Bavar. 2461 gm
/1

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36601488360010

<36601488360010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

27 HB

Handbuch

der

Verfassung, Gerichtsordnung

und gesammten

Verwaltung

Rheinbayerns.

Von

Dr. Siebenpfeiffer.

Erster Band.

Zweibrücken, 1831.
Druck und Verlag von G. Ritter.

W.
208. D.

Digitized by Google

Bavar. 2461 qu/1

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

74 Gms

Digitized by Google

Einleitung, zugleich Vorrede.

Es ist wohl kaum nöthig, daß der Verfasser sich mit dem Publikum über Zweck, Inhalt und Form dieses Handbuchs weitläufig zu verständigen suche. Der Rheinkreis hat eigene Institutionen und Gesetze, welche auf die frühern französischen gegründet und durch die nachgefolgten Regierungswechsel in vielfacher Beziehung verändert und fortgebildet worden sind. Eine durchgreifende Umbildung hat besonders die gesammte Verwaltung und der Gemeindehaushalt, auch die Gerichtsverfassung und das Kirchliche erfahren; weder Organismen noch Gesetze, weder Grundsätze noch Formen sind dieselben geblieben. Dabei sind die Quellen sehr zerstreut, in den mehrsten Gemeinden gar nicht vorhanden; die französischen, der Sprache wegen, Vielen unzugänglich; Gültigkeit und Harmonie zwischen Altem und Neuem häufig zweifelhaft und dem Widerspruch unterworfen; keine Uebersicht des Vorhandenen steht zu Gebot, so daß das Nachschlagen unendlich erschwert und das Ergebniß unsicher ist, weil man nie die Ueberzeugung hat, alle über einen Gegenstand bestehenden Verfügungen zu kennen; endlich sind wichtige Entscheidungen und Anordnungen nur in Archiven und Registraturen zu finden, u. s. w.

Daß unter solchen Umständen die früher erschienenen Handbücher von Bodmann und Keil nicht mehr genügen können, ist von selbst klar. Ueberdies hatten diese Handbücher einen sehr beschränkten Plan und Zweck, so daß wohl die Hälfte der Materien nicht behandelt ist; auch gaben sie meist nur den ungefähren Inhalt, ja häufig nur das Datum der Gesetze, nicht den Text selbst; die Zusätze und Veränderungen seit 1814 sind ihnen fremd. Das Büchlein von Herrn Chelius enthält manches Brauchbare für Ortsvorsteher und Gemeindeschreiber.

Ich hatte mir, blos zu eigenem Gebrauche, seit Jahren viele

Digitized by Google

Notizen und Auszüge gemacht, und eben ein Hauptverzeichniß aller vorhandenen Gesetze und Verordnungen, nach Materien geordnet, entworfen, als Herr Buchhändler Ritter mir den Antrag machte, ein zweckmäßiges Handbuch zu schreiben, da man bei ihm Bodmanns Code administratif sehr häufig begehre, dieses Werk aber bereits vergriffen sey. Ich entschloß mich dazu, minder meine Muße und Kraft, als das dringend gefühlte Bedürfniß berechnend, und übernahm damit eine wahrhaft herkulische Arbeit, eben so abschreckend durch ihre Trockenheit an sich, als mühevoll in Absicht auf Sonderung des Gültigen vom Ungültigen. So anziehend das Studium der Gesetze und Organisationen in ihren Fort- und Rückschritten, Entwickelungen und Veränderungen für mich war, so bedurfte es gleichwohl, ich verhehle es nicht, eines mehrmals erneuerten Entschlusses, das Angefangene zu vollenden; worin mich die Aussicht auf Anerkennung von Seiten des Publikums wie aller Behörden stärkte und belebte.

Hieraus und aus der nachfolgenden Inhaltsanzeige wird der Leser abnehmen, daß das Handbuch eine Darstellung aller geltenden oder wenigstens nicht unzweifelhaft abgeschafften Normen in Beziehung auf die gesammten Zweige der Staatsverwaltung bezielt.

Hinsichtlich der Form im Allgemeinen geb' ich mich im Voraus allen Angriffen Preis; gar Manches konnte seinen Platz wo anders finden; ich selbst habe oft genug dislozirt: alles was ich fordere, ist die Voraussetzung, daß die Anordnung eben nicht willkührlich, und die Logik nirgends ohne wesentliche Rücksichten aufgeopfert worden sey. Materien, welche in verschiedenen Abschnitten gleich schicklich hätten untergebracht werden können, suchte ich dahin zu stellen, wohin die überwiegende Bedeutung sie zu verweisen schien. Indessen dürfte durch gegenseitige Hinweisungen, ferner durch die Inhaltsanzeige und das zuletzt erscheinende vollständige Sachregister für Erleichterung des Gebrauchs genugsam gesorgt seyn. Im Uebrigen bemerke ich noch folgendes:

1) Das Buch sollte nicht blos für alle Gerichts- und Verwaltungsbeamten, Gemeindevorsteher, Geistlichkeit ꝛc., sondern für jeden Bürger dienlich seyn, der sich mit den wichtigsten Institutionen und Gesetzen vertraut machen, oder ein Handbuch zum Nachschlagen besitzen möchte. Auch für aus wär-

Digitized by Google

tige Gelehrte, Beamten u. ſ. w. wird es erwünſcht ſeyn, unſre vornehmſten Geſetze und Verordnungen in Beziehung auf Staatsverwaltung, alſo geordnet, um ſo billigen Preis zu beſitzen. Die franzöſiſchen Verwaltungsgeſetze enthalten einen reichen und eigenthümlichen Schatz, der wenigſtens der Vergleichung werth iſt, wenn auch das Vorurtheil nichts Nachahmungswürdiges darin finnden wollte.

2) Eine blos räſonnirende Darſtellung des Inhalts der Geſetze und Verfügungen konnte ſomit nicht genügen, ſondern der Text ſelbſt mußte geliefert werden, und zwar wie er verkündet worden; die blos in franzöſiſcher Sprache verkündeten in möglichſt treuer Uebertragung. Bei den in beiden Sprachen verkündeten, rechne man mir die Mängel der Ueberſetzung nicht zu; ich konnte vom geſetzlichen Text nicht abweichen.

3) Ueberall iſt die Quelle, d. h. das amtliche Blatt angezeigt, worin die Geſetze u. ſ. w. verkündet worden, damit man, zumal Richter, das Original ſelbſt vergleichen könne.

4) Aller Stoff wurde nach ſchicklichen Ueberſchriften vertheilt und zuſammengefaßt, ohne Wiederholung, aber mit beſtändigen Hinweiſungen da, wo die Geſetze unter verſchiedenen Rubriken angeführt werden mußten.

5) Bei dieſer bloſen Stoffsanordnung blieb ich jedoch nicht ſtehn, ſondern ich ſuchte alle Theile durch Einleitungen, Uebergänge, geſchichtliche Andeutung der Entſtehung, Abänderung und Fortbildung der Verfügungen, worauf oft ſehr viel ankommt, u. ſ. w. zu verbinden und das Verſtändniß zu erleichtern.

6) Um die Koſten des Druckes möglichſt zu vermindern, was bei dem großen Umfang unentbehrlich war, und um über die Frage, was iſt jetzt geltend, was nicht? wenig Zweifel zu laſſen, habe ich die unzweifelhaft abgeſchafften und veralteten Beſtimmungen, ferner die Eingangs- und Schlußformeln u. ſ. w. weggelaſſen, von manchen, wo die Motive oder veranlaſſenden Umſtände keinen Werth hatten, nur das Dispoſitive aufgenommen, alle diejenigen aber, wobei auf wörtlichen Inhalt nichts ankommt, nur dem Weſentlichen nach angeführt.

Digitized by Google

Soviel im Allgemeinen. Ueber das erste Buch: Staatsrechtliches insbesondere, erlaube ich mir folgende Bemerkungen und Andeutungen. Die Dunkelheit und Verwirrung, welche schon früher durch die so oft veränderte Verfassung und Gesetzgebung Frankreichs erzeugt worden war, wurde durch die neue bayerische Verfassung noch sehr vermehrt. Es ist längst ein auf tiefgefühltes Bedürfniß gegründeter Wunsch, daß sachkundige Männer ein rheinbayerisches Staatsrecht zu Stande bringen möchten, zumal da ein solches auf gesetzlichem Wege kaum zu erwarten ist, und die Arbeit selbst zunächst nur Sammlung und Ordnung des Stoffes beträfe. Allein es mochte die nicht geringe Schwierigkeit zurückschrecken, welche hauptsächlich in der Lösung der Frage liegt, was ist geltend, was nicht? Könnte man sich begnügen, die Bestimmungen aufzustellen, welche durch spätere Gesetze nicht ausdrücklich aufgehoben worden, und die neuen hinzuzufügen; so wäre die Sache nicht so schwer. Dies ist jedoch nur die geringere Hälfte der Arbeit; die Hauptschwierigkeit liegt im Wechsel der Systeme und der dadurch entstandenen Nothwendigkeit, Manches als veraltet oder unanwendbar zu betrachten, was nicht ausdrücklich aufgehoben worden; dagegen aber auch Anderes als wiederauflebend anzusehen, was ausdrücklich oder stillschweigend abgeschafft oder außer Uebung gekommen war.

Die Aufgabe dieses Buchs ist nicht, ein wissenschaftlich gegliedertes rheinbayerisches Staatsrecht aufzustellen; wohl aber faßlich geordnet in gesetzlichem Text alle noch geltenden, obwohl vielleicht nicht gültigen, Verfügungen vorzutragen. Der Verfasser darf nicht hoffen, diese Aufgabe zu Aller Befriedigung zu lösen; die Billigen werden einem ersten Versuch, Licht in dieses Chaos zu bringen, Gerechtigkeit widerfahren lassen, und tüchtigere Männer, so wünscht der Verfasser, werden sich angeregt fühlen, der hochwichtigen Sache ihr Nachdenken zu widmen und seine Arbeit recht bald durch eine gründlichere, in wissenschaftlicher Form, zu verdrängen. Hier in Kürze mein Verfahren und die Gründe, welche mich dazu bestimmten.

In den ersten Jahren der Revolution erschien bekanntlich eine Reihe von Gesetzen, wodurch der ganze Zustand der Dinge umgewandelt ward. Diese bilden noch immer die Grundlage aller

Digitized by Google

nachgefolgten Constitutionen, Gesetze und Einrichtungen. Die „Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen und Bürgers“ wurde mit der Constitution des Jahrs III in den vier sogenannten Rheindepartementen verkündet. Im Jahr VIII erschien eine neue Constitution, welche die Konsularregierung aufstellte; im Jahr XII die, welche das erbliche Kaiserthum errichtete; dazwischen das Concordat und das organische Gesetz vom 18. Germinal X, sowie das Senatsconsult vom 16. Thermid. X; hierauf das Concordat von 1813 und im Jahr 1818 die neue bayerische Verfassung nebst Zugehör. Die übrigen französischen Verfassungs-Veränderungen wurden in Rheinbayern nicht publizirt und können also hier übergangen werden.

Der natürliche Gang nun scheint auf den ersten Anblick der, daß man auf den Grundlagen der Revolutionsgesetze mit den Materialien fortbaue, welche die spätern Verfassungen und Gesetze lieferten. Gleichwohl hab' ich den umgekehrten Weg eingeschlagen, weil jener zu unendlichen Wiederholungen, zu neuen Dunkelheiten und Verwirrungen unausbleiblich führen würde. Entweder mußte man nemlich die älteren und neuern Bestimmungen ganz mittheilen und dem Leser überlassen, das Gültige vom Ungültigen zu scheiden, womit, abgesehen von der Weitläufigkeit, dem größern Theile des Publikums nicht gedient seyn würde, selbst wenn man die genauesten Andeutungen zu jener Scheidung beifügen wollte.*) Oder wenn man von den ältern Bestimmungen nur das noch Gültige aufführen wollte, würde eine beständige Hinweisung auf spätere, die der Leser noch nicht kennt, nöthig seyn, was abermals nur zu Wiederholungen und zur Verwirrung führen müßte. In beiden Fällen hätte man auf einem sehr ungewissen, schwankenden und vielfach zu bestreitenden Grunde gebaut.

Das umgekehrte Verfahren hingegen, wobei man nemlich vom Neuesten, Unbestrittenen, Gültigen ausgeht, und rückwärts das aufsucht und beifügt, was dadurch nicht umgestoßen, oder, indem in der Zwischenzeit eingeschlichene Beschränkungen wegfielen,

*) Für das Gesammtstudium der rheinbayerischen Verfassung ist allerdings ein solches Verfahren das zweckmäßigste, ja vielleicht allein richtige, weil das Spätere meist nur im Frühern seine genauere Bedeutung und Zusammenhang findet. Wer ein rheinbayerisches Staatsrecht ausarbeiten wollte, dürfte vielleicht keinen andern Weg einschlagen als diesen.

Digitized by Google

neu in's Leben gerufen worden ist, gestattet, daß man von allem vorhandenen Stoff nur das Gültige, Brauchbare auswähle und schicklich zusammenstelle, immer vom Sichern, Bekannten zum Unsichern, Unbekannten fortschreitend.

Bei der Frage nun, was ist gültig, was nicht? bin ich von folgenden Grundsätzen ausgegangen:

1) Alles was durch spätere, unzweifelhaft gültige Verfügungen ausdrücklich oder stillschweigend abgeschafft worden, bleibt weg. Unter stillschweigender Abschaffung verstehe ich hier nur den Fall, wenn eine neue Verfügung an die Stelle einer ältern trat, ohne jene ausdrücklich aufzuheben. Daß hiebei schon große Vorsicht nöthig ist, ergiebt sich von selbst.
2) Desgleichen muß alles, einer frühern Ordnung oder System Angehörige, welches mit dem spätern unvereinbar ist, als weggefallen betrachtet werden, sofern es
3) durch das neueste System nicht wieder erweckt worden ist.

Diese beiden Grundsätze will ich durch Beispiele klar machen. Mit der Einführung des Kaiserthums zerfielen, oder empfingen wenigstens einen andern Sinn, die Gesetze, welche Haß gegen das Königthum, Unantastbarkeit der republikanischen Verfassung u. s. w. aussprachen, obgleich solche nicht ausdrücklich und auch nicht stillschweigend durch entgegengesetzte Verfügungen abgeschafft worden. Diese Gesetze sind auch durch die neueste Ordnung der Dinge nicht wieder aufgelebt. Dagegen hatten die Constitution des Jahrs VIII und dazu gehörige spätere Gesetze eine gewisse Wahl in Beziehung auf die Departemental- und Gemeinde-Verwaltung vorgeschrieben, welche allmählig einschlief. Mit der neuen bayerischen Verfassung ward ein Gemeindsedikt publizirt, im Rheinkreis aber nicht angewendet, sondern die dortige Einrichtung beibehalten. Was war nun unter dieser Einrichtung zu verstehen, die gesetzliche, außer Uebung gekommene, oder die stillschweigend an ihre Stelle getretene? Die Regierung hat für jene entschieden, und gewiß mit Recht: Die Willkühr, welche sich verfassungswidrig eingeschlichen hatte, war mit dem neuen constitutionellen System offenbar nicht mehr ver-

träglich. Allerdings befolgt man dieſen Grundſatz nicht in allen Stücken, zumal wo

4) Dekrete des Kaiſers in Mitte liegen, welche, obgleich verfaſſungswidrig, als geltend betrachtet werden. Allerdings nehmen die franzöſiſchen Gerichte, und auch die rheinbayeriſchen, jene Dekrete als gültig an, weil der franzöſiſche Senat, dem die Erhaltung der Verfaſſung oblag, dazu ſchwieg, die Miniſter nicht zur Verantwortung zog, und die Dekrete als Geſetze gelten ließ. Vom Senat iſt dies begreiflich; nicht ſo von Seiten der Gerichte. Ich muß mich begnügen, dies anzudeuten, denn hier iſt der Ort nicht, eine ſo ſchwierige, tiefgehende conſtitutionnelle Frage zu erörtern; meine Aufgabe iſt, das Geltende, wenn auch nicht immer Gültige, zuſammenzuſtellen: und ſo bleibt mir nichts übrig, als die Geſetze und Dekrete zu geben, wie es denn hier

5) überhaupt Grundſatz bei mir iſt, lieber eine zweifelhafte Beſtimmung mitzutheilen, als wegzulaſſen. Sodann aber ergibt ſich aus dem erſten, zweiten und dritten Grundſatz noch der,

6) daß alle geſetzlichen Beſtimmungen, welche weder ausdrücklich noch ſtillſchweigend abgeſchafft, noch durch das jetzt geltende Syſtem beſeitigt ſind, aufgenommen und als kräftig betrachtet werden müſſen. Die franzöſiſchen Conſtitutionen, ſelbſt die vom Jahr III (die vorangegangene monarchiſch-conſtitutionelle von 1791 iſt bei uns nicht publizirt) betreffen nemlich mehr die Geſtalt des Staatslebens als den Inhalt, mehr die Form der Regierung und Staatsgewalt als die Rechte des Bürgers und des Volkes. Beſonders gilt dies von der Conſtitution des Jahrs VIII und jener des Jahrs XII. Die vom Jahr VIII ſchweigt von jener des Jahrs III, wie die des Jahrs XII von dieſen beiden. Sind dieſe dadurch ſtillſchweigend aufgehoben? Mit nichten, ſofern nicht neuere Beſtimmungen an die Stelle der alten getreten ſind. So ſagt z. B. die Conſtitution von VIII kein Wort von der Preßfreiheit; gleichwohl beſtand ſie, gemäß der Verfaſſung vom Jahr III geſetzlich fort. Die Conſtitution vom Jahr XII erneuerte ſie: der Kaiſer hob ſie durch Dekrete auf. Hätte

die bayerische Verfassungs-Urkunde nicht die Preßfreiheit ausgesprochen, und bei uns auch nicht ausdrücklich abgeschafft, so würde sie, meiner Ansicht nach, jetzt von selbst erwacht seyn, weil die Dekrete des Kaisers die Verfassung nicht umstoßen, höchstens faktisch außer Uebung setzen konnten. Die kaiserl. Dekrete über Presse und Buchhandel fallen also weg. Aus allem diesem folgt nun

7) In Bezug auf Rangordnung der Quellen des rheinbayerischen Staatsrechts, daß die neue bayerische Verfassung samt Edikten und Beilagen, soweit solche diesseits publizirt sind, obenan steht und allen früheren derogirt, und daß eben jede ältere Bestimmung nur insofern zur Anwendung kommt, als die jüngeren sie in Kraft ließen.

Dieß die Grundsätze, welche ich befolgt und hier zur beliebigen Prüfung voran stellen zu müssen geglaubt habe.

Was sodann das Verhältniß Bayerns als deutschen Bundesstaates betrifft, so sind weder die Friedensschlüsse, noch die Wiener Congreßakte, wohl aber die Bundesakte selbst diesseits publizirt. Ein vollständiges rheinbayerisches Staatsrecht könnte jene Akten natürlich nicht umgehn, in diesem Werk aber kann nur eine Stelle finden, was in Rheinbayern gesetzlich verkündet ist, somit nur die Bundesakte.

Daß ich die politischen und kirchlichen Gemeinden und Anstalten vom staatsrechtlichen, nicht vom polizeilichen Gesichtspunkt dargestellt, ist eine Neuerung, die mir von großer Wichtigkeit scheint, aber kaum einer Rechtfertigung bedürfen wird. Die Aufsicht des Staates ist keine polizeiliche, wofür sie bisher zum großen Nachtheile jener Gemeinden und Anstalten angesehen und geübt wurde. Diese Gemeinden sind, wie alle Staatsbürger, der Polizeigewalt des Staates unterworfen. Vermöge dieser aber könnte sich der Staat in die innere Angelegenheiten jener Gemeinheiten nicht mischen, so wenig als in das innere Hauswesen der Bürger. Das Verhältniß des Staats zu den Gemeinden in Beziehung auf das Innere ist vielmehr ein staatsrechtliches und zwar positiv staatsrechtliches, d. h. es ergibt sich fast lediglich aus der wirklichen Verfassung eines jeden Staates, indem das allgemeine oder Vernunftstaatsrecht nur wenige Grundzüge liefern kann. Von

diesem Gesichtspunkte aus aber erscheinen die Beziehungen der Gemeinheiten zum Staate in einem ganz andern Licht als vom polizeilichen, und es ist wohl diesem letztern hauptsächlich beizumessen, wenn die oberste Aufsicht des Staates in eine willkührliche Curatel ausgeartet war, wovon die neue bayerische Verfassung wenigstens ihrem Geiste nach (Wiederbelebung der Gemeindekörper, und Scheidung dessen, was der Kirche und des Staates ist) die politischen und kirchlichen Gemeinden befreit wissen will. Eine von diesem Gesichtspunkt ausgehende Gesetzgebung und Verwaltung wird daher ganz andere Resultate liefern als die vorliegenden sind.

Was sodann das zweite Buch: Gerichtsordnung, Rechtspflege und gerichtliche Polizei betrifft, so ist nur wenig zu bemerken. Nichts würde leichter seyn, als von der heutigen Gerichtsverfassung Rheinbayerns ein oberflächliches Bild zu entwerfen; allein damit möchte Wenigen gedient seyn. Wer sich genauer mit der Sache bekannt machen will, muß die Grundlagen wohl studiren und den Gang der Entwickelung sorgfältig beobachten: so wird ein treues Bild nicht nur vor den Augen entstehen, sondern das innerste Leben der Gerichts-Verfassung klar werden, welches unter der Hand eines anatomischen Messers entweicht. Für diesen Zweck war es nun eben nicht nothwendig, alle älteren Gesetze, Dekrete und Verfügungen wörtlich mitzutheilen; vielmehr würde das Studium dadurch sehr erschwert werden, noch abgesehen von der unnöthigen Vertheuerung des Werks. Ich begnügte mich daher, die wesentlichen Gesetze und Verordnungen der französischen Periode abdrucken zu lassen, und die übrigen nur zu bezeichnen, damit, wer Lust und Bedürfniß hat, sie nachschlagen könne. Die Gesetze und Bestimmungen der neuern Zeit aber sind sämmtlich abgedruckt, weil die Amts- und Intelligenzblätter nicht mehr in Jedermanns Händen sind.

Aus den fünf Gesetzbüchern selbst hab' ich hierbei und überall nur solche Bestimmungen aufgenommen, welche Gegenstände betreffen, die in den Wirkungskreis der Lokal-Verwaltungsbeamten einschlagen, wie Civilstand, Geschwornen, Gefängniß u. s. w.

Die schwierige Frage der Competenz, gegenüber der Verwaltung, ist im ersten Buche behandelt.

Uebrigens will ich gern bekennen, daß ich dieses zweite Buch

nur mit großer Schüchternheit dem Publikum übergebe, weil ich mir bei weitem nicht die erforderliche Selbsterfahrung in allen Theilen des Justizfaches zutraue, um den Gegenstand zu Aller Zufriedenheit darzustellen. Billige werden jedoch, wie ich hoffe, meinen Bemühungen Gerechtigkeit widerfahren lassen, und die große Schwierigkeit, die ich zu überwinden hatte, in Anschlag bringen.

Ueber die Gegenstände und Eintheilung der nun folgenden innern Verwaltung hat man allenthalben noch sehr verwirrte Begriffe und Ansichten. Ich habe gesucht, Klarheit hineinzubringen und die Gegenstände nach festen Prinzipien zu scheiden, was besonders in Ansehung jener Gegenstände wichtig scheint, die im 4. Buch als Volkswirthschaft vorgetragen sind, und von diesem Gesichtspunkt ganz anders erscheinen, eine ganz andere Behandlung in Anspruch nehmen, als ihnen gewöhnlich zu Theil wird. Wie sehr verschieden z. B. stellen sich das Münz- und Postwesen, Zoll- und Mauth dar, je nachdem man sie als Landesanstalten zur Beförderung der Volkswirthschaft, oder als Finanzmittel betrachtet! Ich konnte damit allerdings die Gesetze nicht ändern, ich konnte nicht hindern, daß manche derselben mehr vom finanziellen als vom volkswirthschaftlichen Interesse ausgehen; aber es könnte wenigstens aufmerksam machen, zur Berichtigung schiefer Ansichten beitragen und auf eine zweckmäßige Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen hinwirken.

Die während des Druckes erscheinenden Gesetze und Verordnungen werden unter den betreffenden Rubriken noch eingereiht, oder am Ende nachgetragen. Die Besitzer dieses Handbuchs dürfen dann nur zu jedem Band oder Abschnitt einen oder mehrere Bogen weises Papier heften lassen, damit sie sich die künftig erscheinenden vormerken können.

Uebrigens ist es jetzt nicht nur möglich, sondern sehr wahrscheinlich, daß mir manche gesetzliche Bestimmung oder sonstige Verfügung entgangen ist. Jede Berichtigung oder Ergänzung werde ich nur mit großem Dank empfangen.

Zweibrücken, im Dezember 1830.

Siebenpfeiffer

Inhaltsanzeige

dieses ersten Bandes.

Seite.

Einleitung.

Erstes Buch: Staatsrecht.

Erster Abschnitt: Verfassungsgesetze.

Besitznahmspatent 3

Erklärung des Besitznahmecommissärs 4

Abtretungsvertrag zwischen Bayern und Oestreich . . 4

Deutsche Bundesacte vom 18. Juni 1815 10

Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818, nebst nachträglichen Gesetzen 18

Beilage I. Ueber das Indigenat, nebst Nachtrag von 1828 . 36

Beilage II. Kirchliches Edict ꝛc., s. IV. Abschnitt.

Beilage III. Freiheit der Presse und des Buchhandels . . . 36

Beilage IV. Die Standesherren ꝛc. 41

Beilage V. Adelsedict 51

Beilage VI. Gutsherrlichkeit 54

Beilage VII. Familienfideicommisse 75

Beilage VIII. Siegelmäßigkeit 93

Digitized by Google

Seite.

Beilage IX. Staatsdienereedict 95
Beilage X. Ständeversammlung 99
Erklärungen in Beziehung auf die Anwendbarkeit dieser Verfassung auf den Rheinkreis 117

Institutionen des Rheinkreises.

Senatsconsult vom Jahr XII. 120
Constitution vom Jahr VIII. 121
Constitution vom Jahr III. 131
Constitutionelle Gesetze über Feudalrechte, Zehnten, Weide ꝛc. 170

Zweiter Abschnitt. Verfassungsmäßige Bestandtheile des Staates 204

Erstes Capitel. Gebiet 205

Zweites Capitel. Volk. 206

I. Das Volk als Gesammtheit (Mitwirkung zur Ständeversammlung) 206

Abschied der Ständeversammlung von 1819 212
» » » » » » 1822 224
» » » » » » 1825 228
» » » » » » 1828 235

II. Der Bürger.

§. I. Begriff 243
§. II. Ausflüsse des Bürgerrechts 243
§. III. Erwerbung und Verlust des Bürgerrechts 246
Ein- und Auswanderungen 249

III. Gesellschaften 260

§. I. Privatgesellschaften. 261
§. II. Politische Gesellschaften. 263
§. III. Orts- und Kreisgemeinden, s. III. Abschnitt.
§. IV. Religions- und Kirchengemeinden, s. IV. Abschnitt.

Digitized by Google

Seite.

Drittes Capitel. Staatsregierung 264

Tit. I. Vom Könige und dem königl. Hause . . 264

Tit II. Staatsbehörden.

1) Staatsministerium 272
2) Staatsrath 291
3) Oberster Kirchen- und Schulrath 299
4) Oberster Rechnungshof 302
5) Generalpost-, Zoll-, Salz-, Lotto-Administration und Steuerkataster, s. diese Abschnitte unten: Volks- und Staatswirthschaft.
6) Obermedicinalausschuß, s. Gesundheitspolizei.
7) Oberste Baubehörde 313
8) Kreisregierung 320
9) Landcommissariate 362
10) Baubehörden des Kreises 370
11) Kreis- und Bezirkskassen 395
12) Domänenbehörden 408
13) Forstbehörden 418
14) Steuerämter und Steuercontrollämter, s. Staatswirthschaft.

Tit. III. Amtswirksamkeit, Conflikte u. s. w.

I. Amtswirksamkeit überhaupt. 460
II. Conflikte 469
III. Unvereinbarkeit gewisser Stellen 484

Tit. IV. Geschäftsgang 485

Tit. V. Staatsbeamten 492

§. I. Vorbereitung, Prüfung, Praxis 493
§. II. Anwendung von Ausländern 511
§. III. Pflichten und Rechte der Staatsbeamten 511
1) Amtsantritt und Austritt 512
2) Verantwortlichkeit 513
3) Cautionen 513

Digitized by Google

Seite.

4) Wohnsitz; Urlaub 513
5) Arbeitsordnung 514
6) Gehalt, Pension, Diäten, Anstellungstaxen, Umzugs-Gebühr 514
7) Uniformen 541
8) Siegel 548
9) Stellung der Beamten vor Gericht. Zeugniß . . 548
10) Rang. Feierlichkeiten 550
11) Schreibmaterialien 552

Viertes Capitel. Gesetzgebung als Verwaltungssache 553

Fünftes Capitel. Staatsverträge 559

Sechstes Capitel. Zeitrechnung 560

Erstes Buch.

Staatsrecht.

Digitized by Google

[illegible]

Erstes Buch.

Staatsrecht.

Erster Abschnitt.

Verfassungsgesetze.

Mit Bezug auf die ausführliche Einleitung zu diesem ganzen Werke, insbesondere auf das, was dort über Anordnung, Rangfolge und Auslegung der Verfassungsgesetze gesagt ist, schreit' ich sofort zur Darstellung dieser Gesetze selbst, wovon alles, was nicht ganz unzweifelhaft beseitigt ist, mitgetheilt werden soll.

Durch die Pariser Friedensschlüsse von 1814 und 1815 wurde das Land, welches den jetzigen bayerischen Rheinkreis bildet, von Frankreich an Deutschland zurückgegeben, und hierauf durch nachstehende Urkunde vom 30. April 1816 (Amtsbl. S. 1), in Folge der mit Oestreich geschlossenen Verträge, von Bayern in Besitz genommen.

„Da in Folge eines zwischen Uns und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich abgeschlossenen Vertrages folgende Gebietstheile auf dem linken Rheinufer: als von dem Departemente des Donnersberg die Kreise Zweibrücken, Kaiserslautern und Speier, letzterer jedoch mit Ausnahme der Cantone Worms und Pfeddersheim, ferner der Canton Kirchheimboland von dem Kreise Alzei; — von dem Saar-Departemente die Cantone Waldmohr, Blieskastel und Kusel, dieser letztere jedoch mit Ausnahme einiger Orte auf der Straße von St. Wendel nach Baumholder, wofür eine Vergütung durch eine im Einverständnisse mit den zu Frankfurt versammelten Bevollmächtigten der verbündeten Höfe festzusetzende Territorial-Ausgleichung erfolgen wird; — von dem Departemente des Niederrheins der Canton, die Stadt und die Festung Landau, diese letztere als Bundesfestung nach den Bestimmungen vom 3. November 1815, ferner die Cantone Bergzabern, Langenkandel und der ganze Theil des Departements vom Niederrhein, welchen Frankreich auf dem linken Ufer der Lauter in Gemäßheit des Pariser Vertrages vom 20. November 1815 abgetreten hat, mit allen Eigenthums- und Souveränitäts-Rechten dem Königreiche Bayern und Unserm Hause überwie-

sen worden und demselben auf ewige Zeiten zugehören sollen: so haben Wir nunmehr beschlossen, von diesen Landen, allen deren Orten, Zugehörungen und Zuständigkeiten Besitz nehmen zu lassen, und Unsere Regierung darin anzutreten. Indem Wir hiermit dieses thun, versehen Wir Uns zu sämmtlichen Einwohnern dieser Lande, insbesondere der Geistlichkeit, dem Adel, den Civil- und Militärbedienten, Magistraten, Einsassen, und überhaupt einem Jeden, wessen Standes und Würde er seyn möge, daß er sich Unserer Regierung unterwerfen, und die ihm nunmehr gegen Uns, als seinen rechtmäßigen König und Landesherrn obliegenden Pflichten willig übernehmen, und getreu erfüllen, Uns also hiernach vollkommenen Gehorsam, Unterthänigkeit und Treue erweisen werde. Wir werden dagegen sie sämmtlich in Unsern Schutz zu nehmen und ihrer Wohlfahrt Unsere ganze landesväterliche Vorsorge, eben so wie jener Unserer übrigen Unterthanen, zu widmen nicht entstehen.

Die oberste Leitung der Besitznahme obengedachter Lande und ihrer Verwaltung übertragen Wir Unserm wirklichen geheimen Rathe, Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone, Franz Xaver von Zwackh, als Unserm Hofkommissär, und erwarten von sämmtlichen Unterthanen, daß sie allen von demselben in Unserem Namen zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen Folge leisten werden. Wir setzen dabei fest: daß sämmtliche Staatsdiener und Beamte vor der Hand sich der thätigen Fortsetzung der ihnen zugewiesenen Verrichtungen nach dem bisherigen Geschäftsgange provisorisch in der Art widmen, daß sie den öffentlichen Dienst in allen Zweigen sichern, das Wohl der Unterthanen ununterbrochen besorgen, und Unsers fernern Vertrauens würdig bleiben.

Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtiges Patent Allerhöchst-Eigenhändig vollzogen, und Unser königliches Insiegel beidrucken lassen."

Zugleich erschien von Seite des k. Hofkommissärs am 1. Mai 1816 (Amtsbl. S. 17) folgende Erklärung:

„Aus Spezialvollmacht Seiner Majestät des Königs, meines allergnädigsten Herrn, erkläre ich hiemit, daß in dem an die Krone Bayern gefallenen, heute in Besitz genommenen Gebiete am linken Rheinufer die früher bestandenen, durch die Gesetze bereits abgeschafften Zehnten, und Feudalrechte nie mehr zurückgeführt werden, sondern für immer und unwiederbringlich abgeschafft bleiben sollen.

Aus gleicher Vollmacht erkläre ich hiemit, daß es die allerhöchste Absicht Seiner Majestät des Königs sey, das Eigenthum der gesetzmäßig erworbenen Güter, welch' immer einer Art zu beschützen.

Indem ich diese väterliche Gesinnungen Seiner Majestät zur allgemeinen Kenntniß bringe, mache ich hiemit zur Entfernung aller beunruhigenden Gerüchte bekannt, daß die gleiche Besteuerung aller Güter bereits im Königreiche Bayern gesetzlich eingeführter Grundsatz sey."

Der diesseits allein publizirte Vertrag zwischen Bayern und Oestreich ist vom 14. April 1816 (Amtsbl. S. 146) und lautet also:

„Art. 1. Seine Majestät der König von Bayern für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, treten wieder ab und überlassen zu vollem Eigenthume und voller Souveränität an Seine Majestät den Kaiser von Oestreich, so wie an Dessen Erben und Nachfolger: die Theile des Hausruckviertels und das Innviertel, wie solche im Jahre 1809 von Oestreich abgetreten worden; das tirolische Amt Vils; und das Herzogthum Salzburg, wie solches im Jahre 1809 von Oestreich abgetreten worden;

Von gegenwärtiger Rückgabe sind ausgenommen, die Landgerichte Waging, Tittmanning, Teisendorf und Laufen, so weit dieselben auf dem rechten Ufer der Salzach und Saal gelegen sind.

Diese Bezirke mit ihren Zubehörungen und Dependenzien sollen der Krone Bayern mit vollem Eigenthume und voller Souveränität verbleiben.

Art 2. Gegen diese Abtretung treten Seine Majestät der Kaiser von Oestreich für Sich, Ihre Erben und Nachfolger an des Königs von Bayern Majestät, an Dessen Erben und Nachfolger, zu vollem Eigenthume und voller Souveränität, ab:

A. Auf dem linken Rheinufer

im Departement des Donnersberges:

1) Die Bezirke von Zweibrücken, Kaiserslautern und Speier; letztern mit Ausnahme der Kantone Worms und Pfeddersheim;

2) den Kanton Kirchheim-Bolanden, im Bezirke von Alzei;

in dem Saar-Departement:

3) die Kantone Waldmohr, Blieskastel und Kusel, letzteren mit Ausnahme einiger Orte auf der Straße von St. Wendel nach Baumholder, welche durch eine weitere im Einverständnisse mit den zu Frankfurt versammelten Bevollmächtigten der verbündeten Mächte zu berichtigende Gebiets-Ausgleichung kompensirt werden sollen;

in dem Departement Niederrhein:

4) Kanton, Stadt und Festung Landau, diese letztere als Bundesfestung in Gemäßheit der Bestimmungen vom 3. November 1815;

5) die Kantone Bergzabern, Langenkandel, und den ganzen Antheil des Departements Niederrhein am linken Lauterufer, welcher in dem Pariser Tractate vom 20. November 1815 von Frankreich abgetreten worden ist.

Diese Lande werden von Seiner Majestät dem Könige von Bayern ohne andere Lasten und Hypotheken als diejenigen, welche während der östreichischen Verwaltung darauf hafteten, besessen werden.

B. Auf dem rechten Rheinufer:

1) Die vormaligen Fuldischen Aemter Hammelburg, mit Tulba und Salek, Brückenau mit Motten, Weyhers mit Ausnahme der Dörfer Melters und Hattenroth, so wie denjenigen Theil des Amtes Biberstein, welcher die Orte Batten, Brand, Dietges, Findlos, Leibhart, Melperz, Oberbernhardt mit Steinbach,

Seiferz und Thaiden begreifet; alle benannte Districte wie solche von Seiner kaiserlich-königlich-apostolischen Majestät besessen worden.

2) Das vom bayerischen Gebiet umgebene östreichische Amt Redwitz.

Art. 3. Seine Majestät der Kaiser von Oestreich verpflichten Sich für Sich, und im Einverständnisse mit Ihren hohen Verbündeten, Sich unausgesetzt und mit allen Kräften dahin zu verwenden, um Seiner Majestät dem Könige von Bayern

von Seiten Seiner königlichen Hoheit
des Großherzogs von Hessen,

die unbeschränkte Abtretung der Aemter Alzenau, Miltenberg, Amorbach und Heubach,

von Seiten Seiner königlichen Hoheit
des Großherzogs von Baden:

einen Theil des Amtes Wertheim, nach den zu Paris am 3. November 1815 festgesetzten Bestimmungen, zu verschaffen.

Art. 4. Da die Contiguität (Zusammenhang) der von Bayern im Austausch gegen die obengenannten Wiederabtretungen zu machenden Erwerbungen im Rieder Vertrage stipulirt ist, so wird von Seiner Majestät dem Kaiser von Oestreich das Recht Seiner Majestät des Königs von Bayern auf eine Entschädigung für den Abstand von dem Grundsatze der Contiguität anerkannt.

Diese Entschädigung wird in Frankfurt zu derselben Zeit und auf dieselbe Weise bestimmt werden, wie die andern deutschen Territorial-Ausgleichungen.

Zu diesem Ende verpflichten Sich Seine Majestät der Kaiser von Oestreich gegen Seine Majestät den König von Bayern zu einem mit beiderseitiger Einwilligung festgesetzten Schadenersatz, bis zum Zeitpunkte des in Kraft tretenden Resultates der Frankfurter Unterhandlung, und bis Bayern in den Besitz der Entschädigung für das Entsagen auf die Contiguität wird gesetzt werden können.

Art. 5. Es soll eine direkte Verbindung zwischen den Besitzungen Seiner Majestät des Königs von Bayern am Main, und denen auf dem linken Rheinufer Statt finden, welche im Einverständnisse mit den betreffenden Regierungen festgesetzt werden soll.

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden wird eingeladen werden, den nöthigen Anordnungen zum Behuf dieser durch seine Staaten gehenden Militärstraße beizutreten.

Art. 6. Seine Majestät der König von Bayern sollen von der zur Verstärkung des Vertheidigungs-Systemes von Deutschland bestimmten französischen Kriegs-Contribution nach der am 3. November 1815 zu Paris gemachten Vertheilung eine Summe von 15 Millionen Franken erhalten.

Art. 7. Seine Majestät der Kaiser von Oestreich verpflichtet Sich für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, Seiner Majestät dem Könige von Bayern und dessen Erben und Nachfolgern eine Quantität Salz, die nicht zweimalhunderttausend Zentner übersteigen darf, zum Erzeugungspreise zu überlassen. Der

Preis, mit Inbegriff der Verpackungskosten, soll zwischen den beiden hohen contrahirenden Mächten, von zehn zu zehn Jahren, nach dem mittlern Maßstabe des wahren Erzeugungspreises der zehn letztverflossenen Jahre festgesetzt werden, welcher Mittelpreis für die folgenden zehn Jahre zur Richtschnur dienen wird.

Die Ausfuhr von diesem Salze, welches in keinem Falle und auf keinerlei Weise in den Staaten Seiner kaiserlich-königlich-apostolischen Majestät verkauft werden kann, soll von jeder Ausgangs-, Transit- oder andern Abgabe frei seyn.

Art. 8. Seine Majestät der König von Bayern versprechen und verpflichten Sich Ihrerseits für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, den abgabefreien Transit auf der Straße, die aus Tirol durch Ihre Staaten nach Bregenz führt, für Salz und Getreide zu gestatten.

Um zu verhüten, daß die Freiheit dieses Transits dem Handel, oder den Territorial- und Souveränitäts-Rechten von Bayern zum Nachtheil gereiche, wird die in Gemäßheit des Art. 20 des gegenwärtigen Tractats zu ernennende Commission die Formalitäten und die zur Vermeidung jedes Unterschleifs in dieser Hinsicht erforderlichen Vorsichtsmaßregeln festsetzen.

Art. 9. In Ansehung der Schiffahrt auf den Flüssen, welche durch die Staaten beider Souveräne fließen, oder deren Grenzen ausmachen, werden von beiden Seiten die Stipulationen des Teschner Friedens beibehalten, und auf die Salzach und die Saal, in soweit sie die beiden Staaten trennen, ausgedehnt, bis man die von dem Wiener Congresse festgesetzten allgemeinen Grundsätze hierauf wird anwenden können.

Art. 10. In Ansehung der Schulden, welche auf den durch gegenwärtigen Tractat gegenseitig abgetretenen Ländern hypothezirt sind, soll sowohl die Zeit, in der sie contrahirt worden, als das Datum der Protocolle von Wien und Paris, oder an anderer officieller Akte, welche von einer oder von anderer Seite die Abtretung stipulirt haben, zur Richtschnur dienen, dergestalt, daß alle vor dem Datum solcher Urkunden contrahirten Schulden dem neuen, und alle später contrahirten dem ehemaligen Besitzer zur Last fallen.

Um die Anwendung dieser Anordnung noch genauer zu bestimmen, wird festgesetzt:

1) Das Datum des 23. Aprils 1815 für die Theile des Hausruckviertels, des Innviertels und den Theil von Salzburg, deren Abtretung an dem nämlichen Tage in Wien beschlossen wurde.

2) Für den Rest von Salzburg, der nicht in der Abtretung vom 23. April 1815 einbegriffen ist, wird der 24. Januar 1816 festgesetzt.

3) Für die andern Abtretungen endlich auf dem rechten und linken Rheinufer, die zu Wien am 23. April, und zu Paris am 3. November 1815 beschlossen worden, wird man sich nach diesen beiden Daten richten.

Die Pensionen, Ruhestands-Gehalte und Besoldungen, die von der Administration der gegenseitig abgetretenen Lande herrühren, bleiben dem neuen Besitzer zur Last.

Art. 11. Alle Verkäufe und sonstigen Veräußerungen von Staats-Domänen, welche vor den im vorhergehenden Artikel festgesetzten Zeitpunkten in den gegenseitig abgetretenen Landen vorgenommen worden seyn könnten, werden anerkannt. Dagegen werden alle diejenigen, welche nachher Statt gefunden haben, als null und nicht geschehen betrachtet. Könnte jedoch eine solche Veräußerung nicht zurückgenommen werden, ohne die Ansprüche der Privatpersonen, welche sie titulo oneroso gesetzlich erworben haben, zu verletzen, so verpflichten sich die hohen kontrahirenden Theile, für diesen Fall über den Ertrag der Veräußerung sich miteinander zu berechnen.

Art. 12. Sämmtliche Archive, Karten, Plane und Urkunden, welche den beiderseitig abgetretenen und ausgetauschten Ländern zugehören, oder auf deren Verwaltung Bezug haben, sollen zugleich mit den Territorien, oder wenn dies im Augenblicke nicht möglich wäre, spätestens drei Monate nach der Besitznahme getreulich überliefert und ausgehändigt werden.

Art. 13. Die zwischen beiden Staaten über die Freizügigkeit bestehenden Verträge bleiben in Kraft, und werden auf sämmtliche beiderseitige Besitzungen ausgedehnt.

Art. 14. Binnen Jahresfrist, vom Tage der Ratification an gerechnet, sollen die Militär-Personen, welche aus den abgetretenen Ländern gebürtig sind, oder aus andern, die Kraft gegenwärtigen Vertrags unter die Herrschaft einer der beiden Mächte kommen, ihren respectiven Souveränen zur Disposition übergeben werden. Man ist jedoch übereingekommen, daß es den Offizieren und Soldaten freistehen solle, in Dienste des einen oder des andern Staates zu bleiben, ohne daß sie darüber auf irgend eine Weise könnten beunruhiget werden.

Art. 15. Den Privatpersonen jeglicher Klasse, so wie allen und jeden öffentlichen Anstalten und milden Stiftungen soll der freie Genuß ihres liegenden und beweglichen Eigenthums, welche sich im Gebiete des einen oder andern der hohen kontrahirenden Theile befindet, ohne Ausnahme oder Hinderniß gestattet bleiben.

Den Familien oder Individuen, welche auszuwandern wünschen, soll dieses frei stehen, und ihnen ein Zeitraum von sechs Jahren bewilligt werden, um ihre Güter verkaufen, und den Werth derselben mit sich führen zu können, ohne dafür eine Abgabe zu entrichten, oder irgend einem Abzuge unterworfen zu seyn.

Art. 16. Am 1. Mai des gegenwärtigen Jahres werden die hohen contrahirenden Theile alle Plätze, Festungen, Städte und Gebiete, die ihnen durch den gegenwärtigen Vertrag zufallen, in Besitz nehmen lassen.

Art 17. Es soll der bayerischen Regierung verstattet seyn, alle Artillerie- und Munitions-Gegenstände, womit sie Salzburg versehen hatte, binnen drei Monaten, vom Tage der Ratification des gegenwärtigen Vertrags an, aus diesem Platze herauszuziehen.

Art. 18. Eben so wird der bayerischen Regierung, ein Zeitraum von acht Monaten, vom Tage der Ratification des gegenwärtigen Vertrags an, zugestan-

den, um die Vorräthe von Salz, Bergwerksproducten, Erzeugnissen ihrer Hüttenwerke, und sonstige Vorräthe jeder Art nach vorhergegangener Verifizirung durch die im Art. 20. bezeichnete Commission, zu verkaufen, oder frei von allen Gebühren, Zöllen oder Abzugs-Geldern auszuführen.

Art. 19. Da die alten Grenzen, die Salzburg von Berchtolsgaden, welches bei der Krone Bayern verbleibt, und vom Landgerichte Reichenhall trennen, in mehreren Punkten streitig sind, so sind die beiden hohen contrahirenden Theile übereingekommen, sobald es die Jahreszeit erlauben wird, eine gemischte Commission dahin abzuschicken, um solche auf eine Weise, welche alle Streitigkeiten für immer abschneide, definitiv festzusetzen.

Art. 20. Außerdem wird unverzüglich eine von beiden Seiten aus einer gleichen Zahl von Mitgliedern zusammengesetzte Special-Commission ernannt werden, welche den Auftrag erhält, alle Forderungen zu liquidiren und zu berichtigen, welche aus der gegenseitigen Uebergabe etwa entstehen dürften.

Diese Commission wird sich in Salzburg versammeln, und ihre Arbeiten in Zeit von sechs Monaten beendigen.

Art. 21. Alles, was die ehemaligen Zugeständnisse wegen Benutzung der Saalforste betrifft, welche seit Jahrhunderten zum Bedarf der Reichenhaller Salzwerke angewiesen waren, soll von der in Gemäßheit des Artikels 20 des gegenwärtigen Vertrags ernannten Commission angeordnet werden. Diese Commission wird die Verträge zwischen der bayerischen Regierung und den Fürsten Erzbischöfen von Salzburg dabei als Grundlage annehmen, jedoch mit Rücksicht auf die gegenseitigen Bedürfnisse der beiden Staaten.

Art. 22. Die bayerische Regierung soll befugt seyn, sämmtliche im verflossenen Jahre im ganzen Thale der Ober-Saal zum Bedarf ihrer Bergwerke gefällten Holzvorräthe, ohne Erlage von Zöllen oder andern Gebühren, fortschaffen und flößen zu lassen. Die Größe und Beschaffenheit dieser Holzvorräthe soll von der nach dem Artikel 20 zu ernennenden Kommission erhoben werden.

Art. 23. Seine Majestät der König von Bayern entsagen für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, allen Rechten und Ansprüchen auf die Staaten, Länder, Domänen und Besitzungen, welche Kraft gegenwärtigen Vertrags Seiner Majestät dem Kaiser von Oestreich zugehören;

und Seine Majestät der Kaiser von Oestreich entsagen für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, allen Rechten und Ansprüchen auf die Staaten, Länder, Domänen und Besitzungen, welche Kraft gegenwärtigen Vertrags Seiner Majestät dem Könige von Bayern gehören.

Art. 24. Die vertragsmäßig ausgetauschten und garantirten Gebietstheile sollen mit allen Einkünften und Gefällen vom Tage der Besitznahme, an ihre neuen Besitzer übergehen.

Art. 25. Seine Majestät der Kaiser von Oestreich garantiren Seiner Majestät dem Könige von Bayern den freien und friedlichen Genuß, so wie die volle und uneingeschränkte Souveränität aller Staaten, Städte, Festungen und

Domänen, welche Derselbe dermal besitzt, oder die ihm Kraft gegenwärtigen Vertrags zufallen sollen.

Die beiden hohen contrahirenden Theile werden die verbündeten Höfe von Petersburg, London und Berlin einladen, die nämliche Garantie zu übernehmen, und dem Vertrage vom heutigen Tage beizutreten.

Art. 26. Gegenwärtiger Tractat soll ratifizirt und die Ratificationen sollen zu München in Zeit von vierzehn Tagen, oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet, und demselben ihre Insiegel beigedruckt ꝛc. ꝛc."

Die deutsche Bundesakte vom 18. Juni 1815 wurde im Rheinkreis durch k. Erklärung vom 18. Juni 1815 (Amtsbl. 1817, S. 329) verkündet, wie folgt:

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

„Haben von dem durch Unsern und die übrigen Bevollmächtigten der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands in Gemäßheit des 6. Artikels des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 auf dem Congresse in Wien verhandelten und am 8. Juni 1815 allda abgeschlossenen und unterzeichneten Bundesvertrage Einsicht genommen, welcher wörtlich lautet, wie folgt:

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf Ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

Hier folgen die Namen der Gesandten und Abgeordneten.

In Gemäßheit dieses Beschlusses haben die vorstehenden Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechslung Ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich, und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar

der Kaiser von Oesterreich,
der König von Preußen,

beide für ihre gesammten vormals zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen,
der König von Dänemark für Holstein,
der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg,
vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll.

Art. 2. Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Art. 3. Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte, sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesakte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch die Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder derselben durch ihre Bevollmächtigte theils einzelne, theils Gesammtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

1) Oesterreich . .	1	Stimme.	
2) Preußen . .	1	„	
3) Bayern . .	1	„	
4) Sachsen . .	1	„	
5) Hannover . .	1	„	
6) Würtemberg . .	1	„	
7) Baden . . .	1	„	
8) Kurhessen . .	1	„	
9) Großherzogthum Hessen	1	„	
10) Dänemark wegen Holstein . . .	1	„	
11) Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg . .	1	„	
12) Die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser . . .	1	„	
13) Braunschweig und Nassau . . .	1	Stimme.	
14) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz . .	1	„	
15) Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg	1	„	
16) Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck . . .	1	„	
17) Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	1	„	
Totale	17	Stimmen.	

Art. 5. Oestreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz; jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen, und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. 6. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1) Oesterreich erhält	4	Stimmen.	
2) Preußen . .	4	„	
3) Sachsen . .	4	„	
4) Bayern . .	4	„	
5) Hannover . .	4	Stimmen	
6) Würtemberg .	4	„	
7) Baden . .	3	„	
8) Kurhessen . .	3	„	

9) Großherzogthum Hessen	3	Stimmen.
10) Holstein . .	3	„
11) Luxemburg .	3	„
12) Braunschweig .	2	„
13) Mecklenburg-Schwerin	2	„
14) Nassau . .	2	„
15) Sachsen-Weimar	1	„
16) „ Gotha .	1	„
17) „ Coburg .	1	„
18) „ Meiningen	1	„
19) „ Hildburghausen	1	„
20) Mecklenburg-Strelitz	1	„
21) Holstein-Oldenburg	1	„
22) Anhalt-Dessau .	1	„
23) „ Bernburg .	1	„
24) „ Cöthen .	1	„
25) Schwarzburg-Sondershausen . . .	1	Stimme.
26) „ Rudolstadt	1	„
27) Hohenzollern-Hechingen	1	„
28) Lichtenstein . .	1	„
29) Hohenzollern-Sigmaringen . . .	1	„
30) Waldeck . .	1	„
31) Reuß älterer Linie	1	„
32) „ jüngerer Linie	1	„
33) Schaumburg-Lippe	1	„
34) Lippe . . .	1	„
35) Die freie Stadt Lübeck	1	„
36) „ „ Frankfurt	1	„
37) „ „ Bremen	1	„
38) „ „ Hamburg	1	„
Totale	69	Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Kuriatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Art. 7. In wie fern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschlußentwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht.

Sowohl in der engern Versammlung als in Pleno werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in letzterer aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu. Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung, noch im Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, sich zu vertagen. Alle näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Art. 8. Die Abstimmungs-Ordnung der Bundes-Glieder betreffend, wird festgesetzt, daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich

fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmen-Ordnung in Berathung nehmen, und sich darin, so wenig als möglich, von der ehemals auf dem Reichstage, und namentlich in Gemäßheit des Reichs-Deputationsbeschlusses von 1803 beobachteten, entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung keinen Einfluß ausüben.

Art. 9. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1. September 1815 festgesetzt.

Art. 10. Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes, und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse seyn.

Art. 11. Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II.

Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenstände die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Art. 12. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinsamen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich untereinander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei den solcher Gestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Parteien gestattet seyn, auf die Verschickung der Akten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. 13. In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden.

Art. 14. Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen sich die Bundesstaaten dahin:

a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt;

b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familie bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörten Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen;

2) werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn;

3) privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien;

4) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forst-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militär-Verfassung und der Ober-Aufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben.

Bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustan-

des der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herrn, die in dem Betreffe erlassene königlich bayerische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nro. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Orts-Polizei, Kirchen-Patronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen, werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Art. 15. Die Fortdauer der auf das Rhein-Schiffahrts-Octroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichs-Deputationsbeschluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzten Pensionen an geist- und weltliche Individuen werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichsdeputations-Schluß festgesetzten Pensionen, ohne Abzug, in jedem mit dem deutschen Bunde im Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls nach den in dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen Pensionen erhalten, in soferne sie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, werde diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentationskasse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistliche, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Art. 16. Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 17. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den

Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Februar 1803 oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderwärtige Verträge abgeschlossen werden sollen.

In jedem Falle werden demselben in Folge des Artikels 13 des erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründete Rechte und Ansprüche versichert.

Dieses soll auch Statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichs-Deputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, insoferne diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Art. 18. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniß:

1) des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch

2) in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, beides jedoch nur, insoferne keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht.

Und damit wegen der dermalen vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

c) Die Freiheit von der Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis) insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen.

d) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit, und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. 19. Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem Congresse zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratifizirt werden und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die kaiserliche östreichische Hof- und

Staats-Kanzlei eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen Wien den achten Juni im Jahre Eintausend Achthundert und Fünfzehen.

(L. S.) Fürst von Metternich.
(L. S.) Freiherr von Wessenberg.
(L. S.) Karl Fürst von Hardenberg.
(L. S.) Wilhelm Freiherr von Humboldt.
(L. S.) Christian Graf von Bernstorff.
(L. S.) Joachim Graf von Bernstorff.
(L. S.) Alois Graf von Rechberg und Rothenlöwen.
(L. S.) Hanns August Fürchtegott von Globig.
(L. S.) F. L. Freiherr von Gagern.
(L. S.) E. Graf von Münster.
(L. S.) E. Graf von Hardenberg.
(L. S.) Graf von Keller,
zugleich für Braunschweig.
(L. S.) Georg Ferdinand Freiherr von Lepel.
(L. S.) Johann Freiherr von Türkheim.
(L. S.) Freiherr von Minkwitz,
substituirt für Herrn von Gersdorf, Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Bevollmächtigten, und Herzoglich-Sachsen-Gothaischer und Sachsen-Meiningischer Bevollmächtigter.
(L. S.) C. L. F. Freiherr von Baumbach.
(L. S.) Freiherr Fischler von Treuberg.
(L. S.) Freiherr von Maltzahn.
(L. S.) Leopold Freiherr von Plessen.
(L. S.) Freiherr von Oertzen.
(L. S.) Von Wolframsdorff.
(L. S.) Freiherr von Frank.
(L. S.) Franz Alois Edler Herr von Kirchbaur.
(L. S.) F. Marschall von Bieberstein.
(L. S.) D. Georg von Wiese,
Fürstlich Lichtensteinischer und Reußischer Bevollmächtigter.

(L. S.) Von Weise.
(L. S.) Freiherr von Kettelhodt.
(L. S.) Von Berg,
Fürstlich Waldeckischer und Schaumburg Lippescher Bevollmächtigter.
(L. S.) Helwing.
(L. S.) J. F. Hach.
(L. S.) Danz.
(L. S.) Smidt.
(L. S.) Gries.

Da die unter der Aufschrift „Allgemeine Bestimmungen" darin enthaltenen ersten 11 Artikel solche Anordnungen und Verbindlichkeiten begreifen, welche zur Erreichung des Zweckes eines föderativen Vereins im Sinne des oben angeführten Pariser-Friedens-Tractates wesentlich erforderlich sind; so ertheilen Wir diesen unsere unbedingte Genehmigung, und versprechen dieselbe in allen ihren Punkten zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Auch nehmen wir um so weniger Anstand, den der Bundes-Akte durch eine besondere Uebereinkunft der verbündeten Mitglieder beigefügten weiteren Artikeln 12 bis 20, obgleich diese zum Zwecke des durch den Pariser Frieden festgesetzten föderativen völkerrechtlichen Vereins nicht gehören, Unsere Beistimmung zu ertheilen, und ihre Verbindlichkeit anzuerkennen, als diese besondern Bestimmungen mit unsern Regierungs-Grundsätzen und größtentheils mit den in unserm Königreiche bereits bestehenden Gesetzen und Anordnungen übereinstimmen.

Zur Urkunde dessen haben wir gegenwärtige Ratification eigenhändig unterzeichnet, und mit unserm größern königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- nnd Residenzstadt München den 18. Juni 1816.

Max Joseph.
(L. S.)

Graf von Montgelas.

Sodann wurde die neue Verfassung vom 26. Mai 1818 (Amtsbl. S. 675) verkündet; sie lautet also:

Von den hohen Regenten-Pflichten durchdrungen und geleitet — haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesammtwohl Unserer Unterthanen zu befördern, beurkunden. — Zur festern Begründung desselben gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserm Reiche eine seinen damaligen äußern und innern Verhältnissen angemessene Verfassung, in welche Wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen Bestandtheiles, aufgenommen haben. — Kaum hatten die großen seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten,

von welchen kein deutscher Staat unberührt geblieben ist, und während welcher das Volk von Bayern gleich groß im erlittenen Drucke wie im bestandenen Kampfe sich gezeigt hat, in der Acte des Wiener Congresses ihr Ziel gefunden, als Wir sogleich das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besondern Forderungen des Staatszweckes zu vollenden suchten; — die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Decret vom 2. Februar 1817 bestätigen Unsern hierüber schon früher gefaßten festen Entschluß. — Die gegenwärtige Acte ist, nach vorgegangener reifer und vielseitiger Berathung, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes — das Werk Unseres eben so freien als festen Willens. — Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden.

Freiheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist;

Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch;

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes;

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen;
Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze;
Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;
Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung;

Ordnung durch alle Theile des Staats-Haushaltes, rechtlicher Schutz des Staats-Credits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel;

Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten;

Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Classen der im Staate ansäßigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Beirathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche, und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen;

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkürlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen. —

Bayern! — Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freien Entschlusse euch gegebenen Verfassung, — sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will! —

Wir erklären hiernach folgende Bestimmungen als Verfassung des Königreiches Bayern:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Königreich Bayern in der Gesammt-Vereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile ist ein souverainer monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungsurkunde.

§. 2. Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung.

Titel II.

Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverwesung.

§. 1. Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereiniget in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 2. Die Krone ist erblich in dem Manns-Stamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

§. 3. Zur Successions-Fähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert.

§. 4. Der Mannsstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungsfolge in so lange ausgeschlossen, als in dem königlichen Hause noch ein successionsfähiger männlicher Sprosse oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist.

§. 5. Nach gänzlicher Erlöschung des Manns-Stammes und in Ermangelung einer mit einem andern fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolge-Ordnung, die für den Mannsstamm festgesetzt ist, über, so, daß die zur Zeit des Ablebens des letzt regierenden Königs lebenden Bayerischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechts eben so, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des Bayerischen Hauses, nach dem Erstgeburts-Rechte und der Lineal-Erbfolge-Ordnung zur Thronfolge berufen werden.

Wenn in dem regierenden neuen Königlichen Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beiderlei Geschlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein.

§. 6. Sollte die bayerische Krone nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten einer größern Macht gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Bayern nicht nehmen könnte, oder würde, so soll dieselbe an den zweitgebornen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben vorgezeichnet ist.

Kömmt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größern Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vice-König, der seine

Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgebornen Prinzen über.

§. 7. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten Achtzehnten Jahre ein.

§. 8. Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familiengesetzes.

§. 9. Die Reichsverweſung tritt ein:

a) während der Minderjährigkeit des Monarchen;

b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat, oder treffen kann.

§. 10. Dem Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses, den Reichsverweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen.

In Ermanglung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichsverweſung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolge-Ordnung der Nächste ist.

Wäre der Prinz, welchem dieselbe nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste ist.

§. 11. Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorsehung getroffen haben, oder treffen können, so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungsursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt.

§. 12. Wenn der König nach §. 10 den Reichs-Verweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Verrichtungen eines Ministers des Königlichen Hauses übertragen sind, im Haus-Archiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Gesammt-Staats-Ministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichsverweser wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt.

§. 13. Wenn kein zur Reichsverweſung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwittibte Königin hinterläßt, so gebührt dieser die Reichsverweſung.

In Ermanglung derselben aber übernimmt sie jener Kronbeamte, welchen der letzte Monarch hiezu ernennt, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kron-Beamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht.

§. 14. In jedem Falle gebührt einer verwittibten Königin unter der Aufsicht des Reichsverwesers die Erziehung ihrer Kinder nach den in dem Familien-Gesetze hierüber enthaltenen nähern Bestimmungen.

§. 15. In den im §. 9 a und b bezeichneten Fällen wird die Regierung im Namen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt.

Alle Ausfertigungen werden in seinem Namen und unter dem gewöhnlichen Königlichen Siegel erlassen; alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt.

Der Regent unterzeichnet als „des Königreichs Bayern Verweser."

§. 16. Der Prinz des Hauses, die verwittibte Königin oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichsverweſung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regentschaft die Stände versammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staats-Minister, so wie der Mitglieder des Staats-Rathes nachstehenden Eid ablegen:

„Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze „des Reichs zu verwalten, die Integrität des Königreiches und die „Rechte der Krone zu erhalten, und dem Könige die Gewalt, deren „Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben, so wahr mir Gott „helfe und sein heiliges Evangelium;"

worüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird.

§. 17. Der Regent übt während seiner Reichs-Verweſung alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind.

§. 18. Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justiz-Stellen, können während der Reichsverweſung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichsverweser kann weder Krongüter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen.

§. 19. Das Gesammtstaats-Ministerium bildet den Regentschaftsrath, und der Reichsverweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erholen.

§. 20. Der Reichsverweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der königlichen Residenz, und wird auf Kosten des Staats unterhalten; auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich zweimalhunderttausend Gulden in monatlichen Raten auf die Staatscasse angewiesen.

§. 21. Die Regentschaft dauert in den im §. 9 bemerkten zwei Fällen — im ersten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweiten — bis das eingetretene Hinderniß aufhört.

§. 22. Nachdem die Regentschaft beendiget ist, und der in die Regierung eintretende neue König den feierlichen Eid (Tit. X. §. 1) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen, und der Regierungsantritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreiche feierlich kund gemacht.

Titel III.

Von dem Staatsgute. *)

§. 1. Der ganze Umfang des Königreichs Bayern bildet eine einzige untheil-

*) Hieher gehört ein späteres Verfassungsgesetz v. 9. März 1828 (Amtsbl. S. 93).
„Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Bestimmung des §. 2. Ziffer 7.

bare unveräußerliche Gesammtmasse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör.

Auch alle neuen Erwerbungen aus Privat-Titeln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes, und werden als der Gesammtmasse einverleibt angesehen.

§. 2. Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staatsvermögens von der Privat-Verlassenschaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf, gehören:

1) Alle Archive und Registraturen;
2) Alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör;
3) Alles Geschütz, Munition, alle Militär-Magazine und was zur Landeswehr nöthig ist;
4) Alle Einrichtungen der Hof-Capellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hof-Intendanzen anvertraut, und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind;
5) Alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dienet;
6) Der Hausschatz und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereiniget worden ist;
7) Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und Münz-Cabinette, Antiquitäten, Statüen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemählde- und Kupferstich-Sammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind;

---

des III. Titels der Verfassungsurkunde, das Staatsgut betreffend, zu mehrerer Deutlichkeit und Genauigkeit derselben zu erweitern, und verordnen deßhalb, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im §. 7. Titel X. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. 1. Gegenstände, welche sich in den, im §. 2 Ziff. 7 des III. Titels der Verfassungsurkunde gedachten Sammlungen befinden, aber weder aus Staatsmitteln noch durch Staatsverträge, noch in fideicommissarischer Eigenschaft, sondern aus den dem Monarchen zur Privatdisposition gestellten Einnahmen oder aus sonstigen Privattiteln erworben, und dem Vermögen des Staates und der Krone nicht förmlich einverleibt wurden, sohin zu der Privatverlassenschaft des Monarchen gehören, und als dessen Privateigenthum unter der Fertigung derjenigen Staatsbeamten, welchen die Aufsicht über die treffenden Sammlungen anvertraut ist, in den Verzeichnissen vorgemerkt sind, gehen in das Privateigenthum der Erben über, und verbleiben auch dann in solchem, wenn dieselben sie ferner, jedoch mit der geeigneten Bemerkung in den Verzeichnissen, bei diesen Sammlungen belassen.

Art. 2. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden; es hat vom heutigen Tage anfangend, die Kraft, als stände es wörtlich in der Verfassungsurkunde selbst, und kann nur in der durch den §. 7. Tit. X. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Art verändert werden."

8) Alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Capitalien in den Staats-Cassen, oder an Naturalien bei den Aemtern, sammt allen Ausständen an Staatsgefällen;

9) Alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde.

§. 3. Sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. October 1804 bestimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältnissen hierüber noch geltenden Bestimmungen in gegenwärtige Verfassungsurkunde übertragen sind, auf ewig unveräußerlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modifikationen.

Vorzüglich sollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souveränität bei der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden.

§. 4. Als Veräußerung des Staatsguts ist anzusehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willensverordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beschwerung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes.

Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreiung von den öffentlichen Lasten bewilliget werden.

§. 5. Die bisher zu Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staats-Domänen und Renten sind von obigem Verbote ausgenommen.

Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frei.

Zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staats-Domänen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden.

Anwartschaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte können eben so wenig als auf Aemter oder Würden ertheilt werden.

§. 6 Unter dem Veräußerungsverbote sind ferner nicht begriffen:

1) alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des Ihm zustehenden Regierungsrechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbesondere was

2) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreits gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen andern angemessenen Ersatz abgetreten wird;

3) was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird;

4) alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bei den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landescultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staats-Aerars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden.

§. 7. In allen diesen Fällen (§. 6) dürfen jedoch die Staatseinkünfte nicht

geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominical-Rente — wo möglich in Getreide — dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungs-Fonds, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden.

Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§. 2) kann der Monarch nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen.

Titel IV.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§. 1. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privat-Rechte in Bayern, wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung nach den nähern Bestimmungen des Edictes über das Indigenat erworben wird. (Beilage I.)

Das bayerische Staatsbürger-Recht wird durch das Indigenat bedingt, und geht mit demselben verloren.

§. 2. Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit;

b) die Ansäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

§. 3. Kronämter, oberste Hofämter, Civil-Staatsdienste und oberste Militär-Stellen wie auch Kirchenämter oder Pfründen können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden.

§. 4. Jeder Bayer ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen.

§. 5. In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den nähern Bestimmungen des Edictes vom 3. August 1808.

§. 6. Alle ungemessenen Frohnen sollen in gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar seyn.

§. 7. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form.

Niemand darf gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist.

§. 8. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staats-Gesellschaft zugesichert ist.

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in so weit das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen.

Die übrigen näheren Bestimmungen über die äußern Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften sind in dem der gegenwärtigen Verfassungsurkunde beigefügten besondern Edicte enthalten. (Beilage II.)

§. 9. Das gesammte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanzvermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert, oder verwendet werden.

§. 10. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edictes gesichert. (Beilage III.)

§. 11. Alle Bayern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den diesfalls bestehenden Gesetzen.

§. 12. Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reiches allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen.

§. 13. Es ist den Bayern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militär-Dienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.

Sie dürfen, so lange sie im Unterthans-Verbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.

Titel V.

Von besondern Rechten und Vorzügen.

§. 1. Die Kronämter werden als oberste Würden des Reichs, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge als Thronlehen verliehen.

Die Kronbeamten sind durch ihre Reichs-Würden Mitglieder der ersten Kammer in der Ständeversammlung.

§. 2. Den vormals reichsständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältnisse bestimmenden besondern Edicte ausgesprochen sind. (Beilage IV.)

§. 3. Die der bayerischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadeligen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der königlichen Declaration durch die constitutionellen Edicte ihnen zugesichert werden.

§. 4. Der gesammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Gutseigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen. (Beilage V.)

Uebrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen:

1) ausschließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können; (Beilage VI.)
2) Familien-Fidei-Commisse auf Grund-Vermögen zu errichten; (Beilage VII.)
3) Einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen;
4) die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen; (Beilage VIII.) endlich
5) bei der Militär-Conscription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adeligen als Cadetten eintreten.

§. 5. Einige dieser Vorzüge theilen für ihre Personen die geistlichen und die wirklichen Collegial-Räthe, und die mit diesen in gleicher Categorie stehenden höhern Beamten.

Die Geistlichen genießen denselben befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; — die Collegial-Räthe und höhern Beamten außer diesem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bei der Militär-Conscription.

§. 6. Die Dienstesverhältnisse und Pensions-Ansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik. (Beilige IX.)

Titel VI.

Von der Ständeversammlung. *)

§. 1. Die zwei Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind:

---

*) Hiezu das Gesetz v. 9. März 1828 (Amtsbl. S. 97) über die Reichsräthe: „Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die in dem Titel VI. §. 2.

a) die der Reichsräthe,
b) die der Abgeordneten.

§. 2. Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt aus
1) den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses;
2) den Kronbeamten des Reichs;
3) den beiden Erzbischöffen;
4) den Häuptern der ehemals reichsständischen — fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen Reichsständigen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben;
5) einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums;
6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt.

§. 3. Das Recht der Vererbung wird der König nur adeligen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staats-Bürgerrecht, und ein mit

---

Ziff. 6., dann §. 4. der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen über die Bildung der Kammer der Reichsräthe zu erläutern, und durch Zusätze zu ergänzen, und verordnen dem zufolge nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in dem Titel X. §. 7. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. 1. Bei der Bemessung des in dem Titel VI. §. 4. der Verfassungsurkunde festgesetzten Zahlen-Verhältnisses zwischen den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen, sind bei den ersteren außer den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien und den vom Könige mit Verleihung des Vererbungs-Rechtes ernannten Reichsräthen (Verfassungsurkunde Titel VI. §. 2. Ziff. 4. und 6., dann §. 3.) auch noch zu zählen:
1) die beiden Erzbischöffe;
2) der von dem Könige aus der Zahl der Bischöfe ernannte Reichsrath, und der jedesmalige Präsident des protestantischen Ober-Consistoriums.

Dagegen sind
a) die volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses und
b) die Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihrer Besitzungen Reichsräthe sind, — weder zu den erblichen noch zu den lebenslänglichen Reichsräthen zu rechnen.

Art. 2. Der König wird die von ihm zu ernennenden erblichen und lebenslänglichen Reichsräthe aus jenen Personen auswählen, die entweder dem Staate ausgezeichnete Dienste geleistet haben, oder von adeliger Geburt sind, oder Vermögen besitzen.

Hinsichtlich der Verleihung des Vererbungs-Rechtes hat es außerdem bei den Bestimmungen des Titels VI. §. 3. der Verfassungsurkunde zu verbleiben.

Art. 3. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches und als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungsurkunde angesehen werden.

Dasselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und kann nur in der durch den Titel X. §. 7. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden."

dem Leben- oder Fidei-commissarischen Verbande belegtes Grundvermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominical-Steuern in simplo Dreihundert Gulden entrichten, und wobei eine agnatisch-lineallische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist.

Die Würde eines erblichen Reichsraths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fideicommiß gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über. —

§. 4. Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen.

§. 5. Die Reichsräthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des Königlichen Hauses erst mit dem Einundzwanzigsten, den übrigen Reichsräthen mit dem Fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu.

§. 6. Die Kammer der Reichsräthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder anwesend ist.

§. 7. Die zweite Kammer der Ständeversammlung bildet sich:

a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben;
b) aus Abgeordneten der Universitäten;
c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche;
d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte;
e) aus den nicht zu a) gehörigen Landeigenthümern.

§. 8. Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältnisse, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird.

§. 9. Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt:

a) die Classe der adeligen Gutsbesitzer ein Achttheil;
b) die Classe der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Achttheil;
c) die Classe der Städte und Märkte ein Viertheil; — und
d) die Classe der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwei Viertheile der Abgeordneten;
e) jede der drei Universitäten ein Mitglied.

§. 10. Die jede einzelne Classe treffende Zahl von Abgeordneten wird nach den Bestimmungen des über die Ständeversammlung hier beigefügten besondern Edictes, auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt. (Beilage X.)

§. 11. Jede Classe wählt in jedem Regierungs-Bezirke die sie daselbst treffende Zahl von Abgeordneten nach der in dem angeführten Edicte vorgeschriebenen Wahlordnung für die sechsjährige Dauer der Versammlung. Die während derselben erledigten Stellen werden aus denjenigen ersetzt, welche den Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen.

§. 12. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienstverhältnisse ein selbstständiger Staatsbürger seyn, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, und den freien Genuß eines

solchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert, und durch die im Edicte (Beilage X.) festgesetzte Größe der jährlichen Besteuerung bestimmt wird.

Er muß sich zu einer der drei christlichen Religionen bekennen, und darf niemals einer Special-Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freigesprochen worden ist.

§. 13. Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöset wird.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 14. Der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes erfolgt während der Dauer der Versammlung,

1) Wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regierungsbezirk, oder die Classe besonders begründeten, aus was immer für Veranlassungen zu besitzen aufhört, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke, Orte, oder in derselben Classe zu erwerben;
2) Wenn das Mitglied unter der Zeit eine der oben (§. 12.) zur passiven Wahlfähigkeit wesentlich erforderlichen Eigenschaften verliert.

In diesen Fällen hat die Kammer der Abgeordneten auf die geschehene Anzeige und nach Vernehmung des Betheiligten zu entscheiden.

§. 15. Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§. 16. Die Kammer der Reichsräthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammenberufen, eröffnet und geschlossen.

§. 17. Kein Mitglied der ersten oder zweiten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§. 18. Die Anträge über die Staatsauflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten und werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräthe gebracht.

Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden.

§. 19. Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen.

Titel VII.

Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung.

§. 1. Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2 bis 19 näher bezeichnet ist.

§. 2. Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das

Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

§. 3. Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

§. 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staats-Bedürfnisses, so wie der gesammten Staats-Einnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

§. 5. Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reserve-Fonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt.

Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etats-Jahre, in welchem die erste Ständeversammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etats-Jahre erhobenen Staatsauflagen fortentrichtet.

§. 6. Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von sechs Jahren, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

§. 7. In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände zu versammeln, kömmt Ihm die Befugniß der Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

§. 8. In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staatseinkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

§. 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

§. 10. Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden.

§. 11. Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schulden-Masse im Capital-Betrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

§. 12. Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringende und außerordentlichen Staatsbedürfnisse Statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Unterthanen ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

§. 13. Den Ständen wird der Schuldentilgungs-Plan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abän-

derung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

§. 14. Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissär zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Schuldentilgungs-Commission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.

§. 15. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Commissärs die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Capital-Aufnahme vorzulegen, um in das Staatsschulden-Verzeichniß eingetragen zu werden.

§. 16. Den Ständen wird bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungs-Casse vorgelegt werden.

§. 17. Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke.

§. 18. Eben so ist ihre Zustimmung zu Verleihung von Staats-Domänen oder Staats-Renten zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich.

§. 19. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

§. 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt.

Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgten Beistimmung dem Könige vorgelegt werden.

§. 21. Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Ständeversammlung, und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt.

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

§. 22. Der König wird wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammen berufen.

Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

§. 23. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen.

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

§. 24. Die Staats-Minister können den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

§. 25. Jedes Mitglied der Ständeversammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung „und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und in der Ständeversamm„lung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rück„sicht auf besondere Stände oder Classen nach meiner innern Ueberzeu„gung zu berathen; — So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evan„gelium."

§. 26. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenem Verbrechen ausgenommen.

§. 27. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

§. 28. Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

§. 29. Die königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bei dem Schlusse der Versammlung.

§. 30. Der König allein sanctionirt die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beiraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.

§. 31. Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöst worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

Titel VIII.

Von der Rechtspflege.

§. 1. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter Seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet.

§. 2. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen.

§. 3. Die Gerichte sind innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — oder derselben entsetzt werden.

§. 4. Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen; — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache, oder angefangene Untersuchung hemmen.

§. 5. Der königliche Fiscus wird in allen streitigen Privat-Rechts-Verhältnissen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

§. 6. Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, Statt.

§. 7. Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen.

Titel IX.

Von der Militär-Verfassung.

§. 1. Jeder Bayer ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken.

Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen.

§. 2. Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militär-Conscription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

§. 3. Neben dieser Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Landwehr.

§. 4. Die Reserve-Bataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben.

Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frei von allem militärischen Zwange, bloß der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansäßigmachung oder Verehelichung gehindert zu seyn.

§. 5. Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reserve-Bataillons verstärkten Armee auf besondern königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Gränzen des Reichs in militärische Thätigkeit treten.

Zur zweckmäßigen Benützung dieser Masse wird dieselbe in zwei Abtheilungen ausgeschieden, deren zweite die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll.

In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, in sofern es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen.

§. 6. Die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militär-Macht von der competenten Civil-Behörde förmlich dazu aufgefordert wird.

§. 7. Die Militär-Personen stehen in Dienst-Sachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militär-Gerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

Titel X.

Von der Gewähr der Verfassung.

§. 1. Bei dem Regierungs-Antritte schwört der König in einer feierlichen Versammlung der Staats-Minister, der Mitglieder des Staatsraths, und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid:

„Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu „regieren, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Ueber diesen Act wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichs-Archiv hinterlegt, und beglaubigte Abschrift davon der Stände-Versammlung mitgetheilt.

§. 2. Der Reichsverweser leistet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfassung den Tit. II. §. 16 vorgeschriebenen Eid.

Sämmtliche Prinzen des königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

§. 3. Alle Staatsbürger sind bei der Ansäßigmachung und bei der allgemeinen Landeshuldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem „Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung; so wahr mir Gott helfe und „sein heiliges Evangelium!"

§. 4. Die königlichen Staats-Minister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§. 5. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königl. Staats-Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justiz-Stelle untersuchen und darüber entscheiden lassen wird.

§. 6. Finden sich die Stände durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorsätzlicher Verletzung der Staatsverfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklagspunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Vereinigen sich beide Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König.

Dieser wird sie sodann der obersten Justiz-Stelle — in welcher, im Falle der nothwendigen oder freiwilligen Berufung, auch die zweite Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird, — zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen.

§. 7. Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.

Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn Derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert.

Indem Wir dieses Staats-Grundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in seinem ganzen Inhalte, einschlüssig der dasselbe ergänzenden und in der Haupturkunde als Beilagen bezeichneten Edicte, hierdurch kund machen, so verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete Versammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen, und inzwischen die hiezu erforderliche Einleitung veranstaltet werde."

Die zu vorstehender Verfassungs-Urkunde gehörigen besondern Edicte sind zwar nicht alle im Rheinkreis gesetzlich verkündet; ich glaube sie dennoch hier mittheilen zu müssen, weil es nur erwünscht seyn kann, die ganze jenseits geltende Verfassung zu kennen und vereinigt zu besitzen, und das Ganze nur durch das Ganze verständlich ist. Die diesseits publizirten Edicte stehen im Amtsblatt von 1818; die übrigen sind aus dem allgemeinen Gesetzblatt von 1818 entnommen. Diese zehn Edicte sind folgende:

Beilage I. über das Indigenat: (Amtsbl. 1818 nach S. 722)

§. 1. „Zum vollen Genusse aller bürgerlichen öffentlichen und Privat-Rechte in Baiern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisation erworben wird.

§. 2. Vermöge der Geburt steht Jedem das bayerische Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben.

§. 3. Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:

a) wenn eine Ausländerin einen Bayer heirathet;

b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansäßig machen, und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthansverbande beigebracht haben;

c) durch ein besonderes nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes ausgefertigtes königl. Decret.

§. 4. Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beiden, ohne förmliche Niederlassung und Ansäßigmachung, werden die Indigenats-Rechte nicht erworben.

§. 5. Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Bayern sich auf-

halten, um ihre wissenschaftliche Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privat-Diensten befinden, ohne sich förmlich ansäßig gemacht, oder eine Anstellung erlangt zu haben; oder solche Individuen, welche mit ihrem Domicil den an andere Souveräns übergangenen Landestheilen angehören, vorbehaltlich der vertragsgemäßen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen.

§. 6. Das erworbene Indigenat geht verloren:

1) durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere königl. Bewilligung;
2) durch Auswanderung;
3) durch Verheirathung einer Bayerin mit einem Ausländer.

§. 7. Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron-Oberhof-Aemtern, zu Civil-Staatsdiensten, zu obersten Militär-Stellen, und zu Kirchen-Aemtern oder Pfründen nicht gelangen, und ohne welche man das bayerische Staats-Bürgerrecht nicht ausüben kann.

§. 8. Nebst dem Indigenat wird zu letzterem erfordert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit;
b) die Ansäßigkeit im Königreiche entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt;
c) bei den Neueinwandernden ein Zeitverlauf von sechs Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte in constitutionellen Gesetzen enthaltenen besondern Bestimmungen.

§. 9. Nur derjenige Bayer, welcher den oben bemerkten Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den politischen Stand eines Staats-Bürgers im Königreiche, und die verfassungsmäßige Theilnahme an der Stände-Versammlung.

§. 10. Das Staatsbürgerrecht geht verloren:

1) mit dem Indigenate;
2) durch die ohne königl. ausdrückliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten, oder Gehalten, oder Pensionen, oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besondern Strafen;
3) durch den bürgerlichen Tod.

§. 11. Diejenigen bayerischen Unterthanen, welche mit ausdrücklicher königl. Erlaubniß in fremde Dienste getreten sind, bleiben verpflichtet:

a) in ihr Vaterland zurückzukehren, sobald sie entweder durch einen an sie gerichteten directen Befehl, oder durch eine General-Verordnung zurückberufen werden;
b) der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen, den Dienstes-Eid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen;
c) auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen Bayern tritt.

§. 12. Bayerische Unterthanen können Besitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansäßigkeit in dem fremden Staate da-

mit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthanspflichten gegen das Königreich geschehen kann.

§. 13. Auswärtige Unterthanen können in dem Königreiche Bayern Grundeigenthum gleich den königl. Unterthanen besitzen. Sie unterliegen hierbei den Pflichten der Forensen.

§. 14. Den Standesherren, welche sich ihren Aufenthalt in den zum deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staaten wählen, bleiben alle durch die königl. Declaration zugestandenen Rechte vorbehalten.

§. 15. Sie sind dagegen wie jeder andere Forensis gehalten

a) alle nach den Gesetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen;

b) in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit eine Stellvertretung, und in Ansehung der Lehengüter einen Lehenträger aus bayerischen Unterthanen anzuordnen;

c) sie können sowohl von dem Fiscus als von den königl. Unterthanen nicht nur in Real- sondern auch in Personal-Klagsachen, in so weit die in Bayern gelegenen Güter einen zureichenden Executions-Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten königl. Gerichten belangt werden.

In den übrigen Verhältnissen sind die Forensen als Fremde zu behandeln.

§. 16. Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privat-Rechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den königl. Unterthanen zugestehet.

§. 17. Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen oder bayerische Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser Privat-Rechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staats derselbe Grundsatz anzuwenden.

§. 18. Zur Ausübung eines solchen Retorsions-Rechts muß allezeit die besondere königl. Genehmigung erholt werden.

§. 19. Fremde, welche mit königl. Erlaubniß in dem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privat-Rechte, so lange sie allda zu wohnen fortfahren, und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist.

Zu diesem Edict gehört das Gesetz vom 15. August 1828 (Amtsbl. S. 163).

„Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Bestimmungen des §. 5 der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, das Indigenat betreffend, authentisch zu erläutern, und verordnen deßhalb nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. 1. Unter der Anstellung, ohne welche nach §. 5 der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde Fremde, die sich in Bayern in Privatdiensten befinden,

auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen können, ist nur eine ständige Anstellung zu verstehen.

Art. 2. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grund-Gesetz des Reiches angesehen werden. Es hat vom heutigen Tage anfangend, die Kraft, als stünde es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde selbst, und kann nur in der durch den §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art verändert werden."

Beilage II. oder das kirchliche Edict; dieses folgt unten (IV. Abschnitt) nebst Anhängen.

Beilage III. „Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels:

§. 1. Den offenen Buchhandlungen, und denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtiget sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freier Verkehr, so wie den Verfassern, Verlegern, und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Ansehung der Bücher und Schriften, welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreiheit gestattet. Sie sind hiernach nicht verbunden; solche Schriften einer Censur oder besondern obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn sie nicht allenfalls bei kostbaren Werken, zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, selbst darum nachsuchen wollen.

§. 2. Ausgenommen von dieser Freiheit sind alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur.

§. 3. Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind; ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstesverhältnisse kommen konnten, ohne besondere königl. Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Eben so bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen und statistischen Inhalts über die königl. Staaten in ausländische Zeitschriften einzurücken, oder an dergleichen Aufsätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Staats-Ministerium vorgelegt waren.

§. 4. Damit die Freiheit der Presse und des Buchhandels (§. 1) nicht mißbraucht werde, wird den Polizei-Obrigkeiten jeden Orts über die allda befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien, Leih-Bibliothek-Inhaber, Lese-Institute, Buchdruckereien und lithographische Anstalten eine allgemeine Aufsicht übertragen, so wie die gesetzliche Bestrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt.

§. 5. Dem zufolge sind alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leih-Bibliothek-Inhaber, die Vorsteher der Lese-Institute und lithographischen Anstalten, die Kupferstich-, Bilder- und Karten-Händler verpflichtet, unter einer Strafe von hundert Thalern, ihre Cataloge der Polizei-Obrigkeit zu übergeben.

§. 6. Wenn die Polizei in den ihr übergebenen Catalogen Schriften, Gemälde, oder andere sinnliche Darstellungen wahrnimmt, oder wenn die Ver-

breitung von Schriften oder sinnlichen Darstellungen bei ihr angezeigt wird, wodurch ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten wurde, sey es als Verbrechen, Vergehen, oder Polizei-Uebertretung, so hat sie alsbald dem einschlagenden Untersuchungsgerichte davon die amtliche Anzeige zu machen, und nach Unterschied selbst der Bestrafung wegen geeignet zu verfahren.

§. 7. Betreffen jene Gesetz-Uebertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften, oder sind Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Reitz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich; so soll die Polizei die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizei-Behörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in acht Tagen in einer collegialen Berathung die Charactere der Gesetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen, und nach Befinden den Beschlag aufzuheben oder fortzusetzen hat.

§. 8. Im letzten Falle, wenn nämlich die obere Polizei-Behörde den Beschlag fortzusetzen beschließt, soll sie die Schrift oder bildliche Darstellung mit dem Collegial-Beschluß an das Staats-Ministerium des Innern auf der Stelle einschicken, und dieses erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlags. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten, und nach Umständen confiscirt.

§. 9. Wer sich durch die Verfügung des Staats-Ministeriums des Innern beschwert findet, dem ist dagegen die Berufung an den königl. Staatsrath gestattet, welcher darüber, und zwar immer in einer Plenar-Sitzung zu erkennen hat.

§. 10. Privat-Personen, gegen welche in Schriften oder sinnlichen Darstellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht genannt oder falsch angegeben ist, den Verleger, und aushülfsweise den Drucker oder jeden Verbreiter, wegen der ihnen geschehenen Unbill vor der zuständigen Gerichtsbehörde zu verfolgen.

Dieselben können aber zu ihrer Sicherheit von der Polizei verlangen, daß sie die Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag nehme; jedoch sind sie verbunden, in acht Tagen die Bescheinigung beizubringen, daß die Klage wirklich beim Richter angebracht worden, widrigen Falls der Beschlag nach Ablauf dieser Zeit wieder aufgehoben werden soll.

§. 11. Staatsdiener, welche sich im Falle des §. 10 befinden, und im Dienste außer dem Königreiche abwesend sind, sollen durch die Polizei von dem Daseyn einer solchen Schrift ꝛc. benachrichtiget werden; auch ist die provisorische Beschlagnahme der Schrift bis zur einlangenden Erklärung von Amtswegen zu verfügen.

§. 12. Für eine Schrift oder sinnliche Darstellung haftet jederzeit zunächst der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, und subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter."

Beilage IV. (Gesetzblatt 1818 S. 189) „Edict die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend.

I.

Von den persönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der vormaligen Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

§. 1. Die mittelbar gewordenen ehemals Reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zum hohen Adel.

§. 2. Sie behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen Reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften. Der Erstgeborne, welcher im Besitze derselben sich befindet, nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebornen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverän oder an die königlichen Behörden gerichtet werden, Fürst und Herr, auch Graf und Herr, mit dem Prädicate „Wir", wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten oder eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3. Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Canzlei-Ceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen der königlichen Stellen wird im Conterte den Fürsten das Prädicat „der durchlauchtig hochgeborne Herr Fürst"; und den Grafen „der hochgeborne Herr Graf" gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an den Souverän, an die königlichen Staats-Ministerien, oder an die übrigen höhern Landesstellen gerichtet sind, müssen sie nach dem bis jetzt bestehenden Canzlei-Ceremoniel sich achten.

§. 4. In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den landesherrlichen Häusern gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverän, auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für den Herrn, seine Gemahlin, und für seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebornen aber vierzehn Tage lang von dem Leichenbegängnisse an beobachtet werde; daß die standesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den standesherrlichen Gebieten bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5. Den Standesherren steht für ihre Personen und für ihre Familien die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen, und eben so in die Dienste desselben zu treten. Diejenigen, welche sich

entweder in königlichen Diensten befinden, oder aus königlichen Staats-Kassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. In allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Appellations-Gerichte, in zweiter und letzter Instanz bei dem königlichen Ober-Appellations-Gerichte. Sollten bei einem der standesherrlichen Häuser durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte eingeführt seyn, so wird der Souverän dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 7. Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Canzlei vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Appellations-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

§. 8. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der im königlichen Civil-Staats-Dienste begangenen Verbrechen, genießen die Standesherren das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden.

Die Untersuchung führt das einschlägige Appellationsgericht durch Commissarien unter der Leitung eines Vorstandes nach den Vorschriften des Straf-Gesetzbuches.

Diese Commission hat daher alle Zuständigkeiten eines Untersuchungs-Gerichtes, und erkennt auch in kürzester Zeit über die Statthaftigkeit einer provisorischen Verhaftung, welche Unterbehörden mittelst Bewachung des Angeschuldeten an einem anständigen Orte vorzunehmen sich gesetzlich veranlaßt finden.

Das Standes-Gericht wird vom Könige in der Residenz-Stadt angeordnet, und nach den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches aus sechs oder acht Richtern gleichen Standes mit dem Angeschuldigten zusammengesetzt. In Ermangelung der erforderlichen Anzahl von Ebenbürtigen wird das Gericht aus den Reichsräthen ergänzt. Den Vorsitz und die Leitung hat in erster Instanz ein Präsident des Ober-Appellations-Gerichts, und in der zweiten der Staats-Minister der Justiz, in seiner Eigenschaft als Großrichter.

Zwei Ober-Appellationsgerichtsräthe werden in beiden Instanzen zu Re- und Correferenten ernannt, welche jedoch nur eine berathende Stimme haben. Der erste geheime Secretär des Staats-Ministeriums der Justiz führt das Protocoll.

Die Untersuchungs-Commission schickt die Acten sowohl nach geschlossener General-Untersuchung, als nach vollständig mit Beobachtung des Vertheidigungs-Verfahrens beendigter Special-Inquisition, wenn darauf erkannt worden, an den König, welcher dann das Gericht zusammen beruft.

Das von den Gerichts-Besitzern geschöpfte Erkenntniß wird dem Könige mit dem Gutachten über die vielleicht vorhandenen Begnadigungs-Gründe, weßfalls die Anträge der Referenten zu vernehmen sind, vorgelegt. — Erfolgt

keine Begnadigung, ſo wird das Urtheil in geſetzlicher Art durch das damit beauftragte Appellationsgericht zum Vollzug gebracht.

Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, ſondern können nur während ſeiner Lebenszeit ſequeſtrirt werden.

Dieſes privilegirte außerordentliche Gericht kömmt allein den Häuptern der ſtandesherrlichen Häuſer zu. Die übrigen Mitglieder dieſer Familien ſind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsſtande unterworfen.

In Civil-Strafrechtsſachen iſt das treffende Appellationsgericht die unterſuchende und zugleich erkennende Behörde erſter Inſtanz; für Berufungen aber das Ober-Appellationsgericht die zweite Inſtanz.

§. 9. Ihre nach den Grundſätzen der frühern deutſchen Verfaſſung noch beſtehenden Familien-Verträge bleiben aufrecht erhalten, und ſie haben die Befugniß über ihre Güter und Familien-Verhältniſſe verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverän vorgelegt werden müſſen, worauf ſie, ſo weit ſie nichts gegen die Verfaſſung enthalten, durch die oberſten Landesſtellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 10. Die Vormundſchaften der ſtandesherrlichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauſes beſtellt werden. Iſt daſſelbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzuſtellen, ſo geſchieht dies durch das Appellationsgericht des einſchlägigen Regierungs-Bezirkes mit Vorbehalt des Recurſes an das Ober-Appellationsgericht.

Die Ober-Aufſicht über die ſtandesherrlichen Vormundſchafts-Sachen wird dem Königlichen Staats-Miniſterium der Juſtiz vorbehalten, welches zu dieſem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundſchaft in Kenntniß zu ſetzen iſt.

§. 11. Die Standesherren genießen für ſich und ihre Familien die Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 12. In den Schlöſſern, welche ſie bewohnen, ſollen ſie, außer dem Nothfalle, von der Einquartierung der königlichen Truppen befreyt ſeyn.

§. 13. Ihnen iſt geſtattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverän den Huldigungs-Eid geleiſtet haben, und nicht in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit ſind, in den Schlöſſern ihres Wohnſitzes zu halten.

§. 14. Die Standesherren ſind berechtigt, von ihren Beamten einen Dienſtes-Eid ſich leiſten zu laſſen, auch die in ihrem Gebiete anſäßigen Unterthanen auf Gehorſam und Erfüllung der denſelben gegen ihren Standesherrn obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, vorbehaltlich der Unterthans-Treue und des Gehorſams gegen den König und die Geſetze des Reichs.

§. 15. Die Standesherren ſind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche ſie mit denſelben rückſichtlich ihrer darin befindlichen Beſitzungen und allenfallſigen Lehen- und Dienſtes-Verhältniſſe zu verhandeln haben.

Sie dürfen jedoch nicht Agenten mit diplomatiſchem Character abordnen.

§. 16. Sie können beſondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenſtände erlaſſen, welche die Verwaltung ihrer ſtandesherrlichen und Eigenthums-

Rechte betreffen. Diese dürfen aber den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen seyn; auch sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten mit den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Uebereinstimmung gebracht werden.

§. 17. Ihnen ist gestattet, außer den im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Gesetz- und Allgemeinen Intelligenz-Blatt auch besondere Wochenblätter für ihre Gebiete einzuführen.

II.

Rechtspflege.

§. 18. In den standesherrlichen Gerichts-Bezirken wird nach den bestehenden Gesetzen Recht gesprochen.

§. 19. Die Verwaltung der Civil-Gerichtsbarkeit, der willkürlichen, so wie der streitigen in erster Instanz, geschieht durch Behörden, welche mit den königlichen Stadt- und Landgerichten gleiche Zuständigkeit haben, und Stadt- und Herrschaftsgerichte heißen sollen.

In strafrechtlichen Fällen stehet denselben mehr nicht als die Untersuchung zu. Die geschlossenen Acten werden an das einschlägige Strafgericht zur Schöpfung des Urtheils eingesendet.

§. 20. Die hergebrachte mittlere und Straf-Gerichtsbarkeit der Standesherren kann nur durch ein förmlich constituirtes, aus gesetzmäßig befähigten und verordnungsmäßig besoldeten Mitgliedern, in vorgeschriebener Anzahl zusammengesetztes Collegium unter dem Namen Justiz-Canzlei verwaltet werden. Die Berufung in letzter Instanz geht hievon in Civil- Strafrechts-Sachen an das Appellations-Gericht des einschlägigen Regierungs-Bezirkes; bei Criminal-Fällen hingegen, so wie in Civil-Sachen an das königliche Ober-Appellations-Gericht.

§. 21. Die für die Justiz-Verwaltung in der mittlern Instanz angestellten Individuen, müssen nach Berichtigung des Qualifications-Punktes bei dem königlichen Ober-Appellations-Gerichte durch den Weg des Staats-Ministeriums der Justiz die Genehmigung erhalten.

§. 22. Die Subalternen in den Canzleien und die Justiz-Beamten werden von den Standesherren ohne besondere Bestätigung ernannt. Jedoch hat

§. 23. Die Justiz-Canzlei, oder in deren Ermangelung das einschlägige Appellations-Gericht haben bei der Verpflichtung und Einweisung solcher Subjecte die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification zu den Acten zu bringen, und nicht nur jährlich dem Ober-Appellations-Gerichte eine Liste darüber vorzulegen, sondern auch so viel diese Justiz-Beamten betrifft, jedesmal deren Ernennung mit den Qualifications-Beweisen eben diesem obersten Gerichtshofe anzuzeigen.

§. 24. Die standesherrlichen Justiz-Stellen sind der Oberaufsicht des Ober-Appellations-Gerichts unterworfen, dem es zusteht, von den Acten derselben Einsicht zu nehmen, und mit Genehmigung des Staats-Ministeriums der Justiz

auf vorgängig dahin erstatteten Bericht, Visitationen anzuordnen, insbesondere den Zustand des Pupillen-, so wie des Hypotheken- und Depositen-Wesens untersuchen zu lassen.

§. 25. Den Standesherren ist zwar gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen, insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-, Depositen, und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können; jedoch dürfen sich dieselben in die Rechts-Entscheidungen ihrer Gerichtsstellen keineswegs einmischen. Das Begnadigungs-Recht steht allein dem Souverän zu.

III.

Polizei-Verwaltung.

§. 26. Den Standesherren kömmt in ihren Gebieten die untere Polizei zu, welche sie durch ihre einschlägige Beamte nach den Gesetzen des Königreichs ausüben.

Zu ihrem unmittelbaren Wirkungskreise gehören hiernach: die Gegenstände der Kirchen-Polizei, der Bildung und des Unterrichts, der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheits-Polizei; die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Gutes, die Bestätigung der Gemeinde-Vorsteher und Communal-Beamten, die Aufsicht und die Vollziehung der Anordnungen über Straßen-, Brücken- und Wasser-Bau, die unmittelbare Aufsicht und Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, die Landes-Cultur, den Handel und das Zunftwesen betreffend; die Verleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten, mit Ausnahme der Fabriken, Bräuereien, Buchdruckereien und Buchhandlungen; die Forst- und Jagd-Polizei, so wie die Forst-Gerichtsbarkeit, sowohl in den standesherrlichen Waldungen als auch in dem ganzen Umfange ihres Gebietes; das Conscriptions- und Marschwesen, so wie andere Militär-Angelegenheiten, so weit diese zum Geschäftskreise der untern Polizei-Behörden gehören: überhaupt die Local- und Districts-Polizei über ihre Mediat-Unterthanen.

§. 27. Sie haben nebstdem die Aufnahme neuer Unterthanen christlicher Glaubens-Confessionen und Juden, jedoch müssen sie hiebei nach den Gesetzen sich richten.

§. 28. Sie können zur Handhabung der Sicherheit und Polizei in ihren Gebieten eigene Polizei-Wachen anordnen, jedoch mit Berücksichtigung der für das ganze Königreich eingeführten allgemeinen Sicherheits-Anstalten und unter Beobachtung der darüber bestehenden Anordnungen.

§. 29. Dem unmittelbaren Wirkungs-Kreise der königlichen Regierung des Bezirks, in welchem die standesherrlichen Gebiete gelegen sind, bleiben vorbehalten:

1) die Aufsicht auf die Landes-Grenzen, und Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten;
2) alle Gegenstände, welche das Verhältniß des Königreichs zu benachbarten Staaten betreffen;
3) die Bewahrung und Handhabung der Landes-Verfassung und der Souveränitäts-Rechte;

4) die Bewahrung und Vertretung der Majestäts-Rechte in Beziehung auf die Kirchen und Confessionen, so wie die Aufrechthaltung des darüber erlassenen Religions-Edicts;
5) die Leitung aller Gegenstände, welche die Militär-Conscription, die Landes-Bewaffnung und die Landwehr betreffen, so wie die Bescheidung der Reclamationen in Conscriptions-Sachen;
6) die Leitung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten, dann die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Lasten, so wie die Bescheidung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und der Entschädigungs-Forderungen;
7) die Bezirks-Concurrenz-Sachen;
8) die Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken- und Fluß-Bauten;
9) Auswanderungen der Unterthanen;
10) die Sicherheits-Polizei, in so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht;
11) Gegenstände der Brand-Assecuranz;
12) alle öffentlichen Anstalten des Kreises, an welchen die Mediat-Gebiete Antheil nehmen;
13) die Concurs-Prüfungen für den Staatsdienst, einschließlich der Aerzte, Wundärzte und Hebammen, und die Bescheinigung ihrer Befähigung zur Ausübung ihres Amtes;
14) die Bewilligung von Getreide- und Jahr-Märkten.

§. 30. In den oben bezeichneten, so wie in allen analogen Gegenständen, ist die einschlägige königliche Bezirks-Regierung die unmittelbare oberste Behörde des Mediat-Gebietes, und erläßt in Beziehung auf dieselbe unmittelbare Weisungen an die standesherrlichen Behörden.

§. 31. Die Standesherren üben die nach §§. 26, 27 und 28 ihnen zustehenden Rechte durch ihre Polizei-Behörden und respective Herrschafts-Gerichte aus; sie sind befugt, ihre Beamten mit Bericht zu vernehmen und Entschließungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorschriften und in dem Geiste der allgemeinen Landes-Gesetze verfaßt seyn müssen.

In die Entscheidung der contentiosen Gegenstände, welche zur Competenz ihrer Gerichte gehören, dürfen sie sich nicht einmischen.

§. 32. Ihre Gerichte stehen in Beziehung auf ihren polizeilichen Wirkungskreis in einem gleichen Verhältnisse mit den königlichen Landgerichten.

§. 33. Diejenigen Standesherren, welche ein geschlossenes Gebiet von 14 bis 20 tausend Seelen besitzen, können — so wie für die Gegenstände der Justiz — auch für die Gegenstände der Polizei eine zweite Instanz in einem für Beide vereinigten Collegium bilden, welches den Namen: „Regierungs- und Justiz-Canzlei“ führt.

§. 34. Diese Regierungs-Canzlei verwaltet in dem standesherrlichen Gebiete die Polizei in allen Gegenständen, welche zum Wirkungskreise der königlichen Regierung gehören, und Dieser nicht nach §. 29 besonders vorbehalten sind.

§. 35. Dieselbe ertheilt den standesherrlichen Unter-Beamten Weisungen, empfängt von ihnen in der Eigenschaft einer unmittelbar vorgesetzten Stelle

ausschließend Bericht. — Sie führt die Aufsicht auf das untergeordnete Policei-Personal, übt alle Befugnisse der Disciplin aus, und verfügt die nöthigen Amts-Untersuchungen. Sie entscheidet als zweite Instanz in streitigen administrativen Gegenständen mit Vorbehalt des Recurses an die königliche Staatsraths-Commission.

§. 36. Der Standesherr kann sich von dieser Canzlei in Beziehung auf Policei-Gegenstände Bericht und Antrag erstatten lassen.

§. 37. In den standesherrlichen Gebieten, in welchen für die Policei ein auf die bemerkte Art angeordnetes Collegium als zweite Instanz besteht, erläßt die königliche Regierung ihre Befehle und Weisungen unmittelbar an diese Behörde, welche dieselben sodann durch ihre Unterbehörden vollziehen zu lassen verbunden ist.

Die königliche Regierung darf keine unmittelbare Befehle den Mediat-Unterbehörden ertheilen, sondern muß diese allezeit an die Mediat-Canzlei richten, welche hiernach das Geeignete an die Local-Beamten erläßt, die in der Regel auch nur an die Mediat-Canzlei ihre Berichte zu erstatten haben.

§. 38. In Gegenständen, welche nicht dem unmittelbaren Wirkungs-Kreise der königlichen Bezirks-Regieruug (§. 29) vorbehalten sind, steht dieser die Aufsicht auf die Policei-Verwaltung der standesherrlichen Regierungs-Canzlei, nicht aber eine unmittelbare Einwirkung zu. In Gemäßheit dieser aufsehenden Gewalt wachet dieselbe über die genaue Beobachtung der königlichen Gesetze und Verordnungen; der Präsident kann deßhalb von Zeit zu Zeit Visitationen vornehmen. Die wahrgenommenen Gebrechen sind dem Staats Ministerium des Innern sogleich anzuzeigen; auch ist die Regierung ermächtiget, bei Ueberschreitungen der königlichen Gesetze in eilenden Fällen Instand zu verfügen, und, wenn sie es nothwendig findet, die den eingetretenen Verhältnissen angemessenen Verordnungen provisorisch zu treffen.

§. 39. Wenn in einem standesherrlichen Gebiete für die Verwaltung der Policei kein besonderes Collegium als zweite Instanz angeordnet ist, so sind die Mediat-Unterbehörden, vorbehaltlich der den Mediat-Herren über dieselben nach §. 31 zustehenden Befugnisse, der königlichen Regierung unmittelbar untergeben.

§. 40. Die standesherrlichen Mediat-Collegien berichten an die königliche Regierung in der vorgeschriebenen Form mit der Unterschrift:

„gehorsamste Regierungs- (Justiz-) Canzlei."

Die königliche Regierung erläßt zwar ihre Ausfertigungen in der gegen die untergeordneten Behörden vorgeschriebenen Form in einer befehlenden Schreibart, jedoch soll dabei an die Regierungs-Canzleien die nach ihrer Stellung denselben gebührende Achtung und Rücksicht gehörig beobachtet werden.

§. 41. Von allen Ernennungen zu den Polizei-Stellen haben die Standesherren der königlichen Oberpolizei-Behörde des Regierungs-Bezirkes die Anzeige zu machen, damit zugleich die Nachweisung der erstandenen Prüfung und der übrigen erforderlichen Befähigung zu verbinden, und jährlich an dieselbe Ober-Polizei-Behörde eine Liste der für die Polizei angestellten Beamten und Räthe, mit Bemerkung ihrer Qualification, einzusenden.

§. 42. Die von den Standesherren ernannten Räthe, Beamten und Subalternen in den Canzleien werden von den Vorständen dieser Letztern selbst in ihr Amt eingewiesen und verpflichtet.

IV.

Kirchliche Angelegenheiten.

§. 43. Die in den standesherrlichen Gebieten befindlichen weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchen-Polizei-Sachen erlassenen Verordnungen des Souveräns vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

§. 44. Wo eigene protestantische Consistorien bestehen, oder wo vormals solche bestanden haben, und die Standesherren dieselben wieder herstellen wollen, haben sie die Consistorial-Sachen wie die in den Bezirken angeordneten unmittelbaren Consistorien nach den bestehenden Verordnungen zu verhandeln, und sind, wie diese dem königlichen General-Consistorium untergeordnet.

§. 45. Wo keine eigenen Consistorien bestehen, ist für die Consistorial-Sachen das königliche einschlägige Consistorium die geeignete Behörde.

§. 46. Die streitigen Consistorial- und Ehegerichts-Sachen werden bei der standesherrlichen Justiz-Canzlei verhandelt und entschieden, von welcher die Berufung an das königliche Ober-Appellations-Gericht gehet.

§. 47. Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Mediat-Behörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen.

§. 48. Jedem Standesherrn steht in seinem Gebiete abgesondert von den Episcopal-Rechten, die Ausübung der Patronats-Rechte, wo sie hergebracht sind, zu; über die Qualification der Subjecte müssen die königlichen Gesetze beobachtet werden. Die Installation der Pfarrer geschieht nach erfolgtem königlichen Possess-Befehle durch die standesherrliche Mediat-Behörde.

V.

Grundherrliche Rechte und Besteuerung der Standesherren.

§. 49. Den Standesherren verbleiben alle aus ihrem Eigenthums-Rechte herrührenden Einkünfte, Nutzungen und Befugnisse, namentlich ihre Berg- und Hüttenwerke, Forsten, Flößereien, Zehenten, Jagden, Fischereien und Waidgerechtigkeiten; ferner alle aus der Gutsherrlichkeit entspringenden Renten und Nutzungen, als: Zinse, Dienst- und andere Reichnisse jeder Art, mit Ausnahme der aus persönlicher Leibeigenschaft herrührenden und gesetzlich aufgehobenen Gefälle.

§. 50. Es verbleiben ihnen ferner alle Einkünfte und Nutzungen des ihnen Kraft des gegenwärtigen Edicts zukommenden Antheils an der Justiz- und Polizei-Verwaltung in ihren Besitzungen, dergestalt jedoch, daß jene Einkünfte und Nutzungen, eben so wie die Ausübung der Gewalt, von welcher sie herrühren,

allezeit den Bestimmungen der allgemeinen hierüber Maß gebenden Gesetze unterworfen bleiben.

§. 51. Die Standesherren behalten den Bezug der Nachsteuer gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind.

§. 52. In Ansehung der sämmtlichen landesherrlichen Gefälle bleibt es bei den Bestimmungen der Declaration vom Jahre 1807, nach den bisher beobachteten Entschädigungs-Normen. Jedoch wird

§. 53. den Standesherren als Ehrenvorzug die bisher nur den Mitgliedern des königlichen Hauses zugestandene Freiheit von allen Personal-Steuern für sie selbst und ihre Familie, wie auch die Befreiung der Schloß-Gebäude, welche sie bewohnen, von der Haussteuer bewilliget. Ihre übrigen Besitzungen insgesammt bleiben zwar in Folge der bereits im Jahre 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuer-Freiheiten im Königreiche, den sämmtlichen Staats-Auflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen; — da jedoch die deutsche Bundes-Acte Art. 14 die Standesherren für die privilegirteste Classe insbesondere in Ansehung der Besteuerung erklärt hat, so soll ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grund-Steuer, Haus-Steuer und Dominical-Steuer von ihren vormals Reichsständischen Besitzungen gleichkömmt, bei einem königlichen Rentamte angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bei der Abtheilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhten Capital-Stock einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staats-Casse übernommen werden.

§. 54. Zu allen außerordentlichen Umlagen sowohl auf das ganze Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre Besitzungen liegen, haben die Standesherren gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuße beizutragen.

§. 55. Von Gemeinde-Umlagen sind sie rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreit, wofern sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verbande ziehen.

§. 56. Die in der königlichen Declaration vom Jahre 1807 den Standesherren eingeräumte Freiheit von Zoll und Weggeld wird bestätiget. Auch ist ihnen gestattet, ihre Natural-Producte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre diesseitigen Herrschaften angränzenden Besitzungen mauthfrei einzuführen.

§. 57. Die Activ-Lehen werden ihnen ferner belassen; jedoch geht in allen streitigen Lehen-Sachen die Appellation von den Justiz-Canzleien an das königliche Ober-Appellationsgericht. Die Ritterdienste können nur für den Souverän gefordert werden, alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediat-Herrn.

§. 58. Die Standesherren sind befugt, neben einem Collegium für die Justiz und Polizei (§. 33), auch neben andern Verwaltungs-Beamten ein eigenes Collegium für die Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte, unter dem Namen Dominical-Canzlei anzuordnen.

§. 59. Alle Mediat-Behörden haben in ihren Ausfertigungen die Vorschriften der königlichen Stempel-Ordnung zu beobachten.

VI.

Ausscheidung der Schulden.

§. 60. Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden, so fern es noch nicht geschehen ist, zwischen dem Souverän, und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach

a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilance zwischen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Vertheilung gemacht werden;

b) sind alle Gemeinde Schulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c) auch bleiben dem Standesherrn seine persönliche Schulden zur Last.

VII.

Verhältnisse der standesherrlichen Diener.

§. 61. Den Standesherren wird gestattet, ihren bei den Mediat-Canzleien angestellten Räthen und Beisitzern die geeigneten Titel, als: Vorstand, Director, Räthe, zu geben. Wenn dieselben ihren Dienern zur Belohnung lange geleisteter Dienste einen höhern Titel verleihen wollen, muß hiezu die königliche Bewilligung nachgesucht werden.

§. 62. Die Verpflichtung der Mediat-Beamten soll mit dem Dienst-Eide für den Standesherrn auch die Huldigung gegen den Souverän verbinden, und das Protocoll darüber muß an das einschlägige Staats-Ministerium eingesendet werden.

§. 63. In allen administrativen Angelegenheiten, rücksichtlich welcher dem Standesherrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt ist, hat derselbe das Recht, seine Räthe und Gerichts-Beamten zur Befolgung seiner Aufträge, für welche er zu haften hat, und zwar nöthigen Falls auch durch Geld-Strafen anzuhalten, und er ist für den aus den Amts-Handlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in eben dem Maße verbindlich, wie der königliche Fiscus in Ansehung der Amts-Handlungen der unmittelbaren Beamten.

§. 64. Die standesherrlichen Justiz- und Polizei-Räthe und Beamten stehen mit den königlichen Staatsdienern in den nämlichen Dienst-Verhältnissen; sie haben demnach mit denselben gleichen Gerichts-Stand, und zwar im standesherrlichen Gerichts-Bezirke, wenn daselbst eine für die Privilegirten geeignete Gerichts-Stelle besteht; auch unterliegen sie gleichen Gesetzen in Beziehung auf Entlassung und Entsetzung; — ihre Heiraths-Bewilligungen hängen von dem Standesherrn ab, welcher auch die Reise-Bewilligungen ertheilet, mit Beobachtung der erforderlichen provisorischen Amts-Bestellung.

VIII.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 65. In allen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen bleibt es bei der königlichen Declaration vom 19. März 1807.

Beilage V. (Gesetzbl. S. 213) „Edict über den Adel im Königreiche Bayern.

Titel I.

Von Erlangung des Adels.

§. 1. Der Adel wird durch eheliche Abstammung von einem adeligen Vater ererbt, oder durch königliche Verleihung erworben.

§. 2. Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebornen gleich geachtet.

Durch Legitimation mittelst königlichen Rescripts, durch Adoption, oder irgend einen andern Privat-Act kann der Adel nur mit ausdrücklicher königlicher Bewilligung übertragen werden, welche dann für eine neue Verleihung gilt.

Soll der Legitimirte, der Adoptirte, den Besitz der adeligen Titel und Wappen der Familie desjenigen, von welchem er sein Recht ableitet, erlangen, so ist überdies die Einwilligung der Agnaten erforderlich.

§. 3. Die Verleihung geschieht durch Adelsbriefe.

Die Gesuche um einen Adelsbrief müssen mit den Angaben und Bescheinigungen der Personal-Verhältnisse, der Verdienste des Bittstellers und seiner Familie um den Staat und eines zum standesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens versehen seyn. Sie werden bei dem Staats-Ministerium des königlichen Hauses eingereicht, und durch dasselbe dem Könige vorgelegt. Erfolgt die königliche Genehmigung, so wird der Adelsbrief mit Beschreibung des bewilligten Titels und Wappens in vorgeschriebener Form und gegen die verordnungsmäßige Taxe ausgefertigt, und die Verleihung des Adels durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt des Reichs bekannt gemacht.

§. 4. Dasselbe gilt von Erhebungen auf eine höhere Adelsstufe.

§. 5. Die Ertheilung des Militär- oder Civil-Verdienst-Ordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich.

Dieser Adel beschränkt sich für die Zukunft nur auf die Person des Begnadigten.

Ein Ordens-Mitglied, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, hat Anspruch auf taxfreie Verleihung des erblichen Adels.

§. 6. Der bayerische Adel hat fünf Grade: 1) Fürsten, 2) Grafen, 3) Freiherren, 4) Ritter, 5) Adelige mit dem Prädicate: „von."

Zu der Ritter-Classe gehören alle mit einem Verdienst-Orden begnadigten Inländer, welche nicht vorher schon einer höhern Adels-Classe einverleibt waren.

Um zu einer höhern Adelsstufe zu gelangen, wird der vorherige Besitz der untern erfordert.

Ausnahmen können jedoch aus besonderer Gnade des Königs Statt finden.

§. 7. Die über den Adelsstand vorkommenden Rechtsstreite werden bei den Appellationsgerichten, unter welchen der Adels-Prätendent steht, verhandelt, und mit Vorbehalt der Berufung an das königliche Ober-Appellationsgericht entschieden.

Titel II.

Von den Auszeichnungen und Rechten des Adels.

§. 8. Ein bayerischer Unterthan kann nur dann, wann dessen Adels-Titel in der angeordneten Adels-Matrikel eingetragen ist, die dem Adel im Königreiche Bayern zustehenden Rechte ausüben.

Beglaubigte Auszüge aus der Adels-Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelsstand einer immatriculirten Familie.

§. 9. Alle nach §§. 1 — 5 berechtigten Mitglieder einer immatriculirten adeligen Familie haben die Befugniß, sich der in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wappen zu bedienen.

Anmaßungen nicht gebührender Titel und Wappen können sowohl von den bestellten Kron-Fiscalen, als den Mitgliedern der betheiligten Familie, entweder zur unmittelbaren Abstellung dem Staats-Ministerium des königlichen Hauses angezeigt, oder nach Umständen gerichtlich verfolgt werden.

§. 10. Die Adeligen haben das Recht der Siegelmäßigkeit nach den nähern Bestimmungen des hierüber erlassenen Edicts.

§. 11. Die Adeligen genießen einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen, und zwar die erblichen Reichsräthe vor den Appellations-Gerichten desjenigen Kreises, in welchem sie ihren Wohnort haben, oder wo ihre Besitzungen liegen, in erster — und vor dem königlichen Ober-Appellations-Gerichte in zweiter und letzter Instanz; die übrigen Adeligen aber vor den Kreis- und Stadt-Gerichten des Kreises, in welchem sie wohnen oder begütert sind, in erster Instanz, mit Vorbehalt der übrigen ordentlichen Instanzen.

Eine besondere Verordnung wird den Gerichts-Sprengel jedes Kreis- und Stadt-Gerichts in dieser Hinsicht, da, wo mehrere sich in einem Kreise befinden, festsetzen.

Der befreite Gerichtsstand der Adeligen beschränkt sich für dingliche Klagen auf solche Grundstücke, welche zu einem Guts-Complexe gehören, worauf ihnen nach dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, eine solche zustehet.

§. 12. Die Adeligen, außer den in der deutschen Bundes-Akte enthaltenen Ausnahmen, unterliegen zwar der allgemeinen Militär-Pflichtigkeit nach den bestehenden Conscriptions-Gesetzen; jedoch sollen die Söhne des Adels, welche das Loos zur Einreihung trifft, als Cadetten eintreten.

§. 13. Nur zum Besten adeliger Personen und Familien können Familien-Fidei-Commisse nach den Vorschriften des Edicts über die Familien-Fidei-Commisse errichtet werden.

§. 14. Den Adeligen kömmt ausschließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

In wie fern, und unter welchen Beschränkungen eine solche Gerichtsbarkeit von denselben besessen werden kann, verordnet das Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 15. Den Antheil der adeligen Grundbesitzer an der Reichsstandschaft bestimmt die Verfassungs-Urkunde.

§. 16. Ueber die grundherrlichen Rechte des Adels enthalten die einschlagenden Edicte die nähern Bestimmungen.

Titel III.

Von dem Verluste des Adels.

§. 17. Mit jeder Verurtheilung in eine Criminal-Strafe ist der Verlust des Adels verbunden.

Eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Straf-Gesetzbuch als unverträglich mit der Adels-Würde benennt, hat die nämliche, in dem Erkenntniß jedesmal auszudrückende Folge.

Dieselbe trifft nur die Person des Verurtheilten, und ist selbst für dessen Kinder unnachtheilig.

§. 18. Auf den Adel kann freiwillig verzichtet werden. Von einem solchen ausdrücklichen Verzichte muß jedoch dem Könige durch das Staats-Ministerium des königlichen Hauses die förmliche Anzeige geschehen.

Der Verzicht ist ohne Nachtheil für die bereits gebornen Kinder des Verzichtenden, und noch mehr für andere Mitglieder der Familie.

§. 19. Durch bloßen Nichtgebrauch erlischt das Recht auf einen immatriculirten Adels-Titel nicht, weder für den Nichtgebrauchenden, noch für die Nachkommenschaft.

§. 20 Ein durch wenigstens zwei Generationen fortdauernder Nichtgebrauch verbindet jedoch die nachfolgenden Abkömmlinge einer immatriculirten adeligen Familie, um Erneuerung des Adels, unter Vorlegung der Beweise ihrer Abstammung in der oben §. 3 bei Nachsuchung eines neuen Adels vorgeschriebenen Art einzukommen.

Die Erneuerung, welche unter dieser Voraussetzung nicht verweigert werden kann, wird sodann in der Adels-Matrikel bei der bereits immatriculirten Familie vorgemerkt, und im Falle, daß der frühere Adelsbrief verloren gegangen, ein neuer, sonst nur ein Zeugniß über die geschehene Erneuerung ausgefertigt.

§. 21. Suspendirt wird der Gebrauch des Adels-Titels durch die Uebernahme niederer, blos in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerkes.

Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer jener Suspensions-Gründe, noch auf die Kinder aus, welche sich nicht in gleichem Falle befinden.

§. 22. Der Verlust oder die Suspension des Adels hat die Einziehung

der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, so lange der Verlustigte lebt, oder die Suspension dauert, zur rechtlichen Folge."

Beilage VI. (Gesetzbl. S. 221) „Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 1. Jedem Guts-Eigenthümer sind durch die Verfassungs-Urkunde des Reichs, Titel V. §. 4 seine gutsherrlichen Rechte, nach den gesetzlichen Bestimmungen gesichert.

Erster Abschnitt. Von den gutsherrlichen Rechten.

Titel I.

Von den Rechten der Gutsherren, welche sich auf das Eigenthum beziehen.

A. Volles Eigenthum.

§. 2. Die Gutsherren haben sich in denjenigen Fällen und Geschäften, welche das Eigenthum ihrer Güter, und dessen Erhaltung, Benützung, Verbesserung, Veräußerung, oder Verschreibung an Dritte betreffen, nach den bürgerlichen Gesetzen zu achten.

§. 3. Bei der Ausübung ihrer Eigenthums-Rechte, und insbesondere der Fischerei, des Jagd-, Forst- und Berg-Rechtes sind sie verbunden, die hierüber bestehenden Verordnungen und Polizei-Gesetze zu beobachten, und den Bestimmungen der etwa erforderlichen landesherrlichen Concessionen nachzukommen.

B. Getheiltes Eigenthum.

§. 4. Die Colonar- oder ähnliche grundherrlichen Verträge, welche von den Gutsherren über die Anbauung und Benutzung ihrer eigenthümlichen Gründe, in einer von den bürgerlichen Gesetzen anerkannten Form geschlossen worden sind, verbleiben in ihrer Wirksamkeit.

§. 5. Diese Verträge, sie mögen noch in der Form ihrer ersten Errichtung bestehen, bereits einige Abänderungen erhalten haben, oder künftig erst errichtet werden, unterliegen folgenden Bestimmungen.

§. 6. Alle in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen, und nicht ständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständniß der Betheiligten ablösbar.

§. 7. Die Ablösbarkeit erstreckt sich in gleicher Art auch auf die Bodenzinse und das Zehentrecht, welches den Zehentberechtigten nach den an jedem Orte üblichen Gesetzen und Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen bis zur Ablösung verbleibt.

§. 8. Die ungemessene Scharwerk (Frohne) soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden, ohne daß auf diese Verwandlung ein Entschädigungs-Gesuch gegründet werden kann, und ohne die in der Verfassungs-Urkunde Titel IV. §. 7 festgesetzte Ablösbarkeit aufzuheben.

§. 9. Für die abgelösten Renten, Rechte oder Lasten muß bei den Fidei-Commissen ein Surrogat nach den Vorschriften des Edicts über die Familien-Fidei-Commisse hergestellt werden.

§. 10. In keinem Veränderungsfalle, derselbe betreffe viele oder wenige Theilnehmer kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, oder mehr als ein doppelter Leib angesetzt werden. Das Quantum richtet sich nach den Saal- und Lager-Büchern, und nach den Local-Statuten.

§. 11. Vieh und Fahrniß (fahrende Habe) so wie baares Geld dürfen bei der Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder des Leibfalles nicht angeschlagen; auch darf das Handlohn vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden.

§. 12. Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage, oder von Abfindungen in Geld ein Handlohn oder einen Leibfall besonders anzusetzen, ist nicht gestattet.

§. 13. Die Kosten der Schätzung bei Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fordert.

§. 14. Rückstands-Zinsen, oder die Forderung eines höhern Betrages wegen Rückstandes gutsherrlicher Gaben, finden in keinem Falle Statt; und eben so wenig ist es zuläßig, rückständige Leistungen in ein verzinsliches Capital zu verwandeln, und dafür Schuld-Urkunden zu errichten.

§. 15. Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilten, oder an andern jährlichen Leistungen richten sich nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

§. 16. Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe (Caducität) bleibt aufgehoben.

§. 17. Bei dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen, und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden, vergütet werden.

§. 18. In Fällen, wo sonst die Caducität Statt gehabt hat, kann der Gutsherr, wenn er durch die hierzu veranlassenden Handlungen beschädigt worden ist, auf Schadens-Ersatz klagen.

§. 19. Das grundherrliche Einstands-Recht bleibt abgeschafft.

§. 20. Klagen gutsherrlicher Hintersassen gegen ihre Gutsherren wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen, werden bei dem Gerichtsstande des Gutsherrn angebracht.

Titel II.

Von einigen besondern Rechten der Gutsherren.

§. 21. Die Errichtung neuer Schulen steht den Gutsherren, in soferne das Bedürfniß hierzu aus dem allgemeinen Schul-Organismus hervorgeht, mit Bewilligung der Ober-Schulbehörde zu. Schon bestehende gutsherrliche Schulen können ohne eben diese Bewilligung weder unterdrückt noch versetzt werden.

Den Gutsherren bleibt die Anstellung der Schullehrer, wo sie dieselbe hergebracht haben, vorbehalten, mit der Beschränkung, daß der ernannte Candidat der betreffenden Behörde präsentirt werden muß, welche untersucht: ob derselbe die in der Schul-Ordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitze? und nach dem Erfolg dieser Untersuchung entweder die Bestätigung ertheilt, oder dem Gutsherrn aufträgt, einen tauglichen Bewerber zu stellen.

§. 22. Eben so verbleiben den Gutsherren die Patronats-Rechte, in deren Besitz sie sich befinden, mit Beobachtung der hierüber, und insbesondere über die Prüfung und Würdigkeit der geistlichen Candidaten bestehenden Verordnungen.

§. 23. Das Installations-Recht kann von denjenigen Gutsbesitzern, welchen es bisher zuständig gewesen ist, nur im Namen des Königs, auf den hierzu erhaltenen Possessions-Befehl ausgeübt werden.

§. 24. Gutsbesitzer, welche als Kirchen-Patrone gewisse Ehrenrechte hergebracht haben, werden hierin bestätigt.

Zweiter Abschnitt. Von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Titel I.

Von den Vorbedingungen zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

§. 25. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem Souverän, ausgehen, und wird nur aus dessen besonderer Ermächtigung, unter der Oberaufsicht Seiner Stellen ausgeübt.

§. 26. Nach der Verfassungs-Urkunde des Reichs, Titel V. §. 4 Nro. 1, und nach dem Edict über den Adel §. 14 kömmt den Adeligen ausschließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

§. 27. Auf keinem Gutsbezirke kann das Recht der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit Platz greifen, wo dasselbe nicht schon in dem Jahre 1806 hierauf begründet, und eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit daselbst hergebracht war.

§. 28. Allenthalben ist die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf die eigenen Grundholden des Gutsherrn beschränkt, und darf in der Regel auf Grundholden des Königs oder anderer Grundherren, so wie auf die Besitzer freieigener Güter nicht ausgedehnt seyn, noch jemals ausgedehnt werden. Ausnahmsweise kann sie sich jedoch auch auf jene Grundholden der Kirchen und Stiftungen, so wie anderer Privat-Personen und auf jene Besitzer freieigener Güter erstrecken, worüber der Gutsherr schon im Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit mit einem dinglichen Recht in Besitz gehabt hat.

Indessen kann ein Gutsherr zur Wiederherstellung einer seit dem Jahre 1806 aufgelösten Patrimonial-Gerichtsbarkeit, mit vorgängig einzuholender besonderen königlichen Bewilligung, die Gerichtsbarkeit über Grundholden anderer adeliger Gutsbesitzer, aber nur dann erwerben, wenn zugleich die grundherrlichen Rechte wechselseitig übergehen, mithin Grundholden gegen Grundholden getauscht werden, und jeder der beiden tauschenden Theile die Gerichtsbarkeit über die vertauschenden Gutsunterthanen in dem Jahre 1806 bereits ausgeübt hatte.

Sollte in der Folge der Zeit wegen eines entschiedenen Vortheils für die Staats-Verwaltung ein Austausch von Grundholden zwischen dem Staate und einem adeligen Gutsbesitzer Statt finden, so kann zwar die Gerichtsbarkeit über die eingetauschten königlichen Grundholden auf den adeligen Gutsbesitzer übergehen; jedoch wird der König in solchen außerordentlichen Fällen zuvor auch die betheiligten landgerichtlichen Hintersassen mit ihren allenfallsigen Erinnerungen vernehmen lassen und dieselben gehörig würdigen.

§. 29. Uebrigens ist außer dem Falle des §. 32 nicht erforderlich, daß die Besitzungen, über welche ein Gutsherr in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 25 — 28 eine Gerichtsbarkeit ausüben will, zusammenhängend und geschlossen seyen; die Gerichtsbarkeit darf jedoch über keine Grundholden ausgeübt werden, welche weiter als 4 Stunden von dem Sitze des Gerichts entfernt sind.

§. 30. Die Gerichte, durch welche die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit geschehen soll, müssen überall und zu jeder Zeit auf die in den §§. 42 — 50 bezeichnete Weise bestellt seyn, und insbesondere müssen unausweichlich, und ohne alle Ausnahme diejenigen Vorschriften beobachtet werden, welche sich auf die Stand- und Dienst-Verhältnisse der Herrschafts- und Patrimonial-Richter (§. 54) beziehen.

Wenn der Gutsbesitzer ein ihm zuständiges Gericht, bei eingetretener Erledigung, mit einem gutsherrlichen Beamten zu besetzen längere Zeit unterläßt, und der von der obern Kreisbehörde erlassenen Aufforderung zur Besetzung binnen einem Termin von drei Monaten nicht Folge leistet, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungs-Gründe anführen zu können, so wird der abgängige Beamte für diesen Fall von der Kreis-Regierung aufgestellt.

Titel II.

Von den verschiedenen Arten der gutsherrlichen Gerichte.

§. 31. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt, entweder durch Herrschafts-Gerichte, oder durch Patrimonial-Gerichte, welche letztere sich in zwei Classen theilen, je nachdem dieselben entweder mit der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit zugleich, oder nur mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit allein bekleidet sind.

§. 32. Ueber die Herrschafts-Gerichte der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren ist der künftige Rechtszustand bereits in dem diesfalls erlassenen besondern Edicte festgesetzt.

Herrschafts-Gerichte anderer Gutsbesitzer, welche unter dieser Bezeichnung schon in dem Jahre 1806 bestanden, bestehen auch künftig fort, oder können in den vorigen Stand wieder hergestellt werden, jedoch in jedem Falle ohne Blutbann, und nur dann, wenn sie ein geschlossenes Gebiet in dem Sinne bilden, daß darin früher keine fremde Gerichtsbarkeit ausgeübt worden, und wenn sie zugleich eine Zahl von wenigstens 300 Familien in sich fassen.

§. 33. Die nach den neuern Vorschriften des Edicts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 gebildeten, und bereits bestätigten und ausgeschriebenen Herrschafts-Gerichte können, in sofern sie sich auf ein schon in dem Jahre 1806 im Bezirk derselben bestandenes Patrimonial-Gericht gründen, nach den Bedingungen des §. 32 zwar fortdauern, jedoch mit Einziehung der ihnen zu deren Erweiterung zu Lehen verliehenen Gerichtsbarkeit über königliche Gerichts-Unterthanen. Diejenigen Gerichte dieser Gattung, welchen ursprünglich keine Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu Grunde liegt, sondern welche sich blos durch Infeudation oder sonst erworbene Gerichtsbarkeit über königliche

Gerichts-Unterthanen gebildet haben, können ferner nicht mehr bestehen; vorbehaltlich der Entschädigung, mit Rücksicht auf das verordnungsmäßig zum ordentlichen Dienst aufgestellte Personal, und auf andere erweisliche Kosten, wenn in Folge der gegenwärtigen Anordnung, ein seit 1812 errichtetes Herrschafts-Gericht als solches nicht mehr bestehen kann.

§. 34. Herrschafts-Gerichte. welche mittelst Anweisung eines ganzen Güter-Complexes, unmittelbar aus einer königlichen Dotation oder in Folge abgeschlossener Staats-Verträge mit Ueberlassung der Gerichtsbarkeit, und der grundherrlichen Gefälle entstanden sind, bestehen nach der über die Dotation ursprünglich ertheilten Urkunde, und respective nach dem Inhalte des Staats-Vertrages, fort.

§. 35 Patrimonial-Gerichte bilden sich:

a) aus denjenigen Herrschafts-Gerichten, welche diese ihre Eigenschaft nach den Bestimmungen der §§. 32 und 33 verlieren, in deren Bezirken jedoch im Jahre 1806 die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausgeübt worden ist, die von dem Inhaber wieder hergestellt werden kann;

b) aus den bereits bestätigten und ausgeschriebenen Ortsgerichten, in sofern deren Bildung sich gleichfalls auf ein früher daselbst bestandenes Patrimonial-Gericht gründet;

c) aus den übrigen schon in dem Jahre 1806 bestandenen Patrimonial-Gerichten, wenn sie auch bisher noch nicht in Orts- oder Herrschafts-Gerichte umgebildet wurden, in soferne dieselben nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edictes wieder als Patrimonial-Gerichte hergestellt werden.

Die Besitzer der vorbenannten Gerichte erlangen über ihre Gerichtssassen neben der freiwilligen auch die niedere streitige Gerichtsbarkeit, wenn und wie sie dieselbe früher gehabt haben; stets nach Inhalt des §. 28 und unter der Voraussetzung, daß alle hierzu sonst noch erforderlichen Bedingungen erfüllt seyen.

Ueber die bemerkten Gerichtssassen bleibt ihnen die freiwillige Gerichtsbarkeit auch für den Fall, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen zu Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit nicht erfüllen können oder wollen.

§. 36. Wenn zur Errichtung der nach §§. 32 — 35 fortbestehenden Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte ein Austausch königlicher Unterthanen in der Art geschehen ist, daß mit demselben zugleich der Austausch der grundherrlichen Rechte verbunden wurde, so verbleiben beide dem Guts- und Grundherrn in seinem Gerichtsbezirke, so fern nicht über wechselseitige Zurückgabe und Zurücknahme ein freiwilliges Uebereinkommen getroffen werden will.

§. 37. Wenn aber ein Austausch solcher königlicher Unterthanen geschehen ist, welche nicht zugleich Grundholden des Guts- und Gerichtsherrn geworden sind, dieser folglich blos die Gerichtsbarkeit über dieselben ohne die grundherrlichen Rechte erworben hat; so kann er diese Gerichtsbarkeit nicht behalten, sondern sie fällt an die königlichen Gerichte zurück.

Dagegen fallen auch an den Gutsherrn die Unterthanen zurück, welche er seiner Seits in den Tausch gegeben hat, mit allen Rechten, welche er nach dem gegenwärtigen Edict ausüben kann.

§. 38. Eben so fällt die Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden, welche

ein adeliger Gutsbesitzer durch Tausch oder Kauf erworben hat, in der Art zurück, daß

a) bei einem Tausche, wenn derselbe auch durch verschiedene Personen gegangen, die Gerichtsbarkeit an den Gutsherrn, welcher dieselbe schon im Jahre 1806 besessen, ohne weitere Entschädigung zurück gebt;

b) bei dem Kaufe der ursprüngliche Kaufschilling von dem ersten Besitzer dem dermaligen Inhaber vergütet werden muß, welcher jedoch, so fern er erweislich mehr dafür ausgelegt hat, die weitere Entschädigung vom Staate erhält.

c) Dieselbe Auflösung und Rückkehr der Gerichtsbarkeit an den ursprünglichen Guts- respective Gerichts-Herrn findet auch in dem Falle Statt, wo die Gerichtsbarkeit theils mittelst Tausches und theils mittelst Kaufes durch mehrere Zwischen-Personen an einen dritten Inhaber gekommen ist.

§. 39. Wenn bei dem Aufhören der erkauften Gerichtsbarkeit der ursprüngliche Inhaber derselben sie nicht mehr ausüben, daher auch nicht wieder einlösen will, so ersetzt der Staat dem gegenwärtigen Inhaber die erweisliche Kaufs-Summe nebst den auf die Errichtung des aufgelösten Gerichts erlaufenen Kosten, und übernimmt dagegen die Gerichtsbarkeit.

§. 40. Alle Gutsherren sind gehalten, längstens bis zum 1. Januar 1820 ihre Angelegenheiten in Bezug auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit dergestalt zu berichtigen, daß sie bis dahin die Erklärung abgeben: ob — wo — und wie sie, den Gesetzen gemäß, ihre gutsherrlichen Gerichte behalten, oder wieder herstellen wollen? Diese Erklärung ist bei den Kreis-Regierungen, und zwar, wenn wirklich Herrschafts- oder Patrimonial-Gerichte gebildet und besessen werden wollen, mit Beifügung der Plane und Beschreibungen, so wie der nöthigen Nachweisungen und Belege der gesetzlichen Erfordernisse, zu überreichen, wo sodann die Prüfung erfolgt, und die königliche Genehmigung erholt wird.

§. 41. Nach Vollendung dieser Vorarbeiten werden die gutsherrlichen Gerichte jeder Art in das amtliche Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsbezirke des Reichs aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht.

Titel III.

Von der Bestellung der gutsherrlichen Gerichte.

§. 42. Die Herrschafts-Gerichte werden mit einem Herrschafts-Richter und einem Actuar, die Patrimonial-Gerichte aber mit einem Patrimonial-Gerichtshalter besetzt. Bei den Patrimonial-Gerichten kann die Stelle des Actuars durch einen mittelst Handgelübdes verpflichteten Schreiber ersetzt werden.

§. 43. Die Beamten der Herrschafts-Gerichte können nur bei Einem Gerichte angestellt seyn, und bei andern gutsherrlichen Gerichten die Functionen eines abgängigen Beamten nur in dringenden Fällen provisorisch übernehmen. Diese provisorische Uebernahme muß aber bei den Kreis-Regierungen und Appellationsgerichten angezeigt werden, mit deren Genehmigung jene gutsherrlichen Beamten für die obigen Fälle auch vorläufig substituirt werden können.

§. 44. Eine solche Substitution ist auch bei den Patrimonial-Gerichten zuläßig; jedoch darf ein und der nämliche Patrimonial-Gerichtshalter bei mehreren Patrimonial-Gerichten aufgestellt werden; er darf aber nicht über 4 Stunden von den entlegensten Gerichtshintersassen entfernt wohnen; auch soll der Sitz des Amtes an einem ein für allemal bestimmten Orte seyn.

§. 45. Die Verwaltung eines Herrschafts-Gerichts kann einem königlichen Landgerichte nicht übertragen werden. Bei Patrimonial-Gerichten wird jedoch den Gutsherren gestattet, daß, wenn der aufzustellende Gerichtshalter durch Krankheit oder andere Verhinderungs-Ursachen die Gerichtsbarkeit zu verwalten außer Stand seyn sollte, sie die Verwaltung ihrer Patrimonial-Gerichte aushülfsweise einem Land- oder Herrschafts-Gerichte gegen volle Ueberlassung der Taxen und Sporteln übertragen. Eine solche Uebertragung kann aber nur nach Genehmigung der Kreis-Regierung und des Appellationsgerichts erfolgen, und in keinem Falle über zwei Jahre währen.

§. 46. Die persönliche Qualification der Beamten bei den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten wird durch die Regierung und das Appellationsgericht des Kreises gemeinschaftlich untersucht, und beide Stellen ertheilen entweder die Bestätigung, oder fordern den Gutsherrn zur Ernennung eines andern tauglichen Beamten auf.

§. 47. Um bei den Herrschafts- oder bei den mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleideten Patrimonial-Gerichten 1ter Classe angestellt werden zu können, müssen die ernannten Individuen alle Eigenschaften nachweisen, welche in gleicher Art zur Anstellung bei den unmittelbaren königlichen Landgerichten erfordert werden. Bei der Auswahl ist jedoch der Gutsherr an die Classen-Reihe der für den Staatsdienst geprüften Rechts-Candidaten nicht gebunden.

§. 48. Die Bewerber um Anstellung bei Patrimonial-Gerichten 2ter Classe, welchen nämlich blos die freiwillige, nicht aber zugleich die streitige Gerichtsbarkeit zusteht, müssen wenigstens die Gymnasial-Studien und eine gerichtliche Praxis von drei Jahren nachweisen, und in der Prüfung über ihre Kenntnisse das Zeugniß einer hinlänglichen Fähigkeit erlangen.

§. 49. Advocaten können nicht zugleich Herrschafts-Richter oder Patrimonial-Gerichtshalter seyn, sondern müssen bei der Annahme eines solchen Amtes ihre Anwaltschaft niederlegen.

§. 50. Der Gutsherr kann zwar bei dem Herrschafts- oder Patrimonial-Gerichte an seinem Wohnorte das Richteramt selbst übernehmen; jedoch muß er sich der Nachweisung und Prüfung seiner Kenntnisse, gleich andern Bewerbern, unterwerfen, und eine Ausnahme findet nur dann Statt, wenn etwa seine Tauglichkeit durch seine vorherigen Dienste im Staate außer Zweifel gesetzt ist.

Titel IV.

Von den Dienstverhältnissen der gutsherrlichen Beamten.

§. 51. Die Herrschafts-Richter und diejenigen Patrimonial-Richter, welche zugleich die streitige Gerichtsbarkeit auszuüben haben, so wie diejenigen Guts-

herren, welche die gutsherrliche Gerichtsbarkeit persönlich verwalten (§. 50), werden von der vorgesetzten Kreis-Regierung unmittelbar, solche Patrimonial-Gerichtshalter aber, welche blos auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, aus Auftrag der Kreis-Regierung von dem betreffenden Landgerichte verpflichtet.

§. 52. Alle gutsherrlichen Gerichts-Beamten leisten bei ihrer Anstellung und Verpflichtung auch den für die unmittelbaren königlichen Beamten vorgeschriebenen Eid nach Maßgabe der Verfassungs-Urkunde Titel X. §. 3. — Der Gutsherr kann sich von seinen Beamten einen besondern Eid darüber leisten lassen, daß dieselben alle diejenigen Verpflichtungen beobachten werden, welche ihnen das gegenwärtige Edict und die Gesetze des Reichs gegen ihre Gutsherren auflegen.

§. 53. In Beziehung auf den Gerichtsstand sind die Herrschafts-Richter, und diejenigen Patrimonial-Gerichtshalter, welche mit den Functionen der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, den Landrichtern gleichgestellt. Die Actuare und diejenigen Patrimonial-Beamten aber, welche blos die freiwillige Gerichtsbarkeit ausüben, haben ihren Gerichtsstand bei den Landgerichten; ist aber ihr Wohnsitz nicht in dem nämlichen Landgerichte, in welchem das von ihnen verwaltete Patrimonial-Gericht liegt, so sind sie dem ordentlichen Gerichte des Wohnorts unterworfen.

§. 54. Die Bestimmungen des Edicts über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, sind auch bei demjenigen Personal der Herrschafts-Gerichte, so wie der Patrimonial-Gerichte erster Classe anwendbar, welches mit den Functionen des Richteramtes bekleidet ist. Dasselbe muß daher rücksichtlich der Besoldung, der definitiven Anstellung, der Entsetzung oder Entlassung, und der Versetzung in den Ruhestand, so wie der Pension für Wittwen und Kinder, welche der Gutsherr zu übernehmen hat, ganz nach dem Inhalte jenes Edicts behandelt werden. Die Bestallungen der Beamten sind jedesmal mit dem Gesuche um die Bestätigung vorzulegen. Den Herrschafts-Richtern soll ein fixer Geldgehalt von wenigstens 800 fl. jährlich, und den Patrimonial-Gerichtshaltern, welche die streitige Gerichtsbarkeit ausüben, ein solcher Gehalt von wenigstens 600 fl. ausgeworfen werden.

§. 55. Den Patrimonial-Gerichtsherren ist gestattet, mit der Stelle eines Patrimonial-Richters zugleich jene eines Verwalters zu vereinigen, und beide Stellen einem und dem nämlichen Individuum zu übertragen, jedoch muß dasselbe die zur Bekleidung eines Richteramtes gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und demselben müssen als Richter, wenn ihm die Geschäfte eines Verwalters wieder entzogen werden, alle auf das Verhältniß eines öffentlichen Staatsdieners gegründeten, in dem §. 54 ausgedrückten Rechte, richterlicher Gehalt und Vorzüge ungeschmälert vorbehalten bleiben.

§. 56. Sollte der Gutsherr sein Patrimonial-Gericht in der bemerkten Art bis zum 1. Januar 1820 (§. 40) nicht bestellen wollen, so bleibt er auf die freiwillige Gerichtsbarkeit über seine vormaligen Gerichts-Hintersassen beschränkt. Der hiefür aufgestellte Patrimonial-Beamte, so wie die Actuare der gutsherr-

lichen Gerichte haben auf die besonderen Rechte eines Staatsdieners, und daher auch auf Stabilität keinen Anspruch. Die Bestimmung der diesfallsigen Verhältnisse und insbesondere des Gehaltes bleibt der freien Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Beamten anheim gestellt.

§. 57. Die Heiraths-Bewilligungen haben die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichts-Beamten bei dem Gutsherrn nachzusuchen. Die Reise-Bewilligungen werden diesen Beamten von der Kreis-Regierung benehmlich mit dem Appellations-Gerichte ertheilt, auf vorläufig nachgewiesene Genehmigung des Gutsherrn.

§. 58. Die Patrimonial-Beamten können nach Beschaffenheit ihrer Qualification auch in dem Staatsdienste Anstellung und Beförderung erhalten.

§. 59. Der Gutsherr haftet für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in dem nämlichen Maße, wie der königliche Fiscus für die unmittelbaren Beamten. Wenn der Gutsherr die Gerichtsbarkeit selbst zum Nachtheil der Unterthanen ausübt, so wird er von der betreffenden Oberbehörde durch Strafbefehle zur Ernennung eines tauglichen Beamten angehalten, und bei fernerem Verzuge auf seine Kosten die Bestellung verfügt.

§. 60. Wenn der Gutsherr bei seinen Beamten Dienstgebrechen wahrnimmt, so hat er davon die Regierung, oder, wenn die Sache in die Justizpflege einschlägt, das Appellations-Gericht des Kreises in Kenntniß zu setzen, damit die erforderliche Untersuchung, und hiernach die weitere gesetzliche Einschreitung veranlaßt werde.

§. 61. Will der Gutsherr den Herrschafts-Beamten nach den Bestimmungen des §. 54 quiesciren, so muß er von jeder verfügten Quiescirung eines solchen Beamten eben so, wie von jeder verfügten Entlassung, welche ihm in Ansehung seiner mit der streitigen Gerichtsbarkeit nicht bekleideten Patrimonial-Gerichtshalter und der Actuare zusteht, bei der Kreis-Regierung und dem Appellations-Gerichte die Anzeige machen. Die Renten-Verwaltung kann der Gutsherr seinen Beamten in jedem Falle nach Gutdünken abnehmen.

§. 62. Dem Gutsherrn kömmt in Justizsachen, außer der bloßen Einsichtnahme, keine Concurrenz mit seinem Gerichte zu, und er hat sich aller Einmischung hierin zu enthalten, bei Vermeidung der Nichtigkeit und des Schaden-Ersatzes, nebst weiterer angemessener Bestrafung. Den Patrimonial-Gerichten, auch wenn sie mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, kömmt niemals eine Verhandlung und Entscheidung in solchen streitigen Rechtssachen zu, bei welchen die Patrimonial-Gerichts-Inhaber selbst betheiligt sind, sondern dergleichen Streitgegenstände eignen sich ausschließend zu den königlichen Landgerichten.

§. 63. In administrativen Gegenständen, wo dem Guts- und Gerichtsherrn ein Einfluß in die Verwaltung gestattet ist, hat er das Recht, seine Gerichts-Beamten, allenfalls durch Geld-Strafen, zur Befolgung seiner, aus gesetzlichen Anordnungen hervorgehenden Aufträge, wofür er haftet, anzuhalten. Beharrlicher Ungehorsam wird auf erstattete Anzeige, nach Beschaffenheit der Umstände, von der Kreis-Regierung oder dem Appellationsgerichte bestraft.

§. 64. Den Herrschafts-Richtern, Patrimonial-Gerichtshaltern und Actuaren

ist eben so, wie den unmittelbaren königlichen Justiz- und Polizei-Beamten, untersagt, in ihrem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben.

§. 65. Die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte führen zu ihren amtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen des Gutsherrn und der Unterschrift: „Fürstlich-, Gräflich- oder Freiherrlich- N. N'sches Herrschafts- (Patrimonial-) Gericht N. N."

Titel V.

Von dem Wirkungskreise der gutsherrlichen Gerichte und von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherren in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung.

§. 66. Die Ausübung der in dem gegenwärtigen Titel begriffenen Rechte kömmt nur denjenigen Gutsherren zu, welche die Gerichtsbarkeit, und ein nach den Vorschriften der vorhergehenden Titel III. und IV. gebildetes und bestelltes Gericht besitzen; jedoch unbeschadet der Ausnahmen, welche bei einzelnen Paragraphen der folgenden Kapitel besonders und ausdrücklich vorbehalten sind.

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 67. Die Herrschafts-Gerichte der Gutsherren sind in Justizsachen den Appellationsgerichten, und in Staatsverwaltungs-Angelegenheiten den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeben, und daher von den königlichen Landgerichten exemt, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die letztern aus besonderm Auftrage und im Namen der benannten höhern Stellen handeln. Die Patrimonial-Gerichte erster Classe mit streitiger Gerichtsbarkeit, stehen, was die Justizpflege betrifft, unter den Appellationsgerichten, in allen Gegenständen der Polizei- und öffentlichen Verwaltung aber unter den Landgerichten.

§. 68. Alle Patrimonial-Gerichte zweiter Classe, welche auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, sind den Landgerichten, in deren Sprengeln sie liegen, untergeordnet, welchen sie die über ihre Justiz- und Polizei-Verwaltung abgesondert geführten Protocolle alle drei Monate übergeben. Von diesen Behörden werden dieselben mit den nöthigen Bemerkungen an die vorgesetzten Kreisstellen gesendet, welche die geeigneten Bescheide und Zurechtweisungen erlassen.

§. 69. Wenn Anzeigen gemacht werden, daß von den Patrimonial-Gerichten zweiter Classe die Amtspflichten versäumt worden, so kömmt den Landgerichten die Befugniß und Obliegenheit der Erinnerung zu, und sie haben, wenn diese Erinnerung ohne Erfolg bleiben sollte, unverzüglich die Anzeige an die betreffende Oberbehörde des Kreises zu erstatten. Das Nämliche haben die Landgerichte auch gegen die Patrimonial-Gerichte erster Classe zu beobachten, wenn die angezeigten Gebrechen auf die Polizei und andere administrative Geschäftszweige Bezug haben.

§. 70. Die königlichen Verordnungen, das Gesetz- und Allgemeine Intel-

ligenz-Blatt, so wie die allgemeinen Verfügungen der obern Stellen werden den Herrschafts-Gerichten eben so, wie den Landgerichten, unmittelbar, den Patrimonial-Gerichten aber durch die königlichen Landgerichte mitgetheilt, und die in bestimmten Fällen eintretende besondere Bekanntmachung der Gesetze wird von den Patrimonial-Gerichten in ihren Bezirken verfügt.

Kapitel II.

Von der Rechtspflege.

§. 71. In der Ausübung der Justiz-Pflege haben sich die Gutsherren nach den über die Justiz-Verfassung des Reichs im Allgemeinen, und durch das gegenwärtige Edict über die gutsherrlichen Gerichte insbesondere festgesetzten Bestimmungen zu achten.

§. 72. Die Herrschafts-Gerichte und die Patrimonial-Gerichte erster Classe haben, in Beziehung auf die Rechtspflege, mit den unmittelbaren königlichen Landgerichten gleiche Befugniß und Obliegenheiten, die strafrechtliche Gerichtsbarkeit bei Verbrechen und Vergehen ausgenommen, wo ihnen nur die Ergreifung und vorläufige Verwahrung der Angeschuldigten gebührt, mit der Verpflichtung, dieselben, ohne alles weitere Verfahren, spätestens binnen 48 Stunden an den Sitz des einschlägigen königlichen Untersuchungs-Gerichts auszuliefern.

§. 73. Patrimonial-Gerichten zweiter Classe steht eine Einmischung in strafrechtliche oder in streitige Civil-Gegenstände niemals zu, sondern lediglich die Ausübung bestimmter gerichtlicher Handlungen, welche im gegenwärtigen Edict bezeichnet werden (§§. 74 — 79). Sobald ein solches Patrimonial-Gericht von begangenen Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erhält, hat dasselbe dem vorgesetzten Landgerichte die Anzeige zu machen, und bis zur Verfügung der untersuchenden Behörde Sorge zu tragen, daß an den Merkmalen des Thatbestandes nichts verändert werde, und der Thäter nicht entkomme.

§ 74. In dem Wirkungskreise eines Patrimonial-Gerichts zweiter Classe liegen außerdem diejenigen Handlungen der Gerichtsbarkeit, welche nicht streitiger Natur sind, nicht in einer vorläufigen Instruction zum Behuf einer richterlichen Verfügung, oder nicht in dem nachfolgenden richterlichen Decret selbst bestehen, sondern wobei es größtentheils blos auf die gerichtliche Beurkundung ankömmt.

§. 75. Hiernach ist diesen Patrimonial-Gerichten zweiter Classe zugewiesen: die Errichtung der Urkunden über Verträge, die Abnahme promissorischer Eide, die gerichtliche Uebernahme oder Errichtung der Testamente, die Verkündung derselben, die gerichtliche Versiegelung und Beschreibung der Verlassenschaften, desgleichen die Vertheilung der Erbschaften, wenn darüber kein Streit besteht, und die Ertheilung beglaubigter Urkunden über die zum Ressort dieser Amtsbehörden geeigneten Gegenstände.

§. 76. Wenn in Folge gerichtlicher Subhastationen und Adjudicationen Verkaufs-Urkunden auszufertigen sind, so eröffnet das Landgericht dem untergeordneten Patrimonial-Gerichte, in dessen Bezirk die Sache einschlägt, die

ergangenen Erkenntnisse, damit das letztere die Urkunden errichte, und davon beglaubigte Abschrift zu den Judicial-Acten einsende.

§. 77. Die genannten Patrimonial-Gerichte besitzen die Befugniß, über Privat-Rechtssachen, auch wenn darüber ein Streit gerichtlich anhängig ist, gültige Vereinigungen oder Vergleiche der Theile, mit den nämlichen Wirkungen, welche die Gesetze den gerichtlich aufgenommenen Vergleichen überhaupt beilegen, zu Protocoll zu nehmen und die Vergleichs-Urkunden darüber auszufertigen; wobei jedoch folgende wesentliche Bedingungen vorausgesetzt werden:

a) wenigstens Einer der sich vergleichenden Theile muß seinen Wohnsitz in dem Bezirke des Patrimonial-Gerichts haben;
b) beide Theile müssen sich freiwillig und ohne Zwang zu diesem Zwecke bei jenem Gerichte einfinden;
c) alle in den Gesetzen zur Gültigkeit eines Vergleichs vorgeschriebenen Vorbedingungen, Normen und Förmlichkeiten müssen genau beobachtet werden.

§. 78. Die nämlichen Patrimonial-Gerichte sind verbunden, wenn Vergleiche über bereits gerichtlich anhängige Streitsachen bei ihnen aufgenommen werden, von Amtswegen eine beglaubigte Abschrift des geschlossenen Vergleiches dem Gerichte, bei welchem der Streit anhängig ist, zur Wissenschaft zuzusenden.

§. 79. Ihnen steht in ihren Bezirken die Führung der Hypotheken-Bücher zu; auch besorgen sie das Vormundschaftswesen, so weit es die Bestellung der Vormünder und Curatoren über Unmündige und Minderjährige, wenn hierüber kein Streit besteht, wie auch die Stellung der Rechnungen betrifft.

§. 80. Diese in den §§. 74 — 79 benannten Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit können auf Seite des Patrimonial-Gerichts weder über die Person, noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt werden, und insbesondere darf derselbe bei den Gegenständen, worüber das Patrimonial-Gericht Vergleiche aufnimmt, keineswegs betheiligt seyn.

§. 81. Jedes Patrimonial-Gericht zweiter Classe ist verpflichtet, wenn die bei demselben begonnenen Jurisdictions-Handlungen eine richterliche Untersuchung und Entscheidung nöthig machen, nicht nur die Theile vor das competente Gericht zu weisen, sondern auch die bereits gesammelten Acten-Stücke alsobald mit der Anzeige des Streit-Gegenstandes dahin zu übergeben.

§. 82. Landgerichtliche Vorladungen an die gutsherrlichen Hintersassen sollen auch in den Fällen, wo sie den Landgerichten unmittelbar untergeordnet sind, durch die Patrimonial-Gerichte insinuirt, und auf gleiche Weise können die landgerichtlichen Urtheile gegen erwähnte Hintersassen von eben jenen Patrimonial-Gerichten auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Weise vollstreckt werden.

§. 83. Uebrigens ist den Gutsherren gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen bei ihren Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten, und insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-, Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können.

Kapitel III.

Von der Polizei-Verwaltung.

§. 84. Den Gutsherrn steht in den Bezirken und Orten, wo sie die Gerichtsbarkeit ausschließend besitzen, auch die Polizei zu.

§. 85. In Orten, wo Grund-Unterthanen verschiedener Gutsherren wohnen, gebührt die Orts-Polizei demjenigen Gerichtsherrn, welchem die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der Grund- und Gewerbsteuerbaren Unterthanen zusteht.

Dasselbe findet auch in dem Falle Statt, wenn die Gerichtsbarkeit der Gutsherren mit der Gerichtsbarkeit der unmittelbaren königlichen Behörden zusammentrifft.

§. 86. Die Gutsherren üben die ihnen zugestandenen polizeilichen Gerechtsame (§. 84) durch die nämlichen Beamten aus, welchen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit übertragen ist. Dieselben sind gehalten, in Polizei-Sachen sich genau nach den königlichen Verordnungen und den Weisungen der vorgesetzten Stellen zu richten, Anzeigen an den Gutsherrn zu machen, und wenn er am Sitze des Gerichts anwesend ist, seine Aufträge hierüber zu erholen.

§. 87. Die Herrschafts-Gerichte üben die Bezirks- und Orts-Polizei in demselben Umfange und unter denselben Beschränkungen aus, wie die königlichen Landgerichte. Sie sind in contentios-administrativen Gegenständen die erste Instanz, wobei der Gutsherr sich nicht einmischen darf. Ist derselbe bei solchen Gegenständen persönlich betheiligt, so wird die Untersuchung und Entscheidung von der vorgesetzten Kreis-Regierung, auf diesfalls zu erstattende Anzeige, an ein anderes Herrschafts- oder an ein Land-Gericht verwiesen.

§. 88. Alle Patrimonial-Gerichte sind in ihren Bezirken auf die niedere örtliche Polizei beschränkt, und stehen auch in dieser Beziehung unter der Aufsicht und Leitung des vorgesetzten Landgerichts.

§. 89. Wenn gegen einen Uebertreter der Orts-Polizei eine Geldstrafe von mehr als 10 fl. oder ein Polizei-Arrest von mehr als 3 Tagen verhängt werden soll, so muß das Patrimonial-Gericht vor der Bekanntmachung die Bestätigung des Landgerichts erholen.

Aus dem Wirkungskreise der Patrimonial-Gerichte sind ausgeschieden, und zur Behandlung der Landgerichte vorbehalten: alle Polizei-Uebertretungen, wobei die Thatsache der Uebertretung gegen die Abläugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweisesführung hergestellt werden muß.

Desgleichen alle streitigen Polizei-Gegenstände, namentlich auch jene, welche auf Cultur oder Gewerbs-Beeinträchtigungen, auf Gemeinde-Recht, Concurrenz-Pflichtigkeit und Maßstab und dergleichen Bezug haben, wenn über Angelegenheiten dieser Art kein Vergleich zu Stande kömmt; ferner die Privat-Genugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll.

§. 90. Weiter stehen den Patrimonialgerichten nicht zu, und sind ebenfalls den Landgerichten vorbehalten:

a) Alle allgemeinen Verfügungen in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit im ganzen Bezirke, mit Vorbehalt der Vollziehung durch die Patrimonial-Gerichte, der schleunigen Anzeige derselben an die vorgesetzten

Landgerichte in den sich diesfalls ergebenden Fällen, und der nothwendigen augenblicklichen Einschreitung;

b) die Ertheilung der Reise-Pässe an die gutsherrlichen Hintersassen; die Untersuchung und Bestrafung Fremder, deren Pässe unregelmäßig befunden worden, und die gesetzliche Behandlung der gemeinen und gefährlichen Landstreicher;

c) die Leitung der Armenpflege, in soweit dafür ein gemeinsamer Verband des ganzen Landgerichts-Sprengels oder mehrerer Bezirke besteht;

d) die Ausstellung der Dienstboten-Bücher, in sofern solche auch außerhalb dem Patrimonial-Gerichts-Bezirke gültig seyn sollen;

e) die gesetzliche Einschreitung und Verfügung wegen Mißbrauchs der Preßfreiheit, und entdeckter Winkel-Pressen;

f) die Annahme von Handwerkern, und alle Gewerbs-Verleihungen ohne Unterschied, rücksichtlich welcher die Patrimonial-Gerichte die angebrachten Gesuche blos zu instruiren haben;

g) die untere Aufsicht auf die öffentlichen Flüsse, Brücken, Straßen und Vicinal-Wege, wobei die Patrimonial-Gerichte nach erhaltener Anweisung der Landgerichte zu verfahren haben; dann die Uebertretungen der Verordnungen in Gegenständen des öffentlichen Straßen-, Brücken- und Wasser-Baues, wobei jedoch die Patrimonial-Gerichte gegen übertretende Reisende und fremde Fuhrleute im Namen der Landgerichte einzuschreiten haben;

h) die Herstellung und Leitung der Feuer-Lösch-Ordnung für den ganzen Bezirk; die Untersuchung aller Feuer- und anderer Elementar-Schäden und alle Geschäfte der Brandversicherungs-Anstalt;

i) die Forst- und Jagd-Polizei, und die Forst- und Jagd-Gerichtsbarkeit in allen Waldungen, welche nicht den Guts- und Gerichtsherren selbst, oder den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden zugehören;

k) die Medicinal-Polizei, unbeschadet augenblicklicher Vorkehrungen in dringenden Fällen;

l) die Gegenstände der Militär-Conscription und des Marschwesens, worin sich lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte zu achten ist; und — die Angelegenheiten in Bezug auf die Landwehr und die Gendarmerie, eilende Fälle ausgenommen, in welchen allein die Patrimonial-Gerichte sich an den zunächst befindlichen Commandanten zu wenden berechtigt sind;

m) alle Geschäfte rücksichtlich der Bezirks-Concurrenzen.

§. 91. Inhabern von Herrschafts-Gerichten ist die Annahme von Polizei-Wachen gestattet; jedoch nur in einer mit den Gesetzen über die Gendarmerie vereinbarlichen Art.

§. 92. Neben den gutsherrlichen Beamten in ihrer Eigenschaft als Polizei-Beamten können die Gutsherren in ihren Gerichts-Bezirken auch ein ärztliches Dienst-Personal aufstellen, dessen Bestätigung, je nach der höhern oder subalternen Eigenschaft desselben, entweder bei dem Ministerium des Innern oder bei der Kreis-Regierung nachgesucht werden muß. Dieses Personal steht sodann zu den gutsherrlichen Gerichten im analogen Verhältnisse, wie dieses nach der

Einrichtung des Medicinal-Wesens zwischen den königlichen Landgerichten und dem mit denselben in Beziehung stehenden ärztlichen Personal der Fall ist.

Kapitel IV.

Von den Schul- und Kirchen-Angelegenheiten.

§. 93. Die Rechte des Gutsherrn in Ansehung der Schulen sind in §. 21 bezeichnet worden.

In Beziehung auf diesen Zweig der Verwaltung haben die Herrschafts-Gerichte die nämlichen Befugnisse und Obliegenheiten, wie die Landgerichte. Die Patrimonial-Gerichte nehmen an der Local-Schul-Inspection Antheil, handhaben die örtliche Schul-Polizei, und vollziehen diesfalls die Aufträge der Gutsherren; in allen Fällen unter Aufsicht der Landgerichte.

§. 94. In Ansehung der in den §§. 22 — 24 bezeichneten Patronats- und damit verknüpften Ehren-Rechte haben die gutsherrlichen Beamten die Aufträge ihrer Gutsherren zu befolgen; und im übrigen die niedere Kirchen-Polizei in ihren Gerichts-Bezirken oder Orten nach den Verordnungen zu vollziehen.

§. 95. Rücksichtlich des Installations-Rechts insbesondere ist im §. 23 das Geeignete enthalten.

Bei geistlichen Verlassenschaften steht den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten das Recht der provisorischen Versiegelung zu.

Kapitel V.

Von den Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 96. Wo über gewisse bestimmte Stiftungen den Gutsherren aus einem besondern Privat-Rechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung zusteht, verbleibt ihnen dieselbe, und sie haben solche nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Curatel, selbst, oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich, sind zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbesondere verantwortlich, daß dieselben nicht mit fremdartigem Vermögen vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.

§. 97. Bei allen übrigen Stiftungen treten die Gemeinden, welchen dieselben angehören, oder deren Bestem sie gewidmet sind, in die Verwaltung ein, nach Maßgabe der Verordnung vom 17. Mai dieses Jahres.

In Beziehung auf diese Stiftungen haben die gutsherrlichen Behörden blos über die zweckmäßige Verwaltung zu wachen; die Herrschafts-Gerichte leiten diese Verwaltung in der nämlichen Art, wie die Landgerichte; die Patrimonial-Gerichte aber führen diese Leitung lediglich nach Anweisung und unter der obern Aufsicht der Landgerichte.

§. 98. Ganz dieselben Bestimmungen gelten auch von der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens.

§. 99. In Bezug auf die Verwaltung der Stiftungen sowohl, als des Ge-

meinde-Vermögens, steht nach §. 105 der Verordnung über das Gemeindewesen den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten die Revision der Rechnungen zu. Die vorschriftmäßige jährliche Uebersicht der zur Revision eingekommenen, und wirklich revidirten Rechnungen dieser Art wird von den Herrschafts-Gerichten unmittelbar, von den Patrimonial-Gerichten aber mittelbar durch die vorgesetzten Landgerichte, welchen diesfalls die etwa erforderliche nähere Prüfung und Cognition zusteht, an die Kreis-Regierung eingesendet.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der mit einem Magistrat besetzten Städte und Märkte, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, sollen vor der Einsendung an die Kreis-Regierung den Gutsherren oder ihren Gerichten zur Einsicht und Beifügung ihrer allenfallsigen Erinnerungen vorgelegt werden.

§. 100. Wegen der Verpachtung von Stiftungs-Realitäten an die mit der Curatel beauftragten Gutsherren, ihre Beamten, und die Verwandten Beider, so wie wegen der Anlehen von Stiftungs-Capitalien an eben diese Personen, wird das im §. 128 der oben angeführten Verordnung ausgesprochene Verbot wiederholt.

§. 101. In den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten steht den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten zu: die Leitung der Wahl der Gemeinde-Behörden, der Gemeinde-Vorsteher und der Pfleger, so wie der besondern Bevollmächtigten; die Bestätigung der Wahlen in den Rural-Gemeinden, und die Einweisung und Verpflichtung der Bestätigten.

Bei den Magistraten der grundherrlichen Städte und Märkte leiten die Gutsherren durch einen eigenen Commissär oder durch ihre Gerichts-Beamten die Wahl, erstatten an die Kreis-Regierung den Wahlbericht, und nehmen nach erfolgter Bestätigung die Verpflichtung und Einweisung des Bürgermeisters vor.

§. 102. Bei denjenigen Gemeinde-Verhandlungen, wozu die Genehmigung der vorgesetzten Gerichte verordnungsmäßig erforderlich ist, kann diese Genehmigung nur von den Herrschafts-Gerichten ertheilt werden. Die Patrimonial-Gerichte hingegen sind auf das Recht der Erinnerung beschränkt, und müssen die fragliche Genehmigung von denjenigen Landgerichten erholen, welchen sie untergeben sind.

§. 103. In den Gemeinde-Angelegenheiten der Rural-Gemeinden bleibt zwar, nach §. 100 der oft gedachten Verordnung vom 17. Mai d. J., der Gemeinde-Vorsteher das Haupt-Organ des Gemeinde-Ausschusses; er leitet demnach und versammelt die Gemeinde, erholt ihre Beschlüsse, und verkündet die ihm von dem gutsherrlichen Gerichte mitgetheilten königlichen Befehle und Verordnungen.

Wo jedoch der gutsherrliche Gerichtshalter in der Gemeinde selbst seinen Wohnsitz hat, kann derselbe die Verkündung der königlichen Verordnungen selbst vornehmen, so wie auch die im obengedachten §. 100 dem Gemeinde-Vorsteher übertragene Führung und Bewahrung des Gemeinde-Buchs, des Inventariums, der Concurrenz-Rolle für die Anlagen und des Lagerbuchs, dann des Duplicats der Tauf-, Trau- und Sterb-Register selbst besorgen, wobei er aber den Gemeinde-Vorsteher als seinen Gehülfen beizuziehen verbunden ist. In den übrigen von dem Sitze des gutsherrlichen Gerichtshalters entfernten Gemeinden ver-

bleiben diese Obliegenheiten dem Gemeinde-Vorsteher unter der Aufsicht und Leitung des Erstern.

§. 104. Was die in dem §. 101 der nämlichen Verordnung bezeichneten Befugnisse und Obliegenheiten des Ausschusses in den Rural-Gemeinden anbelangt, so werden diese demselben ausdrücklich vorbehalten, jedoch ebenfalls unter der Aufsicht der gutsherrlichen Gerichte.

§. 105. In Folge dessen haben die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte sowohl in Rural-Gemeinden, als in gutsherrlichen Städten und Märkten, wo ein Magistrat gebildet ist, und den gutsherrlichen Gerichten die Aufnahme der Gemeinde-Glieder, der Bürger und Schutzverwandten, dann die Gewerbs-Verleihungen zukommen, über diese Gegenstände die Erinnerung und Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses, oder des Magistrats zu erholen.

In dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, hat über die Verweigerung des Magistrats die Kreis-Regierung, über die Verweigerung des Gemeinde-Ausschusses aber haben die Landgerichte, als unmittelbar vorgesetzte höhere Polizei-Behörden zu entscheiden.

§. 106. Rücksichtlich der Polizei-Sachen stehen in gutsherrlichen Bezirken und Orten die Gemeinde-Behörden, und insbesondere die Gemeinde-Vorsteher eben so unter den Herrschafts-Gerichten, wie die Gemeinde-Behörden und Vorsteher in den unmittelbar königlichen Bezirken und Orten unter den Landgerichten.

Den Patrimonial-Gerichten sind die Gemeinde-Vorsteher in den gutsherrlichen Bezirken ebenfalls nach allen polizeilichen Beziehungen untergeordnet.

Die gutsherrlichen Gerichtshalter besorgen aber die gesammte Dorfs- und Feld-Polizei in den Orten ihres Amtssitzes, mit Beiziehung und Beihülfe der Gemeinde-Vorsteher.

In den Gemeinden, welche außerhalb des Sitzes der gutsherrlichen Gerichte liegen, wird die besagte Dorfs- und Feld-Polizei von den Gemeinde-Vorstehern versehen, unter Aufsicht und Leitung der gutsherrlichen Beamten, nach Inhalt der §§. 108 — 116 der mehrmal angeführten Verordnung.

§. 107. Den Gemeinde-Ausschüssen bleibt ausschließend das Vermittelungs-Amt, und nebst dem, unter der Aufsicht des betreffenden gutsherrlichen Gerichts die Ausübung des den Ausschüssen verordnungsmäßig zustehenden Straf-Rechts.

§. 108. In Städten und Märkten, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, gebührt dem Gutsherrn und dessen Gerichts-Verwalter die Leitung aller in gegenwärtigem Edicte ihm übertragenen Polizei-Befugnisse, wovon derselbe die Verhandlung der Straf-Fälle, und der contentiösen Gegenstände nach den gegebenen Bestimmungen (§§. 89 — 90) selbst zu besorgen hat; wogegen die übrige Orts-Polizei von dem Magistrat unter der Aufsicht und Leitung des gutsherrlichen Gerichtes ausgeübt wird.

§. 109. Uebrigens sind, was die Unterordnung der Gemeinden unter die Gerichts-Behörden — das den Letztern zustehende Recht der Erinnerung über die Amtsführung in Gemeinde-Sachen — das damit verbundene Recht der provisorischen Verfügung — die Ertheilung der geeigneten Anweisungen an die

Gemeinde-Ausschüsse — die Unterstützung der Gemeinde-Vorsteher — die Wachsamkeit auf den Mißbrauch der den Gemeinde-Ausschüssen und Vorstehern übertragenen Befugnisse — und die diesfallsigen Einschreitungen, so wie die zu erstattenden vierteljährigen Anzeigen betrifft, die Bestimmungen der §§. 127, 129, 133 und 134 der obengenannten Verordnung über die Gemeinde-Verfassung auch in den gutsherrlichen Orten und Gerichten zu beobachten.

§. 110. Die bisher in dem gegenwärtigen Kapitel aufgezählten Rechte der Gutsherren und ihrer Gerichte in Bezug auf das Gemeinde- und Stiftungs-Wesen, können nur in einem solchen gutsherrlichen Gerichte ausgeübt werden, in welchem dem Gutsherrn nach den Bestimmungen der obigen §§. 84 und 85 die Ausübung der Polizei selbst zusteht.

Kapitel V.

Von den gerichtsherrlichen Gefällen und den besondern diesfallsigen Rechten.

§. 111. Alle Abgaben, welche zu den Domanial- und Privat-Gefällen gehören, insbesondere diejenigen, welche aus Bergwerken, Jagden, Forsten, Fischereien u. s. w. fließen, verbleiben den Gutsherren auch ohne Gerichtsbarkeit allenthalben, wo sie dieselben hergebracht haben.

§. 112. Die Früchte der Grund- und Polizei-Gerichtsbarkeit, und insbesondere die Geldstrafen gebühren den Gerichtsherren; jedoch sind dieselben an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden; auch sind diejenigen Strafen ausgenommen, welche von den vorgesetzten Landgerichten nicht blos bestätigt, sondern von diesen in eigenem Namen auferlegt, und von den Patrimonial-Gerichten nur in der Eigenschaft exekutiver Behörden beigetrieben worden sind.

§. 113. Desgleichen gebührt den Gerichtsherren der Bezug von Tax-Geldern in Justiz- und Polizei-Gegenständen, welche zur Competenz der gutsherrlichen Gerichte gehören. Den Gutsherren überhaupt verbleiben ferner, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, die Taxen für solche Ausfertigungen, welche bei Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edict zugestandenen gutsherrlichen Rechte (§§. 4 — 24) anfallen.

In beiden Fällen ist sich jedoch nach den bestehenden Tax-Ordnungen zu achten.

§. 114. Der Vogthaber, wo er Herkommens ist, gehört gleichfalls zu den gutsherrlichen Gefällen, und die Gutsherren behalten denselben, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die königlichen Behörden übergeht.

§. 115. Wo sich die Gerichtsherren im Besitz des Nachsteuer-Rechtes befinden, behalten sie dasselbe gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind; im Innern des Reichs hingegen, gegen die Staaten des deutschen Bundes, und gegen andere Staaten, mit welchen Freizügigkeits-Verträge bestehen, findet es nicht Statt.

§. 116. Weg- und Brücken-Gelder, dann Zölle stehen dem Gutsherrn nicht zu.

Desgleichen darf er weder die aus der persönlichen Leibeigenschaft herrührenden durch das Edict vom 31. August 1808 aufgehobenen Gefälle beziehen, noch hat er Anspruch auf das Heimfalls-Recht, die Confiscation der Güter, und das erblos gewordene Privat-Eigenthum. Die sich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von den königlichen Gerichtsstellen vorgenommen.

Die Stempel-Ordnung muß von den gutsherrlichen Behörden genau beobachtet werden, und dieselben stehen rücksichtlich der Stempel-Taxen mit den Kreis-Siegel-Aemtern, wohin insbesondere der Betrag dieser Taxen von den errichteten Urkunden vierteljährig einzusenden ist, in den vorschriftsmäßigen unmittelbaren Verhältnissen.

§. 117. Die Herrschafts-Gerichte und Patrimonial-Gerichte erster Classe sind befugt, von ihren Gerichts-Hintersassen, die zugleich ihre Grundholden sind, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann andere unbestrittene gutsherrliche Leistungen in ihrem Bezirke, keineswegs aber die aus Darlehen oder andern dergleichen Titeln entspringenden Forderungen des Gutsherrn auf Verlangen desselben im Wege der gesetzlichen Exekution beizutreiben.

Die nämliche Verfügung steht ihnen bei den liquiden Dominical-Renten der übrigen Gutsherren zu, welche in ihrem Gerichts-Bezirke grundherrliche Gefälle besitzen, vorbehaltlich der Befugnisse der königlichen Rentämter nach Inhalt der Verordnung vom 12. September 1809.

§. 118. Außerdem wird, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, das Pfandungs-Recht allen Gutsherren über ihre Grundholden, sie mögen unter landgerichtlicher oder unter der Gerichtsbarkeit eines andern Grundherren stehen, wieder zugestanden, wenn sie es vorher rechtmäßig hergebracht hatten. Dasselbe darf aber in jedem Falle erst nach Verfluß der bedungenen oder gewöhnlichen Verfallzeit ausgeübt werden.

§. 119. Die eigentliche Auspfändung in Natur beschränkt sich unter allen Umständen auf durchaus liquide Natural-Reichnisse, welche nicht bereits durch wechselseitige Uebereinkunft in eine zeitliche oder beständige Geld-Abgabe verwandelt worden sind; z. B. Getreid-Gilten, Heu-, Stroh-, Küchen- und Kleindienst, bei welch' letztern niemals die besten, sondern nur die mittlern Stücke ausgepfändet werden dürfen.

§. 120. Nicht liquide Forderungen, welche weder hergebracht, noch erwiesen sind, und von den Grundholden widersprochen und verweigert werden, sind im ordentlichen Rechtswege zu verhandeln. In diesem Falle kann der Inhaber eines Herrschafts-Gerichts bei diesem Gerichte selbst seine Klage stellen, der Inhab : eines bloßen Patrimonial-Gerichts aber muß solche bei dem königlichen Landgerichte anbringen.

§. 121. Als durchaus liquid sind nur solche Reichnisse anzusehen, welche in den Urbarien, Grund-, Saal- und Lager-Büchern, Hebe-Registern und Grundgerechtigkeits-Briefen, oder wenigstens in den ordentlich zu haltenden Einschreib-

büchlein der Hintersassen in quanto et quali vorgetragen, und von den Grundholden in keiner Beziehung widersprochen sind.

§. 122. Rücksichtlich der in oben bezeichneter Art liquiden grundherrlichen Geldstiften, Pfenniggilten, Scharwerkgelder, der unbestrittenen Briefgebühren, dann der bereits in eine Geldabgabe verwandelten Natural-Reichnissen mag sich der Gutsherr, wenn er es gut findet und nicht unmittelbar die gerichtliche Exekution nachsuchen will, der Pfändung zwar bedienen, jedoch nur mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß das den Grundholden abgenommene Pfand unverzüglich an das einschlägige unmittelbare königliche Gericht zur Abschätzung und Versteigerung gebracht, und der nach Abzug der schuldigen Summe etwa noch übrig bleibende Rest, dem Ausgepfändeten zugestellt werde.

§. 123. Das dem Landmann nöthige Acker-Geräthe und unentbehrliche Vieh, oder die sonst gesetzlich ausgenommene Fahrniß darf niemals als Pfand abgenommen werden.

§. 124. Auf eingelegte Gatter- und andere Gilten, die nicht aus dem grundherrlichen Vertrage entspringen, auf Laudemien, auf Bodenzinse, auf Saamen- und Speise-Getreid-, dann andere Vorlehen, so wie überhaupt auf die persönlichen Forderungen jeder Art, ist die Selbstpfändung in keinem Falle anwendbar.

§. 125. Durch die Auspfändung in Natur darf, wenn der Unterthan nicht notorisch außer den landesherrlichen Abgaben noch zu höhern Leistungen vermögend ist, niemals mehr als eine alte und eine neue rückständige Getreidgilt in einem Jahre beigetrieben werden.

§. 126. Wenn die für die Auspfändung gegebenen Vorschriften überschritten werden, oder die Sache so beschaffen ist, daß nach dem Gesetze die Pflicht des Nachlasses geltend wird, oder daß dem Richter Zahlungsfristen zu ertheilen erlaubt ist; so kann sich der Gerichts-Hintersasse mit seiner Beschwerde an das einschlägige königliche Kreis- und Stadt-Gericht wenden, welches auf vorgängige Untersuchung nach den Gesetzen erkennt, und das in der Exekution eingetretene Uebermaß aufhebt.

Dahin gehören auch die Fälle, wenn ein Hintersasse durch die Untergeordneten des Gutsherrn an seiner Person mißhandelt, oder an seinen Gütern auf unerlaubte Weise beschädigt wird.

§. 127. Nebstdem werden diejenigen Gutsherren, welche einer wirklichen Ueberschreitung des ihnen bewilligten Auspfändungs-Rechtes legal überwiesen sind, dieses Vorrechtes für die Zukunft, und zwar das erstemal auf fünf Jahre, das zweitemal aber auf ihre ganze Lebenszeit verlustig erklärt, und die Kreis- und Stadtgerichte haben nach hinlänglicher Cognition diese durch die That selbst bewirkte Strafe sogleich auszusprechen, jedoch vorbehaltlich der Appellation an die höhern Gerichtsstellen.

§. 128. In Ansehung der grundherrlichen Natural-Frohnen wird den erwähnten Gutsherren ein eignes Exekutions-Recht nicht zugestanden, jedoch sind dieselben befugt, diese Frohnen auf Kosten der säumigen Frohnpflichtigen leisten zu lassen, und die betreffenden Gerichte sind schuldig, den benachtheiligten Guts-

herren durch alle zulässigen Mittel zu ihrer Forderung zu verhelfen, vorausgesetzt, daß die Schuldigkeit der versäumten Frohnen liquid, und in der Berechnung der für die Ersetzung derselben aufgewandten Kosten, mit Rücksicht auf die üblichen Taglohne und die obwaltenden Umstände, kein offenbares Uebermaß ersichtlich ist.

Titel VI.

Von dem Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, von der Suspension, und von dem Aufhören derselben.

§. 129. Wenn die gutsherrliche Gerichtsbarkeit durch den Tod des Inhabers an dessen Erben übergeht; so setzen sie dieselbe mit den übrigen gutsherrlichen Rechten, in soferne sie dazu fähig sind, fort, und haben sogleich nach dem Antritt der Erbschaft die Anzeige davon bei der Regierung des Kreises zu machen, auch, wenn der Erben mehrere sind, ein Individuum aus ihrer Mitte zu bestimmen, welches die persönlichen Verhältnisse des Gutsherrn gegen sein Gericht vertritt.

§. 130. Eben so muß bei Veräußerung des Gutes, worauf die Gerichtsbarkeit haftet, der neue Erwerber der vorgesetzten Kreis-Regierung alsbald angezeigt werden, damit er in das Verzeichniß der gutsherrlichen Gerichte eingetragen werde.

Dasselbe ist zu beobachten, wenn ein Gut mit der Gerichtsbarkeit an einen andern Besitzer in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses übergeht.

§. 131. Suspendirt ist die Gerichtsbarkeit, wenn mehrere unabgetheilte Erben eines mit der Gerichtsbarkeit bekleideten Gutes den Auftrag zur Ernennung eines Stellvertreters nicht erfüllen, und diese Suspension dauert so lange, bis der angeführte Abgang gehoben seyn wird.

§. 132. Ingleichen tritt eine Suspension der Gerichtsbarkeit ein, wenn der Gutsherr durch den Ausspruch der Gerichte, wegen schweren Mißbrauchs, der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig erklärt wird, unbeschadet der Rechte seiner Erben und anderer Rechts-Nachfolger.

§. 133. Ferner ruht die Gerichtsbarkeit, wenn das Gut, worauf sie haftet, an einen Unadeligen übergeht, und sie lebt wieder auf, sobald dasselbe wieder in die Hände eines Adeligen kömmt.

§. 134. Rücksichtlich des Gutes selbst geht die Gerichtsbarkeit verloren:

a) bei Majorats-Herrschafts-Gerichten, wenn das Majorat selbst nicht mehr fortbesteht, und auch in anderer Art die gutsherrliche Gerichtsbarkeit überhaupt, in Folge des gegenwärtigen Edicts, nicht mehr ausgeübt werden kann;

b) bei ältern lehenbaren Gerichten, wenn der Lehen-Verband aufhört;

c) bei den übrigen gutsherrlichen Gerichten, wenn an dem Gute selbst eine solche Veränderung vorgeht, daß die gesetzlichen Vorbedingungen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und zum Bestand eines gutsherrlichen Gerichts nicht mehr vorhanden sind;

d) wenn das mit der Gerichtsbarkeit bekleidete Gut aus irgend einem Titel an den Staat fällt;

e) wenn ein rechtsbeständiger Verzicht auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich oder stillschweigend geleistet wird.

Einer Verzichtleistung wird es gleichgeachtet, wenn der Gutsherr binnen dem im §. 40 bestimmten Termine die Vorschriften zur Bildung des gutsherrlichen Gerichts nicht beobachtet, und seine diesfallsige Erklärung bis dahin nicht übergibt.

§. 135. Uebrigens ist den mit der Gerichtsbarkeit und mit dem Pfändungs-Rechte nicht versehenen Gutsherren in Beibringung ihrer gutsherrlichen Forderungen, auf Anrufen, schleunige Amtshülfe zu leisten.

Besondere Bestimmung.

§. 136. Nach dem gegenwärtigen fortan allein gültigen Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, sind auch die gutsherrlichen Rechts- und Gerichts-Verhältnisse des vormals unmittelbaren Reichs-Adels und der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren im Allgemeinen, jedoch in soweit zu beurtheilen und zu behandeln, als rücksichtlich der Erstern, in der Declaration vom 31. Dezember 1806, und rücksichtlich der Letztern in dem Edicte vom heutigen Tage keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, und vorbehaltlich der denselben in jener Declaration und in dem besagten Edict zugestandenen besondern und höhern, mit der Verfassungs-Urkunde des Reichs vereinbarlichen Rechte."

Beilage VII. (Amtsbl. 1818) „Edict über die Familien-Fideicommisse.

Titel I.

Von Familien-Fideicommissen überhaupt.

§. 1. Familien-Fideicommisse, Kraft welcher ein Vermögen für alle, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als unveräußerliches Gut der Familie bestimmt wird, können künftig nur zum Vortheil adelicher Personen und Familien errichtet werden.

§. 2. Zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses wird ein Grundeigenthum erfordert, von welchem an Grund- und Dominical-Steuer in simplo wenigstens fünf und zwanzig Gulden zu entrichten sind.

§. 3. Unter dieses Grundvermögen sind zu rechnen:

1) Alles im Königreiche gelegene Land-Eigenthum sammt den mit demselben in natürlicher Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Industrial-Anstalten, insbesondere der Brauereien;

2) Die Früchte des Obereigenthums, als Gilten, Stiften, Grundzinsen, Laudemien, Scharwerke;

3) Jurisdictions-Erträgnisse und fruchtbringende Real-Rechte auf fremdem Eigenthum, insonderheit Zehenten, unablösliche Geld-Renten, das Jagd-

und Fischrecht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüssen und Seen, wenn sich diese Rechte mit einem zum Fideicommiß bestimmten Gute im Zusammenhange befinden.

§. 4. Ein Grundvermögen, welches als Lehen-Erbzins- oder erbrechtbares Gut im Lehen- oder Grundbarkeits-Verbande stehet, kann nur mit Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn zum Fideicommisse verwendet werden, jedoch muß bei dem Lehen dieselbe Erbfolge-Ordnung, wie bei dem zu errichtenden Fideicommisse Statt finden.

§. 5. Das Grundvermögen, welches dem §. 2 gemäß zur Errichtung eines Fideicommisses erfordert wird, muß frei von Schulden und Lasten seyn. Haften darauf unablösbare Lasten, oder soll das Fideicommiß durch besondere Dispositionen des Stifters, oder mit Schulden belastet werden, so wird außer jenem Grundvermögen noch ein Fond erfordert, aus dessen Rente jene Bürden und Lasten bestritten werden können.

§. 6. Ein auf Grundvermögen (§. 3) constituirtes Fideicommiß kann sowohl bei der Errichtung, als in der Folge durch jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen vermehrt werden. Insbesondere ist gestattet, Häuser und Gärten, Geld und Capitalien, Kleinodien, Sammlungen von Gemälden, Kunstsachen, Büchern u. dergl. und die Hauseinrichtung zu diesem Fideicommiß-Ueberschusse mit gleicher fideicommissarischer Eigenschaft zu bestimmen.

§. 7. Das Vermögen, welches zu diesem Ueberschusse verwendet wird, muß, wenn es mit Schulden belastet ist, aus dessen Früchten in 20 Jahren schuldenfrei gemacht werden (§. 69).

§. 8. Außer den auf besondern Dispositionen (§. 6) beruhenden Zugehörungen eines Fideicommisses sind Kraft des Gesetzes als Zugehörungen desselben anzusehen:

1) bei Oeconomien das Vieh, und die sogenannte Fahrniß;
2) bei Brauereien das Braugeschirr jeder Gattung;
3) bei andern Industrial-Anstalten die hierzu gehörigen Maschinen und Werkzeuge aller Art.

Diese sollen, wie die mit dem Fideicommisse bei dessen Errichtung verbundenen Mobilien (§. 6) gehörig verzeichnet, abgeschätzt, und dem Fideicommiß-Nachfolger in dem Umfange, welchen jenes Verzeichniß ausspricht, in vollkommen brauchbarem Stande hinterlassen, oder in eben derselben Qualität ersetzt werden.

§. 9. Besteht das Familien-Fideicommiß in einem Guts-Complexe, so sind ferner Pertinenzstücke desselben mit gleicher Eigenschaft:

1) bei Oeconomien der nöthige Saamen und das bis zur nächsten Erndte hinreichende Speise-Getreide; dann
2) bei Brauereien ein, nach dem zur Zeit der Fideicommiß-Folge sich bezeigenden Betrieb des Braugeschäftes, nothwendiger halbjähriger Vorrath.

§. 10. Kann ein Fideicommiß auf das dazu bestimmte Vermögen nicht sogleich gegründet werden, so ist die Disposition gültig, wenn dasselbe aus dem Vermögen entweder für sich selbst, oder mittelst der inzwischen anfallenden

und als Capital anzulegenden Früchte und Zinsen längstens in 20 Jahren hergestellt werden kann.

Bis zur Erfüllung dieser Bedingung soll ein solches Vermögen gleich dem Vermögen der Minderjährigen unter Aufsicht des zuständigen Gerichts verwaltet, das baare Geld gegen hypothecarische Sicherheit verzinslich angelegt, und von dem Appellationsgerichte, bei welchem diese Disposition in die Fideicommiß-Matrikel einzutragen ist, dafür gesorgt werden, daß innerhalb der vorbemerkten 20 Jahre das Fideicommiß durch Ankauf eines dazu geeigneten Vermögens, oder durch dessen Freimachung von Lasten und Schulden, vollkommen gegründet werde.

§. 11. In einer Familie können neben dem Fideicommisse für die erstgeborne Linie noch mehrere Fideicommisse für die nachgebornen Linien errichtet werden.

§. 12. Mit einem Fideicommisse können besondere Dispositionen zum Vortheil einzelner Mitglieder des Geschlechts, z. B. für den Geschlechts-Aeltesten, für die nachgebornen Söhne, für Ausstattung der Töchter, für den Unterhalt der Wittwen und dergleichen, verbunden werden. Diese Anordnungen sind als Lasten des Fideicommisses zu betrachten, für welche nach §. 5 ein besonderer Fond ausgeworfen werden muß.

§. 13. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Fideicommiß-Besitzers und der Mitglieder der Familie in Ansehung des Fideicommisses sind hauptsächlich nach dem erklärten Willen des Stifters, so weit dessen Anordnungen dem gegenwärtigen Edicte nicht zuwider laufen, zu beurtheilen.

Eine Abänderung dieser Dispositionen findet nur unter den Voraussetzungen und aus den Gründen Statt, unter welchen die Auflösung des Fideicommisses (§. 97) gestattet ist.

§. 14. Alle Handlungen, welche sich auf die Bestätigung des Fideicommisses beziehen, oder sonst die Genehmigung des Gerichts erfordern, so wie die Führung der Fideicommiß-Matrikel, sind dem Appellationsgerichte zugewiesen, in dessen Bezirke das Fideicommiß-Vermögen gelegen ist. Liegen die Güter unter verschiedenen Appellationsgerichten, so ist dasjenige zuständig, in dessen Bezirke sich das Hauptobject des Fideicommisses befindet.

In Fideicommiß-Sachen sollen die Appellationsgerichte durch Vorrufung der Betheiligten in Person oder durch Special-Bevollmächtigte in commissionellen Zusammentritten alle weitläufige Verhandlungen abzuschneiden suchen.

Gegen die Entschließungen der Appellationsgerichte in Fideicommiß-Sachen finden Rechtsmittel wie in streitigen Rechtssachen Statt.

§. 15. Andere Rechtsstreitigkeiten, welche über ein Familien-Fideicommiß, oder über die dazu gehörenden Güter entstehen, bleiben den sonst zuständigen Gerichten überlassen.

§. 16. Bei jedem Appellationsgerichte wird eine eigene Matrikel geführt, welche die in dessen Bezirke befindlichen Familien-Fideicommisse, mit einer vollständigen Anzeige des dazu gehörenden sowohl Grund- als andern Vermögens, dessen Ab- und Zugänge, die darauf haftenden Lasten und Schulden, die zur

Tilgung der Schulden und Ergänzung oder Vermehrung der Substanz festgesetzten Fristen, dann alle an dem Fideicommisse mit Genehmigung des Gerichts vorgegangenen Veränderungen enthält. Jeder Betheiligte kann die Einsicht dieser Matrikel verlangen.

Das Staats-Ministerium der Justiz hat für die Anlegung und Fortsetzung derselben besondere Obsorge zu tragen.

Titel II.

Von Errichtung der Familien-Fideicommisse.

§. 17. Familien-Fideicommisse können nur durch eine ausdrückliche Erklärung entstehen.

§. 18. Von Seite des Constituenten wird zu dieser Erklärung bei einer Handlung unter den Lebenden das freie Dispositions-Recht über sein Vermögen, und bei einer letztwilligen Verfügung die Fähigkeit zu testiren erfordert.

§. 19. Wer ein Familien-Fideicommiß gründet oder vermehrt, darf den Pflichttheil derjenigen, welche darauf nach den Gesetzen ein Recht haben, nicht verletzen.

§. 20. Der Pflichttheil wird erst bei dem Tode der Constituenten bestimmt, wie sich in diesem Zeitpunkte dessen Kinderzahl und dessen Vermögen, mit Einschluß des zum Fideicommisse gewidmeten Vermögens, verhält.

§. 21. Den zum Pflichttheil Berechtigten kann dasjenige, was ihnen durch das Fideicommiß zugewiesen wird, in den Pflichttheil angerechnet, und selbst der ganze Pflichttheil des ersten Instituirten mit der Fideicommiß-Eigenschaft belegt werden, wenn dieses so geschieht, daß er die Wahl hat, ob er das Fideicommiß mit Belastung des Pflichttheils, oder den Pflichttheil allein ohne Belastung, aber auch ohne die Fideicommiß-Folge annehmen will.

§. 22. Ein Familien-Fideicommiß wird erst

1) durch gerichtliche Bestätigung und
2) durch die Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel wirksam.

§. 23. Die Bestätigung wird in einer bei dem betreffenden Appellationsgerichte von den Betheiligten, oder im Fall eines durch letzten Willen bestimmten Fideicommisses von denjenigen, welchen dessen Vollzug obliegt, zu übergebenden Vorstellung nachgesucht.

§. 24. Mit dieser Vorstellung ist

1) die Urkunde, welche die fideicommissarische Disposition enthält, entweder in Urschrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abschrift, und eine umständliche Anzeige aller Bestandtheile des Fideicommisses vorzulegen, dabei
2) gerichtlich zu beurkunden, daß der Fideicommiß-Stifter bisher der unbestrittene Eigenthümer des zum Fideicommisse bestimmten Grundvermögens war; ferner
3) nachzuweisen, daß das zum Fideicommisse bestimmte Vermögen schon dermal oder wenigstens in der Zukunft zur Gründung eines Familien-Fideicommisses (§§. 2 bis 7) geeignet sey, worüber in Ansehung des

Grundvermögens beglaubigte Auszüge aus den Steuer-Registern beizulegen sind;

4) bei den durch letztwillige Verfügung errichteten Fideicommissen ist zu beweisen, daß diese Verfügung von den Betheiligten als rechtsgültig anerkannt und kein Notherbe an seinem Pflichttheil verletzt sey; endlich sind

5) die erforderlichen Beweise der persönlichen Fähigkeit derjenigen, zu deren Vortheil das Fideicommiß errichtet wurde, beizulegen.

§. 25. Zeigen sich bei der vorläufigen Prüfung dieses Gesuches Anstände und Mängel, so sollen sie den Betheiligten eröffnet, und diese zur Hebung der Anstände und Ergänzung des Mangelnden innerhalb eines bestimmten, jedoch auf Ansuchen zu verlängernden Termins, aufgefordert werden.

§. 26. Das Appellationsgericht hat von den Gerichten und Hypotheken-Aemtern, in deren Bezirke die zum Fideicommiß bestimmten Güter liegen, Zeugnisse abzuverlangen, ob und mit welchen Hypotheken sie belastet seyen, auch denjenigen, welche hinsichtlich des zum Fideicommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, und zwar den unbekannten Gläubigern durch Edictal-Ladung, zu deren Angabe einen präclusiven Termin von sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorzusetzen, daß nach Verstreichung desselben das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideicommiß würde immatriculirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideicommisses zu halten, berechtigt seyn sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben. Die Edictal-Ladung soll dreimal in zweimonatlichen Zwischenräumen in öffentliche Blätter eingerückt werden.

§. 27. Werden nach erfolgter gerichtlicher Bekanntmachung Forderungen vorgebracht, für welche das zum Fideicommiß bestimmte Vermögen haftet, so soll das Gericht den Gläubigern den Zustand dieses Vermögens eröffnen, und sich bestreben, zwischen ihnen und den Fideicommiß-Folgern eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Die Forderungen, welche ein Gläubiger auf dem Fideicommisse stehen läßt, können die Eigenschaft einer Fideicommiß-Schuld erster Classe erhalten; jedoch muß nicht nur das im §. 2 bestimmte Grundvermögen unbeschwert bleiben, sondern auch für diese Schulden ein Tilgungsplan (§. 69) entworfen, und nach erfolgter gerichtlicher Bestätigung der Fideicommiß-Matrikel einverleibt werden.

§. 28. Wenn sich entweder gleich bei der Errichtung oder bei den nur bedingt bestätigten Fideicommissen (§. 29) in der Folge ein Mangel an dem, zur Gründung eines Familien-Fideicommisses nothwendigen Vermögen bezeigt; so können diejenigen, welche zum Fideicommisse berufen sind, das Mangelnde entweder aus eigenem Vermögen oder durch Verwendung der Früchte zur Vermehrung der Substanz nach der im §. 10 enthaltenen Bestimmung ergänzen, und hierdurch die fideicommissarische Disposition aufrecht erhalten. Kann die Dis-

position als Familien-Fideicommiß nicht bestehen, so bleibt sie als eine fideicommissarische Substitution (§. 109) gültig.

§. 29. Nach geendigter Instruction ist die Errichtung eines Fideicommisses in wiederholte und nähere Prüfung zu nehmen, und von dem Appellationsgerichte die Bestätigung, wenn es an einem wesentlichen Erfordernisse mangelt, abzuschlagen, oder wenn es daran nicht mangelt, zu ertheilen. Diese Bestätigung wird im Falle der §§. 10 und 28 unter der Bedingung, daß innerhalb des bestimmten Zeitraumes das zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Grundvermögen hergestellt werde, im Falle des §. 20 aber mit Vorbehalt der Rechte der Notherben auf den Pflichttheil ertheilt.

§. 30. Im Falle der nach §. 29 zu ertheilenden Bestätigung wird darüber eine Urkunde ausgefertigt, welche sämmtliche Bestandtheile und Bedingungen des Fideicommisses enthalten muß; diese wird sodann in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen, durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt bekannt gemacht, und deren Vormerkung in den Hypotheken-Büchern des Orts, wo ein zum Fideicommiß gehöriges Gut gelegen ist, von dem Appellationsgerichte veranlaßt.

§. 31. Bei den durch königliche Dotation gegründeten oder vermehrten Fideicommissen wird das Ertheilungs-Decret nebst dem Verzeichniß der das Fideicommiß constituirenden Güter dem Staats-Ministerium der Justiz zugefertiget. Diesem liegt sodann ob, hiernach die Fideicommiß-Urkunde auszufertigen, und sowohl wegen öffentlicher Bekanntmachung, als wegen der Immatriculation das Geeignete zu verfügen.

Titel III.

Von Bildung neuer Familien-Fideicommisse aus den vorigen Fideicommissen und Stammgütern.

§. 32. Wenn in einem Gebietstheile, worin die vormals gültigen Familien-Fideicommisse durch die inzwischen eingetretenen Gesetze oder Verordnungen aufgehoben wurden, bei einer adelichen Familie ein Familien-Fideicommiß oder ein diesem gleichgeachtetes Stammgut bestanden hat, und daran seit jener Abänderung der Gesetze nach den eingetretenen Veränderungen neue Rechtsverhältnisse zwischen den Familiengliedern, oder mit Gläubigern, oder mit andern Dritten durch Erbtheilungen, Vergleiche, richterliche rechtskräftige Urtheile, oder andere rechtsgültige Handlungen festgesetzt worden, so sollen dieselben ihre Rechtsgültigkeit unwiderruflich behalten.

§. 33. Soweit diese Rechte nicht verletzt werden, und das vormalige Fideicommiß-Vermögen, oder die Stammgüter bei der Familie noch in der Substanz erhalten worden, können die gegenwärtigen Besitzer solcher Güter aus denselben nach ihrem Gutfinden neue Fideicommisse unter folgenden Bedingungen bilden.

§. 34. In Ansehung des zur Errichtung eines Fideicommisses nothwendigen Vermögens kommen die Vorschriften des ersten Titels zur Anwendung.

§. 35. Bei der Bildung eines solchen Fideicommisses ist der Constituent

aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen, soweit er daran die fideicommissarische Eigenschaft erneuert, seinen Notherben zwar keinen Pflichttheil schuldig; ihnen gebührt jedoch in Ermanglung eines andern Vermögens aus dem Fideicommisse nicht nur eine verhältnißmäßige Alimentation, sondern auch dessen Töchtern bei der Verehelichung eine beständige, den vormaligen Fideicommiß-Rechten angemessene Aussteuer.

§. 36. Dagegen dürfen zum Schaden des Pflichttheiles, welcher den Notherben aus dem übrigen Vermögen des Constituenten gebührt, die Schulden desselben nicht auf das Allodial-Vermögen allein hingewiesen, sondern sie sollen, was die Ausmessung des Pflichttheils angehet, zwischen dem Vermögen, an welchem der Fideicommiß-Verband erneuert wird, und zwischen dem übrigen Vermögen in folgender Art vertheilt werden:

1) die alten Fideicommiß-Schulden, und die nach gegenwärtigem Edicte als Fideicommiß-Schulden erster Classe anzusehenden, dürfen von dem Allodial-Vermögen nicht abgezogen werden;

2) von den übrigen Schulden des Constituenten aber wird nach dem Verhältnisse, in welchem das Allodial-Vermögen, und das zum neuen Fideicommisse verwendete vormalige Fideicommiß-Vermögen gegen einander stehet, ausgeschlagen, wie viel davon auf das Fideicommiß- oder auf das Allodial-Vermögen fällt, und hiernach wird das Pflichttheil berechnet.

§. 37. Die Erneuerung vormaliger Fideicommisse findet blos für die Descendenten der dermaligen Constituenten Statt, auch tritt unter diesen Descendenten die bei dem vorigen Fideicommisse bestandene Successions-Ordnung wieder ein, soferne nicht die Betheiligten sich zu einer andern Successions-Ordnung verstehen.

Wenn jedoch mehrere Linien einer Familie vormals verschiedene Fideicommisse unter einem gemeinschaftlichen fideicommissarischen Verbande besessen haben, und diesen Verband unter sich wieder herstellen, oder die vormaligen verschiedenen Fideicommisse in ein Familien-Fideicommiß vereinigen wollen, so kann die Erneuerung des Fideicommisses auch darauf erstreckt werden.

§. 38. Alle andern Substitutionen und Regredient-Ansprüche, welche durch die frühern Gesetze mit Aufhebung der Familien-Fideicommisse für erloschen erklärt wurden, bleiben erloschen, wenn auch aus dem vormaligen Fideicommisse dem gegenwärtigen Edicte gemäß ein neues Fideicommiß gebildet wird.

§. 39. Die Gläubiger des Constituenten können sich bei dieser Erneuerung an das neu gebildete Fideicommiß in der Art halten, daß

1) jene Forderungen, welche entweder nach den vormaligen Fideicommiß-Rechten, oder nach dem gegenwärtigen Edicte auf der Substanz des Fideicommisses haften, desgleichen jene Schulden, welche nach der gesetzlichen Aufhebung der Familien-Fideicommisse unter ausdrücklicher Verpfändung eines vormaligen Fideicommiß-Gutes contrahirt wurden, als Fideicommiß-Schulden erster Classe;

2) alle übrigen Schulden aber als Fideicommiß-Schulden zweiter Classe angesehen werden.

§. 40. Bei Bildung dieser neuen Fideicommisse tritt die im Titel II. §§. 23 — 30 vorgeschriebene gerichtliche Instruction und Bestätigung ein. Mit dem Gesuche um die Bestätigung ist der Beweis zu verbinden, daß das zum neuen Fideicommiß bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideicommisse die Eigenschaft eines Fideicommiß- oder Stamm-Gutes an sich getragen habe, und die Erbfolge anzuzeigen, welche dabei vormals Statt gefunden hat, oder künftig Statt finden soll.

§. 41. Die im gegenwärtigen Titel enthaltene Begünstigung der Fideicommiß-Errichtung aus dem vormaligen Stamm- oder Fideicommiß-Vermögen ist auf die Dauer von zwei Jahren, von Bekanntmachung des gegenwärtigen Edictes an gerechnet, dergestalt beschränkt, daß nur diejenigen Fideicommisse hiernach beurtheilt werden, bei welchen der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes entweder bei Gericht durch das Gesuch um Bestätigung (§. 24) erklärt hat, daß er aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß bilden wolle, oder für welche der Besitzer, wenn er während der zwei Jahre stirbt, die bestimmte schriftliche Erklärung hinterläßt, daß aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß gebildet werden soll.

IV. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Fideicommiß-Verbande entspringen.

§. 42. Das Eigenthum des Fideicommiß-Vermögens steht nicht dem jedesmaligen Besitzer desselben allein, sondern auch den übrigen zur Nachfolge Berechtigten (Anwärtern) zu.

§. 43. Vermöge des Miteigenthums sind die Anwärter berechtiget:

1) zu verlangen, daß alle zum Fideicommiß gehörigen Sachen in ein ordentliches Verzeichniß gebracht, und darin die beweglichen nach ihrer Beschaffenheit, Zahl, Größe, Gewicht oder Werth genau beschrieben werden. Dieses Verzeichniß dient bei jeder Besitz-Veränderung und bei Absonderung des Fideicommisses vom Allodium zur Richtschnur;
2) zu verlangen, daß die Schuldbriefe über die zum Fideicommiß gehörigen Capitalien auf den Namen des Fideicommisses als Gläubiger gestellt, und bei Gericht zur Verwahrung hinterlegt werden;
3) eine üble Verwaltung der Fideicommiß-Güter dem Gerichte anzuzeigen;
4) überhaupt sowohl für Erhaltung der Substanz, als für Erfüllung der fideicommissarischen Anordnungen zu wachen, und darüber in den geeigneten Fällen die gerichtliche Hülfe nachzusuchen.

§. 44. Der Fideicommiß-Besitzer hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungs-Eigenthümers; ihm gebührt also die Verwaltung und der Genuß des Fideicommisses; er trägt dagegen auch alle Lasten, und ist verbunden, die Fideicommiß-Güter in gutem Stande zu erhalten, und hierauf den Fleiß eines guten Hausvaters zu verwenden.

§. 45. Durch Willens-Erklärung des Constituenten kann dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß gänzlich auf nicht länger als zwanzig Jahre entzogen, und nach diesem Zeitraume vom Constituenten nicht weiter beschränkt oder belastet werden, als so, daß dem Besitzer der volle Genuß des zur Gründung eines Fideicommisses erforderlichen Vermögens (§. 2) unbeschwert bleibe.

§. 46. Wenn der Constituent keine besondere Verfügung zum Vortheil der Familien-Glieder (§. 12) gemacht hat, so ist der Fideicommiß-Besitzer verbunden, seinen Geschwistern und der Wittwe seines Vorfahrers, im Mangel eines andern Vermögens oder Einkommens, die nöthige, und nach den Umständen zu bestimmende Alimentation, auch seinen Töchtern und Schwestern, unter eben diesen Voraussetzungen, bei ihrer Verehelichung eine anständige Aussteuer zu geben.

§. 47. Ist dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß durch Willenserklärung des Constituenten entzogen, so fällt auch für diesen Zeitraum jeder Anspruch der Wittwen und andern Familiengliedern auf einen Bezug aus dem Fideicommisse hinweg.

§. 48. Der Fideicommiß-Besitzer kann eigenmächtig das Fideicommiß mit einer neuen bleibenden Bürde oder Dienstbarkeit nicht belegen, eben so wenig die zum Fideicommisse gehörigen Güter durch Tausch, Verkauf, Vergleich, oder auf andere Weise veräußern. Verpachtungen, die auf mehr als neun Jahre abgeschlossen sind, verbinden den Nachfolger nicht.

§. 49. Zu allen Veräußerungen, desgleichen zu allen Veränderungen an der Substanz des Fideicommisses, z. B. durch Ankauf eines Gutes aus den vorhandenen Fideicommiß-Capitalien, durch Ablösung fruchtbringender Real-Rechte, wird nach Vernehmung der Anwärter die Genehmigung des Gerichts erfordert.

§. 50. Sind mit einem Fideicommisse lehen-erbzins- oder erbrechtsbare Güter verbunden, so muß auch noch die Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn, und hinsichtlich der durch königl. Dotation gegründeten Fideicommisse die königl. Einwilligung vorher erholt werden.

§. 51. Das Gericht muß alle bekannten Anwärter, und wenn sie minderjährig oder abwesend sind, ihre Curatoren, dann den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, darüber vernehmen, alle Verhältnisse genau prüfen, und nach reifer Erwägung der Gründe die Genehmigung ertheilen oder abschlagen.

§. 52. Jede Veräußerung oder Belastung der Substanz des Fideicommisses ohne Genehmigung des Gerichts ist nichtig, und kann nicht nur von jedem Fideicommiß-Folger, sondern auch von jedem Anwärter, so wie von dem Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, selbst von jenen Anwärtern, welche in die Veräußerung oder Belastung eingewilliget haben, und von ihren Nachkommen angefochten, und das Veräußerte, wenn es in unbeweglichen Gütern bestehet, von jedem dritten Inhaber zurückgefordert werden. In wie ferne die Vindikation beweglicher Sachen gegen den dritten Inhaber Statt finde, oder der Schuldner eines zum Fideicommisse gehörigen Capitals durch Zahlung

an den Fideicommiß-Besitzer von der Schuld befreit werde, ist nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen. Die vindizirten Bestandtheile des Fideicommisses sollen wieder mit demselben vereinigt werden.

§. 53. Für die Allodial-Schulden des Fideicommiß-Besitzers haftet die Substanz des Fideicommisses nicht, und selbst dessen Früchte können dafür nicht weiter in Anspruch genommen werden, als sie dem schuldenden Besitzer nach Abzug der Fideicommiß-Lasten zukommen, und mit Vorbehalt der Competenz. Die Fideicommiß-Folger können daher um die Allodial-Schulden des Vorgängers nur in so ferne belangt werden, als sie entweder zugleich dessen Allodial-Erben sind, oder sich für eine Schuld besonders verbürgt haben.

§. 54. Die Fideicommiß-Schulden haften entweder auf der Substanz und den Früchten des ganzen Fideicommisses zugleich, oder nur auf den Früchten allein, und werden hiernach in Fideicommiß-Schulden erster oder zweiter Classe abgetheilt.

§. 55. Die Fideicommiß-Schulden erster Classe gehen den Schulden zweiter Classe vor; die Schulden jeder Classe unter sich haben den Vorzug nach der Zeit ihrer Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel.

§. 56. Unter die Fideicommiß-Schulden erster Classe werden diejenigen gerechnet, welche zum Nutzen des Fideicommisses selbst contrahirt und verwendet wurden.

Hierher gehören:

1) Diejenigen, welche bei der Errichtung des Fideicommisses auf dasselbe mit ausdrücklicher Bestimmung dieses Vorzugs angewiesen wurden, insbesondere die Pflichttheile der Notherben des ersten Constituenten, so ferne sie nach Uebereinkunft der Interessenten als ein Capital auf dem Fideicommisse liegen bleiben;
2) diejenigen, welche zum Ankauf eines dem Fideicommisse einverleibten Gutes verwendet, oder mit demselben übernommen wurden;
3) die auf nothwendige Prozeß-Kosten in Streitigkeiten, welche die Substanz des Fideicommisses betreffen, und zur Erzielung gerichtlicher Vergleiche, zu deren Beendigung, oder
4) zur Abführung der in Rücksicht des Fideicommisses erlegten feindlichen Contributionen, desgleichen
5) auf Herstellung nothwendiger und nützlicher Gebäude, endlich
6) zur Abführung einer von den vorbenannten Schulden verwendet wurden.

§. 57. Diese Schulden sollen vom Gerichte erst nach vorläufiger Untersuchung, ob sie überhaupt und in dem verlangten Maße sich zu einer solchen Fideicommiß-Schuld eignen, und in zweifelhaften Fällen nach Vernehmung der Anwärter in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen werden.

§. 58. Zu den Fideicommiß-Schulden zweiter Classe werden außer den im §. 39 Nro. 2 bemerkten Schulden diejenigen gerechnet, welche das Gericht den folgenden Bestimmungen gemäß nach Vernehmung der Anwärter genehmigt hat.

§. 59. Ein bestehendes Fideicommiß kann mit einer Fideicommiß-Schuld zweiter Classe nur dann beschwert werden, wenn der Fideicommiß-Inhaber zur

Bestreitung nothwendiger und unvermeidlicher, die Substanz des Fideicommisses selbst nicht betreffender Ausgaben (§. 56) in Ermanglung hinreichenden Allodial-Vermögens einer Capitals-Aufnahme bedarf, und wenn bei dem Fideicommisse außer dem erforderlichen Betrage des Grundvermögens (§. 2) noch ein weiteres fruchtbringendes Vermögen (§§. 5, 6) vorhanden ist, dieser Ueberschuß auch nach Abzug aller darauf bereits haftenden Lasten und Schulden durch die neue Schuld nicht über ein Drittheil beschwert wird, vorbehaltlich dessen, was der Constituent besonders verfügt hat.

Dabei ist in Ansehung der unbeweglichen Güter nicht der Schätzungspreis, sondern das Steuer-Capital zur Richtschnur zu nehmen.

§. 60. In die zur Aufnahme einer Fideicommiß-Schuld zweiter Classe sich eignenden Ausgaben gehören die erweislich durch Krankheit, höhere Auslagen für Erziehung oder Versorgung mehrerer Kinder, Ausstattung der Töchter, Antritt eines Civil- oder Militärdienstes, eintretende Verehlichung, Unglücksfälle in der Oekonomie, oder schwere Kriegslasten verursachten außerordentlichen Kosten, welche weder aus den Früchten des Fideicommisses, noch aus dem Allodial-Vermögen bestritten werden können.

§. 61. Das Gericht hat bei jedem Gesuche um Bewilligung einer Fideicommiß-Schuld zweiter Classe hierüber den nächsten Fideicommiß-Nachfolger, die Anwärter, und den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, nach §. 51 zu vernehmen, und wenn sie in die Schuld einwilligen, ohne erhebliche Gründe die Genehmigung nicht zu versagen, dagegen aber auch diese im Falle eines von demselben erfolgten Widerspruches ohne hinreichende Gründe nicht zu ertheilen, und dabei besonders auf die Veranlassung der Schuld, auf den Betrag des noch unbeschwerten Vermögens, und die dadurch gegründete Erwartung ihrer frühern Tilgung, auf die im Zahlungsplan bestimmten kürzern oder längern Fristen und auf die Beschaffenheit des Widerspruchs ihr Augenmerk zu richten.

§. 62. Für Fideicommiß-Schulden, sie seyen erster oder zweiter Classe, haftet das Allodial-Vermögen des Besitzers, außer den ihm zukommenden Früchten nicht, sondern sie gehen mit dem Fideicommisse auf jeden Nachfolger über, dem jedoch der Regreß gegen das Allodium des Vorgängers vorbehalten bleibt, wenn dieser entweder mit den im Tilgungsplane bestimmten Fristen im Rückstande geblieben ist, oder bei Fideicommiß-Schulden zweiter Classe zum Ersatz aus seinem Allodial-Vermögen sich ausdrücklich verpflichtet hat.

§. 63. In Ansehung der mit einem Fideicommisse verbundenen Lehen kommen die Bestimmungen des Lehen-Edicts über Lehen-Schulden zur Anwendung.

§. 64. Die vorhandenen Fideicommiß-Capitalien können für solche Auslagen, welche unter die Fideicommiß-Schulden erster Classe gehören, mit Genehmigung des Gerichts nach Vernehmung der Anwärter, desgleichen in den §. 61 bestimmten Fällen unter den dortselbst enthaltenen Beschränkungen und Voraussetzungen, vorbehaltlich der im §. 69 bestimmten Rückzahlung, eingezogen und verwendet werden.

§. 65. Die Veräußerung der zu einem Fideicommisse gehörenden Grundstücke und Real-Rechte kann nur mit Einwilligung des Gerichts in dem Falle Statt finden, wenn die Gläubiger wegen Fideicommiß-Schulden erster Classe auf die Zahlung dringen, und nach Vernehmung der Anwärter sich bezeigt, daß sie auf andere Weise nicht befriediget werden können.

Insbesondere darf das Grundvermögen, worauf das Fideicommiß ruht, nicht veräußert werden, so lange noch unter dem Fideicommiß-Vermögen andere zur Zahlung dieser Schulden hinreichende Objecte sich befinden.

§. 66. Außer diesem Falle können solche Immobilien und Real-Rechte nicht anders als mit Einwilligung aller bekannten Anwärter und des Fideicommiß-Vertreters, wenn einer bestellt ist, sodann mit Genehmigung des Gerichts veräußert, und diese Genehmigung kann nur alsdann ertheilt werden, wenn die Veräußerung dem Fideicommisse einen beträchtlichen und bleibenden Nutzen gewährt.

§. 67. Die zum Fideicommisse gehörigen grundherrlichen Rechte können zwar durch gemeinsames Einverständniß des Grundherrn und des Grundholden abgelöset, sie sollen aber wo möglich in eine beständige Rente an Getreide verwandelt werden.

§. 68. Im Falle des §. 66, so wie, wenn im Falle des §. 67 ein Ablösungs-Capital bedungen worden, muß der Kaufpreis oder das Ablösungs-Capital zum Besten des Fideicommisses, besonders zum Ankauf fruchtbringender Realitäten verwendet, und, bis es geschehen kann, gegen hypothekarische Sicherheit verzinslich angelegt werden. Insbesondere darf sich weder der Fideicommiß-Besitzer noch ein Anwärter dabei einen Privatvortheil bedingen.

§. 69. Mit jeder Fideicommiß-Schuld und mit jeder die Substanz des Fideicommisses vermindernden Handlung ist ein Plan zu verbinden, wie aus den Früchten des Fideicommisses die darauf gelegten Schulden getilgt, oder die an der Substanz desselben geschehenen Verminderungen durch bestimmte und von dem dermaligen Besitzer sowohl, als von den Nachfolgern zu entrichtenden Fristen ergänzt werden sollen.

Dieser Tilgungs- und Ergänzungsplan ist mit Rücksicht auf den Betrag und die Lasten des Fideicommisses so einzurichten, daß in jährlichen Fristen, sobald als es geschehen kann, insbesondere für die zur Aussteuer der Töchter verwendeten Summen in solchen Raten, welche dem vorigen Unterhalts-Bezuge gleich sind, die Schulden getilgt, und die an der Substanz geschehenen Verminderungen ergänzt werden.

Niemals dürfen die jährlichen Fristen weniger, als fünf vom Hundert am Capital betragen; der Fideicommiß-Besitzer muß sich aber höhere Summen gefallen lassen, so lange ihm der Ertrag des normalmäßigen Grundvermögens übrig bleibt. Das Gericht kann die einmal bestimmten Fristen nur aus besonders erheblichen Ursachen verlängern.

§. 70. In allen Fällen, wo die fristenweise Rückzahlung einer Fideicommiß-Schuld oder die Wiederherstellung eines eingezogenen Fideicommiß-Capitals oder der sonst verminderten Substanz vorgeschrieben, oder eine Mehrung der-

selben durch fristenweise Zahlungen des Fideicommiß-Besitzers von dem Constituenten angeordnet ist, können nicht nur die Anwärter von dem Besitzer den Beweis der geleisteten Frist-Zahlung verlangen, sondern auch die Gerichte denselben anhalten, daß er sich wegen geleisteter Rückzahlung ausweise, oder für die wiederherzustellende oder zu vermehrende Substanz entweder das baare Geld, oder hypothekarische Schuldbriefe bei Gericht hinterlege.

§. 71. Zeigt sich bei einem Fideicommiß-Besitzer eine dem Fideicommisse verderbliche Wirthschaft, so kann und soll das Fideicommiß auf Anrufen der Interessenten oder des benannten Fideicommiß-Vertreters vom Gerichte in Administration gesetzt werden.

Läßt sich aus der erwiesenen übeln Wirthschaft des Besitzers nur eine Gefahr für die in dessen Händen befindlichen beweglichen Zugehörungen des Fideicommisses befürchten, so können ihm auf Anrufen der Interessenten diese abgenommen, und einem Familienglied zu Verwahrung übergeben, oder nach Umständen selbst in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 72. Die vorbemerkte Administration des Fideicommisses kann auch alsdann eintreten, wenn der Besitzer hinsichtlich der schuldigen Leistungen an die Familienglieder, oder für Tilgung der Fideicommiß-Schulden, oder für Wiederherstellung der geminderten Substanz, oder für deren Mehrung seine Obliegenheiten nicht erfüllt.

Die Administration des Fideicommisses soll in allen Fällen, wo es geschehen kann, einem Familienglied übertragen werden.

§. 73. Jeder Fideicommiß-Besitzer ist verbunden, seinem Nachfolger das Fideicommiß sammt Zugehörungen ohne irgend eine aus seinem Verschulden herrührende Schmälerung zu hinterlassen.

Dem Nachfolger haftet demnach die Allodial-Masse seines Vorgängers für jede auf das Fideicommiß sich beziehende Pflichtversäumniß seines Vorgängers, und für jede hieraus entstandene Deterioration oder Verminderung der Substanz.

§. 74. Hinsichtlich des Zuwachses, so wie der Theilung der hängenden und ausständigen Früchte zwischen den Allodial-Erben und dem Fideicommiß-Folger treten, in so ferne nicht hierüber besondere Dispositionen vorhanden sind, die Bestimmungen der bürgerlichen Rechte über die gegenseitigen Verhältnisse des Eigenthümers und Nutznießers ein.

§. 75. Eben dies gilt hinsichtlich der Verbesserungen der Substanz, jedoch mit der Beschränkung, daß der Fideicommiß-Folger hievon jene Raten abziehen kann, welche der Vorgänger, dem §. 69 zu Folge, noch während seines Genusses als Rückzahlungsfristen hätte entrichten müssen, wenn er wegen dieser Meliorationen eine Fideicommiß-Schuld contrahirt hätte.

§. 76. Den Allodial-Erben steht für den Antheil bei der Früchte-Theilung und für den Ersatz der Meliorationen das Retentions-Recht an dem Fideicommisse nicht zu.

V. Titel.

Von der Erbfolge in Familien-Fideicommisse.

§. 77. Das Recht zur Erbfolge in Familien-Fideicommisse gründet sich in

der Anordnung des Constituenten, und geht von ihm oder von demjenigen, zu dessen Vortheil er das Fideicommiß errichtet hat, auf die ehelichen Nachkommen über. — Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebornen gleich geachtet.

§. 78. Nur adelige Nachkommen sind fähig, das Fideicommiß zu erlangen. — Mit dem Verluste des Adels erlischt demnach zugleich das Erbfolge-Recht in die Familien-Fideicommisse. — Wer als adelig zu betrachten sey, und wie der Adel verloren werde, ist in dem Edicte über den Adel bestimmt.

§. 79. Tritt bei dem zur Nachfolge Berufenen der Verlust dieser Fähigkeit noch vor Eröffnung der Nachfolge ein, so hat er kein Recht zum Antritt derselben.

Ereignet sich der Verlust nach erfolgtem Antritte des Fideicommisses, so löset sich das Genußrecht des bisherigen Besitzers auf, und dem nächsten Nachfolger wird die Erbfolge in das Fideicommiß eröffnet, welcher jedoch subsidiarisch verbunden ist, dem vorigen Besitzer die Competenz zu geben.

§. 80. Familien-Fideicommisse werden in den Pflichttheil nicht eingerechnet, auch können die Notherben des Besitzers daraus einen Pflichttheil nicht verlangen, vorbehaltlich dessen, was in Ansehung der Noth-Erben des ersten Constituenten im §. 19 und §. 21 bestimmt ist.

§. 81. Der Besitzer eines Familien-Fideicommisses kann, so lange der fideicommissarische Verband dauert, darüber nicht durch letzten Willen verfügen.

§. 82. Der Fideicommiß-Folger ist die Allodial-Erbschaft seines Vorgängers, selbst wenn dieser sein Vater war, auszuschlagen berechtigt.

§. 83. Ein Mitglied der zur Erbfolge in das Fideicommiß berufenen Familie kann zwar für sich, jedoch keineswegs für seine, wenn gleich noch nicht geborne Nachkommenschaft auf das Recht zur Nachfolge Verzicht leisten.

§. 84. Ein Fideicommiß kann nicht nur zum Vortheil einer Familie, sondern auch nach Abgang der ersten Familie, oder des Manns-Stammes derselben, zum Vortheil einer andern Familie errichtet werden.

In diesem Falle hat die letzte Familie, so lange die erste noch nicht erloschen ist, zwar alle aus dem Miteigenthume (§. 43) fließenden, die Erhaltung der Substanz bezielenden Rechte, aber die übrigen Rechte ruhen, bis an sie die Nachfolge gefallen ist.

§. 85. Mit einem Familien-Fideicommisse kann auf den Fall, daß die Familie, oder in derselben der Manns-Stamm erlischt, eine Substitution verbunden werden.

Bei dem Substituirten geht nach dem Anfall das Familien-Fideicommiß in Allodium über; die aus solchen fideicommissarischen Substitutionen entspringenden Rechte sind nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen.

§. 86. Sind in einer Familie, nebst dem Fideicommisse für die erstgeborne Linie, noch eines oder mehrere für die nachgebornen Linien errichtet, so gelangt der Besitzer des ersten Fideicommisses und dessen Nachkommenschaft erst dann zum Besitze eines andern Fideicommisses, wenn in den übrigen Linien keine zu dem Fideicommisse berufenen Nachkommen vorhanden sind.

Solche Fideicommisse bleiben nur so lange in einer Person vereinigt, bis wieder zwei oder mehrere Linien entstehen, so ferne von dem ersten Constituenten nicht eine andere Disposition getroffen worden.

§. 87. Bei Familien-Fideicommissen, welche neu errichtet werden, kann keine andere Successions-Ordnung, als die Erstgeburts-Folge eintreten, vermöge deren die weibliche Nachkommenschaft, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden sind, von der Succession ausgeschlossen bleibt, und immer der Erstgeborne in der ältern Linie zum Fideicommiß gelangt, so daß der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln und weitern männlichen Descendenten weichen muß; vorbehaltlich dessen, was wegen der mit einem Fideicommisse verbundenen Anordnungen zum Vortheil einzelner Familienglieder im §. 12, dann wegen der aus vormaligen Fideicommiß- oder Stamm-Gütern gebildeten Fideicommisse im §. 37 verordnet ist.

§. 88. Die übrigen Successions-Ordnungen, so weit sie bei Fideicommissen, dem gegenwärtigen Edicte gemäß, noch Statt finden können, richten sich nach den vorigen Gesetzen.

§. 89. Hat der Stifter des Fideicommisses nur erklärt, daß das Fideicommiß nach Erlöschung des Manns-Stammes an die weibliche Nachkommenschaft fallen soll, so ist diese Disposition als eine fideicommissarische Substitution gültig, und hat die Wirkung, daß das Fideicommiß vom letzten Besitzer mit Allodial-Eigenschaft an die weiblichen Nachkommen nach der Erbfolge-Ordnung übergeht, welche in den Civil-Gesetzen bestimmt ist.

§. 90. Hat aber der Stifter die weibliche Descendenz nach Abgang des Manns-Stammes zum Fideicommisse mit fortdauerndem fideicommissarischen Verbande berufen, so bleibt es auch unter den weiblichen Abkömmlingen beider Lineal- und Erstgeburts-Folge mit Vorzug ihrer männlichen Nachkommen, dergestalt, daß bei Abgang des Manns-Stammes das Fideicommiß an die älteste Tochter des letzten Besitzers und deren Descendenz fällt, und die Succession immer nach den Regeln der Erstgeburt auch unter ihren weiblichen Descendenten in so lange fortgeht, bis sich unter jenen Descendenten, an welche die Succession gelangt, ein männlicher Abkömmling befindet, welcher alsdann alle seine Schwestern, selbst die ältern, von der Succession ausschließt.

Stirbt die älteste Tochter, ohne Nachkommen zu hinterlassen, oder sind von ihr weder weibliche noch männliche Descendenten vorhanden, so geht die Fideicommiß-Folge nach eben diesen Regeln an die zweite Tochter des letzten Besitzers und deren Nachkommenschaft.

Nach gleichen Grundsätzen richtet sich die Fideicommiß-Folge der dritten und übrigen folgenden Töchter des letzten Besitzers und ihrer Descendenten.

§. 91. Ist einmal, den vorstehenden Regeln zu Folge, ein vom letzten Besitzer durch weibliche Nachkommen abstammender männlicher Descendent zum Besitze des Fideicommisses gelangt, so tritt mit ihm unter seiner Nachkommenschaft der Vorzug des Mannsstammes nach den Bestimmungen des §. 87 wieder ein.

VI. Titel.

Von der Auflösung der Fideicommisse und den rechtlichen Folgen derselben.

§. 92. Der fideicommissarische Verband wird in Ansehung einzelner Theile des Fideicommisses aufgelöst:

1) wenn sie unter den im Titel IV. vorgeschriebenen Bedingungen rechtmäßig veräußert worden sind, oder von dem dritten Besitzer nicht vindizirt werden können;
2) wenn sie durch einen Dritten als sein Eigenthum vindizirt w orden;
3) durch den gänzlichen Untergang des Objects; —
4) in Ansehung der mit einem Fideicommisse verbundenen Lehen hört die fideicommissarische Eigenschaft auf, und das Lehen muß von dem übrigen Fideicommiß-Vermögen gesondert werden, wenn entweder die zur Lehenfolge berechtigte Nachkommenschaft ausstirbt, oder nicht mehr eine und dieselbe Person Fideicommiß- und Lehensfolger ist.
5) Durch Abgang des Manns-Stammes, wenn das Fideicommiß aus einer königl. Dotation entstanden ist. —

§. 93. Das Fideicommiß im Ganzen wird aufgelöst:

1) durch Untergang des ganzen Fideicommiß-Vermögens;
2) durch Widerruf des Constituenten (§. 94);
3) durch Verminderung unter die zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Summe des Grundvermögens (§§. 95 96);
4) durch gemeinsames Einverständniß der Betheiligten mit gerichtlicher Einwilligung (§. 97);
5) durch den Abgang der zur Succession berufenen Nachkommenschaft. (§. 99.)

§. 94. Der Stifter eines Fideicommisses kann dasselbe auch nach erlangter gerichtlicher Bestätigung widerrufen oder abändern, so lange noch Niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag daran ein Recht erworben hat. —

§. 95. Wird ein schon bestandenes Fideicommiß durch den Untergang einzelner Bestandtheile, durch deren Veräußerung wegen Fideicommiß-Schulden erster Classe, durch Vindikation dritter Eigenthümer, durch andere Unfälle oder durch die §. 92 Nro. 4 und 5 bemerkte Absonderung so tief in seiner Substanz gemindert, daß der noch übrige Theil nicht so viel beträgt, als zur Gründung eines Fideicommisses erfordert wird; so können der Fideicommiß-Besitzer und die Anwärter vereint, oder einer derselben das Fideicommiß durch Ergänzung des Mangelnden aufrecht erhalten. — Hiezu ist demjenigen, der sich das Mangelnde zu ergänzen verbindet, auf Verlangen die Frist eines Jahres zu gestatten. — Erfolgt die Ergänzung nicht, so ist das Fideicommiß erloschen, und dasjenige, was vom Fideicommisse, nach Tilgung aller Fideicommiß-Schulden übrig ist, bleibt als Allodium in den Händen des letzten Besitzers, jedoch muß derselbe die auf dem erloschenen Fideicommisse, rücksichtlich der Nachgebornen und Wittwen bereits haftenden Lasten, noch ferner entrichten, soweit sie

hievon nach Abzug der dem Besitzer alsdann gebührenden Competenz bestritten werden können.

§. 96. Ist aber die Abminderung des Fideicommiß-Vermögens aus eigenem Verschulden des Besitzers entstanden, so können die Anwärter verlangen, daß dasselbe in Administration gesetzt, und der Normalwerth des Fideicommisses während der Administration wieder hergestellt werde, jedoch müssen die den Fideicommiß-Gläubigern zu leistenden Zahlungen, desgleichen die auf dem Fideicommiß bereits liegenden Alimente und Witthum, soferne diese nicht wegen eines Uebermaßes eine Minderung leiden, während der Administration verabreicht werden.

§. 97. Durch gemeinsames Einverständniß aller Familienglieder mit gerichtlicher Genehmigung kann ein Familien-Fideicommiß nur alsdann aufgelöst werden, wenn der Familie durch die Auflösung ein ausgezeichneter und fortdauernder Nutzen zugeht, oder wenn solche gebietende Umstände eintreten, welche bei einer Familie die Auflösung des Fideicommisses nothwendig machen. Dabei muß

1) das Vorhaben, den bestehenden Fideicommiß-Verband aufzulösen, mit den Gründen, aus welchen die Auflösung gesucht wird, und mit dem Auflösungs-Plane dem einschlägigen Appellations-Gerichte vorgelegt, und von demselben nach vollständiger Instruction der Sache geprüft werden;

2) das Appellations-Gericht hat sämmtliche Betheiligte, und statt der Abwesenden oder Minderjährigen deren schon bestellte oder für diesen Gegenstand besonders zu bestellende Curatoren, auch den von Amtswegen für diesen Fall besonders aufzustellenden Vertreter des Fideicommisses und der Nachkommenschaft vorzuladen, denselben die Gründe und den Plan der Auflösung umständlich zu eröffnen, und ihre Erklärung darüber aufzunehmen. Unter den Betheiligten sind nicht nur alle zur Fideicommiß-Folge Berechtigten, sondern auch die Substituirten begriffen.

3) Wenn einer der Betheiligten seine Einwilligung in die Auflösung des Fideicommisses verweigert, so kann das Fideicommiß nicht aufgelöst werden. Der Widerspruch des Fideicommiß-Vertreters hindert jedoch die Auflösung nicht weiter, als dessen Gründe für überwiegend erachtet werden.

4) Das Appellations-Gericht prüft die Sache, erwägt die für oder gegen die Auflösung vorgebrachten Gründe, berücksichtiget die dabei etwa verflochtenen, und ungekränkt zu belassenden Rechte Dritter, und faßt wegen Versagung oder Ertheilung der Genehmigung die geeignete Entschließung.

§. 98. Bei dieser Auflösung des Fideicommisses werden die rechtlichen Folgen derselben durch die hierbei festgesetzten Bedingungen bestimmt; dasjenige, worüber nichts festgesetzt wurde, bleibt dem letzten Besitzer.

§. 99. Wenn der letzte Besitzer keine zur Fideicommiß-Folge berufene und fähige Nachkommenschaft hinterläßt, auch für diesen Fall Niemand in das Fideicommiß substituirt ist, so genießt derselbe das Recht, darüber von Todes-

wegen frei zu disponiren, und es tritt, wenn er hievon keinen Gebrauch macht, nach seinem Absterben die gemeine Intestat-Erbfolge ein.

§. 100. Bei jeder Auflösung eines Fideicommisses fällt das aus einer königlichen Dotation herrührende Vermögen an den Staat zurück, und die mit demselben verbundenen Lehen sind nach dem Lehen-Edicte zu beurtheilen.

§. 101. Jede Auflösung eines Familien-Fideicommisses soll öffentlich bekannt gemacht, und die Löschung in der Matrikel, wie in den Hypotheken-Büchern, veranlaßt werden.

VII. Titel.

Besondere Bestimmungen.

§. 102. Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren in Beziehung auf ihre Familien-Fideicommisse und Stammgüter sind in einem besonderen Edicte bestimmt.

§. 103. Der Constituent eines nach Aufhebung der Familien-Fideicommisse errichteten Majorats kann dasselbe nach den in der Majorats-Urkunde bestimmten Rechten fortbestehen lassen, oder in ein Familien-Fideicommiß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edictes innerhalb zwei Jahren verwandeln.

§. 104. Bei den Fideicommissen der Familien des vormaligen unmittelbaren Reichsadels, welche noch in ihrem alten Complexe bestehen, und nicht inzwischen an andere Besitzer übergegangen sind, treten die Bestimmungen ein, welche in Ansehung derselben in der Bundesakte abgegeben worden, nach welcher in diesem Falle die bestehenden Familienverhältnisse aufrecht erhalten werden.

§. 105. Bei neuen Dispositionen zur Errichtung oder Vermehrung eines Fideicommisses sind die Mitglieder des vormals unmittelbaren Reichsadels an die im gegenwärtigen Edicte enthaltenen Bestimmungen gebunden.

§. 106. Die noch bestehenden Fideicommisse anderer adeligen Familien in jenen Provinzen des Reichs, worin durch die Gesetze und Verordnungen an den Fideicommissen nichts verändert wurde, bleiben auch forthin gültig, jedoch müssen sie mit den hierauf sich beziehenden Dispositionen und Familienverträgen den Appellations-Gerichten vorgelegt werden, welche sodann nach Vorschrift des §. 30 zu verfahren haben.

§. 107. Die in Gemäßheit der §§. 104 und 106 noch bestehenden oder wieder auflebenden Familien-Fideicommisse sind in Ansehung der hieraus entspringenden Rechtsverhältnisse in soweit, als die Dispositionen der Constituenten und die Familienverträge nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen, nach dem gegenwärtigen Edicte zu beurtheilen.

§. 108. Zur Vorlage dieser noch bestehenden Fideicommisse und Familienverträge (§§. 104 106) wird ein Zeitraum von zwei Jahren festgesetzt.

Diese Vorlage kann nicht nur von dem dermaligen Besitzer, sondern auch von jedem Anwärter oder Betheiligten gemacht, auch von diesem der Besitzer zur Vorlage angehalten werden.

Sollten nach Ablauf des Zeitraums von zwei Jahren, von Bekanntmachung gegenwärtigen Edictes an gerechnet, noch Fideicommisse entdeckt werden, welche

nicht zur Anzeige gebracht worden, so verliert der Inhaber dieser Fideicommisse, für seine noch übrige Lebenszeit, den dritten Theil der jährlichen Fideicommiß-Nutzung, und solcher geht an den nächsten Fideicommiß-Nachfolger über.

§. 109. Jeder Bayerische Unterthan kann durch rechtsgültige Handlungen unter Lebenden oder von Todeswegen über sein Vermögen so verfügen, daß derjenige, welcher es erhält, verpflichtet ist, dasselbe nach seinem Tode oder in andern bestimmten Fällen dem ernannten Nachfolger zu überlassen.

Eine solche fideicommissarische Substitution erstreckt sich nicht weiter, als auf einen Substituten, und hört mit demselben Kraft des Gesetzes auf, wenn auch die Disposition das Gegentheil enthalten sollte.

Im Uebrigen sind diese fideicommissarischen Substitutionen nach den Civilgesetzen zu beurtheilen."

Beilage VIII. (Gesetzbl. S. 325) „Edict über die Siegelmäßigkeit.

§. 1. Die Verfassungs-Urkunde hat im Titel V. §§. 4, 5 dem Adel, den Collegial-Räthen und höhern Beamten die Siegelmäßigkeit ertheilt.

Welche Angestellte zu den höhern Beamten gehören, wird durch eine besondere Bekanntmachung festgesetzt werden.

Die Siegelmäßigkeit begreift folgende Rechte in sich:

§. 2. Siegelmäßige Personen können über jene unstreitigen Rechts-Geschäfte, wozu bei den unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche u. dgl. ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen.

§. 3. Eine siegelmäßige Person weiblichen Geschlechts, welche für Jemand Bürgschaft leistet, oder sich als Selbstzahler verschreibt, kann ohne Mitwirkung der Obrigkeit auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten, nachdem sie darüber durch einen besondern und hinreichend verständigen Anweiser in Anwesenheit eines Zeugen belehrt worden, in einer von ihr, dem Anweiser und dem Zeugen unterschriebenen Urkunde, Verzicht leisten.

§. 4. Wird ein zweiseitiger auf gegenseitigen Vortheil gerichteter Vertrag zwischen einer siegelmäßigen und einer unsiegelmäßigen Person eingegangen, so muß die Urkunde der letztern vor Gericht errichtet werden.

§. 5. Die Verträge der Siegelmäßigen, über unbewegliche Güter, und über die denselben gleich geachteten Real-Rechte sind gegen dritte Personen erst von der Zeit an wirksam, wo sie der zuständigen Obrigkeit zur Eintragung in die öffentlichen Bücher angezeigt worden.

§. 6. Hypothekar-Verschreibungen siegelmäßiger Personen erlangen nicht eher die Kraft einer wirklichen Hypothek, als bis sie nach den Bestimmungen des Gesetzes in die öffentlichen Hypothekar-Bücher eingetragen sind. Wo diese noch nicht bestehen, müssen sie bei Gericht zu Protokoll genommen werden.

§. 7. Siegelmäßige Grundherren können, wenn sie auch die grundherrliche

Gerichtsbarkeit nicht haben, die aus dem Grund-Verbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit errichten und fertigen.

§. 8. Bei Absterben eines Siegelmäßigen steht das Recht der Versiegelung dessen männlichen Blutsverwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite zu, wenn sie ebenfalls siegelmäßig und bei der Erbschaft nicht betheiligt sind. Sie können dieses Recht nur in eigener Person und in Beiseyn nicht betheiligter Zeugen ausüben.

Befinden sie sich nicht gleich an Ort und Stelle, so soll zwar die Sperre von der ordentlichen Obrigkeit angelegt, aber auf Anmelden der gedachten Verwandten sofort wieder abgenommen werden.

Diesen Verwandten stehet auch das Recht der Beschreibung und gänzlichen Behandlung der Verlassenschaft zu, so lange diese als ein unstreitiges Rechts-Geschäft zu betrachten ist.

§. 9. Hat eine siegelmäßige Person einen gleichfalls siegelmäßigen Exekutor ihres letzten Willens ernannt, so kommt diesem die Errichtung des Inventars zu.

§. 10. Die siegelmäßigen nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmäßigen haben das Recht, für dessen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen, welche jedoch der Obrigkeit anzuzeigen sind. Im übrigen sollen während der Minderjährigkeit, sowohl wegen der obrigkeitlichen Aufsicht als wegen der Vormundschafts-Rechnung, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

§. 11. Der Siegelmäßige, welchem eine Vormundschaft übertragen wird, reicht die Vormundschaftspflicht bei der Obrigkeit schriftlich ein.

§. 12. Die Auszeigung und Nutznießung des Mutterguts richtet sich nach den bestehenden Gesetzen.

§. 13. Wenn eine siegelmäßige Person in einer Civilsache als Zeuge gerichtlich zu vernehmen ist, so wird derselben die in das Vernehmungs-Protokoll wörtlich einzutragende Eidesformel vom Commissär vorgelesen, und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt, welche der körperlichen Eidesleistung gleich gilt.

§. 14. Siegelmäßige können ihre Prozeß-Schriften in eigenem Namen unterzeichnen, und ohne Mitunterschrift eines Advokaten einreichen.

§. 15. Die Gattin eines Siegelmäßigen wird für ihre Person der Rechte der Siegelmäßigkeit theilhaftig, und bleibt als Wittwe im Genuß derselben so lange sie den Wittwenstand nicht verändert.

§. 16. Auf die Kinder eines Siegelmäßigen geht die Siegelmäßigkeit nicht über, wenn sie ihnen nicht vermöge ihres eigenen Standes zukömmt.

§. 17. Die Siegelmäßigkeit erlischt mit dem Verluste des Standes, welchem sie beigelegt ist.

§. 18. Diejenigen Personen, welchen die Siegelmäßigkeit von nun an nicht mehr zusteht, können dieselbe künftig auch nicht mehr ausüben, unbeschadet der aus ihren frühern Handlungen in Folge der Siegelmäßigkeit bereits entstandenen Rechte."

Beilage IX. (Amtsbl. 1818.) „Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt.

§. 1. Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungs-Rescript, es sey mit einem besondern Ernennungs-Decrete verbunden oder nicht, erworben.

§. 2. Die erste Anstellung im Staatsdienste ist drei Jahre hindurch provisorisch, gewährt während dieser Zeit die nachstehenden Vortheile nicht, und wird erst mit deren Ablauf definitiv.

§. 3. Bei Beförderungen können definitiv Angestellte vorläufig zu Verwesern der neuen Stelle ernannt werden, jedoch gegen Verabreichung des ganzen damit verbundenen Gehaltes, und nicht länger als auf drei Jahre, mit deren Ende sie definitiv eintreten. Leisten dieselben nach dem Urtheile der Vorgesetzten in dieser Zeit den Forderungen des Dienstes kein Genüge, so können sie in ihre vorigen Stellen zurück versetzt werden, aber ohne Verkürzung an Rang und Gehalt, und ohne Nachtheil rücksichtlich anderweitiger Beförderung.

§. 4. Ausgenommen von diesen Anordnungen (§. 2, 3) sind alle, Richteramts-Funktion versehenden Staatsdiener sämmtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterschied. Ihre erste Anstellung und jede Beförderung derselben ist sogleich definitiv.

§. 5. Die Besoldungen des aktiven Dienstes zerfallen in zwei Bestandtheile, in den Gehalt des Standes, und in den Gehalt des Dienstes.

§. 6. Ist die Ausscheidung dieser Bestandtheile in dem Anstellungs-Rescripte oder in allgemeinen organischen Einrichtungen ausgedrückt, so entscheidet diese Bestimmung.

In Ermanglung einer solchen Bestimmung wird die Ausscheidung auf folgende Weise bemessen.

§. 7. Besteht der Gehalt blos in einem Haupt-Geldbezuge, ohne irgend einen Nebenbezug, so sind

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes sieben Zehenttheile;
b) im zweiten Jahrzehent des Dienstes acht Zehenttheile; und
c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit neun Zehenttheile des Gesammtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt, und der übrige Theil einer jeden Periode ist zu drei Zehenttheil, zwei Zehenttheil und ein Zehenttheil als Gehalt des Dienstes anzusehen.

§. 8. Ist neben dem Haupt-Geldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld, Naturalgenuß, oder an beiden verliehen, so besteht der Standesgehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes in acht Zehenttheilen;
b) nach dem Eintritte in das zweite Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben, in neun Zehenttheilen des Haupt-Geldbezuges;

und die übrigen zwei Zehenttheile und ein Zehenttheil bilden den Dienstes-Gehalt.

§. 9. Die Dienst-Entsetzung (Cassation) und die Dienst-Entlassung mit dem Verlust des Dienstranges und Gesammtgehaltes (Dimission) können nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der competenten Gerichtsbehörde erfolgen, und die erste tritt noch als gesetzliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Criminalstrafe ein.

§. 10. Ein Staatsbeamter und öffentlicher Diener kann auch wegen Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlassungen vermittelst rechtlichen Erkenntnisses degradirt oder entlassen werden, welche einzeln mit dieser Strafe vom Gesetze nicht bedrohet sind, wenn nach Inhalt des Strafgesetzbuches eine dreimalige Disciplinar-Strafe fruchtlos geblieben ist.

§. 11. Um Disciplinar-Strafen mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht in Wiederholungsfällen verhängen zu können, wird erfordert, daß (gröbere, doch durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen namentlich nicht bezeichnete Fehler ausgenommen) Fahrläßigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit, ungeachtet von Vorständen oder höhern Behörden angewandter Ermahnungen, Drohungen, selbst Verweise und Arrest, fortgesetzt werden, also nach der dritten Strafe den Charakter der Gewohnheit oder Unverbesserlichkeit annehmen lassen. Jedoch zieht nicht jeder einzelne neue Fehler sogleich die zweite oder dritte solche Disciplinar-Strafe nach sich, außer in dem vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Falle.

§. 12. Diese Strafen können bestehen in Verweisen, Geldbußen, Haus- und Civil-Arrest. Sie sind verschiedener Grade fähig. Die Geldstrafe kann aber nicht unter fünf, und nicht über fünfzig Gulden, und der Arrest nur zwischen vier und zwanzig Stunden und acht Tagen zugemessen werden.

Dabei kömmt es nicht auf den Grad, sondern auf die Zahl der Strafe an, und damit der Charakter solcher Strafen mit ihrer Wirkung erkannt werde, ist jeder derselben beizufügen, daß es die erste, zweite oder dritte sey, welche zur Vorgerichtstellung führet

§. 13. Die Befugniß, Staatsdiener mit Disciplinar-Strafen dieser Art zu belegen, kömmt nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen beim subalternen Personal dem Vorstande jeder Stelle, und zwar, wo derselbe aus mehrern Personen bestehet, dem gesammten Directorium, gegen das höhere Personal aber lediglich der vorgesetzten Amtsbehörde zu.

§. 14. Die erste Strafe findet ohne alle Förmlichkeit Statt. Die zweite und dritte erfordern vorherige schriftliche Vernehmung des Fehlenden, und collegiale Berathung auf schriftlichen Vortrag. Wenn eine collegiale Berathung nicht angestellt werden kann, so sind die Akten mit der Vernehmung an die vorgesetzte Amtsbehörde einzuschicken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritte kann überdies nur von dem einschlagenden Staats-Ministerium verhängt werden. — Ueber jede derselben ist eine schriftliche Ausfertigung mit beigefügter Ursache dem Straffälligen zuzustellen, und die Empfangs-Bescheinigung zu den Akten zu bringen.

§. 15. Gegen jede dieser drei nach §. 12 verfügten Disciplinar-Strafen ist

ein in drei Tagen bei der strafenden oder insinuirenden Behörde anzuzeigender, und in acht bis vierzehn Tagen bei der unmittelbar höhern Amtsbehörde, gegen von den königlichen Staats-Ministerien ausgegangene Straf-Verfügungen bei dem königlichen Staatsrathe einzureichender Rekurs gestattet.

§. 16. In Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegial-Vorstände, und alle, diesen gleich oder höher stehenden Staatsbeamten, entscheidet der königliche Staatsrath, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll.

§. 17. Die Folgen der anerkannten Special-Untersuchung sind im Straf-Gesetzbuche ausgesprochen.

§. 18. Außer dem Falle eines richterlichen Urtheils hat der definitiv verliehene Dienerstand und Standesgehalt (§§. 2, 3, 4) die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit.

§. 19. Die Dienstleistung des Dieners und der Dienstesgehalt sind widerruflicher Natur.

Sie können, ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung mit Belassung des Standesgehaltes und des Titels entweder für immer mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittelst Quiescirung benommen werden.

Der also Entlassene darf sich der äußern Zeichen seiner Standesclasse (der Amtskleidung) ferner nicht mehr bedienen. Der quiescirte Diener behält sie bis zum Wiedereintritte in eine Amtsverrichtung, und die mit derselben verbundenen Zeichen.

§. 20. Versetzung eines Staatsdieners kann aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen verfügt werden, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstesclasse, oder auf den ständigen Gehalt verbunden ist.

Ueber Vergütung der Umzugskosten gibt die Verordnung vom 16. August 1817 die zu beobachtenden Normen.

§. 21. Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen.

Dem äußern Justiz-, Polizei- und Finanzbeamten ist außerdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben.

Alle übrigen zulässigen Privatverhältnisse müssen aber auch in jeder Collision mit den Verhältnissen der Amtsverrichtung weichen, und können in Fällen einer Versetzung keinen Grund zu einer Reclamation darbieten.

§. 22. Der Staatsdiener hat die Befugniß, aus dem Staatsdienste zu treten, und seine Quiescenz zu verlangen nach folgenden Bestimmungen:

A. Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen.

Er verliert in diesem Fall den Standes- und Dienstesgehalt mit dem Titel und den Functions-Zeichen.

B. Der Staatsdiener kann wegen Dienstesalter in die Quiescenz treten. Hiezu werden durch alle Dienstesclassen volle vierzig Dienstesjahre erfordert.

Zur Ergänzung des Dienstesalters dürfen alle, unter den vorigen Regierungen aller Gebietstheile des Königreiches, und in verschiedenen Dienstesclassen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungsstellen gezählt werden.

Der nach vollendetem Dienstesalter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Standesgehalt mit dem Titel und den Functionszeichen, und verliert den Dienstesgehalt.

C. Der Staatsdiener kann wegen Lebensalters in die Quiescenz treten.

Hiezu werden in allen Dienstesclassen siebenzig volle Lebensjahre erfordert.

Der nach vollendeten siebenzig Lebensjahren in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Gesammt-Geldgehalt, den Titel und das Functions-Zeichen.

D. Der Staatsdiener kann vor Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebensalters durch physische Gebrechlichkeit, als Folge eines äußern, in oder außer der Function erlittenen Unglückes, oder der innern Anstrengung functionsunfähig, und dadurch zur Quiescenz geeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Factums und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte und competenter Geschäftsmänner hergestellt seyn.

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab:

ob der Staatsdiener für immer, oder nur auf eine gewisse Zeit zu quiesciren sey?

§. 23. Die Vorstände und Räthe der Justiz-Collegien, mit Einschluß der Kreis- und Stadtgerichte verbleiben in ihrer Eigenschaft als Richter in allen Quiescenz-Fällen im Bezuge des verliehenen Gesammtgehaltes. Landrichter, Landgerichts-Assessoren und Actuare behalten ihren fixen Geldgehalt.

§. 24. Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quiescenz ausübt, darf, in Beziehung auf seinen Dienst, sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit befinden.

§. 25. Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quiescenz gesetzte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine seiner vormaligen Dienstes-Categorie angemessene Aktivität, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen.

§. 26. Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Aktivität erhält derselbe für die Zeit dieser provisorischen Function den Gesammt-Geldgehalt seiner vorigen Stelle.

§. 27. Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Aktivität tritt derselbe in den Standes- und Dienstesgehalt der neuen Stelle ein, wenn der Gesammtgehalt dieser neuen Stelle ohnehin eben so groß, oder größer als dessen voriger Gesammt-Geldgehalt ist.

Ist der fixe Geldgehalt der neuen Stelle geringer, als der in seiner vorigen Dienstes-Categorie bezogene war, so wird sowohl bei der Pension der Wittwe und Kinder, als bei seiner allenfalls wieder eintretenden Quiescenz sein vormaliger Aktivitäts-Gehalt zum Grunde gelegt.

§. 28. Der Staat übernimmt es, ein Pensions-System für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener zu begründen, wobei nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 alle aus der Dienst-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 erworbenen Rechte unverletzt erhalten werden sollen. Bei einer etwa veränderten Einrichtung werden die durch jenes Gesetz bestimmten Pensions-Bezüge aus den Staatseinkünften mit verhältnißmäßigen Beiträgen der Staatsdiener für die Zukunft vom Staate garantirt.

§. 29. Alle dem Inhalte dieses constitutionellen Edictes zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativ-Stellen begründen als Civilrechts-Verletzungen eine Klage vor dem competenten Richter. Nur muß vorher die Beschwerde bei den einschlagenden obern Administrativ-Behörden vorgetragen, und entweder die Entschließung verzögert, oder die Abhülfe verweigert worden seyn, ehe das Gericht die Klage annehmen darf."

Beilage X. (Amtsbl. 1818.) „Edict über die Ständeversammlung.

I. Titel.

Bildung der Ständeversammlung.

I. Abschnitt. Zusammensetzung der beiden Kammern und Eigenschaften ihrer Mitglieder.

§. 1. Die allgemeine Versammlung der Stände des Reichs besteht nach Titel VI. §. 1 der Verfassungs-Urkunde aus zwei Kammern, nämlich: der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten.

§. 2. Die Bildung der ersten Kammer (der Reichsräthe) ist in §§. 2 — 5 festgestellt; die zweite Kammer (der Abgeordneten) bildet sich nach den Bestimmungen §§. 7 — 13. Die für dieselbe berechnete Gesammtzahl wird in Folge §§. 9 und 10, und nach den bestehenden Verhältnissen auf die einzelnen Regierungsbezirke, und für jede einzelne Classe in folgender Art vertheilt:

A. Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

§. 3. Der Antheil an dem für diese Classe bestimmten achten Theile wird für jeden Regierungsbezirk nach der Zahl der gutsherrlichen Gerichtsbezirke desselben Regierungsbezirkes bestimmt.

B. Universitäten.

§. 4. Ihre Theilnahme ist bereits in der Urkunde §. 9 festgesetzt.

C. Classe der Geistlichen.

§. 5. Der achte Theil für diese Classe wird vor Allem zwischen den Indi-

viduen der katholischen und protestantischen Kirche nach der Zahl ihrer Pfarreien getheilt, und nach diesem Maßstabe den erstern zwei Drittheile, den letztern ein Drittheil der Stellen in der Kammer der Abgeordneten zugewiesen. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungsbezirke geschieht bei jenen nach der Zahl der Pfarreien, und bei letztern nach der Größe der General-Dekanate.

D. §. 6. An der Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten, für welche ein Viertheil bestimmt ist, nehmen nur jene Theil, welche eine Bevölkerung von wenigstens 500 Familien besitzen, die in den königl. Ausschreiben besonders benannt seyn werden; die übrigen wählen mit den Landgemeinden, und sind in dieser Classe wahlfähig. Bei den Städten wird den bedeutendern derselben, sowohl in Ansehung ihrer besondern Verhältnisse, als ihrer Bevölkerung, die Wahl von eigenen Abgeordneten, und zwar der Stadt München von zwei, jeder der Städte Nürnberg und Augsburg von einem Abgeordneten gestattet; alle übrigen wahlfähigen Städte und Märkte, welche über 500 Familien zählen, wählen in jedem einzelnen Regierungsbezirke die für denselben noch zu stellenden Abgeordneten dieser Classe.

E. §. 7. Die für die übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit haben, bestimmte Hälfte der Gesammtzahl der Abgeordneten, wird wieder für jeden einzelnen Regierungsbezirk nach der Bevölkerung oder Familienzahl (jedoch nach Abzug der Familien von den im Regierungsbezirke befindlichen, und als solche wahlfähigen Städten und Märkten) verhältnißmäßig ausgeschieden.

§. 8. Neben den allgemeinen Eigenschaften, welche zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten für die zweite Kammer nach §. 12 der Urkunde vorgezeichnet sind, wird noch insbesondere erfordert, daß

a) der Abgeordnete aus der Classe der Grundbesitzer mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit in dem nämlichen Regierungsbezirke, von welchem er in die Kammer gewählt wird, begütert sey; daß

b) die Abgeordneten der Universitäten nur aus ordentlichen decretirten Lehrern, und

c) jene von der Classe der Geistlichen nur aus wirklichen selbstständigen Pfarrern, welche ihre Pfarrei selbst versehen, gewählt werden können; daß ferner

d) die Abgeordneten der Städte und Märkte in jenen Städten und Märkten, von welchen sie entweder als solche oder als Wahlmänner ernannt werden, mit einem freieigenen Grundvermögen, oder einem bürgerlichen Gewerbe ansäßig seyen, und solches wenigstens schon drei Jahre im Besitze haben, wovon sie an Häuser- und Rusticalsteuer ein Simplum von zehn Gulden oder an Gewerbsteuer einen für die dritte Hauptclasse festgesetzten Betrag von dreißig bis vierzig Gulden, oder in Verbindung dieser Steuern mit einander eine solche Gesammtsumme entrichten, welche dem so eben bestimmten Betrage der dritten Hauptclasse der Gewerbsteuer entspricht; daß endlich

c) auf gleiche Art die Abgeordneten aus der Classe der Landeigenthümer ein freieigenes oder erblich nutzbares Eigenthum in ihrem respectiven Regierungsbezirke seit vollen drei Jahren besitzen, wovon sie als Simplum der Steuer wenigstens zehn Gulden bezahlen.

§. 9. In das Steuer-Simplum bei dieser Classe wird nur die Rustical-, Häuser- und Gewerbsteuer, mit Ausschluß der Personal- und indirecten Auflagen, jedoch nicht blos von den in einem einzelnen Landgerichte, sondern von sämmtlichen in einem Regierungsbezirke befindlichen Besitzungen des zu wählenden Individuums eingerechnet. In jenen Regierungsbezirken, in welchen die dermalige Steuerverfassung der ältern Regierungsbezirke nicht besteht, wird ein, dieser festgesetzten Steuerquote nach der jährlichen Gesammtsumme gleichkommender Betrag zur Grundlage genommen.

§. 10. Ein Unterthan, welcher in verschiedenen Regierungsbezirken, oder in mehreren Classen des einen Regierungsbezirks wahlfähig ist, kann zwar in jeder derselben gewählt werden, doch nur in Einer Eigenschaft als Abgeordneter eintreten, und zwar in jener, in welcher ihn die größere Mehrheit der Stimmen berufen hat.

II. Abschnitt. Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

§. 11. So oft nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde §. 13 eine neue Wahl der Abgeordneten erforderlich ist, wird jedes Mal die Zahl der zu Wählenden nach den schon im Allgemeinen bestimmten Verhältnissen für jeden einzelnen Regierungsbezirk und für jede Classe öffentlich bekannt gemacht, und die Vornahme der Wahl von der königlichen Regierung des Bezirks angeordnet werden.

§. 12. Jeder Wähler der Abgeordneten hat vor der Wahl den in der Verfassungs-Urkunde Titel X. §. 3 vorgeschriebenen Eid, wenn er ihn nicht schon früher geschworen hat, und nebstdem noch nachstehenden Wählereid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier innerer Ueberzeugung, „wie ich solches zum allgemeinen Besten des Landes für dienlich erachte, „ohne fremde Einwirkung abgebe, und diesfalls von Niemand, unter „was immer für einem Vorwand, weder mittel- noch unmittelbar irgend „eine Gabe oder Geschenk angenommen habe, noch annehmen werde;

„Ich schwöre, daß ich ebenfalls, um zum Abgeordneten der zweiten „Kammer erwählt zu werden, Niemand weder mittel- noch unmittelbar „eine Gabe oder Geschenk versprochen oder gegeben habe, noch geben oder „versprechen werde.

„So wahr ꝛc. ꝛc.

Die Wähler der Abgeordneten für die ersten drei Classen übergeben diesen Eid schriftlich mit ihrer Wahlstimme, jene der vierten und fünften Classe schwören ihn vor der Vornahme der letzten Wahl in Gegenwart der königl. Wahlcommission.

§. 13. Die Wahlstimme kann nicht durch Bevollmächtigte, sondern nur

persönlich durch die aus der Classe hiezu berufenen Mitglieder, welche wenigstens 25 Jahre, und im Falle, wenn sie als Wahlmänner zu den letzten Wahlmomenten aufzutreten haben, wenigstens 30 Jahre alt sind, geführt werden.

A. Wahl der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

§. 14. Nach Erhaltung der königl. Ausschreibung erläßt jede Regierung an die in ihrem Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder dieser Classe, mit Ausschluß derjenigen, welche bereits Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben, einen besondern Aufruf zur Abgabe der Wahlstimme mit Bestimmung einer zerstörlichen Zeitfrist, setzt sie von der Zahl der für gedachte Classe aus dem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten in Kenntniß, und theilt ihnen zugleich ein namentliches Verzeichniß aller im nämlichen Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder der Classe mit.

Jedes wählende Mitglied übergibt sodann in der bestimmten Zeitfrist mit Beifügung der oben §. 12 geforderten Eide, seine schriftliche Wahlstimme mit eigener Unterschrift und Fertigung, und sendet sie mit einem besondern beliebigen Wahlspruche unmittelbar an den königl. Regierungs-Präsidenten ein.

§. 15. Der Präsident der Regierung des Bezirks bestimmt den Tag zur Eröffnung der Wahlstimmen, und beruft hiezu die nächstgelegenen fünf Mitglieder dieser Classe, in deren Gegenwart er mit Beiziehung der beiden Directoren der Regierung und eines Secretärs als Actuar, jede einzelne Wahlstimme eröffnet, und sie mit Erwähnung des Wahlspruches, jedoch mit Verschweigung des Namens des Wählers öffentlich bekannt macht. — Die Wahlstimme wird in das Wahlprotokoll aufgenommen, und am Ende das Resultat der Wahl nach der Stimmenmehrheit berechnet und ausgesprochen, das Protokoll aber von sämmtlichen Anwesenden mit Ausnahme der allenfalls erwählten Abgeordneten unterschrieben.

Bei allenfallsiger Stimmengleichheit haben die gegenwärtigen Mitglieder der Classe sogleich durch schwarze und weiße Kugeln zu entscheiden, und zwar nicht blos für die Wahl der wirklichen Abgeordneten, sondern auch für die Ersatzmänner.

§. 16. Eine Abschrift des Protokolls und der hierin bei jedem Wahlspruche eingetragenen Stimme ist mit Beseitigung des Namens des Wählers jedem Mitglied der Classe zur Kenntniß und zu seiner Ueberzeugung über die richtige Aufnahme seiner Stimme mitzutheilen.

§. 17. Wahlstimmen, welche nicht in der vorgeschriebenen Form zur bestimmten Zeitfrist übergeben sind, werden nicht eingerechnet; auch hat ein Mitglied, welches allenfalls mehrere Grundbesitzungen mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit im Regierungsbezirke hat, nur Eine Stimme abzugeben.

B. Wahl der Abgeordneten der Universitäten.

§. 18. Die Wahl der Abgeordneten von den Universitäten geschieht in einer vollständigen Versammlung aller ordentlichen und außerordentlichen Lehrer, welche ihre schriftliche Wahlstimme unter einem beliebigen Wahlspruche mit ebenmäßiger Beifügung des Constitutions- und des Wahleides übergeben. Der Vorstand

öffnet sie in der Versammlung und läßt sie dem Protokoll einverleiben, spricht den Erfolg der Stimmenmehrheit aus, und sendet das Protokoll, welches von sämmtlichen Anwesenden, mit Ausschluß des Erwählten, unterzeichnet werden muß, an den Präsidenten der Regierung des Bezirks ein.

Bei Stimmengleichheit entscheidet wie oben §. 15 die Wahl durch Kugeln.

C. Wahl der Abgeordneten von der Classe der Geistlichen.

§. 19. Zur Wahl der Abgeordneten aus dieser Classe sind zwei Wahlhandlungen erforderlich; die erste zur Auswahl des Wahlmannes geschieht am Sitze eines jeden Dekanats, wozu nach vorläufiger Aufforderung des Land- oder Herrschaftsgerichts alle nach §. 8 wahlfähigen Pfarrer desselben einberufen werden, sie mögen zu dem nämlichen Regierungsbezirke gehören oder nicht. Der Dechant sammelt die schriftlichen Stimmen, trägt sie in ein Protokoll ein, welches von allen Anwesenden unterschrieben wird, und sendet solches durch das Land- oder Herrschaftsgericht an die Bezirksregierung.

Pfarreien, welche keinem Dekanate zugetheilt sind, stimmen für diesen Fall bei dem nächstgelegenen Dekanate mit, und sind auch in demselben wahlfähig.

§. 20. Bei der zweiten Wahlhandlung stimmen nur die ernannten Wahlmänner der Dekanate, und wählen blos unter sich (mit Ausschluß aller übrigen) die für den Regierungsbezirk bestimmten Abgeordneten mittelst Einsendung einer schriftlichen Wahlstimme, welcher sie gleichfalls die vorgeschriebenen Eide und einen besondern Wahlspruch beizufügen haben.

Zu diesem Ende theilt der Präsident der Regierung einem jeden der ihm bekannt gemachten Wahlmänner der Dekanate die vollständige Liste derselben unter den §. 14 angeordneten Bestimmungen mit, und erholt von denselben die Wahlstimme, welche er auf gleiche Art nach den §. 15 gegebenen Bestimmungen in Gegenwart der hiezu einberufenen nächstgelegenen 5 Wahlmänner dieser Classe eröffnet, und weiter auf die hierin angezeigte Art verfährt.

D. Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten.

§. 21. Bei jenen Städten, welchen eigene Stellen zugewiesen sind, tritt nur Eine Wahlhandlung ein, die von dem verfassungsmäßig erwählten Magistrate und den Gemeinde-Bevollmächtigten unter dem Vorsitze eines eigens hierzu ernannten königl. Commissärs nach vorher abgelegtem Wählereide vorgenommen wird.

Die Wahl geschieht durch schriftliche Wahlzettel, welche besonders hierzu vorbereitet, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und nachdem sie untereinander gemengt worden sind, unter die Wahlmänner ausgetheilt werden.

Jeder Wahlmann hat in derselben den oder die gewählten Abgeordneten mit Tauf- und Zunamen, ihrem Gewerbe oder Charakter einzutragen, ihn mit seiner Unterschrift zu bezeichnen und dem königl. Commissär, welcher die Einsammlung besorgt, zu übergeben.

§. 22. Nachdem alle Wahlzettel übergeben sind, liest der Commissär jede einzelne Wahlstimme in Gegenwart sämmtlicher Wähler mit Beifügung der Ziffer des Wahlzettels, jedoch mit Verschweigung der Unterschrift öffentlich ab, damit jeder Wahlmann beim Ablesen seiner Ziffer sich überzeugen könne, ob

seine Stimme unverfälscht aufgenommen, und in die Berechnung eingestellt worden sey. Wird gegen die Wahl keine weitere Erinnerung gemacht, so ist das Resultat der Stimmen mit Beiziehung der zwei ältesten Mitglieder des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten festzusetzen, und auf gleiche Art der Wahlversammlung zu eröffnen, das Wahlprotokoll aber von obigen zwei Mitgliedern des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten, welche sich nicht unter den erwählten Abgeordneten befinden, zu unterzeichnen und mit sämmtlichen Wahlzetteln dem königl. Regierungs-Präsidenten einzusenden.

§. 23. Um die Gültigkeit der Stimmen nicht durch den Vorschlag passivwahlunfähiger Individuen zu vereiteln, ist noch vor der Wahl von dem Rentamte ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher angesessenen und begüterten Gemeindeglieder, welche sowohl hinsichtlich ihrer dreijährigen Ansäßigkeit, als ihrer Steuerzahlung zur Wahl gezogen werden können, herzustellen, und solches nicht allein den Wählern einen Tag vor der Wahl schriftlich mitzutheilen, sondern auch in dem Wahlzimmer zur allgemeinen Einsicht anzuheften.

§. 24. Für die Städte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben, sind zwei Wahlhandlungen erforderlich. Die erste hat den Zweck, die erforderlichen Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungsbezirks zu ernennen, und wird auf die oben in den §§. 21, 22 und 23 bezeichnete Art vorgenommen.

§. 25. Jede wahlfähige Stadt, so wie jeder wahlfähige Markt, hat für 500 Familien der Bevölkerung einen Wahlmann zu stellen, welcher aber bereits alle für die Abgeordneten in die Kammer erforderlichen Eigenschaften besitzen muß, indem die letzte Auswahl nur aus diesen Wahlmännern Statt hat.

§. 26. Die zweite Wahlhandlung oder die eigentliche Wahl der Abgeordneten dieser Classe wird am Sitze der königl. Bezirks-Regierung vorgenommen, wozu die ernannten Wahlmänner mittelst besonderer Befehle einberufen, und vor allem nach §. 12 beeidigt werden.

Die Wahl selbst wird in der nämlichen Weise, wie sie §§. 21, 22 und 23 vorgezeichnet ist, von dem königl. Regierungs-Präsidenten mit Beiziehung der beiden Directoren geleitet, und da dieselbe sich blos auf die ernannten Wahlmänner beschränkt, so ist einem jeden derselben den Tag vor der Wahl das Verzeichniß der sämmtlichen Wahlmänner mitzutheilen. Zur Gültigkeit der Wahl wird die Anwesenheit von drei Viertheilen der Wahlmänner, oder im gesetzlichen Verhinderungsfalle deren Ersatzmänner erfordert.

E. Wahl der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 27. Die Auswahl der Abgeordneten dieser Classe zerfällt in drei Momente, nämlich:

a) in die Urwahl,

b) in die Ernennung der Wahlmänner, und

c) in die eigentliche Wahl der Abgeordneten für die Kammer.

Die ersten zwei Wahlhandlungen werden von den betreffenden Land- und

Herrschafts-Gerichten geleitet, welchen zugleich die Zahl der zu stellenden Wahlmänner von der Regierung des Bezirks eröffnet werden soll.

§. 28. Die Urwahl wird in jeder Gemeinde nach erhaltenem Auftrage von dem Land- oder Herrschafts-Gerichte durch den bestehenden Gemeindeausschuß zu dem Zwecke vorgenommen, daß ein Bevollmächtigter und im Verhinderungs- oder Erkrankungsfalle ein Ersatzmann aus ihrer Gemeinde zum zweiten Wahlmomente ernannt werde, worüber der Gemeindevorstand unter seiner und zweier Mitglieder Unterschrift die schriftliche Anzeige dem Land- respective Herrschafts-Gerichte zu übergeben hat.

§. 29. Dieser Bevollmächtigte muß in der Gemeinde ansäßig, wenigstens 25 Jahre alt seyn, und so viel Grundvermögen besitzen, daß sein Steuersimplum die Summe von drei Gulden erreicht.

§. 30. Jede Gemeinde hat wenigstens Einen Bevollmächtigten zu stellen. Gemeinden mit einer Bevölkerung von 200 oder mehreren Familien haben von jedem 100 Familien Einen zu ernennen.

§. 31. Nach Ernennung sämmtlicher Bevollmächtigten schreitet das Land- oder Herrschafts-Gericht zur zweiten Wahlhandlung, oder zur Ernennung der Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungsbezirks, wozu jedes Land- und Herrschafts-Gerichts von 1000 Familien seines Bezirkes, mit Ausschluß der Bevölkerung der hierin befindlichen Städte und Märkte, welche zu den Abgeordneten ihrer Classe concurriren, einen Wahlmann zu stellen, und die Anzeige hierüber von der Regierung zu erwarten hat.

§. 32. Herrschaftsgerichte, welche nicht 1000 Familien zählen, stellen ihre Gemeinde-Bevollmächtigten zu der Wahlhandlung des betreffenden Landgerichts.

§. 33. Der zu ernennende Wahlmann muß alle §. 8 erwähnten Eigenschaften zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten in die Kammer besitzen, und kann nur aus den Grundbesitzern des Landgerichtes gewählt werden, zu welchem Ende ein alphabetisches Verzeichniß aller im Landgerichte begüterten und hiezu wahlfähigen Grundeigenthümer hergestellt, und in dem Wahlzimmer zur öffentlichen Einsicht angeheftet werden soll.

§. 34. Zur Vornahme dieser Wahlhandlung hat das Landgericht sämmtliche Bevollmächtigte auf einen bestimmten Tag einzuberufen, sie vor Allem mit dem Zwecke und den formellen und wesentlichen Bedingungen der Wahl bekannt zu machen, sodann vor der wirklichen Abnahme der Wahlstimmen durch das Loos vier Beisitzer aus den anwesenden Bevollmächtigten bestimmen zu lassen, welche nebst den Landgerichtsassessoren und dem Actuar der Wahlhandlung beizuwohnen und das Protokoll zu unterzeichnen haben; zugleich hat jeder der anwesenden Bevollmächtigten eine Nummer zu ziehen, die bei seiner Stimme zu bemerken ist, damit er bei der folgenden Eröffnung von der richtigen Aufnahme derselben sich überzeugen könne.

§. 35. Jeder Bevollmächtigte wird sodann nach der Ordnung der Gemeinden einzeln vorgerufen, und sein Vorschlag der Wahlmänner in Gegenwart der in vorstehendem §. erwähnten Wahlcommission zum Protokoll genommen. Nach beendigter Aufnahme der sämmtlichen Stimmen sind solche der ganzen

Versammlung nicht nach der Ordnung des Eintrages, sondern nach jener der Nummern zu eröffnen, und wenn gegen ihre Richtigkeit keine Erinnerung gemacht wird, das Resultat der Stimmenmehrheit zu ziehen, und ebenfalls bekannt zu machen.

§. 36. Bei Gleichheit der Stimmen, wenn hiedurch die Zahl der Wahlmänner überschritten werden sollte, ist die Ausscheidung durch eine neue Umfrage zu veranlassen, wobei jedoch nur die in Frage stehenden Individuen in die Wahl aufzunehmen sind, die aber in dem gegebenen Falle auch nicht durch freiwilligen Verzicht eines oder des andern der Gewählten nachgesehen werden darf. Das Wahlprotokoll ist sogleich an die Regierung einzusenden.

§. 37. Die letzte Wahlhandlung oder die Auswahl der Abgeordneten in die Kammer, die nur aus den Wahlmännern selbst genommen werden können, wird bei der königl. Regierung des Bezirks unter der Leitung des königl. Regierungs-Präsidenten vorgenommen, und hiebei ganz das nämliche Verfahren beobachtet, welches oben §. 26 für die Wahl der Abgeordneten der Städte vorgeschrieben worden ist.

§. 38. Zur gültigen Wahl bei dieser Versammlung wird die Anwesenheit von drei Viertheilen der Wahlmänner in der Art erfordert, daß von jedem einzelnen Land- und Herrschafts-Gerichte mehr als die Hälfte anwesend seyn soll. Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der neuen Einberufung zu tragen.

§. 39. Im Falle, daß unabwendbare Verhältnisse die Erscheinung der Wahlmänner irgend eines Districtes ganz hindern sollten, hat der Regierungs-Präsident die Befugniß, wenn die erforderliche Anzahl der übrigen Wahlmänner vorhanden ist, und wenigstens zwei Drittheile derselben für die Vornahme der Wahl stimmen, sie auch ohne weitern Anstand zu vollenden.

§. 40. Wenn sämmtliche Wahlen vollzogen, und die Protokolle dem Präsidenten der königl. Regierung vorgelegt, solche auch nach ihren formellen und wesentlichen Erfordernissen geprüft sind, werden sie mit allen Beilagen an das königl. Staatsministerium eingesendet.

§. 41. Alle Wahlhandlungen müssen von den königl. Land- und Herrschafts-Gerichten oder den besondern königl. Commissarien, so wie von dem Präsidenten der Regierung mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahlstimmen (in soferne sie nur für wirklich wahlfähige Individuen gegeben werden), jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler soll strenge geahndet, und selbst nach Umständen mit der Dienstesentlassung bestraft werden.

§. 42. Auf gleiche Art soll die Bestechung der Wähler die Ungültigkeit der Wahl und den Verlust der aktiven und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbehalt der fernern sowohl auf den Meineid als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen.

§. 43. Die Wahlhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand

der Wahlen und jede Einmengung von andern Gegenständen, von besondern Anträgen, Beschwerden, oder Instructionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahl-Commission ohne weiteres zurückzuweisen.

§. 44. Die Wahl zur Kammer der Abgeordneten kann nur abgelehnt werden:

a) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geschäften unfähig macht, und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird;

b) wegen solcher häuslichen Familien- oder Dienstesverhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit nach den Zeugnissen der Gerichtsstellen oder Vorgesetzten wesentlich erfordern.

Staatsdiener oder Staats-Pensionisten, so wie alle für den öffentlichen Dienst verpflichteten Individuen, können zwar als Wahlmänner der Wahlhandlung beiwohnen, müssen jedoch, wenn sie zu Abgeordneten erwählt werden, die Bewilligung des Königs nachsuchen, ohne welche sie in die Kammer nicht eintreten können. Die Beamten der Gutsherren müssen die Zustimmung derselben der dem Präsidenten der Regierung zu machenden Anzeige beilegen.

§. 45. Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl muß von den Gewählten sogleich, wie ihm die Ernennung zu einem Wahlmanne für die Versammlung des Regierungsbezirks bei der dritten, vierten und fünften Classe, oder zur wirklichen Auswahl in die Kammer bei der ersten und zweiten Classe eröffnet wird, in den ersten Fällen bei dem Wahlbezirke jedes Dekanates des treffenden Landgerichtes oder der Stadt, in letzterm Falle aber bei der königl. Regierung des Bezirks übergeben werden.

§. 46. Die Wahlmänner des einschlägigen Landgerichts, der betreffenden Stadt oder Classe haben über die angebrachten Gründe durch Stimmenmehrheit zu entscheiden. Im Falle der wirklichen Entlassung tritt das in der Reihe der Stimmenzahl nächstfolgende Individuum in dessen Stelle ein.

§. 47. Nach der wirklichen Wahl hat keine Entschuldigung mehr Statt, ausgenommen, es ergeben sich die erforderlichen und oben §. 42 angeführten Hindernisse erst in der Folge während der Dauer der sechsjährigen Function, in welchem Falle die Kammer zu entscheiden hat.

§. 48. Die durch dergleichen freiwillige oder durch die nach den Bestimmungen der Urkunde §. 14 veranlaßten Austritte, so wie durch den Tod der Abgeordneten während der sechsjährigen Dauer der Versammlung erledigten Stellen werden aus den gemäß der Stimmenmehrheit nächstfolgenden Ersatzmännern aus der nämlichen Classe und den nämlichen Regierungsbezirken ergänzt, weßhalb in den Wahlprotokollen die Reihe der Gewählten auch in Hinsicht der Ersatzmänner genau zu bemerken, und jede Stimmengleichheit bei letztern ebenfalls sogleich zu entscheiden kömmt. Auf gleiche Weise tritt in dem §. 44 Lit. C. bemerkten Falle, wenn die königl. Bewilligung nicht ertheilt wird, der nächste Ersatzmann ein.

§. 49. Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung

eine bemessene Entschädigung der Reise- und Zehrungskosten in der Art gegeben, daß ihnen

a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schlusse der Versammlung jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages eine Tagsgebühr von 5. fl.;

b) für die Reisekosten von einer Entfernung von 1 — 6 Stunden und so weiter von jeden 6 Stunden eine Gebühr von 8 fl. verabfolgt werden soll.

III. Abschnitt. Versammlung und Einberufung der Stände.

§. 50. Zu den in der Verfassungs-Urkunde bestimmten oder vom Könige angeordneten Versammlungen werden die Reichsräthe durch königl. Rescripte, die Abgeordneten der zweiten Kammer durch öffentliche Ausschreibung einberufen, und hierin der Ort und die Zeit der Versammlung bestimmt werden.

Die Letztern erhalten eine Abschrift dieser Ausschreibung mittelst besonderer Mittheilung der königl. Regierung des Bezirks, welche ihnen bei der Erscheinung zur Vollmacht dient.

§. 51. Beide Kammern können nur gleichzeitig zusammenberufen, eröffnet und geschlossen werden, sohin ihre Sitzungen nur in gleichem Zeitraume halten.

§. 52. Jedes zur Versammlung einberufene Mitglied hat sich am Tage seiner Ankunft an dem bestimmten Orte der Versammlung bei den geeigneten Behörden persönlich zu melden.

§. 53. Die Reichsräthe machen diese Meldung bei dem ersten Präsidenten, welchen der König für die Dauer der Versammlung ernennt; die Abgeordneten bei der besondern Einweisungs-Commission. Der Präsident und die Einweisungs-Commission werden in dem Einberufungsdecrete bekannt gemacht werden.

§. 54. Die Reichsräthe haben wenigstens 3 Tage vor der in dem Einberufungsrescripte bestimmten Versammlungszeit an den Präsidenten die schriftliche Erklärung über ihr Erscheinen zu übergeben, und derselben den in der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Eid unter ihrer Fertigung beizufügen. Im Falle obwaltender besonderer Hindernisse, haben sie solche ebenfalls dem Präsidenten in obigem Zeitraume anzuzeigen.

§. 55. Jedem Mitgliede der beiden Kammern ist bei seinem Eintritte ein Abdruck der Verfassungs-Urkunde mit sämmtlichen Beilagen zuzustellen.

§. 56. Wenn die Hälfte der Reichsräthe anwesend ist, so zeigt der Präsident mittelst Deputation dem Könige an, daß die Kammer sich constituiren könne, und die Eröffnung der Sitzung erwarte.

§. 57. Sie wählt sich zwei Secretäre, und schlägt drei Mitglieder zur Auswahl des zweiten Präsidenten vor, aus welchen der König denselben ernennt.

§. 58. Die Kammer der Reichsräthe ist durch die königl. Eröffnung derselben rechtmäßig constituirt.

§. 59. Die Reichsräthe sitzen nach der in der Verfassungs-Urkunde bestimmten Reihe, unter sich aber nach ihrem Eintritte in die Kammer.

§. 60. Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von zwei Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§. 61. Die Einweisungs-Commission besteht für den ersten Fall der Zusammenberufung einer neugewählten Kammer aus einer eigens ernannten königl. Commission; außer diesem Falle aber aus dem Präsidenten und Secretär der letzten Versammlung.

§. 62. Sie hat vor Allem die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre Wahlen und erforderlichen Eigenschaften mit Beiziehung von sechs durchs Loos zu wählenden Mitgliedern der Kammer zu prüfen, zu welchem Ende ihr sämmtliche Wahl-Protokolle mitgetheilt werden, sonach ferner die Wahl des ersten und zweiten Präsidenten, so wie der zwei Secretäre zu leiten.

§. 63. Die Mitglieder der Kammer wählen für die Stelle des Präsidenten sechs Mitglieder, aus welchen der König den ersten und einen zweiten Präsidenten, der im Verhinderungsfalle oder in Abwesenheit des erstern dessen Geschäftsführung übernimmt, für die Dauer der Sitzung ernennt.

§. 64. Sie wählen ferner aus ihrer Mitte zwei Secretäre.

§. 65. Beide Wahlen geschehen auf die nämliche Art, wie solche bei der Wahlversammlung des Regierungsbezirks angeordnet ist, mittelst schriftlicher Wahlzettel aus der Gesammtzahl der Abgeordneten, ohne Unterschied der Regierungsbezirke, Classen oder Stände. Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahl durch Kugeln. Zu Eröffnung der Wahlzettel werden fünf Mitglieder durch das Loos ernannt, und als Beisitzer der Commission beigegeben.

§. 66. Die Commission übergibt das Wahl-Protokoll für den Vorschlag der Präsidenten dem königl. Staatsministerium des Innern, und macht sonach die königl. Ernennung bekannt, worauf sie ihre Function schließt, und die Kammer der Abgeordneten sich constituirt.

§. 67. Die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten in den Versammlungen einzunehmen und beizubehalten haben, werden durch Looſe bestimmt.

§. 68. Wenn die Kammer der Abgeordneten sich constituirt hat, so hat sie dem Könige durch eine Abordnung, und der Kammer der Reichsräthe auf die später vorgeschriebene Weise anzuzeigen, daß sie versammelt und constituirt sey. Zugleich untersucht sie die Entschuldigungen der nicht erschienenen Mitglieder, und hat diejenigen, deren Ursachen nicht gegründet befunden werden, ohne weiteres einzuberufen.

§. 69. Der König wird nach Constituirung der beiden Kammern den Tag zur Eröffnung der ständischen Versammlung bestimmen, und sich hiebei von sämmtlichen Mitgliedern den im Titel VII. §. 25 vorgeschriebenen Eid in seine Hände ablegen lassen.

§. 70. Die später eintretenden Mitglieder leisten diesen Eid in den Kammern in die Hände des Präsidenten.

Titel II.

Wirkungskreis und Geschäftsgang der Stände-Versammlung.

Der Wirkungskreis der ständischen Versammlung ist in der Verfassungs-

Urkunde Titel VII bestimmt ausgewiesen. Der Geschäftsgang wird auf nachstehende Art festgesetzt.

I. Abschnitt. Vorstände und untergeordnetes Personal der Kammern.

§. 1. Den Präsidenten der Kammern kommen in der Regel alle Vorzüge und Obliegenheiten zu, die den Vorständen der Collegien gebühren. Sie eröffnen alle Eingaben, und weisen solche theils unmittelbar in Folge nachstehender Bestimmungen, theils, nachdem sie zuvor der Kammer vorgelegt worden sind, in Folge eines Beschlusses derselben an die betreffenden Ausschüsse zur Bearbeitung hin; sie sorgen für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Reglements, bestimmen die Sitzungstage, ordnen die Vorträge, leiten die Berathungen, Abstimmung u. dgl.

§. 2. Die Secretärs führen das Sitzungs-Protokoll bei den allgemeinen Versammlungen, wachen für die Ordnung der Canzlei, bemerken die Meldungen zum Vortrage und der Tagesordnung, entwerfen die Berichte und Beschlüsse, wenn nicht besondere Referenten aufgestellt sind; leisten die Zahlungen, wozu sie von der Central-Staatskasse die erforderlichen Vorschüsse erhalten, und nach geendigter Versammlung hierüber Rechnung stellen u. s. w.

§. 3. Zur Aufbewahrung der Akten und Ordnung der Registratur in dem der ständischen Versammlung zugewiesenen Versammlungsgebäude haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatskasse besoldet wird.

§. 4. Die nöthigen Individuen für die Canzlei werden von dem Directorium, welches aus den Präsidenten und den Secretärs für jede Kammer besteht, auf die Zeit der Dauer der Versammlung aufgenommen, von denselben verpflichtet, und aus den Exigenzgeldern bezahlt.

§. 5. Die für die Dauer der Versammlung erforderlichen Boten und Diener wird der König bestimmen.

§. 6. Während der Dauer der Versammlung gebührt die Polizei den Kammern in ihrem Sitzungsgebäude, sie wird von dem Präsidenten ausgeübt, welcher hiezu die nöthigen Befehle ertheilt.

§. 7. Keinem Fremden ist erlaubt, während der Sitzung in den Sitzungssaal einzutreten, sondern nur bei den öffentlichen Sitzungen der zweiten Kammer wird einer angemessenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Gallerien gestattet.

§. 8. Sie müssen auf jedesmaligen Befehl des Präsidenten, wenn sich die Sitzung in einen geheimen Ausschuß bildet, sich entfernen.

§. 9. Jedes Zeichen von Beifall oder Mißbilligung wird strenge untersagt. Die Zuwiderhandelnden werden durch den Diener der Kammer sogleich fortgewiesen. Sollte sich jemand beigehen lassen, die Ruhe der Sitzungen auf was immer für eine auffallende Art zu stören, oder die Berathungen zu unterbrechen, so ist derselbe durch die Militärwache in Arrest zu führen, und der Polizei oder nach Befinden dem Gerichte zur Bestrafung zu übergeben.

II. Abschnitt. Allgemeine Sitzungen.

§. 10. Die ersten Präsidenten der Kammern bestimmen die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen nach Maß der Menge und der Dringlichkeit der Geschäfte. Sie eröffnen und schließen jede Sitzung, wobei sie zugleich den Tag der folgenden anzeigen. Die in derselben vorkommende Tagesordnung wird in dem Sitzungssaale öffentlich angeheftet.

§. 11. Jedes anwesende Mitglied ist zur Erscheinung bei den allgemeinen Sitzungen verbunden; sollte jedoch ein gegründetes Hinderniß obwalten, so ist solches dem Präsidenten anzuzeigen.

§. 12. Während der Dauer der Versammlung ist es keinem Mitgliede erlaubt, sich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen; doch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen diesen Urlaub allein ertheilen, wovon er aber in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß zu setzen hat.

§. 13. Am Anfange der Sitzung liest der Secretär das Protokoll der letzten Sitzung ab, welches von dem Präsidenten, dem Secretär und noch drei Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen ist.

§. 14. Nach Verlesung des Protokolls und Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung vorgekommenen Eingaben wird zur Tagesordnung geschritten, die in dem Sitzungssaale angeheftet ist.

§. 15. Die allgemeinen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten sind mit Ausschluß der später bezeichneten Fälle öffentlich, sie können jedoch auf Verlangen von fünf Mitgliedern in einen geheimen Ausschuß verwandelt werden.

§. 16. Der König läßt die den Kammern vorzulegenden Berathungsgegenstände durch seine Minister oder besondere Commissarien an sie gelangen. Dieselben werden nicht blos mündlich vortragen, sondern ihre Anträge auch schriftlich übergeben, und überhaupt auch in der Folge die erforderlichen Erläuterungen ertheilen. Sie haben in den Versammlungen einen besondern Platz einzunehmen.

§. 17. Wenn auf solche Art die Minister oder königl. Commissarien erscheinen, um im Namen des Königs Vorträge zu machen, so bleiben alle in der Tagesordnung stehenden Berathungen ausgesetzt, und es wird erst nach Beendigung des Vortrages der königl. Commissarien, wenn dieser nicht eine andere Einleitung nothwendig machen sollte, zur Tagesordnung geschritten.

§. 18. Die Berathung über die von den besondern Ausschüssen erstatteten Vorträge, welche jedes Mal unter die sämmtlichen Mitglieder zu vertheilen sind, kann nur nach drei Tagen vorgenommen werden, und die Mitglieder, welche hiebei über den Antrag zu sprechen wünschen, haben sich am Tage vor der Sitzung bei dem Secretariat mit dem Bemerken, ob sie für oder wider den Antrag sprechen, zu melden, und ihren Wunsch vormerken zu lassen.

§. 19. Die Redner werden sodann nach der Reihe ihrer Sitze und mit der Eintheilung aufgerufen, daß sie abwechselungsweise für und wider sprechen.

§. 20. Keiner kann sprechen, ohne zuvor von dem Präsidenten der Kammer die Erlaubniß hiezu erhalten zu haben und aufgerufen zu seyn; er hat sodann wenn seine Rede den ganzen Gegenstand oder den größern Theil desselben um-

faßt, auf dem besondern Rednerstuhle zu sprechen, wenn sie aber nur einzelne Bemerkungen betrifft, diese an seinem Platze vorzutragen.

§. 21. Sie haben sich hiebei aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande zu enthalten, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen, und im Weigerungsfalle selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die Königliche Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammern erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfassung zu stellen unternehmen, und ungeachtet der von dem Präsidenten gemachten Erinnerung hiemit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen, und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sey.

§. 22. Wenn sämmtliche Mitglieder, welche sich zur Rede gemeldet, gesprochen haben, steht es jedem Mitgliede frei, nach der Reihe der Plätze noch seine allenfallsigen kurzen Bemerkungen vorzutragen, so wie es dem Referenten des Ausschusses und den königl. Commissarien vorbehalten ist, noch ein Mal das Wort zu nehmen, wonach jede weitere Discussion geschlossen, die Abstimmung aber, nachdem die Fragen vorgelegt seyn werden, auf 3 Tage vertagt werden soll.

§. 23. Kein Redner soll während seiner Rede unterbrochen werden, doch steht es dem Minister und den königl. Commissarien frei, im Falle durch dergleichen Vorträge zu einigen Erläuterungen und Aufschlüssen Veranlassung gegeben worden ist, diese sogleich zu ertheilen.

§. 24. Die königl. Staatsminister, die königl. Commissarien und die Berichtserstatter der Ausschüsse haben allein das Recht, ihre niedergeschriebenen Reden abzulesen.

III. Abschnitt. Besondere Ausschüsse der Kammern.

§. 25. Jede der beiden Kammern erwählt gleich nach ihrer Constituirung aus ihrer Mitte fünf besondere Ausschüsse, und zwar

1) für die Gegenstände der Gesetzgebung;
2) für die Steuern;
3) für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenstände der inneren Reichsverwaltung;
4) für die Staatsschuldentilgung;
5) für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden über die Verletzung der Staatsverfassung.

Von jedem dieser fünf Ausschüsse ist ein Mitglied zu der im folgenden §. 36 angeordneten vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu stellenden Anträge durch die Wahl der Ausschüsse selbst unter sich zu bestimmen, und dem Präsidenten bekannt zu machen.

§. 26. Die Auswahl der Ausschüsse geschieht aus der Gesammtzahl der Mitglieder ohne Unterschied der Regierungsbezirke oder Klassen durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 27. Diese Ausschüsse bestehen in der Kammer der Reichsräthe aus fünf, in der Kammer der Deputirten aus sieben, höchstens neun Mitgliedern.

§. 28. Bei den Ausschüssen führt das in Jahren älteste Mitglied den Vorsitz. Der Referent und Secretär wird von ihnen selbst gewählt.

§. 29. Um die an sie verwiesenen Gegenstände gehörig zu bearbeiten, haben die Ausschüsse alle hiezu erforderlichen Erläuterungen zu sammeln, und sich hierüber mit den betreffenden Staatsministern in Benehmen zu setzen, die Gründe für und wider genau zu entwickeln, und hienach den Vortrag mit allen Meinungen der Mitglieder des Ausschusses umständlich zu entwerfen.

§. 30. Den Präsidenten der Kammern steht es frei, jeder Sitzung dieser Ausschüsse beizuwohnen, die übrigen Mitglieder hingegen haben zu derselben keinen Zutritt.

§. 31. Die Präsidenten bestimmen nach vollendeter Arbeit den Tag zum Vortrag in den Kammern.

§. 32. Die Kammern können den Gegenstand, wenn sie den Vortrag nicht erschöpfend finden, zur weitern Ausarbeitung an den Ausschuß zurückweisen, in welchem Falle derselbe noch mit zwei Mitgliedern verstärkt werden kann.

§. 33. Die Beschwerden, welche nach Bestimmung der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 21 an die Kammern gelangen können, werden von dem Präsidenten unmittelbar zum Ausschuß verwiesen, um ihren Bestand und ihre Gründlichkeit sowohl in formellen als wesentlichen Verhältnissen vorläufig zu prüfen, ehe sie den Kammern vorgelegt werden. Sie müssen mit den erforderlichen Beweisen belegt, und zugleich bescheiniget seyn, daß sie bereits bei den obersten Behörden, resp. den betreffenden Staats-Ministerien, früher vorgebracht worden, und hierauf entweder noch gar keine, oder eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sey.

§. 34. Im Falle sie demnach als unbescheinigt, oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, sind sie ohne weiteres als beruhend zu den Acten zu legen, oder an die betreffenden Staatsministerien zu geben, und in der folgenden Sitzung den Kammern hievon Nachricht zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle ist die Beschwerde den Kammern mittelst umständlichen Vortrags vorzulegen.

§. 35. Dem Ausschusse, so wie den Kammern, kömmt es zwar nicht zu, hierüber weitere Instructionen zu veranlassen, oder von königlichen Stellen Berichte zu verlangen; doch können sie von den einschlägigen Staats-Ministerien durch den Präsidenten die erforderlichen Aufschlüsse erholen, um jede Vorlage grundloser Beschwerden zu beseitigen; wenn sie dieselben aber als gegründet erachten, sind sie nach gemeinschaftlichem Beschluß beider Kammern dem Könige vorzulegen, welcher nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. X. §. 5 verfahren wird.

§. 36. Die Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder können nur

solche Gegenstände betreffen, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände sich eignen; sie werden jedesmal schriftlich dem Präsidenten übergeben, und vor allem durch den nach §. 25 zu bildenden Ausschuß in Gegenwart des Präsidenten geprüft, ob sie nach der oben gegebenen Bestimmung zur Annahme geeignet sind oder nicht. Im letztern Falle werden sie ohne weiteres nach absoluter Stimmenmehrheit der Ausschußglieder als ungeeignet zurückgewiesen, im erstern Falle aber gemäß Tit. VII. §. 20 der Urkunde der Kammer zur Vorlage gebracht, und von derselben erst entschieden, ob sie zu näherer Würdigung an den Ausschuß gewiesen werden sollen; — entscheidet diese verneinend, so beruht der Antrag, und kann in dieser Versammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden Falle wird derselbe durch den betreffenden Ausschuß zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht.

§. 37. Jedem Mitgliede steht es frei, seine Anträge, so lange sie noch nicht der Kammer zur Vorlage gebracht sind, zurück zu nehmen; ist jedoch die erste Vorlage an die Kammer bereits geschehen, so hat dieselbe über die Zurücknahme zu entscheiden.

§. 38. Der für die Staatsschuldentilgung angeordnete Ausschuß hat den Tilgungsplan, welcher den Kammern vorgelegt werden wird, zu prüfen, so wie bei jeder nächstfolgenden Versammlung die seitherige Ausführung und Befolgung desselben zu untersuchen, und das Resultat den Kammern vorzulegen.

§. 39. Damit der in der ständischen Versammlung genehmigte Tilgungsplan genau eingehalten werde, ist derselben Tit. VII. §. 14 das Recht eingeräumt, zwei Mitglieder zu ernennen, welche auch nach Beendigung ihrer Sitzungen fortwährend von allen Verhandlungen der angeordneten Schuldentilgungs-Commission genaue Kenntniß zu nehmen, und für die Befolgung der in der letzten Versammlung getroffenen Bestimmungen zu wachen haben. Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im Falle die Commission ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitungen der Befugnisse, oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, dem Könige die gebührende Vorstellung zu übergeben, und bei der künftigen ständischen Versammlung ihre pflichtmäßige Anzeige zu machen.

IV. Abschnitt. Beschlüsse und wechselseitige Mittheilungen der Kammern.

§. 40. Wenn der Gegenstand nach §. 22 zur Abstimmung vorbereitet ist, so entwirft der Präsident bis zur nächstfolgenden Sitzung die zur Entscheidung vorzulegenden Fragen in der Art, daß hierdurch der ganze Gegenstand erschöpft wird, und die Abstimmung nur mit Ja und Nein erfolgen kann. Die Fragen werden zwei Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt gemacht, und in dem Sitzungssaale angeheftet.

§. 41. Jedem Mitglied steht es frei, über die entworfenen Fragen seine

Erinnerungen vorzulegen, und dieselben sind erforderlichen Falls noch vor der Abstimmung durch einen Beschluß der Kammer zu berichtigen.

§. 42. Wenn gegen die vorgezeichneten Fragen keine Erinnerung gemacht wird, oder diese berichtigt ist, so wird zur Abstimmung selbst über jede einzelne Frage an dem festgesetzten Tage nach ihrer gegebenen Ordnung und Reihe geschritten.

§. 43. Hiebei haben die Staats-Minister und königl. Commissarien, so wie alle Zuhörer abzutreten, und die Abstimmung geschieht in geheimer Sitzung.

§. 44. Jedes Mitglied wird nach der Reihe seines Sitzes aufgerufen, der dirigirende Präsident spricht seine Stimme zuletzt aus, und hat bei Stimmengleichheit noch eine weitere und entscheidende Stimme; der zweite Präsident, wenn er nicht dirigirt, sitzt und stimmt in der Reihe am ersten, die Secretärs stimmen unmittelbar vor dem Präsidenten.

§. 45. Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung in nachstehender einfacher Form abgegeben:

„Einverstanden"
oder
„Nicht einverstanden."

§. 46. Die Secretärs bemerken jede Stimme, und der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit und hiernach den Beschluß der Kammer aus.

§. 47. In übrigen minder wichtigen Vorkommnissen, welche nicht Hauptgegenstände des Wirkungskreises betreffen, wird durch das Aufstehen oder Sitzen der Mitglieder gestimmt.

§. 48. Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwei Drittheilen der im Orte anwesenden Mitglieder; zu gültigen Beschlüssen die absolute Stimmenmehrheit erfordert, mit Ausnahme der besonders angeführten einzelnen Fälle.

§. 49. Die Beschlüsse der Kammer, welche auf Vorträge der besondern Ausschüsse gefaßt worden, werden letztern mitgetheilt, damit die nöthigen Aufsätze in Folge dieser Beschlüsse entworfen, und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden können, welche jedoch in wichtigern Fällen in zwei nacheinander folgenden Sitzungen abgelesen werden sollen, um in der ersten die allenfallsigen Erinnerungen gegen Fassung des Beschlusses zu vernehmen; in letzterer aber die endliche Genehmigung der Fassung zu erholen.

Die übrigen Beschlüsse werden von den Secretärs ausgefertigt.

§. 50. Die beiden Kammern communiciren unter sich durch Schreiben, welche von dem Präsidenten und dem Secretär unterzeichnet werden.

§. 51. Jene Kammer, welcher die Instruction eines Gegenstandes übertragen ist, theilt ihre Meinung zuerst der andern mit; findet dieser Antrag die Beistimmung der letztern nicht, so hat diese ihre Ansichten oder vorzuschlagenden Modificationen der erstern vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlassen, bis von beiden Kammern entweder das einhellige Einverständniß erzielt ist, oder die bestimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinungen erfolgt.

Die Form der Communication ist folgende:

a) Im Falle der Zustimmung:
„die Kammer der ꝛc. übergiebt der Kammer der ꝛc. den anliegenden Vor„schlag Sr. Majestät des Königs; sie glaubt, daß er (unbedingt oder „unter den beigefügten Modificationen) anzunehmen sey.

b) Im Falle der Verwerfung:
„die Kammer der ꝛc. übergiebt ꝛc.; sie hat demselben ihre Zustimmung „nicht geben zu können geglaubt.

c) Im Falle eines eigenen Antrags:
„die Kammer ꝛc. übergiebt ꝛc. den anliegenden von ihr genehmigten „Antrag mit dem Ersuchen, denselben der gleichfallsigen Berathung zu „unterstellen.

d) Im Falle der Uebergabe einer Beschwerde:
„die ꝛc. übergiebt ꝛc. die bei ihr eingereichte Beschwerde des ꝛc. in Be„treff des ꝛc., welche sie zur Vorlage an Se. Majestät den König geeignet „findet, zur gleichfallsigen Würdigung.

Die Antwort der andern Kammer besteht:

1) Im Falle der Zustimmung:
„die Kammer ꝛc. hat dem ihr mitgetheilten Vorschlage (oder Antrage) „in Betreff ꝛc. ihre Zustimmung ertheilt.

2) Im Falle der Verwerfung:
„die Kammer hat dem ꝛc. ihre Zustimmung nicht ertheilen zu können „geglaubt.

3) Im Falle einer Modification:
„die Kammer ꝛc. hat dem ꝛc. ihre Zustimmung nur unter den beigefüg„ten Modificationen geben zu können erachtet, worüber sie die weitere „jenseitige Ansicht erwartet.

§. 53. Die gemeinschaftlich gefaßten Beschüsse der Reichsstände

I. über die ihnen zugekommenen Gegenstände werden dem Könige in nachstehender einfacher Form vorgelegt:

a) Im Falle der gemeinschaftlichen Zustimmung:
„die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände haben dem an sie ge„brachten Antrage zugestimmt.

b) Im Falle einer gemeinschaftlichen Verwerfung:
„die ꝛc. ꝛc. haben dem an sie gebrachten Antrage ihre Zustimmung nicht „geben zu können geglaubt.

c) Im Falle einer verschiedenen Meinung:
„die ꝛc. ꝛc. haben sich über die gemeinschaftliche Zustimmung zu dem an „sie gebrachten Antrage nicht vereinen können.

d) Im Falle einer vorzuschlagenden Modification:
„die ꝛc. ꝛc. haben dem an sie gebrachten Antrage nur unter folgenden „ehrfurchtsvollest vorzuschlagenden Abänderungen ihre Zustimmung geben „zu können geglaubt.

II. Ueber die eigenen Wünsche und Anträge:

„die ꝛc. ꝛc. übergeben Sr. Majestät dem Könige den beigelegten Vor„schlag, welchen sie für den Staat vortheilhaft und nützlich halten, mit „der ehrfurchtsvollsten Bitte, demselben die Königliche Genehmigung „zu ertheilen.

III. Ueber die vorzulegenden Beschwerden:

„die ꝛc. übergeben Sr. Majestät dem Könige die beiliegende Beschwerde „des ꝛc. in Betreff ꝛc. mit der ehrerbietigsten Bitte, derselben die Aller„höchste Abhülfe zu gewähren.

§. 54. Diese gemeinschaftlichen Vorlagen der Beschlüsse werden von dem Präsidenten und dem Secretär einer jeden Kammer unterzeichnet, und durch eine gemeinschaftliche Abordnung, welche aus den nämlichen Individuen mit Zuziehung von zwei Mitgliedern einer jeden Kammer bestehen soll, dem Könige überreicht.

§. 55. Die Reichsstände haben außer den königlichen Staats-Ministerien mit keiner andern königlichen Behörde in Benehmen zu treten, noch weniger Addressen an das Volk zu erlassen.

§. 56. Eben so haben die einzelnen Mitglieder, welche in der Versammlung keinen besondern Regierungsbezirk, keinen ausgeschiedenen Stand oder Classe, sondern alle Unterthanen des Reichs ohne Unterschied zu vertreten haben, keine Instruktion von ihren Wahlbezirken oder Classen zu übernehmen, keine Rücksprache mit denselben zu pflegen, sondern des ganzen Landes Wohl und Bestes unbefangen und ohne Beschränkung nach ihrer eigenen innern Ueberzeugung und ihren geschwornen Pflichten zu berathen.

§. 57. Die jährliche Schließung der Sitzungen wird der König, so wie die Eröffnung verfügen; nach dem Schlusse haben die Präsidenten das Canzlei-Personal zu entlassen, und die Landtags-Acten dem ernannten Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben."

Mit der Verfassungs-Urkunde erschien bei uns folgende Erklärung der k. Kreisregierung vom 12. Juni 1818 (Amtsbl. S. 717):

Se. K. Majestät haben durch allerhöchste Rescripte von 22. und 24. Mai allergnädigst beschlossen, daß die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern auch auf den Rheinkreis ausgedehnt, und die Gemeinden und Einwohner desselben eben so an den Wohlthaten und Vortheilen derselben Theil nehmen sollen, als die übrigen Theile des Königreichs.

Da jedoch mehrere Bestimmungen, vorzüglich in dem Titel V. von §. 2 bis 5 einschließlich mit den sich darauf beziehenden Edicten, so wie einige in dem Titel VI., soweit sie die Classe des Adels mit einer grundherrlichen Gerichtsbarkeit betreffen, mit den im Rheinkreis bestehenden besonderen von Sr. K. Majestät dem Lande gesicherten Institutionen nicht vereinbarlich sind, so ist der ausdrückliche königl. Wille, daß die Vollziehung der Verfassnng nur mit den Modifikationen geschehen solle, welches jene besondern Institutionen erfordern. —

Mit dieser Erklärung Sr. K. Majestät wird hiemit die vorstehende neue Verfassungs-Urkunde, welche bereits von sämmtlichen Angestellten beschworen worden ist, allen Unterthanen und Angehörigen des Rheinkreises kund gemacht. —

Hiezu die weitere Erklärung derselben Stelle vom 17. October 1818 (Amtsbl. S. 847):

Unter dem 12. Juni dieses Jahrs wurde die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern mit dem Beisatze kund gemacht, daß die Vollziehung derselben in dem Rheinkreise nur mit den Modificationen geschehen solle, welche die besondern von Seiner Königlichen Majestät dem Lande gesicherten Institutionen erfordern.

Um dieses näher zu bestimmen, haben Allerhöchstdieselben durch Beschluß vom 5. October befohlen wie folgt:

Die Bestimmungen der ersten drei Titel der Verfassungs-Urkunde unterliegen in Beziehung auf den Rheinkreis keiner Abänderung.

Eben so finden die im vierten Titel enthaltenen Rechte und Pflichten nebst den hieher bezüglichen Beilagen unter den Ziffern I., II., III. ihre Anwendung unter den Modificationen, daß die §. 7. anbefohlene Umwandlung der Frohnen, welche im Rheinkreise nicht bestehen, von selbst cessire, — daß die §. 8 angeordnete Behandlung der Eigenthumsabtretung zu öffentlichen Zwecken sich ferner nach den hierorts bestehenden Gesetzen richte, und daß durch die §. 9. enthaltene Bestimmung über die Religions-Verhältnisse den staatsbürgerlichen Rechten, welche die Juden in dem Rheinkreise bisher genossen haben, kein Entgang zugehen solle, doch verbleibt es hinsichtlich der Wahl-Fähigkeit zur Ständeversammlung bei der deßfalls verordneten Bestimmung.

Von dem fünften Titel kommen in dem Rheinkreise in keine Anwendung.

a) die §§. 2. und 3. nebst der hierauf bezüglichen Beilage IV.;
b) die in §. 4. dann in der Beilage V. §. 16. dem Adel des Reichs vorbehaltenen gutsherlichen Rechte;
c) die Ausübung gutsherrlicher Gerichtsbarkeit nach §. 4. Nro. 1. und der Beilage V. §. 14. und 22;
d) die ganze Beilage VI.;
e) der befreite Gerichtsstand nach Nro. 3. §. 4. des gedachten Titels, und Beilage V. §. 11.;
f) Die Rechte der Siegelmäßigkeit nach Nro. 4. §. 4. des nämlichen Titels und der ganzen Beilage VIII. — Doch bezieht sich die Beschränkung dieses Rechts nur auf die in dem Rheinkreise befindlichen Besitzungen, und die daselbst abgeschlossenen Contracte und Handlungen der Adelichen.

Von den übrigen in der Beilage V. der Verfassungs-Urkunde zugestandenen Rechten kommen dem Adel des Rheinkreises nur jene zu, welche mit den Gesetzen, und besonderen Justitutionen dieses Letztern vereinbarlich sind.

Ueber die Anwendung der in §. 6. des fünften Titels der Urkunde, und in der Beilage IX. geordneten Dienstes-Verhältnisse und Pensions-Ansprüche der Staatsdiener im Rheinkreise sind bereits die geeigneten Entschließungen erlassen worden.

Die Anordnungen über die Stände-Versammlung, und ihren Wirkungskreis in dem sechsten und siebenten Titel sind in gleichem Maße für den Rheinkreis, wie für die übrigen Theile des Königreichs geltend; — Seine königl. Majestät haben Sich daher die Ernennung von Reichsräthen auch aus den im Rheinkreise entweder wegen ausgezeichneter Verdienste, oder wegen ihrer übrigen Verhältnisse zu Mitgliedern dieser Kammer geeigneten Individuen nach §. 2. Nro. 6. vorbehalten.

Die im §. 7 enthaltene Bildung der zweiten Kammer der Ständeversamm. lung erleidet nur in so weit eine Modification, daß hievon die Classe der Gutsbesitzer mit gutsherlicher Gerichtsbarkeit, welche in dem genannten Kreise nicht besteht, von selbst hinwegfällt, und der hiedurch verursachte Abgang von der den Rheinkreis treffenden verhältnißmäßigen Zahl der Abgeordneten in den übrigen Classen ergänzt und bei der künftigen Ausschreibung der geeignete Bedacht darauf genommen werden wird.

Was jedoch die Classe der Abgeordneten der Städte und Märkte anbelangt, so haben die in der Urkunde, und der Beilage X. angeordneten Bestimmungen auch auf den Rheinkreis ihre volle Anwendung; indem unbeschadet der Gleichheit der Rechte und der Formen in der Gemeindeverfassung der Städte und Landgemeinden, die Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung für beide um so mehr besonders ausgeschieden werden muß, als die Interessen der Fabrikation nicht immer die nämlichen, wie jene der Produktion sind, und es sofort die Gerechtigkeit erfordert, aus jeder dieser Classen eine bestimmte verhältnißmäßige Zahl in die Repräsentation aufzunehmen, welche mit den Bedürfnissen und Wünschen ihrer Classe bekannt, ihr Interessen wahren, und vertreten können.

Da in der Beilage X. über die Ständeversammlung ausdrücklich festgesetzt ist, daß die Abgeordneten aus der Classe der Geistlichkeit nur in selbstständigen Pfarrern bestehen können, die Succursal-Pfarrer *) aber diese Eigenschaft nicht besitzen, so kann ihnen auch die Wahlfähigkeit nicht zugestanden werden. Daher fällt auch die in §. 19 für jedes Decanat angeordnete erste Wahlhandlung zur Auswahl der Wahlmänner im Rheinkreise hinweg, und die 31 Cantons-Pfarrer sind von selbst als die legitimen Wahlmänner anzusehen, welche sodann unter sich nach §. 20. die sie treffende Zahl der Abgeordneten zu erwählen haben.

Nachdem in dem Rheinkreis keine Land- und Herrschaftsgerichte bestehen, so ist die im §. 27 festgestellte Leitung der Wahlen den Land-Commissariaten übertragen.

So lange die Bestimmungen des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai d. J. in dem Rheinkreise noch nicht in Anwendung gebracht sind, kann die im §. 28. der Beilage X. bestimmte Urwahl nicht von einem Gemeindeausschusse, sondern sie muß von den Gemeindegliedern selbst nach der hierüber besonders erfolgen-

*) Hinsichtlich der Succursal-Pfarrer und protestantischen Diaconen sind spätere königliche Rescripte erfolgt, welche unten (Absch. II. Cap. 2. Tit. 1;) mitgetheilt werden.

den Instruction sowohl in den Städten und Märkten, als in den übrigen Landgemeinden vorgenommen werden.

Der achte Titel von der Rechtspflege ist für den Rheinkreis durchgehends verbindlich; denn obgleich in §. 7. bestimmt ist, daß für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen soll, so bezieht sich dieses keineswegs auf die dermaligen Gesetze der ältern Kreise des Reichs, sondern erst auf das noch zu erlassende allgemeine Gesetzbuch, wobei die Verhältnisse des Rheinkreises auch gehörig gewürdigt werden sollen.

In gleichem Maße treten die Bestimmungen des neunten und zehnten Tit. von der Militär-Verfassung, und der Gewähr der Verfassung für den Rheinkreis ohne Ausnahme in Anwendung.

Da der Wirkungskreis und die Geschäftsführung des Landraths mit jenem der Ständeversammlung nicht collidiret, so soll derselbe auch neben der Ständeversammlung noch ferner fortbestehen; — nur wird hiebei festgesetzt, daß die zur Ständeversammlung allenfalls gewählten Landräthe bei dem Landrathe durch andere ersetzt werden müssen, indem die Funktionen eines Mitglieds der Ständeversammlung und des Landraths nicht vereinbarlich sind.

Da in diesen Erklärungen wiederholt die Beibehaltung der Institutionen des Rheinkreises ausgesprochen ist, so entsteht die eben so schwierige als wichtige Frage: was unter jene Institutionen zu rechnen sey? worüber ich mich in der Einleitung erklärt habe. Ich werde nun diejenigen älteren Gesetze hier aufführen, welche, nach meiner Ansicht, als Grundgesetze zu betrachten sind. Die Concordate und sonstige auf das Kirchliche sich beziehende Bestimmungen werden unten (IV. Abschnitt) zusammengestellt. Den in der Einleitung aufgestellten Grundsätzen gemäß, verfolgen wir rückwärts gehend die Entstehung der Gesetze, und beginnen daher mit der Constitution, welche das Kaiserreich gründete, hier aber fast ganz übergangen werden kann, wie die Inhaltsanzeige der Titel beweist:

Tit. I.: Aufstellung eines Kaisers in der Person Napoleons;
Tit. II.: Von der Erblichkeit;
Tit. III.: Von der kaiserlichen Familie;
Tit. IV.: Von der Regentschaft;
Tit. V.: Von den Großwürden des Reichs;
Tit. VI.: Von den Großoffizieren des Reichs;
Tit. VII.: Von der Eidesleistung;

Tit. VIII.: Vom Senat;
Tit. XI.: Vom Staatsrath;
Tit. X.: Vom gesetzgebenden Körper;
Tit. XI.: Vom Tribunat;
Tit. XII.: Von den Wahlcollegien;
Tit. XIII.: Vom kaiserlichen hohen Gerichtshof, welcher in Rheinbayern weggefallen;
Tit. XIV.: Von der Gerichtsordnung: bloße Namensveränderungen;
Tit. XV.: Verkündung der Gesetze;
Tit. XVI.: Frage an das Volk gestellt, zur Annahme des Kaiserthums.

Nur aus dem Tit. VIII. vom Senat muß hier bemerkt werden, daß nach Art. 60 — 67 ein Ausschuß für die persönliche Sicherheit, und ein solcher für die Freiheit der Presse im Senat bestehen sollte, um diese Freiheiten gegen Eingriffe der Minister zu schützen, worin zuletzt nach Art. 112. des Tit. XIII. von dem hohen Gerichtshofe zu entscheiden wäre. In wiefern diese Bestimmungen zum Vollzug gekommen, weiß ich nicht. Bald darauf ward die Preßfreiheit ꝛc. durch kaiserliche Decrete aufgehoben, und jetzt ist ohnehin die Sache durch die bayerische Verfassung neu regulirt.

Das Senatsconsult vom 16. Thermid. X. ist nur noch in Anhung der Departemental- und Municipal-Verwaltung merkwürdig, wovon im folgenden Abschnitt. Die Constitution vom 13. Frim. VIII., welche durch Beschluß des Regierungscommissärs vom 2. Pluv. VIII. diesseits verkündet worden, enthält noch gar viel Geltendes, das sich schwer vom Nicht geltenden trennen läßt. Sie wird daher als Hauptgesetz hier ganz abgedruckt.

I. Titel.

Von der Ausübung des Bürgerrechts.

Art. 1. Die fränkische Republik ist ein und unzertrennlich.

Ihr europäisches Gebiet ist in Departemente und Gemeinde-Bezirke eingetheilt.

Art. 2. Jeder in Frankreich geborne und wohnhafte Mann, der völlig ein und zwanzig Jahre alt ist, sich auf dem Bürger-Register seines Gemeinde-Bezirkes hat einschreiben lassen, und seitdem ein Jahr lang auf dem Boden der Republik gewohnt hat, ist fränkischer Bürger.

Art. 3. Ein Fremder wird fränkischer Bürger, wenn er völlig ein und zwanzig Jahre alt ist, und nach vorläufiger Erklärung in Frankreich ansässig zu werden, während zehn auf einander folgenden Jahren allda wohnhaft geblieben ist.

Art. 4. Den Stand eines Franken-Bürgers verliert man:

Durch Annahme des Bürgerrechts im Ausland;

Durch Annahme von Aemtern oder Pensionen, die eine ausländische Regierung anbietet;

Durch Eintritt in jede ausländische Körperschaft, welche Geburtsunterscheidungen voraussetzt;

Durch Verurtheilung zu Leibes- oder Schandstrafen.

Art. 5. Die Ausübung der Rechte eines fränkischen Bürgers wird unterbrochen durch den Stand eines fallirenden Schuldners oder unmittelbaren Erben eines im Fallit Gestorbenen, wenn er desselben Erbfolge sämtlich oder zum Theil gratuitmässig inne hält;

Durch den Stand eines Lohnknechts, der im Dienst einer Person oder einer Hausbaltung angestellt ist;

Durch den Bestand einer gerichtlichen Interdiktion, einer Anklage oder Kontumaz.

Art. 6. Um in einem Gemeinde-Bezirk das Bürgerrecht auszuüben, ist nöthig, daß man daselbst durch ein Jahr Aufenthalts festen Wohnsitz erhalten, und denselben nicht durch eine jahrlange Abwesenheit wieder verloren habe.

Art. 7. Die Bürger jedes Gemeinde-Bezirks heben durch ihre Stimmen diejenigen unter sich aus, die sie für die tüchtigsten halten, die öffentlichen Geschäfte zu führen. Also entsteht die Vertrauens-Liste, welche eine Anzahl Namen enthält, dem Zehentel der Anzahl derjenigen Bürger gleich, die ein Recht haben, dazu mitzuwirken. Auf dieser ersten Gemeinde-Liste müssen die öffentlichen Beamten des Bezirks genommen werden.

Art. 8. Die auf den Gemeinde-Listen eines Departements mitbegriffenen Bürger heben gleichfalls ein Zehentel von ihnen aus. Also entsteht eine zweite Liste. Departementsliste genannt, worauf die öffentlichen Beamten des Departements genommen werden.

Art. 9. Die auf die Departementsliste gesetzten Bürger heben gleichermassen ein Zehentel unter sich aus. Also entsteht eine dritte Liste, welche diejenigen Bürger desselben Departements begreift, die zu den öffentlichen National-Aemtern erwählbar sind.

Art. 10. Die Bürger, welche berechtigt sind, zur Bildung einer der in den drei vorstehenden Artikeln erwähnten Listen mitzuwirken, werden alle drei Jahre berufen, für die Ersetzung der abgestorbenen Bürger oder derjenigen, welche aus irgend einer andern Ursache als wegen Ausübung eines Staats-Amtes abwesend sind, zu sorgen.

Art. 11. Sie können zu gleicher Zeit von der Liste diejenigen, die sie nicht darauf zu lassen für gut achten, ausstreichen und durch andere Bürger in welche sie ein größeres Zutrauen haben, ersetzen.

Art. 12. Keiner wird von einer Liste weggestrichen als durch die Stimmen der absoluten Mehrheit derjenigen Bürger, welche das Recht haben, zur Formirung derselben mitzuwirken.

Art. 13. Man ist nicht aus einer Liste der Erwählbaren ausgestrichen, dadurch, daß man nicht auf einer andern Liste von einem niedrigern oder höhern Grad beibehalten worden.

Art. 14. Die Einschreibung auf einer Liste der Erwählbaren ist nur in Rücksicht auf diejenigen Staats-Aemter nothwendig, für welche diese Bedingung ausdrücklich durch die Grundverfassung oder das Gesetz begehrt ist. Die Wahl-Listen sollen zum erstenmal im Laufe des Jahrs IX. gebildet werden.

Die Bürger, die ernannt werden, um zur ersten Errichtung der Verfassungs-Gewalten zu dienen, gehören nothwendig auf die ersten Listen der Erwählbaren.

II. Titel.

Vom Bewahrungs-Senat.

Art. 15. Der Bewahrungs-Senat besteht aus achtzig Mitgliedern, unabhängig und auf Lebenslang, welche wenigstens vierzig Jahre haben müssen.

Zur Aufrichtung des Senats sollen erstlich sechzig Mitglieder ernannt werden: diese Zahl soll im Laufe des Jahres VIII. auf zwei und sechzig, im Jahr IX. auf vier und sechszig gebracht werden, und solchermaßen stufenweis, durch Zusatz von zweien Mitgliedern in jedem der zehn ersten Jahrgänge, bis auf achtzig steigen.

Art. 16. Die Ernennung zu einer Senatorstelle geschieht durch den Senat, welcher unter drei Kandidaten herauswählt, wovon der erste vom gesetzgebenden Korps, der zweite vom Tribunat, und der dritte vom ersten Konsul vorgestellt werden soll.

Er wählt nur unter zwei Kandidaten, wenn einer von ihnen durch zwei der drei vorstellenden Gewalten vorgeschlagen ist: er ist gehalten, denjenigen aufzunehmen, der von den drei Gewalten zugleich vorgeschlagen wird.

Art. 17. Der erste Konsul, wenn er, entweder durch Endigung seiner Amtszeit, oder durch Abheischung, aus dem Platz tritt, wird von Rechts wegen und nothwendig Senator.

Die zwei andern Konsuln während dem Monat, der auf den Ablauf ihrer Amtszeit folgt, können im Senat eine Stelle einnehmen, und sind gleichwohl nicht genöthiget, von diesem Recht Gebrauch zu machen.

Sie haben dasselbe nicht, wenn sie ihre Konsular-Verrichtungen vor der Zeit niederlegen.

Art. 18. Ein Senator kann nie zu einem andern Staats-Amte erwählt werden.

Art. 19. Alle in Kraft des 9ten Artikels in den Departementen verfertigte Listen werden dem Senate zugeschickt: aus denselben, wird die National-Liste zusammengesetzt.

Art. 20. Er wählt auf dieser Liste die Gesetzgeber, die Tribunen, die Konsuln, die Kassations-Richter und die Kommissarien der Comptabilität.

Art. 21. Er bestätigt oder vernichtet alle ihm von dem Tribunat oder von der Regierung als constitutionswidrig angezeigten Akte: die Listen der Wahlfähigen sind unter diesen Akten begriffen.

Art. 22. Die Einkünften von gewissen National-Gütern sind für die Ausgaben des Senats angewiesen. Die jährliche Besoldung jeder seiner Mitglieder wird von diesen Einkünften abgezogen, und beläuft sich auf den zwanzigsten Theil der Besoldung des ersten Konsuls.

Art. 23. Die Sitzungen des Senats sind nicht öffentlich.

Art. 24. Die abgehenden Konsuln, Bürger Sieyes und Roger-Ducos, sind zu Mitgliedern des Bewahrungs-Senats ernannt; sie vereinigen sich mit dem zweiten und dritten durch diese Constitution ernannten Konsul. Diese vier Bürger ernennen die Mehrheit des Senats, welcher sich alsdann selbst vollzählig macht, und zu den ihm anvertrauten Wahlen schreitet.

III. Titel.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

Art. 25. Es dürfen keine neue Gesetze verkündet werden, es sey denn, der Entwurf wäre von der Regierung vorgeschlagen, dem Tribunate mitgetheilt und von der gesetzgebenden Versammlung dekretirt worden.

Art. 26. Die von der Regierung vorgeschlagenen Entwürfe werden in Artikeln abgefaßt. So lange diese Vorschläge noch unter der Berathung sind, kann die Regierung sie zurücknehmen, und mit Aenderungen wieder vorbringen.

Art. 27. Das Tribunat besteht aus hundert Mitgliedern, welche nicht weniger als 25 Jahre Alters haben dürfen; der fünfte Theil derselben wird jedes Jahr erneuert, und sie bleiben, so lange sie auf der National-Liste bleiben, wieder erwählbar.

Art. 28. Das Tribunat berathschlagt über die Gesetz-Vorschläge; es stimmt über ihre Annahme oder Verwerfung.

Es schickt drei aus seiner Mitte genommene Redner ab, welche die Gründe der von ihm über jeden Vorschlag ausgedrückten Wünsche vor dem gesetzgebenden Korps entwickeln und vertheidigen müssen.

Blos einer Constitutionswidrigkeit wegen unterwirft es dem Senat die Listen der Erwählbaren, die Akte der gesetzgebenden Versammlung und der Regierung.

Art. 29. Es drükt seine Wünsche aus über die gegebenen und zu gebenden Gesetze, über die abzuschaffenden Mißbräuche, die in allen Theilen der öffentlichen Verwaltung vorzunehmenden Verbesserungen, aber nie über die bei den Civil- und Criminal-Gerichten anhängigen Prozesse.

Die von ihm in Kraft des gegenwärtigen Artikels geäußerten Wünsche sind nicht verpflichtend und legen keiner constituirten Gewalt auf, eine Berathschlagung darüber zu nehmen.

Art. 30. Wenn das Tribunat seine Sitzungen aussetzt, so kann es eine

Kommission von 10 bis 15 seiner Mitglieder ernennen, die den Auftrag hat, nöthigen Falls dasselbe zusammen zu berufen.

Art. 31. Das gesetzgebende Korps besteht aus 300 Mitgliedern des Alters von wenigstens 30 Jahren; der fünfte Theil derselben wird jährlich erneuert.

Es muß sich in demselben wenigstens Ein Bürger aus jedem Departement der Republik befinden.

Art. 32. Ein aus dem gesetzgebenden Korps austretendes Mitglied darf nur nach Verlauf von einem Jahre wieder in dasselbe eintreten; allein zu jedem andern Staats-Amt, auch zu dem eines Tribuns, wenn er sonst dazu erwählbar ist, kann er sogleich erwählt werden.

Art. 33. Die Session des gesetzgebenden Korps beginnt jedes Jahr am 1. Frimär, und dauert nur 4 Monate; es kann in den 8 übrigen Monaten von der Regierung außerordentlicherweise zusammen berufen werden.

Art. 34. Das gesetzgebende Korps giebt das Gesetz, indem es eine geheime Stimmensammlung vornimmt, und ohne daß seine Glieder in eine Wortverhandlung über die von den Rednern des Tribunats und der Regierung vor ihm erörterten Vorschläge eingehen.

Art. 35 Die Sitzungen des Tribunats und der gesetzgebenden Versammlung sind öffentlich; bei diesen und jenen kann die Anzahl der Zuhörer nie 200 übersteigen.

Art. 36. Die jährliche Besoldung eines Tribuns beläuft sich auf 15,000 Fr, die eines Gesetzgebers auf 10,000 Franks.

Art. 37. Jedes Dekret des gesetzgebenden Korps wird am zehnten Tag, nachdem es ergangen ist, von dem ersten Konsul kund gemacht, es sey denn, es wäre in dieser Frist als constitutionswidrig dem Senat heimgestellt worden. Dieses letztere kann nicht gegen die bereits verkündeten Gesetze statt haben.

Art. 38. Die erste Erneuerung des gesetzgebenden Korps und des Tribunats findet erst im Laufe des Jahrs X. statt.

IV. Titel.

Von der Regierung.

Art. 39. Die Regierung ist dreien, auf 10 Jahre ernannten und allzeit wieder erwählbaren Konsuln anvertraut.

Jeder derselben wird persönlich, und mit der besondern Würde als erster, als zweiter, oder als dritter Konsul erwählt.

Die Constitution ernennt als ersten Konsul den Bürger Bonaparte, vormaligen provisorischen Konsul, als zweiten Konsul, den Bürger Cambaceres, abgehenden Minister der Gerechtigkeitspflege, und als dritten Konsul, den Bürger Lebrün, bisher Mitglied der Kommission des Raths der Alten.

Für diesmal ist der dritte Konsul nur auf fünf Jahre ernannnt.

Art. 40. Der erste Konsul hat besondere Verrichtungen und Attributionen, nöthigenfalls kann er sich für den Augenblick durch einen seiner Collegen in der Ausübung derselben ersetzen lassen.

Art. 41. Der erste Konsul macht die Gesetze kund, er ernennt und entläßt nach Willkühr die Mitglieder des Staatsraths, die Minister, die Gesandten und übrigen Ober-Agenten im Auslande, die Offiziere der Land- und See-Truppen, die Mitglieder der Ortsverwaltungen, die Regierungskommissarien bei den Gerichtshöfen. Er ernennt alle Criminal- und Civil-Richter, mit Ausnahme der Friedens- und Cassations-Richter; allein er kann sie nicht absetzen.

Art. 42. Bei allen übrigen Akten der Regierung haben der zweite und dritte Konsul berathschlagende Stimme: sie unterzeichnen das Register dieser Akten, um ihre Gegenwart zu konstatiren; und wenn sie wollen, tragen sie auch ihre Meinung in dasselbe ein; nachher ist aber die Entscheidung des ersten Konsuls hinreichend.

Art. 43. Der Gehalt des ersten Konsuls ist für das achte Jahr 500,000 Franks. Jeder der beiden andern Konsuln bezieht einen Gehalt, der den drei Zehnteln von dem des ersten gleich ist.

Art. 44. Die Regierung schlägt die Gesetze vor, und giebt die nöthigen Verordnungen, um ihre Vollziehung zu sichern.

Art. 45. Die Regierung hat die Direktion über die Einnahmen und Ausgaben des Staats, dem jährlichen Gesetze gemäß, welches den Betrag von beiden festsetzt; sie wacht über die Prägung der Münzen, deren Emission allein von dem Gesetz bestimmt, und deren Gehalt, Gewicht und Gepräg durch dasselbe allein angeordnet wird.

Art. 46. Wenn die Regierung benachrichtiget ist, daß eine Verschwörung gegen den Staat angezettelt wird, so kann sie Vorführungs- und Verhaftungsbefehle gegen die Personen erlassen, welche im Verdacht stehen, Urheber oder Mitschuldige derselben zu seyn; wenn sie aber in zehn Tagen nach der Verhaftung nicht in Freiheit gesetzt, oder den ordentlichen Gerichten übergeben werden, so ist der Minister, welcher den Verhaftbefehl unterschrieben hat, des Verbrechens einer willkührlichen Verhaftnehmung schuldig.

Art. 47. Die Regierung sorgt für die innere Sicherheit und die äußere Vertheidigung des Staats; sie vertheilt die Land- und See-Macht, und ordnet ihre Bestimmung an.

Art. 48. Die National-Garde im Dienste ist den Verordnungen der öffentlichen Verwaltung, die seßhafte National-Garde nur dem Gesetz unterworfen.

Art. 49 Die Regierung unterhält die politischen Verhältnisse im Ausland, leitet die Unterhandlungen, setzt die vorläufigen Bedingungen fest, unterzeichnet, läßt unterzeichnen, und schließt alle Friedens-, Bündniß-, Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Handels- und andere Verträge.

Art. 50. Die Kriegs-Erklärungen, und Friedens-, Bündniß- und Handels-Verträge werden wie Gesetze vorgeschlagen, verhandelt, beschlossen und bekannt gemacht.

Allein die Verhandlungen und Berathschlagungen über diese Gegenstände, sowohl bei dem Tribunat als dem gesetzgebenden Korps, werden im geheimen Ausschusse gehalten, wenn es die Regierung verlangt.

Art. 51. Die geheimen Artikel eines Vertrags können nie die öffentlichen Artikel vernichten.

Art. 52. Der Staatsrath hat unter der Leitung der Konsuln die Gesetz-Vorschläge und die Verordnungen der öffentlichen Verwaltung aufzusetzen und die Schwierigkeiten zu lösen, welche in Rücksicht auf die Verwaltung entstehen könnten.

Art. 53. Unter den Mitgliedern des Staats-Raths werden immer die Redner gewählt, welche den Auftrag erhalten, im Namen der Regierung vor dem gesetzgebenden Korps das Wort zu führen.

Es werden, um denselben Gesetz-Vorschlag zu vertheidigen, nie mehr als drei dieser Redner abgeschickt.

Art. 54. Die Minister sorgen, daß die Gesetze und Verordnungen der öffentlichen Verwaltung vollstreckt werden.

Art. 55. Kein Akt der Regierung hat Wirkung ohne die Unterschrift eines Ministers.

Art. 56. Einem der Minister liegt insbesondere die Verwaltung des öffentlichen Schatzes ob: er sichert die Einnahmen, ordnet die Verschickungen der Geldsummen und die von dem Gesetz angewiesenen Zahlungen an. Er kann nichts auszahlen lassen als in Gefolg 1) eines Gesetzes, und zwar bis auf die für eine Gattung der Ausgaben durch dasselbe angewiesene Summe; 2) eines Beschlusses der Regierung; 3) eines von einem Minister unterschriebenen Zahlungsbefehls.

Art. 57. Die ausführlichen Rechnungen und Ausgaben jedes Ministers, von ihm unterschrieben und bescheinigt, werden bekannt gemacht.

Art. 58. Die Regierung kann zu Staats-Räthen oder Ministern nur diejenigen Bürger ernennen oder als solche beibehalten, deren Namen sich auf der National-Liste befinden.

Art. 59. Die für jeden Gemeinde-Bezirk, oder für ausgedehntere Theile des Gebiets angestellten Orts-Verwaltungen, sind dem Minister untergeordnet. Niemand kann Mitglied dieser Verwaltungen werden oder bleiben, wenn er nicht auf eine von den, im 7. und 8. Artikel genannten Listen gesetzt oder darauf erhalten wird.

V. Titel.

Von den Gerichtshöfen.

Art. 60. Jeder Gemeinde-Bezirk hat einen oder mehrere Friedens-Richter, welche unmittelbar von den Bürgern für drei Jahre erwählt werden.

Ihr Hauptgeschäft ist, die streitenden Parteien zu vereinigen; gelingt ihnen dies nicht, so laden sie dieselben ein, durch Schiedsrichter ihren Zwist schlichten zu lassen.

Art. 61. In Civil-Prozessen giebt es Gerichtshöfe für die erste Instanz und Appellations-Gerichte. Die Einrichtung von beiden wird durch das Gesetz bestimmt, wie auch ihre gerichtliche Befugniß und der Umfang ihres Bezirks.

Art. 62. Bei Verbrechen, worauf eine körperliche und entehrende Strafe gelegt ist, läßt ein erstes Geschwornen-Gericht die Anklage zu oder verwirft sie: ist sie zugelassen, so spricht ein zweites Geschwornen-Gericht über die Thatsache; und die Richter, aus denen das peinliche Tribunal besteht, sprechen die Strafe aus. Von ihrem Spruche kann nicht appellirt werden.

Art. 63. Das Amt des öffentlichen Anklägers bei den peinlichen Gerichten wird von dem Kommissarius der Regierung versehen.

Art. 64. Ueber die Verbrechen, auf welche keine körperliche oder entehrende Strafe gelegt ist, sprechen die Zuchtpolizei-Gerichte, von denen man an die peinlichen Gerichte appelliren kann.

Art. 65. Für die ganze Republik gibt es ein Cassations-Gericht; es entscheidet über die Cassations-Begehren gegen die von den Gerichtshöfen in letzter Instanz ertheilten Urtheilssprüche; über die, rechtmäßigen Verdachts oder öffentlicher Sicherheit wegen, angebrachten Gesuche, an ein anderes Gericht verwiesen zu werden; über die Klagen wider ein ganzes Tribunal.

Art. 66. Das Cassations-Gericht spricht nicht über den Grund eines Prozesses, sondern es vernichtet die Urtheile, wo in dem Rechtsgang die Formalitäten verletzt, oder offenbar den Gesetzen zuwider gehandelt worden; es verweißt sodann den Grund des Gerichtshandels an das Tribunal, welches darüber sprechen muß.

Art. 67. Die Richter, aus welchen die Tribunale der ersten Instanz bestehen, sowie die bei demselben angestellten Kommissarien der Regierung, werden aus der Gemeinde- oder Departements-Liste genommen.

Die Richter der Appellations-Gerichtshöfe, und die bei denselben angestellten Kommissarien werden aus der Departements-Liste genommen.

Die Richter aus denen das Cassations-Gericht besteht, und die bei demselben angestellten-Kommissarien, werden aus der National-Liste genommen.

Art. 68. Die Richter, die Friedensrichter allein ausgenommen, behalten ihr Amt lebtäglich, es sey denn einer wegen Amts-Verletzung verurtheilt, oder nicht auf der Liste der Wahlfähigen erhalten worden.

VI. Titel.

Von der Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten.

Art. 69. Die Amtsverrichtungen der Mitglieder des Senats, des gesetzgebenden Korps, des Tribunats, der Konsuln und der Staatsräthe sind keiner Verantwortlichkeit unterworfen.

Art. 70. Wegen persönlicher Verbrechen, auf welche körperliche oder entehrende Strafen gesetzt sind, wenn sich ein Mitglied des Senats, des Tribunats, des gesetzgebenden Korps oder des Staatsraths derselben schuldig macht, sollen diese vor den gewöhnlichen Gerichten belangt werden, nachdem vorher das Korps, worein der Beschuldigte gehört, nach einer förmlichen Berathschlagung die Vollmacht dazu gegeben.

Art. 71. Die wegen Privatverbrechen, auf welche körperliche oder enteh-

rende Strafen gesetzt sind, angeschuldigten Minister, werden als Mitglieder des Staats-Raths angesehen.

Art. 72. Die Minister sind verantwortlich, 1) für jeden von ihnen unterschriebenen und von dem Senat als constitutionswidrig erklärten Akt der Regierung; 2) für die Nichtvollstreckung der Gesetze und der Verordnungen der öffentlichen Verwaltung; 3) für die besondern von ihnen ertheilten Befehle, wenn diese der Constitution, den Gesetzen und Verordnungen zuwider sind.

Art. 73. In den Fällen des vorigen Artikels schuldigt das Tribunat den Minister durch einen Akt an, über welchen das gesetzgebende Korps in der gewöhnlichen Form berathschlagt, nachdem es den Angeschuldigten angehört oder vorgefordert hat. Der durch ein Dekret des gesetzgebenden Korps vor Gericht gezogene Minister, wird von einem hohen Gerichtshof, ohne daß Appellation oder Kassation statt fände, gerichtet.

Dieser hohe Gerichtshof besteht aus Richtern und Geschwornen. Die Richter werden von dem Kassationsgericht aus dessen Mitte selbst gewählt; die Geschwornen werden aus der National-Liste genommen: dies alles nach den durch das Gesetz bestimmten Formen.

Art. 74. Die Civil- und peinlichen Richter, wegen Verbrechen, die auf ihre Amtsverrichtung Bezug haben, werden vor den Gerichten belangt, vor welche sie das Kassationsgericht verweiset, nachdem es ihre Akte vernichtet hat.

Art. 75. Die Agenten der Regierung, ausgenommen die Minister, dürfen nur in Kraft einer Entscheidung des Staats-Raths wegen Thatsachen, die auf ihr Amt Bezug haben, belangt werden. In diesem Falle findet die Belangung vor den gewöhnlichen Tribunalen statt.

VII. Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 76. Das Haus einer jeden auf fränkischem Boden wohnenden Person, ist eine unverletzliche Freistatt.

Während der Nacht hat niemand das Recht hineinzugehen, als im Falle einer Feuersbrunst, einer Ueberschwemmung oder wenn von innen um Hilfe gerufen wird.

Den Tag über kann man wegen eines besondern Gegenstandes, der durch ein Gesetz oder einen von einer öffentlichen Gewalt herrührenden Befehl bestimmt seyn muß, in dasselbe eingehen.

Art. 77. Um den Akt, welcher die Verhaftung einer Person befiehlt, vollstrecken zu können, muß 1tens ausdrücklich die Ursache der Verhaftung, und das Gesetz, kraft dessen sie befohlen ist, angegeben seyn; 2tens muß er von einem Beamten ausgefertigt seyn, dem das Gesetz förmlich diese Gewalt verleiht; 3tens muß er der verhafteten Person angedeutet, und ihr eine Abschrift davon gelassen werden.

Art. 78. Der Hüter oder Kerkermeister darf keine Person aufnehmen, oder eingesperrt halten, wenn er nicht vorher den Akt, kraft dessen die Verhaftung geschehen, in sein Register eingetragen hat. Dieser Akt muß ein in der durch vorstehenden

Artikel vorgeschriebenen Form abgefaßter Befehl, oder eine Verhaft-Ordonnanz oder ein Anklage-Dekret, oder ein Urtheilsspruch seyn.

Art. 79. Jeder Aufseher der Gefangenen oder Kerkermeister ist gehalten, ohne daß irgend ein Befehl ihn davon lossagen könnte, die verhaftete Person dem Civil-Beamten, der die Polizei des Gefängnisses hat, vorzuführen, so oft es dieser Beamte verlangt.

Art. 80. Den Verwandten und Freunden der verhafteten Person, wenn sie einen Befehl des Civil-Beamten vorweisen, kann die Darstellung derselben nicht verweigert werden; und diesen Befehl ist jener immer gehalten zu ertheilen, es sey denn, der Aufseher der Gefangenen lege eine Ordonnanz des Richters vor, die Person in geheimer Haft zu halten.

Art. 81. Alle die, welche, ohne daß sie durch das Gesetz die Gewalt in Haft nehmen zu lassen, empfangen haben, die Verhaftung irgend einer Person verordnen, unterschreiben, oder vollstrecken; alle die welche, sogar im Fall einer durch das Gesetz befugten Verhaftung, die verhaftete Person in einem nicht öffentlich und gesetzmäßig zum Gefängniß bestimmten Orte aufnehmen oder darin behalten, und alle Gefangenwärter und Kerkermeister, welche den Verfügungen der drei vorhergehenden Artikel zuwider handeln, sind des Verbrechens willkührlicher Verhaftung schuldig.

Art. 82. Alle bei der Verhaftnehmung, während der Haft und bei der Urtheilsvollstreckung angewandte Strenge, die das Gesetz nicht berechtiget, ist ein Verbrechen.

Art. 83. Jede Person hat das Recht, persönliche Gesuche bei jeder constituirten Gewalt, und besonders bei dem Tribunat einzureichen.

Art. 84. Die bewaffnete Macht ist an und für sich gehorchend; kein bewaffnetes Korps darf berathschlagen.

Art. 85. Die Verbrechen der Militäre sind besondern Gerichten und einer besondern Prozeß-Form unterworfen.

Art. 86. Die fränkische Nation erklärt, daß allen bei der Vertheidigung des Vaterlandes verwundeten Kriegern Pensionen gereicht werden sollen, wie auch den Wittwen und Kindern der auf dem Schlachtfelde oder an den Folgen ihrer Wunden gestorbenen Krieger.

Art. 87. Den Kriegern, welche im Streite für die Republik wichtige Dienste geleistet, sollen National-Belohnungen zuerkannt werden.

Art. 88. Ein National-Institut ist beauftragt, die Entdeckungen zu sammeln, und die Künste und Wissenschaften zu vervollkommnen.

Art. 89. Eine Commission der National-Comptabilität ordnet und untersucht die Einnahmen und Ausgaben der Republik. Diese Commission besteht aus sieben von dem Senat aus der National-Liste gewählten Mitgliedern.

Art. 90. Ein constituirtes Korps kann nur in einer Sitzung, wo wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder anwesend sind, eine Berathschlagung nehmen.

Art. 91. Die Regierung der fränkischen Kolonien wird durch besondere Gesetze bestimmt.

Art. 92. Im Falle einer Empörung mit bewaffneter Hand, oder die Si-

cherheit des Staats bedrohender Unruhen, kann das Gesetz an den Orten und für die Zeit, welche es bestimmt, den Gang der Constitution unterbrechen.

Diese Unterbrechung kann in denselben Fällen, wenn das gesetzgebende Korps in der Feier ist, durch einen Schluß der Regierung erklärt werden, jedoch muß durch einen Artikel desselben Schlusses dieses Korps in der kürzesten Zeitfrist zusammenberufen werden.

Art. 93. Die fränkische Nation erklärt, daß sie in keinem Falle die Rükkehr derjenigen Franken gestatten wird, welche seit dem 14. Julius 1789 Frankreich verlassen haben, und nicht in den Ausnahmen begriffen sind, welche die gegen die Ausgewanderten ergangenen Gesetze anführen: sie untersagt jede neue Ausnahme in diesem Punkt.

Die Güter der Ausgewanderten bleiben unwiderruflich zum Besten der Republik eingezogen.

Art. 94. Die fränkische Nation erklärt, daß nach einem gesetzmäßig vollzogenen Verkaufe von National-Gütern, welches auch ihr Ursprung seyn mag, der rechtmäßige Käufer nicht aus dem Besitz derselben gesetzt werden kann; unbeschadet der Schadloshaltung, welche die anderwärtigen Anspruchmachenden, wenn der Anspruch Grund hat, an den National-Schatz begehren können.

Art. 95. Die gegenwärtige Constitution soll sogleich dem fränkischen Volke zur Annahme dargeboten werden.

Geschehen zu Paris, den 22. Frimär Jahr VIII. der fränkischen ein und unzertheilbaren Republik.

Indem ich weiter zurückgehe, stoß' ich auf die Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen und Bürgers: ein merkwürdiges Aktenstück, aber kein Gesetz; ich übergehe es hier und wende mich zur Constitution vom Jahr III., welche ebenfalls vollständig hier abgedruckt werden muß.

Art. 1. Die fränkische Republik ist Eines in sich und untheilbar.

Art. 2. Alle fränkischen Bürger zusammen genommen machen den Souverän aus.

I. Titel.

Eintheilung des fränkischen Gebietes.

Art. 3. Frankreich wird in ..... Departemente eingetheilt.

Diese Departemente sind: Ain, Aisne, Allier, Nieder-Alpen, Ober-Alpen, See-Alpen, Ardeche, Ardennen, Ariege, Aube, Aude, Aveyron, Bouches-du-Rhone (Rhone-Mündungen), Calvados, Cantal, Charente, Nieder-Charente, Cher, Coreze, Cote-d'or, (Gold-Hügel), Cotes-du-Nord (Nord-Küsten), Creuse, Dordogne, Doubs, Drome, Eure, Eure und Loir, Finistere, Gard, Ober-Garonne, Gers, Gironde, Golo, Herault, Ille und Vilaine, Indre, Indre und Loire, Isere, Jura, Landes, Liamone, Loire und Cher, Loire, Ober-Loire, Unter-Loire,

Loiret, Lot, Lot und Garonne, Lozere, Maine und Loire, Manche (Canal), Marne, Ober-Marne, Mayenne, Meurthe, Maas, Mont-Blanc (der weiße Berg), Mont-Terrible (der schreckliche Berg), Morbihan, Mosel, Nievre, Nord, Oise, Orne, Pas-de-Calais, Puy-de-Dome, Unter-Pyrenäen, Ober-Pyrenäen, Oestliche Pyrenäen, Nieder-Rhein, Ober-Rhein, Rhone, Ober-Saone, Saone und Loire, Sarthe, Seine, Unter-Seine, Seine und Marne, Seine und Oise, Beyde Sevre, Somme, Tarn, Var, Vaucluse, Vendee, Vienne, Ober-Vienne, Wasgau, Yonne.....

Art. 4. Die Gränzen der Departemente können von der gesetzgebenden Versammlung abgeändert oder berichtiget werden; in diesem Falle aber dürfen dem Umfang eines Departements nicht mehr als hundert Quadrat-Myriameter (400 mittlere fränkische Quadrat-Meilen *)) in der Oberfläche gegeben werden.

Art. 5. Jedes Departement ist in Kantone, jeder Kanton in Gemeinden abgetheilt.

Die Kantone behalten ihren gegenwärtigen Umfang.

Ihre Gränzen können jedoch von der gesetzgebenden Versammlung abgeändert oder berichtigt werden. In diesem Falle aber darf keine Gemeinde des Kantons weiter als einen Myriameter (zwey fränkische Meilen weit, davon jede 2566 Toisen lang ist), von dem Hauptorte desselben entfernt seyn.

Art. 6. Die fränkischen Kolonien machen einen wesentlichen Theil des fränkischen Freystaates aus, und sind den nämlichen Constitutions-Gesetzen unterworfen.

Art. 7. Sie werden auf folgende Art in Departemente eingetheilt:

St. Domingo. Die gesetzgebende Versammlung soll diese Insel in Departemente eintheilen, deren nicht weniger als vier, und nicht mehr als sechs seyn dürfen.

Guadeloupe, Marie-Galande, Desirade, les Saintes, und der fränkische Antheil von Saint Martin.

Martinique.

Das fränkische Guyana und Cayenne.

Sainte Lucie und Tabago.

L'isle-de-France, les Seychelles, Rodrigue, und die Besitzungen von Madagascar.

L'isle-de-Reunione (die Vereinigungs-Insel).

Les Indes orientales, Pondicheri, Chandernagor, Mahe, Karical und die noch übrigen Niederlagen.

II. Titel.

Von dem Bürger-Rechte.

Art. 8. Jeder Mensch der in Frankreich geboren, und daselbst seinen Wohnsitz aufgeschlagen, der seine 21 vollen Jahre zurückgelegt, und sich in das Bürger-

*) Die mittlere fränkische Meile ist 2566 Toisen lang.

Register seines Kantons hat einschreiben lassen, der hernach ein ganzes Jahr lang in dem Gebiete der Republik wohnhaft geblieben, und der eine unmittelbare — es sey nun eine Grund- oder Personal-Abgabe — entrichtet, ist ein fränkischer Bürger.

Art. 9. Fränkische Bürger sind ferner — ohne alle Rücksicht auf öffentliche Abgaben — alle Franken, die zur Gründung der Republik, einen oder mehrere Feldzüge mitgemacht haben.

Art. 10. Der Fremde wird fränkischer Bürger, wenn er — nach Zurücklegung seiner 21 vollen Jahre, und nach seiner Erklärung, daß er sich in Frankreich niederlassen wolle — 7 Jahre hinter einander, seinen Wohnsitz daselbst aufgeschlagen: dabei muß er noch eine unmittelbare Abgabe an den Staat bezahlt haben, und außerdem ein liegendes Gut zum Eigenthum besitzen, oder Ackerbau oder Handlung treiben, oder eine fränkische Bürgerin geheirathet haben.

Art. 11. Die fränkischen Bürger haben allein das Recht in den Ur-Versammlungen zu stimmen, und dürfen allein zu den öffentlichen Aemtern berufen werden, welche die Constitution (Staats-Verfassung) errichtet.

Art. 12. Man verliert die Rechte des fränkischen Bürgers,

1) Wenn man sich in fremden Ländern naturalisiren läßt;
2) Wenn man sich in irgend eine fremde Korporation aufnehmen läßt, bei welcher man auf einen Unterschied der Geburt sieht, oder religiöse Gelübde fordert;
3) Wenn man Aemter oder jährliche Gehalte von einer fremden Regierung annimmt;
4) Wenn einer zu körperlichen oder entehrenden Strafen ist verurtheilt worden, so lange nähmlich, bis er wieder in seine vorige bürgerliche Würde eingesetzt wird.

Art. 13. Es darf einer die bürgerlichen Rechte so lange nicht ausüben,

1) Als es ihm durch einen richterlichen Spruch, deßwegen nämlich, ist untersagt worden, weil er mit der Wuth behaftet, weil er seiner Vernunft beraubt, oder blödsinnig ist;
2) Als einer erklärt hat, er könne seine Schulden nicht bezahlen, oder so lange er ein unmittelbarer Erbe eines solchen Falliten bleibt, oder so lange er ohne lästige Bedingungen, die ganze Hinterlassenschaft des Falliten, oder einen Theil derselben zurückbehält;
3) Als einer sich um einen Lohn als Bedienter verdungen, und sich zum Dienste einer Person oder in einem Hauswesen gebrauchen läßt;
4) Als eine gerichtliche Klage gegen einen ergangen, und er sich nicht dagegen gerechtfertiget hat;
5) Als einer gerichtlich verurtheilt worden, weil er sich nicht vor Gericht gestellt hat, nachdem er vor dasselbe vorgeladen worden — so lange nämlich das Urtheil nicht aufgehoben ist.

Art. 14. Niemand verliert seine Bürgerrechte, oder wird in Ausübung

derselben gehindert, als in denjenigen Fällen, die in den beiden vorhergehenden Artikeln angezeigt sind. *)

Art. 15. Ein jeder Bürger, der sieben Jahre lang hinter einander außer dem Gebiete der fränkischen Republik wohnhaft war — ohne, im Namen der Nation, eine Sendung erhalten zu haben, oder dazu berechtigt worden zu seyn — wird als ein Fremder angesehen; er wird nicht eher wieder fränkischer Bürger, als nachdem er alle Bedingungen erfüllt hat, die im 10. Artikel vorgeschrieben sind.

Art. 16. Die jungen Leute dürfen nicht ins Bürger-Register eingeschrieben werden, als wenn sie beweisen, daß sie lesen und schreiben können, und eine Profession erlernt haben.

Die Arbeiten des Ackerbaues gehören auch zu den Professionen.

Dieser Artikel wird erst von dem zwölften Jahr der Republik an in Ausübung gesetzt.

III. Titel.

Ur-Versammlungen.

Art. 17. Die Bürger, die mit einander in dem nämlichen Kantone wohnhaft sind, bilden die Ur-Versammlung dieses Kantons.

Man erlangt das Recht, in diesen Ur-Versammlungen stimmen zu dürfen — in so fern es nämlich vom Wohnsitz abhängt — blos dadurch, daß man ein ganzes Jahr lang in dem Kantone gewohnt hat; und man verliert dasselbe nur, wenn man ein ganzes Jahr aus demselben abwesend gewesen.

Art. 18. Niemand darf in den Ur-Versammlungen seine Stelle durch einen andern einnehmen lassen, noch für den nämlichen Gegenstand in mehr als einer dieser Versammlungen stimmen.

Art. 19. In jedem Kantone ist wenigstens eine Ur-Versammlung.

Befinden sich mehrere Ur-Versammlungen in einem Kantone, so muß jeder derselben wenigstens aus vierhundert und fünfzig, und darf höchstens aus neunhundert Bürgern bestehen.

Unter diesen Zahlen sind sämmtliche Bürger begriffen, die das Recht zu stimmen haben; sie mögen gegenwärtig oder abwesend seyn.

Art. 20. Die Ur-Versammlungen eröffnen sich einstweilen als solche dadurch, daß der älteste der gegenwärtigen Bürger den Vorsitz nimmt, und der jüngste die Secretärsdienste versieht.

Art. 21. Die Ur-Versammlungen werden als vollkommen eingerichtet anerkannt, sobald sie durch Stimmzettel einen Präsidenten, einen Secretär und drei Stimmensammler ernannt haben.

Art. 22. Wenn Schwierigkeiten entstehen, ob jemand die nöthigen Eigenschaften in sich vereinige, um in einer Versammlung stimmen zu dürfen; so spricht die Versammlung vorläufig darüber. Demjenigen, über den die Versammlung ein abschlägiges Urtheil gefällt hat, steht es aber frey, an den Civil-Gerichtshof des Departements zu appelliren, der darüber zu entscheiden hat.

*) Artikel 12 und 13.

Art. 23. In allen andern Fällen entscheidet die gesetzgebende Versammlung allein darüber, ob die Verhandlungen der Ur-Versammlungen gültig sind, oder nicht.

Art. 24. In den Ur-Versammlungen darf niemand mit Waffen erscheinen.

Art. 25. Die Polizei in ihrem Innern ist ihnen selbst anvertraut.

Art. 26. Die Ur-Versammlungen treten zusammen,

1) Um die Abänderung der Constitutions-Urkunde, welche von den Revisions-Versammlungen sind vorgeschlagen worden, anzunehmen oder zu verwerfen.
2) Um die Wahlen vorzunehmen, die ihnen kraft der Constitutions-Urkunde zukommen.

Art. 27. Sie sammeln sich von Rechts wegen am 1. Germinal eines jeden Jahres, und schreiten, wenn der Fall eintrifft, zur Ernennung

1) Der Mitglieder der Wahlmänner-Versammlung;
2) Des Friedens-Richters und seiner Beisitzer;
3) Des Präsidenten der Municipal-Verwaltung im Kantone, oder den Municipal-Beamten in den Gemeinden, die über fünftausend Einwohner haben.

Art. 28. Sobald diese Wahlen vorbei sind, kommen unmittelbar hernach in den Gemeinden, worin weniger als fünftausend Einwohner sich befinden, die Gemeinde-Versammlungen zusammen, um ihre Agenten und die Adjunkte derselben zu wählen.

Art. 29. Alles ist null und nichtig, was in den Ur-Versammlungen vorgeht, ohne den Gegenstand zu betreffen, warum sie zusammenberufen worden, und was gegen die Formalitäten streitet, die in der Constitution bestimmt sind.

Art. 30. Sowohl die Ur- als Gemeinde-Versammlungen nehmen keine andere Wahlen vor, als diejenigen, die ihnen kraft der Constitutions-Urkunde zukommen.

Art. 31. Alle Wahlen geschehen durch geheime Stimmzettel.

Art. 32. Ein jeder Bürger, welcher gesetzlich überwiesen wird, daß er in den Ur- und Gemeinde-Versammlungen seine Stimme verkauft oder eine andere gekauft hat — wird auf zwanzig Jahre von allen Ur- und Gemeinde-Versammlungen, wie auch von allen öffentlichen Aemtern ausgeschlossen: verfällt er noch einmal in den nämlichen Fehler, so gilt diese Ausschließung auf Zeit Lebens.

IV. Titel.

Versammlungen der Wahlmänner.

Art. 33. Eine jede Ur-Versammlung erwählt einen Wahlmann auf jede zwei hundert Bürger, welche — sie mögen gegenwärtig oder abwesend seyn — in gedachter Versammlung zu stimmen das Recht haben.

Bis auf die volle Zahl dreihundert wird nur ein Wahlmann ernannt.

Man ernennt zwei Wahlmänner von dreihundert und einem Bürger an bis auf fünfhundert.

Drei von fünfhundert und einem an bis auf siebenhundert.

Vier von siebenhundert und einem an bis auf neunhundert.

Art. 34. In jedem Jahre ernennt man neue Wahlmänner die nämlichen dürfen erst nach zweien Jahren wieder gewählt werden.

Art. 35. Um als Wahlmann erwählt werden zu dürfen, muß man fünf und zwanzig volle Jahre haben, und mit den Eigenschaften — die nothwendig sind, um die Rechte eines fränkischen Bürgers ausüben zu dürfen — noch eine der folgenden Bedingungen in sich eereinigen:

In den Gemeinden, die mehr als sechs tausend Seelen haben, muß einer entweder Eigenthümer oder Nutznießer eines liegenden Gutes seyn, wovon der jährliche Ertrag in dem Orte selbst auf so viel geschätzt wird, als ein Taglöhner in zweihundert Tagen verdienen kann; oder er muß einen Hauszins bezahlen, der auf so viel geschätzt wird, als ein Taglöhner in hundert und fünfzig Tagen verdienen kann; oder er muß einen Zins von einem liegenden Gute entrichten, der auf soviel geschätzt wird, als ein Taglöhner in zweihundert Tagen verdienen kann;

In den Gemeinden, die weniger als sechstausend Einwohner haben, muß einer entweder Eigenthümer oder Nutznießer eines liegenden Gutes seyn, wovon der jährliche Ertrag in dem Orte selbst auf so viel geschätzt wird, als ein Taglöhner in hundert und fünfzig Tagen verdienen kann; oder er muß einen jährlichen Hauszins bezahlen, dessen Betrag auf so viel geschätzt wird, als ein Taglöhner in hundert Tagen verdient; oder er muß einen Zins von einem liegenden Gute entrichten, der auf so viel geschätzt wird, als ein Taglöhner in hundert Tagen verdienen kann;

Und auf dem Lande muß er Eigenthümer oder Nutznießer eines Gutes seyn, dessen jährlicher Ertrag auf so viel geschätzt wird, als ein Taglöhner in diesem Orte in hundert und fünfzig Tagen verdienen kann; oder er muß Pächter oder Meyer solcher liegender Güter seyn, deren jährlicher Ertrag auf so viel geschätzt wird, als ein Taglöhner in diesem Orte in zweihundert Tagen verdienen kann.

Was solche Personen betrifft, die Eigenthümer oder Nutznießer sind, und zugleich auch Miethzinse bezahlen, oder Pächter oder Meyer sind, so muß ihr Vermögen, nach diesen verschiedenen Rücksichten zusammengenommen, berechnet werden, um zu sehen, ob ihr gesammtes jährliches Einkommen sich so hoch beläuft, als nöthig ist, um gewählt werden zu können.

Art. 36. Die Wahlmänner eines jeden Departements versammeln sich den 20. Germinal eines jeden Jahres, und endigen — längstens in zehn Tagen, und ohne ihre Versammlungen weiter hinaus verlängern zu dürfen — alle Wahlen, die sie vorzunehmen haben; nach diesem sind diese Versammlungen von Rechts wegen aufgelöset.

Art. 37. Die Versammlungen der Wahlmänner dürfen sich mit keinen andern Gegenständen beschäftigen, als mit den Wahlen, die ihnen aufgetragen sind; sie dürfen keine Addressen, keine Petitionen, keine Deputationen weder senden noch annehmen.

Art. 38. Die Versammlungen der Wahlmänner dürfen keinen Verkehr mit einander haben.

Art. 39. Kein Bürger, der jemals Wahlmann gewesen, darf diesen Titel annehmen, noch sich in der Eigenschaft eines Wahlmannes mit denjenigen vereinigen, die mit ihm Mitglieder der nämlichen Wahlmänner-Versammlung gewesen sind.

Wer den gegenwärtigen Artikel übertritt, thut einen Eingriff in die allgemeine Sicherheit.

Art. 40. Die Artikel 18, 20, 21, 23, 24, 25, 29, 30, 31 und 32 des vorhergehenden Titels über die Ur-Versammlungen sollen auch auf die Wahlmännner-Versammlungen ausgedehnt werden.

Art. 41. Die Wahlmänner-Versammlungen erwählen, so wie der Fall eintrifft:

1) Die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung; nämlich: zuerst die Mitglieder des Raths der Aeltesten; nachher die Mitglieder des Raths der Fünfhundert;
2) Die Mitglieder des Cassations-Gerichtes;
3) Die Hoch-Geschwornen;
4) Die Departements-Verwalter;
5) Den Präsidenten, den öffentlichen Ankläger und den Schreiber des Criminal-Gerichtshofes;
6) Die Richter der Civil-Gerichte;

Art. 42. Wenn die Wahlmänner-Versammlungen einen Bürger wählen, um an die Stelle eines Beamten zu treten, der mit Tod abgegangen, freiwillig seine Entlassung gegeben oder abgesetzt worden; so ist dieser Bürger nur für diejenige Zeit ernannt, welche der abgegangene Beamte noch in seinem Amte zu bleiben hatte.

Art. 43. Der Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums bei jeder Departemental-Verwaltung ist — bei Strafe der Absetzung — verbunden, dem Direktorium von der Eröffnung und der Schließung der Wahlmänner-Versammlungen Nachricht zu geben: Dieser Kommissär darf die Operationen weder aufhalten, noch hemmen, noch in den Ort ihrer Sitzungen hinein geben; er hat aber das Recht zu begehren, daß ihm der Verbal-Prozeß über jede Sitzung vier und zwanzig Stunden hernach mitgetheilt werde; und dann ist er verbunden, dem Direktorium jede Verletzung förmlich anzuzeigen, die gegen die Constitutions-Urkunde möchte vorgenommen worden seyn.

In allen Fällen spricht die gesetzgebende Versammlung allein darüber, ob die Operationen der Wahlmänner-Versammlung gültig sind, oder nicht.

V. Titel.

Gesetzgebende Gewalt.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 44. Die gesetzgebende Versammlung besteht aus dem Rath der Aeltesten und aus dem Rath der Fünfhundert.

Art. 45 Die gesetzgebende Versammlung darf in keinem Falle, weder einem noch mehreren ihrer Mitglieder, noch irgend sonst jemanden, einen Theil derjenigen Gewalt übertragen, die ihr, kraft gegenwärtiger Constitution, zukommt.

Art. 46. Sie darf weder selbst noch durch Personen, die von ihr abgeordnet sind, weder die vollziehende, noch die richterliche Gewalt ausüben.

Art. 47. Man darf nicht Mitglied der gesetzgebenden Versammlung seyn, und zugleich sonst irgend ein anderes öffentliches Amt — es sey denn das Amt eines Archivars der Republik — bekleiden.

Art. 48. Wenn öffentliche Beamten zur gesetzgebenden Versammlung gewählt werden, so bestimmt das Gesetz die Art und Weise, wie ihre bisherigen Aemter entweder wirklich mit Andern besetzt, oder nur einstweilen Andern übertragen werden sollen.

Art. 49. Jedes Departement ernennt — jedoch nur nach Verhältniß seiner Bevölkerung — Mitglieder zum Rathe der Aeltesten, und zum Rathe der Fünfhundert.

Art. 50. Nach den Bevölkerungs-Listen, welche der gesetzgebenden Versammlung zugeschickt werden, bestimmt dieselbe alle zehn Jahre die Anzahl der Mitglieder, welche jedes Departement zum Rathe der Aeltesten und zum Rathe der Fünfhundert zu ernennen hat.

Art. 51. Während der Zwischenzeit darf in diesem Austheiler keine Abänderung getroffen werden.

Art. 52. Die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung sind nicht Repräsentanten des Departements, welches sie ernannt hat, sondern der ganzen Nation; und es kann denselben kein besonderer Auftrag gegeben werden.

Art. 53. Beyde Raths-Versammlungen werden jährlich um ein Drittel erneuert.

Art. 54. Die Mitglieder, die nach dreien Jahren abgehen, dürfen sogleich wieder für die drei folgenden Jahre gewählt werden. Nachher aber wird ein Zwischenraum von zweien Jahren erfordert, um aufs Neue gewählt werden zu können.

Art. 55. In keinem Falle darf einer länger als sechs Jahre hinter einander Mitglied der gesetzgebenden Versammlung seyn.

Art. 56. Wenn eine der beiden Raths-Versammlungen, durch außerordentliche Umstände, auf eine Anzahl herabgebracht wird, die weniger als zwei Drittel ihrer Mitglieder ausmacht; so giebt dieselbe dem Vollziehungs-Direktorium Nachricht davon. Dieses ist dann verbunden, unverzüglich die Ur-Versammlungen der Departemente zusammen zu berufen, welche, vermöge dieser Umstände, neue Mitglieder zur gesetzgebenden Versammlung zu ernennen haben: die Ur-Versammlungen ernennen dann auf der Stelle die Wahlmänner, welche zu den Wahlen der Stellen schreiten, die ersetzt werden müssen.

Art. 57. Die Mitglieder, welche für den einen oder für den andern Rath neu erwählt worden sind, vereinigen sich den 1. Prärial eines jeden Jahres, in derjenigen Gemeinde, die von der vorhergehenden gesetzgebenden Versammlung dazu angezeigt worden ist, oder in der nämlichen Gemeinde, wo diese ihre letzten

Sitzungen gehalten, wenn keine andere zur Versammlung der neuen Gesetzgebung ist ausersehen worden.

Art. 58. Die beiden Raths-Versammlungen haben immer in der nemlichen Gemeinde ihren Sitz.

Art. 59. Die gesetzgebende Versammlung ist immerwährend; dennoch kann sie ihre Sitzungen auf gewisse, von ihr anzuzeigende, Zeitpunkte, verschieben.

Art. 60. In keinem Falle dürfen die beiden Raths-Versammlungen in einem und eben demselben Saale zusammen kommen.

Art. 61. Das Präsidenten-Amt und das Amt der Sekretäre darf weder bei der einen, noch bei der andern Raths-Versammlung, länger als einen Monat dauern.

Art. 62. Die beiden Raths-Versammlungen haben jede für sich insbesondere das Recht, die Polizei in dem Orte ihrer Sitzungen und in dem äußern Umfange, den sie bestimmt haben, auszuüben.

Art. 63. Jede Raths-Versammlung hat für sich insbesondere das Recht, die Polizei über ihre Mitglieder auszuüben. Sie dürfen aber keine schärfere Strafen erkennen, als die Censur, den Arrest auf acht Tage, und eine dreitägige Einthürmung.

Art. 64. Die Sitzungen der einen und der andern Raths-Versammlung sind öffentlich. Die Zuhörer dürfen nicht mehr an der Anzahl seyn, als die Hälfte der Mitglieder beträgt, die zu jeder Raths-Versammlung gehören.

Die Protokolle der Sitzungen werden gedruckt.

Art. 65. Bei jeder Berathschlagung werden die Stimmen durch Aufstehen und Sitzenbleiben gegeben. Ist der Fall zweifelhaft, so wird ein namentlicher Aufruf vorgenommen; dann werden aber die Stimmen geheim gegeben.

Art. 66. Wenn in irgend einer Raths-Versammlung hundert Mitglieder es begehren, so kann dieselbe in einen allgemeinen und geheimen Ausschuß zusammentreten; blos aber um die Erörterung einer Sache vorzunehmen, und nicht um über dieselbe eine entscheidende Berathschlagung zu halten.

Art 67. Weder die eine, noch die andere Raths-Versammlung darf in ihrer Mitte einen immerwährenden Ausschuß ernennen.

Jeder Rath hat nur das Recht — wenn es ihm deucht, daß eine gewisse Materie verdiene, vorläufig vorbereitet zu werden — eine ganz eigene Kommission unter seinen Mitgliedern zu ernennen, die blos allein bei dem Gegenstand stehen bleibt, um dessen willen sie ernannt worden ist.

Diese Kommission gebt sobald wieder auseinander, als die Raths-Versammlung über den Gegenstand gesprochen hat, der ihr ist aufgetragen worden.

Art. 68. Die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung erhalten eine jährliche Entschädigung. Sie ist, für jede der beiden Raths-Versammlungen, auf den Werth von dreitausend Myriagrammen Weitzen, festgesetzt (613 bisherige Zentner, 32 Pfund).

Art. 69. Das Vollziehungs-Direktorium darf auf sechs Myriameter weit (zwölf bisherige mittlere fränkische Meilen) keine Truppen bei derjenigen Gemeinde vorbei marschieren oder in dieser Entfernung von diesem Orte sich

aufhalten lassen, wo die gesetzgebende Versammlung ihre Sitzungen hält; es sey denn, daß dasselbe von ihr dazu aufgefordert, oder berechtigt worden wäre.

Art. 70. Eine Bürger-Wache, die aus der seßhaften National-Garde aller Departemente gezogen, und von ihren Waffenbrüdern erwählt worden — umgibt die gesetzgebende Versammlung.

Diese Wache muß wenigstens aus fünfzehnhundert Mann bestehen, die den Dienst wirklich versehen.

Art. 71. Die gesetzgebende Versammlung bestimmt die Art und Weise, wie dieser Dienst versehen werden, und wie lang er dauern soll.

Art. 72. Die gesetzgebende Versammlung wohnt keiner öffentlichen Ceremonie bei, und schickt auch keine Deputation dazu ab.

Der Rath der Fünfhundert.

Art. 73. Der Rath der Fünfhundert bleibt unabänderlich auf diese Anzahl festgesetzt.

Art. 74. Niemand darf zum Mitgliede des Rathes der Fünfhundert ernannt werden, der nicht dreißig Jahre zurückgelegt, und nicht unmittelbar vor seiner Wahl zehn Jahre lang auf dem Gebiete der Republik gewohnt hat.

Die Bedingung, daß man dreißig Jahre zurückgelegt habe, darf nicht vor dem siebenten Jahre der Republik gefordert werden: bis dahin ist es hinreichend, fünf und zwanzig volle Jahre alt zu seyn.

Art. 75. Der Rath der Fünfhundert darf nicht berathschlagen, wenn nicht wenigstens zweihundert Mitglieder beisammen sind.

Art. 76. Dem Rathe der Fünfhundert gehört ausschließend das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Art. 77. Der Rath der Fünfhundert darf über keinen Gegenstand berathschlagen, noch eine Entscheidung darüber nehmen, als nachdem er folgende Formalitäten beobachtet hat:

Jeder Vorschlag wird dreimal vorgelesen. Von einer Vorlesung zur andern müssen wenigstens zehn Tage verflossen seyn;

Nach jeder Vorlesung wird die Erörterung eröffnet und nichts destoweniger darf der Rath der Fünfhundert, nach der ersten oder zweiten Vorlesung erklären, daß die Erörterung der Frage auf eine andere Zeit zu verschieben sey, oder daß keine Berathschlagung darüber Statt finden solle.

Jeder Vorschlag wird gedruckt, und zwei Tage vor der zweiten Vorlesung unter die Mitglieder des Raths vertheilt.

Der Rath der Fünhundert entscheidet nach der dritten Vorlesung, ob die Sache verschoben werden soll, oder nicht.

Art. 78. Ein jeder Vorschlag, über den eine förmliche Berathschlagung vorgenommen, und welcher nach der dritten Vorlesung entscheidend verworfen worden ist, darf vor Jahresfrist nicht wieder erneuert werden.

Art. 79. Die Vorschläge, welche der Rath der Fünfhundert aufnimmt, werden Resolutionen (Bescheide) genannt.

Art. 80. Der Eingang einer jeden Resolution enthält:

1) Das Datum der drei Sitzungen, in welchen ein Vorschlag ist vorgelesen worden.

2) Den Akt, wodurch nach der dritten Vorlesung erklärt worden ist, daß die Entscheidung über den Vorschlag auf keine andere Zeit verschoben werden soll.

Art. 81. Von den Formalitäten, welche der 77ste Artikel vorschreibt, sind diejenigen Vorschläge ausgenommen, welche der Rath der Fünfhundert, in einer voran geschickten Erklärung, bekannt gemacht hat, daß die Umstände dringend sind, und daß die Ausübung dieser Vorschläge keinen Aufschub leidet.

In dieser Erklärung werden die Gründe angegeben, warum man den Vorschlag als dringend ansieht, und in dem Eingange der Resolution geschieht Meldung von diesen Gründen.

Rath der Aeltesten.

Art. 82. Der Rath der Aeltesten besteht aus zweihundert und fünfzig Mitgliedern.

Art. 83. Niemand darf zum Mitgliede des Raths der Aeltesten gewählt werden, es sey denn, daß er folgende Eigenschaften in sich vereinige:

Er muß vierzig volle Jahre haben;

Er muß geheirathet oder Wittwer seyn;

Er muß unmittelbar vor seiner Wahl fünfzehn Jahre in dem Gebiet der Republik gewohnt haben.

Art. 84. Die Bedingung, daß man so und so lang in Frankreich gewohnt haben muß, die im vorhergehenden Artikel gefordert wird, wie auch diejenige, die im 74. Artikel vorgeschrieben worden, gehen diejenigen Bürger nicht an, welche kraft einer Sendung der Regierung das Gebiet der Republik verlassen haben.

Art. 85. Der Rath der Aeltesten darf keine Berathschlagung vornehmen, wenn nicht wenigstens hundert und sechs und zwanzig Mitglieder gegenwärtig sind.

Art. 86. Dem Rathe der Aeltesten kommt es ausschließend zu, die Resolutionen, welche der Rath der Fünfhundert gefaßt, zu billigen oder zu verwerfen.

Art. 87. Sobald von dem Rathe der Fünfhundert eine Resolution an den Rath der Aeltesten gelangt ist, liest der Präsident auf der Stelle den Eingang derselben vor.

Art. 88. Der Rath der Aeltesten versagt seine Billigung den Resolutionen des Raths der Fünfhundert, wenn dabei die Formalitäten nicht beobachtet worden sind, welche die Constitution vorschreibt.

Art. 89. Hat der Rath der Fünfhundert den Vorschlag als dringend erklärt; so berathschlagt der Rath der Aeltesten darüber, ob der Akt, wodurch der Vorschlag als dringend erklärt worden, soll gebilligt oder verworfen werden.

Art. 90. Verwirft der Rath der Aeltesten den Akt, wodurch der Vorschlag als dringend erklärt worden ist; so wird über die Resolution selbst keine Berathschlagung mehr angestellt.

Art. 91. Steht vorn an der Resolution kein Akt, wodurch der Vorschlag als dringend erklärt worden; so wird dieselbe dreimal, in drei verschiedenen Zeitpunkten, vorgelesen. Von jeder Vorlesung zur andern müssen wenigstens fünf Tage vergangen seyn.

Nach jeder Vorlesung wird die Erörterung darüber eröffnet.

Jede Resolution wird gedruckt und wenigstens zwei Tage vor der zweiten Vorlesung unter die Mitglieder vertheilt.

Art. 92. Die Resolutionen, welche der Rath der Fünfhundert gefaßt hat, und vom Rathe der Aeltesten angenommen worden sind, heißen Gesetze.

Art. 93. In dem Eingange der Gesetze ist das Datum der drei Sitzungen enthalten, in welchen bei dem Rath der Aeltesten die Vorlesung (der Resolutionen) ist vorgenommen worden.

Art. 94. Das Dekret, wodurch der Rath der Aeltesten das Gesetz als dringend anerkennt, enthält die Gründe, warum; und es wird davon in dem Eingange des Gesetzes Meldung gethan.

Art. 95. Wenn der Rath der Fünfhundert ein Gesetz vorschlägt; so hat der Rath der Aeltesten diesen Vorschlag, in seinem ganzen Umfang, nach allen seinen Artikeln zu prüfen. Dieser Rath hat daher das Ganze anzunehmen oder zu verwerfen.

Art. 96. Wenn der Rath der Aeltesten den Vorschlag eines Gesetzes annimmt, so gibt er es jedes Mal dadurch zu erkennen, daß er auf jeden angenommenen Vorschlag folgende Formel setzt, die vom Präsidenten und den Sekretarien unterschrieben wird: **Le Conseil des Anciens approuve. . . .** (der Rath der Aeltesten billigt. . . . .)

Art. 97. Wenn der Rath der Aeltesten seine Genehmigung versagt, weil Formalitäten übergangen worden sind, die der 77. Artikel vorschreibt; so wird dieses durch folgende Formel angezeigt, welche vom Präsidenten und den Sekretarien unterschrieben wird: **La Constitution annulle. . . . .** (Die Konstitution erklärt als null und nichtig. . . . .)

Art. 98. Wenn der Rath der Aeltesten sich weigert, ein vorgeschlagenes Gesetz an sich selbst zu billigen; so geschieht dieses durch folgende Formel, welche vom Präsidenten und den Sekretarien unterschrieben wird: **Le Conseil des Anciens ne peut adopter. . . . .** (Der Rath der Aeltesten kann nicht annehmen. . . .)

Art. 99. Wenn der Fall des vorhergehenden Artikels eintrifft; so darf der Rath der Fünfhundert den nämlichen Gesetzesvorschlag erst nach Jahresfrist wieder erneuern.

Art. 100. Dessen ungeachtet darf der Rath der Fünfhundert zu jeder Zeit, als er es für gut findet, ein Gesetz vorschlagen, welches Artikel enthält, die einen Theil des Gesetz-Vorschlages ausmachen, der verworfen worden ist.

Art. 101. Wenn der Rath der Aeltesten ein vorgeschlagenes Gesetz angenommen hat; so schickt er dasselbe noch am nämlichen Tage an den Rath der Fünfhundert sowohl, als an das Vollziehungs-Direktorium.

Art. 102. Der Rath der Aeltesten kann den Ort verlegen, wo die gesetzgebende Versammlung sich aufzuhalten hat. In diesem Falle zeigt er den neuen

Ort und den Zeitpunkt an, wann und wo sich der eine, wie der andere Rath hinzubegeben haben.

Das Dekret, welches der Rath der Aeltesten darüber ergehen läßt, ist unwiderruflich.

Art. 103. Sobald dieses Dekret ergangen, dürfen, vom nämlichen Tage an, weder der eine, noch der andere Rath, in derjenigen Gemeinde fernerhin berathschlagen, wo sie bisher ihre Sitzungen gehalten haben.

Diejenigen Mitglieder, die ihr Amt daselbst fortsetzen wollten, würden sich des Verbrechens schuldig machen, einen Eingriff in die Sicherheit der Republik gethan zu haben.

Art. 104. Die Mitglieder des Vollziehungs-Direktoriums, welche das Dekret, so die Verpflanzung der gesetzgebenden Gewalt betrifft, zurückhielten, oder demselben das Staats-Insiegel nicht aufdrückten, oder es nicht öffentlich bekannt machen und versenden wollten — würden sich des nämlichen Verbrechens schuldig machen.

Art. 105. Sind zwanzig Tage nach demjenigen, vergangen, der von dem Rathe der Aeltesten festgesetzt gewesen; und hat dann nicht von jeder der beiden Raths-Versammlungen die Mehrheit derselben der Republik bekannt gemacht, daß sie an dem neubestimmten Orte angekommen, oder sich in irgend einem andern Orte vereinigt haben: so sollen die Departements-Verwalter, oder, wenn diese es nicht thun, die Civilgerichtshöfe in den Departementen, die Ur-Versammlungen zusammenberufen, damit sie Wahlmänner ernennen, welche dann sogleich zur Bildung einer gesetzgebenden Versammlung zu schreiten, und zweihundert und fünfzig Deputirte zu dem Rathe der Aeltesten, und fünfhundert zu dem andern Rathe, zu wählen haben.

Art. 106. Wenn der Fall eintrifft, der in dem vorhergehenden Artikel angezeigt worden, und die Departements-Verwalter verabsäumen es dann, die Ur-Versammlungen zusammen zu berufen; so würden sie sich des Hochverraths schuldig machen, und einen Eingriff in die Sicherheit der Republik thun.

Art. 107. Alle Bürger werden eben desselben Verbrechens schuldig erklärt, welche in dem Falle, der im hundert und sechsten Artikel angezeigt ist, der Zusammenberufung der Ur- und Wahlmänner-Versammlungen Hindernisse in den Weg legen würden.

Art. 108. Die Mitglieder der neuen gesetzgebenden Versammlung kommen in dem Orte zusammen, wo der Rath der Aeltesten die Sitzungen hin verlegt hat.

Wenn sie sich in diesem Orte nicht vereinigen können; so ist da — wo es auch seyn mag — die gesetzgebende Versammlung, wo sich die Mehrheit derselben befindet.

Art. 109. Außer in den Fällen, die im hundert und zweiten Art. angezeigt sind, darf im Rath der Aeltesten kein Gesetz-Vorschlag seinen Ursprung nehmen.

Art und Weise, wie die Personen der gesetzgebenden Versammlung sichergestellt sind.

Art. 110. Diejenigen Bürger, welche Mitglieder der gesetzgebenden Ver-

sammlung sind, oder gewesen sind, dürfen zu keiner Zeit wegen irgend etwas, das sie bei Ausübung ihres Amtes mögen gesagt oder geschrieben haben, weder zur Rechenschaft gezogen, angeklagt, noch gerichtet werden.

Art. 111. Die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung dürfen — von dem Augenblicke ihrer Ernennung an, bis an den dreißigsten Tag nachher als ihr Amt aufgehört hat — anders nicht vor Gericht gezogen werden, als nach denjenigen Formalitäten, welche die folgenden Artikel vorschreiben.

Art. 112. Wenn sie Criminal-Verbrechen begehen, kann man sich ihrer Person auf frischer That versichern; dennoch aber muß man der gesetzgebenden Versammlung unverzüglich Nachricht davon ertheilen. Man darf sie dann vor Gericht nicht weiter verfolgen, als bis der Rath der Fünfhundert vorgeschlagen, daß der Prozeß gegen sie soll angefangen werden, und bis der Rath der Aeltesten diesen Vorschlag dekretirt hat.

Art. 113. Außer dem Falle, in welchem einer bei Criminal-Verbrechen auf frischer That ergriffen worden, darf kein Mitglied der gesetzgebenden Versammlung vor Polizei-Beamten geführt, noch in Arrest gesetzt werden, als bis der Rath der Fünfhundert vorgeschlagen, daß ihm der Prozeß soll gemacht werden, und bis der Rath der Aeltesten diesen Vorschlag dekretirt hat.

Art. 114. In den Fällen, die in den beiden vorhergehenden Artikeln angezeigt sind, darf ein Mitglied der gesetzgebenden Versammlung keinem andern Gerichtshofe überantwortet werden, als dem hohen Gerichtshofe.

Art. 115. Sie werden dem hohen Gerichtshofe ferner überantwortet, wegen Hochverrathes, wegen Entwendung der öffentlichen Gelder, oder wenn sie die Konstitution haben suchen zu stürzen, oder wenn sie, sonst auf irgend eine Art, die innere Sicherheit der Republik haben in Gefahr setzen wollen.

Art. 116. Keine Klage gegen ein Mitglied der gesetzgebenden Versammlung kann Ursache werden, daß er gerichtlich verfolgt werde; wenn sie nicht schriflich abgefaßt, unterschrieben und dem Rathe der Funfhundert ist zugeschickt worden.

Art. 117. Wenn der Rath der Fünfhundert — nachdem er in der Formalität darüber berathschlagt hat, die im 77. Artikel vorgeschrieben worden — die Klage annimmt; so erklärt er dieses mit folgenden Worten:

(Die Klage gegen .... wegen .... datirt vom .... unterschrieben von ..... ist angenommen.)

Art. 118. Dann wird der Beschuldigte vorgerufen: es wird ihm eine Zeitfrist von drei freien Tagen anberaumt, während welcher er erscheinen kann: Erscheint er; so wird er im Innern des Orts, in welchem der Rath der Fünfhundert seine Sitzungen hält, angehört.

Art. 119. Der Beschuldigte mag erschienen seyn, oder nicht; so erklärt der Rath der Fünfhundert, wenn die anberaumte Zeitfrist verflossen ist, ob sein Betragen verdiene untersucht zu werden, oder nicht.

Art. 120. Wenn der Rath der Fünfhundert erklärt hat, daß das Betragen des Beschuldigten untersucht zu werden verdient; so wird er vor den Rath der Aeltesten berufen. Es wird ihm eine Zeitfrist von zwei freien Tagen an-

beraumt, binnen welchen er da erscheinen kann. Erscheint er, so wird er in dem Innern des Orts, wo der Rath der Aeltesten seine Sitzungen hält, (über sein Betragen) angehört.

Art. 121. Der Beschuldigte mag erschienen seyn, oder nicht, so erklärt der Rath der Aeltesten, wenn es der Fall ist, nach verfloßener Zeitfrist — nachdem er darüber, mit Beobachtung der Formalitäten berathschlaget, die in dem 91. Artikel vorgeschrieben sind — daß die Anklage Statt finden soll: dann wird der Beklagte dem hohen Gerichtshof überantwortet, der verbunden ist, den Prozeß unverzüglich vorzunehmen.

Art. 122. Wenn die eine oder die andere Raths-Versammlung über ein beschuldigtes oder angeklagtes Mitglied der gesetzgebenden Versammlung irgend eine Erörterung anstellt, so nimmt sie dieselbe in einem allgemeinen Ausschusse vor.

Bei jeder Berathschlagung über diese Art von Gegenständen wird, durch namentlichen Aufruf, und mit geheimen Stimmenzetteln gestimmt.

Art. 123. Wenn die gesetzgebende Versammlung über eines ihrer Mitglieder den Ausspruch thut, daß Klage gegen es Statt findet, so werden hiermit seine Amtsverrichtungen unterbrochen.

Wird er durch ein Urtheil des hohen Gerichtshofes freigesprochen, so tritt er seine Amtsverrichtungen wieder an.

Verhältnisse der beiden Raths-Versammlungen zu einander.

Art. 124. Wenn die beiden Raths-Versammlungen vollkommen gebildet sind, so geben sie sich gegenseitig, durch einen Staats-Boten, Nachricht davon.

Art. 125. Jede Raths-Versammlung ernennt vier Staats-Boten zu ihrem Dienste.

Art. 126. Die Staats-Boten bringen einer jeden der Raths-Versammlungen und dem Vollziehungs-Direktorium die Gesetze und die Akten, die von der gesetzgebenden Gewalt herrühren; sie haben zu diesem Ende freien Eingang in den Ort, wo das Vollziehungs-Direktorium seinen Sitz hat.

Vor den Staats-Boten gehen zwei Huissiers voran.

Art. 127. Keine der beiden Raths-Versammlungen darf, ohne Einwilligung der andern, ihre Sitzungen auf länger als fünf Tage hinaus verschieben.

Oeffentliche Bekanntmachung der Gesetze.

Art. 128. Das Vollziehungs-Direktorium läßt auf die Gesetze und die andern Akten der gesetzgebenden Versammlung das Staats-Insiegel drucken, und sie in den zwei ersten Tagen, nachdem es dieselben erhalten hat, öffentlich bekannt machen.

Art. 129. Es läßt, an dem Empfang-Tage selbst, auf die Gesetze und Urkunden der gesetzgebenden Versammlung das Staats-Insiegel drucken, und dieselben bekannt machen, wenn vor ihnen ein Dekret vorhergeht, das die Umstände für dringend erklärt.

Art. 130. Die Bekanntmachung der Gesetze und der Akte der gesetzgebenden Versammlung wird auf folgende Art befohlen:

Im Namen der fränkischen Republik (Gesetz) oder (Akt der gesetzgebenden Versammlung) . . . . Das Direktorium befiehlt, daß obiges Gesetz oder obiger Akt der gesetzgebenden Versammlung öffentlich bekannt gemacht, vollzogen, und mit dem Siegel der Republik versehen werden soll.

Art. 131. Das Vollziehungs-Direktorium darf diejenigen Gesetze, — deren Eingang nicht erwiesen, daß die Formalitäten beobachtet worden, die in den Artikeln 77 und 91 vorgeschrieben sind — nicht öffentlich bekannt machen; es bleibt deßhalb sechs Jahre lang verantwortlich.

Davon sind die Gesetze ausgenommen, bei welchen der Rath der Aeltesten den Akt gebilligt hat, wodurch sie für dringend erklärt worden sind.

VI. Titel.

Vollziehende Gewalt.

Art. 132. Die vollziehende Gewalt wird einem Direktorium übertragen, das aus fünf Gliedern besteht, welche von der gesetzgebenden Versammlung ernannt werden, die in diesem Falle, im Namen der Nation, das Geschäft der Wahlmänner-Versammlungen ausübt.

Art. 133. Der Rath der Fünfhundert macht durch geheime Stimmen-Zettel eine Liste, die an der Zahl zehnmal so groß als die Anzahl der Mitglieder des Vollziehungs-Direktoriums, die zu ernennen sind, seyn soll. Diese Liste wird dem Rath der Aeltesten vorgelegt welcher, ebenfalls durch geheime Stimm-Zettel, daraus die gehörige Zahl auswählt.

Art. 134. Die Mitglieder des Direktoriums müssen wenigstens vierzig Jahre alt seyn.

Art. 135. Sie dürfen nur aus solchen Bürgern gewählt werden, die entweder Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung, oder Minister gewesen sind.

Der gegenwärtige Artikel soll erst vom IX. Jahr der Republik an beobachtet werden.

Art. 136. Von dem ersten Tage des V. republikanischen Jahrs an zu rechnen, dürfen die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung nicht zu Mitgliedern des Vollziehungs-Direktoriums, noch zu Ministern ernannt werden; und zwar weder während der Zeit, als sie an der gesetzgebenden Gewalt Antheil haben, noch auch ein ganzes Jahr lang hernach, als sie aus der gesetzgebenden Versammlung herausgetreten sind.

Art. 137. Das Direktorium wird theilweise erneuert; nämlich so, daß in jedem Jahr ein neues Mitglied hineingewählt wird.

Während der vier ersten Jahre entscheidet das Loos unter denjenigen, die zum ersten Mal ernannt worden sind, welcher von ihnen in jedem Jahr austreten soll.

Art. 138. Kein austretendes Mitglied darf vor fünf Jahren wieder ins Direktorium gewählt werden.

Art. 139. Die Anverwandten in aufsteigender oder absteigender gerader

Linie, die Brüder, der Oheim und Neffe, die Geschwister-Kinder, und diejenigen, die in diesen verschiedenen Graden durch Heirathen mit einander verwandt sind — dürfen nicht zur nämlichen Zeit Mitglieder des Direktoriums seyn, noch sich darin nachfolgen, als nach einer Zwischen-Zeit von fünf Jahren.

Art. 140. Wenn ein Mitglied durch Tod, freiwillige Abdankung, oder sonst auf eine andere Art abgehen sollte, so ernennt die gesetzgebende Versammlung, längstens in zehn Tagen, seinen Nachfolger.

Der Rath der Fünfhundert ist verbunden, die Candidaten in den ersten fünf Tagen vorzuschlagen, und der Rath der Aeltesten, die Wahl in den fünf letzten Tagen zu vollenden.

Das neu erwählte Mitglied wird nur für diejenige Zeit ernannt, als derjenige, den es ersetzt, noch im Amte hätte bleiben sollen.

Wenn jedoch diese Zeit nicht mehr als sechs Monate beträgt; so bleibt der Neuerwählte bis an das Ende des folgenden fünften Jahres im Amte.

Art. 141. Jedes Mitglied des Direktoriums hat, der Reihe nach, den Vorsitz darin, doch nur auf drei Monate lang.

Der Präsident unterschreibt im Namen des Direktoriums, und bewahrt das Staats-Insiegel.

Die Gesetze und Akte der gesetzgebenden Versammlung werden an das Direktorium, in der Person seines Präsidenten, addressirt.

Art. 142. Das Direktorium darf keine Berathschlagungen anstellen, wenn nicht wenigstens drei seiner Mitglieder gegenwärtig sind.

Art. 143. Es erwählt, außer seiner Mitte, einen Sekretär, welcher alle auszufertigenden Schriften, unter der Unterschrift des Präsidenten, unterschreibt, und die Berathschlagungen des Direktoriums in ein Protokoll einträgt, in welches jedes Mitglied sein mit Gründen unterstütztes Gutachten einschreiben zu lassen das Recht hat.

Wenn das Direktorium es für gut findet, so kann es, ohne daß sein Sekretär gegenwärtig ist, berathschlagen: in diesem Falle werden die Berathschlagungen in ein besonderes Buch eingetragen, und von einem Mitgliede des Direktoriums selbst niedergeschrieben.

Art. 144. Das Direktorium hat, nach den Gesetzen, für die äußere und innere Sicherheit der Republik zu sorgen.

Es darf Proklamationen bekannt machen lassen, welche den Gesetzen gemäß sind, und die sich auf die Vollziehung derselben beziehen.

Die bewaffnete Macht steht ihm zu Gebote; doch so, daß weder das Direktorium zusammengenommen, noch irgend ein Mitglied davon dieselbe in eigener Person kommandiren darf. Ein solches Kommando dürfen die Mitglieder des Direktoriums weder zu der Zeit übernehmen, als sie beim Direktorium im Amte stehen, noch während der ersten zwei Jahre, als sie schon aus demselben herausgetreten sind.

Art. 145. Wenn das Direktorium Nachricht erhält, daß sich irgendwo eine Verschwörung gegen die äußere oder innere Sicherheit des Staates angesponnen, so ist es befugt, Vorführungs- und Verhaft-Befehle gegen diejenigen

ausfertigen zu lassen, welche man als Rädelsführer oder Mitschuldige der Verschwörung zu seyn vermuthet. Es kann sie verhören; es ist aber bei den Strafen, welche gegen das Verbrechen einer willkürlichen Einsperrung festgesetzt sind, verbunden, dieselben in einer Zeitfrist von zwei Tagen vor den Polizei-Beamten zu schicken, damit gesetzmäßig gegen sie verfahren werde.

Art. 146. Das Direktorium ernennt die Ober-Generäle: es darf sie nicht unter solchen Personen wählen, die mit den Mitgliedern desselben entweder durch das Blut, oder durch Heirathen in denjenigen Graden verwandt sind, die im 139. Artikel angezeigt worden.

Art. 147. Durch Kommissarien, die es selbst ernennt, sorgt es bei den Verwaltungen und Gerichtshöfen dafür, daß die Gesetze sicher und genau vollzogen werden.

Art. 148. Es ernennt, außer seiner Mitte, die Minister, und verabschiedet sie nach seinem Gutbefinden.

Es darf dieselben nicht unter solchen Bürgern wählen, die noch nicht dreißig Jahre alt sind; eben so auch unter denjenigen nicht, die durch das Blut oder durch Heirathen mit seinen Milgliedern in den Graden verwandt sind, die im 139. Artikel angezeigt worden.

Art. 149. Die Minister korrespondiren unmittelbar mit denjenigen Gewalten, die ihnen untergeordnet sind.

Art. 150. Die gesetzgebende Versammlung bestimmt die Anzahl der Minister, und die Geschäfte, die einem jeden derselben übertragen werden sollen.

Diese Anzahl darf nicht unter sechs, und nicht über acht seyn.

Art. 151. Die Minister bilden unter sich keinen Rath.

Art. 152. Die Minister sind, jeder in seinem Fache, sowohl für die Nichtvollziehung der Gesetze, als auch für die Nichtvollziehung der Beschlüsse des Direktoriums verantwortlich.

Art. 153. Das Direktorium ernennt den Einnehmer der unmittelbaren Staatssteuern in jedem Departemente.

Art. 154. Es ernennt die ersten Vorgesetzten bei den Regien der unmittelbaren Staatssteuern, und bei der Verwaltung der National-Güter.

Art. 155. Bis zum Frieden ernennt das Direktorium alle öffentliche Beamten in den fränkischen Kolonien, die Departemente der Isles de France und der Reunion ausgenommen.

Art. 156. Die gesetzgebende Versammlung kann dem Direktorium die Vollmacht geben, nach Erforderniß der Umstände, in alle fränkische Kolonien einen oder mehrere besondere Agenten zu schicken, die von ihm auf eine bestimmte Zeit ernannt werden.

Die besondern Agenten versehen dort das nämliche Amt wie das Direktorium, und sind ihm untergeordnet.

Art. 157. Kein Mitglied des Direktoriums darf vor den ersten zwei Jahren, als es aus dem Direktorium getreten ist, das Gebiet der Republik verlassen.

Art. 158. Während dieser Zwischen-Zeit ist es verbunden, der gesetzgebenden Versammlung Rechenschaft von seinem Aufenthalte abzulegen.

Der Artikel 112 und die folgenden, bis an den 123. mit eingeschlossen — welche von der Sicherstellung der Personen in der gesetzgebenden Versammlung handeln — werden auch auf die Mitglieder des Vollziehungs-Direktoriums ausgedehnt.

Art. 159. Wenn je mehr als zwei Mitgliedern des Direktoriums der Prozeß gemacht werden sollte, so sorgt die gesetzgebende Versammlung nach den gewöhnlichen Formalitäten dafür, daß, so lange als der Prozeß dauert, ihre Stellen einstweilen besetzt werden.

Art. 160. Außer den Fällen, die in den Artikeln 119 und 120 angezeigt sind, darf weder das Direktorium, noch irgend eines seiner Mitglieder, weder vor den Rath der Fünfhundert, noch vor den Rath der Aeltesten, berufen werden.

Art. 161. Wenn die eine oder die andere Raths-Versammlung von dem Direktorium Rechenschaft oder Erläuterung über etwas begehrt, so gibt es dieselbe schriftlich.

Art. 162. Das Direktorium ist verbunden, der einen und der andern Raths-Versammlung mit jedem Jahre die Uebersicht aller Ausgaben des Staates, wie auch den ganzen öffentlichen Finanz-Zustand, das Verzeichniß aller wirklich errichteten Lebens-Gehalte, und endlich den Vorschlag derjenigen Lebens-Gehalten, die seiner Meinung nach, billigermaßen noch zuerkannt werden sollen, schriftlich vorzulegen.

So soll es auch die Mißbräuche anzeigen, die ihm in der Verwaltung des Staates bekannt worden sind.

Art. 163. Das Direktorium darf zu allen Zeiten den Rath der Fünfhundert schriftlich einladen, den oder jenen Gegenstand in Erwägung zu ziehen; es darf ihm zwar Maßregeln vorschlagen aber keine eigentliche, Gesetz-Entwürfe vorlegen.

Art. 164. Ohne Erlaubniß der gesetzgebenden Versammlung darf kein Mitglied des Direktoriums sich auf länger als auf fünf Tage, oder weniger als vier Myriameter (acht mittlere fränkische Meilen) von dem Orte entfernen, wo das Direktorium seinen Sitz hat.

Art. 165. Die Mitglieder des Direktoriums dürfen in Ausübung ihres Amtes weder außer noch in ihrem Hause sich anders nicht zeigen, als in der unterscheidenden Kleidung, die ihnen vorgeschrieben ist.

Art. 166. Das Direktorium hat seine beständige, und von der Republik besoldete Wache, die aus hundert und zwanzig Mann zu Fuß, und aus hundert und zwanzig Mann zu Pferde besteht.

Art. 167. Das Direktorium wird, bei allen öffentlichen Ceremonien und Märschen von seiner Wache begleitet, und nimmt dabei immer den ersten Rang ein.

Art. 168. Jedes Mitglied des Direktoriums läßt sich, außer seiner Wohnung von zwei Garden begleiten.

Art 169. Jeder Posten der bewaffneten Gewalt ist verbunden, dem Direktorium und jedem einzelnen Mitgliede desselben, die höchsten militärischen Ehren-Bezeugungen zu erweisen.

Art. 170. Das Direktorium hat vier Staats-Boten, die es selbst ernennt, und nach Gutbefinden wieder absetzen kann.

Sie überbringen den beiden gesetzgebenden Raths-Versammlungen die Briefe und sonst andere Schriften des Direktoriums: zu dem Ende haben sie in den Ort freien Eingang, wo die gesetzgebenden Raths-Versammlungen ihre Sitzungen halten; vor ihnen her gehen zwei Huissiers.

Art. 171. Das Direktorium hat in der nämlichen Gemeinde mit der gesetzgebenden Versammlung seinen Sitz.

Art. 172. Die Mitglieder des Direktoriums erhalten auf Kosten der Republik freie Wohnung, und wohnen alle in dem nämlichen Gebäude.

Art. 173. Der jährliche Gehalt eines jeden Mitgliedes beträgt den Werth von fünfzigtausend Myriagrammen Waizen (10,222 Zentner).

VII Titel.

Departemental- und Munizipal-Verwaltungen.

Art. 174. Jedes Departement hat seine Central-Verwaltung, und jedes Kanton wenigstens eine Munizipal-Verwaltung.

Art. 175. Jedes Mitglied einer Departemental- und Munizipal-Verwaltung muß wenigstens fünf und zwanzig Jahre haben.

Art. 176. Bluts-Verwandte in aufsteigender und absteigender gerader Linie, Brüder, Oheim und Neffe, und diejenigen, die durch Heirathen in eben den Graden mit einander verwandt sind, dürfen nicht zu gleicher Zeit Mitglieder der nämlichen Verwaltung seyn, noch sich darin einander nachfolgen, als nach einem Zwischenraume von zwei Jahren.

Art. 177. Jede Departemental-Verwaltung bestehet aus fünf Mitgliedern und wird jedes Jahr um ein Fünftel erneuert.

Art. 178. Jede Gemeinde, die von fünf bis hunderttausend Einwohner in sich faßt, hat für sich allein eine Munizipal-Verwaltung.

Art. 179. In jeder Gemeinde, worin sich weniger als fünftausend Einwohner befinden, ist ein Munizipal-Agent und ein Adjunkt desselben.

Art. 180. Die Vereinigung der Munizipal-Agenten einer jeden Gemeinde bildet die Kantons-Munizipalität.

Art. 181. Ferner soll noch jede Munizipal-Verwaltung einen Präsidenten haben, der aus dem ganzen Kanton gewählt wird.

Art. 182. In den Gemeinden, deren Bevölkerung sich auf fünf bis zehntausend Einwohner beläuft, sind fünf Munizipal-Beamten;

Sieben, von zehntausend bis fünfzehntausend;

Neun, von fünfzigtausend bis hunderttausend.

Art. 183. In denjenigen Gemeinden, die über hunderttausend Einwohner enthalten, sollen wenigstens drei Munizipal-Verwaltungen Statt finden.

In diesen Gemeinden werden die Munizipalitäten dergestalt eingetheilt, daß der Bezirk einer jeden nicht mehr als fünfzigtausend, und nicht weniger als dreißigtausend in sich faßt.

Die Munizipalität eines jeden Bezirks besteht aus sieben Mitgliedern.

Art. 184. In denjenigen Gemeinden, die in mehrere Munizipalitäten eingetheilt sind, wird eine Central-Kammer für solche Gegenstände errichtet, welche nach dem Urtheil der gesetzgebenden Versammlung nicht wohl getrennt werden können.

Diese Kammer besteht aus drei Mitgliedern, welche von der Departemental-Verwaltung ernannt, und von der vollziehenden Gewalt bestätigt werden.

Art. 185. Die Mitglieder einer jeden Munizipal-Verwaltung werden für zwei Jahre ernannt, und jährlich um die Hälfte erneuert, oder um den Theil, welcher der Hälfte am nächsten kommt; abwechselnd tritt die größere, und dann die kleinere Hälfte ab.

Art. 186. Die Mitglieder der Departemental- und Munizipal-Verwaltungen, die abgehen, dürfen einmal wieder gewählt werden, ohne daß eine Zwischenzeit nothwendig ist.

Art. 187. Ein jeder Bürger, der zweimal hinter einander zum Departemental- oder Munizipal-Verwalter gewählt worden ist, und der, kraft beider Wahlen, dies Amt versehen hat — darf nicht von neuem gewählt werden, als nach einer Zwischenzeit von zwei Jahren.

Art. 188. Wenn der Fall einträte, daß in einer Departemental- oder Munizipal-Verwaltung eines oder mehrerer ihrer Mitglieder durch Tod, freiwillige Entlassung, oder auf eine andere Art abgingen; so dürfen die übriggebliebenen Verwalter sich einstweilige Amtsbrüder an der abgegangenen Stelle ernennen, die mit ihnen bis auf die nächstfolgenden Wahlen im Amte bleiben.

Art. 189. Die Departemental- und Munizipal-Verwaltungen dürfen an den Akten der gesetzgebenden Versammlung oder der vollziehenden Gewalt keine Aenderung treffen, noch die Vollziehung derselben verschieben.

Sie dürfen sich in nichts einmischen, was die richterliche Gewalt angeht.

Art. 190. Es ist eine wesentliche Pflicht der Verwalter, den Austheiler der unmittelbaren Staats-Steuern zu machen, und die Aufsicht über die Staats-Gelder zu haben, die in ihrem Gebiete durch die öffentlichen Einkünfte eingehen.

Die gesetzgebende Versammlung bestimmt die Art und Weise, wie ihre Aemter ausgeübt werden sollen; sowohl in Ansehung der erstgenannten Gegenstände, als auch in allen andern Theilen der innern Verwaltung.

Art. 191. Die vollziehende Gewalt ernennt bei jeder Departemental- und Munizipal-Verwaltung einen Kommissär, den sie nach Gutdünken wieder abrufen kann.

Das Amt des Kommissärs besteht darin, ein wachsames Auge darauf zu haben, daß die Gesetze vollzogen werden, und auf ihre Vollziehung zu dringen.

Art. 192. Der Kommissär bei jeder Lokal-Verwaltung soll aus den Bürgern genommen werden, die seit einem Jahre in dem Departemente wohnen, wo diese Verwaltung angestellt ist.

Er muß wenigstens fünf und zwanzig Jahre alt seyn.

Art. 193. Die Munizipal-Verwaltungen sind den Departemental-Verwaltungen untergeordnet, und diese wieder den Ministern.

Dem zufolge können die Minister, jeder in seinem Fache, die Akten der

Departemental-Verwaltung als null und nichtig erklären; das nämliche Recht haben wieder die Departemental-Verwaltungen gegen die Munizipal-Verwaltungen — in so fern nämlich diese Akten den Gesetzen, oder den Befehlen der höhern Gewalten zuwider sind.

Art. 194. Die Minister können auch den Departements-Verwaltern ihr Amt niederlegen, wenn diese nämlich den Gesetzen oder den Befehlen der höheren Gewalten zuwider gehandelt haben; das nämliche Recht dürfen die Departemental-Verwaltungen gegen die Mitglieder der Munizipal-Verwaltungen ausüben.

Art. 195. Wenn die Akten der Verwalter auf diese Art als null und nichtig erklärt sind, oder ihnen selbst das Amt niedergelegt worden ist, so ist dieses erst vollkommen gültig, wenn der Spruch der Minister von dem Vollziehungs-Direktorium förmlich bestätigt worden ist.

Art. 196. Das Direktorium hat aber ebenfalls das Recht, die Akten der Departements- oder Munizipal-Verwaltungen unmittelbar für null und nichtig zu erklären.

Es kann auch, wenn es solches für nöthig findet, unmittelbar die Departemental- oder Kantons-Verwalter absetzen, oder ihnen ihr Amt niederlegen; und sie sogar, wenn der Fall eintrifft, den Departements-Gerichtshöfen überantworten.

Art. 197. Ein jeder Schluß, wodurch die Akten der Verwalter kassirt, oder wodurch die Verwalter vollkommen abgesetzt, oder ihre Amtsverrichtungen ihnen niedergelegt werden — soll die Gründe enthalten, worauf er sich stützt.

Art. 198. Wenn die fünf Verwalter von einer Departemental-Verwaltung abgesetzt werden, so ernennt das Vollziehungs-Direktorium andere an ihre Stellen, bis zu den bevorstehenden; diejenigen aber, die einstweilen ihr Amt versehen sollen, müssen aus ehemaligen Verwaltern des nämlichen Departements genommen werden.

Art. 199. Sowohl die Departements- als Kantons-Verwaltungen dürfen unter sich keine Unterhandlungen pflegen, als über Geschäfte, die ihnen kraft des Gesetzes zukommen; aber nicht über allgemeine Angelegenheiten, welche die ganze Republik betreffen.

Art. 200. Jede Verwaltung soll jährlich Rechnung über die Führung ihres Amtes ablegen.

Die Rechnungen der Departemental-Verwaltungen werden gedruckt.

Art. 201. Alle Akten der öffentlichen Verwaltungen werden dadurch öffentlich bekannt gemacht, daß das Register, in welches sie eingetragen werden, beigelegt wird; und daß dieses Register allen Bürgern offen steht, die zu dieser Verwaltung gehören.

Dieses Register wird alle sechs Monate geschlossen, und wird nur von dem Tage an beigelegt, als es geschlossen worden ist.

Die gesetzgebende Versammlung kann nach den Umständen den Zeitpunkt weiter hinaussetzen, in welchem das Register beigelegt werden soll.

VIII. Titel.

Richterliche Gewalt.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 202. Weder die gesetzgebende Versammlung, noch die vollziehende Gewalt dürfen das Richteramt ausüben.

Art. 203. Die Richter dürfen sich nicht in die gesetzgebende Gewalt mischen, noch irgend eine Verordnung ergehen lassen.

Sie dürfen kein Gesetz zurückhalten, noch seine Vollziehung verschieben; auch dürfen sie keinen öffentlichen Verwalter wegen seiner Amts-Verrichtungen vor ihren Richterstuhl fordern.

Art. 204. Keine Kommission, keine Anweisung an gewisse Richter — es sey dann an solche, welche durch ein vorhergehendes Gesetz schon bestimmt waren, — dürfen einen Bürger von seinen Richtern trennen, die ihm eigentlich das Gesetz gegeben hat.

Art. 205. Die Richter (da sie von der Republik bezahlt werden) üben ihr Amt gegen die Parteien unentgeltlich aus.

Art. 206. Die Richter dürfen nicht abgesetzt werden, als nachdem gesetzmäßig gegen sie erkannt worden, daß sie vorsätzlich gegen ihre Pflicht gehandelt; ihre Amts-Verrichtungen dürfen ihnen auch nicht niedergelegt werden, als nachdem eine förmliche Anklage gegen sie ist angenommen worden.

Art. 207. Die Bluts-Verwandten in aufsteigender und absteigender gerader Linie, die Brüder, der Oheim und Neffe, die Geschwisterkinder und diejenigen, welche durch Heirathen in diesen verschiedenen Graden mit einander verwandt sind, dürfen nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des nämlichen Gerichtshofes seyn.

Art. 208. Die Sitzungen der Richter sind alle öffentlich; die Richter berathschlagen insgeheim; die Urtheilssprüche werden mit lauter Stimme ertheilt; sie enthalten die Gründe des Urtheils, und man führt darin die Worte des Gesetzes an, das dabei ist angewendet worden.

Art. 209. Kein Bürger, der nicht volle dreißig Jahre hat, darf als Richter eines Departements-Gerichts-Hofes, als Friedens-Richter, als Beisitzer eines Friedens-Richters, noch als Richter eines Handlungs-Gerichtes, noch als Mitglied des Kassations-Gerichts, noch als Geschworner, noch als Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums bei den Gerichtshöfen gewählt werden.

Von den Civil-Gerichten.

Art. 210. Das Recht der Bürger, ihre Zwistigkeiten durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen, so die Parteien sich selbst wählen, darf auf keine Art verletzt werden.

Art. 211. Wenn sich's die Parteien nicht ausdrücklich vorbehalten, so ist der Spruch der Schiedsrichter ohne allen Appell, und es kann nicht bei dem Kassations-Gerichte um Kassation desselben eingekommen werden.

Art. 212. Jeder Bezirk, der durch das Gesetz bestimmt wird, hat einen Friedens-Richter, dem einige Beisitzer zugegeben sind.

Sie werden alle auf zwei Jahre gewählt, und können unmittelbar und immerfort wieder gewählt werden.

Art. 213. Das Gesetz bestimmt die Gegenstände, worüber die Friedensrichter und ihre Beisitzer ohne weitern Appell zu sprechen haben.

Es verweiset andere Gegenstände an sie, in Ansehung welcher von ihrem Spruch appellirt werden kann.

Art. 214. Es giebt besondere Gerichtshöfe für den Handel zu Wasser und zu Land; das Gesetz bestimmt die Orte, wo es schicklich ist dieselben anzulegen.

Ihre Gewalt, ohne Appell zu entscheiden darf nicht über den Werth von 500 Myriagrammen Weizen (102 Zentner, 22 Pfund) ausgedehnt werden.

Art. 215. Die Prozesse — in welchen weder der Friedens-Richter, noch die Handlungs-Gerichte, weder ohne, noch mit Appell zu sprechen haben — werden unmittelbar vor den Friedens-Richter und seine Beisitzer gebracht, um gütlich beigelegt zu werden.

Kann der Friedens-Richter die Parteien nicht vergleichen, so verweiset er sie an den Civil-Gerichtshof.

Art. 216. In jedem Departement ist ein Civil-Gerichtshof.

Jeder Civil-Gerichtshof besteht wenigstens aus zwanzig Richtern, einem Kommissär und einem Substituten, welche das Vollziehungs-Direktorium ernennt, und nach Gutdünken wieder absetzen kann; und aus einem Gerichtsschreiber.

Alle fünf Jahre wird zur Wahl aller Mitglieder des Gerichtshofes geschritten.

Die Richter können immer wieder gewählt werden.

Art. 217. Bei der Wahl der Richter werden auch fünf Suppleanten ernannt, davon drei unter den Bürgern müssen gewählt werden, die in derjenigen Gemeinde wohnen, wo der Gerichtshof seinen Sitz hat.

Art. 218. Der Civil-Gerichtshof spricht in letzter Instanz, d. h. ohne weitern Appell, in den von dem Gesetz bestimmten Fällen, auf die Appelationen von den Urtheilen der Friedens-Richter sowohl, als der Schieds-Richter, oder der Handlungs-Gerichte.

Art. 219. Der Appell von Urtheilssprüchen, welche der Civil-Gerichtshof hat ergehen lassen, geschieht an den Civil-Gerichtshof eines der drei nächsten Departemente, so wie das Gesetz dieses bestimmt hat.

Art. 220. Der Civil-Gerichtshof wird in Sektionen abgetheilt.

Wenn eine Sektion soll sprechen können, so müssen wenigstens fünf Richter gegenwärtig seyn.

Art 221. Die sämmtlichen Richter eines jeden Gerichtshofs wählen unter sich, durch geheime Stimmen-Zettel, den Präsidenten einer jeden Sektion.

Von der Zucht- und von der Criminal-Gerichtsbarkeit.

Art. 222. Niemand darf ergriffen werden, als um ihn vor einen Polizei-Beamten zu führen; und niemand darf in Arrest gesetzt, noch eingesperrt werden, als kraft eines Verhaft-Befehls der Polizei-Beamten, oder des Vollziehungs-Direktoriums in dem Falle, der im 145. Artikel angezeigt worden; oder kraft eines Befehls, daß er soll gefänglich eingezogen werden, welcher Befehl

von einem Gerichtshofe, oder von dem Direktor des Anklage-Jury ergangen ist; oder kraft eines Anklage-Dekrets, welches die gesetzgebende Versammlung erlassen, und das in den Fällen, in welchen es ihr darüber zu sprechen zukommt; oder endlich, kraft eines richterlichen Spruches, wodurch einer zur Gefängniß- oder Einsperrungs-Strafe ist verurtheilt worden.

Art. 223. Wenn der Akt, welcher den Arrest einer Person befiehlt, vollzogen werden soll, so muß er

1) Förmlich die Ursache anzeigen, warum dieselbe in Arrest geführt wird; wie auch das Gesetz, kraft dessen ihr Arrest anbefohlen ist.
2) Muß er demjenigen, den er angeht, förmlich angezeigt, und es muß ihm eine Abschrift davon gegeben werden.

Art. 224. Jede Person, die ergriffen, und vor den Polizei-Beamten geführt wird, soll auf der Stelle, oder längstens in den ersten 24 Stunden verhört werden.

Art. 225. Wenn aus dem Verhöre erhellet, daß keine Beschuldigung gegen die angehaltene Person Statt findet so soll sie sogleich in Freiheit gesetzt, werden; trifft der Fall ein, daß sie in das Arresthaus zu bringen ist, so wird sie sobald als möglich dahin gebracht, und in keinem Falle darf dies länger als drei Tage anstehen.

Art. 226. Man darf keine angehaltene Person in Verhaft halten, wenn sie eine hinlängliche Bürgschaft giebt; und dies in allen Fällen, in welchen das Gesetz erlaubt unter Bürgschaft frei zu bleiben.

Art. 227. In den Fällen, in welchen die Einsperrung einer Person von dem Gesetz genehmigt wird, darf niemand an Oerter geführt, oder darein gesperrt werden, die nicht gesetzmäßig und öffentlich als solche bezeichnet sind, daß sie zu Arrest-, Gerichts-, oder Einsperrungs-Häusern dienen sollen.

Art. 228. Kein Wächter oder Thurmhüter darf irgend eine Person weder aufnehmen, noch eingesperrt halten, als kraft eines Verhaft-Befehls, der mit den Formalitäten bekleidet ist, die in den Artikeln 222 und 223 vorgeschrieben sind; kraft eines Befehls zu körperlicher Haft, oder kraft eines Anklage-Dekrets, oder kraft eines richterlichen Spruches, wodruch einer zur Gefängniß- oder Einsperrungs-Strafe ist verurtheilt worden; und endlich muß der Wächter oder Thurmhüter den Akt des Einsperrungs-Befehls in sein Register eingetragen haben.

Art. 229. Kein Befehl, von welcher Art er auch seyn mag, kann einen Wächter oder Thurmhüter von der Pflicht entheben, dem Civil-Beamten, der die Polizei über das Einsperrungs-Haus hat — so oft er nämlich von diesem Civil-Beamten dazu aufgefordert wird — eine eingesperrte Person darzustellen.

Art. 230. Eben so muß auch eine eingesperrte Person ihren Verwandten und Freunden dargestellt werden, wenn nämlich diese einen von dem Civil-Beamten deßhalb erhaltenen Befehl — den er ihnen jedoch nie abschlagen darf — vorweisen kann. Hievon ist jedoch der Fall ausgenommen, daß der Wächter oder Thurmhüter einen Befehl des Richters vorzeigen kann, den er in sein Register eingetragen, durch welchen Befehl er verbunden ist, eine eingesperrte Person von der Gemeinschaft mit allen andern Menschen abzuhalten.

Art. 231. Ein jeder Mensch, was er auch für ein Amt oder eine Stelle haben mag — wenn ihm anders nicht das Recht der Arrestation kraft des Gesetzes zukommt — der einen Befehl giebt, unterzeichnet, vollzieht oder vollziehen läßt, kraft dessen jemand angehalten wird; oder auch ein jeder, wer es auch seyn mag, der sogar in den Fällen, in welchen eine Arrestation durch das Gesetz berechtiget ist, eine Person in einen Ort zum Einsperren führt, aufnimmt, oder sie darin behält, der nicht öffentlich und gesetzmäßig dazu bezeichnet ist; endlich alle Wächter oder Thurmhüter, welche dem Inhalt der drei vorhergehenden Artikeln zuwiderhandeln — sollen als solche gerichtlich verfolgt werden, die sich des Verbrechens einer willkührlichen Einsperrung schuldig gemacht haben.

Art. 232. Jede Strenge, die bei Arrestationen, Einsperrungen, oder bei Vollziehung richterlicher Urtheile, über die von dem Gesetze vorgeschriebene Strenge angewandt wird, ist ein Verbrechen.

Art. 233. In jedem Departemente sind — um über Verbrechen zu urtheilen, die weder eine körperliche noch entehrende Strafe nach sich ziehen — wenigstens drei, und höchstens sechs Zucht-Gerichtshöfe angestellt.

Diese Gerichtshöfe dürfen keine schwerere Strafe erkennen, als eine zweijährige Einthürmung.

An die Friedensrichter sind, ohne weitern Appell, alle Verbrechen verwiesen, deren Strafe nicht mehr als eine Geldbuße von drei Taglöhnen, oder eine dreitägige Einthürmung nach sich zieht.

Art. 234. Jeder Zucht-Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten, zweien Friedens-Richtern oder Beisitzern der Friedens-Richter aus derjenigen Gemeinde wo er seinen Sitz hat, aus einem Kommissär der vollziehenden Gewalt, welcher vom Vollziehungs-Direktorium ernannt wird, und nach Gutbefinden wieder abgesetzt werden kann, nnd aus einem Gerichts-Schreiber.

Art. 235. Die Richter des Civil-Gerichtshofes im Departemente — die Präsidenten der beiden Sektionen ausgenommen — versehen der Reihe nach, jeder auf sechs Monate, die Stelle des Präsidenten bei jedem Zucht-Gerichtshofe.

Art. 236. Man kann von den Urtheilen des Zucht-Gerichtshofes an den Criminal-Gerichtshof des Departementes appelliren.

Art. 237. Bei Verbrechen, die eine körperliche oder entehrende Strafe nach sich ziehen, darf keine Person gerichtet werden, als nachdem die Geschwornen die Anklage angenommen, oder nachdem die gesetzgebende Versammlung die Anklage dekretirt hat, in den Fällen nämlich, in welchen es ihr zukommt, die Anklage zu dekretiren.

Art. 238. Ein ersteres Jury (Gericht von Geschwornen) erklärt, ob die Klage soll angenommen oder verworfen werden; ob die That erwiesen sey, darüber entscheidet ein zweites Jury; und die Criminal-Gerichtshöfe wenden dann die Strafe an, welche das Gesetz bestimmt hat.

Art. 239. Die Geschworenen geben ihre Stimmen nie anders, als geheim.

Art. 240. In jedem Departemente sind so viele Anklage-Jury als Zucht-Gerichtshöfe.

Die Präsidenten der Zucht-Gerichtshöfe sind, jeder in seinem Bezirke, die Direktoren der Jury.

In den Gemeinden, die mehr als fünfzigtausend Einwohner enthalten, dürfen — außer dem Präsidenten des Zucht-Gerichtshofes — durch das Gesetz so viele Direktoren der Anklag-Jury angestellt werden, als die Betreibung der Prozesse es erfordert.

Art. 241. Der Kommissär der vollziehenden Gewalt und der Gerichts-Schreiber bei dem Zucht-Gerichtshofe versehen das Amt des Kommissärs und des Gerichts-Schreibers bei dem Direktor des Anklage-Jury.

Art. 242. Jeder Direktor des Anklage-Jury hat die unmittelbare Aufsicht über alle Polizei-Beamten seines Bezirkes.

Art. 243. Der Direktor des Jury verfolgt unmittelbar, als Polizei-Beamter, auf die förmlichen Anzeigen hin, die ihm der öffentliche Ankläger, sowohl von Amtes wegen, als auf den Befehl des Vollziehungs-Direktoriums, macht:

1) Die Eingriffe in die persönliche Freiheit oder Sicherheit der Bürger;
2) Die Eingriffe in das Völkerrecht;
3) Die Rebellion gegen die Vollziehung, sowohl der Urtheils-Sprüche, als auch aller Vollziehungs-Akte, die von konstituirten Gewalten herrühren;
4) Die Unruhen und Thätlichkeiten, die verursacht und begangen worden, um der Erhebung der Staats-Steuern, dem freien Umlauf der Lebens-Mittel und anderer Handlungs-Gegenstände Hindernisse in den Weg zu legen.

Art. 244. Jedes Departement hat seinen Criminal-Gerichtshof.

Art. 245. Der Criminal-Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem öffentlichen Ankläger, vier Richtern, die vom Civil-Gerichtshofe genommen werden, aus dem Kommissär der vollziehenden Gewalt bei dem nämlichen Gerichtshofe, oder seinem Substituten, und aus einem Gerichtsschreiber.

Bei dem Criminal-Gerichtshof des Seine-Departementes sind ein Vice-Präsident und ein Substitut des öffentlichen Anklägers angestellt: dieser Gerichtshof ist übrigens in zwei Sektionen abgetheilt; acht Mitglieder des Civil-Gerichtshofes versehen dabei das Amt der Richter.

Art. 246. Die Sektions-Präsidenten bei dem Civil-Gerichtshofe dürfen nicht das Richteramt bei dem Criminal-Gerichtshofe versehen.

Art. 247. Die andern Richter versehen den Dienst dabei, jeder nach seiner Reihe, sechs Monate lang, in der Ordnung ihrer Ernennung; und während dieser Zeit dürfen sie kein Amt bei dem Civil-Gerichshofe ausüben.

Art. 248. Die Pflicht des öffentlichen Anklägers ist:

1) Die Verbrechen gerichtlich zu verfolgen, nachdem die Klage-Akten von dem erstern Jury angenommen worden;
2) Die Anzeigen, die ihm unmittelbar gemacht werden, an die Polizei-Beamten zu verweisen;
3) Auf die Polizei-Beamten des Departements ein wachsames Auge zu haben, und im Falle der Nachläßigkeit oder wichtigerer Vergehungen, gegen sie nach dem Gesetze zu verfahren.

Art. 249. Der Kommissär der vollziehenden Gewalt hat den Auftrag:

1) Bei den Verhandlungen des Prozesses darauf zu dringen, daß die Formalitäten regelmäßig beobachtet werden, und, vor dem richterlichen Spruche, die Anwendung des Gesetzes zu requiriren;
2) Die Vollziehung des Urtheils zu betreiben, welches der Criminal-Gerichtshof hat ergehen lassen.

Art. 250. Die Richter dürfen den Geschwornen keine zusammengesetzte Frage vorlegen.

Art. 251. Das Urtheils-Jury besteht wenigstens aus zwölf Geschwornen: der Beklagte hat das Recht, ohne Gründe angeben zu müssen, eine gewisse Anzahl davon, die das Gesetz bestimmt, zu verwerfen.

Art. 252. Der Prozeß wird öffentlich vor dem Urtheils-Jury verhandelt; auch darf man den Angeklagten das Recht nicht versagen, von einem Beistande unterstützt zu werden, welchen sie sich selbst wählen können, oder der ihnen von Amtes wegen ernannt wird.

Art. 253. Eine jede Person, die von einem gesetzmäßigen Jury freigesprochen worden, darf wegen der nämlichen Sache nicht mehr ergriffen noch angeklagt werden.

Vom Kassations-Gericht.

Art. 254. Für die ganze Republik giebt es ein Kassations-Gericht.

Es hat zu sprechen:

1) Ueber die Kassations-Begehren gegen die Urtheilssprüche, welche die Gerichtshöfe in letzter Instanz erlassen haben;
2) Ueber die Begehren, daß ein Prozeß wegen eines gegründeten Verdachtes, oder der öffentlichen Sicherheit wegen, von einem Gerichtshof an einen andern verwiesen werden möge;
3) Ueber die Kompetenz-Entscheidungen, und über die Begehren, daß ein ganzer Gerichtshof mit, als Partei, in den Prozeß gezogen werden soll.

Art. 255. Das Kassations-Gericht darf nie über die Prozesse selbst entscheiden, sondern es kassirt die richterlichen Urtheile, die in Prozeß-Sachen ergangen, worin die vorgeschriebenen Formalitäten verletzt worden, oder welche förmliche Uebertretungen der Gesetze enthalten; und es verweiset den Prozeß an denjenigen Gerichtshof, der eigentlich darüber zu entscheiden hat.

Art. 256. Wenn nach einer Kassation das zweite Urtheil, so über die Haupt-Frage des Prozesses ergangen, auf die nämliche Art angegriffen wird wie das erstere, so darf die Frage nicht mehr beim Kassations-Gericht untersucht werden, ohne der gesetzgebenden Versammlung vorgelegt worden zu seyn, welche dann ein Gesetz darüber giebt, nach welchem das Kassations-Gericht sich zu richten hat.

Art. 257. Das Kassations-Gericht ist verbunden, alle Jahre eine Deputation an jeden Rath der gesetzgebenden Versammlung zu schicken, welche ihm das Verzeichniß der ertheilten Urtheils-Sprüche vorlegen muß, mit einem kur-

zen Bericht am Rande, sammt den Textes-Worten des Gesetzes, worauf sich jedes Urtheil gegründet hat.

Art. 258. Die Anzahl der Richter, die zum Kassations-Gerichte gehören, darf nicht die drei Viertel der Anzahl der Departemente übersteigen.

Art. 259. Dieser Gerichtshof wird alle Jahre um ein Fünftel erneuert.

Die Wahlmänner-Versammlungen der Departemente erwählen, der Reihe nach und abwechselnd, diejenigen Richter, welche jene zu ersetzen haben, die aus dem Kassations-Gerichte abgehen.

Die Richter dieses Gerichtshofes können immer wieder gewählt werden.

Art. 260. Jeder Kassations-Richter hat einen Suppleanten, welcher von der nämlichen Wahlmänner-Versammlung erwählt wird.

Art. 261. Bei dem Kassations-Gerichte ist ein Kommissär und ein Substitut, welche das Vollziehungs-Direktorium ernennt, und zu jeder Zeit wieder absetzen kann.

Art. 262. Das Vollziehungs-Direktorium zeigt — durch seinen Kommissär, und ohne Nachtheil der interessirten Parteien — bei dem Kassations-Gericht diejenigen Akten an, wodurch die Richter ihre Gewalt überschritten haben.

Art. 263. Der Gerichtshof erklärt dann diese Akten für null und nichtig. Erhellet daraus, daß die Richter, von denen sie herrühren, vorsätzlich gegen ihre Pflicht gehandelt, so wird die Sache der gesetzgebenden Versammlung angezeigt, die ein Anklage-Dekret gegen sie ergehen läßt, nachdem sie die Beschuldigten angehört oder vor sich gerufen hat.

Art. 264. Die gesetzgebende Versammlung darf die Urtheile des Kassations-Gerichts nicht für null und nichtig erklären; dennoch ist ihr vorbehalten, gerichtlich die Richter zu verfolgen, die vorsätzlich ihre Pflicht verletzt haben.

Hoher Gerichts-Hof.

Art. 265. Es gibt einen hohen Gerichtshof, um über die Klagen zu sprechen, welche die gesetzgebende Versammlung, theils gegen ihre eigenen Mitglieder, theils gegen die Mitglieder des Vollziehungs-Direktoriums, angenommen hat.

Art. 266. Der hohe Gerichtshof besteht aus fünf Richtern und zwei National-Anklägern, die sämmtlich aus dem Kassations-Gerichte genommen werden, und aus Hoch-Geschwornen, welche die Wahlmänner-Versammlungen der Departemente ernennen.

Art. 267. Der hohe Gerichtshof wird nur kraft einer Proklamation der gesetzgebenden Versammlung gebildet, die vom Rathe der Fünfhundert abgefaßt und öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 268. Er kommt zusammen, und hält seine Sitzungen in dem Orte, der in der Proklamation angezeigt ist, welche der Rath der Fünfhundert darüber bekannt gemacht hat.

Dieser Ort muß wenigstens zwölf Myriameter weit von demjenigen entfernt seyn, wo die gesetzgebende Versammlung ihren Sitz hat.

Art. 269. Wenn die gesetzgebende Versammlung eine Proklamation hat ergehen lassen, daß sich der hohe Gerichtshof versammeln soll, so zieht das Kassations-Gericht in einer öffentlichen Sitzung fünfzehn seiner Mitglieder durch

das Loos heraus. Aus diesen fünfzehn werden von ihm in der nämlichen Sitzung, und durch geheime Stimm-Zettel, fünf ernannt Die fünf Richter, die auf solche Art ernannt worden, sind die Richter des hohen Gerichtshofes. Diese wählen unter sich einen Präsidenten.

Art. 270. Das Kassations-Gericht ernennt in der nämlichen Sitzung, durch Stimm-Zettel, und nach der allgemeinen Mehrheit der Stimmen, zwei seiner Mitglieder, die bei dem hohen Gerichtshofe das Amt der National-Ankläger zu versehen haben.

Art. 271. Der Rath der Fünfhundert sammelt alle Klage-Punkte, und setzt die Klag-Akte auf.

Art. 272. Die Wahlmänner-Versammlungen eines jeden Departementes ernennen alle Jahre einen Geschwornen zu dem hohen Gerichtshofe.

Art. 273. Einen Monat nach der Zeit, in welcher die Wahlen vorgenommen worden, läßt das Vollziehungs-Direktorium die Liste der Geschwornen drucken, die zum hohen Gerichtshofe ernannt worden sind.

IX. Titel.

Von der bewaffneten Macht.

Art. 274. Die bewaffnete Macht ist angestellt, um den Staat gegen die äußeren Feinde zu vertheidigen, und um in dem Innern die Erhaltung der Ordnung und die Vollziehung der Gesetze zu sichern.

Art. 275. Die öffentliche Macht ist ihrem Wesen nach gehorchend: kein bewaffnetes Corps darf berathschlagen.

Art. 276. Sie wird in die seßhafte und in die, in anhaltendem Dienste bestehende, National-Garde abgetheilt.

Von der seßhaften National-Garde.

Art. 277. Die seßhafte National-Garde besteht aus allen Bürgern und Bürgers-Söhnen, die im Stande sind die Waffen zu tragen.

Art. 278. Ihre Organisation und ihre Militärzucht ist die nämliche für die ganze Republik; sie wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 279. Kein Franke darf die bürgerlichen Rechte ausüben, wenn er nicht in die Rolle der seßhaften National-Garde eingetragen ist.

Art. 280. Die Unterscheidungs-Zeichen der Grade und der Subordination finden nur in Ansehung des Dienstes Statt, und so lange derselbe dauert.

Art. 281. Die Offiziere der seßhaften National-Garde werden nur für eine gewisse Zeit gewählt, und dürfen nur nach einer bestimmten Zeit wieder gewählt werden.

Art. 282. Das Kommando der National-Garde eines ganzen Departementes darf nicht anhaltend einem und eben demselben Bürger anvertraut werden.

Art. 283. Wenn man es für nothwendig erachtet, die ganze National-Garde eines Departementes zu versammeln, so hat das Vollziehungs-Direktorium das Recht, einen General-Kommandanten derselben auf eine gewisse Zeit zu ernennen.

Art. 284. Das Kommando der seßhaften National-Garde darf in den Städten, die hunderttausend Seelen und drüber in sich fassen, nicht anhaltend einem einzigen Manne anvertraut werden.

Von der National-Garde, die in anhaltendem Dienste steht.

Art. 285. Die Republik unterhält in ihrem Solde, sogar in Friedens-Zeiten, unter dem Namen der in anhaltendem Dienste stehenden National-Garde, eine Land- und See-Armee.

Art. 286. Die Armee wird durch freiwilliges Anwerben gebildet, und im Falle der Noth auf die Art, welche das Gesetz bestimmt.

Art. 287. Kein Fremder, der nicht die Rechte eines fränkischen Bürgers erlangt hat, darf bei den fränkischen Armeen angestellt werden; es sey denn, daß er, um die Republik gründen zu helfen, einen oder mehrere Feldzüge mitgemacht hat.

Art. 288. Die Kommandanten oder Anführer zu Wasser und zu Lande werden nur in Kriegszeiten ernannt; sie erhalten darüber Kommissionen von dem Vollziehungs-Direktorium, die nach Gutbefinden wieder zurückgenommen werden können. Diese Kommissionen schränken sich bloß auf einen Feldzug ein, können aber wieder erneuert werden.

Art. 289. Das General-Kommando aller Armeen der Republik darf nicht einem einzigen Manne anvertraut werden.

Art. 290. Die Land- und See-Armee ist in Ansehung der Kriegszucht, der ihr eigenthümlichen Gerichtsbarkeit und der Natur der Strafen besondern Gesetzen unterworfen.

Art. 291. Kein Theil der seßhaften National-Garde sowohl, als der National-Garde, die in anhaltendem Dienste steht, darf für den innern Dienst der Republik sich in Bewegung setzen, als kraft einer schriftlichen Requisition der Civil-Gewalt; und dies nach den Formalitäten, welche das Gesetz vorschreibt.

Art. 292. Die Civil-Gewalten dürfen die öffentliche Macht nur in dem Umfange ihres Gebietes requiren; diese darf sich nicht aus einem Kanton in den andern begeben, ohne von der Departemental-Verwaltung dazu berechtiget zu seyn; noch von einem Departement in das andere, ohne Befehl des Vollziehungs-Direktoriums.

Art. 293. Dessen ungeachtet bestimmt die gesetzgebende Versammlung die Art und Weise, wie die öffentliche Macht die Vollziehung der richterlichen Urtheile sichern soll, und wie die Angeklagten auf dem ganzen fränkischen Gebiete gesetzmäßig verfolgt werden sollen.

Art. 294. Bei dringenden Gefahren kann die Munizipal-Verwaltung eines Kantons die National-Garde der benachbarten Kantone requiriren. In diesem Falle aber sind die Verwaltung sowohl, die requirirt hat, als auch die Anführer der National-Garden, die requirirt worden, beiderseits verbunden, der Departemental-Verwaltung sogleich Rechenschaft davon abzulegen.

Art. 295. Keine fremden Truppen dürfen in das fränkische Gebiete ein-

geführt werden, als wenn die gesetzgebende Versammlung vorläufig darein gewilligt hat.

X. Titel.

Oeffentlicher Unterricht.

Art. 296. Es giebt in der Republik Primar-Schulen, wo die Zöglinge im Lesen, Schreiben und in den Anfangs-Gründen der Rechenkunst und der Sittenlehre unterrichtet werden. Die Republik sorgt für die Kosten der Wohnung der diesen Schulen vorgesetzten Lehrer.

Art. 297. Es giebt in den verschiedenen Theilen der Republik höhere Schulen als Primar-Schulen, deren Anzahl so groß seyn soll, daß wenigstens eine auf zwei Departemente gerechnet werden.

Art. 298. Es wird für die ganze Republik ein National-Institut errichtet, welches den Auftrag hat, die gemachten Entdeckungen und Erfindungen zu sammeln, die Künste und die Wissenschaften zu vervollkommnen.

Art. 299. Die verschiedenen Anstalten für den öffentlichen Unterricht sind auf keine Weise einander untergeordnet, und stehen in keiner Correspondenz mit einander, in Ansehung ihrer Verwaltung.

Art. 300. Die Bürger haben das Recht, besondere Anstalten für die Erziehung und für den Unterricht, so wie auch freie Gesellschaften zur Erweiterung und Vervollkommnung der Wissenschaften, der Litteratur und der Künste zu errichten.

Art. 301. Es sollen National-Feste gestiftet werden, um die Bruderliebe zwischen den Bürgern, ihre Anhänglichkeit an die Constitution, das Vaterland und die Gesetze zu unterhalten und zu befestigen.

XI. Titel.

Finanzen.

Oeffentliche Steuern.

Art. 302. Die gesetzgebende Versammlung beschließt und bestimmt jedes Jahr die öffentlichen Steuern. Ihr allein kommt das Recht zu, Steuern anzulegen. Sie dürfen nicht über ein Jahr statt finden, wenn sie nicht ausdrücklich erneuert werden.

Art. 303. Die gesetzgebende Versammlung darf jede öffentliche Steuer anlegen, die sie für nothwendig erachtet; sie muß aber alle Jahre eine Grund-Steuer und eine persönliche Steuer anlegen.

Art. 304. Ein jeder, der sich nicht in dem Falle befindet, welcher in den Artikeln zwölf und dreizehn der Konstitution angezeigt ist, und der daher nicht in die Rollen der unmittelbaren Steuern ist eingetragen worden, hat das Recht, sich bei der Munizipal-Verwaltung seiner Gemeinde zu melden, und sich daselbst für eine persönliche Steuer einzuschreiben, welche dem Werthe von drei, an diesem Orte üblichen Taglöhnen für Feldarbeit gleich ist.

Art. 305. Die Einschreibung, vor der im vorhergehenden Artikel die Rede

ist, darf nur während des Monats Messidor eines jeden Jahres vorgenommen werden.

Art. 306. Der Austheiler der öffentlichen Steuern jeder Gattung wird unter die Steuerbaren nach Verhältniß ihrer Vermögens-Umstände gemacht.

Art. 307. Das Vollziehungs-Direktorium leitet die Erhebung und die Lieferung der öffentlichen Steuern in die Staats-Kassen, hat die Aufsicht darüber, und ertheilet deßhalben alle nöthigen Befehle.

Art. 308. Die ausführlichen Rechnungen über die Ausgaben der Minister werden, nachdem sie von ihnen unterschrieben und bescheinigt worden, zu Anfang eines jeden Jahres öffentlich bekannt gemacht.

Eben so auch die Verzeichnisse der Einnahme, die von den verschiedenen öffentlichen Steuern sowohl, als von allen anderen Einkünften des Staates herrührt.

Art. 309. Die Verzeichnisse dieser Ausgaben und Einnahmen werden ihrer Natur nach unterschieden; sie zeigen die Summen an, die Jahr für Jahr in jedem Theile der allgemeinen Verwaltung eingenommen und ausgegeben worden sind.

Art. 310. Eben so sollen auch die Rechnungen der besonderen Ausgaben, welche die Departemente betreffen, und sowohl die Verwaltungen, als auch die Gerichtshöfe, die Beförderung der Wissenschaften, die öffentlichen Arbeiten und Anstalten betreffen, öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 311. Die Departemental- und Munizipal-Verwaltungen dürfen ihre Steuer-Austheiler über mehr nicht, als über die Summen machen, welche von der gesetzgebenden Versammlung sind festgesetzt worden; noch, ohne von derselben bevollmächtigt zu seyn, beschließen oder erlauben, daß auf Rechnung der Bürger des Departementes, der Gemeinde oder des Kantons ein Lokal-Anleihen eröffnet werde.

Art. 312. Der gesetzgebenden Versammlung kommt allein das Recht zu, die Fabrizirung aller Geld-Sorten anzuordnen, die Art, wie sie in Umlauf zu bringen, ihren Werth und ihr Gewicht, wie auch das Gepräge derselben zu bestimmen.

Art. 313. Das Direktorium hat auf die Fabrizirung der Geldmünzen ein wachsames Auge, und ernennt die Beamten, denen diese Aufsicht unmittelbar aufgetragen ist.

Art. 314. Die gesetzgebende Versammlung bestimmt die öffentlichen Steuern der Colonien und ihre Handlungs-Verhältnisse mit dem Mutterlande.

National-Schatzamt und Rechnungs-Führung.

Art. 315. Es sind fünf Kommissarien bei dem National-Schatzamte, welche von dem Rathe der Aeltesten aus einer dreifachen Liste gewählt werden, die der Rath der Fünfhundert vorschlägt.

Art. 316. Ihr Amt dauert fünf Jahre: alle Jahre geht einer von ihnen ab, und darf immer und ohne Zwischenzeit wieder gewählt werden.

Art. 317. Die Kommissarien des National-Schatzamtes haben den Auftrag, darüber zu wachen, daß alle öffentlichen Gelder ordentlich eingehen;

Das Abgeben aller Staatsgelder an gewisse Kassen oder Personen, und die Zahlung aller öffentlichen Ausgaben anzuordnen, welche von der gesetzgebenden Versammlung sind bewilligt worden;

Offene Rechnung über Ausgabe und Einnahme zu führen mit dem Einnehmer der unmittelbaren Abgaben eines jeden Departementes, mit den verschiedenen National-Regien und mit den Zahlmeistern, die in den Departementen angestellt sind;

Mit den erwähnten Einnehmern und Zahlmeistern, mit den Verwaltungen aller Art die nöthige Correspondenz zu unterhalten, damit die öffentlichen Gelder genau und regelmäßig eingehen, und ihre Einnahme gesichert werde.

Art. 318. Sie dürfen — bei Strafe, als solche gerichtlich verfolgt zu werden, die vorsätzlich ihre Amtspflichten übertreten — keine Zahlungen machen lassen, als

1) Kraft eines Dekrets der gesetzgebenden Versammlung, und bis auf die Summe, die über jeden Gegenstand von ihr dekretirt worden ist;
2) Kraft einer Entscheidung des Vollziehungs-Direktoriums;
3) Auf die Unterschrift des Ministers hin, welcher die Ausgabe anordnet.

Art. 319. Eben so dürfen sie auch — bei Strafe, als solche gerichtlich verfolgt zu werden, die vorsätzlich ihre Amtspflichten übertreten — keine Zahlung billigen, wenn der Zahlungs-Befehl, den der Minister unterschrieben, welchen diese oder jene Art der Ausgabe angeht, nicht das Datum der Entscheidung, so das Vollziehungs-Direktorium darüber genommen, und das Datum der Dekrete anzeigt, welche diese Zahlung rechtfertigen.

Art. 320. Die Einnehmer der unmittelbaren Staats-Steuern in jedem Departemente, die verschiedenen National-Regien, und die Zahlmeister in den Departementen übergeben ihre Rechnungen dem National-Schatzamte: das Schatzamt untersucht dieselben, und schließt sie ab.

Art. 321. Es sind fünf Kommissarien der National-Rechnungsführung angestellt, welche die gesetzgebende Versammlung zur nämlichen Zeit, nach den nämlichen Formalitäten und unter eben denselben Bedingungen erwählt, wie die Kommissarien des National-Schatzamtes.

Art. 322. Die allgemeine Rechnung der Ausgaben und Einnahmen der Republik muß mit den besonderen Rechnungen und übrigen Schriften belegt, und so von den Kommissarien des National-Schatzamtes den Kommissarien der Rechnungs-Führung vorgelegt werden, welche sodann dieselben untersuchen und abschließen.

Art. 323. Die Kommissarien der Rechnungs-Führung geben der gesetzgebenden Versammlung Nachricht von den Mißbräuchen, Unterschleifen und von allen Fällen der Verantwortlichkeit, auf die sie im Laufe ihrer Arbeiten stoßen mögen. Sie schlagen in ihrem Fache die Maßregeln vor, welche dem Interesse der Republik vortheilhaft sind.

Art. 324. Das Resultat der Rechnungen wird, so wie sie von den Kommissarien der Rechnungs-Führung sind abgeschlossen worden, gedruckt und öffentlich bekannt gemacht.

Art. 325. Niemand als die gesetzgebende Versammlung darf die Kommissarien, sowohl des National-Schatzamtes, als der Rechnungs-Führung, absetzen, oder ihnen ihr Amt niederlegen.

Im Falle die gesetzgebende Versammlung ihre Sitzungen verschoben, hat das Vollziehungs-Direktorium das Recht, den Kommissarien des National-Schatzamtes, höchstens zweien an der Zahl, das Amt niederzulegen und einstweilen andere an ihre Stellen zu ernennen; es ist jedoch verbunden, dem einen und andern Rathe der gesetzgebenden Versammlung Nachricht davon zu ertheilen, sobald sie ihre Sitzungen wieder angefangen haben.

XII. Titel.

Auswärtige Verhältnisse.

Art. 326. Nur auf den förmlichen und nöthigen Vorschlag des Vollziehungs-Direktoriums darf der Krieg durch ein Dekret der gesetzgebenden Versammlung beschlossen werden.

Art. 327. Die beiden gesetzgebenden Raths-Versammlungen geben miteinander nach den gewöhnlichen Formalitäten das Dekret, das den Krieg beschließt.

Art. 328. Wenn Feindseligkeiten gegen die fränkische Republik nahe bevorstünden oder schon angefangen wären, wenn dieselbe bedroht wäre oder wenn Zurüstungen gegen sie gemacht würden; so ist das Vollziehungs-Direktorium verbunden, zur Vertheidigung des Staates alle Mittel anzuwenden, die in seiner Gewalt stehen, nur muß es der gesetzgebenden Versammlung unverzüglich Nachricht davon geben.

In diesem Falle kann es sogar die Vermehrungen der öffentlichen Macht und die neuen Verfügungen anzeigen, welche die gesetzgebende Versammlung nach den Umständen zu treffen genöthigt seyn könnte.

Art. 329. Dem Direktorium allein kommt es zu, im Auslande politische Verhältnisse zu unterhalten, die Verhandlungen zu leiten, die Land- und See-Macht zu vertheilen, wie es solches für gut findet, und in Kriegs-Umständen die Leitung derselben anzuordnen.

Art. 330. Es ist berechtiget, Präliminarien, nämlich Waffenstillstände, Neutralisationen, wie auch geheime Uebereinkünfte abzuschließen.

Art. 331. Das Vollziehungs-Direktorium beschließt mit fremden Mächten, unterzeichnet oder läßt auf seinen Befehl unterzeichnen alle Traktate über Frieden, Allianzen, Einstellung der Feindseligkeiten, Neutralität, Handlung und andere Uebereinkünfte, die es für das Wohl des Staates nothwendig erachtet.

Diese Unterhandlungen und Uebereinkünfte werden im Namen der fränkischen Republik von diplomatischen Agenten betrieben, die vom Vollziehungs-Direktorium ernannt werden, und ihre Anweisungen von demselben erhalten.

Art. 332. Wenn in solchen Traktaten geheime Artikel Statt finden, so dürfen dieselben den öffentlich bekannt gemachten Artikeln nicht zuwider laufen, noch irgend eine Abtretung des Gebietes der Republik enthalten.

Art. 333. Die Traktate haben dann erst volle Kraft, wann sie von der

gesetzgebenden Versammlung untersucht und ratifizirt worden sind; dessen ungeachtet können aber die geheimen Artikel einstweilen vollzogen werden, und dies von dem Augenblik an, als solche von dem Vollziehungs-Direktorium sind beschlossen worden.

Art. 334. Die eine sowohl wie die andere Raths-Versammlung der gesetzgebenden Gewalt stellen über Krieg oder Frieden nicht anders Berathschlagungen an, als (ohne Zeugen) in einem allgemeinen Ausschusse.

Art. 335. Die Fremden — sie mögen sich in Frankreich niedergelassen haben oder nicht — erben ihre Verwandten, sie mögen Fremde oder Franken gewesen seyn; sie dürfen kontrahiren; Güter, die in Frankreich liegen, sich eigen machen, in Empfang nehmen, und darüber so wie ein jeder fränkischer Bürger nach Belieben auf jede Art schalten, die nicht von dem Gesetze verboten ist.

XIII. Titel.

Revision der Constitution.

Art. 336. Wenn die Erfahrung lehren sollte, daß dieser oder jener Artikel der Constitution nachtheilig ist, so schlägt der Rath der Aeltesten die Revision dieser Artikel vor.

Art. 337. In diesem Falle ist der Vorschlag, den der Rath der Aeltesten macht, der Ratifikation des Raths der Fünfhundert unterworfen.

Art. 338. Wenn in einem Zeitraume von neun Jahren der Vorschlag, welchen der Rath der Aeltesten gethan, und den der Rath der Fünfhundert ratifizirt hat, in drei verschiedenen Zeitpunkten ist erneuert worden, davon jeder wenigstens drei Jahre vom andern entfernt ist, so wird eine Revisions-Versammlung zusammenberufen.

Art. 339. Zu dieser Versammlung werden von jedem Departemente zwei Mitglieder ernannt, welche alle auf die nämliche Art gewählt werden, wie die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung. Sie müssen auch die nämlichen Eigenschaften in sich vereinigen wie diejenigen, welche zum Rathe der Aeltesten gewählt werden sollen.

Art. 340. Der Rath der Aeltesten zeigt für die Revisions-Versammlung einen Ort an, welcher von demjenigen, wo sich die gesetzgebende Versammlung aufhält, wenigstens zwanzig Myriameter weit entfernt seyn muß.

Art. 341. Die Revisions-Versammlung hat das Recht den Ort, zu verändern, wo sie ihre Sitzungen halten will; nur muß sie die Entfernung von der gesetzgebenden Versammlung beobachten, die durch den vorhergehenden Artikel vorgeschrieben ist.

Art. 342. Die Revisions-Versammlung giebt sich mit keinen Geschäften ab, welche in die Gesetzgebung, oder in die Regierung einschlagen; sondern sie schränken sich blos auf die Revision derjenigen Constitutions-Artikel ein, die ihr von der gesetzgebenden Versammlung sind angezeigt worden.

Art. 343. Alle Artikel der Constitution, ohne Ausnahme, bleiben so lange in voller Kraft, als die Veränderungen, welche von der Revisions-Versammlung vorgeschlagen worden, noch nicht von dem Volke angenommen sind.

Art. 344. Die Mitglieder der Revisions-Versammlung berathschlagen gemeinschaftlich miteinander.

Art. 345. Diejenigen Bürger, die in dem Augenblicke Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung sind, wann eine Revisions-Versammlung zusammenberufen wird, dürfen nicht zu Mitgliedern dieser Versammlung erwählt werden.

Art. 346. Die Revisions-Versammlung schickt den Vorschlag der Abänderung, welche sie beschlossen, unmittelbar den Ur-Versammlungen zu.

Sie geht sogleich auseinander, wenn sie diesen Vorschlag versendet hat.

Art. 347. In keinem Falle darf die Revisions-Versammlung länger als drei Monate beisammen bleiben.

Art. 348. Die Mitglieder der Revisions-Versammlung dürfen zu keiner Zeit wegen irgend etwas, das sie in ihrem Amte mögen gesagt oder geschrieben haben, zu Rechenschaft gezogen, angeklagt noch gerichtlich verurtheilt werden.

Den Mitgliedern der Revisions-Versammlung darf in keinem Fall, so lange ihr Geschäft dauert, ein Prozeß gemacht werden; es sey denn, daß die Revisions-Versammlung selbst es so beschlossen hätte,

Art. 349. Die Revisions-Versammlung wohnt keiner öffentlichen Ceremonie bei; ihre Mitglieder erhalten die nämliche Entschädigung, wie die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung.

Art. 350. Die Revisions-Versammlung hat das Recht in derjenigen Gemeinde, in welcher sie ihre Sitzungen hält, die Polizei ausüben zu lassen.

XIV. Titel.

Allgemeine Artikel.

Art. 351. Keiner ist über seine Mitbürger erhaben, als in sofern er in einem öffentlichen Amte steht, und zwar bloß allein in Beziehung auf seine Amts-Verrichtungen.

Art. 352. Das Gesetz erkennt keine religiösen Gelübde, noch irgend eine andere Verbindlichkeit, welche den natürlichen Rechten des Menschen zuwider wäre.

Art. 353. Man darf niemand hindern, seine Gedanken öffentlich zu sagen, niederzuschreiben, zu drucken und bekannt zu machen.

Die Schriften dürfen vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung keiner Censur unterworfen werden.

Niemand kann wegen dessen, was er geschrieben oder öffentlich bekannt gemacht, verantwortlich seyn, als in den Fällen, welche das Gesetz bestimmt hat.

Art. 354. Man darf niemand hindern, die Gottes-Verehrung, die er gewählt hat, auszuüben, wenn er anders sich dem Gesetze unterwirft.

Niemand darf gezwungen werden, zu den Kosten irgend einer Gottesverehrung etwas beizutragen. Die Republik zahlt keine derselben.

Art. 355. Es gibt kein Privilegium, keine Meisterschaft, keine Innung; auch darf die Freiheit der Presse, des Handels, der Ausübung der Industrie und der Künste jeder Art auf keine Weise eingeschränkt werden.

Jedes gesetzliche Verbot dieser Art ist — wenn die Umstände es nothwendig machen — seinem Wesen nach auf eine gewisse Zeit eingeschränkt, und hat

höchstens nur auf ein Jahr seine Wirkung; es sey denn, daß es förmlich wieder erneuert würde.

Art. 356. Das Gesetz hat ein besonders wachsames Auge auf diejenigen Professionen, welche auf die öffentlichen Sitten, die Sicherheit und die Gesundheit der Bürger Einfluß haben; man darf aber niemand zu einem Geldbeitrag anhalten, um zur Ausübung dieser Professionen zugelassen zu werden.

Art. 357. Das Gesetz soll dafür sorgen, daß die Erfinder belohnt, oder in dem ausschließenden Eigenthums-Recht ihrer Erfindungen oder Arbeiten erhalten werden.

Art. 358. Die Konstitution bürget dafür, daß jedes Eigenthum unverletzlich bleiben soll; oder sie bürget für eine billige Entschädigung in jedem Falle, wann die öffentliche Nothwendigkeit, die gesetzlich erwiesen werden müßte, irgend eine Aufopferung erheischte.

Art. 359. Die Wohnung eines jeden Bürgers ist ein unverletzbarer Ort; in der Nacht hat niemand das Recht hineinzugehen, als im Falle einer Feuers-Brunst, einer Ueberschwemmung, oder wenn die Personen aus dem Innern der Wohnung selbst darum aufrufen.

So lange es Tag ist darf man darin die Befehle der konstituirten Gewalten vollziehen.

Keine Haus-Untersuchung darf angestellt werden, als kraft eines Gesetzes, und wegen einer Person oder Sache, die in dem Akte ausdrücklich angezeigt ist, welcher die Haus-Untersuchung verordnet.

Art. 360. Es dürfen keine Korporationen oder Vergesellschaftungen gebildet werden, welche der öffentlichen Ordnung zuwider sind.

Art. 361. Keine Bürger-Versammlung darf sich den Namen Volks-Gesellschaft beilegen.

Art. 362. Keine Privat-Gesellschaft, die sich mit politischen Fragen abgibt, darf mit irgend einer andern korrespondiren; noch sich mit ihr verbinden; noch öffentliche Sitzungen halten, die aus Mitgliedern der Gesellschaft und aus Zuhörern bestehen, wovon die einen von den andern unterschieden wären; noch Bedingungen vorschreiben, unter welchen man aufgenommen und gewählt werden kann; noch sich Ausschließungs-Rechte anmaßen; noch von ihren Mitgliedern irgend ein äußeres Zeichen ihrer Verbindung tragen lassen.

Art. 363. Die Bürger dürfen ihre politischen Rechte nur in den Ur- oder Gemeinde-Versammlungen ausüben.

Art. 364. Allen Bürgern steht es frei, bei öffentlichen Gewalten Petitionen einzugeben; sie müssen aber von einzelnen Personen unterschrieben seyn, die nur in ihrem eigenen Namen sprechen. Keine Petition darf im Namen irgend einer Vergesellschaftung übergeben werden; es sey denn von konstituirten Gewalten, aber auch nur allein über Gegenstände, die ihr Amt angehen.

Diejenigen, die eine Petition eingeben, sollen nie die den konstituirten Gewalten schuldige Ehrfurcht aus den Augen setzen.

Art. 365. Jeder bewaffnete Zusammenlauf ist ein Eingriff in die Konstitution; er soll auf der Stelle durch die öffentliche Macht zerstreut werden.

Art. 366. Jeder bewaffnete Zusammenlauf soll ebenfalls auseinander getrieben werden, anfänglich durch mündlichen Befehl, und, wenn es nothwendig ist, durch Aufbietung der bewaffneten Macht.

Art. 367. Nie dürfen sich mehrere konstituirte Gewalten miteinander vereinigen, um gemeinschaftlich zu berathschlagen; kein Akt, der von einer solchen Vereinigung herkäme, darf vollzogen werden.

Art. 368. Niemand darf äußere Zeichen tragen, die ihn von den andern Bürgern unterscheiden, und welche an ein ehemals geführtes Amt oder an ehemals geleistete Dienste erinnern.

Art. 369. Die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung und alle öffentliche Beamten haben in Ausübung ihres Amtes eine besondere Tracht, oder tragen ein äußeres Zeichen derjenigen Gewalt, die ihnen anvertraut ist. Diese Trachten und äußeren Zeichen sollen durch das Gesetz näher bestimmt werden.

Art. 370. Kein Bürger darf weder auf das Ganze, noch auf einen Theil der Entschädigung oder des Gehaltes Verzicht thun, die ihm für die Ausübung seines Amtes, kraft des Gesetzes, zukommen.

Art. 371. In der ganzen Republik soll nur einerlei Maas und Gewicht gelten.

Art. 372. Die fränkische Zeitrechnung fängt mit dem 22. September 1792 an, welches der Tag ist, an dem der Grund zur Republik gelegt worden ist.

Art. 373. Die fränkische Nation erklärt hiemit: sie werde in keinem Falle zulassen, daß diejenigen Franken — die sei dem 15. Juli 1789 ihr Vaterland verlassen, und die nicht in den Gesetzen, welche über die Emigranten ergangen, unter der Ausnahme begriffen sind — jemals wieder nach Frankreich zurückkehren dürfen. Die Nation verbietet der gesetzgebenden Versammlung förmlich über diesen Punkt irgend eine Ausnahme zu machen.

Die Emigranten-Güter sind unwiderruflich zum Besten der Republik eingezogen.

Art. 374. Die fränkische Nation erklärt gleicher Maßen feierlich, als eine förmliche Gewährleistung der öffentlichen Treue, daß, wenn National-Güter auf eine gesetzliche Art sind öffentlich versteigert und zugeschlagen worden — diese Güter mögen auch herkommen von wem sie wollen — sie demjenigen, der sie auf eine solche gesetzmäßige Weise an sich gebracht hat, nie wieder genommen werden dürfen. Sollte aber sonst jemand gerechte Ansprüche auf solche verkaufte Güter haben, so soll er aus dem National-Schatze entschädigt werden.

Art. 375. Keine öffentlichen Gewalten, welche durch die Constitution eingesetzt sind, dürfen dieselbe weder im Ganzen, noch in irgend einem ihrer Theile abändern; davon sind aber die Abänderungen ausgenommen, die eine Revisions-Versammluug in Gefolge des XIII. Titels vornehmen darf.

Art. 376. Die Bürger werden sich beständig erinnern, daß die Dauer, die Erhaltung und das Wohl der Republik hauptsächlich von der Weisheit ihrer Wahlen in den Ur- und Wahlmänner-Versammlungen abhängen,

Art. 377. Das fränkische Volk übergibt, als einen geheiligten Schatz, die gegenwärtige Constitution der Treue der gesetzgebenden Versammlung, des

Vollziehungs-Direktoriums, der Verwalter und Richter, und empfiehlt sie der Wachsamkeit der Familien-Väter, den Gattinnen und Müttern, der Liebe der Jugend und dem Muthe der Franken.

Endlich müssen wir noch von den einzelnen, der Constitution des Jahres III. vorhergegangenen, im Rheinkreis zum Theil erst nach ihr verkündeten, allgemeinen Gesetzen Kenntniß nehmen, welche die eigentliche Grundlage der einheimischen Institutionen bilden. Man kann diese Gesetze, zur bessern Uebersicht, unter folgenden Ueberschriften zusammenfassen. Ich bemerke dabei, daß ich die Gesetze mittheile, wie sie diesseits publizirt worden, und zwar im gesetzlichen Texte. Einige Noten werden die nöthigen Andeutungen enthalten.

A. Abschaffung der Feudalrechte, Zehnten, Weide ꝛc.

Durch Beschluß vom 6. Germinal VI. hat der Regierungscommissär der Rheindepartemente folgende Gesetze, zum Theil nur in Auszuge verkündet:

Auszug aus dem Gesetze vom 4. August 1789.

Die National-Versammlung zernichtet gänzlich die Lehnsherrschaft, und dekretirt, daß sowohl von den Lehns- als Zins-Gebühren und Pflichten diejenigen, welche zu der real- oder persönlichen main-morte (Fallrecht: eine Art Leibeigenschaft) und zur persönlichen Dienstbarkeit gehören, so wie auch diejenigen, welche an ihre Stelle getreten sind, ohne Entschädigung abgeschafft, und alle übrigen für einlöslich erklärt sind. (Ausz. aus dem 1. Art.)

Das ausschließliche Recht der kleinen Taubenbehälter und Taubenschläge ist abgeschafft: die Tauben sollen zu der Zeit, welche von den Gemeinden wird bestimmt werden, eingesperrt seyn, und während derselben als Wildpret angesehen, auch von jedem auf seinem Grund und Boden getödtet werden können. (2. Artikel.)

Die ausschließliche Gerechtigkeit der Jagd und der offenen Kaninchengärten ist ebenfalls abgeschafft; jeder Eigenthümer hat das Recht, alles Wild, nur allein auf seinem Gut oder Eigenthum, zu tödten oder tödten zu lassen, mit dem Beding, daß er den Polizei-Gesetzen, die für die öffentliche Sicherheit gemacht werden könnten, nachleben müsse. (Ausz. aus dem 3. Artikel.)

Alle herrschaftlichen Gerichtsbarkeiten sind ohne irgend eine Entschädigung aufgehoben. (Ausz. aus dem 4. Artikel.)

Alle Arten Zehnten, und die an ihre Stelle getretenen Gülten, unter

welchem Namen sie bekannt und bezogen seyn mögen, sogar auf Verträge, welche die geistlichen und weltlichen Körperschaften, die geistlichen Pfründner, die Kirchen-Schaffneien und alle Stifter, selbst der Maltheser- und andere geistlichen und militärischen Orden, besitzen; sogar auch diejenigen Zehnten, welche weltlichen Personen zur Ersetzung des gehörigen Unterhalts (portion congrue) überlassen worden, sind aufgehoben. (Ausz. aus dem 5. Artikel.)

Auszug aus dem Gesetze vom 28. März 1790, auf das Dekret des 15. des nämlichen Monats, die Lehens-Rechte betreffend.

I. Titel.

Von den allgemeinen Wirkungen der Zernichtung der Lehns-Verfassung.

Alle Unterschiede an Ehre, Vorzug und Macht, die von der Lehns-Verfassung herrühren, sind aufgehoben. (Ausz. aus dem 1. Art.)

Die Eid-Huldigung und jeder andere blos persönliche Dienst, dem die zinsbaren Lehnträger und Afterpächter bisher unterworfen waren, sind aufgehoben. (2. Art.)

Die Lehen, welche nur den Mund oder die Hände schuldig waren, sind keinem Bekenntniß und keiner Anerkennung mehr unterworfen. (3. Art.)

Da alle Privilegien, alle Lehns-Herrschaft und der Adel, der auf den Gütern haftet, zernichtet sind, so ist das Recht der Erstgeburt und des männlichen Stammes in Rücksicht der Lehen, Domänen und adeligen Allodien und die ungleiche Theilung nach dem Stande der Personen, abgeschafft. Demnach sollen alle Erbschaften, sowohl in gerader als Seiten-Linie, von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, welche von dem Tage der Bekanntmachung des Gegenwärtigen an sich begeben werden, ohne Rücksicht auf den alten adeligen Stand der Güter oder Personen, unter die Erben nach den Gesetzen, Statuten und Gebräuchen, welche die Theilungen für alle Bürger reguliren, vertheilt werden: alle diesem zuwiderlaufenden Gesetze und Gebräuche sind zernichtet und abgeschafft. (A. a. d. 11. Art.)

II. Titel.

Von den herrschaftlichen Rechten, welche ohne Schadloshaltung aufgehoben sind.

Die persönliche, real oder vermischte todte Hand, die ursprüngliche Dienstbarkeit, die persönliche Dienstbarkeit des Besitzers von Erbschaften, auf denen die real todte Hand haftet, die Dienstbarkeit unter dem Namen corporelle et de poursuite, die körperliche Steuer, die persönlichen Frohnden, das Heimfall-Recht, das Recht der leeren Hand, das Recht Veräußerungen und Verfügungen zu verbieten, die unter dem Namen als Verkauf, Schenkung unter Lebenden oder in Testamenten geschehen, und alle andern Wirkungen der real, per-

sönlichen oder vermischten todten Hand, die sich über die Personen oder Güter erstrecken, sind ohne Entschädigung aufgehoben. (1. Art.)

Das Recht des besten Stammguts oder morte-main, der willkürlichen Steuer, das Recht unter dem Namen taille oder indire, aux quatre cas, de cas impérieux und des herrschaftlichen Beistandes sind ohne Schadloshaltung aufgehoben. (8. Artikel.)

Alle Rechte unter dem Namen Feuerrecht (feu, cheminée,) feu allumant, feu mort, fouage (Recht, sein Brennholz aus einem Walde zu nehmen), monéage, Bürgergeld, congé, Hunderecht oder Abgabe von Hunden, Hundslagerrecht (gîte aux chiens) und jede andere, welche die Herren von Personen, Thieren, oder wegen der Residenz beziehen, ohne erweisen zu können, daß sie entweder wegen des Grunds und Bodens unabänderlich, oder wegen Bewilligungen Rechts-Herkommen oder aus andern Ursachen geleistet werden müssen, sind, ohne Schadloshaltung, aufgehoben. (9. Artikel.)

Sind ebenfalls, ohne Schadloshaltung, aufgehoben die Wachtgelder (guet et garde), das Recht unter dem Namen Chassipolerce (Abgabe für die Erlaubniß, sich sammt seiner Habe zu Kriegszeiten in das herrschaftliche Schloß zu begeben); ferner die Abgabe für die Unterhaltung der Einfassungen und Befestigungen der Burgflecken und Schlösser, so wie auch die Zinse oder Gülten, die an ihre Stelle getreten sind, wenn sie gleich auf Gütern haften, wenn nicht erwiesen ist, daß diese Güter wegen dieser Zinsen oder Gülten abgegeben worden sind; die Staubgebühren, welche von den Heerden eingenommen wurden, die über die öffentlichen Wege der Herrschaften zogen.

Die Rechte unter dem Namen banvin, vet-du-vin, étauche, oder andere dergleichen, nach welchen die Herrschaft allein und ausschließlich den Einwohnern seiner Herrschaft, während einer gewissen Zeit im Jahre, Wein oder andere Getränke und Lebensmittel verkaufen durfte. (10. Art.)

Die Gebühren vom An- und Verkauf, Ein- und Ausfuhr der beweglichen Güter, Lebensmittel und Waaren, wie z. B. das Recht des fünfzigsten, hundertsten oder andern Deniers vom Preis der verkauften unbeweglichen Güter oder Thiere; die Gebühren unter dem Namen lots et ventes, treizième und andere Gebühren von den Schiffen, von dem hochstämmigen Kron- und Obst-Baumholz, das gehauen oder verkauft worden, umgehauen zu werden; von den Materialien der Gebäude, die niedergerissen oder zum Niederreissen verkauft worden; die Accis-Gebühren von den Eßwaaren, die Gebühren unter dem Namen droits de leyde, oder Fischzehnte, die Gebühr vom Weinzapfen, das Ohmgeld und dergleichen Gebühren vom Weine und sonstigen Getränken, die herrschaftlichen Auflagen auf Getränke, Eß- und andere Waaren, und übrigen Abgaben von der nämlichen Art sind, ohne Schadloshaltung, abgeschafft. (12. Art.)

Die Zoll-Gebühren auf graden und Quer-Straßen, die Passage- und Stand-Gelder, die Brückenzölle, Weggelder, die Gebühren unter dem Namen chamage, grande et petite coutume, tonlieu, und alle andere dergleichen, oder solche, die an ihre Stelle getreten sind, von welcher Beschaffenheit, unter welcher

Benennung sie immer bezogen worden seyn mögen, zu Land oder zu Wasser, in Natur oder an Geld, sind ohne Schadloshaltung abgeschafft. *)

Die Besitzer der gedachten Rechte sind demnach freigesprochen von den Leistungen an Geld, und sonstigen Verbindlichkeiten, denen sie wegen dieser Rechte unterworfen waren. (13. Art.)

Die Verwaltungs-Versammlungen sollen für die Unterhaltung der Werke sorgen, die einigen der genannten Rechte zur Last gelegen. (14. Art.)

Die unter dem Namen coutume, Standgeld, havage, Marktgeld bekannten Gebühren, und überhaupt alle die, welche in Natur oder an Geld, wegen der Herbeibringung oder Niederlage der Feldfrüchte, des Fleisches, Viehes, der Fische und anderer Lebensmittel und Waaren auf den Messen, Jahr- und Wochen-Märkten, Plätzen und Hallen, von welcher Gattung sie seyn mögen, erhoben worden sind; desgleichen die an ihre Stellen getretenen Gebühren sind auch ohne Entschädigung abgeschafft; die Gebäude und Hallen aber sollen fernerhin ihren Eigenthümern zugehören, mit dem Beding, daß sie sowohl was die Miethgelder als Veräußerungen derselben angeht, sich mit den Munizipalitäten des Orts in der Güte verständigen sollen; die Verwaltungs-Versammlungen sollen über die in dieser Hinsicht entstehenden Schwierigkeiten als Schiedsrichter entscheiden. (19. Art.)

Das Messen und Wiegen des Mehls, der Früchte, Lebensmittel und Waaren in den Privathäusern soll in dem ganzen Umfange des fränkischen Gebiets (der eroberten Länder) jedermann frei stehen; mit dem Beding jedoch, daß man sich keiner andern als der visirten und gesetzlichen Gewichte und Maße bedienen dürfe. In Betreff des auf den öffentlichen Plätzen und Märkten erforderlichen Dienstes, sollen die Orts-Munizipalitäten die nöthige Vorkehrung treffen, und unter der Ermächtigung der Verwaltungs-Versammlungen eine billige und mäßige Bezahlung für diejenigen Leute festsetzen, welche zum Wiegen und Messen gebraucht werden. (Ausz. a. d. 21. Art.)

Alle Rechte, welche unter dem Vorwande von den Herrschaften gegebener Erlaubnisse, Handwerke, Künste oder Gewerbe zu treiben, oder für Akte bestanden, die nach dem natürlichen und gemeinen Rechte jedermann frei stehen, sind, ohne Entschädigung, aufgehoben. (22. Art.)

Alle Zwangsgerechtigkeiten für Bäckereien, Mühlen, Keltern, Schlachtereien, Farren, Eber, Schmieden und dergleichen, nebst den dazu gehörigen Unterwürfigkeiten; ferner, die Rechte unter dem Namen droits de verte-moute et de vente (eine Quantität Frucht, welche der Besitzer einer Bannmühle dem Herrn für die Früchte obgeben mußte, die er selbst auf dessen Bann zog und ärndete, aber sonstwo mahlen ließ); das Recht unter dem Namen droit prohibitif de la quête mouture ou chasse des meuniers (wodurch den Müllern

*) Die Zoll-Gebühren auf geraden und Querstraßen, die Passage- und Weg-Gelder sollen fernerhin zum Nutzen der Republik erhoben werden, bis dieselben durch die Paß- und Brückenzoll-Gelder ersetzt sind, und dieser Gegenstand mit den benachbarten Mächten in Ordnung gebracht seyn wird.

verboten war mit ihren Lastthieren auszugehen, um Früchte auf ihre Mühlen zu holen) alle diese Rechte, sie mögen nun auf dem Gebrauche oder einem Titel beruhen, durch Verjährung erworben oder durch Richtersprüche bestätigt worden seyn, sind aufgehoben und ohne Schadloshaltung abgeschafft, und zwar blos mit folgenden Ausnahmen. (23. Art.)

Von der obigen Aufhebung sind ausgenommen und sollen einlöslich seyn:

Die Banngerechtigkeiten, von denen erwiesen wird, daß sie durch eine schriftliche Uebereinkunft zwischen den Einwohnern einer Gemeinde und einem Privatmanne, der kein Lehns-Herr ist, errichtet worden.

Die Banngerechtigkeiten, von welchen bewiesen wird, daß sie durch eine schriftliche Uebereinkunft der Einwohner einer Gemeinde und ihres Herrn eingeführt worden, und wodurch der Herr der Gemeinde irgend einen fernern Vortheil zugestanden haben wird, als blos seine Verbindung, die Mühlen, Backöfen und andere Gegenstände der Banngerechtigkeit beständig in gutem Stande zu erhalten; die Banngerechtigkeiten, von welchen wird bewiesen werden, daß sie von einer durch den Herrn den Gemeinde-Einwohnern gethane Verleihung von Nutzungen in seinen Waldungen oder Wiesen, oder Ueberlassung von Gemeingütern zum Eigenthum herrühren. (24. Art.)

Alle vor diesem von den Einwohnern als Abkauf der Banngerechtigkeiten die zu der oben erwähnten, ohne Schadloshaltung abgeschafften, und nicht unter den Ausnahmen im vorhergehenden Artikel mitbegriffenen Art gehören, entrichtete Gült oder Abgabe ist ohne Schadloshaltung aufgehoben und abgeschafft. (25. Art.)

Es ist den ehemaligen Bannbewohnern verboten, etwas gegen das Eigenthum der Mühlen, Keltern, Backöfen und anderer Dinge, von deren Banngerechtigkeit sie durch den Art. 23 befreit sind, zu unternehmen; die National-Versammlung setzt gedachtes Eigenthum unter den Schutz des Gesetzes, und gibt den Munizipalitäten auf, zu wachen, daß dasselbe respektirt werde. (26. Art.)

Die Personen, welche ehemals von Privatleuten durch Verkauf oder andere dem Verkaufe gleich zu schätzende Titel Rechte an sich gebracht haben, die durch gegenwärtiges Dekret abgeschafft worden sind, können keine Forderung von Entschädigung oder Ersatz des Werthes machen; was diejenigen der gedachten Rechte angeht, die von dem Staats-Domäne herkommen, so können diejenigen, welche sie an sich gebracht haben, keine andere Schadloshaltung verlangen, als die Wiedererstattung der von ihnen geleisteten Zahlungen, oder anderer Gegenstände und Güter, die sie an den Staat abgetreten haben. (36. Art.)

Es soll den Pächtern, welche ehemals solche Rechte in Pacht genommen haben, die nicht mit andern Gütern oder bis zum Loskauf beibehaltenen Rechten verbunden sind, frei stehen, von ihrem Pachte abzugehen; und in diesem Falle können sie keine anderen Schadloshaltungen verlangen, als die Erstattung der unter dem Namen Trankgeld (pots de vin) geleisteten Zahlungen, und die Befreiung von den Zinsen und Pachtgebühren nach Verhältniß des durch die Aufhebung gedachter Rechte verursachten Nichtgenusses. Diejenigen, welche

aufgehobene Rechte, verbunden mit andern Gütern oder einlöslichen Rechten in Pacht genommen haben, können blos eine Verminderung ihrer pots de vin und Pachtgebühren verlangen, die dem Belaufe der aufgehobenen Gegenstände angemessen ist. (37. Art.)

Die Pachtnehmer von aufgehobenen Rechten können gleichfalls nur eine verhältnißmäßige Verminderung der Güter, welche sie zu entrichten hatten, verlangen, wenn die Lehnungen außer den aufgehobenen Rechten noch Gebäude, unbewegliche Güter oder andere Gerechtsame enthalten, deren Eigenthum beibehalten worden, oder die blos einlöslich sind; und in dem Falle, wo die Lehnungen lauter aufgehobene Rechte enthalten würden, sollen die Lehner nur der Zinse entledigt seyn, ohne auf eine Entschädigung oder Erstattung der Antritts-Gelder Anspruch machen zu können. (38. Art.)

Es ist vorbehalten, nach Befinden zu sprechen:

1) Ueber diejenigen lehnherrschaftlichen Standrechte, worüber in den vorhergehenden Artikeln nichts verordnet worden ist;
2) Alle Gerechtigkeiten unter der Benennung, voirie, déshérence, bâtardise, épaves, amendes, afforages, taverne, tabellionage, und andere die von der Gerichtsbarkeit abhangen;
3) Ueber die Entschädigungen, welche der Nation zu Last fallen könnten gegen die Eigenthümer gewisser Lehen im Elsaß, zufolge der Verträge, nach denen diese Provinz mit Frankreich vereinigt ist. (39. Art.)

III. Titel.

Von den loskäuflichen herrschaftlichen Rechten.

Alle Lehns-Rechte und Schuldigkeiten oder nützliche Zinsgebühren, welche der Preis und die Bedingniß einer ursprünglichen Abtretung von Gütern ꝛc. sind, sollen blos loskäuflich seyn, und bis auf das geschehene Loskaufen fernerhin geleistet werden. (1. Art.)

Gesetz, vom Monat April 1790, über ein Dekret vom 19. dieses, welches die Rechte unter den Namen, ravage, préage, fautrage, coiselage, oder den ersten Weidgang (Gebühren, welche von den Wiesen erhoben wurden, ehe die erste Blume abgemäht war) abschafft.

Das Recht unter dem Namen, ravage, fautrage, préage, coiselage oder Weidstrich auf den Wiesen vor dem Abmähen der ersten Blume, unter welcher Benennung es immer bekannt seyn mag, ist abgeschafft, mit Vorbehalt jedoch einer Entschädigung, im Falle nach der durch den Art. 29 des Titels 2 im Dekrete vom verflossenen 15. März des Gesetzes vom 28. März 1790 vorgeschriebenen Form erwiesen werden kann, daß dasselbe durch Vertrag oder Abtretung von Gütern eingeführt worden ist, ohne daß unter diesem Vorwande

diejenigen, welche bis hieher im Genusse desselben waren, irgend ein Weidrecht auf die zweite Blume oder das Nachgras verlangen können, wenn es ihnen nicht durch einen gültigen Titel als Gebrauch oder Herkommen zusteht. *)

Die Rechtsstreite über oben gedachtes Recht, welche vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets angefangen, aber nicht durch ein endliches Urtheil entschieden worden sind, können nur wegen der vor dieser Epoche gemachten Prozedur-Kosten abgethan werden.

Auszug aus dem Gesetze vom 30. April 1790, über die Jagd.

Die National-Versammlung, in Erwägung, daß durch ihre Dekrete vom 4., 5., 7., 8. und 11. August 1789 die ausschließliche Jagdgerechtigkeit abgeschafft, und jedem Eigenthümer das Recht eingeräumt worden ist, nur allein auf seinem Gut oder Eigenthum alles Wild zu tödten oder tödten zu lassen; mit dem Beding, sich den Polizeigesetzen zu unterwerfen, die für die Handhabung der öffentlichen Sicherheit gegeben werden könnten; daß aber durch einen sträflichen Mißbrauch dieser Verfügung die Jagd eine Quelle von Unordnungen geworden ist, die, wenn sie noch länger fortdauerten, für die Aernten nachtheilig werden könnten, deren Erhaltung schleunigst gesichert werden muß, dekretirt einstweilen, bis die Ordnung ihrer Arbeiten ihr größere Erläuterungen über diesen Gegenstand erlaubt, wie folgt:

Art. 1. Es ist jedermann untersagt, auf eines andern Grund und Boden, zu welcher Zeit und auf welche Art es immer sey, ohne dessen Einwilligung zu jagen, bei Strafe von 20 Livres, die der Ortsgemeinde zufällt, und 10 Livres Entschädigung für den Eigenthümer der Feld-Früchte, oder auch eines größern Ersatzes, wenn es die Umstände erfordern.

Allen Eigenthümern oder Gutsbesitzern ist gleichfalls verboten auf ihren nicht eingeschlossenen Feldern, selbst wenn sie brach liegen, zu jagen. Dieses Verbot betrifft, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an **) bis

---

*) Der 29. Art. des 2. Titels des Dekrets vom 15. März, wovon die Rede ist, lautet also:

„Wenn die Besitzer der durch die Artikel 9, 10 und 24 hieroben, (S. diese Artikel „in dem in gegenwärtige Verordnung eingerückten Gesetze vom 28. „März 1790) aufrecht erhaltenen Rechte nicht im Stande sind, den ursprünglichen Rechts„titel vorzulegen, so sollen sie dessen Abgang durch zwei gleichlautende Anerkennungen, welche eine „ältere Anerkennung angeben und denen durch keine noch frühere Anerkennungen wiedersprochen „wird, die, wenn von allgemeinen Rechten die Rede ist, von der Gemeinde der Einwohner, „und wenn sie besondere Rechte betreffen, von den dabei interessirten Personen gegeben wor„den; nur müssen sie durch einen wirklichen, bis auf vierzig Jahre hinaufreichenden ununterbrochenen Besitz unterstützt werden, und die in den Artikeln erwähnten Uebereinkünfte oder „Verwilligungen angeben."

**) Für die kürzlich mit Frankreich vereinigten Länder gilt dieses Verbot vom 1. Germ. des 4. Jahres an bis zum nächstfolgenden 15. Fruktidor.

zum ersten künftigen September, diejenigen Felder, welche alsdann von Früchten entblöst sind; und bis zur gänzlich vollbrachten Ernte geht es alle anderen Felder an. Außerdem ist jedes Departement befugt, in Zukunft die Zeit zu bestimmen, wann in seinem Bezirke den Eigenthümern das Jagen auf ihren nicht eingeschlossenen Besitzungen offen und frei seyn soll.

Art. 2. Die Strafe und Entschädigung, die hieroben gegen diejenigen beschlossen ist, die auf eines Andern Gut jagen, soll nach verschiedener Rücksicht auf 30 und auf 15 Livres erhöht werden, wenn das Feld mit Mauern oder Hägen umgeben ist; und auf 40 und 20 Livres, wenn dieses eingeschlossene Feld zunächst an eine Wohnung stößt. Die Verfügungen der übrigen Gesetze, welche die Sicherheit der Bürger und ihres Eigenthums beschützen, und die Beschädigung oder die Verletzung der Einfassungen, vorzüglich ihrer Wohnungen oder an denselben gelegener Plätze verbieten, sollen dadurch in nichts abgeändert seyn.

Art. 3. Jede dieser verschiedenen Strafen soll im Wiederbegehungsfalle verdoppelt, und bei einer dritten Uebertretung dreifach angesetzt werden. Dieser Maßstab soll bei weitern Vergehungen, aber nur wenn sie im nämlichen Jahre sich ereignen, befolgt werden.

Art. 4. Der Uebertreter, der in den acht Tagen, nachdem ihm das Urtheil angezeigt worden, die gegen ihn ausgesprochene Strafe nicht entrichtet hat, soll körperlich angehalten, und für das erstemal 24 Stunden lang, fürs zweitemal acht Tage lang, und für das dritte und die folgenden Male, drei Monate lang verhaftet werden.

Art. 5. In allen Fällen sollen die Gewehre, womit der Frevel begangen worden ist, confiszirt werden; doch sollen die Feldwächter die Jäger nicht entwaffnen dürfen.

Art. 6. Die Eltern sollen für die Frevel ihrer Kinder, die unter zwanzig Jahren, noch unverheurathet, und bei ihnen wohnhaft sind, haften und zur Verantwortung gezogen werden, ohne daß man sie jedoch körperlich zwingen oder in Verhaft nehmen könne.

Art. 7. Wenn die Frevler verkleidet oder maskirt sind, oder keinen bekannten Wohnaufenthalt in Frankreich haben, sollen sie auf das Begehren der Munizipalität, sogleich arretirt werden.

Art. 8. Die vorgenannten Strafen und Zwangsmittel sollen summarisch bei der Audienz durch die Munizipalität (das Zuchtpolizei-Gericht) des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, auf den Bericht der Garden, Bannigarden oder Feldwächter gesprochen und zuerkannt werden; jedoch steht es dem Beklagten frei zu appelliren, wie solches durch das Dekret der National-Versammlung vom 23. März jüngsthin (jetzt durch das Straf-Gesetzbuch vom 3. Brumár IV. Jahrs,) verordnet worden ist. Diese Strafen können blos entweder auf die Klage des Eigenthümers oder einer andern Partie, der gleichfalls daran gelegen ist, oder auch, wenn man zu einer verbotenen Zeit gejagt hätte, blos auf das Betreiben des Gemeinde-Prokurators (gerichtlichen Polizei-Beamten) verhängt werden.

Art. 9. Zu diesem Ende ist jeder Gemeinde-Rath (jede Kantons-Munizipal-Verwaltung) ermächtigt, einen oder mehrere Banngarden, oder Feldwächter anzustellen, die von der Munizipalität (dem Friedensrichter) angenommen und beeidigt werden sollen, ohne Beeinträgtigung der Holz- und Waldgarde, die wie bisher Statt haben soll, bis etwas anderes darüber verordnet seyn wird.

Art. 10. Vorgemeldete Berichte sollen entweder schriftlich oder mündlich in der Schreiberei der Munizipalität (an den Friedensrichter oder einen seiner Beisitzer) abgestattet werden, woselbst ein Register darüber gehalten werden muß. In beiden Fällen sollen sie, in Zeit von vier und zwanzig Stunden nach begangenen Verbrechen, in die Hände eines Munizipal-Beamten (Friedensrichters oder Beisitzers) erhärtet, und ihnen Glauben beigemessen werden, bis ein Gegenbeweis beigebracht wird, der ohne Beschuldigung der Falschheit angenomen werden kann.

Art. 11. Statt dieser Berichte gelten auch die Aussagen von zwei Zeugen.

Art. 12. Jede Klage wegen eines Jagdfrevels ist nach Verlauf eines Monats von dem Tage an, wo das Verbrechen begangen worden, verjährt.

Art. 13. Es steht jeden Eigenthümern oder Besitzern frei, zu allen Zeiten und ungeachtet des ersten Artikels gegenwärtigen Dekrets, in ihren Weihern und Teichen, und in ihren Besitzungen, die durch Mauern, Hägen oder wachsende Zäune von den Gütern Anderer abgesondert sind, zu jagen oder jagen zu lasser.

Art. 14. Jeder Eigenthümer oder Besitzer, der kein bloßer Nutznießer ist, kann gleichfalls zu der Zeit, welche im ersten Artikel verboten ist, in seinen Holzungen oder Waldungen, ohne Windhunde jagen oder jagen lassen.

Art. 15. Den Eigenthümern, Besitzern, und selbst den Pächtern ist es ebenmäßig und zu allen Zeiten erlaubt, das Wild auf ihren nicht eingeschlossenen Aeckern zu zerstören, wenn sie sich der Netze oder anderer Werkzeuge bedienen, welche den Früchten der Erde nicht schaden können, auch das rothe Wildpret, das in diese ihre Ernten laufen würde, mit Feuergewehren abzutreiben.

Gesetz vom 23. Junius 1790, welches den erblichen Adel abschafft, und verordnet, daß die Titel: Prinz, Herzog, Graf, Marquis und dergleichen, von Niemanden angenommen, und Niemand gegeben werden sollen.

Die National-Versammlung hat dekretirt, wie folgt:

Art. 1. Der Erb-Adel ist für immer aufgehoben; es sollen folglich die Titel: Prinz, Herzog, Graf, Marquis, Vicomte, Vidame, Freiherr, Ritter, Messire, Ecüyer, Edler, u. a. dgl., weder von jemand angenommen, noch irgend jemand gegeben werden.

Art. 2. Kein Bürger darf in Zukunft einen andern, als seinen eigentlichen Familien-Namen führen; es soll niemand mehr Liverei tragen oder tragen lassen, noch irgend ein Wappen führen; der Weihrauch soll in den Kirchen nur der Gottheit zu Ehren brennen, und niemanden, er sey wer er wolle, angeboten werden.

Art. 3. Die Titel: Monseigneur, Messeigneurs (Euer Gnaden, gnädige Herren) desgleichen: Exzellenz, Hoheit, Eminenz, Herrlichkeit ꝛc. sollen weder einem einzelnen Menschen, noch einem Korps beigelegt werden. Dennoch soll kein Bürger unter dem Vorwande gegenwärtigen Dekrets sich herausnehmen, die in den Kirchen befindlichen Denkmäler, die alten Briefschaften und Urkunden, welche die Familien oder das Eigenthum betreffen, noch die Verzierungen irgend eines öffentlichen oder Privat-Ortes zu beschädigen. (Ausz.)

Art. 4. In gegenwärtiger Verordnung sind keineswegs die Fremden begriffen, welche in Frankreich ihre Livereyen und Wappen beibehalten können.

Gesetz vom 23. Junius 1790, welches die Städte, Flecken, Dörfer und Kirchspiele, denen die vorigen Herrschaften ihre Familien-Namen gegeben haben, ermächtigt, ihre alten Namen wieder anzunehmen.

Die National-Versammlung hat dekretirt, wie folgt:

Die Städte, Flecken, Dörfer und Kirchspiele, denen die vorigen Herrschaften ihre Familien-Namen gegeben haben, sind ermächtigt, ihre alten Namen wieder anzunehmen.

Gesetz vom 30. Junius 1790, in Betreff der Wiesen, welche dem öden Weidgange unterworfen sind.

Alle Eigenthümer von umzäunten und eingeschlossenen Wiesen, oder solcher, die zwar nicht eingeschlossen sind, auf deren Besitz aber das Recht haftete, zwei oder mehrere Blumen darauf zu mähen, sollen nach den Gesetzen, Verordnungen und dem Herkommen, die an jedem Orte üblich sind, das Recht wie zuvor haben, die zweite, dritte oder vierte Blume einzuärndten.

Es ist demnach allen und jeden verboten, die genannten Eigenthümer von Wiesen in ihrem Besitze und ihrer Nutznießung zu stören; ohne daß man jedoch eine Neuerung in dem Herkommen der Länder machen wolle, wo keine öden Weidgänge Statt haben.

Auszug aus dem Gesetz vom 15. August 1790, über das Eigenthums- und Oberaufsichts-Recht auf die öffentlichen Wege, Straßen, Gassen, Plätze in Dörfern, Flecken, Städten und die dazu gehörigen Bäume.

Die National-Versammlung hat dekretirt, was folgt:

Art. 1. Da die Lehens-Verfassung und die herrschaftliche Gerichtsbarkeit aufgehoben sind, so darf hinführo niemand unter keinem von diesen beiden Titeln auf ein Recht des Eigenthums oder der Oberaufsicht auf die öffen-

lichen Wege, Straßen und Plätze der Dörfer, Flecken oder Städte Anspruch machen.

Art. 2. Demnach ist das Recht, auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen der Dörfer, Flecken und Städte Bäume zu pflanzen, oder daselbst gewachsene Bäume sich zuzueignen, an den Orten, wo es den ehemaligen Herrschaften durch die Gebräuche, Statuten oder Herkommen zukam, abgeschafft.

Gesetz vom 18. August 1790, welches das Heimfall- und Abzugs-Recht abschafft, und das Aufhören der sich darauf beziehenden Prozeduren verordnet.

Art. 1. Das Heimfallrecht (droit d'aubaine) und das Abzugsrecht sind auf immer abgeschafft.

Art. 2. Alle Prozeduren, gerichtliche Verfolgungen und Nachsuchungen, welche diese Rechte zum Gegenstande haben, sind getilgt.

Gesetz vom 10. Dezember 1790, welches die ehemaligen Obergerichtsherren von der Verbindlichkeit lossspricht, die verlassenen Kinder zu ernähren, und die Art bestimmt, wie für den Unterhalt dieser Waisen gesorgt werden soll.

Art. 1. Die ehemaligen Obergerichtsherren sind von der Verpflichtung, die in dem Bezirke ihrer Herrschaften verlassenen oder ausgesetzten Kinder zu ernähren und zu unterhalten, von nun an befreit; und es soll für den Unterhalt und die Nahrung dieser Kinder, sowie für die Findelkinder, die dem Staate zur Last fielen, einstweilen gesorgt werden.

Art. 2. Diejenigen ehemaligen Obergerichtsherren, welche verlassene oder ausgesetzte Kinder dermalen zu ernähren haben, sollen die Verwalter des, dem Orte wo das Kind erzogen wird, zunächst gelegenen Spitals oder andern zu dergleichen Hilfen bestimmten Verpflegbauses, schriftlich davon benachrichtigen; von dem Tage dieser Benachrichtigung an hat das Spital oder Pflegbaus für den Unterhalt des Kindes zu sorgen. Im Falle dem Spitale oder Pflegbause, vermöge seiner Stiftung, dieser Art Ausgaben nicht zukommen, sollen sie ihm aus dem öffentlichen Schatze vergütet werden.

Art. 3. Die National-Versammlung behält sich vor, über die neue Einrichtung, die für die körperliche und sittliche Erziehung der Findelkinder eingeführt werden soll, Verordnungen zu machen, und trägt ihrem Ausschusse des Bettelwesens auf, ihr den Plan darüber vorzulegen.

Auszug aus dem Gesetze vom 20. April 1791, welches die Abschaffung verschiedener herrschaftlicher Rechte, besonders der vor

diesem mit der Gerichtsherrlichkeit verknüpften; und die Art des Rückkaufs derjenigen verordnet, die vorher für einlöslich erklärt worden sind.

Art. 7. Das Heimfallrecht, wenn keine Erben mehr da sind, das Heimfallrecht von Fremden, das Recht von unehelichen Kindern ab intestato zu erben, verlorne oder herrnlose Sachen sich anzumaßen, oder von den Erben eines Fremden eine gewisse Gebühr zu fordern, das Strandrecht, das Recht zu den gefundenen Schätzen, so wie das Recht, ungebaute und öde Güter, Haiden, verheerte Felder, Garrigues, Flégards oder Vareschaix (gemeine Orte, die keinem insbesondere gehören) eigenthümlich an sich zu bringen, sollen ebenfalls von der Bekanntmachung der Dekrete vom 4. August 1789 (gegenwärtiger Verordnung) an, nicht mehr zu Gunsten der vormaligen Herrschaften Statt haben, welche vom nämlichen Zeitpunkte an von dem Unterhalte der Findelkinder befreit sind.

Art. 11. Auf erwähnte Güter sind gleichfalls alle Eigenthums- und andere Rechte vorbehalten, die entweder vormaligen Lehnsherrn, kraft einiger von der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit unabhängiger Rechtstitel, oder irgend einer andern Privatperson zustehen können.

Art. 12. Jede vormalige Herrschaft, die zugleich beweisen kann, daß sie vor mehr als vierzig Jahren vor Bekanntmachung der Dekrete vom 4. August 1789. in Sümpfen, auf Wiesen oder andern Gütern, die einer Gemeinde zuständig sind, Bäume gepflanzt, oder pflanzen lassen, und dieselben seither im Besitz gehabt, soll das Eigenthum und die freie Verfügung über solche Bäume behalten; der Gemeinde aber soll es in Gefolge des Dekrets vom 26. Julius 1790 *) frei stehen, dieselben nach ihrem heutigen Werthe rückzukaufen; das nämliche Verhältniß hat es auch mit den Bäumen, die eine vormalige Herrschaft, seit weniger als 40 Jahren her in Besitz gehabt, und zur Ersetzung anderer Bäume gepflanzt hat, in Ansehung welcher sie erweislich machen wird, daß dieselben mehr als 40 Jahre vorher angesetzt, und von ihr oder ihren Voreltern besessen worden sind.

Art. 13. Diejenigen Bäume, die von einer vormaligen Herrschaft, von weniger als 40 Jahren her auf Gemeinde-Gütern angepflanzt worden, ohne zur Ersetzung anderer gedient zu haben, sollen gegen Erstattung der Pflanzkosten der Gemeinde zufallen, welche in diesem Falle den Artikel 10 des Dekrets vom 26. Julius 1790. **) zu befolgen hat.

Art. 14. Die unter dem Namen Weidzins (blairie) bekannten Abgaben,

---

*) Das ist, dem besagten Dekrete zufolge, „Nach der Schätzung oder dem Anschlage, welchen Experten, so die Parteien, oder auch der Richter von Amts wegen ernennen, zu „ben machen werden; doch sollen sie in keinem Falle niedriger als auf die Kosten des Pflanzens der Bäume angeschlagen werden dürfen."

**) Dieser Artikel sagt: ... „Die Munizipalitäten sollen bei Strafe ihrer Verantwortlichkeit nichts, kraft dieses Dekrets, anderst als auf ausdrückliche Ermächtigung dazu von „Seiten der Central-Verwaltung des Departements, und nach vorheriger Mittheilung ihres „Gesuchs an die dabei interessirten Parteien, wenn es der Fall erfordert, vornehmen dürfen."

und überhaupt alle anderen, die von den vormaligen Gerichtsherren wegen der Stoppelweide eingefordert wurden; so wie das Recht, das sie sich an gewissen Orten angemaßt hatten, in dem Umfange ihrer Gerichtsbarkeit Fremde an besagter Stoppelweide Theil nehmen zu lassen, sind ohne Entschädigung abgeschafft, jedoch ausgenommen den Fall, wo bewiesen würde, daß solche Abgaben Abtretungen von Gütern oder Nachlassungen für rückkäuflich erklärte Rechte zum Grunde gehabt haben.

Art. 15. Die unter dem Namen Messerie oder unter irgend einigen andern Benennungen bekannten Abgaben, welche die ehemaligen Gerichtsherrn an gewissen Orten für die den Einwohnern ertheilte Befugniß, die Früchte ihrer Güter hüten zu lassen, bezogen haben, sind ebenfalls ohne Entschädigung abgeschafft.

Art. 16. Eben so sind ohne Entschädigung aufgehoben die Rechte unter dem Namen rut-du-bâton, course sur les bestiaux dans les terres vagues, de carnal, de vetée, de vif-herbage, de mort-herbage, so wie die Abgaben und Dienstbarkeiten, die ihre Stelle vertreten, und überhaupt alle anderen, selbst das Seewesen angehenden Rechte, die ehedessen einen Theil der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit ausgemacht haben.

Art. 17. Die durch die drei vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Abschaffungen sollen von der Bekanntmachung der Dekrete vom 4. August 1789 (gegenwärtiger Verordnung) an ihre Wirkung haben.

Art. 18. Da die Ehrenrechte und Vorzüge die mit der Eigenschaft eines Gerichtsherrn, oder eines Kirchenpatrons verknüpft waren, jederseitig durch Abschaffung der herrschaftlichen Gerichtsbarkeiten, die den 4. August 1789 und durch die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit, die den 12. Julius 1790 dekretirt worden, aufhören sollen; so sind die ehemaligen Gerichtsherrn und Patrone gehalten, binnen zwei Monaten von Bekanntmachung dieses Dekrets an, jeder in so weit es ihn betrifft, 1) ihre, in dem Chore der Kirchen oder öffentlichen Kapellen allenfalls vorhandenen, vormals herrschaftlichen und Patronal-Bänke wegschaffen zu lassen. 2) Die schwarzen Binden und Trauergürtel sowohl in- als außerhalb der Kirchen und öffentlichen Kapellen abzustellen. 3) Die ehedessen unter dem Titel der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit errichteten Hochgerichte und Drillhäuser abbrechen zu lassen.

Art. 19. Der Maire (Präsident) einer jeden Munizipalität ist verpflichtet, in den acht Tagen, nach Verlauf der im vorhergehenden Artikel angezeigten Frist von zwei Monaten, dem Kommissär bei dem Distrikts- (Departements-) Gericht Nachricht zu ertheilen, ob der Vorschrift gedachten Artikels Genüge geleistet worden oder nicht; und im Falle derselbe nicht vollzogen worden, ist der Kommissär verbunden, innerhalb der darauf folgenden acht Tage bei dem Gerichte einen Befehl zu erlangen, wodurch die Munizipalität ermächtigt wird, die hieroben vorgeschriebenen Abschaffungen und Abbrechungen auf Kosten der Gemeinde, die dagegen die Materialien erhält, vornehmen zu lassen.

Art. 20. Die Verfügungen der zwei vorhergehenden Artikel, in Betreff der Bänke, welche die vormaligen Gerichtsherrn und Patrone in den Chören

hatten, sollen auch in Ansehung solcher Bänke befolgt werden, die vermöge des Lehnrechts oder der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit, des Patronatrechtes zu ernennen, oder vermöge irgend einiger andern Privilegien, in den Mittel-Theilen der Kirchen, oder in Nebenkapellen können aufgestellt worden seyn. Den vormaligen Herschaften, Patronen und Privilegirten steht es frei, die für die Bänke der Privatpersonen eingeführten alten Ordnungen und Gebräuche, welche dermalen unabgeändert bleiben, zu befolgen.

Art. 21. Das herrschaftliche und ausschließliche Recht, Wetterhähne auf die Häuser zu stellen, ist abgeschafft; und es steht jedermann frei, deren so viele und in welcher Form er will, aufstellen zu lassen.

Art. 22. In Zukunft können alle gerichtlichen Klagen, die vorhin den Formalitäten unter dem Namen ajour, clain, plainte à loi, plainte propriétaire und andern die das Lehenwesen angingen, unterworfen waren, blos mittelst einer Petition angebracht, und wie gewöhnliche Prozesse behandelt werden; ohne daß an den Orten, wo diese Formalitäten für die gerichtliche Betreibung der Streitsachen, für welche sie eingeführt worden, unentbehrlich waren, die Beklagten wegen der Zeit, die seitdem die Verrichtungen der herrschaftlichen Gerichtsbeamten durch die Niedersetzung der Distrikts- (Departements-) Gerichte, gänzlich aufgehört haben, bis zur Bekanntmachung dieses Dekrets verstrichen ist, einige Verjährung vorschützen können, und ohne Nachtheil der gerichtlichen Einziehungen, welche in den Fällen die das Recht oder der Landgebrauch mit sich bringt, wie vorhin erlaubt seyn sollen.

Art. 23. Die Hinterlegungsgelder, die nach einigen Gewohnheitsrechten in gewissen Fällen den vormaligen Gerichtsschöffen, Amtmännern oder andern herrschaftlichen Beamten behändigt werden mußten, sollen einstweilen, und bis darüber eine besondere Verordung ergeht, ohne Kosten in die Gerichtsschreiberei der Distriktstribunäle (an die Departements-Einnehmer) verwahrlich abgegeben werden.

Art. 24. Vom Tage der Einsetzung der Distrikts- (Departements-) Gerichte an sollen alle Gesetze und gewöhnlichen Landsrechte abgeschafft seyn, in Gefolge derer die Schenkungen und Testamente, selbst wegen ihrer innern Gültigkeit, in Gegenwart der Schöffen, Lehnsmänner, Geschwornen (jurés de Castel) oder anderer herrschaftlicher Beamten errichtet, oder von denselben entweder vor, oder in einer gewissen Zeit nach dem Ableben der Schenkgeber oder Erblasser anerkannt werden mußten; demnach sollen diese Akte in den Landschaften, wo dergleichen Gesetze und Gewohnheitsrechte eingeführt sind, von obengemeldetem Zeitpunkt an, gültig seyn, wenn sie vor zwei Notarien, oder aber vor einem Notarius und zwei Zeugen verfertigt worden; oder wenn sie auch blos mit eigner Hand geschrieben worden sind; jedoch ohne Nachtheil des gegenwärtig noch zu vollziehenden Delphinalstatuts oder anderer dergleichen Gesetze über die Formalitäten der Schenkungen unter Lebenden, in Ansehung welcher die Friedensrichter die Stelle der herrschaftlichen Beamten vertreten sollen, und ohne daß die Ermangelung der gerichtlichen Einschreibung, welche durch den Art. 3 des Dekrets vom 17. und 19. Sept. 1790, (des Gesetzes vom 27. Sept.

des nämlichen Jahres) statt der Besitznehmungen, Besitzabtretungen, Schöffen-Anerkennungen, und anderer dergleichen Formalitäten eingeführt worden, in irgend einer Landschaft, wo zur Versicherung des Unterpfandes die gerichtliche Einschreibung Platz hatte, den Donatarien oder Legatarien von Seiten der Erben der Schenkgeber oder Erblasser entgegengesetzt werden, oder einem Testamente, in Betreff der unbeweglichen Güter, worüber der Erblasser nichts verfügt, oder deren Verkauf der Legatarius in der durch die gewöhnlichen Landsrechte bestimmten Frist nicht betrieben hat, seine Gültigkeit benehmen, oder einen Gläubiger, der eine Zwangschrift erhalten hat, verhindern könne, die liegenden Güter seines Schuldners gerichtlich dekretiren und verkaufen zu lassen. *)

Art. 25. Es sollen ebenfalls von dem, im vorhergehenden Artikel festgesetzten Zeitpunkte an, alle Gesetze und Landsrechte, die zur Gültigkeit gewisser Urkunden oder gerichtlicher Akte die Gegenwart oder Dazwischenkunft eines der obenbenannten Beamten erforderten, abgeschafft seyn; und es ist zur Gültigkeit solcher Urkunden und gerichtlichen Akte hinreichend, daß sie von Notarien oder Gerichtsboten, nach den durch das gemeine Landrecht festgesetzten Verschiedenheiten und Regeln, abgefaßt seyn.

Art. 26. Alle Besitznehmungen, Besitzabtretungen und andere Akte, deren Verfertigung den herrschaftlichen Beamten durch die ehemaligen Gesetze ausschließlich zugeeignet war, und welche in der Zwischenzeit der Bekanntmachung der Dekrete vom 4. August 1789, bis zur Verkündigung des Dekrets vom 17. und 19. September 1790, in Gegenwart der Beamten der neuen Munizipalitäten errichtet worden sind, sollen die nämliche Wirkung haben, als wären sie in Beiseyn der ehemaligen Schöffen oder andern Beamten der herrschaftlichen Gerichte aufgesetzt worden.

Art. 28. Desgleichen sollen alle Einschreibungen von Kontrakten und andern Akten, die in den Ländern, wo die gerichtliche Einschreibung ehmals Statt hatte, in den Schreibereien der Distrikts-Gerichte, dem Artikel 3 des Dekrets vom 17. und 19. September 1790 zufolge, vor der von Amts wegen erfolgten Bekanntmachung dieses Gesetzes geschehen sind, von ihren verschiedenen Daten an, als gültig angesehen werden.

Art. 30. Erwähnte Einschreibungen werden keineswegs erfordert zur Uebertragung des Eigenthums der National-Güter entweder an die Privatleute, die sie unmittelbar an sich steigern, oder an diejenigen, welche andern zu kaufen Aufträge gegeben haben, und die zur Zeit der Ersteigerung angegeben werden müssen.

Art. 33. Die in den Departementen von Ille und Vilaine unter den Namen, Fall- und Hebend-Lehen (fief chéant et levant) bekannten Rechte, und überhaupt alle nicht ohne Entschädigung aufgehobenen ständigen oder zufälligen Lehensrechte, welche unter der Lehens-Verfassung nach der Anzahl der der-

*) Der hier gedachte 3. Artikel des Gesetzes vom 27. September 1790 ist im 47. Artikel der Verordnung vom 6. Thermidor 6. Jahres über das Notariat-Wesen eingerückt.

selben unterworfenen Gutsbesitzer erhöht oder vermindert wurden, sollen bis zur Einlösung unabänderlich auf den Tax festgesetzt seyn, nach dem sie, zufolge ihrer besondern Beschaffenheit, zur Zeit der Bekanntmachung der, auf die Dekrete vom 4. August 1789 erfolgten offenen Briefe, vom 3. November nämlichen Jahrs, (zur Zeit der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung) zahlbar waren, und den Zinsleuten, welche mittelst Erfüllung gewisser, in Ansehung des Genusses des ehemaligen Lehens erforderlichen Formalitäten im Falle waren, eine Verminderung in diesem Zeitpunkte zu erhalten, soll dieselbe bewilligt werden, eben so als hätten sie vor gedachtem Zeitpunkte diesen Formalitäten Genüge geleistet.

Art. 34. Alle Prozesse, die sich in Betreff der durch gegenwärtiges Dekret ohne Entschädigung abgeschafften Rechte erhoben haben, und vor den für die Abschaffung dieser Rechte oben bestimmten Zeitpunkten durch einen endlichen Urtheilsspruch noch nicht geschlichtet worden sind, können nur, in Ansehung der verursachten Gerichtskosten und der vor dieser Zeit schuldig gewesenen Rückstände, entschieden werden.

Art. 35. Die Verfügungen der Art. 36, 37 und 38 (im 2. Titel) des Dekrets vom 15. März 1790 (welches den 28. des nämlichen Monats sanctionirt wurde), sollen gegenwärtigem Dekrete als beigefügt angesehen werden.

Auszug aus dem Gesetze vom 6. August 1791, welches die Ritterorden aufhebt.

Die National-Versammlung dekretirt, wie folgt:

Art. 1. Alle Ritter- oder andere Orden, alle Körperschaften, jede äußere Zierde oder Zeichen, welche einen Unterschied der Geburt zum Voraus setzt, sind in Frankreich abgeschafft. Es dürfen derer keine mehr in Zukunft eingeführt werden.

Art. 3. Kein Franke darf irgend einen Stand, der entweder durch das Dekret vom 19. — 23. Junius 1790, oder durch gegenwärtiges Dekret aufgehoben ist, auch selbst nicht mit dem Ausdruck ehmalig, oder sonst dergleichen annehmen.

Es ist allen öffentlichen Beamten untersagt, einem Franken solche Titel in den Akten beizulegen.

Eben so ist es jedem öffentlichen Beamten verboten, einen Akt zu verfertigen, in dem die durch das Dekret vom 19. Junius 1790, und durch das gegenwärtige Dekret aufgehobene Titel bewiesen werden sollten. (Auszug.)

Art. 4. Jeder Franke, der die Aufnahme in einen Ritterorden, oder andere im Auslande bestehende, auf einen Unterschied der Geburt gegründete Körperschaften suchen oder erhalten, oder ferner Gemeinschaft mit denselben pflegen würde, soll der Eigenschaft und des Rechtes eines fränkischen Bürgers verlustig seyn.

Auszug aus dem Gesetze vom 16. Oktober 1791, die Unterscheidungszeichen der abgeschafften Orden betreffend.

Die National-Versammlung dekretirt, daß kein Franke fernerhin die Unterscheidungszeichen der aufgehobenen Orden tragen soll.

Gesetz vom 16. Oktober 1791, das jedem fränkischen Bürger verbietet, in irgend einem Akte die durch die Konstitution aufgehobenen Titulaturen und Benennungen anzunehmen.

Da es die Pflicht der National-Versammlung ist, für die sichere Befolgung der Konstitutions-Grundsätze zu sorgen, so dekretirt sie, wie folgt:

Art. 1. Ein jeder fränkische Bürger, der von der Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets an in seinen Quittungen, Handschriften, Versprechungen und überhaupt in allen seinen nur möglichen Akten irgend eine der Titulaturen einrückte, welche die Konstitution aufgehoben hat, oder irgend einen von den Titeln annähme, die an Aemtern hafteten, welche gegenwärtig nicht mehr Statt finden, soll bei Verhaftnehmung zu einer Geldstrafe verurtheilt werden, die sechsmal so stark ist, als seine Mobiliar-Steuer, ohne Abzug der Grund-Steuer.

Eben gedachte Titulaturen sollen, vermittelst eines Verbal-Prozesses der Tribunal-Richter, ausgestrichen werden, und diejenigen, welche dieses Verbrechen gegen die Konstitution begangen haben, sollen überdies durch einen Richterspruch von der Bürgerliste ausgestrichen, und unfähig erklärt werden, irgend ein Civil- oder Militär-Amt zu bekleiden.

Art. 2. Diese Strafe und Geldbuße soll verwirkt und zuerkannt werden, wenn gedachte Titel oder Benennungen entweder in einem Akte selbst einem Namen angehängt, oder in der Unterschrift demselben beigefügt werden, oder auch, wenn nur hinzugesetzt würde, daß die Person ehmals den Titel oder die Benennung geführt habe.

Art. 3. Mit den nämlichen Strafen oder Geldbußen sollen alle fränkischen Bürger belegt werden, welche abgeschaffte Unterscheidungszeichen tragen, oder welche ihre Bedienten Livereien tragen lassen oder Wappen an ihren Häusern oder Wagen führen. Die Munizipal- und Polizei-Beamten sollen verbunden seyn, die Uebertretung dieses Gesetzes durch ihre Verbalprozesse zu erweisen, und dieselben unverzüglich durch den Gerichtsschreiber des Tribunals dem Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums zu übergeben, welcher unter Strafe des Pflichtbruches gehalten ist, in den ersten vier und zwanzig Stunden den Richtern Nachricht davon zu geben, daß ihm erwähnte Verbal-Prozesse durch die Gerichts-Schreiberei eingehändigt worden sind.

Art. 4. Die Notarien und alle anderen öffentlichen Beamten dürfen keine Akten aufnehmen, worin diese aufgehobenen Titel und Benennungen enthalten oder angezeigt sind, bei Strafe, ihre Amtsverrichtungen niederlegen zu müssen. Handeln sie dagegen, so kann sie jeder Bürger anklagen.

Art. 5. So ſollen ebenfalls auf immer von ihren Aemtern entſetzt werden alle Notarien und öffentlichen Beamten, die ſich brauchen laſſen, ehmals ſogenannte Adelsproben zu machen; diejenigen Perſonen, von denen erwieſen werden kann, daß ſie dahin abzweckende Zeugniſſe ausgeſtellt haben, ſollen eine Geldſtrafe erlegen, die ſechsmal ſo ſtark iſt, als ihre Mobiliar-Steuer, und von der Bürger-Liſte ausgeſtrichen werden; auch ſollen ſie unfähig ſeyn, irgend ein öffentliches Amt zu bekleiden.

Art. 6. Die Vorgeſetzten der Einregiſtrirungs-Gebühr ſollen bei Abſetzungs-Strafe alle Akten zurückhalten, die ihnen vorgelegt werden, und die, von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Geſetzes an, ſolche Titel oder Benennungen enthalten, welche durch die Konſtitution abgeſchafft ſind; ſie ſollen ſie dem Kommiſſär des Vollziehungs-Direktoriums bei dem Gerichtshofe übergeben, der alsdann nach dem Art. 3. zu handeln hat.

Geſetz vom 25. Auguſt 1792, die Feudalgebühren betreffend.

Die National-Verſammlung, in Erwägung, daß die Lehns-Verfaſſung abgeſchafft iſt, nichts deſtoweniger aber noch in ihren Wirkungen fortdauert; daß nichts dringender iſt, als von dem fränkiſchen Boden dieſen Schutt der Sclaverei, der auf dem Eigenthum liegt und es verzehrt, wegzuſchaffen, dekretirt den Fall dringend.

Nachdem die National-Verſammlung die Sache dringend erklärt hat, dekretirt ſie wie folgt:

Art. 1. Alle Wirkungen, welche durch die Grundſätze: „keine Erde „ohne Herrn; alles was in dieſem oder jenem Bezirke eingeſchloſſen iſt, „ſteht unter derſelben Herrſchaft", durch die Statuten, Herkommen und Regeln, ſie mögen allgemeine oder beſondere ſeyn, die ſich auf das Lehnweſen beziehen, hervorgebracht worden, ſind und bleiben abgeſchafft.

Art. 2. Alles Grundeigenthum wird als frei von allen ſowohl Lehen- als herrſchaftlichen Zinsrechten angeſehen, wenn diejenigen, welche Anſprüche darauf machen, nicht das Gegentheil, auf die hiernächſt vorgeſchriebene Weiſe, darthun.

Art. 3. Alle Akte, welche Befreiung von der dinglichen oder vermiſchten todten Hand gewähren, und alle ihnen gleichkommenden Akte werden widerrufen und zernichtet. Alle Gebühren, Zehnten oder Leiſtungen aller Art, welche durch dieſe Akte an die Stelle der todten Hand getreten ſind, werden ohne Entſchädigung aufgehoben. Alle Güter, die, der Befreiung von der todten Hand wegen, entweder von den Gemeinden oder von Privatleuten abgetreten worden, und ſich noch in den Händen der ehmaligen Herrſchaften befinden, ſollen denjenigen, die ſie abgetreten haben, wieder erſtattet, und die Geldſummen, welche aus der nämlichen Urſache verſprochen aber noch nicht bezahlt worden ſind, dürfen nicht mehr gefordert werden.

Art. 4. Die Verfügungen des vorhergehenden 3. Artikels ſollen auch in den ehmaligen Provinzen Bourbonnois, Nivernois und Bretagne in Anſehung

aller der Akte gelten, welche die ehmaligen sogenannten tenures en bordelage, en mote et en quevaise betreffen.

Art. 5. Alle nutzbaren Lehen oder herrschaftlichen Zinsrechte, alle jährlichen herrschaftlichen Gebühren an Geld, Frucht, Geflügel, Wachs, Lebensmitteln oder Erdfrüchten, die unter der Benennung cens, censives, surcens capcasal, herrschaftlicher und Erblehn-Zinse, Zinsgarben, tasque, Ackerrecht, arrage, agrier, complant (Gefälle von Baum- oder Weingärten), soëte, und Lehnzehnten entrichtet worden, die als Lehen- oder herrschaftliche Zins-Gebühren anzusehen sind, und unbestimmt in dem Artikel 2 des 3. Titels im Dekrete vom 15. bis 28. März 1790 beibehalten worden:

Alle diejenigen Rechte, die in den Artikeln 9, 10, 11, 17, 24, und 27 des 2. Titels desselben Dekrets beibehalten worden, und bekannt sind unter dem Namen Feuerrecht, feu allumant, feu mort, fouage (Recht, sein Brennholz aus einem Walde zu nehmen), moncage, Bürgergeld, congé, Hunderecht oder Abgabe von Hunden, Hundslagerrecht, Wachtgelder, stage oder estages, chassipolerce (Abgabe für die Erlaubniß, sich sammt seiner Habe bei Kriegszeiten in das herrschaftliche Schloß zu begeben), entretien des clôtures et fortifications (Abgabe für die Unterhaltung der Einfassungen und Festungswerke der Burgen und Schlösser), pulverage (Staub- oder Zollgebühren, welche die Herren von den Heerden einnahmen, die über öffentliche Wege in den Herrschaften zogen), banvin, vêt-du-vin, étanche (Rechte, nach welchen die Herrschaft allein während einer gewissen Zeit des Jahrs ihren Wein oder andere Getränke und Lebensmittel verkaufen durfte), Schutz- und Schirm-Geld (Gebühren, die vom Gewicht, Maaß, vom Bezeichnen, Liefern oder Besichtigen, vom Messen der Frucht, des Gekörns, Salzes und anderer Lebensmittel oder Waaren, oder von ihrem Auskramen, Verkaufe oder Transport im Innern von Frankreich erhoben worden), Zwanggerechtigkeiten und Frohnden;

Ferner die Gebühren, welche in den Artikeln 6 und 14 des ersten Titels im Dekrete vom 13 — 20 April 1791 beibehalten worden, und unter dem Namen droits de troupeau à part (Recht, besondere Heerden zu halten), Weidzins bekannt sind;

Die sogenannten droits de quête (Abgaben, welche die Herrschaft hat fordern lassen, bei denen sie aber Niemand hat zwingen können, es ihr ins Haus zu bringen), de collecte (Steuern für ein gutes Werk, ein religiöses Unternehmen oder Anstalt), de vingtain ou de tâche, von denen in den vorhergehenden Dekreten keine Meldung geschieht;

Und überhaupt alle herrschaftlichen, sowohl Lehen- als Zins-Gebühren, die in den vorhergehenden Gesetzen beibehalten, oder als auslösbar erklärt worden, was sie auch immer für eine Beschaffenheit oder Benennung haben mögen, selbst diejenigen, welche in gedachten Gesetzen, oder in gegenwärtigem Dekrete könnten ausgelassen worden seyn, so wie auch alle Abonnements, Pensionen oder sonstigen Gebühren, die an ihre Stelle getreten sind, werden ohne Entschädigung abgeschafft; es wäre denn von ihnen erwiesen, daß sie ihren Grund in einer anfangs geschehenen Abtretung eines Grundstücks haben; welcher Grund nicht

anders angenommen werden darf, als insofern er klar in dem, zu diesem Ende vorzulegenden, ursprünglichen Belehnungs- oder Erbverpachtungs-Akte enthalten ist.

Art. 6. Da nach dem obigen fünften Artikel, die Lehn-Zehnten, wenn sie die Beschaffenheit der Lehn- oder herrschaftlichen Zins-Gebühren haben, ohne Entschädigung abgeschafft sind, wenn anders nicht von ihnen erwiesen ist, daß sie Anfangs der Preis der Abtretung eines Grundstücks gewesen; und da, in diesem letztern Falle, die Zehentpflichtigen dieselben, laut des Artikels 14 des Dekrets vom 23. Oktober, 5. November 1790 *) selber loszukaufen haben: so kann an die Nation, weder wegen der Aufhebung irgend einiger andern belehnten herrschaftlichen oder weltlichen Zehnten, die niemals ihre ursprüngliche Eigenschaft einer Auflage haben verlieren können, noch für Zinse, die an ihre Stelle getreten waren, eine Schadloshaltung gefodert werden.

Art. 7. Die Zölle, die einstweilen im Artikel 15 des zweiten Titels im Dekrete vom 15. 28. März 1790 von der Abschaffung ausgenommen worden sind, sind ebenfalls ohne Entschädigung aufgehoben, wenn nicht die ehmaligen Herrschaften, durch die Urkunden ihrer ersten Errichtung darthun, daß sie ein Eigenthum, das des öffentlichen Wohls wegen aufgeopfert wurde, ersetzen, oder eine Entschädigung dafür sind.

Art. 8. Blos auslösbar sollen diejenigen von gedachten Rechten oder Gebühren seyn, von welchen der durch die Artikel 5 und 7 des gegenwärtigen Dekrets vorgeschriebene Beweis geführt worden ist.

Art. 9. Die einstweilen im Art. 15 des zweiten Titels im Dekrete vom 15. — 28. März 1790 beibehaltenen, ausschließlichen sogenannten droits de bacs

---

*) Dieser Artikel sagt, daß „in den Lehens-Zehnten . . . diejenigen nicht mitbegriffen „sind, die man zwar zu Lehen besäße, von denen aber durch Urkunde bewiesen, daß sie einem „als der Preiß der Verleihung des Grund und Bodens zugehören; daß in diesem Falle die „Zehentpflichtigen selber gehalten seyn sollen, sie, auf die Art und den Fuß, einzulösen oder „loszukaufen, die, in Ansehung der lehnsherrschaftlichen Zinsgarben, durch das Dekret vom „3 — 9. Mai 1790, die Feudal-Gebühren a) betreffend, verordnet sind; und bis auf dieses „Loskaufen sollen sie gehalten seyn, sie zu entrichten."

a) Der 17. Art. dieses Dekrets sagt: „Was die Zinse oder Gülten betrift, die aus einer gewissen Portion „der auf den Feldgütern eingeerndeten Früchte bestehen, als z. B. die sogenannten champarts, terra„ges, agriers, tasques, dimes .. und dergleichen, so sollen Experten, welche die Parteien, oder die Rich„ter ernennen werden, eine Abschätzung desjenigen vornehmen, was das Feldgut jedes Jahr, eines ins an„dere gerechnet oder im Durchschnitte, tragen mag. Sodann soll das jährliche Quantum der zu beziehen„den Gülte oder Zins, in Proportion des mittlern (Durchschnitts) Ertrages des Gutes festgesetzt, und die„ser Betrag der jährlichen Gebühr auf diejenige Art abgeschätzt werden, die durch den hierobigen 14. Ar„tikel b) für die Abschätzung der Getreide-Gülten, vorgeschrieben ist."

b) Dieser 14. Artikel des Dekrets vom 3 — 9. Mai 1790, sagt: . . . „Was die Getreide-Gülten be„trift, so soll ein Mittel- oder Durchschnitts-Jahr ihres Werthes, nach dem Preiße der nämlichen Art von „Getreide den Registern des Fruchtmarktes desselben Orts, oder falls er keinen hat, den Registern des nächst„gelegenen Fruchtmarkts zufolge gemacht werden. Um dieses Mittel- oder Durchschnitts-Jahr zu machen, „soll man die, vor dem Ablösen oder Loskaufen, zunächst vorher gegangenen 14 Jahre nehmen, die zwei „stärksten oder höchsten und die zwei schwächsten und niedrigsten davon wegwerfen, oder das Mittel-Jahr „aus den alsdann noch übrigbleibenden zehn Jahren machen."

et de voitures d'eau sind gleichfalls aufgehoben; so zwar, daß es allen Bürgern frei steht, auf den Flüssen und Kanälen, Fähren Marktschiffe oder Boote um die Pachte oder sonstigen Gebühren zu halten, welche von den Departements-Direktorien, auf das Gutachten der Munizipalitäten und Distrikts-Direktorien (von den Central-Verwaltungen, auf das Gutachten der Munizipal-Verwaltungen), zu bestimmen und festzusetzen sind.

Art. 10. Die Rückstände von den ohne Entschädigung aufgehobenen Gebühren, selbst diejenigen, welche in Gefolge von Urtheilssprüchen, Vergleichen oder Verträgen zu bezahlen sind, dürfen nicht gefodert werden; diejenigen Gebühren aber, welche den vorhergehenden Gesetzen gemäß bezahlt worden sind, können nicht mehr zurückgefodert werden.

Art. 11. Die sowohl provisorischen als definitiven Liquidationsscheine für die Zehnten, die noch nicht bezahlt oder an Zahlung für die National-Güter gegeben worden sind, werden für nichtig angesehen.

Art. 12. Alle angefangenen, und noch durch kein Urtheil in letzter Instanz entschiedenen Rechtsstreite, welche Lehens- oder herrschaftlichen Zins-Gebühren, sie mögen nun bestimmt oder zufällig seyn, und welche ohne Entschädigung entweder durch die vorhergehenden Gesetze oder durch gegenwärtiges Dekret abgeschafft worden, betreffen, sind und bleiben erloschen, und die Kösten sollen unter die Parteien zu gleichen Theilen vertheilt werden.

Art. 13. Die Pächter sollen in den ihnen im Artikel 37 des zweiten Titels im Dekrete vom 15. — 28. März 1790 vorbehaltenen Rechten, Klagen und Entschädigungen erhalten werden, und dürfen sich diejenigen Summen, welche sie den ehemaligen Herrschaften für eben diese Gebühren bezahlt haben, die seit dem 4. August 1789 *) verfallen sind, nach Maßgabe des Betrags gedachter Gebühren, welche ihnen selbst nicht von den Eigenthümern bezahlt worden sind, wieder erstatten lassen können.

Art. 14. Die Verfügungen des Gesetzes vom 11. Marz — 10. April 1791 **) welches die Weise bestimmt, nach der die Pächter und Eigenthümer sich unter einander wegen des aufgehobenen Zehnten zu vergleichen haben, zu dessen Zahlung die Pächter, nach dem Herkommen oder den Clauseln ihrer Lehnung, noch außer ihrem Pachte verpflichtet waren, sollen auch für die Pächter und Eigenthümer derjenigen Güter gemein und executorisch seyn, welche den verschiedenen Lehns- und herrschaftlichen Zins-Gebühren, als den Zinsgarben, dem terrier, tasque und andern unterworfen sind, die ohne Entschädigung durch gegenwärtiges Dekret abgeschafft worden, und deren Zahlung ebenfalls ermeldten Pächtern außer ihrer Gülte zu Last gelegen haben.

Art. 15. Denjenigen, welche Rechte, die durch gegenwärtiges Dekret aufgehoben sind, ohne andere beibehaltene Güter oder Rechte, von der Nation

---

*) Die Epoche des 4. Augusts 1789 verändert sich für die neuen, kürzlich mit der Republik vereinigten Departemente in die vom 9. Vendemiär 4. Jahrs.

**) Dieses Gesetz ist in die Verordnung des Regierungs-Kommissärs vom 3. Brumär 7. Jahrs eingerückt.

erworben haben, ſoll dasjenige zu gut kommen, was in dem Art. 4 des Dekrets vom 18. Junius — 6. Julius dieſes Jahrs in Anſehung der zufälligen Gebühren, welche der Nation anheim gefallen ſind, verordnet worden iſt *).

Art. 16. Was diejenigen angeht, welche von der Nation Rechte, die durch gegenwärtiges Dekret abgeſchafft worden ſind, mit andern beibehaltenen Gütern oder Rechten erworben haben, ſo ſollen ihnen von ihrem Erwerbpreiſe die Kapitalien abgezogen werden, auf welche die aufgehobenen Gebühren in den Abſchätzungs-Verbalprozeſſen beſtimmt worden ſind. Die Zinſen dieſer Summen ſollen ebenfalls, von dem Tage der Zuſchläge an, abgezogen werden, wenn die Pächter nicht die Rückſtände von gedachten aufgehobenen Gebühren gezogen haben.

Art. 17. In gegenwärtigem Dekrete ſind nicht mitbegriffen die Zinſe, Zinsgarben und andere Gebühren, welche von keinen Lehen herrühren, ſondern welche Privatperſonen andern Privatperſonen, die weder Lehensherren, noch Lehnsbeſitzer ſind, zu zahlen haben.

Art. 18. Das ſogenannte droit de rabattement de décret, welches in dem Bezirke des ehemaligen Toulouſer Parlements üblich war (eine Art Rückzug, welcher dem Schuldner, deſſen Güter gerichtlich verſteigert worden, und ſeinen Abkömmlingen während zehn Jahren nach dieſem Akte zugeſtanden war), und andere mehr, wie auch alle Rückzüge der nämlichen Art, ſind aufgehoben und abgeſchafft.

Art. 19. Alle angefangenen und noch nicht durch ein Urtheil in letzter Inſtanz entſchiedenen Prozeſſe, die das Recht unter dem Namen rabattement de décret und andere Rückzüge betreffen, ſind und bleiben getilgt; die Koſten ſollen kompenſirt werden.

Art. 20. Die vorhergehenden Geſetze werden in Anſehung alles deſſen, was ſie den Verordnungen des gegenwärtigen Dekrets Zuwiderlaufendes enthalten, widerrufen.

---

*) Dieſer Artikel verordnet folgendes: ... „Diejenigen, welche von der Nation Rechte „erworben haben, die durch gegenwärtiges Dekret abgeſchafft worden ſind (alle zufälligen, ſowohl „Zins- oder Gült- als Feudal-Gebühren, und alle diejenigen, die an ihre Stelle getreten, und „unter dem Namen quint, requint, treizième, lods et ventes etc. bekannt ſind, es wäre dann, „daß von den beſagten Rechten und Gebühren nicht erwieſen würde, daß ſie der Preiß und „die Bedingung einer Verleihung oder Einräumung liegender Güter ſind, ohne Einmiſchung „anderer Güter, oder aufrecht erhaltener Rechte, ſollen keine andere Entſchädigung als die „Zurückzahlung der von ihnen bezahlten Summen fodern dürfen. Was die Zinſen dieſer den „Erwerbern ſchuldigen Summen betrifft, ſo ſollen dieſelben, ſo wie die von ihnen bezogenen „Gebühren, die an ſie bezahlten Loskaufungs-Gelder, in Gegenwart (der Central-Verwaltung „des Departements), zwiſchen dem Kommiſſär des Vollziehungs-Direktoriums bei derſelben, „und ihnen abgerechnet, und das alles ſo weit das eine gegen das andere reicht, kompenſirt, „der Ueberſchuß der Zinſen oder Einnahmen aber, wie recht und billig, von der Nation oder „von den Erwerbern (Käufern) getragen werden.“

Gesetz vom 28. August 1792, welches die Gemeinden und Bürger in die Güter und Rechte wieder einsetzt, die ihnen durch die Lehens-Gewalt entrissen worden sind.

Art. 1. Der Artikel 4 des 25. Titels in der Ordonnanz über die Wasser- und Forst-Verwaltung von 1669 *), so wie alle Edikte, Deklarationen, alle Schlüsse des Conseils und offenen Briefe, welche seit diesem Zeitpunkte ein für die Herrschaften abgesondertes Drittheil an den Gemeinde-Waldungen (triage), die Theilung, Vertheilung oder Abtretung von Domanial- und herrschaftlichen Waldungen, zum Nachtheil der nutznießenden Gemeinden, es sey in den von gedachter Ordonnanz erlaubten oder nicht erlaubten Fällen, gestattet haben; wie alle in Gemäßheit derselben gefaßten Urtheile oder gefertigten Akte werden wiederrufen, und in dieser Hinsicht für nicht geschehen gehalten.

Und damit die Gemeinden wieder in den Besitz derjenigen Theile ihrer Gemeinde-Güter kommen können, deren sie durch erwähnte Ordonnanz und die besagten Edikte und Deklarationen, Schlüsse, offenen Briefe, Urtheilssprüche und Akten beraubt worden; so sollen sie gehalten seyn, in Zeit von fünf Jahren vor Gericht einzukommen, ohne daß sie aber ihrerseits auf irgend eine Wiedererstattung der eingezogenen Früchte Anspruch machen dürfen, eben so wenig, als gegen sie eine Klage auf Schadloshaltung für gehabten Verbesserungs-Aufwand Statt haben kann.

Art. 2. Die Edikte, Deklarationen, Schlüsse des Conseils, offenen Briefe und alle ihnen gemäß ertheilten Urtheile und errichteten Akte, die seit demselben Jahre 1669 unter dem Vorwande des sogenannten droit de tiers-denier zu Gunsten gewisser Herrschaften in den ehmaligen Provinzen Lothringen, Barrois, Clermontois und andern, wo dieses Recht im Gange gewesen, Theile von Waldungen und andern Gütern, deren Eigenthum oder Nießbrauch den Gemeinden gehört, losgerissen haben, werden gleichfalls widerrufen; und die Gemeinden sollen wieder in der Zeit und durch die Mittel, wie im vorhergehenden Artikel angezeigt worden, in den Besitz gedachter Antheile, jedoch ohne Anspruch auf die bisher eingezogenen Früchte gelangen können. Den ehmaligen Herrschaften bleibt aber vorbehalten, den dritten Pfennig von dem Kaufpreise der Waldungen und anderer Güter, wovon die Gemeinden nur den Genuß hatten, in dem Falle zu erheben, wo ihnen dieses Recht in der ersten Urkunde über die Abtretung des Genusses, die aber vorgezeigt werden muß, vorbehalten worden ist.

Art. 3. Die Verfügungen der zwei ersten Artikel sollen nur dann Statt haben, wenn sich ehemalige Herrschaften im wirklichen Besitze dieser Antheile an Waldungen und anderer Güter, aus deren Besitze die Gemeinden entsetzt worden, befinden; die Gemeinden können aber nicht auf derselben Verlassung hin klagen, wenn die ehemaligen Herrschaften besagte Antheile an Personen, die keine Herrschaften sind, durch schon vollzogene Akte verkauft haben.

---

*) Da dieser Artikel der Verordnung von 1669 niemals in den 4 neuen Departementen bekannt gemacht oder eingeführt worden ist, so wäre es unnütz, seinen Inhalt hieher zu setzen.

Art. 4. Haben die ehemaligen Herrschaften den Kaufpreis gedachter Gutsantheile, in dem vom vorhergehenden Artikel gegebenen Falle noch nicht empfangen, so soll der Kaufschilling nebst den etwa schuldigen Zinsen den Gemeinden zufallen. Gleichfalls sollen auch, wenn besagte Antheile, vermittelst eines Erbzins-Vertrags, eines Erblehens oder jedes andern Rente-Vertrags, veräusser worden, die darin versprochenen Renten mit den Rückständen und dem Auslösschilling den Gemeinden zugehören.

Art. 5. Dem Artikel 8 des Dekrets vom 19. bis 27. September 1790 *) gemäß sollen fernerhin die Klagen auf Kantonenbestimmung hin, in den von den Rechten bestimmten Fällen, Statt haben, und diese Kantonen-Bestimmung soll sowohl von den Nutznießern als von den Eigenthümern begehrt werden können.

Art. 6. Nichtsdestoweniger dürfen alle Kantonen-Bestimmungen, sowohl diejenigen, welche in Edikten, Deklarationen, Schlüssen des Conseils, offnen Briefen und Urtheilssprüchen verordnet worden, als auch solche, über die man in Vergleichen oder andern Akten dieser Art übereingekommen ist, von den Distrikts- (Departements-) Gerichten nachgesehen, kassirt oder abgeändert werden. Alle Urtheile oder Vergleiche, welche, ohne daß darin eine Kantonen-Bestimmung beschlossen worden, Eigenthums- und Nutznießungs-Fragen zwischen den ehemaligen Herrschaften und den Gemeinden entschieden haben; so wie alle Schlüsse des Konseils, alle Urtheilssprüche oder Vergleiche, die Abmessungen, Begrenzungen oder wiederholte Ausmessungen zwischen den Gemeinden oder den Privatbesitzern und den ehemaligen Herrschaften verordnet oder berechtigt, oder die das bei dieser Gelegenheit Uebrigbleibende diesen letztern zuerkannt haben, dürfen ebenso revidirt, zernichtet oder abgeändert werden. Um von dieser Verfügung Nutzen zu zieben, müssen die Gemeinden, in einer Frist von 5 Jahren, bei den gewöhnlichen Gerichten einkommen.

Art. 7. Die Gemeinden sollen auch ferner das Eigenthum und den Genuß der Grundstücke, die den ehmaligen Herrschaften, seit dem Monat August 1669 bei der Erneuerung ihrer Bänne, als namen- oder herrnlose Güter mögen zuerkannt worden seyn, so wie auch solche, welche dieselben ihnen abgetreten haben, um sich von diesem Rechte zu befreien, wieder an sich ziehen dürfen.

Art. 8. Die Gemeinden, welche erweisen können, daß sie vor Zeiten Güter oder Nutznießungs-Rechte gehabt haben, von welcher Art sie auch gewesen seyn mögen, deren sie entweder ganz oder zum Theile von den ehmaligen Herrschaften beraubt worden sind, sollen sich gleichfalls, ungeachtet aller dagegen streitenden Edikte, Deklarationen, Schlüsse des Conseils, offenen Briefe, Urtheilssprüche, Vergleiche und Besitze, wieder in das Eigenthum und den Besitz besagter Güter oder Nutznießungs-Rechte einsetzen lassen können; es sey denn,

---

*) Dieser 8. Artikel verordnet: „daß durch das Abschaffen des Auswahlsrechts den „Klagen auf Kanton-Bestimmung, von Seiten der Eigenthümer gegen die Nutznießer von „Waldungen, Wiesen, Sümpfen, unfruchtbaren Plätzen oder Heiden, nichts benommen wird, „als welche Klagen künftighin wie vordem, im Falle eines Rechts, erhoben werden können und „vor die Distrikts- (Departements-) Gerichte gebracht werden sollen."

daß die ehmaligen Herrschaften einen rechtskräftigen Akt aufweisen, welcher darthut, daß sie erstgemeldte Güter rechtmäßiger Weise gekauft haben.

Art. 9. Die öden und ungebauten Grundstücke sollen, wenn die Gemeinden auch gleich nicht beweisen können, daß sie dieselben vor Zeiten besessen haben, als ihnen zugehörig angesehen, und ihnen, wenn sie in Zeit von fünf Jahren ihre Klage gerichtlich anbringen, zuerkannt werden; es sey denn, daß die ehmaligen Herrschaften durch Urkunden, oder durch einen ausschließlichen, ununterbrochenen, ruhigen, vierzigjährigen Besitz darthäten, daß sie das Eigenthum derselben haben.

Art. 10. In den fünf Departementen, welche das ehmalige Bretagne ausmachen, sollen die gegenwärtig öden und ungebauten Ländereien, über die bis auf diesen Tag weder ein Rente-Vertrag, noch ein Lehen, noch ein Erbpacht geschlossen worden und die unter dem Namen communes, frosts, frostages, franchises, gallois, etc. bekannt sind, ausschließlich entweder den Gemeinden, oder den Einwohnern der Dorfschaften, oder den ehmaligen Vasallen zugehören, die wirklich auf gedachten Grundstücken das sogenannte Recht de communer, motoyer, das Recht, das Gesträuch oder Holz abzuhauen und das Weidrecht besitzen, welche Grundstücke entweder in den ehmaligen Lehen eingeschlossen oder in ihrer Nachbarschaft gelegen sind.

Art. 11. Diejenigen der in den beiden vorhergehenden Artikeln gemeldten Grundstücke, die nicht in dem besondern Gebiete einer Gemeinde, oder einer ehmaligen Herrschaft liegen, werden angesehen, als gehören sie der Nation zu; jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche sich die Gemeinden oder Privatleute darauf mögen erworben haben, wenn sie dieselben durch Urkunden oder durch einen vierzigjährigen Besitz erweisen.

Art. 12. Wenn sich, zur Entscheidung über das Begehren um neue Untersuchung, Zernichtung oder Abänderung der Kantonen-Begrenzung, oder über Eigenthums-, Gerechtigkeits- oder Nutznießungs-Fragen, mehrere Urkunden vorfinden, so soll zimmer die den Gemeinden und Privatleuten günstigste vorgezogen werden, ohne auf ihr früheres oder späteres Datum, oder darauf Rücksicht zu nehmen, daß schon in dieser Sache zu Gunsten der ehemaligen Herrschaften ein Urtheilsspruch ergangen ist.

Art. 13. Sind die in den obigen Artikeln 6, 7 und 8 bemeldeten Güter von den ehemaligen Herrschaften verkauft; ist ihnen der Kaufschilling noch nicht bezahlt, oder sind besagte Güter von ihnen vermittelst eines Erbzins-Vertrags, eines Erblehens oder irgend eines andern Rente-Vertrags veräussert worden, so sollen die gegenseitigen Rechte der Parteien den Artikeln 3 und 4 des gegenwärtigen Dekrets gemäß bestimmt werden.

Art. 14. Alle wirklich auf den öffentlichen Wegen, nicht aber die auf den National-Heerstraßen stehenden Bäume, so wie auch diejenigen, die sich in den Straßen der Städte, Flecken und Dörfer befinden, werden angesehen, als gehören sie denjenigen zu, an deren Eigenthum sie stehen; es sey denn, daß die Gemeinden beweisen, daß sie das Eigenthum derselben kraft Urkunden oder kraft ihres Besitzes erworben haben.

Art. 15. Alle Bäume, die gegenwärtig auf den Plätzen der Städte, Flecken und Dörfer, oder in Moräſten, auf Wieſen und andern Gütern ſtehen, deren Eigenthum die Gemeinden haben oder wieder erhalten ſollen, werden als den Gemeinden gehörig angeſehen; mit Vorbehalt jedoch der Rechte, welche Privatperſonen, die keine Herrſchaften ſind, darauf durch Urkunden oder durch ihren Beſitz mögen erworben haben.

Art. 16. Selbſt in dem Falle, wo die in den beiden vorhergehenden Artikeln gemeldeten Bäume, ſowie auch diejenigen, die auf den Grundſtücken ſelbſt der benachbarten Eigenthümer ſtehen, von den ehmaligen Herrſchaften gepflanzt worden ſind, ſollen weder die Gemeinden, noch die benachbarten Eigenthümer zu irgend einer Entſchädigung oder Rückzahlung, wegen der Pflanzungs- oder anderer Koſten, gehalten ſeyn.

Art. 17. An den Orten, wo die Gemeinden den Gebrauch haben, die auf den Grundſtücken der Privateigenthümer zerſtreut ſtehenden Bäume ſich zuzueignen, ſollen dieſe letztern frei damit ſchalten und walten dürfen.

Art. 18. Diejenigen Bäume, welche auf den National-Heerſtraßen ſtehen, ſoll ſich Niemand, ehe darüber wird geſprochen worden ſeyn, zueignen oder ſie fällen laſſen dürfen; ihre Früchte aber und das todte Holz ſollen den benachbarten Eigenthümern gehören: ein Gleiches ſoll auch von den Abfall-Reiſern gelten, wenn es nöthig ſeyn wird, den Baum zu beſchneiden; doch darf dies nicht anderſt, als mit Erlaubniß der Verwaltungs-Korps unter der Bedingung geſchehen, daß erwähnte benachbarten Eigenthümer die gedachten Bäume unterhalten, und die abgeſtandenen erſetzen.

Art. 19. Die vorhergehenden Geſetze werden in Anſehung alles deſſen widerrufen, was ſie den Verordnungen des gegenwärtigen Dekrets zuwiderlaufendes enthalten.

Geſetz vom 7. Dezember 1792, betreffend die Abſchaffung aller Real-Dienſtbarkeiten, oder in den Belehnungs- oder Erbverpachtungs-Akten enthaltener Bedinge, die von der Natur der Lehns-Verfaſſung herrühren.

Der National-Konvent dekretirt, daß alle Real-Dienſtbarkeiten oder Bedingniſſe, die in den Belehnungs- oder Erbverpachtungs-Akten ſind aufgelegt worden, und eine lehnhafte Eigenſchaft haben, durch ihre Auflöſung, wenn ſie den gegebenen Geſetzen gemäß geſchehen iſt, zernichtet werden.

Geſetz vom 30. Dezember 1792, in Betreff der Prozeduren über Verbrechen, die bei Gelegenheit der ehemaligen Lehns- oder Zins-Gebühren begangen worden ſind.

Der National-Konvent dekretirt, daß bis dahin, wo etwas anders wird verordnet ſeyn, mit der Vollziehung aller Endurtheile, die über ſchon begangene

Verbrechen, wegen der ehemaligen Lehns- oder Zins-Gebühren gefällt worden, oder noch zu fällen sind, eingehalten werden soll, ohne daß jedoch die Einleitung der Prozeduren über solche Verbrechen dadurch aufgehalten werden könne. Von gegenwärtigem Dekrete sind ausgenommen die Fälle, wo Meuchelmord, Todschlag und Mordbrennerei begangen worden ist.

Auszug aus dem Gesetze vom 17. Julius 1793, welches alle ehemaligen herrschaftlichen Gebühren und Lehen- und Amts-Rechte, selbst die durch das Dekret vom 25. verwichenen August beibehaltenen, ohne Entschädigung abschafft.

Der National-Konvent, nachdem er den Bericht seines Gesetzgebungs-Ausschusses angehört hat, dekretirt:

Art. 1. Alle ehemaligen herrschaftlichen Gebühren, Lehns- und Zins-Rechte, sowohl beständigen als zufälligen, selbst diejenigen, welche im Dekrete vom 25. August vorigen Jahrs, beibehalten worden, sind ohne Entschädigung abgeschafft.

Art. 2. Von den Verfügungen des vorhergehenden Artikels sind ausgenommen, diejenigen Grundzinse oder Gebühren, die bloß auf Grundstücken haften, und keine Lehns-Eigenschaft haben.

Art. 3. Die Civil- und peinlichen Prozesse, die wegen der durch den ersten Artikel abgeschafften Gebühren selbst, oder wegen der Rückstände derselben geführt werden, sind erloschen, ohne daß weder von der einen noch der andern Partei irgend etwas für die gehabten Kosten gefordert werden könnte.

Art. 4. In dem Falle, wo alle oder ein Theil der durch den 1. Artikel aufgehobenen Gebühren, freiwillig oder auf richterlichen Befehl, wären sequestrirt worden, sollen die mit Beschlag belegten Gegenstände von den Personen, bei denen sie hinterlegt sind, denjenigen, die sie hinterlegt haben, zurückgestellt werden.

Art. 6. Die ehmaligen Herrschaften, die Verwahrer von Lehen-Schriften, die Kommissarien der Bannbücher, die Notarien oder alle anderen Inhaber von Urkunden, wodurch Rechte, die Kraft des gegenwärtigen Dekrets, oder kraft der frühern von den vorhergehenden Versammlungen gegebenen Dekrete aufgehoben sind, konstituirt oder anerkannt werden, sind verbunden, dieselben in Zeit von drei Monaten nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets in der Schreiberei ihrer Munizipalitäten abzugeben. Diejenigen, welche vor dem nächsten 10. August abgegeben werden, sollen an diesem Tage in Gegenwart des Gemeinde-Raths (der Munizipal-Verwaltung des Kantons) und der Bürger verbrannt werden; der Ueberrest wird nach Verlauf der drei Monate verbrannt.

Art. 7. Diejenigen, welche überwiesen werden, daß sie die ersten Originalien oder Abschriften von Akten versteckt, verhehlt oder entwendet haben, die laut vorigen Artikels verbrannt werden sollen, werden zu fünfjähriger Kettenstrafe verurtheilt.

Art. 8. In dem 6. Artikel sind begriffen: erstens, die Urtheilssprüche, welche durch igegenwärtiges Dekret aufgehobene Rechte bescheinigen oder Licht darüber geben; zweitens, die Register, welche die Erklärung über die Rechte der Frei-Lehen enthalten, die vorher schon aufgehoben gewesen; drittens, die Urkunden über National-Güter, die im Sekretariat der Distrikte hinterlegt sind.

Art. 9. Die Schaffner oder Rechnungsschuldigen Beamten sollen noch im nämlichen Monate, wo dieses Dekret bekannt gemacht worden, die Register, Pachtscheine und Rechnungs-Bücher im Sekretariat des Distrikts (der Munizipal-Verwaltung) hinterlegen. Die Rechnungen sollen innerhalb der ersten zwei Monate, nachdem sie eingereicht worden, abgeschlossen, und gleich nach Abschließung derselben, die Register, Pachtscheine und Rechnungsbücher, auf Betreiben des Prokurator-Syndiks des Distrikts (des Kommissärs des Vollziehungs-Direktoriums bei der Central-Verwaltung des Departements), ebenfalls öffentlich verbrannt werden.

Art. 10. Die Pläne und Feldrisse, welche über die Territorial-Besitzungen Auskunft geben können, sollen in dem Sekretariat des Distrikts (der Munizipal-Verwaltung), worin die Güter liegen, verwahrt werden, damit man sie im Nothfalle nachschlagen könne.

Art. 11. Das Dekret vom 25. August *) vorigen Jahrs soll noch forthin seine volle Kraft in allem behalten, was nicht durch gegenwärtiges Dekret aufgehoben ist.

Auszug aus dem Gesetze vom 14. September 1793, das Wegschaffen der Zeichen des Königthums und der Lehnsherrschaften aus den Kirchen und andern öffentlichen Denkmälern betreffend.

Der National-Konvent dekretirt, daß die Munizipal-Beamten der Gemeinden das Dekret vom 4. Julius **) sollen in Vollzug setzen lassen, in Ansehung der Wegschaffung der Wappen und der Zeichen des Königthums (der ehemaligen Oberherren), in den Kirchen und an allen öffentlichen Denkmälern, und zwar innerhalb eines Monats von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets, und unter Strafe der Absetzung.

Gesetz vom 18. Vendemiär II. Jahres, das eine Zeitfrist zum Wegschaffen der Zeichen des Königthums bestimmt, und die Formalitäten vorschreibt, die der Konfiskation der Grundstücke

---

*) Es ist das in die gegenwärtige Verordnung eingerückte Gesetz vom 25. August 1792.

**) Dieses Dekret schreibt den Munizipalitäten vor, Befehle zu geben, „daß alle die „auf öffentlichen, weltlichen oder geistlichen Denkmälern eingehauenen oder gemalten Gegen„stände, welche Symbole des Königthums, oder an Könige verschwendete Lobsprüche enthalten „weggeschafft oder abgeändert werden sollen; daß aber doch dieses Geschäft nur Künstlern an„vertraut werden soll, welche die zur Erhaltung der Denkmäler erfoderlichen Mittel dabei „gebrauchen.

und Gebäude, auf welchen man dergleichen hat stehen lassen, vorangehen sollen.

Der National-Konvent, nach Anhörung des Berichts seines Gesetzgebungs-Ausschusses über das Begehren des Bürgers Vaudeuil, in Ansehung einer Berathschlagung der Munizipalität von St. Germain vom 17. verflossenen September, die den 19. des nämlichen Monats von dem Departement des Loiret bestätigt worden ist, und wodurch sein Haus zum Nutzen der Republik konfiszirt erklärt wird, weil er nach der, durch das Dekret vom 1. August bestimmten Zeitfrist, auf dem Dache desselben zwei Wetterhähne in Gestalt eines Löwen, und auf einem eisernen Gitter, das einen Zugang verschließt, eine Lilie gelassen habe;

In Erwägung, daß die Einreden der Personen, die sich durch die Berathschlagungen der Verwaltungs-Korps verletzt glauben, unmittelbar vor den provisorischen Vollziehungs-Rath gebracht werden müssen;

In Erwägung, daß es von Wichtigkeit ist, auf die Sinnbilder des Königthums, die durch das Dekret vom 1. August in Ansehung der Wappen ausgesprochene Strafe auszudehnen, dekretirt wie folgt:

Art. 1. Ueber das Begehren des Bürgers Vaudeuil findet keine Berathschlagung Statt; jedoch kann derselbe bei dem provisorischen Vollziehungs-Rath einkommen, welcher untersuchen wird, ob die gedachten Wetterhähne in Gestalt eines Löwen, als Wappen angesehen werden müssen.

Art. 2. Die nutznießenden Eigenthümer der Parke, Gärten, eingefaßten Plätze und Gebäude, welche, es sey in ihren Ringmauern, oder an den Gebäulichkeiten, noch Zeichen des Königthums, als Lilien und dergleichen tragen, sollen sie binnen acht Tagen nach Verkündigung des gegenwärtigen Dekrets, die in Gegenwart einer jeden zu dem Ende zusammenberufenen Gemeinde geschehen soll, abnehmen lassen; die Munizipal-Beamten haben über den Vollzug dieser Maßregel zu wachen; und wenn derselben in Zeit von acht Tagen nach der brüderlichen Erinnerung, welche sie den saumseligen Bürgern zu geben schuldig sind, kein Genüge geschehen ist, so sollen die Parke, Gärten, eingeschlossenen Plätze und Gebäude, auf denen diese Zeichen so geflissentlich und bedächtlich werden gelassen worden seyn, zum Nutzen der Republik konfiszirt werden.

Art. 3. Die Konfiskation soll durch die Departements-Verwaltungen ausgesprochen werden, auf die Verbal-Prozesse der Munizipalitäten hin, welche von den Distrikts-Verwaltungen visirt seyn, und ausdrücklich anzeigen müssen, daß gegenwärtiges Dekret in der Gemeinde, wo der konfiszirte Gegenstand befindlich ist, öffentlich verkündigt worden ist.

Art. 4. Die in dem vorigen Artikel vorgeschriebenen Formen sollen auch bei dem Vollzuge des Dekrets vom 1. August, in Betreff der Wappen *), beobachtet werden.

---

*) Dieses Dekret verordnete, daß: „binnen 8 Tagen von seiner Bekanntmachung an, „die sämtlichen Häuser, Gebäude, Thiergärten, Gärten, eingeschlossenen Plätze, woran alsdann „noch Wappen befindlich seyn würden, zum Nutzen der Republick konfiscirt seyn sollten.

Gesetz vom 3. Brumär II. Jahres, zur Auslegung des Gesetzes vom 18. Tage des ersten Monats, welches das Wegschaffen der Zeichen des Königthums und der Lehen-Verfassung verordnet.

Der National-Konvent, nach Anhörung seines Ausschusses des öffentlichen Unterrichts, über die Mißbräuche, welche bei Vollziehung ihres Dekrets vom 18. Tage des ersten Monats begangen werden, das zur Absicht hat, daß alle Zeichen der königlichen und Lehns-Herrschaft in den Gärten, Parken eingeschlossenen Plätzen und Gebäulichkeiten weggeschafft werden sollen;

In Erwägung, daß wenn man diesem Dekrete eine Ausdehnung gäbe, die der Konvent nicht hat hineinlegen wollen, die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und des Unterrichts darunter leiden würden;

In Erwägung, daß der Kunstfleiß und der Handel Frankreichs bald das Uebergewicht verlieren würden, das sie in mehreren Zweigen über den Kunstfleiß und den Handel unserer Nachbarn erworben haben, wenn nicht bei dieser Gelegenheit den Fehltritten der Unwissenheit und den Bemühungen der Habsucht und Uebelgesinntheit Einhalt geschähe, dekretirt wie folgt:

Art. 1. Es ist verboten, unter dem Vorwand, aus den Bibliotheken die Zeichen der Lehens- oder Königs-Herrschaft wegzuschaffen, die Sammlungen, Kabinete, öffentlichen oder Privat-Museen, desgleichen bei den Künstlern, Arbeitern, Buchhändlern oder Kaufleuten, die gedruckten oder geschriebenen Bücher, Kupferstiche, Zeichnungen, Gemälde, Basreliefs, Statuen, Denkmünzen, Vasen, Alterthümer, geographischen Karten, Pläne, Reliefs, Modelle, Maschinen, Instrumenten oder andere für die Künste, die Geschichte und den Unterricht interessanten Gegenstände, hinwegzunehmen, zu zerstören, zu zerstümmeln oder auf irgend eine Art zu beschädigen.

Art. 2. Die öffentlichen für die Künste oder die Geschichte interessanten Denkmäler, die sich wegbringen lassen und einige von den verbannten Zeichen an sich tragen, die man nicht wegschaffen könnte, ohne sie auf eine merkliche Art zu beschädigen, sollen in das nächst gelegene Museum versetzt, und in demselben für den National-Unterricht aufbewahrt werden.

Art. 3. Die Eigenthümer solcher Möbel und Geräthschaften, die zum täglichen Gebrauche bestimmt sind, sollen, bei Konfiskations-Strafe, an denselben alle verbannten Zeichen wegschaffen.

Hievon sind ausgenommen die dem Verkaufe übergebenen Gegenstände dieser Art, ohne daß der Verkauf darum zurückgestellt werden könnte.

Art. 4. Die in dem Art. 1 und 3 angezeigten Gegenstände, die durch eine falsche Auslegung des Gesetzes vom 18. des 1. Monats, bei einem oder dem andern Bürger hinweggenommen worden sind, sollen in der kürzesten Zeit denselben wieder zugestellt werden; jedoch können die Eigenthümer darauf belangt werden, im Falle sie nicht auf der Stelle das gegenwärtige Dekret befolgen würden.

Art. 5. Die Möbel, Geräthschaften und Goldarbeiten, welche in den Leih- oder Pfand-Häußern, oder bei den Notarien hinterlegt, und sequestrirt oder

unter Siegel gelegt sind, sollen der durch gegenwärtiges Dekret befohlenen Nachsuchung nur dann unterworfen seyn, wenn sie sich wieder in den Händen des Eigenthümers befinden werden.

Art. 6. In dem Falle, wo Bücher, Kupferstiche, geographische Karten aus öffentlichen oder Privat-Bibliotheken aufs neue dem Drucke übergeben werden, ist den Buchdruckern oder Herausgebern untersagt, die königlichen Privilegien, oder die an Fürsten, Herrschaften, Hoheiten ꝛc. gerichteten Zueignungs-Schriften wieder mitzudrucken, so wie es ihnen auch nicht erlaubt ist, denselben die Vignetten, Einfassungen, Titelblätter, Blumenwerke, oder andere Zierrathen beizufügen, in denen die verbannten Zeichen wieder zum Vorschein gebracht würden. Es ist ihnen ebenfalls verboten, irgend eine an Auswärtige gerichtete Zueignungs-Schrift mit Titulaturen, die in Frankreich verbannt sind, zu drucken.

Art. 7. Die Papiermacher dürfen sich künftig keiner Formen bedienen, in denen die Lilien oder Wappen dargestellt sind; die Buchdrucker, Buchbinder, Kupferstecher, Bildhauer, Maler und Zeichner dürfen keines dieser Zeichen als Zierrathen brauchen.

Art. 8. In den National-Bibliotheken sollen die Bücher, die künftig eingebunden werden, die Buchstaben R. F. (Fränkische Republik) und die Sinnbilder der Freiheit und Gleichheit tragen; die Stempel sollen die nämlichen Buchstaben und Sinnbilder führen.

Art. 9. Der Ausschuß des öffentlichen Unterrichts und jener des Münzwesens sollen jeder ein Mitglied ernennen, um die in der National-Bibliothek und andern öffentlichen Verwahrungs-Orten zu Paris befindlichen Denkmünzen der Könige von Frankreich zu untersuchen, um diejenigen, welche für die Künste und die Geschichtskunde interessant sind, abzusondern und aufzubewahren, und alle übrigen dem Schmelztiegel zu überliefern.

Auszug aus dem Art. 10. Alle rechtschaffenen Bürger werden eingeladen, mit allem Eifer, sowohl die aus Frankreich verbannten Zeichen an den in den vorigen und dem gegenwärtigen Dekrete bezeichneten Gegenständen zu vertilgen, als auch die Erhaltung der oben gemeldeten Gegenstände, welche für die Künste, die Geschichtskunde und den Unterricht von wesentlichem Nutzen sind, zu sichern.

Gesetz vom 9. Frimär II. Jahres, die Klagen der solidarischen Mitschuldner von Feudal-Gebühren gegen ihre Mitpflichtigen betreffend.

Nachdem der National-Konvent seinen Gesetzgebungs-Ausschuß über die von dem Distrikts-Gericht zu Saint-Flour vorgelegten Fragen angehört hat; so dekretirt er wie folgt:

Art. 1. Es wird keineswegs durch die Gesetze vom 25. August 1792 und 7. Julius 1793 den Klagen, die jeder ehemalige solidarische Mitschuldner von Lehens- oder herrschaftlichen Zins-Gebühren gegen seinen Mitverbundenen wegen Wiedererstattung des für denselben bezahlten Antheils führen mag, Eintrag gethan.

Art. 2. Doch kann diese Klage nur zu Gunsten desjenigen Statt haben, der auf gerichtlichen Befehl hin bezahlt hat.

Art. 3. Jeder ehemalige Schuldner, der vermöge seiner Klage gegen seinen Mitschuldigen wegen Erhaltung desjenigen, was er für denselben zu zahlen gezwungen worden war, durch einen richterlichen Schluß in den Besitz des Gutes dieses Letztern gesetzt worden ist, kann allein durch die wirkliche Erstattung desjenigen, was er zu fodern berechtigt ist, daraus entsetzt werden.

Gesetz vom 28. Nivos II. Jahres, zur Auslegung der Gesetze vom 25. August 1792, und vom 9. letztverwichenen Brumár, über die ehemaligen Feudal-Rechte.

Der National-Konvent, nach angehörtem Berichte seines Gesetzgebungs-Ausschusses über die Schwierigkeiten, welche sich sowohl bei der Anwendung des Art. 3 des Gesetzes vom 25. August 1792, in Ansehung der ehemaligen Lehnrechte, als auch bei jener des Gesetzes vom 9. Brumár, welches verbietet, die auf die nämlichen Rechte Bezug habenden Prozesse zu schlichten, erhoben haben, dekretirt folgendes:

Art. 1. Die Verfügungen des Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1792 sind auf alle ehemaligen herrschaftlichen Lehns- oder Zins-Gebühren, welche entweder durch das nämliche Gesetz, oder durch vorhergehende Dekrete abgeschafft worden sind, anwendbar. Alle Güter demnach, welche als Preis für die Befreiung von gedachten Gebühren, entweder von Gemeinden oder von Privat-Personen, abgetreten worden sind, und die sich noch in den Händen der ehemaligen Herrschaften oder ihrer Erben befinden, welche dieselben als Schenkung, Vermächtniß oder unter einem andern freiwilligen Titel erhalten haben, sollen denen, welche sie abgetreten haben, zurückgegeben werden, und die Geldsummen, welche in dieser Rücksicht versprochen, aber noch nicht an die ehemaligen Herrschaften bezahlt worden sind, sollen nicht mehr gefordert werden dürfen.

Art. 2. In dem Gesetze vom 9. Brumár sind nicht begriffen, die Prozesse, welche geführt wurden: 1) von ehmaligen Vasallen und zinsbaren Güterbesitzern, um Wiedererstattung der Gebühren, welche von ihnen verlangt wurden wegen Uebertretung der, in allen Theilen Frankreichs vor den Dekreten vom 4. August 1789 im Gange gewesenen Gesetze und Maximen; 2) von ehemaligen Pächtern um Wiedererstattung der pots-de-vin, die sie hergegeben, oder der Pachtgelder, die sie für Rechte bezahlt haben, die an sie verlehnt waren, und wovon sie wegen Abschaffung derselben keinen Genuß gehabt haben.

Art. 3. Auch sind durch das Gesetz vom 9. Brumár die Rechte der ehmaligen main-mortables auf die Güter ihrer Anverwandten, die vor der Bekanntmachung der Dekrete vom 4. August 1789 mit Tod abgegangen sind, und um derentwillen damals Klagen oder Prozesse über die Erhaltung oder den Bruch der Gemeinschaft zwischen den Verstorbenen und ihren natürlichen Erben anhängig waren, keineswegs geschmälert.

Dem zufolge sollen diejenigen dieser Erbschaften, welche vor dem 14. Julius

1789 (vor der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung) eröffnet waren, ohne Rücksicht auf die so eben berührten Instanzen oder Prozesse, den Verwandten zuerkannt werden, welche bei Eröffnung derselben durch die Gesetze, Statuten oder Gebräuche, die unter den non-main-mortables beobachtet wurden, dazu berufen waren.

Was diejenigen angeht, welche den 14. Juli 1789 oder nachher eröffnet waren, (die nach der besagten Bekanntmachung eröffnet würden) so sollen sie unter den ehemaligen main-mortables, so wie unter den übrigen Bürgern, durch das Gesetz vom 17. des gegenwärtigen Monats Nivos regulirt werden.

Art. 4. Alle Urtheilssprüche, die den Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufen, und die vor der Bekanntmachung desselben gefällt worden, sind als null und nichtig anzusehen.

Gesetz vom 8. Pluvios II. Jahrs, welches eine Bericht-Erstattung über die Verfertigung eines großen Buchs von Länder-Besitzthümern verordnet, und verbietet, in die Akten irgend einige Klauseln oder Ausdrücke, die an die Lehens- oder Adels-Verfassung zurück erinnern könnten, einzurücken.

Der National-Konvent, nach angehörtem Berichte des Gesetzgebungs-Ausschusses über die Art der Vollziehung des Gesetzes vom 17. Julius (a. St.), über die Verbrennung der Lehens-Urkunden, dekretirt folgendes:

Art. 1. Die Ausschüsse der Finanzen, der Gesetzgebung und des Ackerbaues haben den Auftrag, unverzüglich einen Bericht und Dekret-Entwurf über die Verfertigung eines Hauptbuches der Territorial-Güter vorzulegen.

Art. 2. Der Ueberrest des vom Gesetzgebungs-Ausschusse vorgelegten Entwurfes zu einem Dekrete wird bis nach diesem Berichte aufgeschoben.

Art. 3. Die zufolge des Gesetzes vom 17. Julius den Munizipalitäten zugestellten Urkunden sollen, bis zu weiterer Verordnung, bei denselben in Verwahrung bleiben.

Art. 4. Es ist allen Notarien, Greffiers und andern Inhabern öffentlicher Akten verboten, künftighin in die Urschriften, Ausfertigungen oder Auszüge aus Akten aller Art, sie mögen ein Datum führen welches sie wollen, Klauseln, Benennungen, Ausdrücke oder Wörter einzurücken, welche mittel- oder unmittelbar die Lehns-, Adels- oder Königs-Herrschaft wieder in Erinnerung bringen; und zwar unter den, durch den Art. 7. des Ges. vom 17. Julius verhängten Strafen; jedoch können besagte Depositare solche Auszüge oder Abschriften ausstellen, nachdem sie sich von allem dem, was durch das gegenwärtige und die vorhergehenden Gesetze verbannt ist, gereinigt seyn werden.

Gesetz vom 11. Messidor II. Jahres, welches mit Nein die darin enthaltene Frage beantwortet.

Der National-Konvent, nach Anhörung des Berichts seines Gesetzgebungs-

Ausschusses, auf ein Schreiben des Justizministers, welches dahin geht, zu wissen, ob das Gesetz, welches allen Gerichten untersagt, über die auf das Lehnwesen Bezug habenden Streitigkeiten zu sprechen, auf einen Rechtsstreit angewandt werden kann, der unter Assozirten wegen der Abrechnung einer Gesellschaft entstanden ist, die sie ehmals zur Lehnung von Zinsen, Renten, und der Gebühren unter den Namen lods et ventes gebildet hatten;

Erwägend, daß diese Klage unter die gewöhnlichen gesellschaftlichen Klagen gehört;

Schreitet zur Tages-Ordnung über.

Durch Beschluß vom 17. Februar VI wurde verkündet, aus dem Gesetz vom 28. März 1790:

Art. 11. Alle Privilegien, alle Feudal- oder Adels-Rechte der Güter, sind aufgehoben, folglich die sämmtlichen Vorrechte Aelterer vor Jüngeren, und des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen, in Ansehung der Lehen, Domainen und adelichen Allodien, und die Ungleichheit der Erbtheile wegen der Qualität der Personen, sind abgeschafft. Demnach sollen alle sowohl direkte als kollaterale, sowohl bewegliche als unbewegliche Erbgüter, die vom Tage der Bekanntmachung dieses an eröffnet werden, ohne Rücksicht auf die ehemalige Adeligkeit der Güter und der Personen, zwischen den Erben, nach eben den Gesetzen, Statuten und Gebrauchs-Rechten, getheilt werden, welche die Erbtheilungen zwischen allen Bürgern anordnen. Alle diesem zuwider laufenden Gesetze und Gebräuche bleiben aufgehoben und abgeschafft.

Ferner das Gesetz vom 15. November 1792.

Art. 1. Alle Substitutionen sind künftighin untersagt und verboten.

Art. 2. Diejenigen Substitutionen, welche vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets durch irgend einigerlei Akte gemacht worden sind, die aber bis auf die Zeit besagter Bekanntmachung nicht eröffnet seyn werden, sind und bleiben aufgehoben und ungültig.

Art. 3. Die Substitutionen, die zur Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets eröffnet sind, sollen nur zum Vortheile blos derjenigen gültig seyn, die alsdann die substituirten Güter oder das Anspruchs-Recht auf dieselben wirklich geerbt haben werden.

Auch verkündet gedachter Regierungskommissär am 9. Brumär VII die Beschlüsse des National-Konvents vom 6. Juli und 30. Juli 1793, wodurch nochmals erklärt wurde, daß die aus-

schließliche Jagd und Fischerei Feudalrechte, somit gänzlich abgeschafft seyen.

Hierher gehört sodann das Staatsraths-Gutachten vom 18. August 1807, woraus erhellt, daß obige Gesetze auch unter der Kaiserregierung als gültig betrachtet wurden.

„Nach Ansicht der Art. 13, 15 und 19 des Gesetzes vom 28. März 1790, wornach die Hallen- (Markt-, Stand-) Gebühren ohne Entschädigung abgeschafft, solche jedoch, die als Entschädigung für Errichtungskosten bestimmt worden, von dieser Abschaffung ausgenommen sind, und die Hallen-Gebäude fernerhin den Eigenthümern zugehören; nach Ansicht des Gesetzes vom 25. August 1790, welches alle herrschaftlichen Lehns- und Zins-Rechte, sowie alle Abonnements, Pensionen und Leistungen, die an deren Stelle getreten, abschafft, sofern nicht bewiesen wird, daß sie sich ursprünglich auf eine Grundabtretung stützen, und in diesem Fall solche für ablöslich erklärt; nach Ansicht des Gesetzes vom 17. Juli 1793, welches alle Rechte und Abgaben, selbst jene abschafft, die im Dekrete vom 25. August 1792 beibehalten worden, mit alleiniger Ausnahme der reinen, nicht feudalen Grundrenten und Leistungen; u. s. w.

ist der Staatsrath der Ansicht, (welche der Kaiser genehmigt hat,) „daß die Renten für Ueberlassung von Bänken unter Markt-„Hallen an sich nicht feudal sind; und

„daß die Frage, ob sie in wirklichen Fällen geschuldet wer-„den, der Entscheidung der Gerichte heimfällt, u. s. w.

Zweiter Abschnitt.

Verfassungsmäßige Bestandtheile des Staates.

Aus den bisher vorgetragenen Verfassungsgesetzen ergeben sich folgende Bestandtheile: Gebiet, Volk, Staatsregierung, wovon der gegenwärtige Abschnitt handeln wird.

Erstes Capitel.

Gebiet.

§. I. Grenzen.

Die geographischen Grenzen des Königreichs, wie des Rheinkreises insbesondere sind bekannt. Gewisse Zeichen, nämlich aufgerichtete Pflöcke und Tafeln mit dem königl. Wappen, sind als Grenzhoheitszeichen gestellt, für deren Erhaltung und nöthigen Falls Wiederherstellung die Policeibehörden zu sorgen haben. Desgleichen müssen dieselben auf die Grenzsteine und die Landesgrenzen überhaupt ein wachsames Auge richten, jede Verletzung oder Veränderung zur Anzeige bringen. Streitige Punkte, oder so oft Grenzsteine aufzurichten sind, muß mit der Behörde des angrenzenden Staates Rücksprache genommen, zuvor aber die Ermächtigung der königl. Kreisregierung nachgesucht werden.

Alles dies ergibt sich aus der Natur der Sache; besondere Gesetze oder Verordnungen habe ich in unserer Sammlung nicht gefunden.

§. II. Eintheilung.

Die französische Gesetzgebung theilte das Gebiet in Departemente, Arrondissemente, Kantone, Gemeinden. Aus den an Bayern gefallenen Theilen der Departemente des Donnersbergs, der Saar und des Niederrheins ist der jetzige Rheinkreis entstanden, welcher in 4 Bezirke, 31 Kantone und 706 Gemeinden zerfällt. Die Eintheilung in Bezirke und Kantone betrifft nur noch die Gerichtsverfassung, (wovon in der folgenden Abtheilung) denn die Bezirksräthe sind mit dem Departemental- oder Landrath verschmolzen; die Kantonsversammlungen nicht mehr in Uebung. Doch hat die Kantonseintheilung noch in sofern administrative Bedeutung, daß man in den kleinen Distrikten zu gewissen Zwecken, z. B. Hebammen, Einnehmereien u. s. w. sich gern an die Kantonsgrenzen hält. Veränderungen in der Gebietseintheilung sind jetzt Sache der Regierung, nicht mehr der Gesetzgebung. Die jetzige Eintheilung der Kantone ist die v. 17. Nov. 1817 (Amtsbl. S. 529) wozu (im Amtsbl. 1818 S. 144 und 288) zwei Berichtigungen gehören.

Zweites Capitel.

Volk.

Die gesammten Einwohner des Königreichs bilden das Volk, wovon also der Rheinkreis einen Theil bildet. Staatsrechtlich ist aber, zumal in Beziehung auf politische Rechte, öfters der Inbegriff Aller das Staatsbürgerrecht genießenden Männer gemeint. In diesem Capitel sind zu betrachten: das Volk in seiner staatsrechtlichen Gesammtheit, der Staatsbürger und die Gesellschaften im Staate.

I. Das Volk als Gesammtheit.

Diese ist im Sinne der Verfassung nur ideal, sie erhält Realität, d. h. sie wird zur politischen Persönlichkeit nur in dem Augenblicke, wo sie ihre Stellvertreter in die Volksversammlung wählt, und selbst dann sind es nur Gliedmassen, Fractionen, einzelne Elemente der Gesammtheit, die wirksam sind, nämlich die verschiedenen Stände, woraus das Volk besteht. Eine eigentliche Volksrepräsentation ist verfassungsmäßig nicht vorhanden; sondern die Volkspersönlichkeit ruht im Könige, in dessen Hand die gesammte Staatsgewalt concentrirt ist. Da jedoch die Ständeversammlung berufen ist, das Interesse des Volks der Regierung gegenüber zu vertreten, diese mit Rath und Zustimmung in gewissen Dingen zu unterstützen, nämlich bei Abfassung neuer Gesetze, welche die Freiheit der Personen und des Eigenthums betreffen, insbesondere Bewilligung der Steuern, so weit die deutschen Bundesbeschlüsse nicht dieses Recht beschränken, überdies die Ständeversammlung das Petitionsrecht am wirksamsten ausüben kann; so liegt allerdings eine Art von Repräsentation in ihr.

Wie die Kammern zusammengesetzt, berufen werden u. s. w. zeigen Titel VII der oben mitgetheilten Verfassung und das Edikt Beilage X. Sodann sind folgende spätere Verfügungen erschienen: Verordnung vom 30. November 1818. (Amtsbl. S. 925).

In der Verfassungsurkunde, welche Wir Unserm Volke am 26. May gegeben haben, verordneten Wir zugleich, „daß die darin angeordnete Versamm„lung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechte

„am 1. Jänner 1819 einberufen, und inzwischen die hiezu erforderliche Einlei-
„tung veranstaltet werde."

Zu diesem Ende haben Wir bereits die Eintheilung der Gemeinden, die Wahlen der Magistrate und der Gemeinde-Vertreter, dann der Vorstände und des Ausschusses der Landgemeinden angeordnet, so wie auch die übrigen zur Wahl der Abgeordneten in die zweite Kammer erforderlichen Vorarbeiten herstellen lassen. Nach Vollendung derselben befehlen Wir nunmehr, daß zur wirklichen Vornahme der Wahl unverzüglich geschritten werde, zu welchem Behufe Wir die Zahl der zu wählenden Mitglieder und ihre Vertheilung auf die einzelnen Klassen und Kreise nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, und nach dem Verhältnisse der Bevölkerung Unsers Reiches, und des Standes der besondern Klassen- und Regierungs-Bezirke für die erste Versammlung festgestellt haben, und in der Anlage unter Ziffer 1. hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Nach den eingesendeten Anzeigen Unsrer Regierungen berechnet sich die Gesammtzahl der Familien Unsres Reiches auf 789,191 Familien, wonach zufolgeder Bestimmung des Tit. VI §. 8 die Zahl der zu wählenden Abgeordneten in 112, und mit Einschluß der 3 Abgeordneten der Universitäten in 115 Mitgliedern bestehet. Von der auf solche Art bestimmten Zahl haben sofort gemäß §. 9:

a) die Klasse der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit ein Achttheil oder 14.

b) die Klasse der Geistlichen ein Achttheil, oder
jene der Katholischen Kirche . . 9.
der Protestantischen Kirche . . . 5.

c) Die Klasse der Städte und Märkte, welche nach §. 6 des Stände-Edicts an dieser Wahl Antheil zu nehmen haben und in dem Verzeichnisse unter Ziffer 2 besonders benannt sind, ein Viertheil mit . 28.

d) Die Klasse der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwei Viertheile mit . . 56.

e) Jede der Universitäten einen oder zusammen 3 Abgeordnete zu wählen, welches obige Gesammtzahl von 115 Mitgliedern bildet.

Die Vertheilung auf die einzelnen Kreise, welche nach dem Verhältnisse des Standes jeder Klasse vorgenommen wurde, weiset die angeführte Tabelle. Unsere Regierungen haben nunmehr diese Wahlen nach den Vorschriften des Edicts über die Stände-Versammlung sogleich einzuleiten und das Wahlgeschäft mit unausgesetzter Thätigkeit in der Art zu vollführen, daß Uns selbes bis zum 25. künftigen Monats vollendet vorgelegt werden könne. Wir erwarten von Unsern Unterthanen, daß sie durchdrungen von dem Gefühle der Wichtigkeit dieser Wahlhandlungen, hiebei nur nach ihrer reinen und besten Ueberzeugung fürschreiten, und die Vertretung ihrer allgemeinen Angelegenheiten in die Hände solcher Mitbürger legen werden, deren erprobte Rechtschaffenheit und Theilnahme an dem allgemeinen Wohle des Vaterlandes, so wie deren Einsichten und Kenntnisse das unbegränzte Vertrauen verdienen, und die rücksichtslose Erfüllung ihres wichtigen Berufes erwarten lassen.

Verordnung vom 27. November 1824. (Amtsbl. S. 99).

In Erwägung, daß die Diacone an den protestantischen Kirchen selbstständige, den Pfarrern koordinirte Geistliche, und mit diesen gleichen Ranges auch gleich denselben zur Verrichtung aller pfarrlichen Funktionen befugt sind, haben Wir Uns bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt:

1) Die Benennung Diacomus hört von nun an in der protestantischen Kirche auf, und ist dafür der Titel: zweiter, dritter ꝛc. ꝛc. Pfarrer zu gebrauchen.
2) Dadurch ist zugleich die aktive und passive Wahlfähigkeit der bisherigen Diacone zu der Stände-Versammlung und den General-Synoden ausgesprochen.
3) Alle übrigen Dienst- und Geschäfts-Verhältnisse derselben bleiben unverändert die bisherigen.

Wir eröffnen euch dieses in Entschließung auf euern Bericht vom 10. d. M. und ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen.

Verordnung vom 6. November 1824. (Amtsbl. S. 100).

1) Sämmtliche katholischen Pfarreien im Rheinkreise stehen nunmehr in demselben Verhältniß, wie die Pfarreien anderer Kreise, und die bisher sogenannten Succursalen sind den übrigen Pfarreien als selbstständig beizuzählen.

Hienach sind also auch die ehemaligen Succursalpfarrer, welche zur Wahl der Stände-Versammlung im Jahr 1818 nicht zugelassen waren, nunmehr in die active und passive Wahlfähigkeit eingetreten.

2) Da die Dompfarrei zu Speier zugleich Stadtpfarrei, der Dom- und Stadtpfarrer als solcher von Seiner Majestät dem Könige förmlich ernannt, und so wenig als ein anderer selbstständiger Pfarrer amovibel ist, beide Pfarreien übrigens in einer Person den Umständen nach vereiniget sind, ohne daß hier eine Unvereinbarkeit im Sinne des Art. X des Konkordats einträte, so ist der Dom- und Stadtpfarrer als activ und passiv wahlfähig zu betrachten.

Verordnung vom 22. Mai 1824. (Intbl. S. 778).

Wir beschließen auf euern Bericht vom 5. dieses Monats, die Bevölkerung einiger Städte im Rheinkreise betreffend, daß, nachdem sich in diesen Städten eine Veränderung in der Bevölkerung ergeben hat, welche nach der Verfassung und den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen mit Staatsrechtlichen Folgen verbunden ist, es allenthalben den Bestimmungen der Verfassung und den Gesetzen gemäß gehalten werden soll:

Hienach treten insbesondere die Städte Bergzabern, Homburg und Wachenheim in die Reihe derjenigen ein, welche zur Wahl der Abgeordneten der Städte zur Ständeversammlung mitwirken, und die Mitglieder des Gemeinde-

raths in jeder dieser Städte müssen jene Eigenschaften besitzen, wodurch sie sich zu Wahlmännern qualifiziren; dagegen tritt die Stadt Deidesheim aus der ebenbesagten Klasse von Städten aus.

Eben so sind die wegen der Geschwornen bei den Assisen, und wegen der Zusammensetzung der Gemeinderäthe bestehenden Vorschriften zu beobachten.

Gemäß der Uebersicht im Amtsbl. von 1830, S. 381 — 399, sind die zu stellenden Deputirten auf die 8 Kreise also vertheilt:

Kreis.	Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit.	Universitäten.	Geistliche.		Städte und Märkte.		Landeigenthümer.
			kathol.	protest.	eigene.	gemischte.	
Isar-Kreis	3	1	2	—	2	2	8
Unterdonau-Kreis . .	2	—	1	—	—	2	7
Regen-Kreis	3	—	2	—	—	3	7
Oberdonau-Kreis . .	2	—	3	—	1	3	8
Rezat-Kreis	2	1	1	2	1	6	8
Obermain-Kreis . . .	3	—		—	—	4	8
Untermain-Kreis . . .	1	1	1	—	—	3	9
Rhein-Kreis	—	—	1	1	—	4	7

Zu den Wahlen im Rheinkreise wurden von Seiten der Kreisregierung folgende nähere Vorschriften ertheilt:

Da der Zeitpunkt herannahet, an welchem zur Wahl der Stände-Abgeordneten und der Kandidaten zum Landrath geschritten wird, so sieht man sich veranlaßt, die deßfalls nöthigen Vorarbeiten jetzt schon anzuordnen.

Zufolge des allerhöchsten Edikts vom 26. Mai 1818, Beilage X zu Tit. VI der Verfassungs-Urkunde und kraft des Gesetzes vom 15. August 1828 über die Einführung der Landräthe ist die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit außer andern Eigenschaften auch durch die Besteuerung, sowohl der Wähler als der Wählbaren bedingt.

Gegenwärtige Verfügung hat blos den Vollzug der in letzter Beziehung vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen zum Zwecke und zwar:

A. Hinsichtlich der Abgeordneten zur Ständeversammlung.

Im Rheinkreise gibt es nur drei Klassen von Abgeordneten, nämlich die 1. der Geistlichen, 2. der Städte und Märkte und 3. der Landeigenthümer.

Bei der ersten Klasse ist die Besteuerung eigenthümlicher Grundgüter nicht als ein Erforderniß zur Wahlfähigkeit vorgeschrieben.

Hinsichtlich der zweiten Klasse, nämlich jener der Städte und Märkte, ist gesetzlich bestimmt, daß die Wahlmänner so wie die von ihnen gewählten Abgeordneten in der Stadt oder dem Markte selbst ansäßig in dem Gemarkungsbanne ein frei eigenes oder erblich nutzbares Eigenthum oder ein bürgerliches Gewerbe schon während der drei letzten Jahre besitzen müssen, woran sie an Häuser-, Grund-, Fenster-, Gewerb- und Bergwerk-Steuer wenigstens 53 fl.

entrichten. Die Steuern in den Rural-Gemeinden können ihnen dabei nicht in Anrechnung kommen.

Die Städte und Märkte von dieser Kategorie sind folgende 16, nämlich:

1. Annweiler 2. Bergzabern 3. Dürkheim 4. Edenkoben 5. Frankenthal 6. Grünstadt 7. Homburg 8. Kaiserslautern 9. Kirchheimbolanden 10. Landau 11. Neustadt 12. Pirmasens 13. Speyer 14. St. Ingbert 15. Wachenheim 16. Zweibrücken.

Die Wahlmänner und Abgeordneten der dritten Klasse, nämlich der Landeigenthümer, müssen hinsichtlich des Besitzthums und der Besteuerungsarten die nämlichen Eigenschaften wie jene der Städte und Märkte vereinigen, nur mit dem Unterschiede, daß ihnen bloß die Steuern, die sie in den verschiedenen Rural-Gemeinden des Rheinkreises zahlen, angerechnet werden; folgleich mit Ausschluß der in den genannten 16 Städten angesetzten Steuerquoten. Wenn also N. z. B. in der Gemeinde Haßloch 20 fl., in der Gemeinde Moorlautern 23 fl. und in jener von Neuhornbach 20 fl. Steuern bezahlt, so wird er in jeder der drei genannten Gemeinden wahlfähig. Sollte er jedoch auch noch in einer der obigen 16 Städte mit 53 fl. steuerbar seyn, so könnte ihm die Wahlfähigkeit ebenfalls in dieser Stadt nicht beanstandet werden. Eben so kann ein Individuum in mehreren Kreisen zugleich und im nämlichen Kreise in mehreren Klassen gewählt werden. Wenn z. B. ein Bürger von München in Speyer ein Haus u. s. w. besäße, von dem er 53 fl. Steuern bezahlte, so könnte er, abgesehen von seiner Wahlfähigkeit in München, auch im Rheinkreise, und zwar in der Klasse der Städte, gewählt werden. Besäße er auch noch ein Landgut mit 53 fl. Steuern, so wäre er in der Klasse der Städte und Landeigenthümer wählbar. Ein Pfarrer könnte im Rheinkreise in allen 3 Klassen und jenseits, wenn er ein adeliches Gut mit Gerichtsbarkeit besäße, sogar in allen 4 Klassen zugleich wählbar seyn; woraus sich ergibt, daß der Wohnort in dieser Beziehung nicht entscheidet.

B. Hinsichtlich der Kandidaten zum Landrathe.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1828 sollen die Wahlmänner, so wie die Kandidaten des Landraths, dieselben Eigenschaften besitzen, wie die Abgeordneten zur Ständeversammlung, mit der Abweichung jedoch, daß die von den Landeigenthümern zu wählenden Kandidaten nur eine Besteuerung von 26 fl. 30 kr. und nicht wie jene der Städte von 53 fl. nachzuweisen haben.

Diese allgemeinen Bestimmungen müssen bei den demnächst anzufertigenden Listen sämmtlicher Wahlmänner genau berücksichtiget werden. Das königl. Steuerkontrolamt hat daher die königl. Steuereinnehmer seines Amtsbezirks anzuweisen: 1. sogleich für jede Gemeinde, die nicht zu den obengenannten 16 Städten gehöret, ein Verzeichniß nach beigeschlossenem Modelle aufzustellen. In diesen Verzeichnissen sind die den betreffenden Landeigenthümern in den Hebrollen pro $18^{27}/_{28}$, $18^{28}/_{29}$ und $18^{29}/_{30}$ angesetzten Grund-, Häuser-, Fenster-, Gewerb- und Bergwerksteuern von jährlich 26 fl. 30 kr. und darüber auszuwerfen. Da jedoch in diesem Steuerquantum nicht allein die Quoten, welche sie an

ihrem Wohnsitze, sondern auch jene, die sie für ihre Grundbesitzungen in andern Ruralgemeinden entrichten, mit eingerechnet werden; so müssen Letztere in der 14. Colonne des befragten Verzeichnisses angegeben werden. Zu diesem Ende sind die betreffenden Individuen bereits durch eine Bekanntmachung im Intelligenzblatte aufgefordert worden, den Steuereinnehmern ihres Wohnorts die deßfalls nöthigen Materialien durch die Vorlage der Hebrollen-Auszüge (Steuerzettel) aus den auswärtigen Ruralgemeinden zu liefern.

2. Ein Verzeichniß für die Wahlmänner einer jeden der oben bezeichneten 16 Städte nach demselben Modelle, jedoch mit Hinweglassung der für die auswärtigen Besteuerungen bestimmten Kolonnen. In diese Verzeichnisse werden alle Individuen besagter Städte gebracht, welche in der Stadt oder in dem Gemarkungsbanne 53 fl. und darüber an Grund-, Häuser-, Fenster-, Gewerb- und Bergwerk-Steuer für die erwähnten 3 Etats-Jahre entrichten.

Da jedoch nicht die dreijährige Besteuerung, sondern vielmehr der dreijährige Besitz die Wahlfähigkeit im Sinne der Verfassungsurkunde und des Landrathsgesetzes begründet; so dürfen diejenigen Individuen, welche zwar noch in den Hebrollen der 3 letzten Jahre mit dem vorgeschriebenen Steuerquantum erscheinen, aber die besteuerten Grundgüter notorisch nicht mehr besitzen, auch nicht in den Verzeichnissen der Einnehmer aufgenommen werden. Eben so wenig können Pfarrer in der Liste der wahlfähigen Landeigenthümer oder Städtebewohner erscheinen, wenn die von ihnen entrichteten Steuern nur unter Zurechnung der auf dem Pfarrgut haftenden Quoten das gesetzliche Steuerquantum erreichen. Es ist daher nothwendig, daß die Steuereinnehmer bei Anfertigung ihrer Listen sich in die respectiven Gemeinden begeben, um bei vorkommenden Anständen die geeigneten Erkundigungen sogleich einziehen zu können.

Aus den Elementarverzeichnissen der Einnehmer, welche von diesen Beamten so wie von dem Ortsvorstande als richtig bescheinigt seyn müssen, hat sodann das königl. Steuerkontrolamt nach gemachter Prüfung und nöthigenfalls Berichtigung 3 Hauptverzeichnisse aufzustellen, nämlich eins für die Wahlmänner der Städte und Märkte mit der Aufschrift: „Verzeichniß Nro. I der in sämmtlichen Städten und Märkten mit einer Bevölkerung von 500 Familien und darüber des Landcommissariats N. vorfindlichen Steuerbaren, welche in der Stadt oder dem Markte selbst ansäßig und in dem Gemarkungsbanne desselben die zur Wählbarkeit in die Ständeversammlung oder in den Landrath erforderlichen Steuerquoten von 53 fl. und darüber entrichten."

Ein anderes für die Wahlmänner der Landeigenthümer unter der Aufschrift: „Verzeichniß Nro. II der in sämmtlichen Landgemeinden des Landcommissariats N. vorfindlichen steuerbaren Landeigenthümer, welche die zur Wählbarkeit in die Ständeversammlung oder in den Landrath erforderliche Steuerquote von 53 fl. und darüber entrichten", und endlich ein drittes ebenfalls für die Wahlmänner der Landgemeinden unter der Aufschrift: „Verzeichniß Nro. III der in sämmtlichen Landgemeinden des Landcommissariats N. vorfindlichen steuerbaren Landeigenthümer, welche die zur Wählbarkeit in den Land-

rath nach dem §. 10 des Gesetzes vom 15. August 1828 erforderliche Steuerquote von 26 fl. 30 kr. und darüber bis 53 fl. enrichten.

Zur Vermeidung unnöthiger Schreiberei sind in diesem letztern Etat diejenigen Individuen ausgelassen, welche 53 fl. und darüber versteuern und also schon in dem Etat Nro. II vorkommen.

Sämmtliche 3 Verzeichnisse müssen Kantonsweise und zwar in alphabetischer Ordnung der sich in einer jeden derselben befindlichen Gemeinden abgefaßt seyn und die nämlichen Kolonnen enthalten, wie die Elementarlisten selbst; jedoch ist es nicht wesentlich, daß in den Hauptverzeichnissen der Landeigenthümer die auswärtigen Besteuerungsgemeinden namentlich angegeben werden; sondern es genügt, daß der Gesammtbetrag der in sämmtlich auswärtigen Gemeinden angesetzten Steuern en bloc für jeden Wahlmann eingeschrieben werde.

Wahlmänner, welche in mehreren Landgemeinden des Landcommissariats besteuert sind, müssen so vielmal in den mehrerwähnten Hauptverzeichnissen aufgeführt werden, als sie in verschiedenen Gemeinden Grundbesitzungen oder Gewerbsetablissements haben. Entrichten sie in mehreren Städten das gesetzliche Steuerquantum, nämlich in jeder wenigstens 53 fl., so sind sie bei einer jeden dieser Städte vorzutragen.

Dehnen sich aber ihre Grundbesitzungen oder Gewerbsanlagen auch auf auswärtige Landcommissariate aus, so ist das königl. Steuerkontrolamt des Wohnorts der Wahlmänner verbunden, seine Kollegen hievon in Kenntniß zu setzen und ihnen einen vollständigen Auszug aus den Elementarlisten sogleich mitzutheilen.

Man versieht sich von den betreffenden Aemtern, daß sie dieser wichtigen Operation die gehörige Aufmerksamkeit und Thätigkeit widmen, und ihre Maßregeln dergestalt nehmen werden, daß sämmtliche Hauptverzeichnisse mit den Elementarlisten und den von den auswärtigen Kontrolämtern eingegangenen Auszügen belegt, bis längstens Ende des Monats November anher einbefördert seyn werden.

Auch theile ich hier die Abschiede auf die bisher Statt gefundenen vier Ständeversammlungen mit. Die besondern Beilagen derselben kommen an den Orten vor, wo von ihren Gegenständen gehandelt wird.

Abschied vom 22. Juli 1819 (Amtsbl. S. 103 — 130).

I. Beschlüsse der Kammern über die Gesetzes-Entwürfe.

A. Verbesserungen der Gerichts-Ordnung.

Den von den Ständen in ihrer Zustimmung zu dem über diesen Gegenstand an sie gebrachten Gesetz-Entwurfe beigefügten Modifikationen, haben

Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und darnach das unter Ziffer I anliegende Gesetz in verfassungsmäßiger Form erlassen.

B. Gemeinde-Umlagen.

Den von den beiden Kammern der Stände-Versammlung einstimmig gemachten Vorschlägen zu Abänderung in dem ihnen vorgelegten Gesetz-Entwurfe über die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse, haben Wir Unsre Genehmigung ertheilt, und darnach das unter Ziffer II anliegende Gesetz gleichmäßig erlassen, wobei Wir bemerken:

1) bei denjenigen besondern Punkten des Artikels II (Nro. 4.) dann der Art. IV, VI und IX, welche die Konkurrenz-Pflichtigkeit der Miethbewohner und Inleute in den Gemeinden, so wie der Dominikal-Renten-Besitzer, und die Kompetenz der standesherrlichen Regierungs-Kanzleien betreffen, worüber eine Vereinigung der Ansichten nicht hat erzielt werden können, haben Wir den Grundsatz angenommen, daß, solange dießfalls eine neue gesetzliche Norm auf verfassungsmäßigem Wege nicht eintritt, sich nach den bisherigen Bestimmungen zu richten sey;
2) auch haben Wir nothwendig gefunden, die Fassung des Art. IX, so weit darin von dem vorschriftsmäßigen Benehmen der Gemeinde-Verwaltungen bei neuen Umlagen, und bei Umlagen für Neubauten die Rede ist, zu den gesetzlichen Grundeinrichtungen der Gemeinden selbst, und den hier einschlagenden §§. 82 und 104 des Gemeinde-Edikts, zu Beseitigung eines jeden Mißverständnisses, in nähere Beziehung zu bringen.

C. Finanz-Gegenstände.

I. Staats-Einnahme.

1) Wir genehmigen die von den Ständen des Reichs votirte Bewilligung der direkten Steuern für die sechsjährige Finanz-Periode vom 1. Oktober 1819 bis letzten September 1825 in dem jährlichen Betrage von

5,940,230 fl. Grund-
454,000 fl. Häuser-
451,000 fl. Dominikal-
794,000 fl. Gewerbssteuern, nach der beantragten Verminderung im Rheinkreise von 75,000 fl.
760,000 fl. Familien-
434,000 fl. Zugvieh-Steuern.

2) Die indirekten Steuern werden nach den bisherigen Sätzen erhoben, mit Ausnahme

a) der Mauth, worüber das von Uns heute erlassene Zollgesetz, unter Ziffer III, mit Aufnahme der, von den Ständen begutachteten Modifikationen verfügt, welches vom Anfange des künftigen Etats-Jahres an, in volle Wirkung tritt;
b) an die Stelle der in einigen Theilen des Ober-Main- und Rezat-Kreises in streitigen Rechtsgegenständen noch gebräuchlichen preußischen Sportel-Taxe, wollen Wir nach dem Antrage Unsrer Stände die Alt-Bayerische vom Anfange des künftigen Etats-Jahres an, eingeführt wissen.

3) Der Erhebungs-Bewilligung einer außerordentlichen Familiensteuer zur Unterstützung der Haupt-Schuldentilgungs-Kasse, während der nächsten drei Finanz-Jahre, ertheilen Wir Unsere Sanktion.

II. Staats-Ausgabe.

1) Die Ausgaben, nachdem sie von den beiden Kammern verfassungsmäßig geprüft worden, sind in das beiliegende Finanzgesetz Ziffer IV aufgenommen.

2) Wir haben in der vollsten Ueberzeugung, daß Unsre eingegangenen Pflichten, als Glied des deutschen Bundes, und die Selbstständigkeit Unsrer Monarchie, die für die Armee angesetzte Summe von 8 Millionen unabweislich erfordern, dieselbe in das Finanz-Budget aufnehmen lassen; — da aber die zweite Kammer für das Bedürfniß der Armee die Summe von 7,674,000 fl. in der Art als zureichend angenommen hat, daß hievon 6,700,000 fl. für die aktive Armee zu bestimmen, und die dermaligen Pensionen und überzähligen Offiziere mit 974,000 fl. in der Art besonders zu übernehmen wären, daß die Heimfälle der Staats-Kasse zu gut gehen; so werden wir noch auf das genaueste untersuchen lassen, ob und in wie fern es möglich sey, die Armee in dem Stande, in welchem es die Erfüllung Unsrer Bundes-Pflichten erfordert, mit dieser Summe zu erhalten; sollte jedoch dieses nicht erzielt werden können, so müßten Wir Uns vorbehalten, das was zu diesem Zwecke an der bisher festgesetzten Summe von 8 Millionen über die oben bemerkte Summe noch erforderlich seyn sollte, aus den eigenen Militär-Fonds verwenden zu lassen, indem Unsre getreuen Stände nicht gemeint seyn können, Uns an der Erfüllung Unsrer bundesmäßigen Verpflichtungen zu hindern.

3) Wir genehmigen den Antrag in so fern sich ein Ueberschuß der Staats-Einnahmen wirklich ergibt:

a) 15,000 fl. jährlich zur Unterstützung der Wittwen und Waisen protestantischer Geistlichen; hiernächst

b) 32,000 fl. als Vermehrung der Schul-Dotation; dann

c) 24,000 fl. für die drei Landes-Universitäten zu gleichen Theilen, und

d) 16,000 fl. zur Verbesserung des Landgestütes, anweisen zu lassen.

III. Staatsschuld.

1) Wegen Behandlung des Staats-Schuldenwesens, nach den von Unsern getreuen Ständen vorgeschlagenen Modifikationen, enthält das allgemeine Schuldentilgungs-Gesetz Ziffer V die von Uns sanktionirten Bestimmungen.

2) Wir genehmigen, daß nach dem Antrage Unsrer Stände der Hauptschulden-Tilgungs-Kasse, die disponiblen Kontributionsgelder und die vorhandenen Staats-Effekten zur geeigneten möglichst nutzbaren Verwendung überwiesen werden;

3) eben so genehmigen Wir, daß die disponiblen Gelder der Militär-Hauptkasse an die Schulden-Tilgungs-Kommission gegen Verzinsung übergeben werden. — Diese Zinsen sollen zur Equipirung und Remontirung verwendet,

in so fern sie aber dazu nicht nothwendig sind, zu dem, ausser dem Falle einer Kriegsnoth, unangreiflichen Kapital geschlagen werden.

4) Die Verhältnisse der Nürnberger Staatsschuld und ihrer Verzinsung, haben Wir nach dem Antrage Unsers Finanzministeriums und erfolgter Beistimmung Unsrer Stände, durch das heute erlassene besondere Gesetz, Ziffer VI festgestellt.

IV. Peräquation der Kriegslasten.

Wir genehmigen die Modifikationen, welche die Stände des Reichs über das vorgelegte Peräquations-Gesetz der Kriegslasten für die Vergangenheit und Zukunft in Antrag gebracht, und haben dasselbe hiernach, wie die Beilage VII zeigt, erlassen.

V. Creditmittel.

1) Unserm Finanz-Ministerium wird nach der von Unsern Ständen erfolgten Bewilligung zur Deckung des Deficits von 1818 auf 1819 und der, bei der Central-Staats-Kasse angewiesenen Zahlungen, ein Credit auf drei Millionen Gulden in der Art eröffnet, daß solcher nach Bedürfniß bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kommission, unter Mitwirkung der Kommissärs der Stände-Versammlung realisirt, und über dessen Verwendung den Ständen des Reichs bei der nächsten Versammlung genaue rechnungsständige Nachweisung vorgelegt werden müßte.

2) Ferner wird demselben nach gleichmäßiger Bewilligung Unsrer Stände, und unter den nämlichen Bedingungen für den Fall, wenn die Getreidepreise im Laufe der Finanzperiode unter die in dem vorgelegten Budget angenommenen, herabsinken sollten, ein eventueller Credit auf die Summe des Minder-Erlöses aus den ärariarischen Getreide-Früchten eröffnet, dagegen soll der Mehr-Erlös in andern Jahren zur Deckung der aufgenommenen Summen verwendet werden.

VI. Steuer-Perception durch die Gemeinden.

Da der Zweck des Gesetzvorschlages über die Steuer-Perception durch die Gemeinden unter den von den Ständen beantragten Modifikationen nicht erreicht werden könnte; so wollen wir es zur Zeit bei der bisherigen Perceptionsweise belassen.

Wir haben nicht ohne Befremden bemerkt, daß die Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Tit. VII, §. 22, vermöge welcher die Stände in ihren Sitzungen die von der Regierung an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung ziehen sollen, besonders bei den schon am 10. Februar dieses Jahres an sie gebrachten, und bald darauf mit den Motiven unterstützten Entwurfe einer Hypotheken-Ordnung unbeachtet geblieben ist, und Wir sehen Uns mit Bedauern ausser Stand, dermalen schon der Nation ein Gesetz zu geben, welches als eine wesentliche Bedingung des dem Volke so wichtigen Real-Credits in lauten Anspruch genommen, und daher längerhin nur mit Nachtheil entbehrt wird.

II. Wünsche und Anträge der Kammern.

A. Gesetz gegen die Duelle.

Wir werden die von den Ständen gewünschte Revision der gegen die Duelle bestehenden Gesetze anordnen, um den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes der nächsten Stände-Versammlung vorlegen zu können.

B. Verbesserung des Advokatenwesens.

Wir werden ferner, wie bisher, auf eine verhältnißmäßige Anzahl der Advokaten, und bei Besetzung der Advokatenstellen darauf Rücksicht nehmen, daß nur genugsam befähigte und würdige Subjekte als Advokaten ernannt werden, auch die bestehenden Disciplinar-Ordnungen in Revision nehmen lassen.

C. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens.

Auf die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in der Civil- und Strafrechtspflege werden Wir bei der unverzüglich zu bearbeitenden Revision der Civil-Gerichts-Ordnung und des Straf-Gesetzbuchs, in der Art den Bedacht nehmen lassen, daß durch dieselbe sowohl die den Standesherrn, als dem Gesammt-Adel aus dem Tit. V der Verfassungs-Urkunde §§. 2 und 4 und aus den darauf bezüglichen Beilagen zustehenden Rechte, und daraus fließenden Formation und Wirkungskreis ihrer Gerichte aufrecht erhalten, und ferner den sämmtlichen Bayerischen Staats-Angehörigen die Wohlthat — ihre Civil-Rechtsstreite in den gesetzlich bestehenden Instanzen nicht nur der Förmlichkeit, sondern auch der Wesenheit nach, entscheiden zu lassen — unbenommen bleibe.

D. Den Anträgen über

1) die Mittheilung der Akten an die Confiskale;
2) die Bedingung der Rechtsverfolgung gegen den königl. Fiskus in Beziehung auf die Verordnung vom 4. Februar 1819, und
3) die Inrotulation der Akten, haben Wir Unsre Genehmigung ertheilt, und die geeigneten Bestimmungen sogleich in das Gesetz über die Verbesserung der Gerichtsordnung (oben Beil. 1.) aufgenommen.

E. Auf die Uns geäußerten weitern Wünsche und Anträge für die künftige Revision der Gerichtsordnung, werden Wir seiner Zeit die geeignete Rücksicht nehmen lassen.

F. Auf den Antrag, Unserm Staats-Ministerium der Justiz eine solche Stellung gegen Unsern Staatsrath zu geben, daß dadurch die verfassungsmäßige Unabhängigkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege aufrecht erhalten werde, werden Wir den ernstlichen Bedacht nehmen, und die geeignete Berathung hierüber unverzüglich anordnen.

G. Schulwesen.

Wir werden die in dem Antrage Unserer Stände vom 17. Juni gewünschten Nachweisungen über den Zustand der Volksschulen erheben, und die Resultate zu seiner Zeit mit den geeigneten Vorschlägen zur Einsicht und Berathung vorlegen lassen.

Auch werden Wir die Anordnung treffen, daß der bestehende Schulplan, dessen Zweckmäßigkeit im Ganzen von Unsern Ständen selbst anerkannt ist, in sorgfältige Erwägung gezogen, hiebei auf die in dem Antrage bezeichneten einzelnen Punkte vorzüglicher Bedacht genommen, und auch in dieser Beziehung, so fern Rücksichten der Gesetzgebung eintreten, oder das Interesse des allgemeinen Staatshaushalts, wegen etwa noch erforderlicher Aufwands-Mittel berührt wird, die verfassungsmäßige Mittheilung dereinst bewirkt werde.

H. Hausir- und unberechtigter Handel der Juden.

Unser Staatsministerium des Innern wird sich zur Erfüllung des Wunsches und Antrags Unsrer Stände vom 10. Juli, mit der ohnedieß schon früher beabsichtigten Revision der über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen bestehenden Verordnungen unverzüglich beschäftigen, und Wir werden einen umfassenden Gesetzes-Entwurf hierüber an die nächste Stände-Versammlung gelangen lassen.

Zugleich haben Wir genehmiget und befohlen, daß Unsre Kreis-Regierungen und andere einschlägige Behörden in Ansehung des Hausir- und unberechtigten Handels überhaupt, nach den vorgeschlagenen, Unsern Gesetzen und Verordnungen vollkommen entsprechenden Bestimmungen, zur strengen Aufsicht und Vollziehung angewiesen werden.

Was die dießfallsige Beschwerde der Städte Friedberg, Aichach und Schrobenhausen betrifft, so ist die nähere Untersuchung derselben verfügt worden.

I. Akademie der Wissenschaften.

Da Wir bereits eine Revision der Statuten und Einrichtung der Akademie der Wissenschaften angeordnet haben, so wird dabei zugleich auf den unterm 16. Juli l. J. von unsern Ständen geäusserten Wunsch die geeignete Rücksicht genommen werden.

K. Verkauf des Getreides ins Ausland.

Den hierüber von den Ständen an Uns gestellten Antrag: daß jedem Inländer gestattet werden solle, das erkaufte, so wie das selbst erzeugte Getreide, ohne an die Schrannen gebunden zu seyn, in das Ausland zu verkaufen, werden Wir unverzüglich in Berathung nehmen lassen, und hiernach das Geeignete verfügen.

L. Modifikationen des Gewerbsteuer-Gesetzes im Rheinkreise.

Dem Antrage, daß mit Vernehmung des Landraths im Rheinkreise die zur Beseitigung der obwaltenden Prägravirungen erforderlichen Modifikationen des Gewerb-Steuer-Gesetzes vom 26. Februar 1818 möchten verfügt werden, sind Wir bereits durch die deßfalls schon unterm 1. Februar l. J. an Unsere Regierung in Speier erlassene Weisung entgegengekommen.

M. Allgemeine Tax-Ordnung.

Wegen Einführung einer allgemeinen gleichen Tax-Ordnung für die ältern 7 Kreise, mit Ausnahme des Rheinkreises, werden wir geeigneten Bedacht nehmen, daß die dermalen bestehenden Tax-Ordnungen einer allgemeinen Revi-

sion unterworfen, und eine gleichförmige seiner Zeit im verfassungsmäßigen Wege erlassen werden.

N. Musterwirthschaften.

Wegen Benützung Unsrer Musterwirthschaften zur Bildung eigentlicher Landwirthe, Dienstboten und Schäfer, haben Wir Unserm Finanz-Ministerium die geeigneten Befehle ertheilt.

O. Forstvermessung und Taxation.

Der in der Natur und dem Zwecke der Verwaltung ohnehin gegründeten Forstvermessung und Taxation, bleibt die erforderliche Fürsorge nach Kräften der Staats-Fonds gewidmet.

P. Forstpolizei-Ordnung.

Wegen einer, mit dem gesammten Kulturgesetze im Zusammenhange stehenden Forstpolizei-Ordnung, sind die Vorarbeiten schon eingeleitet.

Q. Aufspeicherung eines Theils der Getreide-Vorräthe.

Wir haben die Aufspeicherung eines Theils der Getreidevorräthe in fruchtreichen Jahren bereits im verwichenen Jahre verfügt, und werden — so wie es die Bedürfnisse des Staats und die Deckungsmittel erlauben, — mit der allmähligen Verstärkung dieser für die Zeiten der Theuerung bestimmten Magazine fortfahren.

R. Berg- und Hütten-Wesen.

Wir werden die im Vortrage des zweiten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten anerkannten Verbesserungen des Bayerischen Berg- und Hütten-Wesens nicht nur fortsetzen, sondern auch nach dem gemeinsamen Wunsche Unsrer Stände-Versammlung vorzüglich dem Bergbau künftig — so viel als möglich — noch größere Aufmunterung und Unterstützung angedeihen lassen.

S. Lottospiel.

Wir werden bedacht seyn, Unsere längst ausgesprochene Absicht, das Lotto aufzuheben, zu realisiren, sobald es die finanziellen Verhältnisse ohne anderseitige drückendere Belastung Unsrer getreuen Unterthanen gestatten.

Die wegen Verleitung zum Lottospiel bestehenden Gesetze, werden durchaus streng gehandhabt werden.

T. Steuer-Reklamationen.

Wir haben Unser Finanzministerium beauftragt, zur förderlichen Berichtigung der Steuer-Reklamationen, Erleichterung der Ueberbürdeten und Gleichstellung der fehlerhaft besteuerten Besitzungen, die Instruktionen nach den bestehenden Steuerverfassungen zu bearbeiten.

U. Sportel-Tantièmen.

Wir werden auf den Wunsch, den Beamten, anstatt der Sportel-Tantièmen einen feststehenden Funktions-Gehalt anzuweisen, geeigneten Bedacht nehmen, und insbesondere gegen alle Sportelexzesse auf das strengste wachen lassen.

V. Taxſätze für die Duplikate und Triplikate von Urkunden.

In Beziehung auf den Antrag, daß für die Duplikate und Triplikate von allen Urkunden nicht ferner der ganze Betrag der in der proviſoriſchen Taxordnung enthaltenen Taxſätze von Unſern Stellen und Aemtern erhoben, ſondern dieſelben blos als Abſchriften bezahlt werden ſollen, erwiedern Wir, daß, — nachdem mehrfache Brieftaxen nur in jenen Fällen geſetzlich ſtatt finden, wenn ein doppelſeitiges Geſchäft mit bleibendem Intereſſe für zwei oder mehrere Theile verbrieft wird; eigentliche Duplikate und Triplikate von Urkunden hingegen nur der geſetzlichen Taxe der Abſchriften unterliegen, — Unſre Miniſterien gegen jede Taxüberſchreitung ſtrenge wachen werden.

W. Finanz-Budget.

Das Finanz-Budget für die nächſte Periode wird auch die dem zweiten Ausſchuſſe einer jeden Kammer beſonders vorgelegten Regiekoſten, ſo wie die fälligen Brutto-Erträgniſſe enthalten.

X. Kaſſen-Abrechnungen und Bilancen.

Die jährlichen Kaſſen-Abrechnungen und Bilancen des Aktiv- und Paſſiv-Standes, ſo wie die Aufnahme der Material-Vorräthe beſtehen als weſentliche Theile der Verwaltung bereits bei allen Unſern Verwaltungsſtellen.

Y. Verpflegungs- und Vorſpannskoſten.

Die von den Ständen des Reichs in Antrag gebrachte Ausdehnung der Normen des Peräquations-Geſetzes auf die Verpflegungs- und Vorſpannskoſten der inländiſchen Truppen bei allenfallſigen Durchmärſchen, worüber die beſondern Verordnungen v. J. 1808 beſtehen, werden Wir in Ueberlegung ziehen.

Z. Geſchäfts-Organismus.

Wir werden auf die möglichſte Vereinfachung des Geſchäfts-Organismus beſondern Bedacht nehmen und Unſre ſämmtlichen Minſterien hienach anweiſen.

A. a. Reviſion der Biertaxe.

Zur Reviſion der Tarife für die Beſtimmung der Biertaxe haben Wir die Einleitung getroffen.

B. b. Bedarf der Staatsminiſterien.

Wir genehmigen den Wunſch, einem jeden Unſrer Staats-Miniſterien die zur Beſtreitung ſeines Amtes erforderliche Summe, unabhängig von Unſerm Finanz-Miniſterium anweiſen, und zur Diſpoſition ſtellen zu laſſen, und werden zur Vollziehung deſſelben das Geeignete anordnen, jedoch ſollen alle ſich ergebenden Ueberſchüſſe genau der Staats-Kaſſe berechnet werden.

C. c. Ausſcheidung der Penſionärs.

Da die Ausſcheidung der Penſionärs nach den verſchiedenen Miniſterien bereits beſteht, ſo iſt dem deßfalls geäußerten Wunſche ſchon entſprochen.

D. d. Liquidirung der Staats-Dominikal-Renten.

Die Liquidirung der Staats-Dominikal-Renten iſt bereits angeordnet, und

seit mehreren Jahren im Gange; dabei werden die einzelnen Ueberbürdungs-Beschwerden genau geprüft, und so weit sie sich bestätigen, werden Wir diejenigen Minderungen bewilligen, welche, neben der pflichtmäßigen Erhaltung des Staatsvermögens, die billige Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse der Betheiligten erheischt.

E. e. Beschäftigung der Inquisiten; Herstellung der Gefängnisse.

Wir werden die Ausführbarkeit des Wunsches, die Inquisiten zu beschäftigen, in Berathung ziehen, dann auf die zweckmäßigste Beschäftigung der Sträflinge und Herstellung der nach den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuchs erforderlichen Gefängnisse geeigneten Bedacht nehmen lassen.

F. f. General-Fiskalat.

Den wegen einer Einleitung zur Ersparung in Ansehung des General-Fiskalats geäußerten Wunsch werden Wir in nähere Berathung nehmen lassen.

G. g. Oberster Rechnungshof.

Da der oberste Rechnungshof über die Richtigkeit der Rechnungen ohnehin ganz unabhängig handelt, so ist der deßfalls geäusserte Wunsch zwar schon erfüllt, Wir werden aber die Instruktion jener Stelle in dieser Beziehung einer nochmaligen Revision unterstellen lassen.

H. h. Allgemeines Steuersystem.

Wir haben Unsern getreuen Ständen die Bearbeitung eines, für Unser ganzes Königreich allgemeinen Steuer-Systems bereits zusichern lassen, werden aber unterdessen die geeignete Anordnung treffen, daß die allgemeine Landesvermessung nach Maaßgabe der bewilligten Fonds auf das thätigste betrieben werde.

I. i. Ausscheidung der Staatsgebäude ꝛc.

Die rein administrative Maßregel der Ausscheidung sämmtlicher Staatsgebäude, und des Verkaufs der gänzlich Entbehrlichen wird ferner, wie bisher, in Vollzug gesetzt werden.

K. k. Quiescirungen.

Wir haben Unsere sämtlichen Ministerien angewiesen, die Quiescirungen nur in dringenden Fällen zu begutachten, und die Wiederanstellung der tauglichen Quiescenten denselben zur besondern Pflicht gemacht.

L. l. Besoldungs-Status der Staats-Beamten.

Den Wunsch wegen einer neuen Regulirung des Besoldungs-Status Unsrer Staatsbeamten werden Wir in Ueberlegung nehmen.

M. m. Pfarrei-Besoldungen.

Was die Verbesserung der Pfarrei-Besoldungen betrifft, so sind die Pfarreien in den ältern Kreisen ohnehin zum Theil reichlich und wenigstens hinreichend dotirt; zur Verbesserung der Sustentation der Pfarrer im Rheinkreise, haben wir vollkommen beruhigende Einleitung getroffen.

N. n. Entschädigung für Demolitionen.

Bei Verwendung der für das laufende Etatsjahr noch zu erhebenden Peräquations-Gefälle werden Wir nach dem Antrage Unsrer getreuen Stände auf die Befriedigung der durch die Demolition in St. Nikola und Passau Beschädigten den vorzüglichen Bedacht nehmen.

III.

Nachdem Wir nunmehr auf die an Uns gebrachten gemeinsamen Beschlüsse, Anträge und Wünsche der Stände-Versammlung Unsre Allerhöchsten Entschliessungen gegeben haben, können Wir Uns bei dem Rückblick auf den Gang und die Art der in der Kammer der Abgeordneten gepflogenen Verhandlungen, welche Wir mit einer eben so ernsten als beharrlichen Aufmerksamkeit verfolgt haben, nicht beruhigen, ohne einiger in derselben gefaßten — den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und des Edicts, Beilage X., zuwider laufenden — Beschlüsse zu erwähnen, welchen eine nicht zu mißkennende, auf die Erweiterung des durch die Verfassungs-Urkunde bezeichneten ständischen Wirkungskreises gerichtete Absicht zum Grunde liegt.

Wir rechnen hierher:

1) Den Beschluß vom 19. Mai, daß der Stände-Versammlung die Befugniß zustehe, eine Bitte um Veranlassung einer Initiative auf einen Zusatz zu der Verfassung an Uns zu stellen. Derselbe ist der klaren Bestimmung im Tit. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde zuwider, und mußte um so mehr Unsre Aufmerksamkeit erregen, als er einen für immer geltenden Grundsatz festsetzen sollte, gegen den nie ein Zweifel, Widerspruch oder Einrede statt fände;
2) den Beschluß vom 16. März über den Entwurf einer Instruktion der zur Censur der politischen Zeitungen und Zeitschriften, statistischen und politischen Inhalts, angestellten Behörden, wodurch die Kammer sich gegen die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. X §. 7, unter einer nichtigen Wendung, den Antrag auf Abänderung der Verfassung, und gegen Tit. VII §§. 2. und 19, das Recht zur Initiative in der Gesetzgebung beizulegen versuchte;
3) den Beschluß vom 10. Mai wegen damals nur als Annahme gestatteter Zulassung Unsrer Staats-Minister zu den geheimen Sitzungen der Kammer, ungeachtet sie nach Tit. VII §. 24 der Verfassungs-Urkunde davon auf keine Weise ausgeschlossen werden können, außer, wenn die Kammer zur Abstimmung über einen berathenen Gegenstand schreitet, wie es im Tit. II §. 43 des Edikts, Beil. X, zur Verfassungs-Urkunde vorgeschrieben ist;
4) die Beschlüsse vom 30. Mai und 21. Juni auf die von Khistlerische Beschwerde, wodurch die Kammer der Abgeordneten von Unserm Staats-Ministerium der Justiz nicht blos Aufschlüsse und Erläuterungen, sondern Abstellung der nach ihrem einseitigen Urtheile befundenen Rechtsverletzung verlangte, und dasselbe um die baldigst zu treffende Verfügung

anging, welches den Dispositionen der Verfassungs-Urkunde Tit. X §. 5 und des Edikts X Tit. II §§. 29 und 35 zuwider läuft.

Das am 15. d. M. an Unser Staats-Ministerium der Justiz gestellte Ansuchen: von der auf eine zugleich mitgetheilte Beschwerde des quiescirten Landrichters Schulz erfolgenden Verfügung durch das Intelligenzblatt Nachricht zu geben, finden Wir ungeeignet, und dasselbe mußte Uns um so mehr auffallen, als der fünfte Ausschuß einen ganz verfassungsmäßigen Beschluß gefaßt hatte.

Wir fühlen Uns durch die für die unverletzte Erhaltung und Vollziehung der Verfassung Unsers Reichs Uns obliegende Pflicht aufgefordert und verbunden, zu erklären, daß diesen und ähnlichen mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde unzuvereinbarenden Beschlüssen zu keiner Zeit eine verbindliche Kraft beigelegt werden kann. —

Dieselbe Pflicht veranlaßt Uns, die verfassungswidrigen Verwahrungen zurückzuweisen, welche sich einzelne Mitglieder der zweiten Kammer gegen verfassungsmäßig zu Stande gekommene oder noch erst zu fassende Beschlüsse im Namen einzelner Kreise, und selbst der Nation, einzulegen erlaubt, und welche sich auf eine ungeeignete aber auch zugleich auf eine an sich unkräftige Weise in die Sitzungs-Protokolle eingedrungen haben. Wir können endlich nicht unterdrücken, wie ungern Wir mehrfältige Abweichungen von den Vorschriften des Edikts X zur Verfassungs-Urkunde Tit. II §§. 20, 21, 23, 24 und 56 in der zweiten Kammer wahrgenommen haben, und wie unerwartet es uns gewesen ist, daß einzelne Mitglieder es ihren Pflichten angemessen, oder doch nicht unter ihrer Würde finden mochten, gegen ganze Klassen von Staatsdienern allgemeine schwere Beschuldigungen vorzubringen, ohne sich zum Beweise oder auch nur zur Anzeige der Pflicht verletzenden Handlungen bei den vorgesetzen Behörden, selbst nicht nach erfolgter Aufforderung, verbunden zu halten.

Uebrigens ist jener unbemessene Tadel der Regierung, worin Abgeordnete sich zu gefallen schienen, in jener dankbaren Anerkennung des vielen in den schweren Zeiten vollbrachten Guten, deren Wir von Unsrer Stände-Versammlung im Allgemeinen, und von Unserm treuen Volke versichert sind, längst berichtiget.

IV.

Wir verweilen nicht länger bei den einzelnen Abweichungen von der in der Verfassung fest vorgezeichneten Bahn der ständischen Wirksamkeit, in dem Vertrauen, daß in den künftigen Sitzungen keine Einwirkungen zur Theilnahme an Beschlüssen, welche die Integrität der Verfassung und mit derselben die Wohlfahrt des Staats selbst bedrohen könnten, ferner mehr vorkommen werden.

Wir wenden Uns lieber zu jenen beruhigendern Erscheinungen, durch welche die beiden Kammern der ersten Stände-Versammlung Unsern Erwartungen entsprochen haben.

Wenn sich die Kammer der Reichsräthe durch Anhänglichkeit an Unsre Person und Unser Königliches Haus, — durch eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf Festhaltung der verfassungsmäßigen — das Glück der Nation allein sichernden Bestimmungen; — durch die wohlgefällige Vorlage einer von ihr verfaß-

ten Geschäfts-Ordnung, und durch eine mit dem Andrange der Geschäfte in der letzten Zeit wetteifernde Thätigkeit ausgezeichnet hat, — so hat sich die Kammer der Abgeordneten durch gleiche Anhänglichkeit, durch gleiche Anstrengung in gründlicher Erörterung der Berathungs-Gegenstände, im steten Hinwirken auf des Volkes Wohlfahrt und Begehren, und in der Entwicklung mancher Wünsche und Gebrechen, welche Uns sonst vielleicht unbekannt geblieben wären, nicht minder verdient gemacht. —

Wir finden eine vorzügliche Befriedigung in jenen Bemühungen, welche von Seiten der beiden Kammern zum Theile gemeinsam mit Unsern Staats-Ministerien dahin gerichtet gewesen, das Gleichgewicht zwischen dem Staats-Einkommen und dem Staats-Aufwande herzustellen; — durch einen wohlberechneten Schulden-Tilgungs-Plan das öffentliche Vertrauen auf den Willen und das Vermögen, die Verbindlichkeiten des Staats heilig zu erfüllen, immer mehr zu befestigen; — durch wesentliche Verbesserungen der Gerichtsordnung die Rechtsverwaltung zum Wohl aller rechtsuchenden Staatsbürger zu sichern und zu befördern; — durch eine zweckmäßige Zolleinrichtung die billigen Ansprüche des Handels- und Gewerbstandes, so wie der Producenten zu befriedigen und überhaupt Unsrer Aufmerksamkeit Gegenstände und Einrichtungen zu empfehlen, welche Wir nunmehr einer um so sorgfältigern Prüfung übergeben, und welche die nach den sich ergebenden Resultaten mögliche und räthliche Berücksichtigung und Anwendung finden werden.

Wir sind forthin der unerschütterlichen Ueberzeugung, daß nur durch verfassungsmäßiges, gemeinschaftliches Zusammenwirken der Stände Unsres Reichs mit den obersten Regierungs-Organen das Vertrauen Unsrer getreuen Unterthanen zu Uns und Unsren Stellen gewinnen, ihre zuversichtliche Hoffnung auf allmählige möglich größte Erleichterung aller Lasten sich erhöhen, und die oft bewährte Liebe und aufrichtige Anhänglichkeit Unsres treuen und biedern Volks gegen Uns und Unser Königliches Haus sich dauerhaft befestigen könne.

Nur alsdann, wenn dieselbe Ueberzeugung die beiden Kammern Unserer Stände-Versammlung gleich durchdringt, und sich im Werke, wie in Worten, ausspricht, können Wir dem Vertrauen in die wiederholten feierlichen Betheuerungen — die Verfassung unverletzt und in allen Bestimmungen zu befolgen — in Unserm Königl. Gemüthe Raum geben, und Uns der lebendigen Erscheinung des reinen Bildes erfreuen, unter welchem Wir Uns in der Versammlung der Stände eine Stütze des Throns und eine Wohlthat der Nation gedacht haben.

Indem Wir nun die erste lange und mühevolle Sitzung der Lieben und Getreuen Stände des Reichs hiemit schließen, gedenken Wir noch mit Rührung des lauten Einklangs von inniger Liebe und treuer Ergebenheit gegen Uns, in welcher beide Kammern sich bei mehrfacher Veranlassung ausgesprochen haben. —

Diese Volksstimme ist Unserm Herzen theuer, und Wir erwiedern sie mit der Versicherung Unsrer besondern Königlichen Huld und Gnade, womit Wir Unsren Lieben und Getreuen Ständen stets gewogen bleiben.

Abschied vom 1. Juni 1822 (Amtsbl. S. 93 — 106).

I. Beschlüsse der Kammern über die Gesetz-Entwürfe.

A. Hypotheken-Gesetz mit der Prioritäts-Ordnung und dem Einführungs-Gesetze.

Wir haben mit Wohlgefallen ersehen, daß die beiden Kammern den an sie gebrachten revidirten Entwurf eines Hypotheken-Gesetzes in Verbindung mit einer Prioritäts-Ordnung und einem Einführungs-Gesetze, welches auf den Realkredit Unserer Staats-Angehörigen einen so wichtigen Einfluß hat, mit angestrengtem Eifer in eine vielseitige und gründliche Berathung genommen haben, und ertheilen den von den Ständen in ihrer Zustimmung zu den oben bemerkten Gesetz-Entwürfen beigefügten Modifikationen Unsere Genehmigung.

Wir haben darnach das unter Ziffer I anliegende Gesetz in verfassungsmäßiger Form ausfertigen lassen.

B. Staatsschuld.

Ueber die verschiedenen Verhältnisse der Staatsschuld, welche einer gesetzlichen Erklärung oder besonderer gesetzlichen Bestimmung bedürfen, verfügt das über Ziffer II beigefügte Gesetz.

C. Forststrafen und Vollziehung der Forststraf-Urtheile im Rheinkreis.

Den von den Ständen in ihrer Zustimmung zu dem über diesen Gegenstand an sie gebrachten Gesetz-Entwurfe beigefügten Wünschen und Modifikationen haben Wir Unsere gleichmäßige Genehmigung ertheilt, wonach das unter Ziffer III anliegende Gesetz erlassen worden.

D. Zwangs-Veräußerungen von Immobilien im Rheinkreise.

Wir haben die von den Ständen gemachten Vorschläge zur Abänderung in dem ihnen vorgelegten Gesetzes-Entwurfe über Vereinfachung des Verfahrens bei Zwangs-Veräußerungen von Immobilien im Rheinkreise genehmiget und darnach das unter Ziffer IV anliegende Gesetz erlassen.

E. Einführung der Bayerischen Gesetze im Amte Steinfeld.

Wir genehmigen die Modifikation, welche die Stände in dem Gesetzes-Entwurfe über die Einführung der Bayerischen Gerichtsordnung und des Strafgesetzbuches im Amte Steinfeld vorgeschlagen haben, so wie den Antrag beider Kammern statt des daselbst bestehenden Badenschen Landrechts das Würzburgische Landrecht und hülfsweise das gemeine Recht allda einzuführen, und haben das hiernach abgefaßte Gesetz unter Ziffer V erlassen.

F. Verkündigungs-Art der Einkindschafts-Verträge im Untermain-Kreise und Großjährigkeits-Termin in den ehemals Fuldaischen Aemtern und dem Markte Redwitz.

Die Gesetz-Entwürfe über die Verkündigungs-Art der Einkindschafts-Verträge

im Unter-Mainkreise, so wie über den Eintritt des Großjährigkeits-Termins in den ehemals Fuldaischen Aemtern und im Markte Redwitz, welchen die Stände ihre Zustimmung gegeben haben, haben Wir unter Ziffer VI und VII sanktionirt.

II. Nachweisung und Gesetzgebung.

Die Rechnungen über sämmtliche Schuld-Gattungen für $18^{17}/_{18}$ sind nach den Bestimmungen des Schulden-Tilgungs-Gesetzes vom 22. Juli 1819 den Ständen vorgelegt und von denselben mit dem ohnehin bestehenden Vorbehalte der von dem obersten Rechnungshofe gemachten Reservate genehmigt, und der hieraus hervorgehende Schuldenstand anerkannt worden.

Eben so ist den Ständen die genaue Nachweisung, sowohl über die Verwendung der Staats-Einnahmen, als der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse vorgelegt, und dadurch sind die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII §. 10 und 16 erfüllt worden.

Der Entwurf eines neuen Straf-Gesetzbuches ist in Folge der von Uns ertheilten Versicherung den Ständen im Drucke mitgetheilt, und Wir haben Unseren betreffenden Staats-Ministerien bereits den Befehl ertheilt, daß nebst jenem materiellen Theile des Straf-Gesetzbuches sich dieselben auch mit dem Entwurfe eines Gesetzes über das Verfahren in Strafrechtssachen und einer Civilgerichts-Ordnung, so wie eines allgemeinen Civil-Gesetzbuches unausgesetzt beschäftigen sollen, wo Wir sodann, sobald die dazu erforderlichen wichtigen Vorarbeiten vollendet sind, die Einberufung unserer Stände zur Berathung derselben in einer außerordentlichen Versammlung verfügen werden.

III. Anträge und Wünsche der Kammern.

Bei dem Hypotheken-Gesetz.

1) Auf den Antrag, daß auch für die Zukunft die Hypothekenbriefe dem Gradations-Stempel nicht unterworfen werden sollen, erwiedern Wir, daß die Stempelgefälle durch das Gesetz vom 22. Juli 1819 der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zugewiesen sind, und derselben dermalen nicht entzogen werden können.

2) Den Antrag, daß bei Gutsschätzungen zum Behufe des Hypothekenbuches immer nur die mäßigste Taxe in Anwendung kommen soll, genehmigen Wir, und werden darüber eine entsprechende Verordnung bekannt machen, und durch Unsere Staats-Ministerien der Justiz und der Finanzen vollziehen lassen.

3) In Beziehung auf den Antrag zur Erleichterung der Lehns-Consense und der Lehns-Allodifikationen werden Wir bei den Bewilligungen der Lehens-Verpfändungen und in Ansehung der Lehens-Allodifikationen alle Erleichterungen eintreten lassen, welche nach den Gesetzen und der nothwendigen Erhaltung der Lehen-Güter zulässig sind.

4) Auf den Wunsch, die Betreibung älterer Rückstände betreffend, erklären Wir, daß ältere Ausstände, welche bei Anlegung der Hypothekenbücher entdeckt werden, nach denselben milden Grundsätzen festgestellt und eingehoben werden sollen, welche Wir für die Behandlung der ältern Ausstände überhaupt vorgeschrieben haben.

5) Den Anträgen, daß Formularien für die Protokolle, die Recognitions-Scheine und Hypotheken-Briefe zur Bezweckung einer allgemeinen Gleichförmigkeit gegeben, und daß zur Aufrechthaltung des Personal-Kredits diejenigen Hypotheken-Beamten, welche die Hypothekenbücher vor Individuen, die kein Interesse haben, dieselben einzusehen, nicht sorgfältig verwahren, oder sonst den Inhalt dieser Bücher unbefugt kundbar machen, von dem Hypothekenamt entfernt werden möchten, werden in der über den Vollzug des Hypotheken-Gesetzes zu erlassenden Instruktion berücksichtiget werden.

Den weitern Antrag der Stände, daß an dieselben baldmöglichst ein Gesetzes-Vorschlag zur Beseitigung der im Hypotheken-Gesetze des Rheinkreises bestehenden Gebrechen und Unvollkommenheiten gebracht, und dabei der Bedacht genommen werde, daß die Hypotheken-Bewahrer für die Gleichförmigkeit der Schuld-Verzeichnisse (Borderaux) mit den Hypotheken-Titeln verantwortlich erklärt werden, wie auch, daß bei dem Entwurfe der gewünschte Gesetzesvorschlag auf die Einführung des dermal für das Königreich erlassenen allgemeinen Hypotheken-Gesetzes auch im Rheinkreise Rücksicht genommen werden möchte, werden Wir in Ueberlegung nehmen lassen.

6) Auf den Antrag, daß von den bei der Schulden-Tilgungs-Anstalt anliegenden Kapitalien der Stiftungen, diesen allmählig und jährlich eine bestimmte Summe heimbezahlt, und diese heimbezahlte Summe zum Ausleihen an Güterbesitzer gegen zureichende Sicherheit bestimmt werden möge, werden Wir Rücksicht nehmen, in so weit es die Vollziehung des Schulden-Tilgungs-Gesetzes zuläßt.

Uebrigens können Wir die Stiftungen in der künftigen Anlegung ihrer Kapitalien nicht beschränken.

7) Auf den Antrag, wegen Reduktion des Nennwerthes der Kapitalien werden Wir Unsere Staats-Schulden-Tilgungs-Commission anweisen, daß in Zukunft bei Stiftungen, Communen und Privaten niemals mehr eine Reduktion des Nominalwerthes der Kapitalien, wegen des geringen Zinsfußes vorgenommen werde.

8) Den Uns ausgedrückten Wunsch der Stände, denselben einen Gesetzes-Entwurf zur Vereinfachung des Verfahrens bei Zwangs-Veräußerungen von Mobilien, und bei Vertheilung und Versteigerung der Güter von Minderjährigen im Rheinkreise, dann einen Gesetzes-Entwurf zur Regulirung der Taxen der gerichtlichen Beamten in eben diesem Kreise vorlegen zu lassen, werden Wir in Ueberlegung nehmen.

Was übrigens den weitern Wunsch betrifft, die geeigneten Anord-

nungen treffen zu lassen, um die Bewohner des Rheinkreises gegen die Habsucht so mancher Gerichtsboten und gegen willkührliche Ueberschreitungen der bestehenden Taxordnung möglichst zu sichern, so wird auch ferner, wie bisher, gegen solche Pflichtverletzungen nach aller gesetzlichen Strenge verfahren werden.

9) Auf den Antrag, die Ausscheidung uneinbringlicher Aktiven betreffend, werden Wir Unsere Staats-Schulden-Tilgungs-Commission und Unsern obersten Rechnungshof beauftragen, die dermal uneinbringlichen Aktiv-Capitalien und Zinsen in den folgenden Rechnungs-Vorträgen von den übrigen ausscheiden, und nur innerhalb der Linie aufnehmen zu lassen.

10) Auf den Antrag, die Wirkung der Anmeldung von Forderungen bei den Staats-Verwaltungsstellen betreffend, erklären Wir, daß Unsere Absicht niemals habe dahin gehen können, innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit die Betheiligten, welche Unserm Staats-Ministerium der Finanzen oder Unserer Schulden-Tilgungs-Commission ihre Forderungen angemeldet haben, im Falle sich ergebender Anstände den ihnen verfassungsgemäß offenstehenden Rechtsweg zu versagen.

11) Nach dem Antrage wegen Revision der Gewerbsteuer werden Wir ein Gewerbsteuer-Gesetz in nothwendiger Verbindung mit einer allgemeinen Gewerbs-Ordnung und mit besonderer Rücksicht auf Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen den Gewerbs- und den übrigen Steuern bearbeiten, und die Berathung über ein allgemeines Steuer-System fortsetzen lassen.

Die nach Unserm Edikte vom 15. April 1814 periodisch vorzunehmenden Gewerbssteuer-Revision ist bereits allenthalben angeordnet.

12) Antrag über die Zugvieh-Steuer. In Folge der Uns in dem Finanz-Gesetze von 1819 vorbehaltenen Entschließungen bewilligen Wir von $18^{22}/_{23}$ anfangend die gänzliche Aufhebung der Zugvieh-Steuer in den sechs ältern Kreisen, dann dem Untermain- und Rheinkreise einen verhältnißmäßigen Steuer-Nachlaß, jedem Kreise von 70.000 fl., in der Art, daß derselbe in dem Rheinkreise nach Vernehmung des Landrathes insbesondere, so weit sie die Landbewohner trifft, Statt finden, in dem Untermainkreise hingegen, die Summe der 70,000 fl. auf die fünf, in jenem Kreise vereinigten Gebietstheile nach Verhältniß der Gesammtbesteuerung zur Erleichterung der Grundbesitzer vertheilt werden soll.

Wir behalten Uns vor, den auf das vormalige Großherzogthum Würzburg treffenden Antheil an der allgemeinen Schätzung, die Antheile der übrigen Landestheile nach Verschiedenheit der Steuer-Verfassung insbesondere an geeigneten Grund-Steuern abschreiben zu lassen.

Wir werden trachten, den durch diesen Steuernachlaß sich ergebenden Ausfall vorzüglich durch Ersparnisse in den Verwaltungskosten decken zu lassen, und haben dazu Unsern Staats-Ministerien die bestimmteste Weisung ertheilt; da übrigens diese Ersparnisse den Ausfall nicht sogleich und nicht gänzlich decken können, so werden Wir von dem beantragten Deckungsmittel geeigneten Gebrauch machen.

Indem Wir nun die zweite Sitzung der Lieben und Getreuen Stände des Reichs hiemit schließen, erkennen Wir den patriotischen Eifer, und den ausharrenden Fleiß, womit beide Kammern sich der Berathung der von Uns an sie gebrachten Gegenstände gewidmet haben. Die wiederholten lauten Aeußerungen von Liebe und treuer Ergebenheit gegen Unsere Person geben Uns das Vertrauen, daß Unsere Stände in allen ihren künftigen Verhandlungen ein ruhiges und besonnenes Fortschreiten auf der verfassungsmäßigen Bahn einhalten werden.

Was das wahre Wohl Unserer Unterthanen betreffen kann, war, und wird stets der einzige Gegenstand Unserer Regierungs-Fürsorge seyn.

In diesen Landesväterlichen Gesinnungen wiederholen Wir die Versicherung Unserer besondern Königlichen Huld und Gnade, womit Wir Unsern lieben und getreuen Ständen stets gewogen verbleiben.

Abschied vom 17. September 1825 (Amtsbl. S. 83 — 100).

I. Beschlüsse der Kammern über die Gesetzes-Entwürfe.

A. Verlängerung des Termins zur Einführung des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung vom 1. Junius 1822.

Das nach erfolgter Zustimmung der Stände hierüber am 26. Mai l. J. von Uns in verfassungsmäßiger Form erlassene Gesetz ist bereits durch das Gesetzblatt im I. Stücke vom 27. des nämlichen Monats verkündet worden.

B. Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edikts über die Familien-Fidei-Commisse vom 26. Mai 1818. Beilage VII zur Verfassungs-Urkunde.

Wir haben zur Beseitigung der bei Anwendung einiger Bestimmungen des Edictes über die Familien-Fidei-Commisse sich ergebenen Zweifel und Anstände das unter Ziffer 1 anliegende Gesetz, nachdem die Stände dem ihnen vorgelegten Gesetz-Entwurfe ihre Zustimmung gegeben, in verfassungsmäßiger Form erlassen.

C. Einführung des Wechselrechts und der Wechsel-Gerichtsbarkeit in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreichs.

Wir haben die zum Gesetz-Entwurfe, die Einführung des Wechselrechts und der Wechselgerichtsbarkeit in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreiches betreffend, von den Ständen vorgeschlagenen Modificationen genehmiget, wonach das unter Ziffer 2 anliegende Gesetz von Uns erlassen worden.

D. Berufungsfrist in Wechselsachen zu Augsburg.

Wir genehmigen die von den Ständen in ihrer Zustimmung zum Gesetz-Entwurfe über die Abkürzung der Berufungs-Frist bei Wechselsachen in der Stadt Augsburg beantragten Modificationen und die daraus hervorgehende

Fassung der §§. 2 und 3, und haben dem gemäß das Gesetz Ziffer 3 ausfertigen lassen.

E. Artikel 425, Th. 1 des Straf-Gesetzbuches von 1813.

Wir haben der von den Ständen zum Gesetz-Entwurfe über den Art. 425. Th. 1 des Straf-Gesetzbuches in Antrag gestellten Modification Unsere Genehmigung ertheilt, und darnach das unter Ziffer 4 anliegende Gesetz erlassen.

F. Freiwillige gerichtliche Veräußerungen im Rheinkreise.

Wir haben die von den Ständen mit ihrer Zustimmung zu dem über die Förmlichkeiten bei Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bei denjenigen Vermögens-Abtheilungen und Veräusserungen, welche unter Mitwirkung des Richteramts geschehen müssen, an sie gebrachten Gesetz-Entwurf geäußerten Wünsche in Erwägung gezogen und nach Befund in dem von Uns erlassenen Gesetze Ziffer 5 berücksichtiget.

G. Credit-Vereine Bayerischer Guts-Besitzer.

Wir haben den von den Ständen bei ihrer Zustimmung zu dem von Uns an sie gebrachten Gesetz-Entwurfe über Credit-Vereine Bayerischer Gutsbesitzer vorgeschlagenen Modificationen Unsere Genehmigung ertheilt, und darnach das Gesetz Ziffer 6 erlassen.

H. Der in einigen Theilen des Königreichs den Juden gestattete höhere Zinsfuß.

Den Gesetz-Entwurf über die Aufhebung des den Juden in einigen Theilen des Königreichs gestatteten höheren Zinsfußes haben Wir auf erfolgte Zustimmung der Stände unter Ziffer 7 sanctionirt.

I. Einige Bestimmungen des Reglements für den Geschäftsgang der Justizämter im vormaligen Fürstenthume Leiningen vom 31. August 1805.

Die Stände haben dem über die Aufhebung einiger Bestimmungen des Reglements für den Geschäftsgang der Justizämter im vormaligen Fürstenthume Leiningen vom 31. August 1805 ihnen vorgelegten Gesetz-Entwurf ihre Zustimmung gegeben, wonach das beiliegende Gesetz Ziffer 8 von Uns erlassen worden.

K. Behandlung der Distrikts-Umlagen.

Die vorgeschlagenen Modificationen des Entwurfs eines Gesetzes über die Behandlung der Districtsumlagen haben Wir genehmiget, und hiernach das unter Ziffer 9 beiliegende Gesetz ausfertigen lassen, wobei Wir bemerken:

1) In Beziehung auf den zu §. 7 des Gesetzes geäußerten Wunsch behalten Wir uns die instructive Vorschrift darüber vor: von wem und auf welche Weise der Unterbeamte bezeichnet werden soll, welcher die Leitung des Geschäfts bei größeren Districtsversammlungen für den Fall zu besorgen hat, wenn der Umlagen-District aus Gemeinden gebildet wird, welche in verschiedenen Regierungs-Bezirken gelegen sind.

2) Den Antrag, daß für den Rheinkreis eine gesetzliche, den ehemaligen Arrondissementsrath surrogirende Einrichtung nach Analogie des über die Districts-Umlagen in den sieben ältern Kreisen erlassenen Gesetzes hergestellt werden möge, werden wir näherer Prüfung unterwerfen und hienach das Geeignete anordnen.

L. Heimath.

Wir haben die beantragten Modificationen in dem Gesetz-Entwurfe über die Heimath genehmigt, und in dessen Folge das unter Ziffer 10 angebogene Gesetz sanctionirt, jedoch, soviel den Schluß des Nro. 3 in §. 1 betrifft, unbeschadet des Edicts über das Indigenat.

Hiebei erklären Wir:

1) Den Antrag, zu §. 4 Nro. 3 und 4 den Polizei-Behörden bestimmtere Anweisung darüber zu ertheilen, in welcher Gemeinde eines Bezirkes die in den besagten Gesetzes-Stellen bezeichneten Personen unterzubringen seyen, werden Wir berücksichtigen.

2) Daß Findelkinder vor Allem in Findelhäusern, wo deren vorhanden sind, und Vaganten, in so ferne es den bestehenden Verordnungen entspricht, in Zwangs-Arbeitshäusern untergebracht werden sollen, ist Unsern Absichten ganz angemessen, und die Behörden werden sich hienach zu achten wissen.

M. Ansäßigmachung und Verehelichung.

Das nach den Vorschlägen der Stände abgefaßte, von Uns genehmigte Gesetz über die Ansässigmachung und Verehelichung lassen Wir hier unter Ziffer 11 beifügen, mit der Erklärung:

1) die zu §. 1 angeregte Einschaltung in Betreff der Militär-Conscription können Wir nicht als Modification des bestimmten Gesetz-Entwurfes, welcher in Unserem Namen an die Stände gebracht worden ist, sondern nur als Antrag auf Abänderung eines andern, schon bestehenden, in sich geschlossenen Gesetzes anerkennen, zu dessen Berathung im Ganzen oder im Einzelnen Wir die Initiative nicht gegeben haben. Wir werden indessen darauf Bedacht nehmen, daß in der Vollziehung des Gesetzes über die Militär-Pflichtigkeit, dessen Revision Wir Uns vorbehalten, die Erleichterung der Ansässigmachung auf jede mögliche Weise berücksichtiget werde.

2) Zum Zwecke dieser Erleichterung, so wie zu Beförderung der Arrondirungen werden Wir auch alle andern, der innern Verwaltung zur Verfügung stehenden Mittel in Anwendung bringen lassen, und insbesondere den Wunsch einer Milderung der Baupolizei-Vorschriften in nähere Erwägung ziehen.

3) Es ist weder unsere Absicht, noch ist es in dem Gesetze über die Ansässigmachung ausgesprochen, daß die Bestimmungen der Verordnung über die Gemeinde-Verfassung, so weit sie den Antheil an den Nutzungen der Gemeindegüter betreffen, in Beziehung auf diejenigen, welche sich an-

säßig machen, außer Kraft gesetzt werden sollen; welches Wir auf den in dieser Hinsicht gestellten Antrag der Stände erwiedern.

N. Gewerbs-Wesen.

Auch den Entwurf der Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, haben Wir in einer den Vorschlägen Unserer Stände-Versammlung entsprechenden Fassung zum Gesetz erhoben, und dasselbe in der Beilage unter Ziffer 12 erlassen.

Uebrigens ist

1) dem zu Artikel III des Gesetzes geäußerten Wunsch, die Qualification der Werkführer betreffend, durch Einschaltung in die geeigneten Stellen entsprochen.

2) Das Verhältniß zwischen den persönlichen Concessionen und den Real-Gewerben läßt sich nur nach den Bestimmungen des Gesetzes bemessen und wird sich durch Vollziehung desselben von selbst herstellen.

3) Den Antrag auf Erleichterung des Wanderns der Handwerks-Gesellen ins Ausland werden Wir auf geeignete Weise berücksichtigen.

O. Finanz-Gegenstände.

I. Staats-Einnahme.

1) Wir verordnen auf die gegebene Zustimmung der Stände des Reichs die Erhebung der direkten Steuern für die 2te Finanz-Periode vom 1. October 1825 bis letzten September 1831 nach den näheren in dem unter Ziffer 13 anliegenden Finanz-Gesetz Tit. II §. 2 enthaltenen Bestimmungen.

2) Die indirekten Steuern werden nach den bisherigen Sätzen erhoben, mit Ausnahme der Veränderungen bei dem Zoll und Stempel, welche Wir mit Zustimmung Unserer Stände nach den unter Ziffer 14 und 15 anliegenden Gesetzen vom heutigen Tage beschlossen haben.

II. Staats-Ausgabe.

1) Die Feststellung der Ausgaben für die 2te Finanz-Periode auf den Grund der von beiden Kammern verfassungsmäßig vorgenommenen Prüfung der Staatsbedürfnisse enthält das obenerwähnte Finanz-Gesetz.

2) In Hinsicht der Disposition über die für Staats-Anstalten der innern Verwaltung im Allgemeinen vorbehaltene Summe von jährlichen 100,000 fl. werden Wir nach dem Wunsche Unserer Stände die polytechnischen Schulen, das Land-Gestüt und die Leinwand-Fabrikation s. a. vorzugsweise berücksichtigen lassen; auch

3) Unser Staatsministerium der Finanzen nach dem weitern Antrage Unserer Stände ermächtigen,

a) die Mittel zur schleunigen Ausführung der Rectification des Rheines vorläufig aufzubringen, und den Betrag aus den für den Straßen- und Wasserbau-Etat jährlich gewidmeten Summen im Laufe der II und III Finanz-Periode nach und nach wieder zu ersetzen;

b) Aus dem Etat des Landbaues in der nächsten Finanz-Periode für den Bau einer protestantischen Kirche in München eine jährliche Summe von 20,000 fl. gegen unentgeldliche Zurückgabe der St. Salvatorskirche daselbst zu verwenden, so wie auch einen angemessenen Beitrag zur Herstellung einer katholischen Kirche in Nördlingen zu leisten.

c) Den Ueberschuß von Wittwen- und Waisenfonds-Beiträgen der Staatsdiener zu einem Pensionsfonde zu admassiren.

4) Nachdem die Kammer der Abgeordneten über die von Unserem Staats-Ministerium der Armee verlangte Garantie der Korn- und Haber-Preise sich mit der Kammer der Reichsräthe nicht vereiniget hat; so müssen Wir Uns für den Fall, wenn Unser Staats-Ministerium der Armee bei erhöhten Getreidepreisen im Laufe der nächsten Finanz-Periode mit der budgetmäßigen Summe auszulangen nicht im Stande seyn sollte, vorbehalten, die desfalls erforderlichen Vorschüsse leisten zu lassen.

III. Staats-Schuld.

Das unter Ziffer 16 beigefügte Gesetz enthält die von Unseren Ständen mit Modificationen angenommenen und hienach von Uns unter Berücksichtigung der dabei geäußerten Anträge sanctionirten Bestimmungen über das Staats-Schuldenwesen.

II. Nachweisungen.

I. Verwendung der Staats-Einnahme.

Ueber die Verwendung der Staats-Einnahme in den 3 Jahren $18^{20}/_{21}$, $18^{21}/_{22}$ und $18^{22}/_{23}$ haben Wir den Ständen die genaue Nachweisung vorlegen lassen, wodurch den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII §. 10 Genüge geschehen ist. —

II. Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalten.

Die sämmtlichen Rechnungen der Hauptschulden-Tilgungs-Anstalt und der Schulden-Tilgungs-Anstalt des Untermainkreises sind mit den bis zum Jahre $18^{22}/_{23}$ von Unserem Obersten Rechnungshofe erlassenen Definitiv-Beschlüssen den Ständen vorgelegt, und hierdurch ist nach der Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Tit. VII §. 16 die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschulden-Tilgungs-Kassen gegeben worden.

III. Anträge und Wünsche der Kammern.

Wir haben die an Uns gebrachten Anträge und Wünsche gewürdiget, und ertheilen hierauf, in so weit sie nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetzes-Entwürfe oder bei den Nachweisungen erlediget sind, und in so weit sie Gegenstände betreffen, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Kammern gehören, nachstehende Erklärungen:

1. Acten-Inrotulation.

Dem Wunsche der Stände entsprechend, werden die im Gesetze vom 22. Juli 1819 enthaltenen, die Acten-Inrotulation betreffenden Dispositionen bei der nächsten Prozeß-Gesetzgebung in Revision genommen werden.

2. Handels-Gesetzbuch mit Wechselrecht und Falliten-Ordnung.

Wir werden den Wunsch der Stände, wegen Vorlage eines Handels-Gesetzbuches mit Wechselrecht und Falliten-Ordnung in Ueberlegung nehmen.

3. Lieferungs-Verträge von Staatspapieren auf Zeit.

Wir werden den Antrag der Stände, daß aus Lieferungs-Verträgen von Staats-Papieren auf Zeit keine Klage zugelassen, oder wenigstens die Zulassung der Klage nur von besonderen beschränkenden Bedingungen abhängig gemacht werden möge, bei der künftigen Gesetzgebung am geeigneten Orte einer reifen Prüfung unterwerfen lassen, und zugleich Bedacht nehmen, daß der Wunsch, gegen diejenigen, welche sich über die Kräfte ihres Vermögens in solche Verträge einlassen, und dadurch Andere beschädigen, Strafbestimmungen zu treffen, berücksichtiget werde.

4. Dienstboten-Ordnung.

Den Wunsch und Antrag, eine neue, den Zeitverhältnissen angemessene Dienstboten-Ordnung in verfassungsmäßigem Wege zu erlassen, werden wir in Ueberlegung nehmen, inzwischen aber wider die Gebrechen des Dienstbotenwesens die nachdrücklichste Anwendung aller derjenigen Mittel verfügen, welche der vollziehenden Staats-Polizei-Gewalt zu Gebote stehen.

5. Forst-Polizei-Gesetz.

Nicht minder werden Wir den Wunsch, daß den Ständen bald ein geeignetes Forst-Polizei-Gesetz zu ihrem Beirathe und zu ihrer Zustimmung vorgelegt werde, in nähere Erwägung ziehen, und das Weitere veranlassen.

6. Peräquation der Kriegslasten.

Wir genehmigen und erklären nach dem gemeinsamen Antrage der Kammern, daß

a) von der Ausgleichung der Kriegslasten für das Vergangene, wie sie nach Anleitung des Peräquations-Gesetzes vom 22. Juli 1819 vorbehalten ist, Umgang genommen, mithin dem Artikel 16 dieser Verordnung von jetzt an keine weitere Folge gegeben, jedoch

b) die Berathung über die Ausgleichung der noch bestehenden Kriegslasten, deren Liquidität bereits anerkannt ist, und ausser Zweifel steht, der Regierung jedes einzelnen Kreises nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden, so wie der Standesherrn und übrigen Gutsherrn, in so ferne diese ebenfalls dabei betheiliget seyn sollten, in jedem Falle unter dem Vorbehalte Unserer Genehmigung überlassen werde.

7. Instruction des obersten Rechnungshofes, Steuer-Vermessung, Steuergesetz.

Was die zu dem Finanzgesetze geäußerten besonderen Wünsche und Anträge betrifft, so werden Wir die Revision der Instruction des obersten Rech-

nungshofes ungesäumt vornehmen, — die Steuer-Vermessung, so viel es die hiefür bestimmten Mittel zulassen, beschleunigen, — bei dem Entwurfe des neuen Steuergesetzes die Erleichterung des Grundbesitzes und die verhältnißmäßige Beiziehung der zu gering belegten Klassen der erwerbsfähigen Staatsbürger zur Tragung der Staatslasten vorzüglich berücksichtigen, und schon vorläufig auf eine billige Ausgleichung der etwa bestehenden Ueberbürdung einzelner Gewerbe den Bedacht nehmen lassen.

8. Zoll-Wesen.

Den in Beziehung auf das Zollgesetz an Uns gebrachten Anträgen haben Wir zum Theile schon durch ihre Gewährung in dem erlassenen Gesetze Folge gegeben; die übrigen Wünsche, welche

a) eine höhere Belegung einiger ausländischen Fabrikate und Manufakte bei der Einfuhr, und
b) eine Herabsetzung des Ausfuhrzolles für mehrere Landesfabrikate und Manufakte zur Erleichterung und Beförderung der inländischen Fabrikation; dann
c) eine geringere Belegung einiger Artikel bei der Ausfuhr zur Erleichterung des Zwischenhandels bezielen, — werden Wir nach vorgängiger genauer Instruirung und Prüfung aller dabei zu beachtenden Umstände und Verhältnisse sorgfältig berücksichtigen, und denselben, wo es räthlich seyn wird, der durch das Gesetz §. 2. 3 und 4 gegebenen Ermächtigung gemäß, alsbald Folge geben lassen.

Ueber eine strengere und schnellere Behandlung und Bestrafung der Zolldefraudationen, werden wir die geeigneten gesetzlichen Bestimmungen der nächsten Stände-Versammlung zum Beirathe vorlegen; sogleich aber die Gerichtsbehörden und Gerichtshöfe auf die strenge Anwendung der bestehenden Gesetze über Zolldefraudationen durch Unser Staats-Ministerium der Justiz anweisen lassen.

IX. Verhältnisse der Vasallen im Königreiche.

Den Wünschen und Anträgen Unserer Stände des Reichs in Hinsicht der Verhältnisse Unserer Vasallen, werden wir eine wohlwollende Beachtung widmen, und diejenigen Bestimmungen des Lehen-Edicts, worauf sich die vorgelegten Wünsche beziehen, einer sorgfältigen Revision unterwerfen, die hiebei für billig erachteten Abänderungen des Gesetzes der nächsten Stände-Versammlung zum Beirath vorlegen lassen, bis dahin aber bei dem Vollzuge jener Bestimmungen, besonders bei Renovation der Consense s. a. Unseren Vasallen jede Erleichterung und Schonung gewähren, welche mit dem Gesetze nur immer vereinbarlich ist.

X. Staats-Schuld.

a) Zu Beschleunigung des gänzlichen Rechnungs-Abschlusses der französischen Kontributionsgelder, so wie zur öffentlichen Vernichtnng der Staatsschuldpapiere au porteur, welche von der Staatsschulden-Tilgungsanstalt

gänzlich heimbezahlt werden, sohin nicht weiter in Umlauf gesetzt werden können, wird nach den Anträgen Unserer Stände die erforderliche Anordnung erlassen werden.

b) Den Antrag wegen Wiederaufnahme der reducirten Kapitalsbeträge von den an einige primitive Nürnberger Gläubiger nach dem Reductionsfuße bezahlten Obligationen, so wie deren nachträgliche Verzinsung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1819 genehmigen Wir, und werden hienach die Staatsschulden-Tilgungs-Kommission anweisen.

Indem Wir Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs, gegenwärtigen Abschied ertheilen, verbinden Wir damit die Erwartung, daß künftig bei den Berathungen und Abstimmungen die verfassungsmäßigen Vorschriften genau werden beobachtet, und daß in Ansehung der an Uns zu bringenden Anträge und Wünsche die verfassungsmäßigen Gränzen sorgfältig werden eingehalten werden.

Uebrigens finden Wir am Ende dieser langen Sitzung mit Beruhigung und Zufriedenheit das Gleichgewicht im Staats-Haushalte hergestellt, den Staats-Kredit auch für die Zukunft auf dauerhaften Grundlagen befestiget, die bürgerliche und strafrechtliche Gesetzgebung in mehreren einzelnen Punkten verbessert, und die Aussicht auf höhere Belebung der innern Kräfte Unseres Reiches durch verschiedene, zu diesem Zwecke zusammenstimmende Verordnungen geöffnet.

Unter Anerkennung der von den Kammern bewiesenen thätigen Mitwirkung und mit wohlgefälliger Würdigung der gegen Uns geäußerten Gesinnungen treuer Anhänglichkeit, wiederholen Wir die Versicherung Unserer besondern Königlichen Huld und Gnade, womit Wir Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, stets gewogen bleiben.

Abschied vom 15. August 1828 (Amtsbl. S. 145 — 162).

I. Beschlüsse der Kammern über die Gesetzes-Entwürfe.

A. Das Staatsgut betreffend.

Das nach erfolgter Zustimmung der Stände am 9. März des l. J. von Uns in verfassungsmäßiger Form erlassene Gesetz über das Staatsgut ist bereits durch das Gesetzblatt vom 10. des nämlichen Manats im I. Stücke verkündet worden. *)

B. Die Bildung der Kammer der Reichsräthe betreffend.

Dem von Uns an die Stände gebrachten Gesetzes-Entwurfe über die Bildung der Kammer der Reichsräthe haben Wir auf erfolgte Zustimmung beider Kammern schon am 9. März d. J. Unsere Sanction ertheilt, und das

---

*) vide Amtsbl. des Rheinkreises von 1828, S. 93.

darnach ausgefertigte Gesetz durch das Gesetzblatt vom 10. des nämlichen Monats im II. Stücke verkünden lassen. *)

C. Die Anwendung der in dem §. 5 des Edikts über das Indigenat Beil. I zur Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen betreffend.

Wir haben zur Beseitigung der Zweifel und Anstände, welche bei der Anwendung der in dem §. 5 der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen sich ergeben hatten, nach dem von den Ständen Uns vorgelegten Gesammt-Beschlusse über den deßfalls an sie gebrachten Gesetz-Entwurf das unter Ziffer I anliegende Gesetz erlassen.

D. Die Competenz-Conflicte betreffend.

Indem die Stände zu dem Gesetz-Entwurfe über die Competenz-Conflicte mehrere Modifikationen vorgeschlagen haben, durch welche das dem Könige zustehende Recht die Bildung der öffentlichen Stellen und Behörden und der Ernennung zu diesen beschränkt werden soll, sind dieselben aus den Grenzen ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises herausgetreten.

Wir sehen Uns daher — in der treuen und festen Bewahrung der Prärogative der Krone eine eben so heilige Pflicht, als in der gewissenhaften Aufrechthaltung und Beschirmung der Rechte der Stände, und der einzelnen Staatsgenossen erkennend, — mit Bedauern in die Nothwendigkeit gesetzt, diesem Gesetz-Entwurfe Unsere Genehmigung zu versagen, in welchem Wir den Ständen und Unserem Volke eine neue Gewähr für die Handhabung der Gesetze und für die Befestigung des Rechtes zu verleihen beabsichtiget hatten.

Die Erfüllung Unserer wohlmeinenden Absichten und gerechten Erwartungen wird einem künftigen Landtage vorbehalten bleiben.

E. Die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr.

Den Modifikationen, welche von den Ständen bei ihrer Zustimmung zu dem Gesetz-Entwurfe über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen beantragt worden sind, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und demzufolge das Gesetz Ziffer II ausfertigen, und in demselben den an Uns gebrachten Wunsch zu §. 3 dieses Gesetzes in den §§. 3 und 9 aufnehmen lassen.

F. Die Ehrengerichte betreffend.

Je lebhafter Wir bedauern, daß eine Vereinigung der Stände über die gemeinschaftliche Zustimmung zu dem an sie gebrachten Gesetz-Entwurfe, die Ehrengerichte betreffend, nicht statt gefunden haben, um so mehr werden Wir Unsere beharrlichen Bestrebungen dahin richten, dem mit der Religion, dem Sitten-Gesetze und der bürgerlichen Ordnung gleich unverträglichen Frevel des Zweikampfs mit aller Kraft und durch ernste Abwendung aller gesetzlich Uns zu Gebote stehenden Mittel Einhalt zu thun.

---

*) vide Amtsbl. des Rheinkreises Jahr 1828, S. 97.

G. Die Einführung der Landräthe betreffend.

Wir haben die zu dem Gesetz-Entwurfe über die Einführung der Landräthe beantragten Modifikationen genehmigt, und demzufolge das beiliegende Gesetz Ziffer III sanctionirt.

Dabei ist

1) dem Antrage, daß der Staat auch in Ansehung seiner Rustikalien zu den Kreislasten beitragspflichtig erklärt werde, durch Einschaltung der geeigneten Anordnung in dem §. 4 des Gesetzes entsprochen worden.
2) Nach dem weiteren Wunsche der Stände werden Wir die Verfügung treffen lassen, daß in den Regierungs-Bezirken diesseits des Rheins bis zum Ablauf der zweiten Finanz-Periode die Regiekosten der Landräthe aus der Staatskasse vorschußweise bestritten werden.

H. Die Ausscheidung der allgemeinen Staats-Ausgaben von den Ausgaben der einzelnen Regierungs-Bezirke, und die Bildung der den letzten zuzuwendenden Fonds betreffend.

Den von den Ständen Uns übergebenen Gesammt-Beschluß über den Gesetz-Entwurf, die Ausscheidung der allgemeinen Staats-Ausgaben von den Ausgaben der einzelnen Regierungs-Bezirke, und die Bildung der den letzteren zuzuwendenden Fonds betreffend, haben Wir in Erwägung gezogen, und demzufolge diesem Gesetz-Entwurfe, so wie derselbe sich nunmehr nach den beantragten Modifikationen gestalten würde, Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen beschlossen.

I. Die Ergänzung des stehenden Heeres betr.

Das nach den Vorschlägen der Stände und mit Rücksichtnahme auf die Wünsche und Anträge derselben abgefaßte, von Uns genehmigte Gesetz über die Ergänzung des stehenden Heeres lassen Wir hier unter Ziffer IV beifügen.

K. Die allgemeine Grundsteuer betreffend.

Den Entwurf des allgemeinen Grundsteuer-Gesetzes haben Wir mit Genehmigung der von den Ständen vorgeschlagenen Modifikationen und mit geeigneter Berücksichtigung der beigefügten Wünsche sanctionirt, und hiernach das Gesetz Ziffer V erlassen.

L. Die allgemeine Häusersteuer betr.

Den von den Ständen bei ihrer Zustimmung zu dem Entwurfe eines allgemeinen Häusersteuer-Gesetzes vorgeschlagenen Modifikationen ertheilen Wir Unsere Genehmigung, und dem hiernach abgefaßten Gesetze Ziffer VI, in welchem auch die von den Ständen vorgetragenen Wünsche die geeignete Berücksichtigung gefunden haben, Unsere Sanction.

M. Die allgemeine Gewerbsteuer betreffend.

Wir haben aus den Beschlüssen der Stände des Reichs entnommen, daß die beiden Kammern derselben — obgleich einig unter sich, über die Zweckmäßigkeit des, dem an sie gebrachten Entwurfe des allgemeinen Gewerbsteuer-Ge-

setzes zu Grunde liegenden Prinzipes — sich über die Anwendung und die Ausführungsweise dieses Prinzipes nicht vereiniget haben, und bedauern, daß deßhalb das allgemein anerkannte Mißverhältniß, in welchen die bisherigen Gewerbsteuer unter sich, und zu den Steuern aus dem Grund-, Dominikal- und Hausbesitze stehen, dermal nicht entfernt, und den in dieser Hinsicht erhobenen zahlreichen Beschwerden nicht abgeholfen werden könne.

N. Die allgemeine Erwerbsteuer betreffend.

Die Erreichung Unserer Absicht, an die Stelle der im Königreich bestehenden, ebenso verschiedenen, als mangelhaften Normen über Personal- und Erwerbsteuer eine einfache und gleichheitliche Belegung des Erwerbes herbeizuführen, müssen Wir einer spätern Zeit überlassen, da sich die Stände des Reichs über den an sie gebrachten Entwurf eines allgemeinen Erwerbsteuer-Gesetzes nicht vereinigten.

O. Den Malzaufschlag betreffend.

Den von den Ständen beantragten Modifikationen, zu dem an sie gebrachten Entwurfe des Malzaufschlags-Gesetzes, welche dieses der Schuldentilgungs-Anstalt zugewiesene Gefälle mindern könnten, haben Wir Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen beschlossen.

P. Zölle betreffend.

Wir ertheilen den, von Unseren Ständen gefaßten Gesammt-Beschlüssen in Beziehung auf diejenigen Erhöhungen und Verminderungen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 über das Zollwesen provisorisch verfügt worden sind, und worüber nach Bestimmung dieses Gesetzes eine gesonderte Vorlage an die gegenwärtige Stände-Versammlung erfolgt ist, hierdurch Unsere Genehmigung.

Q. Zollordnung betreffend.

Zugleich genehmigen Wir die zu dem Gesetz-Entwurfe einer Zollordnung beantragten Modifikationen, und sanctioniren in dessen Folge das unter Ziffer **VII** beiliegende Gesetz, unbeschadet der Rechte Unserer Krone in Ansehung der Vertretung der Handels-Interessen im Verhältnisse zum Auslande, so wie in Ansehung des Abschlusses der Zoll- und Handels-Verträge, wollen auch, daß der unter Ziffer **VIII** angeschlossene Tarif, welcher die unter vorstehendem Buchstaben **P** angeführten Zollsätze enthält, als Beilage dieser Zollordnung betrachtet, und durch diese Zollordnung, in so weit es sich vom Weggeld handelt, gehörig ergänzt werde.

Hiebei bemerken Wir ferner auf die in Hinsicht des Zollwesens geäußerten Wünsche:

a) daß Wir mehrere derselben gleich bei der Schlußredaktion der Zollordnung berücksichtigen ließen;

b) daß die Bewohner des Rheinkreises hinsichtlich des Weggeldes, so wie der Brücken- und Pflasterzölle in den ältern Kreisen auf gleiche Behandlung Anspruch haben sollen.

c) daß Wir die in Hinsicht des Grenz-Verkehrs geäußerten Wünsche bei Erlassung der in dieser Beziehung zu ertheilenden Instruktion berücksichtigen werden.

K. Das Lehenwesen betreffend.

Den Gesetz-Entwurf, in Betreff der Revision des Lehen-Ediktes haben Wir auf erfolgte Zustimmung der Stände sanktionirt, die in dieser Beziehung von denselben vorgetragenen Wünsche in ihrer Mehrzahl berücksichtiget und hiernach die entsprechenden Anordnungen in das unter Ziffer IX anliegende Gesetz aufgenommen.

Zur vollständigen Berücksichtigung der Verhältnisse der in Bayern gelegenen, vormals fürstlich reußischen Lehen sind bereits seit längerer Zeit die erforderlichen Einleitungen getroffen worden. Wir werden zu diesem Behufe das weiter Geeignete verfügen lassen.

II. Nachweisungen.

1) Verwendung der Staats-Einnahmen.

Ueber die Verwendung der Staats-Einnahmen in den Jahren $18^{23}/_{24}$, $18^{24}/_{25}$ und $18^{25}/_{26}$ haben Wir den Ständen genaue Nachweisung vorlegen, und dadurch den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII §. 10 Genüge leisten lassen.

2) Stand der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt.

Die sämmtlichen Rechnungen

a) der Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt für die Jahre $18^{23}/_{24}$, $18^{24}/_{25}$ und $18^{25}/_{26}$,

b) der Schulden-Tilgungs-Anstalt des Unter-Main-Kreises für den nämlichen Zeitraum,

c) der Pensions-Amortisations-Kasse für das Jahr $18^{25}/_{26}$

sind nebst den darüber von Unserem obersten Rechnungshof erlassenen Definitiv-Beschlüssen den Ständen vorgelegt, und durch die damit gegebene genaue Nachweisung des Standes der Staats-Schulden-Tilgungs-Kassen, dann durch die hierauf erfolgte Anerkennung der während der Jahre $18^{23}/_{24}$, $18^{24}/_{25}$ und $48^{25}/_{26}$ neu eingewiesenen Schulden aus ältern Reichstiteln die Anordnungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII §. 11 und 16 erfüllt worden.

III. Anträge und Wünsche der Kammern.

Auf jene von Uns gebrachten Anträge und Wünsche der Kammern, welche Uns besonders angesprochen haben, ertheilen Wir, insoweit dieselben nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetz-Entwürfe erledigt worden sind, mit Rücksichtsnahme auf die Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Tit. VII §. 19 nachstehende Erklärungen:

1) Verlagskapital der Staats-Kasse.

Wir genehmigen den Antrag, daß das Verlagskapital der Staats-Kasse

auf jene Größe, mit welcher es von dem Jahre $18^{17}/_{18}$ auf die erste Finanz-Periode übergangen ist, nach Thunlichkeit wieder erhöht, und daß demselben die an die Schulden-Tilgungs-Anstalt hinüber gegebenen Effekten der Staats-Kasse zugetheilt werden. Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

2) Erfüllung des Dienstes der ersten Finanz-Periode.

Die dem Dienste der ersten Finanz-Periode angehörigen Einnahmen und Ausgaben werden Wir bis zur gänzlichen Erfüllung desselben, wie es den Anforderungen einer geordneten Verrechnung angemessen ist, in gesonderter Zusammenstellung sowohl nach dem Soll- als nach dem Ist-Bestande auch dann noch vortragen lassen, wenn der zur Führung einer eigenen Rechnung über dieselben in dem Finanz-Gesetze vom 11. September 1825 Tit. III §. 2 bestimmte Zeitraum mit dem Schlusse des Verwaltungs-Jahres $18^{27}/_{28}$ abgelaufen seyn wird.

3) Rechnung über die Kosten der Stände-Versammlung.

Dem Antrage, daß den Rechnungen über die Kosten der Stände-Versammlung die Inventarien künftig als Belege beigefügt werden, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

4) Grundsteuer im Rezat-Kreise.

Wir werden die geeigneten Anordnungen treffen lassen, daß die Vollendung des definitiven Grundsteuercatasters im Rezat-Kreise möglichst beschleuniget, und dadurch jede gegründete Beschwerde über Prägravirung des Grundeigenthums in diesem Kreise beseitiget werde.

5) Befreiung der frommen Stiftungen von dem Erbschafts-Stempel.

Den Antrag, daß die den milden Stiftungen durch das Stempel-Gesetz vom 11. September 1825 zugestandene Befreiung von dem Erbschafts-Stempel auf sämmtliche den Zwecken des Gottes-Dienstes, der Wohlthätigkeit und des Unterrichts gewidmete Stiftungen ohne Ausnahme erstreckt werde, wollen Wir mit dem Beisatze genehmigen, daß diese Bestimmung mit dem 1. Oktober 1828 zur Anwendung gebracht werden solle, ohne jedoch eine rückwirkende Kraft zu äußern.

6) Ablösung der Passiv-Reichnisse der Staats-Kasse.

Die Ablösung der Passiv-Reichnisse der Staats-Kasse ist bisher schon ein Gegenstand der besondern Bestrebungen der Staatsregierung gewesen.

Wir werden hierauf, dem Wunsche der Stände entsprechend, auch künftig Bedacht nehmen lassen.

7) Verwendung des Haupt-Reservefonds.

Wir werden bei der Entwerfung des Budgets für die dritte Finanz-Periode Fürsorge treffen lassen, daß der Haupt-Reservefond des Reiches mit anderen als unvorhergesehenen und unständigen Ausgaben künftig nicht belastet werde.

8) Verwendung des Erlöses aus verkauften Realitäten und Renten des Staates.

Wir genehmigen, daß den über den Erlös aus veräußerten Realitäten und Renten des Staates zu stellenden Rechnungen jederzeit Nachweisungen über den Ertrag:

a) der veräußerten Gegenstände,
b) der daraus erlösten und bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse angelegten Kaufschillinge,
c) der damit neu erworbenen Realitäten und Rechte

beigefügt werden.

9. Dotation der bischöflichen Seminarien.

Die Errichtung und Ausstattung der bischöflichen Seminarien ist zum Theil schon vollzogen, zum Theile aber eingeleitet, und demnach dem dießfallsigen Wunsche der Stände bereits entgegengekommen.

10. Errichtung eines protestantischen Predigers-Seminars.

Auf den Wunsch der Errichtung eines protestantischen Prediger-Seminars werden Wir besondern Bedacht nehmen lassen.

11. Unterstützungen der Pfarrgeistlichkeit im Rheinkreise.

Auf die Unterstützung der katholischen und protestantischen Pfarrgeistlichkeit im Rheinkreise ist bereits in dem noch laufenden Verwaltungsjahre $18^{27}/_{28}$ Bedacht genommen worden, was Wir auch künftig zu thun vorhaben.

12. Beiträge zur Unterstützungskasse und zum Pensionsfond für die protestantische Geistlichkeit.

In Beziehung auf die wegen Bewilligung von Beiträgen zu der Unterstützungskasse und dem Pensionsfonde für die protestantische Geistlichkeit an Uns gebrachten Anträge der Stände haben Wir vor. ebenfalls Bedacht zu nehmen.

13. Revision der Taxordnung und des Stempelgesetzes.

Das längst anerkannte und von den Ständen aufs Neue in Anregung gebrachte Bedürfniß einer sorgfältigen Revision der bestehenden Gesetze über die Tax- und Stempelgefälle wird Unserer Beachtung nicht entgehen.

14. Rückstände bei den directen Steuern.

Die empfindlichen Nachtheile, welche aus der Anhäufung der Rückstände bei den direkten Staats-Auflagen für die Steuerpflichtigen unvermeidlich hervorgehen, haben längst Unsere Aufmerksamkeit auf sich gezogen.

Da diesen Nachtheilen nur durch eine streng geordnete Erhebung der besagten Steuern wirksam begegnet werden kann, so ließen Wir hierüber einen besondern Gesetz-Entwurf an die Stände bringen, und in diesen auch eine Bestimmung über die auf drei Jahre zu beschränkende Verjährungs-Frist für Steuer-Rückstände aufnehmen.

Es ist indessen dieser Gesetz-Entwurf zur Berathung nicht gebracht worden,

und es muß daher gleichwohl die Ertheilung der erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen gegen Unsere Wünsche einen neuen Aufschub erleiden.

15. Forststrafgesetz im Rheinkreise.

Wir haben bereits die Bearbeitung eines allgemeinen Forststrafgesetzes für das ganze Königreich angeordnet, und sind dadurch dem Wunsche der Stände hinsichtlich der Revision des unterm 1. Juni 1822 über die Forststrafen im Rheinkreise erlassenen Gesetzes entgegen gekommen.

16. Abschreibung des Creditvotums für das Deficit vor dem Jahre 1818.

Wir werden anordnen, daß das zur Deckung des Deficits vor dem Jahre 1818 bewilligte Kreditvotum von 3 Millionen Gulden, an den Activkapitalien, unter welchen dasselbe in den Rechnungen der Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt vorgetragen wurde, abgeschrieben werde.

17. Stand der Schuldentilgungskasse im Unter-Mainkreise.

Die Haupt-Uebersicht des Standes der Schulden-Tilgungs-Kasse im Untermainkreise wird in der bei der Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt üblichen Form, wie es ohnehin schon für das Jahr $18^{25}/_{26}$ geschehen ist, den Ständen vorgelegt werden.

Auch ist überdies die Einleitung getroffen worden, daß die Rechnung der besagten Schulden-Tilgungs-Kasse selbst in derselben Form gestellt werde, wie sie für die Rechnung der Haupt-Schulden-Tilgungs-Kasse vorgeschrieben ist.

IV. Beschwerden.

Die Uns vorgelegten Beschwerden:

a) der adelichen Gutsbesitzer: von Barth, Freiherrn von Lafabrique, Perfall und Pfetten, wegen Entziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über vormalige Kloster-Unterthanen, nunmehrige Grund-Unterthanen des Staates, dann

b) der adelichen Gutsbesitzer, Freiherrn von Reck, wegen versagter Anerkennung des gutsherrlichen Jurisdictionsrechtes auf dem allodificirten Lehen Großküssendorf —

werden Wir nach Bestimmung des Tit. X §. 5 der Verfassungs-Urkunde durch Unseren Staatsrath näher untersuchen und entscheiden lassen.

Indem Wir nun Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs gegenwärtigen Abschied ertheilen, blicken Wir mit Vergnügen auf die Früchte zurück, welche während der neunmonatlichen Dauer der Versammlung zur Reife gediehen sind. —

Ungern vermissen Wir unter diesen Früchten die Ergebnisse eines auf die Entfesselung der landwirthschaftlichen Industrie berechneten Culturgesetzes.

Wenn die Entwürfe eines neuen Strafgesetzbuchs und eines auf den Grundlagen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ruhenden Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht mehr zur Berathung gebracht werden konnten, so erwarten Wir von einer künftigen Stände-Versammlung, daß

dieselbe die ihr mitgetheilt werdenden Gesetzbücher den vielseitigsten Erwägungen und Prüfungen untergeben und zur möglichsten Vervollkommnung eines so wichtigen und umfassenden Werkes beitragen wird.

Wohlgefällig erkennen Wir die ausdauernden Anstrengungen, mit welchen beide Kammern sich ihrem Berufe unterzogen, und Unsere landesväterlichen Absichten durch Beirath und Zustimmung vielfältig unterstützt haben.

Theuer sind Unserm Herzen die Uns von beiden Kammern geäußerten Gesinnungen der Treue, Ergebenheit und Anhänglichkeit an Unsere Person und an Unser Königliches Haus. Wir erneuern dagegen die Versicherung Unserer besondern Königlichen Huld und Gnade, womit Wir Unsern Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs, stets gewogen verbleiben.

II. Der Bürger.

§. I. Begriff.

Staatsbürger im weitesten Sinn ist jeder Bayer, jeder einheimische Bewohner. Zum vollesten Staatsbürgerrecht aber, welches insbesondere die Bedingung zur Ausübung der politischen Rechte ist, fordert das Gesetz gewisse Eigenschaften, worüber die Verfassungs-Urkunde und das Indigenats-Edikt nachzusehen sind. Alsdann muß man weiter das Ortsbürgerrecht unterscheiden, vermöge dessen man Mitglied einer bestimmten Gemeinde ist. Ueber den letztern Gegenstand im folgenden III. Abschnitt. Hier haben wir nur mit dem Staatsbürgerrecht uns zu befassen. Von den ältern Gesetzen führe ich nur das Senatsconsult vom 19. Februar 1808 an, weil es zweifelhaft ist, ob es noch gilt oder nicht. Es betrifft Zulassung Fremder zum Staatsbürgerrecht wegen besonderer Verdienste u. s. w. Ich halte dieses Gesetz durch das Indigenats-Edikt beseitigt.

§. II. Ausflüsse des Staatsbürgerrechts.

Im Allgemeinen kann man nur sagen: jeder Einwohner hat ein Recht zu thun, was die Gesetze nicht verbieten, so wie das, wozu sie ihm die Befugniß ertheilen. Die politischen und vornehmsten bürgerlichen Rechte sind in der Verfassung ausgesprochen; das Genauere in Bezug auf die letztern bestimmen die besondern Gesetze, auf welche hier verwiesen werden muß. Die politischen bestehen in der Theilnahme an der Stände-Wahl. Das Petitionsrecht aber, das Recht der Religionsübung, der Gedanken-

mittheilung u. s. w. sind natürliche Bürgerrechte, welche jedem Bayer zukommen, und in der Verfassung nur ausdrücklich verbürgt sind. Wir sprechen nur von den wichtigsten dieser Rechte insbesondere, nämlich a) dem Petitionsrecht, b) der Preßfreiheit, c) der Freiheit des Gewissens, d) dem Gesellschaftsrecht. Letztere beide fassen wir zusammen.

a) Das Petitionsrecht

ist das Recht jedes Staatsbewohners: erstens, sich über vermeintlich ihm widerfahrenes Unrecht auf verfassungsmäßigem Wege zu beschweren; zweitens, bei einer der beiden Kammern der Stände-Versammlung einen Antrag in öffentlichen Angelegenheiten zu stellen: also Beschwerde und Antrag. Findet sich Jemand in privatrechtlichen Dingen verlezt, so wendet er sich an den Richter oder an die Verwaltung, je nachdem. Doch davon ist hier nicht die Rede; sondern davon, wenn Jemand sich von einer obrigkeitlichen Behörde selbst auf gesetzwidrige Weise gekränkt glaubt. In diesem Falle kann er sich an die zunächst höhere obrigkeitliche Behörde beschwerend wenden, und auf diese Art seinen Recurs bis an den Staatsrath oder an das Staats-Ministerium bringen, worüber unten das Nähere bei diesen Stellen vorkommen wird. Ist auch diese letzte Instanz umsonst ergriffen worden, so kann der Reklamant mit seiner Beschwerde sich an die Stände-Versammlung wenden, wobei aber nachzuweisen ist, daß er den gesetzlichen Instanzengang eingehalten hat.

Das Recht, einen Antrag in öffentlichen Angelegenheiten an die Stände-Versammlung zu stellen, muß mit Bescheidenheit geübt werden; ich will sagen: wer in öffentlichen Dingen mitsprechen, die Stände auf Volksbedürfnisse aufmerksam machen will, muß genau die Verfassung und Gesetze kennen, und die Stände nicht mit unwürdigen, unbesonnenen oder sonst verkehrten Anträgen behelligen, womit ihre kostbare Zeit verkümmert wird.

b) Preßfreiheit.

Die neuen Bestimmungen hierüber finden sich §. 10 der Verfassungs-Urkunde und im besondern Edikt Beil. III. Sehen wir nun, was die früheren sagen, um beurtheilen zu können, was etwa noch gültig davon.

Die Constitution vom Jahre III hatte volle und unbedingte Preßfreiheit eingeführt. S. Art. 353. S. 167 dieses Handbuchs.

Die Constitution vom Jahre VIII schweigt hievon. Das Senatskonsult vom 28. Flor. XII stellt, Art. 64, im Senat eine eigene Commission von sieben Gliedern auf, „um für die Preßfreiheit zu wachen," deren Verletzungen durch die Staatsbehörden vor den hohen Gerichtshof gebracht werden sollten. Allein es erschienen später folgende kaiserliche Dekrete, welche die Preßfreiheit aufhoben:

Das Dekret vom 3. August 1810 bezieht sich auf die politischen Zeitungen und wissenschaftlichen Anzeigeblätter; es ist durch das Edikt über Freiheit der Presse aufgehoben.

Ebendieß gilt vom Dekret vom 14. Dezember 1810, welches die Zahl solcher Blätter bestimmt, und aus den Gebühren einen Fond stiftet.

Desgleichen das Dekret vom 14. Oktober 1811, welches den Generaldirektor des Buchhandels ermächtigt, ein Journal herauszugeben, worin alle im Reich zu verkaufenden Bücher angezeigt werden mußten.

Nicht minder sind durch das Edikt beseitigt: das Dekret vom 5. Februar 1810, welches die Lösung eines besondern Brevets für Buchdrucker, deren Beeidigung u. s. w. vorschreibt; das Dekret vom 2. Februar 1811, das die Form und Gebühr des Brevets betrifft; das Dekret vom 11. Juli 1812, welches dieses Dekret vom 2. Febr. 1811 auch auf die Buchhändler ausdehnt; das Staatsrathsgutachten vom 23. August 1811, wodurch erklärt wird, daß das Dekret vom 5. Februar 1810, welches nämlich auch vom Eigenthum der Verfassung spricht, nicht auf dramatische und Musikwerke anwendbar sey, sondern diese nach den frühern Gesetzen behandelt werden sollen; wovon im fünften Buche. Das Dekret vom 18. November 1810, welches die Ablieferung der Pressen u. s. w. der unterdrückten Buchdrucker befiehlt, und jenes vom 2. Februar 1811, welches über diese Pressen verfügt, waren ohnehin nur vorübergehend. Die Dekrete endlich vom 29. April und 3. Juni 1811, welche von den in den Druckereien bekannten sogenannten Labeurs handeln, sind außer Anwendung.

Die Bundestagsbeschlüsse von 1819 und 1824 haben eine Censur für alle Schriften unter 20 Bogen angeordnet, welche jetzt in Bayern nur für die politischen Zeitungen besteht, in Ansehung anderer Tagsblätter aber aufgehoben ist. Das neue Preßgesetz werden wir seiner Zeit nachtragen.

c) Freiheit des Gewissens.

Hiervon, sowie vom

d) Gesellschaftsrecht,

d. h. vom Rechte der Bürger zur geselligen Verbindung für gesetzlich nicht verbotene Zwecke, wird im folgenden Abschnitt gehandelt werden.

§. III. Erwerbung und Verlust des Bürgerrechts.

Außer den Bestimmungen der Verfassungsgesetze gehören hierher jene des bürgerlichen Gesetzbuchs Art. 7, welche also lauten:

I. Capitel.

Von dem Genuß der bürgerlichen Rechte.

7. Die Ausübung der bürgerlichen Rechte ist von der Eigenschaft eines Staatsbürgers unabhängig. Letztere erwirbt und behält man nur nach den Vorschriften der Staats-Grundgesetze.

8. Jeder Inländer soll der bürgerlichen Rechte genießen.

9. Wer im Land von einem Fremden geboren ist, ist berechtigt, innerhalb eines Jahrs nach seiner Volljährigkeit die rechtliche Eigenschaft eines Inländers in Anspruch zu nehmen; nur muß er zugleich, wenn er im Land sich aufhält, erklären, daß er darin seinen Wohnsitz aufzuschlagen gedenke, und, wenn er in einem fremden Lande sich befindet, das Versprechen von sich geben, daß er seinen Wohnsitz im Lande aufschlagen wolle, und in Jahresfrist nach gethanem Versprechen sich wirklich dort niederlassen.

10. Jedes Kind, das in einem fremden Land von einem hiesigen Inländer geboren wird, ist Inländer.

Hatte der Vater die rechtliche Eigenschaft eines Inländers verloren, so kann das Kind allezeit durch Erfüllung der im 9ten Satz vorgeschriebenen Bedingungen diese Eigenschaft wieder erlangen.

11. Der Fremde genießt im Land die gleichen bürgerlichen Rechte, welche das Ausland, zu welchem er gehört, dem hiesigen durch Verträge eingeräumt hat, oder einräumen wird.

12. Eine Fremde, die sich mit einem Inländer verheirathet, folgt dem Zustand ihres Mannes.

13. Der Fremde, dem der Staatsherrscher erlaubt, seinen Wohnsitz im Land aufzuschlagen, soll, so lang er daselbst wohnt, aller bürgerlichen Rechte genießen.

14. Der Fremde, auch wenn er auswärts sich wieder aufhält, kann vor die inländischen Gerichte geladen werden, um Verbindlichkeiten zu erfüllen, die er im Land gegen einen Inländer übernommen hat. Er kann ebenfalls vor inländische Gerichte wegen solcher Verbindlichkeiten gezogen werden, die er in einem fremden Lande gegen einen Inländer eingegangen hat.

15. Ein Inländer kann im Land vor Gericht gezogen werden, wegen Verbindlichkeiten, welche er in einem fremden Land, selbst mit einem Fremden eingegangen hat.

16. Jeder fremde Kläger muß ohne Unterschied der Gegenstände, (nur Handlungssachen ausgenommen) für den Ersatz der Prozeßkosten, auch für etwaige Entschädigung Sicherheit stellen, es sey dann, daß er Liegenschaften im Land besitze, deren Werth diese Zahlungen sicher stellt.

II. Capitel.

Von dem Verlust der bürgerlichen Rechte.

Erster Abschnitt.

Von dem Verlust der bürgerlichen Rechte, in soweit er aus dem Verlust der rechtlichen Eigenschaft eines Inländers entsteht.

17. Man hört auf, Inländer zu seyn:

1) durch das Staats-Bürgerrecht, das man in einem fremden Land erlangt;
2) durch eine von dem Staatsherrscher nicht genehmigte Annahme öffentlicher, von einer fremden Regierung übertragener Amtsverrichtungen;
3) endlich durch jede Niederlassung in einem fremden Land, ohne Absicht, zurückzukehren.

Eine Handels-Niederlassung gilt niemals für Absicht, nicht zurückzukehren.

18. Ein Inländer, der diese rechtliche Eigenschaft verloren hat, kann sie jederzeit wieder erlangen, wenn er mit Erlaubniß des Staatsherrschers ins Land zurückkehrt und erklärt, daß er sich daselbst setzen wolle, und daß er auf jede mit den inländischen Gesetzen im Widerspruch stehende Auszeichnung Verzicht thue.

19. Eine Inländerin, die einen Fremden heirathet, folgt dem Zustand ihres Mannes.

Verliert sie ihren Mann, so erhält sie die rechtliche Eigenschaft einer Inländerin wieder, vorausgesetzt, daß sie entweder noch im Land sich aufhält, oder mit obrigkeitlicher Erlaubniß dahin zurückkehrt, und erklärt, daß sie sich dort setzen wolle.

20. Wer in den Fällen des 10ten, 18ten und 19ten Satzes die rechtliche Eigenschaft eines Inländers wieder erhält, kann sie nicht eher geltend machen, als bis er die Bedingungen dieser Sätze erfüllt, und nur um solche Rechte auszuüben, die ihm nach diesem Zeitpunkt anfallen.

21. Ein Inländer, der ohne Erlaubniß des Staatsherrschers Kriegsdienste im Ausland nimmt, oder einer fremden Kriegskörperschaft sich einverleiben läßt, verliert das Recht eines Inländers.

Er kann nur mit Erlaubniß des Staatsherrschers ins Land zurückkehren, und das Eingeborenheits-Recht nur dann wieder erhalten, wann er die Bedingungen erfüllt, die desfalls dem Fremden auferlegt sind; alles mit Vorbehalt der gesetzlichen Strafen, wider jene Eingebornen, die wider ihr Vaterland die Waffen getragen haben, oder sie in der Folge tragen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verlust der bürgerlichen Rechte, als Folge gerichtlicher Verurtheilung.

22. Die Verurtheilung zu solchen Strafen, deren Wirkung den Verurtheilten aller Theilnahme an den nachbenannten bürgerlichen Rechten ausschließt, ziehet den bürgerlichen Tod nach sich.

23. Die Verurtheilung zum natürlichen Tod zieht den bürgerlichen nach sich.

24. Die übrigen lebenslänglichen Leibesstrafen ziehen den bürgerlichen Tod nur in so fern nach sich, als ein Gesetz diese Wirkung damit verbindet.

25. Durch den bürgerlichen Tod verliert der Verurtheilte das Eigenthum an allen seinen Gütern. Die Nachfolge in seinem Vermögen wird den Erben eröffnet, und seine Güter verfallen auf sie eben so, als wäre er natürlich und ohne letzten Willen gestorben.

Er kann nachher weder selbst erben, noch das Vermögen, das er in der Folge erwirbt, auf andere vererben.

Er kann über seine Güter im Ganzen und im Einzelnen nichts verfügen, weder durch Schenkungen unter Lebenden, noch durch letzten Willen; auch kann er auf diese Weise nichts empfangen, es sey dann zum Lebens-Unterhalt.

Er kann weder zum Vormund ernannt werden, noch zu Verrichtungen mitwirken, die sich auf die Vormundschaft beziehen.

Er kann nicht Zeuge für eine feierliche oder beglaubte Beurkundung seyn, noch bei Gericht als Zeuge angenommen werden.

Er kann bei Gericht als Kläger oder Beklagter nicht selbst auftreten; in seinem Namen muß ein besonderer Pfleger handeln, den ihm das Gericht ernennt, vor welches die Klage gehört.

Er ist unfähig, eine Heirath zu schließen, die irgend eine bürgerliche Wirkung hervorbringe.

Eine Heirath, die er vorher geschlossen hatte, ist in Beziehung auf alle bürgerlichen Wirkungen aufgelößt.

Sein Ehegatte und seine Erben können, jedes für seinen Theil, die Rechte ausüben, und die Klagen anstellen, denen sein natürlicher Tod würde Platz gemacht haben.

26. Die Verurtheilungen auf vorgängiges Verhör ziehen den bürgerlichen Tod nur von dem Tag an nach sich, da sie an der Person oder im Bildniß vollzogen worden sind.

27. Die Verurtheilungen der ungehorsam Ausbleibenden wirken den bürgerlichen Tod erst nach Ablauf der nächsten fünf Jahre nach Vollzug des Urtheils im Bildniß. In der Zwischenzeit darf der Verurtheilte sich noch stellen.

28. Diejenigen, die als ungehorsam Ausgebliebene verurtheilt sind, bleiben während jener fünf Jahre, oder bis sie inzwischen sich stellen, oder in Verhaft genommen werden, von der Ausübung der bürgerlichen Rechte ausgeschlossen.

Die Verwaltung ihrer Güter und die Ausübung ihrer Rechte richtet sich nach dem Gesetz über Abwesende.

29. Wenn derjenige, der als ungehorsam Ausgebliebener verurtheilt wird, sich in fünf Jahren, von dem Tag des Urtheils-Vollzugs zu rechnen, freiwillig stellt, oder in dieser Zwischenzeit ergriffen und verhaftet wird, so ist das Urtheil hierdurch kraft Gesetzes unkräftig geworden; der Angeklagte soll in den Besitz seiner Güter wieder eingesetzt, und aufs neue gerichtet werden: würde er durch diesen neuen Rechtsspruch zu der vorigen, oder auch zu einer andern Strafe, die gleichfalls den bürgerlichen Tod nach sich zieht, verurtheilt, so soll diese nur von dem Tag an statt haben, an welchem das zweite Urtheil vollzogen wurde.

30. Wenn derjenige, der als ungehorsam ausgeblieben, verurtheilt war, sich erst nach fünf Jahren stellt, oder zur Haft gebracht, und nun durch das neue Urtheil losgesprochen, oder nur zu einer Strafe verurtheilt wird, die den bürgerlichen Tod nicht nach sich zieht; so tritt er für die Zukunft und von dem Tag an, da er wieder bei Gericht erschienen ist, in den vollen Genuß seiner bürgerlichen Rechte wieder ein; aber das erste Urtheil behält für das Vergangene alle Wirkungen, welche in der Zwischenzeit vom Ablauf der fünf Jahre an bis zum Tag seiner Erscheinung vor Gericht als Folgen des bürgerlichen Todes eingetreten sind.

31. Stirbt der abwesend Verurtheilte in der Gnaden-Frist von fünf Jahren, ohne sich gestellt zu haben, auch ohne ergriffen und verhaftet worden zu seyn; so wird er als Einer, der im unverletzten Rechtszustand gestorben ist, behandelt. Das Urtheil über das ungehorsame Ausbleiben verliert alle Rechtswirkung. Der Ansprache des beschädigten Theils geschieht gleichwohl dadurch kein Abbruch; sie kann aber wider die Erben des Verurtheilten nur im bürgerlichen Rechtsweg erhoben werden.

32. In keinem Fall setzt die bloße Verjährung der Strafe den Verurtheilten in seine bürgerlichen Rechte für die Zukunft wieder ein.

33. Die Güter, welche ein bürgerlich Todter erwirbt, und in deren Besitz er am Tag seines natürlichen Todes ist, fallen dem Staat kraft des Rechts auf Erblos-Gut anheim.

Dem Staats-Oberhaupt steht frei, zum Vortheil der Wittwe, der Kinder, oder der Verwandten des Verurtheilten hierüber jene Verfügungen zu treffen, die ihm die Menschlichkeit einflößen wird.

Sodann müssen hier die besondern neuern Verfügungen über

Ein- und Auswanderungen

aufgeführt werden.

Verordnung vom 17. Juni 1816 (Amtsbl. S. 78).

Aus amtlichen Berichten sowohl, als den häufigen Gesuchen um Erlaubniß auswandern zu dürfen, welche die Zahl der sonst gewöhnlichen Fälle dieser Art weit übersteigen, ergiebt sich die Vermuthung, daß unerlaubte Einwirkung fremder Agenten thätig ist, den ohnehin leichtgläubigen Landbewohner zu verführen und über sein wahres Interesse durch falsche Vorspiegelungen irre zu leiten; so wie die Nothwendigkeit, polizeiliche Verfügungen eintreten zu lassen, diesem Unfuge zu steuern.

Man hat demnach in Anwendung allgemeiner Grundsätze, besonders aber unter Berücksichtigung der im Königreich bestehenden Gesetze nachstehende Verordnung zu erlassen sich bewogen gefunden:

§. 1. In der Regel sind alle Auswanderungen, ohne Unterschied der Person, des Geschlechts und Gebietes, wohin sich der Auswandernde begeben will, verboten.

§. 2. Ausnahmen von dieser Regel können jedoch in einzelnen Fällen und bei besonders zu berücksichtigenden individuellen Lagen und Umständen gestattet werden.

§. 3. Jeder Unterthan, der auszuwandern Willens ist, hat sein Gesuch bei der betreffenden königl. Kreisdirektion einzureichen.

§. 4. Diesem Gesuche muß beigefügt werden:

a) ein legaler Taufschein,

b) ein Zeugniß der Lokal-Behörde über den Vermögensstand,

c) ein solches über die Aufnahme im Auslande.

§. 5. Die Kreisdirektion, bei welcher ein Gesuch eingereicht wird, hat dem Bittsteller das Mißliche eines solchen Ueberzugs begreiflich zu machen, und ihm dabei zu bedeuten, daß er dadurch auf alle diesseitige Unterthansrechte verzichte, und die Gewährung nur unter der ausdrücklichen Bedingung erfolgen könne, nie mehr in den königlichen Landen aufgenommen zu werden; dann aber, wenn darauf bestanden wird, das Gesuch nach vorgängiger Instruktion berichtlich der königl. Landes-Administration einzubefördern, und dabei sorgfältig alle Umstände ins Klare zu stellen, die für oder gegen die Bewilligung desselben sprechen.

§. 6. Jeder Beamte, welcher ohne diese erforderte Bewilligung Reisepässe ertheilt, ist für allen daraus entspringenden Nachtheil verhaftet.

§. 7. Eine Auswanderung, welche ohne ertheilte Bewilligung versucht wird, zieht den Verlust des Vermögens, Kraft der bestehenden Landes-Verordnungen nach sich.

§. 8. Unter dem Begriff der Auswanderung wird die Ansässigmachung und Verehelichung im Auslande verstanden, und sind die deßfallsigen Bestimmungen auf Wandernde nicht anwendbar.

§. 9. Die Ausfolgung von Erbschaften und Vermögensantheilen an wandernde Handwerksbursche ist dahingegen ausdrücklich, bei Strafe des Selbstersatzes verboten.

§. 10. Die königl. Kreisdirektionen, die Lokal- und Polizei-Beamten sind angewiesen, die Vollziehung des Gegenwärtigen zu sichern; so wie auf alle Agenten und Anstifter solcher Auswanderungen ein wachsames Auge zu haben, und

solche betretenden Falls in Verhaft nehmen zu lassen; und soll diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, auch besonders gedruckt, und in allen Gemeinden auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht werden.

Verordnung vom 19. Juli 1816. (Amtsbl. S. 113).

Da die seitherige Erfahrung gelehrt hat, daß verschiedene Einwohner, welche die Erlaubniß auszuwandern zwar nachgesucht und erhalten haben, dahingegen aus dem Lande weggegangen sind, ohne ihre eingegangenen Verbindlichkeiten gegen Private, als jene, die ihnen in der Eigenschaft als Vormünder, oder Curatoren über das Vermögen von Abwesenden oder Verwaltern sonstiger Gelder oblag, erfüllt zu haben, so findet man sich veranlaßt, nachträglich zu der diesseitigen Verordnung vom 17. Juni jüngst, folgendes zu erlassen:

Art. 1. Sobald ein diesseitiger Unterthan ein Gesuch zum Auswandern nach Vorschrift der angezogenen Verordnung vom 17. Juni bei der betreffenden Kreisdirektion eingereicht hat, so ist diese Behörde gehalten, innerhalb der acht folgenden Tage, dieses Gesuch durch das Kreisblatt zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anfügen zu bringen, daß Jedermann, welcher aus irgend einem Titel Forderungen oder Ansprüche gegen den Bittsteller zu haben vermeint, solche innerhalb Monatsfrist zur Entscheidung der betreffenden Stelle zu bringen, und davon der Kreisdirektion die Anzeige zu machen habe.

Art. 2. Die Kreisdirektionen haben jedes Gesuch der Art ferner in der nämlichen Frist dem Präsidenten des k. Appellationshofes mitzutheilen, und dieser hat die k. Prokuratoren zu beauftragen, dasselbe durch Anschlagszettel in den Gerichtssälen der Kreisgerichte, und den Amtsstuben der Friedensgerichte zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Art. 3. Die benannten gerichtlichen Behörden haben von ihrer Seite zu prüfen, und prüfen zu lassen, ob der Auswandernde Vormünder oder Curator, und in dieser Hinsicht Verwalter des Vermögens von Minderjahrigen oder Abwesenden, und rechnungspflichtig ist, und in wie weit er seinen deßfallsigen Verpflichtungen Genüge geleistet habe; worüber der Präsident des Appellationshofes binnen Monatsfrist der betreffenden Kreisbehörde eine Bescheinigung übermachen wird, die dem, nach §. 5. der mehrerwähnten Verordnung hierher einzubefördernden, Gesuche beigefügt werden muß.

§. 4. Da die allerhöchste k. Verordnung vom 4. Juni 1804, die Vermögens-Exportationen betreffend, wonach von jeder Vermögens-Exportation eine Abgabe von 10 Prozent entrichtet werden muß, ebenwohl auf jene Exportation ausgedehnt werden soll, die mit der Auswanderung in Verbindung steht, oder durch diese sich ereignet, insoferne besondere spezielle Staatsverträge nicht davon befreien; so hat der Auswandernde seinen Vermögensstand genau nachzuweisen, und mit Auszügen aus der Mutterrolle zu belegen; es bleibt ihm zwar unbenommen, den Verkauf von Grundgütern durch Akten unter Privat-Unterschrift in gehöriger Form nachzuweisen; vorbehaltlich einer nähern Prüfung, im Falle der Vermuthung einer unrichtigen Angabe bei Bestimmung des Prei-

ses, für welche der Käufer seiner Seits nicht allein verantwortlich ist, sondern auch eintretenden Falls deßwegen gerichtlich verfolgt werden wird. Jedoch kann ein solcher Verkauf erst nach der ertheilten Auswanderungs-Erlaubniß gültigerweise geschehen.

Art. 5. Der Kaufpreis für Güter, welche zum Behufe der Auswanderung öffentlich oder heimlich verkauft werden, kann nicht gültig bezahlt werden, ehe und bevor den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung Genüge geleistet, und dieses Alles durch eine Erlaubniß zum Auswandern von diesseitiger Stelle nachgewiesen ist.

Art. 6. Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, und sind die gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden, in soweit es jede betrifft, mit der genauen Vollziehung beauftragt.

Staats-Vertrag (Amtsbl. 1817 S. 641) wegen der Militärpflichtigkeit der Auswandernden:

Nachfolgende Erklärung über die von Uns und des Großherzogs von Sachsen-Weimar königl. Hoheit angenommenen Grundsätze, rücksichtlich der Militärpflichtigkeit bei wechselseitiger Auswanderung von Unterthanen, lassen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung mit dem Anhange bekannt machen, daß auch in Bezug auf die herzoglich Sachsen-Gotha- und Altenburgischen Lande am 30 v. M. eine ganz gleichlautende Erklärung von Unserm außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königl. sächsischen Hofe, Grafen von Luxburg, und dem herzoglich Sachsen-Gothaischen Legationsrathe und Geschäftsträger an demselben Hofe, Heinrich Ludwig Verlohren, unterzeichnet und gegenseitig ausgewechselt worden ist, somit die nachfolgenden Bestimmungen auch rücksichtlich der herzoglich Sachsen-Gotha- und Altenburgischen Lande zu beobachten sind.

Damit die in der deutschen Bundes-Akte, Artikel 18, Ziffer 1 nnd 2, Litt. b, vorbehaltene nähere Bestimmung gleichförmiger Grundsätze über die Militärpflichtigkeit in Beziehung auf die Befugniß der Unterthanen, zum freien Wegziehen in einen andern deutschen Bundes-Staat, oder zum Eintritt in desselben Civil- oder Militärdienste, einstweilen wenigstens zwischen dem königl. bayerischen und großherzogl. sächsischen Staate, zum Besten der beiderseitigen Unterthanen festgesetzt werde, so sind die Unterzeichneten, Namens ihrer Allerhöchsten Höfe, über folgende Bestimmungen übereingekommen und erklären hiemit:

I. Die Jahre der Militärpflichtigkeit, in sofern als dieselbe der Befugniß des freien Wegziehens aus dem königlich bayerischen in die großherzoglich sächsischen Lande, und aus diesen in jene, oder des Eintretens in königlich bayerische und herzoglich sächsische Dienste, im Wege steht, werden von dem Anfange des 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahre festgesetzt.

II. Innerhalb dieses Lebensalters behalten sich die königlich bayerische und großherzoglich sächsische Regierung bevor, ihre auszuwandern oder in auswär-

tige Dienste zu treten wünschenden Unterthanen, entweder zum persönlichen Kriegsdienste, oder nach den allenfalls bestehenden Reluitions-Gesetzen, zum Ersatz derselben anzuhalten.

III. Vor dem Anfange des 18. und nach vollendetem 27. Jahre ist der Wegziehende als von allem Kriegsdienste frei anzusehen, uud er soll in dem Staate, aus welchem er auswandert, weder zum Dienste bei dem stehenden Heere, noch bei dem unter dem Namen Nationalgarde, mobilen Legionen, Landwehr oder Landsturm begriffenen, oder wie immer Namen habenden Vertheidigungs-Anstalten angehalten werden, noch hiefür einen Ersatz zu leisten haben.

IV. Der abziehende Vater nimmt seine Söhne, die noch nicht das 18. Jahr angetreten haben, mit sich. Von diesem Alter anfangend, müssen die Söhne, vor der Auswanderung, der Dienstpflichtigkeit Genüge leisten.

V. Während des Kriegs wird die Befugniß des Wegziehens für jeden, zu irgend einer Art von Vaterlands-Vertheidigung verpflichteten Unterthan, suspendirt.

VI. In jedem Falle muß sich derjenige, welcher aus den königlich bayerischen Staaten in die großherzoglich sächsischen, oder aus diesen in jene auszuwandern, oder in desselben Kriegs- oder Zivil-Dienste zu treten wünscht, sich vorher an seine vorgesetzte Landes-Behörde wenden, und deren Einwilligung erholen, wobei jedoch lediglich, in wiefern die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind, beurtheilt, in keinem Falle aber das Wegziehen über die Bestimmungen dieser Uebereinkunft hinaus erschwert werden soll.

VII. Endlich machen sich beide Regierungen gegen einander verbindlich, darauf zu halten, daß jeder Einwandernde, der sich in den Militärpflichtigkeits-Jahren, entweder in Rücksicht auf das stehende Heer, oder auf die unter dem Namen von Nationalgarde, mobilen Legion, Landwehr oder Landsturm begriffenen, oder wie immer Namen habenden Vertheidigungs-Anstalt nach den Gesetzen des Staates befindet, in welchen er übergeht, als unmittelbar in dessen Militärpflichtigkeit übergehend betrachtet werden, demnach sie sich wechselseitig versprechen, solchen Einwandernden keine Vergünstigung dahin zu ertheilen, daß dieselben von der Waffenpflichtigkeit befreit werden sollen.

Gegenwärtige Erklärung soll durch das Regierungsblatt oder auf die sonst hergebrachte Art zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gleiche Uebereinkunft wurde laut Bekanntmachung vom 17. Januar 1818 (Amtsbl. S. 291) mit Sachsen-Coburg getroffen. Desgleichen laut königl. Rescipts vom 10. Juni 1819 (Amtsbl. S. 63) mit Sachsen-Meiningen; ferner laut königl. Rescripts vom 6. April 1819 (Amtsbl. S. 65) mit Hilburghausen; hier jedoch mit der Abweichung, daß die Jahre der Militärpflichtigkeit für die hilburghausischen Unterthanen auf die Zeit vom Anfang des 18. bis vollendeten 29. Lebensjahr bestimmt sind.

Verordnung vom 12. November 1817 nebst Zusatz der Kreisregierung vom 7. Jänner 1818. (Amtsbl. S 35):

In Erwägung, daß die Bewohner Unseres Rheinkreises von dem verderblichen Hange zum Wegziehen in fremde Lande sowohl durch die dagegen getroffenen Verfügungen, als durch belehrende, zum Theil mit eigenem Schaden gemachte Erfahrungen, immer mehr zurückkommen, und in der Absicht, die möglichste Schonung gegen Verirrte, so wie die der Heiligkeit des Eigenthums überall gebührende Achtung mit der nöthigen Strenge gegen gewissenlose Betrüger zu verbinden, welche dergleichen Auswanderungen aus Gewinnsucht veranlassen und zu befördern streben, genehmigen Wir, nach gutachtlichem Antrage, daß die Verordnungen vom 17. Junius und 19. Julius v. J. nunmehr in nachfolgender Weise modifizirt werden:

1) Das Vermögen der ohne Erlaubniß ausgewanderten Unterthanen ist auf die erste Anzeige von deren Entfernung sofort in Beschlag zu nehmen, und unterliegt, gemäß den Bestimmungen Unseres Edikts vom 29. August 1808, der temporären Einziehung;

2) Die binnen Jahresfrist in ihre heimlich verlassene Heimath zurückkehrenden Emigranten können, nach Befund der Umstände, und soferne sie nicht durch anderweitiges Verschulden sich solcher Milde unwürdig gemacht haben, durch gehörig motivirten Beschluß Unserer Regierung in den Besitz und Genuß ihres sequestrirten Vermögens, ohne Abzug, aber auch ohne Zinsen wieder eingesetzt werden.

3) Die in den Art. 4 und 5 obiger Verordnung vom 19. Julius 1816 ausgesprochene Ungültigkeit ist fortan auf solche Güter-Käufe zu beschränken, wobei der Käufer erweislichermaßen Mit-Wissenschaft von der Absicht heimlicher Auswanderung des Verkäufers hatte, und sonach als Begünstiger gesetzwidriger Handlung erscheint.

Vorstehende allerhöchste Verordnung, mit deren Vollzug die administrativen und Justiz-Behörden, so weit es jede betrifft, beauftragt sind, wird durch das Amtsblatt mit dem Beifügen hiemit bekannt gemacht:

Daß das §. 1 angezogene allerhöchste Edikt vom 29. August 1808 folgende hieher gehörige Bestimmung enthält:

„Bei Auswanderungen ohne Bewilligung wird zwar dem Ausgewan„derten der Besitz und der Genuß des Vermögens benommen, dasselbe „soll aber den rechtmäßigen Erben, welche sich nach dem Tode des Aus„gewanderten dazu legitimiren werden, ohne Abzug aber auch ohne Zin„sen wieder verabfolgt werden.

„Wieferne die Erbschaft an auswärtige Erben gelangen kann, hängt „von der Reciprocität und den Staats-Verträgen ab.“

Die königlichen Bezirksbehörden haben hiernach die Beschlagnehmung bei vorkommenden Fällen zu veranlassen, den Sequester zu bestellen, und sodann der königlichen Regierung zur weitern Verfügung Anzeige zu machen.

Hiezu wurde am 18. Februar 1818 (Amtsbl. S. 287) bekannt gemacht, daß nach königl. Rescript vom 27. Jänner die Zinsen vom sequestrirten Vermögen der heimlich Ausgewanderten der Orts-Armenkasse zufallen sollen.

Endlich erschien über Auswanderungen nach Amerika Nachstehendes im Intelligenzbl. 1828 S. 101.

Die nachfolgenden Verordnungen der königl. Niederländischen und der königl. Preußischen Regierung enthalten die Bedingungen, unter welchen Auswanderer nach Amerika die Gebiete jener Staaten betreten und ihre Reisen durch dieselben fortsetzen dürfen.

Da man erwarten darf, daß diese Vorschriften dazu beitragen werden, die bisher vorgekommenen heimlichen Auswanderungen zu beseitigen, durch welche schon so viele Familien in ein gränzenloses Elend versetzt worden sind, so haben die königlichen Land-Commissariate sowohl als die Local-Polizei-Behörden besorgt zu seyn, daß der Inhalt derselben allenthalben bekannt werde.

Abschrift
der königlichen Niederländischen Verordnung vom 28. Februar 1818

1) Auswanderer, und überhaupt Fremde, welche in Gesellschaften sich nach den Niederlanden begeben, um sich in einem der dortigen Häfen nach Amerika einzuschiffen, werden auf das Gebiet dieses Königreichs nur dann zugelassen werden, wenn sie eine Ermächtigung hiezu vorzeigen können, welche ihnen auf ihr Ansuchen der in dem Lande, das sie verlassen, beglaubigte, oder in dessen Ermangelung der nächste königliche Niederländische Gesandte, Geschäftsträger oder Konsul ausgestellt hat;

2) solche Ermächtigungen werden nur denjenigen ausgestellt werden, welche folgende Urkunden vorzulegen im Stande sind:

   a) einen Auswanderungs-Erlaubniß-Schein der zuständigen Behörde;

   b) eine Erklärung der Obrigkeit des Landes, das sie verlassen wollen, über Vor- und Zunamen und Wohnorte der betreffenden Personen, über ihr Alter, über den Betrag den sie an Geld und Geldeswerth besitzen um die Kosten ihrer Reise, ihres Aufenthaltes in den Niederlanden und ihrer Ueberfahrt bis zum Ort ihrer Bestimmung zu bestreiten, über den Weg, den sie einzuschlagen gedenken, und darüber, daß sie mit den erforderlichen Pässen nach dem Auslande werden versehen werden;

   c) eine von einem Notär aufgenommene Erklärung des Niederl. Schiff-Rheders oder Kapitäns, der die Ueberschiffung dieser Personen nach Amerika übernimmt, über das zum Transport bestimmte Schiff, über dessen Tonnengehalt, über die Zahl der Personen, die er, einschließlich der Schiffsmannschaft, überzuschiffen oder überschiffen zu lassen beabsichtige, und über die Fürsorge die er treffen werde, daß, sobald die fraglichen

Personen in dem zu ihrer Einschiffung bestimmten Niederländischen Hafen angekommen seyn werden, das Schiff hiezu bereit, gehörig bemannt, und mit allem zur Reise Nöthigen versehen seyn werde;

d) einen durch einen Notär ausgefertigten Bürgschaftsschein zweier oder mehrerer bekannter und angesehener Niederländischer Handlungshäuser, wonach dieselben für alle Kosten ohne Ausnahmen gut stehen, welche der Aufenthalt der Auswanderer in dem Niederländischen Gebiete veranlassen würde;

3) die Grenzbehörden sind angewiesen, bei der Ankunft von dergleichen Auswanderern sich zu vergewissern, daß sie nicht nur die angeführte Ermächtigung von Seite eines k. Niederländischen Gesandten, Geschäftsträgers oder Konsuls, sondern auch Reisepässe bei sich haben, beurkundet von einer zuständigen Behörde des den Niederlanden zunächst gelegenen Staats, durch welchen sie passiren mußten, und die Weiterreise nur dann zu gestatten, wenn sie von der Polizeibehörde der Stadt oder des Hafens, wo sich das ausgerüstete Schiff befindet, die schriftliche Versicherung erhalten haben, daß es den erforderlichen Raum für eine zweckmäßige Unterkunft der Auswanderer gewähre, und daß es mit dem ersten günstigen Wind in See zu gehen im Stande sey.

Abschrift.

Die königliche Niederländische Regierung hat unter dem 28. Februar c. einen Beschluß erlassen, nach welchem nur solchen Auswanderern, oder truppweise ankommenden Ausländern der Eintritt in die Niederlande gestattet werden soll, welche mit einem von dem, in dem Lande, das sie verlassen, oder in dem nächsten accreditirten Niederländischen Gesandten, Geschäftsträger oder Konsul ausgestellten Erlaubnißscheine versehen sind.

Das Königl. Ministerium des Innern hat in Folge dieses Beschlusses unter dem 24. vorigen Monats verfügt, daß solchen aus den übrigen deutschen Staaten ankommenden Zügen auch der Eintritt über die preußischen Grenzen, welche sie, um nach Holland zu kommen, berühren müssen, nur unter denselben Bedingungen gestattet werden soll.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hiermit angewiesen, hierüber streng zu wachen, und allen auswärtigen Auswanderern oder truppweise ankommenden Ausländern, wenn sie nicht mit der Erlaubniß eines königl. Niederländischen Gesandten, Geschäftsträgers oder Konsuls versehen sind, den Eingang über die diesseitigen Grenzen zu versagen.

Hierzu noch der Nachtrag (Intelligenzbl. S. 230):

Die königl. Hannöverische Regierung verweigert den über Bremen nach Brasilien Auswandernden den Durchgang, wenn sie nicht an der Grenze die Passage-Gelder von 120 fl. für jeden Erwachsenen und 60 Gulden für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren vorzuzeigen vermögen.

In Folge dieser Bestimmung der königl. Hannöverischen Regierung sind die diesseitigen Grenz-Behörden der Provinz Westphalen angewiesen, keinem Auswanderer ohne Vorzeigung dieser Summe den Durchgang zu gestatten.

Sämmtliche Polizei-Behörden beider Rheinprovinzen werden hierdurch angewiesen, in gleicher Art zu verfahren, wenn auch die Auswanderer mit der Erlaubniß zur Auswanderung gehörig versehen seyn sollten.

Auch müssen wir von den Bestimmungen über

Freizügigkeit

Kenntniß nehmen. Schon durch königl. Verordnung vom 23. Juli 1816 (Amtsbl. S. 233) wurde der am 11. Mai 1808 mit Hessen-darmstadt abgeschlossene Vertrag erneuert und auf den beiderseitigen jetzigen Gebietsumfang aus gedehnt. Dieser Vertrag ist diesseits nicht verkündet.

Ferner wurde am 1. März 1817 (Amtsbl. S. 81) über die Anwendung des mit Preußen bestehenden Vertrags vom 23. Mai 1805 folgende Erklärung bekannt gemacht:

Die königlich-bayerische Regierung und die königlich-preußische Regierung sind miteinander dahin übereingekommen, und erklären hiermit:

Daß gegenwärtig der Abschoß bei Erb- und Vermächtniß-Fällen und das Abfahrtgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den königlich-bayerischen nach den königlich-preußischen Landen, und aus diesen in jene erlaubt sind, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiskus oder Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonialgerichten zustehe, aufhören soll, und daß die dieserhalb am $^{4}/_{26}$ Juni 1811 zwischen der königlich-preußischen und der königlich-bayerischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft *) auf sämmtliche jetzige königlich-preußische und königlich-bayerische Staaten Anwendung finden, daß mithin in allen denjenigen innerhalb der respectiven beiden Lande jetzt etwa anhängigen und künftig vorkommenden Erbschafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Verabfolgungs-Fällen aus dem einen in den andern Staat, in Gemäßheit jener Uebereinkunft verfahren werden soll.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplarien von dem königlich-bayerischen und dem königlich-preußischen Ministerium vollzogen und ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

K. Verordnung vom 29. Juli 1817 (Amtsbl. S. 410).

Zur Vollziehung des 18. Artikels der am 8. Juni 1815 zu Wien zwischen

*) Regierungsblatt 1811 S. 821.

Uns und den übrigen souverainen Fürsten und freien Städten Deutschlands abgeschlossenen Bundes-Akte sind Wir mit denselben über folgende Punkte übereingekommen:

1) Die Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen soll sich auf alle deutsche Bundes-Staaten gegen einander beziehen.

2) Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundes-Staate in den andern übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalles, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift oder auf andere Weise, ist unter dieser Abzugs-Freiheit begriffen; und

3) Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundes-Staats beschränket, wird für aufgehoben erklärt.

Dagegen sind unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen, Abgaben welche mit einem Erbschafts-Anfalle, Legate, Verkaufe, einer Schenkung u. d. gl. verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußten, namentlich Kollateral-Erbschafts-Steuer, Stempel-Abgabe u. d. gl. Auch Zoll-Abgaben werden durch die Nachsteuer-Freiheit nicht ausgeschlossen.

4) Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schulden-Tilgungs-Kassen, oder überhaupt wegen der Kommunal-Schulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen werden allgemein aufgehoben.

Die in Unsern Staaten schon durch Unser Edikt vom 8. August 1808, §. 5 aufgehobenen Manumissions-Gelder sind auch da, wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit besteht, in sofern sie nur von den aus einem Bundes-Staate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären unter der Nachsteuer-Freiheit begriffen.

5) Was den Loskauf von der Militär-Pflichtigkeit in Hinsicht auf Freizügigkeit anlangt, bleibt eine fernere Uebereinkunft vorbehalten.

6) Die Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiskus, den Landesherrn, den Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonial-Gerichten zustand.

Auch die Art der Verwendung des Abzugs-Gefälles kann keinen Grund darleihen, dasselbe fortan bestehen zu lassen.

7) Die besonderen Freizügigkeits-Verträge sollen, in soweit sie dasjenige, was die gegenwärtigen Bestimmungen enthalten, begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten werden, und bestehen also, in sofern als sie diesen Bestimmungen nicht entgegen sind.

8) Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuer-Freiheit von allem auswandernden Vermögen in den deutschen Bundes-Staaten statt haben soll, ist der erste dieses Monats festgesetzt worden, unbeschadet jedoch der günstigeren Bestimmungen, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundes-Staaten unter sich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind.

Es wird übrigens der Zeitpunkt der Vermögens-Exportation und des Verzichts auf das Unterthans-Recht zur Richtschnur angenommen.

In Folge dieser Bestimmungen haben vom 1. d. M. an in Unsern Staaten aufzuhören:

a) Der Bezug von Abfahrtsgeld und Nachsteuer gegen die wenigen deutschen Bundes-Staaten, mit welchen nicht schon in Folge der von Uns im Jahre 1801 erklärten Regierungs-Grundsätze durch ausdrückliche Verträge oder stillschweigende gegenseitige Observanz, Freizügigkeit besteht.

b) Der Bezug der gegen die kaiserlich-königlich österreichischen Staaten retorsionsweise eingeführten dreiprocentigen Emigrations-Taxe und des sogenannten Militär-Abfahrts-Geldes, welches von den in die kaiserlich-königlich österreichischen Staaten übergehenden Verlassenschaften von Militär-Personen mit 10 % gleichfalls retorsive bezogen wird, endlich des ebenfalls gegen dieselben Staaten beibehaltenen gutsherrlichen und städtischen Abfahrts-Geldes, soweit die Auswanderung oder Vermögens-Exportation in die zum deutschen Bunde gehörigen kaiserlich-königlich österreichischen Erbländer geschieht.

c) Der Bezug vom gutsherrlichen oder städtischen Abfahrtsgelde, wie solches in dem mit dem Großherzogthume Baden abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist.

d) Der Bezug von Beiträgen zu Kriegs- und Gemeinde-Schulden, in sofern solcher bisher noch gegen einige Staaten retorsionsweise beibehalten worden ist. Dagegen hat es

e) bei der bisher bestimmten Reluition der Militär-Pflichtigkeit bis auf Weiteres sein Verbleiben.

Indem Wir hiermit Unsere sämmtlichen Stellen uno Behörden anweisen, sich nach diesen Bestimmungen genau zu achten, lassen Wir dieselben auch zur Wissenschaft Unserer Unterthanen durch das Regierungsblatt bekannt machen.

K. Verordnung vom 23. Dezember 1817 (Amtsbl. 1818 S. 289) wodurch eine völlige Abzugs-Freiheit zwischen Bayern und dem Königreich der Niederlande ausgesprochen wird.

Königl. Verordnung vom 31. Juli 1822 (Amtsbl. S. 165) ebenso mit Parma.

Bekanntmachung vom 1. August 1825, (Intelligenzbl. S. 861)

wonach laut königl. Rescripts vom 25. September 1823 der im Jahr 1772 mit Sardinien abgeschlossene Vertrag erneuert worden ist, welcher einen Abzug von fünf Prozent von allem dahin gebrachten Vermögen anordnet.

Hierher gehört dann auch die Regierungs-Verordnung vom 31. Jänner 1828 (Intelligenzbl. S. 25), die Erhebung der Nachsteuer bei Auswanderungen betreffend:

Um die Anstände zu beseitigen, welche bei Erhebung der Nachsteuern vorgekommen sind, sieht man sich veranlaßt, zu verfügen, wie folgt:

1) Bei Instruirung der Auswanderungsgesuche nach Staaten, mit welchen keine unbedingte Freizügigkeit bestehet, haben sich die königl. Land-Commissariate schriftliche Deklarationen des zu exportirenden Vermögens, unter Beobachtung des Art. 4 der Verordnung vom 19. Juli 1816 (Amtsbl. pag. 115) vorlegen zu lassen und dieselben den betreffenden königl. Rentämtern unter Beifügung derjenigen Bemerkungen mitzutheilen, zu welchen der Inhalt der amtlichen Verhandlungen Veranlassung geben kann.

2) Finden die königlichen Rentämter gegen diese Deklarationen nichts zu erinnern, so erheben sie auf den Grund derselben die Nachsteuer in der durch die bestehenden Verordnungen bestimmten Größe.

Im entgegengesetzten Falle aber sind sie ermächtiget, vorerst zur Berichtigung jener Deklaration die gerichtliche Inventur zu verlangen und zu betreiben.

3) Nur gegen Vorlage der Bescheinigungen der betreffenden königl. Rentämter über die vollständige Berichtigung der Nachsteuer haben die königl. Land-Commissariate den Auswanderern nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse den amtlichen Konsens hiezu auszufertigen.

In Bezug auf Nachsteuer und Freizügigkeit gilt übrigens der Grundsatz der Gegenseitigkeit. Dies ist neuerlich in Bezug auf Nordamerika ausgesprochen und der früher erhobene Abzug bei Auswanderungen dahin aufgehoben worden.

III. Gesellschaften.

Eins der wichtigsten Bürgerrechte ist jenes, Verträge zu geselligen Vereinigungen einzugehen, wovon hier umständlich zu handeln ist. Schon die Familie ist in gewissem Sinn eine Gesellschaft. Andere Gattungen sind die Handelsgesellschaften, gesellige Vereine für wissenschaftliche Zwecke, zur Unterhaltung u. s. w. Alle diese fallen dem bürgerlichen Privatrecht anheim. Gemischter

Natur sind die religiösen und Ortsgemeinden in solchen Staaten, wo, wie bei uns, solchen Gemeinheiten ein politische Bedeutung anklebt. Rein politisch sind Versammlungen zu politischen Zwecken. Wir reden von jeder dieser Gattungen insbesondere; zuvor führe ich die Art. 291 — 294 des Strafgesetzbuchs an, welche allen Gesellschaften ohne Unterschied gemein sind.

Art. 291. „Jede Vereinigung von mehr als zwanzig Personen, deren Zweck ist, sich täglich, oder an gewissen Tagen zu versammeln, um mit religiösen, litterarischen, politischen oder anderen Gegenständen sich zu beschäftigen, kann nur mit Genehmigung der Regierung und unter den Bedingungen Statt finden, welche der Obrigkeit ihr aufzulegen gefallen wird.

In der hier bestimmten Personenzahl sind jene nicht begriffen, welche in dem Hause wohnen, worin die Gesellschaft sich versammelt.

Art. 292. Jede Gesellschaft der angegebenen Art, welche sich ohne Erlaubniß bildet, oder nach deren Auswirkung die ihr auferlegten Bedingungen verletzt, soll aufgelößt werden.

Die Häupter, Direktoren oder Verwalter der Gesellschaft werden überdies mit einer Geldstrafe von 16 bis 200 Franken belegt.

Art. 293. Wenn durch Rede, Aufmunterung, Anrufung oder Gebete, in welcher Sprache es sey, oder durch Ablesen, Anschlag, Kundmachung oder Vertheilung von irgenderlei Schriften, in solchen Versammlungen irgend eine Aufforderung zu Verbrechen oder Vergehen geschehen ist, so beträgt die Strafe 100 bis 300 Franken und drei Monat bis zwei Jahre Gefängniß für die Häupter, Direktoren und Verwalter der Gesellschaften; unbeschadet der härteren Strafen, welche die Gesetze persönlich gegen die Individuen aussprechen, welche der Aufforderung sich schuldig gemacht haben, und welche in keinem Fall mit geringerer Strafe belegt werden sollen als die den Häuptern, Direktoren und Verwaltern zugemessene.

Art. 294. Jeder, welcher ohne Erlaubniß der Amtsbehörde den Gebrauch seines Hauses oder Zimmers, ganz oder theilweise, zur Versammlung einer obgleich genehmigten Gesellschaft, oder zur Ausübung eines Gottesdienstes verwilligt hat, unterliegt einer Geldstrafe von 16 bis 200 Franken.“

Die neue Verfassung sagt von Gesellschaften im Allgemeinen gar nichts. Selbst von den Ortsgemeinden spricht sie nur nebenher. Nur von den religiösen Gemeinden handelt sie ausdrücklich. Es ist daher der Fall, die frühern Bestimmungen zur Ergänzung aufzunehmen, wie dies eben schon durch die angeführten Artikel des Strafgesetzbuchs geschehen ist.

§. 1. Privatgesellschaften.

Von diesen schweigt die Verfassung vom 26. Mai 1818 gänzlich,

die Anordnung der bürgerlichen Privatgesetzgebung überlassend; und so wird die Regel gelten: Was nicht verboten ist, ist erlaubt. Dem Menschen ist ein Geselligkeitstrieb angeboren, welchen er auf irgend eine Weise zu befriedigen strebt. Die Vernunft bestimmt die Zwecke, welche er erzielen darf und soll. Die Regierung wacht, daß diese Verbindungen nicht ausarten, nicht der Gesammtheit oder andern Staatsgliedern nachtheilig werden. Geheime Gesellschaften aber sind verboten, worauf sich die am 21. Jänner 1818 (Amtsbl. S. 295) publizirte königl. Verordnung vom 13. September 1814 bezieht.

Wir haben zwar gleich bei dem Antritte Unserer Regierung unterm 4. November 1799 und später noch unterm 5. März 1804 durch allgemeine und durch den Druck bekannt gemachte Verordnungen alle geheimen Gesellschaften und Verbindungen, politischen, religiösen, oder angeblich wissenschaftlichen Zwecks, wenn solcher dem Staate verhehlt oder anders angegeben wird, in Unsern Staaten strenge verboten. Da Wir jedoch mit gutem Grunde vermuthen, daß diese Verbote bei manchen Unserer Unterthanen und Diener zu Vergessenheit gerathen, unrecht verstanden, oder geflißentlich übertreten worden seyen, so wollen Wir, daß dieselben erneuert, und in folgender Art öffentlich bekannt gemacht werden sollen:

1) Wird verordnet, daß keine geheime Gesellschaft, ihre Mitglieder mögen persönlich, oder durch Korrespondenz zusammenhängen, in Unserm Reiche gestattet werden solle.

2) Jene Unserer Unterthanen und Diener, welche Anwerber, Verbreiter und Theilnehmer solcher Gesellschaften, welche außer Unserm Reiche bestehen, und Beförderer ihres Zweckes sind, wenn dieser dem Staate nicht bestimmt angegeben und gebilligt ist, sind nach vorgängiger gesetzlicher Untersuchung als Uebertreter des Gesetzes zu bestrafen.

3) Alle jene, welche in Unsern Diensten oder Pflichten stehen, und sich deßfalls schuldig machen, werden hierdurch ihres Dienstes und Amtes verlustig. Es ist daher strenge darauf zu sehen, daß der vorgeschriebene schriftliche Revers von einem Jeden, welcher in Unsere Dienste oder Pflichten tritt, ausgestellt werde. Alle und jede, welche ihn etwa noch nicht ausgestellt haben, sind zur alsbaldigen Befolgung hierdurch aufgefordert, und es wird der Termin hierzu auf drei Monate festgesetzt. Der Revers muß die Versicherung enthalten, daß der Aussteller zu keiner geheimen Gesellschaft, oder zu irgend einer Verbindung, deren Zweck dem Staate unbekannt, von demselben nicht gebilligt, oder dem Interesse des Staates fremd ist, gehöre, noch je in Zukunft gehören werde. Dieses muß ein jeder Angestellte und Verpflichtete durch einen Eid bekräftigen. Die Verletzung dieses Eides zieht ohne weiters und ohne Nachsicht den Verlust der Stelle nach sich.

4) Den oben erwähnten Ahndungen und Strafen werden auch die geheimen

Gesellschaften untergeben, die sich unter was immer für Formen auf Universitäten, Lyceen und allen öffentlichen Unterrichtsanstalten etwa bilden möchten. Die Rectoren, Obern und Professoren werden, da ihnen ohnehin obliegt, auf Betragen und Aufführung ihrer Untergebenen zu wachen, zu einer besondern Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand unter strenger Verantwortlichkeit aufgefordert.

5) Alle Gerichte, Polizei-Behörden und Orts-Obrigkeiten haben sich vorzüglich angelegen seyn zu lassen, gegen das Entstehen und die Verbreitung geheimer Verbindungen wachsam zu seyn, und wer immer davon Wissenschaft trägt, wird als getreuer Unterthan und redlicher Staatsbürger auf gesetzliche Art die Anzeige den erwähnten Orts-Obrigkeiten zu machen wissen, welche sodann von Amtswegen und ordnungsmäßig zu verfahren haben.

Wir lassen diese Verfügungen, nach welchem sich allgemein zu achten ist, durch das Regierungsblatt bekannt machen.

Vorstehende allerhöchste Verordnung (Regierungsbl. von 1814, St. LIX, 1521 — 1524) wird in Gemäßheit allerhöchsten Rescripts vom 30. Dezember vorigen Jahrs zur allgemeinen Nachachtung durch das Amtsblatt hiemit bekannt gemacht.

---

§. II. Politische Gesellschaften.

Auch hievon schweigt die neue Verfassung, ebenso die vom Jahr VIII; die vom Jahr III handelt hievon in den Artikeln 360 bis 366 einschließlich.

Da jene nicht verboten, diese erlaubt, und das Recht ein natürliches ist, so besteht es ohne Zweifel; allein die oben angeführten Artikel 290 — 294 des Strafgesetzbuchs setzen die besondere Bewilligung der Regierung voraus. Wir halten uns hiebei nicht auf, sondern schreiten zur

§. III. Orts- und Kreis-Gemeinde.

Der bessren Uebersicht wegen habe ich diesen Gegenstand in einen eigenen Abschnitt zusammengefaßt, welcher den Dritten dieses Buches bildet; ebenso

§. IV. Religiöse und kirchliche Gemeinden

den vierten Abschnitt.

Drittes Capitel.

Staatsregierung.

„Das Königreich Bayern," sagt §. 1, Tit. I der Verfassungs-Urkunde, „ist in der Gesammtvereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile ein souveräner monarchischer Staat, nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde." §. 2. „Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Stände-Versammlung." „Der König," sagt §. 1, Tit. II „ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie, unter den von ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich." Hingegen §. 4 des Tit. X: „die königl. Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich."

Hier haben wir also drei wesentlich verschiedene Bestandtheile der Staatsregierung im weitesten Sinn: König, Staatsbehörden, Stände. Von letztern ist schon geredet.

Tit. I. Vom König.

Außer dem Verfassungs-Gesetze gehören noch folgende Bestimmungen hierher:

Das neue königl. Familienstatut vom 5. August 1819 (Amtsbl. 1821, S. 42):

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern,

Urkunden und bekennen hiermit: Da die Verfassungs-Urkunde Unseres Reichs vom 26. Mai 1818 Abänderungen des unterm 18. Jänner 1816 bekannt gemachten Familien-Gesetzes in einigen wesentlichen Stücken erfordert, so haben Wir nach vorgängiger Berathung in einer Versammlung Unseres Gesammt-Ministeriums, unter Zustimmung der Agenten Unseres Hauses, nachfolgendes künftig allein gültiges Haus-Grund-Gesetz erlassen, in welchem alle Anordnungen der ältern Familien-Gesetze und Verträge, so weit sie mit den in obenerwähnter Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen vereinbarlich, und auf die übrigen Verhältnisse Unseres Hauses noch anwendbar sind, aufgenommen worden.

Wir beschließen hiernach und verordnen:

I. Titel.

Von den Personen des königlichen Hauses.

§. 1. Das Königliche Haus begreift:

a) alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem Könige oder von einem Descendenten des gemeinschaftlichen Stammvaters des königlichen Hauses, durch anerkannte ebenbürtige rechtmäßige Ehen, in männlicher Linie abstammen;

b) die Gemahlinnen der Königlichen Prinzen und ihrer Wittwen, während ihres Wittwenstandes.

§. 2. Alle Glieder des Königlichen Hauses sind der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Monarchen untergeben, und er übt als Haupt des Hauses eine besondere Aufsicht, mit bestimmten Rechten, über sie aus.

§. 3. Diese Rechte sind während der Minderjährigkeit des Königs, oder während der Dauer seiner Verhinderung in Ausübung der Regierung, dem Reichsverweser übertragen.

II. Titel.

Von den Heirathen der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

§. 1. Kein bayerischer Prinz und keine bayerische Prinzessin darf eine eheliche Verbindung eingehen, ohne dazu vorher die Einwilligung des Königs erhalten zu haben.

§. 2. Wenn der König die Bewilligung ertheilt, so wird die Urkunde darüber unter königlicher eigenhändiger Unterschrift und königlichem Siegel, und unter der Contrasignatur des Staatsministers des Königlichen Hauses ausgefertiget.

§. 3. Unterbleibt diese förmliche Einwilligung, so hat die geschlossene Ehe eines Mitgliedes des Königlichen Hauses, in Beziehung auf den Stand, Titel und Wappen desselben, keine rechtliche Wirkung. Eben so wenig können daraus auf Staats-Erbfolge, Appanage, Aussteuer, Witthum, selbst auf die nach ältern Herkommen und Familien-Verträgen zugestandenen Vortheile einer Ehe zur linken Hand Ansprüche gemacht werden. Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder, oder die zurückgebliebene Wittwe, haben nur eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters oder Ehegemahls zu fordern.

§. 4. Alle von den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses geschlossenen Ehe-Verträge sind nichtig, wenn sie die Königliche Bestätiguug nicht erhalten haben.

§. 5. Keinem Mitgliede des Königlichen Hauses ist eine Adoption gestattet.

III. Titel.

Von den Verhandlungen über die Geburt, die Vermählungen und die Sterbfälle in dem Königlichen Hause.

§. 1. Diese Verhandlungen werden unter der Leitung des Ministers des

Königlichen Hauses aufgenommen. Der König ernennt aus den nächsten Prinzen des Hauses, nach diesen aus den Ministern, Kron- und ersten Staats-Beamten die zu solchen Verhandlungen erforderlichen Zeugen.

§. 2. Wenn der König an dem Orte, wo die Verhandlung vor sich geht, nicht gegenwärtig seyn sollte, und die Zeugen nicht selbst ernannt hat, so geschieht die Ernennung derselben aus den oben bezeichneten Personen, durch den Minister des Königlichen Hauses aus besonderm Auftrage des Königs, und im Falle auch der ebengenannte Minister nicht gegenwärtig seyn sollte, so werden folgende Zeugen dafür bestimmt:

a) ein volljähriger Prinz des Hauses, wenn ein solcher anwesend ist,
b) die zwei ersten im Orte befindlichen Staatsdiener, nebst den Hofbeamten des Prinzen, welchen die Verhandlung betrifft.

Die Verhandlung selbst muß von dem ersten königlichen Beamten aufgenommen, von den Zeugen mit unterschrieben, und sodann an den obenerwähnten Minister eingesendet werden, durch welchen sie, soferne sie nach den Vorschriften des Gesetzes verfaßt, und von ihm nichts dagegen zu erinnern gefunden worden ist, dem Könige vorgelegt wird.

§. 3. Bei Sterbefällen der Prinzen und der Prinzessinnen des Königl. Hauses wird das Siegel in ihren Pallästen und Häusern durch den Minister des Königlichen Hauses angelegt. An dem Orte, wo derselbe nicht gegenwärtig ist, besorgt die Siegelanlegung der erste allda wohnende königliche Staats-Beamte, als der aus beständigem Auftrage hierzu ernannte Bevollmächtigte des erwähnten Ministers.

§. 4. In allen vorhin erwähnten Fällen wird das Orginal der verfaßten Urkunde in dem Archive des Königlichen Hauses, und eine beglaubigte Abschrift in dem Reichsarchive hinterlegt.

IV. Titel.

Von der Aufsicht des Königs über die Prinzen und Prinzessinen des Königlichen Hauses.

Dem Könige, als Regenten und Haupte des Hauses, kömmt die Befugniß zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen seines Hauses zu nehmen.

§. 2. Kein Prinz und keine Prinzessin des Königlichen Hauses darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs in einen fremden Staat sich begeben.

§. 3. Ueberhaupt steht es dem Monarchen zu, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Königliche Hauses dienlichen Maßregeln zu ergreifen.

V. Titel.

Von der Thron- und Erbfolge.

§. 1. Bei der Thronfolge treten diejenigen Bestimmungen ein, welche in der Verfassungs-Urkunde Tit. II, §§. 2, 3, 4, 5 und 6 desfalls enthalten sind.

In den Fällen, da ein Vice-König aufgestellt wird, soll der zur Thronfolge bestimmte Prinz, oder in Ermangelung eines dazu geeigneten Prinzen, ein Eingeborner dazu ernannt werden.

§. 2. Für die Dauer des Mannsstammes, und im Falle, wenn ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist, sind die Prinzessinnen von der Nachfolge zur Krone durch die Verfassungs-Urkunde ausgeschlossen.

Der Verzicht auf diese Nachfolge soll in künftigen Eheverträgen unter Beziehung auf die einschägige Stelle der Verfassungs-Urkunde besonders ausgedrückt werden.

§. 3. Die Prinzessinnen sind nicht nur von der Regierungsfolge, sondern auch von der Intestat-Erbfolge alles beweglichen Vermögens des Mannsstammes, sowohl in der Haupt-Linie, als in den Neben-Linien ausgeschlossen, so lange noch männliche Sprossen im Königlichen Hause vorhanden sind.

Bis zur Erlöschung des Mannsstammes bleiben sie auf die ihnen ausgesetzte Aussteuer beschränkt. Sollte der oben vorgeschriebene Verzicht durch irgend einen Zufall nicht geleistet worden seyn, so werden sie nach den Gesetzen des Königlichen Hauses zu Gunsten des Mannsstammes für verzichtet geachtet.

§. 4. Im Falle gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes wird den Prinzessinnen die Erbfolge in das Privat-Vermögen des letzten Monarchen, nach dem folgenden VIII Titel, eröffnet. Bei jenem zurückgelassenen Vermögen, welches als Bestandtheil des der Krone angehörigen Vermögens, nach den frühern Familien-Gesetzen und Verträgen des Königlichen Hauses und der Verfassungs-Urkunde des Reichs Tit. III §§. 1 und 2 erklärt ist, richtet sich die Erbfolge nach den Bestimmungen über die Thronfolge.

VI. Titel.

Von Appanagen, Aussteuer und Witthum.

§. 1. Keine Appanage darf künftig auf liegende Güter, sondern sie soll in einer Geld-Rente von höchstens 100,000 Gulden, welche in monatlichen Beträgen an die nachgebornen Prinzen auszubezahlen ist, auf die königliche Staatskasse angewiesen werden. Für die nachgebornen Söhne des Königs wird die Appanage niemals unter 80,000 Gulden, wenn sie etablirt und verheirathet sind, und nicht unter 60,000 Gulden, wenn sie vor ihrer Vermählung sich etabliren, betragen. Wenn von dem Könige nur zwei Prinzen hinterlassen worden sind, so tritt der Nachgeborne in die volle Appanage von 100,000 Gulden ein, ohne daß in der Folge eine Verminderung statt finden darf, jedoch wird bei den nachgebornen Söhnen der künftigen Könige die wirkliche Vermählung vorausgesetzt, außerdem mit der Etablirung lediglich eine Appanage von 80,000 Gulden verbunden seyn soll. Neben-Einkünfte, welche von Militär- oder andern Chargen, oder aus besondern Titeln bezogen werden, können in die Appanage nicht eingerechnet werden.

§. 2. Der Unterhalt des Kronprinzen wird jedesmal besonders festgesetzt und auf die Staats-Kasse angewiesen.

§. 3. Die Appagnage der Nachgebornen werden nach dem §. 1 angeführten Maßstabe von dem Könige durch eine besondere Urkunde festgesetzt und angewiesen, sobald für den nachgebornen Prinzen ein eigenes Haus gebildet wird. Bis dahin werden die nachgebornen Prinzen zwar auf Kosten der Königl. Staats-Kasse unterhalten, dieser Unterhalt wird aber jährlich von dem Könige besonders bestimmt.

§. 4. Da, wo bereits besondere Appanagial-Verträge im Königlichen Hause bestehen, hat es hierbei sein Verbleiben.

§. 5. Die Prinzen des Königlichen Hauses sind nach dem Tode ihres Vaters berechtigt, nach erreichtem 21. Jahre sich besonders zu etabliren, und hierzu die ihnen gebührende Appanage in Anspruch zu nehmen.

§. 6. Wenn für einen nachgebornen Prinzen die Appanage festgesetzt und angewiesen ist, so muß derselbe davon nicht nur den Unterhalt seines Hauses, sondern auch die Aussteuer seiner Töchter, die Etablirung und Versorgung seiner Söhne, und die Witthume in seiner Linie bestreiten. Sollte dessen Familie so zahlreich seyn, daß die ausgesetzte Appanage zu ihrem standesmäßigen Unterhalte nicht mehr hinreichte, oder daß für das Haus eines Prinzen aus der Nebenlinie nicht wenigstens der dritte Theil des Minimums der Appanage eines Königlichen Prinzen auszumitteln wäre, so wird der König für solche einzelne Fälle das Abgängige ergänzen.

Auf den Fall des Abgangs einzelner Zweige von der Linie eines nachgebornen Prinzen wächst der eröffnete Antheil der Appanage mit den damit verbundenen Lasten des Witthums, so wie des Unterhalts und der Aussteuer der Prinzessinnen den übrigen Zweigen jener Linie gleichheitlich zu. Dem König bleibt jedoch vorbehalten, aus dieser eröffneten Appanage den Unterhalt und die Aussteuer der genannten Prinzessinnen zu bestimmen, wenn nicht schon früher der letzte Sprosse der abgegangenen Nebenlinie mit königlicher Bewilligung hierüber Vorsehung getroffen haben sollte.

§. 7. Ein appanagirter Prinz muß allzeit die in seinem Hause getroffenen Einrichtungen dem Könige zur Bestätigung anzeigen.

§. 8. So lange die Prinzessinnen ledig sind, muß für ihren standesmäßigen Unterhalt gesorgt werden, welcher von dem Könige für seine Prinzessinnen Töchter in dem für das Königliche Haus entworfenen Etat jährlich bestimmt wird.

§. 9. Wenn der Monarch für den Fall seines Ablebens mit dem Regierungs-Nachfolger wegen des Unterhalts seiner zurückgelassenen Prinzessinnen keine besondere Verabredung getroffen hat, und die verwittwete Königin gleichfalls nicht mehr am Leben ist, so ist der Nachfolger verbunden, einer jeden volljährigen Prinzessin, sobald ein eigenes Haus für sie gebildet wird, bis zu ihrer Vermählung für ihren standesmäßigen Unterhalt eine jährliche Rente von wenigstens 24,000 Gulden, und höchstens 30,000 Gulden in monatlichen Raten anzuweisen.

Ohne besondere Gründe kann aber, sobald die Prinzessinn das 25ste Jahr

zurückgelegt hat, derselben die Bestellung eines eigenen Hauses nicht verweigert werden.

§. 10. So lange die verwittwete Königin am Leben ist, und ihren Wittwenstand nicht ändert, verbleiben die ledigen Prinzessinnen Töchter in ihrem Hause unter ihrer unmittelbaren Aufsicht, und empfangen von dem Thronerben für ihren Unterhalt die Hälfte der obigen Summe. Wenn eine Prinzessin nach zurückgelegtem 25sten Jahre mit Genehmigung des Königs aus dem mütterlichen Hause tritt, so erhält sie die volle Appanage, vorbehaltlich der dem Monarchen, vermöge des IV. Titels, zustehenden Rechte der Aufsicht.

§. 11. Für jede Prinzessin aus der Königlichen Hauptlinie ist bei ihrer Vermählung zur Aussteuer und Total-Abfindung ein Betrag von 100,000 Gulden festgesetzt.

§. 12. Das Witthum der regierenden Königin bestimmt sich, nebst einer anständigen eingerichteten Residenz, jedesmal nach dem abgeschlossenen Ehevertrage, darf aber künftig nie mehr als 120,000 Gulden jährlich, nebst benöthigter Fourage und Holz, betragen.

In Ansehung des Witthums der gegenwärtig regierenden Königin verbleibt es bei den hierüber getroffenen Anordnungen.

§. 13. Die darüber zu errichtende Urkunde wird von dem Könige unterzeichnet, und mit seinem Kabinets-Siegel gefertiget, dann in Gegenwart zweier, von dem Könige besonders hiezu ernannten Zeugen dem Minister des Königlichen Hauses zugestellt, worüber ein besonderes Protokoll aufgenommen wird.

§. 14. Die ausgefertigte Urkunde wird alsdann in dem Haus-Archive bis zu dem Zeitpunkte des eintretenden Falles aufbewahrt.

§. 15. Nach dem erfolgten Ableben des Monarchen wird sie seinem Nachfolger von dem Minister des Königlichen Hauses vorgelegt, welcher gehalten ist, dieselbe pünktlich vollziehen zu lassen, und der Wittwe eine Abschrift hievon mitzutheilen.

§. 16. Die nachgebornen Prinzen bestimmen auf eine ähnliche Art das Witthum ihrer Gemahlinnen, jedoch muß die darüber ausgefertigte Urkunde dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden.

VII. Titel.

Von dem Hofstaat des Königlichen Hauses.

§. 1. Der König ernennt seinen Hofstaat, jenen der Königin, des Kronprizen, der Königlichen Wittwen und der Appanagirten in der Königlichen direkten Linie. Die Wahl des Hofstaates der Prinzen der Neben-Linie muß ihm angezeigt, und kann nur mit seiner Genehmigung angeordnet werden.

VIII. Titel.

Von dem Privat-Vermögen der Glieder des Königlichen Hauses, und der Erbfolge in dasselbe.

§. 1. Ueber alle Gegenstände, welche zu dem Staats- und Hausfideicommiß-Vermögen gehören, (Tit. V. §§. 3 und 4) steht dem jedesmaligen Regenten

keine Privat-Disposition zu; diese kann sich nur auf dasjenige Vermögen erstrecken, welches der Monarch weder aus Staatsmitteln, noch durch Staats-Verträge, noch in fideicommissarischer Eigenschaft zur Vererbung im vorhandenen Mannsstamme, sondern durch Ersparniß aus den zu seiner Privat-Disposition gestellten Einnahmen, oder aus sonstigen Privat-Titeln erworben, und dem Vermögen des Staates und der Krone noch nicht einverleibt hat.

§. 2. Der Monarch ist in seinen Dispositionen an die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze nicht gebunden.

§. 3. In Ermangelung einer Disposition findet in das zurückgelassene Privat-Vermögen des Monarchen auch eine Intestat-Erbfolge, jedoch nur mit der Tit. V, §. 3 enthaltenen Beschränkung, und vorbehaltlich der in der Verfassungs-Urkunde Tit. III, §. 1 enthaltenen Bestimmung Statt.

§. 4. Die eintretende Intestat-Erbfolge richtet sich nach den bürgerlichen Gesetzen.

§. 5. Die übrigen Glieder des Königlichen Hauses sind bei den Dispositionen über ihr Privat-Vermögen an die Beobachtung der bürgerlichen Gesetze gehalten, nach welchen auch die Erbfolge in dasselbe bestimmt wird.

§. 6. Ueber die ihnen angewiesene Appanage steht ihnen, ohne Genehmigung des Königs, keine Disposition, selbst in ihrer Linie, zu.

§. 7. Nach dem Abgange der männlichen Nachkommenschaft eines nachgebornen Prinzen fällt die ihm und seiner direkten Linie angewiesene Appanage, mit den darauf ruhenden Lasten des Witthums, so wie des Unterhalts und der Aussteuer der Prinzessinnen, wenn nicht der Tit. VI, §. 6 angeführte Fall des Zuwachses an die übrigen Zweige einer und der nämlichen Nebenlinie eintritt, an die Krone zurück.

IX. Titel.

Von der Reichsverweſung und den Vormundſchaften.

§. 1. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten 18. Jahre ein.

§. 2. In Ansehung der Reichs-Verweſung kommen jene Bestimmungen in Anwendung, welche in der Verfassungs-Urkunde Tit. II, §§. 9 — 14, und §§. 15 — 22 enthalten sind.

§. 3. Die Vormundschaft über die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen, in so weit sie auf die Reichsverweſung sich nicht bezieht, kann durch eine väterliche Disposition besonders angeordnet werden. In Ermangelung einer solchen Disposition gebührt der verwittweten Königin, welche in jedem Fall die Erziehung ihrer Kinder hat, die Vormundschaft über das Privat-Vermögen derselben während ihrer Minderjährigkeit, jedoch allzeit unter der Aufsicht des Monarchen, oder des gesetzlichen Reichsverwesers, welcher das Gutachten des Regentschafts-Raths hierbei zu erholen hat. Die nämliche Aufsicht hat auch bei der durch den verstorbenen Monarchen angeordneten Vormundschaft statt.

§. 4. Sollte die verwittwete Königin vor beendigter Vormundschaft mit

Tode abgehen, oder wegen eines gesetzlichen Hindernisses die Vormundschaft nicht fortführen können, so kömmt die Anordnung derselben dem nachgefolgten Monarchen, oder dem jedesmaligen Reichs-Verweser mit Vernehmung des Regentschafts-Raths zu.

§. 5. Die Prinzessinnen verbleiben unter der Curatel des Monarchen oder des Reichs-Verwesers bis zu ihrer Vermählung, ohne Unterschied, ob sie bei der verwittweten Königin sich befinden, oder ein besonderes Haus für sie gebildet worden ist.

§. 6. Die Prinzen des Königlichen Hauses können für die Verwaltung des Vermögens und die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder Vormünder ernennen, diese müssen aber von dem Könige bestätigt werden.

§. 7. Wenn der Vater entweder selbst keine Vormünder ernannt hat, oder die ernannten haben die Königliche Genehmigung nicht erhalten, so kömmt ihre Bestellung dem Könige zu.

§. 8. Die Vormünder müssen bei der Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen dasjenige beobachten, was Titel IV, §. 1 deshalb verordnet ist.

§. 9. In Ansehung der Verwaltung des Vermögens haben sie die Vorschriften der Gesetze des Königreichs zu beobachten, jedoch wird bei ihren Handlungen, wo bei Privaten die Bestätigung der Gerichte vorgeschrieben ist, die Bestätigung des Königs erfordert.

X. Titel.

Von der Gerichtsbarkeit über das Königliche Haus in streitigen Fällen, und von dem Familien-Rathe.

§. 1. Real- und vermischte Klagen gegen ein Glied des Königlichen Hauses werden bei den einschlägigen Königlichen Appellations-Gerichten angebracht.

§. 2. Ueber alle anderen persöhnlichen gerichtlichen Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses verfügt und entscheidet der König.

Den vorläufigen Versuch der gütlichen Vereinbarung hat der Königliche Staatsminister der Justiz auf Königlichen Auftrag anzustellen. Bleibt derselbe ohne Erfolg, so wird der Prozeß durch die Präsidenten des Ober-Appellations-Gerichtes und des Appellations-Gerichtes der Residenz-Stadt nach der bestehenden Gerichtsordnung im Königlichen Namen, und nach vorläufigem besondern Auftrage des Königs instruirt. Die auf obige Weise instruirten Akten werden an das königliche Staats-Ministerium der Justiz eingesendet. Die Entscheidung der Sache erfolgt durch den König nach vorher eingeholtem gemeinschaftlichen Gutachten der beiden Staats-Ministerien des Königlichen Hauses und der Justiz in erster und zugleich letzter Instanz.

§. 3. Die Deposition bei Zeugschaften ist von den Königlichen Familiengliedern bei Fürstlichen Treuen und Glauben durch einen Präsidenten des Ober-Appellations-Gerichts zu erholen, und dem einschlägigen Gerichte mitzutheilen.

§. 4. Dem Könige bleibt es vorbehalten, zu Entscheidung wichtiger Fälle in persönlichen Angelegenheiten der Glieder des Königlichen Hauses einen

Familien-Rath zu berufen. Derselbe besteht aus dem Könige, dem Kronprinzen, denjenigen Prinzen des Königlichen Hauses, welche das 21. Jahr erreicht haben, den Kronbeamten und Ministern.

§. 5. Die Zusammenberufung wird denselben Mitgliedern durch ein besonderes königliches Dekret bekannt gemacht.

§. 6. Der Familien-Rath als königlicher oberster Gerichtshof wird von dem Könige, oder in dessen Abwesenheit von dem Kronprinzen präsidirt; sind beide nicht gegenwärtig, so wird das Präsidium nach Gutbefinden des Monarchen einem Andern durch ein besonderes Dekret übertragen.

§. 7. Der Staatsminister der Justiz hat bei dem Königlichen Familien-Rathe den Vortrag.

§. 8. Der Familien-Rath erkennt in der ihm beigelegten Eigenschaft nach den rechtlichen Verhältnissen des Falles.

Die Bestätigung bleibt dem Könige vorbehalten.

Wir erklären dieses Familien-Statut als ein pragmatisches Hausgesetz, welches nicht nur sämmtliche Mitglieder Unseres Hauses verbindet, sondern auf dessen Beobachtung auch sämmtliche Staats-Ministerien und übrigen Landesstellen angewiesen werden.

Verordnung vom 10. März 1826 (Amtsbl. S. 249):

Da Wir es angemessen finden, daß außer den Mitgliedern der Königlichen Familie Niemand sich erlaube, seiner Dienerschaft eine gleiche Livree, wie jene Unseres Königlichen Hauses zu geben; so beauftragen Wir hiermit Unser Staats-Ministerium des Hauses und des Aeußern, deßhalb das Geeignete zu veranlassen und für die genaue Beobachtung zu wachen.

Tit. II. Staatsbehörden.

1) Staatsministerium.

Dieses bildet mit dem Staatsrath, als oberster berathender Stelle, die eigentliche Regierung des Königs, welcher alle übrigen Staatsbehörden untergeordnet sind. Die jetzige Bildung und den Wirkungskreis ersieht man aus folgender königlichen Verordnung vom 9. Dezember 1825 (Amtsbl. 1826 S. 1):

Um den Aufwand im Staatshaushalte auf jede mit dem Hauptzwecke vereinbarliche Weise zu mindern, und den Verwaltungs-Organismus zu vereinfachen, haben Wir beschlossen, eine neue Formation Unserer Staats-Ministerien, und zugleich einige Veränderungen in Bezug auf ihren Geschäftsgang anzuordnen. — Nach Vernehmen Unseres Staatsraths wollen Wir zu diesem Behufe verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Formation der Ministerien.

§. 1. Für dermalen sollen fünf Ministerien fortbestehen:

I. Das Ministerium des Hauses und des Aeußern,
II. jenes der Justiz,
III. des Innern,
IV. der Finanzen,
V. der Armee.

§. 2. Jedes dieser fünf Ministerien wird künftig bestehen:

a) aus einem dirigirenden Minister,
b) aus einer bestimmten Anzahl von Ministerial-Räthen,
c) aus einem General-Sekretär,
d) aus einem Archivar (jedoch mit Ausnahme des Staatsministeriums des Hauses und des Aeußern) und der erforderlichen Anzahl von Registratoren.
e) aus den für dermal von Uns nach §. 6 für die Geschäfte des geheimen Sekretärs, Expeditoren, Buchhalter und Rechnungs-Commissärs bezeichnet werdenden Angestellten.
f) aus zwei Kanzellisten,
g) aus den für dermal ernannt werdenden Dienern und Boten.

§. 3. Einem Minister kann gleichzeitig die Leitung mehrerer Ministerien übertragen werden, ohne hierdurch einen Anspruch auf Gehalts-Vermehrung zu begründen.

§. 4. Die General-Sekretärs bestimmen Wir aus der Reihe der Ministerial-Räthe.

§. 5. Der Archivar und die Registratoren werden von Uns dekretirt; sie müssen in Zukunft vorschriftsmäßig die akademischen Studien absolvirt, und im äußern Dienste des betreffenden Ministeriums ein Amt oder eine Stelle bereits in definitiver Eigenschaft bekleidet haben.

§. 6. Für dermalen wollen Wir zugleich aus dem bisherigen Ministerial-Personale folgende Ernennungen festsetzen:

a) Für den Dienst der geheimen Sekretärs, Buchhalter und Rechnungs-Commissärs des Ministeriums des Hauses und des Aeußern . 5
b) des Ministeriums der Justiz 2
c) des Ministeriums des Innern . . . . . 5 und
d) des Ministeriums der Finanzen 10

Es bleibt anbei den Ministern überlassen, das zu diesen Funktionen der Sekretärs, Rechnungs-Commissärs, Buchhalter, Revisoren, Tabellisten und anderen Stellen dieser Kategorie noch nöthig habende Personale aus den bisher bei ihrem Ministerium angestellten Individuen auszuwählen, oder auch zu den wichtigern, eine größere Vorbildung erfordernden Arbeiten solche Individuen zu verwenden, welche bereits als Staatsdiener in definitiver Eigenschaft äußere Stellen bekleiden. — Während diese Beamten commissorio modo in dem Mi-

nisterium funktioniren, können ihre Stellen nur provisorisch besetzt werden, in soferne sie nicht von einer Richteramtsstelle in das Justizministerium gerufen werden. — Aus dem Etats-Maximum des betreffenden Ministeriums müssen diesen committirten Beamten nicht nur die Emolumente derselben, sondern auch die allenfalls sich ergebenden Umzugskosten vergütet werden.

Die Zahl von Gehülfen dieser Kategorie wird für jedes Ministerium etatsmäßig festgesetzt.

§. 7. Die Kanzelisten erhalten auf Antrag Unserer Minister Dekrete, welche Wir unterfertigen; es dürfen hiezu jedoch nur Individuen in Vorschlag kommen, welche durch mehrjährige Dienstleistung volle Brauchbarkeit, einen ununterbrochenen Diensteifer und ausgezeichnete Moralität bewährt haben.

§. 8. Die übrigen, für den Dienst erforderlichen Gehülfen, Schreiber, Boten und Diener bestellt der betreffende Minister, soferne Wir letztere, Diener und Boten, nicht wie dermal selbst ernennen, auf Ruf und Widerruf; er bestreitet die sich hierauf ergebenden Kosten aus dem Maximum, welches Wir etatsmäßig hiefür festsetzen werden. Für jetzt wollen Wir jedoch sogleich aus dem bisherigen Personale für jedes Ministerium einen Canzleidiener und zwei bis drei Boten ernennen. Wir werden durch allgemeine Bestimmungen für jene Gehülfen, Schreiber, Diener und Boten dieser Kategorie, welche nach langjährigen guten Diensten unbrauchbar werden, besondere Vorsorge treffen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die bereits angestellten Individuen durchaus nach den Bestimmungen der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde behandelt werden.

§. 9. Die Zahl der Ministerial-Räthe bestimmen Wir für jedes Ministerium mit Ausschluß des General-Sekretärs vorläufig in folgender Weise:

a) für das Ministerium des Hauses und des Aeußern 2
b) für jenes der Justiz 2
c) für jenes des Innern 5
d) für jenes der Finanzen 6

§. 10. Uebrigens werden noch beigeordnet:

a) Dem Ministerium des Hauses und des Aeußern ein Vorstand des Haus- und Staats-Archivs und ein Reichs-Herold;
b) Dem Ministerium der Justiz bis zur Vollendung der neuen Gesetzbücher ein Ministerialrath, und ein aus dem bisherigen Personale zu ernennender geheimer Sekretär;
c) dem Ministerium des Innern ein Obermedicinalrath, und die erforderliche Anzahl Bautechniker;
d) dem Ministerium der Finanzen ein Ober-Inspektor der Forsten; so wie demselben auch zwei Kron-Anwälte gemäß der Verordnung vom 27. November dieses Jahres untergeordnet werden.

§. 11. Das Personale des Ministeriums der Armee werden Wir durch besondere Entschließung bestimmen.

§. 12. Für die Büreau-Kosten und Regiebedürfnisse eines jeden Mini-

steriums wird eine in maximo bestimmte Geldsumme auf den betreffenden Ministerial-Etat angewiesen.

§. 13. Als ergänzender Bestandtheil des Ministeriums des Innern besteht in Zukunft für die Angelegenheiten des Cultus, des Unterrichts und der für diese beiden Zwecke bestimmten Stiftungen eine eigene Ministerial-Sektion über deren Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang Wir eine besondere Verordnung erlassen werden.

§. 14. In unmittelbarer Verbindung mit dem Ministerium der Finanzen wird künftig die General-Administration der Posten stehen, und eine Sektion dieses Ministeriums bilden. Mit diesem Ministerium wird auch das Lehen-Archiv des Reichs unmittelbar vereiniget.

§. 15. Die Besoldung eines Ministers mit Porte-Feuille wird auf 6000 Gulden festgesetzt; derselbe erhält außerdem, gemäß Unserem Cabinets-Befehle vom 26. Oktober dieses Jahrs, eine Funktions-Zulage, welche jedoch die Summe von 6000 Gulden nicht übersteigen kann.

Dem dirigirenden Minister des Hauses und des Aeußern werden Wir jedoch außerdem noch besondere Tafelgelder bestimmen.

§. 16. Die Rangverhältnisse der Minister haben Wir bereits durch Cabinets-Befehl vom 26. Oktober dieses Jahres bestimmt, worauf Wir hiermit hinweisen.

§. 17. Die Ministerial-Räthe behalten den bisherigen Rang.

§. 18. Die Uniformen des Personals bleiben vor der Hand unverändert.

§. 19. Die Ernennung des Gesammt-Personals und die Bestimmung der Besoldung werden Wir nachfolgen lassen.

II. Titel.

Wirkungskreis der Ministerien.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 20. Unsere Ministerien sollen sich in der Regel nur mit der obersten Aufsicht und Leitung der zu ihrem Ressort gehörigen Geschäftszweige befassen, das Detail der Verwaltung aber den ihnen untergeordneten Stellen und Behörden überlassen. — Zu diesem Behufe werden Wir die Instruktionen sämmtlicher Stellen und Behörden successive einer durchgreifenden Revision unterwerfen, und hiebei die Competenz derselben näher bestimmen.

§. 21. Jedes Ministerium wird in Zukunft die Etats über den erforderlichen Aufwand für die seiner Leitung übergebenen Dienstzweige selbst anfertigen, und die hiezu nöthigen Materialien durch die ihm unmittelbar untergeordneten Stellen rechtzeitig vorbereiten lassen.

§. 22. Eben so steht künftig jedem Ministerium die unmittelbare Verfügung über die ihm zugewiesenen Etatssummen zu. Zu diesem Behufe wird das Ministerium der Finanzen auf den Grund des General-Etats an die betreffenden Kassen den nicht zu überschreitenden Betrag der Etatssumme eines jeden einzelnen Ministeriums mit Bezeichnung der Zahlungs-Haupt-Epochen assigniren,

dieses aber die Detail-Repartition und Anweisung ohne weitere Dazwischenkunft selbst besorgen.

§. 23. Die General-Etats werden jährlich innerhalb der Grenzen des Finanz-Gesetzes einer jeden Epoche in einer eigenen Conferenz der Minister berathen, unter Unserer besondern Genehmigung festgesetzt, und hienach der einem jeden Minister bei den verschiedenen Kassen des Reichs zustehende Kredit bestimmt. —

Jeder Minister ist für die Einhaltung dieser Etats persönlich verantwortlich, in soferne nicht die Ueberschreitung durch außerordentliche Ereignisse herbeigeführt wurde, deren Abwendung nicht in seiner Gewalt stand; — solche Ueberschreitungen, so wie der die Etats-Summen übersteigende Mehr-Aufwand für gemeinnützige Anstalten und Unternehmungen können unter Allerhöchster Genehmigung aus den besondern Etats-Reserven, oder aus dem allgemeinen Reserve-Fond des Reiches innerhalb der Grenzen des Finanz-Gesetzes einer jeden Periode gedeckt werden.

§. 24. Die von Uns genehmigten General-Etats und die Assignation der General-Credite der Minister werden von diesen contrasignirt, und von dem Präsidenten des obersten Rechnungshofes ingrossirt; dieser ist verantwortlich, daß die erwähnten General-Etats und General-Credite, auf welchen die geschehene Ingrossirung vor der Absendung an die Kassen verifizirt werden muß, in die Register des obersten Rechnungshofes eingetragen, und jede Ueberschreitung derselben jederzeit Uns unmittelbar angezeigt werde.

§. 25. Der oberste Rechnungs-Hof ist verantwortlich, daß jedes Staats-Gefäll und jeder Staats-Aufwand jederzeit auf jene Position in Rechnung gestellt werde, wohin sie sich gemäß der Bestimmungen des Finanz-Gesetzes nach der Natur der Sache eignen. — Die näheren Bestimmungen in letzter Beziehung werden Wir nach Vollendung der bereits angeordneten Revision der Instruktion des obersten Rechnungshofes erlassen.

§. 26. Jedem Minister steht der Vorschlag zu allen auf Gegenstände seines besondern Ressorts Bezug habenden Gesetzen und Verordnungen zu; nachdem diese vorschriftsmäßig vorbereitet wurden, und die Allerhöchste Sanktion erhielten, hat er sie zu contrasigniren.

§. 27. Jeder Minister hat die Dienstpolizei über das in seinem Ministerium und bei den demselben untergeordneten Stellen, Behörden und Aemtern angestellten Personale innerhalb der Grenzen der Verfassung, der besondern Gesetze und Reglements auszuüben; einem jeden steht ferner, unter Beobachtung der Vorschriften der Beilage IX der Verfassungs-Urkunde der Vorschlag zur Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung derjenigen Staatsdiener zu, welche von Uns dekretirt werden, und die Contrasignirung der zu diesem Behufe von Uns auszufertigenden Dekrete und Rescripte; auch gehört die Aufnahme und Entlassung der auf Ruf und Widerruf angestellten Gehülfen seines Ministeriums und die Aufsicht auf die Dienstführung der bei den verschiedenen Geschäfts-Zweigen seines Ressorts angestellten Beamten zu seinem Wirkungskreise.

§. 28. Einem jeden Minister steht ferner unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die selbstständige Anordnung aller zum Behufe der Vollziehung erforderlichen Maßregeln die oberste Leitung derselben, und die Entscheidung aller durch dieselben veranlaßten Anstände zu.

§. 29. Für jedes Verwaltungsjahr hat Uns jeder Minister einen umfassenden Bericht über den Zustand der Verwaltung seines Ministeriums und der hiezu gehörigen Zweige zu erstatten, hierin insbesondere über den Vollzug allgemeiner Anordnung sich zu verbreiten, und über die ihm zur Disposition gestellten Etats-Summen Rechenschaft abzulegen.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Wirkungskreis des Ministeriums des Hauses und des Aeußern.

Hierzu gehören folgende Gegenstände:

§. 30. Die Correspondenz mit auswärtigen Höfen, fremden Ministern und den an Unserem Hofe accreditirten Gesandten in allen bei den verschiedenen Ministerien vorkommenden Geschäften.

§. 31. Die Anstellung und Instruirung der diesseitigen Gesandten im Auslande.

§. 32. Die Negoziation, Schließung und Wahrung aller Verträge mit fremden Mächten.

§. 33. Die Angelegenheiten des deutschen Bundes.

§. 34. Alle activen und passiven Staatsprätensionen, benehmlich mit dem Ministerium der Finanzen.

§. 35. Alle Gegenstände, welche Unsere Gerechtsame außer Landes betreffen.

§. 36. Die Einsicht aller Instruktionen an die obersten Kreisbehörden, welche von den verschiedenen Ministerien erlassen werden, sobald sie das Benehmen mit Nachbarn betreffen.

§. 37. Die Grenzangelegenheiten und alle Differenzen mit benachbarten Staaten, benehmlich mit den einschlägigen Ministerien.

§. 38. Die Besorgung und Vertretung der Angelegenheiten Unserer Unterthanen im Auslande, wozu vorzüglich auch die an dem päpstlichen Stuhle nachgesuchten Dispensationen aller Art gehören.

§. 39. Die Ordenssachen.

§. 40. Die Gegenstände, welche Familien-Verträge und das Privat-Fürstenrecht in Unserm Hause betreffen.

§. 41. Die Thronlehen, benehmlich mit dem Ministerium der Finanzen.

§. 42. Die Verleihung des Adels aller Grade, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der V. Beilage zur Verfassungs-Urkunde.

§. 43. Die unmittelbare Besorgung der in dem organischen Edikte vom 1. November 1808 Tit. II bezeichneten, bisher dem Reichsherolden-Amte zugestandenen Geschäfte, unter Beobachtung der im vorstehenden Paragraph allegirten Grundbestimmungen.

§. 44 Die an Uns zu erstattenden Vorträge im versammelten Staatsrathe zur Verleihung des Indigenats, benehmlich mit dem Ministerium des Innern.

§. 45. Die Aufsicht und oberste Leitung des Haus- und Staats-Archivs.

§. 46. Die Beglaubigung aller Akten, welche im Auslande gültig seyn sollen.

§. 47. Das Paßwesen in das Ausland.

§. 48. Die Ausfertigung der von Uns ertheilten Genehmigungen zur Annahme fremder Orden und sonstiger Auszeichnungen.

II. Wirkungskreis des Ministeriums der Justiz.

§. 49. Die oberste Leitung des ganzen Justizwesens in peinlichen und bürgerlichen Gegenständen, sowohl der streitigen als unstreitigen Gerichtsbarkeit.

§. 50. Die Aufsicht und Handhabung der in dieser Beziehung erlassenen Gesetze und der Rechtsverfassung.

§. 51. Die oberste Aufsicht über alle hohe und niedere, unmittelbare und mittelbare Justizhöfe, Gerichte und Behörden in Hinsicht auf Geschäftsführung in peinlichen und bürgerlichen, sowohl streitigen als unstreitigen Rechtssachen, wohin besonders auch Vormundschaften, Verlassenschaften, Hypothekenbücher, und die verordnungsmäßige Behandlung der gerichtlichen Depositen gehören; Aufsicht auf die Attribute der Rechtspflege, worunter in Hinsicht der Straf-Rechtspflege die Untersuchungs-Gefängnisse zu rechnen sind; Anordnung von Visitationen der Justizhöfe oder Gerichtsbehörden.

§. 52. Die oberste Aufsicht über die Advokaten, Notarien und Rechts-Anwälte in Hinsicht auf Geschäftsführung und Disciplin in Justiz-Gegenständen. Anträge über deren Ernennung und Entlassung unter den — den bestehenden Verordnungen gemäßen Voraussetzungen. Wenn diese Entlassung wegen ordnungswidrigen Betragens oder strafbarer Handlungen von einer administrativen Behörde in Beziehung auf ihren Geschäftskreis verhängt werden soll, so hat sich das einschlägige Ministerium mit dem Ministerium der Justiz darüber vorher zu benehmen.

§. 53. Die Anträge

a) über Begnadigungen oder Strafnachlässe in strafrechtlichen Sachen;
b) über Großjährigkeits-Erklärungen;
c) über Legitimationen und Adoptionen;
d) über Gesuche und Nachsicht von dem in ehegerichtlichen Erkenntnissen enthaltenen Verbote der Heirath oder der Wiederverehelichung;
e) über Moratorien;
f) über Rehabilitationen;
g) über alle andere nach den im Königreiche bestehenden Civil-Gesetzen Statt habenden — dem Monarchen vorbehaltenen Dispensationen.

§. 54. Im verfassungsmäßigen Wege die Vorschläge über Verbesserung oder Veränderung der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung und über authentische Interpretation der Gesetze im Allgemeinen sowohl, als insbesondere

bei Anfragen der Gerichtshöfe, in soferne diese Anfragen nicht ganz nach den bestehenden Gesetzen aus doktrinellen Gründen beschieden werden können. — Letzternfalls sind die vom Justiz-Ministerium beschiedenen Anfragen alljährlich in dem Hauptberichte über den Zustand des Justizwesens darzustellen. In legislativen Sachen, welche den Geschäftskreis eines andern Ministeriums berühren, ist über den Gesetzvorschlag, ehe er an den Staatsrath gebracht wird, mit den einschlägigen Ministerien ins Benehmen zu treten.

§. 55. Die Entscheidung der Competenz-Conflicte, welche sich zwischen Untergerichten ergeben, so wie derjenigen, welche zwischen den Appellationsgerichten entstehen.

§. 56. Bei Competenz-Conflicten zwischen einer Justiz- und einer Administrativ-Behörde tritt zuerst die Communikation der einschlägigen Ministerien unter sich ein, worauf sodann die Sache an den Staatsrath gebracht wird.

§. 57. Den Wirkungskreis des Justiz-Ministeriums bei Familien-Fideicommissen bestimmt die Beilage VII der Verfassungs-Urkunde.

§. 58. Außer diesen Geschäften des Ministeriums der Justiz hat der Minister in der Eigenschaft als Großrichter in peinlichen Fällen nach der königlichen Deklaration vom 19. März 1807 und der Beilage IV der Verfassungs, Urkunde bei der den Standesherrn angewiesenen Austrägal-Instanz den Vorsitz.

§. 59. Die Ober-Aufsicht über standesherrliche Vormundschaftssachen nach den besondern Bestimmungen der Beilage IV der Verfassungs-Urkunde §. 10.

§. 60. Der Justiz-Minister ist Mitglied Unseres Familien-Rathes; seinen Wirkungskreis bei dem zu Entscheidung der Klage gegen ein königliches Familienglied anzuordnenden Gerichten bestimmt das königliche Familien-Statut vom 5. August 1819 im Titel X.

III. Wirkungskreis des Ministeriums des Innern.

Zu dem Wirkungskreis dieses Ministeriums gehören folgende Geschäftszweige und Gegenstände:

§. 61. Die Angelegenheiten in Beziehung auf Religion, Gottesverehrung und Kirchen, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der Verfassungs-Urkunde und der Beilage II derselben, mit Inbegriff ihrer zu §. 103 gehörigen Anhänge.

§. 62. Die Gegenstände in Ansehung der Geistes-Cultur, sittlichen Bildung, National-Erziehung und Anstalten für Wissenschaften und Künste, namentlich

a) die Akademien, die Universitäten, die Lyceen, Gymnasien und die Vorbereitungs-Schulen;
b) das Volks-Schulwesen, die Erziehungshäuser und die Bildungs-Anstalten für die Lehrer;
c) Die Kunst- und Gewerbsschulen.

§. 63. Die oberste Curatel der für die Zwecke des Cultus und des Unterrichts vorhandenen Stiftungen. —

Das Ministerium, so wie die demselben beigeordnete Sektion für die Cul-

tus- und Unterrichts-Angelegenheiten hat sich hierin in der Regel auf den blosen Schutz gegen die allenfallsigen Uebergriffe der Ober-Curatel oder des Fiscus, auf die Wachsamkeit gegen die Vernachläßigungen der Ober-Curatel, und auf die Repartition der allenfalls zu Central- oder Kreis-Zwecken erforderlichen jedoch möglichst zu vermindernden Beiträge der Stiftungen zu beschränken. In Hinsicht der dem Ministerium bisher unmittelbar untergeordneten Stiftungen bleibt es jedoch bei den bisherigen Bestimmungen.

§. 64. Alle Gegenstände des innern Staatsrechts und der Landeshoheit.

§. 65. Das Nachsteuerwesen, die Auswanderung und Vermögens-Exportationen, erforderlichen Falles benehmlich mit dem Ministerium des Aeußern.

§. 66. Die Militär-Angelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Ministeriums der Armee gehören:

a) Die Militär-Conscription;

b) Die Landwehr;

c) das Verpflegungs-, Einquartirungs- und Vorspanns-Wesen für die im Marsche befindlichen inländischen Truppen, benehmlich mit dem Ministerium der Armee.

Die Besorgung derselben Gegenstände bei dem Durchmarsche fremder Truppen durch das Reich, im Benehmen mit dem Ministerium des Aeußern und der Armee.

d) Die Gegenstände in Bezug auf die Kriegslasten und deren Ausgleichung; insoweit dabei Correspondenzen, Unterhandlungen und abzuschließende Verträge mit auswärtigen Staaten vorkommen, benehmlich mit dem Ministerium des Aeußern.

§. 67. Die Bildung, Eintheilung und Purificirung aller Sprengel der innern Verwaltung, nämlich der Kreise, Polizei-Bezirke, Land-, Herrschafts- und Orts-Gerichte, Pfarreien, Gemeinden, und besondere Administrationen, benehmlich mit den einschlägigen Ministerien.

§. 68. Die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, unter genauer Beobachtung der Bestimmungen der königl. Deklaration vom 19. März 1807 und der IV. Beilage zur Verfassungs-Urkunde; in soferne sie in das Gebiet der Justiz einschlagen, benehmlich mit dem Ministerium der Justiz.

§. 69. Die Verhältnisse der Gutsbesitzer rücksichtlich der gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit, soferne nicht von streitigen Privatrechten dabei die Frage entsteht; unter genauer Beobachtung der Grundbestimmungen der königl. Deklaration von 31. Dezember 1806 und 19. März 1807, so wie der IV. und VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, und erforderlichen Falls in Benehmen mit andern Ministerien.

§. 70. Die Aufsicht und oberste Leitung des Reichs-Archivs und der Filiale derselben; die letztern sollen mit den Kreisregierungen in nähere Verbindung gesetzt werden.

§. 71. Die Aufsicht auf die Redaktion des Gesetz- und Regierungsblattes.

§. 72. Die Entscheidungen der Conflicte zwischen den Stellen und Behör-

den des innern Dienstes; die Erledigung der Conflicte derselben mit Stellen und Behörden anderer Dienstzweige, benehmlich mit den andern betreffenden Ministerien, und mit Vorbehalt der Anbringung bei dem Staatsrathe in den Fällen, die dahin geeignet sind.

§. 73. Die Geschäftsführung bei dem Landrathe, benehmlich mit den einschlägigen Ministerien.

§. 74. Die gesammte Staats- und Landes-Polizei, dann alle dahin gehörige Anstalten, welche die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und guten Ordnung im Innern zum Zwecke haben, insbesondere

a) alle Armen-, Kranken-, Beschäftigungs- und Verpflegungs-Anstalten, und die oberste Curatel über alle Wohlthätigkeits-Stiftungen unter Berücksichtigung des im §. 63 aufgestellten Grundsatzes;
b) Die Polizei-Gefängnisse und Zwangsarbeits-Anstalten, dann unter Mitaufsicht des Ministeriums der Justiz die Zucht- und Strafarbeitshäuser;
c) das Midicinalwesen in seinem ganzen Umfang;
d) die Gensdarmerie in Beziehung auf ihre polizeilichen und dienstlichen Verrichtungen;
e) das Paßwesen in Bezug auf das Inland;
f) die Aufsicht auf den Buchhandel, die Obsorge gegen den Mißbrauch der Freiheit der Presse und die Censur der politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen und statistischen Inhalts, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde;
g) die oberste Aufsicht über Conservation und Verwendung der besondern zu polizeilichen Zwecken bestimmten Fonds.

§. 75. Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, nach den besondern Bestimmungen des Edikts vom 17. Mai 1818, in letzterer Beziehung als oberste Curatel unter möglichster Durchführung des im §. 63 aufgestellten Grundsatzes.

§. 76. Die Festsetzung und Aufrechthaltung der erforderlichen Vorbedingungen zur Erlangung der öffentlichen Stellen in der innern Verwaltung, und zwar, was die adspirirenden Rechtskandidaten betrifft, unter Mitwirkung des Ministeriums der Justiz.

§. 77. Die Oberaufsicht und Disciplin gegen die öffentlichen Anwälte in ihren Beziehungen zu den administrativen Stellen und Geschäften.

§. 78. Die Anträge auf Belohnungen und Auszeichnungen der bei dem innern Dienste angestellten Beamten, so wie auch anderer Unterthanen, die sich um die öffentliche innere Wohlfahrt besonders verdient gemacht haben.

§. 79. Wenn Anträge oder Gutachten an Uns zu erstatten sind, die Initiative bei Ernennung der General-Commissärs, des den beiden Regierungs-Kammern gemeinschaftlichen Personals, jedoch benehmlich mit dem Ministerium der Finanzen; ferner die Initiative zu Ernennung des landgerichtlichen Personals, dann bei Bestätigung der herrschaftsgerichtlichen Diener, jedoch benehmlich mit dem Ministerium der Justiz.

Nach eben diesem Grundsatze richtet sich die Aufsicht über diese Staatsdiener und ihre Geschäftsführung.

§. 80. Die Concurrenz zur Revision der bürgerlichen und peinlichen Gesetze bei den vorbereitenden Berathungen des Ministeriums der Justiz.

§. 81. Alle staatswirthschaftlichen Gegenstände, die nicht in das Gebiet der Finanzen gehören, namentlich

a) die Forst- und Jagd-Polizei bei Privat-, Comunal- und Stiftungs-Waldungen;

b) Agricultur; das Fabriken-, Manufaktur- und Gewerbwesen;

c) Credit- und Assecuranz-Anstalten (Leih-Häuser, Brand-Assecuranz ꝛc.)

d) das öffentliche Commerz, benehmlich mit dem Finanz-Ministerium;

e) die zur Beförderung desselben wirkenden Anstalten in dieser und polizeilicher Beziehung; die Lehnrößler- und Boten-Anstalten im Lande, letztere benehmlich mit dem Ministerium der Finanzen;

f) Die Wasser-, Brücken- und Straßen-Bauten, ohne Ausnahme, mag der hiezu erforderliche Aufwand aus den Staats-Kassen, den Kreis- oder Distrikts-Umlagen, aus Gemeinde- oder Stiftungs-Kassen bestritten werden. Bei Anlegung neuer Kanäle und Straßen-Züge muß mit dem Ministerium der Armee Rücksprache genommen werden.

§. 82. Die Civil-Bauten bei Staats-, Stiftungs- und Gemeinde-Gebäuden; mit Ausnahme der Militär-Gebäude.

Vorläufig bestimmen Wir, daß die Elementar-Ueberschläge über Construction oder Reparation der Aerarial-Gebäude jederzeit den äußern Verwaltungs-Behörden, zu deren Dienst sie bestimmt sind, zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt, für jedes Ministerium jährlich eine Haupt-Uebersicht über den Aufwand, welcher zum Behufe der zu seinem Ressort bestimmten Staatsgebäude nöthig ist, hergestellt, und dem betreffenden Ministerium nebst den Elementar-Ueberschlägen übergeben werden.

Auf den Grund einer gemeinschaftlichen Berathung sämmtlicher dirigirender Minister, mit alleiniger Ausnahme des Armee-Ministers, wird dann unter Berücksichtigung der Ansätze des Finanz-Gesetzes und Rückbehaltung eines wohlbemessenen Reserve-Fonds der Aufwand auf Bauten für jeden Etat festgesetzt. Wir werden hierüber jedoch noch ausführlichere Bestimmungen erlassen.

§. 83. Die Anordnungen und Einleitungen zu Herstellung einer vollständigen Statistik des Königsreichs.

IV. Wirkungskreis des Ministeriums der Finanzen.

Der Wirkungskreis desselben umfaßt

§. 84. Die Kenntniß und Konservation des gesammten Staatsvermögens in allen seinen Theilen, unter genauer Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen, insbesondere jener des Titel III der Verfassungs-Urkunde. Zu diesem Ende steht demselben die Inventarisirung des gesammten Staatsvermögens sowohl in Domainen als nutzbaren Rechten, die Uebersicht der gesammten Staats-Einkünfte ohne Unterschied, die genaue Kenntniß der Staatslasten zu.

§. 85. Die oberste Leitung der Erhebung der sämmtlichen Staatseinnahmen aus dem Staats-Eigenthume, sowohl dem vollen als getheilten, und den nutzbaren Rechten des Staates, sowohl jenen, die unter den grundherrlichen Gefällen, als jenen, welche unter dem Namen der Regalien begriffen sind.

Demselben kömmt daher die oberste Leitung der gesammten noch dermal bestehenden Lehen, mit Ausnahme der Thron-Lehen, welche dem Ministerium des Hauses und des Aeußern übertragen bleiben, zu.

Die Besorgung dieses Lehenwesens ist unter dessen oberster Leitung den Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, übertragen.

§. 86. Die Anordnung der Beschreibungen, Vermessungen, Katastrirungen und Schätzungen der steuerbaren Objekte, dann die Erwägung der Prinzipien zur allgemeinen gleichheitlichen Vertheilung der direkten Auflagen, und hienach der Antrag über die Bestimmung und Erhebungs-Art sämmtlicher zu den Staatszwecken erforderlichen direkten Auflagen und über die Aufstellung eines definitiven Steuersystems.

§. 87. Die Prüfung der Systeme in den bisher bestehenden indirekten Auflagen und der Antrag über die Abänderung in denselben, oder die Einführung neuer; in Hinsicht des Zollwesens benehmlich mit dem Ministerium des Innern.

§. 88. Die oberste Leitung über die Erhebung der sämmtlichen für Staatszwecke bestehenden direkten und indirekten Staatsauflagen.

§. 89. Die obere Aufsicht und die obere Leitung über die Verausgabung der Staats-Einkünfte unter Beobachtung der in den §§. 21 — 24 dieser Verordnung ertheilten Vorschriften.

Die Ausfertigungen in Bezug auf die Subrepartition des Hofetats, und die hierauf basirten Ordonnancirungen an die Staatskassen.

§. 90. Dem Ministerium der Finanzen sind untergeordnet: alle Stellen, welche Theile des Staatsvermögens verwalten, die Staatsrenten percipiren, so wie auch jene Behörden und Aemter, welche die Staatfonds verausgaben.

Dahin gehören folgende Zweige.

a) Die Finanz-Kammern mit ihren Kreis-Kassen, ihrem gesammten Rechnungspersonale, den ihnen untergeordneten Rentämtern und äußern Perceptions-Behörden.
b) das gesammte Zoll- und Mauthwesen sammt den Brücken- und Weggeldern; in Beziehung auf die Tarife im Benehmen mit dem Ministerium des Innern;
c) das Salinen- und Bergwerkwesen;
d) die königliche Porzellain-Fabrik;
e) die königliche Münz-Anstalt;
f) das Postwesen;
g) das Forstwesen, insoferne es die ärarialischen Waldungen betrifft;
h) die königlichen Jagden;
i) das gesammte Stempel- und Taxwesen; bei letzterem benehmlich mit

den betreffenden Ministerien in Hinsicht aller Anträge über Veränderungen in den bestehenden Normen;

k) die Lotterie-Anstalt;

l) die königl. Brauereien, Fabriken und Oeconomien, insbesondere die unmittelbare Administration der königl. Oekonomien in Schleißheim, Fürstenried und Weihenstephan, und endlich

m) die Central-Kasse, in welcher die Rechnungsreste aller Staatsrenten zusammenfließen.

§. 91. Die Oberaufsicht über das gesammte mit seinen eigenen abgesonderten Fonds bereits dotirte Staatsschuldentilgungswesen unter genauer Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen, insbesondere jener des Titel VII der Verfassungs-Urkunde.

§. 92. Die oberste Leitung und Vertretung des fiscalischen Interesse, so viel es das Staats-Eigenthum und die nutzbaren Rechte des Staates betrifft, und in soferne es sich hier nicht von Differenzen mit auswärtigen Mächten handelt; unter den in der besondern Verordnung wegen Aufhebung des General-Fiscalats unterm 27. v. Monats bestimmten Competenz-Verhältnissen.

§. 93. Die Conservation des gesammten Staats-Eigenthums und die Anträge und Leitung bei Veränderungen desselben durch Verkauf oder Austausch. Verpfändungen oder Reluitionen.

Kein Verkauf oder Austausch eines zum Staatsgut gehörigen Objekts darf angeordnet werden, ohne daß zuvor Unsere specielle Genehmigung erholt worden ist. Die in dieser Beziehung erfolgenden königl. Rescripte werden von dem dirigirenden Minister der Finanzen kontrasignirt, müssen aber von dem Präsidenten des obersten Rechnungs-Hofes ingrossirt werden, welcher dieselben in die Register des obersten Rechnungshofes eintragen zu lassen, und Uns bei Verantwortlichkeit unmittelbare Anzeige zu erstatten hat, wenn der Erlös nicht nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und den in den Rescripten besonders ausgesprochenen Modalitäten verwendet worden seyn sollte.

Auch zu neuen Erwerbungen aus den Kaufschillings und Ablösungs-Geldern ist Unsere besondere allerhöchste Genehmigung erforderlich.

§. 94. Die Aufsicht über den obersten Rechnungshof, welcher nach den Gesetzen der Comptabilität über die ihm vorzulegenden Rechnungen unabhängig von dem Ministerium der Finanzen zu erkennen, demselben jedoch die Resultate seiner Prüfung vorzulegen hat.

§. 95. Die Bearbeitung des Budgets-Entwurfes für jede Finanzperiode und der Vortrag über die in dieser Beziehung zu erlassenden Gesetze.

§. 96. Innerhalb der Grenzen des jedesmaligen Finanz-Gesetzes die Assignirung der Haupt-Etats-Summen auf die Staatskassen nach den §§. 21 — 24 gegebenen Vorschriften.

§. 97. Die Mitwirkung bei Anordnung von Kreis-Umlagen und gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern die Geschäftsleitung in den Verhandlungen mit dem Landrathe.

V. Wirkungskreis des Ministeriums der Armee.

Hiezu eignen sich folgende Gegenstände:

§. 98. Die oberste Leitung über die gesammten Dienstbehörden der Armee.

§. 99. Die Aufstellung, Kleidung, Bewaffnung, Bildung, Besoldung und Verpflegung der Armee, zu welcher, wie bisher, auch das Gensdarmerie-Korps in personeller und administrativer Beziehung gehört; ihre Bewegungen und Verwendung mit Ausnahme der Gensdarmerie, welche in dieser Beziehung zur Verfügung des Ministeriums des Innern gestellt ist; ferner das ganze Sanitätswesen der Armee. Die Landwehr, wenn sich diese unter den Waffen befindet.

§. 100. Die Militär-Transporte und Etappen ebenfalls benehmlich mit dem Ministerium des Innern.

§. 101. Die Besorgung und Behandlung der Kriegsgefangenen.

§. 102. Die Kartels-Entwürfe in Benehmen mit dem Ministerium des Hauses und des Aeußern.

§. 103. Die Bestimmungen des General-Pardons.

§. 104. Die oberste Leitung des topographischen Büreau, zur Benützung sowohl für das Ministerium der Armee selbst, als für alle andere Ministerien.

§. 105. Die Erbauung, Verbesserung and Erhaltung der Festungen und Waffenplätze, der Militärgebäude und dahin einschlägigen Anstalten.

§. 106. Die Aufrechthaltung der strengen Mannszucht in allen Theilen des Heeres.

§. 107. Die oberste Aufsicht der Militär-Gerichte unter genauer Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen, insbesondere des Tit. IX, §. 7 der Verfassungs-Urkunde.

§. 108. Die oberste Leitung über das Salpeterwesen, und alle zur bessern Benützung dieses Regals erforderlichen Verfügungen; die Anordnungenüber die Pulver-Mühlen, den Absatz und Verkauf des erzeugten Pulvers; diese Gegenstände benehmlich mit den einschlägigen Ministerien.

§. 109. Die Militär-, Administrations- und Confiskations-Gegenstände; letztere unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 6, Titel VIII der Verfassungs-Urkunde.

§. 110. Alle zur Armee gehörigen Woltbätigkeits-Anstalten, als Invaliden-, Wittwen-, Waisen- und milde Stiftungs-Fonds, worüber Uns nach vorgegangener Superrevision und Verbescheidung des obersten Rechnungshofes im versammelten Staatsrathe Rechenschaft abgelegt, und solche öffentlich bekannt gemacht werden muß.

Die Aufsicht auf die bestehende Militär-Fonds-Kommission.

§. 111. Die oberste Leitung der Militär-Haupt-Kasse, über deren Rechnung dem obersten Rechnungs-Hofe die Superrevision zusteht.

III. Titel.

Geschäftsgang.

§. 112. Die Leitung aller einem Ministerium zugetheilten Geschäfte steht dem dirigirenden Minister derselben zu, welchem das sämmtliche Personal seines Ministeriums untergeordnet ist.

§. 113. In Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung eines dirigirenden Ministers oder Staatsraths bestimmen Wir denjenigen Minister oder Staatsrath, welcher interimistisch das Portefeuille zu übernehmen hat.

§. 114. In den wichtigsten Gegenständen der Vollziehung, wenn diese den Wirkungskreis mehrerer oder aller Ministerien berühren, treten die dirigirenden Minister mit dem Feldmarschall zu einer Ministerial-Conferenz zusammen, wozu jedoch jederzeit Unsere besondere Genehmigung erforderlich ist.

§. 115. Wir werden solche Conferenzen außerdem noch in jenen besondern Fällen anordnen, welche wir dazu geeignet finden, und hiezu außer den dirigirenden Ministern und dem Feldmarschall nach Gutbefinden auch noch andere Staatsbeamte beiziehen.

§. 116. Diese Konferenzen sind jedoch durchaus nur berathend.

§. 117. Alle bei dem Ministerium einlaufenden Producte werden nach Anordnung des Ministers geöffnet, präsentirt, in das Geschäfts-Protocoll eingetragen, und mit den Acten an die Ministerial-Räthe nach den von dem Minister im Allgemeinen oder für die besonderen Fälle erlassenen Bestimmungen vertheilt.

§. 118. Es bleibt dem Minister vorbehalten, denjenigen Ministerial-Räthen, welche einen sehr umfassenden Geschäftszweig zu bearbeiten haben, einen oder mehrere Gehülfen zuzutheilen.

§. 119. Die Ausarbeitungen der Referenten werden dem Minister nach den von ihm hierüber erlassenen Bestimmungen vorgelegt. Die Ministerial-Räthe sind für die richtige Darstellung des Factums verantwortlich.

§. 120. Jedem Minister bleibt es vorbehalten, die Ministerialräthe zu besondern Conferenzen zu vereinigen, er ist jedoch keineswegs an den Beschluß derselben gebunden.

§. 121. Der dirigirende Minister kann die geheimen Sekretaire ganz nach seinem Gutbefinden zum Concipiren, Expediren, zu Buchhaltungs-, Revisions- oder zu Registratur-Geschäften verwenden.

§. 122. Die königlichen Dekrete und Rescripte, welche Wir eigenhändig unterzeichnen, werden von dem betreffenden Minister contrasignirt.

§. 123. Die Landtags-Abschiede werden von sämmtlichen dirigirenden Ministern und dem Feldmarschall contrasignirt.

§. 124. Die Ministerial-Ausfertigungen in bloßen Gegenständen des Vollzugs werden in der bisherigen Form unter der Unterschrift des Ministers erlassen, und von dem Generalsekretär contrasignirt.

§. 125. Die Expedition, das Sekretariat, die Registratur und die Kanzlei mit der Dienerschaft stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des General-Sekretärs.

§. 126. Die Registraturen und Kanzleien der Ministerien sind für alle Anwälte und Fremden unzugänglich.

§. 127. Ueber die nicht zu überschreitende Etatssumme, welche Wir gemäß §. 12 zur Bestreitung der nöthigen Bureaukosten und zur Anschaffung der erforderlichen Geräthschaften für jedes Ministerium festsetzen werden, kann der

dirigirende Minister desselben nach Gutbefinden zum Besten des Dienstes verfügen. Ueber die Verwendung dieser Summen, so wie des im §. 8 dieser Verordnung bemerkten Maximums werden bloße Geldrechnungen gestellt, jedoch zu keinem andern Zwecke, als um nachzuweisen, wie viel von dem Etats-Maximum verausgabt wurde, und um die angekauften Bücher und Büreau-Geräthschaften inventarisiren zu lassen.

Für außerordentliche Dienst-Bedürfnisse der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen werden Wir statt der bisherigen Dispositions-Fonds einen Ministerial-Reservefond festsetzen, dessen gänzliche oder theilweise Repartition auf jene Ministerien Wir im Laufe eines jeden Jahrs unmittelbar bestimmen werden.

§. 128. Unsere Minister werden beauftragt, allen bei den ihnen untergebenen Ministerien angestellten Individuen ohne Ausnahme strenges Schweigen über die in den Ministerien vorkommenden Geschäfte zur besondern Pflicht zu machen, und denselben jede offene oder heimliche Anwaltschaft, jede Beistandsleistung für dritte Personen in Dienstgeschäften, so wie jede Correspondenz in Geschäftssachen zu verbieten, gegen die wirklichen Staatsdiener mit Disciplinar-Strafen nach aller Strenge der Vorschriften der Beilage IX der Verfassungs-Urkunde §. 10 — 15 einzuschreiten, und die diesem Verbote entgegen handelnden amovibeln Individuen aus dem Ministerium zu entfernen.

IV. Titel.

Transitorische Bestimmungen und Schluß.

§. 129. Gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1. Jänner 1826 für alle Ministerien in Kraft treten.

§. 130. Nur die Bestimmungen der §§. 21, 22, 23, 24, der lit. f. des §. 81 und die Vorschriften des §. 82 treten erst mit dem nächsten Etats-Jahre in volle Kraft. Zu ihrer Ausführung sollen jedoch förderlichst alle Vorbereitungen getroffen werden; das Ministerium der Finanzen hat zu diesem Behufe im Benehmen mit den übrigen Ministerien die erforderlichen Einleitungen zu treffen, und solche Vorarbeiten herzustellen, daß noch vor dem Ablaufe des ersten Quartals 1826 die entsprechenden Instruktionen an sämmtliche Behörden erlassen werden können. Zur Berathung der Hauptinstruktionen werden Wir seiner Zeit eine besondere Ministerial-Conferenz anordnen.

§. 131. Die Staats-Buchhaltung der Finanzen und die Haupt-Forstbuchhaltung werden mit dem 31. März künftigen Jahrs aufgelöset, und die Geschäfte derselben vom zweiten Quartal 1826 anfangend von dem Ministerium der Finanzen unmittelbar besorgt.

§. 132. Das definitiv angestellte Personale der Ministerien des Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, und der Finanzen, welches in den durch den Tit. I. dieser Verordnung festgesetzten Status nicht eingereiht werden kann, tritt mit dem ersten Jänner 1826 bis auf weitere Bestimmung in temporäre Quiescenz.

Diese nämliche Maßregel tritt mit dem 1. April 1826 für das Personal der Forst-Buchhaltung ein.

§. 133. Das bei diesen Ministerien und Stellen provisorisch angestellte Personale und die bloßen Functionäre und Diurnisten werden mit dem 31. Dezember d. J. entlassen. Die fernere Verwendung derselben, so wie die brauchbaren Quiescenten eingereiht sind, wird Unsern Ministern zur Pflicht gemacht, und Wir tragen ihnen zugleich auf, diejenigen Functionäre, welche durch langjährige Dienste ihre volle Brauchbarkeit bewährt haben, bei nächster Gelegenheit auf Stellen bei den Ministerien oder im äußern Dienste, wozu sie geeignet sind, in Antrag zu bringen. —

Einsweilen kann den Verheiratheten ihr bisheriger Funktions-Gehalt bis zum letzten September 1826 fort bezahlt werden; sie müssen jedoch, wenn es nöthig seyn sollte, bis zu diesem Tage sich für den öffentlichen Dienst verwenden lassen. — Für diejenigen alten Funktionärs, die mit Fleiß und Redlichkeit durch lang versehene Dienste sich ausgezeichnet haben, aber aus Abgang der erforderlichen Qualifikation sich zu einer fernern Verwendung nicht mehr eignen, werden Wir zu ihrer verhältnißmäßigen Unterstützung die geeignete Fürsorge treffen lassen, und erwarten hierüber die Anträge Unserer Minister.

§. 134. Das im §. 6. gegenwärtiger Verordnung bezeichnete Hülfspersonale haben die Minister durchaus aus denjenigen Individuen auszuwählen, welche vorläufig nicht in den ordentlichen Status eingereiht werden; der von denselben nach §. 26 der Beilage IX zur Verfassungs-Urkunde anzusprechende Ergänzungs-Gehalt, so wie jener Theil ihres Quiescenzgehaltes, welcher inclusive der Ergänzung dem Betrage der für die betreffende Dienstes-Kategorie festgesetzten Functions-Gebühren gleichkömmt, ist aus dem Maximum zu bestreiten, welches Wir auf den Grund des §. 6 dieser Verordnung unterm heutigen in einer besondern Entschließung festgesetzt haben.

Ueber dieses Etats-Maximum darf kein Minister früher aus freier Wahl disponiren, als bis alles überzählige und hienach in die Quiescenz gesetzte Personal in den Status der Ministerien oder der äußern Verwaltungsstellen eingereiht seyn wird.

§. 135. Damit der Uebergang zur neuen Geschäfts-Ordnung erleichtert, und Unsern Ministerien die erforderlichen Mittel verschafft werden, um alle hiezu nöthigen Vorarbeiten herstellen, insbesondere die Einleitung zur Vereinfachung des Geschäftsganges und der hiezu unentbehrlichen Revision der Reglements treffen zu können, wollen Wir gestatten, daß jedes Ministerium im Falle des unentbehrlichen Bedarfs über den Normalstand noch einiges Personale aus der Reihe der zu quiescirenden Ueberzähligen auf kurze Zeit verwenden, und denselben die Supplirung ihres Gehaltes aus der Staatskasse bezahlen dürfe. Zu diesem Behufe ist ein außerordentlicher Etat anzufertigen, welcher Unserer besondern Sanction bedarf.

§. 136. Die Specialisten des im §. 132 bezeichneten Personals sind Uns unmittelbar unter Bemerkung der Qualification desselben vorzulegen.

Wir machen Unsere Minister verantwortlich, jede Gelegenheit zu Reac-

tivirung desselben mittelst Einreihung in den Status zu ergreifen, und Uns ohne äußerst dringende Nothwendigkeit, worüber die Gründe ausführlich vorgetragen werden müssen, keine Beförderung in Antrag zu bringen, als bis alle brauchbare Quiescenten der betreffenden Classe bei dem Ministerium oder den äußern Stellen statusmäßig eingereiht seyn werden.

§. 137. Die dirigirenden Minister sind für den Vollzug dieser Verordnung verantwortlich, und zwar jeder derselben sowohl hinsichtlich der allgemeinen sämmtliche Ministerien betreffenden, Anordnungen als hinsichtlich der besonderen Bestimmungen seines Wirkungskreises.

Wir vertrauen in dieselben, und das ihnen untergeordnete Personale, daß sie ihrem hochwichtigen Berufe mit edlem Eifer entsprechen und die ihnen anvertraute Gewalt ausschließend zur Aufrechthaltung der Würde Unserer Krone und zur Wohlfahrt Unseres treuen Volkes gebrauchen werden.

Hiezu die Verordnung v. 26. März 1826 (Amtsbl. S. 251), die Bildung des Kriegsministeriums betreffend:

Im Einklang mit Unserer allergnädigsten Verordnung vom 9. Dezember v. J. „die Formation der Ministerien betreffend" und in Folge derselben verordnen Wir hinsichtlich Unseres Staats-Ministeriums der Armee, welches hinkünftig „Kriegs-Ministerium" genannt werden soll, Folgendes:

Bildung des Kriegs-Ministeriums.

1) Die bisherigen drei Sektionen, des Dienstes, der Administration und der Justiz sind aufgelöset; die Vorstände derselben treten in die Zahl der Referenten.

2) Dagegen werden Unserem Kriegs-Minister in Analogie mit oben angeführter Verordnung für die verschiedenen Dienstzweige seines Ministeriums Referenten, welche in der Regel aus Staabsoffiziers oder im gleichen Rang stehenden Individuen des Heeres gewählt werden, zugetheilt und zwar

a) für das Dienstliche und Personelle, worunter auch die Kriegsbildungs- und Unterrichtsanstalten des Heeres, die Topographie, das Marsch- und Pensions-Wesen ꝛc. gehören . . . . . 2 Referenten.
b) Für Artillerie, Kriegswerkstätten und das Technische der Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung . . . . 1 „
c) Für Festungs- und Militär-Hochbauten . . . . . 2 „
d) Für Kavallerie-Gegenstände, Remontirung und Fohlenhöfe 1 „
e) Für Administration . . . . . 3 „
f) Für das Rechtliche . . . . . 1 „

Für das Sanitäts- und Veterinär-Wesen werden dem Kriegs-Ministerium die Oberstabsärzte der Armee wie bisher zugetheilt.

Ferner 1 General-Sekretär.
1 Oberregistrator (Archivar).

3 Registratoren.

1 Registraturgehülfe.

Ferner für den Dienst der geheimen Sekretäre, expedirenden und Büreau-Sekretäre aus dem bisherigen Personal dieses Ministeriums 6,

2 Kanzellisten,

1 Büreaudiener und die bisherigen Ordonnanzen.

Den Referenten aus dem Offiziers-Stand des Heeres bewilligen Wir für die Zeit ihrer Verwendung eine Zulage, welche 400 fl. jährlich nicht überschreiten wird.

Die gegenwärtigen Referenten behalten ihre bisherigen Funktionsbezüge bis zu ihrer Vorrückung in eine höhere Stelle.

Für das Conservatorium und die Bibliothek wird Unsere nähere Entschließung folgen.

Die Personal-Ernennungen folgen in der Beilage. Die in derselben nicht benannten Individuen des Büreau-Personals treten in temporäre Quiescenz.

Uebrigens finden die §§. 6, 7 und 8 mehrerwähnter allergnädigster Verordnung hier ihre analoge Anwendung.

Wirkungs-Kreis des Kriegs-Ministeriums.

Außer der betreffenden Anwendung der in öfters berührter Verordnung Tit. II Lit. A gegebenen allgemeinen Bestimmungen, ist der Wirkungskreis Unsers Kriegs-Ministeriums durch Ziffer V obigen Titels von §. 98 bis und einschlüßig §. 111 bestimmt.

Die Militär-Hauptbuchhaltung bleibt in Stellung und Wirkungskreis unverändert. Ebenso die Militär-Hauptkasse.

Ueber das Revisions-Gericht der Armee, welches bisher aus dem Personale der 1ten und 3ten Sektion des Kriegsministeriums gebildet war, wird Unsere allerhöchste Verfügung folgen.

Geschäftsgang im Kriegs-Ministerium.

Für den Geschäftsgang in Unserem Kriegs-Ministerium kommt der Titel III mehrerwähnter allerhöchst Unserer Verordnung in analoge Anwendung. So wie es Unserem Kriegs-Minister frei steht, mehrere Referate einem Referenten zuzutheilen, eben so kann derselbe nach §. 118 obigen Titels bei einem sehr umfassenden Geschäftskreis den betreffenden Referenten einen oder mehrere Gehülfen aus dem Officiers- oder Beamten-Stande des Heeres zutheilen.

Den aus dem Officiers-Stande zugetheilten Gehülfen bestimmen Wir für die Zeit ihrer Verwendung eine Zulage, welche 250 fl. jährlich nicht übersteigen darf.

So wie ferner nach §. 120 Unser Kriegs-Minister seine Referenten zu besondern Konferenzen vereinigen kann, ohne jedoch an die Beschlüsse derselben gebunden zu seyn, so ist derselbe befugt, in Fällen, wo verschiedene Dienstzweige an einem Gegenstand betheiligt sind, z. B. Dienst und Administration, oder bei rechtlichen und Verwaltungs-Rücksichten in Baugegenständen, die Bearbeitung dieses Gegenstandes durch die betreffenden Referenten kommissionell und

protokollarisch, oder aber unter seinem Vorsitz mündlich zur Einigung der Ansichten vornehmen, die Ausarbeitung aber nach seiner Entscheidung durch jenen Referenten besorgen zu lassen, welchen er dazu am geeignetsten hält. Jedenfalls aber wird derselbe, unbeschadet der gründlichen Erschöpfung des Gegenstandes — zur Erledigung desselben den Weg einschlagen, der am meisten Zeit und Schreiberei erspart. Es versteht sich von selbst, daß Unser Kriegs-Minister befugt ist, in wichtigen Fällen, oder wo er es für nöthig erachtet, auch außer dem Kreise seiner Referenten einzelne Gutachten auf dem geeigneten Dienstwege abverlangen, oder auch Kommissionen zusammensetzen zu lassen. Die Mitglieder solcher Kommissionen kann Unser Kriegs-Minister namentlich bezeichnen, oder deren Benennung der geeigneten Dienstbehörde überlassen. Diese Kommissionen sollen sich jedoch in völliger Unbefangenheit und gänzlich außer dem Wirkungskreise des Kriegs-Ministeriums bewegen, und ihre Resultate auf dem Dienstwege durch die Divisions- oder Korps- und das Armee-Kommando an Unser Kriegs-Ministerium einbefördern.

Damit auch Unser Kriegs-Minister nicht mit kleinlichen Dienstgegenständen überladen wird, welche zeitraubend ihn von der höhern Leitung der seinem Ministerium zustehenden Geschäfte abhalten, so wollen wir unter der Oberaufsicht des Armee-Kommando's den Divisions-Kommandanten eine bemessene größere Entscheidungs-Befugniß in dienstlicher und administrativer Hinsicht eingeräumt wissen, worüber Unser Kriegs-Ministerium Uns baldige allerunterthänigste Vorschläge zu machen hat.

Nach den von Uns bei verschiedenen Veranlassungen bereits ausgesprochenen allerhöchsten Absichten einer durchgängigen Vereinfachung des Geschäftes und Beseitigung aller entbehrlichen Schreibereien, machen Wir es Unserem Kriegs-Minister zur besondern Pflicht, in allen demselben untergeordneten Heeres- und Verwaltungs-Zweigen jede nur immer thunliche weitere Ersparung in Personal- und Büreaukosten herbeizuführen, und Uns darüber am Schlusse des Etats-Jahres umfassenden Bericht zu erstatten.

---

2) Der Staatsrath

hat seine jetzige Gestalt und Amtsinstruction durch die königliche Verordnung vom 18. November 1825 (Amtsbl. S. 191) empfangen, welche so lautet:

Wir haben Uns bewogen gefunden, über die Formation Unseres Staatsraths und die demselben zu ertheilende Instruction — nach darüber angestellter Berathung — folgende Bestimmungen festzusetzen:

I. Titel.

Bildung des Staatsraths.

§. 1. Der Staatsrath ist die oberste berathende Stelle, in und mit welcher der König die wichtigsten — Tit. II näher bezeichneten — Angelegenheiten der Krone und Seines Volkes in unmittelbare Berathung nimmt; derselbe ist

zugleich in den Num. 15 bis 25 (inclusive) des II. Titels bemerkten Fällen die oberste entscheidende Stelle. — An der Verwaltung selbst kömmt ihm kein Antheil zu.

§. 2. Er besteht unter der unmittelbaren obersten Leitung des Königs

1) aus dem Kronprinzen, sobald dieser die Volljährigkeit erreicht;
2) aus den in der Residenzstadt anwesenden nachgebornen volljährigen Prinzen des königlichen Hauses in der directen Linie, so oft der König es für gut findet, diese in denselben zu berufen;
3) aus den aktiven Ministern — denen Porte-Feuilles zugetheilt sind — und dem Feldmarschall;
4) aus sechs von dem Könige ernannten Staatsräthen. — Unter dieser Zahl können auch Minister ohne Porte-Feuille begriffen seyn. Dieselben nehmen in der Sitzung ihren Platz nach den Ministern, welchen Porte-Feuilles zugetheilt sind; —
5) aus einem General-Sekretär;
6) aus dem für die Expedition, das Sekretariat, die Registratur und die Kanzlei erforderlichen Personale mit der nöthigen Dienerschaft.

§. 3. In Beziehung auf den Rang wird festgesetzt:

Die Staatsräthe im wirklichen Dienste haben den Rang von den geheimen Räthen und General-Commissären, welchen nicht ein gleicher Rang ertheilet, oder im außerordentlichen Dienste vorbehalten ist.

Der General-Sekretär hat den Rang des jüngsten Staatsraths.

Das übrige Personale geht dem der Ministerien von gleicher Classe vor.

In Beziehung auf die Amtskleidung hat es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

§. 4. Der König behält sich vor, nach Umständen Staatsräthe im außerordentlichen Dienste und andere Staatsbeamte zu den Berathungen in den Staatsrath zu berufen.

§. 5. Der König wird in Erledigungsfällen die Stelle der Staatsräthe aus den ausgezeichnetsten Staatsbeamten und andern vorzüglich würdigen Individuen ergänzen.

§. 6. Der Staatsrath versammelt sich in der königlichen Residenz in den für seine Sitzungen demselben allda angewiesenen besondern Zimmern.

II. Titel.

Geschäftskreis des Staatsraths.

§. 7. In den Geschäftskreis des Staatsraths gehören:

A. Zur Berathung.

1) Alle Gegenstände der Gesetzgebung, sie betreffen die Anträge zur Einführung allgemeiner neuer Gesetze, Aufhebung oder Abänderung der bestehenden, oder zu einer authentischen Erklärung derselben; —
2) Wichtigere Anstände bei der Anwendung der Gesetze, worüber die obersten vollziehenden Stellen in ihren Ansichten sich nicht vereinigen können;
3) Die von der Stände-Versammlung an den König gebrachten Wünsche

und Anträge, so wie deren Beschlüsse über die an sie gebrachten Gesetz-Entwürfe, die Erläuterung derselben in den beiden Kammern durch die von dem Könige hiezu bestimmt werdenden Staatsräthe, dann die von dem Könige zu sanktionirenden Gesetze (Verf.-Urk. §. 30, Tit. VII);

4) Die Beschwerden der Stände wegen Verletzung der Verfassung, wenn Zweifel darüber obwalten, und dieselben nach der Natur des Gegenstandes an die oberste Justizstelle zur Untersuchung und Entscheidung sich nicht eignen;

5) Der General-Finanz-Etat des Reichs, so wie derselbe mit den Entwürfen der Gesetze und Verordnungen für die Steuern und Auflagen, zur Deckung der nothwendigen Staats-Ausgaben, den Ständen verfassungsmäßig vorgelegt werden soll;

6) Die dem Landrathe in seinem Wirkungskreise vorzulegenden Gegenstände, so wie das Resultat der mit ihm gepflogenen Verhandlungen, und die darauf zu veranlassenden Entschließungen;

7) Die Organisation der Staats-Collegien, der Staats-Behörden und Staats-Anstalten;

8) Allgemeine Verwaltungs-Normen und Maaßregeln, durch welche bestehende organische Einrichtungen aufgehoben, oder wesentlich abgeändert werden sollen; —

9) Die Competenz-Conflicte zwischen den Ministerien und die den Geschäftskreisen verschiedener Ministerien gemeinschaftlichen Gegenstände, wenn die einschlägigen Minister darüber sich nicht vereinbaren können;

10) Die Competenz-Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsstellen;

11) Beschwerende Vorstellungen an den König über amtliche Handlungen der Ministerien, wodurch Kränkungen des Eigenthums, oder der persönlichen Freiheit angeblich entstanden sind, und worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist, auch zur Erkenntniß der für die gemischten Rechtssachen aufgestellten dritten Instanz (Tit. III. §. 10) sich nicht eignet, wenn der König nach vorläufiger Vernehmung des betreffenden Ministeriums, zu dessen Wirkungskreis der Gegenstand gehört, und nach erholter Meinung des von dem Könige aus drei Staatsräthen zu bildenden Comités (§. 9 dieser Instruction) das Gutachten des Staatsraths darüber erholt:

a) ob die angebrachte Beschwerde nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen und Verordnungen gegründet, und

b) in welcher Art derselben abzuhelfen sey.

12) Die Jahres-Berichte der Minister in einer gedrängten Darstellung sowohl des allgemeinen Zustandes des ihnen anvertrauten Geschäftskreises, als der besondern wesentlichen Competenz-Theile, mit der Anzeige ihrer Fortschritte und Hindernisse, die sich in denselben ergeben haben, — soferne der König darüber im Ganzen, oder über einzelne Theile derselben den Staatsrath mit seinem Gutachten vernehmen will;

13) Begutachtung der Indigenats-Gesuche (Beilage I zur Verfassungs-Urkunde §. 3, lit. c.);

14) Endlich jene wichtigeren Gegenstände, worüber auch außer den in den vorstehenden Nummern bezeichneten, der König die Vernehmung des Staatsraths besonders beschließt.

B. Zur Entscheidung als erkennende Stelle.

I. Unmittelbar.

15) Rekurse gegen die von den administrativen Justizstellen ergangenen Erkenntnisse, die Abtretung eines Privat-Eigenthums für öffentliche Zwecke betreffend, unter Beobachtung der in der Verordnung vom 14. August 1815 (Reg.-Bl. 1815, St. XXXIV, S. 724 — 727) darüber enthaltenen Vorschriften.

16) Die Entscheidung der Frage in Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegial-Vorstände und alle diesen gleich oder höher stehende Staats-Beamte: ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden solle? (Beil. IX zur Verf.-Urk. §. 16.)

17) Rekurse der Staatsbeamten gegen von den Ministerien ausgegangene Disciplinar-Strafverfügungen, nach den nähern Bestimmungen des §. 15 im Edikte über die Verhältnisse der Staatsdiener. (Beilage IX zur Verfassungs-Urkunde.

18) Rekurse gegen die Verfügungen des betreffenden Ministeriums in Gegenständen: die Freiheit der Presse und des Buchhandels betreffend. (Beil. III, Tit. IV, §. 11 der Verf.-Urk. §. 9.)

19) Die Beschwerden wegen Verweigerung des Wahlrechts in einer Gemeinde, worauf der Beschwerdeführer gesetzlichen Anspruch zu haben glaubt. (Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818, Art. 37. Nro. 2. Ges.-Bl. St. XXI, S. 508.)

20) Die Entscheidung der über den Simultan-Gebrauch der Kirchen zwischen zwei Gemeinden verschiedener Religions-Parteien entstehenden Streitigkeiten, wenn solche nach den Bestimmungen des Edikts über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften (IV. Abschn., 2tes Kapitel §. 92 Beil. II der Verf.-Urk.) durch das betreffende Ministerium an den Staatsrath gebracht werden.

21) Rekurse gegen erkannte Disciplinar-Strafen der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 24. März 1816 (Reg.-Bl. 1816, St. X. S. 153) an den vormaligen geheimen Rath gewiesen waren, und in Folge des §. 61 der Dienstes-Instruction des betreffenden Ministeriums ferner zu desselben Competenz gehören, — wenn dieselben gegen Erkenntnisse ergriffen werden, welche von dem betreffenden Ministerium nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung II — 3 unmittelbar ausgegangen sind.

II. Mittelbar, durch einen aus dem Staatsrathe gebildeten Ausschuß.

a) Im Allgemeinen.

22) Beschwerden, welche aus einem gerichtlichen Verfahren administrativer Stellen in gemischten Rechtssachen., oder bei Gelegenheit und in Verbindung derselben (ex connexione causae) entspringen, und worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe, nach den bestehenden Verordnungen, nicht gestattet ist.

b) Insbesondere.

23) Rekurse bei solchen Gegenständen, welche theils durch die Verordnung vom 8. August 1810 (Reg.-Bl. desselben Jahres St. XXXVIII S. 642 seq.) in soweit durch inzwischen eingetretene organische Verfügungen oder Gesetze keine Abänderungen getroffen worden, theils durch spätere besondere Verordnungen dem vormaligen geheimen Rathe als gemischte Rechtssachen zugewiesen waren.

III. Titel.

Geschäftsgang.

§. 8. Die nach Titel II in den Staatsrath gehörigen Vorträge der Ministerien, so wie die sowohl an den Staatsrath, als an den für die gemischten Rechtssachen angeordneten Ausschuß geeigneten Rekurse werden unmittelbar an den König unter der Aufschrift:

„An Seine Majestät den König"

„zum Staatsrath."

eingesendet, und nach der Eröffnung an den General-Sekretär zur Aufnahme in das Einlaufs-Protokoll abgegeben. In dasselbe werden auch alle übrigen von dem Könige an den Staatsrath gewiesenen Gegenstände eingetragen.

§. 9. Die über die eingekommenen beschwerenden Vorstellungen Nro. 11, §. 7, Tit. II von dem Könige erholt werdenden Vernehmungen des betreffenden Ministeriums werden an das General-Sekretariat des Staats-Raths gesendet, und nach erfolgter Eintragung in das Protokoll, dann von dem Könige ertheilten Ermächtigung einem aus drei Staatsräthen (Nro. 11, §. 7, Tit. II) angeordneten Comité zugefertigt, um über die Vorfrage des Competenz-Punktes Berathung anzustellen und Gutachten zu erstatten.

Dieses Gutachten soll, so wie es in dem Protokolle eingetragen, durch das General-Sekretariat des Staatsraths dem Könige in das Cabinet gesendet, und Seine weitern Befehle hierauf erwartet werden.

Findet der Ausschuß bei der Beurtheilung eines angekommenen Rekurses, und der ihm mitgetheilten Akten, daß die angebrachte Beschwerde frivol ist, so wird derselbe ermächtiget, in der nächsten Plenarsitzung dem Statsrathe Anzeige hievon zu machen, und auf Bestrafung des Schriften-Verfassers zum Besten der Wittwen- und Waisen-Kasse der Advokaten anzutragen.

§. 10. Alle bei dem Protokolle des Staatsraths eingekommenen Rekurse, welche in Tit. II, Nro. 22 und 23 bezeichnet sind und künftig durch einen aus

der Mitte des Staatsraths von dem König gebildeten Ausschuß entschieden werden, sind von dem General-Secretariate des Staatsraths mit genauer Bemerkung des Einlaufes an den Vorstand dieses Ausschusses abzugeben, welcher für ihre Eintragung in das mit dem Geschäfts-Protokolle verbundene Einlaufs-Journal sorgt, und die Rekursschriften mit den vollständigen Akten, deren Ablieferung, wenn sie nicht beiliegen, durch das General-Sekretariat des Staatsraths bei dem einschlägigen Ministerium zu bewirken ist, an die Referenten vertheilt, welche er dafür bestimmt.

Die Beschleunigung des Vortrages wird dem Vorstande zur Pflicht gemacht. Die Berathung hierüber geschieht in kollegialer Form.

Bei einer sich ergebenden Stimmen-Gleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

Zur Abfassung eines gültigen Erkenntnisses müssen mit Einschluß des Vorstandes fünf Mitglieder der Sitzung beiwohnen.

Der Ausschuß hat in der Behandlung dieser Rekurse alle jene Vorschriften, welche in den Verordnungen vom 8. August 1810 (Regierungs-Blatt 1810, St. XXXVIII, S. 642 seq.) und vom 18. Dezember 1812 (Reg.-Bl. vom Jahre 1813. St. III, S. 91) über die Competenz, die Fatalien und übrigen Förmlichkeiten enthalten sind, so wie die an denselben ergangenen weitern instruktiven Weisungen zu beobachten.

Die Erkenntnisse werden mit den Akten an das Staatsraths-Protokoll abgegeben, und sodann auf die unten §. 20, lit. b näher bestimmte Art, im Namen des Königs ausgefertigt.

Bei diesem Ausschusse führt der älteste Staatsrath den Vorsitz.

Zur Führung des Sitzungs-Protokolls in dem Ausschusse wird der expedirende geheime Sekretär des Staatsraths bestimmt.

§. 11. Bei allen Gegenständen, welche an den Staatsrath zum Gutachten ausgestellt worden, ernennt der König den Referenten; bei denjenigen, welche nach dem Befehle des Königs durch die Minister an den Staatsrath gebracht werden, ernennt derselbe einen Korreferenten aus der Zahl der von den Ministern unabhängigen Staatsräthe, in soferne der König es als nothwendig erachtet.

§. 12. Gegenstände von besonderer Wichtigkeit — vorzüglich diejenigen welche die Entwerfung neuer Gesetze und organischer Einrichtungen, oder Abänderungen schon bestehender zum Zwecke haben, sollen, ehe sie zur allgemeinen Versammlung des Staatsraths kommen, in einem Ausschusse, der von dem Könige aus einigen Staatsräthen, dann aus Ministerial-Räthen der einschlägigen Ministerien, oder andern Geschäftsmännern gebildet wird, unter dem Vorsitze desjenigen Ministers, zu dessen Ressort der Gegenstand sich eignet, zuvor gründlich erörtert, und für das Plenum vorbereitet werden.

Berührt ein Gegenstand mehrere Ministerien, so wird der König die Berathung desselben durch einen größern zusammengesetzten Ausschuß anordnen.

§. 13. Zu den Berathungen in den Ausschüssen können auch zu dem Staatsrathe nicht gehörige Personen zur Ertheilung der erforderlichen Aufschlüsse über

technische, wissenschaftliche oder sonstige Gegenstände bestimmter Verwaltungs-Zweige beigezogen werden; sie haben aber keine Stimme, sondern werden nur mit ihrem Gutachten vernommen.

§. 14. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; der Vorsitzende hat gleich den übrigen Mitgliedern des Ausschusses nur eine Stimme; das Protokoll wird durch einen geheimen Sekretär des einschlägigen Ministeriums geführt.

§. 15. Der Staatsrath kann sich nur auf Befehl des König s versammeln; dieser bestimmt Tag und Stunde, wie auch die Reihenfolge, in welcher die bei demselben eingebrachten Vorträge erstattet werden sollen.

Dem General-Sekretär liegt ob: die Lithographirung der Vorträge zu veranlassen, und die Abdrücke an die Mitglieder des Staatsraths durch ein Circular-Schreiben, im welchem die von dem Könige bestimmte Sitzungszeit bekannt gemacht wird, zu vertheilen, wobei Sorge zu tragen ist, daß die Vertheilung mit Ausnahme der besonders dringenden Fälle, acht Tage vor der Sitzung geschehe.

Wenn ein Mitglied des Staatsraths bei dem Gegenstande eines Vortrages persönlich betheiligt ist, so darf dasselbe der Berathung darüber nicht beiwohnen.

Wenn außerdem ein Mitglied des Staatsraths gehindert ist, in der angesagten Sitzung zu erscheinen, so ist es gehalten, davon Anzeige zu machen.

§. 16. Den Vorsitz im Staatsrathe führt der König; in dessen Abwesenheit oder Verhinderung der älteste Minister, oder derjenige, den der König hiezu bestimmt. — Derselbe verfügt nach vollendetem Vortrage die Umfrage, und spricht nach der Stimmen-Mehrheit den Beschluß des Staatsraths aus.

§. 17. Nach dem Vortrage des Referenten und des allenfalls bestellten Korreferenten stimmt zuerst der Minister — in dessen Geschäftskreis der Gegenstand gehört — wenn er nicht selbst Referent ist; nach diesem unmittelbar die übrigen Minister und der Feldmarschall, dann die Staatsräthe nach dem Alter des Dienstes.

In wichtigen Fällen, oder auf besondere Anordnung wird schriftlich gestimmt, und die geschriebenen Abstimmungen werden nach ihrer Vorlesung zum Protokolle abgegeben.

Vor oder nach der Abstimmung der Minister und der Staatsräthe wird der König auch die Meinung der anwesenden königl. Prinzen vernehmen.

§. 18. Wenn der König im Staatsrath nicht anwesend ist, oder die Entscheidung zu geben sich vorbehält, so wird demselben das nach der Mehrheit abgefaßte Gutachten mit den davon abweichenden besondern Bestimmungen in dem darüber abgehaltenen Protokolle in das Cabinet gesendet; der König bestimmt hierauf, ob Er den Beschluß des Staatsraths genehmige oder nicht, oder solchen mit Bemerkungen zur weitern Berathung zurückgebe.

Die Gutachten des Staatsraths und die von demselben beantragten Entschließungen und Verordnungen sind ohne Ausnahme der Bestätigung des Königs unterworfen, und erhalten für die vollziehenden Staatsbehörden nur dann Kraft, wenn die königliche Sanction erfolgt ist.

§. 19. Der General-Secretär nimmt alle Vorträge, die darauf erfolgten Abstimmungen und gefaßten Beschlüsse, so wie die Entscheidung des Königs im Staatsrathe in ein ausführliches Protokoll auf, welches, von dem General-Sekretär beglaubiget, von dem Kronprinzen, den anwesenden königl. Prinzen, den Ministern und dem Feldmarschall unterzeichnet, dem Könige zur Genehmigung vorgelegt wird.

Die Protokolle mit ihren Beilagen werden bei dem General-Sekretariate bewahrt, und können daselbst von den Mitgliedern des Staatsraths eingesehen werden.

§. 20. Für die Form der Ausfertigungen wird festgesetzt:

a) die auf die Vernehmung des Staatsraths nach den Bestimmungen der Verfassung gegebenen Gesetze, die über organische Einrichtungen erlassenen Verordnungen, so wie allgemeine Verwaltungs-Vorschriften, erscheinen unter dem königlichen Titel in dem größern Kanzlei-Style unter des Königs eigenhändiger Unterschrift, und werden von den Ministern, welche mit Porte-Feuilles bekleidet, und von dem Feldmarschall kontrasignirt, von dem General-Sekretär des Staatsraths beglaubigt, und durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

b) Die Beschlüsse des Staatsraths als erkennender Stelle werden unter gleichmäßiger Unterschrift des Königs, der Kontrasignatur des ältesten Ministers, oder desjenigen, den der König zu dem Vorsitze bestimmt, dann des einschlägigen Ministers unter Beglaubigung des General-Sekretärs des Staatsraths ausgefertigt.

c) Alle Entschließungen, welche der König auf die Gutachten und Anträge des Staatsraths ertheilt, werden unter eigenhändiger allerhöchster Unterschrift, der Contrasignatur des ältesten Ministers, oder desjenigen, den der König zum Vorsitz bestimmt, und unter Beglaubigung des General-Sekretärs dem Protokolle beigesetzt, welches über die Berathungs-Gegenstände abgehalten wird.

Diese allerhöchsten Entschließungen werden dem Staatsrathe durch Vorlesung in der nächsten Sitzung, oder durch lithographische Mittheilung, — den betreffenden Ministerien aber durch beglaubigte Protokoll-Auszüge zu ihrer Wissenschaft und Vollziehung bekannt gemacht. Erfordern solche allerhöchste Entschließungen Ausschreiben an die, den Ministerien untergeordneten Stellen, so müssen diese unter des Königs eigenhändiger Unterschrift und der Contrasignatur des einschlägigen Ministers „mit Erwähnung der Vernehmung des königlichen Staatsraths" erlassen werden.

In Unsern Staatsrath setzen Wir das volle Vertrauen, er werde unter genauer Beobachtung der Verfassung des Reichs seinen hochwichtigen Beruf mit ächter Vaterlandsliebe erfüllen, und durch seine Rathschläge Unser unermüdbares Streben nach Beförderung der Wohlfahrt Unseres treuen Volkes kräftig unterstützen. — Dieses wird in den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung Unsere feste und unerschütterliche Absicht erblicken, den Staats-Organismus den Bedürfnissen und Verhältnissen Unseres Reiches anzupassen, den-

selben unter Beibehaltung alles bestehenden Guten auf möglichste Einfachheit hinzuführen, und zugleich jede mit dem Hauptzwecke vereinbarliche Ersparung zu erzielen.

---

3) Oberster Kirchen- und Schulrath.

Dieser wurde durch obige Verordnung vom 9. Dezember über Bildung der Staatsministerien verheißen, und durch die königliche Verordnung v. 17. Dezember 1825 (Amtsbl. 1826, S. 41) errichtet:

Wir haben bereits unterm 9. d. M. Unsere allerhöchste Willens-Meinung ausgesprochen, daß in Zukunft für die Angelegenheiten der Kirche, des Unterrichts und der für diese beiden Zwecke bestimmten Stiftungen bei dem Staats-Ministerium des Innern eine eigene Stelle bestehen soll.

Ueber die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang derselben verordnen Wir nach Vernehmung des Staatsraths nunmehr, wie folgt:

Formation.

§. 1. Die Ministerial-Sektion für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts, welche unter der Benennung „oberster Kirchen- und Schul-Rath" gebildet werden soll, wird aus folgendem Personale bestehen:

a) einem Vorstande,
b) drei Räthen, wovon einer der protestantischen Confession angehören muß,
c) einem Secretär, welcher zugleich die Registratur-Geschäfte zu besorgen hat,
d) einem Revisor,
e) einem von Uns zu decretirenden Kanzellisten.

Diese Individuen mit Ausnahme des Kanzellisten müssen die akademischen Studien ordnungsmäßig absolvirt und im Staats- oder Kirchendienste bereits eine Stelle in definitiver Eigenschaft begleitet haben.

§. 2. Die Personal-Ernennungen werden Wir unverzüglich vornehmen.

§. 3. Die Besoldungen werden Wir besonders festsetzen.

§. 4. Zur Bestreitung der Taggebühren für die Gehülfen, Schreiber und Boten, so wie für die gewöhnliche Büreau-Exigenz werden Wir eine Aversal-Summe etatsmäßig bestimmen.

§. 5. Der Vorstand ist zugleich Ministerial-Rath; — die Räthe und das übrige Personal stehen mit dem Personale des protestantischen Ober-Consistoriums in gleichem Range.

§. 6. Der Vorstand trägt die Uniform der Ministerial-Räthe, die Räthe tragen die Uniform der bisherigen Studienräthe; das übrige Personale trägt die Uniform des Ministerial-Personals gleichen Ranges.

Wirkungskreis.

§. 7. Zu dem Wirkungskreise des obersten Kirchen- und Schul-Raths gehören alle jene Gegenstände, welche in den §§. 61, 62 und 63 der über den Wirkungskreis der Ministerien erlassenen Verordnung vom 9. d. M. dem Ministerium des Innern zugewiesen sind; die Anfertigung der hierauf Bezug haben-

den Etats, und innerhalb der Grenzen der festgesetzten Etats-Summen die Verfügung über die hiezu bestimmten Staatsfonds.

§. 8. Das oberste Episcopat und alle andern in dem verfassungsmäßigen Edikte über die innern Angelegenheiten der protestantischen Gesammt-Gemeinde näher bezeichneten protestantischen Kirchensachen, bleiben jedoch der unmittelbaren Leitung des genannten Ministeriums vorbehalten, welchem das protestantische Ober-Consistorium auch fernerhin untergeordnet seyn wird.

Zu diesem Behufe wird dem Staats-Ministerium des Innern in der Person des protestantischen Oberkirchen- und Studien-Raths ein eigener Referent zugetheilt.

§. 9. In allen im §. 7 bezeichneten Gegenständen ist der oberste Kirchen- und Schul-Rath eine bloß instruirende und berathende Stelle, welche überdieß all dasjenige, was durch die Verordnung vom heutigen in den Wirkungskreis der Kreis-Regierungen und ihrer Unter-Behörden gelegt ist, denselben zu überlassen, und sich hiebei in der Regel auf die bloße Oberaufsicht und oberste Leitung zu beschränken hat.

§. 10. Der oberste Kirchen- und Schul-Rath hat das Resultat seiner Berathungen jederzeit dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen, wenn der Gegenstand hiezu bereits genügend vorbereitet ist; — im entgegengesetzten Falle leitet derselbe die Vervollständigung der Instruction ein, und rescribirt zu diesem Behufe aus eigener Competenz.

Geschäftsgang.

§. 11. In allen zu dem Wirkungskreise des obersten Kirchen- und Schulraths gehörigen Gegenständen werden die Berichte der Stellen und Behörden, so wie die Vorstellungen der Parteien in der allgemein vorgeschriebenen Form an das Ministerium des Innern gerichtet, jedoch mit dem Beisatze: „zum obersten Kirchen- und Schulrathe."

§. 12. Alle einlaufenden Gegenstände werden dem dirigirenden Minister des Innern vorgelegt, und nachdem durch das General-Secretariat des Ministeriums die Zeit der Eingabe auf dem Einlaufe bemerkt worden, an den Vorstand des obersten Kirchen- und Schulraths abgegeben; dieser sorgt sodann für die richtige Eintragung in das Geschäfts-Journal der Stelle und für die Vertheilung an die Räthe.

§. 13. Die Geschäfts-Repartition ist ganz dem Vorstande überlassen, welcher jedoch selbst eine Geschäftssparte zu bearbeiten hat.

§. 14. Der Geschäftsgang ist bei dieser Section in der Regel kollegial; nur einfache Berichtsabforderungen, Mahnbefehle, Signate zur Revision oder Registratur, bloße Sammlung und Zusammenstellungen, und andere kleine Gegenstände, bei welchen von einer Berathung keine Rede seyn kann, dürfen im Büreaugange behandelt werden.

§. 15. Bei den Sitzungen des obersten Kirchen- und Schulraths führt der Vorstand den Vorsitz, hält die Umfrage, und spricht die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen aus; die Abstimmungen geschehen nach dem Dienstalter

von dem ältesten bis zu dem letzten Rathe; der Vorstand giebt seine Stimme zuletzt.

In Gegenständen, welche ausschließend die katholischen Kirchen-Angelegenheiten betreffen, steht jedoch dem protestantischen Rathe kein Stimmrecht zu.

§. 16. Dem Minister des Innern bleibt es vorbehalten, diesen Sitzungen, deren wenigstens zwei in jeder Woche gehalten werden müssen, beizuwohnen, und außerdem auch den Vorstand oder die einzelnen Referenten, so oft er es für nöthig findet, zu sich zu rufen.

§. 17. Ueber alle Sitzungen werden von dem Secretär besondere Protokolle geführt, in welchen bei wichtigen Gegenständen die einzelnen Abstimmungen bemerkt werden sollen.

§. 18. Die nach den Beschlüssen entworfenen und von dem Vorstande revidirten Aufsätze sind, wenn der Gegenstand zur Entscheidung reif ist, dem Minister des Innern zum Expediatur vorzulegen; die Ausfertigungen werden in diesen Fällen, in soferne Wir nicht selbst eigenhändig unterzeichnen, durch den Minister unterschrieben, und von dem General-Secretär des Ministeriums contrasignirt, die Expedition besorgt jedoch der Secretär des obersten Kirchen- und Schulraths unter Beifügung der betreffenden Journal-Nummern.

§. 19. Die Aufsätze, welche bloß die Einleitung oder die Vervollständigung der Instruction eines Gegenstandes bezielen, erhalten das Expediatur durch den Vorstand der Sektion, welcher in diesem Falle auch die Ausfertigungen unterzeichnet.

§. 20. Diese geschehen in der Form der Ministerial-Rescripte, jedoch unter der Schluß-Formel:

„aus allerhöchster Vollmacht, der oberste Kirchen- und Schul-Rath des Reichs"

und werden von dem Sekretär der Stelle contrasignirt.

§. 21. Die Akten dieser Sektion werden zwar in dem Lokale der Ministerial-Registratur aufbewahrt, aber in einer besondern Abtheilung behandelt.

§. 22. Die im §. 126 und 128 Unserer Verordnung vom 9. d. M. ertheilten Vorschriften hat das sämmtliche Personale des obersten Kirchen- und Schulraths genau zu beobachten, und gegen diejenigen, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, ist auf die in den oben allegirten §§. angeordnete Weise zu verfahren.

§. 23. Im Allgemeinen, in soferne über die Geschäftsbehandlung noch ein Anstand sich ergeben könnte, ist der Gesichtspunkt im Auge zu behalten, daß die hiemit angeordnete Behörde nicht eine für sich bestehende eigene Stelle, sondern eine zwar abgesonderte, aber mit dem Ministerium des Innern in inniger Verbindung bleibende Sektion desselben ist.

§. 24. Ueber die Verwendung der §. 4 bemerkten Aversal-Summe hat der Vorstand des obersten Kirchen- und Schulraths zum Besten des Dienstes nach Gutbefinden zu verfügen; er muß jedoch nach dem Schlusse eines jeden Jahres im versammelten Rathe durch den Secretär desselben über die Verwendung dieser Summen genaue Nachweisung vorlegen und auf den Grund derselben die im Laufe des Jahres angekauften Bücher und Geräthschaften in das

Inventar eintragen lassen. Das bei dieser Veranlassung abzuhaltende Protokoll ist nebst den Ausgabsnachweisen dem Minister des Innern vorzulegen, um es nach genommener Einsicht in die Ministerial-Registratur hinterlegen und bewahren zu lassen.

§. 25. Diese Verordnung soll mit dem 1. Jänner 1826 in Kraft treten.

Unser Minister des Innern ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

Wir setzen in den obersten Kirchen- und Schulrath das Vertrauen, daß derselbe seinen Wirkungskreis in diesen höchstwichtigen Angelegenheiten mit größtem Eifer erfüllen, Unsere den Schutz der Kirche, die Veredelung der Sitten, die Beförderung der Künste und Wissenschaften, und die Heranbildung tüchtiger Staatsbürger bezweckenden Absichten kräftig unterstützen, und bald möglichst einen wohlbemessenen, tiefdurchdachten, den Bedürfnissen der Zeit und des bayerischen Volkes entsprechenden Schul-Plan vorlegen werde.

---

4) Oberster Rechnungshof.

Ein Consularbeschluß vom 29. Frim. IX hatte gemäß Art. 89 der Constitution und den Gesetzen vom 28. Pluv. III und 18. Frimaire IV die Staatsrechnungs-Commission organisirt; am 16. September 1807 erschien ein Gesetz über Einrichtung, Wirkungskreis und Verfahren des obersten Rechnungshofs, der an die Stelle jener Commission trat, und ein Dekret vom 28. September 1807 verfügte das Nähere. Wir nehmen Umgang von diesen Bestimmungen, indem jetzt blos die neuern gelten. Mit Bezug auf §. 25 der Verordnung vom 9. Dezember 1825 über das Staatsministerium, erschien am 11. Jänner 1826 (Amtsblatt S. 161) folgende Verordnung:

Wir haben die Instruktion des obersten Rechnungshofes einer genauen Revision unterwerfen lassen, und in Bezug auf das Finanzrechnungswesen des Königreichs nach Vernehmung des Staatsraths beschlossen wie folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Sämmtliche Finanz-Rechnungen müssen jederzeit auf das für die betreffende Finanzperiode festgesetzte Budget des Reiches gestützt, und dem Baue desselben nachgebildet werden.

§. 2. Jedes Staatsgefäll und jeder Staats-Aufwand soll jederzeit auf jene Position in Rechnung gestellt werden, wohin sie sich gemäß den Bestimmungen des jedesmaligen Finanz-Gesetzes nach der Natur der Sache eignen.

§. 3. Im Laufe einer Finanz-Periode dürfen durchaus keine Positions-Transferirungen Statt finden.

§. 4. In allen Staatsrechnungen müssen die Kosten der Staatsrenten-Verwaltung von dem eigentlichen Staatsaufwande ausgeschieden und genau gesondert vorgetragen werden.

§. 5. In ganz abgesonderten Rechnungen ist der Staatsaufwand für die Schuldentilgungsanstalt vorzutragen.

§. 6. Die Termine zur Vorlage und Revision der Rechnungen werden wie bisher von dem obersten Rechnungshofe bestimmt, und sollen von demselben sämmtlichen Verwaltungsbehörden so frühzeitig bekannt gemacht werden, daß sie auf das Pünktlichste eingehalten werden können. Wenn diese Termine nicht eingehalten werden, so dürfen die mit der Revision beauftragten Stellen die säumigen Rechner, wie bisher, mit angemessenen, für den zweiten und dritten Fall steigenden und auf der Stelle zu erholenden Geldstrafen belegen; im vierten Falle haben sie nach den Bestimmungen der neunten Beilage zur Verfassungs-Urkunde §§. 10 — 15 mit Disciplinarstrafen einzuschreiten, und sie sind zugleich ermächtiget, wenn sie es für zuträglich oder nothwendig erachten, auf des säumigen Beamten Kosten einen eigenen Kommissär zur Betreibung der Rechnungsstellung abzuordnen, oder den Beamten bis zur Vollendung der Rechnung nöthigen Falls vom Amte zu suspendiren, und dieses auf seine Kosten durch ein anderes Individuum administriren zu lassen. In den letztern Fällen ist jedoch Anzeige an das Ministerium zu erstatten. Gleiche Befugnisse stehen dem obersten Rechnungshofe gegen diejenigen Verwaltungs- und Revisionsstellen zu, durch deren Versäumnisse die Rechnungsstellung der äußern Beamten verzögert wird.

§. 7. Jeder Rechnung, welche mit einem Aktivreste abschließt, muß der Beweis angefügt werden, daß dieser Aktivrest an die unmittelbar vorgesetzte Kasse abgeliefert wurde. Wenn dieser Beweis nicht gleich bei der Rechnungsvorlage geführt werden kann, so ist er doch längstens acht Tage nach dem Rechnungstermine zu führen.

§. 8. Die Revision und Superrevision der Finanzrechnungen soll von nun an in keinem Falle mehr durch ein und die nämliche Behörde vorgenommen werden.

§. 9. Ebenso wird für die definitive Verbescheidung der Staatsrechnungen der Instanzenzug in der Art gebildet, daß jener Stelle, welche die primitive Revision zu besorgen hat, die erste Instanz zusteht, die zweite und letzte Instanz aber dem obersten Rechnungshofe übertragen bleibt.

§. 10. Die primitive Revision der Finanzrechnungen, und die definitive Verbescheidung derselben in erster Instanz stehet künftig den Kreisregierungen und den Central-Verwaltungsstellen zu, unter deren Leitung und Curatel die Rechnung stellenden Kassen und Aemter gestellt sind.

Die Rechnungen der dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar untergeordneten Kassen, und zwar insbesondere jene

a) der Central-Staats-Kasse,
b) der Hofstäbe und Intendanzen,
c) der unmittelbaren Güter-Administration zu Schleißheim,
d) der Akademie der Wissenschaften und der Künste, so wie der damit in Verbindung stehenden Institute, in soferne letztere aus dem Staatsvermögen dotirt werden,

c) der Regie-Verwaltungen der Central-Stellen und des Ober-Appellationsgerichts, in soferne denselben keine Aversal-Summen zur Disposition gestellt sind,

werden von einer Rechnungskammer verbeschieden, welche Wir in Unserer Residenzstadt — wie weiter unten folgt — errichten.

§. 11. Die Superrevision der sämmtlichen Finanzrechnungen wird durch die Räthe des obersten Rechnungshofes vorgenommen.

§. 12. Sowohl die erste als zweite Rechnungs-Instanz wird nach den Gesetzen der Comptabilität über die jährlich abzulegenden Rechnungen unabhängig von dem Ministerium der Finanzen erkennen.

§. 13. Die General-Finanzrechnungen dürfen nur auf definitive Beschlüsse und die hienach abkorrigirten Elementar-Rechnungen gebaut werden.

B. Von der primitiven Revision und der ersten Rechnungs-Instanz.

§. 14. Der Revisionsakt ist jedesmal mit einem, in formeller Hinsicht nach den bestehenden Normen zu verfassenden Protokoll zu begleiten, in welchem alle bei der Revision entdeckten Irrthümer, Defecte, unrichtige oder doppelte Ansätze, und alle Ausgaben, für welche die Ermächtigung mangelt, zu bemerken sind. Am Eingange dieses Protokolls ist jederzeit der von dem Rechner gemachte Haupt-Abschluß mit der Summe der Gesammt-Einnahme, der Gesammt-Ausgabe, und des Aktiv- oder Passivrestes vorzumerken. Am Ende des Protokolls müssen die aus den Bemängelungen sich ergebenden Minderungen und Mehrungen nach der Reihe der §§. rekapitulirt, provisorisch abgeschlossen, und mit dem vom Rechner gemachten Abschlusse verglichen werden. Eine Abkorrigirung der Rechnungen findet erst nach Erlassung des Definitiv-Beschlusses in der weiter unten vorgeschriebenen Weise Statt.

§. 15. Die primitive Revision ist jederzeit durch das besondere Rechnungs-Kommissariats-Personal derjenigen Stelle vorzunehmen, welcher die Rechnungs-Verbescheidung zusteht.

§. 16. Das von dem Rechnungs-Kommissariat entworfene Bedenken-Protokoll muß durch einen mit dem Referat beauftragten Rath und den Vorstand der Stelle, welcher die Verbescheidung übertragen ist, geprüft und festgestellt werden; die hiebei gemachten Abänderungen sind in der Art vorzunehmen, daß zwar die veränderten Stellen des Entwurfes durchstrichen, aber in einem noch leserlichen Zustande erhalten werden.

§. 17. Das auf diese Art richtig gestellte Protokoll muß dem Rechner unter Festsetzung eines unüberschreitbaren Termins zur Beantwortung mit der Firma „von Revisionswegen" hinausgeschlossen werden; mit demselben können zwar die bemängelten, jedoch besonders zu verzeichnenden und gehörig zu contrasignirenden Belege, nie aber die Rechnung selbst und ihre übrigen Beilagen hinausgegeben werden. — Wenn die zur Beantwortung vorgezeichneten Termine nicht eingehalten werden, so muß gegen die Rechner verfahren werden, wie oben im §. 6 wegen der für die Rechnungs-Vorlage bestimmten Termine vorgeschrieben wurde.

§. 18. Mit der Beantwortung des Bedenken-Protokolls hat der Rechner jederzeit ein Rechnungs-Duplikat vorzulegen, welches nach definitiver Verbescheidung der Rechnung mit dem Original durch das Rechnungs-Commissariat verglichen, gleichgestellt, abkorrigirt und dem Rechner rückgestellt wird, um es bei Amt zu verwahren.

§. 19. Ueber die Beantwortung hat das Rechnungs-Commissariat eine umsichtige Prüfung anzustellen, und das der Sache angemessene Rechnungs-Erkenntniß zu entwerfen; dieses wird ein Rath und der Vorstand der Stelle mit der Rechnung und dem Bedenken-Protokoll, dann der Beantwortung vergleichen, ebenfalls genau prüfen, vorläufig nach Gutbefinden ratifiziren, und sodann bis zur Ankunft des zum Abrechnungs-Commissär ernannten Rathes des obersten Rechnungshofes reponiren lassen.

§. 20. Diesem Abrechnungs-Commissär sind bei seiner Ankunft am Sitze der Kreis- oder Centralstelle alle revidirten Rechnungen mit allen Belegen, Revisions-Protokollen, Beantwortungen und Verbescheidungs-Entwürfen zur Einsicht vorzulegen.

§. 21. Nachdem der Abrechnungs-Commissär die Rechnung eines Amtes oder einer Kasse, und die auf deren Revision bezüglichen Verhandlungen durchgesehen und genau geprüft haben wird, hat die Stelle, welcher die Verbescheidung zusteht, unter Vorsitz ihres Vorstandes in Gegenwort des Abrechnungs-Commissärs eine kollegiale Berathung vorzunehmen, und unter Vorbehalt des Rekurses einen definitiven Beschluß zu fassen. Unmittelbar vor der Abstimmung müssen die Abrechnungs-Commissäre abtreten, wenn sie der Vorstand der aburtheilenden Stelle hiezu auffordert.

§. 22. In dieser Sitzung muß der ganze Rechnungs-Prozeß kurz reassumirt werden; die Vorstände der Central-Staatskasse, der Haupt-Kreis- und Special-Schuldentilgungs-Kassen und der allgemeinen Rentämter können dieser Sitzung während der Reassumirung der auf ihre Rechnung Bezug habenden Verhandlungen beiwohnen, nach Vollendung derselben ihre allenfallsigen Einwendungen gegen den Schluß-Antrag des Abrechnungs-Commissärs kurz vortragen, müssen jedoch abtreten, ehe zur Abstimmung geschritten wird.

Bei dieser Gelegenheit müssen die Rechner auch ihre Journale und Manualien vorlegen, und die Stelle hat sich, nachdem das Rechnungs-Kommissariat die geeigneten Abschlüsse gemacht haben wird, von der Uebereinstimmung derselben mit den Rechnungs-Resultaten zu überzeugen, und bei erheblichen Abweichungen das Geeignete zu verfügen.

§. 23. Den im vorstehenden Paragraph genannten Rechnern wird der Definitiv-Beschluß in Gegenwart des Abrechnungs-Kommissärs persönlich zu Protokoll eröffnet; bei dieser Verhandlung müssen sowohl diese, als der Abrechnungs-Kommissär sogleich die gegen denselben zu erhebenden Rekurse unter Bezeichnung der einzelnen Punkte erklären; die Rekurse selbst sind binnen sechs Wochen auszuführen, bei der Stelle, welche den Definitiv-Beschluß erließ, zu übergeben, und von dieser unter Anlage der Rechnung und ihrer Belege an den obersten Rechnungshof mittelst Berichtes einzusenden.

§. 24. Von den Definitiv-Beschlüssen müssen dem betreffenden Rechner amtliche Ausfertigungen zugestellt, und hierüber Empfangsscheine zu den Akten gebracht werden; diese sind von den Vorständen der Stelle zu unterzeichnen, und von dem Abrechnungs-Kommissär zu contrasigniren, und müssen am Ende sogleich die Punkte bezeichnen, gegen welche der Abrechnungs-Kommissär den Rekurs ergriff. Bei Ausfertigung der Definitiv-Beschlüsse über die Rechnungen der im §. 22 bezeichneten Beamten muß auch von jenen Punkten Erwähnung geschehen, gegen welche die Rechner den Rekurs erklärt haben.

§. 25. Auf den Grund des Definitiv-Beschlusses geschieht sodann die Abkorrigirung der Rechnung; sie muß unter kurzer Allegation des betreffenden Paragraphen mittelst rother Dinte in der Art vorgenommen werden, daß der ursprüngliche Rechnungs-Vortrag nirgends entstellt und unleserlich gemacht wird; der bei dieser Rectificirung zu machende Hauptabschluß muß von dem Revidenten, den Vorständen der Stelle, und dem Abrechnungs-Kommissär unterzeichnet, und in soferne die Rechnung von einem im §. 22 genannten Beamten gestellt wurde, von demselben förmlich anerkannt, und zu diesem Behufe ebenfalls unterzeichnet werden.

§. 26. Nach diesen Rechnungs-Grundlagen müssen die Rechner mit der unmittelbar vorstehenden Kasse schnell und pünktlich in dem von der verbescheidenden Stelle festgesetzten Termine abrechnen und vollkommene Richtigkeit pflegen. Die Vorstände der allgemeinen Rentämter, und jene Beamte, welche sich am Sitze der ihnen vorstehenden Kassen befinden, müssen diese Abrechnung binnen 24 Stunden vollführen. — Im erforderlichen Falle ist die verbescheidende Stelle als Abrechnungs-Commission wie bisher ermächtigt und verpflichtet, den Rechner selbst durch Personal-Arrest zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten.

§. 27. Erst nach gepflogener Richtigkeit dürfen den Rechnern in Unserem Namen die Absolutorien zugestellt werden; in diesen sind die Reservate nach den Paragraphen der Definitiv-Beschlüsse, die Punkte der von dem Abrechnungs-Kommissär ergriffenen Rekurse, das generelle Reservat der Irrung im Calcul, der Omissionen und der vorsätzlichen Beschädigung des Aerars speciell auszudrücken, und die Totalsummen der Einnahmen und Ausgaben, so wie des hienach sich darstellenden Aktiv- und Passiv-Restes in Zahlen und Buchstaben anzugeben.

§. 28. Haftscheine des Beamten dürfen zur Berichtigung der Abrechnungs-Schuldigkeit durchaus nicht angenommen werden; nur dann sind sie zulässig, wenn bei dem Schluß-Acte der Rechnungs-Abhör sich neue Bedenken ergeben, und auf Veranlassung derselben dem Rechner bedeutende Ersatz-Summen zur Last geschrieben werden; in diesem Falle hat die Abrechnungsstelle jedoch förmlichen Beschluß zu fassen, zu welchem die Beistimmung des von dem obersten Rechnungshofe abgeordneten Kommissärs erforderlich ist; in diesem Beschlusse muß ein kurz zu bemessender Termin zur Einlösung des Haftscheines festgesetzt, und außerdem das Absolutorium bei der betreffenden oberen Klasse, mit welcher abzurechnen ist, bis zur wirklichen Einlösung aufbewahrt werden.

§. 29. Die aus den definitiv abgeschlossenen Rechnungen hervorgehenden

Aktiv- oder Passiv-Reste werden durch die Abrechnungs-Stellen denjenigen Kassen, in welche diese Aktivreste abgeliefert, oder aus welchen die Passivreste gedeckt werden müssen, eingewiesen, die Einweisungs-Dekreturen, in welchen der Definitiv-Beschluß förmlich allegirt werden muß, sind den Rechnungen der Hauptkassen als Belege anzufügen.

§. 30. Aus dem Grund der nach dem Definitiv-Beschlusse abkorrigirten Rechnungen wird nach vollendeter Abhör einer Amts- oder Kasse-Rechnung der Skartekel oder das Abrechnungsbuch ersetzt; dieses muß ganz nach dem Baue des Budgets der betreffenden Finanzperiode angelegt, in duplo angefertigt und von den Vorständen der Stelle, so wie dem Kommissär des obersten Rechnungshofes unterzeichnet werden; das eine Exemplar bleibt bei der Abrechnungsstelle, das andere hat der Abrechnungs-Kommissär dem obersten Rechnungshof vorzulegen.

§. 31. Werden bei der Revision oder Abhör der Rechnung Gebrechen von Bedeutung, oder Vergehen und Verbrechen entdeckt, insbesondere Verfälschungen, Unterschlagungen und Erpressungen, so ist die Abrechnungsstelle verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Einschreitungen zur Sicherstellung des Aerars und anderer Betheiligten und die weitere Untersuchung vorzunehmen; sollte die Stelle hierin säumig seyn, so hat der kommittirte Oberst-Rechnungs-Rath an den obersten Rechnungshof zu berichten, damit dieser bei dem Staats-Ministerium der Finanzen das Geeignete veranlassen kann.

§. 32. Gegen die Definitiv-Beschlüsse der Abrechnungsstellen ist kein anderer Rekurs als an den obersten Rechnungshof zuläßig; der Rekurs hat keine suspensive Kraft. In Ermangelung eines solchen Rekurses wird der Rechnungs-Prozeß als beendigt angesehen.

§. 33. Die General-Administrationen der Posten, der Salinen und Bergwerke, des Zollwesens und des Lotto sind ermächtiget, über die Rechnungen ihrer äußern Aemter Definitiv-Beschlüsse auch ohne Gegenwart des kommittirten obersten Rechnungsrathes zu fassen, wenn dieser erklärt, wegen anderer dringender Geschäfte den Sitzungen dieser Stellen nicht beiwohnen zu können; in diesen Fällen muß in den Definitiv-Beschlüssen die Superrevision ausdrücklich vorbehalten werden; bis zur Nachholung und nicht zu verzögernden Vollendung der Superrevision sind die Absolutorien vorzuenthalten, welche der Abrechnungsrath jederzeit mit dem Vorstande der Stelle unterzeichnet.

C. Von der Rechnungs-Kammer.

§. 34. Die Rechnungs-Kammer soll aus folgendem Personale bestehen:

a) einem Direktor,
b) zwei Räthen;
c) einem Sekretär,
d) einem Registrator,
e) sechs Rechnungs-Kommissarien,

wovon die Hälfte zur ersten, und die andere Hälfte zur zweiten Klasse gehören wird.

Der Vorstand, die Räthe und der erste Rechnungs-Kommissär müssen die zur Ausübung des Richteramts erforderlichen Eigenschaften besitzen, und im

äußern Dienste in definitiver Eigenschaft Stellen begleitet haben; das letztere Erforderniß muß auch bei den übrigen Rechnungs-Kommissarien Statt finden; bei der ersten Nomination werden Wir jedoch das Personal aus dem Personale des obersten Rechnungshofes wählen.

§. 35. Die Rangverhältnisse, die Uniformen und Besoldungen dieses Personals sollen jenen des Kreis-Regierungs-Personals der nämlichen Kategorie gleich stehen.

§. 36. Der Haupt-Wirkungskreis dieser Stelle ist bereits in dem §. 10 der gegenwärtigen Verordnung bezeichnet.

§. 37. Außerdem liegt der Rechnungs-Kammer auch die Revision und in erster Instanz die Verbescheidung der Rechnungen der Hauptmünzamts-Kasse, und der drei Landes-Universitäten ob. Bei Revision und Aburtheilung dieser und der im §. 10 bezeichneten Rechnungen hat sich dieselbe im Wesentlichen nach den Vorschriften der §§. 1, 7, 11 — 32 zu richten. Insbesondere hat diese Stelle alle Definitiv-Beschlüsse in förmlichen Sitzungen und in Gegenwart eines Kommissärs des obersten Rechnungshofes zu fassen.

§. 38. Die Rechnungs-Kammer wird zugleich die unmittelbare Curatel über diejenigen Kassen und Aemter übertragen, welche in dem §. 10 lit. a, b, c und d besonders benannt sind. Sie hat bei denselben wenigstens jährlich viermal in ungleichen Zeiträumen förmliche Kassestürze vorzunehmen, und die Untersuchungen über die bei denselben sich allenfalls ergebenden Kassedefekte zu führen.

§. 39. Ebenso hat sie die Extraditionen der Central-Staatskasse, der Staabs- und Intendanz-Kassen, der Hauptmünzamts-Kasse, und der unmittelbaren Güter-Administration zu Schleißheim zu besorgen, und über die dabei gepflogenen Verhandlungen nach kollegialer Berathung zu erkennen, hiebei aber das im §. 115 der über den Wirkungskreis der Regierungen erlassenen Verordnung vom 17. Dezember vorigen Jahres vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 40. Der Geschäftsgang ist büreaumäßig; nur die Definitiv-Beschlüsse müssen in förmlichen Sitzungen berathen werden. Im Verhinderungsfalle eines Rathes wohnt den Sitzungen der Rechnungskammer der erste Rechnungs-Kommissär derselben bei, und führt eine entscheidende Stimme, jedoch dürfen bei diesen Sitzungen keine Rechnungen zum Vortrage kommen, worüber dieser Rechnungs-Kommissär die primitive Revision vornahm.

§. 41. Die Rechnungs-Kammer steht mit den Central-Stellen und Kreis-Regierungen in einem koordinirten, zu dem obersten Rechnungshofe und den Staats-Ministerien in einem subordinirten Verhältnisse.

§. 42. Die Revisions-Akte und alle Beschlüsse fertigt sie unter der Eingangs-Formel:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs"

aus, und setzt am Ende dieser Ausfertigungen die Firma:

„Königliche Rechnungs-Kammer."

Die Ausfertigungen werden von dem Direktor unterzeichnet und von dem Sekretär kontrasignirt. Die Definitiv-Beschlüsse hat der der Rechnungs-Aufnahme beiwohnende oberste Rechnungs-Rath ebenfalls zu unterzeichnen. Den Hofstäben,

dem Central-Staatskassier, dem Vorstand des Hauptmünzamtes, den Akademien und Universitäten, sendet sie die in dieser Form ausgefertigten Beschlüsse mittelst Anschreiben zu, welche im Style der Koordinirung unter Weglassung der Begrüßungs-Formel abgefaßt werden.

§. 43. Die ganze Leitung der Geschäfte steht dem Director zu.

§. 44. Zur Bestreitung der Kosten für die Kanzlei-Individuen, für Botendienste und Büreau-Erfordernisse wird eine Aversal-Summe bestimmt werden; für die erste Zeit werden Wir jedoch der Rechnungs-Kammer aus dem überzähligen Personale anderer Stellen einige Kanzlisten und Boten zuweisen.

§. 45. Die Rechnungs-Kammer soll mit dem ersten October 1826 konstituirt werden, zu welchem Behufe Wir das dazu bestimmte Personale vor dem Ende dieses Etats-Jahres ernennen werden.

D. Von der Superrevision und der letzten Rechnungs-Instanz.

§. 46. Die Superrevision und die letzte Rechnungs-Instanz bleibt dem obersten Rechnungshofe übertragen. Dieser oberste Rechnungshof soll künftig aus folgendem Personale bestehen:

a) aus einem Präsidenten,
b) aus acht Räthen,
c) aus einem Sekretär, welcher zugleich die Geschäfte des Registrators zu besorgen hat,
d) aus einem Rechnungs-Kommissär.

Der Präsident und die Räthe müssen die zur Ausübung des Richteramtes erforderlichen Eigenschaften besitzen, und im äußern Dienste der Verwaltung bereits eine Stelle in definitiver Eigenschaft begleitet haben; diese Bestimmung hat jedoch nur Bezug auf neue Nominationen.

§. 47. Die Uniformen, die Besoldungs- und Rangverhältnisse dieses Personals bleiben unverändert.

§. 48. Der oberste Rechnungshof hat in Zukunft sich nicht mehr mit der primitiven Revision zu befassen; die Superrevision übt er mittelst jährlicher Abordnung seiner Räthe an die Sitze der Kreis-Regierungen und Centralstellen, so wie an die Rechnungs-Kammer in der Art aus, wie in den vorstehenden Paragraphen vorgeschrieben ist. Diese aus seiner Mitte abgehenden Kommissarien haben sich nicht als Vorstände oder Mitglieder der Abrechnungsstellen, sondern als Staatsanwälte zu betrachten, welche in Unserem Namen für die Aufrechthaltung der Comptabilitäts-Gesetze und für das Interesse des Staatsvermögens zu wachen haben. Kein Oberrechnungsrath soll in zwei aufeinanderfolgenden Jahren in den nämlichen Kreis abgesendet werden; die Abordnung bestimmen Wir selbst auf den Antrag des Präsidenten des obersten Rechnungshofes, und auf den Vortrag Unsers Staatsministers der Finanzen.

§. 49. Der oberste Rechnungshof und seine Kommissarien sind verantwortlich, daß die in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften, und insbesondere jene, welche Wir in den §§. 1 — 33 aussprachen, überall pünktlich

vollzogen, die Kompetenz-Verhältnisse und die festgesetzten Etats genau eingehalten, jede Ueberschreitung derselben rücksichtslos bemängelt und zurückgewiesen, die allgemeinen Rechnungs-Normen mit Consequenz und Gleichförmigkeit durchgeführt, alle Staatsgefälle gehörig und vollständig vereinnahmt, und alle Jahre auf den Grund der revidirten und definitiv verbeschiedenen Rechnungen von den verrechnenden Aemtern und Kassen rechtzeitig die vorschriftsmäßige Abrechnung und volle Richtigkeit gepflogen werde.

§. 50. Der oberste Rechnungshof hat ferner zu wachen, daß die für die Ministerien festgesetzten General-Etats und General-Credite nicht überschritten werden; von jeder Ueberschreitung derselben hat uns der Präsident dieser obersten Rechnungsstelle unmittelbar die Anzeige zu machen.

§. 51. Gleiche Wachsamkeit liegt dem obersten Rechnungshofe wegen Einhaltung der im §. 93 Unserer über den Wirkungskreis der Ministerien unterm 9. Dezember vorigen Jahres erlassenen Verordnung gegebenen Vorschriften, in Bezug auf den Verkauf und Austausch eines zum Staatsgute gehörigen Objekts und auf die verfassungsmäßige Verwendung des hiebei erzielten Erlöses ob. Der Präsident ist verantwortlich, Uns unmittelbar von den Uebertretungen dieser Vorschriften Anzeige zu machen.

§. 52. Eben so machen Wir es dem obersten Rechnungshofe zur besondern Pflicht, gewissenhafte Sorge zu tragen, daß der Schuldentilgungs-Anstalt alle jene Staatsgefälle abgeliefert werden, welche ihr durch die Gesetze zugewiesen sind.

§. 53. Der oberste Rechnungshof hat zu wachen, daß das gesammte Finanzrechnungswesen des Reiches für jedes unmittelbar vorher verflossene Etats-Jahr längstens bis zum letzten August eines jeden Jahres beendiget, und die General-Finanzrechnung bis zum 15. September dem Staats-Ministerium der Finanzen übergeben wird. Nach vollendeter Revision der Rechnungsvorschriften werden Wir hiezu einen kürzern Termin bestimmen.

§. 54. Der oberste Rechnungshof hat zur Zeit des angeordneten jährlichen Rechnungs-Schlusses bei denjenigen Aemtern, welche Naturalien zu verrechnen haben, den Betrag und das wirkliche Vorhandenseyn derselben konstatiren zu lassen.

§. 55. Gebrechen, welche der oberste Rechnungshof im Verlaufe seiner Geschäfte in der Verwaltung bemerkt, hat derselbe Unserem Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen; zu diesem Behufe wird jeder Abrechnungs-Kommissär ein besonderes Vormerkungsbuch, und der oberste Rechnungshof zu gleichem Zwecke ein General-Journal führen, in welch letzteres auf den Grund kollegialer Berathungen die entdeckten Gebrechen und die zur Abhülfe führenden Anträge verzeichnet werden; dieses General-Journal ist gleichzeitig mit der General-Finanzrechnung abzuschließen und zur Vorlage zu bringen. Die am Sitze der Abrechnungsstelle befindlichen Kassen hat der kommittirte Oberrechnungs-Rath jederzeit gleich nach der Abrechnung zu stürzen, und darüber ausführliche Protokolle aufzunehmen.

§. 56. Die zur Rechnungs-Aufnahme abzusendenden Räthe des obersten Rechnungs-Hofes haben über den Vollzug ihrer Kommissorien fortlaufende Journale zu führen, und nach Vollendung derselben diese Journale nebst dem

Abrechnungs- und dem im vorstehenden §. bezeichneten Vormerkungs-Buche der kommittirenden Stelle mit einem umfassenden Berichte vorzulegen.

§. 57. Die eben bezeichneten Vorlagen läßt der Präsident nebst den auf den Abrechnungs-Act Bezug habenden Rekursen einem andern Rathe zustellen, um sie zu prüfen und in kollegialer Sitzung darüber Vortrag zu erstatten.

Der oberste Rechnungshof giebt über die definitive Erledigung des Abrechnungs-Actes und die eingelegten Rekurse nach den bestehenden Komptabilitäts-Gesetzen und Normen die letzte Bescheids-Ertheilung, welche exekutive Kraft hat. Derselbe setzt gleichzeitig das Abrechnungsbuch und die darauf gegründeten zur Belegung der General-Finanzrechnung bestimmten Uebersichten fest, und bestimmt die aus der Verbescheidung der Rekurse hervorgehenden Verminderungen oder Vermehrungen der Positionen und Abrechnungsreste.

§. 58. Auf den Grund der Abrechnungsbücher stellt der oberste Rechnungshof die General-Finanzrechnung des Reichs.

§. 59. Die von der Schuldentilgungs-Kommission auf den Grund definitiver Bescheide und der hienach richtig gestellten Rechnungen herzustellende General-Uebersicht der Resultate der Gesammt-Operationen der Schuldentilgungs-Anstalt hat der oberste Rechnungshof einer unbefangenen und genauen Superrevision zu unterwerfen, und sowohl diese als die General-Finanzrechnung unabhängig von dem Staatsministerium der Finanzen definitiv festzusetzen.

Diesem ist es jedoch vorbehalten, einen Staatsbeamten an den obersten Rechnungshof abzuordnen, um vor dem Abschlusse und vor der definitiven Festsetzung der General-Finanzrechnung und der oben erwähnten Uebersichten sowohl hievon als von den denselben zu Grund liegenden Beschlüssen und Abrechnungs-Conspecten Einsicht nehmen und die geeigneten Erinnerungen dagegen erheben zu können.

§. 60. Die definitiv abgeschlossene General-Finanzrechnung legt der oberste Rechnungshof mit einem umständlichen Berichte, in welchem die Rechnungspositionen mit den Positionen des Budgets verglichen werden, dem Staatsministerium der Finanzen vor; diesem Berichte müssen auch die anderen oben bezeichneten Journale und Uebersichten und das Qualifikations-Tableau der Kassiere, Rentbeamten und Rechnungs-Kommissäre beigefügt werden; in Bezug auf letztere ist jederzeit zu bemerken, ob sie zu selbstständigen Rent- und Kassebeamten geeignet seyen.

§. 61. Die beiden Kron-Anwälte sind ermächtiget, von den Acten des obersten Rechnungshofes jederzeit Einsicht zu nehmen, bei demselben die Stelle des Staats-Aerars zu vertreten, und zu diesem Behufe abwechslungsweise den Sitzungen desselben beizuwohnen; sie haben in denselben ihre Erinnerungen vorzutragen, müssen jedoch vor der Abstimmung abtreten, wenn sie der Präsident hiezu auffordert.

§. 62. Dem obersten Rechnungshofe liegt wie bisher die Bearbeitung der Entwürfe zur möglichsten Vereinfachung und Beschleunigung des Rechnungswesens unter Berücksichtigung aller wesentlichen Geschäfts-Bedürfnisse ob.

§. 63. Alle Verordnungen, Dekrete und General-Verfügungen, welche die

Finanzverwaltung und die Realisirung der Etats des Staatsaufwands betreffen, oder auf die Rechnungsablage der besonderen Verwaltungsstellen Bezug haben, sollen jederzeit dem obersten Rechnungshofe zur Wissenschaft und zu seinem Geschäftsbetriebe mitgetheilt werden.

§. 64. In allen das Rechnungsfach betreffenden zum obersten Rechnungshofe bestimmten Gegenständen werden die Berichte und Vorstellungen wie bisher unter der Ueberschrift:

„an den königlichen obersten Rechnungshof"

unmittelbar an denselben gerichtet, und die Form dieser Berichte richtet sich nach jener bei dem Oberappellationsgerichte des Reichs. Dem Präsidenten wird der Einlauf zur Eröffnung und Vertheilung vorgelegt; er läßt alsdann denselben in das dazu bestimmte Protokoll eintragen, und nachdem die Vor-Acten beigefügt wurden, den Räthen zustellen.

§. 65. Zur Berathung über die eingekommenen Gegenstände soll wöchentlich in der Regel eine Sitzung gehalten, und bei einem größern Drange der Geschäfte die zur Erledigung derselben erforderlichen Sitzungen angeordnet werden. Hiebei hält der Präsident die Umfrage, spricht den Beschluß nach der Stimmenmehrheit aus, und sorgt für dessen richtige Eintragung in das Protokoll.

§. 66. Die Ausfertigungen erhalten die Eingangs-Formel:

„Im Namen Sr. Majestät des Königs"

sie werden von dem Präsidenten unterzeichnet, von dem Sekretär kontrasignirt und mit dem Siegel des obersten Rechnungshofes versehen, welches die bisherige Form behält.

§. 67. Nach der Expedition werden die Ausfertigungs-Entwürfe mit den Acten reponirt. Die Geschäfts- und Sitzungs-Protokolle müssen periodisch gebunden und ordentlich aufbewahrt werden.

§. 68. Für die Bestreitung der Copial- und Regiekosten, so wie der Ausgaben für die Botendienste wird eine Aversal-Summe bestimmt, über welche der Präsident nach Gutbefinden zum Besten des Dienstes verfügen kann.

§. 69. In Abwesenheit oder im Falle der Verhinderung des Präsidenten übernimmt und besorgt dessen Functionen der älteste Rath.

§. 70. Die Oberaufsicht über den oberen Rechnungshof steht dem Staatsministerium der Finanzen ganz in der nämlichen Weise zu, wie sie das Staatsministerium der Justiz über das Oberappellationsgericht des Reiches auszuüben hat.

E. Schluß-Bestimmungen.

§. 71. Das Abrechnungsgeschäft für $18^{24}/_{25}$ wird noch ganz nach den bisherigen Normen und Observanzen geführt, das Abrechnungswesen für $18^{25}/_{26}$ und die folgenden Jahre soll nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung behandelt werden.

§. 72. Die neue Formation des obersten Rechnungshofes wird mit dem 1. October 1826 Statt finden.

§. 73. Mit dem Vollzuge dieser Verordnung ist der Staatsminister der Finanzen beauftragt.

5) Die Generalpost-, Zoll-, Salz- und Lotto-Administration und Steuerkataster.

Siehe diese Abschnitte in den Abtheilungen Volkswirthschaft und Staatswirthschaft.

6) Obermedizinalausschuß.

Siehe Gesundheitspolizei.

7) Oberste Baubehörde.

Durch Verord. v. 14. Febr. 1830 (Amtsbl. S. 49) wurde ein Kunstbauausschuß aufgestellt.

Von der Absicht geleitet, das gesammte Bauwesen in Unserem Reiche in technischer Hinsicht immer mehr zu vervollkommnen, und die freie Entwikelung der Kunst und Wissenschaft zu befördern, haben Wir zu verordnen beschlossen, wie folgt:

A.

§. 1. Die gegenwärtig bestehende Ministerialsection des Bauwesens wird aufgehoben, schließt mit dem 1. März 1830 ihre Geschäfte, und es soll dafür von eben diesem Tage an zum Behufe der obersten Leitung des Bauwesens bei Unserem Staatsministerium des Innern als ein ergänzender Theil desselben eine eigene Stelle unter der Benennung

Oberste Baubehörde

bestehen.

§. 2. Die oberste Baubehörde wird gebildet:

a) aus einem Vorstande mit dem Range des Directors einer Centralstelle;
b) aus dem Hofbauintendanten;
c) aus vier Oberbauräthen, von welchen stets Einer mit Vorzug Civilarchitekt seyn soll;
d) aus dem Oberingenieur, zugleich Conservator der Plane, Karten ꝛc.;
e) aus einem Sekretär;
f) aus einem Buchhalter;
g) aus einem Registrator;
h) aus einem Canzlisten;
i) aus der erforderlichen Anzahl von Zeichnern.

§. 3. Bei Besetzung von Rathsstellen haben Wir vor, in Zukunft auf solche besonders Bedacht zu nehmen, welche mit höherer wissenschaftlichen und resp. Kunstbildung auch ausgezeichnete praktische Kenntnisse und Wirthschaftlichkeit in der Behandlung des Bauwesens verbinden, und diese durch die Leitung und Führung großer Bauten bewährt haben.

Für die Stelle des Oberingenieurs werden ebenfalls nebst höherer wissenschaftlicher Bildung erprobte praktische Kenntnisse erfordert.

Für die Stellen des Sekretärs und Buchhalters sollen in Zukunft nur solche Individuen gewählt werden, welche das Cameralfach auf einer Universität absol-

virt, und durch vorherige Bekleidung einer Stelle im äußern Dienste sich die nöthige Geschäftsgewandtheit erworben und ihre vorzüglich praktische Befähigung nachgewiesen haben.

In Hinsicht des Registrators und des Canzlisten finden bei neuen Anstellungen die in der Verordnung vom 9. Dezember 1825 wegen der bei den Ministerien bestehenden Registratoren und Canzlisten enthaltenen Bestimmungen analoge Anwendung.

Die Zeichner erhalten in Zukunft keine förmliche Anstellung, sondern sie werden auf Antrag der obersten Baubehörde von Unserm Staatsminister des Innern aus der Reihe der geprüften Praktikanten lediglich gegen Remuneration aufgestellt.

§. 4. Die Uniformen des Personals bleiben vor der Hand unverändert jene der bisherigen Ministerialsection des Bauwesens.

§. 5. Die Ernennung des Personals und die Bestimmung der Besoldungen bleibt vorbehalten.

§. 6 1) Der Wirkungskreis der obersten Baubehörde umfaßt mit Ausnahme der Militärbauten das gesammte Bauwesen des Staates, der Stiftungen und der Gemeinden.

2) In allen diesen Gegenständen ist die oberste Baubehörde nur eine berathende zur obern Aufsicht und Leitung bestimmte Stelle, mit der Vollziehung selbst hat sie sich nicht zu befassen, jene Fälle ausgenommen, wo ihr solche besonders übertragen wird.

Die oberste Baubehörde hat das Resultat ihrer Berathungen und ihrer Wahrnehmungen dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

In Hinsicht der Salinenbauten bleibt die Entscheidung dem Ministerium der Finanzen vorbehalten.

3) Die vorzüglichste Obliegenheit der obersten Baubehörde besteht in der Prüfung der von den Centralstellen und Kreisregierungen angefertigten Jahresetats über die aus Staats- und Kreismitteln zu bestreitenden Straßen-, Brücken-, Wasser- und Landbauten, in der technischen Superrevision der in dieser Beziehung von den äußern Behörden angefertigten Bauplane und Ueberschläge und in der Verbesserung oder Umänderung derselben: in Beziehung auf Civilneubauten des Staats hat es jedoch bei Unserer Entschließung vom 6. August 1829 und bei den wegen des Baukunst-Ausschusses unterm 31. October ebengenannten Jahres ertheilten besondern Vorschriften sein Verbleiben, vorbehaltlich der nähern Bestimmungen, welche Wir hinsichtlich der künftigen Stellung dieses Ausschusses zur obersten Baubehörde zu erlassen für angemessen erachten werden.

In soferne Wir übrigens in einzelnen Fällen die Anfertigung von Plänen zu Staatsbauten Allerhöchst unmittelbar anzuordnen für gut finden, hat die Vorlage der Plane vor Allem auch unmittelbar an Uns zu geschehen, und Wir werden in solchen Fällen bestimmen, wer dieselben auszuführen habe.

4) Die Richtigstellung der Etats innerhalb der Grenzen der von Uns im Allgemeinen oder Besondern festgesetzten Aufwands-Summen gehört zum Geschäftskreis der obersten Baubehörde, und es liegt in ihren Pflichten, gehörig

zu wachen, daß die geprüften und richtig gestellten Etats und Plane genau nach den von Uns oder Unserm Ministerium hierüber ertheilten Entscheidungen und Bestimmungen realisirt werden.

5) Anfragen der äußern Stellen und Behörden über die Art der Ausführung der von dem Ministerium genehmigten Plane erledigt die oberste Baubehörde, — in soferne hiedurch die für eine angeordnete Baute genehmigte Aufwand-Summe nicht überschritten, oder der Bauplan nicht in seiner Wesenheit abgeändert wird, — im Correspondenzwege aus eigener Competenz; auch in Fällen, wo die oberste Baubehörde Aufschlüsse ꝛc. von Kreisstellen oder äußeren Beamten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nöthig hat, correspondirt sie hierüber mit Unsern Kreisregierungen.

6) Das Ministerium wird auf Antrag der obersten Baubehörde über die wichtigsten Neubauten des Reichs und die bedeutendsten Reparaturen, so wie über den Zustand der Gebäude, dann der Straßen und Flüsse überhaupt, jährlich und so oft es für nöthig erachtet wird, durch die Oberbauräthe und den Oberingenieur Nachsicht pflegen lassen.

Diese haben sich hiebei zu überzeugen, ob die angeordneten Bauten den allerhöchsten Bestimmungen gemäß, und mit entsprechender Wirthschaftlichkeit ausgeführt wurden, auch haben sie über die gestellten Rechnungen die technische Superrevision vorzunehmen, in soferne dieselbe der Minister des Innern besonders anordnen wird.

In Beziehung auf die technische Superrevision wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß wegen derselben weder der Definitivbeschluß über die Baurechnungen, noch die Absolutorien für Kassebeamten zurückgehalten werden dürfen, und daß dieselbe nur auf die Verantwortlichkeit der Behörden, welche die Anweisungen gemacht und die Bauten geführt haben, Bezug haben kann.

Ferner haben die inspicirenden Mitglieder der obersten Baubehörde die bedeutendsten Bauten, welche für das folgende Jahr beantragt werden, an Ort und Stelle zu besehen, die Lokalbaubeamten auf die in den Planen und Ueberschlägen sich etwa zeigenden Mängel aufmerksam zu machen, und alle jene Notizen einzuholen, welche erforderlich sind, um die Prüfung der Etats mit Umsicht und genauer Sachkenntniß vornehmen zu können.

Ueber das Resultat der vorgenommenen Nachsichtsreisen erstattet der Abgeordnete jedesmal schriftlichen Vortrag in einer Sitzung der obersten Baubehörde, welche denselben sodann mit ihren allenfallsigen Erinnerungen und Bemerkungen Unserem Staats-Ministerium des Innern zur Vorlage zu bringen hat.

7) Ueber wichtige Bauten wird die oberste Baubehörde periodisch die Erstattung ordentlicher Vollzugsberichte veranlassen, deren Zahl und Ausdehnung jedoch nur auf das Unentbehrlichste beschränkt werden soll.

8) Zur besondern Pflicht machen Wir es der obersten Baubehörde über die bedeutenderen Flüsse Unseres Reiches ordentliche Flußkarten und Rectifikationsplane herzustellen, und zu diesem Behufe das geeignete Benehmen mit dem topographischen Büreau und der Steuerkatasterkommission einzuleiten.

9) Die Evidenzhaltung der Bauetats gehört zu den besondern Pflichten

der obersten Baubehörde, und insbesondere zu den Obliegenheiten des Vorstandes, welcher zu sorgen hat, daß alle Genehmigungen oder Abänderungen genau vorgemerkt, und mit diesen die von den Centralstellen und Kreisregierungen an das Ministerium über die Realisirung der Etats des Innern periodisch einzusendenden Uebersichten gehörig verglichen werden.

10) Der Vervollständigung des Baukatasters, und der Conservation der Baupläne, Fluß- und Straßenkarten hat die oberste Baubehörde unter Verantwortlichkeit die größte Sorgfalt zu widmen.

11) Die oberste Baubehörde prüft die Ueberschläge jener Gemeinde- und Stiftungs-Neubauten, welche einen Aufwand von 20.000 fl. und mehr erfordern, und setzt unter Vorbehalt der Genehmigung Unsers Staatsministeriums des Innern den Kostenpunkt fest.

Das Nämliche findet Statt in Bezug auf Neubauten und Ausbesserungen von Gebäuden derjenigen Stiftungen, deren Verwaltung unmittelbar unter dem Ministerium des Innern steht, diese Bauten werden ebenfalls von denjenigen Mitgliedern der obersten Baubehörde inspicirt, welche in die Bezirke abgesendet werden, wo die Baugegenstände liegen.

Uebrigens behält es hinsichtlich der Prüfung der Bauplane zu Civilneubauten von Gemeinden oder Stiftungen bei den Bestimmungen Unserer Entschließung vom 6. August, dann den Vorschriften wegen des Baukunstausschusses vom 31. Okt. 1829 unter dem oben Ziffer 3 bereits ausgedrückten Vorbehalte sein Verbleiben.

12) Die Prüfung aller Candidaten des Staatsbaudienstes gehört zum Wirkungskreise der obersten Baubehörde; es soll jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 8 Ziffer 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung diese Prüfung künftig nach den zwei Hauptfächern, nämlich der Civilbaukunst, dann der Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunde gesondert gehalten werden.

Diejenigen Candidaten des Baufaches, welche zu den höheren Stellen in der Bauverwaltung bei den Kreisregierungen und der obersten Baubehörde adspiriren, bleiben verbunden, sich der Prüfung aus beiden Fächern zu unterziehen, und haben überdies als Vorbedingung der Admission vollendetes Studium der allgemeinen Wissenschaften an einer Universität oder einem Lyceum nachzuweisen.

13) Für jedes der beiden Fächer soll jährlich eine Prüfung vorgenommen und der Termin hiezu durch das Regierungsblatt und durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht werden.

Die Zeugnisse stellt die oberste Baubehörde unter eigener Fertigung aus, muß jedoch die Prüfungsresultate vorher dem Minister des Innern anzeigen.

14) Mit der von der Ministerialsection bisher vorgenommenen Prüfung derjenigen Individuen, welche in den Städten erster Klasse als Baumeister oder Maurermeister sich niederlassen wollen, hat sich die oberste Baubehörde nicht zu befassen, und es sollen diesfalls für diese, und für die übrigen Bauhandwerker die unter §. 8, Ziffer 3 gegenwärtiger Verordnung folgenden Bestimmungen in Anwendung kommen.

15) Ueber die im Staatsbauwesen angestellten Beamten und Diener hat

die oberste Baubehörde ein ordentliches Dienst-, Alters- und Qualificationsbuch zu führen.

16) Die erforderlichen Instruktionen für das gesammte Baupersonal, so wie die näheren Vorschriften über die vorausgehend erwähnten Prüfungen der Adspiranten des Staatsbaudienstes hat die oberste Baubehörde zu entwerfen.

17) In Bauconcurrenz- und Baupolizeigegenständen, welche zu dem Ministerium ressortiren, wird dieses die oberste Baubehörde mit ihrer Erinnerung vernehmen.

§. 7. 1) In allen zur obersten Baubehörde ressortirenden Gegenständen werden die Berichte der Stellen und Behörden, so wie die Vorstellungen der Parteien in der allgemein vorgeschriebenen Form an das Staatsministerium des Innern mit dem Beisatze:

„zur obersten Baubehörde"

gerichtet.

2) Alle einlaufenden Gegenstände werden dem Staatsministerium des Innern vorgelegt, und nachdem durch das Generalsekretariat die Zeit der Eingabe auf dem Einlaufe bemerkt, und dieser in das Hauptjournal gehörig aufgenommen worden, an den Vorstand der obersten Baubehörde abgegeben; dieser sorgt sodann für die richtige Eintragung in das von dem Sekretär zu führende besondere Geschäftsjournal der Stelle und für die Vertheilung des Einlaufs.

3) Die Geschäftsrepartition ist ganz dem Vorstande überlassen, welcher jedoch selbst eine Geschäftssparte und zwar insbesondere dasjenige zu bearbeiten hat, was auf die Pecunial-Etats, auf die Comptabilität und Buchhaltung sich bezieht.

Dem Oberingenieur ist vorzüglich die Conservation des Katasters, der Plane und Karten, der Bücher, der Instrumente und Maschinen zu übertragen.

4) Der Geschäftsgang der obersten Baubehörde ist in der Regel collegial, nur einfache Berichtsabforderungen, Mahnbefehle und andere derlei kleinere Gegenstände dürfen im Büreauwege behandelt werden.

5) Bei den Sitzungen führt der Vorstand den Vorsitz, die Mitglieder der obersten Baubehörde reihen sich nach ihrem Range, bei gleichem Range nach dem Dienstalter, der Vorstand hält die Vorfrage und spricht die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen aus, die Abstimmungen geschehen nach der Reihe der Plätze, der Vorstand giebt seine Stimme zuletzt.

In Gegenständen, welche die Bauten des Hofes betreffen, kann der Hofbauingenieur wohl seine Erinnerungen mündlich oder schriftlich abgeben, muß aber abtreten, ehe der Referent reassumirt und die Umfrage beginnt; die Referenten sind für die richtige Darstellung des Faktums verantwortlich.

6) Dem Minister des Innern bleibt es vorbehalten, den Sitzungen, deren in jeder Woche wenigstens Eine gehalten werden soll, selbst beizuwohnen, auch zu denselben einen oder den andern Ministerialrath, oder zur obersten Baubehörde nicht gehörige Bautechniker anzuordnen.

7) Ueber alle Sitzungen werden von dem Sekretär besondere Protokolle

geführt, in welchen bei wichtigen Gegenständen die einzelnen Abstimmungen bemerkt werden sollen.

8) Die nach den Beschlüssen entworfenen, und von dem Vorstand revidirten Aufsätze werden dem Minister des Innern, nach den von ihm hierüber erlassenen Bestimmungen vorgelegt.

Gleiches Verfahren findet bei den im Büreauwege zu behandelnden kleineren Gegenständen Statt.

9) Gegenstände, welche der Minister einer näheren Erörterung in den Ministerialsitzungen zu unterziehen für zweckmäßig erachtet, hat in diesen Sitzungen der Vorstand der obersten Baubehörde vorzutragen, auch kann nach Umständen der Referent derselben beigezogen werden.

10) Sämmtliche Ausfertigungen werden, in sofern Wir sie nicht eigenhändig unterzeichnen, durch den Minister unterschrieben, und von dem General-Sekretär des Ministeriums contrasignirt; die Expedition dieser Ausfertigungen geschieht durch das geheime Expeditionsamt des Ministeriums.

Die Expedition dessen, was die oberste Baubehörde aus eigener Competenz erläßt, besorgt der Sekretär dieser Stelle.

11) Die Akten der obersten Baubehörde werden in der Ministerialregistratur reponirt, und hiebei ganz wie die übrigen Akten des Ministeriums behandelt; die Plane und Karten sind jedoch in einem besondern hiezu geeigneten Lokal aufzubewahren.

12) Die im §. 128 Unserer Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation der Ministerien betreffend, ertheilten Vorschriften hat das gesammte Personal der obersten Baubehörde genau zu beobachten, und es ist gegen diejenigen, welche diesen Vorschriften entgegen handeln, auf die in dem oben allegirten §. angeordnete Weise zu verfahren.

13) Mit Ausnahme dessen, was von der obersten Baubehörde unter eigener Fertigung ergeht, werden die Copialgeschäfte in der Kanzlei des Ministeriums besorgt, aus dessen Regiemaximum auch die Büreaubedürfnisse und die Kosten für die Botendienste bestritten werden müssen.

B.

§. 8. In Beziehung auf die Behandlung des Bauwesens bei den Kreisbehörden bleiben vor der Hand die Vorschriften Unserer Verordnung vom 26. Dezember 1825 in Wirksamkeit, mit Ausnahme jedoch der aus gegenwärtiger Einrichtung im Allgemeinen hervorgehenden, dann der besondern hier nachfolgenden sowohl die zuerst besagte Verordnung, als auch die Instruktion zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs vom 28. Dezember 1825, theils ergänzenden, theils abändernden Bestimmungen.

1) Für den äußern Dienst soll die Bauverwaltung nach den zwei Hauptfächern der Civilbaukunst, dann der Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunde — getrennt, und für je zwei bis drei der gegenwärtigen Ingenieursbezirke — ein — der Kreisregierung gleich den Ingenieurs untergeordneter Civilbau-In-

spector aufgestellt, und demselben nach Erforderniß ein oder zwei Conducteurs beigegeben werden.

Die näheren auf Antrag Unsers Staatsministeriums des Innern zu erlassenden Bestimmungen über eine zweckmäßige Eintheilung der Ingenieurs- und Inspectionsbezirke, ferner über die Art und den geeigneten Zeitpunkt der Geschäftsausscheidung; dann über eine mit Rücksicht auf den vorgezeichneten Zweck möglichst entsprechende Verwendung des dermal vorhandenen Personals werden vorbehalten.

2) In Folge der im Vorstehenden ausgesprochenen Trennung bei der Anwendung im äußern Dienste soll eine gleiche Trennung nach Fächern auch bei dem Studium und der Bildung künftig gestattet, und hienach den zum äußern Dienst adspirirenden Candidaten unbenommen seyn, sich je nach dem von ihnen gewählten Fache, entweder nur dem Studium der Civil- und höhern Baukunst bei Unserer Akademie der bildenden Künste, oder aber nur jenem des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues an einer Universität oder an der polytechnischen Centralschule zu widmen.

Wegen der Prüfungen der Candidaten des einen und des andern Faches ist oben §. 6. Ziffer 12 das Geeignete bestimmt.

3) Die Prüfung der Adspiranten zu Baumeister- und Maurermeisterstellen in den 7 ältern Kreisen des Königreiches (Verord. über die Leit. des Bauwesens v. 26. Dec. 1825 §. 23) es möge damit eine Ansässigmachung in Städten erster Klasse, oder außerhalb derselben beachsichtiget werden, soll von nun an ebenso, wie es schon bisher für die Adspiranten zu Baugewerben außerhalb der Städte erster Klasse (Instrukt. zur Vollz. d. g. G. B. für das Gewerbswesen v. 28. Dec. 1825 §. 61 Zfr. 2 und §. 63 Zfr. 1) vorgeschrieben war, am Sitze Unserer Kreisregierungen vorgenommen werden.

Dabei setzen Wir fest, daß für die Zukunft bei der Prüfung derjenigen Individuen, welche sich neben dem gewöhnlichen Betriebe ihres Gewerbes auch mit Bauführungen nach eigenem Plane, sohin mit Lösung architektonischer Aufgaben befassen wollen, nach einer, mit Rücksicht auf die Forderungen der Kunst noch zu ertheilenden näheren Vorschrift verfahren werden solle.

Bei Erlassung dieser Prüfungs-Instruktion werden Wir zugleich hinsichtlich der Prüfung derjenigen Adspiranten zu Baugewerben, welche sich auf Bauführungen nach vorschriftsmäßig genehmigtem Plane anderer Bauverständiger, sohin auf den gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerks beschränken, und darauf ansäßig machen wollen, die erforderlichen nähern Bestimmungen festsetzen. Mit dem Entwurf dieser Instruktionen hat sich die oberste Baubehörde sogleich zu beschäftigen und Unsere Genehmigung darüber im vorgeschriebenen Geschäftswege durch Unser Staatsministerium des Innern zu erholen.

Die Zeugnisse der Kreisregierungen hinsichtlich der vorbemerkten Prüfungen überhaupt sollen künftig gleich den bisher von der Ministerial-Bausection für Baumeister und Maurermeister und gleich den bisher von den Kreisregierungen für Zimmermeister ausgefertigten Zeugnissen bei Concessionsgesuchen Wirkung und Gültigkeit für alle Kreise, Städte und Orte des Königreichs ohne Aus-

nahme haben, auch bleibt jedem Bewerber die Wahl überlassen, bei welcher Kreisregierung er die Prüfung bestehen wolle.

Den bisher von den Kreisregierungen nach §. 63 Zfr. 1 der Vollz.-Instr. vom 28. Dez. 1825 über die Prüfungen der Adspiranten zu Baumeister- und Maurermeister-Gewerben mit der Gültigkeit zur Conkurrenz außerhalb der Städte erster Klasse ausgestellten Zeugnissen darf jedoch eine ausgedehntere Wirkung nicht beigelegt werden, es sey denn, daß sich die Inhaber solcher Zeugnisse der von nun an vorgeschriebenen gesteigerten Prüfung nachholend unterziehen, oder auf den gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerks freiwillig beschränken wollen.

Mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung, welche Wir durch das Regierungsblatt bekannt machen lassen, ist Unser Staatsminister des Innern beauftragt.

---

8) Kreisregierungen.

Die Kreisregierung ist aus dem ehemaligen Präfecten nebst Präfecturrath hervorgegangen. Sie hat die gesammte Verwaltung des Kreises unter Leitung der Staatsministerien. Die neueste Gestalt und Amtsinstruction giebt die Verordnung v. 17. Dezember 1825 (Amtsblatt 1826 S. 49):

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen nach folgenden Bestimmungen festzusetzen.

Formation der obersten Verwaltungsstellen in den acht Kreisen.

§. 1. In jedem Kreise des Königreichs wird eine besondere Kreisregierung fortbestehen, welche für denselben die oberste Verwaltungsstelle bildet.

§. 2. Diese wird sich, bis auf weitere Anordnung, wie bisher, in zwei Kammern theilen, und zwar in jene des Innern und der Finanzen.

§. 3. Der erste Vorstand im Kreise ist der General-Commissär, zugleich Präsident der Regierung.

§. 6. Außerdem wird vorläufig das statusmäßige Personale bestehen:

a) bei der Kammer des Innern
aus einem Direktor,
aus vier bis sechs Räthen,
in der Art, daß die Gesammtheit derselben bei allen acht Regierungen die Zahl von 40 nicht übersteigt,
aus einem Medizinalrathe,
aus zwei Registratoren,
aus drei Rechnungs-Kommissarien,

b) bei der Kammer der Finanzen
aus einem Director,

aus drei bis vier Räthen,
in der Art, daß die Gesammtheit derselben bei allen acht Regierungen die Zahl von 30 nicht übersteigt,
aus einem Assessor,
aus einem Fiscal-Rathe,
aus einem oder mehreren Fiscal-Adjuncten,
wovon in jedem Kreise einer an dem Sitze des Appellations-Gerichts wohnen muß; die Zahl derselben in allen Kreisen darf nicht über 12 steigen;
aus einem Kreis-Forstrathe,
aus einem bis zwei Forst-Inspectoren,
in der Art, daß die Gesammtheit derselben in allen 8 Kreisen die Zahl von 13 nicht übersteigen darf;
aus zwei Registratoren,
aus fünf bis acht Rechnungs-Commissarien,
in der Art, daß die Gesammtheit derselben in allen Kreisen die Zahl von 56 nicht übersteigen darf;
aus diesen Rechnungs-Commissarien haben die Regierungs-Vorstände die Finanz-Buchhalter zu erwählen.

Die Zahl der Räthe und Rechnungs-Commissarien werden Wir für jede Regierung nach Verhältniß ihres Wirkungskreises durch besondere Rescripte bestimmen.

Zu allen diesen Stellen werden Wir jedoch in Zukunft nur Individuen ernennen, welche die akademischen Studien vollendet haben, und im äusseren Dienste ihre vorzügliche Brauchbarkeit bewährten.

Anstellungen von Räthen, Assessoren und Secretären ausser dem Status, mit oder ohne Besoldung, finden in Zukunft nicht mehr Statt.

Ueberdies gestatten Wir, daß bei jeder Regierungs-Kammer von dem Präsidenten 10 — 12 Individuen auf Ruf und Widerruf aufgenommen und den Vorständen, Räthen, Secretären, Registratoren und Rechnungs-Commissarien nach Gutbefinden als Gehülfen zugetheilt werden; es bleibt auch dem Präsidenten vorbehalten, im Benehmen mit den beiden Direktoren solche Gehülfen von einer Kammer zur andern zu versetzen.

Drei dieser Gehülfen bei der Kammer des Innern sind in jedem Kreise für den Rechnungsdienst der Stiftungen und Gemeinden bestimmt.

Die Zahl sämmtlicher Gehülfen werden Wir für jede Kreis-Regierung nach dem wahren Bedarf etatsmäßig festsetzen.

Wegen Besorgung der Baugegenstände wird besondere Verfügung getroffen werden.

§. 5. Jede Regierung erhält statusmäßig ausser dem in vorstehendem §. bezeichneten Personale fünf Sekretäre; aus denselben wählt sich der Regierungs-Präsident einen Präsidial-Sekretär, welcher unter dessen Befehlen die Aufsicht auf die Kanzlei und das beiden Kammern gemeinschaftliche Unter-Personale, so

wie die Polizei des Hauses zu führen hat. Von den vier anderen Sekretären theilt der Präsident im Benehmen mit den beiden Directoren einer jeden Regierungs-Kammer zwei zu.

Zu Sekretärs-Stellen können in Zukunft nur solche Individuen befördert werden, welche die akademischen Studien vollendet und im äußeren Dienste ihre vorzügliche Brauchbarkeit bewährt haben.

§. 6. Wir behalten Uns vor, einem der beiden Direktoren der Regierung den Rang und Titel eines Vice-Präsidenten zu ertheilen, wodurch aber kein Anspruch auf höheren Gehalt begründet werden soll.

§. 7. Die Kanzlei ist für beide Kammern gemeinschaftlich. Für das hiezu erforderliche Personale und für die im §. 4 bemerkten Gehülfen, so wie für die nöthige Dienerschaft wird einer jeden Kreis-Regierung etatsmäßig eine Aversal-Summe ausgeworfen, wovon die Hälfte auf dem Etat des Innern, die andere auf dem Etat der Finanzen verrechnet werden soll.

§. 8. Ueber die Besoldungen der neu Anzustellenden werden Wir besondere Bestimmung erlassen.

Das bereits angestellte und in Activität verbleibende Regierungs-Personale wird die bisherigen Besoldungen fortbeziehen.

§. 9. Die Ernennung des ganzen oben bestimmten Personals wird vorbehalten; auch wird darüber bei vorkommenden Erledigungen nach Umständen das Gutachten der Regierung des betreffenden Kreises erholt werden.

§. 10. In Beziehung auf den Rang bleibt es, bis hierüber eine allgemeine umfassende Anordnung erfolgen wird, bei den bisherigen Bestimmungen.

Die Sekretäre, Registratoren, Rechnungs-Commissarien und Buchhalter haben gleichen Rang und reihen sich unter sich nur nach dem Dienstesalter.

Wirkungskreis der obersten Verwaltungs-Stellen in den acht Kreisen des Reichs.

§. 11. Die obersten Verwaltungs-Stellen sind, jede in dem durch die Verordnung vom 20. Februar 1817 bestimmten Gebiets-Umfange, die vollziehenden Organe der Staats-Ministerien des Aeußern, des Innern und der Finanzen in Beziehung auf alle diejenigen Theile der Staats-Verwaltung und innern öffentlichen Angelegenheiten, welche zu dem Geschäfts-Kreise der genannten Ministerien gehören, und nicht besonderen Central-Stellen und deren Unter-Behörden übertragen sind, nach den in den folgenden §§. bezeichneten besonderen Competenz-Bestimmungen.

§. 12. Die Kreis-Regierungen sind verpflichtet, in den ihnen anvertrauten Gebietstheilen die Rechte Unserer Krone, das Beste des Staates, und die allgemeine Wohlfahrt Unserer treuen Unterthanen zu wahren und zu befördern.

§. 13. Denselben liegt vor Allem die genaue Befolgung der Verfassung ob, und die Sorge, daß derselben innerhalb der Grenzen ihrer Bezirke überall nachgekommen werde.

§. 14. Die Kreis-Regierungen dürfen nichts verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze entgegenstünde, sie haben sich vielmehr bei Ausübung ihrer

Befugnisse genau an die bestehenden Gesetze, Verordnungen und Reglements zu halten, und Sorge zu tragen, daß denselben von allen Untergebenen nachgelebt werde.

§. 15. Dieselben müssen durchaus von dem Grundsatze ausgehen, Niemanden in der freien Benützung seines Eigenthums und im Genusse der persönlichen Freiheit weiter einzuschränken, als es die bestehenden Gesetze fordern; sie haben Sorge zu tragen, daß dieser Grundsatz auch von ihren Unterbehörden befolgt, einem jeden Staatsbürger ihres Kreises innerhalb der Grenzen der Gesetze die möglichst freie Entwicklung seiner Kräfte gestattet, und jede unnöthige von dem Gesetze nicht positiv gebotene Einmischung in die Privat-Verhältnisse der Kreis-Bewohner unterlassen werde.

§. 16. Die Kreis-Regierungen sind in der Regel befugt, in allen Gegenständen des Vollzuges und der durch die Gesetze denselben zugewiesenen Entscheidungen streitiger Fälle aus eigener Competenz und ohne weitere Anfrage selbstständig zu handeln und zu verfügen.

§. 17. Nur in folgenden Fällen haben sie bei den vorgesetzten Ministerien anzufragen und Genehmigung zu erholen:

a. wenn die Grund-Bestimmungen der Verfassung oder die Gesetze einen Gegenstand ausschließend in die Competenz eines Ministeriums legen;
b. über Errichtung neuer Gesellschaften, in so ferne sie ausdrücklich die Rechte octroirter vom Staate genehmigter oder privilegirter Körperschaften haben wollen, dann über Aufhebung solcher Gesellschaften;
c. bei allen polizeilichen Maßregeln, wodurch wegen außerordentlicher Ereignisse die Freiheit des Verkehrs im Innern sowohl als mit dem Auslande mehr beschränkt werden soll, als es die Gesetze und allerhöchsten Verordnungen vorschreiben;
d. bei Veränderungen in dem Zweck und der Verfassung der Stiftungen;
e. bei Ueberschreitungen der Etats, den nicht speciell erlaubten Transferirungen auf andere Positionen, bei nicht etatsmäßigen Zahlungen und wegen Verwendung der durch gegenwärtige Instruction nicht ausdrücklich zur freien Verfügung überlassenen Ersparungen an etatsmäßigen Ausgaben;
f. bei End-Bestimmungen über Veränderungen an dem Vermögensstock des Staates, in so ferne nicht besondere allerhöchste Vorschriften für einzelne Gegenstände eine selbstständige Competenz einräumen;
g. bei Veränderungen in demjenigen Dienst-Personale, welches unmittelbar von Uns ernannt wird;
h. in allen Gnadensachen, mit Inbegriff der unentgeldlichen Holzabgaben, wenn nicht durch specielle allerhöchste Rescripte und Verordnungen über einzelne Gegenstände den Kreis-Regierungen eine selbstständige Competenz eingeräumt oder eine Aversal-Summe zu ihrer freien Verfügung gestellt ist;
i. in allen jenen Gegenständen, für welche in den nachstehenden §§. dieser Instruction den Ministerien ausdrücklich die Competenz vorbehalten ist.

In diesen Fällen haben die Kreis-Regierungen gleichwohl die erforderlichen provisorischen Maßregeln anzuordnen, und hiedurch Sorge zu tragen, daß bis zum Eintreffen der allerhöchsten Weisungen kein Nachtheil entstehe.

§. 18. In allen Gegenständen, welche der Competenz der Kreis-Regierungen überlassen sind, haben diese alle Anfragen und Berichte zu unterlassen, jedoch unter folgenden Ausnahmen:

a. wenn Vollzugs-Berichte speciell angeordnet wurden;
b. wenn in Fällen, für welche eine weitere Instanz gesetzlich angesprochen werden darf, Rekurs eingelegt wird;
c. über ausserordentliche Ereignisse von Wichtigkeit, insbesondere bei folgenreichen Beziehungen auf die Reichs-Verfassung, bei Tumulten, Widersetzlichkeiten ganzer Gemeinden, großen Ueberschwemmungen und Wasserschäden, Feuersbrünsten, Seuchen und ausserordentlichen Natur-Begebenheiten;
d. über ausserordentliche Vorfälle mit angesehenen Fremden;
e. die Durchreisen regierender Fürsten;
f. die Resultate der vorgenommenen Kreis- und Bezirks-Visitationen;
g. über Kassen-Defekte;
h. über Vorschüsse, welche den von dem Ministerium eröffneten Credit übersteigen;
i. auf besonderes Verlangen — ausserdem aber alle drei Jahre — die Qualifikations- und die Conduite-Listen desjenigen Personals, welches unmittelbar von Uns ernannt wurde;
k. in allen jenen Fällen, wegen welcher durch Special-Rescripte Bericht abgefordert wird; in Gegenständen, worüber den Kreis-Regierungen den bestehenden Gesetzen gemäß die letzte Instanz zusteht, haben sie sich blos auf Erstattung von Remiß-Berichten und Vorlage der Akten zu beschränken.

§. 19. Dagegen machen Wir es Unsern Kreis-Regierungen zur Pflicht, die Competenz der Unter-Behörden in keiner Weise zu schmälern, denselben unter Vorbehalt der Beschwerde und der amtlichen Rüge den unmittelbaren Vollzug der Gesetze und Verordnungen, so wie das eigentliche Detail der Verwaltung zu überlassen, und insbesondere, in so ferne die Gesetze und allerhöchsten Verordnungen es für einzelne Gegenstände und ihre Kathegorien nicht anders bestimmen,

a. den Unter-Behörden jede örtliche Anordnung zur selbstständigen Verhandlung hinzuweisen;
b. jede contentiöse Beziehung unter Privaten oder zwischen diesen und Korporationen durch die Unter-Behörden in erster Instanz entscheiden zu lassen;
c. die Vollzugs-Berichte nur in denjenigen Fällen zu fordern, für welche sie von der allerhöchsten Stelle vorgeschrieben sind, oder wegen besonderer Wichtigkeit der Sache als unentbehrlich erscheinen.

§. 20. Unserer unmittelbaren Ernennung bleiben vorbehalten:

a. die Stellen der Vorstände und Räthe der Kreis-Regierungen;
b. des stabilen Personals derselben;
c. jene Stellen, mit welchen der Raths-Charakter oder ein höherer Rang verbunden ist;
d. die Vorstände, Assessoren und Actuare der Landgerichte, die Stadt-Kommissäre, das stabile Personale der Polizei-Direktion München, die Vorstände der für die Zucht-, Straf- und Zwangs-Arbeitshäuser aufgestellten Direktionen und Verwaltungen;
e. das stabile Kassen- und Oberaufschlag-Amts-Personale, so wie die Rentbeamten;
f. die Forstmeister und Revierförster;
g. die Dignitarien und Mitglieder der Kapitel und der Konsistorien, wie die selbstständigen Pfarrer in jenen Fällen, für welche Uns dieses Nominations-Recht verfassungsmäßig oder gemäß besonderer Titel zusteht;
h. die Rectoren, Professoren und Lehrer jener Studien-Anstalten, aus welchen der Uebertritt zur Universität Statt findet, und die Vorsteher der Schullehrer-Seminarien;
i. die Stadt- und Landgerichts-Aerzte;
k. das stabile Bau-Personale in den Kreisen;

Unsern Regierungen überlassen Wir dagegen zur Zeit und in so ferne Wir keine andere Anordnung im Allgemeinen oder bei einzelnen Fällen treffen werden, die Aufstellung des übrigen Personals, jedoch blos in der Eigenschaft von Functionären, welche auf Ruf und Widerruf gegen Taggebühr oder einfache Remunerationen aufzunehmen sind, — so wie die Bestätigung in denjenigen Stellen, worauf den Privaten, Gemeinden oder Korporationen verfassungs-, gesetz- oder vertragsmäßig ein Präsentations- oder Wahlrecht zusteht, in so ferne die Verfassung, die bestehenden Gesetze oder nachfolgenden Bestimmungen solche Ernennungen und Bestätigungen nicht ausdrücklich Uns und Unsern Ministerien vorbehalten oder den Unter-Behörden zuweisen.

Die erzbischöflichen und bischöflichen Collationen sind Uns jedoch auch fernerhin zur Genehmigung vorzulegen.

A. Wirkungskreis der Kammern des Innern.

§. 21. In die Geschäftssphäre der Kammern des Innern fallen in der Regel alle jene Gegenstände, welche im höchsten Ressort den Ministerien des Aeußern und des Innern zugewiesen sind, in so ferne sie Gegenstand der Kreis-Verwaltung seyn können, und nicht besondern Stellen zugetheilt sind; hieher gehören insbesondere die staatsrechtlichen und militärischen Angelegenheiten, so weit letztere den Civil-Behörden zuständig sind; die Angelegenheiten der Religion und der Kirche; jene der öffentlichen Erziehung, der Bildung, des Unterrichts und der öffentlichen Sitten; das Medicinalwesen; die gesammte Landes-Polizei; das Communal- und Stiftungswesen; die staatswirthschaftlichen Gegenstände, welche nicht speciell der Kammer der Finanzen zugewiesen sind; das gesammte Bau-

wesen mit allen Zweigen desselben und die allgemeine Statistik, mit der in alle diese Zweige einschlagenden Dienst-Uebersicht und Dienst-Ordnung nebst der Gerichts-Polizei.

Die einzelnen Gegenstände dieses hier bezeichneten Wirkungskreises sind durch die nachstehenden Titel I bis XI bestimmt.

I. Titel.

Staatsrechtliche Angelegenheiten.

§. 22. Aufsicht auf die Landes-Grenzen und Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten.

Sie können in dieser Beziehung mit den ausländischen Verwaltungs-Behörden in Korrespondenz treten, von denselben die erforderlichen Aufschlüsse unmittelbar erholen, und denselben die nöthigen Eröffnungen machen.

Bei Störungen und Beeinträchtigungen der Landes-Grenze oder bei Anforderungen zur Auslieferung fremder Unterthanen oder bei Anträgen über Veränderung der Grenz-Verhältnisse oder bestehender Staats-Verträge haben sie jedoch an das Ministerium des Innern zu berichten, welches sodann im Benehmen mit Jenem des Aeussern verfügen wird.

§. 23. Die Nachsteuer-Sachen, mit Beobachtung der bestehenden Verträge, in Verbindung mit den Ein- und Auswanderungen und Vermögens-Ein- und Ausführungen.

Die Instruirung und Entscheidung dieser Gegenstände steht den königlichen Unterbehörden zu, welche hierüber fortlaufende Register zu führen, und die daraus zu bildenden summarischen Uebersichten erst mit den allgemeinen Rechenschafts-Berichten vorzulegen haben.

Nur in folgenden Fällen haben die Unter-Behörden an die Kreis-Regierungen zu berichten:

a. wenn gegen ihre Entscheidung appellirt wird;
b. wenn mit den Staaten, wohin die Auswanderungen gehen, keine Freizügigkeits-Verträge bestehen;
c. wenn mit den Einwanderungs-Gesuchen die Bitte um Ertheilung des Indigenats verbunden ist.

In den zu b u. c bemerkten Fällen hat die Kreis-Regierung Bericht an das Ministerium des Innern zu erstatten.

Ueber die zu a bezeichneten Beschwerden muß die Regierung in kollegiale Berathung treten.

§. 24. Bewahrung und Handhabung der Landes-Verfassung im Allgemeinen und insbesondere die Leitung der Wahlen in den Kreisen zur Stände-Versammlung nach den Vorschriften der Beilage 10 zur Verfassungs-Urkunde; die nächste Aufsicht auf die Geschäfte des Landraths, in so ferne hierüber nicht auf andere Weise besonders verfügt wird.

§. 25. Bewahrung der Gerechtsame des Souverains rücksichtlich der Verhältnisse der im Kreise ansäßigen Fürsten, Grafen, Ritter, und der Ausübung

der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, in den geeigneten Fällen benehmlich mit den Appellations-Gerichten, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der vierten und sechsten Beilage zur Verfassungs-Urkunde.

II. Titel.

Militärische Angelegenheiten.

§. 26. Die Militär-Conscription und auf vorhergehende Kollegial-Berathung die Entscheidung deßfallsiger Reklamationen.

§. 27. Die Besorgung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartirungs-Angelegenheiten in der Art, daß dieselben nur die allgemeinen Verfügungen für den ganzen Kreis oder mehrere Bezirke, dann die unmittelbaren Anordnungen der in die Kategorie der allgemeinen Landeslasten und der gemeinsamen Kreislasten gehörigen Einrichtungen und Anstalten, und die Repartition auf die Magistrate, Land- und Herrschafts-Gerichte selbst vornehmen, die Subrepartition und die Detail-Anordnungen aber den Distrikts-Behörden unter Vorbehalt der Appellation überlassen sollen. Bei Entscheidung solcher Appellation muß kollegiale Berathung Statt finden.

Fremden Truppen kann der Durchmarsch nur auf den Grund allerhöchster Genehmigungen und in den darin bestimmten Richtungen gestattet werden.

§. 28. Die Ausgleichung der Kriegslasten unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Peräquations-Gesetzes vom 22. Juli 1819, wobei sich die Competenz der Kreis-Regierungen und der Unter-Behörden in Bezug auf die Districts-Lasten nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landtags-Abschiedes vom 11. September d. J., Abschnitt 3, N. 6, richtet; die Ausgleichung der Gemeinde-Lasten ist den Gemeinde-Verwaltungen unter den im Umlagen-Gesetz vom 22. Juli 1819 vorgeschriebenen Modalitäten zu überlassen; — nur in Gegenständen allgemeiner Landeslasten und in Rekurs-Fällen muß an die Ministerien berichtet werden.

Unter kollegialer Berathung die Entscheidung der Entschädigungs-Forderungen für Kriegs-Lasten und Kriegs-Schäden.

§. 29. Polizeiliche Oberaufsicht auf die beurlaubten Soldaten und deren Einberufung auf Verlangen der Militär-Behörden.

Diese Oberaufsicht hat sich jedoch nur auf generelle Anordnungen, auf den Vollzug specieller allerhöchster Befehle und auf die Entscheidung der Beschwerden gegen die Verfügungen der Unter-Behörden zu beschränken, welche über die beurlaubten Soldaten bei Polizei-Uebertretungen eben jene Kompetenz auszuüben haben, wozu sie die bestehenden Gesetze und Verordnungen im Allgemeinen ermächtigen.

Die Einberufungen der Beurlaubten sollen in der Regel wie bisher durch unmittelbare Correspondenz der Regimenter mit den Magistraten, Land- und Herrschafts-Gerichten eingeleitet und nur in dringenden Fällen und bei ganz allgemeinen Anordnungen durch die Kreis-Regierungen verfügt werden.

§. 30. Allgemeine Verfügungen zur Abhaltung inländischer und die Aufsicht gegen fremde Deserteurs.

In Hinsicht der Ersteren haben sie alle besondern Einschreitungen und Verfügungen den Unterbehörden zu überlassen, welche mit den Regiments-Commandos unmittelbar zu correspondiren haben, — in letzterer Beziehung nur bei vorliegenden Reclamationen und in jenen Fällen einzuschreiten, bei welchen der Vollzug der bestehenden Kartele solche Einschreitungen erfordert.

§. 31. Die allgemeine Aufsicht gegen das unbefugte Uebertreten der Unterthanen in auswärtige Kriegsdienste und die berichtliche Vorlage der Gesuche um die allerhöchste Erlaubniß zum Uebertritt in ausländische Civil- und Militär-Dienste, zur Annahme von Gehalten und Ehrenzeichen auswärtiger Mächte unter Beobachtung der Grund-Bestimmungen des Titel IV, §. 14 der Verfassungs-Urkunde.

§. 32. Sorge für die den Unter-Behörden zu überlassende Vollziehung der über das Salpeterwesen und die Pulverfabrikation bestehenden Verordnungen; unter kollegialer Berathung, Entscheidungen über Salpeter-Defraudationen in zweiter Instanz; innerhalb der Grenzen bestehender Gesetze die Hinwegräumung der Hindernisse, welche der Beförderung der künstlichen Salpeter-Erzeugung entgegen stehen, in so ferne die Unter-Behörden vorher um Abstellung derselben angegangen wurden; in zweiter Instanz die Entscheidung der Streitigkeiten der Gemeinden und Bezirke in Ansehung der Anlagen von Salpeter-Pflanzungen, wobei ebenfalls kollegiale Berathung Statt finden muß.

§. 33. Leitung der Landwehr im Kreise, benehmlich mit den besonders aufgestellten Kreis-Kommandos.

Bis Wir hierüber die weiters erforderlichen Bestimmungen erlassen, werden die Competenz-Verhältnisse dahin festgesetzt:

a. die Patentisirung aller Stabs-Offiziere behalten Wir Uns vor; eben so bleibt
b. die Berufung zur Activität derjenigen Landwehr-Abtheilungen, deren Mitglieder ausser den Markungen der mit magistratischen Verfassungen versehenen Städte und Märkte ihren ständischen Wohnsitz haben, und
c. die Ertheilung der Erlaubniß zur Erhebung von Reluitions-Beiträgen der allerhöchsten Stelle vorbehalten;
d. die Patentisirung der Ober-Offiziere der in Städten und Märkten befindlichen Landwehr-Abtheilungen, die Berufung der Letzteren zu den Waffen, die Superrevision der Landwehr-Rechnungen, wo dieselbe nöthig erachtet wird, die Anordnung eines Landwehr-Rathes zur Entscheidung der Disciplinar-Vergehen der im Kreise commandirenden Stabs-Offiziere der Landwehr steht den Kreis-Regierungen im Benehmen mit den aufgestellten Kreis-Commandos zu; dieses Benehmen muß in der Regel mündlich geschehen.

Bei Landwehr-Abtheilungen des platten Landes finden vorläufig keine Besetzungen der Offiziers-Stellen Statt. Die Anträge auf Erhebung von Reluitions-Beiträgen dürfen die Kreis-Regierungen jährlich nur einmal unter Anlage von General-Uebersichten zur Vorlage bringen.

e. Alle andern, die Landwehr betreffenden Anordnungen stehen in der Competenz der Unter-Behörden oder der Bataillons-Chefs; bei öffentlichen Volksfesten und zu den gewöhnlichen Uebungen können die Unter-Behörden den Landwehr-Abtheilungen der Städte und Märkte die Erlaubniß zum Ausrücken aus eigener Competenz ertheilen, müssen jedoch den Militär-Commandanten des Platzes, wenn sich einer am Orte befindet, davon unterrichten.

Außerdem rückt die Landwehr dieser Abtheilungen ohne besondere Ermächtigung in allen jenen Fällen aus, welche die Reglements hiezu bezeichnen. — In allen Fällen haben jedoch die Commandanten der Landwehr-Abtheilungen, wie bisher, vor dem Ausrücken die hiezu erforderliche Genehmigung des allenfalls im Orte befindlichen Militär-Commandanten zu erholen; nach dem Ausrücken steht die Landwehr jederzeit unter den Befehlen des Letzteren.

III. Titel.

Religions- und Kirchen-Angelegenheiten.

§. 34. Beobachtung und Aufrechthaltung der Grundbestimmungen der zweiten Beilage zur Verfassungs-Urkunde und der zu §. 103 derselben gehörigen Anhänge. Die Sorge für den Vollzug der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften;

Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter.

Aufsicht auf die Beobachtung der Verordnungen über die geistliche Gerichtsbarkeit und der Amortisations-Gesetze, überhaupt Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen-Polizei in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchen-Gemeinden und ihrer Angehörigen.

Außer denjenigen Gegenständen, welche die zweite Beilage der Verfassungs-Urkunde und ihre Anhänge Uns unmittelbar oder Unserm Staats-Ministerium des Innern zuweiset, bleiben dem letzteren und der demselben zugetheilten obersten Stelle für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten noch vorbehalten:

a. die Beschränkungen und Aufhebungen der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;
b. die Errichtung geistlicher Gesellschaften und Institute mit Bestimmung ihrer Gelübde;
c. die organischen Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-Anstalten;
d. die Eintheilung der Sprengel;
e. die Ernennung zu den stabilen geistlichen Kirchen-Aemtern, in so ferne nicht das Patronats-Recht einzelnen Gemeinden, Körperschaften oder Privaten zusteht.

Alle andere den bloßen Vollzug bestehender Gesetze und Verordnungen beziehende Geschäfte werden der eigenen Competenz der Kreis-Regierungen und ihrer Unter-Behörden in der Art überlassen, daß der unmittelbare Vollzug in der Regel dem letztern zusteht, die Kreis-Regierungen aber erst dann einschreiten, wenn gegen die Unter-Behörden Klagen entstehen, oder ein Benehmen mit der geistlichen Ober-Behörde eintritt, oder die Kreis-Regierungen wahrnehmen, daß die Unter-Behörden im Vollzuge allgemeiner Gesetze und Anordnungen nachläßig sind.

§. 35. Anordnung und Leitung der Prüfungs-Concurse zu Erlangung geistlicher Stellen; Besetzung der nicht stabilen geistlichen und der weltlichen Kirchendienste, in so ferne das Präsentations-Recht nicht einer Körperschaft, Gemeinde oder einem Privaten zusteht.

Zur Zeit und bis auf weitere allerhöchste Anordnung die Bestätigung der Präsentationen zu allen geistlichen und weltlichen Kirchendiensten, deren Patronats-Rechte von Uns bereits speciell anerkannt sind, unter genauer Beobachtung der Vorschriften über die Qualification der Candidaten; wenn die Regierungen jedoch glauben, daß die Bestätigung verweigert werden müsse, so ist der Gegenstand dem Ministerium vorzulegen. — Die Bestätigung in den domcapitlischen Pfründen, worauf Wir nicht Selbst ernennen, wollen Wir Uns jedoch vorbehalten. —

Die Erlassung der Befehle zu der von den Unter-Behörden vorzunehmenden Einsetzung der Kirchendiener in die Temporalien. Diese Befehle müssen unter dem geeigneten Vorbehalte jederzeit gleich mit der Ausschreibung der Ernennung oder Bestätigung verbunden werden. —

Die vorschriftsmäßigen Einleitungen zur Wiederbesetzung erledigter Pfründen. Regulirung der Intercalar-Früchte nach den bestehenden Bestimmungen; die Abhörung der Intercalarfrüchte-Rechnungen.

Die Vereinigung oder Vertheilung der Pfarr-Sprengel können die Regierungen in allen jenen Fällen vornehmen, in welchen die Gemeinden, die Patrone und die geistliche Ober-Behörde dazu willigen, und in so ferne das Patronats-Recht nicht Uns Selbst zusteht; gleiche Competenz haben sie bei Umpfarrung einzelner Dorfschaften. —

§. 36. Um den Vollzug der vorstehenden Anordnungen zu erleichtern und die bei Erledigungs-Fällen dermal jederzeit Statt findende Vielschreiberei zu entfernen, sind die Kreis-Regierungen verpflichtet, in so ferne es noch nicht geschehen seyn sollte, die Revision der Pfarrei- und Pfründen-Fassionen zu vollenden, die Resultate in einem umfassenden Kataster zu beschreiben, und ein Duplicat desselben dem Ministerium des Innern vorzulegen, um sich in den Anzeige-Berichten über Erledigungen einfach darauf beziehen zu können.

In diese Kataster sind die allenfalls eintretenden Veränderungen jederzeit nachzutragen, und Uebersichten derselben den periodischen Rechenschafts-Berichten beizufügen, in so ferne in einzelnen Erledigungs-Fällen die Vorlage der betreffenden Auszüge nicht früher nöthig seyn sollte.

§. 37. In Bezug auf die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten haben sich die Kreis-Regierungen durchaus nach dem hierüber bestehenden verfassungsmäßigen Edicte vom 26. Mai 1818 zu richten.

IV. Titel.

Erziehung, Bildung, Unterricht und öffentliche Sitten.

§. 38. Sorge für die Beförderung des gesammten Schul- und Erziehungs-Wesens und der öffentlichen Anstalten für Bildung in Künsten und Wissenschaften; Aufrechthaltung der hierüber bestehenden Verordnungen; Aufsicht auf die Vollziehung der Unterrichts-Normative und Lehr-Ordnung; die Oberaufsicht auf alle Volks-, Bürger- und Feiertags-, Arbeits- und Industrie-Schulen, auf die im Kreise gelegenen Schullehrer-Seminarien, öffentlichen Erziehungs-Häuser, Vorbereitungs-Schulen, Gymnasien, Lyceen und Bibliotheken; mit Ausnahme der höheren Anstalten dieser Art in der Haupt- und Residenz-Stadt und der im Kreise gelegenen Universitäten. —

Die unmittelbare Leitung des Volks-Schulwesens ist unter Aufsicht der Districts-Inspectionen, Landgerichte, Magistrate und Herrschafts-Gerichte den Local-Schul-Inspectionen, welche ihre bisherige Formation beibehalten sollen, zu überlassen; eben so gebührt die innere unmittelbare Leitung der höheren Studien-Anstalten den Rectoraten; insbesondere ist die Aufnahme und Entlassung der Schüler bei den Volks- und Industrie-Schulen den Local-Commissionen, bei den Studien-Anstalten den Rectoraten dergestalt zu überlassen, daß sich die Kreis-Regierung nur mit den gegen Verfügungen dieser Behörden sich erhebenden Reclamationen und zwar in letzter Instanz zu befassen hat.

Die Kreis-Regierungen haben gerade bei diesem Gegenstande vor Allem den in §. 19 ausgesprochenen Haupt-Grundsatz zu berücksichtigen und in Anwendung zu bringen, den Inspectionen und Rectoraten jede entbehrliche Schreiberei zu erlassen, insbesondere sogleich die allenfalls in einzelnen Kreisen dermal noch bestehenden periodischen Anzeigen, Uebersichten und Tabellen zu erlassen und diese ausschließend auf den jährlichen Rechenschafts-Bericht zu beschränken, über dessen Anfertigung Wir noch im Laufe des gegenwärtigen Verwaltungs-Jahres die auf möglichste Vereinfachung abzielenden Vorschriften entwerfen und den Kreis-Regierungen zuschließen lassen werden. —

§. 39. Bewahrung der den Zwecken des Unterrichts und der Erziehung gewidmeten Fonds in der Art, daß, in so ferne es noch nicht geschehen seyn sollte, für eine gründliche Inventarisirung derselben Sorge getragen, die Revision der Jahres-Rechnungen und die Superrevision derselben genau nach den Vorschriften der §§. 59 und 106 des Gemeinde-Edicts vom 17. Mai 1818 vorgenommen, und die Kreis-Regierungen sich mit der Verwaltung dieses Gegenstandes nicht weiter beschäftigen, als durch dieses Edict speciell angeordnet ist.

Die unmittelbare Leitung der Verwaltung der Kreis-Schulfonds.

§. 40. Ganz zur competenzmäßigen Verfügung werden den Kreis-Regierungen die Etats-Summen der Kreisschul-Dotation gestellt; sie sind jedoch ver-

pflichtet, bei Verwendung derselben vor Allem die hierauf ruhenden ständigen Posten honoriren und die Rechnung hierüber, nachdem sie superrevisorisch festgestellt seyn wird, durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt machen zu lassen; bei dieser Bekanntmachung sind die Institute und Schulen, welche hieraus bedacht wurden, mit den erhaltenen Beiträgen und unter Angabe, ob diese als Besoldung, Unterstützung zur Regie oder zu neuen Einrichtungen gegeben wurden, speciell zu benennen.

§. 41. Ausmittlung örtlicher Hülfsquellen; die Regulirung des Schulgeldes, in so ferne gegen die Unter-Behörden von den Betheiligten reclamirt wird, und zwar in letzter Instanz.

§. 42. Die Erhaltung und Ergänzung der zum Unterrichte dienenden Requisite und Vervollkommnung der Attribute steht in der Regel den Unter-Behörden zu; die Kreis-Regierung hat jedoch bei Revision und Superrevision der Rechnungen auf ordentliche Führung der Inventarien zu bestehen, diese bei gelegenheitlichen Visitationen mit der Einrichtung der verschiedenen Institute vergleichen zu lassen, und sodann auf Abstellung der Gebrechen und auf Ersatz des allenfalls entstandenen Schadens zu dringen.

§. 43. Die Ausmittlung zweckmäßiger Schulgebäude unter genauer Beobachtung der deßwegen bestehenden Verordnungen; in Bezug auf Unterhaltung dieser Gebäude haben die Regierungen an die Competenz-Bestimmung der Curatel-Verhältnisse sich zu halten, und in der Regel auf Abwendung des den Gemeinden und Stiftungen drohenden Nachtheils sich zu beschränken.

§. 44. Einschreitung gegen säumige Unter-Behörden zur Unterdrückung der Winkel-Schulen und zur Beförderung des ordentlichen Schulbesuches. Die in letzterer Beziehung bisher vorgeschriebenen Detailtabellen über die wegen vernachläßigten Schulbesuchs verhängten Strafen sind den Schul-Inspectionen zu erlassen, wogegen Wir erwarten, daß diese in ihrem rühmlichen Eifer zur Beförderung des Volksschul-Wesens fortfahren, und wie bisher unmittelbar einwirken werden.

Errichtung neuer, Aufhebung oder Zusammenschmelzung bestehender Volksschulen; Bildung und Berichtigung der Schul-Sprengel; Erhaltung und Vermehrung der Studien-Vorbereitungsschulen auf dem Lande; Herstellung genauer Schulbeschreibungen.

§. 45. Die Erlaubniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht und zur Unternehmung von Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten ist den Unter-Behörden zu überlassen; diese sind jedoch verantwortlich, dieselbe nur solchen Individuen zu ertheilen, welche genügende von den constituirten Prüfungs-Commissionen ausgefertigte Zeugnisse besitzen; die Regierungen werden in dieser Beziehung erst einschreiten, wenn die Unter-Behörden ihre Pflichten verabsäumen, oder die betheiligten Individuen reclamiren sollten. Den Unter-Behörden steht die unmittelbare, den Kreis-Regierungen die obere Aufsicht über solche Privat-Unterrichts-Anstalten zu.

Prüfung aller Individuen, die sich dem Lehramte für die Volks-Schulen oder die niedern und höhern Vorbereitungs-Schulen und Anstalten widmen wollen.

In jedem Kreise ist wenigstens alle Jahre eine solche Prüfung für die verschiedenen Lehrfächer anzuordnen und 4 — 6 Wochen vorher durch die Kreis-Intelligenzblätter anzukündigen.

Aufnahme der fähigen Competenten in die Schullehrer-Seminarien, Entlassung daraus und Obsorge zur Handhabung der innern Ordnung.

§. 46. Anstellung aller Lehrer an den Volks- und Bürger-Schulen, an den Feiertags-, Arbeits- und Industrie-Schulen, so wie an den Studien-Vorbereitungs-Schulen, in so ferne nicht das Präsentations-Recht einer Gemeinde, Körperschaft oder einem Privaten zusteht; dann der subalternen Diener an den Studien-Anstalten.

Versetzung, Quiescirung, Entlassung dieses Personals, Unterstützung und Belohnung desselben; Sorge für dessen bedürftige Hinterlassene; Bestätigung der präsentirten Lehrer und Wahrung der landesherrlichen Rechte in Bezug auf solche Präsentationen.

Anordnung augenblicklicher provisorischer Vorsorge bei erledigten höhern Stellen im Schul- und Studienwesen.

§. 47. Aufsicht auf das Betragen und den Fleiß des gesammten Lehr- und Erziehungs-Personals; Aufsicht auf die Schul-Conferenzen; Visitation der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten; Handhabung der Disciplin gegen Schulen und Studierende. In dieser Beziehung haben die Regierungen die unmittelbare Leitung den Rectoraten, den Districts- und Local-Inspectionen zu überlassen, und erst dann selbst einzuschreiten, wenn sie mittelst der periodischen Visitationen oder auf andere Weise von obwaltenden Mißbräuchen Kenntniß erhalten.

§. 48. Die Alters-Dispensationen in Hinsicht des Eintritts in die Studien-Anstalten, ferner die Dispensen von einzelnen Lehr-Gegenständen, so wie die Zulassung zum Besuche der Studien-Anstalten in der Absicht, sich nur gewissen Fächern zu widmen, sind den Rectoraten zu überlassen, welche jedoch diese Dispensen pflichtmäßig in den Jahres-Zeugnissen vorzumerken haben; die Regierungen schreiten erst bei entdeckten Mißbräuchen und auf Reclamationen der Betheiligten ein.

Die Bestimmung der öffentlichen Preise ist den Unter-Behörden zu überlassen, welche jedoch jährlich durch allgemeine Bekanntmachungen auf die interessantesten hiezu geeigneten Erscheinungen der Literatur aufmerksam zu machen sind.

§. 49. Die Zuerkennung der Local- und Familien-Stipendien ist durchaus den Gemeinden, Familien oder Individuen zu überlassen, welchen gemäß der Urkunde das Präsentations-Recht zukömmt. — Den Curatel-Behörden liegt die Wachsamkeit ob, daß der Wille des Fundators genau erfüllt werde, weswegen für die Ernennungen die Genehmigung der niedern Curatel nachzusuchen ist; wo diese bei den Ernennungen selbst betheiligt ist, muß die Genehmigung der Ober-Curatel erholt werden. Außerdem hat die Regierung nur dann einzuschreiten, wenn gegen die Unter-Behörden Reclamationen entstehen.

Die Verleihung allgemeiner, nicht für einen bestimmten Bezirk eines Kreises fundirten, Stipendien bleibt dem Ministerium überlassen.

§. 50. In zweiter Instanz die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schule und die Schulordnung; ferner über Anstände wegen der Schulgebäude und ihrer Baulast, über Schulgründe, über die wechselseitigen Schul-Sprengel und über verordnungsmäßige oder hergebrachte Reichnisse, in so ferne diese nicht auf Privatrechts-Titeln ruhen, in welchem Falle bei Ermanglung einer gütlichen Ausgleichung die Streitigkeiten vor das Forum der ordentlichen Gerichte sich eignen.

V. Titel.

Medicinalwesen.

§. 51. Aufrechthaltung und Beförderung der Sanitäts-Anstalten im Allgemeinen und Wachsamkeit über den Vollzug der hierüber bestehenden Verordnungen.

Sammlung und Zusammenstellung wissenswürdiger Notizen zur Begründung einer medicinischen Statistik und Topographie.

§. 52. Allgemeine Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen und gegen deren Verbreitung.

Obere Leitung aller Geschäfte der Schutzpocken-Impfung und die Controle des Vollzugs in der Art, daß in der Regel nur mehr summarische Uebersichten für jedes Jahr eingesendet, und dieselben bei Visitationen mit den Registern der Aerzte und Pfarrämter verglichen werden, in welchen die geeigneten Certificirungen niedergelegt werden müssen.

§. 53. Wegen Anschaffung und Unterhaltung der Apparate zur Rettung von Scheintodten ist bei Festsetzung der Etats Vorsorge zu treffen, und bei den Visitationen Nachsicht zu pflegen.

Die allgemeine Anordnung und Handhabung der Leichen-Beschau; die oberste Aufsicht auf die Begräbniß-Orte, deren zweckmäßige Anlegung und nothwendige Versetzung mittelst der Unter-Behörden anzuordnen ist.

§. 54. Oberaufsicht über öffentliche Kranken-Anstalten, Spitäler, Siechen-, Irren-, Gebär- und Findel-Häuser, mittelst der gehörig zu leitenden Unter-Behörden und unter lebendiger Controle durch periodische Visitationen; ferner die im Kreise gelegenen Hebammen- und besondern ärztlichen und wundärztlichen Schulen, Aufnahme in dieselben und Entlassung daraus; Anordnung und Leitung der deßfallsigen Prüfungen; Handhabung der Disciplin in diesen Schulen.

§. 55. Aufsicht auf das gesammte für das Medicinalwesen angestellte Personale, namentlich die Stadt- und Landgerichts-Aerzte, und auf die genaue Einhaltung ihrer Instructionen. Entscheidung allenfallsiger Dienst-Conflikte derselben mit andern Beamten.

Die Aufstellung geprüfter Hebammen, dann befähigter Thierärzte und bewährter Huf- und Beschlag-Schmiede ist unter Vorbehalt der Reclamationen und der Obergewalt zur Abstellung der Mißbräuche und Fehlgriffe den Unter-Behörden zu überlassen, welche hiebei nicht nur die bestehenden Medicinal-Verordnungen, sondern auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. September

d. J. zu beobachten haben, wenn mit einer solchen Aufstellung eine Districts-Umlage verbunden werden soll, oder die Bezirke noch nicht gebildet wären; auf gleiche Weise bildet sich die Competenz wegen Versetzung, Entlassung, Bestrafung oder Unterstützung und Belohnung dieser Personen.

Die Unter-Behörden haben die Erledigung von Thierarzt-Stellen durch das Intelligenzblatt des Kreises bekannt zu machen, und unter Verkündung der mit diesen Stellen verbundenen Emolumente und Pflichten einen angemessenen Termin für die Concurrenten festzusetzen.

Die Aufstellung der Neben-Aerzte.

§. 56. Die allgemeinen Einleitungen, so wie die durch die Umstände sich gebietenden besondern Anordnungen zur Unterdrückung medicinischer Pfuscherei; die oberste Aufsicht gegen unberechtigten Arznei- und Gift-Handel; Zulassung fremder durch den Kreis reisender Aerzte und Operateurs.

Die Zulassung geprüfter Aerzte, in so ferne sie die erste oder zweite Note der Befähigung erhielten, zur ärztlichen Praxis, dann die Regulirung der Bader-Gerechtigkeiten und Ehehaften wird in die Competenz der Bezirks-Polizei-Behörden gelegt, welche in dieser Beziehung bloße Anzeigs-Berichte zu erstatten haben; die Regierungen schreiten hierin nur bei entdeckten Mißgriffen oder auf besondere Reclamation ein.

Wegen der Bewilligung zur Uebernahme und Verwesung bestehender und zur Errichtung neuer Apotheken werden die Competenz-Verhältnisse durch die zum Vollzug des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September d. J. zu erlassende allgemeine Instruction regulirt werden.

Obere Aufsicht im Kreise auf Einhaltung der Medicinal- und Apotheker-Taxen, dann auf Anrufen der Betheiligten oder in vorliegenden Fällen bei Verbescheidung der Finanz-, Kommunal- und Stiftungs-Rechnungen, die Superrevision der zur Vorlage gebrachten Rechnungen der Aerzte, Wundärzte und Apotheker.

Die generellen Anordnungen zur Visitation der Apotheken und die Prüfung der Vollzugs-Vorlagen.

VI. Titel.

Allgemeine Landes-Polizei.

§. 57. Die allgemeinen Anordnungen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit; Wachsamkeit gegen geheime Verbindungen; Vorkehrungen zur Handhabung der Ordnung bei großen Versammlungen; Vollziehung der Verordnungen über das Paßwesen und über Landstreicher, Gesindel und Bettler; Anordnung der nöthigen Maßregeln gegen Diebs- und Räuber-Banden; Vorsorge gegen ausbrechende Tumulte und schnelle Unterdrückung derselben; Leitung der zur Landessicherheit in den Kreisen vertheilten Gensdarmerie in allen polizeilichen Dienst-Verrichtungen, benehmlich mit den Compagnie-Commandanten, welche zur Vermeidung aller unnöthigen Schreibereien in der Regel mit dem Vorstande der Kreis-Regierung mündliche Rücksprache pflegen sollen.

Veranlassung ausserordentlichen bewaffneten Beistandes, unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Tit. IX, §. 5 und 6 der Verfassungs-Urkunde, in diesem Falle jedoch Anzeige an das Ministerium.

§. 58. Oberaufsicht auf die Polizei-Gefängnisse, auf die Beschäftigungs- und Zwangsarbeits-Anstalten, Zucht- und Strafarbeits-Häuser, bei letztern jedoch vorbehaltlich der Mitwirkung der Justiz-Behörden; obere Leitung und Controle ihrer Verwaltung; sachgemäße Verfügung über die zu diesem Behufe festgesetzte Etats-Summe unter Verantwortlichkeit bei Ueberschreitung derselben; Mitwirkung bei der durch die Finanzkammer vorzunehmenden Revision und Verbescheidung der Rechnungen dieser Verwaltungen.

§. 59. Handhabung der Feuer-Polizei; Vorsorge zur Anschaffung und Unterhaltung der Lösch- und Rettungsgeräthe, zur Einrichtung zweckmäßiger Lösch-Anstalten und Lösch-Ordnungen, und zur Formation der in dieser Beziehung zu bildenden Districte unter genauer Beobachtung der Umlagen-Gesetze vom 22. Juli 1819 und 11. September 1825.

Beförderung der Schadensversicherungs-Anstalten, insbesondere der Brand-Assekuranz und Leitung der Detail-Geschäfte, der letzteren im Kreise. — Die bisherigen Anzeigen einzelner Feuersbrünste mit Ausnahme der im §. 18 bemerkten großen und ausgedehnten Unglücksfälle dieser Art unterbleiben für die Zukunft; auch sind von nun an über Ratifikationen und Vorschuß-Anweisungen monatlich nur summarische Uebersichten an das Ministerium einzusenden. Wir setzen in Unsere Kreis-Regierungen das Vertrauen, daß sie diesem wichtigen Gegenstande alle Aufmerksamkeit widmen, für das Interesse der Anstalt sorgen, aber auch jede unnöthige Schreiberei und jede Zögerung bei Ausbezahlung der Entschädigungs-Gelder vermeiden.

Bewilligung von Collecten innerhalb des Kreises für verunglückte Gemeinden und Bezirke desselben, mit Ausnahme von Brand-Collecten. Zu den letztern muß in den dazu geeigneten ausserordentlichen Fällen die allerhöchste Erlaubniß erholt werden.

§. 60. Aufrechthaltung der Bauordnungen; in zweiter Instanz die Entscheidungen über nothwendige Demolitionen und Sperrungen und über polizeiliche Baustreitigkeiten; die Sorge für Herstellung angemessener Bauplane und Genehmigung derselben ist den Bezirks-Polizei-Behörden unter Vorbehalt der Reclamation zu überlassen; nur die Plane über Errichtung neuer Gebäude in Städten I. und II. Klasse sind an die Kreis-Regierungen zur besondern Genehmigung einzusenden. In Hinsicht der Bauten für die Haupt- und Residenzstadt München verbleibt es vor der Hand bei den deßhalb bestehenden besondern Bestimmungen.

Dispensationen von einzelnen Bauvorschriften auf dem Lande werden in Bezug auf isolirt stehende Gebäude den Bezirks-Polizei-Behörden überlassen; in Hinsicht der übrigen gehören sie zur unmittelbaren Competenz der Kreis-Regierungen.

Vorsorge zur Einführung und Unterhaltung der nächtlichen Straßen-Beleuchtung in den Städten und Märkten.

§. 61. Die obere Leitung der Baulichkeiten bei Aufführung neuer Staats-, Stiftungs- und Gemeinde-Gebäude, und zwar in Bezug auf Stiftungs- und

Gemeinde-Gebäude nach den Curatel-Verhältnissen in der Art, daß sie sich nur die Plane für neue Gebäude zur Genehmigung vorlegen lassen; bei Staatsgebäuden steht ihnen jedoch sowohl bei Neubauten als bei Reparaturen die Genehmigung der Bauart und die Festsetzung des Kostenpunktes zu. Die unmittelbare Leitung und Aufsicht ist den im Kreise aufzustellenden technischen Behörden zu überlassen, unter deren Respizienz alle Kathegorien der öffentlichen Gebäude ohne Ausnahme und Unterschied zu stehen kommen. Wir werden hierüber, und insbesondere über die Formation und Aufstellung dieser technischen Behörden noch specielle Bestimmungen erlassen.

§. 62. Sorge für das Credit- und Nahrungswesen im Allgemeinen, worüber jedoch die unmittelbaren Vorkehrungen den Un.."r-Behörden zustehen. Einrichtung und Beförderung der Armenpfleze, unter genauer Beobachtung des Gesetzes vom 11. September d. J. wegen der Heimathsrechte und der darin festgesetzten Competenz-Verhältnisse. —

Aufsicht auf die Vollziehung der Verordnungen über das Gesinde und Entscheidung der in dieser Hinsicht sich ergebenden Reclamationsfälle in zweiter Instanz, in so ferne dieselben an und für sich zuläßig sind, und sich nicht vor den ordentlichen Richter eignen.

Herstellung und Beförderung von Leih-Anstalten, Bewilligung zu Privat-Unternehmungen dieser Art, Unterdrückung von Winkel-Leihhäusern; Oberaufsicht gegen verbotene Spiele und Lotterien; Straferkenntnisse hierüber in zweiter Instanz.

Die Bewilligung zur Errichtung der Victualien-, Getreide und Vieh-Märkte, in so ferne hiebei keine Abgaben an die betreffenden Gemeinden angeordnet werden, in welch' letzterem Falle Bericht an das Ministerium zu erstatten ist.

Handhabung der Markt-Ordnungen. Oberaufsicht auf die polizeiliche Beschaffenheit der Nahrungsmittel.

Regulirung und Handhabung der Fleisch-, Mehl- und Bier-Taren; die Regulirung der Brod-Taren steht den Unter-Behörden zu.

Entfernung der Bann- und Zwangs-Rechte und Beschützung des freien Verkehrs durch alle zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel und unter ausgedehntester Anwendung der in den §§. 14 und 15 aufgestellten Grundsätze.

§. 63. Das ganze Fabrik-, Manufactur- und Gewerbwesen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. September d. J. und den Vorschriften der hierüber nächstens erscheinenden Vollzugs-Instruction.

§. 64. Allgemeine Anordnungen zur Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, und die Vertheilung der Prämien und Unterstützungen innerhalb der Grenzen der zu ihrer Verfügung gestellten Etats-Summen. Wachsamkeit zur Aufrechthaltung der Kultur-Gesetze; sodann in zweiter Instanz unter kollegialer Berathung auf kurzen schriftlichen Vortrag die Entscheidung der Kultur-Streitigkeiten.

Erkenntniß über die Vertheilung der Gemeinde-Gründe und der Gemeinde-Waldungen; Handhabung der Forstpolizei in allen Privat-, Kommunal- und Stiftungs-Waldungen.

§. 65. Beförderung des Handels; Aufsicht auf Münze, Maaß und Gewicht; auf alle Gefährden im Handel und Wandel; Bewilligung zur Errichtung von Jahrmärkten für inländische rohe Stoffe; über die Bewilligung zur Errichtung anderer Jahrmärkte ist die allerhöchste Genehmigung zu erhohlen; Gesuche in letzterer Beziehung, welche die Kreis-Regierung für ungeeignet hält, hat dieselbe jedoch jederzeit unter Vorbehalt der Beschwerde sogleich abzuweisen. Obere Aufsicht auf dieselben und die Handelsmessen, auf die Land-Krämer und besonders die herumziehenden Mäckler; Herstellung und Unterhaltung einer Handels-Matrikel.

Leitung des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues ohne Ausnahme, mögen die dazu erforderlichen Mittel aus Gemeinde-Distrikts-, Kreis- oder Staats-Fonds bestritten werden.

Sorge für die Anlegung und Unterhaltung zweckmäßiger Vicinal- und Kommunikations-Wege, unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes über Distrikts-Umlagen. In zweiter Instanz die Entscheidung der Streitigkeiten über die dießfallsigen Konkurrenz-Verbindlichkeiten.

Aufsicht auf öffentliche Gasthöfe und Niederlagen.

Vollziehung der Verordnungen über das Land-Frachtwesen.

In zweiter Instanz unter kollegialer Berathung die Entscheidung der Post-Defraudationen.

Handhabung der Floß- und Schiffahrts-Ordnungen.

In zweiter Instanz unter kollegialer Berathung die Entscheidung der Streitigkeiten sowohl in dieser Beziehung als über die Benützung öffentlicher Gewässer; dann die Wahrung der dabei betheiligten landesherrlichen Rechte und Regalien.

§. 66. Die Sorge für den Vollzug der Gesetze vom 11. September d. J. über Heimath, Ansäßigmachung und Verehelichung in der hiedurch bezeichneten Competenz.

Die Bewilligung zu neuen Ansiedlungen steht unter Vorbehalt der Reclamationen den Bezirks-Polizei-Behörden zu. Wenn es sich aber von Anlage einer ganzen Ortschaft handelt, so muß die Erlaubniß der Kreis-Regierungen erholt werden.

§. 67. Bis auf weiters, wie bisher, die Vollziehung der Polizei-Strafgesetze und Entscheidung der Polizei-Straf- und Confiscations-Fälle in zweiter Instanz, in so ferne nach den Gesetzen eine Appellation zuläßig ist.

§. 68. Wachsamkeit gegen die Mißbräuche der Freiheit der Presse; Censur der politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts; Aufsicht auf den Buchhandel und die Buchdruckereien, auf die Antiquarien und Leihbibliotheken und Lese-Institute, auf die lithographischen Anstalten, Kupferstich-, Bilder- und Kartenhändler, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der dritten Beilage zur Verfassungs-Urkunde und der darin bezeichneten Competenz-Verhältnisse; Leitung der Redaction der Kreis-Intelligenz-

Blätter; oberste Aufsicht auf die im Kreise befindlichen Theater, Schauspiele und andere öffentliche Vorstellungen, auf Volksfeste und öffentliche Belustigungen. Sorge, daß öffentlicher Unsittlichkeit gesteuert werde.

VII. Titel.

Kommunal- und Stiftungs-Angelegenheiten.

§. 69. Die Oberkuratel über das gesammte Gemeinde- und Stiftungswesen, und die Obsorge für den genauen Vollzug des Gemeinde-Edicts vom 17. Mai 1818 und des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819; die Kreis-Regierungen haben in dieser Beziehung ihre Competenz auf dasjenige zu beschränken, was ihnen durch diese beiden Gesetze speciell zugewiesen ist; alles Uebrige mit Ausnahme desjenigen, was dem Ministerium ausdrüklich vorbehalten ist, muß den Bezirks-Polizei-Behörden und den Gemeinden selbst überlassen werden.

Die Kreis-Regierungen haben in Kommunal- und Stiftungs-Angelegenheiten von dem Grundsatze auszugehen, daß den Gemeinden hierin die möglichst freie Verfügung zu überlassen, und sie nur in so ferne zu beschränken seyen, als die Gesetze solche Schranken positiv anordnen; sie haben alle unnöthigen Controlen abzustellen, und diese in der Regel auf die periodischen Visitationen und auf die innerhalb der gesetzlichen Competenz vorzunehmende Feststellung der Etats und Revision und Superrevision der Rechnungen zu beschränken.

§. 70. Aufsicht auf alle allgemeinen und besondern Wohlthätigkeits-Anstalten im Kreise; die obere Leitung derselben; Vorsorge für ihre Erhaltung und Verbesserung und Aufsicht gegen die Vernachläßigung der Zwecke und gegen schädliche Mißbräuche.

§. 71. Die Bestätigung neuer Fundirungs-Zuflüsse in Bezug auf das Gemeinde-Vermögen und die Stiftungen für Unterricht und Wohlthätigkeit ist denjenigen Bezirks-Polizei-Behörden zu überlassen, welchen die niedere Kuratel über dieselben zusteht. Diese haben von der ertheilten Bestätigung bloße Anzeigen an die Kreis-Regierungen zu machen, damit diese in ihren Hauptbüchern die geeigneten Vormerkungen vornehmen können.

Die Genehmigung der Fundirungs-Zuflüsse zu Kultus-Stiftungen ist den Kreis-Regierungen vorbehalten, welche für Aufrechthaltung des gesetzlichen Anspruchs auf die **quarta pauperum et scholarum** zu sorgen und mit der geistlichen Ober-Behörde sich zu benehmen haben.

§. 72. Sorge für die ständige Sonderung des Vermögens verschiedener Religions-Theile und Zwecke.

Aufsicht gegen Vermischung des Stiftungs-Vermögens mit dem separirt verwalteten Kommunal-Vermögen; Eröffnung und Gewährung wechselseitiger unverzinslicher Vorschüsse der Stiftungs-Kassen zur Bestreitung vorübergehender ausserordentlicher Ausgaben.

§. 73. Oberaufsicht über die Gebäude der Stiftungen und Kommunen; Sorge für deren Erhaltung im ordentlichen Zustande; ihre Einverleibung in die Brand-Versicherungs-Anstalt; Mehrung oder Minderung des Assecuranz-Kapitals; Würdigung und Beschreibung der Plane und Kosten-Voranschläge bei un-

vermeidlichen Neubauten; Handhabung der Verordnungen über die Konkurrenzen zu den Bauten der Stiftungen und Kommunen.

§. 74. Oberaufsicht auf das Vermögen der Pfarreien und Beneficien, insbesondere auf die Erhaltung und Versicherung der Pfarrgebäude, Unterstützung der Pfarrer aus Stiftungsmitteln zu Führung der Bauten; Ueberweisung pfarrlicher Baulasten **ad onus successorum** und Regulirung der Ausstyfristen.

§. 75. Inspection der Stiftungs- und Kommunalkassen und des Verwaltungs-Zustandes in den Städten und größern Märkten, gelegenheitlich anderer Visitationen.

VIII. Titel.

Statistik und Dienst-Uebersicht.

§. 76. Sammlung aller Materialien zu Herstellung einer Statistik des Kreises.

Da jedoch in den meisten Kreisen die vorzüglichsten Materialien in dieser Beziehung bereits geordnet sind, so dürfen in Zukunft von den Unter-Behörden die Nachträge über Veränderungen nur von drei zu drei Jahren an die Kreis-Regierungen, und von diesen an die Ministerien vorgelegt werden.

Die nächste Vorlage des ersten statistischen Hauptberichts muß nach dem Schlusse des Etatsjahres $18^{26}/_{27}$ für den Zeitraum $18^{24}/_{25}$ bis $18^{26}/_{27}$ **inclusive** in dem von dem Minsterium des Innern zu bestimmenden Termine geschehen.

In jenen Kreisen, für welche die Statistik noch nicht vollendet ist, müssen vor diesem Zeitpunkte die erforderlichen Ergänzungen vorgenommen werden.

Die Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten sind noch fernerhin jährlich herzustellen und einzusenden.

§. 77. Zusammenstellung und Würdigung derjenigen periodischen Anzeigen und Uebersichten, welche über die wichtigeren Verwaltungs-Zweige und die Geschäftsführung der untergeordneten Behörden und über den Zustand der denselben anvertrauten Anstalten zur Sicherung des Dienstes unentbehrlich sind. Diese periodischen Arbeiten sind, wenn sie bloß auf die Statistik des Kreises Bezug haben, nur von drei zu drei Jahren einzufordern; — wenn sie jedoch zum Behufe der Verwaltung nöthig sind, in der Regel nur einmal des Jahres, und zwar jederzeit nach dem Schlusse des Etatsjahres abzuverlangen, in so ferne ihre Einsendung zum Behufe der Controle nicht früher unumgänglich erforderlich wäre; die Kreis-Regierungen werden jedoch Bedacht nehmen, diese Controle mehr durch die äußeren Organe und mittelst genauer Visitationen als durch den todten Buchstaben und mechanische Arbeiten aufrecht zu halten.

§. 78. Die in den vorstehenden zwei §§. als Regel festgesetzten dreijährigen Termine finden insbesondere auch Anwendung auf die dem Ministerium des Hauses und des Aeussern vorzulegenden Anzeigen über die Geburts-, Trauungs- und Todesfälle der Adelichen, wobei bemerkt wird, daß die Kreis-Regierungen die allenfalls vorkommenden Mängel solcher Anzeigen vor der Einsendung berichtigen zu lassen haben.

§ 79. Die Rechenschafts-Berichte über alle Theile der Verwaltung werden

künftig nur alle drei Jahre und zwar das nächste Mal in dem §. 76 vorgeschriebenen Termine erstattet; in diesem ist vorzüglich über den Vollzug der gegenwärtigen Instruction ausführliche Anzeige zu machen.

IX. Titel.

Dienst-Ordnung und Gerichts-Polizei.

§. 80. Anordnung und Leitung der Concursprüfungen für die zum Dienste der Polizei- und innern Verwaltung adspirirenden Kandidaten und zwar, was die Rechtskandidaten betrift, benehmlich mit den Appellations-Gerichten.

§. 81. Handhabung der Dienst- und Geschäfts-Ordnung bei allen untergebenen Aemtern und Behörden, Beilegung der Irrungen und Conflikte zwischen denselben. Sorge für die ordnungsmäßige Uebergabe und Ueberahme der Aemter.

Verpflichtung und Einweisung der Beamten, insbesondere die Landgerichts-Extraditionen nach dem ganzen Umfange des Ressorts dieser Aemter.

In Bezug auf diese Landgerichts-Extraditionen wird jedoch hiemit ausdrücklich angeordnet:

1) daß vor der Extradition eines Landgerichts die Kreis-Regierung sich mit dem Appellationsgerichte darüber in geeignetes Benehmen setze, und dasselbe um Mittheilung aller auf die Rechtsverwaltung dieses Landgerichts sich beziehenden Daten und der Geschäfts-Tabellen desselben ersuche;
2) daß während der Extradition der Regierungs-Commissär den Zustand der Justizpflege bei der zu übergebenden Behörde eben so sorgfältig und aufmerksam untersuche, als den Zustand der Administrativ-Geschäfts-Führung.
3) daß nach der Extradition die Resultate derselben dem Appellationsgerichte, so weit sie die Justiz ausschließlich oder im Allgemeinen betreffen, sogleich mitgetheilt werden.

Veranlassung von Visitationen und administrativen General-Untersuchungen.

Erkenntniß in allen Disciplinar-Sachen mit genauer Beobachtung und strenger Anwendnng der Vorschriften der §§. 10 — 15 der neunten Beilage zur Verfassungs-Urkunde.

Verfügung provisorischer Suspensionen in dringenden Fällen. Ueberweisung der Untersuchungs-Acten an den ordentlichen Richter, jedoch in den §. 16 der neunten Beilage zur Verfassungs-Urkunde bezeichneten Fällen gutachtlicher Antrag an das vorgesetzte Ministerium zum Behufe der Entscheidungen des Staatsrathes wegen Stellung vor Gericht, und benehmlich mit den Appellationsgerichten, wenn die Gebrechen gleichzeitig in die Justizpflege eingeschlagen und eine Ausscheidung der Gegenstände in der Untersuchung nicht thunlich ist.

§. 82. Abstellung der Unterthans-Beschwerden gegen Beamte, Schreiber und Diener; der Klagen gegen Grund- und Gerichtsherrn, wenn sie nicht streitige Rechtsverhältnisse betreffen; Abstellung der Sportel- und Tax-Excesse sowohl von Amtswegen, als auf Anrufen der Betheiligten, und Entscheidung in streitigen Targegenständen, benehmlich mit der Kammer der Finanzen.

Aufsicht auf die öffentlichen Anwälte in allen administrativen Angelegenheiten und Beziehungen; Disciplin gegen dieselben, und Aufsicht gegen Winkel-Advocaten und unberechtigte Schriften-Verfertiger.

§. 83. Weder die mittelbaren noch unmittelbaren Beamten und Diener von den Räthen abwärts und mit Einschluß derselben bedürfen fernerhin zum Behufe der Verehelichung einer besondern Licenz der Ministerien oder Kreis-Regierungen; hierin ist alles den Bezirks-Polizei-Behörden zu überlassen, welche sich ausschließend an die gesetzlichen Bestimmungen vom 11. September d. J. zu halten, und nur bei mittelbaren Beamten und Dienern die Einwilligung der Standes- und Gutsherrn als Vorbedingungen anzusehen haben.

Durch diese Bestimmungen wird jedoch in Hinsicht der Pensions-Ansprüche der Wittwen und Waisen der Staatsdiener nichts verändert. Von den Heiraths-Licenzen, welche an definitiv angestellte Staatsdiener ertheilt werden, ist der vorgesetzten Stelle jedesmal Anzeige zu machen.

§. 84. Die Ertheilung der Urlaubs-Licenzen für das der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordnete Dienstpersonal der innern Verwaltung unter Verantwortlichkeit der Vorsorge gegen Stockungen in der Geschäftsführung, jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen, mag darin eine Reise im Inlande, oder in die Residenz verbunden seyn, bei dem landgerichtlichen Personale muß das geeignete Benehmen mit den Appellationsgerichten gepflogen werden.

Licenzen zu Reisen in das Ausland können die Kreis-Regierungen aus eigner Competenz nur auf 14 Tage ertheilen, und sie müssen hierüber besondere Anzeige erstatten.

Die Ertheilung der Urlaubsgesuche jener Beamten und Diener der innern Verwaltung, welche den Kreis-Regierungen nicht unmittelbar untergeordnet sind, insbesondere der Patrimonialrichter II. Klasse, der Pfarrer, Schullehrer u. s. w. ist unter oben bemerkter Zeit-Beschränkung und Verantwortlichkeit den Unter-Behörden zu überlassen.

X. Titel.

Bestreitung des Staats-Aufwands.

§. 85. Die Kammern des Innern werden künftig innerhalb der Grenzen der festgesetzten Etatssummen die Anweisungen zum Behufe des für die innere Verwaltung zu machenden Staatsaufwandes unmittelbar auf die Kreiskassen ausstellen; der Director der Kammer der Finanzen hat jedoch diese Anweisungen als Etatscurator zu contrasigniren, und demselben steht ein Veto zu, wenn durch die Anweisung die für den Kreis bewilligte Etats-Summe überschritten würde, ausserordentliche Fälle ausgenommen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge ruhen würde, in welchen Fällen jedoch unter des Directors persönlicher Verantwortlichkeit Anzeige zum Ministerium geschehen muß.

Die näheren Modalitäten werden Wir durch eine besondere Instruction vorschreiben.

Die revisorische und definitive Festsetzung der Ausgabs-Positionen bleibt den Finanzkammern unter Vorbehalt der Superrevision überlassen.

XI. Titel.

Judicatur in Aufschlag-Sachen.

§. 86. Die Entscheidung der Malzaufschlag-Defraudationen steht in zweiter Instanz den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, zu, welche diese Gegenstände auf den Vortrag eines aus ihrer Mitte aufzustellenden Referenten collegial berathen werden.

Zu den in dieser Beziehung abzuhaltenden Sitzungen müssen der Fiskalrath und der das Aufschlagswesen respicirende Rath der Finanzkammer beigezogen, und denselben vorher die Acten zur Einsicht zugestellt werden, um das Interesse des Fiscus verwahren zu können; diese beide letztgenannten Räthe haben jedoch keine entscheidende Stimme, sondern nur das Recht der Erinnerung, welches sie unmittelbar nach dem Vortrag des Referenten ausüben, und am Schlusse der Umfrage durch Reassumirung wiederholen müssen. Dem Fiscalrathe steht das Recht und die Pflicht zu, von Amtswegen gegen die Beschlüsse der Kammer des Innern den Recurs an den Staatsrath zu ergreifen, wenn er dafür hält, daß durch die Sentenz der Kammer des Innern das Interesse des Fiscus in Nachtheil gesetzt würde.

B. Wirkungskreis der Kammern der Finanzen.

§. 87. Zur Geschäfts-Sphäre der Kammern der Finanzen gehören:

die Leitung der Finanz-Verwaltung in den Kreisen im Allgemeinen, insbesondere die Aufsicht über das Staats-Einkommen; über den Staats-Aufwand; die Direction der Kassen; das Etatswesen; das Rechnungswesen; die Aufsicht über das gesammte Finanz-Dienst-Personale; das Amtsbürgschaftswesen; fiscalische Prozesse; die Kreis- und Districts-Umlagen, und die Angelegenheiten des Landraths gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern; die Finanz-Rechenschafts-Berichte des Kreises.

I. Titel.

Finanz-Verwaltung in den Kreisen im Allgemeinen.

§. 88. Die Herstellung des Finanz-Inventars, Conservation und Verbesserung des Finanz-Vermögens, Sorge für genauen Vollzug der Finanz-Gesetze und Verordnungen im Kreise.

II. Titel.

Verwaltung des Staats-Einkommens insbesondere.

§. 89. Sorge für den Vollzug der Gesetze wegen Behandlung und Erhebung der directen Steuern, des Tax- und Sportelwesens, und der Malzaufschlag-Gefälle.

§. 90. Gleiche Sorge für die Verwaltung der Staats-Domainen; insbesondere der Oeconomien, Fabriken und Brauereien; der Forsten und Jagden, innerhalb der Grenzen der von allerhöchster Stelle festzusetzenden Material-Haupt-Etats, so wie der Geld-Etats für Vermarkungen und Culturen, der

grundherrlichen, zinsherrlichen und zehentherrlichen Renten und Rechte unter genauer Beobachtung des Grundsatzes, nach Thunlichkeit überall die Selbstregie zu entfernen, und die unständigen Gefälle nach den bestehenden oder noch zu erlassenen Normen zu fixiren.

§. 91. Die Oberaufsicht der den allgemeinen Rentämtern zu übertragenden Verwaltung sämmtlicher Lehengefälle, und die Sorge für die vorschriftsmäßige Conservation der zur Allodification nicht geeigneten Lehencomplexe; ausgenommen sind die Thronlehen.

In Hinsicht der Beutellehen bleibt die Competenz der Kreis-Regierung unverändert.

In Hinsicht der Kanzlei- und Ritterlehen stehen ihnen zu

a. die pflichtmäßige Sorge, daß die von denselben zu entrichtenden Jahrs-Abgaben, Ritterpferdgelder und Relevien den Rentämtern gehörig eingewiesen, und von denselben ordentlich unter einer besondern Rubrik verrechnet werden;
b. Ausstellung der Muthscheine;
c. Vornahme des Belehnungs-Actes unter Zustellung des von Uns selbst unterfertigten Lehenbriefes, Erholung des Reverses und Einsendung desselben an das Ministerium der Finanzen zur Deponirung im Lehenarchive;
d. die Instruirung der Consens-Gesuche unter Vorbehalt des Recurses in den Fällen, bei welchen gesetzliche Vorschriften entgegenstehen; die abweisliche Verbescheidung derselben; außerdem Erholung und Ausschreibung der allerhöchsten Genehmigung; die Sorge für den Vollzug der mit solchen Consensen allenfalls verbundenen Bedingungen;
e. die Liquidation der Fassionen;
f. Instruirung der Absonderungen des Allodes vom Lehen, der Lehen-Auftragungen und Allodoficationen, und die Erhohlung der allerhöchsten Genehmigung;
g. Anzeige der Lehenheimfälle und Anordnung provisorischer Maßregeln für die Verwaltung der heimgefallenen Lehen;
h. zur eigenen Competenz die Festsetzung der Ablösungs-Summen von den bereits allodificirten Lehen, und die Sorge für die richtige Verrechnung derselben in den Kaufschillings-Realitäten-Rechnungen unter dem §. 96 bemerkten Vorbehalt.

§. 92. Behandlung der Staats-Activ-Kapitalien, Sorge für die Erhebung und Verrechnung der Zinsen und für die Sicherstellung der Kapitalien.

In Hinsicht auf Kündung, Einzug oder Nachlaß dieser Kapitalien haben die Kreis-Regierungen mit der Schuldentilgungs-Commission Rücksprache zu pflegen, und die Zustimmung derselben zu erholen.

Die Rentämter haben hierüber, wie bisher, abgesonderte Rechnungen zu stellen, welche jedoch von den Kreis-Regierungen künftig, wie alle anderen Rentamts-Rechnungen behandelt, ihre Activreste aber von den Abrechnungs-Commissionen der Schuldentilgungs-Anstalt eingewiesen werden.

§. 93. Sorge für den richtigen Vollzug der Stempelgesetze, und die Oberaufsicht über den Debit des Stempelpapiers.

§. 94. Leitung aller öffentlichen Verkäufe der entbehrlichen, durch allerhöchste Rescripte zur Veräusserung schon vorläufig bestimmten Staats-Realitäten, und deren Genehmigung, in so ferne die zum Grunde liegende Schätzung und durch die vierprocentigen Interessen des Kaufschillings der bisherige Ertrag erreicht wird.

Verkäufe, bei welchen geringere Summen angeboten wurden, deren Realisirung aber dennoch räthlich zu seyn scheint, werden zur allerhöchsten Genehmigung eingesendet.

Den Vorschlägen über Veräußerung entbehrlicher Staats-Realitäten ist jederzeit gleich die Schätzung und Ertrags-Berechnung beizufügen.

§. 95. Behandlung der Erb- und Zeitpächte, und deren Genehmigung, wenn der bisherige Ertrag erreicht oder überstiegen wird, außerdem Erholung der Genehmigung der Ministerien.

§. 96. Behandlung der Ablösung der Frohnen und Grundgerechtigkeiten nach den hierüber erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen.

Jede Ablösung, welche nach bestimmten allerhöchsten Normen verhandelt werden kann, wird ohne weitere berichtliche Anfrage von den Kreis-Regierungen aus eigener Competenz regulirt, und hiebei nur die Superrevision des obersten Rechnungshofes vorbehalten. Von diesem Vorbehalte ist in den Ablösungs-Briefen mit dem Beisatz Erwähnung zu machen, daß die Ablösungs-Verhandlung als definitiv angesehen wird, wenn vom Tage der Ausstellung anfangend zwei Jahre verflossen sind, ohne daß der Ablösungsbrief rückgefordert, und für nichtig erklärt worden ist.

§. 97. Verordnungsmäßige Behandlung des Nachlaßwesens, der Ausstände und ruhenden Gefälle, vorläufig nach der in den §§. 1, 2 u. 3 der Verordnung vom 12. Mai 1817 (Regierungsbl. von 1817, S. 531 et seq.) festgesetzten Competenz, und den allgemeinen Normen, welche Wir jedoch einer durchgreifenden Revision unterwerfen werden.

§. 98. Unter Vorbehalt des Recurses die definitive Verbescheidung der Steuer-Ausgleichungen, in so ferne die Masse der Steuer-Schuldigkeit des Kreises nicht gemindert wird.

§. 99. Die Instruirung der Gilt-Moderations-Gesuche nach den bestehenden Normen, welche Wir ebenfalls einer Revision unterwerfen lassen werden.

III. Titel.

Aufsicht über den Staatsaufwand in den Kreisen.

§. 100. Anweisung aller in den Kreisen vorkommenden und aus den Finanzkassen zu bestreitenden, durch besondere allerhöchste Rescripte genehmigten oder durch die Etatssanctions-Rescripte in bestimmten Summen bewilligten, Ausgaben auf Besoldungen, Pensionen, Büreau-Exigenzen und öffentliche Anstalten, in so ferne sie nicht zu dem Ressort der Kammer des Innern gehören, vorläufig

nach der Kasse-Instruction vom 2. März 1824, welche unverzüglich einer durchgreifenden Revision unterworfen werden soll.

§. 101. Sorge für die richtige Verrechnung des in den Kreisen aus Staatsmitteln zu bestreitenden Aufwands, primitive Revision der Rechnungen aller unter der Kreis-Regierung stehenden Aemter und Kassen mit Inbegriff der Kreiskassen und deren definitive Verbescheidung unter Vorbehalt des Recurses der Abrechnungs-Commissarien und der Rechner.

Die weiteren Vorschriften werden theils in dem Tit. V dieser Instruction, theils bei der nächstens zu erlassenden revidirten Instruction des obersten Rechnungshofes ertheilt werden.

§. 102. Die Anweisungen der Vorschüsse für Diäten und Reisekosten gehen unter Mitwirkung des Etats-Curators von derjenigen Kammer aus, welche die Abordnung decretirt; die revisorische Einweisung gebührt jedoch der Finanzkammer; diese Rechnungen werden nicht mehr abgesondert an den obersten Rechnungshof eingesendet, sondern mit der Kreiskassa-Rechnung definitiv festgesetzt.

Die Anweisungen, so wie die Definitiv-Ordonnanzen dürfen die Grenzen der Etatssummen nicht überschreiten.

Die besonderen Anzeigen der ertheilten Vorschüsse sind, wenn dadurch keine Ueberschreitung der Etatsposition entsteht, abgestellt, eben so die Quartal-Uebersichten.

§. 103. Bestimmung und Anweisung der Umzugskosten unter strenger Beobachtung der hierüber bestehenden gesetzlichen Normen und der im vorstehenden §. festgesetzten Bestimmungen.

§. 104. Die Regulirung und Anweisung der Pensionen und Alimentationen nach den bestehenden gesetzlichen Normen, unter Vorbehalt der Superrevision in der §. 110 bezeichneten Weise; die Relicten der sämmtlichen Staatspensionäre werden bei Erlöschen der Stammpension, wenn diese bereits festgestellt war, nach dem Regulativ vom 1. Jänner 1805 behandelt, in so ferne sie nicht höhere Ansprüche zu machen haben; nur im letztern Fall ist zu berichten, jedoch können sie nach Umständen Vorschüsse anweisen.

Die einzusendenden Quartals-Uebersichten dürfen nur mehr summarisch die Ab- und Zugänge enthalten.

Pensions-Transferirungen finden fernerhin nicht mehr Statt; nur jene, welche dermal auf die Kassen der Residenzstadt assignirt sind, können aus dem Isarkreis auf die Kassen der anderen sieben Kreise transferirt werden.

Neue Pensionen sind bei jenen Kassen zu assigniren, von welchen bisher die Besoldung oder die Stammpension bezogen wurde, jedoch können auf Verlangen bei den neuen Pensionen für Individuen, welche ihren Wohnsitz bisher in München hatten, die Assignirungen auf die äussern Kassen Statt finden.

Eben so dürfen neue Pensionen während des ersten Jahres nach ihrer Decretirung von einer Kasse zur andern transferirt werden, nur dürfen diese Transferirungen nicht auf die Kasse Unserer Haupt- und Residenzstadt oder auf solche Aemter geschehen, welche zum Behufe der Bestreitung der auf sie angewiesenen

Ausgaben eines Zuschusses von anderen Aemtern und Kassen in der Regel bedürfen.

Ueber die den Schuldentilgungskassen gesetzlich zugewiesenen Pensionen müssen die Aemter und Kassen, welche dieselben ausbezahlen, abgesonderte Rechnungen führen, welche jedoch wie alle übrigen durch die Finanzkammer unter Vorbehalt des Recurses der Rechner und des Abrechnungs-Commissärs festgesetzt werden; die Passivreste derselben sind sodann der Schuldentilgungs-Anstalt einzuweisen.

Die Militärpensionen, welche nicht an diese Anstalt überwiesen wurden, werden von $18^{26}/_{27}$ zwar noch bei den Kreiskassen oder Rentämtern ausbezahlt, jedoch nicht mehr der Central-Staatskasse zugerechnet, sondern von den Kreiskassen unmittelbar an die im Kreise befindlichen Militärkassen auf Rechnung der Militärkassa-Dotation monatlich statt baaren Geldes übergeben; die näheren Modalitäten in dieser Beziehung werden durch die Ministerien der Finanzen und der Armee durch besondere Instruction vorgeschrieben werden.

§. 105. In den ad §§. 102, 103 u. 104 bemerkten aus eigner Competenz zu verfügenden Anweisungs-Ordonnanzen müssen alle Umstände, Normen und gesetzlichen Bestimmungen, welche die Anweisung oder die Verfügung begründen, genau und vollständig bemerkt, und erstere gehörig belegt werden.

§. 106. In Fällen, wo für die Ausgabe eine Position im Etat besteht, können die Regierungen die erforderlichen Vorschüsse bis zum Betrage der etatsmäßigen Summe ohne weitere Anfrage oder Anzeige anweisen. In Fällen, welche in den Etats nicht vorhergesehen, oder wofür die Etatssummen bereits erschöpft sind, können sie Vorschüsse bis zu dem Betrage von 2000 fl. anweisen, wenn Gefahr auf Verzug haftet, unter der Verbindlichkeit, hierüber sogleich die Anzeige zu erstatten, und in einem motivirten Berichte die Genehmigung nachträglich zu erholen.

§. 107. Sorge und Verantwortlichkeit, daß die genehmigten Ausgabs-Etats in keiner Hauptposition überschritten werden.

Unter Hauptpositionen werden diejenigen Etatssätze verstanden, welche ganze Categorien von Gegenständen oder Behörden umfassen; das Ministerium der Finanzen wird hierüber noch nähere Instruction erlassen.

IV. Titel.

Etats-Wesen.

§. 108. Sorge für die rechtzeitige und vorschriftmäßige Anfertigung der Special-Etats der den Finanzkammern untergeordneten Aemter und Kassen; Prüfung dieser Etats rücksichtlich des Formellen und Materiellen; Zusammenstellung der einzelnen Aemter- und Kassen-Etats und Anfertigung eines Kreis-Haupt-Finanz-Etats; Einsendung desselben mit einem umständlichen Erläuterungs-Berichte nach der dießfalls gegebenen Vorschrift.

Die Haupt-Etats für den Staatsaufwand und die ständigen Gefälle werden von nun an von 6 zu 6 Jahren angefertiget, und unter dieser Zeit nur Varianten für den ordentlichen, und die Voranschläge für den ausserordentlichen

Dienst und für unständige Gefälle bearbeitet und vorgelegt, worüber die Specialaufträge von dem Ministerium der Finanzen jederzeit erfolgen werden.

§. 109. Sorge und Wachsamkeit über die Realisirung der Einnahms-Etats; Obsorge für die richtige und rechtzeitige Anfertigung der Monats-Extracte und Conspecte über den Stand der Kassen, der Effectuirung der Einnahmen und ihre Verwendung; über diese Manual-Extracte sind in Zukunft im Laufe des Jahres nur summarische Conspecte nach den effectiven Einnahmen und Ausgaben unter Beschränkung auf die im Finanzgesetze enthaltenen Hauptpositionen herzustellen; bei erheblichen Abweichungen von dem Soll haben die Aemter und respect. Kreis-Regierungen die Ursachen in den Bemerkungen vorzutragen, um den Rechenschafts-Aufforderungen des Ministeriums zuvorzukommen.

Andere Conspecte als die ebenbemerkten Situations-Uebersichten sind im Laufe des Jahres nicht einzusenden, in so ferne in gegenwärtiger Instruction für einzelne Gegenstände nicht besondere Uebersichten vorgeschrieben, oder diese von dem Ministerium im Falle des unentbehrlichen Bedarfs speciell aufgefodert werden.

Insbesondere werden hiemit abgestellt:

a. die besondern Uebersichten der Staats-Realitäten-Verkäufe; es genügt, wenn in den Monats-Conspecten die Summe des Erlöses in einer besondern Position summarisch angegeben ist;
b. die bisherigen Quartals-Anzeigen über genehmigte Grund-Obereigenthums-Ablösungen, in der nämlichen Voraussetzung;
c. die Quartals-Uebersichten der vorgenommenen Verpachtungen;
d. Quartals-Anzeigen der Criminal-Gerichtskosten;
e. Quartals-Anzeigen der zu Boten und Dienern brauchbaren Quiescenten;
f. Quartals-Anzeigen der bei den Aemtern eingenommenen Staatspapiere;
g. die besonderen Anzeigen über den Fortgang der Steuerperception;
h. die besonderen Anzeigen über die Ablieferungen zur Kreiskasse;
i. die vergleichenden Uebersichten der Zehent-Erträgnisse;
k. die besonderen Anzeigen für das Ministerial-Kassabüreau;

Besorgung der Ingrossation in jenen Fällen, wo diese zum Behufe der Rechnungs-Controle und der Evidenzhaltung der Etats nöthig ist, oder bei jenen Anweisungen, wodurch die Etats alterirt werden.

Die Kreis-Buchführung in einfacher Form ausschliessend zum Zwecke der Oberaufsicht und der sichern Leitung der Verwaltung und des Kassawesens nach einer von dem Finanz-Ministerium noch zu erlassenden besonderen Instruction.

V. Titel.

Rechnungswesen.

§. 110. Wachsamkeit und Sorge für die rechtzeitige Anfertigung und Stellung der Rechnungen von Seite der Aemter und Kassen; Prüfung und Aufnahme der Rechnungen aller der Kreis-Regierungs-Finanzkammer untergeordneten Aemter und Kassen, und zwar in der Art, daß die primitive Revision

derselben durch das Regierungs-Commissariat geschieht, die Quartals- und Nebenrechnungen im Laufe des Jahrs durch die Regierungs-Finanzkammer unter Vorbehalt der Superrevision festgestellt, die von dem Rechnungs-Commissariat über die Hauptrechnungen aufgestellten Bedenken durch einen Rath und den Director der Finanzkammer geprüft, festgestellt und hinausgeschlossen, über die hierauf erfolgten Antworten der Entwurf des der Sache angemessenen Erkenntnisses durch das Rechnungs-Commissariat bearbeitet, von einem Rathe geprüft, und nachdem der zum Behufe der Jahres-Rechnung abgeordnete Rath des obersten Rechnungshofes im Kreise angekommen ist, und die Rechnungen genau durchgesehen hat, in Gegenwart desselben unter dem Vorsitze des Regierungs-Präsidenten oder seines Stellvertreters in einer Collegial-Berathung der Finanzkammer unter Vorbehalt des Recurses definitiver Beschluß gefaßt wird, nach welchem, gemäß den Bestimmungen des §. 35 der Verordnung vom 20. October 1812 schnell und pünktlich abgerechnet und vollkommene Richtigkeit gepflogen werden muß.

Bei Ausfertigung dieses Definitiv-Beschlusses, welcher von dem Präsidenten der Regierung zu unterzeichnen, von dem Director der Finanzkammer und dem Commissär des obersten Rechnungshofes zu contrasigniren ist, müssen am Schlusse die Punkte bezeichnet werden, gegen welche der Recurs vorbehalten wurde, die Gegenstände der von dem Commissär des obersten Rechnungshofes eingelegten Recurse müssen als Reservate behandelt werden. Diese Recurse können sowohl von den Commissarien des obersten Rechnungshofes, als den Rechnern erhoben werden, sie sind jedoch gleich bei Verkündung des Definitiv-Beschlusses zu erkären, und binnen den darauf folgenden 6 Wochen auszuführen, und der Regierung zu übergeben, welche sie sodann mit den Rechnungen an den obersten Rechnungshof einsendet.

Die näheren Vorschriften werden theils bei Erlassung der — der Revision unterliegenden Instruction des obersten Rechnungshofes, theils durch besondere Weisungen vorgezeichnet werden; für $18^{24}/_{25}$ wird das Abrechnungs-Geschäft noch in der bisherigen Weise geführt.

Im Laufe des Jahres werden durchaus keine Nebenrechnungen an den obersten Rechnungshof eingesendet.

§. 111. Mit Bezug auf die General-Abrechnungs-Conspecte haben die Kreis-Regierungen jährlich kurze Rechenschafts-Berichte über die Ursachen der wichtigeren Abweichungen der Rechnungs-Resultate von den das Finanzressort betreffenden Etats-Bestimmungen an das Ministerium der Finanzen zu erstatten, und hiebei die ihnen nöthig scheinenden Vorschläge zu den ausser ihrer Competenz liegenden Verbesserungen der Verwaltung, Vermehrung der Einnahmsquellen und Verminderung der Staatsausgaben in Bezug auf die Verhältnisse des Kreises zu verbinden.

VI. Titel.

Direction der Kassen.

§. 112. Sorge für die rechtzeitige Einlieferung der etats- und rechnungs-

mäßigen Ueberschüsse von den Aemtern an die Kreiskasse; etats- und vorschriftsmäßige Verwendung der bei derselben bereits eingeflossenen Geldvorräthe; pünktliche Realisirung und Einlieferung der Central-Staatskasse-Dotation und der Dotations-Nachträge, unter persönlicher Verantwortlichkeit des Finanzkammer-Directors; Aufsicht und Untersuchung der Kassen in Hinsicht auf den Baarschafts-Bestand und die ganze Amtsbuchführung; vierteljährig, jedoch zur unbestimmten Zeit vorzunehmender Kassesturz; Aufsicht über das Kasse-Personal.

Die bisher bestandenen besonderen Kassecommissionen sind aufgehoben; die Etats- und Kassekuratel ist unter der Oberaufsicht des Regierungs-Präsidenten dem Finanzkammer-Director unter persönlicher Verantwortlichkeit übertragen, welcher zu diesem Behufe alle Zahlungs-Ordonnanzen beider Regierungskammern contrasignirt, in so ferne diese an die Finanzkassen oder Finanz-Aemter gerichtet werden.

§. 113. Aufsicht und Behandlung des Staatsschulden-Tilgungswesens in denjenigen Kreisen, wo solches nicht der unmittelbaren Leitung der Staatsschulden-Tilgungs-Commission übertragen ist.

§. 114. Wegen Prüfung der Adspiranten bleibt es noch bei den über die Concurs-Prüfungen und über die Aufnahme von Accessisten im Finanzfache erlassenen Verordnungen, wobei Wir aber ausdrücklich die früheren Weisungen wiederholen, daß hiezu nur jene Individuen zugelassen werden dürfen, welche die academischen Studien ordentlich vollendet haben.

§. 115. Amts-Ein- und Ausantwortungen besorgt die Kammer der Finanzen bei allen Aerarialgeldern percipirenden und verrechnenden Beamten, und verbescheidet sie unter Vorbehalt des Recurses und der Superrevision; ersterer geht an den obersten Rechnungshof, letztere wird durch den Commissär dieser Stelle gleichzeitig mit der Superrevision der auf die Extradition folgenden Jahresrechnung vorgenommen; findet dieser Commissär nichts zu erinnern, so tritt, wenn kein Recurs vorliegt, der Beschluß in volle Kraft, im entgegengesetzten Falle muß die Vorlage an den obersten Rechnungshof gemacht werden; von dem einen oder dem andern muß dem anstehenden so wie dem abstehenden Beamten Kenntniß gegeben werden. Die Regierungs-Finanzkammer concurrirt auch bei der Amts-Ein- und Ausantwortung an die Landrichter und Taratoren benehmlich mit der Kammer des Innern, oder den Justiz-Behörden, in Hinsicht auf Depositen, Taren und Sporteln.

Die besondere Abordnung der Räthe zu dem Acte der Installation der Rentbeamten findet nicht mehr Statt; die Installation ist jederzeit von demjenigen Commissär vorzunehmen, welchem die Amts-Extradition übertragen ist; es bleibt jedoch den Regierungs-Vorständen vorbehalten, nach Gutbefinden solche Extraditionen auch den Räthen zu übertragen.

§. 116. Verfügung der gewöhnlichen Amts- und Kassa-Visitation (nach den Bestimmungen über den Geschäftsgang §. 125.) Uebrigens liegt es in der Befugniß und in der Pflicht der Finanzkammern, Visitationen dieser Art überall und zu jeder Zeit eintreten zu lassen, wenn ein gegründeter Verdacht gegen die Amts- und Kassaführung eines Beamten selbe motivirt.

§. 117. Untersuchung der Dienstgebrechen der untergeordneten Finanzbeamten und Diener auf höheren Auftrag oder auch ex officio im Falle eines gegründeten Verdachts gefährdeter Amtsverwaltung gegen jene Beamten und Diener; Führung der General-Untersuchung und weiteres Verfahren sowohl in dieser Beziehung, als wegen Disciplinarstrafen nach den für die Kammer des Innern §. 81 ertheilten Bestimmungen, und zwar gleichfalls mit dem Rechte, in dringenden Fällen, insbesondere bei drohender Gefahr für das Interesse des allerhöchsten Aerars die in Untersuchung befangenen Beamten zu suspendiren.

§. 118. Wegen Ertheilung der Heiraths- und Urlaubs-Licenzen treten die in den §§. 83 und 84 über den Wirkungskreis der Kammern des Innern enthaltenen Bestimmungen in analoge Anwendung.

VII. Titel.
Amtsbürgschaftswesen.

§. 119. Das Amtsbürgschaftswesen der den Kreis-Regierungen untergeordneten Beamten vorläufig in der bisherigen Weise.

VIII. Titel.
Fiscalische Prozesse.

§. 120. Die Leitung und Führung der fiscalischen Prozesse in der Art und mit Competenz, welche in Unserer Verordnung vom 27. v. M. näher bezeichnet ist.

Die Einsendung der bisherigen Quartals-Geschäfts-Tabellen ist abgestellt; erst nach dem Schlusse eines Jahrs soll eine summarische Uebersicht über den Stand dieser Prozesse mit dem Rechenschafts-Berichte zur Vorlage kommen.

Der General-Commissär und der Finanzkammer-Director haben dagegen zu wachen, daß die fiscalischen Prozeß-Angelegenheiten nicht verzögert, und insbesondere der Betrieb der Activ-Prozesse nicht vernachläßiget werde.

Die Prozesse der Schuldentilgungs-Anstalt werden, wenn sie bei den hiesigen Gerichtshöfen anhängig sind, nicht mehr von der Regierung des Isarkreises, sondern durch besondere Fiscale geführt, welche der Staats-Schuldentilgungs-Commission unmittelbar beigeordnet werden, und von derselben die im §. 4 der Verordnung vom 27. v. M. bezeichneten Genehmigungen und Ermächtigungen nachzusuchen haben.

Die Staats-Schuldentilgungs-Commission erhält in dieser Beziehung jene Competenz, welche in Hinsicht der übrigen fiscalischen Prozesse den Kreis-Regierungen eingeräumt ist.

IX. Titel.
Kreis- und Bezirks-Umlagen, Kriegsbeiträge und Landraths-Angelegenheiten.

§. 121. Das gemeinschaftliche Benehmen der Kammern des Innern mit den Kammern der Finanzen ist in dieser Beziehung bereits oben bei den Be-

stimmungen über den Wirkungskreis der Kammern des Innern angeordnet worden.

Geschäftsgang bei den obersten Verwaltungsstellen in den acht Kreisen des Reichs.

§. 122. Die oberste Leitung der Geschäfte, des Ganges und der Formen derselben, steht dem General-Commissär und Präsidenten zu.

Sein Stellvertreter bei Abwesenheit oder im Verhinderungsfalle ist derjenige Director, welchem Wir allenfalls den Rang und Titel eines Vicepräsidenten verliehen haben.

Hat keiner der beiden Directoren einen solchen Rang und Titel, so werden Wir in der Regel bei jedem Veränderungsfall denjenigen der beiden Directoren durch ein besonderes Rescript bezeichnen, welcher jederzeit berufen seyn soll, den Generalcommissär und Präsidenten zu vertreten; liegt keine solche besondere allerhöchste Bestimmung vor, dann soll der älteste Director das Präsidium führen.

Jedem Director bleibt es unbenommen, von den Geschäfts-Protocollen der beiden Kammern, und von den an dieselben gelangenden allerhöchsten Rescripten Einsicht zu nehmen; auch, wenn es seine Geschäfte erlauben, den Sitzungen derjenigen Kammer beizuwohnen, deren Leitung ihm nicht übertragen ist.

§. 123. Der General-Commissär eröffnet und präsentirt die einlaufenden allerhöchsten Rescripte; die übrigen Einläufe läßt er unter seiner unmittelbaren Aufsicht durch den Präsidial-Secretär oder ein anderes verläßiges Individuum eröffnen, präsentiren und mit den die Referenten bezeichnenden Nummern oder Buchstaben versehen. Da (wie unten §. 140 verordnet wird) jedes an die Regierung des Kreises gestellte Exhibit zugleich die Kammer bezeichnen muß, an welche solches gerichtet ist, so läßt der Generalcommissär die geöffneten und präsentirten Exhibita durch den Präsidial-Secretär oder ein anderes Individuum in die für jede Kammer besonders zu führenden Einlaufs- zugleich Geschäfts-Protocolle eintragen. Schon in diesen Einlaufs-Protocollen wird der nach der bestehenden Repartition betreffende Referent bemerkt; wenn der Präsident den Einlauf durchgesehen hat, sendet er ihn an den betreffenden Director, dieser übergiebt ihn nach gepflogener Durchsicht der Registratur, welche jedes Exhibit mit den Voracten unverzüglich an den betreffenden Referenten auszustellen hat. Die Repartition der Geschäfte wird von dem General-Commissär vorläufig im Allgemeinen, und mit jedem Jahre neu entworfen; er hat sich in dieser Beziehung mit den Directoren zu benehmen. Abänderungen dieser Repartition unterm Jahr, oder die Bestellung besonderer Referenten in besonderen Fällen verfügt der General-Commissär so oft er es für nothwendig erachtet.

Da keine besondere Kreisschulräthe mehr aufgestellt werden, so wird der General-Commissär das von denselben bisher besorgte Referat nach Gutbefinden demjenigen Rathe zutheilen, welchen er hiezu am meisten geeignet findet.

§. 124. Zur unmittelbaren Beschäftigung des General-Commissärs werden

vorbehalten alle Gegenstände, welche ihm persönlich durch specielle Rescripte aufgetragen werden.

Die jährlichen Visitations-Reisen im Kreise macht der General-Commissär nach den hierüber bereits bestehenden Reglementar-Verfügungen, oder kann sie auch nach Umständen dem Director übertragen. Auch bleibt es dem General-Commissär vorbehalten, zur Visitation der Aemter der innern Verwaltung von Zeit zu Zeit ausgezeichnete Räthe abzuordnen, und auf diese Weise die Art des Vollzugs der Gesetze und Verordnungen bewachen zu lassen; der jährliche Aufwand hiefür darf jedoch die Summe von 500 Gulden nicht übersteigen.

§. 125. Die besondern Visitationen der Rentämter und Kassen geschehen nach den hierin ebenfalls bereits vorliegenden besonderen Verordnungen, durch einen Rechnungs-Commissär, oder nach Umständen durch einen Rath der Kammer der Finanzen, welchen der Director der Kammer der Finanzen vorschlägt, und der General-Commissär bestätiget.

Das Institut der inspizirenden Rechnungs-Commissäre wird vorläufig bis auf weitere Anordnung aufgehoben, und es bleibt den General-Commissären unter den Revisoren die freie Wahl derjenigen, welche sie zu den Visitationen der Aemter und Kassen abordnen wollen; jedes allgemeine und besondere Rentamt mit Inbegriff der Taxämter soll jährlich, ohne an bestimmte Perioden sich zu binden, wenigstens dreimal visitirt werden; auch bleibt es den Kreis-Regierungen überlassen, bei dieser Gelegenheit einige Rechnungs-Elaborate, insbesondere die Tax- und Sportel-Acten, bei den äussern Aemtern an Ort und Stelle unter Vorbehalt der Superrevision revidiren und von den Bestimmungen der Instruction vom 26. October 1821 dasjenige in Anwendung bringen zu lassen, was den besonderen Amts-Verhältnissen entsprechen wird.

Die Forst-Visitationen werden in der Regel durch den Forst-Inspector vorgenommen; jedoch kann die Inspicirung mehrerer Forstbezirke auch dem Forstrathe übertragen werden.

Sowohl für die Abordnungen der Kammern des Innern als jener der Finanzen werden Wir Etatssummen festsetzen, welche nicht überschritten werden dürfen.

§. 126. Ferner gehört es zu den persönlichen Obliegenheiten und Befugnissen des General-Commissärs, in Fällen bedrohter oder gestörter öffentlicher Sicherheit, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet oder der Erfolg der Maßregeln von der Bewahrung des Geheimnisses abhängt, sogleich auf seine Verantwortlichkeit entweder allein und für sich, oder mit Zuziehung der Directoren und nach Belieben auch der ordentlichen Referenten, die ersten auf die Gesetze gegründeten Verfügungen zu erlassen, damit die Gefahr noch zu rechter Zeit abgewendet, oder auf der Stelle unterdrückt, und die Verdächtigen oder Thäter außer Stand zu schaden gesetzt werden.

Das nämliche gilt von dem Falle, wenn gegen einen Beamten gegründete Anzeigen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegen, und bei eintretendem Verzuge die Vernichtung oder Erschwerung der Beweismittel zu besorgen wäre,

oder der Beamte sich der Flucht verdächtig gemacht hat, oder schon auf der Flucht begriffen ist.

§. 127. Eben so hat der General-Commissär persönlich zu übernehmen: die unmittelbare Aufsicht auf die richtige Führung des Paßwesens und der deßfallsigen Register, die Leitung der statistischen Sammlungen; die Aufsicht auf die Anlegung und Unterhaltung der Vormerkungsbücher zur Einzeichnung der im Kreise angestellten Staatsdiener bei den polizeilichen und untergerichtlichen Aemtern, und bei den Behörden der innern Verwaltung, der Quiescenten von derselben Klasse, und der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Candidaten, dann der von allerhöchster Stelle in einzelnen Fällen ausgesprochenen nicht öffentlich bekannt gemachten Regierungs- und Verwaltungs-Grundsätze; die pflichtmäßige Geschäfts-Controle gegen die Räthe; die Redaction der alle drei Jahre zu erstattenden Rechenschaftsberichte der innern Verwaltung, wozu die Räthe die in ihren Referaten gesammelten Erfahrungen und Bemerkungen mitzutheilen haben, die sodann mit eingesendet werden; die Redaction der von drei zu drei Jahren einzubefördernden Listen über das Betragen und die Verwendung des Raths- und des übrigen stabilen Personals der Regierung.

Der General-Commissär wird sich in diesen Gegenständen mit dem Director der Kammer des Innern auf geeignete Weise benehmen.

In allen diesen Gegenständen, in so ferne sie auch bei der Kammer der Finanzen vorkommen, hat der General-Commissär mit dem Director derselben sich zu benehmen; diesem liegt die Erstattung des Finanz-Rechenschafts-Berichtes ob, wobei es jedoch dem General-Commissär frei steht, dem Ministerium seine Ansichten und Bemerkungen, so wie in allen andern Gegenständen, besonders vorzulegen.

§. 128. Auch in den durch die beiden vorstehenden §§. nicht bezeichneten Gegenständen ist der Geschäftsgang in der Regel büreaumäßig, und den Räthen steht nur eine berathende Stimme zu.

§. 129. Nur in folgenden Gegenständen tritt collegiale Berathung ein, wobei die Directoren und Räthe eine entscheidende Stimme haben.

a. bei Haupt- und Zwischen-Bescheiden in streitigen Sachen, für welche die Kreis-Regierungen gemäß den Gesetzen eine richterliche Instanz bilden;
b. bei Haupt-Bescheiden über Beschwerden in Polizei-Straffachen;
c. bei definitiven Entscheidungen über Entschädigungs-Beschwerden, wenn das Reclamations-Object den Werth von 25 fl. übersteigt;
d. bei Entscheidung aller jener Gegenstände, für welche die bestehenden Gesetze und Verordnungen, so wie die gegenwärtige Instruction eine collegiale Berathung ausdrücklich anordnen;
e. bei Feststellung der Qualifications-Listen für die der Kreis-Regierung untergeordneten Staatsdiener;
f. wenn wegen Besetzung jener äußern der Kreis-Regierung untergeordneten Stellen, zu welchen Wir Uns die Ernennung vorbehalten, gutachtliche Vorschläge zu machen sind;

g. bei Begutachtung und Subrepartition des Haupt-Etats;
h. bei den Vorschlägen zum Verkaufe der Staats-Domänen;
i. bei Genehmigung der Verkäufe und Verpachtungen von Immobilien, so wie bei Fixirung der unständigen Gefälle;
k. bei Verbescheidung der Amts-Extraditions-Acten und der Amts-Visitations-Protocolle;
l. bei den Definitiv-Verbescheidungen der Jahres-Rechnungen unter Beobachtung der §. 110 ertheilten besonderen Vorschriften;
m. bei Beschlußfassung über Anordnung der General-Untersuchung gegen Beamte, über Suspendirung derselben, über ihre Stellung vor Gericht, oder über Aufhebung der General-Untersuchung;
n. bei fiscalischen Prozessen in den §§. 3, 4, 5, 6 der Verordnung vom 27. Nov. d. J. bezeichneten Fällen;
o. bei systematischen Arbeiten, welche von der allerhöchsten Stelle angeordnet wurden;
p. bei Erstattung der Finanz-Rechenschafts-Berichte;
q. in allen Fällen, für welche von der allerhöchsten Stelle eine collegiale Berathung besonders vorgeschrieben wird.

Der General-Commissär wird ausdrücklich verantwortlich gemacht, keinen zur collegialen Berathung geeigneten Gegenstand büreaumäßig behandeln zu lassen.

§. 130. Die Referenten sind für die richtige Darstellung des Factums, für die rechtzeitige, gründliche und pflichtmäßige Bearbeitung des Gegenstandes verantwortlich; wurden sie jedoch in Gegenständen, welche vorschriftsmäßig der collegialen Berathung unterliegen, von dem Collegium abgestimmt, so dürfen sie den Beschluß nicht vertreten, wenn sie ihre abweichende Meinung ganz kurz auf dem Concepte bemerken, und diese Bemerkung sogleich von dem Vorstande, welcher den Vorsitz führt, visiren lassen; sie haften dann nur für die richtige Abfassung des Beschlusses und für eine zweckmäßige Ausführung desselben.

Auf gleiche Weise werden sie der Vertretung der von ihnen entworfenen Regierungs-Entschließungen entbunden, wenn in Gegenständen, welche zur büreaumäßigen Verhandlung bestimmt sind, ihre Meinung von jener des entscheidenden Vorstandes verschieden ist, und sie in der oben bezeichneten Weise die geeignete Bemerkung auf dem Concepte machen, oder zu den Acten legen.

§. 131. Für die Einhaltung der Etats haftet der Director der Finanzkammer, welcher deswegen alle Zahlungsordonnanzen der Kreis-Regierung sowohl auf dem Concepte als in der Reinschrift unterzeichnet.

Derselbe hat auch die Haftung wegen Einhaltung der Competenz-Befugnisse der Finanzkammer, und für allen dem allerhöchsten Aerar aus einer fehlerhaften Geschäftsverhandlung der Finanzkammer erwachsenden Schaden; aus diesem Grunde unterzeichnet er alle Concepte und Ausfertigungen der Finanzkammer, und ist verpflichtet, gegen jede dem allerhöchsten Aerar nachtheilig schei-

nende Regierungs-Verfügung die geeignete Erinnerung zu machen, und wenn diese nicht berücksichtiget werden sollte, unmittelbare Anzeige an das Staatsministerium der Finanzen zu erstatten.

§. 132. Der General-Commissär haftet für alle im büreaumäßigen Wege herbeigeführten Regierungsbefehle.

§. 133. Der General-Commissär kann auch in solchen Gegenständen, welche nicht zur collegialen Berathung verwiesen sind, förmliche Sitzungen halten; dadurch wird aber die Haftungs-Verbindlichkeit keineswegs verändert.

§. 134. Jede Kammer hält für die der collegialen Berathung unterliegenden Gegenstände ihre eigenen gesonderten Sitzungen, in welchen der General-Commissär und Präsident, und in dessen Abwesenheit der Director den Vorsitz führt. Die Abstimmungen geschehen nach dem Dienstalter von dem ältesten bis zum letzten Rathe, wobei die Mitglieder der Kammer, welche blos für einzelne wissenschaftliche und technische Gegenstände ausschließend bestellt sind, nur in ihrem Fache eine entscheidende Stimme haben; der General-Commissär als Präsident oder dessen vorsitzender Stellvertreter gibt seine Stimme zuletzt. Die Mehrheit der Stimmen bildet den Beschluß. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet sich die Mehrheit durch die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters.

§. 135. Bei solchen contentiosen Gegenständen, in welchen die Regierung des Kreises als gerichtliche Instanz erkennt, so wie in dem §. 129, lit. b, c, d, m bezeichneten Gegenständen hat sich dieselbe in ihren Berathungen nach der Hofrathsordnung zu achten und ihren Beschlüssen, welche auf schriftliche Referate sich stützen müssen, die Entscheidungsgründe beizufügen.

Die schriftlichen Vorträge sollen ganz kurz abgefaßt werden, nur in gedrängtester Darstellung das Factum und den Antrag enthalten; dieser ist jederzeit gleich in Form eines mit den Entscheidungsgründen versehenen Regierungsbeschlusses aufzusetzen.

§. 136. Der Präsident muß in den zur collegialen Berathung bezeichneten Gegenständen der Vollziehung der durch Einheit oder Mehrheit gefaßten Beschlüsse freien Lauf lassen, und kann solche auf seine Verantwortlichkeit nur dann sistiren, wenn er davon einen großen Nachtheil für das Staatswohl befürchtet. Er ist zu dieser Sistirung verpflichtet, wenn er glaubt, der Beschluß sey gegen ausdrückliche Gesetze oder allerhöchste Anordnungen gefaßt. In beiden Fällen hat er sogleich davon die Anzeige zu machen. Auch kann er beschlossene Anträge an die allerhöchste Stelle, mit denen er nicht verstanden ist, durch abgesondertes individuelles Gutachten einbegleiten.

Beschlüsse über die im vorstehenden §. bemerkten Gegenstände kann der General-Commissär in keinem Falle hemmen; findet er, daß dieselben dem allerhöchsten Aerar nachtheilig seyn könnten, so hat er den Beschluß nebst den Acten dem Fiscal-Rathe zuzustellen, damit dieser den Recurs ergreifen könne.

§. 137. Dem General-Commissär als Präsidenten wird es überlassen, die Zahl der Sitzungen und die Tage derselben nach Verhältniß der Geschäfte und ihrer Dringenheit zu bestimmen; doch soll in jeder Woche wenigstens eine

Sitzung gehalten werden. Jeder Referent bringt über die vorzutragenden Gegenstände die von ihm verfaßten Aufsätze sogleich in die Sitzung mit, ausser in zweifelhaften Gegenständen, wo ohne vorläufige Berathung der Beschluß des Collegiums nicht wohl vorauszusehen ist.

Wenn der Fall eintrit, daß die Erledigung eines zur collegialen Berathung geeigneten Gegenstandes seiner Dringenheit wegen nicht bis zum ordentlichen Sitzungs-Tage verschoben werden kann, so ist nach der Wichtigkeit des Falles und nach Beschaffenheit der Umstände entweder eine außerordentliche Sitzung anzuordnen, oder die Abstimmungen sind durch Zirkulare zu erholen und der Beschluß ist in das Protocoll der nächsten Sitzung nachzutragen.

§. 138. In den wichtigeren Gegenständen eines gemeinschaftlichen Interesse für beide Kammern veranstaltet der General-Commissär und Präsident wenigstens einmal in jedem Monat zusammengesetzte Sitzungen, wozu neben den beiden Directoren entweder alle Räthe beider Kammern oder von jeder eine gleiche Anzahl von Räthen berufen werden.

In den gewöhnlichen Gegenständen dieses gemeinschaftlichen Interesse ist es hinlänglich, wenn der Referent den in der einen Kammer vorgetragenen und beschlossenen Gegenstand nun auch in der andern Kammer vorträgt, und Ansicht und Beschluß auch dieser Kammer hierüber erholt, oder wenn die Referenten der beiden Kammern **brevi manu** sich benehmen, und die Concepte gemeinschaftlich unterzeichnen. Für alle diese Fälle bezeichnet der General-Commissär gleich bei dem Einlaufe auf dem Concepte die Referenten beider Kammern.

Ein Notenwechsel zwischen den Kammern findet nicht Statt, sondern die unvermeidlichen Mittheilungen und die Abgaben von Erinnerungen und Aeußerungen von Einer zur Andern geschehen durch Protocolls-Auszüge. Der General-Commissär ist verantwortlich, daß von den beiden Kammern nicht entgegengesetzte, sich widersprechende und aufhebende Entschließungen expedirt werden; er muß in diesem Falle, wenn der Gegenstand zur collegialen Berathung geeignet ist, Plenar-Sitzungen veranlassen; wenn der Gegenstand aber büreaumäßig behandelt werden kann, nach eigenem Ermessen die der Sache entsprechende Verfügung treffen, jedoch in Etatsgegenständen mit dem Director der Finanzkammer sich benehmen.

§. 139. Ueber alle Sitzungen werden von einem Secretäre Protocolle mit möglichst größter Genauigkeit geführt, und bei wichtigen Gegenständen auch die einzelnen Abstimmungen darin bemerkt. Dem Rathe bleibt in diesem Falle die Abgabe eines schriftlichen Votums zu den Acten vorbehalten. Die nach den Beschlüssen entworfenen Aufsätze werden, wenn der Director den Sitzungen beiwohnte, von demselben revidirt, ausserdem aber von dem ältesten Rathe mit gezeichnet, und von dem General-Commissär und Präsidenten, auch wenn er den Sitzungen nicht beigewohnt hat, mit dem Expediatur versehen.

Die in das Sitzungs-Protocoll eingetragenen Beschlüsse werden von dem Secretär in dem Geschäfts-Protocolle nur mit Hinweisung auf den Tag und Vortrags-Ziffer des Sitzungs-Protocolls bemerkt.

§. 140. In Fällen, wo der General-Commissär in Folge besonderer ihm

persönlich gegebener Aufträge und Vollmachten handelt, geschehen die Ausfertigungen in seinem Namen nach der bisherigen Form.

Die Ausfertigungen der Regierung des Kreises werden von dem General-Commissär als Präsidenten unterzeichnet und nur in Etats- und Finanz-Gegenständen von dem Director der Finanzkammer contrasignirt. Der Secretär unterfertigt sich unten am Rande der Ausfertigung mit der gewöhnlichen Bemerkung »collationirt«, da derselbe für die Reinschrift haftet.

Die Form dieser Ausfertigungen ist folgende:

a. Jene an die untergeordneten Aemter und Partheien ohne Unterschied der Klassen geschehen mit der Ueberschrift:
»Im Namen Seiner Majestät des Königs«;
Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift:
»Königlich Baierische Regierung des — Kreises (Kammer »des Innern oder der Finanzen);«

b. die Schreiben an koordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde, von welcher, und an welche geschrieben wird, auf diese Weise an:
Die Königliche Baierische Regierung des — Kreises,
an
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

c. Die Form der Berichte an die allerhöchste Stelle, mit jedesmaliger Bemerkung der betreffenden Ministerien, richtet sich nach der Vorschrift vom 18. Jänner 1806, und dieselben werden, so ferne sie nicht persönliche Geschäfte des General-Commissärs betreffen, im Collectiv-Namen der gesammten Regierung des Kreises verfaßt, von dem General-Commissär als Präsidenten unterzeichnet, und von einem Secretär collationirt; in Etats- und Finanz-Gegenständen unterzeichnet auch der Director der Finanzkammer.

Auf den Reinschriften der Berichte wird durch den Secretär auch der Name des Concipienten bemerkt: den Referenten bleibt es jedoch freigestellt, die von ihnen aufgesetzten Berichte selbst zu unterzeichnen, wenn dadurch die Expedition nicht verzögert wird.

Die untergeordneten Behörden, Gemeinden und Privaten beobachten in ihren, auf gebrochenen Bögen (halbbrüchig) zu schreibenden, Berichten und Vorstellungen die Formen der Unterordnung.

Die Anrede ist:
»Königliche Regierung des — Kreises«
Die Unterschrift:
»unterthänig gehorsamst.«

Von außen muß bei allen Eingaben die betreffende Kammer bezeichnet werden.

Die bloßen Empfehlungs- und Begrüßungs-Formeln am Schlusse der Berichte und Schreiben sind in Zukunft wegzulassen.

§. 141. Die unmittelbare Leitung der als Körper zwar vereinigten, in den einzelnen Acten aber für jede Kammer ausgeschiedenen Registratur, so wie

der Geschäftsformen, ist unter Oberaufsicht des General-Commissärs und Präsidenten zunächst den Directoren übertragen; der Präsidial-Secretär hat die Oberaufsicht über die Kanzlei zu führen und zu wachen, daß die Ausfertigungen befördert und sobald als möglich zur Unterschrift und Expedition gebracht, und alle Journale und Bücher in Ordnung gehalten werden.

Unmittelbar mit der Registratur ist künftig die Expedition zu verbinden, in so ferne es die Localität gestattet.

Die Vorstände der Kreis-Regierungen haben übrigens darauf Bedacht zu nehmen, daß die Registraturen nicht mit ganz unnöthigen der längern Conservation unwerthen Papieren überhäuft werden. Zu diesem Behufe sind alle periodischen Tabellen, Anzeigen, Uebersichten, Polizeitar-Berechnungen, Manual- und Journal-Extracte ꝛc. ꝛc. als Maculatur zu veräussern, wenn nach dem Schlusse des Etatsjahrs, während welchem sie eingesendet wurden, ein weiteres Jahr verflossen ist; die Registratoren haben über diese unnützen Papiere nach Verfluß des eben bemerkten Zeitraums die geeigneten, nach Kathegorien anzufertigenden, Verzeignisse vorzulegen, worüber der Präsident die Erinnerung der Collegialglieder vernehmen wird.

Die äusseren Archive und Conservatorien werden vom 1. Jänner 1826 anfangend den Regierungs-Kammern des Innern der Kreise untergeordnet, in welchen sie sich befinden.

Die Respicirung über die am Sitze der Kreis-Regierungen bestehenden Archive und Conservatorien haben die General-Commissarien einem hiezu vorzüglich geeigneten Regierungs-Rathe zu übertragen, demselben das dermal bei diesen Conservatorien angestellte Personale unterzuordnen, da wo es unumgänglich erforderlich ist, die nöthige Personal-Unterstützung durch momentane Zuweisung eines Quiescenten oder eines bei der Regierung angestellten Individuums zu gewähren, und von $18^{26}/_{27}$ die zur Büreau-Exigenz erforderliche Summe aus dem Regiefond der Kreis-Regierung zur Verfügung zu stellen.

Die Respicienz über die Archiv-Conservatorien in Landshut und Nürnberg wird unter den Befehlen der betreffenden Kreis-Regierungen den Stadt-Commissarien dieser Städte übertragen. —

Die Etats sämmtlicher äussern Archive und Conservatorien sind von den Kreis-Regierungen unverzüglich zu revidiren, auf den nöthigsten Bedarf zu bemessen und darüber längstens bis zum 1. Juli 1826 umfassendes Gutachten an das Staats-Ministerium des Innern zu erstatten, um für $18^{26}/_{27}$ und die folgenden Jahre neue Etats festsetzen zu können.

Bei Aufstellung dieser Etats ist die Frage zu beleuchten, ob die ausserhalb den Regierungs-Sitzen befindlichen Conservatorien nicht der Respicirung der Local-Beamten gegen Aversal-Gebühren übertragen werden können?

§. 142. Secretariat und Rechnungs-Commissariat sind für beide Kammern getrennt; jene der Finanzkammer sind der speciellen Leitung des Directors untergeben.

§. 143. Es wird vorbehalten, zu jederzeit die Geschäfts-Protocolle zur Einsicht abzufordern, zur Erlangung der nöthigen Uebersichten im Ganzen und in

einzelnen Theilen der Verwaltung specielle Weisungen zu erlassen, und von Zeit zu Zeit Visitationen anzuordnen.

§. 144. Der General-Commissär als Präsident ist verantwortlich, daß der Einlauf zu rechter Zeit und nach der getroffenen Repartition vertheilt werde, daß durch bedeutende Rückstände keine Stockungen verursacht, daß die Sitzungen fleißig und zu rechter Zeit gehörig besucht, daß dabei die geziemende Ordnung beobachtet, die Vorträge mit Gründlichkeit erstattet, die Abstimmungen mit Ruhe und Anstand gegeben, die Beschlüsse bestimmt ausgesprochen, richtig in das Protocoll eingetragen und die Ausfertigungen hienach gefaßt werden.

Ferner ist er verantwortlich für die Bewahrung der Geschäftsformen und für die Einhaltung der Competenz-Vorschriften, und er hat, im Zweifel in den zur collegialen Berathung geeigneten Gegenständen, über den Competenz-Punkt förmlich abstimmen und collegialen Beschluß fassen zu lassen.

Endlich liegt ihm ob sich fortwährend in der Uebersicht der ganzen Administration zu erhalten, den Gang und die Resultate derselben zu verfolgen, und zu verhüten, daß nicht einzelne Theile und Zweige vernachläßiget werden.

§. 145. Die Gesetze und Verordnungen in Bezug auf das amtliche Stillschweigen, auf heimliche oder offene Anwaltschaft und unbefugte Mittheilungen an die Partheien, auf privative Correspondenz über Amtssachen, auf Annahme von Geschenken und auf unberechtigte Benützung amtlicher Notizen und Materialien für öffentliche Schriften werden erneuert, und von sämmtlichen bei der Regierung des Kreises angestellten Individuen wird die genaueste Nachachtung erwartet.

Gegen die stabilen Staatsdiener haben die Vorstände in diesen Fällen mit Disciplinar-Strafen nach aller Strenge der Vorschriften der §. 10 — 15 der neunten Beilage zur Verfassungs-Urkunde einzuschreiten, die amoviblen Individuen aber sogleich von der Kreis-Regierung zu entfernen.

Die Vorstände sind persönlich für die strengste Aufsicht, und gegen jede Connivenz verantwortlich.

§. 146. Zur Bestreitung der nöthigen Büreau-Kosten und zur Nachschaffung der erforderlichen Geräthschaften wird für jede Kreis-Regierung eine nicht zu überschreitende Etats-Summe festgesetzt, über welche der Regierungs-Präsident zum Besten des Dienstes nach Gutbefinden verfügen kann; die Hälfte dieser Summe wird dem Etat des Innern, die andere Hälfte dem Etat der Finanzen zur Last geschrieben. Ueber die Verwendung dieser Summe, so wie des im §. 7 dieser Verordnung bemerkten Maximums werden aus Auftrag des General-Commissärs durch den Präsidial-Secretär bloße Geldrechnungen, jedoch zu keinem andern Zwecke gestellt, als um nachzuweisen, wie viel wirklich verausgabt wurde, und um die angekauften Bücher und Geräthschaften inventarisiren zu lassen; daß die Inventarisirung geschehe, ist durch die Abrechnungs-Commission zu veranlassen. Der General-Commissär bleibt für die Conservation des übernommenen Inventars verantwortlich, und muß dasselbe, wenn er das Präsidium abgibt, seinem Nachfolger in brauchbarem Stande vollständig überantworten.

Aus diesen Etats-Summen kann der General-Commissär dem Regierungs-Personale nach Verhältniß der Dienstleistung oder besonderen Dürftigkeit außerordentliche Remunerationen bis zur Erschöpfung derselben aus eigener Competenz ertheilen.

§. 147. Der General-Commissär darf sich aus dem Kreise nicht ohne allerhöchste Bewilligung entfernen.

Er selbst kann den Directoren, den Räthen und dem übrigen Regierungs-Personale einen Urlaub von 6 Wochen gestatten, mag damit eine Reise in das Inland oder in die Residenz verbunden seyn, jedoch unter Verantwortlichkeit der Vorsorge für den ordentlichen Fortgang des Dienstes.

Urlaubs-Licenzen zu Reisen in das Ausland können auf 14 Tage ertheilt werden, jedoch muß davon dem Ministerium Anzeige erstattet werden.

Transitorische Bestimmungen und Schluß.

§. 148. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Anfange des dritten Quartals dieses Etatsjahrs in Vollzug.

§. 149. Nur die Bestimmungen der §§. 61 und 85 treten erst für das nächste Etatsjahr in Vollzug; für $18^{25}/_{26}$ werden die Finanzkammern noch die darin bezeichneten Gegenstände in der bisherigen Weise bearbeiten.

§. 150. Die Vorschriften wegen der Fiscalats- und Ritterlehen-Geschäfte treten dagegen sogleich mit dem ersten Jänner 1826 in Wirksamkeit.

§. 151. Von sämmtlichen vorstehenden den Wirkungskreis der Kreis-Regierungen betreffenden Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden auf den Rheinkreis alle diejenigen keine Anwendung, welche mit den dortigen Institutionen, Gesetzen und den hierauf gestützten Verordnungen nicht in Einklang stehen; in diesen Fällen bleibt es daselbst durchaus bei dem dermaligen Verfahren, und insbesondere darf aus gegenwärtiger Verordnung in den Competenz-Verhältnissen der ordentlichen Gerichte des Rheinkreises durchaus keine Veränderung gefolgert werden.

§. 152. Das bei den Kreis-Regierungen definitiv angestellte Personale, welches in den durch den Titel I dieser Verordnung festgesetzten Status nicht eingereiht wird, tritt mit dem 31. März 1826 bis auf weitere Bestimmung in temporäre Quiescenz.

§. 153. Das bei denselben nur provisorisch angestellte Personale und die bloßen Functionäre und Diurnisten werden mit dem nämlichen Tage entlassen; dem verheiratheten Personale dieser Kathegorie kann der bisherige Functionsgehalt bis zum 30. September 1826 auf Rechnung des ausserordentlichen Etats noch fortbezahlt werden, selbes muß dagegen, wenn es nöthig seyn sollte, bis zu diesem Tage sich für den öffentlichen Dienst verwenden lassen.

Hiebei sollen jedoch die im §. 133 Unserer Verordnung vom 9. d. M. wegen fernerer Verwendung, Anstellung und Unterstützung solcher Functionäre gegebenen Bestimmungen in analoge Anwendung kommen.

§. 154. Das im §. 7 bezeichnete Personale müssen die Präsidenten aus denjenigen Individuen wählen, welche vorläufig nicht in den ordentlichen Status

eingereiht werden können, aber volle Brauchbarkeit besitzen; sie dürfen über die zu diesem Zwecke, so wie über die für den Unterhalt der Kanzlei und der Dienerschaft ausgeworfene Aversal-Summe nicht eher ganz frei verfügen, als bis alles überzählige Personale der betreffenden Klasse in den Status der Kreis-Regierungen oder anderer Stellen nach Verhältniß seiner Brauchbarkeit eingereiht seyn wird. Für solche zu verwendende Individuen haben sie die Ergänzungsgehalte aus den Aversal-Summen zu bestreiten, und an diesen werden ihnen überdieß zum Besten der Staatskasse für jeden noch fernerhin zu verwendenden Secretär, Concipisten, Revisions- oder Registraturs-Beamten 350 fl. — für jeden Kanzlisten 200 fl. — für jeden Diener und Boten 150 fl. abgezogen, vielmehr rückbehalten.

§. 155. Die Special-Listen des im §. 152 bezeichneten Personals sind Uns unmittelbar unter Bemerkung der Qualification vorzulegen.

Wir wollen, daß jede Gelegenheit zur Reactivirung desselben mittelst Einweisung in den Status der verschiedenen Verwaltungsstellen des Reiches ergriffen, und ohne äußerst dringende Nothwendigkeit, worüber die Gründe ausführlich dargestellt werden müssen, Beförderungen und neue Anstellungen nicht eher in Antrag gebracht werden, als bis alle brauchbaren Quiescenten der betreffenden Kathegorie statusmäßig eingereiht seyn werden.

§. 156. Die Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Ueber Aufnahme von Rathsacceſſiſten bei den Kreis-Regierungen hat die königliche Kreis-Regierung zu Speier am 28. Februar 1826 (Int. S. 289) zwei Verordnungen publicirt, welche unter Prüfung mitgetheilt werden.

---

9. Landcommiſſariate.

Bei der Rückkehr dieſer Departemente an Deutſchland, wurden die Präfecturen in Departemental-, die Unterpräfecturen in Kreisdirectionen verwandelt; die Departementaldirectionen ſpäter aber aufgehoben und die Kreisdirectionen Bezirksdirectionen benannt, aus welchen die Land-Commiſſariate hervorgingen, deren Wirkungskreis nun jenen der Unterpräfecten und zum Theil der Präfecten umfaßt. Die Verordnung vom 6. Nov. 1817 (Amtsbl. 1818, S. 155) gibt ihre Form:

Seine königliche Majeſtät haben nach Vernehmung Ihres Staatsrathes durch allerhöchſtes Reſcript vom 6. November 1817 allergnädigſt beſtimmt, daß die Diſtricte der bisherigen Bezirks-Directionen mit gänzlicher Supprimirung dieſer Stellen, in zwölf Land-Commiſſariate eingetheilt werden ſollen.

Dieſe zwölf Land-Commiſſariate ſind:

1. Hauptort Speier, mit den Cantonen Speier und Mutterſtadt;
2. » Frankenthal, mit den Cantonen Frankenthal und Grünſtadt;
3. » Neuſtadt, mit den Cantonen Neuſtadt und Dürkheim;
4. » Landau, mit den Cantonen Landau und Edenkoben;
5. » Germersheim, mit den Cantonen Germersheim und Kandel;
6. » Bergzabern, mit den Cantonen Bergzabern und Annweiler;
7. » Zweibrücken, mit den Cantonen Zweibrücken, Blieskaſtel und Neuhornbach;
8. » Pirmaſenz, mit den Cantonen Pirmaſenz, Dahn und Waldfiſchbach;
9. » Homburg, mit den Cantonen Homburg, Landſtuhl und Waldmohr;
10. » Kaiſerslautern, mit den Cantonen Kaiſerslautern, Winnweiler und Otterberg;
11. » Cuſel, mit den Cantonen Cuſel, Wolfſtein und Lauterecken;
12. » Kirchheim, mit den Cantonen Kirchheim, Obermoſchel, Rockenhauſen und Göllheim.

Auf die Land-Commiſſariate wird der ganze Wirkungskreis der bisherigen Bezirks-Directionen übertragen.

Nach dem Gutachten der königlichen Regierung und des Landrathes haben Seine königliche Majeſtät beſchloſſen, daß die Land-Commiſſariate aus einem Land-Commiſſär, einem Aktuar, zwei Schreibern und einem Boten beſtehen ſollen.

Die Gehalte ſind:

	Gulden.
1. Für den Land-Commiſſär nebſt freier Wohnung, welche die Gemeinde des Hauptortes zu ſtellen und zu unterhalten hat . .	1500
Reiſe-Entſchädigung	300
2. Für den Actuar	800
3. Für die Schreiber, welche der Land-Commiſſär ſelbſt zu wählen hat	600
4. Für den Bothen	300
5. Für die Büreau-Koſten, welche der Land-Commiſſär zu beſtreiten hat	400

Eine ſpätere Verfügung vom 31. März 1823 (Int. S. 517) überläßt die Wahl des Boten dem Landcommiſſär und ſetzt die Vergütung auf 250 fl. feſt.

Wegen den Tagsgebühren lautet ein Reſcript der Kreis-Regierung vom 21. Juli 1822, alſo:

Unter dem 28. v. M. haben Se. königl. Majeſtät in Hinſicht der Diäten und Reiſekoſten der königl. Landcommiſſäre beſchloſſen, wie folgt:

Den königl. Landcommissären werden für ausserordentliche mit ihrem angewiesenen Geschäftskreise nicht zusammenhängende Geschäfte, wozu sie speziell committirt werden, innerhalb ihres Amtsbezirkes sowohl in Amts- als Parteisachen, mit Einschluß der Pferdegelder fünf Gulden; ausserhalb ihres Amtsbezirkes unter der nämlichen Voraussetzung incl. der Pferdegelder,

a. in Amtssachen sechs Gulden, und
b. in Parteisachen sieben Gulden Diäten bewilliget.

Indem man die königl. Landcommissäre hievon verständiget, wird zugleich bemerkt, daß Diätenerhebungen von Parteien ohne vorgängige Authorisation und Revision der unterzeichneten Stelle auf keinen Fall Statt finden dürfen.

Ein anderes Rescript vom 30. October 1821 lautet also:

Vermög allerhöchster Entschließung vom 12. d. M. sind den Landcommissariats-Actuaren in analoger Anwendung des Diäten-Regulativs für das Landgerichts-Personale vom 9. Mai 1809, wenn sie principaliter statt des Landcommissärs reisen, an Diäten und Pferdegeldern zusammen bewilliget:

a. innerhalb der Amtsgrenze täglich drei Gulden, und
b. ausserhalb derselben täglich fünf Gulden.

Wornach sich in vorkommenden Fällen künftig zu achten ist.

Auf den Wirkungskreis bezieht sich sodann die Instruction vom 22. März 1826, welche hier folgt:

Zum Vollzug der hieneben bezeichneten allerhöchsten Verordnungen vom 17. Dezember v. J., wodurch der Wirkungskreis der äussern Behörden erweitert worden ist, wird verfügt, wie folgt:

I. Staatsrechtliche Angelegenheiten.

1) In Hinsicht auf Grenzangelegenheiten und Verhältnisse mit Nachbarstaaten bleiben die bisherigen Vorschriften unverändert in Anwendung.
2) Die Erledigung der Ein- und Auswanderungs- und Vermögens-Er- und Importationsgegenstände geht unter Vorbehalt des Rekurses an die k. Land-Commissariate über mit Ausnahme jedoch,
   a. wenn die einwandernden Individuen der jüdischen Profession angehören,
   b. wenn mit der Einwanderung zugleich um die Ertheilung des Indigenats nachgesucht wird,
   c. wenn zu einer temporären Auswanderung Heimathsscheine verlangt werden, und
   d. wenn Auswanderungen nach Staaten geschehen sollen, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge bestehen, und nicht, wie bei den Auswanderungen nach Frankreich, nach erlassenen speziellen Rescripten und in Folge der Reziprozität eine Nachsteuer-Erhebung unterbleibt.

In diesen besondern Fällen müssen die vollständig instruirten Gesuche der königl. Regierung zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

Bei der Behandlung dieser Gegenstände haben die königl. Land-Commissariate folgende Grundsäge zu beobachten:

a. Mit Ausnahme derjenigen Einwanderungen, welche aus Frankreich geschehen, muß auf Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über die eventuelle Entlassung aus dem bisherigen Unterthans-Verbande bestanden, und der Gemeinderath derjenigen Gemeinden gehört werden, in welche die Aufnahme als Bürger nachgesucht wird.

Von den Anträgen dieser Behörden kann nur aus triftigen Gründen abgewichen werden.

b. Die Bewohner der sieben ältern Kreise werden hiebei den Ausländern gleich geachtet, nur fällt bei denselben das Zeugniß über die Entlassung aus dem bisherigen Unterthans-Verbande weg.

c. Jedes Auswanderungsgesuch muß durch ein von der competenten auswärtigen Behörde ausgefertigtes Zeugniß über die Aufnahme des Auswandernden in den Unterthans-Verband belegt werden.

Dieses amtliche Zeugniß bleibt bei den Acten, um nöthigen Falls die Zurückschiebung der mittellos Heimkehrenden zu rechtfertigen.

Nur bei Auswanderungen nach Frankreich kann von Beibringung solcher Zeugnisse wegen der dort hierüber bestehenden besondern gesetzlichen Vorschriften Umgang genommen werden.

d. Die Bekanntmachung der Auswanderung hat vor Ertheilung der Erlaubniß nach Art. I der Verordnung vom 19. Juli 1816 durch das Kreis-Intelligenzblatt zu geschehen.

e. Wenn in den Freizügigkeits-Verträgen Nachsteuern bedungen sind, wie z. B. in dem Königreich Sardinien, so muß das betreffende königl. Rentamt von der Auswanderung zeitig in Kenntniß gesetzt werden.

f. Freizügigkeits-Verträge bestehen mit den hier nachstehend bezeichneten Staaten:

Mit allen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten (Amtsblatt 1817, pag. 410).

Mit Churhessen (Amtsblatt 1817, pag. 17).

Mit dem Königreich der Niederlande (Amtsblatt 1818, pag. 289).

Mit dem Königreiche Preußen (Amtsblatt 1817, pag. 81).

Mit dem Herzogthum Parma (Amtsblatt 1823, pag. 165).

Mit dem Kaiserreiche Rußland unter Ausnahme von Polen (Amtsblatt 1825, pag. 1). *)

Mit dem Königreiche Sardinen (Kreis-Intelligenzblatt 1825, pag. 191).

g. Bei Auswanderungen von Militär- oder Landwehrpflichtigen haben sich die königl. Land-Commissariate insbesondere wegen Bezahlung oder Hinterlegung der Relationsgelder nach den Bestimmungen des Conscriptionsgesetzes und erfolgten besondern Verordnungen und Verträgen zu achten.

*) S. hierüber oben S. 249 u. f.

h. Weiber, welche nach §§. 3 und 6 des Edictes vom 26. May 1818 durch die Ehe das Indigenat erwerben oder verlieren, bedürfen in diesem Falle weder eine besondere Ein- noch Auswanderungs-Erlaubniß.

i. Um Anstände zu vermeiden, ist in den Ausfertigungen über ertheilte Auswanderungs-Erlaubnisse die Competenz der königl. Land-Commissariate hiezu, durch Allegirung des §. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember v. J. zu rechtfertigen.

k. Ueber alle Aus- und Einwanderungen sind fortlaufende Register zu führen, die den Namen, Geburts- und Aufenthalts-Ort, Stand und Gewerb, Familienstand und Vermögen des Aus- oder Eingewandernden bezeichnen.

Summarische Auszüge aus diesen Registern werden den Jahresberichten angelegt.

II. Militärische Angelegenheiten.

Die Behandlungen der militärischen Angelegenheiten, so wie

III. Der Religions- und Kirchensachen

haben durch die Verordnung v. 17. Dez. v. J. keine Abänderung erlitten.

Nur über das Rechnungswesen der Rechnungsstiftungen folgt im VII. Titel eine besondere Bestimmung.

IV. Erziehung und Unterricht.

Durch den §. 38 der allerhöchsten Verordnung v. 17. Dezember v. J. ist den königl. Land-Commissariaten die unmittelbare Leitung des Volksschulwesens neben der Aufsicht der Districts- und Local-Schul-Commissionen überlassen.

Sie haben demnach die Aufsicht auf Erhaltung und Verwendung der Local-Schulfonde zu führen, die örtlichen Hülfsmittel für den Unterricht auszumitteln, und das Schulgeld zu reguliren. Auch kömmt ihnen die Aufsicht auf die Erhaltung der Schul-Localitäten und der Schul-Requisite und Attribute zu.

Sie geben ferner die Erlaubniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht und zur Urternehmung von Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten nach den im §. 45 der angezogenen allerhöchsten Verordnung enthaltenen Bedingungen.

In allen diesen Fällen wird die unterzeichnete Stelle nur bei vorkommenden Reclamationen in zweiter und letzter *) Instanz entscheiden.

Die Studien-Anstalt, so wie das Schullehrer-Seminarium bleiben, wie bisher, unter der unmittelbaren Leitung und Respizienz der königl. Regierung.

V. Medizinalwesen.

In Hinsicht auf die Medizinalpolizei wird den königl. Land-Commissariaten neben ihrer bisherigen Competenz zugewiesen.

a. die Aufstellung geprüfter Hebammen mit Berücksichtigung der bestehenden Districte.

Die königl. Land-Commissariate haben hiebei die betreffenden Ge-

*) Die letzte Instanz in Verwaltungssachen sind das Ministerium und der Staatsrath.

meinderäthe zu vernehmen und die Verfügungen benehmlich mit den königl. Kantonsärzten zu erlassen.

Auf gleiche Weise geschieht die Auswahl der Hebammen-Schülerinnen auf den Vorschlag der Gemeinderäthe benehmlich mit den königl. Kantonsärzten.

Wo bei Mittellosigkeit der Gemeinden zu diesem Behufe Zuschüsse aus dem Kreisfonde erforderlich sind, müssen die Verhandlungen, wie bisher, der königl. Regierung vorgelegt werden.

Vier Wochen vor dem Abgang der Schülerinnen ist der gewöhnliche Unterhaltsbeitrag nebst den Kosten für den Apparat, wo dieses erforderlich ist, anher einzusenden, und dabei der Name, Alter und Geburtsort der Schülerin, so wie die Gemeinde, für welche sie bestimmt ist, anzuzeigen, damit das Directorium der Hebammen-Schule wegen der Aufnahme derselben benachrichtigt werden könne.

b. Benehmlich mit den königl. Kantonsärzten die Annahme von Thierärzten, welche sich durch Zeugnisse der königl. Veterinärschule zu München gehörig ausweisen können, in den Fällen wo einzelne oder mehrere Gemeinden aus ihren Mitteln solche aufstellen wollen.

Bei Erledigung ist mit der Ausschreibung nach §. 55 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember v. J. zu verfahren.

Die 12 Thierärzte, welche aus dem Kreisfonde eine ständige Sustentation beziehen, werden, wie bisher, unmittelbar von unterzeichneter Stelle bekannt.

c. Die Zulassung geprüfter Aerzte zur ärztlichen Praxis, in so ferne sie die erste oder zweite Note der Befähigung erhielten, mit der Obliegenheit, von solchen Verfügungen jedesmal die Anzeige zu erstatten, und gleichzeitig den vom königl. Land-Commissariate beglaubigten Matrikel Auszug **in duplo** vorzulegen.

In allen übigen Gegenständen der Medizinalpolizei, namentlich in Hinsicht der Polizei der Apotheken, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

VI. Allgemeine Landespolizei.

Die bestehenden Competenz-Verhältnisse in Handhabung der Landespolizei erleiden im Allgemeinen keine Abänderung.

Jedoch haben die königl. Land-Commissariate

a. über Handhabung der gesetzlich bestehenden Bauvorschriften,

b. über Concurrenzen zu Erbauung und Erhaltung von Vizinal- und Verbindungsstraßen, und

c. über die Benutzung öffentlicher Gewässer, welche nicht als Floßbäche qualifizirt sind, und über Mühlstreitigkeiten,

in erster Instanz zu erkennen, in so ferne solche Gegenstände nach den bestehenden Gesetzen nicht zu der Competenz der Gerichte geeignet sind.

Auch bleibt den königl. Land-Commissariaten die Aufstellung der Kantonsbo-

ten auf Wohlverhalten, so wie ihre Entfernung, wenn gegründete Beschwerden vorkommen, überlassen, ohne daß jedoch, ohne höhere Genehmigung, an den gegenwärtigen Bezügen derselben, oder an den regulirten Botengrenzen und Influenzen eine Abänderung verfügt werden könnte.

VII. Communal- und Stiftungs-Angelegenheiten.

1) Büdgets und Rechnung
   a. der sämmtlichen noch bestehenden protestantischen und katholischen Kirchenschaffnereien,
   b. des Waisenhauses zu Homburg,
   c. der in einigen Land-Commissariaten noch vorhandenen Reserve-Unterstützungsfonde,
   d. der Gemeinden

      Annweiler, Bellheim, Dürkheim, Frankenthal, Grünstadt, Haßloch, Kaiserslautern, Lambsheim, Landau, Mutterstadt, Neustadt, Speier, Zweibrücken, Germersheim, Lingenfeld, Rülzheim, Herrheim bei Landau, Iggelheim, Maudach, Kirchheimbolanden, Herzenheim, Lachen und Speierdorf, Wattenheim und Willgartswiesen,

   nebst den Büdgets und Rechnungen der in diesen Gemeinden befindlichen Kultus- und Wohlthätigkeits-Stiftungen, werden, wie bisher, unmittelbar von der königl. Regierung, die Büdgets und Rechnungen aller übrigen Gemeinden und der darin befindlichen, hier oben nicht genannten Kultus- und Wohlthätigkeits-Stiftungen von den königl. Land-Commissariaten abgeschlossen, und die Duplicate der abgeschlossenen Rechnungen und Büdgets, und zwar letztere ohne die Berathschlagungsprotocolle, in den durch die Verfügung vom 25. November v. J. (Intelligenzblatt pag. 1257) neuerlich bekannt gemachten Terminen anher vorgelegt.

   Nach dieser Bestimmung sind die bisher eingesendeten und in Zukunft von den königl. Land-Commissariaten abzuschließenden Rechnungen pro 1825 und die Büdgets pro 1827 zu behandeln.

   Gegen die Büdgetsabschlüsse steht den Gemeinden, gegen die Rechnungsabschlüsse den Gemeinden und Rechnern das Recht der Berufung zu.

2) In den Büdgetsabschlüssen können die königl. Land-Commissariate keine ständige Lasten, keine Besoldungen und Remunerationen, keine Veränderungen in der ständigen Zulage zu den Pfarrergehalten, und keine Ausgabe für die Gebäude, oder die Regie der Land-Commissariate, keine außerordentliche Umlage authorisiren ohne vorgängige Genehmigung der königl. Regierung.

   Hierunter sind jedoch die gewöhnlichen Reparaturen jener Gebäude, dann die Bezüge der Hirten und Feldschützen ꝛc. nicht begriffen.

Ueber die Bezüge der Hebammen und der Waldschützen bestehen besondere Verfügungen.

3) Unter genauer Beobachtung der bestehenden Vorschriften über die Umlagen und den Fuß derselben, erklären die königl. Land-Commissariate die Hebregister nach geschehener Revision derselben und mit spezieller Allegation der authorisirenden Regierungs-Entschließung executorisch. Ein General-Etat der Statt gehabten Umlagen nach Gemeinden mit Bezeichnung der erhobenen Summe, des Zwecks, des Steuerkapitals und des Vertheilungsfußes ist nach dem Ablauf jeden Jahrs vorzulegen.

4) Die k. Land-Commissariate genehmigen auf den Antrag der Gemeinderäthe, Fabrikräthe, Spital-Inspizien und Wohlthätigkeits-Commission

a. die Niederschlagung ungiebiger Posten und uneinbringlicher Ausstände, wo diese nicht durch Verschulden des Rechners veranlaßt sind;

b. die Gestattung mäßiger Fristen für Gemeinde- und Stiftungsschuldner, wo keine Gefährde zu besorgen ist;

c. die Anträge auf Pachtnachlässe wegen Elementar-Ereignissen, wenn jene nicht den vierten Theil des Pachtes übersteigen;

d. *) den Ankauf und die Veräusserung von Mobiliargegenständen, deren Werth nach den Voranschlägen und Schätzungen nicht fünf hundert Gulden übersteigt.

Diese Verfügung erstreckt sich auf solche Mobiliargegenstände, die, wie Uhren, Glocken, Kirchenstühle ꝛc., nach ihrer Bestimmung als Immobiliargegenstände zu betrachten sind.

Wo bei Beurtheilung solcher Geräthschaften technische Prüfung erforderlich ist, haben die königl. Land-Commissariate vor der Genehmigung der Accorde und Versteigerungen das Gutachten der Districts-Baubeamten zu vernehmen.

e. Die Aufnahme von Pfründern in Local-Wohlthätigkeits-Anstalten, in so ferne diese Aufnahme nicht mit onerosen [lästigen] Bedingungen für den einen oder andern Theil verbunden sind.

Alle diese Befugnisse werden von den königl. Land-Commissariaten, mit Ausnahme der Domfabrik zu Speier, auch in der Verwaltung derjenigen Gemeinden und ihrer Kultus- und Wohlthätigkeits-Stiftungen geübt, deren Büdgets und Rechnungen von der königl. Regierung abgeschlossen werden.

Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß durch die Verfügungen der königl. Land-Commissariate in den genehmigten Büdgets-Positionen nichts alterirt [verändert] werde.

5) Die Veräußerung des Gabholzes in dem Falle der Unzulänglichkeit der

*) Ad d. (In Gemäßheit eines Regierungs-Rescripts vom 30. März 1826, N. exp. 8554, wird hier bemerkt:

daß die Veräusserungen von Erträgnissen der Gemeindegüter und Waldungen, wie bisher, ohne Beschränkung von den königl. Land-Commissariaten genehmigt werden.)

Gemeinde-Einkünfte kann von den königl. Land-Commissariaten auf den Antrag der Gemeinderäthe verfügt werden.

6) Die Vermarkungskosten werden von den königl. Land-Commissariaten nach den bereits erlassenen Vorschriften regulirt, und die deßhalb erforderlichen Umlagen ohne vorgängige Genehmigung executorisch erklärt.

In allen übrigen, in gegenwärtiger Verfügung nicht berührten, Gegenständen bleibt die bisherige Competenz und der bisherige Geschäftsgang unverändert beibehalten.

Indem die unterzeichnete Stelle durch die gegenwärtige Verfügung den Wirkungskreis der königl. Land-Commissariate in Conformität der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember v. J. erweitert hat, darf sie erwarten, daß dieselben sich eifrigst bestreben werden, den gesteigerten Aufforderungen des öffentlichen Dienstes zu entsprechen, und dadurch das in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen.

Schließlich wird den königl. Land-Commissariaten noch bemerkt, daß in Zukunft die Berichte an unterzeichneter Stelle auf allen Seiten halbbrüchig geschrieben vorzulegen seyen.

---

10. Baubehörden des Kreises.

Mit Umgehung der französischen Bestimmungen hierüber, welche durch die neue Ordnung beseitigt sind, bemerken wir, daß durch königl. Rescript vom 17. April 1818 Bauinspectionsbezirke, und durch königl. Rescript vom 11. November 1818 die Conducteursbezirke bestimmt worden waren; daß aber die jetzige Anstalt und Wirkungskreis der Baubehörden auf folgenden Verfügungen bestehen:

Königl. Verordnung vom 26. Dezember 1826 (Amtsbl. S. 197.)

Wir haben Uns in den Verordnungen vom 9. und 17. d. M. vorbehalten, wegen der dem Ministerium des Innern beizugebenden Bautechniker und wegen Leitung des gesammten Bauwesens besondere Verfügungen zu erlassen. Zu diesem Behufe verordnen Wir nach Vernehmung des Staatsraths, wie folgt:

I.

Behandlung des Bauwesens bei dem Ministerium.

a. Formation einer Ministerial-Section.

§. 1. Bei dem Staats-Ministerium des Innern wird eine eigene Section des Bauwesens gebildet.

§. 2. Das bisher bestandene Ministerial-Bau-Büreau und das Ober-Bau-Commissariat des Innern werden dagegen aufgehoben.

§. 3. Diese Section bildet sich

a. aus einem Ministerialrathe als Vorstand,

b. dem Hof=Bau=Intendanten,
c. zwei Ober=Bauräthen,
d. einem Architecten mit dem Range eines Kreis=Baurathes, in so ferne Wir demselben keinen höhern Rang verleihen,
e. einem Ober=Ingenieur in dem nämlichen Rang=Verhältnisse.

§. 4. Uebrigens erhält die Section einen Secretär, drei Zeichner und einen Kanzlisten.

§. 5. Die in dem §. 3, lit. c, d und e bemerkten Techniker und den Secretär, werden Wir dermal aus dem Personal des Ministerial=Bau=Büreau erwählen; die Ober=Bau=Räthe werden Wir in Zukunft aus denjenigen Bau=Räthen und Genie=Offizieren erwählen, welche sich durch höhere wissenschaftliche Bildung, durch die Leitung und Führung großer Bauten und durch wirthschaftliche Behandlung des ihnen anvertrauten Bauwesens auszeichneten.

Auf gleiche Weise werden Wir die Stelle eines Architecten und des Ober=Ingenieurs nur solchen Individuen anvertrauen, welche mit einer höhern wissenschaftlichen Bildung gründliche praktische Kenntnisse verbinden, von jener bei einer strengen Prüfung, von dieser aber durch die selbstständige Leitung einiger größeren Bauten volle Beweise gegeben haben.

Der Secretär dieser Stelle wird in Zukunft aus der Reihe jener Individuen erwählt, welche das Kameralfach auf einer Universität absolvirt und im äussern Dienste der Verwaltung des Innern oder der Finanzen eine Stelle bereits in definitiver Eigenschaft begleitet haben.

§. 6. Die Zeichner werden nicht besonders angestellt; dermal werden hiezu diejenigen Individuen verwendet, welche diese Dienste bisher bei dem Ministerial=Bau=Büreau und dem Ober=Bau=Commissariat versehen, und förmliche Anstellungs=Decrete besitzen. In Zukunft wird sie der Vorstand der Ministerial=Section, nachdem er darüber das Gutachten der Sections=Mitglieder vernommen haben wird, aus der Reihe der geprüften Practikanten aufstellen und aus der Aversal=Summe remuneriren, welche Wir zu diesem Behufe etatsmäßig festsetzen werden.

In Hinsicht des Kanzlisten treten die in der Verordnung vom 9. d. M. wegen den bei den Ministerien bestehenden Kanzlisten erlassenen Bestimmungen in analoge Anwendung.

§. 7. Die Besoldungen des Personals bleiben vor der Hand unverändert, eben so die Uniformen.

§. 8. Die Ernennungen werden nachfolgen.

b. Wirkungskreis.

§. 9. Der Wirkungskreis dieser Ministerial=Section umfaßt die oberste Leitung des gesammten Bauwesens des Staats (jedoch mit Ausnahme der Militär=Bauten,) der Stiftungen und Gemeinden, und die Gegenstände der Bau=Polizei.

§. 10. In allen diesen Gegenständen ist die Section jedoch in der Regel nur eine instruirende und berathende Stelle, welche das Resultat ihrer Bera=

thungen dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen hat, wenn der Gegenstand hiezu bereits genügend vorbereitet ist; im entgegengesetzten Falle leitet sie die Vervollständigung der Instruction ein und rescribirt an die äußeren Stellen zu diesem Behufe aus eigener Competenz.

Eine Entscheidung kömmt der Section nur in jenen Fällen zu, welche diese Verordnung besonders bezeichnet.

In Hinsicht der Salinen-Bauten bleibt die Entscheidung dem Ministerium der Finanzen vorbehalten; die Art und Weise, wie die hierauf Bezug habenden Gegenstände an die Section gebracht, und dem obengenannten Ministerium nach geschehener Bearbeitung vorgelegt werden sollen, wird durch die Ministerien des Innern und der Finanzen im gemeinschaftlichen Benehmen festgesetzt werden.

§. 11. Die vorzüglichste Obliegenheit der Section besteht in der Prüfung der von den Central-Stellen und Kreis-Regierungen angefertigten Jahres-Etats über die aus Staats- und Kreis-Mitteln zu bestreitenden Straßen-, Brücken-, Wasser- und Land-Bauten; der technischen Superrevision der in dieser Beziehung von den äußeren Behörden angefertigten Bauplane und Ueberschläge; der Verbesserung oder Umänderung derselben; der Richtigstellung der Etats innerhalb der Grenzen der von Uns im Allgemeinen oder Besonderen festgesetzten Aufwands-Summen, und der Sorge, daß die auf diese Weise geprüften und richtig gestellten Etats und Plane nach den von Uns oder Unserem Ministerium hierüber zu erholenden besonderen Entscheidungen und Bestimmungen realisirt werden.

§. 12. Anfragen der äußern Stellen und Behörden über die Art der Ausführung der von dem Ministerium genehmigten Plane und Etats bescheidet die Section aus eigener Competenz, in so ferne nicht hiedurch die für einen Neubau genehmigte Aufwands-Summe überschritten, oder der Bau-Plan in seiner Wesenheit abgeändert wird.

§. 13. Eben so wird der Section die Befugniß ertheilt, nach Vernehmung der äußeren Behörden die an einem Bau-Gegenstande gemachten Ersparungen auf andere Bauten des betreffenden Kreises oder der einschlägigen Central-Administration übertragen zu lassen, wenn diese Ersparungen unbeschadet der Solidität der Bauten herbeigeführt wurden, und nicht über 10 Procent der ursprünglich festgesetzten Bau-Summen betragen. Zur Transferirung höherer Ersparungen oder zur Uebertragung von einem Kreis auf den andern ist die besondere Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

§. 14. Den Vollzug der angeordneten Bauten bewacht die Section theils mittelbar durch die den Kreis-Regierungen zugetheilten Techniker, theils unmittelbar durch Abordnung der Oberbauräthe und anderer Mitglieder der Section.

§. 15. Ueber wichtige Bauten wird sich die Section periodisch ordentliche Vollzugsberichte erstatten lassen, deren Zahl und Ausdehnung jedoch nur auf das Unentbehrlichste beschränkt werden soll.

§. 16. Die unmittelbare Bewachung des Vollzuges soll in der Regel den Oberbauräthen übertragen werden; jedoch kann der Architekt, so wie der Ober-

ingenieur, jährlich in einen Kreis abgesendet werden, und insbesondere soll jener jeden beträchtlichen Civil-Neubau inspiciren.

§. 17. Die inspicirenden Oberbauräthe haben jederzeit die wichtigsten Neubauten und die bedeutendsten Reparaturen in Augenschein zu nehmen, sich zu überzeugen, ob die angeordneten Bauten den allerhöchsten Bestimmungen gemäß und mit entsprechender Wirthschaftlichkeit ausgeführt wurden, und über die hierüber gestellten Rechnungen die technische Superrevision vorzunehmen, in so ferne diese der Minister des Innern besonders anordnen wird.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird hiemit ausdrücklich bemerkt, daß wegen dieser technischen Superrevision weder der Definitivbeschluß über die Baurechnungen noch die Absolutorien für die Kassa-Beamten rückbehalten werden dürfen, und daß dieselbe nur auf die Verantwortlichkeit der Behörden, welche die Anweisungen gemacht und die Bauten geführt haben, Bezug haben kann.

Eben so liegt es in ihren Pflichten, die bedeutendsten Bauten, welche für das folgende Jahr beantragt werden, an Ort und Stelle zu besehen, die Local-Baubeamten auf die in den Planen und Ueberschlägen entdeckten Gebrechen aufmerksam zu machen, und alle jene Notizen einzuholen, welche erforderlich sind, um die Prüfung der Etats mit Umsicht und genauer Sachkenntniß vornehmen zu können.

§. 18. Die Bezirke, welche die Mitglieder der Section jährlich zu inspiciren haben, bestimmt auf den Antrag des dieselbe dirigirenden Ministerialrathes der Minister des Innern; diese Bezirke sind jedoch jederzeit in der Art abzutheilen, daß jeder der Hauptflüsse des Reiches, insbesondere die Donau, der Rhein, der Main, der Inn und die Isar, nach seiner ganzen Länge von dem nämlichen Oberbaurathe inspicirt werde.

§. 19. Zur besonderen Pflicht machen Wir es dieser Ministerial-Section, über diese und andere bedeutende Flüsse Unseres Reiches ordentliche Flußkarten und Rectifications-Plane herzustellen, und zu diesem Behufe mit dem topographischen Büreau und der Steuer-Kataster-Commission in das geeignete Benehmen zu treten.

§. 20. Die Evidenzhaltung der Bau-Etats gehört zu den besondern Pflichten der Section, und insbesondere zu den Obliegenheiten des Vorstandes, welcher zu sorgen hat, daß alle Genehmigungen oder Veränderungen genau vorgemerkt und mit diesen die von den Central-Stellen und Kreis-Regierungen an das Ministerium über die Realisirung der Etats des Innern periodisch einzusendenden Uebersichten gehörig verglichen werden.

§. 21. Der Vervollständigung des Bau-Katasters und der Conservation der Bauplane, Fluß- und Straßen-Karten hat die Section unter Verantwortlichkeit die größte Sorgfalt zu widmen.

§. 22. Die Ministerial-Section prüft die Plane und Ueberschläge jener Gemeinde- und Stiftungs-Neubauten, welche einen Aufwand von 20,000 Gulden und mehr erfordern, und setzt unter Vorbehalt der Genehmigung Unseres Ministers des Innern den Kostenpunkt fest. Das Nämliche findet Statt in

Bezug auf Neubauten und Reparaturen derjenigen Stiftungen, deren Verwaltung unmittelbar unter dem Ministerium des Innern steht. Diese Bauten werden ebenfalls von denjenigen Sections-Mitgliedern inspicirt, welche in die Bezirke abgesendet werden, wo die Bau-Gegenstände liegen.

§. 23. Dieselbe hat alle zu Bauräthen, Inspektoren, Ingenieurs und Conducteurs adspirirenden, so wie diejenigen Individuen zu prüfen, welche in den Städten erster Klasse als Baumeister oder Maurermeister sich niederlassen wollen; sie hat zu diesem Behufe alle Jahre wenigstens eine Prüfungs-Verhandlung vorzunehmen und den Termin hiezu durch das Regierungsblatt und durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machen. Die Zeugnisse stellt sie aus eigener Competenz aus, muß jedoch die Prüfungs-Resultate dem Minister des Innern anzeigen.

§. 24. Ueber die im Staats-Bauwesen angestellten Beamten und Diener hat dieselbe ein ordentliches Vormerkungsbuch zu führen.

§. 25. Diese Ministerial-Section hat die erforderlichen Instructionen für das gesammte Bau-Personal zu entwerfen.

§. 26. Eben so hat dieselbe die Entwürfe der nöthigen Verordnungen in Bau-Polizei-Gegenständen zu verfassen, und Wir machen es derselben zur vorzüglichen Pflicht, die bestehenden Bau-Polizei-Ordnungen unverzüglich in Revision zu nehmen, und eine wohlbemessene die Verhältnisse der verschiedenen Gegenden des Reichs umsichtig erlassende Civil-Bau-Ordnung zu entwerfen und zur Vorlage zu bringen.

§. 27. In solchen Polizei-Gegenständen, welche zu dem Ministerium ressortiren, leitet die Section die hiezu erforderliche Instruction ein, und entwirft nach Vervollständigung derselben die den Gesetzen und Verordnungen entsprechende Entschließung, welche jedoch der Genehmigung des Ministers des Innern oder den von ihm nothwendig erachteten Abänderungen unterliegt.

c. Geschäftsgang.

§. 28. In allen zu dieser Ministerial-Section ressortirenden Gegenständen werden die Berichte der Stellen und Behörden, so wie die Vorstellungen der Parteien in der allgemein vorgeschriebenen Form an das Staatsministerium des Innern gerichtet, jedoch muß der Beisatz gemacht werden:

»zur Section des Bauwesens.«

§. 29. Alle einlaufenden Gegenstände werden dem Staatsminister des Innern vorgelegt, und nachdem durch das General-Sekretariat die Zeit der Eingabe auf dem Einlaufe bemerkt worden, an den Sections-Vorstand abgegeben; dieser sorgt sodann für die richtige Eintragung in das von dem Sekretär zu führende Geschäfts-Journal der Stelle und für die Vertheilung des Einlaufes an die Räthe.

§. 30. Die Geschäfts-Repartition ist ganz dem Vorstande überlassen, welcher jedoch selbst eine Geschäfts-Sparte, und zwar insbesonders dasjenige zu bearbeiten hat, was auf die Pecunials-Etats, auf die Comptabilität und Buchhaltung, so wie auf das rein Polizeiliche sich bezieht.

Dem Ober-Ingenieur ist vorzüglich die Conservation des Katasters, der Plane und Karten, der Bücher, Instrumente und Maschinen zu übertragen.

Dem Hofbau-Intendanten sind vorzüglich die Gegenstände der Gemeinde- und Stiftungs-Civil-Bauten und jene der Civil-Bau-Polizei zu übertragen.

§. 31. Der Geschäftsgang der Section ist in der Regel collegial; — nur einfache Berichts-Abforderungen, Mahnbefehle, Signate zur Revision oder Registratur, bloße Sammlungen und Zusammenstellungen und andere kleine Gegenstände, bei welchen von einer förmlichen Berathung keine Rede seyn kann, dürfen im Büreauwege behandelt werden.

§. 32. Bei den Sitzungen führt der Vorstand den Vorsitz; die Sectionsglieder reihen sich nach ihrem Range, bei gleichem Range nach dem Dienstalter; der Vorstand hält die Umfrage und spricht die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen aus; die Abstimmungen geschehen nach der Reihe der Plätze; der Vorstand gibt seine Stimme zuletzt.

In Gegenständen, welche die Bauten des Hofes betreffen, kann der Hofbau-Intendant wohl seine Erinnerung mündlich oder schriftlich abgeben, muß aber abtreten, ehe der Referent reassumirt und der Vorstand die Umfrage beginnt.

§. 33. Dem Minister des Innern bleibt es vorbehalten, diesen Sitzungen, deren in jeder Woche zwei gehalten werden sollen, beizuwohnen, und denselben in diesem Falle einige nicht zur Section gehörige Ministerialräthe oder Bautechniker beizuordnen.

Eben so bleibt es demselben vorbehalten, den Vorstand oder die einzelnen Glieder der Section, so oft er es für nothwendig hält, zu sich zu rufen.

§. 34. Ueber alle Sitzungen werden von dem Secretär besondere Protokolle geführt, in welchen bei wichtigen Gegenständen die einzelnen Abstimmungen bemerkt werden sollen.

§. 35. Die nach den Beschlüssen entworfenen und von dem Vorstande revidirten Aufsätze sind, wenn der Gegenstand zur endlichen Entscheidung reif ist, dem Minister des Innern zum **Expediatur** vorzulegen; die Ausfertigungen werden in diesen Fällen, in so fern Wir sie nicht eigenhändig unterzeichnen, durch den Minister unterschrieben, und von dem General-Secretär des Ministeriums contrasignirt, die Expedition besorgt jedoch der Secretär der Section unter Beifügung der betreffenden Journal-Nummern.

§. 36. Die Aufsätze, welche blos die Einleitung oder Vervollständigung der Instruction eines Gegenstandes bezielen, erhalten das **Expediatur** von dem Vorstande der Section, welcher in diesem Falle die Ausfertigungen unterzeichnet.

§. 37. Diese geschehen in der Form der Ministerial-Rescripte, jedoch unter der Schluß-Formel:

»aus allerhöchster Vollmacht«
»die Ministerial-Section des Bauwesens.«

§. 38. Die Akten dieser Section werden in der Ministerial-Registratur reponirt, und hiebei ganz wie die übrigen Akten des Ministeriums behandelt;

zur Aufbewahrung der Plane und Charten ist jedoch ein besonderes hiezu geeignetes Local auszuwählen.

§. 39. Die im §. 128 Unserer Verordnung vom 9. d. M. ertheilten Vorschriften hat das gesammte Personale dieser Ministerial-Section genau zu beobachten, und es ist gegen diejenigen, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, auf die in dem oben allegirten §. angeordnete Weise zu verfahren.

§. 40. Im Allgemeinen — in so ferne über die Geschäftsbehandlung noch ein Anstand sich ergeben könnte, ist der Gesichtspunkt im Auge zu behalten, daß die hiemit angeordnete Ministerial-Section nicht eine für sich bestehende eigene Stelle, sondern eine zwar abgesonderte, aber mit dem Ministerium des Innern in inniger Verbindung bleibende Abtheilung desselben ist.

§. 41. Die Kopial-Geschäfte werden in der Kanzlei des Ministeriums besorgt, aus dessen Regie-Maximum auch die Büreaubedürfnisse und die Kosten für die Botendienste bestritten werden müssen.

II.

Behandlung des Bauwesens bei den Kreis-Behörden.

a. Bezeichnung der Behörden und deren Formation.

§. 42. Unter dem Staatsministerium des Innern besorgen die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, die obere Leitung des ganzen Bauwesens in den Kreisen; ausgenommen hievon sind die Militär- und die Salinenbauten, dann die Hofbauten der Residenz, welche wie bisher von der Hofbau-Intendanz geleitet werden.

§. 43. Jeder Kreis-Regierung wird zu diesem Behufe ein Kreis-Baurath für die technische Oberleitung der Wasser-, Brücken-, Straßen- und Landbauten beigegeben.

Die unmittelbare Leitung und Führung der Staatsbauten des Kreises steht diesem Rathe in keinem Falle zu.

§. 44. Zur Aufnahme von geometrischen und hydrometrischen Vermessungen, zur Aufnahme und Kopirung von Planen, zur Beihülfe in der technischen Prüfung der Ueberschläge und Rechnungen, zu Rectificirung und Umarbeitungen der verschiedenen, von den äusseren Beamten angefertigten Bau-Projekte werden jeder Kreis-Regierung auch noch zwei Ingenieurs zweiter Klasse zugetheilt.

Ausserdem überlassen Wir es den Kreis-Bauräthen, unter Genehmigung der Regierungs-Präsidenten einen oder nach Wichtigkeit der Baugeschäfte eines Kreises zwei sachverständige Gehülfen aus der Reihe der geprüften Bau-Praktikanten auszuwählen, und gegen eine mäßige Remuneration auf Ruf und Widerruf aufzunehmen; die hiefür verwendbare Summe werden Wir etatsmäßig festsetzen.

§. 45. Die unmittelbare Leitung und Führung der Bauten ist unter den Kreis-Regierungen den Ingenieurs erster Klasse übertragen; einem jeden derselben wird ein bestimmter Bezirk zugewiesen, und zwar vorläufig bis auf weitere Anordnung einer der bisherigen Inspections-Bezirke.

§. 46. Den Ingenieurs erſter Klaſſe wird dort, wo es nöthig iſt, ein, oder wenn die bisherigen Weg- und Werkmeiſter entfernt ſeyn werden, auch mehrere Condukteurs beigegeben werden.

§. 47. Die Anſtellung ſtabiler Aufſeher, Wegmeiſter und Werkmeiſter ſoll durchaus nicht mehr Statt finden; ſtatt derſelben werden Wir an jenen Orten, bei welchen ſich bedeutende Waſſer-, Brücken- und Straßen-Bauten befinden, gut unterrichtete Condukteurs aufſtellen; an anderen minder wichtigen Orten ſoll die Aufſicht nach Thunlichkeit den Poſtmeiſtern, Schutzförſtern u. ſ. w. übertragen, und bei der Ausführung der Bauten ſelbſt die in der Gegend anſäßigen Bau-, Maurer- und Zimmermeiſter verwendet werden.

§. 48. Noch weniger haben künftig ſtabile Wegmacher zu beſtehen; ihre Arbeiten ſollen, wo möglich, in Accord gegeben oder gegen Taglohn verrichtet werden.

§. 49. Zu Kreis-Bauräthen werden Wir jene Ingenieurs erſter Klaſſe oder Genie-Offiziere befördern, welche eine ſtreng wiſſenſchaftliche Ausbildung erhielten, und ſowohl hierüber, als über ihre volle Brauchbarkeit im praktiſchen Bauweſen bei Leitung wichtiger Bauten ſich ausgezeichnet, und in ihrer übrigen Dienſtverrichtungen Eifer, Ordnung und eine wohlbemeſſene Sparſamkeit bei Verwendung der öffentlichen Fonds an den Tag gelegt haben.

Wir werden insbeſondere hiebei denjenigen den Vorzug geben, welche in beiden bisher getrennt beſtandenen Fächern der Straßen-, Brücken- und Waſſerbaukunſt und der Civilbaukunſt praktiſche Kenntniſſe ſich erworben.

§. 50. Die Ingenieurs erſter und zweiter Klaſſe müſſen in Zukunft vor ihrer Anſtellung Proben ihrer gründlichen wiſſenſchaftlichen und praktiſchen Ausbildung in dieſen beiden Fächern der Baukunde geben.

Bei den erſten Nominationen werden Wir jedoch darauf Rückſicht nehmen, daß jeder Kreis-Regierung ein Ingenieur beigegeben werde, welcher bisher als Landbaumeiſter functionirte, oder auf andere Weiſe ſeine volle Vertrautheit mit der Civilbaukunde bewährte.

§. 51. Die Condukteure müſſen, wenn ſie nicht eine rein wiſſenſchaftliche Ausbildung beſitzen, doch wenigſtens dargethan haben, daß ſie in einer polytechniſchen Schule den ganzen Lehrcurs zur vollen Zufriedenheit der Vorſtände abſolvirt, oder auf andere Weiſe die zum Uebertritte von der dritten zur vierten Gymnaſial-Klaſſe erforderlichen Kenntniſſe ſich erworben haben, und auſſerdem meſſen, in Plan legen, und Handriſſe zeichnen können, auch die gewöhnlichen Vortheile der Steinhauer-, Maurer- und Zimmermannskunſt praktiſch kennen lernen.

Bei Beſetzung der Condukteurſtellen und der allenfalls noch nothwendigen Werkmeiſter-Stellen iſt bei gleicher Qualification vorzüglicher Bedacht auf diejenigen Individuen zu nehmen, welche in den techniſchen Kompagnien unſerer Armee mit Auszeichnung gedient, und Beweiſe ihrer vollen Brauchbarkeit in der eben bezeichneten Weiſe gegeben haben.

§. 52. Die Ernennung der bei den Regierungen anzuſtellenden Bauräthe und Ingenieurs werden Wir nachfolgen laſſen; die dermaligen Bau-Inſpekto-

ren bleiben, in so ferne Wir für einzelne Bezirke nicht besondere Bestimmungen erlassen, auf ihren Stellen, und nehmen den Titel von »Ingenieurs« an.

Die dermal bei dem Bauwesen angestellten Beamten und Diener bleiben in dem Fortbezug ihrer Besoldungen und Emolumente; jene der Neuanzustellenden werden Wir besonders bestimmen.

b. Wirkungskreis.

§. 53. Der Wirkungskreis der Kreis-Regierungen in dieser Beziehung bleibt im Wesentlichen unverändert.

§. 54. Die wichtigste Obliegenheit der Kreis-Regierungen besteht in der Prüfung der Elementar-Bau-Ueberschläge, in der Aufstellung der jährlichen Kreis-Bau-Etats, der Vorlage derselben mittelst wohlbemessener Berichte und in der Sorge, daß der von der allerhöchsten Stelle genehmigte Etat sowohl in technischer als pecuniärer Hinsicht genau vollzogen, und die zum Behufe des Bauwesens bestimmten Fonds zu keinem andern als dem bewilligten Zwecke verwendet und gehörig verrechnet werden.

§. 55. Die Prüfung der Bauplane und Elementar-Ueberschläge, die Anfertigung und Begutachtung der Etats, die Sorge für die vorschriftmäßige Ausführung der angeordneten Bauten, und die Anweisung der hiezu erforderlichen Summen steht innerhalb den Grenzen der von allerhöchster Stelle festgesetzten Etats den Kammern des Innern zu; bei diesen wird auch die technische Prüfung der Bau-Rechnungen durch das denselben beigeordnete technische Personale vorgenommen; die revisorische Prüfung der Bau-Rechnungen wird durch das Rechnungs-Commissariat der Kammer der Finanzen besorgt, und dieser steht sodann die definitive Festsetzung derselben in der §. 85 Unserer den Wirkungskreis, die Formation und den Geschäftsgang der Kreis-Regierungen betreffenden Verordnung vom 17. d. M. vorgeschriebenen Weise zu.

Bei den Anweisungen müssen die Vorschriften des §. 83 genannter Verordnung befolgt werden, über deren Vollzug jedoch noch nähere instruktive Bestimmungen folgen werden.

§. 56. Bei ausserordentlichen im Bau-Etat nicht vorgesehenen Ereignissen ist zwar augenblicklich zu verfügen, was die Abwendung einer größeren Gefahr erfordert; jedoch hat die Regierung hierüber nach Verschiedenheit der Umstände die Nachgenehmigung zu erholen oder Anzeige-Bericht zu erstatten.

Das Verfahren richtet sich im Wesentlichen nach den allgemeinen Competenz-Vorschriften, welche Wir unterm 17. d. M. den Kreis-Regierungen ertheilten, und übrigens vorläufig nach den bisherigen Normen, in so ferne dieselben nicht durch die oben erwähnte oder die gegenwärtige Verordnung besonders abgeändert wurden: die §§. 12, 15, 21, 22 und 25 der Letztern haben die Kreis-Regierungen in analoge Anwendung zu bringen.

Die an einem Bau-Gegenstande gemachten Ersparungen dürfen die Kreis-Regierungen auf andere im Etat bezeichnete Objekte des nämlichen Bauzweiges übertragen, wenn diese Ersparungen unbeschadet der Solidität der Bauten her-

beigeführt wurden, und nicht über 5 Procente der ursprünglich festgesetzten Summe betragen.

Transferirungen von dem Haupt-Etat des Kreises auf einen Gegenstand des besondern Etats einer Central-Administration, oder umgekehrt, dürfen jedoch nicht vorgenommrn werden.

§. 57. Die bestehenden Dienstes- und andere das Bauwesen betreffende Instructionen sind vor der Hand aufrecht zu erhalten; Wir werden jedoch dieselben einer strengen Revision unterwerfen lassen, und sodann das weiter Geeignete anordnen.

§. 58. In Hinsicht des Bauwesens der Gemeinden und Stiftungen, so wie in Bezug auf die Leitung der Bau-Polizei, haben Wir das Erforderliche bereits in der oben allegirten Verordnung vom 17. d. M. festgesetzt.

§. 59. Wegen Anstellung und Aufnahme, Entlassung und Versetzung des bei dem Bauwesen erforderlichen Personals sind die Competenz-Bestimmungen der Kreis-Regierungen ebenfalls bereits in genannter Verordnung ausgesprochen.

§. 60. Die Ingenieurs erster Klasse treten durchaus in den bisherigen Wirkungskreis der Straßen- und Wasserbau-Inspektoren; sie haben jedoch nunmehr auch den Landbau zu übernehmen, und in dieser Beziehung all' dasjenige zu besorgen, was den Inspectoren bisher in Bezug auf das Straßen- und Wasserbauwesen übertragen war; insbesondere haben sie die Anfertigung der Ueberschläge, Plane und Etats für den Landbau zu besorgen, wovon die Rentämter nunmehr entbunden werden.

§. 61. Ueber das Verfahren bei Anfertigung des Landbau-Etats wird hiemit im Allgemeinen auf die Instruktion der nunmehr sich auflösenden Landbau-Inspectionen, auf die Bau-Instruction vom 13. August 1819, und auf den §. 82 der Verordnung über den Wirkungskreis der Ministerien vom 9. d. M. hingewiesen.

§. 62. In Bezug auf die Auszahlung und Verrechnung bleibt es im Wesentlichen bei der den Rentbeamten in der Verordnung vom 17. April 1818 ertheilten Competenz, und zwar mit der Erweiterung, daß die Anweisung und Verrechnung der Landbau-Ausgaben künftig ganz in der nämlichen Weise geschehen müsse.

§. 63. Den Kreis-Regierungen, so wie den denselben untergeordneten Bezirks-Ingenieurs wird es zur Pflicht gemacht, alle neue Bauten und Reparaturen in der Regel, wo es nur immer thunlich ist, jedoch mit voller Sicherheit für den Zweck, auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an tüchtige Unternehmer zur Ausführung in Akkord zu übergeben, die genaue und verläßige Erfüllung derselben aber strenge bewachen zu lassen.

Die Bekanntmachung und Leitung der Versteigerung, so wie die Führung des dabei abzuhaltenden Protocolls, ist den Polizei-Bezirks-Behörden zu übertragen; den Versteigerungen müssen jedoch die Bezirks-Ingenieurs beiwohnen, und dabei das Interesse des Aerars vertreten.

In einer eigenen Instruktion soll über die Qualification der Unternehmer und den Betrag der Bürgschaften für alle Fälle die erforderliche Vorschrift er-

theilt werden; in dieser Instruktion wird auch festgesetzt werden, in welchen Fällen, durch wen und unter welchen Sicherheits-Maßregeln den Unternehmern während des Baues Vorschüsse oder Abschlags-Zahlungen angewiesen werden dürfen.

§. 64. Bei großen und wichtigen Regiebauten sollen, wo es thunlich ist, die technischen Kompagnien Unserer Armee verwendet werden, in so ferne dem militärischen Zwecke hiedurch nicht Abbruch geschieht; in dieser Beziehung ist das geeignete Benehmen zwischen den Ministerien des Innern und der Armee zu veranlassen und einzuleiten.

Wenn die technischen Kompagnien zu diesem Zwecke verwendet werden, so stehen sie zu den Civilbehörden in dem nämlichen Verhältnisse, in welchem die Gendarmerie in Hinsicht ihrer Dienst-Verrichtungen zu den Polizeibehörden steht; seiner Zeit wird hierüber ein besonderes Reglement erfolgen.

§. 65. Die Conducteurs sollen unter der Leitung und den Befehlen der Bezirks-Ingenieurs vorzüglich verwendet werden, um die öffentlichen Bauten jeder Art, mögen sie in Regie oder Akkord ausgeführt werden, zu beaufsichten und zu controliren, die Verzeichnisse der Arbeiter und die Lohnzettel zu führen, das angekaufte Material zu messen und abzuzählen, die Verwendung desselben zu verzeichnen, den Ingenieurs bei Anfertigung der Bauplane und Ueberschläge Beihülfe zu leisten, und zur Handhabung der Bau-Polizei mitzuwirken. Eine besondere Instruktion wird noch die näheren Bestimmungen hierüber festsetzen.

§. 66. Wenn ein Bau-Techniker in Gemeinde-, Stiftungs- oder Privat-Angelegenheiten zu Inspectionen und Augenscheins-Einnahmen abgeordnet wird, so müssen die Reisegelder und Diäten desselben aus den Mitteln der betreffenden Gemeinden, Stiftungen und Partheien vergütet werden.

Werden jedoch von denselben solche Inspectionen und Augenscheine nur gelegentlich anderer Geschäftsreisen vorgenommen, so werden die Reisekosten derjenigen Kasse aufgebürdet, aus deren Fonds die zu inspicirenden Bauten bestritten werden müssen, und für die Neben-Inspicirung dürfen nur die dem Zeitaufwande entsprechenden Diäten vergütet werden. Bei solchen Abordnungen zum Behufe der aus verschiedenen Kassen zu bestreitenden Bauten ist für eine jede Reise nur eine einzige Rechnung zu stellen, jedoch in derselben die Ausscheidung der Fonds und der dieselben treffenden Lasten vorzunehmen, worauf die Kreis-Regierung dieselbe competenzmäßig festsetzen wird.

c. Geschäftsgang.

§. 67. Die Bezirks-Ingenieurs berichten in allen zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenständen an die vorgesetzten Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, und erhalten von diesen die erforderlichen Weisungen.

§. 68. Alle Regierungsberichte in Baugegenständen werden unmittelbar an Unser Ministerium des Innern unter dem im §. 31 bemerkten Beisatze gerichtet.

§. 69. Der Kreisbaurath trägt in allen gemäß den allgemeinen Vorschrif-

ten zur collegialen Berathung geeigneten Baugegenständen in der Kammer des Innern oder nach Umständen in einer Plenar-Sitzung vor. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung desselben kann der Regierungs-Präsident oder dessen Stellvertreter einen der beiden Kreis-Ingenieurs zu den Sitzungen beiziehen; diese haben jedoch dann nur eine berathende aber keine entscheidende Stimme.

§. 70. Wenn bei den im vorstehenden §. bezeichneten Gegenständen das Collegium, oder bei büreaumäßig zu behandelnden Gegenständen der General-Commissär einen dem technischen Gutachten des Baurathes entgegengesetzten Beschluß faßt, so hat der General-Commissär in jenen Fällen, bei welchen keine Gefahr auf dem Verzuge ruht, den Entwurf des Beschlusses vor seiner Execution dem Ministerium des Innern unter Anlage des technischen Gutachtens des Referenten vorzulegen, — in Fällen dringender Gefahr aber pflichtmäßig die entsprechende Verfügung zu treffen, und unter gleicher Anlage umständliche Anzeige über die getroffenen Anordnungen zu machen.

§. 71. Baugegenstände, bei welchen mehr eine Rechtsfrage oder polizeiliche Beziehung als eine technische Beurtheilung Statt finden muß, gehören nicht zu dem Referate des technischen Baurathes, sondern werden ihm nur, wenn es die Vorstände für nöthig erachten, zum Correferate oder technischen Gutachten zugestellt.

§. 72. Der Kreis-Baurath muß jährlich die schiffbaren Flüsse und die aus Staats- oder Kreismitteln zu unterhaltenden Straßen des Kreises bereisen, die wichtigern öffentlichen Bauten, worüber der Kreis-Regierung die obere Leitung zusteht, besichtigen, von dem Zustande der an diesen Flüssen und Straßen liegenden Staatsgebäude, Brücken und anderen Bauobjekten Einsicht nehmen, und über das Resultat seiner Inspections-Reise an die Kreis-Regierung Bericht erstatten.

Zur Besichtigung derjenigen Bauobjekte, welche der Kreis-Baurath nicht besehen kann, sind die beiden Kreis-Ingenieurs abzuordnen.

§. 73. Seine bei dieser Untersuchungs-Reise des Bezirks-Ingenieurs zu ertheilenden Kommissions-Weisungen müssen mit dem genehmigten Bau-Etat übereinstimmen. Hievon abweichende Kommissionsweisungen dürfen nur in äußerst dringenden Fällen, wo es höchst nachtheilig seyn würde, die vorläufige Genehmigung der Regierung abzuwarten, unter persönlicher Verantwortlichkeit des abgeordneten Kreis-Baraths und nicht anders als schriftlich erlassen werden; auch ist hierüber unverweilt Anzeige-Bericht an die Regierung zu erstatten.

§. 74. Ein Hauptzweck der Kommissions-Reisen des Kreis-Baraths ist die Sammlung von Materialien zum Bau-Etat des folgenden Jahres.

Als die erste Vorbereitung hiezu haben sämmtliche Polizei-Distrikts-Behörden zur Zeit, welche ihnen die vorgesetzte Regierung bekannt machen wird, ihre Vorschläge über die im künftigen Jahre in ihrem Amtssprengel vorzunehmenden Straßen- und Wasserbau-Arbeiten an die Kammer des Innern einzusenden.

Diese Berichte dienen dem Kreis-Baurathe zum Leitfaden, um an Ort und Stelle mit dem einschlägigen Polizei-Beamten und Bau-Ingenieur und mit

Zuziehung des Aufseher-Personals in Ueberlegung zu ziehen, welche Reparationen oder neue Anlagen am nothwendigsten seyen, und welcher Aufwand hiezu beiläufig erforderlich seyn dürfte.

Auch soll der Kreis-Baurath nicht versäumen, bei seinen Kommissions-Reisen gelegenheitlich mit erfahrnen Rent-, Forst- und Postbeamten Rücksprache zu pflegen, und ihre Ansichten über die Nothwendigkeit oder Verschieblichkeit von Bau-Reparationen und Neubauten, über mögliche Ersparungen oder Verbesserungen u. s. w. zu vernehmen.

§. 75. Ueber den Bau-Etat des Kreises finden jährlich bei jeder Kreis-Regierung drei aus Mitgliedern der beiden Kammern zusammengesetzte Sitzungen Statt, zu welchen insbesondere nebst dem Baurathe auch der Fiskal- und der Forstrath beizuziehen sind.

§. 76. Die in diesen Sitzungen vorzubringenden Referate und andere Ausarbeitungen sind jederzeit drei Tage vor der bestimmten Plenar-Sitzung sämmtlichen hiezu bestimmten Individuen zur Einsicht vorzulegen; die beiden Kreis-Ingenieurs müssen in diesen drei Tagen während der Büreaustunden in dem Locale, wo diese Elaborate aufgelegt werden, gegenwärtig bleiben, und den obengenannten Staatsbeamten die erforderlichen Aufschlüsse geben.

§. 77. Die erste vorbereitende Sitzung hat den Zweck, auf den Grund der vorliegenden Notizen, Berichte und Anzeigen in Ueberlegung zu ziehen:

»welche Anstalten, Maßregeln und Verfügungen zum Unterhalte und zur »Verbesserung der bestehenden Bauten erforderlich seyen? ob die Noth»wendigkeit oder ein überwiegender Vortheil die Anlagen neuer Bauten »erheische?«

»und welche Mittel hiezu anzuwenden seyen?«

Es ist demnach sorgfältig auszuscheiden und zu prüfen:

1) was schlechterdings nothwendig, dringend und unverschieblich scheine, oder was wohl nützlich und wünschenswerth seyn mag, aber im Falle die Mittel nicht hinreichen, auch noch verschoben werden kann?
2) Welche von den auszuführenden Bauten nach Gesetzen, Herkommen oder Verträgen ausschließend oder doch zum Theile dem Staatsärar zur Last fallen?
3) Endlich, was in rechtlicher, polizeilicher und staatswirthschaftlicher Beziehung hinsichtlich jener Bauten zu verfügen sey, welche ganz oder doch zum Theile durch die Concurrenz von Privaten, Gemeinden oder Stiftungen hergestellt werden sollen?

Ueber diese Berathungen ist ein umständliches und wohl motivirtes Protocoll abzuhalten, und in der Folge mit den Etats-Vorschlägen einzusenden.

§. 78. In Uebereinstimmung mit den vorläufig gefaßten Beschlüssen müssen die Bezirks-Ingenieurs zur Anfertigung ihrer Special-Etatskosten-Ueberschläge und Plane instruirt, die von ihnen eingesendeten Produkte revidirt und zurechtgestellt, und endlich von dem Kreis-Baurathe zur Redaction der Kreisbau-Etats in der vorgeschriebenen Form benutzt werden.

Ein wesentliches Erforderniß der von den Bau-Inspectionen anzufertigenden

Special-Etats ist es, daß sie für jeden Landgerichts- und Rentamtsbezirk abgesondert angelegt, und bis in das Einzelne gehörig ausgebildet seyen.

§. 79. Ueber den zusammengesetzten Kreisbau-Etat läßt sich Unsere Regierung in einer zweiten Sitzung umständlichen Vortrag erstatten, und sendet sonach denselben nebst allen dazu gehörigen Special-Etats-Planen und Uebersichten mit ihrem wohlbemessenen Berichte und Gutachten an Unser Staats-Ministerium des Innern ein.

§. 80. Die Bestimmung der Zeit, wann die Reisen von dem Kreis-Baurathe vorzunehmen, die Berathungen über den Kreisbau-Etat zu pflegen, und die Special-Etats von dem Bezirks-Ingenieur anzufertigen sind, muß sich nach dem Termin richten, welcher zur Einsendung des Etats an Unser Staats-Ministerium des Innern festgesetzt ist.

§. 81. Bei der Genehmigung der Kreisbau-Etats werden Wir genau bezeichnen:

a. welche Summe auf die Unterhaltung,
b. welche Summe auf neue Anlagen des Wasser-, Brücken-, Straßen- und Landbaues verwendet werden darf.

Diese Unsere allerhöchsten Beschlüsse werden in einer dritten zusammengesetzten Sitzung der beiden Regierungs-Kammern vorgetragen, die zur Ausführung nöthigen Maßregeln berathen, die etwa erforderlichen Concurrenzen der Steuerpflichtigen des Kreises ausgeschrieben, und die genehmigten Existenz-Summen unter genauer Bezeichnung der Gegenstände, worauf sie zu verwenden sind, den einschlägigen Aemtern und Kassen zur Anweisung in den erforderlichen Raten bekannt gemacht.

Zugleich ist sämmtlichen Landgerichts- und Polizeibehörden ausführliche und genaue Nachricht zu ertheilen, welche Wasser-, Brücken- und Straßenbauten nach dem genehmigten Bau-Etat in ihrem Amtssprengel vorgenommen werden sollen.

Von den genehmigten Landbauten muß denjenigen Stellen und Aemtern Kenntniß gegeben werden, welche die Gebäude benützen, für welche diese Bauten angeordnet werden.

§. 82. Unsere Regierung hat hienach sorgfältig darüber zu wachen, daß die genehmigten Bauten, Reparationen ꝛc. genau nach den ertheilten Vorschriften ausgeführt, die Etats pünktlich eingehalten, und auf keine Weise überschritten werden, vorzüglich daß die auf die einzelnen Abtheilungen des Wasser-, Brücken-, Straßen- und Land-Baues angewiesenen Summen auch hiefür verwendet, und nicht willkührlich ohne vorher erholte Genehmigung auf andere Gegenstände übertragen werden, in so ferne sie nicht in die Kathegorie der im §. 59 bezeichneten Ersparungen gehören.

§. 83. Wenn ausserordentliche unvorhergesehene Fälle oder Elementar-Ereignisse einen Bau nothwendig veranlassen, welcher bei der Etatsanfertigung noch nicht berücksichtiget werden konnte, so ist hierüber gleichfalls in einer gemeinschaftlichen Sitzung Vortrag und Gutachten an Unser Staats-Ministerium des Innern zu erstatten.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann Unsere Regierung nach der ihr für solche Fälle im Allgemeinen eingeräumten Competenz Vorschüsse auf Rechnung des nachhin zu erwähnenden Reservefonds anweisen.

§. 84. Es wird nämlich jährlich für jeden Kreis ein Special-Reservefond und bei der Central-Staatskasse ein Haupt-Bau-Reservefond festgesetzt werden.

Durch den ersten werden kleinere Ausfälle bei den einzelnen Bau-Gegenständen und minder wichtige im Laufe des Jahres vorfallende, früher nicht vorgesehene Reparaturen gedeckt, worüber die Regierung aus eigener Competenz verfügt, und bloß Anzeigebericht erstattet.

Dieser Special-Reservefond wird auf 5 Procente der Hauptsumme festgesetzt.

§. 85. Um über die genehmigten Etats-Positionen und deren allmählige Verwendung, über die erfolgten Nachgenehmigungen und Anweisungen auf den Reservefond, über die Transferirungen ꝛc. beständig eine klare und schnelle Uebersicht zu erhalten, hat die Regierung hiefür ein eigenes Vormerkungsbuch zu führen.

Was übrigens die Verrechnung der einzelnen Bauten, die Stellung der Haupt-Rechnungen, die Legitimationen und Contrasignirung der Arbeits-Conti, die Bezahlung und Controle der Ausgaben, die Revision der Rechnungen, die Anstellung der Arbeitsleute bei Bauten, die Veraccordirung der Fuhren und anderer Arbeiten ꝛc. betrifft, so bleibt es bis zu weiterer Verfügung bei den bisherigen Instructionen und Vorschriften, in so weit nicht schon gegenwärtige Entschließung hierin eine Abänderung zur Folge hat.

§. 86. Der Geschäftsgang der Bezirks-Ingenieurs richtet sich vorläufig ganz nach den für die Inspektoren bisher bestandenen Instructionen, welche jedoch unverzüglich der Revision unterworfen werden sollen.

Schluß.

§. 87. Gegenwärtige Verordnung tritt erst mit dem Etat-Jahre $18^{26}/_{27}$ in volle Kraft.

§. 88. Die auf das Personale der Kreis-Regierungen sich beziehenden Bestimmungen werden jedoch schon mit dem dritten Quartal dieses Etats-Jahres in Vollzug gesetzt.

§. 89. Alles, was auf die Ausführung der in den Etats von $18^{25}/_{26}$ aufgenommenen Staatsbauten Bezug hat, wird von den Kammern der Finanzen besorgt; die Anfertigung der Bau-Etats für $18^{26}/_{27}$ ressortirt dagegen schon im Laufe dieses Verwaltungs-Jahres zu den Kammern des Innern, und Wir erwarten, daß diese die Etats rechtzeitig vorbereiten werden.

§. 90. Ganz nach der nämlichen Abtheilung wird das bis zum letzten September 1826 fortbestehende Ministerial-Bau-Büreau die auf $18^{25}/_{26}$ Bezug habenden Gegenstände des Staats-Bauwesens dem Staats-Ministerium der Finanzen, die auf $18^{26}/_{27}$ bezüglichen Elaborate und Berichte aber dem Staats-Ministerium des Innern vorlegen.

Der dem Letztern für das gesammte Bauwesen beigegebene Ministerial-Rath

hat im Laufe dieses Verwaltungs-Jahres bei dem Staats-Ministerium der Finanzen noch alle dahin ressortirenden Baugegenstände zu bearbeiten.

Das Bau-Commissariat des Innern bleibt bis zum 30. September 1826 in seiner Stellung und seinem Wirkungskreise unverändert.

Unsere Staats-Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden soll.

In Beziehung auf Eintheilung der Ingenieurs-Bezirke erschien dann im Kreis-Intelligenzblatte von 1826, S. 562, folgende Verfügung:

Durch allerhöchstes Rescript vom 31. vorigen Monats, haben Seine Majestät der König die unmittelbare Leitung und Führung des gesammten öffentlichen Bauwesens im Rheinkreise, (mit Ausnahme der Militär- und Salinenbauten) welches aus den Fonden des Staates, des Kreises und der Gemeinden bestritten wird, vier Bezirks-Ingenieuren, denen Bau-Conducteure zugetheilt sind, allergnädigst zu übertragen geruht.

Der Ingenieurs-Bezirk Speyer erstreckt sich über die Land-Commissariats-Districte Speyer, Frankenthal und Neustadt; der Ingenieurs-Bezirk Landau umfaßt die Land-Commissariats-Districte Landau Germersheim und Bergzabern; der Ingenieurs-Bezirk Kaiserslautern dehnt sich über die Land-Commissariats-Districte Kaiserslautern, Kirchheimbolanden und Kusel aus, und der Ingenieurs-Bezirk Zweibrücken begreift die Land-Commissariats-Districte Zweibrücken, Pirmasens und Homburg in sich.

Sodann gehört hieher eine Verfügung über das Gemeinde- und Stiftungs-Bauwesen im Kreis-Intelligenzblatte 1826, S. 574.

Mit Beziehung auf die in dem Kreis-Intelligenzblatte Nro. 110 bekannt gemachte Eintheilung der Ingenieurs-Bezirke werden folgende Vorschriften über die künftige Behandlung des Gemeinde- und Stiftungs-Bauwesens ertheilt:

1) Nach der allerhöchsten Verordnung vom 26. Dezember 1825 stehen alle Bauten der Gemeinden und Stiftungen unter der unmittelbaren Leitung der neu gebildeten Bezirksbaubehörden. — Hievon bilden lediglich Reparaturen von geringerem Belange, deren Kosten die Summe von einhundert Gulden nicht übertreffen, eine Ausnahme; letztere können von den königl. Land-Commissariaten, ohne Zuthun der königl. Ingenieure, authorisirt und ausgeführt werden.

Die Pläne, Bedingnißhefte und Kostenberechnungen über Neubauten und über bedeutendere, die Summe von fünfhundert Gulden übersteigende Reparaturen werden von den königl. Ingenieuren aufgestellt; die Anschläge und Bedingnißhefte über minder ansehnliche, unter dem Betrage von 500 fl. bleibende Ausbesserungen können von fähigen Baumeistern

und Handwerkern verfaßt werden, müssen aber, in so ferne sie das bestimmte Maximum von 100 fl. übersteigen, vor ihrer Ausführung von den Bezirks-Ingenieuren revidirt und gutgeheisen werden. Bei Aufstellung der definitiven Aufnahme und der etwa zu fertigenden Abschlagzahlungs-Certificate findet gleiches Verfahren Statt.

2) Die Neubauten bedürfen nicht allein der speziellen Genehmigung der unterzeichneten Stelle (k. Regierung) vor ihrer Ausführung, sondern es kann selbst die Weisung zur Anfertigung des Planes, Bedingnißheftes und Kostenanschlages nur von der königl. Kreis-Regierung an die königl. Bezirks-Ingenieure erlassen werden.

In solchen Fällen ist also jedesmal von den königl. Land-Commissariaten ein vorläufiger Bericht zu erstatten, und in demselben sind das Bedürfniß oder der Nutzen des Baues, so wie die Mittel zur Ausführung nach vorläufiger Vernehmung der betreffenden Localbehörden umständlich zu erörtern.

Bei großen, Neubauten gleichkommenden Reparaturen, welche mehr als 500 fl. kosten, können sich zwar die königl. Land-Commissariate direct mit den königl. Bezirks-Ingenieuren benehmen, allein auch hier bedarf es, vor der Ausführung, der diesseitigen Genehmigung.

Die königl. Bezirks-Ingenieure senden diese Elaborate mit gutachtlichen Berichten anher ein.

3) Die königl. Ingenieure oder die königl. Bau-Conducteure werden bei ihren Localbesichtigungen sich jederzeit mit den Vorständen der betheiligten Gemeinden und Stiftungsverwaltungen über die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse benehmen, welche bei Anfertigung der Baupläne, Kostenanschläge und Bedingnißhefte berücksichtigt werden müssen.

4) Der Versteigerung von ansehnlichen Neubauten sollen entweder die königl. Bezirks-Ingenieure, oder die von ihnen delegirten Bau-Conducteure beiwohnen, um darüber zu wachen, daß keine unzweckmäßigen Bedingungen aufgenommen werden.

5) Die Diätenjournale für die besonderen, in Gemeinde- und Stiftungsbau-Angelegenheiten gemachten Reisen der Baubeamten, werden jederzeit von den Ingenieuren vorerst der unterzeichneten Regierung zur Revision vorgelegt, und sodann den Land-Commissariaten zur Veranlassung der Zahlungsanweisung zugefertigt werden.

Zur Vermeidung von besonderen Kosten sind die für die Localaufnahme nöthigen Taglöhner von den Vorständen der betreffenden Gemeinden und Stiftungsverwaltungen zu requiriren.

6) Die Aufstellung der Kantonal-Wegaufseher kann künftig von den königl. Land-Commissariaten nur gemeinschaftlich mit den königl. Bezirks-Ingenieuren geschehen, und diese Individuen haben (unbeschadet ihrer Unterordnung unter die königl. Land-Commissariate) rücksichtlich ihrer technischen Verrichtungen ganz den Weisungen der königl. Ingenieure oder der königl. Bau-Conducteure nachzukommen. Die königl. In-

genieure sind befugt, dergleichen Aufseher, welche keine Brauchbarkeit besitzen, benehmlich mit den königl. Land-Commissariaten, von ihren Stellen zu entfernen, und andere hiezu geeignete Individuen zu verwenden.

Sollten sich hier abweichende Ansichten zwischen den königl. Land-Commissariaten und den technischen Behörden ergeben, so werden beide abgesonderte Berichte hierüber anher erstatten.

7) Von allen Reparaturen, worüber von den königl. Bezirks-Ingenieuren nach §. 1 Kostenanschläge anzufertigen sind, müssen dieselben durch die königl. Land-Commissariate, in der Regel, spätestens im Monate August eines jeden Jahres in Kenntniß gesetzt werden, damit sie bei der Herbstbereisung die erforderlichen Localbesichtigungen machen, und im Laufe des Spätherbstes und Winter die Pläne nnd Voranschläge anfertigen können.

Die Anträge auf Ausführung von Neubauten aber müssen von den königl. Land-Commissariaten längstens bis Ende Juli des vorhergehenden Jahres mit den Berichten und Verhandlungen der Localbehörden anher vorgelegt werden, damit die königl. Bezirks-Ingenieure rechtzeitig die erforderlichen Weisungen erhalten können.

Sollten diese Bauanschläge zur Zeit, während welcher die Büdgets der Gemeinden und Stiftungen abgeschlossen werden, noch nicht beendigt seyn, so haben die königl. Bezirks-Ingenieure den königl. Land-Commissariaten den ungefähren Kostenbedarf anzugeben, damit dieselben in die Büdgets aufgenommen werden.

Durch Verfügung vom 9. Januar 1829 (Int. S. 28) wurde die Competenz der Polizeibehörden von 100 fl. auf 500 fl. ausgedehnt.

Am 25. Juni 1830 (Int. S. 238) wurde die Instruction zur Prüfung der Candidaten im Bauwesen also bekannt gemacht:

Nach allerhöchster Verordnung vom 14. Februar l. J. (Regierungsblatt vom 20. Febr. N. 7), die Einrichtung des Bauwesens betreffend, haben sich die Kandidaten des Staatsbaudienstes, so wie alle diejenigen, welche sich der Profession eines Architekten, eines Maurer-, Zimmer- oder Steinhauermeisters widmen wollen, vorerst einer Prüfung zu unterwerfen, wozu eine Instruction entworfen ist, welche man, nachdem sie die allerhöchste Bestätigung erhalten hat, nachstehend mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß bringt, daß die nächste Prüfung für den Staatsbaudienst am Mittwoch nach Ostern 1831 bei der obersten Baubehörde Statt finden werde, und daß der Abschnitt B der Instruction nicht auf diejenigen Individuen zu beziehen sey, welche das Gewerbe eines Baumeisters oder Bauprofessionisten im Rheinkreise auszuüben gedenken.

Diejenigen Bautechniker, welche sich der im §. 34 der Instruction vorgeschriebenen Prüfung am Sitze der unterzeichneten Stelle (k. Regierung) zu un-

terwerfen wünschen, sey es, daß sie sich als selbstständige Architekten in den ältern Kreisen des Königreichs niederlassen, oder weil sie überhaupt ein Fähigkeitsattest erlangen wollen, werden zu diesem Zwecke in besonderer Bekanntmachung rechtzeitig aufgerufen werden.

Instruction zu den Prüfungen für das Bauwesen im Königreich Bayern.

A. Die Prüfungen bei der obersten Baubehörde für den Staatsbaudienst.

§. 1. Es findet alle Jahre bei der obersten Baubehörde eine Prüfung für die Candidaten des Staatsbaudienstes Statt, und zwar in zwei Abtheilungen, nämlich für diejenigen, welche sich der Civilbaukunst, und für diejenigen, welche sich der Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunde widmen.

§. 2. Der Anfangstermin dieser Prüfungen wird wenigstens drei Monate zuvor durch das Regierungsblatt und durch die Kreisintelligenzblätter bekannt gemacht werden. In der Regel wird hiezu der Mittwoch nach Ostern bestimmt werden.

§. 3. Es steht jedem Candidaten des Staatsbaudienstes frei, je nach dem besonderen Fache, das er sich gewählt hat, die eine oder die andere der §. 1 erwähnten Prüfungen abzulegen.

Nur diejenigen Candidaten des Baufaches, welche zu den höheren Stellen in der Bauverwaltung bei den Kreisregierungen und der obersten Baubehörde adspiriren, sind verbunden, sich der Prüfung aus beiden Fächern zu unterziehen. Jedoch steht es jedem derselben frei, der einen oder der andern dieser Prüfungen sich zu verschiedenen Zeitepochen zu unterziehen.

§. 4. Als Vorbedingung der Admission zu diesen Prüfungen hat jeder Candidat für den höhern Staatsbaudienst ein Zeugniß über das vollendete Studium der allgemeinen Wissenschaften an einer Universität oder Lyceum nebst einem Sittenzeugnisse beizubringen und außerdem noch einige Proben seiner Fertigkeit im Zeichnen vorzulegen.

Für die Candidaten, welche sich auf den untern Staatsdienst im Baufache beschränken wollen, genügt, statt des ersterwähnten Studienzeugnisses, das Gymnasial-Absolutorium nebst dem Sittenzeugnisse und den entsprechenden Zeichnungsproben.

§. 5. Die Candidaten, welche an einer Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche nebst den im vorigen §. vorgeschriebenen Zeugnissen drei Monate vor dem Anfangstermine bei der Regierung desjenigen Kreises, in welchem sie ansäßig sind, einzureichen. Die Regierung hat dieselben an das königl. Staatsministerium des Innern einzusenden, die oberste Baubehörde hat Form und Inhalt derselben strenge zu prüfen, und wenn solche genügend gefunden werden, die Admissionsdecrete auszufertigen, welche den Betheiligten spätestens 12 Tage vor Eröffnung der Prüfung durch die Regierungen zugefertigt werden.

Normen für diese Prüfungen; Aufsicht und Disciplin bei denselben.

§. 6. Die Prüfungen für den Staatsbaudienst geschehen unter der besondern Leitung und Aufsicht eines hiezu committirten Mitgliedes der obersten Baubehörde.

§. 7. Um für die Zukunft eine bestimmte Gleichförmigkeit bei diesen Prüfungen herzustellen, werden die Fächer, aus welchen die Aufgaben und Fragen gestellt werden, so wie die Anzahl der Fragen aus jeder Wissenschaft festgesetzt und zwar wie folgt:

§. 8. Die Fächer, aus welchen die Fragen bei den Prüfungen für den Civilbaudienst gegeben werden, sind folgende:

1.	Arithmetik und Algebra (bis incl. zur Lehre von den Gleichungen des 2ten Grades)	8 Fragen.
2.	Mathematik, (Geometrie, Stereometrie, Trigonometrie und Curvenlehre)	6 Fragen.
3.	Statik und Mechanik	4 Fragen.
4.	Physik	2 Fragen.
5.	Lehre von den Baumaterialien	6 Fragen.
6.	Constructionslehre	6 Fragen.
7.	Theorie der Säulen und des griechischen Tempels . .	4 Fragen.
8.	Ausarbeitung eines gegebenen Programmes aus der bürgerlichen Baukunst.	
9.	Ausarbeitung eines Programmes aus der Prachtbaukunst.	
10.	Ausarbeitung eines solchen aus der Ornamentenlehre. Zwei der sub 8 — 10 bezeichneten Programme werden als Skizzen nur leicht behandelt, eins aber wird nach jedesmaliger Bestimmung in allen seinen Theilen ausgearbeitet; letzteres wird für 12 Fragen gezählt, jedes der beiden andern für 4 Fragen; alle 3 zusammen gelten also für .	20 Fragen.
11.	Verfassung des Kostenanschlages zu einem der sub Nro. 8 et 9 erwähnten Programme gilt für	3 Fragen.
12.	Ein schriftlicher Aufsatz über einen Gegenstand aus der Geschichte der Architektur, gilt für	3 Fragen.
	Im Ganzen . . .	62 Fragen.

§. 9. Die Fächer, aus welchen die Fragen für die Prüfungen zu dem Straßen-, Brücken- und Wasserbaudienst gegeben werden, sind folgende:

1.	Arithmetik und Algebra (bis incl. zur Lehre von den Gleichungen des 2ten Grades)	8 Fragen.
2.	Mathematik, (Geometrie, Stereometrie, Trigonometrie und Curvenlehre)	10 Fragen.
3.	Statik und Mechanik	6 Fragen.
4.	Hydrostatik und Hydraulik	6 Fragen.

5.	Physik	4 Fragen.
6.	Lehre von den Baumaterialien	8 Fragen.
7. 8. 9.	Straßenbau, Brückenbau, Flußbau	10 Fragen.
10.	Ausarbeitung eines gegebenen Programmes über einen Bau aus den letzterwähnten 3 Fächern nach allen seinen Theilen, gilt für	9 Fragen.
11.	Verfassung des Kostenanschlages zu diesem Programm, gilt für	3 Fragen.
12.	Ein schriftlicher Aufsatz über einen auf die Geschichte und das Studium dieser Wissenschaft Bezug habenden Gegenstand, gilt für	3 Fragen.
	Im Ganzen . . .	62 Fragen.

§. 10. Die Fragen und Aufgaben für jede dieser Prüfungen werden von der obersten Baubehörde bestimmt und bleiben sodann im Verwahre des Vorstandes derselben.

§. 11. Um die für diese Prüfung entstehenden Arbeiten zu vermindern und zu vereinfachen, wird bestimmt, daß die beiden §§. 8 et 9 erwähnten Prüfungen immer zu gleicher Zeit gehalten werden sollen; die Fragen aus den allgemeinen Fächern werden sodann, so weit sie nach den nähern Bestimmungen der §§. 8 et 9 bei beiden Abtheilungen dieselben sind, von den sämmtlichen Candidaten gemeinschaftlich beantwortet; die Fragen und Ausarbeitungen aber, welche nur zu einer der beiden Abtheilung gehören, werden den Candidaten einer jeden dieser Abtheilungen Tag um Tag alternirend besonders mitgetheilt, damit diejenigen Candidaten, welche sich der Prüfung aus beiden Baufächern unterziehen wollen, diese Prüfung auch in dem nämlichen Termine bestehen können.

§. 12. An dem bestimmten Tage haben sich die sämmtlichen Candidaten bei dem von der obersten Baubehörde ernannten Commissär zu melden, und ihre Admissionsdekrete nebst den Zeichnungsproben (letztere zur Prüfung) vorzulegen.

§. 13. Der mit der Leitung und Aufsicht der Prüfung beauftragte Commissär erhält an jedem Morgen so viele Fragen, als muthmaßlich an einem Tage beantwortet werden können, von dem Vorstande der obersten Baubehörde verschlossen zugestellt, eröffnet diese in Gegenwart der sämmtlichen Candidaten und theilt ihnen dieselben successive mit.

§. 14. Die Beantwortung der Fragen und Ausarbeitung der Programme geschieht in einem gemeinschaftlichen, von der obersten Baubehörde hiezu bestimmten und eingerichteten Locale.

Nur die Bearbeitung des Hauptprogrammes bei der Prüfung für den Civilbau- sowohl, als für den Straßen- und Wasserbaudienst, kann von einem jeden zu Hause geschehen, nachdem zuvor die Skizze dazu im Prüfungslocale entworfen und dem Commissär übergeben wurde; jedoch wird von einem jeden Can-

didaten das Handgelübde verlangt, daß er die Arbeiten selbst und ohne alle fremde Hülfe gemacht habe. Die Programme werden am ersten Tage der Prüfung mitgetheilt, wo die oben erwähnten Skizzen sogleich entworfen und übergeben werden müssen. Zu der Einreichung der ausgearbeiteten Programme wird aber ein Termin von zwei Monaten, von Beendigung der Prüfung an gerechnet, bestimmt; nach welchem die Censur der gesammten Prüfungs-Elaborate vorgenommen werden wird.

§. 15. Die zu der Prüfung bestimmten Stunden sind von 6 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags; die Reihenfolge der Plätze im Prüfungslocale wird durch das Loos festgesetzt, und von dem Tage der Eröffnung der Prüfung an wird an keinem Werktage mehr ausgesetzt, bis die Prüfung ganz beendet ist.

§. 16. Die Beantwortung der Fragen muß von einem Jeden ohne alle fremde Hülfe, ohne Benützung von Büchern und geschriebenen Heften, unter den Augen des Commissärs geschehen. Es kann daher auch nicht gestattet werden, daß sich die Candidaten im Prüfungslocale leise besprechen; noch weniger darf einem an der Prüfung nicht Theilnehmenden der Zutritt in das Locale gestattet werden.

§. 17. Kein Candidat darf das Locale der Prüfung früher verlassen, als bis er dem Commissär die schriftliche Beantwortung der zuletzt mitgetheilten Fragen eingehändigt hat. Die übergebenen Beantwortungen nimmt der Commissär in Verwahr und darf sie unter keinem Vorwande wieder in die Hände des Beantworters zurückgeben, wenn dieser einmal das Locale der Prüfung verlassen hat.

Der Commissär verläßt das Locale nicht eher, bis selbst der letzte Candidat die Beantwortug der mitgetheilten Fragen übergeben hat.

§. 18. Nach Beendigung der Prüfung an jedem Tage werden die eingelieferten Beantwortungen und Probearbeiten versiegelt dem Vorstande der obersten Baubehörde übergeben.

§. 19. Tritt der Fall ein, daß einer der an der Prüfung theilnehmenden Candidaten durch Unpäßlichkeit oder andere triftige Gründe, (wovon er jedoch unverzüglich den Commissär in Kenntniß zu setzen hat,) einen oder mehrere Tage verhindert würde, bei der Prüfung zu erscheinen, so hat der Commissär sogleich die schriftliche Anzeige davon an die oberste Baubehörde zu machen, welche sodann nach Befund der Umstände eine gleiche Anzahl äquivalenter Fragen bestimmen wird, die nach Beendigung der Prüfung von den so verhinderten Individuen, unter Aufsicht des Commissärs, auf gleiche Weise beantwortet werden müssen.

Wenn aber ein Candidat ohne zureichende Entschuldigung auch nur einen Tag von der Prüfung wegbleibt, so kann er bei dieser Prüfung nicht mit eingerechnet werden.

§. 20. Der Commissär ist dafür verantwortlich, daß die in den §§. 12 bis 19 enthaltenen Bestimmungen gewissenhaft und genau in Vollzug gesetzt werden.

§. 21. Die von den Candidaten vorgelegten Zeugnisse und Zeichnungsproben bleiben bei der obersten Baubehörde deponirt und werden mit dem Zeugnisse über das Resultat der Prüfung jedem wieder zurückgestellt.

Censur der Prüfungsarbeiten, Classification der Candidaten, Zeugnisse.

§. 22. Die Censur der Beantwortungen und Ausarbeitungen geschieht durch eine aus drei Mitgliedern der obersten Baubehörde bestehende Commission, welche unverzüglich nach Einlieferung der Programme ihre Arbeiten beginnt.

§. 23. Jede einzelne Beantwortung oder Ausarbeitung wird besonders censirt und erhält eine eigene Note.

§. 24. Für die gleichmäßige Beurtheilung der Arbeiten werden folgende Censurnoten festgesetzt:

eine vollkommen befriedigende, den Gegenstand erschöpfende Beantwortung oder Ausarbeitung erhält . . . . . Note 1.
eine gute Beantwortung oder Ausarbeitung . . . . Note 3.
eine unvollständige . . . . . Note 5.
und eine unrichtig verfehlte oder ganz hinweggelassene . . Note 7.

Ist eine Antwort oder Ausarbeitung so beschaffen, daß sie nicht mit Bestimmtheit unter eine der hier bezeichneten Categorien rubricirt werden kann, so hat sich die Prüfungscommission der dazwischen fallenden Zahlen als Censur zu bedienen.

§. 25. Die Zahlen der sämmtlichen Censurnoten eines jeden an der Prüfung theilnehmenden Candidaten werden zusammengezählt, und hiernach bestimmt sich die Reihenfolge oder Classification der Candidaten, so zwar, daß der Wenigstzählende den ersten, der Meistzählende den letzten Platz erhält.

Tritt der Fall ein, daß zwei oder mehrere Candidaten dieselbe Gesammtcensurzahl haben, so hat die Prüfungscommission nach nochmaliger Durchsicht der so gleich stehenden Arbeiten, über die Reihenfolge derselben zu entscheiden.

§. 26. Um das Zeugniß der bestandenen Prüfung zu erhalten, wird festgesetzt, daß das Gesammtresultat der Prüfung (d. h. das Produkt, welches man erhält, wenn man die Summe der Censurnoten eines jeden mit der Anzahl der Fragen theilt) höchstens vier sey. Wenn das Gesammtresultat mehr als vier beträgt, so wird die Prüfung als ungenügend erkannt und der Betheiligte, als nicht bestanden habend, zurückgewiesen, jedoch ist es einem solchen unbenommen, sich noch einmal bei einer spätern Prüfung wieder zu melden.

§. 27. Nach Beendigung der Censurarbeiten erstattet die Prüfungscommission einen ausführlichen Bericht über das Resultat der Prüfung und die daraus hervorgehende Classification der Candidaten an die oberste Baubehörde, welche, nachdem sie darüber einen Beschluß gefaßt hat, die vorschriftsmäßige Anzeige davon an den königl. Staatsminister des Innern erstattet und sodann die Zeugnisse an die Betheiligten ausstellt.

Aufnahme der Praktikanten, Verwendung und fernere Ausbildung derselben.

§. 28. Jeder, der das Zeugniß der bestandenen Prüfung erhalten hat, tritt in der Regel in die Reihe der Baupractikanten, entweder für das gesammte Bauwesen, wenn er die Prüfung aus beiden Abtheilungen, oder für das Civilbauwesen, oder für das Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesen, je nachdem er nur die Prüfung aus einer oder der andern dieser Abtheilungen abgelegt hat.

Jeder Praktikant ist als solcher verbunden, sich die zu seinem künftigen Berufe erforderlichen praktischen und Geschäftskenntnisse und Erfahrungen bei einer königl. Baubehörde zu erwerben. Die Wahl, bei welcher ein jeder diese seine Praxis antreten will, steht jedem frei.

Die oberste Baubehörde führt über die sämmtlichen Praktikanten ein Vormerkungsbuch, in welches dieselben in jedem Jahre nach der Reihenfolge ihrer Classification eingetragen werden.

§. 29. Die oberste Baubehörde wird für die zweckmäßige Beschäftigung und Verwendung, so wie für die fernere Ausbildung derjenigen Praktikanten, welche sich die erforderlichen technischen Kenntnisse erworben haben, Sorge tragen, indem sie dieselben nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses den äussern Baubehörden zur Verwendung bei der Aufsicht von Neubauten, zur Unterstützung der Beamten bei technischen Arbeiten und zur Aushülfe bei den Zeichnungsgeschäften im Büreau zutheilt; wobei dieselben nach den bereits hierüber bestehenden Bestimmungen auch Ansprüche auf Vergütung und Taggelder haben.

§. 30. Diejenigen Praktikanten, welche den äußern Beamten auf die im vorigen §. erwähnte Weise zugetheilt werden, müssen aber vorerst verpflichtet werden, und ihre Arbeiten und Verrichtungen haben sodann auch amtliche Wirkung.

Diese Praktikanten haben halbjährig am 1. Januar und am 1. Juli einen ausführlichen Bericht über ihre Verwendung, über die Geschichte der Bauten, bei deren Aufsicht sie verwendet waren, und über die dabei gemachten Erfahrungen, unmittelbar an die oberste Baubehörde zu erstatten.

§. 31. Einige ausgezeichnete Praktikanten können, wie bisher, aus dem allerhöchst hiezu genehmigten Fond mit Stipendien und Unterstützungen zu bauwissenschaftlichen Reisen bedacht werden.

§. 32. Es wird übrigens vorausgesetzt, daß die Praktikanten die Zeit ihrer Praxis als eine Gelegenheit, sich für ihren künftigen Beruf auszubilden und sich die dazu nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln, nicht aber als ein Mittel, ihre Subsistenz zu sichern, betrachten, und daß sie bei der Wahl dieses Berufs vorher wohl überlegen werden, ob ihr Unterhalt bis zur wirklichen Anstellung, zum Theil wenigstens, durch ihre eigenen Mittel gedeckt sey.

B. Die Prüfungen bei den königl. Kreisregierungen der Civilarchitekten, dann der Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister.

§. 33. Unter Civilarchitekten werden diejenigen verstanden, welche sich mit Anfertigung von Plänen zu neuen Gebäuden für Private, Stiftungen, Gemeinden und Corporationen, sohin mit Lösung architectonischer Aufgaben und mit Bauführungen nach eigenem Plane befassen wollen. Sie sind zwar keine Staatsdiener, dürfen aber ihre Kunst nicht ausüben, ohne die hier vorgeschriebene Prüfung bestanden zu haben.

Bei eingewanderten Architecten jedoch ist jedesmal bei der allerhöchsten Stelle anzufragen, ob sie der Prüfung zu unterwerfen sind.

Prüfung der Civilarchitecten.

§. 34. In Zukunft findet am Sitze einer jeden Kreisregierung jährlich, oder nach Maßgabe der Anmeldungen, alle zwei Jahre eine Prüfung der Civilarchitecten Statt. Der Anfangstermin derselben wird durch das Kreisintelligenzblatt wenigstens zwei Monate vor demselben bekannt gemacht, und hiezu in der Regel der 2. November, (oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt) der 3. November bestimmt werden.

§. 35. Als Vorbedingung der Admission zu dieser Prüfung wird erfordert, daß der Candidat sich an einer polytechnischen oder andern hiezu geeigneten Lehranstalt, die seinem künftigen Berufe entsprechende allgemeine Vorbildung erworben habe und darüber genügende Zeugnisse beibringen könne; außerdem hat ein jeder ein Sittenzeugniß und Proben seiner Fertigkeil im Zeichnen vorzulegen.

§. 36. Die Fragen und Programme für die Prüfung der Civilarchitecten werden jederzeit von der obersten Baubehörde, nach Maßgabe des künftigen Berufes der zu Prüfenden bestimmt und den Regierungen mitgetheilt werden; sie umfassen im Wesentlichen die im §. 8 für die Prüfungen der Adspiranten zum Staatsbaudienst festgesetzten Fächer der Wissenschaften und der Kunst.

§. 37. Die Prüfungen der Civilarchitecten werden am Sitze der Kreisregierung unter der speciellen Aufsicht und Leitung des Kreisbaurathes, und zwar unter Beobachtung derselben Normen und Vorschriften, welche in den §§. 12 bis incl. 21 ausgedrückt sind, abgehalten.

§. 38. Die Censur der Prüfungs-Elaborate, so wie die Entscheidung der Frage, ob eine Prüfung für genügend anzuerkennen sey oder nicht, geschieht durch eine Commission, welche aus dem Kreisbaurathe und zwei dazu gezogenen Civilbauinspectoren besteht, welche ganz auf dieselbe Weise und nach denselben Grundsätzen verfährt, welche für die Prüfungen der Staatsbaudienstadspiranten in §. 22 bis incl. 27 vorgeschrieben sind.

Die Regierung hat, bevor sie die Zeugnisse ausstellt, die Resultate dieser Prüfung dem königl. Staatsministerium des Innern anzuzeigen.

§. 39. Ein jeder, der diese Prüfung bestanden hat, erhält ein amtliches

Zeugniß darüber, welches ihm die Befugniß ertheilt, in irgend einer Stadt oder einem Orte des Königreichs ohne Ausnahme seine Kunst auszuüben.

Die Adspiranten zum Staatsbaudienste, welche die für das Civilbaufach vorgeschriebene Prüfung bei der obersten Baubehörde bestanden haben, erhalten durch das ihnen darüber ausgefertigte Zeugniß eine gleiche Befugniß.

§. 40. Es steht einem jeden, der die Prüfung als Civilarchitect ablegen will, frei, dieselbe bei einer Kreisregierung nach seiner Wahl abzulegen.

Die Prüfung der Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister.

§. 41. Diejenigen, welche sich als Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzmeister ansäßig machen wollen, haben die in der königl. Verordnung über das Gewerbwesen vom 28. December 1825, Tit. I, §. 61, art. 2 vorgeschriebene Prüfung abzulegen.

Diese Prüfung findet jährlich einmal, ganz in derselben Art, wie bisher, am Sitze einer jeden Kreisregierung, unter Aufsicht und Leitung des Kreisbaurathes oder eines andern technischen Mitgliedes dieser Stelle Statt. Der Termin und die Art der Bekanntmachung desselben ist wie §. 34 bestimmt wurde.

§. 42. Die Zeugnisse der Kreisregierungen hinsichtlich der auf diese Weise zur Zufriedenheit bestandenen Prüfungen haben künftig bei Concessionsgesuchen volle Wirkung und Gültigkeit für alle Kreise, Städte und Orte des Königreichs ohne Ausnahme. Auch bleibt jedem Bewerber die Wahl überlassen, bei welcher Kreisregierung er die Prüfung bestehen wolle.

§. 43. Die Inhaber solcher Zeugnisse erhalten aber durch dieselben nur die Befugniß auf die Ausübung des gewöhnlichen Betriebes ihres Handwerkes und müssen sich auf Bauführungen nach vorschriftsmäßig genehmigten Planen anderer Bauverständigen beschränken.

§. 44. Diejenigen, welche eine solche Prüfung schon früher bestanden haben, deren Ansäßigmachung aber, in Folge der durch diese Prüfung erlangten Befugniß, noch nicht Statt gefunden hat, und welche sich in Zukunft mit Bauführungen nach eigenem Plane und mit dem Entwerfen von Plänen für Private, Gemeinden ꝛc. beschäftigen wollen, haben sich der im §. 34 bis 40 vorgeschriebenen gesteigerten Prüfung zu unterwerfen.

§. 45. Diejenigen Individuen, welche die Prüfung als Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister bei einer Kreisregierung schon früher bestanden und dadurch nur einen Anspruch auf Ansäßigmachung ausserhalb der Städte I. Classe begründet haben, erhalten zwar nach §. 42 die Befugniß, sich auch um die Ansäßigmachung in den Städten I. Classe zu bewerben, allein sie haben sich alsdann lediglich auf den gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerks zu beschränken.

---

11. Kreis- und Bezirkskassen.

Die Steuereinnehmer kommen bei den Steuern vor. Sie und die Domänen- oder Rentmeister liefern ihre Gelder in die Be-

zirkskassen, diese in die Kreiskasse ab. Ueber die Bezirks- und Kreiskassen bestehen nur folgende neuere Bestimmungen:

Vom 16. Juni 1818 (Amtsbl. S. 743):

Durch allerhöchstes Rescript vom 2. Juni l. J. haben Se. königl. Majestät allergnädigst geruht, die definitive Beibehaltung der Bezirkskassen in ihrem bisherigen Wirkungskreise auszusprechen.

Der Bezirk dieser Behörden begreift jenen der gleichnamigen Bezirksgerichte. Die Bezirkskassiere haben den Rang und die Uniform der Kreiskasse-Controleurs.

Ihre Besoldung besteht in 1200 fl. ständigem Gehalte und ⅓ p% Remise von den Einnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen und in einem garantirten Betrage von 1800 fl.; woraus die Ausgaben für Büreau-Personal, Büreau-Miethe und andere Büreau-Kosten zu bestreiten sind.

Vom 29. Januar 1827 (Amtsbl. S. 121):

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, Unseren Kreiskassieren den Rang Unserer Regierungs-Räthe hiemit zu verleihen, und befehlen, daß diese Unsere allerhöchste Verordnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden soll.

Vom 6. October 1823 (Intelligenzbl. S. 1416):

Es ist gesetzlich angeordnet, daß wenn von einer Amtsbehörde oder von irgend einem Privaten eine Bezahlung an eine der königl. Bezirkskassen geleistet wird, die dafür empfangene Quittung mit dem gleichlautenden Quittungs-Abschnitte alsogleich dem am Sitz der Bezirkskasse constituirten königl. Land-Commissariate vorgelegt werde, damit letzteres den Quittungstalon sofort zur geeigneten Controle gegen die Bezirkskasse in Empfang nehme, und die dem Interessenten verbleibende Quittung gleichzeitig contrasigniren könne. Man hat auch diese gesetzliche Anordnung den gedruckten Quittungs-Formularien der Bezirkskassen ausdrücklich beifügen lassen.

Dem ungeachtet muß man neuerlich wahrnehmen, daß bei den Bezirkskassen mehrere Zahlungen respective Geld-Ablieferungen in ihren Cassa-Tagbüchern in Einnahme erscheinen, welche in den auf den Grund der Quittungs-Abschnitte von den königl. Land-Commissariaten gegen die Bezirkskassen zu führenden Controll-Registern entweder gar nicht oder wenigstens um mehrere Wochen und Monate später vorkommen.

Es werden daher in Folge jener gesetzlichen Bestimmungen, alle Private, welche an eine königl. Bezirkskasse irgend eine Bezahlung entweder in baar Geld oder mittelst Wechsel und andern Effecten leisten, hiedurch wiederholt gewarnt, daß eine Bezirkskasse-Quittung, welche nicht mit der rechtzeitigen Contrasignation des königl. Land-Commissariats versehen ist, überhaupt keine gesetzliche Gültigkeit habe, und hinsichtlich der sämmtlichen an die königl. Bezirkskassen abliefernden Steuer-Einnehmer und Aemter wird hiemit noch besonders bestimmt, daß wenn bei den erfolgenden periodischen Visitationen der Bezirks-

kassen irgend eine Ablieferung oder Zahlung in Einnahme erscheine, welche sich nicht auch in gleichem Betrage unter demselben Tag auf dem Land-Commissariats-Controll-Register vorgemerkt findet, der betreffende Einnehmer und Beamte für jeden Einnahms-Journal-Artikel, in eine Ordnungsstrafe von ein Gulden dreißig Kreuzer verfallen sey. Wonach sich zu achten ist.

Auch vergleiche man den Landrathsabschied von 1827, Nr. III, Buchst. d.

Wir müssen jedoch auf die ältern Bestimmungen zurückgehen, und finden folgende:

Gesetz vom 23. Sept. 1793 (Rudler'sche Gesetz-Sammlung, Th. III, Heft VI, S. 183).

Art. 5. Künftighin sollen alle Gelder, die in Gefolge von Urtheilssprüchen oder mit Erlaubniß der Justiz-Behörde hinterlegt werden, zu Paris, in die Generalkasse des Nationalschatzes, und in den Departementen, in die Kassen der Distrikte (der Departements-Einnehmer) geschossen werden.

Art. 6. Diejenigen, bei welchen freiwillige Hinterlegungen gemacht werden, müssen diese Gelder, falls ein Arrest darauf gelegt wird, oder sich Oppositionen dagegen erheben, sogleich in eben dieselben Kassen abliefern, die im vorhergehenden Artikel sind bestimmt worden.

Art. 7. Die Vorgesetzten der Einregistrirungs-Regie haben zu wachen, daß besagte Depositen-Gelder an ihre Behörde abgeliefert werden, und die Depositarien zu belangen, die in dem anberaumten Termin das Gesetz nicht befolgt haben, unter Strafe, selbst für den Verlust haften zu müssen, der durch ihre Versäumniß verursacht werden könnte.

Art. 8. Die Einnehmer oder Beamten und andere Personen, bei denen Gelder hinterlegt sind, sollen eine umständliche Generaltabelle verfertigen, welche enthalten muß: 1) die Namen derjenigen, denen die Gelder gehören; 2) die Summen, welche jeder derselben hinterlegt hat. Diese Tabelle stellen sie dem Distrikts- (Departements-) Einnehmer zu.

Art. 9. Gedachte Tabelle muß auch der Arreste und Oppositionen erwähnen, welche gegen jede der darin enthaltenen Summen eingelegt worden sind.

Art. 10. Die Distrikts- (Departements-) Einnehmer sollen die in den Artikeln 8 und 9 gemeldete Tabelle in ein Tagebuch eintragen, in welches auch alle Hinterlegungen, die bei ihnen gemacht werden, in Zukunft eingeschrieben werden müssen. Dieses Tagebuch wird in fünf Colonnen abgetheilt: in die erste muß das Datum der Hinterlegung gesetzt werden; in die zweite, die Namen, Vornamen und Gewerbe derjenigen, welchen die hinterlegten Gelder gehören; in die dritte die hinterlegten Summen selbst; in die vierte, die Oppositionen, welche gegen diese Gelder gemacht, oder die Arreste, mit denen sie sind belegt worden; die fünfte, endlich, bleibt frei, um die Zurückgabe der hinterlegten Gelder hineinzutragen, welche Einschreibung sodann statt einer Quittung dienen kann.

Art. 11. Die Distrikts- (Departements-) Einnehmer und der General-Kassirer des National-Schatzamtes sollen Empfangsscheine für die Summen ausstellen, die bei ihnen hinterlegt worden sind. Diese Empfangsscheine müssen, zu Paris, von dem General-Kontroleur der Kassen des Schatzamtes, und in den Distrikten (Departementen), von zwei Mitgliedern des Direktoriums (der Centralverwaltung) visirt werden, welche dieselben in ein hiezu bestimmtes Register eintragen zu lassen haben.

Art. 12. Die Distrikts- (Departements-)Einnehmer müssen jeden Monat dem Kassirer der täglichen Einnahmen des Nationalschatzamtes die Summen zuschicken, die in Vollziehung der vorhergehenden Artikel in ihre Kassen geschossen sind, und denselben eine, von dem Einnehmer bescheinigte, und von zwei Gliedern des Distrikts-Directoriums (der Departements-Verwaltung) visirte Einnahm-Tabelle beilegen.

Art. 13. Die von den Distrikts- (Departements-) Einnehmern dem Kassirer der täglichen Einnahmen des National-Schatzes zugeschickten Gelder müssen alle acht Tage von gedachtem Kassirer dem General-Kassirer zugestellt werden, welcher dieselben in die Kasse zu drei Schlüsseln nebst den Summen zu hinterlegen hat, die ihm, vermöge der von den Tribunälen der Stadt Paris gesprochenen Urtheile, unmittelbar überliefert worden sind.

Art. 14. Die Oppositionen gegen die Zahlung der Summen, welche unmittelbar in der General-Kasse des National-Schatzes hinterlegt worden sind, müssen, dem Gesetze vom 19. Hornung 1793 gemäß, und wie es überhaupt für alle Summen üblich ist, die aus gedachtem Schatze bezahlt werden, bei den Commissarien des National-Schatzamtes gemacht werden.

Die Oppositionen gegen diejenigen Gelder, welche bei den Distrikts- (Departements-) Einnehmern hinterlegt worden sind, müssen bei gedachten Einnehmern selbst gemacht werden, auch in dem Falle, wenn sie diese Gelder schon an den National-Schatz abgeliefert hätten.

Art. 15. Der zur Aufnahme gedachter Oppositionen bestellte Beamte muß Tag für Tag die Nummer einer jeden Opposition in der Kolonne des Tagebuches des General-Kassirers anmerken lassen.

Art. 17. Diejenigen Gelder, die bei den Distrikts- (Departements-) Einnehmern hinterlegt worden sind, sollen von denselben zurückgegeben werden, in Gefolge der Urtheilssprüche, welche dieses verordnen, und nachdem alle Oppositionen aufgehoben worden sind. Sie haben gedachte Zahlungen aus der laufenden Einnahme der bei ihnen hinterlegten Gelder zu machen, und wenn diese nicht hinreichen, aus den übrigen Geldern, die ihnen auf Rechnung des öffentlichen Schatzes anvertraut werden.

Art. 18. Wenn die tägliche Einnahme der Depositen-Gelder nicht hinreicht, die Rückzahlungen zu machen, die den Monat hindurch befehligt werden, und der Distrikts- (Departements-) Einnehmer also genöthigt wird, seine übrige Einnahme anzugreifen, so läßt er dieses, bei der Untersuchung seiner Kasse, von den beiden Mitgliedern des Direktoriums, denen dieses Geschäft aufgetragen ist, constatiren. Gedachte Verwalter stellen ihm sodann einen Schein über die

Summe aus, die er ſolchermaßen ſeiner gewöhnlichen Einnahme hat entziehen müſſen. Dieſen Schein ſchickt hierauf gedachter Einnehmer dem Kaſſirer der täglichen Einnahmen des National-Schatzes als baare Zahlung zu.

Art. 19. Der Kaſſirer der täglichen Einnahmen überliefert ebenfalls die im vorhergehenden Artikel gemeldeten Scheine der Diſtrikts-Direktorien (Departements-Verwaltungen) dem General-Kaſſirer ſtatt baarer Bezahlung. Der General-Kaſſirer nimmt ſodann aus der Kaſſe zu drei Schlüſſeln die in gedachten Scheinen angezeigten Summen, und legt hingegen die Scheine ſtatt derſelben in die Kaſſe.

Dieſes alles muß in Gegenwart eines der Commiſſarien des National-Schatzamtes und des General-Kontroleurs der Kaſſen geſchehen, welcher letztere einen Verbal-Prozeß darüber aufſetzt.

Geſetz vom 15. Germ. IV (Th. VII, Heft XIV, S. 43—45):

Ar. 1. Die Departements-Einnehmer der unmittelbaren Auflagen ſollen gehalten ſeyn, eine Bürgſchaft in unbeweglichen Gütern zu ſtellen.

Art. 2. Dieſe Bürgſchaft muß dem zwölften Theile des Betrags der unmittelbaren Auflagen eines Jahrs am Werthe gleich ſeyn.

Art. 3. Dieſelbe ſoll von den Departements-Verwaltern aufgenommen, und von ihnen nach den Rollen gedachter Auflagen beſtimmt und feſtgeſetzt werden.

Art. 4. Dieſe Feſtſetzung muß jedes Jahr erneuert werden.

Geſetz vom 25. Niv. V (Th. VII, Heft XIV, S. 45):

Art. 1. Die Departements-Einnehmer, welche ermangeln würden, in den durch die Artikel 14 und 15 des Geſetzes vom 7. Brumär vorgeſchriebenen Friſten die in beſagten Artikeln angezeigten Verzeichniſſe einzuſchicken, ſollen für die Verſäumung der erſten Dekade, der Hälfte der Remiſen verluſtig ſeyn, die ihnen an den in gedachte Verzeichniſſe einzutragenden Summen zugekommen wären, und im Falle ſie noch eine zweite Dekade verſäumen, ſollen ſie der gedachten Remiſen gänzlich verluſtig ſeyn.

Art. 2. Die Departements-Einnehmer, welche einen Monat werden verſtreichen laſſen, ohne die im vorhergehenden Artikel erwähnten Einſendungen zu machen, ſollen abgeſetzt werden. Die Commiſſarien des Schatzamtes werden ſie dem Vollziehungs-Directorium anzeigen, welches gehalten iſt, ſie zu erſetzen.

Art. 3. Die Einnehmer und die von ihnen in den Bezirken angeſtellten Vorgeſetzten der Steuer-Erhebung ſollen unter den nämlichen Strafen gehalten ſeyn, in der erſten Dekade eines jeden Monats ihre Situations-Bordereaux bis zum 30. des zu Ende gegangenen Monats an das National-Schatzamt einzuſchicken.

Art. 4. Die Commiſſarien des Schatzamtes können die Kaſſen, Bücher und Tage-Regiſter der Departements-Einnehmer unterſuchen laſſen; der Unterſuchungs-Verbalprozeß wird an das Schatzamt geſchickt, und im Falle ſich daraus Beweiſe einer untreuen Verwaltung oder Untüchtigkeit ergeben, ſoll das

Directorium diese Einnehmer absetzen, ihre Stelle durch andere besetzen, und nach Bewandniß der Umstände belangen lassen.

Gesetz vom 17. Brüm. V (Th. IV, Heft VIII, S. 137):

Art. 14. Die Central-Verwaltungen sollen, am 30. eines jeden Monats, oder am folgenden Tage, dem Finanzminister (dem Regierungs-Commissär) die Liste (den Status) der vom Departements-Einnehmer erhobenen Summen, einsenden. Dieser Status soll zeigen:

1) Den Betrag der directen Steuern, die dem Departement für jeden Zeitraum, dessen Rechnung noch nicht abgeschlossen ist, zugetheilt sind.
2) Den Betrag der Summen, die dem vorhergehenden Status zufolge, abbezahlt worden sind.
3) Den Betrag der Summen, die seit dem letzten Status bezahlt worden sind.
4) Den Betrag der Summen, die, zur Schließung der Rechnung für denselben Steuer-Zeitraum, noch zu bezahlen sind.
5) Den Betrag der Summen, die, seit dem letztern Status aus allen Theilen der andern öffentlichen Einnahmen ausser den direkten Steuern, eingekommen sind.
6) Den Betrag der in der Kasse noch vorhandenen Summen. Dieser Status soll
7) Die Lage einer jeden Gemeinde, auf die, im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Art, darstellen.

Art. 15. Die Departements-Einnehmer sollen, in Ansehung der Commissäre der National-Schatzkammer (des Justiz-Ministers), das nämliche thun, was im vorhergehenden Artikel, in Ansehung der Central-Verwaltungen, vorgeschrieben ist.

Gesetz vom 22. Brüm. VI (Th. III, Heft VI, S. 27), welches die Steuer- und Einnahmebehörden betrifft, nebst weitläufiger Instruction. S. Staatswirthschaft.

Hieher gehört der §. 2 der Instruction, welcher von den Amtsverrichtungen der Bezirks-Kassiere handelt:

Die Vorgesetzten der Einnahmen sind Mittelspersonen zwischen den Steuer-Einziehern der Gemeinden und dem Steuereinnehmer des Departements. Der Vorgesetzte empfängt die Gelder von den erstern, und überliefert sie diesem letztern; diese doppelte Handlung setzt sie unaufhörlich in Stand, die Steuererhebungen zu betreiben, und derselben Fortschritte zu kennen.

Also während daß die Schatzkammer vermittelst ihrer Einnehmer die Verzeichnisse der Hebungen empfängt, erhält der Minister von den Central-Verwaltungen, von den Commissarien und Inspektoren, andere Verzeichnisse, die ihm zu Gegen-Registern für die erstern dienen: alsdann ist in den öffentlichen Gel-

dern keine Stockung mehr möglich; sondern, im Gegentheil, schnelle, regelmäßige und vollkommen gekannte Eingänge.

Der Vorgesetzte soll die Gelder aus den Händen der Einzieher alle Dekaden empfangen, es sey denn, besondere Gesetze bestimmen andere Epochen.

Zu diesem Ende soll er für jede Contribution und für jeden Jahrgang ein Register für jede Gemeinde halten, in welchem jeder Einzieher eine offene Rechnung halten soll.

Er soll immer, jede Dekade, die Fonds, welche er während der vorhergehenden Dekade empfangen hat, in die Hände des Departements-Einnehmers einschießen.

Er soll ein genaues Register von seinen Einschüssen halten.

Alle Dekaden soll er dem Departements-Commissarius ein Verzeichniß seiner Einnahme und seiner Einschüsse schicken.

Er soll ihm zu gleicher Zeit die Einzieher zu kennen geben, die sich verspätigen, ihm ihre Einnahmen zu bringen, und soll dem Departements-Commissarius diejenigen anzeigen, gegen welche man Gerichts-Zwänge ergehen lassen muß.

Dieser soll die Gerichts-Zwänge der Departemental-Verwaltung vorschlagen, und sie hernach an den Vorgesetzten schicken, damit er sie gegen die verspätigten Einzieher vollstrecken lasse.

Der Vorgesetzte soll die größte Sorge tragen, daß der Departements-Commissarius von den Einnahmen und allen Geld-Einschüssen stets Kenntniß habe, damit, wenn dieser genaue und regelmäßige Verzeichnisse liefert, auch der Minister dadurch, zu welcher Epoche es seyn mag, von dem Zustande der Steuererhebungen in allen Theilen der Republik unterrichtet sey.

Das Gesetz v. 17. Fruct. VI setzt an die Stelle der Departements-Einnehmer die Haupt-Einnehmer (receveurs généraux) jetzt Kreis-Einnehmer, und bestimmt den Gehalt ꝛc. (Th. VII, Heft XIV, S. 49.)

Art. 3. Die Haupt-Einnehmer und ihre Vorgesetzten sollen für ihre Taxationen, von der nämlichen Zeit auch an zu rechnen, einen fixen Gehalt, und dazu einen Nachlaß an ihren respektiven Einnahmen, erhalten.

Art. 4. Der fixe Gehalt der Haupt-Einnehmer soll 6000 Franc's seyn.

Art. 5. Ihre Nachlässe sollen das Drittel eines Centime vom Franc aller Einnahmen des Haupt-Bezirks, welche in ihre Kassen bewerkstelligt worden, ausmachen.

Jedennoch sollen die Nachlässe des Haupt-Einnehmers im Departement der Seine nur ein Fünftels-Centime von jedem Franc der Einnahmen der Gemeinde Paris ausmachen.

Der Ertrag der indirekten Steuern derselben Gemeinde soll fernerhin unmittelbar in die National-Schatzkammer eingeschossen werden.

Art. 6. Die Nachlässe der Haupt-Einnehmer sollen in einem Zehentels-Centime von jedem Franc der Einnahmen bestehen, welche von ihren Vorgesetzten in ihre Kassen eingeschossen werden.

Art. 7. Der fixe Gehalt der Einnahme-Vorgesetzten soll 2400 Franc's seyn.

Art. 8. Ihre Nachlässe sollen in einem Drittels-Centime von jedem Franc aller Art Einnahmen, welche auch in ihre Kassen eingegangen sind, bestehen.

Art. 9. Sind ausgenommen von der Einnahme welche für die Nachlässe der Haupt-Einnehmer und ihrer Vorgesetzten bestimmt ist, 1) die der Inscriptionen, Rembourstrungs-Bons, oder anderer Effekten der Staats-Schuld, welche in Zahlung der National-Domänen gegeben werden; 2) der Betrag der Entladungen und Reduktionen; 3) der Betrag der National-Schatzungen.

Art. 10. Die Haupt-Einnehmer und ihre Vorgesetzten sollen von ihren Taxen die Besoldungen ihrer Commis, und die Kosten ihrer Büreaux bestreiten.

Art. 11. Die Commissarien der National-Schatzkammer sollen alle Monate das umständliche Verzeichniß der Nachlässe der Haupt-Einnehmer und ihrer Vorgesetzten auf die Einnahme, die in ihren respektiven Kassen während dem vorigen Monat bewerkstelligt worden, abschließen.

Dieses Verzeichniß soll dem Finanz-Minister eingehändigt werden.

Art. 12. Die Haupt-Einnehmer und ihre Vorgesetzten können, bei Strafe der Veruntreuung, an ihren Einnahmen keinen andern Abzug für ihre Nachlässe vornehmen, als der durch gegenwärtiges Gesetz autorisirt ist, nach und nach und verhältnißmäßig mit den bewerkstelligten Einnahmen.

Auch können sie unter der nämlichen Strafe nicht mehr als das Zwölftel ihres fixen Gehalts jeden Monat zurückbehalten.

Art. 13. Der Inspektor der direkten Steuern soll bei dem Haupt-Einnehmer die Kasse der Einnahmen des Bezirks vom Hauptort, nach den Regeln, die im Gesetz vom 22. des letzten Brümärs und in der beigefügten Instruktion erklärt sind, wie auch nach folgenden Verfügungen, verifiziren.

Art. 14. Wenn die Einzieher der direkten Steuern die Einschüsse in die Kasse des Einnehmers oder seiner Vorgesetzten bewerkstelligen, so sollen sie gehalten seyn, in Zeit von 24 Stunden die Empfangscheine, die sie erhalten, vom Commissarius des Vollziehungs-Direktoriums bei der Munizipal-Verwaltung der Residenz des Einnehmers oder Vorgesetzten visiren zu lassen.

Art. 15. Die Einnahme-Vorgesetzten sollen auch, in Zeit von fünf Tagen, vom Commissarius bei der Munizipal-Verwaltung ihrer Residenz die Empfangscheine von den Summen, die sie in die Kasse des Haupt-Einnehmers einschießen werden, visiren lassen.

Art. 16. Die Commissarien des Direktoriums sollen, nach der Ordnung des Datums und mit Auszügen, die Empfangscheine, die ihnen zum Visa dargebracht werden, einregistriren.

Sie sollen deßfalls ein Register halten, welches offene Rechnungen mit dem Einnahme-Vorgesetzten und mit den Einziehern seines Bezirks enthalten soll.

Art. 17. In den großen Gemeinden, welche in Bezirke getheilt sind, sollen das Visa und die Einregistrirung der Empfangscheine durch den Commissarius des Direktoriums bei dem Central-Büreau geschehen.

Art. 18. Im Fall einer Abwesenheit oder Hinderung des Commissarius des

Direktoriums, ſoll das Viſa und die Einregiſtrirung durch den geſchehen, welcher ihn in ſeinen Amtsverrichtungen erſetzen wird.

Art. 19. Die durch vorſtehende Artikel vorgeſchriebenen Formalitäten ſollen auf freiem Papier und ohne Koſten erfüllt worden.

Art. 20. Alle nicht viſirten Empfangſcheine können in keinem Fall den Einziehern, noch den Einnahme-Vorgeſetzten zur Entladung dienen.

Art. 21. Die Einzieher und die Vorgeſetzten der Einnahme, welche vernachläßigt haben, ihre Empfangſcheine viſiren zu laſſen, ſollen überdieß ihrer Nachläſſe am Betrag der nicht viſirten Empfangſcheine beraubt werden.

§. 22. Die Commiſſarien des Direktoriums bei den Munizipal-Verwaltungen des Hauptorts der Einnahme-Bezirke ſollen am erſten jeder Dekade dem Commiſſarius des Direktoriums bei der Central-Verwaltung die Liſte der Summen, die auf den Empfangſcheinen ſtehen, die ſie während der vorhergehenden Dekade viſirt haben, zuſchicken: die Liſte ſoll das Datum der Empfangsſcheine anzeigen.

Art. 23. Der Commiſſär bei der Central-Verwaltung ſoll eine Hauptliſte von dieſen beſondern Liſten formiren.

Er ſoll auf eine abgeſonderte Columne daſelbſt das Datum und den Betrag der Empfangſcheine der Einnahme-Vorgeſetzten hinſchreiben.

Er ſoll dieſe Hauptliſte dem Inſpektor der direkten Steuern einhändigen. Er ſoll auch eine Abſchrift davon dem Finanz-Miniſter und der National-Schatzkammer zuſenden.

Er ſoll ein ſummariſches Regiſter von den Liſten halten, die er in Vollziehung des gegenwärtigen Artikels gebildet hat.

Art. 24. Die Liſten der Einnahme-Vorſteher ſollen ſummariſch der Einſchüſſe erwähnen, die in ihren Kaſſen gemacht worden, und ſie ſollen vom Präſidenten der Munizipal-Verwaltung ihres Wohnorts beſcheinigt, vorher aber auf dem vom Commiſſarius des Vollziehungs-Direktoriums gehaltenen Regiſter verifizirt werden.

Art. 25. Die Liſten der Haupt-Einnehmer ſollen gleichfalls ſummariſch die Einſchüſſe angeben, welche in ihre Kaſſen gemacht worden, und ſie ſollen auch von der Central-Verwaltung beſcheinigt werden, nachdem man ſie auf dem von dem Commiſſarius bei geſagter Verwaltung gehaltenen Regiſter verifizirt hat.

Art. 26. Alle Einnehmer in direkten Steuern, welche den Ertrag ihrer Einnahmen in die Kaſſen der Haupt-Einnehmer oder ihrer Vorgeſetzten einſchieſſen, ſollen auch gehalten ſeyn, dem Inſpektor der direkten Steuern auf ſein Begehren ihre Regiſter mitzutheilen, wodurch die von ihnen gemachten Einſchüſſe conſtatirt werden.

Art. 27. Das Vollziehungs-Direktorium ſoll dem geſetzgebenden Korps, im Laufe des Vendemiär Jahr 8, das umſtändliche Verzeichniß des Betrags der Nachläſſe jedes Haupt-Einnehmers und jedes ſeiner Vorgeſetzten während dem Jahr 7, vorlegen.

Art. 28. Alle vorherigen Geſetze, die dem gegenwärtigen zuwiderlaufen, ſind aufgehoben.

Gesetz vom 4. Frim. VII (Heft XVI) über Thür- und Fenstersteuer:

Art. 13. Die Einnehmer ꝛc. sind persönlich für die richtige Einziehung verantwortlich; sie sollen im Fall einer Zögerung auf ihre Güter und Bürgschaft verfolgt werden, vorbehaltlich ihres Regresses an die untern Einnehmer und dieser gegen die Steuerbaren.

Das Gesetz vom 27. Vent. VIII hebt die sogenannten Einnahme-Vorgesetzten auf, und setzt an ihre Stelle die Partikular- oder jetzigen Bezirkskassiere, bestimmt ihre Caution auf ein Zwanzigstel der Grundsteuer, und verfügt noch im Art 10:

Die General-Einnehmer sind ermächtigt, von den Bezirkskassieren Soumissionen zu verlangen, daß sie die direkten Steuern in die Hauptkasse liefern wollen, und zwar zu gleichen Epochen, wo die Departements-Einnehmer abliefern, nur jedesmal 14 Tage zuvor.

Nach dem Gesetz vom 4. Germ. VIII hat die Regierung die Caution des Zahlmeisters und Kassiers des Staatsschatzes zu bestimmen.

Jetzt werden die Amtsbürgschaften in liegenden Gütern oder Staatspapieren gestellt, worüber die Verordnung vom 12. März 1828 (Int. S. 67) Vorschrift giebt:

Bei der Prüfung der Amtsbürgschaften in Grundgütern hatte die unterzeichnete königl. Regierung schon öfters zu bemerken die Gelegenheit, daß die betreffenden Beamten mit den in diesem Rechtsgeschäfte zu beobachtenden Förmlichkeiten nicht hinreichend vertraut sind, und daß die Bürgschafts-Akten nicht immer mit der erforderlichen Sorgfalt und Regelmäßigkeit errichtet werden.

Man findet sich deßhalb bewogen, um einestheils unnützen Weitläufigkeiten zu begegnen, anderntheils den Kassebeamten keine überflüssigen Kosten zu verursachen, in nachstehenden Bestimmungen die wesentlichen Momente aufzufassen, worauf bei der Stellung von Real-Bürgschaften Bedacht zu nehmen ist.

§. 1. Bei der Bürgschaftsleistung ist sich zunächst der Eigenschaft des Cautionsstellers zu versichern; derselbe muß großjährig und im vollen Genusse seiner bürgerlichen Rechte seyn, er darf sich mithin weder im Zustande der Interdiction, noch auf irgend eine Weise unter gerichtlicher Vormundschaft befinden.

§. 2. Wenn der Cautionssteller verheirathet ist, so muß dessen Ehefrau dem Bürgschafts-Akt beitreten und sich solidarisch mit ihrem Ehemann verbinden, unter Verzichtleistung zum Vortheil des königl. Aerars respektive der Ge-

meindekasse auf die ihr zustehende gesetzliche Hypothek, überhaupt auf alle ihr zustehende und auf den zu verpfändenden Liegenschaften beruhende Rechte.

§. 3. Bei der Bürgschaft ist der Gegenstand, die Dauer und der Umfang genau zu unterscheiden und in dem Cautions-Instrument bestimmt auszudrücken.

Der Gegenstand ist die Haftung für die ganze Gestion des betreffenden Cassa-Beamten; die Dauer erstreckt sich auf die ganze Zeit, für welche der Beamte in der Ausübung des ihm verliehenen speziell zu bezeichnenden Amtes, oder in der Verwaltung einer speziell zu bezeichnenden Kasse ist; der Umfang endlich bezieht sich auf die Summe, bis zu deren Belaufe der Cautionssteller die solidarische Haftung übernimmt.

§. 4. In Ansehung der Unterpfänder, welche der Cautionssteller zur Sicherheit und Gewährleistung der eingegangenen Verbindlichkeit hingibt, ist zu betrachten:

1) deren Natur, 2) deren Werth, 3) der Ursprung derselben, 4) ob sie im freien Besitze des Cautionsstellers sind, 5) ob der etwaige Acquisitionspreis völlig berichtigt ist, 6) ob die Güter von hypothekarischen Lasten auf die frühern Inhaber befreit, und endlich 7) ob sie nicht mit gesetzlichen, vertragsmäßigen oder gerichtlichen Hypotheken durch das Factum des Cautionsstellers belastet sind.

§. 5. **Ad 1.** Hinsichtlich der Natur der Unterpfänder handelt es sich hier vorzüglich von einer genauen Beschreibung der Immobilien, nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, Lage und Begränzung. Bei Gebäulichkeiten ist die Nummer anzugeben, unter welchen dieselben in die Brandversicherungsanstalt aufgenommen sind, bei Grundstücken muß der wirkliche oder beiläufige Flächeninhalt bemerkt seyn.

§. 6. **Ad 2.** Der Werth der Unterpfänder wird jedenfalls durch gerichtliche Schätzung ausgemittelt. Die Schätzleute, zwey an der Zahl, werden auf Betreiben der betreffenden Cassa-Beamten, von dem einschlägigen Bürgermeisteramte ernannt, welches sich zur Pflicht rechnen wird, dazu nur ganz unbescholtene in der Landwirthschaft wohlerfahrne Männer zu bestellen. Sollte der Fall eintreten, daß die beiden Experten sich nicht vereinigen können, so hat der Bürgermeister noch einen dritten zu bezeichnen, welcher der einen oder der andern Ansicht der Experten beitreten muß.

Nach vorheriger Beeidigung vor dem königl. Friedensgerichte schreiten die Experten zur gewissenhaften Abschätzung der Immobilien, wobei nicht zu übersehen ist, daß der Werth eines jeden Objekts individuell ausgemittelt und bestimmt werden muß.

Der Abschätzungsakt muß belegt seyn:

1) mit der Experten-Ernennung;
2) mit der Experten-Beeidigung;
3) mit einem Auszuge der Sectionsregister und respektive der Mutterrolle, über die in der Schätzung begriffenen Liegenschaften;
4) mit dem Schätzungsprotokoll oder Expertenbericht, welchem für die Ge-

bäulichkeiten auch noch der Auszug aus dem Brandversicherungs-Grundbuche anzufügen ist.

§. 7. **Ad 3.** Was den Ursprung der Unterpfands-Gegenstände anbelangt, so muß, wenn die Güter durch Kauf oder Tausch erworben wurden, der Kauf- oder Tausch-Contrakt, und im Fall sie aus einer Erbschaft herrühren, der Theilungsakt, vermöge welchem das Eigenthum an den Cautionssteller übergegangen ist, in gehöriger Form beigebracht werden.

§. 8. **Ad 4.** Durch den unter §. 6 erwähnten Auszug der Sections-Register ist zu erhärten, daß der Cautionssteller in wirklichem Besitz und Eigenthum der Liegenschaften ist, die Identität derselben, mit den Objecten, wie sie die Eigenthums-Urkunde beschreibt, muß ausser allen Zweifel gesetzt seyn.

Die Güter sind nur dann als völlig frei in den Händen des Cautionsstellers anzusehen, wenn sie weder mit einer Grund- oder zinsherrlichen Abgabe oder Leistung, noch mit einem Nießbrauche zu Gunsten eines dritten, noch mit einem Rückfallsrechte behaftet sind. Sobald solche Beschwernisse vorhanden sind, kann die Liegenschaft nicht zum Unterpfand dienen, es sey denn, daß nach den obwaltenden Umständen von der königl. Regierung das besondere Zugeständniß ertheilt worden wäre. Wenn die Liegenschaft durch Schenkung erworben wurde, wobei das Rückfallsrecht stipulirt ist, so kann dieselbe in keinem Falle zum Unterpfande angenommen werden, weil für den Fall, wo das Rückfallsrecht ausgeübt wird, die Liegenschaft frei von Hypotheken, welche der Schenknehmer darauf contrahirt haben könnte, in den Besitz des Schenkgebers zurückgeht.

Die Freiheit der Güter kann in der Regel durch die Eigenthumstitel beurtheilt werden, jeden Falls hat aber der Cautionssteller in dem Bürgschafts-Instrument, unter der Strafe des Stellionats die Erklärung abzugeben, daß er die Unterpfänder eigenthümlich und frei besitze, und daß er nichts davon veräussert habe.

§. 9. **Ad 5.** Wenn die Liegenschaft durch Kauf erworben wurde, so muß die Quittung über den ausbezahlten Kaufschilling vorgelegt werden, in so ferne dieselbe nicht schon in dem Kaufact selbst enthalten ist; hat sie der Cautionssteller durch Theilung oder Tausch überkommen, wobei eine Herausgabe bedungen wurde, so ist auch die Quittung über die entrichtete Herausgabe beizubringen, wenn sie ebenfalls nicht schon im Theilungsact oder Tauschvertrag aufgenommen ist.

In so ferne diese Quittungen unter Privatunterschrift ertheilt werden, so müssen dieselben durch den einschlägigen Bürgermeister legalisirt werden.

Dieselben Productionen sind auch für die Erwerbung aller frühern Besitzer (mit Ausnahme des Staats, der Gemeinden und Stiftungen) im Zeitraum von dreißig Jahren erforderlich, weil eine Klage auf Auflösung des Contrakts, wegen Nichtbezahlung des Preises, unabhängig von dem Hypothekarrecht und dem Privilegium besteht und erst nach Ablauf von dreißig Jahren verjährt.

§. 10. **Ad 6.** Zum Beweiß, daß die Unterpfänder von allen hypothekarischen Lasten auf die früheren Inhaber befreit sind, wird vor allem die Transcription der Erwerbstitel bei dem Hypothekenamte erfordert. Ueber die

Erfüllung dieser Förmlichkeit ist die geeignete Bescheinigung beizubringen, mit den weitern Attesten, daß 15 Tage nach der Transcription keine hypothekarischen Einschreibungen mehr bestanden haben, oder daß die nach der Transcription wirklich bestandenen und noch innerhalb der fünfzehn Tagen neu genommenen, ganz und ohne allen Vorbehalt gestrichen worden sind. Auch für den Fall, wo die Güter durch Erbschaft an den Cautionssteller übergegangen sind, ist die Beibringung einer Bescheinigung des Hypothekenamtes unerläßlich, daß auf den Namen und gegen den Erblasser keine hypothekarischen oder privilegirten Lasten mehr eingetragen sind, ebenmäßig auch ein Zeugniß des königl. Friedensgerichts, daß der Erblasser mit keiner Vormundschaft oder Kuratel behaftet war.

Wenn die erworbene Liegenschaft mit einer Legal-Hypothek, welche ohne Einschreibung stillschweigend besteht, behaftet war, zu deren Löschung das durch den Art. 2195 und folgende des Civilgesetzbuches vorgezeichnete Verfahren eingeschlagen werden müßte, so sind alle auf dies Verfahren bezügliche Verhandlungen vorzulegen.

§. 11. Ad 7. Der Cautionssteller muß gleichmäßig durch ein Zeugniß des Hypothekenamtes nachweisen, daß auf den Unterpfändern keine hypothekarischen Einschreibungen auf seinen Namen und gegen ihn, so wie gegen seine Ehefrau, wenn er verheirathet ist, bestehen; ferner hat er auch durch ein Zeugniß des einschlägigen königl. Friedensgerichts darzuthun, daß ihm keine Vormundschaft oder Kuratel übertragen ist, also auch keine gesetzliche Hypothek gegen ihn besteht. Diese beiden Zeugnisse sind einen Tag nachher, als die Caution in das Hypotheken-Register eingetragen wurde, ertheilen zu lassen.

§. 12. Für den Fall, als ein cautionspflichtiger Beamte auf ein anderes Amt versetzt oder befördert wird, und ihm von der königl. Regierung die Bewilligung ertheilt wurde, die bereits geleistete Dienstbürgschaft auch für das neu verliehene Amt zu bestellen, so muß hierüber ein neues Bürgschafts-Instrument ganz in der Form des frühern und unter Beobachtung des Art. 2129 des Civilgesetzbuchs aufgenommen und in das Hypotheken-Register eingetragen werden; es bedarf aber für diesen Fall bloß des Beweises, daß der Cautionssteller auf die Unterpfänder keine neue Hypothek contrahirt hat, folglich blos der unter §. 11. bemerkten Atteste.

Noch sey das Decret vom 11. Januar 1808 erwähnt:

»Nach Ansicht der Art. 155, 187 und 189 des Handelsgesetzbuchs,

Art. 1. Die Ziehungen des Generalkassiers des öffentlichen Schatzes auf ihn selbst, übertragbar auf einen Dritten, als Zahlung durch einen Kassebeamten, der hiezu besonders ermächtigt ist, sind den Handelswechselbriefen gleichgestellt, sowohl in Ansehung der Frist, wo sie nichtig werden, als in Ansehung der Dauer der Caution, die vom Eigenthümer gefordert werden könnte, welcher, kraft eines Urtheils, die Zahlung empfangen hätte, ohne das Original der besagten Ziehungen präsentirt zu haben, im Fall dieses Original verloren wäre.

Art. 2. Die Art. 155, 187 und 189 des Handelsgesetzes sind daher als an-

wendbar erklärt. Doch laufen die fünf Jahre der Verjährung erst vom Tage der Uebertragung durch den Schatzzahlmeister an die empfangende Partei.«

Ueber die Uniform der Finanzbeamten überhaupt s. weiter unten diese Rubrik.

---

12. Domänenbehörden.

Diese wurden durch die königl. Verordnung vom 30. October 1817 (Amtsbl. S. 513) folgendermaßen neu organisirt:

Auf den Bericht Unserer Regierung des Rheinkreises vom 28. August d. J., die Organisation der Einregistrirungs- und Domänen-Verwaltung betreffend, wodurch Uns zugleich eine vollständige Darstellung der Verfassung und Einrichtung dieser Verwaltung vorgelegt worden, finden Wir Uns allergnädigst bewogen, zu beschließen, wie folgt:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die gegenwärtig bestehende Einrichtung der Einregistrirungs- und Domänen-Verwaltung, deren Zweckmäßigkeit sich schon durch eine lange Reihe von Jahren bewährt hat, soll in allen ihren Theilen und Vorschriften beibehalten werden, mit Ausnahme jedoch der Domänen-Direction, deren Geschäftskreis und Competenz in Folge Unsers organischen Ediktes vom 27. März a. c. über die Formation der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen, auf Unsere Regierung, Kammer der Finanzen, übergeht.

Art. 2. Für die Erhebung und Verrechnung der Einregistrirungs- und Stempel-Gebühren, Domanial-, Forst- und Fiskal-Gefälle sollen, wie bisher, besondere Rentämter, Hypothekenämter und ein Stempelamt bestehen; für die Aufsicht und Controlle aber, Inspectoren und Verificatoren, als wachende Organe der Regierung, angestellt werden.

Art. 3. Die Arbeiten und Funktionen, welche bisher dem Büreau der Domänen-Direction obgelegen haben, werden künftig unter der fortwährenden Leitung des Referenten in Domänen-Sachen, durch eine besondere Abtheilung des Rechnungs-Commissariats der Regierung besorgt, welche letztere Sorge tragen wird, daß die Einheit der Geschäfts-Behandlung erhalten, die Akten separirt gehalten, und alle Gegenstände, welche zur Berathung und Entscheidung der Kammer der Finanzen sich eignen, durch den treffenden Referenten in den Sitzungen des Collegiums vorgetragen, und unter der Firma der Regierung ausgefertigt werden.

II.

Von den Rentämtern.

Art. 4. Die Rentämter werden in zwei Inspections-Bezirke, Fran-

kenthal und Kaiserslautern, eingetheilt, und sollen aus folgenden bestehen:

a. Im Inspections-Bezirke Frankenthal.

1) Das Rentamt Frankenthal aus dem Kanton Frankenthal.
2) Das Rentamt Grünstadt aus dem Kanton Grünstadt.
3) Das Rentamt Speyer aus dem Kanton Speyer.
4) Das Rentamt Oggersheim aus dem Kanton Mutterstadt.
5) Das Rentamt Neustadt aus dem Kanton Neustadt.
6) Das Rentamt Dürkheim aus dem Kanton Dürkheim.
7) Das Rentamt Germersheim aus dem Kanton Germersheim.
8) Das Rentamt Kandel aus dem Kanton Kandel.
9) Das Rentamt Landau aus dem Kanton Landau.
10) Das Rentamt Edenkoben aus dem Kanton Edenkoben.
11) Das Rentamt Bergzabern aus dem Kanton Bergzabern.
12) Das Rentamt Annweiler aus dem Kanton Annweiler.

b. Im Inspections-Bezirk Kaiserslautern.

13) Das Rentamt Kaiserslautern aus den Kantonen Kaiserslautern und Otterberg.
14) Das Rentamt Winnweiler aus dem Kanton Winnweiler.
15) Das Rentamt Kirchheimboland aus den Kantonen Kirchheimboland und Göllheim.
16) Das Rentamt Obermoschel aus den Kantonen Obermoschel und Rockenhausen.
17) Das Rentamt Kusel aus dem Kanton Kusel.
18) Das Rentamt Lauterecken aus den Kantonen Lauterecken und Wolfstein.
19) Das Rentamt Homburg aus den Kantonen Homburg und Waldmohr.
20) Das Rentamt Landstuhl aus dem Kanton Landstuhl.
21) Das Rentamt Zweibrücken aus den Kantonen Zweibrücken, Neuhornbach und Medelsheim.
22) Das Rentamt Blieskastel aus dem Kanton Blieskastel.
23) Das Rentamt Pirmasens aus den Kantonen Pirmasens und Waldfischbach.
24) Das Rentamt Dahn aus dem Kanton Dahn.

Der Sitz dieser Aemter muß in dem genannten Hauptsitze ihres Bezirkes seyn.

Art. 5. Die Rentämter stehen unter den unmittelbaren Befehlen der Regierung, Kammer der Finanzen, an welche sie in allen Gegenständen des Dienstes berichten; sie haben jedoch den Weisungen ihrer Inspectoren, und jenen der Verificatoren, wenn diese in einem Rentamte mit einer Mission beauftragt sind, Folge zu leisten.

Art. 6. Die Funktion eines Rentamtes ist mit jedem andern administrativen, gerichtlichen und finanziellen Amte unvereinbar.

Art. 7. Die Rentbeamten müssen vor dem Antritte ihres Amtes gerichtlich verpflichtet seyn und Kaution leisten.

Art. 8. Sie dürfen sich nicht ohne Urlaub von ihrem Posten entfernen, und sind für die Verwaltung des Stellvertreters, den sie in Vorschlag zu bringen haben, und welcher gerichtlich verpflichtet seyn muß, verantwortlich. Würde jedoch in solchen Fällen wegen der Wichtigkeit des Rentamtes oder aus anderen Gründen die interimistische Verwaltung desselben, einem Oberbeamten oder einem Accessisten übertragen, so verliert der Rentbeamte nach einer vierzehntägigen Abwesenheit seine Remisen für die längere Abwesenheit.

Art. 9. Sie müssen ihre Amtsstuben jeden Tag (die Sonn- und gesetzlichen Feiertage ausgenommen) acht Stunden, und zwar vier Stunden des Morgens und vier Stunden des Nachmittags, offen halten.

Art. 10. Bei jedem Rentamte wird ein eigener Bote angestellt, welcher den Debenten die Mahnbriefe vor der Exekution zuzustellen hat.

Art. 11. Bei der Einregistrirungs- und Domänen-Verwaltung des Rheinkreises werden in Zukunft vier Rentamts-Accessisten zugelassen, um sich für den Dienst dieser Verwaltung zu bilden. Sie werden nach vorgängiger Prüfung und auf den Vorschlag der Regierung, Kammer der Finanzen, angestellt, und an diejenigen Rentämter, welche die Regierung begutachten wird, vorzüglich aber an die Rentämter der Bezirks-Hauptorte, angewiesen.

Art. 12. In Zukunft können nur Rentamts-Accessisten ausschließend zu einer wirklichen Anstellung bei der Einregistrirungs- und Domänen-Verwaltung und bei dem Rechnungs-Commissariate der Kammer der Finanzen gelangen. Sie haben als Accessisten keinen Anspruch auf Besoldung.

Art. 13. Nur diejenigen Kandidaten können zu dem Accesse zugelassen werden, welche sich ausweisen, daß sie

a. die Rechtswissenschaften auf einer Universität absolvirt, und
b. bei einem Advokaten oder Notär ein Jahr practizirt haben, und
c. die Kenntnisse der französischen Sprache besitzen.

Art. 14. Die Dienstzeit eines Accessisten soll, um für denselben einen Anspruch auf eine wirkliche Anstellung begründen zu können, in der Regel nicht unter zwei Jahren betragen, von dem Tage des Dienstantritts bei dem ihm angewiesenen Rentamte gerechnet.

Nur eine vorzügliche Auszeichnung eines Accessisten darf in besonders dringenden Fällen und bei dem Mangel hinreichend qualifizirter anderer Accessisten hievon eine Ausnahme zulassen.

Art. 15. Die Accessisten stehen unter den Befehlen der Rentbeamten und und Oberbeamten, und müssen die gesetzlichen Arbeitsstunden einhalten.

Sie dürfen sich nicht ohne höhere Erlaubniß von ihrem Posten entfernen, bei Strafe von dem Accesse ausgeschlossen zu werden.

Art. 16. Sie können ohne höhere Autorisation keine Amtshandlungen vornehmen, und keine Quittungen unterzeichnen.

Im Falle sie zu einer interimistischen Verwaltung committirt werden, müssen sie zuvor gerichtlich verpflichtet seyn.

Art. 17. In Betreff der Competenz und Geschäfts-Behandlung werden alle Beamten der Einregistrirungs- und Domänen-Verwaltung des Rheinkreises

vorläufig auf die beſtehenden allgemeinen und ſpeziellen Dienſtes-Inſtruktionen, insbeſondere aber auf die **Ordres généraux de Régie** vom Jahre 1792, in ſo weit die Beſtimmungen derſelben keine Veränderung erlitten haben, zur pünktlichen Befolgung derſelben hingewieſen.

Die Regierung hat inzwiſchen für eine zweckmäßige Redaction einer Dienſtes-Inſtruction auf den Grund der erwähnten **Ordres généraux etc.** und der ſeitdem Statt gefundenen Veränderungen, Sorge zu tragen, und ſolche Uns ſeiner Zeit zur Einſicht vorzulegen.

III.

Von den Hypotheken-Aemtern.

Art. 18. Vorläufig und ſo lange in dem Rheinkreiſe die bisherige Hypotheken-Verfaſſung fortdauert, bleiben die Hypotheken-Aemter, welche bei den vier Bezirks-Gerichten zu Frankenthal, Landau, Kaiſerslautern und Zweibrücken beſtehen, nach ihrer gegenwärtigen Einrichtung unter der adminiſtrativen Aufſicht der Einregiſtrirungs- und Domänen-Verwaltung.

IV.

Von dem Stempel-Amte.

Art. 19. Das Stempel-Amt ſteht in Zukunft unter den unmittelbaren Befehlen der Regierung, Kammer der Finanzen, und insbeſondere unter der Aufſicht desjenigen Rathes, welchem das Referat über die Einregiſtrirungs- und Domänen-Verwaltung übertragen iſt.

Es beſteht

a. aus dem Magazins-Verwalter;
b. aus dem Stempler;
c. aus einem Gehülfen, welcher zugleich die Dienſte eines Boten zu verſehen hat.

Art. 20. Die Stempel, ſo wie das Magazin des geſtempelten und ungeſtempelten Papiers, werden unter dreifachem Schluſſe aufbewahrt, wobei zwei Rechnungs-Commiſſäre und der Stempel-Verwalter die Mitſperre führen.

Die Controlle und Rechnungsführung über das Stempel-Magazin geſchieht nach den hierüber beſtehenden Vorſchriften.

V.

Von den Verificatoren.

Art. 21. Zur Viſitation der Geſchäfts- und Rechnungs-Führung der Rentämter, der Notariats- und Gerichts-Regiſtraturen, ſo wie jener der Verwaltungs-Behörden, zu Unterſuchungen über die pünktliche Vollziehung der Geſetze über Einregiſtrirungs- und Stempel-Gebühren ꝛc., zur Anzeigung entdeckter Uebertretungsfälle, zur Aufſuchung und Vindizirung unterſchlagener Staats-Realitäten ꝛc., werden für den Rheinkreis drei Verificatoren (oder Unter-Inſpectoren) mit dem Range als Rechnungs-Commiſſäre angeſtellt.

Art. 22. Diese Beamten stehen unter den unmittelbaren Befehlen der Regierung, Kammer der Finanzen, und sind den Inspectoren im Dienste, obgleich nicht im Range coordinirt.

Art. 23. Sie haben keinen ständigen Sitz, sondern müssen sich jedesmal an demjenigen Orte aufhalten, wohin sie des Dienstes wegen berufen werden.

Art. 24. Sie müssen vor Antritt ihres Dienstes gerichtlich verpflichtet seyn. Ihre Funktion ist mit jedem andern, sowohl administrativen, als finanziellen und gerichtlichen Amte unvereinbar.

VI.

Von den Inspectoren.

Art. 25. Zur Aufstellung der vierteljährigen Rechnungen der Rentämter, zur Aufsicht über ihre Amtsführung und die ordnungsmäßige Vollziehung der gesetzlichen Verfügungen und Instructionen, so wie zur Visitation der Rentämter, werden zwei Inspectoren, mit dem Range als Regierungs-Assessoren, angestellt, welche den unmittelbaren Befehlen der Regierung, Kammer der Finanzen, untergeben sind.

Zu dem Ende werden die Rentämter des Rheinkreises nach der oben enthaltenen Bestimmung in zwei Inspektions-Bezirke abgetheilt, deren Sitze zu Frankenthal und Kaiserslautern seyn werden.

Art. 26. Die Inspectoren müssen vor ihrem Dienst-Antritte gerichtlich verpflichtet seyn. Ihre Funktion ist mit jedem andern administrativen, finanziellen oder gerichtlichen Amte inkompatibel.

Art. 27. Sie dürfen sich ohne höhere Erlaubniß nicht aus ihren Bezirken oder aus dem Kreise entfernen.

Art. 28. Unsere Regierung des Rheinkreises wird für diese Verificatoren und Inspectoren unverzüglich eine passende Instruction entwerfen und Uns zur Einsicht vorlegen.

VII.

Von den Renovatoren.

Art. 29. Mehrere Renovatoren sind zur Erneuerung der Urkunden über die Erb- und Grundzinse und anderer Staats-Realitäten bis auf weitere Anordnung bestimmt. Sie stehen unter den unmittelbaren Befehlen der Regierung, Kammer der Finanzen, und unter der jedesmaligen Aufsicht derjenigen Rentämter, in deren Bezirken sie verwendet sind.

VIII.

Von der Besoldung des Personals der Domänen-Verwaltung.

a. Der Rentämter.

Art. 30. Die Besoldung der Rentämter besteht, wie bisher, in Remi-

ſen von dem Brutto-Ertrage der Jahres-Einnahme, welche vom Jahre 1818 anfangend, nach folgenden Abſtufungen beſtimmt ſind:

1) Von den erſten 5000 Gulden der Jahres-Einnahme . . 8 pCt.
2) Von den Einnahmen über 5000 Gulden und bis 25,000 Gulden einſchließlich (mithin von den nächſten 20,000 Gulden) . 3 »
3) Von 25,000 Gulden bis 65,000 Gulden einſchließlich (mithin von den nächſten 40,000 Gulden) . . . . . 2 »
4) Von 65,000 Gulden bis 150,000 Gulden einſchließlich (mithin von den nächſten 85,000 Gulden) . . . . . 1 »
5) Von 150,000 Gulden bis 350,000 Gulden (mithin von den nächſten 200,000 Gulden) . . . . . ½ »
6) Von jeder Einnahme über 350,000 Gulden, ohne Einſchränkung . . . . . ¼ »

Art. 31. Die jährliche Beſoldung eines Rentamtes, deſſen Remiſe nicht 400 Gulden per Jahr ertragen würde, iſt auf 400 Gulden als Minimum feſtgeſetzt.

Art. 32. Ein aliquoter Theil der Geſammtremiſe aller Rentämter des ganzen Jahrganges wird, nach Verhältniß der Dienſtzeit, der Beſchwerlichkeit des Amtes, und der beſondern Auszeichnung der einzelnen Beamten unter die verſchiedenen Rentbeamten, worüber Uns aber die Regierung noch ein wohl bemeſſenes Gutachten bald möglichſt zu erſtatten hat, vertheilt.

Art. 33. Vermittelſt der durch den 30. und 31. Artikel beſtimmten Beſoldungen, ſind die Rentbeamten gehalten, wie bisher ihre Büreaukoſten jeder Art, die Koſten der Geldablieferungen und das Salarium ihrer Gehülfen zu beſtreiten.

Art. 34. Die Rentamtsboten beziehen keine fixe Beſoldung, ſondern eine Gebühr von jeder Mahnung, welche ſie den Debenten zuſtellen, und zwar:

a. für jede erſte Mahnung, vier Kreuzer;
b. für jede zweite Mahnung, wenn der eingeforderte Rückſtand nicht 5 Gulden überſteigt, fünfzehn Kreuzer; wenn der Rückſtand über 5 Gulden, aber nicht über 50 Gulden ſteigt, dreißig Kreuzer, und von jedem ſtärkeren Rückſtande acht und vierzig Kreuzer.

Dieſe Gebühren müſſen von den Debenten erlegt werden.

b. Der Hypotheken-Beamten.

Art. 35. Die Hypotheken-Beamten fahren fort, die ihnen durch das Decret vom 21. September 1810 bewilligten Salare von den Privat-Parteien zu beziehen.

Für die Erhebung der Hypotheken- und Stempel-Gebühren iſt denjenigen Hypotheken-Beamten, welche nicht zugleich Rentbeamten ſind, die durch den 30. Artikel beſtimmte Remiſe, und eintretenden Falls das durch den 31. Artikel beſtimmte Minimum bewilliget.

c. Des Stempel-Amtes.

Art. 36. Die Besoldungen der Angestellten bei dem Stempel-Amte sind auf folgende Beträge festgesetzt:

a. für den Stempel-Magazins-Verwalter auf 800 Gulden;
b. für den Stempler auf 400 Gulden;
c. für den Gehülfen des Stemplers auf 350 Gulden jährlich.

d. Der Inspectoren und Verificatoren.

Art. 37. Die Besoldung der Inspectoren und Verificatoren besteht theils aus einem fixen Gehalte, theils aus einer Remise von dem Brutto-Ertrage der Einnahme.

Art. 38. Die Besoldung für jeden Inspector ist auf 1800 Gulden und für jeden Verificator auf 1400 Gulden bestimmt.

Art. 39. Als Remise wird den beiden Inspectoren und den drei Verificatoren zusammen drei achtel Gulden von hundert Gulden von der ganzen Jahres-Einnahme bewilliget.

Art. 40. Die Vertheilung dieser Remise unter die Partizipanten geschieht in dem Maaße, daß jedem Inspector ¾tel und jedem Verificator ⅛tel des ganzen Betrages zukommt.

Art. 41. Im Falle einer Vacatur fällt der Remisen-Antheil der erledigten Stelle dem Aerar anheim, um hieraus den allenfallsigen interimistischen Stellvertreter für die Kosten der Aushülfe zu entschädigen.

Art. 42. Diese Remise wird vierteljährig nach Abschluß der Quartalrechnung, auf die Anweisung der Regierung, Kammer der Finanzen, bezahlt.

Art. 43. Vermittelst dieser Remise haben die Inspectoren und Verificatoren, alle Reise- und Büreau-Kosten zum Behufe des gewöhnlichen Dienstes, ohne allen Anspruch auf Vergütung aus der Kasse, zu bestreiten.

e. Der Renovatoren.

Art. 44. Die Renovatoren beziehen in der Regel und als solche keine fixe Besoldung, sondern Diäten für diejenige Zeit, während welcher sie verwendet sind, und noch nothwendig seyn werden.

Art. 45. Hiernach hat sich Unsere Regierung zu achten, und die Vorkehrung zu treffen, daß dieser Unser allerhöchster Beschluß bis zum 1. Jänner 1818 in Vollzug gesetzt werde.

Sodann sind noch anzuführen:

Verordnung vom 15. Jänner 1818 (Int. S. 17) wegen Tabellen:

Um den Geschäftsgang bei den königl. Rentämtern zu vereinfachen, und so viel möglich zu erleichtern, hat man beschlossen, folgende periodische Arbeiten mit dem Anfange des laufenden Monats abzustellen, nämlich:

1) Den zehntägigen Kassen-Status.

2) Die monatliche Uebersicht des Standes der Einnahmen und Rückstände.
Diese Uebersicht wird künftig nur vierteljährig, und zwar nach einer noch zu bestimmenden, verbesserten Form, aufgestellt.
3) Den monatlichen Etat der ausgegebenen Reise- und Gewehr-Paß-Formulare. (Circular vom 10. September 1814, Nro. 49.)
4) Die vierteljährige Nachweise der erhobenen Pachtschillinge. (Circular vom 19. Mai 1817, Nro. 107, Schema Nro. 1.)
5) Das monatliche Verzeichniß der erhobenen Holzwechsel. (Circular vom 12. Januar 1816, Nr. 167.)
6) Das vierteljährige Verzeichniß der Holzsteigerer. (Circular vom 3. April 1816, Nro. 184.)
7) Die vierteljährige Uebersicht der Gerichts-Kosten. (Circular von 8. Juni 1817, Nr. 111.).

Dagegen erwartet man um so pünktlicher die regelmäßige Einsendung folgender Verzeichnisse, welche in der bisherigen Form fortdauern, in so weit nicht einige Abänderungen speciell vorgeschrieben werden, nämlich:

1) monatlich.
   a. Den Extract der Einnahmen und Ausgaben, sammt den speciellen Verzeichnissen der Ausgabs-Belege.
   b. Die Nachweise der erhobenen Güterkaufschillinge. (Circular vom 12. April 1814, Nro. 5.)
   c. Von den Rentämtern der vier Bezirks-Haupt-Orte, den Extract aus den Journalen der Bezirks-Kassen, über die Geld-Ablieferungen der Rentämter.
2) vierteljährig.
   a. Die Uebersicht des Standes der Soll-Einnahme, nach dem gedruckten Schema, welches noch mitgetheilt werden wird.
   b. Das Verzeichniß der erhobenen Fuhren-Polizei-Strafen, zur Zahlungs-Anweisung der Straf-Antheile der Denunzianten. (General-Instruction vom 3. October 1807, Nro. 345.)
   c. Die Uerbesicht der abgelößten oder renovirten Staats-Kapitalien. (Circular vom 13. Juni 1817, Nro. 112.)
   d. Das Verzeichniß der entdeckten und vindizirten Staats-Realitäten. (Circular vom 24. Dezember 1816 und 6. Februar 1817, Nro. 52 und 77.)
   e. Von den Rentämtern der vier Bezirks-Haupt-Orte: die Uebersicht des Standes der fiscalischen Prozesse. (Circular vom 6. August 1817, Nro. 123.)
3) halbjährig.
   a. Die speziellen Verzeichnisse der erhobenen Erb- und Grundzins-Rückstände, welche nach dem kaiserl. Decrete vom 9. Vendemiär XIII zur Tilgung der Gemeinde-Schulden bestimmt sind. (Circular vom 15. Juli und 4. October 1817, Nro. 117 und 138.)

Diese Verzeichnisse werden den Inspectoren, bei dem Rechnungs-

Abschlusse abgestellt, von ihnen revidirt, und mit ihrer Bescheinigung versehen in einer Sendung für den ganzen Inspections-Bezirk zusammen, an die unterzeichnete Stelle (k. Regierung), jedoch von den Quartal-Rechnungen abgesondert, einbefördert.

b. Das Verzeichniß der, für das nächste Semester zur Verpachtung vorzuschlagenden Staats-Realitäten. (Circular vom 10. September 1817, Nro. 130.)

c. Das Verzeichniß der erhobenen Strafgelder wegen Uebertretung der Gesetze über die Lotterie und die verbotenen Spiele. (Circular vom 23. October 1817, Nro. 148.)

4) jährlich.

a. Das Verzeichniß der den Gemeinden und Hospizien attribuirten Polizei-Strafen. (Instruction vom 23. October 1817, Nro. 8705 F.)

b. Die speziellen Verzeichnisse der den Gemeinden attribuirten Forst-Strafen. (Instruction vom 6. November 1817, Nro. 8751 F.)

Findet eines oder das andere dieser Verzeichnisse nicht Statt, so wird für jedes derselben eine besondere Fehl-Anzeige geliefert.

Das Format der Verzeichnisse, so wie der Fehl-Anzeigen, muß jenes der gewöhnlichen Acten seyn.

Die Einsendung geschieht unter Begleitung eines summarischen Berichtes, welcher blos das Verzeichniß sämmtlicher eingeschickten Schriften, ohne alle specielle Bemerkungen enthalten muß; solche Bemerkungen, wenn sie zur Erläuterung eines Gegenstandes nothwendig sind, müssen dem betreffenden Verzeichnisse oder der Fehl-Anzeige selbst beigefügt werden.

Am Ende eines Quartals, Semesters oder Jahrganges, werden sämmtliche Verzeichnisse für diese Epochen, mit jenen des Monates in einem Begleitungs-Berichte begriffen.

Uebrigens sind durch gegenwärtige Verfügung diejenigen periodischen Nachweisen nicht abgestellt, welche, nach den bestehenden Vorschriften, den Inspectoren als Rechnungs-Belege oder doch bei Gelegenheit des Rechnungs-Abschlusses geliefert werden müssen.

Bei der beträchtlichen Erleichterung, welche den Rentämtern durch diese Abänderung zu Theil wird, erwartet man, daß sie die übrigen Theile ihres Dienstes mit desto mehr Thätigkeit und Pünktlichkeit betreiben werden.

Hiezu die Verfügung der königl. Kreisregierung vom 10. Mai 1826 (Int. S. 430), periodische Nachweisen der Rentämter betreffend:

Man hat wahrgenommen, daß bei den periodisch durch die königl. Rentämter vorzulegenden Tabellen, welche

1) die Hinauszahlung von theilweis oder im Ganzen attribuirten Strafen,
2) die Rückgaben indebite erhobener Gefälle jeder Art, oder endlich
3) die Niederschlagung von Strafen, sammt angehörigen Gebühren, so wie die übrigen dazu geeigneten Domanial-Einkünfte

betreffen, hie und da nur einige mit der Bestätigung der königl. Domänen-Inspectoren versehen waren.

Um diesem Mangel vorzubeugen, wird verfügt, daß künftighin keine der oben angeführten Tabellen die Genehmigung oder Zahlungs-Anweisung der unterzeichneten Stelle erhalten wird, ehe und bevor sie nicht mit dem Revidit der königl. Domänen-Inspection versehen seyn werden; wornach sich die königl. Rentämter bei der Vorlage gedachter Nachweisen zu achten, aber auch dahin zu wirken haben, daß die befragten periodischen Nachweisen jederzeit in den ersten Tagen nach Umfluß eines jeden Quartals vollständig abgeschlossen seyen, damit sie dem betreffenden königl. Domänen-Inspector jedesmal bei der Quartal-Umreise zur Revision vorgelegt und unverzüglich anher eingesendet werden können.

Verfügung vom 20. Jänner 1818 (Intel. S. 25) Gebühren der Renteiboten:

Die allerhöchste Verordnung vom 30. October 1817 über die Organisation der königl. Domänen-Verwaltung (Amtsblatt Nro. 36), bewilligt den Rentamts-Boten für die Insinuation der Mahnbriefe, welche sie den Debenten zustellen, folgende Gebühren:

a. für jede erste Mahnung vier Kreuzer;
b. für jede zweite Mahnung, wenn der eingeforderte Rückstand nicht fünf Gulden übersteigt, fünfzehn Kreuzer; wenn der Rückstand über fünf Gulden, aber nicht über fünfzig Gulden steigt, dreißig Kreuzer, — und von jedem stärkern Rückstande acht und vierzig Kreuzer.

Diese Gebühren müssen von den Debenten erlegt werden.

Die Erhebungsart derselben war aber bisher nicht überall gleich; an manchen Orten geschah sie durch die Rentämter, welche die Gebühren mit der Schuldigkeit der Debenten zugleich in Empfang nahmen, und hierauf den Rentamts-Boten verrechneten; an andern Orten erhoben diese Boten ihre Gebühren unmittelbar von den Debenten; konnten sie solche aber nicht sogleich erlangen, so giengen sie ihnen gewöhnlich verloren, weil die Rentämter sich mit der Nachfoderung nicht befassen wollten; mehrere Rentams-Boten verlangten endlich die Gebühren von ungiebigen Posten, und von mehreren Seiten liefen selbst Beschwerden ein, daß manche Boten sich erlaubt haben sollten, die gesetzlichen Taxen zu überschreiten.

Um nun einerseits Ordnung und Gleichförmigkeit im Dienste zu erzwecken, andererseits aber den Rentamts-Boten ihre Gebühren so viel als möglich zu sichern, und zugleich jedem Mißbrauche vorzubeugen, beschließt die unterzeichnete Stelle (königl. Regierung) folgende Verfügungen, wornach sich die königl. Rentämter und Rentamts-Boten pünktlich zu achten haben:

1) Mit dem 1. Februar 1818 hören sämmtliche Rentamts-Boten auf, ihre Gebühren unmittelbar von den Parteien zu erheben.

2) Diese Erhebung geschieht künftig durch die königl. Rentämter bei dem Empfang der Schuldigkeit der Parteien.

3) Zu dem Ende werden die königl. Rentämter angewiesen:
   a. in ihren Manualien, zugleich mit der Vormerkung der erlassenen Mahnbriefe, auch die für solche zu erhebende Gebühr anzugeben;
   b. auf die Quittungen, welche sie den Parteien ertheilen, die empfangene Gebühr des Rentamts-Boten am Rande besonders zu quittiren;
   c. diese Gebühr sodann, mit Angabe des Betrags derselben, in dem betreffenden Journale, wo die erhobene Schuldigkeit des Debenten in Einnahme gestellt wird, am Rande als Empfang gleichfalls vorzutragen; und
   d. am letzten Tage eines jeden Monats die erhobenen Beträge den Rentamts-Boten gegen Quittung auszuzahlen.

4) Da den Rentamts-Boten bisher eine Vergütung ihrer Gebühren von solchen Posten, welche als ungiebig niedergeschlagen werden müssen, nicht zustand, so hat es auch ferner hierbei sein Bewenden.

   Es sind mithin diese Gebühren in den vorgeschriebenen Verzeichnissen der verlorenen Exekutions-Kosten, welche entweder dem Aerarium oder in Betreff der attribuirten Strafen, den Gemeinden und Hospizien zur Last fallen, nicht zu begreifen.

5) Diejenigen Rentamts-Boten, welche sich erlauben würden, ihre Gebühren noch unmittelbar von den Debenten einzufordern, sollen als Erpresser den Gerichten zur Bestrafung übergeben werden.

6) Im Falle einige Rentamts-Boten noch rückständige Gebühren zu fordern hätten, haben sie solche den Rentämtern anzuzeigen, damit diese die Nacherhebung besorgen.

7) Sämmtliche Rentämter werden ihren Boten die Verfügungen dieses Beschlusses bekannt machen, und ihnen die genaue Befolgung desselben einschärfen.

---

13. Forstbehörden.

Die oberste Leitung geht vom Finanzministerium und dem ihm beigeordneten Oberinspector aus, wie wir oben gesehen haben; in den Kreisen behandeln die Regierungen und die ihnen beigegebenen Kreisinspectoren die Geschäfte, wie gleichfalls vorgetragen worden.

Wir haben also nur noch von den äussern Forstämtern und untern Forstbehörden zu handeln, worüber die Verordnung vom 22. Dezember 1821 (Amtsbl. 1822, S. 1) die neuesten Bestimmungen enthält:

Durch Unsere Verordnung vom 14. Juli 1818 haben Wir Unsern Kreis-Regierungen die Direction und obere Verwaltung Unsres Domänen-, Forst- und Jagd-Wesens übertragen, und denselben in dem Umfange ihrer Kreisbezirke die Leitung des technischen Betriebes und die Bewirthschaftung Unsrer Staats-Waldungen nach den Forderungen eines geregelten Forsthaushaltes zur besondern Pflicht gemacht.

Hiebei ist jedoch Unsrer Aufmerksamkeit nicht entgangen, daß die bisherige Einrichtung des äussern Forstdienstes noch einer sorgfältigen Revision bedarf, um die Ungleichheiten und Gebrechen in den mannigfaltigen, unter sich sehr abweichenden äussern Forstdienst-Einrichtungen in den verschiedenen ältern und neuern Gebietstheilen Unsres Reiches zu beseitigen, und durch Festsetzung gleichheitlicher, mit der innern Verwaltungs-Form Unsrer Kreis-Regierungen übereinstimmender Normen in der Gesammt-Verwaltung Unsres Forst- und Jagdwesens die erforderliche zusammengreifende Wirksamkeit zu erzielen.

Wir haben daher die Einleitung zu einer gleichmäßigen Reorganisation und Vereinfachung des äussern Forstdienstes, durch eine umständliche Anweisung der dazu erforderlichen Vorarbeiten treffen lassen, und nachdem diese mit den Vorschlägen und Gutachten Unserer Kreis-Regierungen vorgelegt, und der geeigneten Prüfung unterstellt worden sind, so haben Wir, auf den Uns hierüber erstatteten Antrag Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen und nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes, beschlossen, und verordnen, wie folgt:

I.

Bestimmungen über die äussern Forstdienst-Grade, deren Hülfs-Personal und Forstbezirks-Eintheilung.

§. 1. Um die bisher in den meisten Kreisen und Gebietstheilen Unsres Reiches, sowohl in der Zahl, als in der Stellung der äussern Forstdienst-Grade Statt findende auffallende Verschiedenheit, wodurch nicht nur die Uebersicht erschwert, sondern die Wirksamkeit einer geordneten und ineinandergreifenden Verwaltung Unserer Staats-Waldungen gehindert wird, zu beseitigen, und zugleich durch eine unmittelbare directe Verbindung der Unseren Kreis-Regierungen übertragenen Leitung und Verwaltung des Forst- und Jagdwesens mit den äussern Vollziehungs-Organen auf dem einfachsten und sichersten Wege zu erreichen, haben Wir die für Unsere ältern Landestheile schon im Jahre 1803 vorgenommenen Forst-Organisationen als Grundlage, mit der Modification, daß die Forst-Inspectoren als mobile Organe der Kreis-Regierungen zur Aufsicht, Controlle und Nachhülfe im äussern Forst-Dienste, nicht als äussere Local-Behörden, sondern zur innern Verwaltung am Sitz der Kreis-Regierungen zu bestehen haben, beibehalten, und hienach festgesetzt, daß für den äussern Forstdienst lediglich zwei stabile Dienst-Grade Statt finden sollen.

§. 2. Diese zwei äussern Dienst-Grade zerfallen in den höhern, unter der Benennung Forstmeister, und in den niedern unter der Benennung Revier-Förster.

§. 5. Der Forstmeister hat, als das Haupt-Organ der äussern Verwaltung, in dem ihm zugewiesenen Forstamts-Bezirk, den Vollzug des Betriebes in allen seinen Theilen an Ort und Stelle anzuordnen — ununterbrochen zu leiten — die Rechnungen und Nachweisungen darüber herzustellen — den Debit und die Verwerthung der Forst- und Jagd-Producte unter der Controlle des betreffenden Revier-Försters und des Forstamts-Actuars zu besorgen — den Verhandlungen der Forst- und Jagd-Frevel bei den einschlägigen Gerichten beizuwohnen — die Taration der Waldungen zu leiten — den Betriebs- und Nutzungsplan zu entwerfen — so wie die forstpolizeiliche Aufsicht über die Gemeinde- und Privat-Waldungen nach den bestehenden, oder in der Folge gesetzlich zu erlassenden Verordnungen zu führen. Derselbe ist, gebunden an die ihm zugehenden Betriebs-Vorschriften — für den ganzen Vollzug verantwortlich, und hat das ihm untergeordnete Forstpersonal zu leiten.

§. 4. Der Revier-Förster, als Haupt-Organ des Forstschutzes, wofür derselbe speciell verantwortlich ist, hat zugleich die Bestimmung als Verwaltungs-Assistent des Forstmeisters in dem Umfange seines Reviers. Er hat daher in dieser Eigenschaft das Detail der Ausführung des Forst-Betriebes nach den Anordnungen des Forstmeisters, ohne dessen specielle Anweisung nichts aus dem Walde abgegeben — oder darin zugelassen werden darf, zu besorgen — die Schläge und Kulturplätze zu vermessen, die Wald-Arbeiter zu leiten — ihre Producte und Arbeiten zu prüfen — dieselben, so wie die Lohns-Beträge zu verzeichnen, und die specielle Aufsicht über den Debit der Waldproducte und die deßfalls erforderliche Controlle zu führen.

In dieser Beziehung hat der Revier-Förster bei der Abgabe der Waldproducte seinen Waldhammer bei allen Holzabgaben beizuschlagen — die genaue Vormerkung der abgegebenen Waldproducte in sein Schlag-Register aufzunehmen, und die forstämtlichen Abgabe-Designationen und äussern Regie-Ausgabe-Rechnungen vorzubereiten, und mit zu unterzeichnen.

§. 5. Nachdem Wir die unmittelbare Leitung des äussern Forst- und Jagdwesens den Kreis-Regierungen übertragen haben, so ergibt sich durch die räumliche Begrenzung den Kreisen schon von selbst die Grundlage für die Local-Eintheilung der äussern Forstverwaltungs-Bezirke, und es darf demnach mit dem Vollzuge der neuen Forstbezirks-Eintheilung kein äusserer Forstbeamter fernerhin der Untergebene zweier Kreis-Regierungen bleiben. Nur Ausnahmsweise haben Wir es zuläßig befunden, daß die an den Kreis-Grenzen gelegenen Wald-Komplexe mit dem betreffenden Forstpersonale dem Verwaltungs-Bezirke desjenigen Kreises einverleibt werden dürfen, wohin sie sich nach dem Debit und nach der zweckmäßigsten Revier-Eintheilung am füglichsten arrondiren.

§. 6. Die Durchschnitts-Größen der äussern Verwaltungs-Bezirke haben Wir bei den Forst-Aemtern auf circa 20,000 Tagwerk Domänen-Waldungen, und bei den Revier-Bezirken auf circa 4000 Tagwerk, als das allgemeine Durchschnitts-Ergebniß von sämmtlichen Domänen-Waldungen Unseres Reiches, unter Vorbedacht aller durch die Local-Verhältnisse im Einzelnen herbeigeführten Abweichungen auch bei der neuen Bezirks-Eintheilung beibehalten.

§. 7. Da in Unſern Domänen-Waldungen der Dienſt vollſtändig und gleichmäßig beſtellt, und die unmittelbare Leitung ihrer Verwaltung bei den einſchlägigen Kreis-Regierungen vereinigt ſeyn muß, ſo wollen Wir, daß die neue Forſtbezirks-Eintheilung auch auf jene einzelne Domänen-Waldungen ausgedehnt werde, welche bisher in einigen Kreiſen für Unſere Berg- und Hüttenwerke ausgeſchieden, und ohne in ihrem techniſchen Betriebe von einem obern Forſtbeamten geleitet zu ſeyn, den äuſſern Berg- und Hütten-Aemtern unterſtellt waren; doch haben die Kreis-Regierungen bei Beſtimmung des Betriebs- und Nutzungs-Plans dieſer Waldungen ſich mit Unſerer General-Bergwerks-Salinen- und Münz-Adminiſtration geeignet zu benehmen, und nach dem Erforderniß des Waldſtandes auf die nachhaltige Sicherung des Bedarfes Unſerer Berg- und Hüttenwerke dabei das ſorgfältigſte Augenmerk zu richten.

§. 8. Von der Einverleibung in den Adminiſtrations-Bezirk der einſchlägigen Kreis-Regierung bleibt allein jener Theil des Iſarkreiſes ausgenommen, in welchem die Verwaltung des Forſt- und Jagdweſens bisher ſchon Unſerer General-Bergwerks-, Salinen- und Münz-Adminiſtration zugewieſen war.

§. 9. Die Ausſcheidung der zum Verkaufe beſtimmten Domänen-Waldungen, der erſt im Verlaufe eines angemeſſenen Zeitraums nach Unſern gegebenen Beſtimmungen mit dem zu erwartenden Erfolge vollführt werden kann, macht vor der Hand noch die Beibehaltung proviſoriſcher Unteraufſichts-Bezirke und ſelbſt zum Theil die Bildung proviſoriſcher Forſt-Reviere nothwendig, die ſich auflöſen, ſobald der Verkauf dieſer Waldungen bewerkſtelliget ſeyn wird, bis dahin aber nothwendig beſtellt bleiben müſſen. Ingleichen hat auch in jenen Kreiſen Unſeres Reiches, wo zur Zeit Unſerem Forſtperſonale die ſpecielle Beaufſichtigung und Verwaltung der Gemeinde-; Stiftungs- und Unterthans-Waldungen übertragen iſt, und wo bisher ſchon beſondere Unteraufſichts-Bezirke, oder ſogenannte gemeinheitliche Forſt-Reviere beſtanden haben — dieſe Einrichtung noch fortan, und in ſo lange fortzubeſtehen, bis hierüber allgemeine geſetzliche Beſtimmungen erfolgen werden — und eben ſo hat es hinſichtlich der hiebei beſtehenden Beſoldungs-Verhältniſſe bei den bisherigen Beſtimmungen zu verbleiben.

§. 10. Zur Unterſtützung und Hülfeleiſtung für die vorbezeichneten zwei Grade des äuſſern Forſt- und Jagd-Dienſtes beſtimmen Wir ein angemeſſenes Hülfs-Perſonal, und zwar

a. in Bezug auf die den Forſtmeiſtern beizuordnenden Hülfs-Individuen ſoll das wichtigſte Augenmerk dahin gerichtet ſeyn, dieſe Forſtbeamten namentlich in ihren ſchriftlichen Arbeiten zu erleichtern, um ſie in den Stand zu ſetzen, ihre Zeit ſo viel möglich dem äuſſern Dienſte zu widmen — zugleich ſoll jedoch der Bedacht genommen werden, dieſe Hülfs-Individuen zur Controlle zu verwenden. Behufs deſſen wollen Wir jedem Forſtmeiſter ein ſolches Individuum unter der Benennung: Forſtamts-Actuar beigeben laſſen, welchem ſowohl die Function als Actuar für die ſchriftlichen Arbeiten des Forſtamtes, als auch insbeſondere die Prüfung der Rechnungsſätze in den Schlag-Regiſtern und Regiekoſten-Verzeichniſſen der

Revier-Förster — die Anfertigung der forstämtlichen Abgabe-Designationen und Regie-Rechnungen mit der speciellen Verantwortlichkeit für deren Uebereinstimmung mit den Aufschreibungen der Revier-Förster, — die Zusammenstellung der ganzen Forstamts-Rechnung, die forstämtliche Buchführung und die Assistenz des Forstbeamten, bei dessen Betriebs-Regulirungs-Arbeiten zur Obliegenheit zu machen ist.

b. Als Hülfs-Individuen der Revierförster wollen Wir nach dem Organisations-System vom Jahre 1803 die Forstwärter und Revier-Gehülfen beibehalten, mit der Beschränkung, daß nur da Forstwärter angestellt werden sollen, wo die Local-Verhältnisse exponirte Hülfs-Organe unmittelbar nothwendig machen.

c. Die Forstwarte sowohl, als die Revier-Gehülfen, erhalten eine ganz gleiche Bestimmung, und haben zunächst unter der Anweisung und Controlle der Revier-Förster zu stehen. Da jedoch zu den exponirten Posten eines Forstwarts nur solche Individuen verwendet werden dürfen, die sich bereits als verläßig bewährt haben, so sind die Forstwärter als ein höherer und auch verhältnißmäßig höher besoldeter Forstgehülfen-Grad zu betrachten.

d. Diese beiden Grade von Hülfs-Individuen haben den Revier-Förstern nicht allein zur Unterstützung in Beziehung auf den Forst-Schutz insbesondere, und in Hinsicht auf die speciellen Revier-Verwaltungsgeschäfte zu dienen, sondern sie sind auch zur Controlle derselben in der Art zu verwenden, daß sie, in so weit es eines Jeden Specialbezirk betrift, die Schlag- und Wald-Productenregister — Regie-Kostenverzeichnisse — und Frevelregister der Revier-Förster unterschriftlich zu attestiren, und nöthigen Falls eine gleiche Aufschreibung zu führen haben, und bei der den Revier-Förstern in besondern Fällen ausnahmsweise überlassenen Producten-Abgabe ꝛc. ꝛc. beigezogen werden müssen.

e. In besondern Fällen, wo eine Aufsicht nothwendig erscheint, ohne den Kostenaufwand für die Anstellung eines eigenen Forstwarts zu lohnen, kann zur Handhabung des Forstschutzes, in so ferne kein brauchbares Personal hiezu aus den allenfalls noch vorhandenen Quiescenten aufgefunden und verwendet werden könnte, die Aufstellung angesessener, verläßiger Landleute, unter der Benennung Forst-Aufseher, als bloße Functionäre, gegen einen verhältnißmäßigen Functions-Bezug, Platz finden.

§. 11. Die bezeichneten Hülfs-Individuen — nämlich die Forstamts-Actuare — Forstwärter und Revier-Gehülfen, erhalten keine Stabilität im Staatsdienste, sondern sind blos als Adspiranten zu betrachten, welche durch ihre Anstellung in den angeführten Hülfsdienst-Graden durch entsprechende Befähigung und Wohlverhalten im Dienste auf Vorrückung und stabile Anstellung Anspruch machen können.

Nur denjenigen Forstwarten, welche fünfzehn Jahre mit Treue und zur vollen Zufriedenheit gedient haben, wollen Wir die Dienstes-Stabilität, und so-

mit die damit verbundenen Ansprüche, nebst einer angemessenen Gehaltsverbesserung gewähren.

§. 12. Da auf die vorbezeichnete Weise der Forstbeamte, der Revier-Förster und die ihnen bei- und untergeordneten Hülfsindividuen in ein sich gegenseitig controllirendes Verhältniß zu einander gestellt werden, wodurch der Zweck der bisherigen rentämtlichen Controlle bei der Material-Abgabe vollständig erreicht wird, so hat künftig die bisher eingeführte gemeinschaftliche Verwerthung der Forstproducte zu unterbleiben, und somit auch die fernere Ausgabe, welche bisher durch die Diäten der Rentbeamten und ihrer Schreiber veranlaßt worden ist, zu cessiren.

Im Uebrigen ist aber mit Strenge darüber zu wachen, daß der Antheil der Rentämter an der äussern Forstverwaltung, unter einer gegenseitigen Controlle der Forstbeamten, vorzüglich in Hinsicht auf die Perception der Forstgefälle aller Art, unverändert, wie ihn das Forst-Organisationssystem vom Jahre 1805 bestimmt hat, belassen werde.

§. 13. In Ansehung des Rangverhältnisses stehen Unsere Forstmeister auf gleicher Linie mit den durch die Forst-Organisation vom Jahre 1803 bestellten Oberförstern, und haben demnach gleichen Rang mit Unseren Rentbeamten nach dem Dienstesalter. Eben so verbleiben die Revier-Förster, als die stabilen Verwaltungsassistenten der Forstmeister, in demselben Rangverhältnisse, wie die organisirten Revier-Förster vom Jahre 1803.

Von dem äussern Hülfspersonale stehen die Forstamts-Actuare im Range den Revier-Förstern am nächsten, ihnen folgen die Forstwärter, und diesen die Revier-Gehülfen.

II.

Bestimmungen über das neue gleichheitliche Besoldungssystem.

§. 14. Der bisherige Besoldungs-Stand des äussern Forstdienst-Personals sowohl in den Forstorganisations-Bezirken vom Jahre 1803, als in den noch nicht organisirten Gebietstheilen und Kreisen Unseres Reiches erscheint nicht nur in Hinsicht auf die Ungleichheit und Verschiedenartigkeit in den Haupt-Geld- und Nebenbezügen, sondern auch in dem Maße der verschiedenen Tantiemen-Bezüge und Natural-Emolumente in einem auffallenden Mißverhältnisse, daher finden Wir Uns bewogen, diese auf den äussern Forstdienst schädlich einwirkende Verschiedenheit der Größe und Gestalt der gegenwärtigen Besoldungen für die einzelnen Stellen eines und desselben Dienstgrades zu entfernen, und ein allgemeines gleichmäßiges Besoldungs-Regulativ festzusetzen, wobei Wir von dem Grundsatze ausgegangen sind, das zureichende Auskommen eines jeden Bediensteten nach Verhältniß des ihm angewiesenen Postens und der damit verbundenen Functions-Ausgaben in ein angemessenes Verhältniß zu stellen.

§. 15. Wir haben daher für alle Bediensteten einer und derselben Klasse im äusseren Forstdienste einen gleich großen mit den Gehalten anderer Bedienste-

ten im gehörigen Verhältnisse stehenden Haupt-Geldbezug festgesetzt, und den weitern Bedacht dahin genommen, daß das Dienstes-Auskommen eines Jeden so viel als möglich durch Natural-Bezüge gesichert werde, namentlich sowohl wie bisher durch Zutheilung, wo möglich, einer freien Wohnung, einer angemessenen Anzahl Dienstgründe oder einer Entschädigung hiefür in Geld, eines Holzbezuges und eines verhältnißmäßigen Getreide-Bezuges, dann eines angemessenen Geldzuschusses, welcher jedoch nur provisorisch, und in so lange zu bestehen hat, bis durch Ausmittlung des Material- und Pecunial-Ergebnisses eines jeden der neu zu bildenden Forstämter und Forstreviere ein bemessener Tantiemen-Maßstab festgesetzt werden kann, welcher im Durchschnitte diesem Geld-Zuschusse gleichstehen, und denselben surrogiren solle: worüber Wir Unsern Kreis-Regierungen noch besondern Auftrag ertheilen lassen werden.

§. 16. Von dem Grundsatze ausgehend, daß in der Regel jeder stabile Forstbedienstete, so lange er nicht zu einer höhern Dienstesstufe befördert wird, auf seinem Posten zu verbleiben habe, indem der Werth des äussern Forstdienstes wesentlich auf der genauesten Bekanntschaft mit den Local-Verhältnissen, und auf der fortgesetzten Local-Erfahrung beruht — zugleich aber auch die billigen Ansprüche auf Gehalts-Verbesserung, welchen die Bediensteten durch fortgesetzte treue Verwaltung ihres Postens sich erworben, berücksichtigend — setzen Wir folgende mit dem Dienstesalter fortschreitende stufenweise Steigerung des Haupt-Geldbezuges fest:

a. Die erste Steigerung des Haupt-Geldbezuges findet Statt für die Epoche vom ersten bis zum zurückgelegten achten Dienstesjahre in dem speciellen Dienstesgrade.

b. Die zweite Steigerung für die Epoche vom neunten bis zum zurückgelegten vierzehnten Dienstesjahre in ein und demselben Dienstesgrade.

c. Die dritte Steigerung für die Epoche vom fünfzehnten bis zum zurückgelegten zwanzigsten Dienstesjahre.

d. Die vierte und letzte Epoche von dem im speciellen Dienstes-Grade ausgelaufenen zwanzigsten Dienstesjahre.

§. 17. Bei Vorrückung und Beförderung auf einen höhern Dienstes-Grad zählen für diesen die in dem vorigen Dienst-Grad zurückgelegten Dienstesjahre nicht mit.

§. 18. Damit jedoch diese stufenweise Steigerung des Haupt-Geldbezuges zugleich zur Aneiferung und Belohnung fortgesetzter treuer Amts-Verwaltung diene, so werden Wir in der zu erlassenden Forstdienstes-Ordnung diejenigen Fälle bestimmen, wo den Bediensteten als Strafe für erwiesene Dienstes-Vergehen, Uebertretungen oder Dienstes-Versäumnisse, welche nicht unter die schweren, einer gerichtlichen Untersuchung unterliegenden Dienstes-Vergehen oder Verbrechen gehören, dasselbe Jahr, oder mehrere Jahre in der Vorrückung zur Gehalts-Erhöhung zu Verlust gehen.

§. 19. Bei dem nicht stabilen oder dem äussern Hülfs-Personale, namentlich den Forstamts-Actuaren, Forstwärtern und Revier-

Gehülfen, setzen Wir hinsichtlich ihrer Gehalte zwei Klassen fest, dergestalt, daß nach Maßgabe des Dienst-Alters und der bewiesenen Dienstes-Brauchbarkeit und Treue ein Drittheil in die höhere Klasse des ausgeworfenen Gehalts einzurücken hat.

§. 20. Was bereits oben (§. 18) wegen Sistirung in die höhere Gehalts-Vorrückung wegen Dienstes-Vergehen, Uebertretung oder Dienstes-Versäumnissen ꝛc. bestimmt worden ist, findet gleiche Anwendung in vorkommenden Fällen bei den Forstamts-Actuaren, Forstwärtern und Revier-Gehülfen.

§. 21. Um den Betrag zur Vergütung der Dienstes-Ausgaben mit dem geringern oder größern Umfang und Kosten-Erforderniß der Dienstesstellen in ein angemessenes Verhältniß zu stellen, haben Wir die verschiedenen Dienstes-Bezirke in drei Klassen geordnet, und für jede dieser Klassen ein entsprechendes Maß für den Betrag der Neben- oder Functions-Bezüge, deren wesentliche Bestimmung auf die Vergütung der Functionsausgaben gerichtet ist, festgesetzt.

§. 22. Bei der Veranschlagung der Natural-Bezüge, sowohl in Ansehung der Natural-Wohnung, als der Dienstgründe und des Getreide-Deputats, bestimmen Wir für alle Bedienstete ein und derselben Klasse einen gleichen Geld-Anschlag.

§. 23. Das Getreide-Deputat wird von Unsern Rentamts-Kassen in Natura abgereicht, und nur in dem Falle, wo die Natur-Abgabe selbst nicht Statt finden kann, darf die Vergütung in Geld, ausnahmweise in der Art geleistet werden, daß der laufende Normal-Preis nach den Schrannen- oder Markt-Preisen vom 15. November und 15. Dezember zum Grunde gelegt wird.

§. 24. Die Größe des Holz-Bezuges bestimmt sich nach dem Verhältnisse der klimatischen Lage der verschiedenen Standorte der Forstbediensteten, nach Erforderniß der verschiedenen Dienstes-Klassen und wird als Maßstab in Fichten- oder Buchen-Scheitholz in der Art festgesetzt, daß es in der vorherrschenden Holzart der laufenden Jahres-Hiebe abzugeben ist, dabei aber den Bediensteten überlassen werden kann, es auch in andern Brennholz-Sortimenten, als in Scheitholz, bis zu dem Werthbetrage des fixirten Deputat-Quantums annehmen zu dürfen. Da Wir übrigens bei der Zutheilung des Holz-Deputats nur das Bedürfniß nach der Lage des Standorts berücksichtiget haben, so wollen Wir, daß hiefür gar kein Geldwerth in Anrechnung gebracht, und dasselbe sofort als ein Besoldungstheil, doch lediglich in Natura, und ausschließlich des Arbeits-Lohns (den die Forstbediensteten Unserm Aerar zu vergüten haben) verreicht werde, mit der Bestimmung jedoch, daß ein Verkauf des Besoldungs-Holzes durchaus nicht Statt finden dürfe.

§. 25. Nach diesen vorläufigen Bestimmungen über die Art und Gestalt der Haupt-Geld- und Nebenbezüge setzen Wir die regulären jährlichen Besoldungen des äussern Forst-Dienst-Personals in folgenden Größen fest:

A. Für den Forstmeister:

1) den Haupt-Geldbezug:

a. in der ersten Epoche von acht Dienst-Jahren auf 1000 fl. (Eintausend Gulden).

b. In der zweiten Epoche vom neunten bis vierzehnten Dienst-Jahre einschlüßig auf 1150 fl. (Eintausend einhundert fünfzig Gulden).

c. In der dritten Epoche vom fünfzehnten bis zum zwanzigsten Dienst-Jahre einschlüßig auf 1300 fl. (Eintausend dreihundert Gulden).

d. In der vierten Epoche nach vollstrecktem zwanzigsten Dienst-Jahre auf 1400 fl. (Eintausend vierhundert Gulden).

2) die Neben-Bezüge:

Diese bestehen

a. in einer freien Wohnung, im Anschlag zu 120 fl., oder Vergütung hiefür.

b. In sechs Tagwerk Dienst-Gründen, im Anschlag zu 60 fl., oder Vergütung hiefür.

c. In einem Getreide-Deputat, bestehend aus zwei bayerischen Normal-Schäffeln Waitzen oder Kern, das Schäffel nach einem fixen unveränderlichen Anschlag zu 14 fl., sieben Schäffel Korn oder Roggen zu 10 fl. 41 kr. das Schäffel, zwölf Schäffel Haber (zu Haltung des erforderlichen Dienstpferdes) gleichfalls nach einem unveränderlichen Anschlag zu 4 fl. 9 kr. das bayerische Schäffel.

d. In einem Geldzuschuß, und zwar für die Forstamtsbezirke I. Klasse zu 500 fl. (fünfhundert Gulden), für die Forstamtsbezirke II. Klasse zu 400 fl. (vierhundert Gulden), und für die Forstamtsbezirke III. Klasse zu 300 fl. (dreihundert Gulden), und zwar in so lange, bis an dessen Stelle die auszumittelnde, diesen Betrag surrogirende Tantieme festgesetzt werden wird.

e. In einem Holzdeputat (ohne Geldanschlag) nach Verschiedenheit der klimatischen Lage der Bezirke, und zwar in der I. oder rauhesten klimatischen Lage 24 Klafter Fichten-, oder 18 Klafter Buchen-Scheit-Holz im bayerischen Normal-Klafter-Maaß (126 bayerische Kubikfuß Raum-Maß); in der II. oder mittlern Lage 20 Klafter Fichten- oder 15 Klafter Buchenholz, und in der III. oder mildern Lage 16 Klafter Fichten- oder 12 Klafter Buchenholz.

B. Für den Revier-Förster:

1) den Haupt-Geldbezug:

a. in der ersten Epoche von acht Dienst-Jahren auf 400 fl. (vierhundert Gulden).

b. In der zweiten Epoche, vom neunten bis vierzehnten Dienst-Jahre einschlüßig auf 450 fl. (vierhundert fünfzig Gulden).

c. In der dritten Epoche, vom fünfzehnten bis zum zwanzigsten Dienst-Jahre einschlüßig 500 fl. (fünfhundert Gulden).

d. In der vierten Epoche, nach vollendetem zwanzigsten Dienst-Jahre auf 550 fl. (fünfhundert fünfzig Gulden).

2) Die Neben=Bezüge:

Diese zerfallen

a. in eine Natural=Wohnung, in Anschlag zu 60 fl. (sechzig Gulden), oder Vergütung hiefür;

b. in sechs Tagwerk Dienst=Gründe, in Anschlag zu 60 fl. (sechzig Gulden), oder Vergütung hiefür;

c. in ein Getreide=Deputat zu 1½ Schäffel (ein und ein halbes Schäffel) Waitzen oder Kern, in obigem Anschlag, und 5 Schäffel (fünf Schäffel) Korn oder Roggen;

d. in einem Geldzuschuß, und zwar bei den Revieren I. Klasse zu 50 fl. (fünfzig Gulden), und bei den Revieren II. Klasse zu 25 fl. (fünf und zwanzig Gulden) bis zur Festsetzung einer bemessenen surrogirenden Tantieme;

e. in ein Holz=Deputat, gleichfalls nach der Verschiedenheit der klimatischen Lage, und zwar in der I. oder rauhesten Lage 20 bayerische Normal=Klafter Fichten= oder 15 Klafter Buchen=Scheitholz, in der II. Lage 16 Klafter Fichten= oder 12 Klafter Buchenholz, und in der III. Lage 12 Klafter Fichten= oder 9 Klafter Buchen=Scheitholz.

C. Für den Forstamts=Actuar.

Der Gehalt des Forstamts=Actuars bestehet:

a. in einem fixen Geld=Bezug, und zwar für die I. Klasse, in welche das erste Drittheil einzureihen ist, zu 150 fl. (Einhundert fünfzig Gulden), für die II. Klasse, oder die übrigen zwei Drittheile, zu 120 fl. (Einhundert und zwanzig Gulden);

b. in einem Verköstigungs=Beitrag von 150 fl. (Einhundert und fünfzig Gulden) in Geld, und

c. in einem halben Schäffel Waitzen oder Kern, und ein und einem halben Schäffel Korn oder Roggen, nach den oben festgesetzten unveränderlichen Preisen.

D. Für die Forstwärter:

Der Gehalt dieser Klasse hat zu bestehen:

a. für das erste Drittheil in der I. Klasse in einem fixen Geld=Bezug von 240 fl. jährlich (Zweihundert und vierzig Gulden), für die übrigen zwei Drittheile in der II. Klasse von 200 fl. (Zweihundert Gulden); für diejenigen Forstwärter, welche in dieser Eigenschaft fünfzehn Jahre mit Treue gedient, und denen Wir die Dienstes=Stabilität ertheilt haben, findet noch eine ausserordentliche Zulage von 60 fl. (sechzig Gulden) Statt, wornach der Haupt=Geldbezug derselben auf 300 fl. (Dreihundert Gulden) jährlich festgesetzt wird;

b. in Natural=Emolumenten, und zwar in einer Natural=Wohnung im Anschlage zu 30 fl. (dreißig Gulden), oder Vergütung hiefür, drei Tagewerke Dienst=Gründen in Anschlag zu 30 fl. (dreißig Gulden), oder

Vergütung hiefür, und in einem Schäffel Waitzen oder Kern, und drei Schäffel Korn oder Roggen, nach den bereits bestimmten Anschlägen:

c. in einem Holz-Bezuge in der I. Lage zu acht Klafter Fichten- oder sechs Klafter Buchen-, in der II. zu sechs Klafter Fichten- oder vier Klafter Buchen-, und in der III. zu vier Klafter Fichten- oder drei Klafter Buchen-Scheitholz.

E. Für die Revier-Gehülfen

bestimmen Wir

a. für das erste Drittheil in der I. Klasse einen fixen Geldbezug von 100 fl. (Einhundert Gulden); für die übrigen zwei Drittheile in der II. Klasse 75 fl. (Siebenzig fünf Gulden),

b. für den Verköstigungs-Beitrag ein jährliches Aversum von 82 fl. (Achtzig zwei Gulden), dann

c. an Getreide-Deputat denselben Betrag wie für die Forstamts-Actuare.

§. 26. Die Verköstigungs-Beiträge in Geld und Getreid der Forstamts-Actuare sowohl als der Revier-Gehülfen haben in der Regel die Forst-Beamten (Forstmeister) und Revier-Förster zu beziehen, wofür sie denselben den erforderlichen und angemessenen Unterhalt, nebst Dach und Fach zu verreichen haben. Nur ausnahmsweise, bei nachgewiesenen zureichenden Motiven, welche Unsere Regierungen, Kammern der Finanzen, für jeden speziellen Fall strenge zu ermessen haben, darf den Forstamts-Actuaren und Revier-Gehülfen die Selbstverpflegung gegen Bezug der Verköstigungs-Beiträge gestattet werden.

§. 27. Die Ausscheidung des Gesammt-Gehalts der stabilen äussern Forstbediensteten in Standes- und Dienstes-Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen Unsers Edicts vom 26. Mai 1818 über die Verhältnisse der Staats-Diener §. 8. In Folge dessen wird der Standes-Gehalt mit gänzlicher Wegrechnung aller Nebenbezüge an Geld- und Natural-Genuß, im ersten Jahrzehent des Dienstes auf acht Zehntheile — nach dem Eintritte in das zweite Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit, auf neun Zehntheile des Haupt-Geld-Bezuges festgesetzt.

§. 28. Die Pensionen und Unterhalts-Beiträge der Wittwen und Kinder der stabilen Forstbediensteten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§. 29. Da Wir durch vorstehendes Besoldungs-Regulativ das Bedürfniß des zureichenden Auskommens Unserer äussern Forstbediensteten bemessen und festgesetzt haben, so hören mit dem 1. Jänner 1822 alle bisherigen, unter den verschiedenen Benennungen vorkommenden Gehalts-Bezüge auf, und es finden demnach durchaus keine andere Haupt-Geld- und Nebenbezüge Statt, als die in vorstehendem Besoldungs-Regulativ specifisch für jeden äussern Forstdienst-Grad ausgesprochen worden sind. Nur jenen Forstbediensteten, welchen auf einen allenfallsigen Mehrbezug aus ältern Dienstes-Verhältnissen, nach rechtlichen Gründen ein Anspruch zukömmt, soll nach vorläufiger Untersuchung und rechtlicher Würdigung lediglich in dem Falle, wenn der neue Gesammt-Gehalt (das Aggregat der Haupt- und Nebenbezüge) hinter dem Gesammt-Gehalt jener

aus ältern Dienstes-Verhältnissen herrührender Bezüge, worauf ihnen ein rechtlicher Anspruch zusteht, zurückbleibt, — die betreffende Entschädigung gewährt werden.

III.

Weitere Bestimmungen in Ansehung der Einrichtung des äussern Forst-Dienstes.

§. 30. Zur vollständigen Begründung und Ergänzung Unserer neuen Verfassung im äussern Forstdienste finden Wir nothwendig, für jede Dienstes-Klasse eine specielle, alle Functionen mit Bestimmtheit erörternde Dienstes-Instruction entwerfen zu lassen, und an die Stelle der im Umfange Unseres Reiches bisher bestehenden verschiedenen Dienstes-Instructionen festzusetzen. Zugleich wollen Wir, daß ausgeschieden von dieser bloßen Anleitung zum Dienste, auch eine allgemeine Forst-Dienstordnung festgesetzt werde, wodurch die Grenzen der Befugnisse jeder Dienstes-Klasse, und die auf deren verschiedenartige Ueberschreitungen oder Dienstes-Versäumnisse gesetzten Strafen genau bezeichnet werden.

§. 31. Ueber den Entwurf und Vorlage der Dienstes-Instruction haben Wir bereits sämmtliche Kreis-Regierungen bei der allgemeinen Instruirung der Vorarbeiten über die äussere Forst-Dienst-Einrichtung anweisen lassen, da jedoch von den meisten dieser Auflage gar nicht, von einigen wenigen aber nicht vollständig entsprochen worden ist, so befehlen Wir hiemit, daß sich Unsere Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, mit dieser Aufgabe beschäftigen, und Uns längstens nach Verfluß eines haben Jahres die umständlich bearbeiteten Entwürfe hierüber vorlegen, wozu sie sich nunmehr, da Wir die Wirkungs-Kreise, Stellung und Geschäfts-Verbindung des äussern Forstdienst-Personals definitiv festgesetzt haben, in vollkommenen Stand gesetzt finden. Hiebei haben Unsere Kreis-Regierungen den vorzüglichsten Bedacht darauf zu nehmen, daß die möglichste Vereinfachung der Geschäfts-Behandlung und insbesondere die möglichste Verminderung der schriftlichen Arbeiten bei dem äussern Forst-Personale erzweckt werde.

§. 32. In Ansehung der Bearbeitung einer allgemeinen Dienstes-Ordnung für das äussere Forst-Personal ist der vorzüglichste Gesichts-Punkt dahin zu richten, daß der Inbegriff und die Grenzen der Obliegenheit und Befugnisse einer jeden Dienstes-Klasse genau bestimmt, und für alle erheblichen Fälle der Ueberschreitung dieser Grenzen und der Dienstes-Versäumniß die verhältnißmäßigen Strafen stufenweise regulirt werden. Dabei muß namentlich auch die Grenze, wo die bloße Disciplinar-Bestrafung sich endet, und die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung einzutreten hat, ingleichen die erforderliche Form der Untersuchung, und der Umfang der Befugnisse, die sowohl den Kreis-Regierungen als auch den äussern Dienst-Graden zur Bestrafung, oder zur Zurechtweisung ihrer Dienstes-Untergebenen einzuräumen ist, genau bezeichnet werden.

Die solcher Gestalt bezeichneten, und von Unsern Kreis-Regierungen zu

bearbeitenden Dienst-Ordnungen sind gleichzeitig mit den Entwürfen der Dienstes-Instructionen zu Unserer Beschlußfassung vorzulegen.

§. 33. Inzwischen bis diese neue Dienstes-Instruction und Dienstes-Ordnung Unsere Genehmigung erhalten haben wird, sind die bisherigen Dienstes-Instructionen, in so weit sie sich mit den oben gegebenen Ressorts-Bestimmungen der äussern Dienstes-Grade vereinbaren lassen, in geeignete Anwendung zu bringen.

IV.

Bestimmungen über die Vorbedingungen und Erfordernisse zum Eintritt und zur Anstellung im Forst-Dienste, dann zur stufenweisen Vorrückung in den verschiedenen äussern Dienstes-Graden.

§. 34. Um durch alle Klassen des äussern Forst-Dienstes eine zweckmäßige Anstellungs- und Promotions-Ordnung zu begründen, und hiernach die persönlichen Eigenschaften und Vorbedingungen, die Aussichten und Ansprüche zur Anstellung der Forst-Dienst-Adspiranten, so wie der bereits Angestellten zum Vorrücken in höhere Dienst-Grade zu bezeichnen, setzen Wir folgende Normen fest:

1) Zur Anstellung im Forst-Dienste ist nur derjenige Inländer fähig, der neben einem unbescholtenen Rufe der Rechtschaffenheit und eines moralischen Lebenswandels, neben der erforderlichen körperlichen Beschaffenheit, auch die für den speciellen Posten erforderlichen besondern Eigenschaften und Befähigung besitzt, diese gehörig nachgewiesen, ingleichen die dazu bestimmten Vorbedingungen vollständig erfüllt hat.

Nach Maßgabe der Art und Wichtigkeit des äussern Forst-Dienst-Grades bestimmen sich die besondern Eigenschaften und Vorbedingungen:

2) Zur Anstellung als Forstaufseher, dazu auch angesessene Landleute erwählt werden können, wird an speciellen Eigenschaften erfordert die nöthige Bekanntschaft mit den practischen Wald-Arbeiten, und daß das zu verwendende Individuum des Lesens und Schreibens kündig sey, übrigens mit Einrechnung des Functions-Bezuges ein hinreichendes Einkommen besitze.

3) Zur Anstellung als Revier-Gehülfe wird speciell erfordert:
   a. daß das Individuum das niedere Forst- und Jagdwesen vollständig erlernt habe;
   b. correkt und leserlich schreiben könne, die gehörige Fertigkeit sich schriftlich auszudrücken, und die Elemente der Arithmetik und der praktischen Geometrie sich eigen gemacht,
   c. diese Eigenschaften durch ein Prüfungs-Zeugniß oder Absolutorium nachgewiesen habe.

4) Zur Anstellung als Forstwärter sind nur solche Individuen zulässig, die als Revier-Gehülfen, unter Nachweisung der hiezu erforderlichen Vorbedingungen bereits mehrere Jahre zur Zufriedenheit gedient haben.

5) Zur Anstellung als Forstamts-Actuar wird speciell erfordert:
   a. Nachweisung über eigen gemachte Haupt- und Hülfs-Wissenschaften des Forst-Dienstes,
   b. Fertigkeit im schriftlichen und Rechnungs-Geschäfte, im Chartirungs-Geschäfte, Eigenmachung der zum Forst-Dienste gehörigen mathematischen sowohl theoretischen als practischen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche durch eine Prüfung vollständig nachgewiesen werden müssen.
   c. Vorläufige zureichende Praxis.
6) Die speciellen Erfordernisse zur Anstellung als stabiler Revier-Förster bestehen:
   a. in den durch vorläufige Prüfung nachgewiesenen zureichenden Kenntnissen und Fertigkeiten für den Revierförsters-Dienst;
   b. in einer vollständigen, wenigstens zweijährigen Praxis im niedern Forst-Dienste und längern Dienstesleistung in den niedern Graden desselben.
7) Zur Anstellung als Forstmeister können nur solche Individuen gelangen, welche sich in allen Haupt- und Hülfs-Wissenschaften des niedern und höhern Forst-Dienstes befähiget, dieses durch geeignete Prüfung nachzuweisen haben, und nebst zurückgelegter practischer Laufbahn im niedern und höhern Forst-Dienste, namentlich im Revier-Försters-Grade, mit Auszeichnung mehrere Jahre gedient haben.

§. 35. Zur Prüfung der wissenschaftlichen Tüchtigkeit für den höhern Forstdienst werden Wir nach Ermessen von Zeit zu Zeit Prüfungs-Concurse anordnen lassen.

§. 36. Die Prüfung der Concurrenten zur Anstellung als Revier-Gehülfen und Forst-Wärter, Forstamts-Actuare und Revier-Förster wird der speciellen Anordnung Unserer Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, überlassen, welche durch eine Prüfungs-Commission, bestehend aus den betreffenden Kreis-Forst-Referenten und den Kreis-Forst-Inspectoren, die Examinanden nicht allein schriftlich, sondern auch mündlich prüfen zu lassen haben. Die Resultate über die gemeinsam berathenen Qualifications-Noten sind mit Bericht Unserm Staats-Ministerium der Finanzen nach einer jeden vollzogenen Prüfung zur Einsicht vorzulegen.

§. 37. Die Prüfung für den höhern Forst-Dienst hat nur auf unmittelbare Anordnung Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen Statt, welches die Fragen Unsern Regierungen, Kammern der Finanzen, zusenden, und die weitern Bestimmungen jedesmal erlassen wird.

§. 38. Ohne vorläufige, wenigst zweijährige Praxis im Revier- oder Forstamts-Dienste darf kein Forst-Dienst-Adspirant zur Prüfung zugelassen werden.

Durch die hiemit ertheilten Bestimmungen über den Umfang und die innere Einrichtung des äussern Forst-Dienstes haben Wir Unsern Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, die Obliegenheiten bezeichnet, die ihnen in Beziehung auf die Direction und Verwaltung Unsers Domainen-, Forst- und

Jagdwesens, so wie in besonderer Hinsicht auf den Vollzug und die Execution dieser gegebenen Bestimmungen zukommen.

Wir befehlen daher, daß vorbezeichnete Anordnungen über die räumlichen Bestimmungen der Forst-Verwaltungs-Bezirke — über die gleichförmige Einrichtung des äussern Forst-Dienstes, und über die angemessene Zahl und Bestimmung der Dienstes-Grade — über die Einführung eines für alle äussern Forstdienst-Grade festgesetzten Besoldungs-Regulativs — über die Verfassung besonderer für jeden Dienstes-Grad passender Dienstes-Instructionen und Dienstes-Ordnung — über die Vorbedingungen und Erfordernisse zum Eintritte und zur Anstellung im äussern Forst-Dienst, genau beobachtet und in geeigneten Vollzug gebracht werden.

Unsere Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, haben demnach ohne Verzug die geeigneten Vorbereitungen zu treffen, damit die von Uns demnächst zu erlassenden weitern allerhöchsten Bestimmungen über die Forst-Bezirks-Eintheilung und Besetzung der äussern Forstdienst-Stellen sogleich vollzogen, und die Amts-Extraditionen und Dienstes-Einweisungen ohne Stockung des laufenden Dienstes bewirkt werden können.

Die im §. 30 verheißene Forstdienstordnung und Dienstinstruction ist öffentlich nicht erschienen, somit gilt noch wesentlich das Regulativ des Generalgouverneurs vom 28. Mai 1814, welches durch die Verordnung vom 10. August 1814 als fortbestehend erklärt worden.

Dieses Regulativ lautet also:

Durch die Verordnung vom 26. Februar und 10. März d. J. sind einige vorläufige Regeln für die Forst-Verwaltung des General-Gouvernements des Mittel-Rheins ertheilt worden. Sie betrafen vorzüglich das Personal und die Abstufungen, welche künftig in demselben Statt finden sollen, zu dem Geschäftsgange selbst gaben sie noch keine Anleitung.

Ob sich gleich in dem gegenwärtigen Augenblick eine vollständig ausgearbeitete Forst-Verfassung noch nicht entwerfen läßt, und die Materialien dazu erst gesammelt werden müssen, so ist es doch nothwendig, daß die, zum Theil schon in einzelnen Verfügungen ausgesprochenen, Grundzüge derselben in ein Regulativ zusammengetragen und die Haupt-Grundsätze näher bestimmt und festgesetzt werden, nach denen der Geschäftsgang eingeleitet und geführt werden soll.

Daher wird Folgendes verordnet:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

Anordnung von Departements-Forstmeistern.

§. 1. Der Forstmeister in dem Hauptorte eines jeden Departements (dem Wohnorte des General-Gouverneurs-Commissairs) erhält den Titel als Depar-

tements-Forstmeister. Er bearbeitet als solcher für das ganze Departement diejenigen Forst-Verwaltungssachen, welche, in Gemäßheit der weiter unten geschehenen Auseinandersetzungen, mit zur Kenntniß der Herren General-Gouverneurs-Commissaire gelangen sollen und die Kreis-Forstmeister haben daher ihre deßfallsigen Berichte an ihn zu richten.

Zur Unterscheidung von dem Kreis-Forstmeister, trägt der Departements-Forstmeister, ausser der für erstern vorgeschriebenen Epaulette, eine Contre-Epaulette ohne Frangen.

Bestallung und Absetzung des Forstpersonals.

§. 2. Ein jeder, in dem General-Gouvernement des Mittel-Rheins angestellt werdende Ober- und Unter-Forstbeamte erhält seine Bestallung unmittelbar von mir und kann daher auch nur durch mich von seiner Stelle wieder abgesetzt werden.

Provisorische Suspendirung vom Dienste.

§. 3. Dem Departements-Forstmeister steht jedoch die Befugniß zu, auf den Antrag des Kreiß-Forstmeisters und mit Genehmigung des General-Gouverneurs-Commissairs, einem Unter-Forstbeamten (Ober- und Revier-Förster) die Ausübung seiner Funktionen vorläufig zu untersagen, wenn diese Maßregel durch dringende Umstände hinlänglich gerechtfertigt wird. Er muß jedoch sogleich eine berichtliche Anzeige davon an den Ober-Forstmeister gelangen lassen, welcher das Weitere meiner Entscheidung anheim stellt.

Dienstpferde.

§. 4. Ein jeder Ober-Forstbeamte und Ober-Förster ist verbunden sich ein Dienstpferd zu halten.

Verantwortlichkeit für Dienstwidrigkeiten.

§. 5. Ein jeder Forst-Offiziant ist für die Dienstwidrigkeiten des unter ihm stehenden Personals verantwortlich, wenn er dieselben nicht sofort seinem unmittelbaren Vorgesetzten anzeigt, sobald sie zu seiner Kenntniß gelangen.

Uebernehmung eines andern Amtes ist verboten.

§. 6. Kein Forst-Offiziant darf, ohne meine besondere Erlaubniß, ein anderes öffentliches Amt übernehmen.

Desgleichen Wirthschaft zu halten.

§. 7. Wirthschaft zu halten ist dem Forstpersonal durchaus verboten.

Desgleichen Holzhandel zu treiben oder daran Theil zu nehmen.

§. 8. Kein Ober- oder Unter-Forstbeamte darf sich, bei Strafe der Cassation, mit Holzhandel befassen, noch daran auf irgend eine Weise Theil nehmen. Der Verkauf des Besoldungsholzes ist demselben bei eben der Strafe untersagt.

Erhebung der Forst-Einkünfte.

§. 9. Die Erhebung der Forst-Einkünfte geschieht durch diejenigen Domai-

nen-Empfänger, in deren Bezirk die Waldungen liegen. Die Wiedereinziehung des vorgeschossenen Hauerlohns liegt denselben ebenfalls ob. Beides muß dem Forstpersonal schlechterdings fremd bleiben, denn es ist unverträglich mit denen ihm übertragenen Verwaltungs-Geschäften, daß sich dasselbe auch mit irgend einer Gelderhebung befasse.

Alle Accidenzien oder Geschenke verboten.

§. 10. Es ist dem Forstpersonal bei Strafe der Cassation verboten, irgend ein Geschenk oder Accidenz von einer Gemeinde, einem Holzsteigerer, einem Privat-Waldeigenthümer, oder von sonst jemanden, unter welchem Vorwande es auch seyn möge, ohne meine spezielle Erlaubniß anzunehmen.

Gemeinde- ꝛc. Waldungen.

§. 11. Die Gemeinde- und ungetheilten Waldungen, so wie jene, welche öffentlichen Anstalten gehören, bleiben unter Aufsicht und Verwaltung des Forstpersonals. Die Grundsätze, wonach in Ansehung derselben künftig zu verfahren seyn wird, sollen demnächst noch auf eine, das Eigenthum weniger beschränkende Art festgesetzt werden. Die Besoldungs-Beiträge, welche bis jetzt unmittelbar an das Forstpersonal bezahlt wurden, sollen künftig an die betreffenden Domainen-Cassen entrichtet werden und ersteres dagegen seinen ganzen Gehalt aus letzteren beziehen. Der Termin, von welchem diese Einrichtung anheben soll, wird für jedes Departement noch näher bestimmt werden.

Jährlicher Forstnutzungsplan.

§. 12. Der jährliche Forstnutzungsplan oder Hauungsvorschlag wird nach den bestehenden Forsttaxationen und Schlag-Eintheilung (**aménagement**), wo solche bereits regulirt worden ist, entworfen und es darf davon, ohne meine ausdrückliche Genehmigung, nicht abgewichen werden. Da wo die Schlag-Eintheilung noch nicht bewirkt worden ist, soll der Forstnutzungsplan nach Maßgabe des höchstmöglichen, jedoch nachhaltigen, Ertrags der Waldungen angelegt werden.

Holzverkaufs-Art.

§. 13. Statt der ausschließlich eingeführt gewesenen Art des Holzverkaufs in ganzen Schlägen, nach deren Flächeninhalt, welche das Publikum in den Fall setzte, seine Brenn- und Bauholz-Bedürfnisse nicht aus erster Quelle beziehen zu können, sondern solche zu höhern Preißen aus den Händen der Großhändler ankaufen zu müssen, soll künftig vorzugsweise das aufgemachte Material in kleinen Partien verkauft und die Veräusserung in ganzen Schlägen nur da beibehalten werden, wo sie, den Local-Umständen nach, die angemessenste ist. In den jährlichen Hauungs-Vorschlägen wird daher, bei jedem einzelnen Schlag, anzugeben seyn, auf welche Art der Verkauf desselben zu bewirken seyn möchte.

Die Hauptansichten, von welchen, bei Beurtheilung dieser Frage, auszugehen ist, sind folgende:

a. Der Betrieb in den Baumholz-Beständen oder Hochwaldungen (**hautes futaies**) erfordert die meiste Umsicht in seiner Ausführung. Es ist nachtheilig, die Auszeichnung (**martelage**) der darin anzulegenden Hauungen,

von welcher die dem Bestande zu gebende, für den Zuwachs oder die Verjüngung desselben so wichtige, richtige Stellung abhängt, übereilen zu müssen, wie dies bei dem Coupensystem öfters der Fall war; es ist gefährlich, die Hauung selbst in die Hände eines Steigerers zu legen, der in den meisten Fällen nur schwer, bei Durchforstungen aber gar nicht controlirt werden kann.

Daher soll es Regel seyn, daß in allen Hochwaldungen die Hauung für Rechnung des Gouvernements geführt und das Material erst nach geschehener Fällung, Aufmachung und Sortirung des Holzes verkauft werde, und nur dann eine Ausnahme Statt finde, wenn das allerhöchste Interesse, durch Mangel an Absatz im Detail, gefährdet werden möchte, z. B. in Gegenden, wo die Landesbewohner ihre Bedürfnisse aus eigenen Waldungen befriedigen können und nur etwa Holzhändler, die das Material in andere Gegenden transportiren lassen, oder Hüttenwerke, als Concurrenten bei dem Verkauf zu erwarten sind.

b. In denjenigen Forstdistrikten, worin ein gemischter Betrieb von Hoch- und Niederwald (**futaie sur taillis**) eingeführt ist, oder bei der Fällung einzelner Stämme in Hüthungs-Revieren und andern lichten Beständen, ist es eher thunlich, in reinen Schlagholz-Orten aber ganz unbedenklich, den Verkauf auf dem Stocke eintreten zu lassen. In letzteren wird er sogar in vielen Fällen vorzuziehen seyn, weil die Ausbeute solcher Schläge ein weniger gesuchtes Material liefert und daher die bedeutende Auslage welche sie erfordert der Casse allzu lange unersetzt bleiben könnte; dem zum Nachtheil der Unterthanen gereichenden Holzwucher aber, durch Vertheilung der Schläge in mehrere Loose, leicht vorgebeugt werden kann.

Bei allen solchen Waldungen also, muß die durch sorgfältige Prüfung aller örtlichen Verhältnisse zu eruirende, höchstmögliche Nutzung rücksichtlich des Geld-Ertrags die Bestimmung an die Hand geben, ob die eine oder die andere Verkaufs-Art vorzuziehen sey.

Es wird noch näher regulirt werden, welcher Hämmer man sich in beiden Fällen zu bedienen habe.

Holz-Verkaufsart. Fortsetzung.

§. 14. Der Verkauf auf dem Stocke kann entweder:

a. nach dem Flächen-Inhalt, Hektaren- oder Morgenweise, oder

b. nach Klaftern ꝛc. ꝛc. Brennholz und Kubikschuh Bauholz dergestalt bewirkt werden, daß nach geschehener Hauung des Schlags und Aufmalterung des Holzes durch den Steigerer, das Material abgezählt und ausgemessen und durch die Multiplication der gefundenen Anzahl Klafter oder Kubikschuhe mit dem bei der Versteigerung gebotenen höchsten Preiß als Einheit, die zu bezahlende Summe bestimmt werde.

Welcher Weg der rathsamste sey, muß sich ebenfalls aus der Prüfung aller einwirkenden Local-Verhältnisse ergeben.

Hauerlöhne.

§. 15. Zur Bestreitung der, jedes Jahr durch den Kreis-Forstmeister, gemeinschaftlich mit dem Kreis-Director, zu regulirenden Hauerlöhne für diejenigen Schläge, welche für Rechnung des Gouvernements gehauen werden sollen, wird dem Forstpersonal der erforderliche Credit auf die Domainen-Cassen eröffnet werden.

Vermessung und Nachmessung der Schläge.

§. 16. Die bisher übliche Vermessung und Nachmessung der jährlichen Schläge wird nur rücksichtlich derjenigen beibehalten, welche nach §. 17 auf dem Stocke verkauft werden sollen, und es wird zu dem Ende für jede Forstmeisterei ein Forstmesser bestellt werden.

In Ansehung der für Rechnung des Gouvernements zu führenden Hauungen, bedarf es keiner Vermessung und es ist hinreichend, wenn die natürlichen Grenzen des Forstorts, in welchem gewirthschaftet werden soll, bezeichnet und angegeben werden.

Holz-Abzählungen.

§. 17. Die Abzählung und Aufnahme des in denen zuletzt erwähnten Hauungen aufgemachten Materials ist wichtig, da auf ihr die Controle des Rechnungswesens beruht, und muß jedesmal mit der größten Pünktlichkeit geschehen.

Sie wird entweder durch den Forstmeister, mit Zuziehung des Ober- und Revier-Försters, oder durch die beiden letzten, wenn der Forstmeister anderweite dringendere Geschäfte hat, bewirkt. Im letzten Fall soll der Bürgermeister des Orts, in dessen Gemarkung die Waldungen liegen, die Abzählungen mit abhalten.

Ueber dieses Geschäft soll, für jeden einzelnen Schlag, ein besonderes Protokoll, welches die Quantität und den Schätzungswerth der vorgefundenen Holzsortimente specifiziren muß, aufgenommen und von denen dabei concurrirenden Behörden unterzeichnet werden. Dasselbe wird sofort mit dem verausgabten Hauerlohn verglichen. Finden sich dabei Irrthümer zum Nachtheil der Casse, so fallen solche dem Forstbeamten, welcher sie veranlaßt hat, zur Last.

Die Abzählungs-Protokolle dienen demnächst zum Beleg der Forst-Rechnungen.

Holz-Verkauf.

§. 18. Der meistbietende Verkauf des Holzes geschieht, rücksichtlich der jährlichen Schläge, vor dem Kreis-Direktor, oder einem von ihm zu diesem Geschäfte delegirten öffentlichen Beamten, rücksichtlich der Neben-Nutzungen, aber (menus marchés) vor dem Bürgermeister des Orts, in dessen Gemarkung die Waldungen liegen, beides in Gegenwart des Forstmeisters und Ober-Försters (bei den Neben-Nutzungen auch des Revier-Forstbedienten) und des mit der Erhebung der Gelder beauftragten Domainen-Empfängers. Von dem über jeden Verkauf aufzunehmenden Protokoll erhält die Forstbehörde zwei, der Domainen-Empfänger aber eine Ausfertigung, auf deren Grund er die Einziehung der Gelder besorgt.

Monatliche Erhebungs-Listen.

§. 19. Die Erhebung derjenigen Forst-Revenüen, welche nicht auf dem Wege der meistbietenden Versteigerung realisirt werden können, geschieht auf den Grund monatlicher Erhebungslisten, welche dem Domainen-Empfänger durch die Ober-Förster zugefertigt werden müssen.

Forst-Neben-Nutzungen.

§. 20. Vorfallende Windfälle oder Windbrüche und sonstige Forst-Neben-Nutzungen werden in der Regel meistbietend, ohne vorherige Aufklärung des Holzes, versilbert. Eine Ausnahme kann dann Statt finden, wenn bei bedeutenderer Anzahl der vom Sturme, in einem gewissen Distrikt, umgeworfenen Stämme, ein höherer Geld-Ertrag durch deren Aufmalterung zu erwarten steht.

Die Mast kann durch meistbietende Versteigerung oder durch das Einschlagen von Schweinen genutzt werden.

Vor der Abzählung darf keine Abfuhr Statt finden.

§. 21. Es ist ein unnachläßlicher Grundsatz, daß in denjenigen Schlägen, welche für Rechnung des Gouvernements abgetrieben werden, oder in denen wovon im §. 14 ad b Erwähnung geschehen ist, Hauung und Abfuhr durchaus nicht zu gleicher Zeit, auf derselben Fläche, Statt finden dürfen. So lange ein solcher Schlag nicht abgezählt worden ist, darf kein Debit, keine Verweisung des Holzes darin Statt finden, keine Spur eines Abfuhrwagens in demselben zu sehen seyn. Nach der Abzählung aber darf durchaus keine Axt mehr in denselben angelegt werden.

Das Forstpersonal ist für die Erfüllung dieser Vorschrift streng verantwortlich.

Schlag-Besichtigung.

§. 22. Nicht minder wichtig, als die in dem §. 17 erwähnten Abzählungen ist die Besichtigung (récolement) der Schläge, welche auf dem Stocke verkauft worden sind. Es soll dabei nach denen deshalb bestehenden oder noch zu erlassenden speziellen Vorschriften verfahren werden und, so oft der Forstmeister dieselben nicht selbst vornimmt, der Bürgermeister des Orts, in dessen Gemarkung die Waldungen liegen, solche mit abhalten, damit jederzeit, bei der Schlag-Abzählung sowohl als bei der Schlag-Besichtigung, drei verschiedene Behörden concurriren.

Gerechtsame und Servituten.

§. 23. Die Verabfolgung des Holzes an Waldberechtigte geschieht aus den jährlichen Schlägen nur an diejenigen, welche zufolge der von dem französischen Gouvernement angeordnet gewesenen Untersuchung der Waldbenutzungs-Befugnisse, im Besitz der Ausübung ihrer Gerechtsame erhalten worden sind, und nach Maßgabe dieses jüngsten Besitzstandes.

Diese Zugestehung ist jedoch nur als provisorisch anzusehen und es ist aus derselben keineswegs eine definitive Anerkennung dessen, was in dieser Hinsicht unter der französischen Regierung geschehen ist, zu folgern. Vielmehr wird eine

desfallsige nochmalige Prüfung und Untersuchung, wo solche für nöthig erachtet werden sollte, ausdrücklich vorbehalten.

Reclamationen über erlittene Schmälerungen oder Gesuche um Wiedereinsetzung in ältere, während der französischen Occupation nicht anerkannte, Gerechtsame müssen an die Herren General-Gouverneurs-Commissaire verwiesen und dürfen von dem Forstpersonal, ohne meine ausdrückliche Verfügung, nicht berücksichtigt werden.

In allen Fällen soll die Ausübung einer jeden Wald-Berechtigung den Regeln der Holzzucht und eines regelmäßigen forstwirthschaftlichen Betriebs untergeordnet seyn.

Jagd- und Fischereiwesen.

§. 24. Das Jagd- und Fischereiwesen gehört mit zum Ressort der Forst-Verwaltung. Wegen Benutzung der herrschaftlichen Jagden, so wie wegen der Jagden überhaupt, werden noch nähere Bestimmungen erfolgen. Einstweilen hat das Forstpersonal erstere unter strenge Aufsicht zu nehmen, durchaus keine unbefugten Jäger darin zu dulden, und sich die Vertilgung der Raubthiere, mit Beobachtung derjenigen Vorsicht, welche zur Erhaltung der Jagd in der Sitz- und Hegezeit erforderlich ist, jederzeit bestens angelegen seyn zu lassen.

Alle Jagd-Erlaubniß-Scheine, welche unter der französischen Regierung ertheilt worden sind, werden hiermit für ungültig erklärt.

Forst-Culturen.

§. 25. Zur Bestreitung der höchstnöthigen Forst-Culturen, Pflanzungen und Verbesserungen soll ein besonderer Fond dergestalt gebildet werden, daß die Domainen-Empfänger 5 Prozent von dem Brutto-Ertrag der Förste zu obigem Zwecke zurückbehalten. Der Zeitpunkt, von welchem an dieses geschehen soll, wird noch näher bestimmt werden.

Bisherige Forst-Gesetze und Verordnungen.

§. 26. Alle bisherigen Forst-Gesetze und Verordnungen behalten ihre Kraft, in so weit sie nicht durch das gegenwärtige Regulativ, oder durch späterhin von mir erlassen werdende Verfügungen aufgehoben werden.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Geschäfts-Gange überhaupt.

Unterscheidung der Forst-Verwaltungsgegenstände.

§. 27. Die Forst-Verwaltungsgegenstände werden unterschieden:

a. in solche, welche in die allgemeine Landes-Verwaltung einschlagen;
b. in solche, welche bloß die innere Forstwirthschaft betreffen, welche rein technisch sind.

Forst-Verwaltungsgegenstände, welche in die allgemeine Landes-Administration einschlagen.

§. 28. In Ansehung der ersten ist es nothwendig, daß die Herren General-Gouverneurs-Commissaire in Kenntniß dessen, was verhandelt wird, erhalten

werden, damit sie, theils durch Rücksprache mit dem Departements-Forstmeister, theils durch Vorträge an mich, wo sie solche für nöthig erachten, eine gewisse Controlle über die Forst-Verwaltung dergestalt ausüben und dahin wirken können, daß dieselbe in steter Uebereinstimmung mit der, durch die Hände der Herren General-Gouverneurs-Commissaire laufenden, allgemeinen Landes-Administration erhalten werde.

Es gehören namentlich dahin:

Aufsicht über das politische und moralische Betragen des Forst-Personals; Beschwerden gegen dasselbe und gutachtliche Anträge zur Wiederbesetzung der erledigten Stellen.

Veräusserung der Forst-Produkte.

Uebersicht des Forst-Rechnungswesens, folglich auch aller und jeder Ausgaben für die Forst-Verwaltung.

Entwerfung der Holztaxen.

Ausübung der Gerechtsame, womit die herrschaftlichen Waldungen belastet sind.

Verwaltung der Gemeinde- und Privat-Waldungen.

Forst-Polizei.

Erlaß-Gesuche.

Gesuche um extraordinaire Holz-Bewilligungen.

Wolfs-Jagden.

Die Kreis-Forstmeister haben daher in allem, was auf diese Geschäfts-Gegenstände Beziehung hat, an den Departements-Forstmeister zu berichten, welcher die wichtigsten Sachen, so wie ähnliche aus seiner eigenen Forstmeisterei, dem General-Gouverneurs-Commissair mündlich vorträgt, mit demselben Rücksprache nimmt und hernach die, nach Befinden der Umstände, entweder an die Kreis-Forstmeister zu erlassenden Verfügungen, oder an den Ober-Forstmeister zu erstattenden Berichte, dergestalt ausfertigt, daß solche **in mundo** mit dem **Vidi** des Herrn General-Gouverneurs-Commissairs versehen werden.

Ist dieser letzte mit dem Departements-Forstmeister verschiedener Meinung, so berichtet der General-Gouverneurs-Commissair an mich, der Departements-Forstmeister aber an den Ober-Forstmeister, worauf meine Entscheidung erfolgen wird.

Unter den bezeichneten Geschäfts-Gegenständen sind einige, welche, nach dem Inhalte dieses Regulativs, nicht anders als communicativ mit den Herrn Kreis-Direktoren bearbeitet werden können; z. B. Festsetzung der Tage, an denen die Holz-Verkäufe Statt finden sollen. In Ansehung derselben müssen, um unnöthigen Zeitaufwand durch Hin- und Herschreiben zu vermeiden, alle Vorarbeiten erledigt, die Communicationen mit den Kreis-Direktoren bewirkt worden seyn, ehe der Kreiß-Forstmeister an den Departements-Forstmeister berichtet.

Forst-Verwaltungs-Gegenstände, welche rein technisch sind.

§. 29. In Ansehung der Geschäfts-Gegenstände **ad b** hingegen — Forst-Taxationen und Schlag-Eintheilung; Abänderungen in der Betriebs-Art; Revier-Eintheilung, Verbesserung derselben und daraus herfließende Veränderun-

gen in der Organisation; Anlegung der Hauungen; Ausführung derselben und der Forst-Culturen; Bestimmung der Gehege; kurz alles was bloß den technischen Forsthaushalt betrifft — ist es unnöthig, daß die Herrn General-Gouverneurs-Commissaire in Kenntniß der Verhandlungen gesetzt werden. Diese bleiben lediglich dem Forstpersonal, unter der Leitung des Ober-Forstmeisters, überlassen, mit welchem in dieser Hinsicht die Kreis-Forstmeister, ohne Dazwischenkunft der Departements-Forstmeister, in unmittelbarer Berührung stehen sollen.

Dritter Abschnitt.

Von den Funktionen des Revier-Försters.

Funktion des Revier-Försters im Allgemeinen.

§. 30. Der Revier-Förster führt die unmittelbare Aufsicht über einen gewissen, durch die festgesetzte Revier-Eintheilung näher bezeichneten, Walddistrikt und besorgt in demselben diejenigen speciellen Verwaltungs-Gegenstände, welche ihm von dem Ober-Förster übertragen werden oder welche, in Gemäßheit der vorhandenen Verordnungen und Instructionen, zu seinem Officio gehören.

Aufsicht über die Grenzen, Servituten ꝛc. ꝛc.

§. 31. Zunächst hat er sich mit den Grenzen seines Reviers auf das vollständigste bekannt zu machen und sorgfältig darüber zu wachen, daß keine Eingriffe in dieselben geschehen und solche unverletzt erhalten werden. Ueberdieß muß er sich die genaueste Local-Kenntniß, sowohl in Ansehung des Holz-Bestandes, als der Benennung der einzelnen Waldtheile, des Bodens u. s. w. verschaffen.

Die in seinem Reviere existirenden Gerechtsame, Servituten, Vergünstigungen und Ansprüche, sie mögen zum Vortheile oder zum Nachtheile der Herrschaft gereichen, und deren Begrenzungen, muß er ebenfalls vollkommen kennen lernen, und jeden Vorfall oder Veränderung, wodurch das herrschaftliche Interesse leiden könnte, alsbald dem Ober-Förster anzeigen.

Beschützung des Reviers gegen Waldfrevel.

§. 32. Bei Tag sowohl als, den Umständen nach, auch bei der Nacht, soll er sein Revier fleißig begehen, nichts von dem versäumen, was dazu dienen kann, dasselbe gehörig zu schützen und, Tag vor Tag, die Forst-Frevel die er entdeckt, nach denen hierüber bestehenden Verordnungen, aufzeichnen und zur Anzeige bringen.

Strenge Hegung der in Zuschlag gelegten Forst-Distrikte ist eine der wesentlichsten Bedingungen der Holzzucht. Der Revier-Förster hat es sich daher besonders angelegen seyn zu lassen, die jungen Schonungen oder Gehege vor Hütungs-Freveln zu bewahren.

Aufsicht über die Hauungen.

§. 33. Die in seinem Reviere für Rechnung des Gouvernements geführt werdenden Hauungen oder Schläge muß er täglich besuchen, die Holzhauer an- und zurechtweisen, daß sie forstmäßig verfahren und die Klafter nicht betrüglich,

sondern genau in das übliche oder vorgeschriebene Maß setzen, auch alles in solchen Schlägen sich vorfindende Bau=, Werk= und Nutzholz nicht zu Brennholz aufmachen, sondern vielmehr sorgfältig sortiren.

Am Ende einer jeden Woche hat er denen Holzhauern das aufgemalterte und sortirte Holz abzunehmen und die, sofort an den Ober=Förster einzusendenden, Löhnungs=Zettel anzufertigen.

Sobald aber eine Hauung ganz fertig ist, muß er dem Ober=Förster eine Anzeige davon thun, damit zur Abzählung geschritten werde.

Aufsicht über die Hauungen. Fortsetzung.

§. 34. Auch diejenigen Schläge, welche auf dem Stocke verkauft worden sind und die folglich nicht für Rechnung des Gouvernements gehauen werden, muß der Revier=Förster öfters und spätestens alle zwei Tage revidiren und strenge darauf sehen, daß der Steigerer forstmäßig und in allem denen ihm beim Verkauf auferlegten Bedingungen gemäß verfahre.

Forst=Neben=Nutzungen.

§. 35. Vorkommende Windfälle, Windbrüche oder sonstige Neben=Nutzungen hat er jedesmal sofort dem Ober=Förster anzuzeigen, damit dieser für deren Versilberung sorgen könne. Den Mastbericht muß der Revier=Förster jedes Jahr zu rechter Zeit erstatten.

Forst=Manual. Forst=Rechnung.

§. 36. Ein jeder Revier=Förster ist gehalten, ein Forst=Manual zu führen, in welches er das in den Schlägen gehauen werdende Holz, so wie er es nach und nach den Holzhauern abnimmt, und alles ausserdem vom Stocke getrennt werdende Holz in Einnahme, alles verkauft oder verwiesen werdende Material aber in Ausgabe sorgfältig eintragen muß. Am Schluß des Jahrs stellt er, auf den Grund dieses Manuals, die Natural=Forst=Rechnung (Material=Rechnung) auf.

Subordination. Aufführung.

§. 37. Der Revier=Förster berichtet über alles, was den Forst=Haushalt in seinem Revier betrifft, an den ihm vorgesetzten Ober=Förster, hat gegen diesen, so wie gegen seine übrigen Vorgesetzten, die gehörige Subordination niemals aus den Augen zu setzen und sich jederzeit pünktlich nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Verordnungen und Instruktionen, so wie nach denen in Gemäßheit derselben ihm ertheilt werdenden spezielleren Vorschriften zu achten.

Auch soll er einen gesitteten Lebenswandel führen und sich dem Trunke, bei Cassationsstrafe, nicht ergeben.

Vierter Abschnitt.

Von den Funktionen des Ober=Försters.

Funktion des Ober=Försters im Allgemeinen.

§. 38. Die höhere Stufe auf welcher der Ober=Förster gegen den Revier=Forst=Bedienten steht, der ausgedehntere Wirkungskreis welcher demsel=

ben angewiesen ist, lassen ihm schon eine wichtigere Geschäftsführung, ein wirksameres Eingreifen in den Forst-Haushalt zu Theil werden. Unmittelbarer Vorgesetzter des Revier-Försters, liegt ihm die Pflicht ob, die Dienst-Verrichtungen und Aufführung desselben zu übersehen, zu revidiren, zu controliren. Durch ihn gelangen die höhern Orts erlassenen Verfügungen an die Forst-Bedienten. Von ihm wird erwartet, daß er sie denselben gehörig auseinandersetze und begreiflich mache, seine Untergebenen in allen bis zu ihrer Sphäre herabgehenden Geschäfts-Gegenständen unterrichte und zurechtweise. In seinen Händen liegt vorzüglich die specielle Leitung des praktischen Betriebs. Selbst vom besten Eifer beseelt, müsse er stets durch sein Beispiel die Thätigkeit seiner Untergebenen anspornen und im Schwunge erhalten.

Monatliche Inspektion der Reviere.

§. 39. Der Ober-Förster wird, wo möglich, monatlich einmal die verschiedenen Reviere seiner Ober-Försterei inspiciren; ausserdem aber hat er, so oft es die Controlle über die Revier-Förster oder andere praktische Geschäfte erfordern, dies oder jenes Revier zu besuchen. Bei diesen Umreisen muß sich seine Aufmerksamkeit auf alle Theile des Forst-Haushalts erstrecken. Ob die Revier-Förster ihre Manualien mit Ordnung führen, ob sie die Frevel, deren Spuren in dem Walde zu sehen sind, gehörig aufgezeichnet, die Windfälle richtig angegeben haben; ob sie überhaupt denen ihnen ertheilten Vorschriften nachgekommen und ihren Dienst-Verrichtungen pünktlich obliegen oder sich nachläßig zeigen, sind Gegenstände, mit denen sich der Ober-Förster besonders zu beschäftigen hat.

Erhaltung der Wald-Grenzen sowohl als jener, wodurch die Ausübung einer Servitut bestimmt wird; Verhinderung eines jeden Mißbrauchs, einer jeden Ausdehnung in Ansehung dieser letzteren; öftere Revision der Hauungen und Leitung derselben nach forstmäßigen, den Regeln der Holzzucht angemessenen, Grundsätzen müssen ihm ebenfalls am Herzen liegen.

Nicht minder gehört es zu seinen Pflichten, alle Frevel, die er selbst entdeckt, sofort zur Anzeige zu bringen.

Jährlicher Hauungs- und Cultur-Vorschlag.

§. 40. Die jährlichen Hauungs- und Cultur-Vorschläge werden durch den Ober-Förster, nach genommener Rücksprache mit dem Revier-Förster, entworfen und dem Forstmeister, bei dessen Forst-Bereisung, übergeben. Daher muß sich der Ober-Förster genaue Localkunde von allen, in seinem Bezirke gelegenen, Waldungen und insbesondere die Kenntnisse der Distrikts-Benennung des Holz-Bestandes und Bodens, und der Schläge-Eintheilung verschaffen.

Anweisung, Auszeichnung und Abschätzung der Schläge.

§. 41. Nach erfolgter Genehmigung der Hauungs-Vorschläge schreitet der Ober-Förster, in Gemäßheit der ihm von dem Forstmeister hierüber ertheilt werdenden speziellen Anleitung, zur Anweisung, Auszeichnung und Abschätzung (**assiette, martelage et esimation**) der Schläge in den Gemeinde-

Waldungen, so wie derjenigen in den herrschaftlichen Forsten, wozu er speziellen Auftrag erhalten haben möchte. Nach Beendigung dieses Geschäfts übersendet er die darüber aufgenommenen schriftlichen Verhandlungen dem Forstmeister.

Abzählung oder Besichtigung der Schläge.

§. 42. In so weit der Ober-Förster zu Holz-Abzählungen oder Beschtigungen durch den Forstmeister committirt worden, verrichtet er dieselben und und überschickt die desfallsigen Protokolle ebenfalls an letztern.

Holz-Verkäufe.

§. 43. Eben so hält er, im Namen des Forstmeisters, die Holz-Verkäufe mit ab, wenn er dazu speziell beauftragt worden ist und sorgt dafür, daß der Forstmeister die für ihn bestimmte Ausfertigung des Verkaufs-Protokolls erhalte.

Forst-Neben-Nutzungen.

§. 44. Er hat für die Versilberung der Windfälle und sonstiger Forst-Neben-Nutzungen dergestalt zu sorgen, daß er jederzeit auf die Erzielung des höchstmöglichen Geld-Ertrags bedacht sey.

Wenn die in einem Reviere zu verkaufende Neben-Nutzung den Schätzungswerth von 50 Francs nicht übersteigt, so kann der Ober-Förster ohne weiteres den meistbietenden Verkauf einleiten. Sobald aber der Aestimations-Werth höher ist, muß er erst an den Forstmeister berichten, es sey denn daß der Gegenstand der Neben-Nutzung der Entwendung sehr ausgesetzt wäre.

Mast.

§. 45. Die Besichtigung und Abschätzung der Mast und die Erstattung eines Hauptmast-Berichts an den Forstmeister, zu gehöriger Zeit, mit Vorschlägen zur zweckmäßigsten Benutzung, gehört zu den Pflichten des Ober-Försters.

Bestimmung der Gehege.

§. 46. Nicht minder gehört es zu seinem Officio, im Frühjahre nach genommener Rücksprache mit dem Revier-Förster, diejenigen Forstorte zu bestimmen, welche in Schonung gelegt werden müssen, oder jene, welche den Weide-Berechtigten zur Behütung eingegeben werden können.

Accorde mit den Holzhauern.

§. 47. Der Ober-Förster schließt die Accorde mit den Holzhauern, in Gemäßheit der durch den Forstmeister, communicative mit dem Kreis-Direktor, regulirten Ansätze, für diejenigen Schläge ab, welche für Rechnung des Gouvernements gehauen werden sollen. Nur in einzelnen besonderen Fällen kann er solches durch den Revier-Förster besorgen lassen.

Die ihm von letzterem zugehenden wöchentlichen Löhnungszettel befördert er an den Forstmeister und sorgt dafür, daß die Holzhauer den Betrag erheben können, sobald die Zettel, mit der nöthigen Anweisung versehen, zurückerfolgt sind.

Forstbuß-Geschäft.

§. 48. Das Einsammeln der Forstfrevellisten (procès-verbaux de délit) und das weitere Verfahren damit, nach denen über diesen Gegenstand bestehenden oder noch zu erlassenden Instruktionen, gehört gleichfalls zu den Dienst-Verrichtungen des Ober-Försters.

Oberförsterei-Manual.

§. 50. Der Ober-Förster führt ein Hauptmanual, in welchem, für jedes einzelne Forst-Revier, die nöthige Anzahl Blätter bestimmt seyn muß. In dieses Manual trägt er das Resultat der Abzählungen, Holz-Verkäufe und Neben-Nutzungen nach und nach summarisch ein, so daß dasselbe stets eine vollständige Uebersicht des Forsthaushalts seiner Ober-Försterei, vorzüglich in Hinsicht auf das Rechnungswesen, gewähre.

Oberförsterei-Rechnungen.

§. 51. Am Schlusse des Jahres sammelt der Ober-Förster von den Revier-Förstern die im §. 36 erwähnten Spezialforst-Rechnungen ein und stellt, nachdem er solche revidirt hat, auf den Grund derselben, für jeden Domainen-Bezirk eine besondere summarische Natural-Forstrechnung auf.

Zuziehung des Revier-Försters.

§. 52. Da der Revier-Förster die genaueste Kenntniß von allem, was in seinem Forste vorgeht, stets haben muß, so soll der Ober-Förster kein praktisches Geschäft in demselben, ohne dessen Zuziehung, vornehmen.

Geschäfts-Gang. Registratur.

§. 53. Der Ober-Förster berichtet über alles, was den Forsthaushalt seiner Ober-Försterei betrifft, an den Kreis-Forstmeister unter dessen unmittelbarem Befehl er steht.

Es wird ihm zur Pflicht gemacht die Oberförsterei-Registratur stets in guter Ordnung zu erhalten.

Fünfter Abschnitt.

Von den Funktionen des Kreis-Forstmeisters.

Funktion des Kreis-Forstmeisters im Allgemeinen.

§. 54. Die größere Wichtigkeit des Geschäfts-Kreises des Forstmeisters steht mit dem bedeutendern Umfang, welcher demselben, in Hinsicht auf Flächen-Ausdehnung sowohl als auf Einwirkung, gegeben ist, in Verhältniß. Er umfaßt den Haushalt mehrerer Oberförstereien und greift eben sowohl in die Anordnungen der oberen als in das Detail der untern Forst-Verwaltung ein. Von dem Forstmeister werden nützliche Anträge zur Vervollkommnung der ersten erwartet, währenddem ihm, von den Geschäften des Ober-Försters bis zu den Verrichtungen des Holzhauers und Köhlers herab, nichts fremd bleiben darf. Seine Aufmerksamkeit muß sich auf alles erstrecken, muß alles umfassen. Er erläutert die höhern Orts erlassenen Verfügungen und setzt sie derge-

stallt in Vollziehung, daß dabei und mit Rücksicht auf die Local-Verhältnisse überall für Einförmigkeit gesorgt werde. Stets das Ganze im Auge behaltend, ohne das Einzelne darüber zu vernachläßigen, muß der Forstmeister das Mechanische der untergeordneten Geschäftsführung vollkommen zu übersehen, n Ordnung zu halten, zugleich aber auch sich über die Beschränktheit desselben zu höhern, aus den Grundsätzen der Forstwissenschaft, der Forst-Direktion, der Staats- und Forst-Oekonomie hergeleiteten, eine pflegliche Kultur, Erhaltung, Verbesserung und möglichst hohe nachhaltige Benutzung der Forste stets bezweckenden, Ansichten zu erheben und denselben eine nützliche Anwendung zu geben wissen.

Forst-Bereisungen.

§. 55. Der Forstmeister soll jährlich zwei Haupt-Forst-Bereisungen halten, ausserdem aber einzelne Theile seines Bezirks so oft besuchen, als es die praktischen Geschäfte nothwendig machen.

Die Haupt-Gegenstände mit welchen er sich, neben der allgemeinen Sorge für die Erhaltung der herrschaftlichen Grenzen und Eigenthums-Recht, und Ober-Aufsicht über alle Theile des Forsthaushalts und das Verhalten des ihm untergeordneten Personals, auf diesen Forst-Bereisungen, bei welchen ihn der Oberförster und Revierförster, ein jeder in seinem Bezirk, begleiten müssen, zu befassen hat, sind folgende:

Geschäfte bei der ersten Forstbereisung.

§. 56. Erste Forstbereisung. In dem Zeitraum vom April bis Juni.

a. Revision der im vergangenen Herbst und Winter geführten Hauungen und der im Herbst und Frühjahr vorgenommenen Culturen. — Prüfung ob solche forstmäßig bewirkt und in denen für Rechnung des Gouvernements abgetriebenen Schlägen das Material nach seiner Nutzbarkeit sortirt und ordnungsmäßig aufgemacht worden ist.

b. Einsammlung der Hauungs- und Cultur-Vorschläge für das künftige Wirthschaftsjahr. Prüfung an Ort und Stelle. Abänderung und Verbesserung derselben wo sie als forstwidrig oder sonst unzweckmäßig befunden werden. Genaue Untersuchung der örtlichen Verhältnisse welche für die eine oder die andere der in den §§. 13 und 14 erwähnten Verkaufsarten bestimmen können; mit einem Worte: Einziehung aller Nachrichten welche in den Stand setzen, einen, nach richtigen Grundsätzen ausgearbeiteten, Forstnutzungsplan für jede Oberförsterei aufzustellen und zur Genehmigung einzureichen.

Dieser Forstnutzungsplan muß im Laufe des Monats Juni an den Departements-Forstmeister eingesendet werden.

c. Besichtigung der in Zuschlag gelegten oder denen Weide-Berechtigten aufgegebenen Forstdistrikte. Abänderungen, wo die deßfallsigen Anordnungen der Unterbehörden nicht für zweckmäßig erkannt werden.

Geschäfte bei der zweiten Forstbereisung.

§. 57. Zweite Forstbereisung. In dem Zeitraum vom September bis zum November.

a. Revision der vorjährigen Hauungen, besonders in Hinsicht auf Räumung der Schläge.

b. Besichtigung der auf dem Stocke verkauften, im vorigen Herbst und Winter gehauenen, Schläge und Aufnahme der deßfallsigen Protokolle. — Dieses Geschäft gehört wesentlich zu dem Officio des Forstmeisters und er darf es nur dann dem Oberförster übertragen, wenn er solches durch hinreichende Gründe zu rechtfertigen vermag.

Sollte den Steigerern zur Räumung einzelner Schläge, durch die Verkaufs-Bedingungen, eine längere Zeitfrist gestattet und dieselbe daher noch nicht beendigt seyn, so bleibt die Besichtigung bis zur nächsten Forstbereisung ausgesetzt.

c. Anweisung und Auszeichnung der, in Gemäßheit der Hauungs-Vorschläge, welche alsdann mit Genehmigung zurückerfolgt seyn werden, in denen herrschaftlichen Waldungen, für das künftige Wirthschaftsjahr zu hauenden Schläge, in so weit der Forstmeister sich selbst damit befassen kann und nicht, wegen anderer dringender Geschäfte, den Oberförster dazu committiren muß. — Vorzugsweise wird er in solchem Fall die Anweisung, Auszeichnung und Abschätzung solcher Schläge selbst vornehmen, welche dazu bestimmt sind, auf dem Stocke verkauft zu werden.

d. Regulirung der Holzabgaben an Berechtigte (usagers) für das bevorstehende Jahr. Bestimmung der Schläge, aus welchen solche Statt finden sollen.

e. Einziehung aller nöthigen Nachrichten um, sogleich nach beendigter Forstbereisung, oder, wenn die Holzfällung hier und da früher beginnen sollte, noch während derselben durch schriftliche Communication, die Holzhauerlöhne für jedes Revier, gemeinschaftlich mit dem Kreis-Direktor, reguliren zu können.

f. Besichtigung der Mast. Revision der durch den Oberförster vorgenommenen Abschätzungen. Einleitung zu der höchstmöglichen Benutzung und Versilberung.

Geschäfte bei der ersten und zweiten Forstbereisung.

§. 58. Bei der ersten sowohl als der zweiten Forstbereisung:

a. Anleitung zur richtigen Führung der Hauungen. Belehrung des Unterpersonals in dieser Hinsicht und Zurechtweisung desselben, wenn sich findet, daß es Ansichten und Begriffe hat, welche den Regeln, der Holzzucht nicht angemessen sind.

b. Prüfung des Zustandes des Forstbuß-Geschäftes in allen seinen Theilen.

c. Untersuchung der Forst-Manualien und Forst-Registraturen, ob solche vorschriftsmäßig geführt und in Ordnung gehalten werden. Zurechtweisung wenn sich dabei eins oder das andere zu erinnern findet.

d. Einziehung der nöthigen Nachrichten über das Steigen und Fallen der Holzpreise. Erforschung der Gründe aus denen sich dasselbe erklären läßt. Anwendung der Resultate auf die bestehenden Holztaxen und Vorschläge zu deren Abänderung.

e. Aufsicht über die Ausübung aller Servituten, Gerechtsame, Vergünstigungen und Ansprüche, sie mögen zum Vortheile oder zum Nachtheile der Herrschaft gereichen. Sorge dafür daß erstere nicht vernachläßigt, letztere nicht erweitert werden.

f. Untersuchung und Erörterung aller ausserdem zur Sprache kommenden speciellen Forst-Angelegenheiten.

Forst-Bereisungs-Protokoll.

§. 59. Bei jeder Forstbereisung führt der Forstmeister ein Protokoll, in welches er seine täglichen wesentlichsten Bemerkungen über den Zustand der Waldungen überhaupt, der Hauungen insbesondere, über Verbesserung der Bewirthschaftung durch Abänderung der Betriebsart oder auf sonstige Weise, über den Erfolg der Culturen u. s. w. mit Angabe der betreffenden Oberförstereien und Forst-Reviere, einträgt. — Eine Abschrift dieses Protokolls, in welchem nur wissenschaftliche und rein technische Gegenstände eine Aufnahme finden sollen, wird, nach beendigter Forst-Bereisung, dem Ober-Forstmeister zugefertigt. Alle übrigen, zur Sprache zu bringenden Geschäfts-Angelegenheiten, welche zu denen im §. 27 a und §. 28 bezeichneten gehören, müssen auf dem gewöhnlichen Wege, durch besondere Berichts-Erstattungen an den Departements-Forstmeister über jeden Gegenstand erledigt werden.

Holz-Abzählungen.

§. 60. Der Forstmeister soll das Geschäft der Holz-Abzählungen nicht lediglich den Ober-Förstern übertragen, sondern die wichtigern, namentlich in solchen Schlägen, wo das Material zwar auf dem Stocke, aber nicht nach dem Flächeninhalte, sondern Klafterweise verkauft worden ist, oder aus denen bedeutende Abgaben an Hüttenwerke und Berechtigte Statt finden sollen, selbst vornehmen, die Abzählungen in weniger bedeutenden Schlägen aber, welche er durch die Oberförster hat bewirken lassen, zuweilen revidiren oder nachzählen, um sich zu überzeugen ob alles gehörig gewahrt worden ist.

Holz-Verkäufe.

§. 61. Die Sorge für die Einleitung und Bekanntmachung der Haupt-Holz-Verkäufe in den herrschaftlichen Waldungen und die Abhaltung derselben, mit dem Kreis-Direktor oder dem von demselben delegirten Commissarius, gehört zu den Pflichten des Forstmeisters.

Diesem für das herrschaftliche Interesse so wichtigen Gegenstand wird er eine vorzügliche Aufmerksamkeit widmen und alle Maßregeln so treffen, daß die Holz-Verkäufe zu angemessener Zeit gehalten und nicht, durch Nachläßigkeit in den Vorarbeiten, zum größten Nachtheil der Casse so wie der Waldungen selbst, verspätet werden.

Zu den Verkäufen in Gemeinde-Waldungen, so wie zu den wenig bedeutenden in herrschaftlichen Waldungen, kann er den Ober-Förster committiren.

Forstmeisterei-Manual.

§. 62. Der Forstmeister hält ein Manual, in welches alle Holz-Verkäufe

und Neben-Nutzungen summarisch eingetragen werden. Dasselbe muß dergestalt angelegt und geführt werden, daß daraus zu jederzeit der Forst-Ertrag, nach Oberförstereien und Domainen-Bezirken, zu ersehen sey und eine Revision der Material-Rechnungen, so wie auch eine richtige Controlle des Domainen-Cassenwesens, darauf begründet werden können.

Revision der Forstrechnungen.

§. 63. Die Revision der summarischen Ober-Försterei-Rechnungen (§. 51), welchen die Spezial-Revier-Rechnungen zum Beleg dienen, gehört zu dem Ressort des Forstmeisters. Es wird demnächst noch näher bestimmt werden durch welche Behörde sämmtliche Forst-Rechnungen definitiv abgenommen werden sollen.

Sechster Abschnitt.

Von den Funktionen der Forst-Sekretaire.

Funktionen des Forst-Sekretairs bei dem Kreis-Forstmeister.

§. 64. So wie es im Allgemeinen die Absicht ist daß die Forst-Sekretaire dem Forstmeister in allen Schreibereien an die Hand gehen, so wird es ihm noch besonders zur Pflicht gemacht die Registratur und das Rechnungswesen der Forstmeisterei bestens in Ordnung zu halten, und vorzüglich das §. 62 erwähnte Manual mit der größten Pünktlichkeit und Achtsamkeit, unter Leitung des Forstmeisters, zu führen so wie auch die verlangt werdenden Auszüge aus demselben mit Genauigkeit anzufertigen.

Der Forstmeister bleibt jedoch immer für alle in dem Rechnungswesen vorfallenden Irrungen und Fehler verantwortlich, indem der Forst-Sekretair keineswegs als eine Behörde anzusehen ist, die einem eigenen, für sich bestehenden, Wirkungskreise vorsteht, er durchaus keine Verfügungen aus eigener Autorität erlassen darf, und überall nur als der Gehülfe des Forstmeisters, für die Kanzlei-Geschäfte, erscheint.

Funktionen der Forst-Sekretaire bei dem Ober-Forstmeister.

§. 65. Die dem Ober-Forstmeister beigegebenen Forst-Sekretaire, stehen gegen denselben in eben dem Verhältniß.

Siebenter Abschnitt.

Von den Funktionen des Departements-Forstmeisters.

Funktionen des Departements-Forstmeisters.

§. 66. Auser den Dienst-Verrichtungen, welchen sich der Departements-Forstmeister, als Forstmeister eines Kreises, nach Anleitung des fünften Abschnitts, zu unterziehen hat, ist er diejenige Central-Behörde welche den Geschäfts-Gang in Ansehung aller, in dem §. 28 bezeichneten, zu dem äussern Forstwesen gehörigen, Gegenstände, für das ganze Departement, leitet. In dieser Eigenschaft steht er, nach Anleitung des angezogenen §., mit dem Herrn

General-Gouverneurs-Commissair sowohl als mit dem Ober-Forstmeister und mit den Kreis-Forstmeistern in unmittelbarer Berührung, trägt ersterem die wichtigsten Sachen mündlich vor und fertigt die darauf zu erlassenden Verfügungen oder zu erstattenden Berichte, nachdem er mit dem Herrn General-Gouverneurs-Commissair Rücksprache und, gewissermaßen als Forstrath, die Geschäfts-Gegenstände mit demselben beleuchtet hat, unter seiner Unterschrift und dem Vidi des Herrn General-Gouverneurs-Commissairs, aus.

Bei unbedeutenden Sachen, die für letztern kein Interesse haben können, bedarf es des mündlichen Vortrags nicht. Der Departements-Forstmeister kann solche, so wie auch, wenn der Herr General-Gouverneurs-Commissair abwesend seyn sollte, wichtigere Gegenstände die keinen Aufschub erleiden, für sich erledigen. Damit aber, in beiden Fällen, der Herr General-Gouverneurs-Commissair wenigstens eine Uebersicht alles dessen was vorgekommen ist erhalte, soll der Departements-Forstmeister demselben alle 8 Tage sein Journal oder Ordnungs-Register zur Einsicht vorlegen, welches ersterer mit seinem Vidi versehen wird.

Funktionen des Departements-Forstmeisters. Fortsetzung.

§. 67. Der Departements-Forstmeister hat zwar, da alles was technisch ist, nicht unter seiner, sondern unter der unmittelbaren Leitung des Ober-Forstmeisters steht, ex officio keine Forstbereisungen ausserhalb seines eigenen Kreises zu halten, jedoch kann derselbe, wenn der Herr General-Gouverneurs-Commissair es, mit ihm, für zweckmäßig erachtet, oder wenn ihm ein besonderes Commissorium durch den Ober-Forstmeister ertheilt worden ist, einzelne Revisionen, Untersuchungen und Besichtigungen in andern Forstmeistereien des Departements vornehmen, wobei er aber, falls die Untersuchung nicht persönlich gegen den Kreis-Forstmeister gerichtet ist, letzteren zuzuziehen und dessen gutachtlichen Ansichten beizubringen hat.

Auch ist ihm unbenommen, Vorschläge und Anträge zu thun, die den innern Forsthaushalt in andern Forstmeistereien betreffen, wenn er dazu Veranlassung zu haben glaubt.

Achter Abschnitt.

Von den Funktionen des Ober-Forstmeisters.

Funktionen des Oberforstmeisters im Allgemeinen.

§. 68. Dem Ober-Forstmeister ist, unter meinem unmittelbaren Befehl, die obere Leitung des gesammten äussern und innern Forstwesens in dem General-Gouvernement des Mittelrheins anvertraut.

Bearbeitung der Sachen.

§. 69. Er trägt mir nicht allein diejenigen Forstsachen, welche bei mir einkommen und ihm zum Vortrage zugeschrieben werden, sondern auch jene, welche durch die Departements- und Kreis-Forstmeister an ihn gelangen, in so fern solche meiner Entscheidung bedürfen, schriftlich oder mündlich vor, läßt solche ausfertigen und legt mir zur Unterschrift vor, was sich hierzu eignet.

Gegenstände, welche der Unterschrift des Herrn General-Gouverneurs bedürfen.

§. 70. Namentlich sollen folgende Gegenstände nicht anders als unter meiner Unterschrift vollzogen werden:

Forst-Verordnungen.

Genehmigung der zur Ausführung derselben durch den Ober-Forstmeister entworfenen speziellen Instruktionen.

Wiederbesetzung erledigter Stellen.

Absetzung wegen Dienstwidrigkeit.

Genehmigung der jährlichen Hauungs- und Cultur-Vorschläge und der Holz-Verkäufe, in so fern sie bei letztern vorbehalten worden ist.

Bewilligung aller und jeder Forst-Verwaltungs-Ausgaben.

Correspondenz mit den Herrn General-Gouverneurs-Commissairen.

Extraordinaire Holz-Bewilligungen.

Erlaß von Forst-Geldern und Forst-Strafen.

Niederschlagungs-Ordres für entwendetes Material und dadurch verlorene Hauerlöhne.

Festsetzung der Holztaxen und Abänderungen in denselben.

Entscheidungen in Ansehung der Verhältnisse mit den Waldberechtigten.

Regulative zur Beförderung und Aufrechthaltung des Forstschutzes.

Ueberdies darf der Forstmeister überhaupt für sich nicht verfügen, sobald es auf die Festsetzung eines Verwaltungsgrundsatzes ankömmt.

Gegenstände, welche der Ober-Forstmeister unter seiner Unterschrift erledigen kann.

§. 71. Dagegen ist ihm die Sorge für die Ausführung und Vollziehung der von mir festgesetzten Grundsätze, die Entwerfung der zu dem Ende nöthig werdenden speziellen Instruktionen und die Ertheilung der Verfügungen, welche den technischen Theil des Forsthaushaltes und die Form des Details der Geschäftsführung betreffen, übertragen.

In dieser Hinsicht erscheint er als diejenige Central-Behörde, welche Einheit und Einförmigkeit in den Geschäftsgang bringen und erhalten soll, und correspondirt mit den Departements- und Kreis-Forstmeistern.

Forst-Archiv.

§. 72. Der Ober-Forstmeister wird sich sofort in Besitz der Forst-Registratur und des Forst-Archivs der gewesenen Conservation setzen und für deren gute Aufbewahrung sorgen.

Uebersicht des Rechnungswesens.

§. 73. Er hat sich eine vollständige, stets wohl unterhaltene, Uebersicht des Forst-Rechnungswesens zu verschaffen und die Resultate derselben mir vorzulegen.

Vierzehntägiger summarischer Rapport.

§. 74. Alle vierzehn Tage soll er mir einen summarischen Rapport über

den Zustand der Forst-Verwaltung in möglichst gedrängter Kürze, jedoch mit Berührung der wichtigsten Gegenstände, welche vorgekommen sind, erstatten.

Forst-Bereisungen.

§. 75. Es wird dem Ober-Forstmeister zur Pflicht gemacht, so viel es die Geschäfte bei dem General-Gouvernement gestatten, die Waldungen zu bereisen und bei dieser Gelegenheit die Verwaltung des ihm untergeordneten Personals bis in ihre kleinsten Theile zu revidiren.

Dabei hat er ein vorzügliches Augenmerk auf den praktischen Betrieb zu richten, Fehler gegen die Regeln der Holzzucht zu rügen und verkehrte Ansichten an Ort und Stelle zu berichtigen.

Verbesserung der Organisation, der Holztaxen, des Forstschutzes, müssen ihn nicht weniger beschäftigen, und er hat überall diejenigen Notizen einzusammeln, welche ihn in den Stand setzen können, mir demnächst, in einem oder mehreren Hauptberichten, nützliche und zweckmäßige Anträge zur Vervollkommnung der Forstverfassung zu thun.

Beschwerden gegen das Forstpersonal, wenn solche zu seiner Kenntniß gelangen, und Prüfung des Betragens desselben, müssen ebenfalls Gegenstände seiner Untersuchungen seyn, und es steht ihm, auf diesen Forst-Bereisungen, die Befugniß zu, einem Ober- oder Unter-Forst-Beamten die Ausübung seiner Funktion provisorisch zu untersagen, wenn er dazu, an Ort und Stelle, eine durch überwiegende Gründe gerechtfertigte Veranlassung findet. Jedoch muß er mir sofort das Nähere berichtlich anzeigen.

Der Ober-Forstmeister kann seinen Forst-Sekretairen auswärtige Geschäfte übertragen.

§. 76. Der Ober-Forstmeister kann denen, ihm als Forst-Sekretairen beigegebenen, Ober-Förstern einzelne auswärtige Geschäfte übertragen, in welchem Fall die Forstmeister und übrigen Local-Forst-Behörden denselben zu deren Ausführung behülflich seyn werden, so wie denn überhaupt das gesammte Forstpersonal jederzeit auf das sträklichste den Verfügungen und Anordnungen nachzukommen hat, welche der Oberforstmeister, im Sinne des gegenwärtigen Regulativs, oder der Verordnungen und Befehle, die ich noch weiter ertheilen werde, erlassen und treffen wird.

Schluß.

Dieses Regulativ enthält die Haupt-Umrisse des, bei der Forst-Verwaltung zu befolgenden Geschäftsganges und der Dienst-Verrichtungen des Personals nach dessen verschiedenen Abstufungen. Das Detail der Form, welches in Hinsicht beider zu beobachten seyn wird, soll nach und nach durch den Ober-Forstmeister, mit welchem sich die Departements- und Kreis-Forstmeister sofort, so wie auch untereinander selbst, in Correspondenz zu setzen haben, näher regulirt werden. Einstweilen haben letztere, nach der ihnen beiwohnenden Local- und Geschäfts-Kenntniß, unverzügliche Anordnungen zu treffen und vorläufige spezielle Anleitungen zu geben, damit überall die unteren Forstbeamten von dem

Inhalte dieses Regulativs, ein jeder nach Maßgabe des Postens, welchen er bekleidet, sofort unterrichtet und genau darnach verfahren werde.

Ich erwarte, daß reger Eifer für seine Berufs-Geschäfte einen jeden Forst-Officianten beseelen, daß jeder sich bestreben wird, den ertheilten Vorschriften bestens nachzukommen, daß Ordnung und strenge Pünktlichkeit überall den Geschäftsgang begleiten werden und daß zumal die oberen Forst-Beamten es sich angelegen seyn lassen werden, denen, während der französischen Occupation so sehr von ihrem blühenden Zustand herabgesunkenen Waldungen wieder emporzuhelfen und einen bessern Geist in die Forst-Verwaltung zu bringen, als derjenige ist, welcher zuletzt darin herrschte, um dadurch dem gesammten Personal diejenige Achtung wieder zu verschaffen, welcher sich deutsche Forstmänner, wegen ihrer Treue und Rechtlichkeit in der Erfüllung ihrer Berufspflichten, immer zu erfreuen gehabt haben.

Jede Veruntreuung, jede Verletzung der Pflichten, jede Dienstwidrigkeit wird auf das schärfste geahndet, dagegen werden Treue, Thätigkeit und Verdienst nicht unbemerkt, nicht unbelohnt bleiben.

Alle Forstbeamten müssen nach Art. 12, Tit. III des Gesetzes vom 29. Dezember 1791 (H. IX, S. 195) vor dem Bezirksgericht beeidigt werden. Dasselbe Gesetz verbietet

Art. 13. Den Forstbeamten, Mitglieder eines Verwaltungs- oder Gerichtscorps zu seyn;

Art. 14. Wirthschaft zu treiben, mit Holz zu handeln u. s. w.

Art. 15. Eigenthümer oder Pächter von Eisenwerken, Schmelzöfen, Glashütten oder andern Feuerwerken zu seyn; auch dürfen

Art. 16. In gerader Linie oder bis zu Oheim und Neffen verwandte oder verschwägerte Personen nicht im gegenseitig untergeordneten Dienstverhältniß stehen.

Wegen Vorbereitung, Prüfung, Praxis sind noch, ausser obiger Verordnung vom 22. Dezember 1821, folgende Verfügungen anzuführen:

Bekanntmachung der Regierung des Untermainkreises vom 29. October 1819 (Int. S. 620):

Für die seit zwölf Jahren zu Aschaffenburg bestehende Forstlehranstalt haben Seine Majestät der König eine neue Einrichtung mit angemessenen Fonds und Localitäten so großmüthig genehmiget, daß in ihrer Vereinigung mit natürlichen Vorzügen, welche die Umgebungen von Aschaffenburg darbieten, der schöne Zweck dieser Bildungsanstalt nicht verfehlt werden kann. Der Spessart gehört bekanntlich noch zu jenen deutschen Waldungen, wo Lehrer und Zöglinge in der Wirklichkeit finden, was Natur und Kunst Gutes und Böses in der Forsthaushaltung bewirken können. Die königlichen Gärten um Aschaffenburg besitzen

sehr vollständige Sammlungen von deutschen und auswärtigen Waldpflanzen, und die ganze Flora in dieser Gegend ist reichhaltig und schön. Reichen Stoff für Mineralogie und Geognosie findet der Forstmann in den Gebirgen des Spessart, und die Forsttechnologie wird daselbst in allen ihren Zweigen vielfach betrieben.

Der Lehrplan dieses Instituts, welcher den theoretischen und practischen Unterricht für den gemeinen Forstwart, wie für den Revierförster und höheren Forstbeamten umfaßt, füllt zwei Jahre oder vier Semester aus, und theilt sich in einen niedern und höhern Kurs. Die Wintersemester erstrecken sich vom 15. November bis zum 30. April des nächsten Jahres und die Sommersemester vom 1. Mai bis 30. September desselben Jahres. Der erste Kurs beginnt mit dem 15. November 1819.

Zur Aufnahme in die Forstlehranstalt wird erfordert, daß

1) der Adspirant das 15. Jahr erreicht habe,
2) sich, wenn er ein Inländer ist, über die sich eigen gemachten Progymnasialstudien durch legale Zeugnisse ausweise, dann einer besondern Aufnahms-Prüfung unterwerfe, wovon jedoch solche Individuen ausgenommen sind, welche nach bereits zurückgelegten Gymnasialstudien oder nach vollendeten Lyceal- oder academischen Studien die Lehranstalt zur Ausbildung im höheren Forstdienste besuchen;
3) daß jeder Zögling immatriculirt werde, wogegen derselbe in allen Disciplinar-Verhältnissen unter den Gesetzen der Anstalt und ihrem Direktorium, in allen äusseren aber unter der Orts-Polizei und den Gerichtsbehörden stehet.
4) Matrikel und Vorlesungen werden unentgeldlich gegeben. Nur der Ausländer zahlt bei der Aufnahme in die Anstalt ein für allemal zwei Carolinen Honorar.
5) Die Inländer sind gebunden, den zweijährigen Kurs ohne Ausnahme einzelner Vorträge zu vollenden.

Alles Nähere wird von der Direction des Instituts bekannt gemacht werden.

Verordnung vom 1. Mai 1823 (Int. S. 655):

Die allerhöchste Verordnung vom 22. Dezember 1821, die Forstbezirks-Eintheilung und die äussere Forstdienst-Einrichtung betreffend, enthält in Beziehung auf die Qualification der Forstdienst-Adspiranten und deren Prüfung folgende Bestimmungen: (s. oben S. 430 — 431.)

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Bestimmungen wird die erste Concurs-Prüfung im Rheinkreise, für die Dienstesgrade als Forstamts-Actuar und Revierförster im Laufe des künftigen Monats Juli, und für den Dienstesgrad als Revier-Gehülfe im Laufe des künftigen Monats August dahier in Speyer Statt finden.

Die Tage an welchen jede dieser Concurs-Prüfungen ihren Anfang nehmen

soll, werden noch näher festgesetzt und das Nöthige deshalb wird in dem Kreis-Intelligenzblatt nachträglich bekannt gemacht werden.

Alle diejenigen Forstdienst-Adspiranten welche entweder noch in der Praxis begriffen sind oder einstweilen nur interimistisch respective provisorisch im Forstdienste verwendet werden, (wohin namentlich die dermaligen provisorischen Reviergehülfen und Forstamts-Actuare gehören) und welche die vorschriftsmäßige Prüfung noch nicht bestanden, haben sich vor dem 15. Juni d. J. durch Einsendung ihrer Sittlichkeits-, Unterrichts- und Studien- respective Fortgangs-Zeugnisse und Absolutorien, ferner der Zeugnisse über die vorgeschriebene Praxis oder interimistische Verwendung im Forstdienste, welche als Praxis angerechnet wird, endlich ihrer Geburtsscheine, und Indigenats-Zeugnisse, falls sie Ausländer sind, darüber auszuweisen, daß sie die Vorbedingungen erfüllt haben, welche erforderlich sind um zur Prüfung zugelassen zu werden.

Diesen Zeugnissen ist eine von jedem der betreffenden Individuen selbst zu verfassende und eigenhändig zu schreibende kurze Auseinandersetzung ihres bisherigen Lebenslaufs beizufügen, in welcher angegeben werden muß:

Namen und Stand der Eltern, auch ihr jetziger Wohnort, wenn sie noch am Leben sind.

Geburtsort, Jahr und Tag des Adspiranten.

Religion, Aufenthalt bis zu der Zeit wo sein Unterricht angefangen hat.

Orte, wo er Unterricht erhalten hat und von wem; oder Studien-Anstalten, welche er besucht hat, und während welcher Zeit in den verschiedenen Klassen.

Aufenthalt nach den Unterrichts- oder Studienjahren. Wo, und zu welcher Zeit er die Praxis angetreten hat oder im Forstdienst interimistisch verwendet worden ist, und Dauer der Praxis oder interimistischen Verwendung.

Ob der Adspirant fürs erste nur zur Prüfung für den Dienstgrad als Reviergehülfe oder sofort zu jener für die Dienstesgrade als Forstamts-Actuar und Revierförster zugelassen zu werden wünsche.

Die vorgeschriebene Vorlage geschieht durch das einschlägliche Forstamt, an welches die Prüfungs-Concurrenten obige Auseinandersetzung mit Belegen zu rechter Zeit einzugeben haben. Diejenigen Individuen, deren Zeugnisse erst nach dem 15. Juni eingesendet werden, können für diesmal nicht berücksichtigt, sondern werden auf die nächstjährige Concurs-Prüfung hingewiesen werden. —

Alles Vorbesagte haben auch diejenigen Revier- oder Stationsgehülfen und Forstwärter zu erfüllen, welche zwar als solche wirklich angestellt, allein für die speciellen Dienstesgrade als Forstamts-Actuar oder Revierförster noch nicht geprüft sind, und bei der nächsten Prüfung zu concurriren wünschen. Diese haben überdies auch ihre bisherigen Dienstesverhältnisse in der vorgeschriebenen Auseinandersetzung anzugeben.

Adspiranten, welche ihre Absolutorien von der königl. Forstlehr-Anstalt zu Aschaffenburg bereits eingesendet haben und für jetzt noch nicht zur Prüfung als Forstamts-Actuar oder Revierförster zugelassen zu werden wünschen, brauchen sich zur Prüfung für den Dienstesgrad als Reviergehülfen nicht zu mel-

den, indem das Absolutorium, nach §. 34, 3, c der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1821, für diesen Dienstgrad als Prüfungs-Zeugniß gilt.

Diejenigen Forstdienst-Adspiranten aber, welche ihre Absolutorien noch nicht eingesendet oder die vorschriftsmäßige Prüfung bereits bestanden, aber die Prüfungs-Zeugnisse noch nicht vorgelegt haben sollten, haben diese Zeugnisse ebenfalls vor dem 15. Juni einzubefördern.

Verordnung vom 20. October 1823 (Int. 1824 S. 290):

1) Die Forstlehre an der Schule zu Aschaffenburg ist in zwei Klassen getheilt, worin in der einen Klasse bloße Revierförster, in der andern aber höhere Forstbeamten (Forstmeister) sich vollständig, so wie es der Forstdienst erfordert, auszubilden Gelegenheit erhalten.
2) Für beide Klassen zusammen bestehen nur drei Lehrkurse, wovon die erste oder niederste Klasse, nämlich die für den Revierförstersgrad sich ausbildenden Individuen, den 1. und 2. Kurs in zwei Jahren oder vier Semestern, — die zweite oder höhere Klasse, oder die zu höheren Forstbeamten adspirirenden Individuen hingegen, hinsichtlich ihrer vorauszusetzenden höheren Vorbildung, nur den 2. und 3. Kurs in zwei Jahren, oder vier Semestern zu besuchen haben.
3) Der Unterricht für jede Klasse ist auf zwei Jahre oder vier Semester festgesetzt, und darf demnach nicht verlängert, aber auch nicht verkürzt werden.
4) Zur Aufnahme in die niedere oder erste Klasse werden von den Schülern die Vorkenntnisse aller jener Gegenstände gefordert, welche in den Progymnasial-Klassen des öffentlichen Unterrichts gelehrt werden. — Sie müssen legale Zeugnisse über diese Studien beibringen, oder eine besondere strenge Prüfung hierüber bestehen.
5) Zur Aufnahme in die zweite Klasse oder den höhern Kurs werden Zeugnisse über vollständig absolvirte Gymnasial-Studien (legales Gymnasial-Absolutorium) erfordert.
6) Ohne Beibringung solcher, zum Eintritte in die zwei Klassen des niedern und höhern Forstunterrichts erforderlichen Zeugnisse darf keinem Individuum der Besuch der Lehranstalt gestattet werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn Schüler aus der ersten oder niedern Klasse sich in dem zweiten Lehrkurse dergestalt auszeichnen, daß nach dem einstimmigen Zeugnisse aller Professoren der Lehranstalt, der Uebergang in die zweite oder höhere Klasse als zuläßig und Erfolg bringend erscheint.

In einem solchen speziellen Ausnahmsfalle finden drei Kurse, im Verlauf von drei Jahren, Statt.

Ankündigung der Direction der Forstschule vom 4. Juni 1825 (Int. S. 945):

Mehrere der königl. Forstlehr-Anstalt zu Aschaffenburg gegebene Bestimmungen machen es nothwendig, zur Beseitigung von Anständen bei der Aufnahme der Forst-Eleven, folgendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

Der Unterricht an dieser königl. Forstlehr-Anstalt wird in 3 Kursen vorgetragen, so zwar, daß der erste und zweite Kurs jene Wissenschaften umgreift, welche für solche Individuen nothwendig sind, die sich für die untern Dienstesgrade, einschließlich jenes der Revierförster, ausbilden wollen. Der dritte Kurs ist ausschließlich für diejenigen bestimmt, welche sich dem höhern Forstdienste zu widmen gedenken, die aber vorher die Vorlesungen des 2. Kurses als Vorbereitung zum 3. zu hören haben.

Die Vorlesungen eines jeden Kurses geschehen in 2 Semestern, und fängt das Studienjahr in den ersten Tagen des Monats November an, und schließet in dem Monate September.

Um als Forst-Eleve an der hiesigen Forstlehr-Anstalt aufgenommen werden zu können, sind folgende Bedingnisse erforderlich:

1) Der Eleve muß über 15 Jahre alt seyn und sich mit einem Taufzeugnisse legitimiren.
2) Muß derselbe ein Zeugniß von der Obrigkeit seines Aufenthaltortes, welches dessen Sittlichkeit bestätigt und ausdrücklich bemerkt, daß solcher zu keiner geheimen Verbindung oder Gesellschaft gehört habe, oder in einer Untersuchung befangen gewesen sey, beibringen.
3) Um in den ersten Kurs aufgenommen zu werden, ist ein legales Zeugniß eines Studien-Rectorats erforderlich, welches bestimmt ausdrückt, daß der Eleve zum Eintritt in die unterste Gymnasialklasse vollkommen befähigt gewesen sey.

Den zweiten Kurs als Vorbereitung zur Aufnahme in den dritten Kurs sogleich besuchen zu dürfen, ist das legale Absolutorium eines Studien-Rectorats erforderlich, welches enthält, daß der Eleve die Fähigkeiten besitze, ein Lyceum oder eine Universität besuchen zu können.

4) Zum Beweise, daß es den hier aufgenommen werden wollenden Forst-Eleven nicht an den gehörigen Subsistenz-Mitteln mangele, ist eine Erklärung der Eltern, nächsten Anverwandten oder Vormünder beizubringen, welche, im Falle die Siegelmäßigkeit nicht in Mitte liegt, durch die Orts-Obrigkeit legalisirt seyn muß.
5) Inländer erhalten den Unterricht unentgeldlich, Ausländer zahlen bei der Immatriculation ein- für allemal als Honorar für sämmtliche königl. Professoren 22 fl. rheinisch.
6) Für die Repetitionen, welche zu besuchen dennoch von dem freien Willen der Eleven abhängt, wird ein billiges Honorar entrichtet.
7) Bei der Immatriculirung, so wie im Anfange eines jeden Studienjahres, müssen den einschlagenden Professoren die vorgeschriebenen Lehrbücher vorgezeigt werden.

Der in dem Studienjahr $18^{25}/_{26}$ ertheilt werdende Unterricht, so wie die nötigen Lehrbücher sind aus folgender Uebersicht zu entnehmen, und haben sich sämmtliche Adspiranten bis zum 15. October l. J. entweder in Person oder durch schriftliche Vorlage, über die Erfüllung der Aufnahms-Bedingnisse bei der Direction der königl. Forstlehr-Anstalt zu legitimiren.

Uebersicht.

Nummer des Kurses.	Benennung der Lehrgegenstände.	Wochen-Stunden	Handbuch nach welchem vorgetragen wird.
I.	Theoretische und practische Forstwissenschaft.	3	Nach eigenen Heften, mit Hinweisung auf Papius kleine Schriften über einzelne Theile der Forstwissenschaft.
	Jagdkunde.	1	Nach eigenen Heften.
	Niedere Arithmetik und Buchstabenrechnung.	5	Nach Hofmanns Anleitung zur Elementar-Arithmetik I. und II. Theil.
	Theoretische und practische Geometrie.	2	Nach eigenen Heften und Mayrs practischer Geometrie.
	Planzeichnen.	4	Nach eigenen Heften.
	Vorbereitungslehren der Physik und Chemie.	1	Nach Strauß Lehrbuch der besondern und angewandten Physik, Mainz 1823 bei Florian Kupferberg.
	Naturgeschichte.	2	Nach Behlen's Lehrbüchern der beschreibenden Forstbotanik, Frankfurt a/M. bei Körner 1823. Anfangsgründe der Mineralogie für Forstmänner des niedern Dienstes, Frankfurt a/M. bei Wesche 1825.
II.	Theoretische und practische Forstwissenschaft nebst Forst- u. Jagdrecht.	4	Nach eigenen Heften mit Hinweisung auf Papius kleine Schriften über einzelne Theile der Forstwissenschaft.
	Forstrechnungswesen.	1	Nach eigenen Heften.
	Jagdkunde.	1	Desgleichen.
	Höhere Arithmetik, Elemente der Algebra, der Statik u. Mechanik.	2	Nach Hoffmann's Lehrbüchern a. Anleitung zur Elementar-Arithmetik, I. Theil 3. Auflage, II. Theil 2. Auflage, 1821. b. Populäre Darstellung der niedern und höhern Algebra, 1825. c. Allgemeine Bewegungslehre, Statik und Mechanik, 1823.
	Theoretische u. practische Geometrie u. die Elemente der Trigonometrie	5	Nach eigenen Heften.
	Planzeichnen.	4	Nach eigenen Heften.
	Baukunde.	1	Nach eigenen Heften.
	Naturgeschichte.	2	Handbuch der Gebirgs- und Bodenkunde, IX. Theil der Forst- und Jagdwissenschaft nach allen ihren Theilen ꝛc., vormals herausgegeben von Bechstein, fortgesetzt von Laurop. Gotha und Erfurt bei Hennings, 1825. Von demselben Lehrbuch der Forst- und Jagd-Thiergeschichte, Leipzig bei Brockhaus, 1825.

Nummer des Kurſes.	Benennung der Lehrgegenſtände.	Wochen-Stunden	Handbuch nach welchem vorgetragen wird.
II.			Von demſelben botaniſches Handbuch oder Diagnoſtik aller in Deutſchland einheimiſchen und akklimatiſirten exotiſchen Holzarten. Bamberg bei Weſche, 1823.
			Von demſelben Topographie des Speſſarts I. Theil die mineralogiſch-geognoſtiſche Darſtellung und die Flora; (zum Gebrauch bei den Demonſtrationen auf den Excurſionen) Leipzig bei Brockhaus, 1823.
	Allgemeine Phyſik.		Hoffmanns Lehrbuch der allgemeinen Phyſik. Mainz 1821, bei Fl. Kupferberg.
	Chemie in techniſcher Beziehung mit Experimenten.	3	Strauß Grundlehre der allgemeinen Chemie. Erfurt und Gotha 1824, in Hennings Buchhandlung.
	Lehre von Holz erſparenden Feueranſtalten.		Nach eigenen Heften.
	Geſchäftsſtyl.	1	Nach eigenen Heften.
	Landwirthſchaft.		Desgleichen.
III.	Theoretiſche und practiſche Forſtwiſſenſchaft, nebſt Forſt- u. Jagdrecht.	3	Nach eigenen Heften mit Hinweiſung auf Papius kleine Schriften über einzelne Theile der Forſtwiſſenſchaft.
	Forſtverfaſſungskunde und Forſtſtatiſtik.	1	Darſtellung der königl. bayer. Forſtverfaſſung von Behlen, 1825.
	Jagdkunde.	1	Nach eigenen Heften.
	Höhere Algebra. Funktionen-Lehre. Elemente der Differenzial- u. Integral-Rechnung. Optik.	2	Nach Hoffmann's Lehrbüchern. a. Deſſen populäre Darſtellung der niedern und höhern Algebra. b. Deſſen Grundlehren der höhern Geometrie, der Differenzial- und Integral-Rechnung ꝛc., 1817. c. Deſſen Elemente der Optik. Nach dem 2. Bande des 8. Theils der Forſt- und Jagdwiſſenſchaft nach allen ihren Theilen ꝛc., vormals herausgegeben von Bechſtein, nun aber fortgeſetzt von G. P. Laurop, 1824
	Theoretiſche und practiſche Geometrie, Trigonometrie, Polygonometrie und Kurvenlehre.	4	Nach eigenen Heften und Dätzels Anleitung zur Vermeſſung der Wälder.
	Planzeichnen.	2	Nach eigenen Heften.
	Baukunde.	1	Nach eigenen Heften.
	Naturgeſch. Ergänzung der Vorträge im II. K.	1	Nach den beſtimmten Lehrbüchern und nach eigenen Heften.
	Beſondere u. angewandte Phyſik mit Experimenten		Strauß Lehrbuch der beſondern und angewandten Phyſik.
	Chemie in Anwendung aufs Forſtweſen u. Landwirthſchaft mit Experim.	3	Deſſen Grundlehren der Chemie in Anwendung auf das Forſtweſen.
	Geſchäftsſtyl.	1	Nach eigenen Heften.
	Landwirthſchaft.		Desgleichen.
	Kameral-Encyklopädie. Nach Vollendung des Vortrags über Forſtwiſſ.		Nach eigenen Heften.

Schließlich wird bemerkt, daß an guten und billigen Quartieren kein Mangel ist, und daß bei anständiger Verpflegung eine Summe von jährlich 250 fl. bis 400 fl. rheinisch genüge.

Sollten Eltern oder Vormünder geneigt seyn, die Besorgung der pecuniären Angelegenheiten ihrer Söhne oder Pflegbefohlenen einem vertrauten Individuo überlassen zu wollen, so wird bemerkt, daß der mitunterfertigte königl. Secretär der Anstalt zu diesem Geschäfte von Directions wegen gegen ein Honorar von 5 Prozent beauftragt sey; so wie bei dem hiesigen Buchhändler Knode, gegen gleich baare Bezahlung die nöthigen Lehrbücher zu bekommen sind.

Hinsichtlich des Besoldungsholzes, Verordnung vom 9. August 1814 (Amt. S. 73):

1) Die Oberforstbeamten, Oberförster und Forstsekretäre, so wie diejenigen Revierförster, welche keine andere, als Staatswaldungen zu respiciren haben, beziehen ihr Besoldungsholz aus den Waldungen des Staats.

   In denjenigen Revieren aber, welche aus Staats- und andern Waldungen zusammengesetzt sind, oder die gar keine Staatswaldungen begreifen, haben die waldbesitzenden Gemeinden oder öffentlichen Anstalten, so wie die Mitbesitzer der ungetheilten Waldungen, **pro rata** des Flächen-Inhaltes, zu dem Besoldungsholz des Försters beizutragen.

2) Für die Abgabe des Besoldungsholzes dürfen keine besonderen Hiebe angelegt, noch einzelne Stämme angewiesen werden, sondern dasselbe ist aus den gewöhnlichen Gehauen zu erledigen. Sollten fernerhin ganze Schläge auf dem Stocke versteigert werden, so ist durch die Bedingungen die Abgabe den Steigerern zur Last zu legen.

3) Kein Besoldungsholz darf vorzugsweise aus den Schlägen ausgewählt werden; sondern, nachdem die Hölzer numerirt und abgezählt sind, hat der Forstmeister oder Oberförster aus der Mitte der Nummer-Folge hieraus diejenigen Klafter- oder Wellenhaufen zu bestimmen, welche dem Forstpersonale überwiesen werden sollen, und solches in dem Abzählungsprotokoll zu bemerken.

4) Die Abfuhr des Besoldungsholzes darf nicht eher Statt haben, als die Abfuhr der übrigen Hölzer in demselben Schlage; der Hauerlohn muß durch das Forstpersonale erstattet werden.

5) Wenn in den Staatswaldungen eines Reviers gerade kein Schlag angelegt ist, so wird die auf diese Waldungen fallende Quote des Besoldungsholzes in einem Schlage eines zunächst liegenden Reviers angewiesen.

   Dem Oberforstpersonale, den Oberförstern und Forstsekretären wird das Besoldungsholz aus den zur Abfuhr am nächsten liegenden Gehauen verabfolgt.

6) Zu Besoldungsholz werden die Hölzer genommen, so wie sie der Schlag giebt, und es sind hierzu keine besonderen Holzarten gewidmet. Kein Forst-

offiziant kann daher Buchen-Scheit-Holz verlangen, wenn sich in den Schlägen seines Reviers nur Eichen- oder Weichholz, oder nur Wellen befinden.

7) Bis dahin, daß die Holzmaaße regulirt seyn werden, soll die Besoldungs-Klafter zu 4 Steren gerechnet werden. Hiernach ist die Reduktion in dasjenige Klaftermaaß, welches in dem Revier üblich ist, zu bewirken und die in solchem Maaße zu verabfolgende Quantität zu bestimmen. Wie viele Wellen für ein Klafter zu 4 Steren zu rechnen sind, muß ebenfalls nach deren Stärke festgesetzt werden.

Der Verkauf wurde durch die obige Verordnung vom 22. Dezember 1821, §. 24 verboten. Am 7. Februar 1828 (Int. S. 25) hat die Regierung beigefügt:

Diese Contravention, so ferne sie nicht ohnehin unter die gesetzliche Bestimmung des durch den General-Gouverneur Gruner unter dem 16. Mai 1814 gegebenen Forst-Regulativs fällt, von nun an mit einer Disciplinarstrafe von 50 fl. zu belegen, den Käufer solcher Hölzer aber nach §. 102 der Forststrafverordnung vom 30. Juli gerichtlich verfolgen zu lassen.

Dem Forstpersonal und dem Publikum wird dieses zur Warnung bekannt gemacht.

---

14. Steuercontroll- und Steuererhebungsämter.

S. Staatswirthschaft; ebenso

die Gemeindebehörden, Schulbehörden und Hospizienverwaltungen, Medizinalpersonen, Postbehörden, Justizbehörden, kirchlichen Behörden, Bergbaubehörden, Mauthbehörden, Salzbehörden, Lottobehörden,

unter den betreffenden Rubriken.

Tit. III. Amtswirksamkeit, Conflicte, Amtsüberschreitung und Unvereinbarkeit verschiedener Aemter in einer Person.

I. Amtswirksamkeit überhaupt.

Von dem Wirkungskreis der einzelnen Behörden ist bisher schon gehandelt worden; manches wird noch später am geeigneten Orte vorkommen. Hier wollen wir im Allgemeinen davon reden.

Es versteht sich von selbst, daß es Pflicht aller Behörden ist, untereinander ein dienstbereites Benehmen zu pflegen und den gegenseitigen, auf die Gesetze gegründeten Anforderungen mit gefäl-

ligem Eifer zu entsprechen. Es ist allerdings das Verhältniß der untergeordneten Behörden gegen die Obern von dem Verhältnisse, welches zwischen gleichen oder nebengeordneten Stellen, oder zwischen den Stellen verschiedener Zweige der Staatsregierung besteht, verschieden. Der untergeordnete Beamte muß dem Obern gehorchen; doch nur soweit, als der Befehl des Obern gesetzlich ist. Glaubt der Untergebene ein Gesetz verletzt, so muß er Vorstellung machen und, wenn dies nicht fruchtet, den Befehl gleichwohl vollziehen; doch ist er dann nicht verantwortlich.

Die verschiedenen Zweige der Staatsregierung sind Ausflüsse derselben Staatsgewalt, und streben auf dasselbe Ziel hin, die Wohlfahrt des Staates. Indeß müssen die Verrichtungen und Bezirke gehörig geschieden seyn, damit keine Verwirrung entstehe. Was die äussere Umschreibung der Bezirke betrifft, so ist solche leicht und richtet sich nach der Gebietseintheilung, und zwar nach den Grenzen, welche die Gemarkungen oder Bänne scheiden. Den innern Wirkungskreis bezeichnen die Gesetze und Dienstvorschriften. Allein wie scharf die Wissenschaft, das Gesetz und die Dienstesinstruction die Grenzen zu bestimmen trachten, so wird doch oft bei der Anwendung ein Zweifel übrig bleiben, und dann entstehen Conflicte. Ist dies der Fall zwischen Behörden desselben Dienstzweiges, so entscheidet die obere Behörde desselben Zweiges. Streiten zwei oder mehrere Behörden verschiedener Zweige, welche jedoch sämmtlich zur Verwaltung im weitern Sinne gehören, so löst ebenfalls die für beide Zweige höhere Staatsstelle den Streit. Wenn aber die Justiz- und Verwaltungsbehörden über einen Gegenstand zugleich competent zu seyn beharren, so ist dies im eigentlichen Sinn ein Conflict, wovon nachher.

Ueber Amtswirksamkeit im Allgemeinen müssen wir in Beziehung auf die Verwaltungsstellen hier ein Gesetz vom 20. August 1790 nachtragen (Rudler'sche Gesetzsammlung Band I, Heft I, S. 99 — 121):

Die Verwaltungs-Versammlungen haben aufmerksam zu betrachten, was sie nach der Ordnung der Constitution (politischen Ordnung) sind, damit sie nie die Grenzen ihres Amts überschreiten und dasselbe durchaus mit Sorgfalt versehen.

Sie haben vor allem zu bemerken, daß ihnen nur die Verwaltung obliegt,

daß ihnen keine gesetzgebende oder richterliche Handlung zusteht, und daß jeder Eingriff von ihnen in eine oder die andere dieser Verrichtungen die Verwirrung der Gewalten zur Folge haben würde.

Die Departements-Verwaltungen können keine Dekrete, Ordonnanzen oder Verordnungen machen; sie können nicht anderst zu Werke gehen, als vermittelst bloßer Berathschlagungen über die allgemeinen Materien, oder nach Beschlüssen über besondere Gegenstände, oder durch Correspondenz mit den Munizipalitäten.

Die Geschäfte der Munizipal-Verwaltungen bestehen darin: alle Nachrichten einzuziehen und alle Anfragen zu thun, welche den Kanton interessiren können; unter der Leitung und Gewalt der Departemental-Verwaltung die Beschlüsse derselben zu vollziehen; alle Untersuchungen vorzunehmen, und alle Berichte zu erstatten, welche von ihnen über Gegenstände verlangt werden, die ihren Kanton betreffen.

Die Departements-Verwaltungen müssen über alle ihre Verhandlungen Verbal-Prozesse aufsetzen, und sie nach Ordnung des Datums, und ohne eine Lücke zu lassen, in ein Register eintragen, welches von dem Präsidenten numerirt und mit seinem Handzuge bezeichnet ist.

Die Berathschlagungen der Verwaltungen werden blos von dem Präsidenten und Sekretär unterschrieben, auch wird darin der Glieder, welche zugegen waren, erwähnt.

Die Archive der Verwaltungen müssen an einem sichern Orte und mit Ordnung eingerichtet werden; über die darin niedergelegten Akte wird ein Register geführt.

Wenn die Verwaltungs-Körper bei den öffentlichen Feierlichkeiten sich zusammen und mit den Munizipalitäten einfinden, gehört der Departemental-Verwaltung der Vorzug über die Munizipalität.

Correspondenz.

Die erste Sorge der Verwaltungs-Korps eines jeden Departements muß seyn, sowohl unter sich, als mit den Municipaliäten ihres Gebiets die Correspondenz zu errichten; die geschwindesten und sparsamsten Mittel müssen vorgezogen werden.

Die Briefe, welche die Verwaltungen schreiben, müssen folgendermaßen schließen:

Die Verwalter des Departements von ...

Hierauf unterschreiben sich alle gegenwärtigen Glieder.

Die Kauf-Zuschläge, die Zahlungs-Befehle, und überhaupt alle von den Verwaltungen herrührenden Akte werden in der nämlichen Form unterschrieben, es wird nämlich unten angesetzt:

Durch die Verwalter des Departements von ...

Darauf unterschreiben sich alle anwesenden Glieder.

Die Munizipal-Korps bedienen sich in ihren Briefen und übrigen Akten vor ihrer Unterschrift folgender Formel:

Die Munizipal-Verwalter des Kantons von ...

Die Briefe und Petitionen, welche von den Munizipalitäten an die Departements-Verwaltungen gerichtet werden, müssen in einem bescheidenen Tone und mit der Ehrerbietung abgefaßt seyn, welche man dem höhern politischen Range schuldig ist, den jedes dieser Korps in demjenigen anerkennen müssen, der nach der Ordnung und Vertheilung der Gewalten ihnen vorgeht.

Die Correspondenz der höhern Verwaltungen muß, ohne sich etwas von dem Charakter zu vergeben, der ihnen nach ihrer Gewalt zusteht, den Ausdruck derselben mäßigen, dadurch, daß sie diejenige Achtung an den Tag legt, welche der aufgestellten Gewalt die Gemüther gewinnt und es ihr leicht macht, das gemeine Gute zu stiften, auf welches beständig ihr Augenmerk gerichtet seyn muß. Der einzige Fall, wo von den höhern Verwaltungen der gebietende Ton dürfte angenommen werden, wäre der, wenn es nöthig wäre, die untergebenen Verwaltungen wegen Mangel von Subordination an die Abhängigkeit zu erinnern in welche sie gesetzt sind.

Vorschrift, welche die Verwaltungs-Korps zu beobachten haben, bei Ausübung der Aufsicht und Gewalt, die ihnen über die Munizipalitäten beigelegt ist.

Die Verwaltungs-Korps müssen die Munizipal-Beamten im Laufe ihrer Geschäfte schützen und den Mißbräuchen wehren, welche diese Beamten von ihrer Gewalt zu machen bewogen werden könnten.

Die Verwaltungen müssen vor allen Dingen wachen, daß die Munizipal-Beamten sich keine andere Verrichtungen anmaßen, als solche, die für die Munizipal-Gewalt geeignet, oder in die allgemeine Verwaltung einschlägig, und ihnen besonders übertragen sind.

Wenn die Munizipal-Korps in die gesetzgebende Gewalt Eingriffe und Dekrete und Verordnungen machten; wenn sie sich in gewöhnlichen Civil-Sachen oder in peinlichen Fällen das Richter-Amt anmaßten; wenn sie ihr Verwaltungs-Amt ausdehnten, entweder durch Ueberschreitung der ihnen vorgezeichneten Grenzen, oder durch Versuche, sich der Aufsicht und Gewalt der Verwaltungs-Korps zu entziehen; so müssen diese besorgt seyn, ihnen zu steuern, die ungesetzlichen Akte derselben zu annulliren und gebieten, daß sie nicht in Vollzug gesetzt werden.

Die Verwaltungs-Korps haben die Pflicht auf sich, den Vollzug der von der Munizipal-Gewalt rechtmäßig ergangenen Akte zu unterstützen, und die Unehrerbietigkeit und den Mangel an Ehrfurcht gegen dieselbe zu bestrafen. (*)

Sollte sich irgend ein Widerstand gegen den Vollzug der von einer Munizipalität genommenen Berathschlagungen oder ertheilten Befehle ergeben, so würden die Verwaltungen gehalten seyn, die ganze Stärke der höhern Gewalt, womit sie bekleidet sind, und selbst im Falle der Noth, die Hülfe der bewaffneten Macht anzuwenden, um diesen Widerstand zu heben.

(*). Dies richtet sich jetzt nach dem Staatsdienereedict. U. d. H.

Die Verwaltungen werden bei Ausübung ihres Amtes in Betracht nehmen, daß wenn auf der einen Seite die Munizipal-Verwaltung eine ganz brüderliche Einrichtung ist, wenn sie belehrt werden muß, sobald sie sich willkührlichen Handlungen nähert, und zurückgehalten, sobald sie unterdrückend wird; auf der andern Seite der Mangel an Subordination gegen die Munizipal-Beamten und die Verachtung der ihnen übertragenen Gewalt, sehr schwere Vergehungen sind, die, wenn sie nicht strenge bestraft würden, die nachtheiligsten Folgen nach sich ziehen könnten.

Indessen werden sie nicht ausser Acht lassen, wenn die Handhabung der öffentlichen Ordnung ihnen die traurige Nothwendigkeit auflegen wird, sich gegen Munizipal-Beamte zu erheben, daß in einem so verdrüßlichen Falle die Strenge erst dann angewandt werden muß, wenn alle Schonungsmittel erschöpft sind; und so sehr die Klugheit den Gebrauch derselben mäßigen muß, eben so sehr müssen Würde und Achtung das Bittere derselben mildern.

Sie werden auch bedenken, daß wenn in stürmischen Zeiten das Volk sich der Zügellosigkeit überläßt und einen Augenblick die, den Gewalt-Inhabern schuldige Ehrfurcht vergißt, dieses Unwesen meistens von den Feinden des öffentlichen Wohls angezettelt oder unterhalten wird; daß es diese Menschen sind, welche die Unwissenheit des Volks mißbrauchen, es mit Täuschungen erfüllen und durch falsche Begriffe von Freiheit irre führen; daß sie allein die wahrhaft Schuldigen sind, die hauptsächlich entdeckt und den Gerichtshöfen angezeigt werden müssen, um durch eine exemplarische Bestrafung die völlige Wiederkehr zur öffentlichen Ruhe zu bewirken.

Die Central-Verwaltungen müssen endlich ein wachsames Auge auf die Munizipalitäten haben, damit dieselben mit Sorgfalt und klugem Benehmen die ihnen obliegende wichtige Pflicht erfüllen, den aufrührerischen Zusammenrottungen zu steuern.

Finanzen.

Es würde überflüßig seyn, sich umständlich über die Maßregeln einzulassen, welche die Central-Verwaltungen zu ergreifen haben, um die Verfertigung und Berichtigung der Steuer-Rollen zu beschleunigen, die Erhebung der Steuer zu sichern und zu betreiben, den Beschwerden der Steuerbaren abzuhelfen, und für den Fortgang der öffentlichen Arbeiten, besonders der Landstraßen, zu sorgen und die Aufsicht darüber zu führen.

Die Munizipal-Verwaltungen haben in Zukunft alle fünfzehn Tage sich eine von den besondern Empfängern bescheinigte Tabelle über die während den fünfzehn Tagen gemachte Einnahme ausstellen zu lassen, und dieselbe auf der Stelle an die Departements-Verwaltung zu schicken, mit ihrem Bericht über die Ursachen der späten Eingehung der Gelder, und über die Mittel, dieselbe zu beschleunigen.

Die Departemente haben ebenfalls zu Ende jeden Monats ein allgemeines von ihnen bescheinigtes Verzeichniß über die auf ihrem Gebiete gemachte Einnahme zu verfertigen, und mit ihren Bemerkungen an den Finanz-Minister (an den Regierungs-Commissär) einzuschicken, welcher immer im Stande seyn muß, den

wahren Stand der Steuer-Einnahme, und die Ursachen, welche ihren Fortgang aufhalten konnten, zu kennen.

Ehe man den Artikel über die Finanzen beschließt, will man die Verwaltungs-Korps an eine Wahrheit erinnern, die sie beständig vor Augen haben müssen.

Die richtige Erhebung der öffentlichen Einkünfte kann allein der Regierung die Mittel verschaffen, ihre aufhabenden Pflichten zu erfüllen; mit einem Worte, die Einnahme der Steuer ist es, wovon das Wohl des Staates abhängt.

Welche Vorwürfe müßten sich demnach die Verwaltungen machen, wenn sie als Vorgesetzte, um über diese Einnahme zu wachen, und ihr allen Schutz angedeihen zu lassen, nicht alle ihre Kräfte anstrengten, um die unzähligen Uebel zu verhüten, die aus der Leere des öffentlichen Schatzes entspringen.

In Betreff der Besoldungen für die Personen, welche auf den öffentlichen Plätzen und Märkten angestellt sind, und das Gewicht und die Maßung der Waaren und Lebensmittel zu besorgen haben, so sollen die Munizipalitäten diese Besoldungen durch eine Taxe bestimmen, welcher nur diejenigen unterworfen sind, die sich dieser Personen bedienen wollen, und die nicht eher erhoben werden soll, bis die Central-Verwaltung sie wird bestätigt haben.

Nationalgüter.

Die Departemente sollen ein Verzeichniß über alle National-Güter machen, die in ihrem Gebiete liegen. Sie sollen ungesäumt sich mit der Verfertigung dieses Verzeichnisses beschäftigen, in welchem die mancherlei Arten von Gütern sorgfältig von einander unterschieden seyn müssen. Es muß ein eigenes Kapitel über die Wälder und Forste gemacht werden. Sie sollen demnach jeder Munizipalität aufgeben, ihnen eine zergliederte Anzeige aller Güter ihres Bezirks zu verschaffen. Die allgemeine Tabelle der National-Güter eines jeden Departements mit der Abtheilung in Kantone und in Gemeinden muß der National-Versammlung (dem Regierungs-Commissär) zugefertigt werden.

Ackerbau und Handel.

Die häufigen Geschäfte, denen die Verwaltungs-Versammlungen ihre ersten Arbeiten widmen müssen, erlauben ihnen nicht leicht, allen Gegenständen des Ackerbaues und Handels sogleich den Fleiß und die Sorgfalt zu schenken, die ihrer großen Wichtigkeit angemessen ist. Nichts destoweniger sind sie schuldig nichts zu versäumen, was dringend seyn kann, und sich bei guter Zeit die Aufschlüsse und Kenntnisse zu verschaffen, nach welchen vortheilhafte Verbesserungen vorgeschlagen und gemacht werden können. Es gibt kein Departement, das nicht auf diese Art dem Arbeits-Eifer seiner Verwalter ein weites Feld darböte; es gibt deren sogar mehrere, die eine gänzliche Umschaffung von einer wachsamen und väterlichen Verwaltung erwarten.

Die National-Versammlung hat die Austrocknungen als eine der dringendsten und wesentlichsten Arbeiten angesehen. Durch sie werden dem Anbaue Feld-Stücke wiedergegeben, die auf allen Seiten die Industrie der Eigenthümer und das Interesse der Regierung auf sich ziehen. Durch sie wird eine

der Ursachen zerstört, welche für die Gesundheit der Menschen und für das Fortkommen der Pflanzen sehr nachtheilig war. Durch sie werden Tausende von Händen, die arbeitslos sind, und aus Noth und durch Intrigue sich gegen die Gesellschaft brauchen lassen, auf eine nützliche Art beschäftigt.

Sie müssen auch die Mittel aufsuchen und angeben, den Wässern freien Lauf zu verschaffen, zu verhindern, daß die Wiesen nicht durch die zu große Erhöhung der Schleussen, Mühlen und durch andere Werke der Kunst, die man am Wasser anlegt, überschwemmt werden; endlich alles Gewässer auf ihrem Gebiete zu einem allgemein nützlichen Zweck nach den Grundsätzen der Bewässerung zu leiten.

Ohne Ausgänge für den Transport der Produkte besteht kein Handel; eins der ersten Bedürfnisse des Handels, einer der hauptsächlichsten Gegenstände für die Wachsamkeit der Verwaltungen ist demnach der Bau und die Unterhaltung der Wege und schiffbaren Kanäle.

Sie sollen nach den neuen Verhältnissen, welche die gegenwärtige Eintheilung erzeugen kann, Vorschläge thun, in den Orten, wo sie es für schicklich halten, neue Messen und Märkte einzuführen, oder die vorher bestandenen aufzuheben.

Sie sollen die Art von Gewerbfleiß angeben, welcher dem Land angemessen ist, den Grad von Vollkommenheit, auf den seine Fabriken und Spinnereien gebracht, und dessen sie empfänglich sind. Sie sollen die Manufakturen und Arbeitshäuser aus allen Kräften schützen und über dieselben wachen, jedoch ohne Untersuchungen anzustellen. Die Freiheit erzeugt die Industrie, sie will aufgemuntert seyn; wird sie aber beunruhigt, so verschwindet sie.

Die Verwaltungen sollen ferner genaue Nachrichten über die Minen, Hammerwerke und Verfertigung der Feuer-Schlünde einziehen; sie sollen sich Mühe geben, zu erfahren, ob diese verschiedenen Anstalten durch ihre Lage, Arbeit oder ihren Absatz dem Handel überhaupt mehr Nutzen bringen, als sie durch ihren starken Holz-Verbrauch dem Kanton, oder durch die Verschlimmerung des für sie bestimmten Erdreichs dem Ackerbaue Schaden verursachen.

Sie sollen ein wachsames Auge haben auf die Feld-Polizei, auf die Nachlese (glanage), als das Erbtheil der Armen; auf das Gepräge von Recht oder Unrecht, das die mancherlei Verträge darbieten mögen, die unter dem Pächter und dem Eigenthümer herkömmlich sind, über die mit der Freiheit vereinbarlichen Maßregeln, durch welche die kleinen Pacht-Güter vervielfältigt und die Vertheilung der großen Besitzungen erleichtert werden, über die Handhabung der Verhältnisse von Subordination und wohlthätiger Gesinnung, welche ein beständiges Band zwischen dem Herrn und seinem Arbeiter knüpfen müssen.

Sie werden endlich dem Regierungs-Commissär alle Aufschlüsse mittheilen, aus welchen derselbe die Kultur und den Handel in ihrem Gebiete, die Hindernisse, welche den Fortschritten desselben im Wege stehen und die Mittel zur Verbesserung beurtheilen kann.

Armen-Wesen, Spitäler, Gefängnisse.

Der Dürftige muß unterstützt werden, nicht nur in der schwachen Kindheit,

in dem gebrechlichen Alter, sondern auch in der Lebenszeit, wo er zwar seine volle Stärke besitzt, der Mangel an Arbeit aber ihn der Nothdurft blos gibt. Auch der Angeklagte, dessen Verhaftung die öffentliche Ordnung erheischt, darf keine andere Strafe leiden, als den Mangel seiner Freiheit; es muß demnach sowohl für den gesunden Zustand, als für die Sicherheit der Gefängnisse gesorgt werden.

Es gibt noch mehrere andere Punkte, von denen der Regierung nach und nach Kenntniß verschafft werden muß, und die es nützlich ist, diesen Verwaltungen mitzutheilen, damit sie gleich jetzt die Belehrungen darüber vorbereiten und dieselben der Regierung zufertigen können, sobald sie sie erhalten haben.

Die Departemente müssen demzufolge eine Tabelle entwerfen, über die in ihrem Gebiete gelegenen Spitäler und Armenhäuser, über die Bestimmung derselben, über die Anzahl der Unglücklichen, welche in denselben verpflegt werden, über die Verwalter und Dienstleute derselben, und über die Masse und Beschaffenheit ihrer Einkünfte, so wie auch ihrer Verwaltung.

Die Verwaltungen haben das nämliche in Betreff aller Gelder zu thun, die in jedem Departement zur Allmosenpflege, Austheilung und Unterstützung jeder Art, sie sey gestiftet oder nicht, bestimmt sind. Sie haben die verschiedenen Arten dieser Stiftungen anzugeben, ob sie mit besondern Klauseln versehen sind, und welche Lasten auf ihnen haften. Sie haben der Regierung zu berichten, ob in ihren Bezirken Güter liegen, welche Siechhäusern, Spital-Orden und Pilgrimen zugehören, und welches ihre Beschaffenheit und Werth ist.

Sie haben ferner über den Zustand der Bettelhäuser und Gefängnisse, ihre Größe, Dauerhaftigkeit und die Mittel, wodurch sie gesund und bequem gemacht werden können, zu berichten und sorgfältig alle Kenntnisse zu sammeln, die auf Verbesserungen abzielen, welche in der Einrichtung des Bettelwesens, der Spitäler und Gefängnisse mit Nutzen vorgenommen werden können.

Beschwerden, Schadloshaltungen.

Die Steuerbaren, welche in Betreff der unmittelbaren Steuern über den Ansatz ihres Antheils Beschwerde führen, müssen sich zuerst an die Central-Verwaltung wenden, welche auf das Gutachten der Munizipalität, die den Austheiler gemacht hat, spricht. Das Departement gibt die endliche Entscheidung auf eine bloße Vorstellung und ohne vorläufige Verhandlung. Alle Gutachten und Entscheidungen dieser Art müssen die Gründe enthalten, auf welche sie sich stützen.

Die Unternehmer der öffentlichen Arbeiten sind gehalten, im Falle über den Sinn oder den Vollzug der Bedingnisse ihrer Verträge Schwierigkeiten entstünden, sich bei der Munizipal-Verwaltung auf dem Wege der Güte abzufinden; kann die Sache nicht in der Güte abgethan werden, so muß sie vor das Departement gebracht, und von demselben entschieden werden, und zwar in letzter Instanz und nach Ansicht des Gutachtens der Munizipalität, das die Gründe enthält, worauf es sich stützt.

Die Gesuche und Streitigkeiten über die Regulirung des Schaden-Ersatzes, welcher einzelnen Bürgern für die Feldstücke gehört, die zum Bau der Wege, Kanäle oder anderer öffentlicher Werke genommen und umgearbeitet worden,

müssen ebenfalls auf dem Wege der Güte vor die Munizipal-Verwaltung, und können nachher auch vor das Departement gebracht werden, welches die endliche und letzte Entscheidung gibt, gemäß der Abschätzung, welche die Friedensrichter und ihre Beisitzer darüber werden gemacht haben.

Oeffentliches Straßen-Wesen.

Die Verwaltung in Betreff des Straßen-Wesens, die den Verwaltungs-Korps beigelegt ist, begreift in dem ganzen Umfange des fränkischen Gebietes (und eroberten Landes) das Abstecken der Straßen in den Städten, Flecken und Dörfern, welche zu den Landstraßen dienen.

Gutachten auf Gesuche.

Es soll bei allen Munizipalitäten und Departementen ein Register geführt werden, in das der kurze Inhalt der Vorstellungen und Gesuche, so wie auch die ganzen Gutachten, Entscheidungen und Befehle, welche darauf ergangen, eingetragen werden.

Die Gutachten der Munizipalitäten müssen den Petitionen unten angesetzt werden, demnächst folgen die Entscheidungen und Ordonnanzen der Departemente; das Ganze wird dann den betheiligten Parteien im Original wieder gegegeben, nachdem es in das Register des Sekretariats eingetragen worden.

Die Verhandlungen der Kantons- oder Departements-Verwaltungen dürfen weder Dekrete, noch Ordonnanzen, noch Verordnungen oder Proclamationen benennt werden. Sie heißen Beschlüsse.

Die Urschrift eines jeden Beschlusses muß die Anzahl der Berathschlagenden enthalten. Diejenigen, welche nicht der Meinung waren, denselben zu fassen, brauchen ihn nicht zu unterschreiben.

Die Klag-Sachen, welche National-Güter oder öffentliches Eigenthum betreffen, können von einer Munizipalität nur mit Bevollmächtigung des Departements angestellt und betrieben werden.

Diese Klagen müssen im Namen des Commissärs der vollziehenden Gewalt bei dem Departement angestellt und betrieben werden.

Wenn die Departemente nach zwei auf einander folgenden und durch die Correspondenz bestätigten Erinnerungen von den Munizipalitäten die zur Verwaltung erforderlichen Aufschlüsse und Nachrichten nicht erhalten können, so sind sie bevollmächtigt, zwei Commissarien zu ernennen, die sich auf Kosten der Munizipal-Beamten an Ort und Stelle verfügen, um diese Aufschlüsse und Erkundigungen einzuziehen.

Außer der gewöhnlichen Correspondenz, welche die Departemente mit dem Minister des Innern (dem Regierungs-Commissär) zu unterhalten verbunden sind, haben sie ihm alle Monate eine Tabelle mit Erläuterungen über die Geschäfte des Departements und den Fortgang des Vollzugs der verschiedenen Theile, die ihrer Sorgfalt anvertraut sind, einzuschicken.

Hauptsächliche Amtsverrichtungen der Verwaltungs-Corps und Munizipalitäten in Bezug auf die Forst-Verwaltung.

Die Central- und Munizipal-Verwaltungen haben den Auftrag, jede in

ihrem Gebiet und nach der Ordnung ihrer Einsetzung, auf die Erhaltung der Wälder zu wachen, und zu dem Ende mit bewaffneter Macht Beistand zu leisten, wenn sie von den Beamten der Forst-Conservation dazu aufgefordert werden.

Die Munizipal-Beamten sollen, auf die an sie ergangene Aufforderung, den Nachsuchungen beiwohnen, welche über Frevelholz in den Werkstätten, Häusern und umliegenden Bezirken, wohin das gedachte Holz könnte gebracht worden seyn, angestellt werden.

Die Verwaltungs-Corps können, so oft sie für gut finden, die National- und andern unter der Forst-Verwaltung stehende Wälder, welche in dem Umfange ihres Gebietes liegen, besuchen, um sich von der Sorgfalt und Treue der Forst-Beamten zu überzeugen; sie können Verbal-Prozesse aufsetzen, und sie mit ihren Berichten und Anmerkungen entweder an die General-Conservation, oder an die vollziehende Gewalt (den Regierungs-Commissär) schicken, damit die nöthigen Maßregeln ergriffen werden können.

Grenzen der Munizipal-Gewalt.

Die Munizipalitäten dürfen keine Befehle geben, keine Commissarien ausschicken, noch auch irgend eine Munizipal-Verrichtung ausüben, als nur in ihrem Gebiete. Es ist allen Verwaltungs- und Militär-Corps und allen Bürgern verboten, irgend eine Aufforderung zu befolgen, die ihnen von den Commissarien einer Munizipalität außer dem Umkreis ihres Gebiets gemacht werden könnte.

Sollten nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets vorgebliche Commissarien dergleichen Aufforderungen machen, so sollen sie arretirt und ihnen der Prozeß als solchen gemacht werden, die der Verletzung und Empörung gegen das Gesetz schuldig sind.

Aehnliche Gesetze, wie das vorstehende, werden wir im folgenden zweiten Buch, in Absicht auf die Gerichtsbehörden u. s. w. finden.

II. Conflicte.

Ein Conflict entsteht, wenn eine gerichtliche und eine administrative Behörde zugleich sich in einer Sache für competent ansehen.

Die Gesetze verbieten gegenseitige Einmischungen. „Die Verwaltungsstellen, heißt es Art. 189 der Constitution vom Fruct. III, können die Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers und der Regierung nicht abändern, sie dürfen sich nicht in Gegenstände mischen, welche von dem Urtheil der Gerichte abhängen.“ Dagegen untersagen die Gesetze vom 24. August 1790, Art. 13, und vom 21. Fruc. III den Gerichten, über Verhandlungen der Verwaltungsbehörden zu urtheilen. Allein so leicht diese beiden Sätze auszusprechen waren, so wenig ist damit die Hauptschwierigkeit geho-

ben, welche in der Frage liegt, in wie fern tritt ein an sich der Verwaltung angehöriger Gegenstand ins gerichtliche Gebiet? oder mit andern Worten: wann und in wie weit kann ein Act der Verwaltungsbehörde der richterlichen Beurtheilung unterliegen?

Das Verbot der Gesetze an die Gerichte, Administrativacte zu beurtheilen, darf nicht im unbedingten Sinne ausgelegt werden, sonst würde die verfassungsmäßige Gewähr aller Privatrechte keine Wahrheit seyn.

Ueber diese Fragen sind schon mehrere gerichtliche Entscheidungen ergangen, welche, da kein Conflict erhoben worden, und da die Urtheile in Rechtskraft übergegangen sind, jetzt als maßgebend zu betrachten seyn werden. In den trefflichen Annalen des H. Hilgard, Band II, kommen von einem solchen Fall die Urtheile des Appellations- und Cassationsgerichts vor, welche hier folgen:

Bekanntlich wurde, in Folge der Revolutionskriege und der dadurch veranlaßten Territorial-Veränderungen auf dem linken Rheinufer, die Entrichtung der in diesem Lande so häufigen Grundzinsen und Erbpächte auf geraume Zeit unterbrochen, und überdies verschwand, durch das Flüchten der Archive, ein großer Theil der darauf bezüglichen Urkunden. Desto häufiger war, in diesen drangvollen Zeiten, der Wechsel des Eigenthums. Durch diese Verhältnisse mußten daher, in Bezug auf den Beweis einer Zinsberechtigung, und besonders in Bezug auf die Identität und den Besitz der mit einem Zinse beschwerten Grundstücke, große Schwierigkeiten entstehen; und auf solche Weise bewirkte die Gewalt der Umstände, wenigstens theilweise, was eine weise Gesetzgebung vielleicht allgemein hätte verfügen sollen: nämlich der Landmann, ohnehin genug belastet durch die neu geschaffene Grundsteuer, hörte auf, die neben derselben auf seinem Grundstücke ruhenden Zinsen zu bezahlen, und zwar größtentheils in der, durch die Abschaffung der Feudal-Zinsen veranlaßten Meinung, daß er sie wirklich nicht mehr schulde.

Zwar hatte das, in sehr fiskalischem Geiste erlassene kaiserl. Dekret vom 9. Vendémiaire XIII nicht nur die Merkmale aufgezählt, wonach die rechtliche Vermuthung der Feudalität oder Nicht-Feudalität eines Grundzinses sich zu richten habe, sondern auch den Satz ausgesprochen, daß in den Fällen, wo der Besitz der Zinsberechtigung zur Zeit des Einmarsches der französischen Heere nachgewiesen sey, schon die Vorlegung eines Hebregisters, eines Lagerbuchs oder einer ähnlichen, wenn auch nach allgemeinen Grundsätzen unzureichenden Beweisurkunde, genügen solle, um die Existenz einer Zinsberechtigung darzuthun. Allein da das Erkenntniß über die Identität der beschwerten Grundstücke, im Fall einer Contestation über diesen Punkt, immer den Gerichten vorbehalten blieb,

ein solcher Beweis aber, der Natur der Sache nach, nicht leicht zu führen ist, so blieben, zum Glück der Landleute, noch immer eine große Menge von Grundzinsen im Stande der Ungiebigkeit.

Im J. 1816 suchte nun die damalige provisorische Regierung dieses Landes, — die K. K. Oesterreichische und K. Bayerische gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission in Worms, — die Entrichtung aller, dem Fiskus gehörigen Grundzinsen wieder in den Gang zu bringen, und sie erließ zu zu diesem Ende, am 6. April 1816, eine Verordnung, welche in der That als ein merkwürdiges Beispiel administrativer Willkühr und legislativer Uebereilung anzusehen ist. Der wesentliche Inhalt derselben ist folgender:

Die Administrativ-Behörde ernennt Renovatoren, welche die dem Fiskus gehörigen Erb- und Grundzinsen jeder Art an Ort und Stelle unter Beihülfe der Ortsbehörden renoviren, d. h. die betreffenden Grundstücke, so wie die Quote des auf jedem derselben haftenden Zinses und den Namen des dermaligen Besitzers ausfindig machen, und in ein Renovations-Instrument eintragen sollen. Dabei sind frühere Hebregister, Zinsbücher, u. s. w. zum Grund zu legen, welche als hinreichende Beweisschriften für die Existenz der Zinsen gelten sollen. (Von der durch das K. Dekret v. 9. Vend. XIII festgesetzten Bedingung des Besitzes der Zinsberechtigung zur Zeit des Einmarsches der franz. Heere, ist hier keine Rede mehr.)

Erfährt der Renovator eine Beleidigung, so ist, wenn der Thäter unbekannt bleibt, die ganze Gemeinde für Schaden und Kosten verantwortlich; werden ihm Schriften entwendet, gleichviel von wem, so sollen die Grundzinsen, nach dem Steuerfuße, auf die ganze Gemeinde ausgeschlagen werden, selbst wenn das Renovationsgeschäft nur einzelne Mitglieder der Gemeinde betraf.

Bei dem Renovationsgeschäfte ist der Zinspflichtige zu hören, um seine Schuldigkeit anzuerkennen und die Zinsgüter zu bezeichnen. Weigert er sich, so soll sein Zins-Antheil dennoch ausgemittelt, ihm in Beisein des Ortsvorstandes als Schuldigkeit angesetzt werden, und dieser Ansatz eben so gültig seyn, als ob er ihn anerkannt hätte. Gehören die Zinsgüter abwesenden oder entfernt wohnenden Personen, so sollen sie, ohne Beirufung, durch den Ortsvorstand, mit Zuziehung der Beständer oder Nutznießer solcher Güter, vertreten werden.

Macht der angebliche Debent Einwendungen in Bezug auf den Ansatz des Zinses oder auf die Frage, ob ein Grundstück zu den zinspflichtigen Gütern gehöre oder nicht, »so soll sogleich durch den Renovator und den Ortsvorstand, »mit Zuziehung des Schöffenrathes, und nach vorgängigem Einvernehmen der »ältesten Gemeindeglieder und der Feldschützen, über den streitigen Gegenstand »entschieden werden.« §. 10.

Jeder Ortseinwohner ist schuldig, über die Zinspflichtigkeit Anderer Aufschluß zu geben; erscheint er auf die desfallsige Aufforderung nicht, so soll er in eine Geldstrafe verurtheilt werden. Dieselbe Strafe trifft den, der ehemals Sammler des Zinses war, und zwar erscheint, »aber diejenigen Erläute-

»rungen verweigert, welche er, dem Zeugnisse des Ortsvorstandes zufolge, zu »geben im Stande ist.«

Als zinspflichtig ist derjenige zu betrachten, welcher das Zinsgut im Augenblick der Renovation besitzt. Er haftet sowohl für den laufenden Zins als für die Rückstände, vorbehaltlich seines Rückgriffes gegen den frühern Besitzer.

Nach Fertigung der Renovations-Urkunde werden die Zinspflichtigen durch eine öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, binnen einer peremtorischen Frist von 5 Tagen sie einzusehen und ihre Einwendungen vorzubringen. Letztere werden auf die oben (§. 10) vorgeschriebene Weise entschieden. §. 14.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Urkunde definitiv geschlossen. »Sie geht »alsdann, für alle darin begriffene Zinspflichtige, ihre Güter und die darauf »angesetzten Schuldbeträge, unter der im folgenden Artikel ausgedrückten Be»schränkung, in Rechtskraft über.« §. 15.

Hierauf wird die Renovations-Urkunde der Landes-Administration zur Genehmigung vorgelegt, und durch diese erlangt sie exekutorische Kraft. »Jedoch ist den Zinspflichtigen unbenommen, nach den bestehenden Gesetzen über »die Rechtmäßigkeit (exigibilité) der angeforderten Zinsen das Erkenntniß der »Gerichte nachzusuchen.« §. 16.

Auch Privatpersonen, welche Grundzinsen vom Staate erkauft haben, können sie auf gleiche Weise renoviren lassen.

Nachdem dieses Meisterstück legislativer Weisheit und Gerechtigkeit zu Stande gebracht war, wurden viele Renovationen auf die vorgeschriebene Weise gefertigt, und eine allerhöchste Entschließung vom 22. Juli 1821 erklärte, »daß »die Verordnung der gemeinschaftlichen Landes-Administration, vom 6. April »1816, auch auf die Grundzinsen der Stiftungen und Gemeinden in »analoge Anwendung gebracht werden könne, wobei jedoch die Betheiligten in »der Verfolgung ihrer privatrechtlichen Einsprüche gegen die Liquidität der For»derungen auf dem ordentlichen Justizwege, verfassungsmäßig nicht aufgehalten »seyn sollen.« —

Es erhoben sich bald, zumal seit der Publikation der Verfassungs-Urkunde von 1818, ernste Zweifel über die Frage, ob einer solchen Renovations-Urkunde vor Gericht eine unbedingte Beweiskraft beizumessen sey, wenn der angebliche Zins-Schuldner nicht selbst in jener Urkunde seine Verbindlichkeit anerkannte, und wenn er der gegen ihn auf Entrichtung der Grundrente angestellten Klage den Einwand entgegensetzt, daß er kein mit der Rente behaftetes Grundstück besitze. Diese wichtige Frage kam in folgender Sache vor dem K. App.-G. zur Verhandlung und Entscheidung.

Die protestantische Kirchenschaffnei in Grünstadt trat mit der Behauptung auf, daß in den Gemarkungen der beiden Gemeinden Obrigheim unn Colgenstein zwei Erbzins-Güter gelegen seyen, das sogenannte Monsheimer-Gut und das Westerburger-Gütchen, deren Complex sich aus einer Menge zerstreut liegender Grundstücke bilde, und auf welchen ein Erbzins von 36½ Malter Korn jährlich hafte, nämlich 35 M. auf dem ersten, und 1½ M. auf dem letztgenannten Gute. Im J. 1822 ernannte die K. Regierung des Rheinkreises,

in Gemäßheit der Verordnung vom 6. April 1816, den Rechtspraktikanten Godron von Grünſtadt zum Commiſſarius, um dieſen Erbzins nach den Vorſchriften jener Verordnung zu renoviren. Dies geſchah, jedoch in der Art, daß die angeblichen Debenten ſelbſt weder ihre Verpflichtung an ſich, noch die Identität der Zinsgüter mit den in ihrem Beſitze befindlichen Grundſtücken anerkannten. Das auf ſolche Weiſe zu Stande gebrachte und am 14. Juni 1823 geſchloſſene Renovations-Inſtrument wurde am 14. Auguſt 1824 von der K. Kreisregierung genehmigt und gegen die darin als Rentenſchuldner bezeichneten Individuen exekutoriſch erklärt.

Auf dieſe Urkunde geſtützt, ließ die proteſtantiſche Kirchenſchaffnei Zahlungsbefehle an die erwähnten Individuen, namentlich an Joh. Schiffer und Conſorten aus Obrigheim und Colgenſtein, ergehen. Allein dieſe machten Oppoſition, indem ſie behaupteten, keine Zinſen ſchuldig zu ſeyn, und keine zinspflichtigen Güter zu beſitzen. Auch widerſprachen ſie der gegen ſie in Anſpruch genommenen Solidarität. Beide Einreden wurden jedoch durch ein Urtheil des K. Bez.-G. in Frankenthal, vom 22. Juni 1826, verworfen:

»In Erw., daß die Klage auf einer, über die ſogenannte Monsheimer und »Weſterburger Erbbeſtandsgülte durch den von K. Regierung ernannten Reno»vator Godron gefertigten, von gedachter Regierung beſtätigten und exekuto»riſch erklärten Renovations-Urkunde beruhet;

»Daß nach dem §. 16 der Verordnung der gemeinſchaftlichen Landes-Ad»miniſtration vom 6. April 1816 über die Renovation der dem Staate zuge»hörigen Erbpächte, Gülten und Grundzinſen, welche nach der allerhöchſten »Verordnung vom 22. Juli 1821 auch auf die den Stiftungen und Gemeinden »gehörigen Gefälle ſolcher Art ausgedehnt worden, gegen ein alſo beſtätigtes »Renovations-Inſtrument nur über die Rechtmäßigkeit (exigibilité) der »angeforderten Zinſen das Erkenntniß des Richters von den Zinspflichtigen »nachgeſucht werden kann;

»Daß der Ausdruck *exigibilité*, nach dem Geiſte des ganzen §. und im »Einklange mit den Beſtimmungen des Dekrets vom 9. Vendém. XIII, ſich »lediglich auf den Einwand der Feudalität, oder des Mangels des Beſitzes bei »dem Einzuge der franz. Heere in die dieſſeitigen Lande, beziehet;

»Daß aber die erwähnte Verordnung vom 6. April 1816, wie aus ihrem »ganzen Inhalte hervorgeht, vor den ordentlichen Gerichten jede Einrede ge»gen die Zinspflichtigkeit eines in die Renovation eingetragenen Grundſtückes »ausſchließt, indem Einreden dieſer Art vor den Renovations-Commiſſär ge»bracht werden müſſen.

»In Erw., daß die Verordnungen der gemeinſchaftlichen Landes-Adminiſtration Geſetzeskraft haben und auch immer Geſetzen gleich angewendet wor»den;

»Daß die fragliche Verordnung durch die Verfaſſungs-Urkunde, §. 9, tit. 4 »und §. 5, tit. 8, wodurch lediglich der Richter bezeichnet wird, der in den »angegebenen Fällen zu erkennen hat, keineswegs aber der Werth einer, nach »einem beſtehenden Geſetz errichteten Urkunde beſtimmt wird, nicht aufgehoben

»worden ist, und daß auch die allerhöchste Verordnung vom 22. Juli 1821 keine, »der Verordnung vom 6. April 1816 entgegenstehende Verfügung enthält;

»Daß sohin die fragliche Renovations-Urkunde den Beweis liefert, daß die »darin bezeichneten, im Besitze der Opponenten befindlichen Grundstücke mit der »Monsheimer resp. Westerburger Erbbestands-Gülte belastet sind.

»In Erw., was die Solidarität betrifft,« u. s. w. *)

Berufung von Seiten der angeblichen Zinspflichtigen.

»Es würde leicht seyn, sagten die Appellanten, die Competenz der provisorischen Landes-Administration in Worms zur Erlassung einer legislativen Verordnung, wie die vom 6. April 1816, zu bestreiten, — zumal da jene Behörde nicht nur durch ihre amtliche Benennung als eine bloße Verwaltungs-Behörde bezeichnet, sondern auch durch Bekanntmachungen vom 15. und 16. Juni 1814 dem Lande als eine solche angekündigt wurde.

»Allein es bedarf nicht einmal dieses Gesichtspunktes, um die Unhaltbarkeit der erstrichterlichen Entscheidung darzuthun. Die Kirchenschaffnei, als Klägerin, muß einen rechtsbeständigen Beweis über die widersprochene Thatsache führen, daß ein oder mehrere, mit dem fraglichen Erbzins behaftete Grundstücke sich im Besitze der Beklagten befinden. Das fragliche Renovations-Instrument aber kann aus einem doppelten Grunde nicht als ein solcher Beweis vor Gericht gelten: 1) Weil die Verordnung vom 6. April 1816 selbst, nach einer richtigen und sachgemäßen Auslegung, im Fall einer förmlichen Contestation über jene Frage, das Erkenntniß den ordentlichen Gerichten nicht entzieht; und 2) Weil sie, wenn dies der Fall seyn sollte, durch die Verfassungs-Urkunde vom J. 1818 in dieser Beziehung aufgehoben seyn würde.

»Niemand kann Richter und Partei zugleich seyn, und dieser heilige Grundsatz gilt für den Fiskus so gut, wie für jede andere Rechtsperson, zumal unter einer Gesetzgebung, welche dem Fiskus durchaus keine privatrechtlichen Privilegien zugesteht. Erhebt sich also zwischen dem Fiskus und einem Privatmanne Streit über die Frage, ob der Letztere im Besitze eines Zinsgutes und deshalb Schuldner des Fiskus sey, so kann die Entscheidung dieser Frage weder dem Fiskus selbst, noch einem Commissarius desselben zustehen; sie gehört wesentlich den Gerichten. Mithin ist nicht zu vermuthen, daß die Verordnung vom 6. April 1816, wenn auch einige Artikel derselben zweideutig abgefaßt seyn sollten, ein so wichtiges und so allbekanntes Fundamental-Prinzip habe verletzen wollen.

»Der §. 16 dieser Verordnung sagt ausdrücklich, daß zwar das von der Administrativ-Behörde genehmigte Renovations-Instrument exekutive Kraft erhalte; daß es jedoch den Zinspflichtigen unbenommen bleibe, nach den bestehenden Gesetzen über die Rechtmäßigkeit der angeforderten Zinsen das Erkenntniß der competenten Gerichte nachzusuchen. Die Rechtmäßigkeit einer jeden Zinsforderung aber beruht auf drei Punkten, nämlich: 1) daß die

*) Wir übergehen für jetzt diesen Theil des Urtheils, weil die Frage der Solidarität in der Appellations-Instanz noch nicht entschieden ist.

Zinsforderung selbst erwiesen sey; 2) daß der angebliche Debent sich im Besitze eines zinspflichtigen Grundstückes befinde; und 3) daß der Zins nicht feudal sey. Die Prüfung und Entscheidung dieser drei Punkte ist sonach ausdrücklich den Gerichten vorbehalten, und diese haben, bei Untersuchung des zweiten Punktes, welcher hier hauptsächlich in Frage steht, die gewöhnlichen, bei Local-Streitigkeiten anzuwendenden Beweismittel anzuordnen.

»Die §§. 10 und 15 stehen dieser Auslegung nicht entgegen. Der §. 10 verfügt zwar, daß die Einwendungen der Censiten, im Falle sie die Vertheilung der Schuldigkeit auf einzelne Grundstücke, oder die Frage betreffen, ob ein Grundstück zu den zinspflichtigen Gütern gehöre, sogleich durch den Renovator, mit Zuziehung des Bürgermeisters und anderer Gemeindeglieder, entschieden werden sollen. Allein dies kann, — wenn man nicht annehmen will, daß die Verordnung alle Grundsätze mit Füßen getreten habe, — nur von einer vorläufigen und reglementären Entscheidung zum Behufe der Anfertigung des Renovations-Instrumentes (welches sonst unterbrochen werden müßte), verstanden werden, keineswegs aber von einer definitiven richterlichen Entscheidung. In der That würden der Renovator, der Bürgermeister, der Schöffenrath und der Feldschütz ein seltsames Tribunal bilden! Und wenn man bedenkt, daß die Landes-Administration in Worms sich keineswegs durch demokratische Ansichten beherrschen ließ, so wird man um so weniger an ein so republikanisches Tribunal glauben können, zumal da über die Form des Verfahrens, der Abstimmung und Entscheidung, so wie über den Rekurs gegen die Letztere, durchaus nichts bestimmt ist. Diese Verfügung ist daher mit dem §. 16 in Einklang zu bringen, welcher die definitive Entscheidung über Alles, was zur Begründung der Rechtmäßigkeit der Zinsforderung gehört, den gewöhnlichen Gerichten überläßt.

»Was den §. 15 betrifft, welcher sagt, daß nach Ablauf der zur Einsicht der Betheiligten festgesetzten Frist von 5 Tagen, das Renovations-Instrument in Rechtskraft übergehe, jedoch unter der im §. 16 ausgedrückten Beschränkung, — so hebt dieser Zusatz jede Bedenklichkeit, indem gerade der §. 16 den Rekurs an die Gerichte im Falle des Widerspruchs vorbehält.

»Sollte aber auch die Behauptung der appellatischen Parthei, daß der Sinn der Verordnung dahin gehe, nach dem Abschluß und der Genehmigung eines solchen Renovations-Instruments über die Frage, ob der Debent wirklich ein zinsplichtiges Grundstück besitze, keine weitere Diskussion vor Gericht zuzulassen, ihre Richtigkeit haben, so ist nichts gewisser, als daß sie durch die spätere Verfassungs-Urkunde vom J. 1818 in dieser Beziehung wieder aufgehoben wurde.

»Der §. 5, Tit. VII der Verfassungs-Urkunde sagt: »Der K. Fiskus »wird in allen streitigen Privatrechts-Verhältnissen bei den »K. Gerichtshöfen Recht nehmen.«

»Dies bedeutet doch wohl nichts Anderes, als daß, wenn zwischen dem Fiskus und einem Privatmanne sich irgend eine Streitigkeit erhebt, welche sich auf die Frage bezieht, ob der Privatmann Schuldner sey oder

nicht, die Entscheidung einzig den ordentlichen Gerichten zukommt, und nicht dem Fiskus selbst, oder irgend einer andern Administrativ-Behörde. Eine solche Streitigkeit aber liegt unverkennbar in dem Falle vor, wo der Fiskus einen Privatmann als Renteschuldner in Anspruch nimmt, dieser aber seine Verbindlichkeit aus dem Grunde bestreitet, weil er kein zinspflichtiges Grundstück besitze. Die Frage also, ob ein solcher Besitz Statt finde, oder nicht, so wie die Frage, ob die Zinspflicht überhaupt rechtsbeständig erwiesen sey, gehören nach dem klaren Buchstaben der Verfassungsurkunde, zur ausschließlichen Competenz der Gerichte.

»Mithin ist klar, daß die Verfügung der Verordnung v. 6. April 1816, wonach der Renovator, welcher ein Commissär der Fiskal-Behörde ist, mit Zuziehung des Bürgermeisters, der Schöffenräthe und des Feldschützen diese Fragen entscheiden soll, — und wonach überhaupt der Fiskus sich selbst, auf einseitige Weise und sogar bei dem Widerspruche der Betheiligten, eine rechtskräftige und vollziehbare Urkunde soll verschaffen können, im schärfsten Widerspruche mit der Verfassungsurkunde steht und sonach durch dieselbe aufgehoben ist. Denn man wird nicht bestreiten wollen, daß frühere Verfügungen, welche das Gegentheil von dem bestimmten, was die seitdem publizirte Verfassung ausspricht, durch diese Publikation eo ipso abolirt sind; und wenn man sich dagegen auf den Umstand beruft, daß die Verfassungs-Urkunde für den Rheinkreis nur unter dem Vorbehalte seiner besondern Institutionen publizirt sey, (s. das K. Rescript vom 24. Mai 1818) — so würde dies nur dann als ein Einwand gelten können, wenn man der seltsamen Ansicht Raum geben wollte, daß die Abgeschmacktheiten der Wormser Verordnung vom 6. April 1816 unter die Zahl der kostbaren Institutionen zu zählen seyen, die den Bewohnern dieses Kreises, als die Grundpfeiler ihres bürgerlichen Rechtszustandes, so theuer sind, und die ihnen bei der Besitznahme des Landes garantirt wurden. Gleichheit vor dem Gesetze und vor den Gerichten ist eine dieser Institutionen, nicht aber fiskalische Willkühr und türkische Justiz, wie die Verordnung von 1816, nach der Auslegung der appellatischen Parthei, sie autorisirt.

»Auch die Betrachtung des ersten Richters, daß nur von dem Werthe (der Beweiskraft) einer Urkunde, nicht aber von einer außergewöhnlichen Jurisdiktion die Rede sey, ist hier ohne Gewicht, weil man die Beweiskraft der Renovations-Urkunde gerade darauf baut, daß der Renovations-Commission die Befugniß zustehe, über die auf den Besitzstand und die Identität der Grundstücke bezüglichen Einwendungen und Schwierigkeiten rechtskräftig zu entscheiden; so daß, dem Wesen der Sache nach, das Renovations-Instrument, wo es keine Anerkennung des Debenten selbst enthält, als Urtheil, und nicht als vertragsmäßige Beweis-Urkunde geltend gemacht wird, und sonach mit jener angeblichen Befugniß zusammenfallen muß.« —

Die appellatische Parthei suchte ihrerseits das erstrichterliche Erkenntniß durch Ausführung der im angefochtenen Urtheil enthaltenen Motive zu rechtfertigen, und machte noch insbesondere die Behauptung geltend, daß die Gerichte schon darum unbefugt seyen, das fragliche Renovations-Instrument, als unbe-

weisend oder unkräftig zu beseitigen, weil dasselbe als ein Administrativ-Akt zu betrachten, als solcher von der höhern Administrativ-Behörde genehmigt und vollziehbar erklärt sey, nach der bestehenden Gesetzgebung aber (s. G. v. 24. August 1790, Tit. 2 Art. 13 und Gesetz vom v. 16. Fructidor III) den Gerichten streng untersagt sey, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Administrativ-Aktes zu erkennen, oder gar denselben in seiner Wirksamkeit zu lähmen. —

Urtheil des K. Appellationsgerichts, vom 6. Januar 1829.

»In Erw. in facto, daß die Appellanten, Joh. Schiffer und Cons., auf »Entrichtung einer Grundrente, für die Vergangenheit und Zukunft, und zwar »unter solidarischer Verbindlichkeit, belangt werden, so wie auch auf Ersatz der »Kosten einer, auf diesen Gegenstand Bezug habenden Renovation vom Jahr »1823;

»Daß aber die Beklagten förmlich in Abrede stellen, sich im Besitze von »Grundstücken zu befinden, welche mit der eingeklagten Grundrente behaftet »seyen;

»Daß dagegen der klagende Theil sich vor Allem auf die schon erwähnte, »durch den Renovator Godron im J. 1823 gefertigte und von K. Regierung des »Rheinkreises am 13. August 1824 genehmigte und vollziehbar erklärte Reno»vation beruft, und die Behauptung aufstellt, daß dieses Aktenstück, inhaltlich »einer Verordnung der gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission »in Worms, v. 6. April 1816, und einer allerhöchsten Entschließung vom 22. »Juli 1821, die gedachte Einrede der Beklagten absolut ausschließe, indem der»gleichen Einwendungen vor dem Renovator selbst hätten vorgebracht und ent»schieden werden müssen, und da dieses nicht geschehen, dem Renovations-Ju»strument eine unumstößliche Beweiskraft rücksichtlich dieser Punkte inwohne.

»Daß daher das K. App.-G., nach Maasgabe der vor ihm genomme»nen Anträge, sich für jetzt lediglich mit der Würdigung dieses Aktenstückes »zu befassen hat.

»In Erw., daß nach allgemeinen und unläugbaren Rechtsgrundsätzen zur »Begründung einer Klage auf Entrichtung einer Grundrente vor Allem der »Beweis darüber erforderlich ist 1) daß ein oder mehrere speciell zu bezeich»nende Grundstücke mit der eingeklagten Rente behaftet seyen, und 2) daß der »Beklagte sich in dem wirklichen Besitze eines solchen Grundstückes befinde;

»Daß, wenn über den einen oder den andern dieser Punkte sich Streit er»hebt, nach den im Rheinkreise bestehenden Fundamental-Gesetzen, die Entschei»dung einer solchen Streitfrage, wie einer jeden andern Contestation über Ei»genthums- oder Forderungsrechte, nur dem ordentlichen Richter zustehen kann.

»In Erw., daß niemand sich selbst, und einseitig, eine Beweis-Urkunde »schaffen kann, und daß dieser, aus der Natur der Sache selbst hervorgehende »und nie verkannte Satz eben so gut für den Fiskus und für Gemeinheiten

»und Stiftungen, als für einzelne Individuen gilt, da Alle vor dem Gesetze »gleich sind;

»Daß daher eine Renovations-Urkunde nur dann gegen den angeblichen »Schuldner Beweiskraft haben kann, wenn sie die Anerkennung der Verbind»lichkeit von Seiten des Schuldners selbst beurkundet;

»Daß aber die hier in Frage stehende Renovation von einer solchen Aner»kennung keine Spur enthält, mithin, den schon erwähnten Grundprinzipien »zufolge, unbeweisend ist.

»In Erw., was die Verordnung vom 6. April 1816 betrifft, daß der §. »26 in fine den, in das Renovations-Instrument eingetragenen Zinspflichtigen »ausdrücklich vorbehält, jederzeit nach den bestehenden Gesetzen über die Recht»mäßigkeit der angeforderten Zinsen die Entscheidung der competenten Gerichte »nachzusuchen;

»Daß aber zur Rechtmäßigkeit einer Zinsforderung, wie schon weiter »oben gesagt worden ist, wesentlich auch der Beweis gehört, daß das Grund»stück wirklich mit einer Rente behaftet sey, und daß der Beklagte dasselbe »besitze;

»Daß auch das in dem erwähnten §. 16 bei dem Ausdruck Rechtmäßigkeit »inclavirte Wort *exigibilité* keinen andern Sinn darbietet, indem dieser Aus»druck im Allgemeinen die Klagbarkeit eines Rechts bezeichnet — ce qui peut »être *exigé* en justice — folglich auch die so eben erwähnten Bedingungen der »Klagbarkeit in sich begreift;

»Daß diese, dem Wortsinne des §. 16, so wie den allgemeinen Grundsätzen »vollkommen entsprechende Auslegung auch nicht mit den übrigen Bestimmungen »der Verordnung, und namentlich den §§. 10, 14, 15, und 16, Abschn. 1, im »Widerspruch steht, indem diese §§. blos bestimmen, auf welche Weise, im »Fall eintretender Zweifel oder Einwendungen, die Anfertigung der Re»novation, welche nicht durch jeden Einspruch unterbrochen werden durfte, — »beendigt werden soll, und von welchem Zeitpunkte an keine weiteren Reklama»tionen gegen die Abfassung des Instruments von dem Renovator zu be»rücksichtigen seyen, — unbeschadet der gesetzlichen Würdigung der Beweiskraft »und Wirkung der Renovation von Seiten der ordentlichen Gerichte, falls die »Betheiligten, nach §. 16 in fine, das Erkenntniß derselben nachsuchen würden;

»Daß insbesondere der im §. 16 vorkommende Ausdruck Rechtskraft »um so gewisser nur in einem uneigentlichen Sinne zu verstehen ist, weil »diese Rechtskraft, nach Fassung des Paragraphen, schon vor der Genehmigung »von Seiten der Landesadministration eintreten soll, während es doch keinen Zwei»fel leiden kann, daß, im Fall diese Genehmigung versagt würde, das Renova»tions-Instrument ohne Kraft und Wirkung bliebe;

»Daß übrigens, selbst im Falle wirklicher Zweideutigkeit, der obigen Inter»pretation, welche die Verfügung des §. 16 in fine in ihrem umfassenden »Wortsinne nimmt, ein entschiedener Vorzug gebührt, weil sie allein mit den »Rechtsprinzipien und den Grundgesetzen des Landes im Einklange steht;

»In Erwägung ferner, daß, auch abgesehen von dem bisher Gesagten, und

»selbst unter Voraussetzung der Richtigkeit der von der appellantischen Parthei »aufgestellten und von dem ersten Richter angenommenen Interpretation der »Verordnung vom 6. April 1816, dennoch der in Frage stehenden Renovations»Urkunde aus einem doppelten Grunde keine Beweiskraft beigemessen werden »könnte, und zwar

»I. weil, nach jener Interpretation des Appellanten, die Verordnung von »1816, indem sie die Streitfrage über die Existenz der Grundrente, über die »Identität der damit belasteten Grundstücke und über den dermaligen Besitz »derselben, der definitiven Entscheidung des Renovations-Kommissärs und ande»rer, im §. 10 der Verordnung benamten Personen anheim stellte, oder, was »ganz dasselbe ist, indem sie einer einseitig geführten und abgeschlossenen Unter»suchung die Kraft einer umstößlichen, jeden weitern gerichtlichen Widerspruch »ausschließenden, rechtskräftigen Entscheidung beilegte, offenbar rücksichtlich die»ser Contestationen im Interesse des Fiskus eine außergewöhnliche, und noch »überdies höchst sonderbare und ungeregelte Jurisdiktion geschaffen hätte, — »eine solche Bestimmung aber auf jeden Fall durch den §. 5 des Titels VIII »der Verfassungsurkunde nothwendig aufgehoben worden wäre, indem der er»wähnte §. ausdrücklich erklärt, daß der K. Fiskus in allen streitigen Privat»rechtsverhältnissen bei den gewöhnlichen Gerichtshöfen Recht zu nehmen habe, »mithin von einer vermeintlichen Rechtskraft des vorliegenden, lange nach »Publikation der Verfassungs-Urkunde gefertigten Renovations-Instruments »keine Rede seyn kann.

»Daß auch der Einwand, als finde die erwähnte Verfügung der Verfas»sungs-Urkunde hier darum keine Anwendung, weil es sich blos von der Be»weiskraft einer Urkunde handele, nicht Platz greifen kann, weil diese Beweis»kraft gerade aus jener verfassungswidrigen Jurisdiktion des Renovators her»geleitet werden will;

»II. weil die allerhöchste Entschließung vom 22. July 1821 der, blos für »die Grundrenten des Fiskus erlassenen Verordnung vom 6. April 1816 keines»wegs eine volle, unbedingte und nothwendige Ausdehnung auf die Grundrenten »der Stiftungen und Gemeinden giebt, sondern lediglich in unbestimmten und »facultativen Ausdrücken, eine blos analoge Anwendung derselben gestattet, »und dabei den Betheiligten ausdrücklich vorbehält, ihre privatrechtlichen Ein»sprüche gegen die Liquidität der Anforderungen auf dem ordentlichen »Justizwege verfassungsmäßig geltend zu machen, ein Vorbehalt, der um »so unzweideutiger erscheint, da einestheils der Ausdruck Liquidität keines»wegs blos auf die Frage über Feodalität oder Nicht-Feodalität der Rente »bezogen werden kann, vielmehr vor Allem die schon mehrmals erwähnten Be»weisgründe über die Existenz der Rente, die Identität der Grundstücke und »den Besitzstand wesentlich in sich begreift; und da anderntheils jener ganze »Vorbehalt als ein völlig unnützer Zusatz erscheinen würde, wenn die erwähnte »Entschließung eine unbedingte Anwendung der Verordnung von 1816 auf die »Gemeinden und Stiftungen aussprechen und nicht vielmehr ausdrücklich hätte »andeuten wollen, daß diejenigen Bestimmungen der Verordnung, welche etwa

»der seitdem verliehenen Verfassung zuwiderlaufen möchten, kraft dieser Ver»fassung weggefallen seyen.

»In Erw., daß die unter dem 14. August 1824 von Seiten der Kreisre»gierung erfolgte Bestätigung des fraglichen Renovations-Instrumentes, wodurch »dasselbe gutgeheißen und vollziehbar erklärt wurde, auf die Competenz der »Gerichte, insofern es sich von Würdigung des rechtlichen Werthes und der »Beweiskraft jener Urkunde zum Behuf der bei dem Gericht beantragten Ver»urtheilung handelt, keinen beschränkenden Einfluß haben kann;

»Daß zwar den Gerichten untersagt ist, durch Hemmung administrativer »Operationen oder Vernichtung administrativer Akten in den Gang der Ver»waltung störend einzugreifen;

»Daß aber diese Trennung beider Gewalten gegenseitig ist, und daß, »sowohl nach den frühern Institutionen des Rheinkreises, als auch insbesondere »nach §. 3 Tit. VIII der Verfassungs-Urkunde, die Gerichte ihrerseits in dem »Bereiche ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises unabhängig sind;

»Daß daher die Würdigung der Gesetzmäßigkeit und Beweiskraft aller »Urkunden oder sonstiger Beweis- und Rechtsmittel, welche zur Rechtfertigung »einer bei dem Richteramte beantragten Verurtheilung geltend gemacht werden, »nothwendig der unabhängigen, nur das Gesetz und die Rechtsprinzipen »zur Richtschnur nehmenden Beurtheilung des Richters angehören muß, ohne »daß er hiebei an administrative Akte oder Anordnungen gebunden wäre;

»Daß, wenn das Gericht in seinem Bereiche einen solchen Akt unberück»sichtigt läßt, dadurch noch kein Eingriff in den Gang der Verwaltung statt »findet, weil der administrative Akt, wenn er auch ohne Einfluß auf die richter»liche Entscheidung bleibt, dennoch in der administrativen Sphäre, welcher er »angehört, seine Wirksamkeit behält, in soweit er sich hiezu eignen mag; und »weil überhaupt das durch die Gesetzgebung ausgesprochene Verbot einer stö»renden Einmischung in Verwaltungsakte keineswegs ein Gebot positiver »Mitwirkung zur Vollziehung derselben involvirt, — Gebot, welches mit »dem Grundprinzip der richterlichen Unabhängigkeit völlig unvereinbar seyn »würde.

»Daß übrigens der Akt der K. Kreisregierung, wovon es sich hier han»delt, nichts ist, als eine administrative Billigung des, bei der Anfertigung des »Renovations-Instruments beobachteten Verfahrens des Renovators, und daß »die K. Regierung dadurch diesem Aktenstück keinen höhern Werth vor Gericht »verleihen konnte, noch wollte, als ihm nach Maasgabe der Gesetze und Rechts»prinzien ohnehin beigelegt werden kann.

»Daß auch die Formel, wodurch die K. Kreisregierung das Renovations»Instrument vollziehbar erklärte, nach dem wahren Sinne der hieher gehö»rigen Verordnungen, keine andere Wirkung haben konnte noch sollte, als daß »nunmehr, wie es bei allen Staatseinkünften vermittelst executorischer Zwangs»befehle geschieht, auf dem Wege unmittelbarer Execution verfahren werden »könne, — unbeschadet des Rechts der angeblichen Debenten, auf dem Wege »der Opposition dagegen einzukommen und dadurch die Entscheidung über

»den rechtlichen Grund oder Ungrund der Anforderung vor den ordentlichen »Richter zu bringen, wie denn auch die K. Kreisregierung selbst die Autorisa»tion zur gerichtlichen Austragung der von den Opponenten aufgestellten Ein»wendungen ertheilt hat.

»In Erwägung, daß nach allem Obigen die Beweise, welche die appellati»sche Parthei aus dem Renovations-Instrumente herzuleiten sucht, nicht rechts»beständig durch dasselbe begründet sind;

»Daß jedoch diese Parthei sich subsidarisch erboten hat, jene Beweise durch »andere Urkunden zu führen, und daß sie zu diesem Behufe auch den Antrag »gestellt hat, daß die Einsendung der Lager-, Beed- und Sectionsbücher der »Gemeinde Colgenstein auf die Kanzlei des K. App. Gerichtes verordnet, und »der Notär Moré in Grünstadt ermächtigt werden möge, der appellatischen »Parthei von den auf die fragliche Grundrente bezüglichen, bei ihm hinterlegten »Notarialakten Abschriften zu ertheilen;

»Daß jedoch, bevor diesem Antrage willfahrt werden kann, jene Notarial»akten einzeln zu bezeichnen sind;

»In Erwägung, daß, nach geführtem Beweise, den Beklagten vorbehalten »bleibt, über ihre fernern Einreden und Beschwerden, namentlich in Betreff »der von dem ersten Richter anerkannten solidarischen Zahlungsverbindlichkeit, »vor dem K. App. Gerichte zu verhandeln.

A. d. Gr.

»Erklärt das K. App. Gericht, daß durch die vorgelegte Renovations-Ur»kunde vom Jahr 1825 weder die Existenz der eingeklagten Grundrente, noch »die Identität der Grundstücke, worauf sie haften soll, noch die Thatsache »des dermaligen Besitzstandes rechtsbeständig erwiesen sey, vorbehaltlich, bessere »Beweise hierüber vorzubringen; und ehe das K. App. Gericht über den subsi»diarischen Antrag der appellatischen Parthei zu Recht erkennt, giebt es dersel»ben auf, die bei Notär Moré in Grünstadt hinterlegten Notarialakten, wovon »sie Abschrift begehrt, einzeln zu bezeichnen, u. s. w.

Auf gleiche Weise hatte das K. App. Gericht bereits durch ein Urtheil vom 14. Mai 1827, in Sachen des Joh. Becker von Erpolzheim gegen das K. Aerar entschieden. Gegen dieses Urtheil gab das K. Aerar ein Cassations-Gesuch ein, welches jedoch verworfen wurde durch ein

Urtheil des K. Cass.- und Rev.-G. vom 8. August 1829.

»In Erw., daß die Cassations-Klägerinn sich auf die Behauptung stützt, es »seyen die befraglichen Renovations-Urkunden vom 18. Dezember 1822 und 4. »Januar 1823 nach den Vorschriften der angezogenen Verordnungen angefertigt, »durch die Genehmigung der K. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Fi»nanzen, in Rechtskraft übergegangen; es könne über den Besitz der darin dem »Cassations-Beklagten zugeschriebenen Grundstücke und deren Qualität als Be»standtheile des ehemaligen sogenannten Pfalzguts kein Streit mehr vor den or»dentlichen Gerichten geführt werden, weil hierüber jene Urkunden vollkommen

»bewiesen, und es sey sonach nur mehr eine Contestation über die Feudalität der »fraglichen Rente, oder ihre Rechtmäßigkeit, vor jenen Gerichten zugelassen;

»In Erw., daß, wenn man auch diese Behauptung als richtig annehmen »wollte, den gedachten Dokumenten doch aus dem Grunde jene Rechts- oder »Beweiskraft nicht beigelegt und den Gerichten die Cognition hierüber und über »die aus dem Renovations-Verfahren entstandene Contestation nicht entzogen »werden könnte, weil die schon früher, nämlich am 26. Mai 1818 erschienene »und durch die Publikationen vom 12. Juni und 17. Oktober 1818 auf den Rhein- »kreis anwendbar erklärte Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern im »Titel IV §. 8 ausdrücklich besagt, daß Niemand seinem ordentlichen Richter »entzogen werden dürfe, und im Titel VIII §. 5 bestimmt, daß der K. Fiskus »in allen streitigen Privatrechts-Verhältnissen bei den K. Gerichtshöfen Recht »nehmen werde; wornach jene Verordnung vom 7. April 1826, welche nach der »Behauptung der Cassations-Klägerinn die Untersuchung und Feststellung der »Rechte und Verbindlichkeiten des K. Aerars und dessen Censiten einer eigenen »Administrativ-Behörde übertragen und den ordentlichen Gerichten die Cognition »über derlei Rechte und Verbindlichkeiten im Contestationsfalle entzogen, und »ebendaher den von dieser Behörde angefertigten Renovationen volle Beweiskraft »beigelegt haben soll, hierin nothwendig als abolirt erscheint;

»Daß auch die besondere Verfügung der Verordnung vom 6. April 1816 in »dem Sinne, welcher von der Cassations-Klägerinn behauptet wird, keineswegs »zu den Institutionen des Rheinkreises gehört, indem jene Verordnung alsdann »eine spezielle, von allen Fundamental-Prinzipien der Gesetzgebung im Rhein- »kreis abweichende Einrichtung und Justiz-Attribution enthielte;

»Daß auch diese Ansicht durch das allerhöchste Rescript vom 22. Juli 1821, »dadurch bestätigt wird, daß jene Verordnung vom 6. April 1816 nur *verfas-* »*sungsmäßig* angewendet werden soll; wonach der Einwand der Cassations- »Klägerinn, als gehörten die fraglichen Verfügungen der Verordnung vom 6. »April 1816 zu den Institutionen des Rheinkreises ungegründet ist;

»Daß also nach allem Diesem das *erste* Cassations-Mittel als ungegründet »erscheint. —

»Das *zweite* Cassations-Mittel, Verletzung des Art. 13 Tit. 2 des Ge- »setzes vom 24. August 1790 und des Gesetzes vom 16. **Fructidor III** betreffend:

»In Erw., daß zwar die eben angeführten Gesetze den Grundsatz aufstellen, »daß sich die Richter in die Operationen der Verwaltungsbehörden nicht einzu- »mischen haben;

»Daß aber die Gerichte in den Gränzen ihrer amtlichen Befugnisse handeln, »wenn sie nach dem oben Angeführten zu ihrer Cognition gehörige Streitigkeiten »aus Rentenverträgen zwischen dem Staate und den Unterthanen entscheiden;

»Daß eben daher die Würdigung der Beweiskraft der als Beweismittel ih- »nen vorgelegten Renovations-Urkunden, zu ihrem kompetenzmäßigen Wirkungs- »kreise gehören muß;

»Daß durch diese richterliche Würdigung solcher Urkunden in Bezug auf »das Rechtsverhältniß der Contrahenten die Attribution der Administrativ-

»Stellen nicht verletzt wird, indem der Richter nicht ermißt, welche Glaub»würdigkeit und Wirkungen ausser jenem Rechtsverhältniß im Gebiete der Ad»ministration diesen Urkunden beizulegen seyen.

»Daß demnach das K. Appellations-Gericht durch die verfügte Beweisauf»lage und die derselben vorausgegangene Prüfung der Beweiskraft fraglicher »Renovations-Urkunden keine Verletzung der oben bezeichneten Gesetze beging, »mithin auch das zweite Cassations-Mittel als unbegründet sich darstellt.

A. d. G.

»Verwirft das K. Cassations-Gericht das Cassations-Gesuch, u. s. w.

Wenn aber ein Fall vorkommt, wo die Gerichte und die Verwaltungsbehörden zugleich Zuständigkeit ansprechen, und kein Theil nachgiebt, so erklärt die Kreisregierung (ehemals der Präfekt) daß ein Conflict vorhanden sey, worüber dann der Staatsrath entscheidet. Ohne Zweifel ist hierüber bald ein neues Gesetz zu erwarten. Bis dahin gilt aber die jetzige Vorschrift, d. h. die Gesetze vom 24. August und 7. Oktober 1790, Art. 13, und vom 21. Fructidor III, Art. 27, *) und der Consularbeschluß vom 13. Brumär X über die Compedenzconflicte. Dieser lautet also:

Art. 1. Sobald die Commissarien der Regierung benachrichtiget seyn werden, daß eine durch das Gesetz der Verwaltungsgewalt beigelegte Streitsache vor das Tribunal, wo sie ihr Amt versehen, gebracht worden, sollen sie gehalten seyn, die Verweisung derselben vor die befugte Autorität zu requiriren, und ihre Requisitionen in den Urtheilspruch der darüber ergehen wird, einrücken zu lassen.

Art. 2. Wenn das Tribunal die Verweisung abschlägt, sollen sie auf der Stelle den Präfekt des Departements davon benachrichtigen, und demselben zugleich Abschrift besagter Requisitionen, wie auch der Beweggründe worauf sie beruhen, überschicken,

Art. 3. Der Präfekt, innerhalb der vier und zwanzig Stunden, soll den Competenz-Conflict erheben, und ohne Versäumniß, Abschrift seines Schlusses dem Commissarius der Regierung senden, durch den er dem Gerichtshof notifizirt wird, mit Erklärung, daß laut dem 27. Artikel des Gesetzes vom 21. Fruktidor 3ten Jahres allen gerichtlichen Prozeduren Einhalt gethan werden muß, bis der Staatsrath über den Conflict entschieden haben wird.

Art. 4. Unabhängig von aller Denunzirung der Regierungs-Commissarien bei den Gerichtshöfen, sollen die Präfekten den Competenz-Conflict zwischen den beiden Gewalten erheben, jedesmal als sie durch irgend einen andern Weg erfahren, daß bei einem Tribunal eine Sache anhängig ist, die ihrer Natur nach von der Competenz der Verwaltung ist, und in diesem Fall soll der Commissarius der Regierung gleichfalls gehalten seyn, die durch vorstehenden Artikel be-

---

*) S. zweites Buch: Gerichtsordnung.

gehrte Notifikation zu machen, was auch sonst über die Competenz selbst seine Meinung seyn mag.

Art. 5. Die Commissarien der Regierung bei den Gerichtshöfen sollen dem Justizminister von allen Streitsachen die die Republik interessiren können, binnen der vier und zwanzig Stunden, die auf ihre Vorbringung vor besagte Gerichte folgen, statt aller Frist, Wissenschaft zu geben; sie sollen ihn vom Gang der Prozedur unterrichten, wie auch von den darüber ergangenen Urtheilsprüchen.

III. Unvereinbarkeit gewisser Stellen.

Drei allgemeine Regeln sprechen die Gesetze aus: Erstens, daß Niemand mehrere Stellen oder Aemter zugleich bekleiden soll: dieß wird zwar nicht strenge beobachtet, ist jedoch ganz allgemein ausgesprochen in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Regierungs-Commissärs der Rhein-Departemente Band I. Heft 1. Zweitens: Daß die richterlichen und administrativen Functionen scharf getrennt seyn sollen, wie das Gesetz vom 24. Vend. III Art. 1, ausdrücklich bestimmt. Dieß ist im franz. Gesetz so streng befolgt, daß nach Art. 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 1789 richterliche Personen und nach Art. 13 Tit. III des Gesetzes vom 20. August — 29. September 1791 die Forstbeamten nicht einmal Gemeinderäthe seyn können. Ich bin jedoch der Meinung, daß dieses durch die neue Verfassung abgeändert ist, welche den Beamten ohne Noth die Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte nicht entziehen will. Drittens: Niemand kann an einem Amte Theil nehmen, welches die Aufsicht über ein anderes Amt hat, das er bekleidet. Dieß bezieht sich besonders auf verrechnende Aemter. Diesen allgemeinen Regeln, wovon die zweite u. dritte durch Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration, Amtsblatt Nr. 4, v. 1814 erneuert worden sind, gegenüber brauchen wir uns also nur mit den Ausnahmen zu befassen. Eine solche ist im 2. und 5. Art. Tit. II des Gesetzes vom 24. Vend. III enthalten, wonach die Notarien zugleich Bürgermeister oder Gemeindeschreiber seyn können. Der 3. Art. dieses Gesetzes gestattet, daß die Assessoren oder jetzt die Suppleanten der Friedensrichter in Orten unter 4000 Seelen zugleich Gemeindebeamten seyen.

Jeder, der ein Amt erhält, das mit seinem bisherigen zugleich unvereinbar ist, ist gehalten, solches anzuzeigen und zu wählen.

Außerdem hat die K. Kreisregierung folgende zwei Verfügungen in Beziehung auf Gemeinderäthe u. s. w. erlassen:

Vom 23. Juli 1819:

»Man erwiedert dem K. Landcommissariat auf seine Anfrage vom 16. dieses,

»Ad 1. Die Verwandtschaft der Gemeinderaths-Mitglieder betreffend:

»Die Mitglieder des Gemeinderaths können in jedem Grade unter sich »verwandt seyn; die deßfalls für die übrigen Kreise bestehende Verordnung »spricht nur von den Magistraten, welche im Rheinkreise nicht existiren.

»Ad 2. Die Unvereinbarkeit der Gemeinderathsstellen mit jenen der Ho»spizien-Commissionen und Kirchenfabriken betreffend:

»Es ist möglichst darauf Bedacht zu nehmen, daß die Mitglieder des Ge»meinderaths nicht zugleich Glieder der Hospizien-Commissionen und Kirchenräthe »sind. Jenen, die zu zwei dieser Stellen berufen sind, steht die Option frei. In »jenen Gemeinden, wo die Kirchen- und Wohlthätigkeits-Anstalten hinläng»liches Vermögen besitzen, um jenes der Gemeinden nicht ansprechen zu dürfen, »kann man geschehen lassen, daß die Gemeinderäthe auch Mitglieder der Pres»byterien und Kirchenfabriken sind.

»Ad 3. Die Einweisung des Gemeinderaths betreffend:

»Wenn bei der Wahl der Gemeinderäthe keine Anstände sich ergeben, so »hat das K. Landcommissariat dem noch im Dienste befindlichen Bürgermeister »aufzutragen, die neuerwählten Gemeinderäthe zusammen zu berufen, und den»selben zu erklären, daß von dem Augenblick an ihr Amt anfange. Weiterer »Förmlichkeiten bedarf es nicht.

Vom 31. März 1828.

»Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Schullehrer öfters zu Mitgliedern »des Gemeinderaths gewählt und als solche bestätiget werden.

»Da aber dieselben Gründe, welche der Aufnahme der Schullehrer in den »Kirchenfabrikrath im Wege stehen, auch bei der Wahl derselben in den Ge»meinderath obwalten, so macht man die K. Landcommissariate darauf aufmerk»sam und weist dieselben andurch an, solche Wahlen in der Regel nicht gut zu »heißen und nur in jenen wenigen Fällen zu bestätigen, wo sie besonderer Ver»hältnisse wegen für das Gemeindewohl von vorzüglicher Nützlichkeit seyn könnten.

Die Unvereinbarkeit der Aemter mit Gewerben, Güterbesitz u. s. w. gehört nicht hierher und ist schon oben berührt worden.

Tit IV. Geschäftsgang.

Hierüber sind besonders die Verordnungen über den Wirkungskreis jeder Stelle und die Dienstinstructionen nachzusehen. Indessen giebt es auch eine Anzahl allgemeiner Verfügungen, welche hier aufzuführen sind. Von den frühern erwähne ich folgende zwei.

Staatsrathsgutachten v. 26. Aug. 1806 über die Frage: ob die Staatsprocuratoren direct mit den Mairs und Polizeicommissären correspondiren können. Diese Frage wurde bejahend entschieden, und zwar selbst in Conscriptionssachen.

Decret v. 25. Feb. 1809.

Art. 1. Alle Anreden und Addressen, welche im Namen eines politischen, administrativen, gerichtlichen oder gelehrten Körpers durch den Präsidenten gehalten werden, müssen vorher der Genehmigung des betreffenden Körpers unterlegt werden.

Art. 2. Wenn die Abfassung nicht einer Commission übertragen ist, so ist der Präsident von Rechtswegen damit beauftragt.

Art. 3. Ist eine Commission ernannt, so bezeichnet diese ein Mitglied zur Abfassung; sie hört alsdann solche und berathschlagt, wenn es nöthig scheint, beschließt die erforderlichen Zusätze, Weglassungen und Abänderungen, die der Redakteur ausführt, und hierauf wird der Entwurf dem ganzen Körper vorgelegt.

Art. 4. Wenn der Präsident mit der Abfassung beauftragt ist, so wird eine Commission von fünf Gliedern durchs Loos bezeichnet, um nach Art. 3 zu verfahren.

Art. 5. Die in der Versammlung genehmigten Anreden und Addressen werden in die Register oder die Protokolle des Sekretariats eingetragen und eine Ausfertigung wird dem Präsidenten zugestellt, um das Wort zu führen.

Ueber Form der Berichte und Gesuche bestehen folgende neuere Vorschriften:

Verordnung vom 21. Juni 1814 (Amtsbl. S. 6).

1) Sämmtliche Behörden der Administrations-Bezirke haben in ihren Berichten oben zur Linken den dießseitigen Numero, welchem der Bericht entspricht, und zur Rechten den Ort und Tag der Berichterstattung zu bemerken.

2) Die Berichte so wie die Vorstellungen beginnen im anredenden Styl.

3) Unmittelbar unter der Titulatur ist in kleiner Schrift und gebrochenen Zeilen der Gegenstand des Inhalts kurz zu bezeichnen.

4) Zur Erleichterung der Akten-Formation soll bei allen Berichten ein gleiches Papierformat beobachtet werden; dasselbe wird hiermit auf 20 ½ Centimetres Breite und 34 ½ Centimetres Länge festgesetzt.

5) Alle vom Stempel gesetzlich befreite Vorstellungen sind dem nämlichen Formate unterworfen.

6) Die Vorstellungen für Privativ-Interesse müssen in Duplicat eingegeben werden, und an ihrem Ende den Kanton, Kreis und das Departement bezeichnen, in welchem der Wohnort des Bittstellers, oder nach der Natur des Gesuchs das Objekt der Bitte liegt.

7) Sämmtliche Vorſtellungen, welchen dieſe Eigenſchaften fehlen, werden **simpliciter ad registaturam signirt**, und die Partheien haben ſich es ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ihre Geſuche unerledigt bleiben.

Verordnung vom 30. Mai 1816 (Amtsbl. S. 13).

Da ſeit der Beſitznahme dieſes Landes ſehr häufig Bittſchriften mit Umgehung der aufgeſtellten Landes-Behörde unmittelbar bei Sr. königl. Majeſtät, oder bei den verſchiedenen Miniſterien, ſelbſt von den Bittſtellern mit einem ganz unnöthigen Reiſekoſten-Aufwand perſönlich übergeben werden, welche ſich entweder nach dem Geſchäftsgange nicht dahin eignen, oder wenigſtens zur Entſcheidung auf keinen Fall reif ſind, ſo wird auf beſondern allerhöchſten Befehl deßhalb verordnet, wie folgt:

1) Alle Geſuche, Vorſtellungen und Beſchwerdeſchriften, welche zum Gutachten oder zur Entſcheidung der Kantonal-Behörden, der Kreisdirektionen, oder der Landesadminiſtration geeignet ſind, müſſen bei der Stelle, wohin ſie gehören, und zwar in doppelter Expedition, wovon die eine mit dem vorſchriftsmäßigen Stempel verſehen iſt, eingereicht werden.

Geſuche, welche mit Umgehung dieſer Vorſchrift unmittelbar an Se. königl. Majeſtät oder an die hohen Miniſterien geſtellt werden, wollen Se. königl. Majeſtät ohne Entſchließung lediglich der einſchlägigen Landesſtelle hinaus geben laſſen.

2) Nur dann, wenn der Bittende bei der ihm vorgeſetzten Behörde ſeinen Zweck nicht erreichen kann, oder mit Grund glaubt, daß ihm zu hart geſchehen ſey, oder den Gegenſtand der Bite ſeiner Natur nach nur der allerhöchſten Entſcheidung unterliegen kann, darf die Vorſtellung bei Sr. Majeſtät dem Könige, oder dem einſchlägigen Miniſterium eingereicht werden, jedoch muß die von der untern oder Landesſtelle erhaltene beſchwerende Entſchließung, oder die Vorſtellung, wodurch die Entſchließung vergebens nachgeſucht worden, als Beleg angefügt werden.

3) Bittſchriften um Dienſtesſtellen, welche ohnehin nie ohne das erholte Gutachten der geeigneten Behörde vergeben werden, ſind unmittelbar bei dieſen einzureichen, und ſie iſt verbunden, bei Erſtattung des Antrags über die Beſetzung der Stelle aller Competenten zu erwähnen, und ihre Anſprüche zu entwickeln.

4) Geſuche oder Beſchwerdeſchriften, welche im Namen von Gemeinden oder andern Korporationen ohne beſondere legale Vollmacht übergeben werden, bleiben unerledigt, oder werden, wenn ein Falſum zu vermuthen iſt, dem geeigneten Gerichte übergeben, um die Unterſuchung gegen den Verfaſſer einzuleiten.

5) Unbeſtimmte Geſuche, unleſerliche oder anonyme Eingaben bleiben ebenfalls unerledigt.

6) Da es übrigens auch ganz unnütz iſt, daß Supplikanten mit Aufwand großer Koſten, und mit Verſäumung ihrer Geſchäfte und Gewerbe, ihre Geſuche in München perſönlich überreichen, ſo wird zu Abſtellung dieſes Mißbrauches zugleich auch bekannt gemacht, daß die Polizeiſtelle der Reſidenzſtadt angewieſen

sey, solche den Gesetzen zuwiderhandelnde Supplikanten, von dort hinweg zu weisen.

Gegenwärtige Verordnung soll durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht, in die Kreisblätter eingerückt, und von den Kreisdirektionen besonders auch bei Ausstellung der Reisepässe für Supplikanten gehörig berücksichtigt werden.

Verordnung vom 25. Jan. 1817 (Amtsbl. S. 10).

1) Alle Bittschriften müssen doppelt eingereicht werden.

Das eine Exemplar ist auf Stempelpapier von beliebiger Größe, das andere halbgebrochen auf einem Bogen ungestempelten Papieres zu schreiben.

2) Im Eingange am linken Rande ist jedesmal vorzumerken:

a. Namen und Wohnort des Bittstellers, mit Angabe des Kantons und Kreises.

b. Der kurze Inhalt des Gesuches.

3) Der Bittsteller hat jedesmal persönlich zu unterzeichnen, oder die Erklärung beifügen zu lassen, daß er nicht schreiben könne.

4) Ist die Bittschrift nicht von dem Bittenden selbst aufgesetzt, so hat der Verfasser derselben jedesmal mit zu unterzeichnen, auf folgende Weise:

»N. N.

»Verfasser der Bittschrift.«

Zugleich hat er den Betrag der Gebühr beizusetzen, welche ihm für die Verfertigung der Bittschrift bezahlt worden ist.

5) Zwei oder mehrere Personen können ihre Gesuche nicht in einer Bittschrift vereinigen.

6) Eben so muß, wenn ein Individuum mehrere ganz verschiedene Gegenstände vorzutragen hat, eine besondere Bittschrift angefertiget werden.

7) Alle im Auslande ansässige Bittsteller haben, in dem Gesuche, eine im dießseitigen Gebiete wohnende Person zu nennen, welcher die erfolgende Entscheidung mitgetheilt werden könne.

8) Alle anstössige und unschickliche Ausdrücke sind sorgfältig zu vermeiden.

Verordnung vom 9. Sept. 1817 (Amtsbl. S. 425).

Es ist schon zu verschiedenen Malen bemerkt worden, daß Bittschriften und andere Vorstellungen, welche nach dem Gesetz vom 13. Brümar VII. Jahres (Art. 12 §. 1) der Stempelgebühr unterworfen sind, nur der erste, oder äußere Umschlagsbogen gestempelt, zu den weiteren oder Einlagsbogen aber ungestempeltes Papier gebraucht war.

Da nach dem Willen des Gesetzes jede Schrift, welche dem Stempel unterliegt, in ihrer ganzen Ausdehnung auf Stempelpapier geschrieben seyn muß; so wird solches mit dem Bedeuten hierdurch in Erinnerung gebracht, daß Vorstellungen und Bettschriften, bei welchen der gerügte Mißbrauch noch ferner wahr-

genommen würde, eben so, als wenn sie ganz ungestempelt wären, müßten angesehen und mithin unbeachtet gelassen werden.

Dabei wird überdieß noch bemerkt, daß Beilagen zu Bittschriften und Vorstellungen, wenn sie nicht in Original beigefügt werden, nur dann berücksichtiget werden können, wenn sie in legaler Abschrift, und Falls diese Abschriften nicht ausdrücklich von der Stempelgebühr ausgenommen sind, auf Stempelpapier beigebracht werden.

Sämmtliche Behörden haben unter eigener Haftung für die gesetzlichen Strafen und Gebühren, auf die Vollziehung dieser Verfügungen zu wachen, welche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Verordnung vom 15. Jan. 1818 und v. 10. Mai 1826 über die periodischen Tabellen der Domänenbehörden, s. Domänenbehörden.

Verordnung vom 17. Apr. 1818 (Int. S. 221) daß in Berichten und Vorstellungen über Militärbefreiungsgesuche stets im Eingang die Altersklasse des Militärpflichtigen bezeichnet werden soll.

Verordnung vom 15. Mai 1818 (Int. S. 269) wonach Urkunden, welche zum Gebrauch im Auslande den Gesandtschaften vorgelegt werden wollen, zuvor von der k. Kreisregierung legalisirt seyn müssen. Dies wurde am 17. Okt. 1829 (Int. S. 300) erinnert und weiter bemerkt, daß auch die Legalisation des Staatsministeriums zuvor nöthig sey.

Verordnung vom 12. Aug. 1823 (Int. S. 1175).

Alle untergebenen Behörden und Aemter werden angewiesen, in ihren Dienstberichten, wenn die allegirten Aktenstücke oder Effecten abgesondert eingesendet werden, hievon gehörige Erwähnung zu thun und letztern einen freien Zettel beizufügen, worauf der Betreff, Nummer und Datum des Berichtes bemerkt ist.

K. Kabinetsrescript v. 25. Nov. 1825 (Int. S. 1277).

So wenig Wir Unsern lieben und getreuen Unterthanen den Rekurs an Unsere Person, in gerechten Klagen, oder zu Unserer Königl. Gnade, erschweren und versagen wollen; so häufen sich dennoch die Bittschriften, Vorstellungen und Beschwerden bei Unserem Kabinet — welche entweder nach dem Geschäfts-Organismus sich nicht dahin eignen, zu einer Entscheidung nicht vorbereitet, oder sonst mangelhaft, unverständlich oder gar unleserlich verfaßt sind — auf eine Weise, daß Wir, da hiedurch nur nachtheilige und unnöthige Verzögerungen für die Bittstellenden selbst entstehen, so wie Unser Kabinet mit einem zum Theil überflüssigen Einlaufe belastet wird, auch Unsere höhere Regentensorge bei solchem Andrange von Bittschriften in der den wichtigeren

Gegenständen der Staatsverwaltung zu widmenden Aufmerksamkeit, in der Folge selbst zum Nachtheile des Gemeinwohles, unterbrochen werden könnte, — zu befehlen Uns veranlaßt sehen, daß die in den frühern Verordnungen vom 26. Mai 1801 (Regierungsblatt vom Jahre 1801, St. XXIII, S. 352 u. s. w.) namentlich von Ziffer 1 — 7 einschließlich; dann vom 22. October 1808 (Regierungsbl. vom J. 1808, St. LXIV, S. 2581) und endlich in jener vom 23. April 1811 (Reggsbl. vom Jahre 1811, St. XXVIII, S. 537) und zwar diese ihrem ganzen Inhalte nach, enthaltenen Bestimmungen in Erinnerung gebracht, und Unsere Unterthanen zur genauen Beobachtung derselben neuerdings aufgefordert werden.

Wir befehlen daher:

1. Sollen die geeigneten Mittelstellen niemals übergangen, und alle Gesuche und Vorstellungen, welche zum Gutachten und zur Entscheidung derselben geeignet sind, daselbst eingereicht werden, indem sonst die Schreibereien unnütz vervielfältiget, und der ordentliche Geschäftsgang gestört wird.
2. Nur dann, wenn der Bittende in den vorgeschriebenen Instanzen seinen Zweck nicht erreichen konnte oder mit Grund glaubt, verletzt zu seyn; oder wenn der Gegenstand seiner Bitte, nach dessen Natur, Unserer besondern Entscheidung unterliegt, soll die Vorstellung an Unsere Person gerichtet, im Cabinete unmittelbar abgegeben werden dürfen, und Berücksichtigung finden; jedoch müssen, wenn von der Unter- oder Mittelstelle in der vorzubringenden Sache bereits Entschließungen vorlägen, dieselben, oder die Vorstellung, durch welche eine Entschließung vergebens nachgesucht worden ist, als Belege angeführt werden.
3. Bittschriften um Dienstesstellen, welche ohnehin nie ohne das erholte Gutachten der geeigneten Behörde vergeben werden, sind unmittelbar bei dieser einzureichen, und sie ist verbunden, alle Competenten bei Erstattung des Antrages über die Besetzung der Stelle dem Ministerium bekannt zu machen, welches dann, im Falle dieselbe nothwendig wird, an Uns den geeigneten Antrag zu stellen hat.
4. Unbestimmte Gesuche, unleserliche oder unverständliche Eingaben und Beschwerden werden unbeachtet bei Seite gelegt, und in das Cabinets-Journal nicht eingetragen.
5. Eingaben wegen Gegenständen, worüber bereits nach vorgängiger Würdigung eine entscheidende Verfügung von Uns erlassen worden ist, so wie Rekurse in Sachen, welche in den gesetzlichen Instanzen bereits rechtskräftig abgeurtheilt worden, eignen sich eben so wenig zu Unserm Cabinete.
6. In bloßen Gnadensachen jedoch darf ferner, wie bisher üblich war, das Gesuch unmittelbar an Unsere Person gerichtet werden.
7. Ganz zweckwidrig ist es auch, wenn Bittende mit Kostenaufwand, und mit Versäumniß ihrer Geschäfte oder Gewerbe, ihre Eingaben persönlich überreichen, und auf Unsern Cabinetsbeschluß warten wollen; indem Wir auf eine jede Vorstellung ungesäumt die geeignete Entschließung ertheilen.

8. Wir versehen Uns dabei zu den öffentlichen Sachwaltern, daß sie es für einen würdigen Theil ihres achtungswerthen Berufes halten werden, den Armen und Bedrängten mit Sachkenntniß zu leiten und zu unterstützen, und ihm die nöthigen Vorträge mit rücksichtsloser Bereitwilligkeit zu verfassen; so wie Wir denn auch insbesondere zu Unsern Königlichen Stellen und Behörden das Vertrauen hegen, daß sie ihrer Seits ebenfalls die an sie gebrachten Eingaben mit pflichtmäßiger Beförderung erledigen werden. Sollte indessen gegen Unsere Erwartung von denselben den Bittstellenden die nöthige Unterstützung erschwert oder versagt werden, so bleibt diesen in solchen Fällen die unmittelbare Berufung an Unsere Person stets vorbehalten.

Hierzu das weitere v. 2. Febr. 1826 (Int. S. 169).

Die von Uns unterm 25. November v. J., in Betreff der unmittelbaren Eingabe von Bittschriften bei Unserm Cabinete erlassene allerhöchste Verordnung wird fortwährend so vielfältig umgangen, und zum Theile irrig aufgefaßt, daß sich der Andrang von ungeeigneten Bittschriften und Vorstellungen in rein processualischen und administrativen Gegenständen, worüber ausschließend die Gesetze zu entscheiden haben, und in welchen die Bittenden vergebens eine einseitige Verfügung auf dem Gnadenwege zu erhalten sich bestreben — namentlich in Gant- und Gewerbssachen — auffallend, und den Gang der Geschäfte unangenehm störend vermehrt.

Indem Wir daher den Inhalt gedachter Unserer Verordnung hiemit ausdrücklich bestätigen und auf ihre genaue Befolgung hinweisen, finden Wir Uns zur Beschränkung des bisherigen Mißbrauches bei Uebergehung der eingesetzten Mittelstellen, zu der weitern Bekanntmachung gedrungen, daß außer den darin näher bezeichneten, vorschriftmäßig gestatteten Eingaben bei Unserm Cabinete, welche künftig in **Duplo** eingereicht und mit Ausnahme der Armensachen mit dem Stempel versehen seyn müssen, dann in reinen Gnadensachen, die aber keine Einschreitung gegen sanktionirte Gesetze und eingeführte Geschäfts-Instanzen, sondern nur Gegenstände von Unterstützungen und solche betreffen können, deren Gewährung mit den Rechten und Ansprüchen Anderer in keine Berührung kommt, und von Unserm freien Willen oder Unserer königlichen Milde abhängen, von nun an alle ungeeigneten Vorstellungen und Gesuche bei Unserem Cabinete unberücksichtigt gelassen und vernichtet werden sollen.

Wir haben insbesondere mit Theilnahme wahrgenommen, wie Supplikanten, ohne alle Begriffe einer Geschäftsverhandlung und ohne den Beirath irgend eines Sachkundigen, aus den entferntesten Gegenden des Königreichs nach der Hauptstadt reisen, um Gesuche einzureichen, welche zu deren Instruirung

wieder an ihre Stelle und Behörde zurückgeschlossen werden müssen, während die Bittstellenden selbst in der rauhesten Jahreszeit eine weite beschwerliche Reise unternommen, ihre Geschäfte vernachlässigen, und sich, bei dem oftmaligen Mangel aller Geldmittel, in die äußerste Verlegenheit stürzen, ohne daß nach der Natur ihres Gesuches denselben eine befriedigende Entscheidung sogleich ertheilt werden kann.

Wir machen hierauf besonders Unsere Behörden und Beamten auf dem Lande aufmerksam, und weisen dieselben hiermit an, für die Bekanntmachung Unserer Verordnung vom 25. November v. J. durch die Gemeindevorsteher und auf sonst geeignete Weise ernstlichst zu sorgen, und den in solchen Angelegenheiten minder erfahrnen Landmann mit belehrendem Rathe und Anleitung menschenfreundlich zu unterstützen, damit ihm solche unnütze und kostspielige Reisen um so mehr erspart werden, als es sich Unsere sämmtlichen Staatsministerien fortdauernd zur angelegentlichsten Pflicht machen werden, in den Geschäftsgang aller Zweige der Administration jene Beschleunigung zu bringen, die Unserem Willen und dem Wohle Unserer getreuen Unterthanen am entsprechendsten ist.

Verordnung vom 17. April 1826 (Int. S. 416). Bildung und Conservirung der Acten: Nicht die Berichte selbst, sondern nur die Aufsätze zu denselben können nach der Verordnung vom 20. Febr. 1826 auf halbe Bogen geschrieben werden.

Verordnung vom 11. Sept. 1826 (Int. S. 521). In Berichten über Personen sollen stets die Vornamen angegeben werden.

Verordnung der Staatsschuldentilgungscommission v. 16. Nov. 1826 (Int. S. 596):

Unterzeichnete Stelle sieht sich veranlaßt, alle diejenigen, welche bei ihr oder auch anderweitig in den zu ihrem Geschäftskreise (Staats-Schulden-Tilgungs- oder Pensions-Sachen u. s. w.) gehörigen Gegenstände, Eingaben zu machen haben,

a. auf die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen wegen Anwendung des Stempelpapiers,

b. auf die allgemein bestehenden Vorschriften wegen Aufstellung von Mandatarien Behufs der Zustellung und der Auslösung der Taxen,

aufmerksam zu machen. Die Mandatare sind auch in den allenfallsigen Duplikaten der Eingaben zu benennen. Wer die Aufstellung eines Mandatars unterläßt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn auf seine Eingabe nichts verfügt wird.

Eine ganz ähnliche Bekanntmachung hat die Generallottoadministration am 4. Dezb. 1826 (Int. S. 805) erlassen.

Am 22. Jul. 1829 (Int. S 209) wurde erinnert, daß alle Gesuche auch an die Ministerien doppelt eingegeben und, wenn es Beschwerden gegen Verfügungen der Mittelstellen und untern Behörden betrifft, diese Verfügungen sogleich in Abschrift beigefügt werden müssen.

Tit. V. Staatsbeamten.

So vieles schon über Staatsbehörden und Staatsbeamten bisher vorgetragen worden und in den folgenden Abtheilungen noch unter den betreffenden Rubriken vorgetragen werden wird; so bleibt doch eine bedeutende Erndte übrig, welche hier unter dieser gemeinsamen Hauptüberschrift zusammen gefaßt werden soll, und zwar unter folgenden Rubriken:

§. 1. Vorbereitung, Prüfung, Praxis.

Mit Umgehung der frühern Vorschriften genügt die Anführung der folgenden:

Verordnung vom 6. März 1830. (Amtsbl. S. 209.)

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Prüfung der dem Staatsdienste sich widmenden Rechts-Candidaten einer Revision unterstellen lassen und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsraths wie folgt:

§. 1. Jeder Rechts-Candidat, der sich entweder um irgend eine Anstellung im Staatsdienste, zu welcher vollendete Rechtsstudien erforderlich sind, oder um die Advokatur zu bewerben gedenkt, hat, nach Beendigung des vorschriftmäßigen Studiums an der Hochschule, und noch vor der Zulassung zur Praxis, den gedeihlichen Erfolg seiner Studien und die Zulänglichkeit der gesammelten Kenntnisse, durch Erstehung einer theoretischen Prüfung zu erproben.

§. 2. Zu diesem Zwecke soll alljährlich in jeder Universitätsstadt am Schlusse des Sommer-Semesters eine Prüfung gehalten werden, welche am 1. October, oder wenn auf diesen Tag ein Sonn- oder gebotener Feiertag fiele, an dem nächstfolgenden Werktage zu eröffnen ist.

§. 3. Die Vornahme der Prüfung wird einer Commission übertragen, die, unter der Leitung eines von Uns aus der Classe der höheren Staatsbeamten zu ernennenden Commissärs, aus Professoren an der Universität bestehet, welche jedesmal von Unseren Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich bestimmt werden.

§. 4. Der Commission ist zur Führung des Protokolls und zur Besorgung der sonstigen Schreibereien ein dazu geeignetes rechtskundiges Individuum aus

dem Sekretariats-Personale der Kreisregierung beizugeben, dessen Bestimmung dem Regierungs-Präsidium überlassen ist.

§. 5. Jedem der zur Prüfungs-Commission berufenen Professoren wird eine Remuneration bewilliget, die für jeden Prüfungstag in fünf Gulden bestehet.

Zur Bestreitung der Auslagen wird von den Prüfungs-Candidaten eine angemessene Taxe erhoben, welche bei der Ausstellung des Prüfungs-Zeugnisses entrichtet wird.

§. 6. Jeder Candidat, der zur Prüfung zugelassen werden will, hat nachzuweisen:

1) daß er nach vollendetem Gymnasialstudium die vorgeschriebene Zeit den Universitätsstudien gewidmet und davon wenigstens ein Jahr an einer inländischen Hochschule studirt, und zugleich
2) während seines akademischen Studiums ein den Vorschriften der Universitäts-Satzungen angemessenes Betragen beobachtet habe.

Diese Nachweisung ist zu geben

a) Durch ein versiegeltes Schlußzeugniß des Rektorats, worin die in jedem Semester gehörten Collegien angezeigt sind;
b) Durch ein versiegeltes Zeugniß der zuständigen Polizeibehörde über sittliches Betragen, und über die Vermeidung aller geheimen, insbesondere aber der sogenannten burschenschaftlichen Verbindungen.

§. 7. Für die Aufnahme und Erledigung der Gesuche um Zulassung zu der theoretischen Prüfung wird an jeder Universität ein Ausschuß aus dem Dekan der Juristenfakultät, dann aus zwei Mitgliedern der nämlichen, und der staatswirthschaftlichen Fakultät zusammengesetzt.

Bei diesem Ausschusse sind die Gesuche um Zulassung zur Prüfung spätestens bis zum 31. August jeden Jahres einzureichen.

Die Bittsteller haben jederzeit den Ort zu benennen, wo denselben die erfolgende Entschließung zugestellt werden kann.

Gesuche, die entweder erst nach dem bestimmten Tage einkommen, oder nicht mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt sind, sollen unberücksichtiget gelassen und den Bittstellern zurückgegeben werden, um sich bei einer der folgenden Prüfungen zu melden.

§. 8. Der Prüfungsausschuß hat Form und Inhalt der beigebrachten Zeugnisse und die Zulänglichkeit derselben, insbesondere in Beziehung auf sittliches Betragen sorgfältig zu prüfen, und wenn dadurch den bestehenden Vorschriften Genüge geleistet wird, die Admissions-Decrete auszufertigen.

Diese Decrete sind an die Candidaten selbst zu richten, den am Orte der Prüfung Anwesenden unmittelbar gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen, den Abwesenden aber spätestens bis zum zwölften Tage vor der Eröffnung der Prüfung durch die Post gegen Bescheinigung zu übersenden.

§. 9. In dem Decrete über die bewilligte Zulassung ist jederzeit der Tag zu bestimmen, an welchem sich der Candidat zur Prüfung zu stellen hat.

Es sind hiebei auf jeden Tag, von dem Eröffnungstage an gerechnet, mit Uebergehung der Sonn- und Feiertage vier Candidaten zu berufen, die sich jedoch schon zwei Tage früher an dem Prüfungsorte einzufinden, und bei dem Dekan der Juristenfakultät zu melden haben.

Candidaten aus einem und dem nämlichen Orte, oder aus benachbarten Gegenden sollen, so weit es geschehen kann, auf die gleiche Zeit einberufen werden.

§. 10. Wenn ein Candidat zu der bestimmten Zeit sich nicht meldet, so hat die Commission die Prüfung mit den nachfolgenden Candidaten fortzusetzen.

Diejenigen, welche den bestimmten Termin versäumt haben, sind erst nach vollendeter Prüfung aller andern Candidaten, und nur dann noch zur Prüfung zuzulassen, wenn sie mittelst vollgültiger Zeugnisse nachweisen, daß sie durch unverschuldete und nicht zu beseitigende Hindernisse zurückgehalten worden sind.

Den Candidaten, welche diese Nachweisung nicht zu liefern vermögen oder ganz ausbleiben, sind die zum Zwecke der Admission eingereichten Zeugnisse verschlossen zurückzugeben; denselben bleibt vorbehalten, sich zu einer folgenden Prüfung zu melden.

§. 11. Aus den eingelaufenen und bewilligten Zulassungsgesuchen, und den damit vorgelegten Zeugnissen ist eine Grundliste aller einberufenen Candidaten nach alphabetischer Ordnung herzustellen und der Prüfungs-Commission bei ihrem Zusammentritte, sammt einer Uebersicht der Reihenfolge, in welcher die Einberufung geschehen ist, sogleich mitzutheilen.

§. 12. Die Prüfung hat sich über folgende Disciplinen zu erstrecken:

1) philosophische Rechtslehre,
2) römisches Civilrecht,
3) deutsches Privatrecht,
4) Civilproceß,
5) Criminalrecht,
6) Criminalproceß,
7) allgemeines und besonderes bayerisches Staatsrecht,
8) katholisches und protestantisches Kirchenrecht,
9) Polizeiwissenschaft und Polizeirecht,
10) Nationalwirthschaft,
11) Staats-Finanzwirthschaft.

§. 13. Die Prüfung soll mündlich und öffentlich in einem dafür geeigneten Lokal geschehen.

§. 14. An jedem Tage sind vier Candidaten, und von diesen je zwei Vormittags und zwei Nachmittags zusammen vorzurufen, und jeder ist aus den im §. 12 bezeichneten Wissenschaften während zwei Stunden ununterbrochen zu prüfen.

§. 15. Die Prüfungs-Commissarien haben bei jeder einzelnen Wissenschaft ihr Bestreben dahin zu richten, durch zusammenhängende, in die wichtigsten Lehr- und Grundsätze eingehende Befragung ein sicheres Urtheil darüber zu begründen, ob die Candidaten sowohl in Ansehung der allgemeinen Stu-

dien diejenige Bildung, als in den besonderen Berufswissenschaften diejenigen Kenntnisse erworben haben, deren Besitz als wesentliche Vorbedingung des Anerkenntnisses ihrer Befähigung zu dem Uebergange in die Praxis anzusehen ist.

Die königlichen Commissarien sind verpflichtet, mit besonderer Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß die Befragung dem vorbezeichneten Zwecke entspreche, und die Prüfung nach den gegebenen Vorschriften gleichheitlich vorgenommen werde.

§. 16. Das Urtheil über die Befähigung eines jeden Candidaten ist, auf vorausgegangenes Abtreten des Geprüften und der etwa anwesenden Zuhörer, sogleich zu schöpfen und nach der Stimmenmehrheit auszusprechen.

Bei Gleichheit der Stimmen stehet die Entscheidung dem königlichen Commissär zu.

Die Abstimmung und der Beschluß der Prüfungs-Commission ist in ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Commissär und sämmtlichen Commissionsgliedern zu unterzeichnen ist.

§. 17. Wenn ein Candidat nicht hinreichende theoretische Kenntnisse bewiesen hat, um mit Nutzen sich der Praxis zu widmen, so ist derselbe von der Prüfungs-Commission als nicht genügend befähiget, zurückzuweisen.

Solche Candidaten können nur einmal noch nach Ablauf eines Jahres, während dessen sie die Studien an einer Hochschule fortzusetzen haben, jedoch unter keiner Bedingung früher, zu einer wiederholten Prüfung zugelassen werden.

§. 18. Denjenigen Candidaten, die nach dem Urtheile der Prüfungs-Commission hinreichende Kenntnisse bewiesen haben, ist auf den Grund des Commissions-Beschlusses das Zeugniß auszufertigen, daß sie nach dem Ergebniß der bestandenen theoretischen Prüfung für befähigt erkannt worden sind, zu der practischen Vorbereitung für den Staatsdienst zugelassen zu werden.

Die Ausfertigung des Zeugnisses erfolgt unter der Unterschrift des königlichen Commissärs, wird sogleich am Tage der geschehenen Prüfung ausgestellt und dem Geprüften eingehändigt.

§. 19. Nach beendigter Prüfung ist die Grundliste aller geprüften Candidaten (§. 11) nebst den Sitzungs-Protokollen, und einem alphabetischen Verzeichnisse der zur Praxis zugelassenen Rechts-Candidaten an Unser Staatsministerium des Innern einzusenden.

§. 20. Nach erstandener Prüfung hat jeder Candidat durch eine zweijährige Amtspraxis zum Staatsdienste sich weiter zu befähigen.

Hiervon sind zwölf Monate der Administrativ-Praxis bei einer Unterbehörde der innern oder der Finanzverwaltung und zwölf Monate der Justizpraxis bei einem Untergerichte zu widmen.

Wird die Praxis bei einer Unterbehörde angetreten, in deren Wirkungskreise die Rechtspflege und innere Verwaltung vereiniget sind, so hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, daß der Practikant für jeden der beiden Geschäftszweige während des festgesetzten Zeitraumes ausschließlich verwendet werde.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen werden, so weit es nöthig erscheint, durch besondere Bekanntmachung die einzelnen Classen der Unterbehörden bezeichnen, bei welchen die vorgeschriebene Praxis genommen werden kann.

§. 21. Den Candidaten ist gestattet, unter den Behörden der bezeichneten Klassen diejenigen zu wählen, bei welcher sie die vorgeschriebene Praxis nehmen wollen.

Von den Kreisregierungen und Appellationsgerichten soll aber für jedes Gericht und für jede Behörde, mit Rücksicht auf Umfang, Wirkungskreis und andere Verhältnisse, eine gewisse Zahl von Praktikanten festgesetzt, und ohne besondere Veranlassung und allerhöchste Bewilligung nicht überschritten werden.

Unseren Kreisstellen machen Wir zur Pflicht, auf die Befolgung dieser Vorschrift ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und wenn bei einzelnen Behörden eine Ueberhäufung mit Praktikanten wahrgenommen wird, die geeigneten Verfügungen dagegen ohne Aufschub zu treffen.

§. 22. Nach vollendeter Praxis haben sich diejenigen, welche sich um ein Richteramt, um selbständige Beamtenstellen im Administrativdienste, um Raths- und Assessorsstellen bei Verwaltungscollegien, dann um die Advokatur zu bewerben gedenken, einer zweiten Prüfung zu unterwerfen.

Durch dieselbe hat der Candidat zu erproben, daß er sich während seiner Praxis mit dem innern Staatsorganismus und dem Geschäftsgange näher bekannt gemacht, die erforderlichen praktischen Kenntnisse erworben und dabei das Studium der Theorie fortgesetzt habe.

§. 23. Zur Vornahme dieser Prüfung soll jährlich einmal, am 1. Mai, in der Kreishauptstadt eines jeden Regierungsbezirkes ein Concurs für jene Rechtspraktikanten eröffnet werden, welche in dem Bezirke entweder das Heimathsrecht besitzen, oder daselbst die vorgeschriebene Praxis vollendet haben.

§. 24. Die Directorien der Königl. Kreisregierungen und der Appellationsgerichte haben hiefür eigene Prüfungscommissionen niederzusetzen, die

aus einem Director des Appellationsgerichts,
aus zwei Räthen desselben Gerichtshofes; ferner:
aus einem Director der Kreisregierung,
aus einem Rathe der Kammer des Innern,
aus einem Rathe der Kammer der Finanzen

bestehen soll. —

Zur Führung des Protokolls wird ein Individuum aus dem Secretariatspersonale der Kreisregierung beigegeben.

§. 25. Ein Anspruch auf Remuneration findet hiebei nicht Statt; jedoch werden den von den Appellationsgerichten abgeordneten Mitgliedern der Prüfungscommission in jenen Regierungsbezirken, in welchen das Appellationsgericht seinen Sitz an einem andern Orte, als in der Kreishauptstadt hat, die regulativmäßigen Diäten und Gefährtgelder vorbehalten.

§. 26. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist spätestens 14 Tage vor der Eröffnung bei der Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen. Mit dem Gesuche sind vorzulegen:

a) das Zeugniß über die erstandene erste Prüfung,

b) das, oder die Zeugnisse über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichem Betragen vollendete zweijährige Praxis.

§. 27. Die Kreisregierung hat Form und Inhalt der vorgelegten Zeugnisse in deliberativen Sitzungen strenge zu prüfen, und, wenn dieselben genügend befunden werden, das Admissionsdekret auszufertigen

Candidaten, welche sich über die mit Fleiß und Fortgang vollendete vorschriftsmäßige Praxis und zugleich über ein untadelhaftes sittliches Betragen nicht auszuweisen vermögen, sind zur Prüfung nicht zuzulassen.

§. 28. Die zweite Prüfung der Rechtscandidaten ist theils schriftlich, theils mündlich zu vollziehen, und aus folgenden Disciplinen vorzunehmen.

I. Abtheilung.

1) Civilrecht, mit besonderer Rücksicht auf die noch bestehenden Provinzialrechte jedes betreffenden Kreises;
2) Bayerischer Civilprozeß;
3) Bayerisches Criminalrecht;
4) Bayerischer Criminalprozeß;

II. Abtheilung.

5) Bayerisches Staatsrecht;
6) Katholisches und protestantisches Kirchenrecht;
7) Polizeiwissenschaft und Polizeirecht;
8) Nationalwissenschaft;
9) Staatsfinanzwirthschaft.

Die Prüfung hat jedesmal mit den Gegenständen der ersten Abtheilung zu beginnen.

§. 29. Bei der schriftlichen Prüfung sind den Candidaten aus jeder Disciplin in den Gegenständen beider Hauptabtheilungen der Prüfung zwei Probeaufgaben, dann aus jeder der eben erwähnten beiden Hauptabtheilungen ein practischer Fall zur Bearbeitung vorzulegen.

In der ersten Abtheilung ist der practische Fall aus dem Gebiete des Civilrechts zu entnehmen.

Für diejenigen Candidaten, welche sich dem höheren Finanzdienste zu widmen gedenken, und deßhalb die Praxis bei einer Unterbehörde der Finanzverwaltung genommen haben, ist der für das Administrativfach zuzutheilende practische Fall aus dem Gebiete der Finanzadministration auszuwählen.

§. 30. Die Staatsministerien werden die Probeaufgaben und practischen Fälle bestimmen und bei der Auswahl darauf Bedacht nehmen, daß durch die Allgemeinheit und practische Richtung derselben den Prüfungscandidaten Gelegenheit gegeben werde, neben dem Umfange und der Gründlichkeit ihrer Kenntnisse vorzüglich ihre practische Befähigung zu beweisen und genügende Proben ihrer Beurtheilungskraft und Darstellungsgabe zu liefern.

Die ausgewählten Aufgaben und Fälle werden vor jeder Concursprüfung in der erforderlichen Zahl lithographirter Exemplare den Präsidien der untergeordneten Kreisstellen verschlossen zugesendet.

Jedes Präsidium hat dieselbe sofort der Prüfungscommission zu übergeben, von welcher die Eröffnung nicht früher als an dem zur Bearbeitung bestimmten Tage und zwar in Gegenwart der Candidaten vorzunehmen ist.

§. 31. Den zu prüfenden Candidaten ist jederzeit nur eine schriftliche Aufgabe auf einmal vorzulegen, und dabei die von den Ministerien zur Beantwortung gestattete und genau einzuhaltende Zeit zu bemerken.

Vor Ablieferung der Aufsätze darf kein Candidat nach Hause entlassen werden.

Für die Bearbeitung des praktischen Falles in jeder Abtheilung wird der Zeitraum eines Tages in der Art festgesetzt, daß die Aufgabe am Morgen gegeben wird, und daß, wenn dieselbe mehr als einen Vormittag in Anspruch nimmt, die Entlassung für die Mittagsstunden nach einstweiliger Einlieferung des Aktes und des bereits beendigten Theiles der Arbeit Statt findet.

§. 32. Die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben soll unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungscommission geschehen, welches gegen alle Unterschleife zu wachen hat.

Den Candidaten ist dabei der Gebrauch der Gesetzbücher, der Anmerkungen zu denselben, sofern sie mit Gesetzeskraft bekleidet sind, der Regierungs- und Gesetzblätter, dann einzelner Verordnungen und Novellen, so wie der Generaliensammlungen, nicht aber sonstiger Hülfsquellen zu gestatten.

§. 33. Mit der schriftlichen Prüfung ist eine mündliche zu verbinden, welche sogleich nach Beendigung der Prüfung aus den Rechtsgegenständen unter dem Vorsitze des königlichen General-Commissärs in Gegenwart der Mitglieder beider Abtheilungen der Prüfungs-Commission statt finden, und als practische Aufgabe darin bestehen soll, daß über den von den Candidaten bereits schriftlich bearbeiteten civilrechtlichen Akt summarischer mündlicher Vortrag erstattet wird, wobei die Benützung kurzer schriftlicher Notaten erlaubt ist.

§. 34. Das Urtheil über das Resultat der mündlichen Prüfung ist sogleich nach dem Abtreten der zugleich vorgerufenen Candidaten zu schöpfen, und in dem Protokolle vormerken zu lassen.

§. 35. Zur Prüfung sind täglich acht Stunden, vier Vor- und vier Nachmittags zu verwenden.

§. 36. Bei der Censur und Classifikation sollen vier Noten und Classen angenommen werden, nämlich:

I. der ausgezeichneten,
II. der sehr guten,
III. der guten,
IV. der unzureichenden Befähigung.

§. 37. Bei der Classifikation sind die in dem §. 22, Absatz 2, und §. 30, Absatz 1 bezeichneten Zwecke und Directiven der Concursprüfung genau im Auge zu behalten, und hiernach sind die Noten mit der größten Genauigkeit zu ertheilen, je nachdem ein Candidat entweder in allen, oder in den meisten, oder doch in den wichtigeren Disciplinen mehr oder weniger befriedigende Ant-

worten und Ausarbeitungen geliefert, oder aber in den Hauptfächern nicht Genüge geleistet hat.

§. 38. Das Urtheil über die Befähigung eines jeden Candidaten und die Classifikation desselben ist in Ansehung jeder einzelnen Disciplin besonders zu schöpfen.

Bei der Beurtheilung der schriftlichen Ausarbeitungen haben sich in beiden Abtheilungen die Räthe in die Erstattung des Vortrages zu theilen, dabei die einzelnen Arbeiten genau zu prüfen und das Gutachten darnach abzugeben.

Die Total-Classifikation für jedes Hauptfach wird durch Summirung der aus den einzelnen Disciplinen erhaltenen Classenzahl, und durch Theilung der Summe mit der Zahl der Disciplinen festgesetzt.

Jede bei dieser Berechnung sich ergebende Fraktion, welche zwei Dritttheile des Ganzen übersteigt, ist der nächst untern Classe beizuzählen.

Auf die Beschaffenheit des Styls, der Darstellungsgabe und des mündlichen Vortrages der Candidaten ist bei der Gesammtbeurtheilung stets die angemessene Rücksicht zu nehmen.

Bei den practischen Aufgaben ist nach den nämlichen Grundsätzen zu verfahren.

Die schriftlichen Ausarbeitungen der beiden practischen Fälle sind, bei der Zusammenstellung des Resultats der Prüfung, jede fünf anderen schriftlichen Aufgaben gleichzuachten.

Die Classifikation jedes Einzelnen wird nach vorgängiger reifer Berathung durch Abstimmung festgesetzt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandes den Ausschlag gibt.

§. 39. Jede Abtheilung der Prüfungs-Commission hat nach vollendeter Censur die abgehaltenen Protokolle nebst einer tabellarischen Uebersicht des Ergebnisses der Censur, der Kreisregierung, Kammer des Innern, sogleich mitzutheilen.

Bei dieser ist die endliche Classifikation aus sämmtlichen Gegenständen der beiden Abtheilungen durch Summirung der aus denselben erhaltenen Classenzahl und durch Theilung der Summe mit der Zahl zwei zu bestimmen. Bei sich ergebenden Fraktionen ist nach der Vorschrift des §. 38 Absatz 4 zu verfahren.

Die Prüfungszeugnisse sind genau nach den Beschlüssen der Prüfungs-Commission und dem daraus gezogenen Gesammtresultat auszustellen, und die Prüfungsakten an Unser Staatsministerium des Innern einzusenden.

Rejicirte Candidaten können nachher nur noch zu einer einzigen Prüfung zugelassen werden.

§. 40. Nach befriedigender Erstehung der zweiten Prüfung kann dem Geprüften sofort der Rathsacceß bei den Kreisregierungen und Appellationsgerichten bewilliget werden.

Jeder Candidat ist übrigens verbunden, auch nach erstandener zweiter Prüfung seine weitere Ausbildung bei Unseren Stellen und Behörden, oder in so ferne er sich der Advokatie widmen will, bei einem recipirten Rechtsanwalt fortzusetzen.

§. 41. Die gegenwärtige Verordnung ist, so weit dieselbe die erste Prüfung und die Dauer der zu nehmenden Amtspraxis betrifft, auch für den Rheinkreis zur Anwendung zu bringen.

Dagegen soll die zweite Prüfung daselbst, bis auf weitere Bestimmung, folgende Disciplinen umfassen:

1. Civilrecht
2. Handelsrecht
3. Civilproceß und Justizverfassung } des Rheinkreises,
4. Strafrecht
5. Strafproceß
6. Bayerisches Staatsrecht,
7. Katholisches und protestantisches Kirchenrecht,
8. Polizeiwissenschaft und Polizeirecht,
9. Nationalwirthschaft,
10. Staats-Finanzwirthschaft,
11. Allgemeine Verwaltung des Rheinkreises.

Aus dem Civilrechte sind vier, aus dem Civilprocesse und der Justizverfassung vier, aus dem Strafrechte drei, und aus dem Handelsrechte zwei, aus jeder Disciplin im Administrativfache aber zwei schriftliche Aufgaben zur Bearbeitung zuzutheilen.

Rücksichtlich der mündlichen Prüfung verbleibt es einstweilen bei der bisherigen Einrichtung.

Die Wahl der schriftlichen Aufgaben und der practischen Fälle wird im Rheinkreis den Präsidien der Kreisregierung und des Appellationsgerichtes überlassen.

§. 42. Mit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung sind alle früheren Verordnungen über die Concursprüfungen aufgehoben.

§. 43. Diejenigen Candidaten, welche am Schlusse der Studienjahre $18^{27}/_{28}$ und $18^{28}/_{29}$ die Universitätsstudien beendigt haben, bleiben der durch die gegenwärtige Verordnung eingeführten theoretischen Prüfung an den Universitäten enthoben.

Auf diese Candidaten soll auch die Forderung einer zweijährigen Praxis nicht angewendet werden; sie können, wenn sie über die Erstehung der einjährigen Praxis nach den bisherigen Vorschriften sich ausweisen, zu den nächsten, am 1. Mai 1830 bei den Kreisregierungen Statt findenden Prüfungsconcursen zugelassen werden.

§. 44. Diejenigen Rechts-Candidaten, welche bereits nach den Vorschriften der älteren Verordnungen die Concursprüfung erstanden haben, sind von einer nochmaligen zweiten Prüfung befreit.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind, jedes in den betreffenden Punkten, mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Verordnung vom 31. März 1830 (Int. S. 166):

Um die Concursprüfungen für den Staatsforstdienst in den verschiedenen Kreisen gegen die bisher Statt gefundenen Unregelmäßigkeiten, woraus Nachtheile für den Dienst sowohl, als für die zu demselben adspirirenden Individuen entstehen können, zu sichern, und die große Ungleichheit bei der Bestimmung der Classennoten, welche daraus hervorgegangen ist, daß die Prüfungsfragen nicht für alle Kreise dieselben waren, sondern in dem einen leichtere in dem andern schwierigere Aufgaben gewählt wurden, für die Zukunft zu beseitigen, haben Seine Majestät der König durch allerhöchstes Rescript vom 18. v. M. Folgendes zu verordnen geruht:

1. Die Ausschreibung und Abhaltung der Prüfung der Forstlehrlinge **pro absolutorio**, zum Behuf des Eintritts in die Forstpraxis und der demnächstigen Anstellung in den untersten Dienstesstellen, für welche es nach §. 34 ad 3 und 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1821 der eigentlichen Concursprüfung noch nicht bedarf, bleibt nach den Bestimmungen des Rescripts vom 30. August 1825 und des Heutigen über die Aufnahme von Forstpractikanten und deren Einreihung in die untersten Dienstgrade, so wie nach den specielleren Vorschriften, welche in dieser Beziehung noch werden ertheilt werden, der königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, überlassen.

2. Was hingegen die Concursprüfungen derjenigen Individuen betrifft, welche nicht blos zu den Dienstgraden des bloßen Forstschutzes adspiriren, sondern ihrer Ausbildung eine höhere Richtung gegeben haben, und sich für die Dienstgrade des Forstverwaltungs-Personals (das heißt vom Forstamts-Actuar an aufwärts) befähigt halten, so behält sich das Staatsministerium der Finanzen vor, spätestens alle zwei Jahre eine Zeit zu bestimmen, zu welcher diese Prüfungen in sämmtlichen Kreisen vorgenommen werden sollen, und die dabei zum Grund zu legenden Fragen jedesmal hinauszuschließen.

3. Für das laufende Jahr ist die erste solcher Concursprüfungen dergestalt sofort auszuschreiben, daß dieselbe am 12. Juli, am Sitze der Kreisregierung ihren Anfang nehme.

4. Zu der bevorstehenden, wie zu allen folgenden Concursprüfungen darf nach §. 38 der Verordnung vom 22. Dezember 1821 niemand zugelassen werden, der nicht wenigstens eine zweijährige Praxis im Revier- oder Forstamtsdienste vollendet und nachgewiesen hat. Daß die eigentlichen Lehrjahre bei einem ausübenden Forstbediensteten nicht mit zur Praxis gezählt und als solche aufgerechnet werden können, versteht sich von selbst. Eben so wenig die Zeit, welche einzelne Individuen etwa während ihres Fachstudiums auf Universitäten oder Forstlehranstalten in den Vakanzen ꝛc. bei einem Forstbediensteten, zur Erweiterung ihrer Kenntnisse und um sich vorläufige practische Ansichten zu verschaffen, zugebracht haben möchten. Die Forstpraxis beginnt erst wenn die Studien oder die Lehrzeit vollendet ist.

5. Weitere Bestimmungen werden in Betreff der Censur und der Ertheilung der Classennoten, um auch in dieser Hinsicht so viel als möglich Einheit

zu erzielen, bei Uebersendung der Aufgaben für die auf den 12. Juli d. J. anberaumte Concursprüfung erfolgen.

Mit der Bekanntmachung und in Folge dieser allerhöchsten Bestimmungen ertheilt nun die unterfertigte Stelle (königl. Regierung) an diejenigen Individuen, welche die vorschriftsmäßige Prüfung ad §. 2 der obigen Verordnung für den Forst-Verwaltungs-Dienst, vom Forstamtsactuar aufwärts, noch nicht bestanden, aber die durch die §§. 84 und 38 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1821, für diese Dienstgrade bestimmte Vorbedingungen der Zulassung zu einer Prüfung vollständig erfüllt haben und nunmehr der nach den obigen Artikeln 2 und 3 bei der unterzeichneten Kreisregierung am nächstkünftigen 12. Juli d. J. beginnenden Concursprüfung sich unterziehen wollen, nachstehende Weisungen:

1. Dieselben haben eine von jedem selbst verfaßte und eigenhändig geschriebene kurze Darstellung ihres bisherigen Lebenslaufes zu entwerfen, welche folgende Momente enthalten soll:
   a) den Namen, Stand oder Gewerb und dermaligen Wohnort ihrer Eltern.
   b) Jahr, Tag und Ort der Geburt des Adspiranten.
   c) Die Religion, zu welcher er sich bekennt, seinen Aufenthalt bis zu der Zeit, wo sein Unterricht begonnen hat.
   d) Die Orte, wo, in welchen Gegenständen und von wem er Unterricht erhalten hat; die Studienanstalten, die Klassen und die Zeitdauer, während welcher er jegliche besucht hat.
   e) Den Aufenthalt und die Beschäftigungsweise nach den Unterrichts- und Studienjahren, an welchem Ort, bei wem und in welcher Zeit er die Forstpraxis angetreten und fortgesetzt habe oder im Forstdienste provisorisch verwendet wurde.
2. Diese Darstellung ist mit dem Geburtsschein, den Unterrichts-, Studien- und resp. Fortgangszeugnissen, dem Absolutorium, ferner mit dem Sittlichkeitszeugniß und den Zeugnissen über die vorgeschriebene zweijährige Praxis oder provisorische Anstellung im Forstdienste, welche als Praxis angerechnet wird, zu belegen.
3. Die unter Nro. 1 bemerkte vorschriftsmäßig belegte Darstellung ist mit dem auf Stempelpapier geschriebenen Gesuche um Zulassung zu der Concursprüfung spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch das einschlägige K. Forstamt anher einreichen zu lassen; im Fall dieser Termin nicht eingehalten wird, hat jeder Gesuchsteller sich selbst beizumessen, wenn er bei sich ergebenden Anständen von der bevorstehenden Concursprüfung zurückgewiesen und auf einen künftigen Concurs verwiesen wird.
4. Vorstehende Weisungen haben auch diejenigen Revier- oder Stationsgehülfen und Forstwärter und Forstamtsactuare zu erfüllen, welche zwar als solche wirklich angestellt, allein für die speziellen Dienstgrade vom Forstamtsactuar aufwärts noch nicht geprüft sind und bei der nächsten Prüfung

zu concurriren wünschen. Diese haben auch die unter Nro. 1 bemerkte Darstellung mit ihren Anstellungssignaturen zu belegen.

V. v. 27. Sept. 1830 (Int. S. 311):

Da sich bei der jüngsten allgemeinen Concursprüfung für den Staatsdienst keiner der Rechtscandidaten auch der verordnungsmäßigen Prüfung für den Staats-Finanzdienst unterzogen hat, so ist die unterfertigte Stelle durch allerhöchste Entschließung vom 10. Sept. l. J. ermächtigt: für den Rechnungscommissariats-, Rentamts- und Steuercontrolldienst in diesem Kreise ausnahmsweise eine allgemeine Concursprüfung mit denjenigen Finanzdienstpraktikanten vorzunehmen, welche sich entweder an öffentlichen Schulen oder durch Privatstudien und mehrjährige Dienstpraxis die für die gedachten Dienststellen erforderliche theoretische und practische Bildung erworben haben und sich hierüber durch die Vorlage des erhaltenen Gymnasialabsolutoriums, dann legaler amtlicher Zeugnisse auszuweisen vermögen.

Indem man diese allerhöchste Anordnung den betreffenden Practikanten durch das Kreisintelligenzblatt zur Kenntniß bringt, wird vorläufig bestimmt:

1. Daß die befragte Concursprüfung sich nur auf Inländer beschränkend gegen Ende des Monats Februar des nächstkommenden Jahres 1831 abgehalten, der Eröffnungstag aber noch besonders bezeichnet werde.

2. Die Prüfung wird mit besonderer Rücksicht auf die dem Finanzdienste wesentlich erforderlichen theoretischen und practischen Kenntnisse folgende Disciplinen umfassen:

1. Das Civilrecht
2. Das Handelsrecht
3. Den Civilprozeß
4. Das Strafrecht
5. Den Strafprozeß

} des Rheinkreises.

6. Die Polizeiwissenschaft,
7. Nationalwirthschaft,
8. Staatsfinanzwirthschaft,
9. Finanzverwaltung, Kassa- und Rechnungseinrichtung des Rheinkreises mit besonderer Hinsicht auf die Einregistrirungs- und Stempel-Gesetze und auf die Gesetze über die directen Staatsauflagen.

3. Diejenigen Practikanten, welche dieser Concursprüfung sich unterziehen wollen, haben ihre schriftliche Anmeldung mit dem Gymnasialabsolutorium und den Zeugnissen ihrer Dienstpraxis, so wie mit dem Sittenzeugniß und ihrem Geburtsscheine belegt, bis zum 1. Feb. 1831 bei der unterfertigten Stelle (k. Regierung, Kammer der Finanzen) in gesetzlicher Förmlichkeit einzureichen.

Hierzu die V. v. 2. Dezember 1830 (Int. S. 377):

Mit Bezug auf das in obigem Betreffe unter dem 30. Sept. 1830 von der unterfertigten Stelle (k. Reg., Kammer der Finanz.) im 35. Stück des diesjähri-

gen Kreisintelligenzbl. erlassene Ausschreiben haben bereits mehrere Individuen um die Zulassung zu der befragten Concursprüfung sich gemeldet, jedoch mit der Bitte: daß sie von der aufgegebenen Vorlage eines Gymnasialabsolutoriums dispensirt werden möchten, weil sie kein Gymnasium besucht, sondern die nöthigen Vorkenntnisse zu ihrer theoretischen und practischen Ausbildung für den Staatsfinanzdienst durch Privatstudien erworben haben.

Aus Veranlassung dieser Bitte wird nun zu jenem Ausschreiben nachträglich eröffnet, daß sich die unterfertigte Stelle nicht befugt halten könne, die nachgesuchte Dispens zu ertheilen; daß aber auch die Erwerbung eines Gymnasialabsolutoriums den unmittelbaren Besuch eines Gymnasiums nicht nothwendig voraussetze, sondern dieses kann auch mittelst einer speziellen Prüfung bei den königl. Gymnasialrectoraten in Speyer oder Zweibrücken erworben werden, wenn die Betheiligten eine solche durch Privatstudien erworbene wissenschaftliche Vorbildung erweisen, welche dem Begriff eines Gymnasialabsolutoriums entspricht.

Um diese Gymnasialprüfung haben daher diejenigen Individuen welche die Prüfung für den Finanzdienst bestehen wollen und noch mit keinem Gymnasialabsolutorium versehen sind, bei dem einen oder dem andern der obgedachten beiden Rectorate im Laufe dieses oder des nächstkommenden Monats Januar bittlich einzukommen, damit ihnen von diesen Behörden für den Monat Februar nächsten Jahres ein Prüfungstag bezeichnet werden könne.

Das über solche Prüfungen in der Eigenschaft als Gymnasialabsolutorium empfangene Rectoratszeugniß ist sodann bei der unterfertigten Stelle (Königl. Regierung) zur Erfüllung der Vorbedingnisse für die staatsdienstliche Concursprüfung mit den amtlichen Zeugnissen über Sittlichkei und Dienstpraris einzureichen.

Die neueste Verordnung v. 1831 verweißt die Prüfungen der Rechtskandidaten an die Universität München; ist aber im Rheinkreise nicht verkündet.

V. v. 4. Okt. 1820 (Int. S. 563):

Se. K. Maj. haben durch allerhöchstes Rescript vom 24. Sept. d. J. genehmigt, daß bei den Landkommissariaten im Rheinkreise Practikanten angenommen werden dürfen, deren Aufnahme jedoch dem königl. Landkommissär zu überlassen ist.

Eine solche Annahme soll aber weder als eine Anstellung angesehen werden noch auch auf eine künftige Anstellung unbedingten Anspruch geben.

Die Practikanten müssen übrigens als Vorbedingung ihrer Annahme die Vollendung ihrer akademischen Studien auf einer Landes-Universität nachweisen können.

Am 28. Feb. 1826 (Int. S. 289) hat die k. Regierung nachfolgende Verordnungen v. 5. Feb. 1826 und 16. Juli 1816 bekannt gemacht:

A. Verordnung vom 5. Februar 1826:

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nach dem §. 114 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezb. 1825, die Formation ꝛc. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, bleibt es wegen Prüfung der Adspiranten noch bei den über die Concursprüfungen und über die Aufnahme von Accessisten im Finanzfache erlassenen Verordnungen. — Die allerhöchste Verordnung vom 16. Juli 1816, die Anstellung von Rathsaccessisten bei den k. Finanz-Direktionen betreffend, gestattete im §. II, daß den Bewerbern um den Rathsacceß das Beibringen von Zeugnissen über bestandene Concursprüfung nachgesehen werden könne, da die Prüfungen vielfältig nicht Statt fanden.

Da dieser Grund einer ausnahmsweisen Nachsicht nunmehr gänzlich weggefallen ist, weil schon seit mehreren Jahren die jährlichen Concursprüfungen der Staats-Dienst-Adspiranten regelmäßig vorgenommen werden, so erhält die k. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, hiemit den Auftrag, von nun an die Beibringung des vorschriftsmäßigen Zeugnisses über die bestandene Concursprüfung und die dadurch beurkundete Erlangung wenigstens der 2. Classifikations-Note hiebei, zur unerläßlichen Vorbedingung der Zulassung zum Examen für den Rathsacceß zu machen, und dieses Zeugniß bei Einsendung der Verhandlungen über letztere Prüfung jedesmal mit beizulegen.

Hiebei wird der k. Regierung, Kammer der Finanzen bemerkt, daß von jetzt an, in Gemäßheit der V. v. 16. Juli 1816, die Anzahl der Raths-Accessisten bei jeder Finanzkammer streng auf zwei beschränkt seyn soll, und daß die künftigen Bewerber um den Rathsacceß darauf aufmerksam zu machen sind, daß sie in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezb. 1825 nicht mehr unmittelbar als Kollegialmitglieder, sondern zunächst nur im äußern Dienste angestellt werden können, wenn einmal die Zahl der zur Reactivirung geeigneten Quieszenten sich gemindert haben wird.

B. Verordnung vom 16. Juli 1816:

Wir haben auf den Antrag Unseres Finanz-Ministeriums allergnädigst beschlossen, zur Bildung tauglicher Subjecte für höhere Finanzstellen den Raths-Acceß bei den Finanz-Directionen einzuführen, indem Wir Uns überzeugt haben, daß einerseits Erfahrung und Geschäfts-Praxis allein die für jene höheren Stellen nöthige wissenschaftliche Bildung nie ersetzen können, andererseits aber auch die Einseitigkeit der blos wissenschaftlichen Ausbildung ohne jene Erfahrung und Uebung den Dienst auf höhere Stellen nicht selten durch Mißgriffe und falsche Maßregeln gefährdet. Ueber Art und Weise dieses Raths-Accesses, die Vorbedingungen und Folgen desselben, erlassen Wir folgende allerhöchste Bestimmungen:

I. Die aufzunehmenden Raths-Accessisten müssen die Rechtsstudien und

Kameral-Wissenschaften auf einer vaterländischen Universität absolvirt, und bei einem k. allgemeinen Rentamte wenigstens ein Jahr lang practizirt haben.

Auch über ihr sittliches Betragen müssen sie sich durch befriedigende Zeugnisse ausweisen.

2. Das Beibringen von Zeugnissen über bestandene Concursprüfung kann, da diese Prüfungen vielfältig nicht Statt fanden, nachgesehen werden, dagegen ist

3. eine strenge theoretische und practische Prüfung der Adspiranten durch die k. Finanz-Directionen unerläßliche Vorbedingung des Accesses.

4. Die Adspiranten um den Acceß haben ihre Gesuche bei Unseren Finanz-Directionen einzureichen, sich dort zugleich über Studien und Praxis auszuweisen und die Prüfung nachzusuchen.

Die Finanz-Directionen weisen ungeeignete Gesuche sogleich zurück, erstatten über die Aufzunehmenden belegte Gutachtens-Berichte an Unsere Ministerial-Finanz-Section, welche Uns solche mit ihren Anträgen vorlegt. Wir behalten Uns die allerhöchste Genehmigung hierin vor.

Die Aufgenommenen werden bei den königlichen Finanz-Direktionen verpflichtet.

5. Der untere Kanzleidienst wird den Accessisten erlassen. Die Finanz-Direktionen werden nach dem Maße der Bildung und Erfahrung dieser Accessisten bestimmen, ob solche den Dienst des Secretariats und der Registratur durchzumachen haben.

In jedem Falle sollen die Accessisten hiebei nicht lange verweilt werden.

6. Wesentlich und unerläßlich ist dagegen für sie der Dienst im Rechnungs-Kommissariate, welcher wenigstens ein Jahr lang dauern soll, und worin als Ausnahme nur denjenigen nachgesehen werden kann, welche diesen Dienst bereits eine gleiche Zeit hindurch mit Auszeichnung bestanden haben, ehe sie um den Raths-Acceß sich bewarben.

Von dem Ermessen der Finanz-Direktionen wird es übrigens abhängen, ob und wie lange ein Accessist, nach dem Maße seines Wissens, seiner Fassungskraft, seiner Verwendung noch übers Jahr in diesem Vorbereitungs-Accesse verharren soll.

7. Der Acceß im Rechnungs-Commissariate ist die Einleitung und Vorbedingung zum eigentlichen Raths-Acceß. Allein dieser Rechnungs-Commissariats-Acceß soll darum als kein besonderer angesehen werden, der für sich allein ohne den Raths-Acceß nachgesucht, begutachtet oder bewilliget werden kann.

8. Im Rechnungs-Commissariate wird der Accessist einem verläßigen Rechnungs-Commissär, (wenn es an solchen fehlen sollte) auch einem Rathe untergeben, unter dessen Aufsicht und Revision derselbe so lange arbeitet, bis der Finanz-Direktor ihn für fähig erkennt, selbstständig zu arbeiten.

9. Wenn der Accessist die schwersten Aufgaben des Rechnungs-Commissariats auf diese Weise genügend bearbeitet hat, kann er ohne weitere Prüfung in den Raths-Acceß eintreten.

Dagegen sollen Accessisten, die schon im Rechnungs-Commissariatsdienste ihre Untüchtigkeit für Raths- und höhere Finanz-Dienste an den Tag

legen, längstens nach Verfluß eines Jahres aus dem Accesse gewiesen, vielmehr zur ausschließenden Uebung für untergeordnete Finanz-Dienste angewiesen werden. Jenes wie dieses ist von den Finanz-Direktionen berichtlich anzuzeigen.

10. Im Raths-Accesse wird der Accessist mit seinen Arbeiten der Aufsicht und Revision eines Finanzraths untergeben. Erst wenn der Finanz-Director ihn für tüchtig hält, Rathsarbeiten selbstständig zu leisten, kann der Accessist den Raths-Sitzungen beigezogen werden, worin er ein votum consultativum führt.

11. Erst von dem Zeitpunkte anfangend, wo der Accessist früher bei dem Rechnungs-Commissariate, später als eigentlicher Raths-Accessist selbstständig arbeitet, können demselben auch Commissionen eines Rechnungs-Commissärs oder Finanz-Raths bei äußern Aemtern mit den normalmäßigen Diäten eines Rechnungs-Commissärs oder Raths übertragen werden.

12. Solcher Accessisten sollen bei einer Finanz-Direktion höchstens vier aufgenommen werden, und dieses nur immer mit der Rücksicht, daß nie mehr als zwei dieser Accessisten bei dem Rechnungs-Commissariate, und zwei als eigentliche Raths-Accessisten bestehen. Versetzung dieser Accessisten von einer Finanz-Direktion zur andern, nach Umständen und Bedürfnissen, kann allerdings Statt haben.

13. Da der Zweck des Accesses nur die Bildung der Aufgenommenen ist, so können Accessisten auf einen Gehalt, oder überhaupt auf eine Belohnung ihrer Dienste keine Ansprüche machen. Nur bei außerordentlichen Diensten, und solcher ersprießlicher Verwendung, daß durch diese Dienste und Verwendung eines Accessisten wirklich statusmäßiges Personal erspart wird, behalten Wir Uns vor, solchen Accessisten auf motivirten Bericht Gratifikationen allergnädigst zu bewilligen.

14. Eben so wenig können Accessisten in dem Falle, wenn sie auch unverschuldet noch vor ihrer definitiven Anstellung entlassen werden, eine Entschädigung in Anspruch nehmen.

15. Eine bestimmte Dauer dieses Accesses wird nicht festgesetzt. Er soll in der Regel bis zur definitiven Anstellung des Accessisten dauern.

16. Bei Dienstverbrechen unterliegt der Accessist der nämlichen Strafe, wie der wirkliche Staatsdiener. Dienstvergehen desselben werden nur disciplinarisch bestraft. So lange der Accessist in der ersten Periode seines Dienstes noch nicht selbstständig arbeitet, haften seiner Dienstvergehen und Verbrechen halber nach Umständen auch diejenigen, welche über seine Geschäfte die Aufsicht führen.

17. Wir versichern hiemit allergnädigst, daß Wir auf Beförderung und definitive Anstellung derjenigen Accessisten, welche während des Accesses ihre Bildung und Tüchtigkeit für den höheren Finanz-Dienst ewiesen haben, allen nach den Umständen nur möglichen ganz vorzüglichen Bedacht nehmen werden.

18. Erst nach Verfluß eines Jahres im wirklichen Rathsaccesse sollen Accessisten befugt seyn, Beförderung oder definitive Anstellung nachzusuchen.

19. Die Accessisten können sich zwar auch um subalterne Stellen bei den

Finanz-Directionen, um Cassa-Stellen, besondere und allgemeine Rentämter, bewerben, indessen sind es doch eigentlich die Stellen der Finanzräthe, die Wir als letzte Bestimmung und Belohnung derjenigen bezeichnen, welche Unsern bei Einführung des Raths-Accesses zum Grunde gelegten landesväterlichen Absichten in ihrem vollen Umfange entsprechen.

20. Ausgezeichnete Rentbeamte concurriren indessen diesem ungeachtet in erledigten Finanzraths-Stellen mit den Raths-Accessisten, und zwar bei gleichem Grade der Auszeichnung im Dienste vorzugsweise vor denselben, so wie Wir überhaupt durch Einführung dieses Raths-Accesses bereits angestellte verdiente Staatsdiener im Vorrücken nicht zurückgesetzt wissen wollen.

21. Unsere Ministerial-Finanz-Section führt über diese Accessisten, deren Qualifikation und Conduite fortwährend ein besonderes Dienst-Vormerkungsbuch; daher die Finanzdirectionen angewiesen werden, alle hieher gehörigen Notizen erwähnter Ministerial-Section zu Begründung und Ergänzung dieses Vormerkungsbuchs halbjährlich berichtlich vorzulegen.

Wir versehen Uns zu Unsern Finanz-Directionen und namentlich zu Unseren Finanz-Direktoren allergnädigst, daß sie Unsere allerhöchste landesväterliche Absicht, durch Einführung dieses Rathsaccesses einem wesentlichen Bedürfnisse des Finanzdienstes abzuhelfen, zu würdigen vermögen, und durch Aufsicht und Leitung dieses Acceß-Dienstes ihrerseits die wohlthätigen Folgen herbeizuführen sich bestreben werden, die Wir Uns hiebei als Zweck vorgesetzt haben.

Hiezu die Verfassung des königl. Finanzministeriums vom 26. Juli 1831 (Amts- und Intelligenzbl. S. 229):

Da sich über die Vorbedingungen zur Erlangung des Rathsaccesses bei den Regierungs-Finanzkammern insbesondere über die fernere Anwendbarkeit der Verordnung vom 16. Juli 1816, die Anstellung von Rathsaccessisten bei den k. Finanzdirektionen betreffend, Zweifel und Anstände ergeben haben, so wird hierüber im Allgemeinen Nachstehendes verfügt:

1) Die Erwerbung des Rathsaccesses bei einer Regierungs-Finanzkammer ist durch die Erfüllung der in der Verordnung vom 6. März 1830, die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betreffend, vorgeschriebenen Erfordernisse bedingt. Der Adspirant hat demnach die Vollendung der Universitäts-Studien, Die Erstehung der ersten theoretischen Prüfung, zweijährige Amtspraxis, unter dieser eine einjährige Praxis bei einem allgemeinen k. Rentamte, dann die bestandene zweite Hauptprüfung mit dem Hauptresulate der erworbenen ersten oder wenigsteus der zweiten Klasse nachzuweisen.
2) Die Ertheilung des Rathsaccesses und die Bestimmung der Anzahl der Accessisten bei einer Finanzkammer bleibt dem Staatsministerium der Finanzen vorbehalten.
3) Ehe der Rathsaccessist mit consultativer Stimme in das Kollegium zu-

gelassen werden kann, muß derselbe wenigens ein Jahr lang im Rechnungs-Commissariate unter gehöriger Respizienz gearbeitet und die schwersten Aufgaben dieses Dienstes zur Zufriedenheit erledigt haben. Während dieser Zeit muß er auch theilweise bei dem Fiscalate beschäftigt werden.

Zur Zulassung zu den Sitzungen **cum voto consultativo** ist die Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich, an welche sonach die k. Kreisregierungen Gutachten zu erstatten haben.

So lange bei einer Kammer der Finanzen drei Accessisten **cum voto** vorhanden sind, soll in der Regel kein weiterer zum Antritt des Rathsaccesses bei dieser Kammer zugelassen werden

4) Auch nach der Zulassung eines Accessisten zu den Sitzungen soll derselbe neben den Collegial-Arbeiten noch in Rechnungscommissariats-Arbeiten geübt und mit fiskalischen Gegenständen beschäftiget werden; in ersterer Beziehung muß er insbesondere die vollständige Revision der sämmtlichen Rechnungsgegenstände eines allgemeinen Rentamtes besorgen, in letzterer Beziehung aber immerhin mehrere laufende Prozesse unter der Respizienz des Fiskalrathes bearbeiten; in ersterer Beziehung muß jährlich die Abrechnungs-Commission, in letzterer der Fiscalrath die Qualifikations-Note ausstellen.

5) Adspiranten, welche sich bisher blos für den Dienst der innern Verwaltung oder der reinen Justiz vorbereitet, die rentämtliche Praxis nicht genommen und bei der zweiten Prüfung den praktischen Fall aus dem Gebiete der Finanzadministration nicht bearbeitet haben, später indeß zu dieser überzutreten wünschen, haben die einjährige Rentamtspraxis nachzuholen und sich bei einer der folgenden Concursprüfungen der Bearbeitung des praktischen Falles aus der Finanzadministration zu unterziehen. Die Erfüllung dieser Bedingungen liegt auch denjenigen Adspiranten ob, welche schon vor dem Erscheinen der Verordnung vom 6. März 1830 nach den früher bestandenen Vorschriften die Universitäts-Studien absolvirt und die allgemeine Concursprüfung bestanden haben.

6) Sollten Adspiranten, welche die einjährige Praxis bei einem allgemeinen Rentamte bestanden haben, bei der zweiten Prüfung nebst dem praktischen Falle aus dem Gebiete der innern Administration auch jenen aus der Finanzverwaltung zu bearbeiten wünschen, so ist diesem Gesuche, wenn es thunlich ist, zu entsprechen und deßhalb von den Prüfungscommissionen das Erforderliche zu verfügen.

Ausnahmsweise können Practikanten und Accessisten ausschließend für das Fiscalat aufgenommen werden, wenn die Bittsteller die zweite Prüfung bestanden haben; der förmliche Acceß bedarf iedoch der Genehmigung von Seite des Staatsministeriums der Finanzen.

Die Präsidien und Directorien der Kreisregierungen werden übrigens fortan bemüht seyn, durch Aufsicht, Belehrung und Aufmunterung im Geiste

der ältern und der neuesten Verordnung die Accessisten der Finanzkammern so gründlich und umfassend als möglich zu bilden und aus diesem Institute tüchtige Beamte für den äußern wie für den Kollegialdienst heranzuziehen.

---

§. II. Verwendung von Ausländern.

Hierüber bestehen außer dem Verfassungsgesetze noch die V. v. 25. Aug. 1816 (Amt. S. 371):

Es sind seit einiger Zeit mehrere Indigenats-Gesuche von solchen Ausländern an Uns gelangt, welche ohne Unser Vorwissen zum Staatsdienste funktionsweis verwendet, und dadurch zum Austritte aus ihrem ursprünglichen Vaterlande veranlaßt worden sind.

Damit ähnliche Gesuche von Fremden zum Nachtheile Unserer inländischen oft fähigern oder wenigstens gleich befähigten Subjecte künftig nicht mehr Statt finden können; so befehlen Wir hiemit, daß kein Ausländer zu einer Funktion im Staatsdienste ohne Unsere besondere vorher ertheilte Genehmigung ferner verwendet werde.

Hiernach werden sämmtliche Stellen und Behörden Unsers Königreichs unter ihrer strengen Verantwortlichkeit angewiesen.

V. v. 14. Sept. 1821 (Int. S. 559):

Es hat sich bei mehreren Gelegenheiten ergeben, daß sich verschiedene öffentliche Beamte befugt hielten, Ausländer als Schreiber oder Gehülfen aufzunehmen.

Da auf solche Verwendungen gewöhnlich Ansprüche auf Indigenatsrecht begründet werden wollen und da sie den brauchbaren Inländern immer zum Nachtheil sind, so sieht man sich in Gemäßheit der bestehenden Dienstesordnung veranlaßt, sämmtlichen Verwaltungs- und Finanzbeamten mit Inbegriff der Gemeinde- und Schulverwaltung und technischen Branchen die Verwendung oder Beibehaltung von Ausländern zum öffentlichen Dienste bei persönlicher Verantwortung zu untersagen.

Sollte in einzelnen Fällen eine solche Verwendung aus besondern Gründen nothwendig erscheinen, so muß die Genehmigung der unterzeichneten Stelle (k. Reg., Kammer der Finanzen) vorerst besonders nachgesucht und erhalten werden.

---

§. 3. Pflichten und Rechte der Staatsbeamten.

Die Pflichten und Rechte der Staatsbeamten sind manchfach. Zuförderst müssen das Staatsdieneredict, die Verfassung selbst und der 2. Abschnitt Tit. I des III. Buchs des Strafgesetzbuchs Art. 166 bis einschließlich 198 nachgesehen werden. Sodann muß man sich auch hier auf die unter andern Rubriken vorkommenden Ver-

fügungen, insbesondere auf die Dienstesinstructionen beziehen. Was die Justizbeamten betrifft, so ist in der Abtheilung der Gerichtsordnung das Meiste enthalten u. s. w. Das noch fehlende Allgemeine wird hier zusammengestellt und zwar zur bessern Uebersicht unter folgenden Rubriken:

1. Amtsantritt und Austritt.

Niemand darf sich ohne Ernennung oder Auftrag der betreffenden Staatsbehörde mit einem öffentlichen Amt befassen, und auch das übertragene vor geschehener Beeidigung nicht antreten. Der Eid, den jeder Staatsbeamte abzulegen hat, lautet im §. 3 des Tit. X der V.-U.: »Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung; so wahr »mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.«

Die Beeidigung der obern Beamten geschieht im Rheinkreise vor dem betreffenden Bezirksgericht; der untern vor dem Friedensgericht: die der Bürgermeister vom Landcommissariat.

Ueber die Amtsübergabe und Uebernahme wird ein Protokoll errichtet. Das Inventarium über die vorhandenen Mobilien, Gelder, Bücher, Urkunden u. s. w. wird verglichen und erneuert. Siehe hierüber auch das Dekret v. 7. Okt. 1809, welches unter Staatswirthschaft, Zusatzcentimen mitgetheilt werden wird.

Ueber die Rechenschaft, welche jeder Beamte beim Austritt abzulegen hat, spricht das Gesetz v. 8. Germ. 3 (F. 9, S. 49 der Rudler'schen Gesetzsammlung):

Art. 1. Die Mitglieder der Verwaltungen der Departemente und der Munizipalitäten, deren Amtsverrichtungen, es sey nun wegen Absetzung oder Stellersetzung, oder Niederlegung ihrer Aemter, oder Verminderung der Anzahl der Verwaltungs-Mitglieder, oder irgend einer andern Ursache aufgehört haben, oder aufhören werden, sollen gehalten seyn, zusammen oder jeder für sich, den Verwaltungs-Corps, deren Mitglied sie waren, die Rechenschaft von ihrer Amtsführung innerhalb 8 Dekaden, wenn es eine allgemeine Rechenschaft betrifft, und binnen vier Dekaden, wenn nur von einer besondern Rechenschaft die Rede ist, vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets, und binnen einer gleichen Frist vom Tage des Aufhörens ihrer Amtsverrichtungen an zu rechnen, abzulegen.

2. Verantwortlichkeit.

Diese hatte die Constitution vom Jahr 8, Tit 6 ausgesprochen; ebenso erklärt die neue bayerische Verfassung im Art. 4 des Tit. X die Staatsdiener für die Beobachtung derselben verantwortlich.

3. Cautionen.

Hierüber gelten die ältern Gesetze und Verordnungen, welche sammt den neuern an den betreffenden Orten, nämlich hauptsächlich unter Staatswirthschaft, sodann unter Ortsgemeinden, Gerichtsordnung, Hospizien u. s. w. vorgetragen werden. Hier findet nur die eine allgemeine V. v. 9. Aug. 1820 (Amtsbl. S. 133) ihren Platz:

Da in Unserm Rheinkreise bereits ein besonderes Cautionssystem besteht, welches dem dortigen Administrations-System, dann den einzelnen Amts- und Personalverhältnissen angemessen ist, und wodurch die nöthige Sicherheit des den Beamten anvertrauten Aerarial- und Communalvermögens bezweckt wird; so wollen Wir nach dem Antrage Unsers Staats-Ministeriums der Finanzen, es vor der Hand ganz hiebei belassen haben, und soll daher Unsere Normal-Verordnung vom 19. Februar 1819, die Wiedereinführung der Amtsbürgschaften betreffend, auf erwähnt Unsern Rheinkreis nicht ausgedehnt werden.

---

4. Wohnsitz; Urlaub.

Das Gesetz v. 29. März und 12. Sept. 1791 (H. 9, S. 28 der Rudler'schen Sammlung) sagt:

Art. 1. Die öffentlichen Beamten sind gehalten, während der ganzen Dauer ihrer Amtsführung an den Oertern, wo sie dieselbe ausführen, zu wohnen, wenn sie nicht gültiger Gründe wegen dieser Pflicht enthoben sind.

Art. 2. Die Gründe kann niemand für gültig erkennen und die Dispensationen ihnen ertheilen, als die Korps, deren Mitglieder sie sind, oder ihre Vorgesetzten, wenn sie keine Korps ausmachen, oder die Verwaltungs-Direktorien in den vom Gesetze spezifirten Fällen.

Art. 3. Die in den hier oben stehenden ersten Artikeln erwähnten öffentlichen Beamten, welche die Verfügungen dieser zwei Artikel übertreten, werden eben der bloßen Thathandlung ihrer Uebertretung wegen dafür angesehen, als ob sie ihre Aemter unwiderruflich niedergelegt hätten, und müssen durch andere ersetzt werden.

Ferner verfügt der Beschluß des Vollziehungsdirektoriums v. 19. Pluvios 4 (Rudler a. a. O.):

Art. 1. Die Commissäre der Vollziehungs-Gewalt bei den Central-Verwaltungen der Departemente dürfen sich von ihrem Posten, ohne vom Minister des Innern (vom Regierungs-Commissär) dazu Erlaubniß erhalten zu haben, nicht entfernen.

Art. 2. Eben so wenig dürfen es die Commissäre bei den Munizipal-Verwaltungen, ohne die Befugniß dazu erhalten zu haben, die ihnen von der Central-Verwaltung ihres jederseitigen Departements ertheilt wird, welche es den Ministern des Innern und der allgemeinen Polizei (dem Regierungs-Commissär) sogleich berichten soll.

Art. 3. Alle diejenigen unter den Commissären der Vollziehungs-Gewalt, die ihren Posten verlassen, ohne die Erlaubniß dazu in den hieroben angezeigten Formen erhalten zu haben, sollen sogleich abgesetzt werden.

Neuere Verordnungen über Urlaub sind mir nicht bekannt, doch hat die Kreisregierung am 10. Juni 1829 (Int. S. 157) bekannt gemacht:

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 29. v. M., wird bekannt gemacht, daß in den Lizenz-Gesuchen k. Beamten zu Reisen in das Ausland, jedesmal der Ort, nach welchem die Reise gerichtet ist, namentlich angegeben werden müsse; da ohne die Beobachtung dieser Vorschrift dem Gesuche keine Folge gegeben werden könnte.

Was die Justizbeamten betrifft, s. die Gerichtsordnung.

---

5. Arbeitsordnung.

Diese ist in den meisten Collegien und Aemtern durch eigene innere Polizeivorschriften regulirt. Ein Beschluß des Directoriums v. 5. Vend. 7 setzt die Arbeitszeit aller Angestellten, (Employés) also untergeordneten Beamten und Angestellten auf 7 Stunden jeden Tag fest: Art. 3; verordnet, daß in den Büreaus Arbeits- und Gegenwartslisten gehalten werden sollen; die Abwesenden sollen das erstemal mit 10 Tagen, das zweite mit einem Monat Gehalt, und das dritte mit Entlassung bestraft werden: Art. 5 — 9. (H. 17, S. 41 obiger Sammlung).

6. Gehalt; Pension; Diäten; Anstellungstaxen; Umzugsgebühr.

Das Gesetz v. 29. Nov. 1789 (H. 9. S. 31) verbietet die Annahme von Neujahrsgeschenken oder sonstigen Verehrungen we-

gen amtlicher Verrichtungen bei Strafe der Erpressung. Ueberhaupt gilt die Regel, daß kein Beamter irgend eine Gebühr oder Bezahlung annehmen darf, die sich nicht auf eine gültige Verfügung gründet. Dieß spricht noch folgender Beschluß des Regierungs-Commissärs v. 14. Mess. 6 (H. 8, S. 187) aus:

Art. 1. Die Commissäre des Vollziehungs-Directoriums bei den Administrationen und Tribunälen sind unter eigener persönlicher Verantwortlichkeit verbunden, diejenigen Richter, Beisitzer, Verwalter und öffentliche Angestellte bei dem Regierungs-Commissär anzuklagen, welche von den Verwalteten oder Gemeinden irgend eine Bezahlung oder Belohnung angenommen hätten, oder noch annehmen werden, die ihnen nicht eigens durch das Gesetz, durch Urtheile oder Beschlüsse höherer Verwaltungen zugestanden wären, welche in Gefolg, und in von denselben vorhergesehenen Fällen gegeben worden sind.

Art. 2. Sie sollen ebenfalls gehalten seyn, auf der Stelle bei den Verwaltungen und Tribunälen, bei denen sie angestellt sind, die Absetzung aller derjenigen ihrer Emploirten, Gerichtsschreiber und Sekretäre verlangen, welche dieses Fehlers schuldig gefunden würden.

Art. 3. Die öffentlichen Angestellten, die sich in dem Fall einer Anklage befinden, welche in dem ersten Art. vorhergesehen ist, sollen noch überdies nach dem, was durch die Art. 8 und 14 der 3. Abtheilung des ersten Tit. des zweiten Theils des Gesetzbuchs der Strafen vorgeschrieben ist, und dessen Inhalt hier folgt, peinlich verfolgt werden;

»Jeder öffentliche Angestellte, jeder auf die Liste der Geschwornen einge»schriebene Bürger, welcher überführt werden wird, daß er um des Geldes, »der Geschenke, oder Versprechungen wegen, mit seiner Meinung, oder der Aus»übung seiner ihm anvertrauten Gewalt gewuchert habe, soll mit der bürgerli»chen Degradation bestraft werden.«

Jeder Angestellte oder öffentliche Beamte, jeder zur Einnahme von Gefällen und öffentlichen Steuern Bestellte, welcher überführt werden wird, entweder durch sich oder seine Vorgesetzte des Verbrechens der Erpressung sich schuldig gemacht zu haben, soll, ohne Vorurtheil des Ersatzes der unrechtmäßig empfangenen Summen, zu 6jähriger Kettenstrafe verdammt werden.

Art. 4. Um die Erfüllung der vorhergehenden Verfügungen zu versichern, soll jeder öffentliche Beamte und Angestellte gehalten seyn, auf das Anfordern der streitenden Partheien einen Empfangschein der geforderten und erhaltenen Summe abzuliefern.

Die neuern Bestimmungen über Diäten und Gebühren, welche nicht an einem andern Ort vorkommen, sind folgende:

Verordnung vom 23. Sept. 1817 (Amtsbl. S. 600):

Wir sind von dem Uebermaße in Kenntniß gesetzt worden, welches bei den Aufrechnungen der Commissions-Diäten vielfältig Statt hat, und Unser Staats-

Aerar auf eine unverhältnißmäßige Weise belästiget. Da Wir die Ueberzeugung geschöpft haben, daß der Grund dieses Uebermaßes nicht so fast in zu hohen Diäten-Sätzen, als in der Frequenz und zu langen Dauer der Commissionen zu suchen sey; so wollen Wir, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums der Finanzen, und nach Vernehmung Unsers Staatsraths, die bisher bestandenen Diäten-Regulative, namentlich die in der provisorischen Tarordnung v. 8. Okt. 1810, in der Verord. v. 9. Mai 1809, und in allen jenen den verschiedenen Stellen und Behörden bei ihrer Organisation, oder späterhin in dieser Beziehung ertheilten Spezial-Instruktionen hierüber enthaltenen Bestimmungen, zwar hiemit bestätiget, und als auch noch ferner geltend erklärt haben; jedoch ausdrücklich nur unter folgenden die Abstellung jenes Uebermaßes bezweckenden Einschränkungen und Modifikationen.

I. Bei Commissionen, welche an einem und demselben Orte über 14 Tage dauern, sollen nach Verfluß dieser 14 Tage nur mehr zwei Drittel der regulativmäßigen Diäten verrechnet werden dürfen.

II. Zu gewöhnlichen Commissionen im administrativen Fache sollen in der Regel nur Rechnungs-Commissärs — nicht Räthe — gebraucht werden. Commissionen von geringer Bedeutung sind den Land-Beamten zu übertragen.

III. Die Commissions-Actuare sollen allemal, wo es die Beschaffenheit des Geschäftes erlaubt, und keine Collusion mit den Beamten zu besorgen ist, aus dem Schreiberpersonal eines im Commissions-Orte befindlichen Amtes genommen werden.

IV. Allen committirenden Stellen wird aufgegeben, den abzuordnenden Commissarien bestimmte ausführliche Instructionen zu ertheilen, welche nicht blos den Gegenstand des Geschäftes im Allgemeinen, sondern nach allen seinen Bestandtheilen, Gang und Form der Ausführung, in möglichster Vollständigkeit bezeichnen.

Ueber alle Exzesse und Mißgriffe der Commissärs, welche als Folgen einer mangelhaften Instruction erscheinen, werden die committirenden Stellen hiemit ausdrücklich verantwortlich gemacht. — Besonders werden solche aufmerksam gemacht, nie zu gestatten, daß der Commissär sich sein Commissorium (seine Instruktion) selbst aufsetze.

V. Nicht minder wird es den committirenden Stellen zur Pflicht gemacht die Commissärs, — indem sie dieselben von Zeit zu Zeit ihre Geschäfts-Journale vorzulegen, und über den Fortgang ihres Geschäfts zu berichten anhalten, in ihrem Verfahren genau zu bewachen, und im Falle eines sich bezeigenden Saumsals oder zweckwidriger Behandlung, sogleich kräftig einzuschreiten.

VI. Amts-Extraditionen insbesondere betreffend — bei welchen die auffallendsten Exzesse durch übermäßige Ausdehnung dieser Commissionen sich ergeben haben — weisen Wir die committirenden Stellen vorläufig dahin an, in den Instruktionen, und durch genaue Respizirung der Commissarien zu sorgen, daß diese Commissarien nicht, wie bisher, sich mit ganz fremdartigen, den abstehenden oder neu anstehenden Beamten obliegenden Geschäften auf Unsere Kosten befassen, oder Untersuchungen Raum geben, ehe sie, nach Vorlage des erhobenen

Anlasses, hiezu besonders ermächtigt sind. Wir behalten Uns vor, über diesen Gegenstand noch nähere Weisungen in einer besondern Verordnung zu erlassen.

VII. Keine Erstattung von Kommissions-Diäten soll Statt haben, wenn der Kommissär seine Reise und Geschäfte, in der ganzen Progression derselben, nicht durch ein fortlaufendes Geschäfts-Journal, durch die bei den einzelnen Verhandlungen abgehaltenen Protokolle, oder wenigstens aus seinen Manual-Akten durch die Aufsätze der erlassenen Verfügungen und Anordnungen nachweisen kann.

VIII. Kommissarien, welche ihr Geschäft aus Unkunde, Nachlässigkeit oder Absicht verzögern, oder nicht zweckmäßig ausführen, unterliegen, nach dem Erkenntnisse der kommittirenden Stelle, dem Ersatze der Diäten zu ganz oder theilweise.

IX. Die General-Kreiskommissarien (Präsidenten), Vicepräsidenten, Direktoren der Regierungen, dann alle Vorstände der centralisirten Behörden sollen, (in soferne es nicht die besondern Dienst-Instruktionen mit sich bringen) ohne allerhöchsten Auftrag oder erholte allerhöchste Bewilligung sich durchaus keiner Kommissions-Reise unterziehen.

X. Präsidenten, Vorstände und Direktoren sollen — außer in den bereits vorschriftsmäßig bezeichneten Fällen, oder in Fällen, welche schon der ordentliche Gang der Administration nothwendig mit sich bringt, z. B. zu Amts-Extraditionen, Kassa-Visitationen, Rechnungs-Aufnahme ꝛc. ꝛc. — ohne vorläufige Anzeige und erhaltene Bewilligung keiner Commissions-Abordnung, bei eigener Haftung, sich erlauben.

XI. Sämmtliche committirenden Stellen werden angewiesen, über die von ihnen angeordneten Commissionen — mit Anzeige des Gegenstandes, des Commissärs, der Bewilligung oder anderwärtigen Veranlassung, der Dauer, der Kosten und des Resultates — alle Vierteljahre einen tabellarischen Konspekt dem betreffenden Staats-Ministerium zur Einsicht vorzulegen, welches denselben Unserm Staats-Ministerium der Finanzen mittheilen wird.

XII. Die Diäten bei Commissionen außer Landes, so wie jene in ausserordentlichen Angelegenheiten, und für Staatsdiener höhern Ranges, welche in die bisherigen Diäten-Regulative nicht aufgenommen worden sind, sollen für jeden besondern Fall Unserer besondern allerhöchsten Bestimmung vorbehalten bleiben.

Unserm obersten Rechnungs-Hofe wird es zur Pflicht gemacht, bei Revision und Entscheidung der Diäten-Rechnungen hiernach strenge zu verfahren.

Verordnung vom 14. Jän. 1823 (Int. S. 117): Daß den Unternehmern von öffentlichen Bauten nur die wirklichen Kosten für Stempel, Einregistrirung und Bekanntmachung, aber keine Gebühren für Abhaltung der Versteigerung abgefordert werden dürfen.

Die Umzugsgebühren ordnet die Verordnung vom 16. Aug. 1817 (Amtsbl. S. 593):

Die vielen Zweifel und Anfragen, welche über die den versetzten Beamten in Beziehung auf ihre verschiedenen Dienstesverhältnisse zu bewilligenden Umzugsgebühren vorgekommen sind, haben Uns veranlaßt, diesen Gegenstand einer neuen Revision zu unterwerfen. Wir haben hierüber den Antrag Unsers Finanzministeriums erholt, und beschließen und verordnen, nach Vernehmung Unsers Staatsraths, die künftige Bewilligung dieser Umzugsgebühren betreffend, wie folgt:

§. 1. Auf Umzugsgebühren (Ersatz der Umzugskosten) hat jeder Bedienstete Anspruch zu machen, der, ohne sein Ansuchen, ohne seine Schuld, und ohne hinlängliche Entschädigung durch Beförderung, eigentlich Vermehrung des bisherigen Gehalts, von einem Orte zum andern versetzt worden ist.

§. 2. Da Umzugsgebühren nur Ersatz von Auslagen, und nicht (wie die Pensionen ꝛc.) Auszeichnung und Belohnung des Staatsdieners sind; so kommen solche jedem Bediensteten im weitesten Sinne des Wortes zu, also auch

1) denjenigen Bediensteten, die auf die Dienstpragmatik, nach Unserer Verordnung vom 28. November 1812 *) keinen Anspruch haben,
2) den mit andern Landestheilen übernommenen Bediensteten,
3) den Quiescenten, wenn sie die Quiescenz nicht selbst nachgesucht, oder solche durch ihre Schuld (man sehe unten §. 6) herbeigeführt haben,
4) selbst den blos provisorisch Angestellten, wenn sie bei ihrer Versetzung keine definitive, sondern wieder nur eine provisorische Anstellung erhalten.

§. 3. Momentane Bestimmungen an einem Orte zu Ausrichtung eines besondern beschlossenen Geschäfts gehören nicht hieher, sondern sind wie Commissionen mit Bewilligung von Gefährtgeldern und Diäten zu behandeln.

§. 4. Wer um Versetzung auf einen bestimmten Platz, oder eine bestimmte Gattung Bedienstung ansucht, kann, wenn seinem Gesuche willfahrt wird, unter keinem Vorwande, selbst wenn er durch die Versetzung an Rang und Gehalt verlieren sollte, Entschädigung verlangen, und sind solche ungeeignete Gesuche ohne Instruirung und Gutachten gleich bei den untern Behörden zurückzuweisen.

Ganz allgemeine Gesuche um Beförderung, ohne Bezeichnung eines Platzes oder einer Art von Bedienstung, sollen indessen dem Bittsteller in seinen Ansprüchen auf Umzugs-Gebühren nichts benehmen.

§. 5. Wir werden in den bei Anstellungen durch Versetzung zu erlassenden Rescripten jedesmal den Umstand, ob der Angestellte auf sein eigenes Ansuchen versetzt werde, aufnehmen lassen; so wie wir hiemit allen begutachtenden Behörden befehlen, in ihren Anträgen und Berichten diesen Umstand immer genau herzustellen.

---

*) Regierungsblatt vom Jahr 1813, Seite 761.

§. 6. Aus eigener Schuld erklären Wir einen Bediensteten versetzt, wenn seine Versetzung

1) durch seine subjektive Unfähigkeit für den Posten, welchen er bekleidet,
2) durch Saumsal, oder andere Dienstgebrechen,
3) durch selbstveranlaßte Personal-Verhältnisse, herbeigeführt worden ist.

Auch Umstände dieser Art sind in den Anträgen und Berichten immer genau aufzunehmen, damit in den Rescripten über solche Versetzungen Unsere Entschließung hiernach bestimmt gefaßt werden könne.

§. 7. Vermehrung des Gehalts auf dem Posten, wohin ein Bediensteter versetzt wird, in Vergleichung mit seinen vorigen Bezügen, hebt die Ansprüche auf Umzugs-Gebühren auf, wenn diese Vermehrung jährlich so viel, oder noch mehr beträgt, als die Umzugs-Kosten nach den unter §. 9 ꝛc. bestimmten Normen betragen würden.

§. 8. Erreicht diese Vermehrung den Betrag der Umzugs-Gebühren nicht, so erhält der Versetzte nur den Mehrbetrag der Umzugs-Gebühren gegen die Gehalts-Vermehrung. Die ohnehin nur in besonderer Beziehung auf die damalige Organisation erlassene Verordnung vom 15. Sept. 1808 *) ist also hiernach als erloschen anzusehen.

§. 9. Die Umzugs-Gebühren werden künftig von dem Haupt-Geldbezuge derjenigen Stelle, von welcher die Versetzung geschieht, entrichtet.

§. 10. Ueber den Betrag der Umzugs-Gebühren werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) der ledige Bedienstete bezieht für die ersten fünf Meilen seiner Reise 1¼ vom Hundert jenes Haupt-Geldbezuges, für die weiteren zehn Meilen, nämlich von fünf bis fünfzehn Meilen einschlüssig, ¾ vom Hundert, für die übrigen Meilen seiner Reise ½ vom Hundert;
2) der verheirathete Bedienstete ohne oder mit nicht mehr als drei noch unversorgten Kindern bezieht im ersten Falle 2 vom Hundert, im zweiten Falle 1 vom Hundert, und im dritten Falle ¾ vom Hundert; endlich
3) der verheirathete Bedienstete mit vier oder noch mehreren noch unversorgten Kindern bezieht nach diesen nämlichen drei Unterschiedsmerkmalen 2½, 1½ und 1 vom Hundert als Umzugs-Gebühren.

§. 11. Entschädigungs-Zulagen und Mehrbezüge aus frühern Dienst-Verhältnissen, diese mögen pragmatisch oder nicht pragmatisch seyn, — werden in jenem Haupt-Geldbezuge zu Bestimmung der Umzugs-Gebühren eingerechnet. Andere Neben-, Geld- oder Natural-Bezüge kommen hier in keine Betrachtung.

§. 12. Bei Berechnung der Meilenzahl ist nicht gerade die besuchteste Post- und Landstraße, sondern der nächste Weg, jedoch mit Ausnahme der für größeres

*) Regierungsblatt vom Jahr 1808, Stück LV, Seite 2173.

Fuhrwerk unpassirlichen Nebenwege, anzunehmen. Unsere General-, Zoll- und Mauth-Direktion wird, wie bisher, in zweifelhaften Fällen die Entfernungen attestiren.

§. 13. Die zu bewilligende Summe der Umzugs-Gebühren darf bei Bediensteten mit Besoldungen von 3000 fl. einschlüssig in keinem Falle die Hälfte, und bei Bediensteten mit Besoldungen über 3000 fl. den dritten Theil des jährlichen Haupt-Geldbezuges übersteigen, jedoch bei letztern nur dann, wenn die Umzugs-Gebühr mehr als 1500 Gulden betragen würde.

§. 14. Bei Versetzungen im nämlichen Orte, oder in der Entfernung einer achtel Meile haben keine Umzugs-Gebühren Statt.

§. 15. Der geringste Betrag der zu bewilligenden Umzugs-Gebühren soll jener nach zwei Meilen Entfernung seyn. Bei geringern Entfernungen bis herab zur achtel Meile einschlüssig, werden die nämlichen Umzugs-Gebühren, wie bei einer Entfernung von zwei Meilen bewilligt.

§. 16. Die Umzugs-Gebühren werden, um den zu Versetzenden sogleich den nöthigen Vorschub zu geben, an dem Orte, von welchem die Versetzung geschieht, angewiesen und bezahlt.

§. 17. Bei Versetzungen und Reisen Unseres Gesandtschaftspersonals bleibt es einstweilen bei den bisherigen besondern Bestimmungen.

§. 18. Die General-, Zoll- und Mauth-Direktion behält für ihr Personal noch ihr besonderes Umzugskosten-Regulativ vom 5. Febr. 1808 *).

§. 19. Da die Umzugs-Gebühren bei Versetzungen der Bediensteten eine bedeutende Last für Unser Staats-Aerar sind, deren Wir Uns, in soferne solche der Dienst nicht erfordert, ein für allemal enthoben wissen wollen, so befehlen Wir hiemit allen Behörden Unseres Königreichs, Versetzungen, welche Unser Aerar mit Umzugs-Gebühren beschweren, ohne Noth, und ohne wesentlichen Vortheil für den Dienst, nie in Antrag zu bringen, noch minder zu verfügen.

Ueber die Anstellungs-, Ausschreibe- und Botengebühren verfügt die k. Verordnung vom 7. Februar 1818 (Amtsblatt S. 885):

Gleich nach dem Antritte Unserer Regierung haben Wir zur Erleichterung der angehenden Staatsdiener die bis dahin bei Anstellungen im Gebrauch gewesene größere geheime Taxe mit 25 vom Hundert der Besoldung aufgehoben, und dafür die sogenannte kleinere Taxe mit 10 vom Hundert für alle Fälle anzuwenden bewilliget; jedoch mit dem Beisatze, daß künftig ein Nachlaß an dieser so viel geminderten Taxe nicht mehr Statt haben solle.

Dessen ungeachtet wird die Bemerkung immer häufiger, daß die Zahlung dieser Gebühr durch Nachlaß-Gesuche, ungegründete Reklamationen und andern

---

*) Regierungsblatt vom Jahr 1808, S. 474,

Saumsal hingehalten, und nach vielen Schreibereien von Behörde zu Behörde, zuletzt nur durch Besoldungs-Abzüge bewirkt werden könne.

Um nun eines Theiles den richtigen Einfluß dieses Staats-Gefälles zu befördern, und andern Theiles den Pflichtigen die Zahlung zu erleichtern, verordnen Wir hiemit, wie folgt:

1) Bei der Bestimmung, daß Anstellungs- und Besoldungsmehrungs-Taxen durchaus nicht nachgelassen werden, hat es sein Verbleiben.
2) Alle Zahlung der Anstellungs-Taxen mit Einschluß der Siegel-, Ausschreib- und Botengebühren geschieht in Zukunft durch Abzüge bei jener Casse, bei welcher der Angestellte seine Besoldung zu beziehen hat.
3) Die Abzüge werden vom Monate des ersten Besoldungsbezuges anfangend bis zum sechsten einschlüssig in sechs gleichen Fristen gemacht.
4) Jede Casse oder jedes Amt, welche Besoldungen auszuzahlen haben, werden bei der Anweisung des Gehaltes von der treffenden Tax-Schuldigkeit in Kenntniß gesetzt, und haben sodann die sechsmonatlichen Abzüge ohne Gestattung von Einwendungen bei eigener Haftung zu machen.
5) Für die monatlichen Beträge stellen die bezahlenden Cassen oder Aemter Interims-Quittungen aus. Ist die ganze Summe erhoben, so wird sie an das geheime Taxamt eingesendet, welches dafür die Hauptquittung zurück schicket, die dann dem Debenten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen zugestellt wird.
6) Bei Besoldungsmehrungen ist die treffende Taxe in drei gleichen Monatsfristen abzuziehen.
7) Bei Anstellungen und Beförderungen, bei welchen keine Besoldungs-Taxe, sondern nur die Ausschreib- und Botengebühr Statt hat, soll der Abzug auf Einmal gemacht werden.

Unsere Central-Staats-Casse, alle Kreis- und Spezial-Cassen, dann Rent- und andere Aemter, welche Besoldungen auszuzahlen haben, werden zur genauesten Befolgung dieser Unserer Verordnung hiemit angewiesen, und Unser geheimes Taxations-Amt hat sich darnach zu achten.

Zur Erläuterung der vorstehenden allerhöchsten Verordnung vom 7. Feb. werden in Gemäßheit allerhöchsten Rescripts vom 3. November 1818 noch nachfolgende Bestimmungen bekannt gemacht.

1) An den zu bezahlenden Anstellungstaxen kann nur dann ein Abzug gemacht werden, wenn durch die frühere Anstellung ein wirkliches Amt permanent verliehen worden ist, und für die Verleihung in Rücksicht auf die damit verbundene Besoldung eine regulativmäßige Taxe bezahlt wurde.

Da die Justus Grunerische Verwaltung und die gemeinschaftliche Administration nur interimistisch waren, und sohin wirklich bleibende Anstellungen nicht verfügen konnten, so versteht es sich von selbst, daß nur die ehemals französischen Anstellungen, oder die früher bayerischen dabei in Anrechnung kommen können.

2) Dann die regulativmäßig vertaxirte Summe in Abzug gebracht werden darf, so können Naturalien-Bezüge nur dann in Anrechnung gebracht werden, wenn sie in Geld angeschlagen früher vertaxirt worden sind.
3) Diäten, als bloße Taggebühren oder Vergütungen der Reisezehrungen können nicht in Ansatz gebracht werden.

In Gemäßheit dieser k. Verordnung sind demnach die geeigneten Verfügungen getroffen worden, daß die noch rückständigen Anstellungs-Taxen, Siegel-, Ausschreib- und Bothengebühren in der gesetzlichen Weise in Abzug gebracht werden.

Am 15. Dezember 1818 (Int. S. 661) verordnete die Kreisregierung hiezu weiter:

Gemäß allerhöchster Verordnung vom 7. Febr. 1818 (Amtsbl. Nro. 25) sollen die Anstellungs-Taxen, Ausschreib- und Botengebühren, welche durch die öffentlichen Beamten bei Verleihungen von Anstellungen zu entrichten sind, künftig durch Abzüge an den Besoldungen, in sechs gleichen Fristen von Monat zu Monat eingebracht werden.

Für den Rheinkreis, wo die Erhebung dieser Taxen bisher nur suspendirt war, und in Gemäßheit allerhöchsten Rescripts vom 3. November 1818 nunmehr activirt werden soll, muß der Vollzug dieser Maßregel sowohl auf die bisher verliehenen Anstellungen, als auch die künftig erfolgenden, seine Anwendung finden.

Die Anstellungstaxen sind von den Ausschreibgebühren ganz verschieden und unabhängig.

Die Anstellungs- und Besoldungsmehrungs-Taxen werden bei der Verleihung einer Anstellung von dem damit verbundenen Gehalte, oder von der Bewilligung einer Besoldungs-Erhöhung mit 10 Prozent — die Ausschreibgebühren aber von der Bekanntmachung der verliehenen Anstellungen oder Beförderungen zu einer höhern Dienstes-Stufe, und zwar nach vier Klassen, zu 5, 10, 15 und 30 fl. entrichtet; es kann demnach eine Besoldungsmehrungs-Taxe ohne Ausschreibgebühr für einen höhern Dienst-Rang, oder umgekehrt eine Ausschreibgebühr wegen Beförderung in eine höhere Dienstes-Kategorie ohne Mehrungs-Taxe, Statt finden. Die Botengebühr zu 1 fl. kann in beiden Fällen eintreten; ist aber Beförderung im Rang und Erhöhung des Gehaltes mit einander verbunden, so wird die Botengebühr nur einfach angesetzt.

In Betreff der Anstellungstaxen, welche für die Verleihung von Pfarreien zu entrichten sind, haben Se. K. Majestät, in Erwägung der geringen Emolumente der Geistlichkeit des Rheinkreises, durch allerhöchstes Rescript vom 12. Jän. 1818 die allergnädigste Milderung auszusprechen geruht, daß alle katholischen und protestantischen Pfarrer, die nicht über 400 Gulden Einkommen erhalten, und die protestantischen, wenn sie verehelicht sind, und nicht über 500 Gulden zu beziehen haben, von der Ernennungstaxe der 10 Prozent freigelassen seyn sollen. Daß herunter nicht die Befreiung von den Ausschreibgebühren verstan-

den sey, liegt sowohl in dem Ausdruck dieser allerhöchsten Vergünstigung, als in dem oben gezeigten Unterschied zwischen beiden Gebühren und den Bedingungen, unter welchen sie Statt finden.

Die Bedingungen, unter welchen an den jetzt zu vertarirenden Besoldungsbeträgen die Besoldungen aus frühern Dienstesverhältnissen abgerechnet werden dürfen, sind durch das allerhöchste Rescript vom 3. Nov. 1818 (Amtsbl. Nro. 25) festgesetzt: sie bestehen im Wesentlichen darin, daß 1) durch die frühere Anstellung ein wirkliches Amt von einer stabilen und nicht blos provisorischen Regierung permanent verliehen war, und daß 2) von dieser Verleihung in Rücksicht auf die damit verbundene Besoldung, eine regulativmäßige Taxe (wie groß oder gering solche auch gewesen sey) bezahlt wurde.

Es ist demnach nur noch das Verfahren festzusetzen, nach welchem die Anstellungstaxen und übrigen Gebühren einzubringen und dem königl. geheimen Taxationsamt in München zu verrechnen sind.

Bisher geschah die Erhebung zufolge allerhöchsten Rescripts vom 30. Dez. 1806 durch die Expeditions-Aemter der königl. General-Kreiscommissariate (jetzt der königl. Kreis-Regierungen), welche die erhobenen Beträge an das geheime Taxationsamt einsandten.

Da aber jetzt die Erhebung durch Abzüge an den Besoldungen geschehen soll, so muß dieselbe künftig durch diejenigen Kassen-Aemter bewirkt werden, auf welche die Besoldungen zur Zahlung angewiesen sind.

Diese sind im Rheinkreise:

1) Die königl. Kreishauptkasse.
2) Die königl. Rentämter.
3) Das königl. Bergamt für das untere Berg-Personal.

Damit jedoch das königl. geheime Taxationsamt nicht mit allen diesen Kassen und Aemtern, sondern, wie bisher, nur mit einer einzigen Behörde zu rechnen habe, so muß die Einsammlung der eingebrachten Taxen von sämmtlichen übrigen Kassen der königl. Kreishauptkasse übertragen werden.

Um die verschiedenen Kassen und Aemter in den Stand zu setzen, die Abzüge in der gehörigen Zeit und Weise bewirken zu können, werden in Zukunft alle Anstellungen, Beförderungen und Gehalts-Erhöhungen den betreffenden Kassen, wo die Besoldungszahlungen und Abzüge zu geschehen haben, mit Angabe des Betrages der einzubringenden Taxen und Gebühren und des Termins, wo der Abzug beginnen soll, bekannt gemacht, in jedem Falle aber auch zugleich der königl. Kreishauptkasse zur Besorgung der Einsammlung angezeigt werden.

Uebrigens wird man, zu mehrerer Sicherheit, die abzuziehenden Raten jedesmal in den von hier ausgehenden Besoldungsanweisungen ausdrücken lassen, und es werden hiedurch sämmtliche Kassen-Beamten und Einnehmer bei ihrer eigenen Verantwortlichkeit angewiesen, die ausgedrückten Abzüge bei Auszahlung der Mandate zurückzubehalten, um sie der k. Kreishauptkasse zu verrechnen.

Hiebei können folgende Fälle vorkommen:

1) Besoldungen, welche auf die königl. Kreishauptkasse angewiesen sind.

Entweder geschieht die Zahlung unmittelbar bei der königl. Kreis-

hauptkasse selbst, oder für ihre Rechnung bei einer untern Kasse (z. B. bei einer Bezirkskasse, bei einem Rentamt oder bei einem Steuereinnehmer) welche die ausbezahlte Anweisung, gehörig quittirt, statt baaren Geldes an die Kreishauptkasse einschießt.

Im ersten Falle ist die k. Kreishauptkasse und zunächst der Zahlmeister bei derselben für die Einbringung des Abzuges verantwortlich.

Im letzten Falle muß der Abzug durch die unmittelbar zahlende, untere Kasse geschehen, welche für den abgezogenen Betrag eine Interims-Quittung ausstellt, dagegen die Besoldungs-Anweisung für voll quittiren läßt, und indem sie diese statt baaren Geldes entweder direkt an die k. Kreishauptkasse oder mittelbar durch die Bezirkskasse einschießt, zugleich den Betrag des Abzuges baar aufzuliefern verpflichtet ist.

2) Besoldungen, welche auf die k. Rentamtskassen radicirt sind.

Hierher gehören:

a) Die Emolumente oder Remisen der k. Rentbeamten.

b) Die Besoldungen der Domänen-Ober-Beamten und des k. Stempel-Amtes.

c) Die Besoldungen des Forstpersonals.

Ad a) Die Remisen der Rentämter werden Behufs der Tax-Entrichtung nach dem Durchschnittsertrage angesetzt; die berechnete Taxe wird sodann der einschlägigen Domänen-Inspection angezeigt; durch diese, bei den zunächst erfolgenden Rentamts-Bereisungen, in den nach Maßgabe der Anstellungszeit festzusetzenden Terminen, von den Rentbeamten erhoben, und an die k. Kreishauptkasse eingeschickt.

Ad b) Die Besoldungen der Oberbeamten und des Stempelamtes sind als Central-Ausgaben ausschließend bei dem Rentamte Speyer zur Auszahlung angewiesen. Dieses hat daher auch für die Abzüge, in so weit es die Besoldungszahlungen selbst leistet, zu sorgen.

Da aber auch hier der Fall vorkommt, daß die Zahlungen bei den übrigen Rentämtern oder sonstigen Kassen in Empfang genommen, die Quittungen statt baaren Geldes an die Kreishauptkasse eingeschickt und durch diese erst dem Rentamte Speyer zur Einsendung produzirt werden können, so sind in diesen Fällen ebenfalls die unmittelbar zahlenden Kassen für die Abzüge, in so weit solche in den Mandaten ausgedrückt sind, verantwortlich. Diese liefern daher auch die bewirkten Abzüge baar, mit den quittirten Mandaten, an die Kreishauptkasse, jedoch für Rechnung des Rentamtes Speyer ein, welches sich diesfalls mit der Kreishauptkasse bei Einlösung der Mandate zu berechnen hat.

Ad c) Die Besoldungen des Forstpersonals werden bis jetzt, ohne besondere Anweisungen, auf bloße Quittungen und auf den Grund eines genehmigten Besoldungs-Etats, in monatlichen Raten ausgezahlt, und können nur bei denjenigen Rentämtern in Empfang genommen werden, auf welche sie ständig radicirt sind. —

Diesen Rentämtern liegt daher auch die Einbringung der Abzüge, welche ihnen von hier aus zur Erhebung angezeigt werden, allein ob. Sie haben den Betrag derselben jedesmal sogleich, oder doch wenigstens am Ende eines jeden Monats an die k. Kreishauptkasse einzuliefern.

5) Besoldungen des Berg-Personals.

Bei Anstellungen in diesem Fache werden die abzuziehenden Taxen jedesmal dem k. Bergamte angezeigt, und die Ablieferung an die Kreishauptkasse geschieht auf dieselbe Weise, wie bei dem Forstpersonal.

Die Ablieferungen an die Kreishauptkasse müssen in allen Fällen mit einer Note begleitet seyn, welche Namen und Dienstes-Kategorie der Beamten, Datum der Anstellung, Betrag der Taxen und der hierauf verfallenen und eingebrachten Raten anzeigt.

Die Interims-Quittungen, welche nach §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 7. Febr. 1818 ertheilt werden sollen, sind jedesmal von denjenigen Kassen auszustellen, welche unmittelbar den Abzug bewirken. Dagegen können diese sich von der Bezirkskasse oder von der Kreishauptkasse, an welche sie die Gelder abführen, gleichfalls Interims-Quittungen ertheilen lassen.

Diese Interims-Quittungen werden sämmtlich gegen die Hauptquittung, welche die Kreishauptkasse von dem geheimen Taxationsamte einzieht, retrogressiv in derselben Ordnung wieder eingewechselt, in welcher die Gelder von einer Kasse zur andern bis zur Kreishauptkasse einbefördert wurden.

Die k. Kreishauptkasse hat über alle eingesammelten Beträge eine genaue Vormerkung zu führen, und, so oft die Taxen und Gebühren eines Individuums vollständig eingebracht seyn werden, den Betrag sofort an das geheime Taxationsamt abzusenden, und für die Erhaltung und Umwechselung der Quittung gegen die Interimsscheine Sorge zu tragen.

Die nachträgliche Einbringung der rückständigen Taxen wird ganz auf demselben Wege vollzogen; der Abzug des ersten Sechstheils geschieht an der Besoldung des Monats Jänner 1819, und jener der übrigen Raten sofort an den unmittelbar folgenden Monaten.

Hienach haben sich sämmtliche königl. Beamten, in so weit es sie betrifft, zu achten.

Gemäß Verordnung vom 28. Sept. 1824 (Int. S. 1213) sollen sich die Ernannten auch bemühen, daß sie die Quittung nicht blos von dem betreffenden Kassenamte, sondern vom Taxationsamt selbst erhalten. Weiter ist anzuführen: Verordnung vom 16. Sept. 1829 (Int. 265):

Nach Art. 16, Nro. 1 des diesseitigen Stempelgesetzes v. 13. Brumär VII sind alle Akten der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt des Staates stempelfrei.

Auf den Grund dieser Bestimmung wurde vor 1814 hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit genau unterschieden zwischen eigentlichen Ernennungsdekreten, welche der Souverän selbst vollzogen und sogenannten Commissionen, die von den einzelnen Verwaltungsbehörden des Innern und der Finanzen ausgegangen sind; die ersteren wurden vom Stempel gänzlich frei gelassen, die letzteren aber Kraft der allgemeinen Disposition des Art. 12, Nro. 1, Absatz 11 des angeführten Gesetzes dieser Förmlichkeit unterworfen, weil sie einen Titel bildeten, und nicht unmittelbar vom Souverän ausgegangen sind. Nachdem aber dermalen, mit Ausnahme einiger geringern Dienstesstellen, wozu die königl. Kreisregierung beruft, alle übrigen Ernennungen der Beamten und Staatsdiener von Sr. Majestät dem Könige unmittelbar erfolgen, so wurde durch allerhöchstes Ministerialrescript d. d. 14. August laufenden Jahres Nro. 10691 entschieden:

1) Daß alle diese Ernennungen, in Gemäßheit des Eingangs allegirten Gesetzartikels von dem Stempel des Rheinkreises befreit sind;

2) Daß aber die allerhöchsten Ernennungsdekrete in der Urschrift, nach den Gesetzen und Verordnungen, welche an dem Orte ihrer Vollziehung bestehen, insbesondere nach den Stempelgesetzen für die ältern Kreise des Königreichs v. 18. Dezemb. 1812 und 11. Sept. 1825, einem Gradationsstempel unterliegen, welcher denn auch bei Ernennungen zu den Stellen und Aemtern des Rheinkreises anwendbar ist, und dieß um so mehr, als dem im Rheinkreise angestellten Staatsdiener nunmehr gleiche Rechte mit den übrigen Staatsdienern des Königreichs beigelegt sind.

In Folge dieser allerhöchsten Verfügung ist in Ansehung der von Sr. königl. Majestät ausgehenden Ernennungen resp. auf den Notifikationserlassen der königl. Kreisregierung und des königl. Appellationsgerichts der Stempel des Rheinkreises hinwegzulassen und sämmtliche Staatsdiener können, ohne Erfüllung dieser Förmlichkeit, zur Beeidigung zugelassen werden; hingegen wird der durch die hiernächst folgenden Bestimmungen der Verordnung vom 18. Dezember 1812 regulirte Gradationsstempel der Urschrift der Ernennung mit den übrigen Anstellungstaxen und Ausschreibgebühren erhoben. Was die in die Competenz der obersten Kreisstellen gegebenen, widerruflichen Ernennungen betrifft, wie insbesondere bei der k. Regierung die Anstellung der Forstamtsactuare, Forstgehülfen, Rentamtsboten, Gefängnißwärter u. s. w., so hat es bei dem seitherigen Verfahren sein Verbleiben, daß nämlich dergleichen Anstellungsurkunden bei den k. Rentämtern vor der Beeidigung der betreffenden Individuen, für Stempel visirt werden, wogegen der Gradationsstempel der ältern Kreise hinwegfällt.

Auszug der allgemeinen Verordnung über das Stempelwesen des Königreichs Bayern d. d. 18. Dezemb. 1812.

§. 3. Diejenigen Instrumente, Urkunden und Schriften, welche dem Gradationsstempel untergestellt werden müssen, sind folgende:

k) Alle Verleihungsurkunden über geistliche Pfründen, Benefizien und Offi-

zien, so wie die Dekrete oder Anstellungsreſcripte über alle Aemter im Hof- und Staatsdienſte, ferner alle Dekrete und Patente über Anſtellungen im Militärdienſte, unterliegen dem Gradationsſtempel dergeſtalt, daß von einem jeden Hundert Gulden des Jahrgehaltes ein Gulden Stempeltaxe entrichtet werden muß.

Hierunter gehören auch alle Dienſtverleihungen und Anſtellungsexpeditionen von Gerichts- und Gutsbeſitzern, Korporationen, und allen denjenigen, welche geiſtliche oder weltliche Dienſtesſtellen zu verleihen haben.

1) Werden Titel und Würden verliehen, mit welchen keine Beſoldung oder kein Ertrag verbunden iſt, und die ſich gleichwohl den Stellen activer in Beſoldung ſtehender Hof- oder Staatsdiener aſſimiliren, ſo wird dafür jene Stempeltaxe berechnet, welche der active Staatsdiener von gleichem oder ähnlichem Range nach ſeinem Beſoldungsertrage zu entrichten hätte.

Wegen der Beſoldungstaxen der Pfarrer ſ. u. Kirchliches. Ueber Gehalt und Penſion ſehe man Staatswirthſchaft; hier muß die Verordnung vom 28. Juni 1818 (Amtsbt. S. 747) nebſt der Dienſtpragmatik angebracht werden:

Durch die neue Verfaſſungsurkunde, welche Se. k. Majeſtät Ihrem Reiche gegeben, haben Allerhöchſt-Dieſelben Tit. V §. 6 ausgeſprochen:

»Daß die Dienſtesverhältniſſe und Penſions-Anſprüche der Staatsdiener »und öffentlichen Beamten, nach der Dienſtpragmatik ſich richten.«

Dadurch ſind den ſämmtlichen definitiv angeſtellten, oder in dieſer Eigenſchaft bereits übernommenen Staatsdienern und öffentlichen Beamten im Rheinkreiſe, auf dieſe den Staatsdienern im Allgemeinen zugedachte wohlwollende Fürſorge, gleiche Anſprüche eingeräumt worden.

Da aber in dieſem Kreiſe einige von der Verwaltungsform der übrigen Kreiſe abweichende Einrichtungen, zum Theil auch verſchiedene Beſoldungs-Regulative beſtehen, ſo haben Se. k. Maj. in Hinſicht der Anwendung der Dienſtpragmatik in dieſem Kreiſe einige Modifikationen nöthig gefunden, welche durch allerhöchſtes Reſcript vom 12. Juni 1818 in folgenden Beſtimmungen feſtgeſetzt worden ſind:

I. Das k. Edict vom 26. Mai 1818 über die Verhältniſſe der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, erhält auch auf den Rheinkreis volle Anwendung, vorbehaltlich jedoch allerhöchſter weiterer Verfügung in Anſehung der daſelbſt in proviſoriſcher Eigenſchaft übernommenen oder in ſolcher Eigenſchaft ſeither angeſtellten Individuen ſowohl, als derjenigen, welche nach den bis nun beſtandenen Geſetzen amovibel waren, aber nur eine Ernennung auf beſtimmte Jahre hatten, ohne daß wegen dieſer Individuen vor oder nach Ablauf ihrer Dienſtzeit eine allerhöchſte definitive Beſtimmung ſeitdem getroffen worden iſt.

II. Die nach den Beſtimmungen des §. 22 und 23 dieſes Edicts treffenden

Quiescenz-Gehälter und die den Wittwen und Waisen zu bewilligenden Pensionen werden aus denselben Fonds geschöpft, woraus die Besoldungen geflossen sind.

Demzufolge werden die Pensionen der Quiescenten und der Wittwen und Waisen derjenigen Dienstes-Classen, welche ihren Gehalt aus dem sogenannten Finanz-Fonds empfangen, auf diesen; jene der übrigen Dienstes-Classen aber, welche ihren Gehalt aus den Kreisfonds der Steuerbeischläge s. a. beziehen, auf diese Letzteren überwiesen.

III. Wenn ein Quiescent, welcher aus einem oder dem andern, z. B. aus dem Kreisfonds seine Pension beziehet, zu einer provisorischen Activität und bei einer auf die Finanz-Fonds angewiesenen Stelle berufen wird, so empfängt derselbe für die Zeit seiner provisorischen Funktion:

a) im Falle die Stelle, welche er versehen soll, erlediget und statusmäßig ist, den durch den §. 26 des genannten Edicts vom 26. Mai bestimmten Gehalt ganz aus dem Finanz-Fonds,

b) wenn er aber keinen statusmäßigen Platz ersetzen, sondern auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit bei irgend einer Stelle nur Aushülfe leisten soll, so hat er den Standes- oder Quiescenz-Gehalt, wie bisher aus dem Kreis-, und nur den treffenden Dienstes- oder Funktions-Gehalt aus dem Finanz-Fonds zu beziehen,

welches auch im gegenseitigen Falle, wenn ein auf den Finanz-Fonds angewiesener Quiescent zur Aushülfe oder Dienstesleistung bei einer aus den Kreisfonds bezahlten Stelle beigezogen wird, seine Anwendung findet.

c) wenn der zur provisorischen Dienstesleistung berufene Quiescent während derselben sterben sollte, so fällt die regulativmäßige Pension seiner Hinterlassenen der Kasse derjenigen Stelle zur Last, von welcher er den Quiescenz-Gehalt bezogen hat.

IV. Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Activität, tritt derselbe in den Standes- und Dienstes-Gehalt der neuen Stelle ein.

Ist der Gesammtgehalt der neuen Stelle geringer als sein bisheriger Quiescenzgehalt, so bleibt der Mehrbezug (das **Surplus**) auf demjenigen Fonds oder auf derjenigen Kasse haften, von welcher er seinen Quiescenz-Gehalt bezogen hat.

V. In Hinsicht derjenigen Diensteesstellen im Rheinkreise, bei welchen ein von den übrigen Kreisen verschiedenes Besoldungs-System oder eine andere Einrichtung besteht, sind bei der Anwendung der Dienstespragmatik folgende besonderen Bestimmungen zu beobachten:

1) Der Ruhegehalt der Rentbeamten, welche keinen fixen Gehalt, sondern nur Remisen oder Tantiemen beziehen, wird unter Anwendung der gesetzlichen in Frankreich bisher geltenden Pensions-Normen, nach dem Durchschnittsertrage dieser sämmtlichen Remisen der drei letzten Jahre, welche der Quiescenz oder dem Todesfalle unmittelbar vorhergegangen sind, in soferne der Gesammtbetrag die Summe von 1200 fl. nicht übersteigt, wenn aber letzteres der Fall ist, nach 1200 fl. bemessen.

Die Wittwen und Waisen werden wie die Wittwen und Waisen der Rentbeamten der übrigen Kreise behandelt.

2) Die Steuereinnehmer, da sie zugleich Gemeindeeinnehmer sind, und mit ihrem Dienste noch andere Erwerbs-Quellen, Gewerbe, Güterbesitz s. a. verbinden können, so auch

3) die Advokaten, Notarien, Gerichts- und Amtsboten ꝛc. können an den Wirkungen der Pensions-Pragmatik nicht Theil nehmen; wogegen denselben überlassen bleibt, einen eigenen Pensions-Fonds zu bilden, oder sich an eine andere Classe anzuschließen.

4) Solche Angestellte, deren Gehalt blos als Entschädigung besonderer Dienste anzusehen, und deren Hauptbeschäftigung nicht der Staatsdienst ist, wie z. B. die Mitglieder des Medicinal-Comite's, wie es dermal organisirt ist, gehören nicht in die Categorie der pensionsfähigen Diener.

5) Diejenigen, deren Dienstleistung blos in Anwendung der körperlichen Kräfte besteht, oder mit den auf Taglohn gedungenen Subjecten in gleichen oder ähnlichen Categorien stehen, z. B. Straßenwärter, Dammwärter s. a. haben keine Pensionsansprüche, können aber nach Umständen, nach der königl. Verordnung vom 1. Jänner 1805, Art. XXIV, §. 21, und nach jener vom 28. November 1812, §. 11 berücksichtiget werden. Se. k. Majestät behalten Sich aber vor, wenn Allerhöchst-Denselben alle hier zu berücksichtigenden Fälle bekannt seyn werden, besondere Bestimmungen zu erlassen.

6) Die Pfarrer sollen so wie in den übrigen Kreisen behandelt werden, indem für die katholischen Pfarrer durch eine Emeriten-Anstalt gesorgt werden muß, die protestantischen Pfarrer aber bereits auf einen besonders zu bildenden Pensionsfonds, für welchen seine königl. Majestät auch schon die Intercalar-Früchte bestimmt haben, verwiesen sind.

7) Das Forst-Personal wird hinsichtlich der Pensionsansprüche dem Forst-Personal der ältern Kreise gleichgestellt.

VI. Indem Se. k. Majestät Allerhöchst-Ihren Staatsdienern des Rhein-Kreises die Theilnahme an der Wohlthat der Dienstes-Pragmatik zugestanden haben, sollen dieselben aber auch zugleich einem, schon durch die Verordnung vom 8. Juni 1807 angeordneten Besoldungsabzug, d. h. einem Wittwen-Fonds-Beitrage unterworfen werden, über dessen Maßstab Sich Se. k. Majestät aber durch den §. 28 des Edicts vom 26. Mai für die Zukunft weitere Verfügung noch vorbehalten.

Se. k. Majestät bestimmen vorläufig, daß

VII. Die Besoldungsabzüge oder Pensions-Fonds-Beiträge derjenigen Staats-Diener, welche ihren Gehalt aus dem Finanz-Fonds empfangen, bei den Finanz-Kassen, und zwar ausschließlich bei der Kreis-Haupt-Kasse; die Abzüge der auf die Kreis-Fonds angewiesenen Beamten und Diener aber bei diesen in Einnahme gestellt werden sollen.

VIII. Aus dem Ertrage der Wittwen- und Waisen-Fonds-Beiträge der

auf den Kreis-Fonds angewiesenen Staatsdiener werden die Wittwen- und Waisen-Pensionen dieser Klasse, aus den Steuerbeischlägen aber die Ruhegehälter bestritten.

IX. Wenn der jährliche Ertrag jener Beiträge nicht hinreicht, die angefallenen und regulativmäßig bestimmten Pensionen der Wittwen und Waisen zu bestreiten, so ist der Abgang gleichfalls durch besondere Steuerbeischläge zu decken.

X. Sollten im Laufe des hierauf folgenden Jahres die neuen Wittwen- und Waisen-Pensions-Anfälle nach Abzug der Heimfälle den Ertrag der Pensions-Fonds-Beiträge und resp. der hiefür bewilligten Steuerbeischläge übersteigen, so wird der Abzug für dieses Jahr aus dem Kreis-Reserve-Fonds geschöpft.

Bietet aber die Einnahme einen Ueberschuß, so fällt solcher dem Kreis-Fonds zu gut und wird admassirt.

XI. Damit der Landrath die nöthigen Steuerbeischäge bestimmen kann, so soll demselben alle Jahr

a) der Exigenz-Etat der Ruhegehälter;

b) der Exigenz-Etat der Wittwen- und Waisen-Pensionen mit der entsprechenden Einnahme an Wittwen-Fonds-Beiträgen für das folgende Jahr, und

c) die besonders anzufertigende Rechnung über die im vergangenen Jahr wirklich gepflogene Einnahme und wirklich bestrittene Ausgabe zur Einsicht und Erinnerung vorgelegt werden.

XII. Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem die neue Constitution und das Edict vom 26. Mai a. c. gesetzliche Kraft erhalten hat, in Wirkung.

Vorstehender k. Verordnung werden hier die über die Verhältnisse der Staatsdiener, und über die Pensionsbeiträge derselben früher erlassenen königl. Verordnungen vom 1. Jänner 1805 und 8. Juni 1807, auf welche sich der §. 28 des Edicts vom 26. Mai beziehet, beigefügt.

I.

Dienstes-Pragmatik vom 1. Jänner 1805.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben seit Unserem Regierungsantritte wiederholte Beweise gegeben, wie sehr Wir das öffentliche Verhältniß Unserer Staatsdiener in der dreifachen Beziehung auf die Würde und den Schutz ihres Standes, auf einen gerechten und anständigen Besoldungsgrad, und endlich auf ein beruhigendes Schicksal ihrer hinterlassenen Wittwen und Waisen zum Gegenstande Unserer landesfürstlichen Angelegenheiten gemacht haben, und Wir finden das nach der neuen Formation Unseres Finanz-Systems eintretende erste Etatsjahr vorzüglich dazu geeignet, ihm auch von dieser Seite eine bleibende Bezeichnung durch eine combinirte und ergänzende Redaction der desfallsigen Bestimmungen zu geben, wie folgt:

I. Der Stand eines Staatsdieners wird nach den erfüllten Qualifikations-Bedingungen durch das Anstellungs-Rescript, welches bei allen obern Stellen mit einem besondern Nominations-Dekrete begleitet wird, und jedesmal mit der Einreihung in den Besoldungs-Etat verbunden ist, erworben.

II. Die auf den Etat des activen Dienstes erscheinenden Besoldungen zerfallen in zwei Bestandtheile:

In einen Gehalt des Standes, — und in einen Gehalt des Dienstes.

III. Der Gehalt des Standes ist derjenige Besoldungstheil, durch welchen im Allgemeinen die Competenz des Individuums, als Gliedes einer gewissen Klasse des dienerschaftlichen Standes gesichert wird.

Der Gehalt des Dienstes ist derjenige Besoldungstheil, durch welchen insbesondere die Befriedigung jener innern Bedürfnisse, und äußeren Formen, welche für das Individuum, als Functionär in der Klasse seines Standes entstehen, gesichert ist.

IV. Die Ausscheidung der Besoldungen in diese zwei Bestandtheile geschieht auf eine zweifache Weise:

Sie ist entweder in den Anstellungs-Rescripten der Individuen ausgedrückt, und hiernach in den einschlägigen Etats aufgeführt; in welchem Falle die speciellen Bestimmungen und Positionen des Rescriptes und des Etats entscheiden;

oder sie folgt den Bestimmungen eines allgemeinen Regulativs.

V. Dieses allgemeine Regulativ umfaßt zwei Fälle, nämlich jenen wenn ein Haupt-Geldbezug ohne allen Nebenbezug; und jenen, wenn zu einem Haupt-Geldbezuge noch Nebenbezüge, welche theils in Geld, theils in Natural-Genuß, oder in beiden zugleich bestehen können, verliehen sind,

VI. In jenem Falle, wenn ein Haupt-Geldbezug, ohne Nebenbezug, verliehen ist, werden bestimmte Theile, und zwar

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes
drei Zehenttheile.

b) Im zweiten Jahrzehent des Dienstes
zwei Zehenttheile; und

c) nach dem Entritte in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben
ein Zehenttheil
des Gesammtgehaltes als Gehalt des Dienstes;

und also

a) in der ersten Periode
sieben Zehenttheile;

b) in der zweiten Periode
acht Zehenttheile; und

c) in der dritten Periode
neun Zehenttheile
des Gesammtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt.

VII. In jenem Falle, wenn zu dem Hauptgeldbezuge auch Nebenbezüge,

und zwar entweder an Geld, oder an Natural-Genuß, oder an beiden zugleich verliehen sind, werden

a) zu jeder Zeit des Dienstes die Nebenbezüge; und zugleich
b) im ersten Jahrzehent des Dienstes
zwei Zehenttheile, und
c) nach dem Eintritte in das zweite Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben
ein Zehenttheil
des Haupt-Geldbezuges als Gehalt des Dienstes, und also
a) in der ersten Periode
acht Zehenttheile, und
b) in der zweiten Periode
neun Zehenttheile
des Haupt-Geldbezuges als Gehalt des Standes erklärt.

VIII. Der Verlust des dienerschaftlichen Standes (Cassation) kann nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung, und aus der Kraft des Urtheilsspruches eines Justiz-Collegiums erfolgen, und wird auf den unerwarteten Fall, daß ein Staatsdiener fähig seyn könnte, die persönliche Würde des Staats-Oberhauptes durch Verbal- oder Real-Angriffe zu verletzen, nebst einer unmittelbar erfolgenden Suspension seines ganzen Standes- und Dienstes-Verhältnisses, ausdrücklich unter die gesetzlichen Strafbestimmungen aufgenommen.

IX. Die Funktion des Dieners und der Gehalt des Dienstes unterliegen jedesmal mit dem Eintritte einer richterlichen, oder einer administrativen Spezial-Untersuchung, zugleich der Suspension;

Der Gehalt des Standes wird während jeder Untersuchung belassen.

X. Außer dem Falle eines richterlichen Spruches hat der einmal verliehene Dienerstand und Standesgehalt die unverletzliche Natur der Perpetuität.

XI. Die Funktion des Dieners, und der Dienstes-Gehalt sind precärer Natur.

Sie können, ohne Recurs an den Richter, in Folge einer administrativen Erwägung, oder einer organischen Verfügung,

entweder für immer, mittelst Dimission,

oder für eine gewisse Zeit, mittelst Quiescirung benommen werden.

XII. Der entlassene und der quiescirte Diener verbleiben im Titel und Gehalte des Standes, und verlieren das Funktionsgehalt.

Der Entlassene verliert zugleich die Befugniß, sich der mit der Funktion seiner Standes-Klasse verbundenen äußeren Zeichen (der Amtskleidung) zu bedienen.

Der quiescirte Diener verbleibt im Befugnisse dieser Funktions-Zeichen, bis zum Wiedereintritte in eine Funktion, und die mit derselben verbundenen Zeichen.

XIII. Aus denselben administrativen oder organischen Motiven der Quiescirung kann auch die Translocation eines activen Staatsdieners eintreten.

Die locale Versetzung darf jedoch niemals, weder eine Zurücksetzung in Beziehung auf die Diensteskasse;

noch eine Beschädigung in Beziehung auf den Gesammtgehalt, und auf die unvermeidlichen Kosten des Umzuges seyn.

XIV. Die Umzugs-Gebühren werden von dem Haupt-Geldbezuge einer Stelle, in welcher die Versetzung geschieht, ohne Einrechnung von Nebengeld- oder Natural-Bezügen, oder von lebenslänglichen außerordentlichen Entschädigungs-Pensionen; und zwar:

wenn der Staatsdiener zugleich im ehelichen Stande sich befindet, mit 1½ —,

und außer dem Ehestande mit 1 vom Hundert, auf die deutsche Meile vergütet.

XV. Bei einer auf Ansuchen des Staatsdieners erfolgenden Translocation fällt jede Klage wegen Zurücksetzung, und jeder Anspruch auf Ersatz der Umzugs-Kosten von selbst hinweg.

XVI. Das Standes- und Funktions-Verhältniß eines Staatsdieners läßt alle jene Privat-Verhältnisse desselben im großen Reiche der National-Oekonomie zu, wofür der spezielle Titel des Bürgerstandes nicht erfordert, und deren Vereinbarung mit der Funktion nicht durch die, entweder mit einem persönlichen Betriebe, oder einem örtlichen Besitze verbundene Gefahr einer Vernachläßigung des Dienstes, oder eines Druckes der Unterthanen aufgehoben wird.

In Folge dessen bleibt der active Staatsdiener von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik; und insbesondere der äußere Justiz- und Cameral-Beamte von dem Besitze einer Guts-Realität in seinem Amtsbezirke ausgeschlossen.

Alle übrigen zulässigen Privat-Verhältnisse müssen aber auch in jeder Collision mit den Verhältnissen der amtlichen Funktion weichen; und können in Fällen einer Translocation keinen Grund zu einer Reklamation darbieten.

XVII. Der Befugniß zur Entlassung und Quiescirung auf Seite des Staates steht eine solche Befugniß auf Seite des Staatsdieners mit folgender Modalität entgegen:

A. Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen.

Er verliert in diesem Falle das Standes- und Dienstgehalt mit dem Titel und den Funktions-Zeichen.

B. Der Staatsdiener kann wegen Dienstesalter in die Quiescenz treten. Hiezu werden durch alle Dienstes-Klassen volle vierzig Dienstjahre erfordert.

Zum Complement des Dienstesalters dürfen alle, — unter verschiedenen Regierungen des Gesammt-Churstaates, und in verschiedenen Dienstes-Klassen zurückgelegten Jahre; nicht aber die Jahre der Vorbereitungsstellen und einer interimistischen Quiescenz, gezählet werden.

Der nach vollendetem Dienstalter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält das Standesgehalt mit dem Titel, und den Funktions-Zeichen, und verliert das Dienstesgehalt.

C. Der Staatsdiener kann wegen Lebensalters in die Quiescenz treten.

Hiezu werden durch alle Dienstes-Klassen siebenzig volle Lebensjahre erfordert.

Der nach vollendeten siebenzig Lebensjahren in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält gleichfalls das Standesgehalt, den Titel und die Funktions-Zeichen; und verliert das Dienstesgehalt.

D. Der Staatsdiener kann vor der Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebensalters, durch physische Gebrechlichkeit, als Folge entweder eines äussern, in oder außer der Funktion erlittenen Unglückes, oder der innern Anstrengung funktionsunfähig, und dadurch zur Quiescenz geeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Factums, und durch die bestimmtesten Zeugnisse sämmtlicher Aerzte, und competenter Geschäftsmänner hergestellt seyn.

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab;

ob der Staatsdiener für immer — oder

nur für eine gewisse Zeit —

zu quiesciren; und ob ihm in dem einen und andern Falle, neben dem in der Quiescenz verbleibenden Standesgehalte und Titel, auch das Funktionsgehalt entweder ganz oder zum Theil zu belassen sey.

XVIII. Die Vorstände und Räthe der Justiz-Kollegien verbleiben in allen Quiescenz-Fällen im Bezuge des verliehenen Gesammtgehaltes.

XIX. Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quiescenz ausübt, darf in Beziehung auf seinen Dienst, sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit befinden.

XX. Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quiescenz versetzte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine, seiner vormaligen Funktion angemessene Activität, welche ihm entweder provisorisch, oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen.

XXI. Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Activität, wird demselben für die Zeit dieser provisorischen Funktion, alsdann eine derselben angemessene Diensteszulage bestimmt, wenn sein Standesgehalt nicht schon das Gesammtgehalt derjenigen erreicht, in deren Klasse er provisorisch funktionirt.

XXII. Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Activität, tritt derselbe in den Standes- und Dienstesgehalt der neuen Stelle ein.

Wenn der Standesgehalt dieser neuen Stelle geringer ist, als der in der vorausgegangenen Quiescenz verbliebene Standesgehalt war; so wird dieser letzte, sowohl während der Activität in dieser neuen Stelle, als bei einer wieder eintretenden Quiescenz belassen.

XXIII. Dem Staate ist es vorbehalten, außerordentliche Dienste und Opfer eines activen Staatsdieners, mit außerordentlichen Gratifikationen zu erwiedern; und in Fällen einer gegebenen, oder genommenen Quiescenz den besondern Werth der geleisteten Dienste dadurch zu bezeichnen, daß neben dem

Standesgehalte das Dienstesgehalt, gleichfalls lebenslänglich, als ein öffentliches Ehrenzeichen des Verdienstes, belassen werde.

XXIV. Der Staat übernimmt für die, unter allen Bedingungen, unvermeidlich zurückbleibende Insufficienz der Gehälter, in einem Pensions-Systeme für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staats-Diener, dessen Regulativ in den nachfolgenden Paragraphen enthalten ist, ein, der Familiensorge der Staats-Beamten, und den Kräften des Staatsvermögens entsprechendes Surrogat herzustellen.

§. 1. Die Pension, als ein, auf die Wittwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungs-Theil der Gehälter, schöpft ihre Bestimmung allein aus der Größe des von dem Erblasser genossenen Gehaltes; schließt alle Rücksicht auf das Privatverhältniß des Reichthums oder der Armuth aus; und nur die beiden Fälle: der Activität oder der Quiescenz, in sich.

§. 2. Wenn der Staatsdiener in der Dienstes-Activität stirbt; erhält die Wittwe vom ständigen Gesammt-Geldgehalte des Gatten einen Fünftheil als Pension.

Unter diesem Gesammt-Geldgehalte wird allein der an fixem Geldbetrag verliehene Standes- und Dienstesgehalt verstanden.

Jene Geld-Nebenbezüge, welche entweder aus der numerären Vergütung von Naturalien in wandelbaren Preisen, oder auch aus ständischen Geldansätzen für specielle Dienstestitel, oder aus lebenslänglichen Entschädigungen bestehen, werden für die Berechnung der Pensions-Quote, nicht in Ansatz gebracht.

§. 3. Wenn der Staatsdiener in der gegebenen oder genommenen Quiescenz, oder in einer während der Quiescenz ihm übertragenen provisorischen Function stirbt; erhält die Wittwe nur allein von dem, dem Quiescenten in Geld verbliebenen Standesgehalte einen Fünftheil als Pension.

§. 4. In den beiden Fällen der Activität, oder der Quiescenz des verstorbenen Vaters, erhält ein jedes Kind, als einfache oder vaterlose Waise einen Fünftheil; und als doppelte, oder vater- und mutterlose Waise, drei Zehentheile der Wittwen-Pension, als einen Unterhalts- und Erziehungsbeitrag.

§. 5. Da bei den Gesandten wegen der höheren Forderungen ihrer äußeren repräsentativen Functions-Charactere der größte Theil des Gehaltes die Natur eines Dienstgehaltes trägt, dessen Ausscheidung jedesmal der speciellen Bestimmung, nach den individuellen Verhältnissen der Gesandschaftsstelle, unter der allgemeinen Norm vorbehalten bleibt, daß in keinem Falle der Standesgehalt eines austretenden Gesandten sich über den Standesgehalt eines Collegial-Präsidenten erheben könne, so werden auch die Wittwen und Kinder der Gesandten nach diesen besonderen Beziehungen, in keinem Falle aber höher als jene eines Kollegial-Präsidenten behandelt.

§. 6. Der Pensions-Bezug der Wittwen und Kinder tritt mit jedem Monate ein, welcher auf den Sterbe- und Nachmonat folget, für welche beide Monate die Gehaltsraten noch verreicht werden.

§. 7. Der Pensions-Bezug einer Wittwe dauert so lange, als dieselbe ihren Wittwenstand nicht verändert.

§. 8. Die Pension der Kinder dauert in der Regel bis zum Schlusse des 20sten Lebensjahres; und ist mit dem Eintritte in das 21ste Jahr oder mit dem Eintritte einer frühern Versorgung, von selbst erloschen.

§. 9. Von dieser Regel sind ausgenommen: die Söhne und Töchter der Staatsminister, und der Ministerial-Referenten, der Collegial-Präsidenten; und Vicepräsidenten und der Chefs der Hofstäbe; der Collegial-Direktoren; und der Chefs der Hof-Intendanzen; und endlich jener Kollegial-Räthe, welche in einer 25jährigen Dienstes-Activität verstorben, oder aus dem Titel des Dienstes- oder Lebensalters in der Quiescenz befindlich sind; diesen wird der Unterhalts-Beitrag bis zu ihrer Versorgung, oder wenn sie gar keine Versorgung fänden, bis zu ihrem Tode belassen.

§. 10. Von dieser Regel sind ferner die Kinder aller übrigen Klassen ausgenommen, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes, entweder für eine gewisse Zeit oder für immer gänzlich beraubt sind.

§. 11. Diese legale Herstellung wird dem pflichtmäßigen Zeugnisse eines amtlichen Arztes, unter der Mitunterzeichnung der Polizei-Obrigkeit des Aufenthalts-Ortes, mit strenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten, und mit der Vorschrift einer dreifachen Gradation, anvertraut; vermöge welcher entweder

a) eine solche beschränkte Erwerbs-Fähigkeit in fremden Diensten, oder in Arbeiten zu Hause, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstützung zurücklassen; oder
b) eine gänzliche temporelle, oder lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit; oder endlich
c) der noch schlimmere Zustand der Preßhaftigkeit, der gänzlichen Blindheit einer unausgesetzten Bettlägrigkeit, oder sonstigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit, noch fremde Hülfe in Anspruch nimmt; ausgedrückt werden muß.

§. 12. Nach diesen drei Gradationen wird auch nach dem Eintritte in das 21. Jahr, und zwar im ersten Falle die Hälfte; im zweiten Falle das Ganze des regulativmäßigen Unterhalts-Beitrages belassen, oder verliehen; und im dritten Falle dieses Ganze mit einer Zulage seiner Hälfte, welche Zulage in diesen außerordentlichen Fällen auch auf die Pensionen der Wittwen ihre Ausdehnung erhält, jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwiesenen wahrhaften Dürftigkeit, und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungsanstalt, vermehrt.

§. 13. Die Zeugnisse der Aerzte und der Polizeistellen müssen bestimmt den Fall einer entschiedenen gänzlichen Unheilbarkeit, oder lebenslänglichen Erwerbs-Unfähigkeit von jenem eines heilbaren Gebrechens, oder eines zeitlichen Erwerbshindernisses, unterscheiden; und im letzten Falle auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhaltsbeitrag belassen, verliehen, oder vermehrt werden soll, antragen; nach deren Verlauf die weitere Untersuchung zur weiteren Entschließung vorgelegt werden muß.

§. 14. Der Unterhaltungsbeitrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Wittwe ihren Stand verändert, wodurch nur diese ihre Pension verliert.

§. 15. Stiefmütter treten in die Pensionsrechte der leiblichen Mütter; und in diesem Falle verbleiben die Kinder in der Kategorie von einfachen Waisen.

§. 16. Angeheirathete Kinder eignen sich zu diesem Unterhaltsbeitrage jener Klasse von Staatsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden hat, und also zu keinem solchen Beitrage, wenn sich der Vater außer dem dienerschaftlichen Stande befunden hat.

§. 17. Jenen Kindern, welche bei dem elterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21. Jahr von einem Pensions-Bezuge ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeitrage ihrer Klasse, als augenblickliche Unterstützung, ein für allemal angewiesen.

§. 18. Bei erfolgendem Tode pensionirter Wittwen und Kinder ist die Pension mit dem Sterbemonate erloschen.

§. 19. Die Pensionen der Wittwen und Kinder werden, nachdem der verstorbene Gatte und Vater zur Zeit des Todes sich in Central- oder Provinzial-Staatsdiensten befunden hat, aus der Central- oder einschlägigen Provinzial-Staats-Casse geleistet.

§. 20. Die Pensionen der Wittwen und Kinder jener Diener des Hof-Etats, deren zum Pensions-Maßstabe dienende Besoldung in verschiedenen Abstufungen zwischen 1 und 500 fl. fällt, oder die Summe von 500 fl. erfüllt, werden nach demselben Regulativ, aus der, dem Oberst-Hofmeisterstaabe anvertrauten, und besonders fundirten Hof-Elemosinariats-Kasse geleistet.

§. 21. Aus eben dieser Kasse werden solchen Hofdienern, und ihren Hinterlassenen, welche in jenen fernsten und niedersten Graden stehen, deren Existenz, ohne zur Wesenheit oder zur Form der Staats-Regie zu gehören, nur precär ist, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Subjecten in der nämlichen oder ähnlichen Kategorie sich befinden, in Fällen eines in diesem Dienste erreichten, forthin erwerbungslosen Alters, oder erlittenen Unglückes, entweder augenblickliche, oder ständige Unterstützungen, nach der Natur des speziellen Falles, verreichet.

§. 22. Der Genuß einer Pension im Auslande ist von einer besondern höchsten Bewilligung, und in diesem Falle die Auszahlung von der Bescheinigung des Lebensstandes, durch den Polizeivorstand des Aufenthaltsortes abhängig.

§. 23. Ein Pensions-Anspruch fällt hinweg:

a) Bei Wittwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Charakter einer Stelle bekleidet waren.

b) Bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche ohne die vorgeschriebene Heirathsanzeige und Bewilligung sich verehelicht haben.

c) Bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche sich im Quiescenten-Stande, auch mit Bewilligung, verehelicht haben.

Dieser Pensions-Ausschluß wirkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer frühern Ehe des Quiescenten, während welcher er sich im Activitätsstande befunden hat, vorhanden seyn können, und verliert auch für die Wittwe und Kinder des Quiescenten bei dessen Wiedereintritt in einen definitiven Activitätsstand, seine Anwendung.

d) Bei Wittwen und Kindern, welche im Bezuge von Präbenden und Stipendien stehen; in so ferne derselbe Betrag die betreffende Pensions-Summe erreicht, oder übersteigt; im Nichterreichungsfalle wird der, die gebührende Pension ergänzende Theil zugelegt; und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Pensionsjahren aufhört, der Eintritt in die volle Pension zugestanden.

§. 24. Alle Pensionen, deren Bestimmungen in den vorausstehenden §§. gegeben sind, werden aus Staatsmitteln geleistet.

Diese Prästation von Seite des Staates schließt eine ihr zur Seite gehende Errichtung einer besondern Wittwen- und Waisen-Kasse aus dem Privat-Vermögen der zu diesem Ende in eine Gesellschaft tretenden Glieder des dienerschaftlichen Standes so wenig aus, daß vielmehr eine solche Assecuranz zur Verbesserung des Zustandes aller derjenigen, welche den Familienstand der Staatsdiener bilden, sich den angelegentlichsten Wohlthätigkeitsanstalten der Regierung anschließt.

In Beziehung auf eine solche Wittwen- und Waisen-Kasse wird im Allgemeinen festgesetzt:

a) Daß ihre Errichtung der freien Beitragserklärung aller Individuen des dienerschaftlichen Standes überlassen bleibt;

b) daß hiedurch das Regulativ der Pensionen aus Staatsmitteln weder eine Aenderung noch Schmälerung erleiden wird;

c) daß, da schon Provinzial-Wittwen-Kassen bestehen, auch die fernere Errichtung als Provinzial-Anstalt, und ebenso jene aus den Beiträgen der Central-Staatsdiener, als Central-Staatsanstalt betrachtet werden solle;

d) daß der jährliche Beitrag unter alle einschlägigen Wittwen und Kinder, nach einer das Verhältniß des Staats-Pensions-Regulatives beibehaltenden Dividende jährlich repartirt, und die desfallsige Berechnung öffentlich mitgetheilt werden solle.

XXV. Alle diese Bestimmungen über das Verhältniß der Staatsdiener in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, und auf das hiemit in Verbindung stehende Regulativ der Pensionen und Umzugsgebühren, erstrecken sich auf die gesammte Staatsdienerschaft, welche sich entweder zum Centraldienste des Hofes und des Ministeriums, oder zum Provinzialdienste in allen seinen Zweigen reihet, mit gleicher Anwendung.

XXVI. Alle diese Bestimmungen treten mit dem ersten Januar 1805, und zwar für alle diejenigen, welche sich an diesem Tage im Activitätsstande angestellt befinden, oder welche von diesem Tage an angestellt, quiescirt, oder in Wittwen- und Waisenstand versetzt werden, in den bayerischen, oberpfälzischen, neuburgischen, fränkischen und schwäbischen Provinzen Unseres Gesammt-Churstaates, in eine allgemeine und gleiche Wirkung.

Die mit den vordern proviſoriſchen Regulativen übereinſtimmenden Gehälter und Penſionen der vor dieſem Tage quiescirten Diener, und in Wittwen- und Waiſenſtand verſetzten Individuen bleiben unverrückt, und werden keiner retrogreſſiven Anwendung der gegenwärtigen Beſtimmung unterworfen.

Wir vertrauen in Unſere Staatsdiener, daß ſie in dieſen Beſtimmungen, welche Wir hiedurch ausdrücklich mit dem permanenten Charakter einer conſtitutionellen Haupt-Landes-Pragmatik bekleiden, jene gerechte und lieberale Würdigung ihrer Standes- und Dienſtesverhältniſſe erkennen, und zugleich aus der Sorge für ihre Hinterlaſſenen jene Beruhigung ſchöpfen werden, deren beiderſeitige Verbindung mit dem Bewußtſeyn der erfüllten Dienſtespflicht ihnen das edle Loos ihrer Beſtimmung in einem vollendeten Grade, und alſo in Uebereinſtimmung mit Unſrem innigſten Regentenwunſche zu bereiten im Stande ſeyn wird.

III.

Verordnung vom 8. Juni 1807, die Beiträge der Staatsdiener zum Wittwen- und Waiſen-Fonde betreffend.

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben aus einem von Unſerem geheimen Finanz-Miniſterium Uns erſtatteten ausführlichen Vortrage über den Zuſtand der Finanzen Unſers Königreiches entnommen, zu welcher beträchtlichen Summe ſich in den verſchiedenen Provinzen deſſelben die Penſionen und Unterſtützungsbeiträge erheben, die den Wittwen und Waiſen der verſtorbenen Staatsdiener darin aus den Staatskaſſen gereicht werden. Nun ſind Wir zwar weit entfernt, eine Staatsausgabe, die unſtreitig eben ſo ſehr auf den Grundſätzen eines jeden, in allen ſeinen Beziehungen genau erwogenen, und wohlgeordneten Regierungs-Syſtems, als auf den Forderungen der Billigkeit und Menſchlichkeit beruht, umgehen, und den Wittwen und Waiſen wirklicher Staatsdiener Unſere Vorſorge, oder dieſen Staatsdienern ſelbſt die Beruhigung, die hieraus für ſie auf den Fall ihres Abſterbens entſpringt, benehmen zu wollen.

Nicht minder finden Wir aber der Billigkeit und richtigen Regierungsgrundſätzen angemeſſen, daß eine ſolche Unterſtützung nicht den Staatskaſſen ausſchließend aufgebürdet werde, ſondern daß dieſe zugleich, wie es in mehreren andern Staaten, und ſelbſt bei Unſerem Militär geſchieht, durch einen ſich allmählig bildenden beſonderen Wittwen- und Waiſen-Fonds eine Erleichterung erhalte. Wir haben daher Unſerem geheimen Finanz-Miniſterium aufgetragen, Uns über die zweckmäßigſte Art der Bildung eines ſolchen Wittwen- und Waiſen-Fondes einen reiflich durchdachten Plan vorzulegen, welchen Wir ſodann bei ſeiner Ausführung mit den Penſions- und Unterſtützungs-Zahlungen der Staatskaſſen in eine correſpondirende Verbindung bringen werden. Vorläufig aber glauben Wir ſchon jetzt zur ernſten Grundlage jenes Fondes einen Bei

trag bestimmen zu müssen, den alle Unsere Staatsdiener nach folgenden Normen dazu künftig zu leisten haben.

1) Diejenigen Staatsdiener, deren Besoldung und Quiescenz-Gehalt sich nicht über 600 fl. beläuft, sind von diesem Wittwen- und Waisen-Fonds-Beitrage gänzlich befreiet.
2) Die Besoldungen und Quiescenten-Gehälter der Staatsdiener von 601 fl. bis 2000 fl. leisten einen Beitrag zum Wittwen- und Waisen-Fonde von 1 Procent.
3) Die Besoldungen und Quiescenten-Gehälter von 2001 fl. bis 4000 fl. leisten einen Wittwen- und Waisen-Fonds-Beitrag von 1½ Procent.
4) Die Besoldungen und Quiescenten-Gehälter von 4001 fl. bis 6000 fl. leisten diesen Beitrag mit 2 Procent.
5) Diejenigen von 6001 fl. bis 12,000 fl. mit 2½ Procent.
6) Alles, was mehr als 12,000 fl. bezieht, hat einen Beitrag von 3 Procent zu leisten.
7) Dieser Beitrag wird von dem gesammten fixen Geldgehalte der activen Staatsdiener, und von dem Standesgehalte der Quiescirenden in Geld, als dem in der Verordnung v. 1. Jänner 1805 vorgeschriebenen Maßstabe der künftigen Pensionen und Unterstützungsbeiträge für ihre Wittwen und Waisen, durch diejenigen Staats-Kassen, welche die Besoldungs- und Gehaltszahlungen zu leisten haben, bei jedesmaliger Zahlung ratirlich abgezogen.
8) Sämmtliche Kassen fahren gleichwohl fort, die Besoldungen und Quiescenten-Gehälter mit ihrer Totalität in Ausgabe zu stellen, und bringen dagegen die hieran als Wittwen- und Waisen-Fonds-Beiträge geschehenen Abzüge in eine besondere Einnahms-Rubrik, die den Ausgaben auf Pensionen und Unterstützungsbeiträgen zur Gegen-Position dient.
9) Sobald sich der Wittwen- und Waisen-Fonds noch durch andere Mittel und Beiträge mehr ausgebildet hat, werden Wir über dessen weitere Behandlung, seinem eigenthümlichen Zwecke gemäß, die näheren Verfügungen treffen.
10) Ueber die von jedem Individuum während seiner Diensteszeit geleisteten Beiträge findet nach dessen Absterben kein anderer Anspruch Statt, als auf die festgesetzten Pensions- und Unterstützungs-Raten von Seite seiner Wittwen und Waisen. Ebenso erlöschen alle Ansprüche, wenn einer aus Unseren Diensten tritt, wodurch überdies noch seine Wittwe und Waisen ihre Pensions- und Unterstützungsansprüche verlieren.
11) Die Ausübung dieser Verordnung beschränkt sich vor der Hand auf diejenigen Provinzen, worin die pragmatische Verordnung vom 1. Jänner 1805 über die Verhältnisse der Staatsdiener bereits eingeführt ist, und nimmt mit dem 1. Juli d. J. ihren Anfang.

Da auf solche Weise das Pensionssystem gewissermassen auf das Privat-Eigenthum gegründet, und dessen Festigkeit und Unverbrüchlichkeit dadurch vermehrt wird, so werden Unsere Staatsdiener außer der Billigkeit, die diesen

Beiträgen zum Grunde liegt, auch noch darin eine verstärkte Beruhigung für das künftige Schicksal der Ihrigen finden.

---

7. Uniformen.

Außer dem Staatsdieneredict und der Dienstpragmatik bestehen hierüber viele Vorschriften, wovon manche an den betreffenden Orten vorkommen, die übrigen hier eingeschaltet werden.

Verordnung vom 24. Juni 1818 (Amtsbl. S. 744, die Land-Commissariate):

Durch allerhöchstes Rescript vom 8. dieses Monats haben Se. königl. Majestät die Uniform des Personals der königl. Land-Commissariate in der Art bestimmt, daß die Land-Commissarien die Uniform der königl. Regierungsräthe, jedoch die Stickerei um zwei Linien schmäler, und ohne eine solche auf den Taschenbatten, die Actuare hingegen jene der königl. Regierungs-Sekretarien, mit Hinweglassung der Verzierung in der Ecke des Kragens und der Stickerei auf den Taschen tragen sollen; welches unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 25. April 1817, (Amtsblatt pag. 102) und die darin angezogene Verordnung vom 6. September 1808 hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Verordnung vom 26. Juni 1818 (Amtsbl. 779, Rektoren, Professoren und Schulinspektoren):

Se. königl. Majestät haben unterm 7. Juni l. J. allergnädigst zu beschließen geruhet, daß die Amtstracht der Rektoren und Professoren an den Studien-Instituten und die der Bezirks-Schul-Inspectoren, wie solche bereits in den übrigen Theilen des Königreiches besteht, nunmehr auch im Rheinkreise eingeführt werden soll.

Indem man diese allerhöchste Entschließung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, hat man zugleich nachfolgenden Auszug aus den Verordnungen vom 3. Sept. 1809 und 24. Juli 1811 beigefügt, welche die hieher gehörigen gesetzlichen Bestimmungen enthalten.

Auszug aus der Verordnung vom 3. Sept. 1809.

»Sämmtlichen Districts-Schul-Inspectoren ꝛc. ist zur Auszeichnung bei ihren öffentlichen Amts-Funktionen eine eigene Uniform von dunkelblauem Tuche mit gleichfarbigem Unterfutter und einem liegenden Kragen von veilchenblauem Sammet, nach einer besondern Musterzeichnung (Reggbl. 1809, pag. 1480, welches bei dem k. Landkommissariate, wo sich eine Bezirks-Direction befand, eingesehen werden kann) ein Zoll breit in mattem Golde bewilliget. Die Aermelaufschläge und Taschenklappen sind ungestickt von dunkelblauem Tuche; die vergoldeten Knöpfe mit dem gekrönten Löwen bezeichnet; die goldene Hutschlinge und Quasten ohne Bouillons und ohne eingemischte färbige Seide; dann die Cocarde nach Vorschrift.«

Auszug aus der Verordnung vom 24. Juli 1811.

»Den Lyceal- und Gymnasial-Vorständen und Professoren ist folgende Uniform ertheilt.«

»Dunkelblauer Rock und Unterfutter; Kragen und Aermelaufschläge von violettem Sammet.«

»Den Lyceal-Rectoren ist auf dem stehenden Kragen, und auf den Aermelaufschlägen und Taschenklappen des Uniform-Kleides, nach gewöhnlichem Schnitte, desgleichen auf dem liegenden Kragen des Frackes die Stickerei nach dem, im Regierungsblatte von 1811, pag. 946, gegebenen Muster.«

»Den Lyceal-Professoren, und den ihnen gleichgestellten Gymnasial-Rectoren, die eben daselbst bezeichnete Stickerei, jedoch nur auf dem stehenden Kragen und auf den Aermelaufschlägen des Uniform-Kleides, wie auch auf dem liegenden Kragen des Fracks.«

»Den Gymnasial-Professoren die für diesen Grad vorgeschriebene Stickerei mit der nämlichen Beschränkung, rücksichtlich des Kragens und der Aermelaufschläge.«

»Die Vorstände (Sub-Rectoren) der Studien-Schulen haben ihre besondere Stickerei auf Kragen und Aermelaufschlägen nach obiger Vorschrift.«

»Eben so die Studien-Lehrer, nur mit dem Unterschiede, daß nur der Kragen Stickerei hat, und die Aermelaufschläge von dunkelblauem Tuche sind.«

»Blos den Lyceal-Rectoren und Professoren, und den Gymnasial-Rectoren werden Bouillons zu der goldenen Hutschlinge, den Cordons und der Degenquaste gestattet. Die übrigen vorgenannten Schul- und Studienbeamten aber tragen diese Hut- und Degenzierden von Goldfäden und eingemischter gelber Seide.«

»Die übrigen Uniformstücke nach der allgemeinen Norm, mit Ausnahme der Westen und Beinkleider, welche bei den Schul-Beamten, geistlichen Standes, von schwarzer Farbe seyn müssen.«

»Nur die Lyceal-Rectoren, Gymnasial-Rectoren und Vorstände der Studien-Schulen sind verpflichtet, bei Feierlichkeiten im Uniformskleide zu erscheinen; den übrigen vorgenannten Schul- und Studien-Beamten aber wird die Anschaffung des ihnen bewilligten Uniform-Kleides vollkommen frei gestellt.«

Wornach sich jeder, den es betrifft, zu achten hat.

Verordnung vom 21. Dez. 1818 (Amtsbl. 1819, S. 17, Finanzpersonal):

Wir ertheilen hiemit Unserer Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, auf ihren wegen Uniformirung des Finanzpersonals unterm 5. d. M. erstatteten Bericht folgende Entschließung:

1) Das Personal der Kreis-Kasse hat die nämliche Amtskleidung zu tragen, wie solche bei den übrigen Kreis-Kassen eingeführt und durch die Verordnung vom 21. Oktober 1808 vorgeschrieben ist;

2) die Bezirks-Kassiere richten sich nach den hiefür schon in dem Rescript vom 2. Juni 1818 ergangenen Bestimmungen; dagegen

3) den Steuereinnehmern die Tragung einer Uniform nicht zusteht;

4) die Rentbeamten, der Stempel-Magazins-Verwalter und die Steuer-Controlleure haben sich die Uniform der Rentbeamten in den ältern Kreisen beizulegen; eben so auch

5) die Domänen- und Steuer-Inspektoren, dann Verifikatoren, diese jedoch mit der Auszeichnung, daß solche die Stickerei um 2 Linien breiter, die Inspektoren aber solche auf den Taschenklappen tragen;

6) die Uniform des Straßen- und Wasserbau-Personals wird nach der Verordnung vom 13. März 1807 bestimmt, nämlich:

a) für die Bau-Inspektoren nach §. 3 der allegirten Verordnung;
b) für den Regierungs-Ingenieur nach §. 4,
c) für den Inspektions-Ingenieur, nach §. 5, und
d) für den Bau-Conducteur gleichfalls nach §. 5.

7) Eben so wird auch die Uniform des Berg- und Hütten-Personals nach der Verordnung vom 21. November 1810 bestimmt, und zwar

a) für den Bergmeister des in Kaiserslautern errichteten Bergamts, nach §. 5, und
b) für den Markscheider, zugleich Actuar, nach §. 6.

8) Wegen des Forst-Personals wird besondere Entschließung erfolgen.

Unsere Regierung hat hienach die geeigneten Verfügungen zu erlassen.

Verordnung vom 20. Februar 1819 (Amtsbl. S. 39, Forstpersonal):

Für das unterm 14. und 27. Juli v. J. zur Direction und Verwaltung des Forst- und Jagdwesens bei den Kreisregierungen angeordnete höhere und niedere Personal, ingleichen für die unterm 31. Juli v. J. bei dem Staats-Ministerio der Finanzen organisirte Haupt-Forstbuchhaltung wird unter zu Grundlegung der für das vormalige oberste Forstamt bestandenen Uniformirungs-Vorschrift vom 21. Juli 1808 (Reggbl. 1808, St. 30, S. 1411 — 1416) die Uniform in folgender Art vorgezeichnet:

1) Für die Kreis-Forst-Referenten, und für den Vorstand der Ministerial-Hauptforst-Buchhaltung:

a) als Galla-Uniform, die in jener Vorschrift vom 21. Juli 1808 den Ober-Forsträthen vorgeschriebene grüne Galla-Uniform;
b) als gewöhnliche Uniform, die in jener Vorschrift bestimmte Uniform, mit der Ausnahme, daß auch bei dieser, wie bei der Galla-Uniform, die Hauptfarbe grün statt hechtgrau seyn soll, indessen können die hechtgrauen Uniformen ausgetragen werden;
c) der Uniforms-Frack von grüner Farbe besteht gleichfalls nach der gegebenen

Vorschrift, mit gesticktem Kragen, langen Beinkleidern von derselben Farbe, und einer weisen Weste;

2) die Uniform der Kreis-Forst-Inspectoren und des Haupt-Buchhalters der Ministerial-Haupt-Forst-Buchhaltung, bleibt dieselbe, wie sie gegenwärtig für die Kreis-Forst-Inspectoren schon bestehet;

3) die Kreis-Forst-Controlleurs und die Kreis-Forst-Rechnungs-Commissärs, ingleichen die Buchhalter und Desinateurs bei der Haupt-Forst-Buchhaltung tragen die in jener Vorschrift für die Secretärs, Rechnungs-Commissärs u. s. w. vorgezeichnete Uniform, jedoch statt der Degen, Hirschfänger;

4) die Kreis-Forst-Officianten, ingleichen die Kanzellisten bei der Haupt-Forst-Buchhaltung tragen gleichfalls die dort vorgeschriebene Uniform der Tabellisten und Kanzellisten, und gleichfalls wie die Vorstehenden, statt Degen, Hirschfänger.

Nach diesen Bestimmungen haben sich Unsere Regierungen, Kammer der Finanzen, zu achten, und hienach das Weitere zu verfügen.

Hierzu die Verordnung vom 18. April 1827 (Int. S. 314).

Durch allerhöchste Entschließung vom 10. dieses ist Folgendes verordnet worden:

1) Die Forstbeamten und Forstbediensteten sollen sich in ihrer Amtskleidung keine willkührlichen Abweichungen von den wegen der Uniformen des Forstpersonlas bestehenden Verordnungen vom 4. Juni 1804, 21. Juli 1808 und 20. Feb. 1819 erlauben. Epaulette und Bouillons sind nur den königl. Kreis-Forsträthen gestattet.

2) Da die Funktionen eines k. Forstmeisters es mit sich bringen, daß er ein Pferd unterhalte, und da die Nebenbezüge für den fraglichen Dienstgrad hienach bemessen sind, so soll gegen diejenigen, welche nach drei Monaten die Verbindlichkeit ein Pferd zu halten nicht erfüllt haben, ein Abzug von 100 fl. von dem Geldzuschusse, so wie auch der 12 Scheffel Haber, welche für ein Dienstpferd bewilligt sind, zum Besten des k. Aerars eintreten.

Auf den Quittungen muß von nun an quartalweise durch die Districts-Polizeibehörde des Amtssitzes certificirt werden, daß das Dienstpferd gehalten werde.

Nach diesen Bestimmungen hat sich das k. Forstpersonal genau zu achten; die k. Forst-Inspectoren haben über ihre Erfüllung zu wachen und die k. Rentämter werden dafür besonders verantwortlich gemacht, daß sie für das nächstfolgende dritte Quartal das Ratum von 100 fl. an dem Geldzuschusse und an der Haberbesoldung nicht ausbezahlen, wenn der betreffende Forstbeamte sich über die Haltung des Dienstpferdes durch ein Certifikat des einschlägigen Landcommissariats nicht ausgewiesen hat.

Verordnung vom 17. Febr. 1823 (Amtsbl. S. 33, Gemeindevorsteher):

Wir haben auf euern Antrag vom 27. Dezemb. v. J. in der Absicht, den Ortsvorstehern des Rheinkreises eine ihren öffentlichen Dienstverrichtungen angemessene Auszeichnung zu geben, beschlossen, und verfügen;

1) Sämmtliche Bürgermeister, ohne Unterschied, tragen die in den übrigen Kreisen Unseres Reichs für die Städte 3. Klasse vorgeschriebenen Medaillen, auf der einen Seite mit Unserem Brustbilde, und auf der andern Seite mit dem Namen der Gemeinde oder des Bürgermeister-Amtes, jedoch ohne Wappen.

2) Sämmtliche Adjunkten, ebenfalls ohne Unterschied, bedienen sich der in den übrigen Kreisen Unseres Reichs für die Rural-Gemeinden bestimmten Medaillen, auf der leinen Seite mit dem bayerischen Wappen, auf der andern mit dem Namen der Gemeinde.

3) Beide Arten von Medaillen werden an einem drei Finger breiten hellblauen Bande um den Hals auf der Brust getragen.

4) Die Kosten der ersten Anschaffung sind aus den Gemeinde-Kassen zu bestreiten; die angeschafften Medaillen bleiben Eigenthum der Gemeinden.

Ihr werdet zur Vollziehung dieser Entschließung das Weitere einzuleiten wissen.

Verordnung vom 11. Oct. 1824 (Amtsbl. S. 89, Friedensgerichte):

In Uebereinstimmung mit jenen Vorschriften, welche Wir wegen Uniformirung der Mitglieder Unseres Appellations-Gerichtes und Unserer Bezirks-Gerichte des Rheinkreises vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. Jänner 1818 ertheilt haben, wollen Wir nunmehr auch rücksichtlich des übrigen Gerichts-Personales im Rheinkreise die Bestimmung einer der äußern Würde des Dienstes angemessenen Amtskleidung treffen und verordnen demnach wie folgt:

1) Die Friedensrichter haben die nämliche Uniform zu tragen, wie sie für die Landrichter in den übrigen Kreisen des Königreichs vorgeschrieben ist, (Regierungsbl. vom Jahre 1807, St. XV, S. 553) nur mit dem Unterschiede, daß Kragen und Aermelaufschläge nicht von karmoisi-rothem Tuche, sondern von schwarzem Sammet zu nehmen sind. Desgleichen haben

2) die Friedens-Gerichtsschreiber die für die Landgerichts-Actuare vorgeschriebene Uniform, jedoch mit Krägen von schwarzem Sammet statt karmoisirothem Tuche zu tragen.

3) Die Unter-Gerichtsschreiber bei dem Appellations-Gerichte tragen die den Ober-Gerichtsschreibern bereits bewilligte Uniform, und die Unter-Gerichtsschreiber bei den Bezirks-Gerichten die Uniform der Gerichtsschreiber, beide mit etwas schmälerer Stickerei.

Cabinetsrescript vom 20. Dez. 1825 (Amtsbl. 1826 S. 149 überhaupt):

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, in Ansehung der Unsern Hof- und Civil-Staatsdienern bewilligten Uniformen Folgendes zu verordnen:

1) Die von Uns ernannt werdenden Minister tragen für die Zukunft diejenige Uniform, welche den Staatsräthen bestimmt ist.

2) Da die erlaubt gewesenen Uniform-Fracke keine Ersparniß bewirken, in ihrem Schnitte jeder Abweichung der Mode unterliegen, und die mannigfaltigsten Unterkleider zulassen, dadurch aber die beabsichtigte Gleichförmigkeit gestört, mitunter selbst der Aufwand verletzt, und in jedem Falle keine genügende dienstliche Auszeichnung erreicht wird, so sollen dieselben vom 1. Oktober 1826 an nicht mehr getragen werden.

Hiebei wird noch bemerkt, daß ein Gesetz v. 15. Sept. 1792 das Tragen eines den Richtern und andern Beamten decretirten Staatsschmuckes bei schwerer Strafe verboten hat.

Desgleichen wurde am 31. Mai 1816 (Amtsbl. S. 39) folgendes verordnet:

Da nach den k. bayerischen Gesetzen es keinem Unterthanen gestattet ist, ausländische Uniformen, Orden oder andere Auszeichnungen zu tragen, ohne hiezu die ausdrückliche Genehmigung Sr. Maj. des Königs nachgesucht und erhalten zu haben, so wird dieses allgemeine Landgesetz hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht, und allen Polizei-Behörden aufgetragen, für den Vollzug zu wachen.

Sodann am 31. Juli 1816 (Amtsbl. S. 191) weiter:

Art. 1. Jedes Individuum, welches ausländische Uniformen oder Decorationen fernerhin tragen will, muß die deßhalb erhaltenen Patente in Original nebst Abschrift der k. Landes-Administration dahier, oder einer Kreis-Direction vorlegen.

Art. 2. Diese Abschrift mit der Urschrift verglichen, und mit derselben als gleichlautend bescheinigt, wird dem Gesuch und dem Bericht an Se. Maj. beigefügt.

Art. 3. Zugleich mit dem Patent ist der Bittsteller gehalten, die Ordens-Insignien vorzuzeigen, um dadurch die Gewißheit zu geben, daß sie in der Form getragen werden, welche ihr die fremde Macht gegeben hat; da endlich

Art. 4. Alle dergleichen Gesuche gesammelt, in einem und demselben Bericht aufgenommen und begutachtet werden sollen, so werden alle diejenigen, welche in dem Fall sind, solche zu formiren, aufgefodert, ihre deßfallsigen Eingaben innerhalb Monatsfrist vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Ver-

ordnung einzureichen, so wie die k. Kreis-Directionen beauftragt, über ihre Vollziehung zu wachen.

---

8. Siegel.

Ein Gesetz vom 6. Pluv. 13 hatte das Staatssiegel bestimmt, hat aber die Anwendbarkeit verloren. Das Decret v. 29. Vent. 13 regulirt dessen Vollziehung und ist zum Theil noch anwendbar.

Art. 1. Die Grundformen (Typen), der Stempel und Siegel sollen nach obigem Gesetze dem Münzdirektor gegeben und dem Minister des Innern zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 2. Diese Grundformen werden dann beim Justizminister verwahrt.

Art. 3. Für jeden Verwaltungszweig läßt die Oberbehörde für die untergeordneten Siegel und Stempel zu ihrem Gebrauche verfertigen. Um Gleichförmigkeit zu erzielen, soll jede Oberbehörde, wo möglich, nur einen Künstler verwenden und selbst wählen.

Art. 4. Der Justizminister giebt von den bei ihm verwahrten Grundformen keine Abdrücke als jenen von den Behörden bezeichneten Künstlern.

Durch Verordnung vom 26. Juli 1814 (Amtsbl. S. 25) wurden alle früher bestandenen Siegel eingefordert. Eine Verordnung vom 1. Juli 1818 (Int. S. 361) bestimmt die Siegel der Bürgermeistereien zu drei Centimetern im Durchmesser, die Umschrift: k. bayer. Rheinkreis, und die Inschrift: Namen der Gemeinde. Am 12. Oct. 1826 (Int. S. 539) wurde verordnet, daß die Bürgermeister auch Siegel für Lack halten sollen.

S. auch Titel und Wappen oben.

---

9. Stellung vor Gericht; Zeugniß.

Schon das Gesetz vom 24. Aug. 1790 verordnet Tit. II, Art. 13: »Das Richteramt ist von jenem der Verwalter unterschieden und bleibt auf immer davon getrennt. Die Richter können, unter Strafe der Pflichtverletzung, die Verwaltungsbehörden auf keine Weise in ihren Verrichtungen stören, noch die Verwaltungsbeamten wegen Dienstverrichtungen vor sich laden.« Sodann spricht der Art. 75 der Constitution: »Die Agenten der Regierung, ausgenommen die Minister, können in Absicht auf ihre Amtsverrichtungen nicht gerichtlich belangt werden, als kraft einer Ent-

scheidung des Staatsraths; in diesem Falle kommen sie vor den gewöhnlichen Richter.«

Hiezu giebt dann der Regierungs-Beschluß vom 19. Germ. 8 folgende Formel für die Staatsrathsentscheidung: »Die Konsuln, »kraft der Entscheidung des Staatsrathes, gemäß Artikel 75 der »Constitution beschließen: daß (Bezeichnung der Agenten mit Na»men, Vornamen und Qualität) beschuldigt, (Angabe des Verge»hens) wegen dieser Thatsache vor den ordentlichen Gerichten belangt »werden kann. (N. B. wenn es sich von einem Vergehen handelt, »weßhalb der Agent von Regierungswegen vor Gericht gestellt »wird, so heißt es statt kann, er soll belangt werden.)« Der Justizminister ist beauftragt diesen Beschluß zu vollziehen.

Am 9. Pluv. 10 erschienen drei Regierungsbeschlüsse, vermöge welcher und zwar Nro. 1225 der Generaldirektor der Domänen ermächtigt ist, die unteren Beamten dieses Zweigs ohne Staatsrathsentscheidung vor Gericht zu stellen; Nro. 1226: ebenso die Administration der Nationallotterie für alle ihr untergeordneten Agenten; und Nro. 1227 desgleichen die General-Administration der Posten; ganz dasselbe wurde durch einen Regierungsbeschluß vom 28. Pluv. 11 der General-Forstadministration gestattet; nicht minder durch Regierungsbeschluß vom 29. Therm. 11, Nro. 3088 den Präfecten hinsichtlich der Vorgesetzten oder Angestellten des Municipaloctrois, und 3089 dem General-Direktor der Douanen gegen alle Zollangestellte.

Ein Staatsrathsgutachten vom 4. Pluv. 12 erklärt, daß die Civilstandsbeamten ohne Ermächtigung der Regierung vor Gericht gestellt werden können.

Ein Dekret vom 11. Juni 1806 über Organisation und Wirkungskreis des Staatsraths bezeichnet im Titel III das zu beobachtende Verfahren, im Falle der Kaiser die Belangung eines Beamten verordnet.

Das Dekret vom 9. Aug. 1806 läßt es in Ansehung der übrigen Fälle beim Vorigen. Doch sind die Art. 2 und 3 noch merkwürdig. Art. 2 sagt, daß der Justizminister, wenn es einen Beamten betrifft, der seinem Departement nicht angehört, dem Minister dieses Departements es anzeigen solle. Art. 3. Die Ver-

fügung des Art. 75 der Constitution hindert nicht, daß die Magistrate, welche mit Betreibung der Vergehen beauftragt sind, sich von Vergehen der Beamten in Kenntniß setzen und alle Erkundigungen erheben; allein es darf in diesem Fall keine Vorladung oder Vernehmlassung geschehen ohne vorgängige Ermächtigung der Regierung.

Was die Ablegung von Zeugniß vor Gericht durch die Staatsbeamten betrifft, so sind die bestehenden Verfügungen in der Gerichtsordnung nachzusehen.

---

10. Rang; Feierlichkeiten.

Von ältern Verfügungen hierüber sind hier noch folgende anzuführen:

Das Dekret vom 24. Mess. 12 verfügt ausführlich über öffentliche Feierlichkeiten, Rang, Civil- und militärische Ehren; ist aber größtentheils nicht mehr anwendbar, wie folgender Inhalt anzeigt:

Erster Theil: vom Rang und Vortritt.

Tit. 1. der verschiedenen Behörden bei öffentlichen Feierlichkeiten.

Abschnitt I. Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. Diejenigen, welche nach den Befehlen des Kaisers den öffentlichen Feierlichkeiten beiwohnen, nehmen Rang wie folgt:

Die französischen Prinzen,
Die Großwürdenträger,
Die Cardinäle,
Die Minister,
Die Großoffiziere des Reichs,
Die Senatoren in ihrer Senatorie,
Die Staatsräthe auf Sendung,
Die Großoffiziere der Ehrenlegion,
Die Divisionsgeneräle, in dem Divisionsbezirke,
Die ersten Präsidenten der Appellationshöfe,
Die Erzbischöfe,
Der Präsident des Wahlcollegiums während der Sitzung,
Die Präfecten,
Die Präsidenten der Criminalgerichtshöfe,
Die Brigadegenerale,
Die Bischöfe,
Die Generalpolizeicommissäre,

Die Unterpräfecten,
Die Präsidenten der Gerichte erster Instanz,
Der Präsident des Handelsgerichts,
Die Maires,
Die Waffencommandanten,
Die Präsidenten der Consistorien.

Art. 2. Der Senat, Staatsrath, gesetzgebende Körper, das Tribunat und der Cassationshof nehmen nur Rang in jenen Ceremonien, wozu sie vom Kaiser durch verschlossene Briefe eingeladen werden.

Ebendies gilt von den Verwaltungs- und Gerichtsstellen in den Städten, wo der Kaiser anwesend ist.

In den andern Städten nehmen jene Stellen den Rang, wie nachsteht.

Art. 3. In keinem Fall gebührt der Rang und die Ehren, welche einem Körper bewilligt sind, den Individuen.

Art. 4. Wenn ein Körper oder einer der Beamten, die im ersten Art. genannt sind, in seinem Amtslokal andere Körper oder Beamten zu Feierlichkeiten einladet, so behält er seinen zugewiesenen Rang, und die Eingeladenen den ihrigen.

Abschnitt II. Von der Einladung zu öffentlichen Ceremonien.

Art. 5. Die Befehle des Kaisers zu öffentlichen Ceremonien werden, wenn es kirchliche sind, an die Erz- und Bischöfe, wenn bürgerliche, an die Präfecten gerichtet.

Art. 6. Wenn im Wohnsitz dessen, der die Befehle empfängt, Beamte von höherem Range wohnen, so begibt sich jener zu dem des höheren Rangs, um mit ihm über Tag und Stunde übereinzukommen.

Im andern Fall versammelt er schriftlich alle Beamten, deren Mitwirkung nur Vollziehung der Befehle des Kaisers nöthig ist.

Abschnitt III. Reihenfolge der Autoritäten.

Art. 7. Die öffentlichen Autoritäten vereinigen sich bei der Person, welche den ersten Rang hat.

Art. 8. Die Prinzen und übrigen im ersten Artikel bezeichneten Personen gehen nach der dortigen Reihenfolge, so daß immer der Erste dem Rang nach den Zweiten zur Rechten und den Dritten zur Linken hat, u. s. f.

Die Körper marschiren in folgender Ordnung:
Die Glieder der Appellationsgerichte,
Die Offiziere vom Stab der Division,
Die Glieder der Criminalhöfe,
Die Präfecturräthe, (der Generalsecretär jedoch mit den Präfecten),
Die Glieder der Gerichte erster Instanz,
Der Municipalrath,

Die Offiziere des Stabs des Platzes,
Die Glieder der Handelsgerichte,
Die Friedensrichter,
Die Polizeicommissäre.

Abschnitt IV. Wie Autoritäten aufgestellt werden.

Art. 9. In der Mitte des Orts, wo die Feier geschieht, stehen soviel Sitze als Prinzen, Großwürden und National-Autoritäten. Wenn kein Prinz zugegen, bleibt der mittelste Sitz leer. Dann kommen die andern oben genannten Personen.

Art. 10. Gehen, bei kirchlichen Festen, nicht alle Personen in den Chor, so werden die Glieder im Schiff aufgestellt, nach dem Rang ihrer Chefs.

Art. 11. Jedoch werden, durch Benehmen mit der kirchlichen Behörde, soviel Chorstühle als thunlich vorbehalten, welche vorzugsweise für die Präsidenten und Prokuratoren der Gerichte, die ersten Offizieren des Stabs, den Oberoffizier der Gendarmerie, den Doyen und die Glieder der Präfectur bestimmt sind.

Art. 12. Die Feier beginnt nicht, bis die Autorität, welche den ersten Platz einnimmt, sich gesetzt hat. Sie ist auch die erste, die sich wegbegibt.

Art. 13. Den versammelten Autoritäten werden Begleidungen von Linientruppen oder Gendarmerie gegeben, wie es im Titel von den Militärehren verfügt ist.

Zweiter Theil. Militärische und bürgerliche Ehren.

Dieser ganze, lange zweite Theil ist nicht mehr anwendbar.

Durch Dekret vom 16. Frim. 14 wurde in Ansehung der Specialgerichte bestimmt, daß die Richtglieder der Criminalhöfe nach dem letzten Richter dieser Höfe, unmittelbar vor dem Generalprokurator kommen; die Civilgerichtsglieder aber ihren gewöhnlichen Rang einnehmen.

Nach dem Dekret vom 11. April 1809 erhalten die Offiziere und Glieder der Ehrenlegion eine eigene Bank und folgen auf die konstituirten Behörden.

Das Staatsrathsgutachten vom 1. Juni 1811 bestimmt, daß der Assisenpräsident den Platz des Criminalhofspräsidenten einnimmt, die übrigen Glieder, sofern es Appellationsräthe sind, ihm folgen; wenn es aber Glieder des ersten Instanzgerichts sind, ihren gewöhnlichen Rang behalten.

11. Schreibmaterialen.

Alle königl. Stellen und Behörden sollen, gemäß königl. Rescripts, die Schreibmaterialien, soviel als thunlich, von inländischen Fabrikanten kaufen. (Int. 1827, S. 443).

Viertes Capitel.

Gesetzgebung als Verwaltungssache.

Die Behörden, welchen die gesetzgebende Gewalt beiwohnt, König und beide Kammern, haben wir oben kennen gelernt; desgleichen den Wirkungskreis derselben. Die Gesetzgebung selbst enthält mehrere Momente oder Verrichtungen, die man wohl unterscheiden muß: 1) die Initiative oder der Vorschlag zu Gesetzen, welcher dem Könige allein zusteht. Dies setzt die Vorbereitung eines Entwurfs voraus, welche ein Gegenstand der Verwaltung ist; die Vorberathung des Entwurfs geschieht im Staatsrath, wie wir gesehen haben. Die Kammern können jedoch bei der Staatsregierung auf Vorlage eines Gesetzentwurfs über jeden beliebigen Gegenstand antragen. 2) Die eigentliche Gesetzgebung als Willensakt, welche darin besteht, daß ein von dem Könige den Kammern vorgelegter Gesetzentwurf von diesen berathen und mit oder ohne Abänderungen angenommen und sodann vom Könige sanctionirt oder bestätigt werde. Hiemit ist das Gesetz vollendet und gültig; aber noch nicht geltend, was erst 3) durch Verkündung des Gesetzes geschieht. Die unten folgenden Verordnungen bestimmen, daß ein Gesetz als verkündet, somit geltend zu betrachten sey, sobald das Amtsblatt, worin es steht, den Behörden zugesandt worden, worunter wohl in den Gemeinden die Bürgermeister zu verstehen seyn werden.

Von der eigentlichen Gesetzgebung muß man das Recht Verordnungen zu erlassen wohl unterscheiden. Hiezu ist die Mitwirkung der Stände nicht erforderlich. Die Verfassung bestimmt hierüber nichts Näheres. Da aber die Befugnisse der Kammern

durch die §§. 2 bis 19 des Tit. VII der Verfassungs-Urkunde bestimmt sind, so ergibt sich, daß die Staatsregierung über alle Gegenstände, wozu die Zustimmung der Stände nicht ausdrücklich durch die Verfassung gefordert wird, und zur Vollziehung der Gesetze selbst die nöthigen Verordnungen erlassen kann.

Die Ausübung dieses Verordnungsrechts ist unter die Staatsbehörden nach ihrem betreffenden Wirkungskreis vertheilt; doch können eigentliche Verordnungen nur vom Könige oder der Staatsregierung selbst ausgehen. Die Kreisregierungen können Polizei- und andere Verfügungen treffen. Die Land-Commissariate fassen Beschlüsse. Desgleichen die Bürgermeister und Gemeinderäthe, welche letzteren der Bestätigung der Land-Commissariate bedürfen. Die Gerichte erlassen in gewissen Fällen auch Beschlüsse oder Ordonnanzen in Beziehung auf ihren Dienst. Andere Staatsbehörden können wohl Dienstvorschriften und Anweisungen geben, die für die untergeordneten Behörden verbindlich sind; aber sonstige Verfügungen nicht treffen, welche für die Bürger verbindlich wären.

Uebrigens darf keine Verordnung den bestehenden Verfassungs- und andern Gesetzen zuwiderlaufen.

Nun wollen wir von den ältern und neuern Gesetzen und Verordnungen, welche sich auf diese Materie beziehen, die noch geltenden hier aufführen:

Der Beschluß des Regierungs-Commissärs vom 5. Brümär 7 (H. 15, S. 21) hatte verordnet, daß alle dessen Verordnungen und Beschlüsse in den neuen Departementen zehn Tage nach ihrer Ankunft bei den Centralverwaltungen in Kraft treten.

Ein Beschluß der Consuln vom 16. Prär. 8 verordnet, daß die Gesetz-Bulletins den Präfekten, von diesen den Unterpräfekten, von diesen den Mairs zugesendet werden sollen. Ein anderer Beschluß vom 29. Prär. 8 bestimmt den Preis, dessen Ertrag zur Bestreitung der Druck- und Versendungskosten verwendet werden soll. Ein Gesetz vom 19. Frim. 10 ordnet dies genauer und überläßt den Druck der Druckerei der Republik. Merkwürdiger ist der Beschluß vom 5. Vent. 10, welcher eine fortschreitende Verbesserung der Gesetzgebung bezweckt, und unten s. Gerichtsverfassung mitgetheilt werden wird.

Das Gesetz vom 14. Vent. 11 über Verkündigung, Wirkung und Anwendung der Gesetze ist in das spätere bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen, Art. 1 — 6.

Ein Staatsrathsgutachten vom 25. Prär. 13 geht dahin, daß die kaiserl. Dekrete in den Departementen verbindlich seyen, von dem Tag an, wo sie am Hauptort desselben angekommen sind, gemäß dem Gesetz vom 12. Vend. 4, welches diesseits nicht publizirt ist.

Ein Dekret vom 6. Juli 1810 lautet also:

Gewinnsüchtige Spekulanten beeilen sich, Gesetze drucken und vertheilen zu lassen, noch ehe solche vom gesetzgebenden Körper angenommen worden; daraus entstehen fehlerhafte Ausgaben, welche die Partheien, ihre Anwälte und selbst Richter irre führen können: allein mit Unterdrückung eines solchen Mißbrauchs haben Wir keineswegs die Absicht, Unsere Unterthanen des Vortheils zu berauben, den Gegenstand der Senatsconsulte, Gesetze und Verordnungen vom Augenblicke an, wo sie angekündigt werden, wie bisher durch die Tageblätter kennen zu lernen. Verordnen daher:

1) Es ist Jederman verboten, Senatusconsulte, Gesetzbücher, Gesetze und Verordnungen drucken und vertheilen zu lassen, ehe solche ins Gesetzbülletin eingerückt und im Hauptort des Departements verkündet sind.

2) Die in Zuwiderhandlung erscheinenden Ausgaben sollen in Beschlag genommen und durch das Zuchtpolizeigericht die Confiskation ausgesprochen werden, auf Antrag des Generalprokurators.

Ein Dekret vom 22. Jänner 1811 enthält die besondere Bestimmung, daß eine Summe von sechstausend Franken aus dem Ertrag der Gesetzbülletins, auf Antrag des Inspektors der Druckerei, durch den Justizminister als Gratifikation vertheilt werden soll — ohne Zweifel unter die Angestellten der Druckerei.

Mancherlei Verfügungen in Bezug auf Vertheilung der Gesetz-Bülletins enthält sodann das Dekret vom 25. Mai 1811.

Endlich ein Staatsrathsgutachten vom 7. Jänner 1813 geht dahin, daß ferner das Bülletin die einzige authentische Verkündigung der Gesetze und Dekrete sey.

Vor dem Jahr 8, und zwar vom 21. Frim. 6 an, verkündete der Regierungscommissär der vier Departemente des linken Rhein-Ufers die ältern und laufenden Gesetze und Verordnungen, auf

deren Sammlung sich der Beschluß vom 9. Flor. 7 bezieht. Diese Sammlung enthält 22 Hefte in 11 Bänden (nebst 2 Heften Inhaltsverzeichnissen im 12. Band).

Durch das Gesetz vom 18. Vent. 9 und den darauf erfolgten Regierungs-Beschluß vom 29. Mess. 9 wurden zwar die vier Departemen te erst definitiv mit Frankreich vereint; doch beginnen die Gesetzbülletins schon mit dem 1. Vend. 8, und bilden bis zum 5. Ergänzungstag 10 ein Ganzes für sich, die sogenannten hundert Bülletins. Von da an gehen die Bülletins fort bis zur Rückkehr des Landes an Deutschland. Jetzt verkündete der General-Gouverneur, darauf die östreichisch-bayerische und dann die bayerische Landes-Administration, zuletzt die jetzige Kreis-Regierung in den Amtsblättern, vom Jahr 1818 an auch in Intelligenzblättern ihre Verordnungen, sowie die neuern Gesetze. Diese Blätter sind die einzigen authentischen Quellen. Im Jahr 1826 wurden die bloßen Verkündigungen von den amtlichen Verfügungen, die bis dahin mit jenen vermischt in den Intelligenzblättern erschienen waren, getrennt, und in die Beilagen verwiesen. Vom Jahr 1831 an endlich ist das Amts- und Intelligenzblatt in dieser Weise vereinigt.

Hier folgen nun die jetzt gültigen Bestimmungen hinsichtlich des Amts- und Intelligenzblattes, und zwar die jüngste zuerst:

Verordnung v. 15. Dez. 1830 (Amtsbl. S. 391):

In Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung vom 12. Juli l. J. soll das Amts- und Intelligenzblatt des Rheinkreises, unter diesem Titel, vom 1. Januar 1831 angefangen, vereinigt erscheinen.

Dasselbe wird alle Gesetze und Verordnungen, dann alle amtlichen Bekanntmachungen und Dienstesnachrichten enthalten, welche nach der Verordnung vom 12. Dezember 1817 (Amtsblatt Seite 627) bisher in beiden Blättern getheilt waren.

Diejenigen Bekanntmachungen und Ankündigungen, welche in die Kategorie der Verordnungen und Dienstes-Instructionen gehören, und blos ein vorübergehendes Interesse darbieten, sollen fortwährend in die Beilagen aufgenommen werden.

Der Preis des vereinigten Amts- und Intelligenzblattes wird auf vier Gulden festgesetzt.

An die k. Behörden und Staatsbeamten, welche das Amts- und Intelligenzblatt bisher frei erhalten haben, wird solches auch fernerhin kostenfrei, den

Gemeinden aber und denjenigen Pfarreien, welche es abzunehmen verlangen, gegen Entrichtung des Abonnements-Preises abgeliefert werden.

Die k. Land-Commissariate werden beauftragt, noch vor Ablauf des Jahrs das Verzeichniß der Gemeinden, und der sich in obigem Falle befindenden Pfarreien an die Expedition des Amts- und Intelligenzblattes einzusenden, damit die Auflage darnach bemessen werden kann.

Den k. Notären, Advokaten und Steuereinnehmern ist es frei gestellt, das Amts- und Intelligenzblatt für oben bestimmten Preis zu halten, und man wird für diejenigen, welche noch vor Ablauf des Jahrs ihre Bestellungen machen, die Versendung auf die bisherige Art besorgen lassen; Bestellungen nach solcher Zeit sind wie von Privaten bei der nächstgelegenen k. Postverwaltung zu treffen.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der oben angeführten Verordnung vom 12. Dez. 1817 aufrecht.

Die hier erwähnte Verordnung vom 12. Dez. 1817 (Amtsbl. S. 627) lautet also:

Nachdem Se. Maj. der König die Vermehrung der Verwaltungs-Stellen im Rheinkreise bereits genehmigt haben, so muß sich die Herausgabe der bisherigen Bezirks-Anzeigeblätter mit dem 1. Januar künftigen Jahres schließen.

Um daher dem Bedürfnisse eines öffentlichen Blattes zur Aufnahme amtlicher Anzeigen, und der dem Publikum nothwendigen und nützlichen Mittheilungen zu begegnen, hat man beschlossen, neben dem bisherigen Amtsblatte, vom 1. künftigen Monats anfangend, ein eigenes Kreis-Intelligenzblatt verlegen zu lassen, und in den Städten Speyer, Frankenthal, Kaiserslautern, Zweibrücken und Landau die Herausgabe von Wochenblättern zu gestatten.

Da hiedurch verschiedene Modifikationen der bisher hierüber bestandenen Verfügungen nöthig werden, so wird festgesetzt wie folgt:

Artikel I.

Vom Amtsblatte.

1) Das Amtsblatt, zur Publication der Gesetze und Verordnungen und der Dienstes-Nachrichten bestimmt, wird in derselben Form, wie bisher, erscheinen. Nach geschehener Versendung desselben an die Behörden wird der Inhalt nach §. 1 der Verordnung vom 23. Mai (Amtsbl. S. 31) als gesetzlich publicirt angenommen. *)

---

*) Dieser §. lautet also: „Alles, was in dem Amtsblatt erscheinet, wird nach geschehener Zusendung an die königl. Behörden als gesetzlich publizirt angenommen, und es kann dagegen von Niemand die Entschuldigung der Unwissenheit eingewendet werden."

2) Der Preis des Amtsblattes wird für die Zukunft auf drei Gulden festgesetzt, welche halbjährig pränumerando zu bezahlen sind.

3) Die Versendung des Amtsblattes an die k. Behörden, Pfarrämter und Gemeinden geschieht wie bisher, jedoch von der Expedition des Amts- und Intelligenzblattes, und die dafür zu entrichtenden Beträge werden von den Bezirks-Kommissariaten erhoben, und unmittelbar an diese Expedition eingesendet *).

4) Die Versendung an Privatpersonen geschieht durch die k. Post-Behörden gegen eine neben dem Abonnements-Preise halbjährig mit acht und zwanzig Kreuzer voraus zu erlegende Vergütung.

5) Die Bestimmung der allegirten Verordnung vom 23. Mai 1816, §. VIII, in Hinsicht der Aufbewahrung des Amtsblattes bei den Gratis-Empfängern, Stiftungen und Gemeinden, wird wiederholt zur genauen Beobachtung anempfohlen.

6) Dagegen sind durch die Bestimmung sub Nro. 3 die Bezirkskassen und die Kreiskasse der hierauf Bezug habenden Einnahmen und Verrechnungen für die Zukunft enthoben.

Artikel II.

Vom Intelligenzblatte des Rheinkreises.

1) In dem Intelligenzblatte des Rheinkreises werden unter der Aufschrift »Amtliche Artikel« alle Bekanntmachungen der administrativen und Justiz-Behörden, Vorladungen, Zwangs-Versteigerungen, Polizei-Verfügungen, so wie alle Bekanntmachungen aufgenommen, deren Einrückung in ein öffentliches Blatt durch die Gesetze vorgeschrieben ist.

Unter der Aufschrift »Nachrichten« werden darin die übrigen dem Publikum nothwendigen oder nützlichen Artikel und Notizen über gemeinnützliche Gegenstände mitgetheilt werden.

2) Dieses Intelligenzblatt erscheint vom 1. künftigen Monats und Jahres an, jede Woche zweimal, wenn hinlängliche Materialien vorhanden sind.

3) Der Preis für den ganzen Jahrgang des Intelligenzblattes ist auf zwei Gulden festgesetzt, und muß von den Empfängern halbjährig vorausbezahlt werden.

4) Die Pflichtigkeit zur Abnahme des Kreis-Intelligenzblattes bleibt dieselbe, wie sie in Hinsicht des Amtsblattes bereits festgesetzt ist. Ebenso geschieht die Vergütung des Preises aus demselben Fond, aus welchem das Abonnement des Amtsblattes bestritten wird.

5) Die Versendung, so wie die Erhebung der Beträge geschieht nach den

---

*) Die Erhebung geschieht schon lange durch die Steuerämter.

Bestimmungen, welche oben Art. I Nro. 3 und 4 für das Amtsblatt festgesetzt sind.

6) Alle Behörden und Partheien übersenden die Artikel, deren Bekanntmachung sie wünschen, unter der Adresse:

»An
die Expedition des Amts- und Intelligenzblattes in Speyer.«

Letztere in frankirten Briefen.

Alle Bekanntmachungen, welche am ersten Wochentage bereits eingekommen sind, sollen im Verlauf der Woche aufgenommen werden.

7) Inserate in Parthie- und Privatsachen werden mit zwei Kreuzer für jede gebrochene Zeile honorirt. Die Expedition wird hierüber Vormerkung halten, und die ausstehenden Beträge vierteljährig durch die k. Bezirks-Kommissariate einheben.

Artikel III.

Von den Wochenblättern.

1) Die Wochenblätter sind dem localen Bedürfnisse der Städte Speyer, Frankenthal, Kaiserslautern, Zweibrücken und Landau gewidmet, und nehmen nur Ankündigungen von Privat-Verkäufen, Vermiethungen und Polizei-Taxen Viktualien-Preise, Anzeigen über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen, über angekommene Fremden, gefundene oder verlorene Sachen, und andere Gegenstände von blos localem Interesse auf.

2) Amtliche Nachrichten dürfen darin nur auf besonderes Verlangen der Behörden, und dann kostenfrei aufgenommen werden.

3) Die Herausgabe der Wochenblätter bleibt Privat-Unternehmen, jedoch unter der Aufsicht der königl. Bezirks-Commissäre.

4) So wie daher keine Verpflichtung zur Abnahme derselben besteht, bleibt die Bestimmung des Preises dem Verleger überlassen. Nur darf er für die Inseration von Privat-Bekanntmachungen nie mehr als drei Kreuzer für die gebrochene Zeile anfodern.

5) Die Wochenblätter müssen vor ihrer Ausgabe mit dem **Imprimatur** des betreffenden Bezirks-Kommissärs versehen seyn, und es müssen von jedem Blatte sechs Exemplarien kostenfrei an die Regierung eingesendet werden.

Vom ersten künftigen Monats und Jahres treten die gegenwärtigen Bestimmungen in Wirkung.

Fünftes Capitel.
Staatsverträge.

Alle vorhandenen Staatsverträge sind unter den betreffenden Rubriken vorgetragen, nämlich Freizügigkeit, Vaganten und arme Kranke, Forstfrevel, Militärcartele, Gerichtskosten, Handels- und Mauthverbindung, wo man sie nachsehen kann.

Hier ist in staatsrechtlicher Beziehung im Allgemeinen nur zu bemerken, daß dem Könige verfassungsmäßig allein das Recht zusteht, mit andern Staaten in Unterhandlung zu treten und Verträge abzuschließen. Dabei müssen Haus- und Familien- und andere Privatverträge von den eigentlichen Staatsverträgen wohl unterschieden werden. Jene beurtheilen sich nach dem Privatfürstenrecht und gehören nicht hieher. Staatsverträge werden durch das verantwortliche Staatsministerium innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen im Interesse des Staates verhandelt und geschlossen. Verträge über Handelsverbindungen, Auslieferung der Deserteurs, Freizügigkeit, Behandlung der Vaganten, Bestrafung der Frevel in Grenzwaldungen u. s. w. gehören in diese Kategorie Uebrigens haben Staatsverträge, auf verfassungsmäßige Weise geschlossen, für Volk und Staatsbehörden die Kraft der Gesetze und müssen als solche beobachtet werden.

Sechstes Capitel.
Zeitrechnung.

Die republikanische Zeitrechnung begann gemäß Gesetz vom 4. Frim. 2 und 7. Fruct. 3, den 22. Sept. 1792, als dem Stiftungstage der Republik, um 9 Uhr, 18 Minuten, 30 Secunden des Morgens; jedes Jahr fing dann um Mitternacht des Tages an, auf welchen die Tag- und Nachtgleiche für die Pariser Sternwarte fiel. Es war in zwölf Monate, jeder in drei Dekaden oder Wochen von 10 Tagen getheilt, die übrigen 5 Tage gehörten keinem Mo-

Digitized by Google

nate an und hießen Ergänzungstage. Der erste Monat vom 22. Sept. bis 22. Oktober wurde Vendemiär, der zweite Brümär, der dritte Frimär, der vierte Nivose, der fünfte Plüvioſe, der ſechste Ventoſe, der ſiebente Germinal, der achte Floreal, der neunte Prärial, der zehnte Meſſidor, der eilfte Thermidor, der zwölfte Fructidor genannt. Die deutſchen Namen hiefür ſind: Herbſtmonat, Nebelmonat, Reifmonat, Schneemonat, Regenmonat, Windmonat, Sproßmonat, Blüthemonat, Wieſenmonat, Erndtemonat, Hitzemonat, Obſtmonat.

Das Senatsconſult vom 22. Fruct. 13 aber führte den gregorianiſchen Kalender wieder ein, ſo daß die allgemeine Zeitrechnung am 1. Jänner 1806 (11. Nivoſe 14) eintrat.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

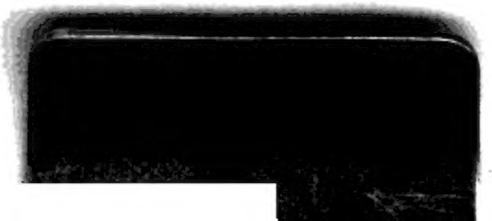

8011L
Tel. 089/903
Digitized by Google